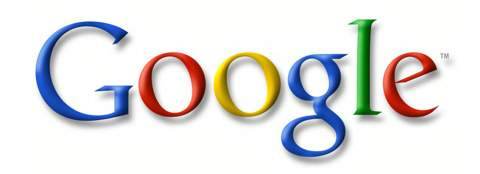




Jahrbücher

des

Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde,

gegründet

vom

Geheimen Archivrath Dr. G. C. F. Lisch,

fortgesetzt

von

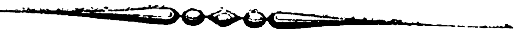
Archivrath Dr. F. Wigger

als erstem Secretair des Vereins.

Fünfundvierzigster Jahrgang.

Mit angehängten Quartalberichten.

Auf Kosten des Vereins.



In Commission in der Stillerschen Hofbuchhandlung.

Schwerin, 1880.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Dr. F. Bärensprung.

Inhaltsanzeige.

A.

Jahrbücher

für

Geschichte.

I.

Bericht des Ibrahim ibn Jakûb über die Slawen

aus dem Jahre 973,

mitgetheilt von Dr. F. Wigger.

Nachdem ich im Jahre 1859 in dem ersten Hefte meiner „Meklenburgischen Annalen" alle mir bis dahin bekannt gewordenen Nachrichten über die meklenburgischen Wenden bis zum Jahre 1066 vereinigt hatte, habe ich 20 Jahre lang vergeblich nach irgend nennenswerthen Nachträgen ausgeschaut. Jetzt ist aber endlich in einem akademischen Vortrage des Herrn de Goeje, Professors der arabischen Sprache an der Universität zu Leiden,*) ein neuer Bericht über die wendischen Völker aus dem zehnten Jahrhundert an den Tag getreten, der sowohl durch seinen Ursprung, als durch seinen Inhalt so merkwürdig erscheint, daß ich nicht unterlassen kann, die Freunde der meklenburgischen Geschichte mit demselben — mit Genehmigung des Herausgebers — bekannt zu machen.

---

*) Wir benutzten einen Separatabdruck unter dem Titel: „Een belangrijk arabisch Bericht over de Slawische Volken omstreeks 965 n. Ch. door M. J. de Goeje. Overgedruckt uit de Verslagen en Mededeelingen der Koninklijke Akademie van Wetenschappen, Afdeeling Letterkunde, 2de Reeks, Deel IX. Amsterdam, 1880". 8°. — Die russische Ausgabe des Barons Rosen mit Excursen von Kunik ist mir nicht zugänglich geworden.

Nämlich in einer Handschrift von einem geographischen Werke des spanisch-arabischen Schriftstellers Abû Obeid al-Bekri (aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts), welche Ch. Schefer in einer Bibliothek zu Constantinopel entdeckte und abschrieb, fand der Professor de Goeje unter vielen Auszügen aus den Werken des Mas'ûdî, der um 948 schrieb, auch andere aus anscheinend nicht mehr erhaltenen Schriften, und namentlich einen umfänglichen Bericht über die Slawenvölker, welchen ein sonst nicht bekannter Jude Namens **Ibrahîm ibn Jakûb** (d. h. Abraham Jakobs Sohn) zur Zeit Kaiser Ottos I., zum Theil offensichtlich aus eigener Anschauung, erstattet hat.

Den vereinten Bemühungen des Professors de Goeje und zweier Petersburger Gelehrten, Kunik's und Frh. von Rosen, ist es nun gelungen, manche Verderbnisse des arabischen Textes, besonders in den Namen, aufzudecken und zu verbessern; und de Goeje hat darauf in der erwähnten akademischen Abhandlung eine holländische Uebersetzung mit vielen Erläuterungen veröffentlicht, welcher wir bei eigener Unkenntniß der arabischen Sprache folgen.

Das Räthsel, wie ein arabisch schreibender Israelit des 10. Jahrhunderts zu den Wenden im Nordosten Deutschlands gelangt sei, hat Herrn de Goeje vielfach beschäftigt. Aus mehreren sprachlichen Spuren in dem Berichte schließt er, daß Ibrahîms Heimath Spanien gewesen sei, und da es feststehe, daß Bekri, der diesen Theil seines Werkes 1066 geschrieben, officielle Actenstücke in Cordova zu benutzen Gelegenheit gefunden habe, so möge er dort diesen Bericht Ibrahîms entdeckt haben. Nun wissen wir freilich aus dem Widukind (III, 56), daß der König Otto I. nach seinem großen Siege über die Magyaren im Jahre 955 auch eine Gesandtschaft von Saracenen empfing; aber de Goeje glaubt doch nicht, daß Ibrahîm an dieser theilgenommen habe. Und mit Recht; denn Ibrahîm nennt in seinem Berichte Otto schon „**den römischen König**" (oder „**Kaiser**", denn auch den oströmischen Kaiser bezeichnet er als „König"), er hat denselben also sicher erst nach 963 gesprochen; es ist aber nicht wahrscheinlich, daß ein Mitglied jener Gesandtschaft 10 Jahre lang in Deutschland zurückgeblieben sein sollte. Der holländische Gelehrte entscheidet sich vielmehr dafür, daß Ibrahîm als ein ansehnlicher Kaufmann in Handelsangelegenheiten Deutschland aufgesucht habe, daneben jedoch von dem spanischen Herrscher auch mit diplomatischen Aufträgen betraut gewesen sein möge.

Mit dem terminus a quo, welchen de Goeje hier annimmt, sind wir einverstanden, in die Jahre des „römischen Kaisers Otto" I., 963—973, fällt gewiß die Reise Ibrahîm's nach Deutschland, wo er nach seiner eigenen Angabe „die bulgarischen Gesandten in der Stadt Merseburg gesehen" hat, „da sie zum Könige Otto kamen". Dann begrenzt sich die Zeit aber noch näher dadurch, daß der Kaiser nach seiner Rückkehr aus Italien erst im Juni 965 Sachsen wiedersah und, nachdem er im August 966 noch in Merseburg verweilte, abermals nach Italien aufbrach, nachher aber erst im Frühling 973 nach Sachsen zurückkehrte, wo er zu Quedlinburg das Osterfest (23. März), in Merseburg (1. Mai) das Himmelfahrtsfest beging. Nun entscheidet sich de Goeje für den ersten Zeitraum, indem er äußert, Ibrahîm sei zu Merseburg „um 965" gewesen. Dieser Ansicht können wir jedoch darum nicht beipflichten, weil wir von einer bulgarischen Gesandtschaft an Kaiser Otto I. aus dem Jahre 965/966 keine Nachricht haben; wir entscheiden uns vielmehr für den Frühling 973.

Denn die Hildesheimer Annalen, Lambert und Thietmar (II, 20) berichten einstimmig, daß dem Kaiser, als er das Osterfest 973 zu Quedlinburg feierte, Gesandte der Griechen, der Beneventaner, der Ungarn, der Bulgaren, der Dänen und der Slawen Geschenke überbrachten, Lambert nennt auch noch italische und „russische" Gesandte, und nach Thietmar waren auf des Königs Geheiß auch die Könige von Böhmen und von Polen, Boleslaw II. und Mießko (bei Ibrahîm Boreslaw und Misjko) dorthin gekommen. Widukind (III, 75) begnügt sich freilich damit, anzugeben, daß in Quedlinburg „eine Menge verschiedener Völker zusammengekommen" seien, fügt dann aber, was für uns von Wichtigkeit ist, hinzu, der Kaiser sei schon nach einem Aufenthalt von nur 17 Tagen aus Quedlinburg wieder aufgebrochen, um in Merseburg das Himmelfahrtsfest zu feiern. In tiefem Schmerze über den Tod seines getreuen Herzogs Hermann von Sachsen († am 27. März 973) habe er jene Orte durchwandelt. Hernach habe er Gesandte aus Afrika, die ihm ihre Erfurcht zu bezeugen und Geschenke zu überbringen gekommen seien, empfangen und bei sich behalten (Post susceptos ab Africa legatos, eum regio honore et munere visitantes, secum fecit manere); jedoch schon am Dienstag vor Pfingsten (6. Mai) sei er nach dem — unweit Merseburg belegenen—Orte Memleben gegangen, dort sei aber bereits am nächsten Tage sein unerwartetes Ableben erfolgt.

Es erscheint uns hiernach nicht zweifelhaft, daß die bulgarischen Gesandten auf ihrem Heimwege von Quedlinburg in Merseburg mit der Sarazenengesandtschaft aus Afrika zusammengetroffen sind, und daß Ibrahim sich bei der letzteren befand, sei es als Arzt (wofür seine medicinischen Bemerkungen gegen das Ende seines Berichtes sprechen), oder als Secretair, oder in welcher Stellung es sonst gewesen sein mag. Zu beachten ist auch, daß er einen polnischen Rechtsbrauch mit einem ähnlichen bei den Berbern zusammenstellt, den er vermuthlich kannte, weil Nordafrika seine Heimath war.

Vielleicht hat er damals auch den Polenkönig „Misiko" (Mießko) persönlich kennen gelernt, oder dessen Begleitung ausgefragt. Denn daß Ibrahim das Land Polen selbst gesehen hätte, das darf man bezweifeln, wenngleich er nur von Bulgarien ausdrücklich sagt, daß er es nicht besucht habe; Alles, was er von Polen berichtet, kann er sehr wohl auch aus Mittheilungen Anderer wissen. Dagegen zeugt die Angabe der verschiedenen Stationen und deren Entfernungen dafür, daß er in Meklenburg und in Böhmen selbst gewesen ist. Wahrscheinlich unternahm er aus Wißbegier von Merseburg aus eine Reise nach dem „nördlichen Ocean" (der Ostsee) und kehrte später über Böhmen, die von Wenden bewohnten Ostalpen und durch das „große Land" (Italien) in seine Heimath zurück. — Wir lassen nun seinen Bericht, so weit er uns interessirt, hier folgen, wie er sich bei al-Bekri findet:

„Ibrahîm ibn Jakûb, der Israelit, erzählt: Die Länder der Slawen erstrecken sich von der Syrischen See (Mittelmeer) bis an den nördlichen Ocean (Ostsee). Doch haben sich Volksstämme aus dem Norden eines Theiles dieser Lande bemächtigt und wohnen bis auf den heutigen Tag zwischen jenen."

„Die Slawen bestehen aus vielen verschiedenen Stämmen. In früherer Zeit waren sie alle vereinigt unter einem König, der den Titel Mâcha führte und zu einem Geschlechte gehörte, welches Walînbâba hieß und in hohem Ansehen unter ihnen stand. Hernach wurden sie uneinig und ward das gemeinsame Band zerrissen, während sich die Stämme zu verschiedenen Gruppen formirten, jede von diesen von einem eigenen Könige regiert".

Wie de Goeje anmerkt, ist dieser zweite Absatz dem Mas'ûdî entnommen und vielleicht erst eine Einschaltung (oder Randbemerkung?) Bekri's. Wir lassen diese Sage ebensowohl unerörtert, als die von dem polnischen Schriftsteller

Boguchwal, welche wir in Jahrb. 27, S. 126 mitgetheilt haben. Den Titel Mâcha deutet unser der slawischen Sprachen kundiges Mitglied Dr. Kühnel zu Neubrandenburg aus dem altslawischen Worte mogaٔt (spr. mogont) = dominus, δυνάστης von dem Verbum mogaٔ = ich kann (vgl. das gothische magan = können). Den Namen Walînbâba möchten wir nicht wie de Goeje mit Wollin oder Jumne in Beziehung setzen. Dr. Kühnel möchte lesen: Walnî Bâba, „der treffliche Baba". „Denn das Adjectiv walni (poln. walny, a, e = 1) Haupt-, 2) vortrefflich, herrlich, recht gut) steht in Masculinform, und bei der Häufigkeit des Namens wäre eine Dynastie mit Oberhaupt Baba nicht undenkbar". —

Ibrahîm fährt fort:

„Gegenwärtig sind da vier Könige: der König der Bulgaren; Boreslav, der König von Frâga (Prag), Bowîma (Böhmen) und Krakau; Misjko, der König von dem Norden, und Nâcû[n] in dem westlichsten Theile der Slawenländer".

„Dies letzte Reich grenzt gegen Westen an Sak[s]ûn (Sachsen) und einen Theil von Nermân. Die Kornpreise sind dort niedrig, und das Land ist reich an Pferden, so daß davon nach andern Ländern ausgeführt wird. Die Bewohner sind gut bewaffnet mit Panzern, Helmen und Schwertern. Von [Merse]burg nach dem daran grenzenden Bezirksorte reist man 10 Meilen, [von dort] nach der Brücke [über die Elbe] 50 Meilen, und diese Brücke ist von Holz und eine Meile lang. Von der Brücke bis zur Burg des Nâcû[n] sind ungefähr 40 Meilen. Diese Burg heißt [Wîli-]Grâd, welcher Name „Große Burg" bedeutet. Wîli-Grâd ist in einem Süßwassersee erbauet, sowie die meisten Burgen der Slawen. Wenn sie nämlich eine Burg gründen wollen, so suchen sie ein Weideland, welches an Wasser und Rohrsümpfen reich ist, und stecken dort einen runden oder viereckigen Platz ab, je nach der Gestalt und dem Umfange, welche sie der Burg geben wollen. Dann ziehen sie darum einen Graben und häufen die ausgehobene Erde auf. Diese Erde wird mit Brettern und Balken so fest gestampft, bis sie die Härte von Pisé (tapia) erhalten hat. Ist dann die Mauer (der Wall) bis zur erforderten Höhe aufgeführt, so wird an der Seite, welche man auswählt, ein Thor abgemessen und von diesem eine hölzerne Brücke über den Graben gebauet. Vor der Burg [Wîli-]Grâd bis an den Ocean beträgt die Entfernung 11 Meilen. Die Kriegs-

heere dringen in das Gebiet Nâcû[n]s nur mit großer Mühe vor, da das gesammte Land niedriges Weideland, Rohrsumpf und Morast ist".

Zu diesem für uns wichtigsten Abschnitte aus dem Berichte Ibrahîms bemerkt de Goeje zunächst schon, daß der Name Nacûr verschrieben sei, und er hat in demselben den Wendenfürsten Naccon, welcher anderweitig bekannt genug ist, wiedererkannt. Wir zweifeln nicht an der Richtigkeit dieser Wahrnehmung, zumal auch (im Mekl. Urk.-Buch I, 244, 254 und 255) in den Jahren 1218 und 1219 wieder ein edler Wende mit dem Namen „Nacon" erscheint, und ein nach Nacon benanntes Dorf Naquinstorp und Nacunstorp (Nr. 385) genannt wird. Wahrscheinlich ist also Nakun eine Nebenform von Nacon oder Naccon, und von Bekri oder dem Abschreiber nur r für n verschrieben. Naccon erscheint in den bisher bekannten Geschichtsquellen*) zuerst mit seinem Bruder Stoignew im Jahre 954. Der Graf Wichmann empörte sich damals gegen seinen Oheim, den Markgrafen Hermann Billung von Sachsen, und gegen seinen Verwandten, den König Otto, ward aber von Hermann über die Elbe (trans Albiam) getrieben und verleitete Naccon und seinen Bruder zum Kriege, während gleichzeitig der Markgraf Gero einen siegreichen Kampf gegen die Ukerer führte. Naccon und Stoignew bezeichnet Widukind unbestimmt (III, 50) als „duos subregulos barbarorum", d. h. als Wendenfürsten; denn andere nicht deutsche Völkerschaften als Wenden gab es an der Unterelbe, in der Nachbarschaft Hermanns, nicht; und es können, genauer gesprochen, hier nur Fürsten der Obotriten, Polaben und Wagrier gemeint sein, gegen welche die sächsische Mark errichtet ward. Darauf unternahm der Markgraf Hermann um Fastnacht 955 einen Zug gegen sie, und suchte sie in der Burg „Suithleiscranne" zu überraschen; es gelang ihm aber nur, etwa 40 Mann vor der Burg zu tödten. Die Slawen vergalten nach Ostern diesen Angriff mit einem Zuge unter Wichmanns Führung nach der Burg „Cocarescemiorum", in welche Hermann, weil er sich zum Widerstande zu schwach fühlte, seine Leute sich hatte zurückziehen lassen, gewannen dieselbe durch eine Capitulation und tödteten dann die ganze Besatzung wegen angeblichen Friedensbruches. Im August schlugen die Wenden einen Angriff des Markgrafen Dietrich glücklich ab. Die Lage Deutschlands war eine sehr gefährdete, da gleichzeitig die Ungarn einen großen

*) S. meine Mekl. Annalen I, S. 32 flgd.

Einfall machten. Da gelang es bekanntlich am 10. August dem Könige Otto den Ungarn in Baiern eine große Niederlage zu bereiten, so daß er sich nun mit vereinter Kraft gegen die nördlichen Slawen wenden konnte. Wichmann und Ekbert wurden geächtet. Gesandte der Slawen verstanden sich zu nichts weiter als zum üblichen Tribut; der König begehrte aber zugleich Genugthuung für die erwähnte Niedermachung der „Locarescemier". Als sich die Slawen hierauf nicht einließen, rückte er mit Feuer und Schwert (ohne Zweifel von Havelberg her) in ihr Land ein; er fand unter Stoignews Führung die Obotriten und Wilzen (Circipaner und Tolensaner) vereinigt sich gegenüber an der „Raxa" (der Reke, dem Oberlaufe der Elde östlich vom Plauersee*) und besiegte sie am 16. October mit Hülfe der Rujaner in einer sehr schweren Schlacht, wobei Stoignew sein Ende fand. Doch war die Macht der Wenden damit noch nicht gebrochen, 957, 959 und 960 sah sich König Otto noch zu neuen Feldzügen genöthigt, und im Nordosten, in den neugegründeten Bisthumssprengeln von Havelberg und Brandenburg, setzte hernach, als der König Otto nach Italien zog, der Markgraf Gero noch seine Kämpfe gegen die Wenden fort, während dem Markgrafen gegen die Obotriten, Polaben und Wagrier, dem nunmehrigen Herzog von Sachsen, Hermann Billung, der Schutz des nordwestlichen Deutschlands anvertrauet war.

Der Wendenfürst Naccon tritt nun, einstweilen wenigstens, in unsern bisherigen Quellen ganz zurück; 967 werden uns als „subregulus" der Wagrier (Waari) Selibur, als „subregulus" der Obotriten Mistaw von Widukind (III, 68) genannt. Sie waren mit einander in Zwiespalt; Selibur verband sich mit dem obengenannten Aufrührer Wichmann, ward aber vom Herzog Hermann bezwungen, und seine Herrschaft seinem Sohne übergeben. Hieraus könnte jemand den Schluß ziehen, daß damals schon Mistaw Herrscher der Obotriten gewesen wäre; allein, wo Adam (II, 14) von den ersten Zeiten des erst um 968 gegründeten Bisthums Oldenburg in Wagrien spricht, dessen Sprengel östlich bis Demmin reichen, also etwa die slawische Mark Herzog Hermanns umfassen sollte, nennt er als damalige Wendenfürsten innerhalb dieses Gebietes „Missizlaw, Naccon und Sederich". Aus dem Berichte Ibrahîms ersehen wir nun mit Bestimmtheit, daß im Jahre 973 Naccon noch als „König" die nordwestlichen Wenden regierte und in der alten Hauptburg der

*) S. Beyer in Jahrb. 32, S. 88.

Obotriten, Wilîgrâd, d. i. Meklenburg, seinen Sitz hatte. Sederich mag, ihm unterthänig, Fürst der Wagrier gewesen sein; denn Ibrahîm stellt den Naccon, indem er ihn dem Mießko von Polen und dem Boleslaw von Böhmen zur Seite setzt, als den obersten Fürsten der nordwestlichen Wenden hin. Dem Missislaw begegnen wir anscheinend noch später bei Helmold (I, 13) als einem Sohn des „regulus Obotritorum nomine Billug", welcher Letztere sich in zweiter Ehe mit einer Schwester des Bischofs Wago von Oldenburg vermählt hatte und sich zum Christenthum bekannte, während sein Sohn demselben abgeneigt war und auch den bereits altersschwachen Vater verleitete, von jener Ehe zurückzutreten. Es scheint uns hiernach, daß Naccon bei seinem Uebertritt zum Christenthum den Namen Billug (wohl = Billung, von dem Herzog) annahm, wie später Gottschalks Vater Pribignew (Saxo X, 523) den deutschen Taufnamen Uto; in dem Namen Mistaw aber scheint uns der Name Mississlaw oder Mistizlaw zu stecken.

Leider giebt Ibrahîm nicht an, wie weit gegen Osten Naccons Reich sich erstreckte, und auch die Namen der Westgrenze sind uns nicht unentstellt überliefert. Der Vermuthung de Goeje's, daß statt Saknûn vielmehr Saksûn (Sachsen) zu lesen sei, wird man ohne Bedenken zustimmen; schwieriger ist dagegen der andere Name: „Mermân" zu deuten. Kunik und v. Rosen möchten „Germân" = Germanien lesen; allein wo sollte Ibrahîm diesen Namen gehört haben? Jireček hat „Mormân" vorgeschlagen, weil so später die Normannen in slawischen Büchern genannt werden (wie poln. Mikolai für Nikolai); aber die Normannen nennt später Ibrahîm selbst „Russen". Am annehmlichsten erscheint noch de Goeje's Vermuthung, daß Hermân zu lesen und das Gebiet, die Markgrafschaft Hermanns, des Sachsenherzogs, zu verstehen sei, wenngleich der Herzog gerade um dieselbe Zeit, als jene afrikanische Gesandtschaft Merseburg erreichte, am 27. März verstorben, und sein Sohn Bernhard sein Nachfolger geworden war. Der Kern der Markgrafschaft war das südliche Lauenburg (das Sadelband), allerdings hier die Westgrenze des Obotritengebietes (insonderheit Polabiens); unter den Sachsen an der Westgrenze des Wendengebietes dürften dann die Sachsen in Holstein, die Grenznachbarn der Wagrier, zu verstehen sein.

Da Ibrahîm von Merseburg auf dem gewöhnlichen Wege nach Meklenburg gezogen sein wird, möchte es von Interesse sein, wenn sich aus seinen Bemerkungen diese Straße

mit einiger Sicherheit ermitteln ließe. Nun ist erstens aus seinen Angaben, nach welchen er die Entfernung von Merseburg bis zum Orte Meklenburg (1 Meile von Wismar), die in grader Linie 42 geographische Meilen beträgt, auf 100 Meilen schätzt (obwohl er zunächst fast ganz in gerader Linie längs der Saale und Elbe nordwärts zog, auch hernach keine bedeutenden Umwege zu machen hatte), so viel klar, daß seine Meilen kaum halb so lang zu rechnen sind, als die geographischen. Seine erste Station von Merseburg, die also fünf geographische Meilen nördlich von dieser Stadt zu suchen ist, nennt er nicht; denn in „majalih" steckt, wie de Goeje bemerkt: „mà jalihi = wat er aan grenst"; darum übersetzten wir oben „nächst angrenzenden Bezirksort". Zu beachten wird aber weiter sein, daß nach Ibrahim die Entfernung von Merseburg bis zur Brücke (über die Elbe) 60, von der Brücke bis Meklenburg 40 seiner Meilen betrug. Nach dieser Proportion (3 : 2) darf die Brücke nicht in der Gegend von Dömitz, etwa bei der alten Fährstätte Broda, auch nicht in der Nähe von Lenzen gesucht werden, sondern nur unweit Havelberg und Werben, etwa bei Quitzöbel, unterhalb der Einmündung der Havel. Dieses liegt nämlich in gerader Linie von Merseburg 25, von dem Orte Meklenburg 17 geographische Meilen entfernt, so daß wir damit wieder auf die Proportion 3 : 2 gelangen. Werben kommt auch sonst als ein Ort vor, wo die deutschen Fürsten mit den wendischen Zusammenkünfte hielten; und aus der Gegend von Havelberg führte schon zur Römerzeit, wie das Römergrab bei Gr.-Kelle a. d. Müritz unweit Röbel und manche Münzfunde beweisen, durch die Wittstocker Heide nach der Müritz und weiter nach Demmin und der Peene eine Verbindungsstraße zwischen Elbe und Ostsee. Auf dieser Straße muß 955 auch König Otto I. nach der Raxa, wie oben erwähnt, gezogen sein, und die von Ibrahim etwa ½ deutsche Meile lang geschätzte hölzerne Brücke, über deren Entstehung und Beschaffenheit uns anderweitige Nachrichten fehlen, mochte noch aus den Jahren 955 — 960 stammen, vielleicht aber auch erst aus den folgenden, aus denen uns (bis 967) Kriegszüge gegen die Redarier*) berichtet werden. Als Otto III. im Jahre 995 seinen großen Zug gegen die meklenburgischen Wenden unternahm, finden wir ihn am 16. August in Magdeburg, am 18. in Leizkau; am 10. September gab er über eine zu „Michelenburg" verhandelte Sache eine Urkunde, am 3. Oct.

*) Mekl. Annalen S. 38.

eine andere über eine im Tollenserlande geführte Verhandlung (actum in pago Tholensani), und die nächste, vom 6. Oct., zu Havelberg*), wie dann später auch der heil. Otto die Straße von Havelberg nach der Müritz einschlug, und 1147 die Kreuzfahrer von Havelberg aus durch die Wittstocker Heide nach Malchow**) und weiter nach Demmin zogen. Es ist hiernach kaum zweifelhaft, daß auch Ibrahîm im Jahre 973 diese Hauptstraße wählte; ob er aber auch noch die „Reke" (bei Eldenburg a. d. Müritz) überschritt und dann nordwestlich nach Meklenburg abbog, oder ob sich etwa von der großen Straße schon vorher ein näherer Weg nach der „Großen Burg" abzweigte, müssen wir bei dem Mangel an Nachrichten über die Verbindungswege in unserm Lande aus jener Zeit dahingestellt sein lassen.

Der Name der „Großen Burg" lautet in dem uns überlieferten Texte an der ersten und der dritten Stelle freilich bloß Grâd, an der zweiten Stelle jedoch vollständig Wîli-Grâd; und die Uebersetzung „Große Burg" beweist an der ersten Stelle und der Zusammenhang an der dritten Stelle, daß Ibrahîm selbst auch hier Wîli-Grâd geschrieben haben muß. Die Bedeutung des Namens macht es unzweifelhaft, daß diese Burg keine andere ist, als diejenige, welche mit dem ins Deutsche übersetzten Namen „Michelenburg" (d. h. Große Burg) zuerst in der oben erwähnten Urkunde K. Ottos III. vom Jahre 995 erscheint und dann bei allen bisher bekannten Schriftstellern und in allen Urkunden ausschließlich diesen deutschen Namen führt — Meklenburg bei Wismar. Dazu paßt dann auch ganz Ibrahîms Angabe über die Lage der „Großen Burg" in einem „Süßwassersee". Denn gewiß war die heutige, selbst nach der schwierigen Einschüttung des Eisenbahndammes noch sehr feuchte „große Sumpfwiese" südlich vom Kirchdorfe Meklenburg, aus welcher der mächtige wendische Burgwall hervorragt, vor 900 Jahren noch ein See. Und wenn dieser Wall in seiner Ausdehnung von etwa 200 Schritt Länge und 150 Schritt Breite***), wie man ihn von der nahe vorüberführenden Eisenbahn aus erblickt, noch jetzt die Bewunderung der Reisenden erregt, obwohl unsere Zeitgenossen doch gewohnt sind große Erdarbeiten zu sehen, so kann man sich

*) Mekl. Annalen S. 50.
**) Ann. Magdeb. 1147. — Mekl. Annalen, S. 113, 126.
***) Vgl. Lisch in Jahrb. 6, S. 79 f., 97 f., und insonderheit Jahrb. 12, S. 450 f., wo auch eine Ansicht von dem Burgwall und seinen Umgebungen beigefügt ist.

vorstellen, welchen tiefen Eindruck dieser in den See eingeschüttete Wall auf den fremdländischen Wanderer machte; und man begreift, daß er sich bewogen sah, gerade hier eine auf Erkundigungen bei den Eingebornen beruhende Beschreibung des wendischen Burgbaues einzuschalten.

Diese Ansicht von der Identität Meklenburgs mit Wiligrâd kann auch nicht dadurch erschüttert werden, daß Ibrahim die Entfernung der „Großen Burg" vom „nördlichen Ocean" auf 11 seiner, also auf etwa 5 geographische Meilen berechnet, während in Wirklichkeit Meklenburg kaum eine geographische Meile von der Wismarschen Bucht entfernt liegt. Denn wenn der Reisende von Wißbegier getrieben ward, von Merseburg aus nordwärts bis an den „Ocean", die Ostsee, vorzudringen: so bot ihm beim Dorfe (Alt-)Wismar die von der Insel Poel dem Auge fast verschlossene Bucht keinen rechten Ausblick in die offene See, und er mag, um solchen zu genießen, längs des Salzhaffs nördlich bis Alt-Gaarz oder gar bis zu der „Landzunge Buch" (zwischen Meschendorf und Arendsee) gewandert sein, wo an letzterer Stelle er die weiteste Aussicht auf das Meer fand.

Jedenfalls widerlegt auch Ibrahim die ohnehin unglaubwürdige Angabe des (1253 verstorbenen) Bischofs Boguchwal von Posen (Jahrbuch 27, S. 128), wonach der in Rede stehende Burgwall von den Wenden nach dem ½ Stunde entfernten Dorfe Lübow („Lubowe"), von den Deutschen aber nach dem Wendenkönige Mikkol — er meint Niklot, den im J. 1160 gefallenen Wendenfürsten — Mikelborg benannt wäre. Eine Beziehung der Ortschaft Meklenburg zu Lübow mag in christlicher Zeit dadurch entstanden sein, daß bei der alten romanischen Kirche zu Lübow Meklenburg, bevor es selbst eine Kirche erhielt, eingepfarret war; dem Namen Michelenburg aber begegneten wir oben schon mehr als ein Jahrhundert vor Niklots Regierungszeit. — Eine in Wismar ansässige, ohne Zweifel aus dem Dorfe Meklenburg stammende und, wie so häufig, nach der Heimath benannte Familie führt (nach Mittheilung Dr. Crull's) noch jetzt den Namen Willgroth (d. i. Wiligrod = Wiligârd, wie Starigrod neben Starigard vorkommt). Diesen Familiennamen hatte Dr. Beyer schon richtig gedeutet, und aus demselben (Jahrb. 37, S. 142) auf den wendischen Burgnamen „Wiligrod" geschlossen — eine Vermuthung, welche jetzt durch Ibrahim eine glänzende Bestätigung gefunden hat.

Von Meklenburg scheint Ibrahim gerades Weges nach Merseburg zurückgekehrt und den Heimweg durch Böhmen

und über die von Wenden bewohnten Steyrischen und Krainer Alpen genommen zu haben; wenigstens sind, wie wir schon oben bemerkten, seine Nachrichten über Polen so kurz und unbedeutend, daß man annehmen muß, sie beruhen nicht auf eigener Anschauung. Immerhin werden auch die Abschnitte des arabischen Berichtes über die Böhmen und die Polen und deren Nachbarn hier, schon der Vergleichung halber, nicht unwillkommen sein. Ibrahim wendet sich nun zunächst nach Böhmen:

„Was Boreslaws Land betrifft, so erstreckt sich dieses der Länge nach von der Stadt Prag (Frâgâ) bis zur Stadt Krakau, eine Entfernung von drei Wochen; und es grenzt in der Länge an die Lande der Türken (d. h. Magyaren). Die Stadt Prag ist von Stein und Kalk gebaut und ist der größte Handelsplatz in den Slawischen Ländern. Russen und Slawen kommen mit ihren Waaren dahin von der Stadt Krakau, und Moslems, Juden und Türken kommen aus dem türkischen Gebiete mit Handelswaaren und Byzantinischen Münzen (mithkâls) und empfangen dafür von den Slawen Biberfelle und anderes Pelzwerk. Dieses Land ist von allen Ländern des Nordens das beste und an Nahrungsmitteln reichste. Für 1 Peñsê*) kauft man so vielen Weizen, als ein Mann auf einen Monat bedarf, und um denselben Preis so viel Gerste, als man braucht, um ein Pferd 40 Tage lang zu füttern. Zehn Hühner gelten gleichfalls nur 1 Peñsê. In der Stadt Prag macht man die Sättel, Zäume und Schilde, welche in diesen Ländern gebraucht werden. Im böhmischen Lande verfertigt man dünne, sehr lose wie Netze gewebte Tüchlein, die man zu nichts brauchen kann, die jedoch bei ihnen den festen Werth von 1/10 Peñsê haben und im Handel und Verkehr gebraucht werden. Sie gelten bei ihnen als baares Geld, und man besitzt davon Kisten voll. Um diese Tüchlein sind die kostbarsten Gegenstände zu kaufen, wie Weizen, Sklaven, Pferde, Gold und Silber. Eine merkwürdige Erscheinung ist es, daß die Einwohner Böhmens von dunkler Hautfarbe sind und schwarzes Haar haben; der blonde Typus kommt nur wenig unter ihnen vor.“

„Der Weg von Merseburg nach Boreslaws Land ist folgender: von dort nach Burg Faliwi 10 Meilen, von dort nach Irb-grâd (Nôbo-Grâd = Naumburg verbessert de Goeje) 2 Meilen. Diese Burg ist von Stein

*) „pecunia: peniez“: Hanka, Vetustiss. vocab. Latino-Boemica, p. 46.

und Mörtel [erbauet] und liegt ähnlich (wie Merseburg) an dem Flusse Saale (Çalâwa), und in diese fällt der Fluß Nûda (oder Nauda = Unstrut?). Von der Burg Nwb-Grâd bis zur Salzsiederei der Juden, die auch an dem Flusse Saale liegt, 30 Meilen; von dort nach der Burg Nûrandjîn, die am Flusse Moldâwa liegt . . ., und von dort bis zum Ende des Waldes 25 Meilen. Dieser Wald ist von hier bis zum andern Ende 40 Meilen lang; der Weg geht über Berge und durch Wildnisse. Am Ende dieses Waldes liegt ein Morast von ungefähr 2 Meilen, über welchen eine Brücke bis an die Stadt Prag geschlagen ist."

Wir enthalten uns aller weiteren Bemerkungen zu diesem Abschnitt und müssen namentlich die Bestimmung der „Salzsiederei der Juden" und anderer geographischer Namen ortskundigen Forschern überlassen. Bei den die Leinentüchlein betreffenden Worten erinnert de Goeje an Helmolds Angabe (I, 38), wonach die Ranen (Rujaner) keine Münzen hatten, sondern auf dem Markte als Tauschmittel Leinewand brauchten (quicquid in foro mercari volueris, panno linteo comparabis); und er findet für den ausgedehnten Flachsbau bei den Wenden auch darin einen Beweis, daß zu ihrem alten Bischofszins auch „quadraginta resticuli (restes) lini" von jedem Pfluge gehörten (Helmold I, c. 10 und 14). — Da dem Ibrahim die dunkle Gesichtsfarbe und das schwarze Haar bei den Böhmen auffiel, mag er bei den Wenden an der unteren Elbe überall oder doch vorherrschend eine helle Gesichtsfarbe und blondes Haar gefunden haben. —

Er fährt fort:

Misjko's Land (Polen) ist das größte der slawischen Länder. Da herrscht Ueberfluß an Korn, Fleisch, Honig und [Fischen]*). Dieser Fürst fordert die Steuern in byzantinischen Münzen (mithkâls) und bezahlt damit seine Mannen, jedem eine feste Summe monatlich. Er hat nämlich 3000 geharnischte Krieger, von welchen hundert so viel werth sind wie tausend andere. Von ihm empfangen sie ihre Kleidung, Pferde und Waffen und Alles, was sie brauchen. Wird einem von ihnen ein Kind geboren, so empfängt er von dem Augenblicke der Geburt an eine Zulage für den Unterhalt desselben, gleichviel, ob es männlichen oder weiblichen Geschlechts ist. Wenn der

*) Prof. de Goeje verbessert: harth = Ackerland in hût = Fisch, weil Kazwini, der in seiner Kosmographie II, S. 415 übereinstimmend erzähle, den Ausdruck samk = Fisch setze.

Bursche ausgewachsen ist, verheirathet ihn der Fürst und bezahlt für ihn das Ehegeld (das er nach Kazwîni von dem Vater des Bräutigams nahm) an den Vater des Mädchens. Wenn das Mädchen mannbar ist, so verschafft der Fürst ihr einen Mann und giebt an ihren Vater das Ehegeld. Das Ehegeld ist nun bei den Slawen sehr groß, gerade so wie es bei den Berbern gebräuchlich ist. Bekommt also ein Mann zwei oder drei Töchter, so werden diese Ursache, daß er reich wird; hat er hingegen zwei oder drei Söhne, so wird er arm."

„An Misjko's Reich grenzen im Osten die Russen und im Norden die Preußen (Brûs). Diese letzteren wohnen am Meere und sprechen eine besondere Sprache, während sie die ihrer Nachbaren nicht verstehen. Sie sind bekannt wegen ihrer Tapferkeit. Kommt ein feindliches Heer in ihr Land, so warten sie nicht auf einander, bis sie vereinigt sind, sondern jeder stürmt auf den Feind los, ohne sich um jemand zu kümmern, und hauet mit seinem Schwerte, bis er fällt. Oftmals kommen namentlich die Russen (d. h. Normannen) von Westen her zu Schiff in ihr Land, um zu plündern.

Westwärts von den [B]rûs liegt die Stadt der Frauen. Diese besitzen Aecker und Sklaven. Sie werden von ihren Sklaven geschwängert, und wenn eine von ihnen einen Knaben gebiert, so tödtet sie denselben. Sie reiten zu Pferd, führen selbst Krieg und sind voll Muths und Tapferkeit. Ibrahîm ibn Jakûb, der Israelit, sagt: „Und dieser Bericht über diese Stadt ist wahr; Otto, der römische König (Kaiser), hat es mir selbst erzählt."

Wir bemerken hierzu nur, daß, wie de Goeje anführt, unter Rûs bei den arabischen Schriftstellern des neunten Jahrhunderts ausschließlich die Normannen zu verstehen sind, später auch die Russen. Er verweist dabei auch auf Liutprand, der in seiner Antapod. I, 11 (Pertz, Scr. III, p. 277) bemerkt: Constantinopolitana urbs - habet - ab aquilone Hungarios, Picenacos, Chazaros, Rusios, quos alio nomine Nordmannos apellamus, atque Bulgarios —. Hernach hat de Goeje Rûs in Brûs verbessert; er erinnert an König Aelfreds „Maegdhâ-land" im Norden der „Horithi", und vermuthet nach dieser Sage, daß später „Frauenburg" auf einer alten Tempelstätte der Siwa erbauet sei.

Ibrahîm erzählt weiter:

„Im Westen von dieser Stadt wohnt ein slawischer Stamm, welcher das Volk der Ubâba heißt. Das Gebiet

derselben ist sumpfig und liegt im Nordwesten an Misjko's Reich. Sie haben eine große Stadt am Ocean mit 12 Thoren und einem Hafen. Für diesen Hafen besitzen sie vortreffliche Verordnungen. Sie sind im Kriege mit Misjko begriffen, ihre Macht ist groß. Sie haben keinen König und sind niemandes Unterthanen; ihre Aeltesten sind ihre Herrscher".

Kunik und de Goeje stimmen darin überein, daß mit jener Stadt Danzig gemeint sei; für Ubâba aber möchte Letzterer lieber Kûjâba setzen, während Kunik an die Kassuben denkt. Uebrigens beschließt hiemit Ibrahîm seine Nachrichten, welche sich auf die Nordslawen allein beziehen; die Pommern kennt er offensichtlich nicht, auch von den Liutizen weiß er nichts, wenn er sie nicht mit zu Naccons Reich zählte.

Er geht nun zunächst zu den Südslawen über:

„Was das Reich der Bulgaren betrifft, so sagt Ibrahîm ibn Jakûb: Ich bin nicht in ihrem Lande gewesen; aber ich habe die bulgarischen Gesandten in der Stadt Merseburg gesehen, da sie zum Könige Otto kamen. Sie trugen dicht anliegende Kleider und waren mit langen Gürteln umgürtet, die mit goldenen und silbernen Knöpfen verziert waren" u. s. w.

Von den Bulgaren wendet sich Ibrahîm westwärts zu den Slawenstämmen, welche im Norden der „See von Venetien (Banâdjia)" „ein hohes Bergland mit schwer zu passirenden Wegen" (die Alpen) bewohnen und von allen Nachbarvölkern als die tapfersten gefürchtet werden. Dann giebt er schließlich allgemeine Bemerkungen über die Wenden, welche wir hier vollständig folgen lassen:

„Im Allgemeinen sind die Slawen unverzagt und streitlustig; und wenn sie nicht unter einander uneins wären, in Folge der mannigfaltigen Verzweigung ihrer Stämme und Zersplitterungen ihrer Geschlechter, so würde sich kein Volk auf Erden mit ihnen messen können. Die von ihnen bewohnten Länder sind die fruchtbarsten und reichsten von allen, und sie legen sich mit Eifer auf den Ackerbau und andere Zweige von Betriebsamkeit dazu, worin sie alle nordischen Völker übertreffen. Ihre Waaren gehen zu Lande und über See zu den Russen und nach Constantinopel".

„Die meisten Stämme aus dem Norden" [welche sich zwischen die Slawen eingedrängt haben] „sprechen slawisch in Folge ihrer Vermischung mit ihnen; die

vornehmsten von diesen sind die Trsikin, die Ongliûn*), die Petsjenegen, die Russen und die Khazaren".

„In dem ganzen Norden ist Hungersnoth nicht die Folge vom Ausbleiben des Regens und von anhaltender Dürre, sondern vom Ueberflusse an Regen und von anhaltend hohem Wasserstande. Regenmangel gilt bei ihnen nicht für schädlich, indem sie der Feuchtigkeit des Bodens und der großen Kälte halber deswegen keine Sorge hegen. Sie säen in zwei Jahreszeiten, im Sommer und im Frühling, und ernten zweimal. Dasjenige, was sie am meisten bauen, ist Hirse. Die Kälte ist bei ihnen der Gesundheit zuträglich, auch wenn sie heftig ist**), die Wärme dagegen schädlich. Sie können in die Langobardischen Lande nicht reisen wegen der Hitze, welche dort groß ist und die Slawen umbringt. Denn sie befinden sich allein wohl bei derjenigen Temperatur, bei welcher die Mischung [der vier Elemente des Körpers] in geronnenem Zustande ist. Schmilzt diese und wird sie heiß, dann geräth der Körper in Auszehrung, und der Tod ist die Folge. Sie haben zwei Seuchen, von welchen fast Keiner verschont bleibt, homra und an-nawâcîr. Sie vermeiden den Genuß junger Hühner, weil derselbe ihrer Meinung nach schädlich ist und homra befördert; aber sie essen Rindfleisch und Gänsefleisch, und dies bekommt ihnen gut. Sie tragen weite Kleider, aber die Aermel sind unten enge".

---

*) Beide Namen sind noch nicht gedeutet. Die Vermuthung Kunik's, daß die Ongliûn als Οὔγγροι (Ungarn) aufzufassen sein möchten, kann ich mir nicht aneignen.

**) Von der Kälte in den wendischen Ländern erzählt der schon oben erwähnte Zeitgenosse Ibrahims, Mas'ûdî, in einem von de Goeje a. a. O. S. 27 übersetzten Bruchstücke: „Die Länder der Slawen sind sehr „kalt, und die Kälte ist bei ihnen am heftigsten, wenn die Nächte „vom Monde erhellt und die Tage heiter sind. Dann ist die Kälte „groß und friert es so stark, daß die Erde wie Stein ist und alle „Getränke erstarrt sind. Brunnen und Ströme bedecken sich mit „einer steinharten Rinde. Wenn man Wasser aus der Nase laufen „läßt, so wird der Bart mit Eisplättchen wie Glas bedeckt, die man „abbrechen muß, wenn man sich an einem Feuer erwärmt oder „unter Dach kommt Wenn dagegen die Nächte dunkel, die Tage „bewölkt sind, dann verschwindet der Frost und nimmt die Kälte ab. „Doch gehen dann viele Schiffe mit Allen, die darauf sind, verloren, „da von den Eisschollen der Ströme Stücke wie Berge gegen sie „anstoßen. Manchmal weiß ein Jüngling oder kräftiger Mann auf „einen solchen Eisklumpen zu springen und sich auf diese Weise „zu retten".

Die beiden Benennungen der unter den Slawen endemischen Krankheiten wagen wir nicht zu übersetzen. Baron Rosen erklärt homra = Rose, und de Goeje schließt sich ihm an, bemerkt jedoch, daß in Spanien die Masern noch den arabischen Namen alfombra tragen, und nach Dozy homra wohl vorzugsweise Rose, aber auch eine Art von ekelhaften Geschwürchen bezeichne. Das Wort an-nawâcîr ist dem Professor de Goeje nicht anderweitig bekannt; nach Dozy bezeichnet es Eitergeschwüre, besonders am anus. Rosen vermuthet al-bawâcîr und versteht darunter Hämorrhoiden; doch ist es kaum glaublich, daß die Wenden bei ihrer damaligen Lebensweise an diesem Uebel schon allgemein gelitten hätten. Von der Verbreitung der Hautkrankheiten bei den Slawen zeugt vielleicht auch, was Mas'ûdî bei de Goeje a. a. O. S. 27 von den Bädern derselben erzählt: „Bäder „haben die Slawen nicht; aber sie machen eine Stube „von Holz, und verstopfen die Fugen mit etwas, was auf „ihren Bäumen wächst und dem Wassermoos gleicht, und „was sie moch "[altslav. muchu, altböhm. (Hanka p. 14) „meh, in der Lausitz moch = Moos] „nennen. Sie ge„brauchen dies auch zu ihren Schiffen anstatt des Pechs. „In einer Ecke dieser Stube erbauen sie einen Feuerheerd „von Steinen und lassen darüber eine Oeffnung, um den „Rauch hinauszuleiten. Wenn dann der Heerd erhitzt ist, „so machen sie das Luftloch dicht und schließen die Thüre. „In dieser Stube sind Wassergefäße, woraus sie nun Wasser „auf den glühenden Heerd gießen, so daß die Dämpfe auf„steigen. Jeder hat ein Bündel Heu in der Hand, womit „er die Luft bewegt und zu sich heranholt. Dann öffnen „sich die Poren, und das Ueberflüssige (Auszuscheidende) ihrer „Körper kommt heraus und läuft in Strömen an ihnen „herunter, sodaß dann keine Spur von Ausschlag oder „Geschwür mehr an einem von ihnen zu sehen ist. Sie „nennen diese Stube itba" [altsl. istuba, altböhm. (Hanka p. 45) gystba, in der Lausitz istwa].

Ibrahîm setzt seine vermischten Nachrichten fort:

„Die Könige halten ihre Frauen abgeschlossen und sind auf dieselben sehr eifersüchtig. Bisweilen hat Einer 120 und mehr Gattinnen".

„Ihre vornehmsten Fruchtbäume sind Apfel-, Birn- und Pflaumenbäume".

Statt „Pflaumenbäume" giebt de Goeje: perzikenboomen; doch wählte Ibrahîm wohl nur das entsprechende Wort, weil

ihm eine Benennung für die gewöhnliche Pflaume fehlte. Pfirsiche gediehen wohl schwerlich in den Slawenländern.

„**Es giebt dort einen [schwarzen] Vogel mit grünem Schimmer, der alle Töne von Menschen und Thieren nachahmen kann. Man fängt ihn und man jagt ihn**" (mit ihm?). „**Sein Name ist im Slawischen sbâ. Ferner ist da ein Feldhuhn, welches im Slawischen tetra heißt. Das Fleisch desselben schmeckt vortrefflich. Es läßt sein Balzen aus den Wipfeln der Bäume auf 1 Parasang Entfernung und weiter hören. Von diesen Vögeln giebt es zwei Arten, schwarze und gefleckte, welche schöner als Pfauen sind**".

Daß der erste der genannten Vögel: sbâ der Staar sei, darf man aus dem Namen schließen. Denn dieser heißt nach Kühnel im Polnischen noch jetzt szpak (schpak), und im Litthauischen spaka-s (nach Fick, Wörterbuch der indogerm. Sprachen). Da diese Benennung in den südslaw. Sprachen nicht nachgewiesen ist, so darf man annehmen, daß Ibrahim den Staar hier im Norden kennen gelernt hat. De Goeje verändert, weil auch er den Staar versteht, garib (= fremd) in girbîb (= schwarz), und vermuthet auch, daß Ibrahîm nicht geschrieben habe, man fange und jage den Staar, sondern man fange ihn und jage mit ihm, d. h. brauche ihn als Lockvogel auf der Jagd. Das Wort tetra ist an sich vieldeutig. Denn im Altslawischen bedeutet tetrevi (fem. tetrja) den Fasan (Fick II, 566), im Litthauischen teterva-s das Birkhuhn, tytara-s den Truthahn, dagegen nach Kühnels Mittheilung im Russischen teterev (fem. teterja), im Polnischen cietrzew (spr. tschetrscheff) den Auerhahn. Daß dieser hier mit dem „schwarzen" Feldhuhn (richtiger: Waldhuhn) gemeint ist, geht aus der Beschreibung hervor. Dagegen lassen wir dahin gestellt, ob das „gefleckte" Huhn etwa das von C. L. Brehm (Handbuch der Naturgeschichte aller Vögel Deutschlands, Ilmenau 1831, S. 504) beschriebene „gefleckte Auerhuhn" (Tetrao maculatus), oder das Birkhuhn (Tetrao tetrix) oder eine andere verwandte Art oder Gattung sein mag.

„**Die Slawen haben verschiedene Saiten- und Blaseinstrumente. Eins der letzteren ist über zwei Ellen lang. Eins ihrer Saiteninstrumente hat 8 Saiten und ist innen (unten?) flach, nicht gebogen**".

„**Ihr Wein und kräftiger Trank wird aus Honig bereitet.**"

II.

Ueber eine Inschrift im Chore des Dominicaner-Klosters zu Wismar.

Von

Dr. F. Crull.

An verschiedenen Stellen seines „Papistischen Mecklenburgs" theilt M. Dietrich Schröder Abschnitte einer Inschrift im Schwarzen oder Dominicaner=Kloster zu Wismar mit, von welcher er angiebt, daß sie sich über oder neben der Kanzel befinde. An dieser Stelle war freilich nichts zu sehen, wohl aber etwas weiter in den Chor hinein — die Kirche selbst wurde nämlich 1689 zum Waisenhause eingerichtet, der Chor jedoch für Gottesdienste reservirt — konnte man wahrnehmen, daß der untere, geblendete Theil des nächsten Fensters an der Südseite bis auf die Fensterbank hinab, welche 11 Fuß über dem Fußboden lag, mit Putz überzogen war, und hier die Inschrift vermuthen. Da nun die verputzte Fläche selbst bei einer Breite von 13 Fuß 11 Zoll in der Höhe 15 Fuß 8 Zoll maß, so war eine Aufdeckung der Inschrift, eine Befreiung derselben von der darüber geschmierten Tünche nur mittelst eines kostspieligen Gerüstes und anderer Unterstützung möglich, die in früheren Jahren ziemlich aussichtslos war. Allmälich aber war theils vermöge des schlechten Wismarschen Baugrundes, theils durch langjährige Vernachlässigung ein so bedenklicher Zustand der Kirche eingetreten, daß, da die technischen und finanziellen Mittel fehlten, dieselbe zu halten, nichts übrig blieb als der Abbruch, während der Chor, der sich in gutem baulichen Stande be-

fand, erhalten werden konnte und unten zu einer Turnhalle, oben zu einem Saale für die Bürgerschule, die seit Aufhebung des Waisenhauses in der Kirche installirt war, bestimmt wurde. Das gab dann Gelegenheit der Inschrift nahe zu kommen, um so mehr, als die Balkenlage ungefähr in der halben Höhe derselben zu liegen kam. Aber da stand noch die weitere Schwierigkeit entgegen, daß die Inschrift nur mit einer ganz dünnen Tünchkruste bedeckt war, und schon die Witterung des Sommers 1879 nicht gestattete, dieselbe zu verstärken und einen dickeren Ueberzug herzustellen, welcher sich bekanntlich leichter ablösen läßt. Außerdem war auch die Entfernung der Tünche durch das bessere Mittel, durch Klopfen, theils ihrer Dünnheit wegen nicht thunlich, theils, weil in der Blendung zwei große Risse von oben bis auf die Fensterbank hinabgingen, durch welche seit funfzig Jahren, seit man die anliegenden Klosterbauten bei Errichtung des städtischen Krankenhauses weggebrochen hatte, fortwährend Luft und Feuchtigkeit eingedrungen waren und den Putz gelockert hatten, so daß beim Klopfen leicht ganze Pflaster von demselben sich hätten völlig lösen und abfallen können, wie denn schon an verschiedenen Stellen große Stücke fehlten. Es blieb also nichts übrig, als durch Schaben und Blättern den Ueberzug zu entfernen, so gut es ging, — ein Verfahren freilich, welches schon bei Malereien sehr mißlich, bei Inschriften aber allerdings erst recht bedenklich ist, da die schwarze Farbe, in welcher diese ausgeführt zu sein pflegen, nur eine äußerst schwache Verbindung mit dem Putze eingeht, lose auf demselben haftet und daher eher der Tünche folgt, wenn diese entfernt wird, dann aber auch der Verlust einer Linie, eines Hakens von größter Folge bei der Entzifferung werden kann, da auf solche Weise nicht bloß das Erkennen von Wörtern erschwert, sondern auch gradezu der gröbste Irrthum und zwar vorzugsweise in den Zahlen herbeigeführt werden kann, zumal bei der eckigen Minuskel des 15. Jahrhunderts. Nachdem also durch die angegebene Methode die Inschrift thunlichst bloßgelegt war, stellte sich heraus, daß dieselbe in 39 durch Linien getrennten Zeilen in schlanker gothischer Minuskel mit wenig Compendien und hin und wieder gekoppelten Buchstaben mittelst schwarzer Farbe auf den Putz getragen war, daß ihre Erhaltung und damit also die Lesbarkeit von oben nach unten immer mehr abnahm, und daß M. Schröder dieselbe bis auf zwei Abschnitte, den Anfang nämlich und einen in der Mitte, vollständig überliefert hat, wie daraus hervorgeht, daß das, was sich bei

ihm nicht findet, und das, was er mittheilt, zusammen grade 39 Zeilen ausmacht. Es fehlen bei ihm Zeile 1 bis 13 und Zeile 19 und 20. Zeile 14 und 15 waren soweit erhalten, daß sie einen Vergleich mit Schröders Druck gestatteten, dagegen 16 bis 18 vollständig verlöscht. Zeile 21 bis 24 waren bis auf wenige Wörter lesbar, der ganze Schluß aber, Zeile 26 bis 39, war mit Ausnahme eines halben Wortes in Zeile 26 und zweier Wörter in Zeile 32 bis auf einen leisen Hauch gänzlich verschwunden. Es galt also den Anfang und Zeile 19 und 20 vollständig neu zu lesen, so weit dies möglich war, da sich in Zeile 10 bis 13, wie in 19 und 20 nur wenige Wörter erhalten hatten, und das Uebrige, wo noch Buchstaben sichtbar waren, mit Schröder zu vergleichen. Das war bei einer Temperatur von 8 bis 10° unter dem Gefrierpunkte — es wurde auch im Winter gebaut —, in einem Raume, dessen Fenster zum Theile nicht verglast waren und dem Ostwinde offenen Eingang gestatteten, von lose auf den Balken liegenden, einzelnen Brettern aus keine bequeme oder gar anmuthige Arbeit, welche nur dadurch zu Stande kommen konnte, daß Dr. Wigger die Güte hatte, mir seinen Beistand zu Theil werden zu lassen. Auf seinen Rath ließ ich auch eine Photographie von dem über der Balkenlage befindlichen Theile der Inschrift, Zeile 1 bis 15, anfertigen und ist es mit deren Hülfe möglich geworden, das Gelesene nicht allein besser zu beurtheilen, sondern auch auf dem Zimmer zu studiren und Wörter zu erkennen, welche an Ort und Stelle nicht entziffert worden waren.

Die Inschrift besteht aus mindestens dreizehn, je mit einer Zeile beginnenden Abschnitten oder Paragraphen; doch mögen es ursprünglich vierzehn oder gar funfzehn gewesen sein, was sich wegen zu großer Zerstörung der Zeilen 10 bis 13 nicht entscheiden läßt. Wir wollen indessen annehmen, es seien vierzehn Paragraphen gewesen, und demgemäß die einzelnen zählen.

Die ersten, wie wir also annehmen, vier Paragraphen enthalten allgemein ordensgeschichtliche Nachrichten und sind vielleicht deshalb von Schröder in sein speciell Meklenburg betreffendes Sammelwerk nicht aufgenommen worden, falls er nicht etwa durch die Höhe verhindert worden ist, sie genügend zu entziffern. Eine Prüfung ihres Inhaltes war uns theils der Lückenhaftigkeit wegen nicht möglich, theils weil es nicht gelingen wollte, die nöthige einschlägige Literatur herbeizuschaffen. Mit Hülfe dieser und der Photographie, welche im Wismarschen Rathsarchive bei den Urkunden des

Predigerklosters deponirt ist, mag man immerhin von diesen Paragraphen noch mehr herausbringen, als uns möglich war, und abschätzen können.

Der fünfte Paragraph also ist der erste, welchen Schröder, a. a. O. S. 824, mittheilt. Außer diesem hat aber auch M. Daniel Springinsgut, welcher 1661 als Hülfsprediger zum h. Geiste nach Wismar kam († 1685) und durch sein 1668 gedrucktes „Verzeichniß derer Herren Prediger — in Wismar —" Schröder, wenn nicht überhaupt die Anregung zu seinen historischen Arbeiten, so doch eine Grundlage für dessen „Wismarische Prediger-Historie" gab*), in einem von ihm abgefaßten, gegenwärtig bei S. Jürgens Kirche befindlichen Manuscripte, betitelt „Prediger-Buch zum h. Geist", S. 1, denselben aufbewahrt**). Der Paragraph berichtet über die Aufnahme und Niederlassung der Dominicaner oder, wie man hierlandes sagte, schwarzen oder Prediger-Brüder in Wismar und setzt dieselbe in das Jahr 1293. So stand deutlich da, und Springinsgut und Schröder haben dieselbe Zahl, wie auch die Inschrift von 1519 auf den Chorstühlen des abgebrochenen Dominicaner-Klosters zu Röbel sie giebt***). Ist das Datum richtig, so müssen die Inscriptionen des Wismarschen Stadtbuches B von p. 180 bis 183 um ein Jahr später gesetzt werden, als ich im Meklenburgischen Urkundenbuche bei den dort aus demselben abgedruckten angenommen habe. Das gedachte Stadtbuch enthält sechszehn Lagen oder 250 Seiten. Auf den letzten sieben, 103 Seiten zählenden Lagen finden sich 24 Jahreszahlen, von denen aber nur vierzehn Verhandlungsdaten, die übrigen terminliche sind, und zwar sind jene p. 143: 1289, 154. 158. 160: 1290, 173. 185: 1292, 188. 190: 1293, 197: 1294, 230. 231: 1296, 239. 241. 242: 1297, diese aber p. 146: 1291, 147: 1289, 161: 1291 und 1295, 170: 1292, 184: 1293, 200: 1295, 204: 1294, 221: 1297. Erstere Inscriptionen können nun allerdings, wenn nicht überall, so doch öfters später eingetragen sein, als die

*) Vgl. Schröder, W. E., S. 5.

**) Ob Springinsgut die Abschrift selbst genommen hat, steht dahin. Theils giebt er selbst an, daß er seine Arbeit größtentheils nach den Aufzeichnungen des M. Mauritius Wacenius, 1605 — 1620, und des M. Christianus Cothenius, 1621 — 1668 Prediger am h. Geiste, angefertigt habe, theils scheinen seine Abweichungen von Schröder nicht so sehr auf Irrthümern im Lesen der Inschrift, als auf Undeutlichkeit flüchtig genommener Copien derselben zu beruhen.

***) M. Urk.-B. 761.

protokollierte Handlung stattfand, und eben deswegen ein Datum ausnahmsweise erhalten haben, während letztere Zahlen nur darzuthun vermögen, daß die betreffende Eintragung mit den voraufgehenden entweder in das angegebene Jahr oder, wie es meist der Fall sein muß, vor dasselbe fällt. Daß man bei diesem Verhältnisse nur combiniren, nur allgemein die Zeit abschätzen und ein Irrthum leicht platzgreifen kann, leuchtet ein. Nun kommt, was speciell die Aufnahme der Prediger-Brüder betrifft, angegebenermaßen p. 173 das Datum 1292 vor, p. 180 wird den Mönchen eine Schenkung auf den Todesfall gemacht (M. Urk.-B. 2148), p. 183 ein Erbe als bei den Prediger-Brüdern gelegen bezeichnet, p. 185 aber ist eine Verlassung als 1292, Dec. 5 (vig. S. Nicolai) geschehen, und p. 188 die Leistung einer Bürgschaft mit dem Datum 1293, Januar 7 eingetragen (M. Urk.-B. 2205). Hiernach und da weiter, wenn man von der ersten Seite der zehnten Lage, p. 143, die mit dem Datum 1289 eingeleitet ist, die Seiten bis zum Ende, welches sicher in den Sommer 1297 fällt, in neuntehalb diesen Jahren entsprechende Abschnitte bringt, p. 180 und p. 183 ebenfalls in den auf das Jahr 1292 treffenden fallen, so habe ich geglaubt M. Urk.-B. 2148 in (1292) setzen zu dürfen und glaube das recht gemacht zu haben. Allerdings mag die anscheinend richtige chronologische Folge (p. 185. 188) der betreffenden Stellen in Stadtbuch B. eine zufällige sein und letzteres bezüglich der Daten nicht den Glauben verdienen, welchen man solchen Büchern zu schenken so gewohnt wie berechtigt ist, aber sehr wohl können auch fast zweihundert Jahre später die schwarzen Mönche eine irrthümliche Ueberlieferung gehabt und ihrem Röbelschen Kloster solche mitgetheilt haben. Beide, Inschrift und Stadtbuch, scheinen mir ziemlich gleichwerthig der Autorität nach zu sein und die Entscheidung zwischen beiden völlig dem subjectiven Ermessen anheimgegeben. Endlich ist bezüglich dieses Paragraphen noch zu bemerken, daß die Abschrift bei Springinsgut an verschiedenen Stellen von Schröders Ueberlieferung differirt. Sie hat falsch recipitur statt excipitur, dann domino Henrico leone domino Magnopolensi statt schlechthin domino Magnopolensi, dilatatur statt denotatur, memoratus cum suis fratribus statt memoratus frater cum suis, es fehlt ihr et hinter pertractatur und locus hinter postmodum. Von diesen Varianten dürfte aber nur, und zwar mit Rücksicht auf M. Urk.-B. 2314 und 2317, das dilatatur vorzuziehen sein, und scheint gestanden zu haben: domino

domino Magnopolensi, so daß ich beides in den unten abgedruckten Text aufgenommen habe.

Im sechsten Paragraphen, Schröder a. a. O. S. 1314, ist das Andenken an eine auch sonst überreich bezeugte Calamität, den schwarzen Tod, bewahrt, aber nur hier die angebliche Zahl der in Wismar Gestorbenen notirt.

Der folgende, siebente Paragraph ist derjenige, welchen Schröder entweder übersehen oder, obschon er um Gelegenheiten nicht schwierig war, seines Inhaltes wegen in seinen Arbeiten nicht zu verwenden gewußt hat. Zu seiner Zeit wird er noch ebenso gut erhalten gewesen sein wie das Uebrige, da die Wörter, welche überhaupt noch da waren, sich recht gut lesen ließen. Leider war jetzt aus demselben nicht mehr zu entnehmen, als daß dieser Theil der Inschrift eine Thatsache berichtete, welche sich am 30. November 1354 zugetragen hat und zu der Erwerbung der Grafschaft Schwerin durch Herzog Albrecht II. in Beziehung steht. Was für ein Interesse diese aber für das Kloster gehabt haben kann, entzieht sich jeder Vermuthung. Vor albert schien ein x zu stehen, so daß dux zu ergänzen sein dürfte, und allem Ansehen nach hatte hinter suorum gestanden: h.... itate = hereditate. Der letzte Buchstabe, von dem man etwas sah, muß v oder w gewesen sein; vielleicht folgte vasallis.

Nicht im „Papistischen Mecklenburg", wohl aber in seiner handschriftlichen „Ausführlichen Beschreibung der Stadt Wismar", S. 813, hat Schröder den achten Paragraphen angebracht, welcher die Nachricht von der Seeschlacht vor Wismar zwischen den Wismarschen und den Dänen am 2. Juli 1358 referirt, in der Peter Däne*), der feindliche Admiral, mit vielen seiner Leute gefangen wurde, und deren Andenken man noch zu Reimar Kocks Zeit in Wismar alljährlich festlich beging**). Kock giebt aber, und zwar nach Herman Körner***), dem er nacherzählt, als Jahr der Schlacht 1364 an, doch ist das unrichtig, wie Professor Schäfer bereits, wenn auch nicht mit überzeugter Sicherheit, auf Grund eines Schweriner Documents ausgesprochen hat†). Uebrigens hatte dieser Tag das besondere Interesse für die Klosterbewohner, daß der Rath ihnen an demselben allemal ein Stübchen Rheinwein aus seinem Keller zukommen ließ††).

*) Lüb. Urk.-B. III, Nr. 200. 201. 304. 586. Hanserec. I, S. 164.
**) Grautoff, Lüb. Chr. I, S. 473.
***) ap. Eccard. II, p. 1109.
†) D. Hansestädte und Waldemar, S. 159 N. 1.
††) Jahrb. XXXIII, S. 66.

Wenn der neunte Paragraph, Schröder Papist. Mekl., S. 1429, von dem ersten in Wismar 1365, September 8, abgehaltenen Provinzial-Capitel der Dominicaner Kunde giebt, so entzieht sich die Richtigkeit dieser Thatsache unserer Beurtheilung eben wie in dem zwölften und dreizehnten Paragraphen, Schröder a. a. O., S. 1725. 1979., welche von dem gleichen feierlichen Acte in Wismar in den Jahren 1404 und 1439 berichten. Uebrigens hat man auch nicht grade Grund zu Bedenken.

Die Pest, welche der zehnte Paragraph, Schröder a. a. O., S. 1500, in das Jahr 1376 setzt, ist auch sonst bezeugt *), jedoch für Wismar anderweitig nicht.

Den eilften Paragraphen, in welchem über die Consecration des Chores der Klosterkirche im Jahre 1397 berichtet wird, hat nicht bloß Schröder, a. a. O. S. 1625, überliefert, sondern auch Springinsgut in seinem gedachten Manuscripte. Dieser läßt virginum und ob reuerenciam aus und hat reliquiarum in reliquorum corrigirt. Beachtung verdient es, daß er hinter patronos noch legitimos hat; wenn er aber die Lücke bei Schröder ausfüllend hinter octauas ein pasche setzt, so ist das mindestens sehr verdächtig, wenn nicht gradezu als Lesefehler anzusehen, da es eine ganz abnorme Bezeichnung des Sonntags Misericordias sein würde. Die Hoffnung, beim Abbruche des Altars ein Consecrations-Document zu finden und durch dieses den Tag zu erfahren, schlug fehl, da sich herausstellte, daß der Altar nicht mehr der ursprüngliche, vielmehr neueren Datums war.

Der beiden Paragraphen, welche jetzt folgen, 12 und 13, ist schon vorhin Erwähnung gethan, und möge hier nur noch bemerkt werden, daß Bruder Eilert Schönefeld, Professor der Theologie, welcher in dem ersteren als Leiter des Provinzial-Capitels von 1404 genannt wird, schon 1397 als Vicarius des Ordensmeisters in Wismar erscheint. In seiner Eigenschaft als heretice pravitatis inquisitor bezeichnet ihn auch Herman Körner zu den Jahren 1402 und 1403 und beruft sich für Mittheilungen auf ihn als Chronisten *). In einer Wismarschen Urkunde vom 5. Mai 1407 wird er als verstorben genannt.

Endlich wird im Schluß-Paragraphen, 14, Schröder a. a. O. S. 2203, über eine 1468 am 11. Juni stattgefundene

*) Grautoff a. a. O. S. 304.
**) L. c. p. 1185. 1186. 1104.

Reformation des Wismarschen Convents referirt. Das Datum ist ohne Zweifel von Schröder richtig überliefert, da das Wismarsche Weinregister ergiebt, daß in der Pfingstwoche dieses Jahres die Bischöfe von Ratzeburg und von Schwerin, ersterer in Begleitung seines Schreibers, der Schwerinsche Dechant, Joachim von Bülow und (Joachim) von Pentz sowie Thomas Rode und Heinrich Pentzin, herzogliche Räthe, in Wismar anwesend waren und angeblich auch ein Abt, unter dem der in der Inschrift genannte Professor Albert Petersen gemeint sein wird. Diese Reformation nun hatte im Jahre darauf noch die Folge, daß unter dem 20. Mai ein Receß zwischen dem Landesherrn und seinen Söhnen für sich und ihre Nachkommen und dem Rathe zu Wismar, einerseits, und dem Prior und seinem Convente, andererseits, errichtet wurde, in welchem jene dem Kloster ihren Schutz und Schirm gegen jedermann zusagten, so lange seine Insassen sich stricte nach der Ordensregel halten würden, diese aber solches zu thun versprachen, und im widrigen Falle, wo sie durch geistliche Personen von der rechten Regel schuldig befunden würden, dem Verluste aller ihrer Rechte und Hebungen sich unterwarfen.

Zwischen das Datum dieser Urkunde und die Reformation wird die Herstellung der Inschrift fallen. Die Reformation war für das Kloster ein Vorgang von der allergrößten Bedeutung, nahe an die einer neuen Stiftung reichend. Da lag es nahe, dies wichtige Factum dem Andenken der Nachkommen einzuprägen, und das gab dann wiederum Anlaß, vielleicht nach dem Vorgange anderer Klöster, Ereignisse aus der Vergangenheit des Klosters, welche für den Orden überhaupt oder für den Convent speciell ein Interesse hatten, in der Erinnerung lebten oder derselben werth erschienen, zugleich an derselben Stelle und auf dieselbe Weise, inschriftlich, vor Augen zu stellen. Wäre dies Gedächtnismahl aber später als der Vertrag mit Landesherrn und Rath angebracht, so würde aller Wahrscheinlichkeit nach eines für das Kloster so wichtigen Vorganges in der Inschrift Erwähnung geschehen sein; ist die Schutzversicherung doch allem Ansehen nach im folgenden Jahrhunderte für die schwarzen Mönche von großem Werthe gewesen, wenn sie auf Grund desselben ihr volles Recht bis ans Ende zu behaupten auch nicht im Stande gewesen sind.

Ereignisse, welche Stadt oder Land als solche betrafen, in der Inschrift zu berichten und vor jedermanns Augen zu halten, ist nicht die Absicht derjenigen gewesen, welche sie

abfaßten, zusammenstellten oder ausführten. Man würde sie dann nicht im Chore, sondern an einem den Laien zugänglichen Orte angebracht haben, und man hätte sie auch Deutsch, und nicht Lateinisch abgefaßt; denn wenn Lesen und Schreiben, wie sich immer mehr herausstellt, im Mittelalter freilich viel verbreiteter waren, als eine langjährige Tradition uns überliefert hat, so war die Kenntniß des Lateinischen doch ebenso wie noch jetzt ein Besitz der Gelehrten, des Klerus. Die Seuchen gingen die Klöster eben so gut an, wie die Bewohner der Städte, von denen die Mönche der Bettelorden ja nicht etwa sich abschlossen, sondern mit denen sie im innigsten Verkehre standen; soll doch nach Körner (p. 1085) der schwarze Tod im Burg-Kloster zu Lübeck 38 von ihnen hinweggerafft haben. In welcher Hinsicht der Wismarsche Seesieg das Kloster interessirte, ist oben bereits angegeben. Nur in Betreff des von Schröder nicht aufbewahrten siebenten Paragraphen ist nicht abzusehen, in welcher Beziehung der Inhalt zu unserem Kloster oder dem Orden überhaupt gestanden haben kann. Die Inschrift ist vor Allem von Werth für die Geschichte des Klosters, zu dessen Frommen sie ausgeführt wurde, somit aber auch in gewissem Grade für die des Ordens und der Kirche; doch geht auch die Profangeschichte, die Geschichte der Stadt und des Meklenburgischen Fürstenhauses dabei nicht leer aus. Die Paragraphen 5, 9 und 11 bis 14 überliefern Thatsachen, welche anderweitig nicht bekannt sind, Paragraph 8 stellt ein unsicheres Datum fest, und Paragraph 10 ein Ereigniß, welches in Betreff Wismars sonst nicht zu constatiren ist.

Es war Anfangs Absicht, die beiden Risse, welche durch die Inschrift gingen, zu schließen, den abgefallenen Putz zu ergänzen, das Gelesene in schwarzer Farbe, das aus Schröder zu Ergänzende in Roth wiederum aufzufrischen; allein der Putzgrund zeigte sich so lose, daß an Halten nicht zu denken war und man bei der neuen Bestimmung des Raumes dazu schreiten mußte, denselben abzunehmen, womit freilich denn die Inschrift völlig untergegangen ist. Aus diesem Grunde und um künftigen Forschern Anlaß zu irrthümlichen Muthmaßungen zu benehmen, erschien es angemessen, die Inschrift in zweifacher Gestalt wiederzugeben, nämlich einmal (A) so, daß sie für den Gebrauch hergestellt ist, dann aber auch (B) derartig, daß man erkennen kann, wie dieselbe aussah, als sie wieder ans Licht gezogen worden war, und wie sie ursprünglich erschienen sein wird und wie sie noch vor 150 oder 180 Jahren zu sehen war.

A.

(§. 1.) [1] Anno incarnacionis dominice M°CC°xvi° confirmatus est ordo fratrum predicatorum a domino papa Honorio iij., anno pontificatus sui primo, | [2] beato Dominico Hispano, eiusdem ordinis fundatore, procurante.

(§. 2.) [3] Anno M°CC°xxi°, viij idus Augusti (= August 6), beatus pater Dominicus bono fine quievit in domino. Et beatus Thomas, de illustri prosapia comitum Aquorum natus, | [4] . . . . rat et magnus achatus philosophorum et eximiis ordinem fratrum predicatorum premiis puer xvi annorum — — — — beatus | [5] — Petrus Mediolanensis ad ordinem puer rec[ipi]tur et in xxx° anno ab [ac]cessu ordinis pro fide ab hereticis occiditur — — — atur passus | [6] et cum eo socius suus frater Dominicus de Cu —, qui letaliter vulneratus celum pro[mer]uit sanguine laureatus.

(§. 3.) [7] Anno domini M°CC°xxvii°, a confirmacione ord[in]is anno [xi], mense Augusto, in vigilia beati Laurencii (= August 9), venerunt Maguntiam eiusdem ordinis fratres, | [8] missi a magistro Jordane et — — — venera — patr — — [cance]llarii Magdeburgensis archi[episcopi] domini | [9] Frederici — — — — — — orum nobilis — ipsis | [10] — — — beate Marie in — — |

(§. 4). [11] — — — paupertatis — mendicancium fratrum predicatorum | [12] est — — — anno domini M°CC°xxxi° — — | [13] — — copiose decor — — —

(§. 5.) [14] Anno domini M°CC°xciii. frater Tydericus de Hamele, pater et fundator istius conuentus, cum suis confratribus burgimagistris Wismer hospicio | [15] excipitur 1) caritatiue et hilariter pertractatur et 2) a magnifico domino domino 3) Magnopolensi et Stargardie matura deliberacione et consensu heredum suorum | [16] spiritu dei instigante fratri predicto pro claustro fratribus predicatoribus construendo locus datur et assignatur, necnon a quibusdam ciuibus | [17] postmodum locus 4) dilatatur 5) et ampliatur, et tam a clero quam a populo memoratus frater cum suis 6) benigne et hilariter recipitur.

---

1) recipitur: Springinsgut.
2) fehlt Schr. —
3) Henrico Leone domino Springinsgut, magn. domino Magnopolensi: Schröder.
4) fehlt Schr.
5) Springinsgut, Schr. denotatur.
6) mem. cum suis fratribus: Springinsgut.

(§. 6.) [18] Anno domini M°CCC°L° incepit in Wismaria pestilencia maior, ita quod *in vno* mense plus quam duo milia hominum morerentur.

(§. 7.) [19] *Anno domini M°CCC°liiii., in die sancti An*[dree apostoli] *dominus* [du]*x Albert*[us] — — — | [20] — — *pro recuperanda patrum suorum h*[eredi]*tate a ciuibus Suerinensibus et v*— — — — —

(§. 8.) [21] *Anno domini M°CCC°lviii°, in die sanctorum* martyrum *Processi et Martiniani* (= *Juli* 2), *magister* milicie regis Danorum nomine Petrus Dene a ciuibus | [22] Wismarie *capitur, compeditur et custoditur.*

(§. 9.) [23] *Anno domini M°CCC°lxv°, in die natiuitatis virginis gloriose* [= *Sept.* 8], *fuit* hic *primum capitulum* prouinciale celebratum.

(§. 10.) [24] Anno *domini M°CCC°lxxvi.* fuit in *Wismaria pestilencia maxima per estatem, ita quod per illud breue tempus plus quam decem milia* hominum | [25] morerentur.

(§. 11.) [26] Anno domini M°CCC°LXXXXVII°, dominica prima post *octauas* — dominus Detleuus Ratzeburgensis episcopus consecrauit chorum istum | [27] et altare maius in honorem sanctorum apostolorum Petri et Pauli, trium regum, decem milium martyrum, vndecim milium virginum, et ob | [28] reuerenciam reliquiarum sanctorum innocentum eundem chorum in honorem eorum et predictorum sanctorum eciam consecrauit ac eosdem sanctos | [29] innocentes cum prenotatis sanctis in patronos haberi concessit.

(§. 12.) [30] Anno domini M°CCCC°IIII°, in die natiuitatis virginis (= *Sept.* 8), secundum capitulum prouinciale sub reuerendo sacre theologie professore fratre Eylardo Schoneueld, olim in Romana | [31] curia generali ordinis nostri procuratore et heretice prauitatis inquisitore, hic celebratur ac ab illustrissimo principe Alberto, Suecorum, Gothorum Obotritorumque rege, | [32] illud capitulum presencialiter honoratur, necnon ab honorabilibus dominis proconsulibus, consulibus, ciuibus et *ciuissis benigne* recipitur, et ab eisdem elemosine magne | [33] predicto capitulo liberaliter dabantur.

(§. 13.) [34] Anno domini M°CCCC°XXXVIIII°, in die natiuitatis virginis gloriose (= *Sept.* 8), fuit tercium capitulum prouinciale celebratum et ab honorabilibus dominis proconsulibus, consulibus omnibusque | [35] vtriusque

sexus benigne recipiebatur et pertracta[ba]tur et ab eisdem elemosine magne predicto capitulo liberaliter dabantur.

(§. 14.) [36] Anno domini M°CCCC°LXVIII°, in vigilia Trinitatis (= Juni 11), conuentus iste fuit reformatus auctoritate reuerendissimi magistri ordinis Mamertini Belli per fratre[m] Albertum Petri, sacre | [37] theologie professorem, [e] missione reuerendi patris fratris Johannis ex Curia, vicarii generalis congregacionis Hollandie, pre[sentibus] reuerendis in Cristo patribus et dominis Wernero | [38] Swerinensi et Johanne Raceburgensi episcopis cum eorum prelatis, necnon iuratis consiliariis vtriusque status illustris principis et domini Hinrici ducis Magnopolensis | [39] ad hoc specialiter [vocatis? missis? deputatis?], astante eciam et postulante reformacionem conuentus huius opidi consulatu. Conseruet eum in bono in sui nominis laudem altissimus. Amen.

Anmerkung: Die 1880 noch lesbaren Buchstaben der Inschrift sind in dem vorstehenden Abdrucke A mit Schwabacher Lettern gedruckt, in dem Abdrucke B unterstrichen. — Die letzten 10 Zeilen der Inschrift sind im Druck etwas länger als die andern; wahrscheinlich waren sie im Original, wegen Enge des Raumes, der noch zur Verfügung stand, mit mancherlei Abbreviaturen geschrieben.

io pontificatus sui p'imo

rosapia comitum aquorum natus

btus

ur atur passus

magunciam eiusdem ordinis fratres

magdeburgensis archi dni

orum nobilis ipis

beate marie in

mendicancium fratrum predicatorum

burgimagistris wismer hospicio



III.

Die
Reimchronik über die Rostocker Domhändel.

Von

Dr. E. Saß.

Nachdem die Geschichte der Streitigkeiten, welche sich an die Erhebung der Rostocker Jacobi-Kirche zu einem Collegiatstift knüpften, neuerdings eine werthvolle Bereicherung durch die Veröffentlichung der Chronik eines dortigen Bürgers in ihrer ursprünglichen Gestalt gefunden hat [1]), dürfte hier das nicht sehr umfängliche Gedicht Platz finden, das, wiewohl seiner Existenz nach lange nicht mehr unbekannt, doch zur Darstellung jener wichtigen Epoche noch nie herangezogen ist.

Hinsichtlich seines historischen Werthes kann es sich mit jener Rostocker Aufzeichnung entfernt nicht messen; es sind wenige Thatsachen darin überliefert, die nicht anderweitig, und zwar meist umständlicher, berichtet wären. Es ist wesentlich ein literarisches Interesse, welches dasselbe zum Gegenstand einer eingehenderen Betrachtung machen könnte. Mit zwei

1) Van der Rostocker veide, herausgegeben von Krause im Programm der Rostocker Stadtschule, Ostern 1880. Es wird sich hoffentlich bald ein Anlaß ergeben, die immerhin interessanten Abweichungen derjenigen, allerdings etwas überarbeiteten Recension dieses Denkmales zu verzeichnen, welche abschriftlich in das Tagebuch eines spätern Rostockers Aufnahme gefunden hat. Das Wesentliche über dies im Schweriner Archiv aufbewahrte Manuscript ist bereits Jahrb. VIII., S. 186 ff. mitgetheilt.

ähnlichen Stücken ist es dem großen Pergament-Codex der Kirchbergschen Chronik angehängt, welcher sich jetzt im Schweriner Archiv befindet; die letzten 6 leer gebliebenen Blätter sind augenscheinlich erst, nachdem derselbe gebunden war, zu deren Eintragung benutzt. Vorangeschickt ist eine „Vorrede", welche in aller Kürze die Quelle und was der Verfasser sonst zu bemerken für nöthig hielt, angiebt; sie ist merkwürdig genug, um sie ihrem vollen Wortlaut nach beizufügen. Sie giebt zugleich, was die Anordnung der einander entsprechenden Reime betrifft, eine Vorstellung von dem dritten Stücke; auch hier haben die Verse 4 Hebungen und zeigen zwar zu Anfang fast rein daktylischen Rhythmus, gehen aber bald in die gewöhnliche Form über. Die Ueberschrift lautet (fol. 4b, Sp. 2, Zeile 13 u. 14): Dat dridde van der wunderwiisen lesten | slachtinge in dem lande to Dethm'; es umfaßt 200 und einige Verse und reicht bis 1/3 der 2. Spalte von fol. 6a hinunter, so daß deren Rest und fol. 6b leer bleiben. Es erzählt die Niederlage der Dänen von 1500, wie die Zeit in den Schlußversen angegeben ist: Wol (= wer) beghert der tiid, id is gheschein | veffteynhundert ime gulden iare | na gades ghebord; de gheue, dat neyn | desser sy in vordomeder vare! | Amen.

Das zweite ist bereits gedruckt[1]); es enthält 156 Verse und führt die Ueberschrift (fol. 3b, die beiden letzten Zeilen der ersten Spalte füllend; das Gedicht selbst beginnt die zweite): Dat ander van der mishandelinghe | des werden sacramentes tom Sterneb'. Die Anordnung der Reime ist wieder eine andere, indem die Zeilen in Gruppen zu 6 geordnet sind, von denen sich 1 und 2, 4 und 5, 3 und 6 entsprechen. Die Verse selbst weichen in ihrer Bildung nicht wesentlich von denen der Domchronik und der Vorrede ab.

---

1) Koepke, Memoria Conradi Lostii, — — episcopi Sverinensis — — (Rostock 1707, 4°), pg. 84 ss., in verhältnißmäßig correctem Texte, obwohl von dem Herausgeber wohl kaum zur Hälfte verstanden, wie es denn unter den dreien ohne Zweifel das schwülstigste ist. Die nothwendigsten Verbesserungen sind folgende: v. 22 **w**as. 24 hebb**e** d. 35 de**s**. 41 dra**m** — d**w**enge (!?). 45 d**u** statt da. 46. e**n**tsett. 58 vͤt w. 60 **e**re statt Fre. 69 s**e**. 70. suß **v**e**r**n. 71 **d**ͤon. 72. vorl**e**ngen. 80 geschbo**u**et. 81 **b**und. 83 dy**n** statt die. 86 se**l**t. 87 vor**u**e**s**tet. 95 e**n**wint. 99 **b**eist. 100 t**r**ese — di**n**. 101 misroch**t**ich d**in** — dͦuen (vielleicht nur: douen zu lesen). 103 om statt an. 107 s**e**. 116 oren statt een. 129 ed en sy mit etc. 145 pleg**h**en.

Von den Vorlagen, welche der Dichter übersetzt hat, sind am Schluß der Dithmarschen-Chronik wenigstens die Anfangsworte hinzugefügt. Dort heißt es fol. 6a, Sp. 2: Im̄ latine | de ambeginn̄ der drier vorscreue̅ dichte, | des ersten: Ordior acta ducūm (!) etc.; | des andern: Conuolat ī monte̅ stelle; | des dridden: Perculso grauitate rei [1]).

Wegen mangelnder Zeit ist nicht versucht worden, etwas Genaueres über diese lateinischen Gedichte — denn wohl nur an solche, nicht an Prosa läßt der Eingang der „Vorrede" denken — festzustellen; sie selbst scheinen nicht mehr zu existiren. Die Zeit, zu welcher die Uebertragung veranstaltet ward, ergiebt sich wenigstens hinsichtlich des frühesten Punctes aus den Schlußversen von III.; doch wird auch der andere Termin nicht weit über 1500 hinaus zu suchen sein; einerseits deswegen, weil bei den ersten reformatorischen Regungen die Gegenstände der Gedichte I. und II. jegliches Interesse verlieren mußten, andererseits der Hand wegen, welche die Reinschrift besorgt hat. Dieselbe führt eine ungemein feste, fast ganz steile Minuskel, wie sie sich kaum noch in den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts finden dürfte. Ihr ausgeprägter Charakter bietet genügenden Anhalt, über wenigstens einen vermuthlichen Autor dieser Denkmäler abzusprechen. Lisch [2]) hat eine Stelle aus der Renterei-Rechnung von 1510 veröffentlicht, wonach dem fürstlichen Schreiber Nicolaus (Baumann) 2 Gulden für das „Schreiben" einer Chronik ausgezahlt sind. Nun bedarf es nur eines Nebeneinanderlegens seiner bekannten, stark gebrochenen Cursive [3]) mit unserer Handschrift, um sich zu überzeugen, daß es nicht Baumann gewesen ist, welcher die Eintragung in den Kirchbergschen Codex besorgt hat. Will man die Worte aber

1) Die lateinischen Worte sind mit gewöhnlicher Tinte geschrieben, die deutschen dagegen mit rother, ebenso wie die Ueberschriften und Initialen jedes der 4 Stücke. Außerdem ist der jeden Vers beginnende (große) Buchstabe mit einem kurzen senkrechten Strich von gleicher Farbe verziert.

2) Jahrbücher V, S. 189.

3) Wie sie z. B. in den beiden Stücken Jahrb. IV, S. 205 und 208 erscheint. Schon daß diesen der Gebrauch der Interlinear-Diphthongen fremd ist, würde beide Hände unterscheiden, wären dieselben in der K. Chr. nicht von so leichter und flüchtiger Zeichnung, daß man sie für Zusätze eines Andern halten möchte. Wenigstens ist das hohe e der rothen Ueberschrift der Vorrede mit der gewöhnlichen Tinte geschrieben. — V. 364 war ursprünglich nutte gesetzt, woraus dann — ů — gemacht ist.

anders deuten und ihn für den Dichter oder Uebersetzer halten, so stehen wir mitten in der Reineke-Voß-Frage, in die einzudringen hier nicht der Ort ist. Doch scheinen die Ansätze in den Renterei-Rechnungen allein auf die Verwendung Baumanns zu kalligraphischen Zwecken sich zu beziehen, und speciell bei obiger Notiz möchte man lieber an eine Abschrift von einem der Marschalkschen Werke denken.

Was nun die Ueberlieferung betrifft, so machen die wenigen Abkürzungen keine Schwierigkeit; denn daß der Strich über einem m oder n ein auf dieselben folgendes e vertritt, ist etwas der Schreibung des ausgehenden Mittelalters Gewöhnliches; so z. B. v. 51: denn̄ (v. 274 ausgeschrieben), ebenso 58, 162 u. s. w.; v. 59: gemeinem̄; 171: dem̄; 173: am̄ (ebenso ist v. 169): am aufgelöst — ein Zeichen, das außerdem nur v. 286: sin vorkommt, wo es ganz müssig zu sein scheint); v. 227: tom̄; 235: im̄ u. s. w. Für vorhergendes e steht der Strich (ob gerade — oder gewunden: ∽ — oder oft auch ganz zurückgeholt: ∞ —, das scheint für die Bedeutung gleichgültig zu sein), z. B. v. 240: hertogn̄. Zweifelhaft könnte man über die Auflösung von Vorr. v. 9: gemeym̄ sein; die in den Text gesetzte Form hat für die Zeit wohl mehr Wahrscheinlichkeit als gemeyme. — Ein paar Mal erscheint der Strich jedoch gleichfalls vollkommen überflüssig und nur eine mißverständliche Reminiscenz aus der alten Praxis zu sein. So steht v. 147 vordann̄ im Reime mit Johann: daher ist auch den Schreibungen v. 69: mildenn̄ und v. 98: iegenernn̄ keine weitere Beachtung geschenkt. Indeß dürfte eyn̄: v. 191 und 342, für eynen stehen.

Die Ansicht, wonach der Strich über n wenigstens in einigen Fällen reiner Zierrath wäre, findet Unterstützung darin, daß der sonst ein er, re oder e (nach r) bezeichnende Haken häufig völlig müssig steht, wie es sein Vorkommen im Reime beweist. Er findet sich nur über r: v. 10: tor; ebenso v. 19, 123, 173, 282; v. 101: groter; 132: begher; 182: twar; 184: wer; 192: erfrorn; 248: mer; 275: beder. — Die Conjunction vnde ist immer in dieser Form gedruckt, da sie meistens so ausgeschrieben wird: Vorrede v. 9; Chron. (bis v. 150) v. 45, 49, 52, 65, 76, 86, 97, 122, 127, 140, 142, 144, 149. Daneben kommt sie abgekürzt vor, und zwar (mit Strich oder Schwung darüber)

entweder vn: v. 24, 40, 101, 114, 150; oder vnd: 23, 44, 57, 85, 92, 105, 132. Endlich ist noch die Schreibung des ff im Anlaute: ffurst u. s. w. beseitigt, welche sich v. 26, 133, 197, 203, 335 findet; es ist hier, wie so oft, schwer zu entscheiden, ob es nicht bloße Majuskel sein soll, doch steht v. 165 deutlich: Ffruwe. — Noch ist zu bemerken, daß zweimal (Ueberschrift zur Domfehde-Chronik und v. 39) geschrieben ist: Rost' statt des sonst immer vollständigen Rostock o. dgl.

Im Uebrigen geben wir den handschriftlichen Text buchstäblich getreu. Derselbe ist mehrfach corrigirt, jedoch augenscheinlich vom Schreiber selbst. Vorrede v. 4 stehen in Mecklnburg die Buchstaben — kl — in Rasur, und zwar an Stelle eines einzigen. R.-Chr. v. 149 steht me über der Zeile; ebenso 223: se; 319: echt; v. 233 ist angelacht aus — e — verbessert, v. 343: gad aus — o —. Hingegen steht v. 83 noch deutlich: krast (mit langem ſ statt f); und wie v. 207 suß augenscheinlich verschrieben ist statt syn, so möchte auch v. 304 zu ergänzen sein: vnde [de] marchgr.

Zu weitern Conjecturen hat sich kein Anlaß ergeben, obwohl es nicht allenthalben gelungen ist, den Sinn unzweifelhaft festzustellen. Es wird dies um so eher Entschuldigung finden, als sogar nach der lexikalischen Seite die bisherigen Hülfsmittel mehrfach im Stiche lassen. Grade aus diesem Grunde aber wird das kleine Denkmal Manchem recht willkommen sein und zur Untersuchung seiner literarischen Stellung auffordern. Insofern dabei die Frage nach der lateinischen Vorlage dieses und der beiden andern Gedichte in Betracht kommt, mag nur noch auf einen Umstand hingewiesen sein. Die Zeitbestimmung der Domfehde, welche am Schluß gegeben wird, ist eine so augenscheinlich unzutreffende, daß sie schwerlich von dem eigentlichen Verfasser herrühren kann, der sich über den ganzen Gang der Ereignisse so wohl unterrichtet zeigt. Vielmehr wird darin ein Zusatz des Uebersetzers zu erkennen sein; und ein Gleiches gilt dann wohl von den letzten Versen der beiden andern Stücke, obwohl hier das Richtige getroffen ist.

Eyn vorrede vp dre nabescreuen ghedichte.

fol. 1ª. DE dusser ghedichte bist eyn leser,
dar vp int erste vorwarnet sy,
dat er ansettende vorweser [1])
de vor to Latine bescriuet dy; [2])
5. dar vth seck denne wol beghifft
na rechtem ordenschen gheschicke,
dat dusse sulue dudesche scrifft
des to harder is im gheblicke [3])
vnde vromeder van gemeynem dichte.
10. Doch nemand dar vth sy voruert; [4])
he wert der vorinnert lichte,
wen he dar vliit an keert.
Ghescreuen suß to wolgheualle
to Mecklnburg dem eddelen hueß,
15. dre is der dichte in dem talle,
formert ghelick alß eyn rueß. [5])
Dat erste, wo de suluen heren
den dom to Rostock ansetten
mit swarheit to gades eren;
20. blotstortinge moste on netten.
Dat ander van dem sacramente
to dem Sterneberge mishandelt
dorch Joden vorulokede vente [6])
an wunderblot ghewandelt.

---

1) ursprünglicher Autor. — 2) de vor ist wohl zusammen zu lesen (= zuvor), dy für den Akkusativ des Demonstrativs zu halten. — 3) Anblick. — 4) erschreckt. — 5) das Wort ist nach Stamm und concreter Bedeutung noch nicht sicher bestimmt; doch scheint der Begriff des Unebenen, Holprigen damit verbunden zu sein. — 6) Fant, Bube.

25. Dat dritte van der slachtinge lest
nicht uern in Detmerschen lande;
wol deme dar nicht is ghewest,
so bleff he dar nicht to pande.

Dat erste van des domes stichtinge to Rostock.

DEr eddelen forsten von hogher bord
van der groten stad, welker name vord
am seβstrande Mecklnburg is genant,
ouer alle lande ok wol bekant —
5. desser heren nuwe gheschefte klar
denke ik mit dichte don openbar.
Wor vmme, du milde hemmelsche gunst,
vorleyn minen sinnen so vele kunst ||
Sp. 2. to eren der hemmelwoner all,
10. tor erdeschen vordenstes wolgeual,
to czirheit Rostogk der erliken stad;
in cristlikem priise des to bad
desse herschop irschene balde!
Dachte hertog Hinrick de alde,
15. hertogen Johans son van guden seden,
hern Alberdes neue [1]) konnig[illegible] in Sweden,
eyne to Rostock orer kerken veer,
ghewiget in sunte Jacobs eer,
vorhoghen tor domerye stichte,
20. vp dat der seuen tiide plichte
dar erliken gade alle dage schegen.
Dar vmme one mede anleghen
de vniuersitete vnde arcidiaken

---

1) bezieht sich wohl auf Johann, dessen Vater Magnus (I.) Albrechts Bruder war. Sonst müßte das Wort „Großneffe" bedeuten.

vth guder grund vnde nochliken saken.
25. Se boden dar eyn geschenke grot;
des one de furste wedderbot,
me scolde dat leggen toß domes czire,
to gades suß ghedachter viire.
Dewile de dinger ichtesweß hengen,
30. dar me se doch dachte betengen,[1])
eschede[2]) gad dorch dodes krafft
hertogen Hinrick to zeliger herschafft.
Dar na syn sone her Magnus genomet,
grotdadich, eddel, ok wol benomet,
35. mit todade des vulkreftigen ton eren
syns broders Baltazar des heren
nicht wolden laten to nichte wanken
ores her vaders vpgesatten danken;
to Rostock dem rade bekant gheuen
40. sodanes muntliken vnde mit breuen.
Des se seck mit der meynheit drade
behelden[3]) dar vmme gan to rade;
welke vord sek dar entegen wriuen[4])
vnde willen by olden priuileien bliuen.
45. De heren Magnus vnde Baltazar
spreken mit temelicheit twar: ||
fol. 1b. billick ghesche, vmbillik vorbliue,
dar in wil wy nicht syn to riue;[5])
vnse reder vnde stede wat de irkennen,
50. wil wy mit vreuel nicht entrennen.[6])
De denne mit prelaten groter schar
vp tiid vnde stede irschenen dar,

1) beginnen. — 2) rufen. — 3) vorbehalten. — 4) reiben, sträuben.
5) voreilig. — 6) „ent-rennen“, d. h. ausweichen.

der fursten vpsate vth guder grund
endrechtigen al billikeden van stunt.
55. Dar seck dat wedderpart vorsochte,
wo se sek hiir vthwinden mochte,
vnde behelt noch eyns ruggesprake,
mochte dat denne scheen to rake,[1])
aff edder to vth gemeyneme munde
60. scolde kamen den fursten scher to grunde.[2])
Suß is in der suluen herschop plan
eyn schone slot genomet Swan,
dar sanden ore vulmechtigen de stad;
de brochten io in antworde wat
65. also vornisset vnde bewunden,[3])
dat des de heren nicht gantz verstunden.
Wor vmme but by strenger pyn
de erwerdige bisscop van Suerin,
dat se tegen so mildenn goit
70. nicht scolen setten oren stelen[4]) moit;
dar inne doch syn borlike mandat
dorch se gar dumme wart vorsmat.
De fursten auer erer milden art
nicht wolden vortyen to ieniger vard;[5])
75. orer eghene wrake[6]) se seck enthelden
vnde dat gantz an den paweß stelden.
De Romesche stol van gades beuel
wert kortes besocht in dem deil,
nicht anders wen ift Christus dar

1) zurecht (kommen). — 2) der Sinn ist wohl: ob nein oder ja (aff edder to): darüber sollte aus dem Munde der Menge den Fürsten die endgültige (to grunde) Entscheidung zugehen. — 3) „gefirnißt und bewickelt", d. h.: verclausulirt. — 4) „steil", d. h.: stolz, widerspänstig. — 5) wollten auf keine Weise den Weg der Güte verlassen. — 6) Rache.

80. sulues neme des richtes wȧr.
De beyde schut van des domes weghen;
he wert vorgont mit paustliken segen.
Done de Rostker doroh sodan kraft
na borliker wise worden beschaft, [1] ||
Sp. 2. 85. treden de Wismerschen vnde Sundeschen an
vnde vorsochten one dar to helpen van.
Wol auer is so v̌undich oft swinde
de rȧd, dat to boghende vinde, [2])
dat gades vthgestickede vpsate is,
90. we sodans vorsocht, he dȯrt [3]) sek wis.
Doch deden de vramen [4]) oren vliid
vnde vorlangeden van Bremen eyn respiit;
de ertzebisscop dar mit beschede
deme handel eyne inhibicien dede.
95. Van stunt de heren also beswert
anvellen dat ouergheistlike swert
vnde appellėrden dar to Rome vȯrt;
wol is't den iegenernn su̇r ghehort.
Hertog Magnus van eddelen stam
100. desse reyße sulues annam
mit cleresie vnde eddelinge groter schar,
ouerwankende [5]) kȯnliken mennige vȧr.
Dem Romeschen haue he anneme was,
de ouersten he besellede [6]) to pallaß
105. vnde wart wedder vm van den gheert;
byna al dage by dem paweste wėr't.

1) wohl: abgethan (bei Lübben, Mittelniederd. WB. nur bescheftich). — 2) der Sinn dieses Reimpaares bedarf noch genauerer Feststellung. — 3) bethört, betrügt. — 4) nicht etwa: die Geistlichen; vielmehr wird an den Rostocker Rath zu denken sein. Denn die alte Bedeutung des Wortes ist nur: tüchtig, vornehm. — 5) „überschritt", -wand (konliken: muthig). 6) besuchen.

Done als na willen was irlanghet,
des paustes benediccien he entfanget.
Wol was de vthreyse degger swar,
110. noch hadde de wedderuart grotter var:
durch soldaten he sek ritterliken sloch,
mennich curtisan [1]) vrig mede dor toch.
De bisscop van Raceburg Johan
was ok darmede hen vnde dan.
115. Wo her Magnus was by deme pauste seen,
de gulden rose mach dat ghein, [2])
de om de alderhilgheste to Letare gaff;
van Warn eyn arcidiaken brachte se aff.
Van stunt mit eyner bullen fiin
120. erlanget vp des domes schyn [3])
besochte me de van Rostoke do
vnde al na rechtes vorloue io. ||
fol. 2ᵃ. De wat gheneghet tor smidicheit
mit demodighen worden bereit
125. kemen to Sprentze to den stunden,
dar se den eddelen herscop [4]) vunden,
vnde boden gar groter geschenke bate, [5])
dat de vortyen wolde erer vpsate.
De anderen viff Wendeschen stede
130. kemen vort mit eynem rede [6])
int benomede kloster to Dobberan
vnde geuen er begher vpt sulue verstan.
De fursten auer van sinne dicht
enwolden so dar anne nicht

1) Hofmann, Gefolge. — 2) sagen, beweisen. — 3) Beweis, Bekräftigung. — 4) als masc. (nicht n., wie Lübben s. v. 2 vermuthet) bedeutet das Wort nicht mehr als das einfache her, — 5) Vortheil. — 6) mit einem Male, zusammen.

135. wer [1]) dorch vreuel edder dorch leue,
de one dat kloster vul goldes gheue.
Doch dar na nicht al to langhe
ghebrocht dar to mit rechtes dwange
kemen se to Gustrow vp de vest
140. vnde vorboden sek to horsam lest,
erst mit worden, na mit werken,
vnde wolden de stichtinge helpen sterken.
Dar vp senden se geleyde den heren
vnde allen, de mit one des gheren;
145. to warteyken den lofliken saghen
senden se vt der stad eren sperden [2]) waghen.
In dem godeshuse vordann
bynnen Rostock to sunte Johann
beramet me wise vnde beslu̇th;
150. vnde dat nicht quades entsprose dar v̇t,
schach vnder malk ander [3]) handlofte dȧr.
Dar vp betengede me't sunder vȧr.
Am achten daghe der konninghe dre,
eyn vrigdach was't, ė r [4]) ek et vorsė,
155. van Raceburg de erwerdighe vader
vullenbrachte't dosulues algader, [5])
wat ome dar inne beuolen was,
so he dat vth der bullen laß,
vnde alse me alder erlikeste kan,
160. richte he don dar den dȯm an; ||
Sp. 2. achte he inuȯrde der domheren.
Dar by waren denne to tugen vnde eren
de hertogen bede mit oren haue,
bisschop Cord van Suerin to laue,

1) = weder. — 2) gedeckt. — 3) unter einander. — 4) = edder vgl. v. 135), d. h. wenn nicht. — 5) allzusammen.

165. fruwe Sophie done mit swaren vote [1])
vnder grotem volke was malkes genote.
Allentelen [2]) besunderen vnde im summen
begunden se weddern vort to grummen.
Ame sunnauende vort dar na
170. resede hertoge Baltazar van da,
ghissende [3]), dat deme donner vorbolghen [4])
villichte mochte eyn reghen volghen.
Ame sundaghe vort tor homissen tiid
deylde seck dat wedder degger wiid
175. tom dome to vnde in huß vnde boden,
dar se seck der dȯmheren vormoden;
wat stolen vnde boken in der kerken schach
vppe malkes doelmodigen behach,
gha ek vorby vnde scriue alleyne,
180. wat personen ouerghinck gemeyne.
Her Thomas Rode de prouest dȧr
entfenck de ersten pliten [5]) twar;
der herscop lange eyn kentzeler
ward geslaghen, ifft he eyn osse wer.
185. O riker god, wo bermeliken id let,
dar sek dat schap iegen sin hėrde set!
Her Hinrick Bentzin de erste deken,
hedde't older dan, [6]) were on entweken;
doch kȯß he leuer vmme ere liiden.
190. Syn arcidiakenscop mochte doch nicht striden,
se worpen on in eyn dustern tȯrn:
my wundert, wo he nicht is irfrorn.

---

1) Im Laufe der nächsten Monate wurde Albrecht (VII.) geboren. — 2) „all-einzeln“. d. h.: allmählich. — 3) ahnen. — 4) angeschwollen, drohend. — 5) Hieb. — 6) soll wohl heißen: wäre es auf sein Alter (Erfahrung) angekommen, wäre er nur darnach gegangen.

Ock alle de tom dome hoͤrden,
  sochten se dar bouen in allen oͤrden;
195. weren se der im grimme bekamen,
  de hedden den sulųen reyg [1]) vornamen.
De fursten irschrocken to der vart;
  tor weͤr waren se vnliike paͤrt; ||
fol. 2b. doch dorch welke, den dat was leyt,
200. wart one tom vthgange dat doͤr bereit.
Hiir leten se des nicht bywenden,
  den de sinne wankeden buten den benden;
de furstinne volghede vp den slaghen, [2])
  de wolden se storten mit den wagen.
205. Waen hadden se to ichteswelken darinn,
  den fruwen kleder ghewen ghewin,
dar vnder se schulden suß bedecket. [3])
  Gud isset, se dar mede worden ghecket: [4])
des anderen was doch leyder to vel.
210. Done vorlopen was sodan spel,
sprack her Magnus de eddele furste,
  deme na der wrake sere durste:
‚O vndechtigen [5]) gheledes, ere vnde recht!
  Isset dit, dat my lofliken is togesecht?
215. Wy sweren dat by vnser vordern hant:
  der bote [6]) wyl wy hebben eyn pant.‘
Doch nicht mit haste wolde he't beginnen,
  vp dat se seck mochten besinnen;
eyne vormaninge schach one vp louen,

---

1) Tanz. — 2) Stunde. — 3) der Zusammenhang dieser Zeile mit den umgebenden ist undeutlich; am einfachsten löst sich wohl die Schwierigkeit, wenn man in suß einen Schreibfehler für syn sieht. — Uebrigens gelang es nach Jahrb. XLIII, S. 188, auf diese Weise: doctorem Marin zu retten. — 4) geäfft, getäuscht. — 5) uneingedenk, treulos. — 6) Buße.

220. dar bėrden se by ghlick den douen.
Int lateste dorch de stede viue,
de bederwȧn [1]) suß weren to kiue,
word raden se de bote vnderghan,
wolde me den dȯm laten ȧnstan.
225. De fursten bleuen in erem dȯn
vnde woldens nicht hebben sodan sȯn.
Dit is tome Schonenberge ghehandelt.
Alse't nicht mochte werden wandelt,
sede de herschop in bilkem torn:
230. ‚Suß vele hebbe wy nu tovorn;
mit dubbelden swerden wil wy vechten,
gheistlik vnde wertlik mach vns rechten.
Vnrecht is vns weldigen angelacht: [2])
dat wil wy wreken, des siit verdacht.‘
235. Ime Julio negst tor sommertiid
deden de fursten orenn vliit; ||
Sp. 2. heren vnde frunde se dar to toghen,
lande vnde lude, der se vel vermogen;
dar mede de hochgeborne heren
240. hertogen to Sassen vnde Stettin weren,
ock de vil eddele graue to Reppin,
de alle striidbar fursten synn.
Mit groter manscop in mennigem hėr
vmmeleyden [3]) se Rostock mit kriges wėr,
245. so dat den meysten binnen der stad
vorgoten duchte dat gantze bat.
Doch her Magnus vil guder ther [4])

1) = bet her wan? (wie bet her to) d. h. bisher. — 2) eigentlich: nachstellen (von anlagen); anthun (vgl. v. 319, wo man „verlegen“ übersetzen kann, gleichwohl wird die Form auch dort nicht von legen abzuleiten sein). — 3) belagern. — 4) gutartig, gütig.

beschickede se noch tor bote mer
vnde hedde se gerne to gnaden intfangen,
250. mochte he't mit gode hebben irlangen.
Er antworde auer vorghetern was,
des mennigh na nicht wol genaß:
se spreken: ‚de borger sint in der arn.‘
Do begunde me na Wernemunde to varn.
255. Na schoten, sleghen vnde steke
wunnen se de veste mit dem bleke;[1])
brand vnde rouff sach me vnschone,
dat kreghen se ersten to lone.
Dorpe, veltguder vnde gherichte,
260. to vorn ghewant tor borger plichte,
ghewan dor de herscop mit een;
doch gnade mocht me an luden seen.
Tho ghedeliker [2]) tiid dat her vpbrack,
eyn illick wedder sochte syn gemack.
265. Done dede dat bund [3]) eyne sterke
den Rostkeren ane grote werke;
hir vth kreghen se eyne dristicheit
vnde gheuen seck to velde breit.
Na Panklow toghen se rouen vth;
270. dit wart drade eyn rochtich lut.[4])
De hern sammeden done tor hast,
wen se hebben konden sunder last.
Se kemen to hantgrepe vort,
dar schach denne ichteswelk mort. ||
fol. 3ᵃ. 275. Gar vnliik auer was beder spisse;[5])
de besteller [6]) ock de rêden misse.

1) Flecken. — 2) bequem. — 3) Bündniß, nämlich mit den übrigen wendischen Städten, vgl. v. 299. — 4) „rüchtiger Laut", Gerücht. — 5) Schlachtreise, Mannschaft. — 6) Befehlshaber.

In dem handel lopt gerne vngheual,
anders hedde me se dar beholden al.
Doch furstliken sloghen sek de hern dar doͤr,
280. wowol beden eyn torninge [1]) wedderuoͤr.
Wunder mochte me schawen dar:
eyn satte sek teghen teyn tor var;
van den fursten mit vnliken kampe grettet [2])
wart mennig dar tor stede gelettet, [3])
285. irslaghen, ghewundet vnde gheuangen.
Im schuttinge wer't on bet ghegangen. [4])
Eyn red [5]) wart des late waͤr:
mit vitalien was eyn sunderlik schar,
de angrep vrisch de retmester Roͤr;
290. menninghen he van dannen voͤr,
hundert vp der walstede bleuen;
me biddet on bilken dat ewige leuen.
Thouͤor vmmeher ward one vorbaden,
aͤn oren danck mosten se dat staden;
295. waͤrde [6]) sat me da vp alderweghen,
torugghe helt me se mit sleghen.
Vnder des scheghen mennighe daghe,
anich weren se gerne west der plaghe;
oͤr dorlike bund hardede se dar in,
300. wol nemen se'ß neyn grot ghewin.
Dat gheistlike swert helt mede an,
se leden langhe den swaren ban.

---

1) Hemmung, Unfall. — 2) reizen. — 3) hemmen, packen. — 4) Der Sinn des Verses ist unklar; schuttinge soll doch wohl: Feuergefecht bedeuten, wenigstens liegt dies näher als die andern bei Lübben s. v. aufgeführten Bedeutungen. Indeß muß der Gang des Treffens noch genauer untersucht werden, ehe sich aus den theilweise verderbten übrigen Quellen die vorliegende mit Sicherheit interpretiren läßt. — 5) Reitergeschwader. — 6) Warten, Wachtposten.

De grotgheborn konning to Denemarck
  vnde [1]) marchgreue to Brandenburg vil stark
305. vndergrepent tom besten beden siit,
  vp dat gheleggert [2]) worde de striid;
in de se beyde compromitteren.
  Don na [3]) twolff mante vmme weren,
tor Wismer schach eyn grot hoff,
310. des de heren noch hebben loff;
dar spreken eyn ordel de schedeshern
  — hir mede se vnwillen wolden keren —: ||
Sp. 2. ‚Wat ghewunnen is, ghewunnen sy;
  Rostogk legghe XXX dusend gulden darby
315. vnde do de huldinghe vpt nye,
  vp dat se seck der last entfryge.‘
Hiir enteghen na der olden wante
  satten se seck seß gantze mante;
de strate wart one echt [4]) ghelacht
320. Vnderdeß hebben se sek bet bedacht,
to Wygendorp se smidighen kemen
  vnde so de heren gnedich vornemen.
Streffheit [5]) to neynem frede ret,
  dorch othmot [6]) me des torns vorghet;
325. gnade dat recht ock ouergheit,
  in sachtmode best eyn rike besteit.
Dar vnder des vplopes houetlude
  krech me vort bescreuen to dude; [7])

---

1) s. Einleitung. — 2) „sich legen machen“, beilegen. — 3) beinahe. — 4) wieder (wegen ghel. vgl. Einleitung und zu v. 233). — 5) Straffheit, Starrsinn. — 6) Demuth. — 7) Die Zeile ist schwierig; das letzte Wort für „Tod“ zu nehmen, würde dem Sinne aufs beste genügen: aber ein solcher Lautwandel dürfte schwerlich zu belegen sein. Man wird darin doch nur das bekannte: „zu deutsch“, d. h. zurecht — bekommen, maßregeln (vgl v. 58) — sehen dürfen. vort bescr.: unten (v. 330.) genannt. —

mit dem swerde sin se ordeliken voruernt,[1])
330. Runghe, Krůckenberch vnde mester Bernt.
De stede auer kemen vpt beste,
dar Rostogk van is de seste,
vnde vormochten se to des ordels betalen,
so verne se konden wat gnade irhalen.
335. Der fursten adel dar erscheen,
den naturlick milde is ghemeyn;
se entsunken [2]) on wes in dem ordel,
dat ander betalden se na vordel.
De herscop kam mit stoltem ruste,
340. des mennighem ankeper [3]) geluste;
to Rostock buten dem dore al
wolden se dan hebben eyn vo̊tual;
de heren one den togheuen dorch gad,
vnde vo̊rden so wedder in de stad
345. de vorschuchterden vnde rades personen,
satten se wedder ton ersten tro̊nen.
Ock ward et vorder in gude vleghen [4])
mit allen, den se weren enteghen;
se mosten't der kerken to Sueryn
350. ok vorboten mit gheldes pyn. ||
fol. 3[b]. Der furstinnen mosten se ok vorgoden
den ho̊n se or vp dem waghen boden;
Vresen frunden des voghedes afghehawen [5])
mosten se ock de neghelken klawen; [6])
355. vnde alle man von on vorvnrechtet,
wo de samptliken waren beslechtet,

1) urtheilsmäßig beseitigen. — 2) sinken lassen, erlassen. — 3) Angaffer. — 4) schlichten. — 5) in dieser prägnanten Bedeutung (enthaupten) gleichfalls in Rücksicht auf den Schwaner Amtsvogt Gert Frese gebraucht bei Krause a. a. O. S. 12 unten. — 6) „die Krallen streicheln", d. h.: begütigen, abfinden.

vorsonden se mit ghelde oft bede
na vthgestickeden stunden vnde stede.
De ban vorder gheleggert wart,
360. me wygede, wat dar was vorkart;
de sanck mit vroden is vp genamen,
de vangen sint wedder an vryheit kamen;
de erwerdige bisscop van Lubecke na,
de im besluthe was nutte da,
365. voruoghede id, dat de vniuersiteet
veer prebenden ock funderen leet
to den ersten achten rede ghesticht.
Dar mede was alle sake slicht.
Suß vint men van ambeghin her,
370. dat de hillighe kerke ore wer
mit bloetstortinge stedes heft erwelt;
de warheit iummer behelt dat velt.
Disse plantinge denne mit swaren beghin
erlanget na tiiden eyn scone ghewin
375. in gades dennste, nutte vnde cziir
mit herlicheiden van gheistliker viir,
na planten wise in gerdeners saken,
de nicht bequiint, [1]) me nette se vaken.
Weme lustet to wettenne de tiid,
380. dat vmme den dom is dan de vliit,
denke verteynhundert, teyn mal neghen,
de iar na Cristum heft he gekreghen;
twe iar vor vnde twe iar na,
viff in summen ek tosamde besta.

1) gedeihen.

IV.

Aus dem Leben Herzog Friedrichs des Frommen bis zu seinem Regierungsantritt.

Nach Acten und Briefen im Großherzoglichen Archiv erzählt

von

Dr. F. Wigger.

Erstes Kapitel.

Kindheit. Erziehung.

Der Herzog Christian Louis I. von Meklenburg-Schwerin war 1692 kinderlos verstorben. Von den drei Söhnen seines Bruders Friedrich (zu Grabow) hatte der älteste, Herzog Friedrich Wilhelm († 1713), gleichfalls keinen Sohn hinterlassen. Die erste Ehe des nach ihm regierenden Bruders, des Herzogs Carl Leopold, war auch unbeerbt geblieben, und ein Sohn ist auch aus der zweiten nicht hervorgegangen. Man kann sich demnach vorstellen, in welche freudige Spannung die Meklenburger geriethen, als im Herbste 1717 das Kirchengebet für die Hoffnungen der Herzogin Ludwig angeordnet ward.

Der „Herzog Ludwig", wie man ihn damals kurzweg nannte, Christian Ludwig, lebte mit seiner jungen Gemahlin, der Herzogin Gustave Caroline von Meklenburg-Strelitz, welche er am 13. November 1714 heimgeführt hatte, der Anordnung und Genehmigung seines älteren Bruders Friedrich Wilhelm gemäß bei seiner Mutter auf deren Wittwensitz, dem alten, von Herzog Ulrich erweiterten Schlosse zu Grabow, welches auch der schwermüthigen Tochter Herzog Friedrichs, der verwittweten preußischen Königin Sophie Louise, zum Aufenthaltsort diente. Aber während in diesem Schlosse die größte Eintracht herrschte, hatte der Herzog Carl Leopold

auf seinen Bruder Ludwig wegen seiner Apanagial-Ansprüche längst bittern Haß geworfen. Die Stände, vornehmlich die Ritterschaft und die Stadt Rostock, welche seit Jahren mit dem regierenden Herzoge — nicht ganz ohne eigene Schuld — in heftigem Streite lagen und von diesem dann mit nachdrücklichster Strenge behandelt wurden, sahen im Herzog Ludwig gewissermaßen einen Leidensgefährten, vielleicht schon einen stillen Bundesgenossen für die Zukunft. Man fing allgemach an, auf diesen Prinzen die besten Hoffnungen zu setzen, da man seine überaus milde und versöhnliche Gesinnung und sein leutseliges Wesen kannte, und vorauszusehen war, daß des Herzogs Carl Leopold gewaltsames Beginnen ein trauriges Ende nehmen müsse. Diese Lage der Dinge konnte das allgemeine Interesse für den Hof zu Grabow nur erhöhen.

Allgemeiner Jubel erscholl daher, als sich im Lande die Kunde verbreitete, daß auf dem Grabower Schlosse in der Frühe des 9. Novembers 1717 ein Prinz geboren sei. Glückwünsche in Prosa und in Versen liefen daselbst in großer Menge ein. Die hochbetagte Urgroßmutter des Neugebornen, Herzogin Magdalena Sibylle von Meklenburg-Güstrow, dankte Gott, daß sie noch „die erfreuliche Geburt dieses Prinzen wissen mögen"; der Wittwe Herzog Friedrich Wilhelms, der trefflichen Sophie Charlotte zu Bützow, war, wie sie schreibt, des Prinzen Geburt viel zu erfreulich, als daß sie es exprimiren könne; und der Strelitzer Hof war nicht minder glücklich. Der Engere Ausschuß ließ seinen Gefühlen freien Lauf; er gratulirte am 22. November „mitten in denen höchsten Nöthen und Drangsalen, worin die meklenburgische Ritterschaft leider eine geraume Zeit her ächzen und seufzen" müssen, er bezeichnete sehr unzweideutig den jungen Prinzen als ein Unterpfand der göttlichen Gnade und einen Hoffnungsstern für die Zukunft.

Unter den zahllosen Glückwünschen aus der Reihe der Beamten und der sonstigen Getreuen und Anhänger des Herzogs Ludwig war vielleicht der sinnigste der Wunsch des in der eifrigsten Erforschung der Landesgeschichte ergraueten Archivars Johann Schulz, daß nämlich der junge Prinz die Tugenden seiner Ahnen in sich vereinigen möge, Herzog Johann Albrechts I. Salomonische Weisheit, Johanns Sanftmuth und Frömmigkeit, Adolf Friedrichs I. Standhaftigkeit und Gerechtigkeit, seines Großvaters, Herzog Friedrichs, Friedfertigkeit und Gelassenheit — nebst allen andern hochfürstlichen Tugenden.

Und der regierende Herzog Carl Leopold? — Der Bruder sandte sofort an ihn nach Rostock, wo er mit seiner jungen russischen Gemahlin Hof hielt, ein noch vorhandenes Schreiben, welches außer der dem Chef des Fürstenhauses gebührenden Notification von des Prinzen Geburt auch die Bitte um die Gevatterschaft enthält. Die darauf erfolgte Gratulation des herzoglichen Paares ist ziemlich kühl gehalten; die Gevatterschaft nahm der Herzog an, erklärte aber, sich wegen „ganz unumgänglicher Hindernisse" vertreten lassen zu müssen. So hatte also die alte Herzogin-Mutter zu Grabow auch nicht einmal bei der Taufe ihres ersten Enkels die Freude, ihre Söhne in Frieden um sich zu sehen.

„1717, den 11. November" – so vermeldet das Grabower Kirchenbuch — „ist der vor zwei Tagen, nämlich am 9. Nov. Morgends Klock drei, geborne Prinz von Ihro Durchlauchten Herrn Christian Ludwig und dero Gemahlin Gustava Carolina auf dem Schloß in dem großen Saal getauft, und in der Taufe Friderich genannt worden. Taufzeugen sein gewesen: der regierende Herzog Carl Leopold und die beiden hochfürstlichen Frauen Wittwen von Güstrow und Grabow".

Aus der frühesten Kindheit des Prinzen Friedrich ist kaum etwas Anderes[1]) zu melden, als daß die Mutter den recht zarten Sohn, zumal er bis zum 1. Juli 1723, wo die Prinzessin Ulrike Sophie geboren ward, ihr einziges Kind verblieb, sehr sorgfältig, aber auch vielleicht allzu zärtlich erzog. Bis zu seinem achten Lebensjahre blieb der Prinz ganz unter weiblicher Leitung und Pflege und ward vom Hofpersonal etwas „verhätschelt".

Der Raum, in dem Friedrich seine ersten Lebensjahre zubrachte, mochte enge genug, und die Umgebung wenig anregend sein. Denn in das Schloß theilten sich, wie bemerkt, die Herzogin-Mutter, die Königin Sophie Louise und der Herzog Ludwig. Die alte Herzogin Christine Wilhelmine war eine Frau von seltener Liebenswürdigkeit, Sanftmuth und Geduld; aber seit langer Zeit war ihre Gesundheit tief erschüttert, und theils das Unglück, welches der regierende

1) Merkwürdiger Weise kommt schon am 12. October 1718 (also schon im ersten Lebensjahre) und dann bis 1724 noch zehnmal „Ihro Durchlaucht der Printz Friderich" im Grabower Kirchenbuche als Taufzeuge vor. 1719, den 13. October, heißt es ausdrücklich: „Taufzeugen: die Hochfürstlichen Herrschafften sämtlich, samt dem kleinen Printzen Friederich". — Im Mai 1725 war Friedrich wiederum Taufzeuge, und mit ihm seine noch nicht zwei Jahre alte Schwester Ulrike.

Herzog über Meklenburg heraufbeschwor, theils die Gemüthskrankheit ihrer Tochter in ihrer unmittelbaren Umgebung trübten ihre letzten Jahre und drückten die Stimmung aller Bewohner des Grabower Schlosses nieder. Nach dem Tode der Herzogin-Mutter († 16. Mai 1722) verblieb die Königin gleichfalls dort im Schlosse; aber sie lebte in völliger Abgeschlossenheit, kam nie in die Gemächer ihres Bruders und ihrer Schwägerin, ging auch nicht in den kleinen Schloßgarten hinunter. Und wenn auch der Herzog Ludwig mitunter sie besuchte, so hat doch der kleine Prinz Friedrich sie vielleicht höchstens einmal am Fenster stehen sehen, gewiß nicht mit ihr verkehrt oder gar von ihr religiöse Eindrücke empfangen, die auf seine spätere geistliche Richtung eingewirkt hätten.

Einen großen Umschwung in allen häuslichen Verhältnissen des Herzogs Ludwig brachte dann aber die große Feuersbrunst vom 3. Juni 1725 zu Wege, die nicht nur fast die ganze Stadt Grabow in Asche legte, sondern auch das Schloß daselbst bis auf den Grund verzehrte. Nur mit der größten Anstrengung wurden die Schloßbewohner der Gewalt der Flammen entrissen. Die Prinzessin Gustave Caroline fand einen vorläufigen, kurzen Aufenthalt zu Guritz; dann aber verlegte Herzog Christian Ludwig seinen Wohnsitz in das ältere Schloß zu Neustadt, und im Juli in das neue, vom Herzog Friedrich Wilhelm erbauete, aber im Innern noch lange nicht vollendete Jagdhaus daselbst, wie sehr auch der regierende Bruder hiegegen, als gegen eine sträfliche Occupation, protestirte. Hier im neuen Schlosse zu Neustadt ward bald nach dem Einzuge, am 6. August 1725, Friedrichs einziger Bruder, der Herzog Ludwig, geboren, am 12. Juni 1730 die zweite Schwester, Louise, und am 3. März 1732 die dritte, Amalie.

Schon zu lange hatte Prinz Friedrich der männlichen Leitung und Unterweisung entbehrt. Jetzt ward ihm ein Informator bestellt in der Person des schwäbischen Rechtscandidaten Ludwig Jacob Weißensee, der sich als Erzieher der jungen dänischen Grafen von Ahlefeldt schon Erfahrung und den Ruf großer Tüchtigkeit erworben hatte. Wohl fand der Kanzler von Klein, früher Herzog Carl Leopolds, jetzt aber Herzog Ludwigs vornehmster Rathgeber, daß Friedrich schon in „zarter Jugend viele erfreuliche Anzeigungen und Merkmale eines guten Verstandes und flexiblen Gemüthes

gegeben" habe; aber nach unsern obigen Andeutungen ward dem Informator doch keine leichte Aufgabe gestellt. Er fand bei seiner Ankunft den neuen Zögling an sich sehr liebenswürdig, aber von den „Wartejungfern" verzogen, von mancherlei üblen Manieren, zu viel im Umgange mit dem Schloßgesinde, wohl begabt, aber auch über die Maßen zu Flüchtigkeiten und zur Zerstreutheit geneigt.

Weißensee nahm es nun mit seinem Berufe sehr ernst, fast peinlich gewissenhaft. Er war ein Mann von gutem Verstande, tüchtigem Wissen und von allgemeiner, umfassender Bildung, demüthig gegen Gott und ohne Menschenfurcht, dabei aber leider auch gar empfindlich, unnachgiebig und rechthaberisch, höflich, aber kleinlich, und darum im Umgange nicht eben bequem.

Der Erziehungsplan, welchen er bei dem Antritt seines Amtes dem Herzoge Ludwig vorlegte, war wohl durchdacht, aber auf die sehr zarte körperliche Constitution des Prinzen war darin wenig Rücksicht genommen. Der Informator selbst erklärt seinen Entwurf freilich auch in sofern nicht für maßgebend, als er den Prinzen noch nicht kenne, der Lehrer aber vornehmlich des Schülers Ingenium zu berücksichtigen habe. Im Allgemeinen verlangt er, daß Eltern und Informator Hand in Hand gehen müssen, und daß solches seinem Zögling nicht verborgen bleiben dürfe. Er verlangt völlige Gewalt über den Prinzen, damit dieser nicht in unpassende Gesellschaft gerathe, Schonung desselben von Seiten des Lehrers in Bezug auf das Maß der Strafen und Schonung des Ehrgefühls Dritten gegenüber. Der Unterricht soll vornehmlich auf Religionsunterricht gegründet sein, der übrigens bald hernach Loccenius, und später einem andern jungen Geistlichen übertragen ward. Daneben will Weißensee das Latein, aber nicht nach einer strenge grammatischen Methode, sondern in leichterer Weise, wie sie der Privatunterricht zuläßt, lehren, ferner Geschichte, Genealogie, Heraldik, Geographie und das Französische. Auf den Unterricht im Deutschen scheint er kein Gewicht gelegt zu haben, wie es damals leider viel zu wenig geschah; daraus erklärt es sich, daß Friedrichs spätere Briefe in der Orthographie, in der Anwendung der Casus und in der Satzlehre mancherlei Fehler zeigen [1]). Zum Musikunterricht erschien am Mittag ein Lehrer, die Stunde von 4 — 5 Uhr Nachmittags ward

1) Die orthographischen Fehler haben wir, um die Lecture zu erleichtern, verbessert, die grammatischen unberührt gelassen.

zum Tanzunterricht bestimmt; die von 6 — 7 Uhr endlich sollte vornehmlich, um auch die Gegenwart nicht zu verabsäumen, der Zeitungslecture gewidmet sein! Häufige Examina wurden verabredet.

Möchte man bei einzelnen Punkten jetzt an diesem Stundenplan Anstoß nehmen, so war der Herzog Ludwig doch wenigstens einstweilen mit dem Informator sehr zufrieden und erkannte dessen Eifer und Geschicklichkeit sehr an; Prinz Friedrich gewann seinen Lehrer bald aufrichtig lieb und machte unter seiner Leitung sehr zufriedenstellende Fortschritte. Ein Brief von ihm, den er dem Vater 1726 nach Aachen schrieb, zeigt freilich in der Form ohne Zweifel des Lehrers Nachhülfe; aber man erkennt in demselben die, wenn auch noch schülerhaft dem Lehrer nachgebildeten, doch schon durchaus correcten, sauberen und festen Schriftzüge, welche dem Herzog Friedrich eigen blieben. Da sich Weißensee nebenbei dem Herzog Ludwig und dessen Gemahlin auch als Cabinetssecretair nützlich machte, erwarb er sich in solchem Grade das Wohlgefallen seines fürstlichen Herrn, daß dieser ihm im Jahre 1727 den Rathstitel verlieh und ihn an die fürstliche Tafel zog.

Doch gereichte diese Auszeichnung Weißensee und seiner Erziehungsthätigkeit nicht zum Segen. Denn einestheils reizte sie seine Neider auf, namentlich den Kanzler von Klein und dessen Sohn, den damaligen Kammerjunker, und andererseits führte sie einen Conflict herbei. Denn wie sittlich auch der Wandel des Herzogs Ludwig war, nahm Weißensee doch Anstoß an der Unterhaltung über der Tafel und hielt in einem langen, freimüthigen Schreiben seinem fürstlichen Herrn vor, wie er oft selbst Witze mache und Reden führe, die einem jugendlichen Gemüthe ärgerlich seien, und durch sein Beispiel auch andere Tischgäste zu einer Unterhaltung verleite, deren Ohrenzeuge der junge Prinz nicht sein dürfe. Indessen nahm der Herzog dies Schreiben gut auf und rechtfertigte sich mündlich gegen Weißensee, der dann freilich noch eine lange Entgegnungsschrift für nöthig hielt.

Diese kleine Spannung erledigte sich jedoch leicht, da der Herzog, vom Kaiser zum Administrator des Landes (1728) bestellt, meistens von Neustadt entfernt war, und auch seine Gemahlin sich gewöhnlich in Bützow aufhielt, der Informator aber mit dem Prinzen zu Neustadt verblieb. Indessen fand sich bald ein anderer Controverspunkt.

Der Prinz hatte große Neigung zur Jagd. Mit Freuden meldet er 1729 dem Vater, daß er den ersten Hirsch geschossen

habe; und er bekam nun mitunter die Erlaubniß, ein Schmalthier zu erlegen. Dies ließ Weißensee noch hingehen. Aber es verdroß ihn, da er selbst nicht reiten konnte, daß der Herzog den Befehl gab, den Prinzen wöchentlich zweimal reiten zu lassen, und zwar in Begleitung des Hofintendanten Passow, während Rath Weißensee, wenn er wolle, zu Wagen nachfahren könne. Gewiß war diese Maßregel dem Prinzen, der nur allzuviel im Studirzimmer sitzen mußte, sehr dienlich; allein dem Informator war es unerträglich, daß sein lieber Prinz so lange seiner Aufsicht entzogen ward, und Passows munteres Wesen war seine ganze Antipathie. Bald fand Weißensee denn auch Grund zu schweren Klagen: Passow sollte dem Prinzen gesagt haben, dieser gönne ihm nur kein Vergnügen; und darin sah der Rath eine sträfliche Aufwiegelung. Der Herzog Ludwig aber blieb bei seinem Vorhaben, der Informator ward nur verstimmter und häufte Klagen auf Klagen; indessen ließ man ihn, da der Prinz immer noch gute Fortschritte machte, gewähren. Aber im Laufe des Jahres 1729 richtete Prinz Friedrich einmal an seinen Vater ein kühles Dankschreiben für Geschenke, und als derselbe ihn auf diesen unpassenden Ton aufmerksam machte, ein Entschuldigungsschreiben, welches dem Vater zu wenig ehrerbietig erschien. Da kam es zum Bruch. Weißensee konnte sich damit entschuldigen, daß vom Herzog ausdrücklich befohlen war, der Prinz solle seine Empfindungen selbständig ausdrücken; aber warum konnte er ihn nicht auf das Unpassende der Ausdrucksweise aufmerksam machen? Denn nun kam Herzog Ludwig auf den Argwohn, der Informator übe auf seinen Sohn einen nachtheiligen Einfluß aus; die von Klein mischten sich auch in die Sache, und da Weißensee gereizte Antworten schrieb, bestärkte er den Herzog so sehr in seiner Ansicht, daß dieser ihn zu Anfang Novembers seines Amtes entsetzte und seine Wohnung im Schlosse sofort mit der eines Beamten vertauschen hieß.

Auf den Prinzen konnte ein solcher Vorgang natürlich keinen guten Eindruck machen, zumal ihm der Zusammenhang desselben nicht verborgen geblieben war. Uebrigens zeugt eine gereimte Gratulation, welche Weißensee dem Prinzen zum Geburtstage auf das Schloß sandte, von großer und herzlicher Vertraulichkeit zwischen Lehrer und Schüler.

Der entlassene Informator begab sich nun nach Hamburg, Leipzig und Frankfurt, um eine neue Wirksamkeit zu suchen, fand aber solche nicht sogleich. Am meklenburgischen Hofe traf man jedoch auch nicht sofort einen Lehrer an, der

Weißensee ersetzt hätte. An Fürsprechern fehlte es ihm bei Hofe auch nicht; und Herzog Ludwigs Zorn verrauchte, da er sich überzeugte, daß der Informator keinen bösen Willen gehegt habe, sondern seine Pedanterie an allem Mißverständniß schuld sei. Weißensee ward also veranlaßt zurückzukehren, und er blieb fortan in Meklenburg, setzte die Unterweisung Friedrichs fort, ward späterhin vom Herzog Ludwig zu manchem discreten Geschäfte verwandt und endlich 1743 von ihm als Justizrath bei der Schwerinschen Canzlei bestellt.

Uebrigens scheinen die Angelegenheiten des Rathes Weißensee im Jahre 1729 doch die eine Folge gehabt zu haben, daß man sich bei Hofe mit dem Gedanken beschäftigte, ob es nicht angemessen wäre, den Prinzen Friedrich, der nunmehr in seinem 13. Lebensjahre stand, seine Ausbildung im Auslande vollenden zu lassen. Freilich war es unter den damaligen Umständen nicht leicht, die dazu nöthigen Mittel zu beschaffen. Denn zu den hannoverschen und braunschweigischen Truppen, welche als kaiserliche Executionstruppen im Lande standen, hatten sich zu Meklenburgs schwerer Bedrückung und gegen das Landesinteresse auch noch preußische gesellt; dem Herzog Ludwig waren bei seiner Bestellung zum kaiserlichen Administrator außer Naturalien von den Aemtern nur 25000 Rthlr. jährlichen Einkommens zugewiesen, und des Kaisers Verfahren schien nicht nur dem Herzoge Carl Leopold ungesetzlich, sondern auch vielen andern Reichsfürsten. Die meklenburgischen Stände, denen die Commission viel besser gefallen hatte, sahen sich in die unbequeme Lage, vielleicht ihren bisherigen Wohlthätern entgegentreten zu müssen, versetzt, und zumal die Landstädte zeigten sich bei ihrer Anhänglichkeit an Carl Leopold schwierig, auf die neue Ordnung der Dinge einzugehen. Dazu kam endlich, daß der Herzog Carl Leopold nach seinem vieljährigen Aufenthalte zu Danzig im Juni 1730 plötzlich wieder in Meklenburg erschien und bald Feindseligkeiten mit den Commissionstruppen begann. — Ohne einen Zuschuß von Seiten der Stände war aber nicht daran zu denken, daß zu einem längeren Aufenthalte des Prinzen im Auslande die nöthigen Mittel beschafft würden.

Allein es fand sich eine Mittelsperson, welche einerseits bei der Ritterschaft in großem Ansehen stand und andererseits nicht nur am Hofe Herzog Ludwigs überhaupt für eine gewichtige Auctorität galt, sondern für den jungen Prinzen auch eine große persönliche Zuneigung hegte. Das war die

Prinzessin Augusta, die jüngste (1674 geborne) Tochter des Herzogs Gustav Adolf von Güstrow und Mutterschwester der Herzogin Gustave Caroline; nach ihrem Apanagialamte Dargun, wo sie unvermählt ihre Tage beschloß, wurde sie schlechtweg „die Herzogin zu Dargun" genannt.

Diese Großtante hat auf den Herzog Friedrich im Laufe der Jahre einen so großen Einfluß ausgeübt, daß wir ihrer auf den nachfolgenden Blättern noch öfter gedenken müssen. Sie liebte den Prinzen von jeher aufrichtig; in ihren Briefen an ihre Nichte Gustave Caroline aus den früheren Jahren kommt sie oft auf den „charmanten" Friedrich zu sprechen; und seitdem er im Frühling 1730 ihr einen längeren Besuch machte, hatte er dauernd einen Platz in ihrem Herzen gewonnen. In einem Briefe an den Herzog Christian Ludwig vom 6. Mai empfiehlt sie sich „insonderheit Prinz Friedrich" und fügt hinzu: „Ich hoffe mit göttlicher Hülfe bald was „Gutes vor demselben zu melden, wobei ich ihm die Er„laubniß ausbitten werde, auf einige Zeit wieder her„zukommen."

Die Worte: „was Gutes" beziehen sich ohne Zweifel auf ihre Bemühungen, Geld zu einem Aufenthalte des Prinzen außerhalb Landes bei einflußreichen ständischen Herren flüssig zu machen. Ihr Briefwechsel mit dem Herzog Ludwig aus der nächsten Zeit beschäftigt sich vornehmlich mit der Wahl eines passenden Ortes und den sonstigen Modalitäten.

Der Ort, welcher zunächst in Erwägung gezogen ward, war Wolfenbüttel; aber die Vorschläge des Herzogs von Braunschweig-Bevern machten die Sache schwierig, umständlich und kostbar. Die Herzogin Augusta, welche nicht mehr als 4000 Rthlr. Educationsgelder in Aussicht stellen konnte, war der Meinung, daß der Prinz keinen Informator, sondern bloß den Hofmeister von Nitzschwitz und die nothwendigste Bedienung, jedoch kein Küchenpersonal u. s. w. mitnehmen dürfe, da er ja nicht zum Prunken, sondern zu seiner Erziehung ins Ausland gehe, daß er an der herzoglichen Tafel speisen könne u. s. w.; der Herzog von Bevern scheint anderer Meinung gewesen zu sein. Dann kam die Rede auf Straßburg. Augusta schlug auch Leyden vor, wo ihr Vater einst mit großem Erfolge studirt hatte; aber der Herzog Ludwig fand es hier zu stille, und in Straßburg den Ton nicht sonderlich. Er schlug vielmehr Genf oder Luneville vor; und auch die Herzogin Augusta hielt Genf für das erste Jahr darum für den zweckmäßigsten Ort, weil er einen ruhigeren und billigeren Aufenthalt gewähre als die sehr

lebhafte Stadt in Lothringen. Später kam man noch einmal auf das Wolfenbüttelsche Project zurück.

Aber alle diese Pläne blieben eben Entwürfe, sie wurden nicht ausgeführt. Der Herzog Ludwig verfehlte nicht, mit dem engeren Ausschusse wegen seiner Absicht, den Prinzen Friedrich ins Ausland gehen zu lassen, und wegen der dazu nöthigen Gelder einen Briefwechsel zu eröffnen; und auf einem Convocationstage zu Wismar im August 1732 ward dann auch beschlossen, jeder Deputirte solle diese Frage zur Beschlußnahme auf dem nächsten Amtsconvent vorbereiten; auch erging an den Herzog Christian Ludwig ein Schreiben, daß Einige von der Ritterschaft aus freiem Antriebe die Reise des Prinzen Friedrich mit einer namhaften Summe Geldes beförden wollten; es habe bisher nur an der erforderlichen Beistimmung der gesammten Ritterschaft und der Ausfindigmachung des Fonds gelegen; jetzt aber werde man nach bestem Vermögen die Hindernisse gern heben.

Aber noch blieb es bei den Worten. Diese Angelegenheit ward durch weit dringendere wieder in den Hintergrund gedrängt. Der Kaiser hob die bisherige, vielfach anstößige „Administration" des Landes auf, ernannte am 30. October 1732 Christian Ludwig zum beständigen kaiserlichen Commissarius und verfügte die Abfindung der früheren Commissarien. Dadurch ward der Herzog Carl Leopold nur noch mehr erbittert; er beschloß nun mit Waffengewalt gegen seinen Bruder und die noch im Lande stehenden hannoverschen und braunschweigischen Truppen vorzugehen, und erließ an Bürger und Bauern ein allgemeines Aufgebot. Am Morgen des 17. Septembers rückten von zwei Seiten her gegen Neustadt angeblich 100 Mann von Carl Leopolds regulairem Militair aus Dömitz und mehr als 1000 Mann von seinem Aufgebot an, um Herzog Christian Ludwigs Gemahlin und Kinder aufzuheben und nach Schwerin abzuführen. Aber man war nicht unvorbereitet. Das Schloß war in aller Eile durch Pallisaden und spanische Reiter gesperrt, im Innern zur Vertheidigung hergerichtet; der hannoversche Oberstlieutenant von Sommerlat, der am Tage vorher mit 100 Mann eingerückt war und die 70 Mann starke Besatzung des Schlosses mit unter seinen Befehl nahm, wies durch einen scharfen Kampf, der wohl eine Stunde währte und wobei zahlreiche Kugeln in das Schloß flogen, den Angriff siegreich ab; von Carl Lepolds Mannschaft fielen wohl 100, manche Bauern ertranken auf der Flucht. Die Herzogin Gustave Caroline hatte nicht einen Augenblick den Muth verloren; da aber

in der Lewitz sich unübersehbare Haufen vom Aufgebot sammelten, so ließ sie sich bereden, mit ihren Kindern am 23. Neustadt zu verlassen. Unter dem Schutze der hannoverschen Truppen erreichte sie am nächsten Tage Neuhaus und begab sich am 25. nach Ratzeburg, wo sie in dem fürstlichen Hause ihres Bruders, des Herzogs Adolf Friedrich (III.), auf dem Domhofe einen sichern Zufluchtsort fand. Ihr Gemahl zog sich nach Pommern zurück; wahrscheinlich nahm er seinen ältesten Sohn dorthin mit sich.

Der Landsturm ward von den eiligst verstärkten hannoverschen Truppen in etwa drei Wochen völlig besiegt und zersprengt; schon am 26. September 1733 konnte der Herzog Christian Ludwig einen General-Pardon erlassen; und am 3. November eröffnete er den Landtag zu Rostock. Dahin begleitete ihn Friedrich; wahrscheinlich darum, weil hier wieder seine Reisegelder berathen werden sollten. Und wirklich erschien bei dem Prinzen eine ständische Deputation mit der Anzeige, daß die Stände ihm zu seinen Reisen ein don gratuit von vierteljährlich 1500 Rthlrn. auf 3 Jahre, von Trinitatis 1734 an zu erheben, anböten; sie hofften, Se. Durchlaucht würden ihrer auf der Reise in Gnaden gedenken. Friedrich bedankte sich mit der Versicherung, alle Gelegenheit wahrzunehmen, um den Landständen seine Achtung zu bezeugen. Auch der Herzog Ludwig äußerte sich gegen die Deputation sehr befriedigt, daß man sich jetzt erst recht kennen gelernt habe.

Aber freilich sollten diese Mittel erst durch eine Anleihe beschafft werden, und für andere öffentliche Zwecke war schon eine Anleihe von 200,000 Rthlrn. in Aussicht genommen. Dazu kam, daß die meklenburgischen Verhältnisse durch das Einrücken preußischer Truppen sich nur noch verschlimmerten, daß die Landeseinnahmen sich seit 1734 durch die Verpfändung der westlichen Aemter des Landes an Hannover und der südöstlichen an Preußen für die Executionskosten merklich minderten, daß der Herzog-Commissarius ein holsteinisches und ein schwarzburgisches Regiment in Sold nahm, und endlich erst dadurch Ruhe hergestellt ward, daß diese Truppen im Februar 1735 Schwerin eroberten und den Herzog Carl Leopold nach Wismar zu entfliehen nöthigten.

Unter diesen drückenden Verhältnissen ward des Prinzen Reise, wenn nicht vergessen, so doch aufgeschoben; und wenn es nach dem Willen der Herzogin Augusta gegangen wäre, so hätte er seine Studien wohl gar in Dargun be-

schlossen. Der Prinz war ihr nämlich während eines längeren Besuches zu Dargun noch viel lieber geworden, und sie gab ihren Empfindungen und Absichten Ausdruck in einem Briefe an den Vater vom 1. October 1734. „Ew. Liebden", schreibt sie, „machen mir so viele douceurs en regard Dero Herrn „Sohnes, welche jedoch umb Ihnen beyderseits nicht verdiene. „Indessen aber erfreut es mir gar sehr, daß der angenehme „Prinz hier zufrieden ist, und Ew. Liebden mir die Satisfaction „gönnen, denselben noch zu behalten. Wobei Ew. Liebden „mir erlauben müssen, Ihnen recht cordat hierüber meine „Meinung zu entdecken, daß, wenn es etwa Ew. Liebden „genehm wäre, wünschte wol, den Prinzen eine Zeitlang hier „zu haben, zumal Sie dorten allerseits enge logiret sind, „dadurch auch der Prinz in seiner Etude vielmal distrahiret „sein muß, hieselbst aber mehr Muße und Ruhe dazu haben „und durch Promenaden dennoch sich einige Motion und „Plaisir machen kann. Ich versichere, daß er sich beides, „[sowohl] in der Etude, als auch in der Musik, fleißig „applicirt, in welcher letztern er sehr artig avanciret. Werde „also auf keinerlei Weise von demselben beschwert, indem er „sich über alledem so wohl aufführet, daß nicht mal weiß, „daß er bei mir im Hause ist. Ew. Liebden müssen sich „vorstellen, daß Sie den Prinzen in ein Kloster oder ab„gelegenes Gymnasium geschickt haben, umb von aller „Distraction eine Zeit lang entfernt zu sein, um seine „Etudes desto besser excoliren zu können. Wie ich dann „hoffe, daß derselbe in keinem Stücke darunter Schaden „nehmen soll."

Aber der Herzog Christian Ludwig war nach seiner ganzen Geistesrichtung, bei aller sonstigen Verehrung für seine Tante, sicherlich nicht gewillt, dem präsumtiven Thronerben eine klösterliche Erziehung zu geben; und wie ein Brief des Herzogs Friedrich selbst vom 10. October beweist, ward sein wißbegieriger Sinn in Dargun nicht befriedigt, er sehnte sich vielmehr nach Bützow, wo er nun vielfach in des Vaters Umgebung lebte, zurück, um des Umganges mit tüchtigen Männern zu pflegen.

Wieder brachte Herzog Ludwig im Jahre 1735 bei den Ständen die Reisegelder des Herzogs Friedrich in Erinnerung. Sie zeigten sich Anfangs jedoch noch einmal schwierig, bis endlich v. Vieregge, um allem Zögern ein Ende zu machen, sich erbot, nöthigenfalls selbst die 18000 Rthlr. (6000 jährlich) vorzuschießen, und damit allen Widerstand beseitigte. Dem

Hofmeister von Nitzschwitz schien nun freilich auch diese Summe zu geringe, er hielt 8000 Rthlr. jährlich für durchaus erforderlich. Aber glücklicher Weise hielt die Geldfrage nun das Reiseproject nicht länger auf.

Ueber das Ziel der Reise kann man, wenn man der Erwägung Raum giebt, welches Land damals allgemein für den Ton der höheren Gesellschaft maßgebend war, kaum in Zweifel sein. Der Herzog Ludwig hatte allerdings auf seinen weiten Reisen vornehmlich in Italien seinen Kunstsinn ausgebildet, und wie er mit dem nun zum Jüngling herangereiften Sohne im herzlichsten Vertrauen stand und mit ihm Staatsangelegenheiten und Privatsachen besprach, so bildete er auch dessen Kunstsinn aus; wir ersehen aus einem Briefe des jungen Prinzen über ein Gemälde von Oudry, daß er unbefangen sein Lob über die Naturwahrheit des Ganzen und seinen Tadel über Einzelheiten gegen den Vater aussprechen durfte. Daß auch Friedrich gern Italien besucht hätte, hat er später offen dem Vater geschrieben. Allein er war gewohnt, als gehorsamer Sohn sich gern der Eltern Wünschen und besserer Einsicht zu fügen; und die Reise nach Frankreich durch die Niederlande vergönnte ihm ja auch seinen Kunstgeschmack zu üben und zu befriedigen. Die niederländische Malerschule war in Herzog Ludwigs Sammlung vorzugsweise vertreten, mit niederländischen Künstlern hatte er selbst mancherlei Verbindungen unterhalten. Früher hatte freilich nicht allein Peter der Große, sondern auch gar viele andere Fürsten und Herren auf ihrer „Peregrination" länger in den Niederlanden zu dem Zwecke verweilt, die dortigen Staatseinrichtungen, welche im Zeitalter der Mercantil-Politik für die vorzüglichsten galten, zu studiren; und auch jetzt, wiewohl Holland seinen Höhepunct überschritten hatte, vermochten sie sicher einem jungen Prinzen, der bei dem Antritt seiner Reise im 20. Jahre stand, noch manche Anregung zu geben; allein darauf scheint man das Augenmerk weniger gerichtet zu haben.

Wohl möchte es hier angemessen erscheinen, mit kurzen Worten der geistigen und geistlichen Entwickelung, welche der Prinz vor diesem Lebensabschnitte erreicht hatte, zu gedenken; doch versparen wir uns diese Betrachtung auf einen späteren Moment. Erwähnt sei nur noch, daß Friedrich sich im Jahre 1732 seinem Oheim Carl Leopold brieflich zu nähern versucht hatte, und daß er auch 1737, anscheinend durchaus ohne Vorwissen seines Vaters, vor seiner Reise demselben Oheim

in einem sehr fein gehaltenen Briefe den Wunsch einer persönlichen Begegnung und Unterredung nahe legte. Er scheint aber beide Male ohne Antwort geblieben zu sein.

Zweites Kapitel.

Die Reise nach Frankreich und England.

Gegen Ende Juli 1737, nach siebenjährigen Vorbereitungen und Verhandlungen, konnte endlich der Prinz Friedrich mit seinem schon alternden, Anstrengungen eben nicht mehr aufsuchenden, aber in allen Geschäften gewissenhaften und zuverlässigen Hofmeister v. Nitzschwitz, mit einem Kammerdiener Bichellieu, der wohl des Französischen mächtig war, und einem oder zwei Lakaien seine Reise ins Ausland antreten. Das nächste Ziel war Holland, das fernere: Frankreich. Am 29. Juli schrieb Friedrich seinen ersten Reisebrief von Hamburg aus; dann eilte er ohne Aufenthalt weiter, erreichte am 10. August Deventer und traf am 13. in Amsterdam ein.

Hier ward eine Woche verweilt; der Prinz war unermüdlich, um alle Merkwürdigkeiten der reichen Handelsstadt kennen zu lernen. Der Banquier, an welchen er dort gewiesen ist, nimmt sich eifrigst der Wißbegier seines hohen Gastes an; aber wenn Friedrich, von diesem und dessen Freunden geführt, auch die Admiralität wiederholt besucht, ferner das Spinn- und Werkhaus und andere Einrichtungen in Augenschein nimmt, widmet er doch bei weitem den größten Theil der Zeit der Betrachtung der Kunstwerke. Mit Entzücken schreibt er von hier aus dem Vater, daß er schon unterwegs den prächtigen Landsitz zu Loo bewundert habe; besonders die herrlichen Wandmalereien von Glauber, die Hautelis nach Wouwerman haben ihn angezogen, ein Gemälde von Dow charakterisirt er im Einzelnen. Aber wie unendlich viel mehr bot ihm nun Amsterdam! Hier sucht er sofort den durch Blumen- und Fruchtstücke bekannten Maler Huysum auf, um sich nach einer Bestellung seines Vaters umzusehen, und findet in diesem den gefälligsten Führer, der, wie der Prinz schreibt, „alle Tage wohl eine Meile mit mir in der „Stadt herumläuft, um mir was Curieuses zu zeigen.“ Da bleibt keine Privatgemäldesammlung unbesucht; Bilder von Rubens, von van Dyck und andern Meistern erfreuen den

Prinzen gar sehr, das größte Erstaunen aber spricht er über das prachtvolle Rathhaus aus, vornehmlich über die Naturwahrheit in den Reliefbildern des Malers de Witte, den er persönlich genauer kennen lernt, und von dessen großem Wandgemälde: „Moses vor den Kindern Israel opfernd" entwirft er schnell für den Vater eine Skizze in Blei, welche eine rasche Auffassungsgabe und Uebung des Kunstsinnes verräth, die über den Standpunct einer gewöhnlichen Betrachtung weit hinausgeht. Er kann auch nicht unterlassen, seinem „Durchlauchtigsten Papa" in aller Bescheidenheit zu melden, daß er von zwei Wouwerman'schen Bildern in dessen Sammlung, deren Echtheit der Sohn dem Vater gegenüber bezweifelt hatte, in Amsterdam nun die Originale gefunden habe. Schließlich hat Huysum, bei dem er „in extragroßen Gnaden steht", ihm noch Originalprenten holländischer Meister geschenkt, von denen er sofort dem Vater allerliebst ausgeführte eigenhändige Federzeichnungen übersendet. —

Eine Treckschuyte bringt die Reisenden am 22. August nach Leyden, wo der Prinz die Anatomie besucht, den botanischen Garten besser findet als den zu Amsterdam, eine Tuchmanufactur besieht, auch die Maler Mieris und Mohr aufsucht, aber doch wenig Ansprechendes antrifft, und dann am 24. weiter nach dem Haag, „dem allerschönsten Dorf „von der Welt".

Dort und in der Umgegend wird ein Aufenthalt von 19 Tagen genommen, de Bosch, Scheveningen, Delfft, Rotterdam werden besucht; alle Gärten mit ihren Muschelgrotten, Korallenstauden, Cascaden und „Springwassern" werden genau in Augenschein genommen; nichts Merkwürdiges wird versäumt. Auch der Hochzeit eines portugiesischen Juden muß Friedrich beiwohnen, eine von Juden aufgeführte spanische Comödie so gut wie die italienische Oper und die französische Bühne besuchen. Der schwedische Gesandte Preuß, ein Bekannter des Hofmeisters v. Nitzschwitz, führt den Prinzen bei dem diplomatischen Corps ein, und die Gesandten von Frankreich, England, Spanien u. s. w. rauben ihm durch ihre Einladungen und Diners viel Zeit; aber dennoch behält er Muße genug, um alle Gemäldesammlungen zu studiren und bei den Händlern Einiges zu kaufen. Freilich läßt seine Casse nur geringe Einkäufe zu. „Hier ist" — so schreibt er dem Vater — „Vieles vor „wohlfeilen Preis, und zwar was Schönes, zu bekommen; „aber das Geld reicht nicht zu. Deswegen werde meine „Seele in Geduld einfassen lassen. Mit Freuden gehe allemal

„hin, um Stücken zu besehen; aber je besser sie sind, je „trauriger komme wieder zurück; und wann Einer wissen „will, ob die Stücken gut gewesen, darf er nur mein Gesicht „betrachten. Ich muß die meiste Zeit mit dem Ovidio sagen: „Ihr lieben Gemälde, este salutati tempus in omne mihi!“ Vornehmlich ein Gemälde von van der Velde (eine Kuh im Kahn, die trinkt [1]) kann er dem Vater nicht genug anpreisen; er fügt sofort eine eigenhändige Skizze in Blei hinzu.

Am 13. September machte der Prinz die Rückreise nach Amsterdam, um hier noch eine Woche zu verweilen. In ähnlicher Weise wie früher suchte er hier Kunstwerke auf, begnügte sich nicht die holländische Comödie zu sehen, sondern betrachtete nach der Vorstellung, indem er die Bühne betrat, die Coulissenmalerei genauer, und ließ sich auch die Maschinerie erklären. Der Pinto'sche Garten (eine Stunde von Amsterdam) und die Gärten auf dem Wege nach Utrecht, namentlich der zu Maarsen, erschienen ihm als die schönsten in Holland, und er studirte sie mit einer Aufmerksamkeit, als hätte er schon damals die Absicht gehabt, Vorstudien zur Anlage des Gartens zu „Kleinow“ (Ludwigslust) zu machen. Einen „Ausbund von artigem mittelmäßigen Garten“ skizzirt er sofort, um die Zeichnung nach Hause zu schicken.

In Antwerpen genügte ein Aufenthalt von einigen Tagen, um die herrlichen Kirchen mit den marmornen Altären und den Altarbildern von Rubens und andern berühmten Meistern sowie die Académie des peintres und andere Sammlungen zu durchwandern. In Brüssel zog neben den dortigen Sehenswürdigkeiten auch die Erzherzogin-Statthalterin seine Aufmerksamkeit auf sich. Doch stellte er sich ihr nicht vor, begnügte sich, aus der Ferne Augenzeuge ihres „Hirschenschießens“ zu sein, sah sie an des Kaisers Geburtstag speisen und fuhr Abends Corso, wobei sie auch erschien.

Am 5. October ward zu Peronne unter einigen Mißhelligkeiten mit der Douane die Grenze von Frankreich überschritten, am 8. Paris erreicht. Indessen war die Hauptstadt jetzt noch nicht das Reiseziel; vielmehr ward zur Vorbereitung auf einen längeren Aufenthalt in derselben ein Vorstudium in einer Provincialstadt für nothwendig erachtet. Doch benutzte Friedrich die für Paris so kurze Zeit von 11 Tagen, wie man es von seiner Wißbegier erwarten konnte, aufs Beste; er besuchte in aller Eile das Invaliden-

1) Das Original ist in der Großherzoglichen Galerie.

haus, dessen Kirche ihm „als das Allerschönste, was man sehen kann", erschien, und die verschiedenen Schlösser, bewunderte die Gemälde-Galerien und sah im Palais Polignac „schöne antique Statuen, so schön, wie man sich was einbilden „kann". Auch die Gobelinfabrik, das Observatorium und die Oper wurden nicht vergessen. Der Maler Oudry erwies sich schon jetzt als der dienstfertigste Führer. Aber das Meiste ward bis zur Rückkehr aufgeschoben.

Am 19. October (1737) reiste die kleine meklenburgische Gesellschaft von der Hauptstadt ab, erreichte am 20. Orléans, bestieg hier ein Schiff und ließ sich die Loire hinuntertreiben. Friedrich „kann nicht beschreiben, was es vor angenehme „Gegenden daselbst giebet, unter andern zu Samure, welches „ein Kloster ist und an einem Felsen lieget. Einer von den „Geistlichen zeigte uns die Kirche, Bibliothek und die schöne „vue oben auf dem Felsen, welche unvergleichlich ist". Die Fahrt war aber freilich auch nicht ganz ohne Gefahr, Stürme zwangen mehrmals, sie zu unterbrechen; endlich verließ man zu Dagiers nach 7tägiger Schifffahrt den Strom und erreichte zu Wagen, an demselbigen Tage (27. Oct.), Angers.

Dies war der erste Ort, wo der Prinz anhaltende Studien, auf der „Academie" des Mr. Pignerole, eines ehemaligen herzoglich Lothringischen Stallmeisters und Gutsbesitzers, machen und sich daneben in der französischen Sprache, im Tanzen und in französischen Umgangsformen ausbilden sollte.

Auf die Poesie der Reise folgte nun die nüchternste Prosa; des Prinzen Briefe aus dieser Provincialstadt geben, wie sehr er sein Unbehagen auch dem Vater zu verbergen sucht, Zeugnisse genug davon, wie wenig er sich befriedigt fühlte. So schreibt er gleich im November: „Auch habe ich „meine Exercitia schon angefangen, absonderlich die Manège, „als welche hier unvergleichlich gut ist. Sonsten ist es hier „beständig schlechtes Wetter und kalt, so daß ich zwischen „hier und Meklenburg keinen großen Unterschied merke. Wann „es daselbst auch solch ein Wetter, so bedaure die Schweins-„jagd, an welcher oft gedenke und mich auf einige Zeit „Flügel zu haben wünsche". So entzückt er sonst von der Schönheit der Natur in Frankreich war, der Aufenthalt zu Angers bot ihm gar wenig Anziehendes. Anderer Fremden, die auch die Reitakademie besuchten, waren dort nicht viele, ein paar Engländer und wenig Deutsche; und die Franzosen kamen dem deutschen Prinzen sehr windig und oberflächlich („sehr hebelhaftig", schreibt er) vor. Nur das Reiten und

der Sprachunterricht, so wie in freien Stunden das Clavierspiel, machten ihm Freude. Die Gesellschaften, in welche ihn Pignerole führte, behagten ihm nicht eben sehr und waren ganz unbedeutend; hie und da ward gesungen, sonst getanzt oder gespielt. „Es ist hier", schreibt Friedrich am Ende des Jahres, „so still, meist wie in Schwerin, und alles „Entretien ist: Monsieur, je suis votre très humble serviteur; „Spadille, Manille, Basta, Ponto. Monsieur a perdu? „Vous avez gagné? Und außer dem Spiel ist hier nichts „zu thun. Deswegen wäre es besser, wenn Ew. Gnaden" (der Vater) „die Gnade hätten und ließen mich bald wieder „nach Paris reisen, allwo man die Exercitien auch gut haben „kann. Nisvitz ist auch von meiner Meinung". Die Sehnsucht nach Paris theilte der Hofmeister nun freilich; aber mit den Fortschritten des Prinzen war er Anfangs doch nicht so ganz zufrieden, er fand vielmehr bei einer Damengesellschaft in Pigneroles Hause, daß die Quadrille und das Französische noch nicht gut gingen. So leicht gab auch der Herzog Christian Ludwig seine Disposition noch nicht auf, schickte aber den Pagen v. Both, der ein behaglicher Gesellschafter gewesen zu sein scheint, nach Angers, so daß dadurch das Haus des Prinzen doch ein wenig belebter ward. Das war auch um so wünschenswerther, da von Nitzschwitz zu kränkeln anfing. Gegen Ende Januars 1738 meldet Friedrich seinem Vater: „Neues ist hier nicht viel „fürgefallen. Die meisten Engländer reisen jetzo nach Italien; „und wenn die Metamorphose noch gülte, würde mich auf „die Zeit in einen von ihnen verwandeln. Indessen geht es „mich mit ihnen wie den kleinen Kindern, wenn sie andere „ausgehen sehen und zu Hause bleiben müssen".

Doch vorläufig mußte Friedrich die Carnevalszeit noch in Angers vertanzen. Die italienische Reise ward in Schwerin und in Angers vielfach erwogen; aber der Hofmeister, dessen Kränklichkeit auch eine so weite Reise damals kaum zulässig erscheinen ließ, siegte mit seinem Vorschlage, daß der Prinz die bevorstehenden beiden Jahre ganz auf Frankreich und England verwenden und späterhin von der Heimath aus Italien mit mehr Muße besuchen möchte. Damit erklärte sich Friedrich einverstanden.

Allmählich kam dann auch der Mai des Jahres 1738 heran. Am 2. reiste Friedrich sehr froh von Angers ab und erreichte über Tours und Orléans am 10. das lang und heiß ersehnte Paris, das er wiederholt als den angenehmsten Aufenthaltsort auf der Welt preist.

Das Jahr welches der Prinz nun in der französischen Hauptstadt zu verleben begann, ist offenbar der wichtigste Abschnitt in seiner Reisezeit; doch ist es nicht ganz leicht, seinen dortigen Aufenthalt und seine Thätigkeit während desselben mit kurzen Worten zu schildern. Er hat ein Tagebuch geführt; aber dieses ist sehr kurz gehalten, und wenn sich auch sein Thun und Treiben darin von Tag zu Tag verfolgen läßt, so geben doch die Briefe an seinen Vater über seinen Antheil an Allem, was ihm begegnete, immer noch mehr Aufschlüsse. Zahlreich sind diese freilich nicht, und aus der vorliegenden Correspondenz des Hofmeisters mit dem Herzog Christian Ludwig gewinnen sie keine namhaften Ergänzungen, da diese den Prinzen wenig berührt, sich vielmehr auf mancherlei Mode- und Luxusgegenstände bezieht, die Herr v. Nitzschwitz dort gelegentlich zu besorgen hatte.

Daß Prinz Friedrich während seines Aufenthaltes zu Paris alle Sehenswürdigkeiten der Hauptstadt selbst und der Umgebungen oft in Augenschein nahm, daß er Tage lang zu Versailles verweilte, daß er auch alle übrigen Schlösser der Umgegend, besonders Marly, oft besuchte, verstand sich von selbst; ebenso natürlich war es, daß er das Pariser Leben in seiner Mannigfaltigkeit betrachtete. Aber er war weit entfernt, sich verbotenen Genüssen hinzugeben; davor bewahrte ihn seine feste sittliche Haltung. Fast allsonntäglich besuchte er den lutherischen Gottesdienst in der dänischen Gesandtschafts-Capelle, und zweimal merkt er in seinem Tagebuche an, daß er communicirt habe. Sein Kunstsinn fand hier volle Befriedigung; Oudry, der ihm große Zuneigung bewies, war sein gefälligster Führer. Die Fülle von plastischen Bildwerken, welche Paris auch damals schon hegte, erregt Friedrichs größte Aufmerksamkeit; aber Malerei und Kupferstecherei fesseln ihn doch bei Weitem mehr. Er läßt sich sogar von einem Kupferstecher in der Bereitung der Kupferplatte unterweisen und radirt in holländischer Manier ein Pferd, welches zu seiner Freude vor den Augen des kunstverständigen Vaters Gnade findet. Unablässig ist er bemüht, seine Sammlung von Kupferstichen zu vervollständigen: „Es ist auch Einer", schreibt er am 9. October, „der die ganze Galerie zu „Versailles in Kupfer überaus schöne herausgiebt; da werde „(wo es nicht anders sein kann) meiner Börse den Abschied „schreiben. Mir wird es eben so gehen, wie die sel. Oberst-„lieutenantin Mecklenbourgen gesagt hat, daß man etzliche „Frachtwagens nöthig haben wird". Ein besonderes Vergnügen macht es ihm natürlich auch, wenn er glaubt, die Gemälde-

galerie des Vaters bereichern zu können; von Oudry's neuen Werken entwirft er für denselben mit seiner Bleifeder Skizzen, und einige von diesen Originalen sind noch jetzt in der Schweriner Galerie zu sehen. Auch ihn selbst muß Oudry malen. Von Matthieu läßt er sich durch die Galerie des Louvre führen.

Neben der Malerei behauptet indessen die Musik fast gleichen Rang. Wie die französische und die italienische Comödie, besucht der Prinz sehr fleißig auch die französische und die italienische Oper, wiewohl er von dem „französischen Gusto“ und den „Ha! ha! ha!“ der Italienerinnen nicht sehr befriedigt wird. Geistliche Concerte hört er sehr häufig. Er verschafft sich aber auch selbst ein Clavier und vervollkommt sich im Spiel unter der Anleitung eines Capellmeisters. Häufig finden sich Abends bei ihm die beiden jungen Grafen Pachta zum gemeinsamen Musiciren ein, sie bringen auch wohl den damals berühmten Flautisten Rodaut mit, und gelegentlich begleitet Friedrich diesen allein auf dem Clavier. Mit den Pachta's besucht er Mr. Croisac, vornehmlich weil dessen Jungfern so schöne italienische Arien vortragen; und mit diesen jungen Grafen concertirt Friedrich sogar bei der Fürstin von Lichtenstein. – Auch von einem berühmten Organisten empfängt er einen Besuch; doch scheint er sich auf der Orgel nicht selbst versucht zu haben.

Uebrigens würde man sich eine unrichtige Vorstellung von des Prinzen Treiben in Paris machen, wenn man glaubte, er habe sich auf Kunstgenüsse beschränkt. Seine gewissenhafte Benutzung jedes Augenblickes und seine genaue Eintheilung der Zeit ließ ihm noch Muße genug übrig, auch wissenschaftlicher Ausbildung und den Ansprüchen des geselligen Lebens gerecht zu werden. Wie er dem Vater von Angers aus versprochen hatte, trieb er in Paris die edle Reitkunst in der Akademie eines Vandeuil weiter, ließ auch den Sprachmeister fleißig zu sich kommen. Mit den Abbés der königlichen Bibliothek hat er bald Bekanntschaft gemacht, und er wohnt den Versammlungen der Gelehrten in der Bibliothek öfters bei. Eine Vorlesung des Abbé Nollet über Chemie interessirt ihn so sehr, daß er bei demselben Gelehrten Unterricht in dieser damals noch so unvollkommenen Wissenschaft nimmt. Bei den Ingénieurs du Roi verweilt er wiederholt, und gern besieht er Festungsmodelle. Sonst zieht ihn das Kriegswesen freilich wenig an, nur einer Fahnenweihe in der Kirche oder Revuen in Versailles wohnt er bei, und Letzteren mit großer Aufmerksamkeit — und auf

einem königlichen Rosse. Denn zufällig lernt er den Director der königl. Gestüte Lavallette kennen, der für ihn Zuneigung hegt, weil er noch den Herzog Christian Louis gekannt hat; und dessen Sohn stellt Friedrich ein Pferd zur Verfügung.

Der Prinz hielt sich sonst von französischen Bekanntschaften geflissentlich fern; dagegen fand er anderweitig einen zahlreichen Umgang. Den dänischen Gesandten General von der Schulenburg (nebst seinen Attachés) lernte er bald kennen, da er dessen Capelle oft zu besuchen gedachte. Von Deutschen müssen wir in erster Linie den Fürsten Lichtenstein nennen; doch kommen wir auf ihn hernach zu sprechen. Die Grafen Pachta haben wir als musikalische Freunde schon erwähnt; Besuche eines Grafen von Hohenlohe findet man öfters in Friedrichs Tagebuch angemerkt; Graf Hatzfeld begegnet uns gleichfalls mehrfach, gelegentlich auch ein Prinz v. Nassau, die Barone Dalberg, Riedesel, Putlitz u. a. Häufig nennt der Prinz auch einen Grafen Jürgen, ohne ihn näher zu bezeichnen; am vertrautesten aber verkehrte er im Jahre 1739 mit dem Herzoge Ferdinand von Braunschweig-Bevern, der später preußischer Feldmarschall ward, damals aber, 18jährig, auch aus der Langenweile von Angers sich zu den Zerstreuungen der Hauptstadt flüchtete.

Mit dem Fürsten von Lichtenstein, der bei Friedrichs Ankunft schon in Paris war, aber erst ein wenig später das Amt eines kaiserlich-deutschen Botschafters feierlich antrat, hatte es noch eine besondere Bewandtniß.

Nämlich der Herzog Christian Ludwig correspondirte viel mit seinem Sohne über die meklenburgischen Staatsangelegenheiten und benutzte dessen Aufenthalt in Paris auch zuweilen zu diplomatischen Zwecken. Friedrich stand während seiner Reise auch sonst mit Meklenburg in mannigfachem Briefwechsel; er hat von Angers aus sogar einen Brief nach Wismar, vermuthlich an seinen Oheim Carl Leopold selbst, geschrieben, doch anscheinend ganz erfolglos. Mit den „Matadoren" der Ritterschaft, mit v. Oertzen, v. Pederstorf, v. Plüskow, wechselte er verbindliche Schreiben, da er sie als seine Wohlthäter betrachtete; hernach fand er freilich, daß diese Aufmerksamkeit seinerseits überflüssig gewesen sei, da sie selbst zu der Reise eigentlich nichts beigesteuert hätten. Was der Herzog Christian Ludwig seinem ältesten Sohn über den Gang der meklenburgischen Landesangelegenheiten meldete, lautete keineswegs angenehm. Denn Herzog Carl Leopold machte damals in Wismar seine Entwürfe zu einem

Anschlage auf Schwerin, der freilich im Keime erstickt ward; die Kirchenangelegenheiten befanden sich noch in großer Verwirrung; und die Ritterschaft erlangte im October 1738 in Bezug auf das Contributionswesen Beschlüsse des Reichshofrathes, welche nicht nur die Städte sehr benachtheiligten, sondern — da die Ritterschaft dem Herzoge Christian Ludwig die Verpflichtung, Carl Leopolds Schulden aus dem Domanium zu decken, aufbürden wollte — auch das landesherrliche Interesse sehr tief schädigten und eine Verstimmung zwischen der Ritterschaft und dem Herzog-Commissarius herbeiführten. Preußen erklärte sich in Wien zu Gunsten des Herzogs; des Letzteren Gunst in Wien war aber dem Anscheln nach damals etwas im Sinken, die der Ritterschaft im Steigen begriffen. Jedenfalls war es Christian Ludwig angenehm, den Fürsten von Lichtenstein, welchen Herr von Nitzschwitz schon früher in Berlin gesprochen hatte, durch diesen und durch den Prinzen selbst von allen Schritten, die er vorhatte, in Kenntniß setzen zu können. Bald nach seiner Ankunft fuhr Prinz Friedrich zu dem Fürsten und suchte mit ihm in Beziehungen zu treten, die sich freilich nicht eben schnell anspannen, dann aber um so inniger wurden.

Aber auch der Herzog Carl Leopold hielt sich einen Agenten zu Paris, Namens Köppen. Dieser suchte Mitte Juli Friedrich auf, wie es scheint, weniger, um seines Herrn Neffen eine schuldige Aufmerksamkeit zu erweisen, als weil er sich in einer verzweifelten Lage befand; und der Prinz nahm ihn sehr freundlich auf, vielleicht doch noch mehr aus Mitleid als aus Politik. Er schreibt am 24. Juli über diesen Besuch an den Vater: „Wegen der gnädigst übersandten" [gegen Herzog Carl Leopold gerichteten] „Schriften danke ganz „unterthänigst. Ich habe selbige dem Hofmeister Nitzschwitz „gezeiget, welcher dann mit mir einer Meinung war, nämlich „daß an selbigen nichts auszusetzen; des Herzogs Carl [Leopold] „seine aber ist noch auf dem gewöhnlichen Stil gesetzt, wird „aber, wie ich glaube, wohl keine extraordinaire Wirkung „haben. Der itzige neue Gesandte des Herzogs, Coeppen, „hat bei mir gegessen und Vieles erzählet, unter andern, „daß der Herzog ihm befohlen, die Schrift in französisch zu „übersetzen und sie dem Cardinal" [Fleury] „zu zeigen und „durch selbiger ihm eine gänzliche Idea des meklenburgischen „Zustandes zu machen. Er sagte aber, daß die Expressionen, „so darinnen befindlich, sich unmöglich auf französisch sagen „ließen, und er deshalben sehr embarrassirt seie. Er sagte „auch uns, im Vertrauen, daß es wohl gut sein würde,

„wann der Herzog sterben sollte, Achtung auf seine Sachen „geben zu lassen — —". Am 19. October, nachdem Köppen vom Herzoge Carl Leopold einige unangenehme Verweise, aber keine Gage bekommen und deshalb den Dienst desselben aufgegeben hatte, gab ihm Friedrich einen Brief nach Schwerin mit auf die Reise.

Mit dem Fürsten von Lichtenstein hatte der Prinz Mitte Septembers eine Unterredung über die meklenburgischen Angelegenheiten. „Vor einigen Tagen" — so schreibt er seinem Vater am 21. September — „war zum Prinzen von „Lichtenstein gefahren, welchem bei Gelegenheit alleine sagte, „daß ich glaubte, er würde vielleicht curieuse sein die Schrift „zu lesen, welche Ew. Gnaden in Wien eingegeben, wie auch „die, so der Herzog an die Reichsfürsten ergehen lassen. So „sagte er: Ei ja! das würde er gerne lesen; worauf es ihm „gab. Und da er zuerst die Schrift des Herzogs" [Carl Leopold] „bekam, fing er an zu lachen und sagte, das wäre „nichts Neues, ihm wäre sein Stil schon bekannt. „Aber, sagte er, ich möchte es nicht übel nehmen, weil es „mein Oncle wäre, aber er wäre wirklich nicht recht klug, „und das Beste wäre, man setzte ihn einerwärts hin; das „Land wäre so schön, und der (wie er sagte) Narr ruinirte „Alles durch seine Caprice. Mich soll nun verlangen, wann „ich wieder zu ihm komme, was er mir davon sagen wird".

Allerdings ist Friedrich hernach oft wieder zum Fürsten von Lichtenstein gekommen und hat bei ihm oft gespeist und viele Abende zugebracht, aber zu eingehenden Gesprächen über Meklenburg scheint es doch nicht wieder gekommen zu sein. Die oben erwähnten „Conclusa" des Reichshofraths in Angelegenheiten der Ritterschaft, welche bald nach jener Unterredung herauskamen, verstimmten den Herzog Christian Ludwig merklich gegen Wien; in politischen Angelegenheiten scheint er Lichtenstein nicht weiter berücksichtigt zu haben.

Auch Friedrich ging dieser Vorfall sehr zu Herzen. Er drückt sich darüber in einem Schreiben an den Vater vom 5. Decbr. unzweideutig genug aus. „Ueber das Conclusum", schreibt er, „so wegen der Ritterschaft aufs Neue heraus„gekommen, habe mich verwundern müssen, weil sonsten sich „die meklenburgischen Sachen ganz zu ändern schienen. — „Wegen der Reisen, so meinet der Hofmeister, daß (wie es „auch wohl ist) die Zeit, um England zu sehen, zu kurz — —. „Ich danke auch ganz unterthänigst, daß Dieselben mir be„zeugen ein Verlangen zu tragen, daß meine Reise vor dieses „Mal abgeleget sein möge. Ich danke Ew. Gnaden auch

„allerunterthänigst und kann in Wahrheit versichern, daß mir „gar nichts angenehmer sein wird, als wann wieder die „Gnade haben werde, Denenselben meine persönliche aller„unterthänigste Aufwartung zu machen".

Wegen des Verdrusses über des Kaisers Parteinahme für die Ritterschaft gab freilich Herzog Christian Ludwig jetzt den Wunsch auf, daß der Prinz auf der Rückkehr aus Frankreich sich zwei Monate in Wien aufhalten möchte; aber er wollte ihm darum doch nicht die Dauer der Reise verkürzen, und in Bezug auf Paris hegte er noch den Wunsch, daß sein Sohn sich durch Lichtenstein bei Hofe vorstellen lassen möchte.

Bisher hatte Friedrich zum französischen Hofe keinerlei Beziehungen gesucht. Er hatte die einzelnen Personen des Hofes gelegentlich spazieren oder speisen sehen, sich aber wohl nicht zu dieser gegen alle auswärtigen Fürsten so überaus hochmüthigen Familie der Bourbons hingezogen gefühlt. Den König Ludwig XV. sah er bald nach seiner Uebersiedelung aus Angers bei der Revue auf dem Schloßplatze zu Versailles, erhielt aber keinen vortheilhaften Eindruck von ihm. „Der „König war unten", schreibt er nach Hause; „er wird von „Tag zu Tage magerer und sieht nicht sonderlich aus, und „weiß von allem dem Schönen, was er hat, nichts ab".

Ueber die Vorstellung bei Hofe berichtet der Prinz selbst ausführlich am 18. December; und es mag erlaubt sein, den Brief hier wiederzugeben, wenngleich der Absender selbst ihn in einer Nachschrift entschuldigend als „Gallimathia" bezeichnet:

— — „Der Prinz von Lichtenstein bezeiget mir überaus „viele Gnade. Den vergangenen Dingstag (16. December) „hatte er mich nach Versailles bestellet, um mich dem Könige „zu präsentiren, allwo ich ihm in dem Vorzimmer des Monsr. „Amelot, welcher Secrétaire d'état pour les affaires étran„gères und Garde des sceaux ist, ... Wie er da kam, „präsentirte er mich ihme, und selbiger bat mich gleich den „Mittag da zu speisen. Hernach gingen wir nach dem Salle „des ambassadeurs, allwo der Introducteur des ambassa„deurs Mons. Sendot nebst dem Sousintroducteur Tour„neille waren, welches beide die artigsten Leute von der „Welt sind und welche mir alle ersinnliche Höflichkeit er„zeigten. Von dar gingen wir nach dem Cardinal [Fleury], „an welchen mich der Prinz präsentirte, sagende: C'est le „prince de Meclembourg, fils du duc-administrateur! Da „sagte der Cardinal: Ah, ah, c'est bien loin, c'est bien

„loin, et c'est un bon pays. Darauf sagte der Prinz, es „wäre ein sehr schönes Land. Darnach sagte der Cardinal „am Prinzen, er wäre curieuse seine Carossen — bei der be= „vorstehenden Auffahrt — zu sehen; so sagte er" (Lichtenstein), „ob er zwar nichts mehr als nur deshalben gut Wetter „verlangte, so wollte er doch wünschen, daß es nur regnen „möchte, damit der Cardinal sich nicht verkälten möchte um „zuzusehen, und darauf machte er die Thür hinter sich zu „und blieb allein bei ihm ein Zeit lang. Ich war unterdessen „bei die Introducteurs und Mehreren im Vorgemach. Wie „der Prinz" (Lichtenstein) „wieder herauskam, gingen wir „nach der Antichambre des Königes, welche ganz voll „Menschen. Unterwegens kriegte mich der Prinz bei der „Hand und sagte mich Alles, was zu observiren sein würde, „und sagte, ich sollte nur allezeit der Nächste hinter ihm sein. „Da waren noch verschiedene Prinzen, die zugleich präsentiret „wurden; er hat mich aber allezeit zuerst präsentiret. In „dem Vorsaal mußten wir so lange warten, bis der Prinz" (Lichtenstein), „welcher vorher zum Könige gegangen, wieder „heraus kam; welcher uns dann mit sich an die Thüre stellte „und uns, wie der König nach der Messe ging, präsentirte, „worauf er einen Jeden starr ansahe und weg ging, ohne ein „Wort zu sagen.

„Von dar gingen wir nach der Galerie, weil der Prinz „mit dem Könige in die Messe war. Wie er wiederkam, gingen „wir zur Königin, welche noch vor ihre Toilette stunde und „sich einige Nadeln am Kleide feststak. Die Prinzessinnen „stunden alle um ihr herum. Wie der Prinz mich präsentirte, „wandte sie sich gegen mich und frug ganz leise, wie lange „ich schon hier gewesen; worauf ich mit einer tiefen Reverence „antwortete: es wäre noch nicht gar lange, sonst würde nicht „unterlassen haben meine Cour noch eher gemacht zu haben. „Da frug sie noch einmal, ob ich noch einige Zeit hier zu „bleiben gedächte; worauf antwortete, daß den Winter noch „hier passiren würde. Darauf machte sie einen Reverence „und ging nach der Capell".

„Von hier gingen wir zum Dauphin, welcher in der „Thüre stund, wie wir ihm präsentiret wurden. Hernach „folgten wir ihm in sein Zimmer, allwo er mit einem Kleinen „(von denen großen Häusern), der mit ihm von einem Alter „war, spielete.

„Von dar gingen wir zu Mesdames de France, welche „ganz still vor uns stunden. Die Hofmeisterin aber, die „Duchesse de Tallard, machte viele Entschuldigungen, daß sie

„nicht recht aufgesetzt wäre, wie es sein sollte, indem sie nicht „gewußt, daß wir kommen würden.

„Von dar gingen wir nach dem Salle des ambassadeurs „bis um 2 Uhr, da der Prinz und ich nebst noch Vielen, „unter Andern allen Ambassadeurs, bei Mons. Amelot aßen: „die Andern aber, so mit mir präsentirt waren, und Nisvitz „aßen à la table du roi, welche so ist, wie die, da unsere „Cavaliers in Altona an speiseten. Hernach gingen wir in „ein anderes Zimmer, da der Caffee gegeben ward; wo mich „beim Abschiede die Frau des Amelots bat, wann noch was „in Paris bliebe, doch bisweilen hinzukommen. Dieses ist „der ganze Verlauf der Sachen".

Es mag vergönnt sein, an diesen Brief noch ein zweites Schreiben des Prinzen Friedrich, vom 29. December 1738, anzufügen, welches den Hergang jenes Festes enthält, auf welches der Cardinal Fleury in dem Gespräche mit Lichtenstein anspielte, zugleich aber auch im Eingange zeigt, mit welcher Sorge der Prinz der Angelegenheiten seines Hauses selbst in der Ferne gedachte.

„Durch diese Zeilen" — schreibt er an seinen Vater — „danke Ew. Gnaden ganz unterthänigst für Dero letzteres „gnädigstes Schreiben, aus welchem Dero hohes Wohl mit „vielen Freuden ersehen, und wünsche von Herzen zu diesem „neuem Jahre, daß selbiges noch in vielen zukünftigen Jahren „so fortdauern möge, außer dem bisherigem gehabtem Ver„drusse, als welchen in Freude sich zu verkehren wünsche durch „verbesserten Zustand des Hauses (wofern selbiges möglich „ist) nebst Erfüllung alles dessen, was Dero Herz weiteres „begehret.

„Ob ich zwar wohl weiß, daß es nicht stili, bei einem „Neujahrswunsche etwas Weiteres beizufügen: so habe doch „geglaubt, Ew. Gnaden werden (weil Selbige gerne was „Neues zu wissen verlangen) nicht ungnädig nehmen, „wann unterthänigst berichte, daß der Prinz von Lichtenstein „seine Entrée heute vor 8 Tagen in Paris gehalten, und „eine der prächtigsten gewesen, so jemals gesehen worden. „Er hatte mich erstlich invitiren lassen, auf eine ganz gnä„dige Art: d'honorer son entrée de ma présence, und „gedachte mich mit in des Königes Wagen zu nehmen. Wie „ich aber den Abend vorher zu ihm kam, frug er mich, ob „ich noch gesonnen wäre bei ihm zu fahren. So sagte ich, „es würde gänzlich von ihme dependiren. So sagte er, er „hätte nachgedacht, und hielte es vor besser, daß es nicht ge-

„schähe; denn der Maréchal de France würde mir den „Rang nicht geben können, weil er in officio wäre, und so „müßte ich unter ihm sitzen. Deshalben blieb es nach. „Denselben Abend aber gab es ein großes Souper, bei „welchem ich auch zugegen war.

„Wie er nachgehends den Dingstag drauf seine Entrée „in Versailles hielte, sagte er mir vorher, daß, so ich wollte, „ich mit ihm kommen könnte. Allwo ich ihm mit Mehreren „und allen [Am]bassadeurs zu Versailles in dem Salle des „[am]bassadeurs erwartete. Nachdem er da angekommen und „vorher er nach dem Könige ging, ließ er mich durch den „pfälzischen Ministre Grevenbroug (welcher meist alle Tage „in des Prinzen Hause, und ich dahero sehr wohl kenne) „sagen (weil alle Deutsche, deren an der Zahl mehr wie 40 „waren, vorher gingen, alle Zeit 2 und 2), damit es nicht „heißen sollte, als wäre ich mit in seiner Suite, müßte ich „bei ihm gehen. Weil er aber seinen kleinen Neveu nebst „denen kleinen Grafen Harrach gerne dem Könige präsentiren „wollte, ließe er fragen, ob ich wohl erlauben wollte, daß „mir die[selben] deshalben folgen dürften und die Näch„sten bei ihm wären. Und auf diese Art gingen wir zum „Könige, Königin, Dauphin und Mesdames de France. Die „Rede an dem Könige war auf lateinisch. Der König ant„wortete auch Etwas, aber so leise, daß man nichts verstehen „konnte. Sie antworteten alle, aber Keiner hat verstanden, „was. Währender Zeit waren die Equipagen auf dem Platze „rangiret, welche der Cardinal mit großer Admiration recht „genau betrachtete. Den Nachmittag speisten wir alle à la table „du roi. Die Liberei der Pagen war rother Sammit mit „goldene points d'Espagne auf allen Näthen. — — Daß „aus der englischen Reise nichts geworden, selbiges hat ver„ursachet, daß desto länger in Frankreich werde bleiben können, „als woselbst nun erstlich durch den Prinzen von Lichtenstein recht bekannt werde." — —

Herzog Christian Ludwig gewährte nun seinem Sohne gern den Wunsch noch länger zu Paris zu verweilen. Aber im Ganzen machte Letzterer von der Erlaubniß bei Hofe erscheinen zu dürfen sparsamen Gebrauch. Doch besuchte er mit dem Fürsten von Lichtenstein am 26. Januar (1739) einen königlichen Ball in Versailles, von dem er sehr befriedigt Morgens um 5 Uhr zurückkehrte. „Der König", so schreibt er dem Vater, „hat zum ersten Mal [während] seiner Regierung „den 26. Januar einen Ball gehalten, welcher durch ihm „selber in dem Salon d'Hercule eröffnet worden. Das ist

„das Zimmer, so das nächste bei der Capell' ist. Die andern „Zimmer waren wechselsweise voller Musikanten eins, das „andere voll Refraichissements, bis nach der großen Galerie, „welche ganz von Lustres so hell war wie am Tage. Das „Schönste war der Salon d'Hercule, in welchem Stellagen „waren bis auf die Hälfte der Höhe, welche ganz besetzt „waren mit Dames, die prächtig angezogen waren, mit Golde „und Edelgestein, welches einen Widerschein von denen vielen „Lichtern gab. Hernach bei dem maskirten Balle waren so „viele Menschen, in der Galerie und in allen Zimmern, daß „es aussahe wie ein Strom, der hin und her ging".

Während der ferneren Carnevalszeit besuchte Friedrich in Gesellschaft Ferdinands von Braunschweig-Bevern Bälle bei dem Fürsten Lichtenstein, bei dem dänischen Gesandten auch einen Maskenball, wo der König erwartet ward; aber zu Festlichkeiten in Versailles kam der meklenburgische Prinz nicht wieder vor dem Grünen Donnerstag, wo er mit den Grafen Pachta, wie das Tagebuch besagt, „die Ceremonie an„gesehen, wie der König die 12 Kinder die Füß' küßte, welche „vorher von die Bediente gewaschen und vom Dauphin ab„gedrucknet wurden". Späterhin besuchte Friedrich noch wiederholt Versailles, aber vornehmlich um „die Wasser springen „zu sehen", „erlebte dabei einmal die Ceremonie, wie 7 Ritter vom Heiligen-Geist-Orden creirt wurden, war am 26. Mai noch einmal mit dem Fürsten Lichtenstein in Versailles und zum letzten Mal au lever du roi, nahm Abschied von Marly, dem „angenehmsten Ort in ganz Frankreich", sah am 28. Mai noch die große Frohnleichnams-Procession in Paris und reiste andern Tages ab — nach England.

Die Reise nach England war in den Correspondenzen zwischen dem Herzog Christian Ludwig und dem Prinzen Friedrich und seinem Hofmeister vielfach erwogen; endlich war der Beschluß gefaßt, daß sie zwar unternommen, doch möglichst abgekürzt werden sollte. In den Augen des Herzogs war sie zunächst wohl ein Act schuldiger Höflichkeit gegen den König Georg II, der, wie oben erwähnt ist, im westlichen Meklenburg für die Commissionskosten immer noch 8 Aemter in Pfandbesitz hatte, deren Einlösung durch keine Maßregel oder Versäumniß erschwert werden durfte. Eine den Prinzen selbst näher angehende Absicht des Vaters ergiebt sich aus dem Folgenden.

Wie schwer auch Friedrich selbst die Veräußerung der 8 Aemter drückte, wird sich bald hernach zeigen; daß er sonst

ungern nach England ging, geht aus den Briefen, die er von dort aus schrieb, genugsam hervor. Diese verrathen gar viel weniger Frische und gute Laune als die früheren. In Calais hatten die dortigen Offiziere ihm einen sehr freundlichen Abschied von Frankreich bereitet, und die Ueberfahrt nach Dover war leicht in vier Stunden zurückgelegt. Dann aber folgte eine zweitägige Fahrt bis London auf schlimmen Wegen, in einer niedrigen Kutsche, wo man bei jedem Stoße mit dem Kopfe gegen die Decke fuhr. Erschöpft erreichte der Prinz die Hauptstadt; und diese mißfiel seinem in Paris verwöhnten Geschmack. „Was London anbetrifft", urtheilt er, „so ist Paris weit schöner; und die meisten hiesigen „Frauensleute sind recht von Herzen abgeschmackte Gesichter. „Die Promenaden sind hier gegen die französischen auch nicht „viel zu rechnen, außer eine, welche sie Vauxhalles nennen, „und woselbst eine überaus schöne Musik und treffliche Alleen „sind, welche des Abends, wann sie illuminiret, einen sehr „angenehmen Effect machen".

In den Vauxhalles brachte nun Friedrich auch in der Regel seine Abende zu; die freien Tagesstunden widmete er auch hier den Merkwürdigkeiten. Westminster und die Paulskirche zogen ihn an, er besuchte wiederholt das Invalidenhaus, die Schlösser der Umgegend, die Citadelle, die Stückgießerei; er sah ein Kriegsschiff vom Stapel laufen; und um seiner Vorliebe für mechanische Kunstwerke auch hier zu genügen, betrachtete er wiederholt eine künstliche Uhr.

Die Gesandten kamen ihm hier viel mehr entgegen als in Paris, selbst der genuesische machte ihm einen Besuch. Als der Hauptzweck seiner Reise stellte sich aber der Verkehr mit dem Hofe heraus. Er übergab dem Könige das Empfehlungsschreiben seines Vaters nicht persönlich, sondern durch den Geh. Rath von Steinberg, der es so wünschte, erfuhr aber über diesen Brief nichts weiter. Eingeführt ward er am 11. Juni (eine Woche nach seiner Ankunft) bei dem Könige durch den kaiserlichen Gesandten Wasener; und Friedrich war mit dem ersten Empfange recht zufrieden. „Der König ist überaus gnädig", meldet er dem Vater, „und erkundigte sich auch gleich nach Ew. Gnaden itzigen Demeure".

Drei Tage hernach war er zu Kensington wiederum bei dem Könige, und Wasener stellte ihn nun auch den „drei" Prinzessinnen vor. Die Königin Wilhelmine Caroline [† 1737] hatte ihrem Gemahl, König Georg II., fünf Töchter hinterlassen, deren älteste, Anna, mit dem Prinzen Wilhelm von Oranien vermählt war, während Amalie Sophie

Eleonore, geb. 1711, Caroline Elisabeth, geb. 1713, Marie, geb. 1723, und Louise, geb. 1724, noch am englischen Hofe lebten.

Ueber den Eindruck, welchen diese Begegnung bei Friedrich zurückließ, giebt ein Brief an seinen Vater vom 16. Juni Aufschluß: „Die Prinzessinnen sind eben nicht die schönsten, „doch noch passable. Die jüngste sieht doch noch zum besten „aus; die hat mich auch gleich gefragt, ob ich Ew. Gnaden „gesund verlassen. Die andern sind auch sehr gracieus. „Und wie es scheint, sind alle Leute sehr freundlich gegen „mich, auch der König das ander Mal noch mehr wie das „erstere; und glaube ich wohl fast, daß es, und vielleicht „balde, sich ausweisen könnte wegen einer Mariage. Aber „alsdann müßte sich die Börse wohl befinden, welche sich „nun aber nicht gar zu sonderlich befindet. Was ich hier „wegen der Mariage geschrieben, bitte ganz unterthänigst „an niemanden zu sagen, auch an Niswitz nicht mal zu „schreiben, daß ich davon geschrieben. Die Ursach kann Ew. „Gnaden mündlich besser wie schriftlich fürstellen. Ich glaube „aber fast ganz gewiß, daß es wohl vielleicht geschieht. „Diesen Donnerstag ist wieder Cour; so werde alsdann „vielleicht Mehreres, was wieder fürgefallen, unterthänigst „berichten können".

Aber am nächsten Donnerstag war freilich Friedrich wieder bei dem Könige, und Wasener stellte ihn auch dem Prinzen Wilhelm August von Cumberland, dem zweiten Sohn König Georgs II., vor; doch ereignete sich nichts, was der Mittheilung werth gewesen wäre. Dagegen schrieb der Prinz über seine Erlebnisse bei Hofe am Krönungsjahrestage, am 22. Juni, sogar zwei Briefe an den Vater, den ersten noch am 22., den zweiten am 23. Der erste lautet ziemlich gedrückt:

„— — berichte unterthst., daß wir diesen Freitag (26.) „von hier zu gehen gedenken, weshalben diesen Donnerstag „Abschied nehmen werde. Heute ist hier Galla bei Hofe „gewesen. Es waren mehr wie 60 Damen da. Der König „frug mich heute, ob ich keine Nachricht von Ew. Gnaden „lange gehabt, hat sich aber sonst wegen des Briefes nichts „merken lassen. Die Prinzessinnen habe heut noch mal recht „betrachtet; und die jüngste ist würklich recht schön, aber klein, „und wie gehört, sind die beide jüngste schon versprochen. [1])

---

1) Damalige Zeitungen enthalten das (ungegründete) Gerücht, daß Amalie die Braut des dänischen Kronprinzen werde oder sei.

„Nun hoffe (mit Gottes Hülf') balde die Gnade wieder „haben zu können, Ew. Gnaden mündlich meinen aller„unterthänigsten Respect bezeugen zu können". —

Am andern Morgen lief vom Vater ein Brief ein, der des Prinzen Stimmung augenscheinlich recht aufheiterte. Er antwortete sogleich: „Daß Ew. Gnaden ein gnädiges Ver„langen bezeugen, mich balde wieder dorten zu sehen, dafür „danke ganz unterthänigst, und möchte nur wünschen, Dero „hohe Gnade so meritiren zu können, wie wohl gerne wollte. „Was dasjenige sein wird, welches Ew. Gnaden mir alsdann „zu sagen gnädigst versprechen, selbiges macht mir desto mehrere „Begier, um wiederum balde da zu sein. Wegen der bei„gelegten Schriften danke ganz unterthänigst; und verwundert „mich sehr, daß die Landräthe solches gethan. Der Geheime „Rath Steinberg hat mich sehr neulich gebeten und gesagt, „daß Alles mit dem Hause Hannover nur auf ein gutes „Vertrauen beruhte, und man müßte von beiden Seiten „ehrlich sein. Worauf bezeugte, nie anders gewußt zu haben, „als daß es von Seiten Ew. Gnaden noch allemal geschehen; „wann man aber bei Einem ein Vertrauen zu sich erwecken „wollte, müßte man Einem alle Gelegenheit benehmen zu „glauben, daß man es nicht selber wäre. Welches [er] sehr „billigte, aber nur ein gutes Vertrauen zu haben recommen„diret. Von dem Briefe aber habe nichts Weiteres erfahren. „Die Mariage möchte wohl vielleicht mal möglich sein; und „wann es die allerjüngste Princesse Amalia" [sie hieß vielmehr Louise] „sein könnte, das wäre eben nicht schlimm, dann sie „gewiß recht gut aussiehet, außer daß sie sehr klein. Die „anderen sind mehr häßlich wie schöne; und wo nicht alle „8 Aemter darbei wären, und ich hätte den Willen, so „möchte sie nicht haben. Sie sagen aber, als wann die „jüngste schon versprochen wäre; ich will es aber nicht eben „glauben, dann man es mir nicht vor gewiß gesaget. Ihre „Gouvernante, welche auch noch jung, und ein schönes Gesicht „auch ist, frug den holländischen Gesandten, welcher dicht bei „mir stund, laut, ob das heutige Kleid ihrer Princesse nicht „gut kleidete. Nachmals, wie ich Verschiedenes mit ihr ge„sprochen, da sie zuerst zu sprechen angefangen und sonst „noch nie mit mir gesprochen, frug sie mich, ob ich nicht „fünde, daß unter denen hiesigen Dames auch hübsche wären, „welches gleich, daß ich es sehr fünde, versicherte, wobei sie „an zu lächeln fing. Denn sie und ihre Princesse waren „würklich die hübschsten; und sie konnte auch wohl merken, daß „ich es so verstünde. Sie ist eine recht artige Dame".

In einer Nachschrift bittet Friedrich den Vater, niemand von dem, was er über die Mariage geschrieben, Etwas mitzutheilen. „Denn es sind nicht alle Leute wie Ew. Gnaden, „und es giebt allerlei Auslegungen und nicht gar zu viel „ehrliche Leute in der Welt. Weil ich aber in Ew. Gnaden „mein einziges Vertrauen setze, so schreibe nicht so, wie an „einem Andern wohl schreiben würde".

Man hatte nämlich in Meklenburg schon mit großer Befriedigung in den gedruckten Zeitungen gelesen, wie gut der Prinz von dem Könige von England aufgenommen sei (was aus einem Briefe eines Secretairs an von Nitzschwitz hervorgeht); und es lag wenigstens der Ritterschaft, die sich früher durch ihr Mitglied, den hannoverschen Minister Freiherrn v. Bernstorf († 1726), am englisch-hannoverschen Hofe sehr eingeschmeichelt hatte, nicht fern, die Verbindung des Prinzen mit einer englischen Prinzessin zu wünschen und zu hoffen.

Da aber Friedrich so wenig Neigung zu diesen Prinzessinnen verspürte, lag hierin für ihn eher ein Grund mehr, seinen Aufenthalt in England nicht zu verlängern. Ueberdies war das Verweilen daselbst in jenem Momente wohl nicht eben behaglich für einen Fremden, da England gerade zu einem Kriege mit Spanien rüstete. Dabei bot sich für den meklenburgischen Prinzen aber Gelegenheit, zwei Revuen über Garden und bedeutende Truppenmassen zu sehen und einer feierlichen Schließung des Parlaments beizuwohnen, wo der König die Thronrede sprach, und als derselbe dem Parlament für die dem Prinzen von Cumberland und den Prinzessinnen bewilligten Apanagialgelder dankte, die Prinzessinnen sich beistimmend verneigten.

Uebrigens mußte Friedrich seine Abreise von London doch noch um eine Woche verzögern. „Gestern Abend", schreibt er am 25. Juni, „wie ich nach dem Garten Vauxhalles ge„gangen, da traf ich den Geh. Rath Steinberg an, welcher „an dem Hofmeister gesagt, daß er sich sehr wunderte, daß „ich schon die andere Woche wieder weg wollte. Es würde „dem Könige sehr unangenehm sein; ich hätte ja mich noch „nicht mal bekannt gemacht, und auf eine 8 Tage könnte es „ja nicht. Also, denke ich, wird es vielleicht gut sein können, „noch eine 8 Tage hier zu bleiben. Sie sind alle sehr höflich; „und hat mir dieses einige Gedanken verursacht, daß der „König vielleicht selbst eine Mariage zu machen meinet".

Zu weiteren Erklärungen kam es indessen nicht. Prinz Friedrich nahm am 2. Juli vom königlichen Hause Abschied,

ohne daß er Näheres darüber zu schreiben für nöthig hielt. König Georg bezeugte am 7. Juli dem Herzoge Christian Ludwig rücksichtlich des Prinzen, „daß es ihm sehr angenehm gewesen sei, denselben seiner guten Eigenschaften halber mit vieler Approbation allhier zu sehen“, aber er knüpfte daran keine weitere Bemerkungen. An demselben Tage verließ Friedrich London, am 9. Juli 1739 England.

Er erreichte am 12. Juli die Festung Lille, an deren regelmäßiger Anlage er sich sehr erfreuete, verweilte vom 14. bis 18. zu Brüssel und eilte dann über Köln, Gießen, Erfurt (wo er die große Glocke nicht versäumte) und Leipzig (das durch schöne Gärten, pallastartige Häuser und Menschengewühl seine Aufmerksamkeit fesselte) nach Dresden, um dort 14 Tage zu verweilen.

Von hier aus schrieb er an den Vater unter dem 31. Juli: Dresden ist „ein herrlicher Ort; und Einer, „der wegen Bau, Malerei und Sculpture zu sehen reisen „will, braucht nirgends anders dann nur hieher zu kommen. „Schönere Statuen habe ich nirgends gefunden, die schönsten „antiquen Statuen, die herrlichsten Gemälde, niederländische „und italienische, sind in dem Schlosse, in einer noch weit „größerer Quantität wie im Palais Royal in Paris, woselbst doch eine ziemliche Anzahl ist: in summa, es ist ein voll„kommener Ort darin. — Der König“ [Friedrich August II.] „ist nicht hier, sondern brauchet das Teplitzer Bad, wird „aber wohl balde wiederkommen. Alles, was hier fehlet, „ist, daß hier nicht so curieuse Leute wie in Frankreich. „Sie sehen hier die herrlichen Sachen meistens an wie die „Kuh das neue Thor“.

Der Prinz brachte nun auch fast alle seine Zeit in den Kunstsammlungen zu; Bekanntschaften machte er fast gar nicht. Am 11. August verließ er Dresden, am 12. erreichte er — Berlin.

Die Reise nach Wien war, wie bereits erwähnt ist, schon längst aufgegeben. Lichtenstein hatte sie selbst widerrathen, weil die kaiserliche Familie von der Hauptstadt fern war; Herzog Christian Ludwig hatte, wie wir wissen, ganz andere Gründe. Je parteiischer aber der Reichshofrath in den meklenburgischen Angelegenheiten die Ritterschaft begünstigte, welche angeblich gern die „Gold- und Silbergasse“ ging, desto mehr fühlte sich der Commissarius Hzg. Christian Ludwig natürlich zu Preußen hingezogen, zumal dieses sich

in Wien offen zu seinen Gunsten ausgesprochen hatte. Demgemäß empfing der Hofmeister von Nitzschwitz in Berlin Instructionen aus Schwerin, welche des Prinzen Reise nach Berlin in einem ganz andern Lichte erscheinen ließen, als dieser nur ahnen konnte.

Noch bevor Friedrich von Paris nach England gegangen, hatte sein Vater den preußischen (ehemals meklenburgischen) General Kurd Christoph v. Schwerin beauftragt, in Berlin vorläufig zu sondiren, ob der Prinz dort willkommen sein würde; und wie zu erwarten stand, hatte der König Friedrich Wilhelm I. geantwortet: „Ja, er möchte nur kommen, er sollte ihm von Herzen angenehm sein". Schwerin fürchtete nun freilich, daß sich jetzt, nach der Revue, kaum noch eine passende Zeit finden würde, da der König nun viel reise, hielt eigentlich einen directen Besuch des Herzogs Christian Ludwig mit seinem Erbprinzen bei dem Könige für angemessener, rieth aber auf jeden Fall ein recht einfaches Auftreten an, keine große Suite, preußische, nicht kostbare französische Kleider, und Vermeidung aller Façons im Umgange; auch ein Besuch beim Kronprinzen Friedrich zu Rheinsberg würde, wie Schwerin meinte, sehr zweckmäßig sein. Der General konnte dem meklenburgischen Gesandten auch versichern, daß der König sehr geneigt sei, eine beabsichtigte Anleihe zu unterstützen, damit die an Hannover verpfändeten meklenburgischen Aemter dafür wieder eingelöst werden möchten. — Auch der Graf Truchseß war Schwerins Meinung, hielt es jedoch für angemessen, daß der Herzog Christian Ludwig bei seinem vorgeschlagenen Besuche am Berliner Hoflager den König bäte, seinen ältesten Prinzen in preußische Dienste zu ziehen.

Demgemäß beschloß Christian Ludwig, den König, jedoch erst nach dessen bevorstehender Reise nach Preußen, in Berlin mit dem Prinzen aufzusuchen, und instruirte den Hofmeister von Nitzschwitz, den er vornehmlich an den Minister Truchseß wies, dahin, daß Prinz Friedrich sich vorläufig nur bei dem Könige zu insinuiren suchen solle. „Da die Sorgfalt" — so lautet eine geheime Instruction für den Hofmeister — „da die Sorgfalt wegen Meines Sohnes Engagirung in „preußischen Krieges-Diensten vornehmlich dahin gehet, daß „er hiedurch Gelegenheit bekommen möchte, Sich mit der „Königlichen Familie bekannt zu machen, und wann es der „Höchste ausersehen, Sich mit selbiger näher zu alliiren, „indessen aber in Absicht des englischen Hofes eine gleiche „und noch mehrere Avantage erhalten werden könnte: so wird

„von der dorten gehabten Reception, der dazu vorhandenen „Hoffnung diese aufgegebene Commission hauptsächlich depen„diren, und sehe Ich in diesem Fall lieber, daß von dem „Engagement in des Königes Diensten vor der Hand nichts „erwähnet werde".

Der erste Brief aus Berlin, welchen Friedrich am Tage nach seiner Ankunft schrieb, lautet ein wenig unbehaglich. „Von der Instruction, so der Hofmeister Nitzschwitz em„pfangen", meldet er, „hat er mir noch nichts gesaget; ich „glaube aber, wann erstlich Alles wieder in Ordnung, wird „er es mir wohl sagen. Ich glaube wohl nicht, daß Ew. „Gnaden ein so gnädiges Verlangen zur Zuhausekunft werden „tragen können, als mein Vergnügen alsdann sein wird". Truchseß ist sehr freundlich, aber noch krank. — „Die hiesige „Stadt ist sehr groß; aber alle Häuser, welche nur 2 Etagen „hoch (meistens) und alle unter einem Dache stehen, thuen „bei denen sehr breit- und langen Gassen keinen sonderlichen „Effect, sondern sehen aus als lauter Ställe; vor so große „Gassen sind die Häuser viel zu klein".

Frischer lautet schon, was er eine Woche später schreibt. Freilich kann er hier seinen Kunststudien nicht nachgehen; Schloß, Zeughaus, Kunstkammer, Rüstkammer, Marstall, Charlottenburg werden gelegentlich besucht, aber von Malerei ist nicht weiter die Rede, als daß Pesne ihn portraitirt und, weil der Prinz „so ein Liebhaber von Gemälden wäre", allen Fleiß anzuwenden verspricht. Alle Zeit wird von den Visiten bei Hofe in Anspruch genommen. Friedrich wird schnell bei der Königin, bei der Kronprinzessin, bei den Markgrafen und bei der Markgräfin Albrecht eingeführt, am 17. durch v. Hake dem König, am 19. auf der Parade dem Kronprinzen vorgestellt; der Fürst von Dessau, die Minister, einige Gesandte werden aufgesucht, und am Ende des Monats erscheint dann auch noch des Prinzen Hauptgönner, der General v. Schwerin, in der Hauptstadt.

„Ich habe gar keine Zeit", berichtet Friedrich dem Vater am 19. August. „Der Vormittag geht mit Visiten „hin bis halb 11, daß man dem Könige auf der Parade die „Cour macht. Nachgehends esse des Mittags beim Könige. „Dann kommen wieder Visiten; und die Markgräfin" [Albrecht] „hat mich expresse befohlen, des Abends bei ihr zu spielen „und zu essen. Wie ich kam, habe gleich der Königin, der „Kronprincesse und denen beiden Prinzessinnen" [Louise Ulrike, später Königin von Schweden, und Anna, später Aebtissin zu Quedlinburg] „die Cour draußen in Monbijou

„gemacht und auch da gespeiset. Die Königin ist so gnädig, „daß nichts Gnädigers sein kann, und hat fast beständig „mit mir gesprochen. Der König ist auch ganz gnädig (nach „seiner Art) noch gegen mir gewesen. Die beide Prinzessinnen „sind passabel schön". So weit war also Alles nach Wunsch „gegangen. Nun fügt aber Friedrich hinzu: „Was Ew. Gnaden „an Niswitzen wegen dem Dienen schreiben lassen, das hat „Truchseß nicht vor gut gefunden, und ist auch wohl. Denn „was zuerst sein könnte, ist Capitain; und das würde mir „wegen des Werbens in große Depense setzen, und trägt „nichts ein. Auch alle Prinzen beschweren sich. Der Prinz „von Bevern, welcher Obrist-Lieutenant, versicherte mir noch „gestern, daß er das verwichene Jahr 4000 Rthlr. noch „hätte von dem Seinigen zusetzen müssen, und bezeugte auch, „wie unangenehm man da diente, weil, wenn der König bei „der Musterung nicht wieder neue Leute fünde, obschon die „alten gut, so wäre er (und wann es die Markgrafen selber „wären) capable, sie da vor allen Menschen aufs Härteste „auszuschelten".

Auch in den nächsten Briefen spricht sich Friedrich über die Damen des Königshauses ebenso befriedigt aus. „Aus „dem Könige", bemerkt er, „kann aber noch nicht recht klug „werden. Mir ist ofte das beigefallen, was Ew. Gnaden „von Einem zu erzählen pflegen, welcher gesaget, aus ihm „sollte niemand klug werden. Doch aber hat er sich ganz „gnädig bezeiget. Der hiesige Dienst ist aber gar nicht „vortheilhaft, sondern im Gegentheil mehr schädlich".

Merkwürdiger Weise schreibt der Prinz kein Wort vom Kronprinzen Friedrich, und doch sprach er diesen, wie aus dem Diarium hervorgeht, verschiedene Male auf der Wachtparade, speiste auch mit ihm und verließ eigens eine Hochzeit auf eine Weile, um sich bei dem abreisenden Kronprinzen zu verabschieden!

Beim Könige stieg aber der meklenburgische Gast täglich in der Gunst. Am 2. September meldet er seinem Vater wiederum ein neues Merkzeichen: General Schwerin hat „gestern dem Könige im Tabaks-Collegium" (wohin der Prinz nicht kam) „gesaget, daß ich nach Potsdam zu gehen „Willens, wann es der König erlaubte. Worauf er geantwortet: Warum ich nicht hingehen wollte, wann er selber „da wäre? — da er doch sonsten nicht gerne siehet, daß man „hinkommt, wann er dar ist. Was die Mariage anlanget, „so ist es keine Unmöglichkeit; wo das Dienen aber dabei „nöthig ist, wird es ein Gutes kosten".

Die Fahrt nach Potsdam war also nun noch die wichtigste Unternehmung auf der Reise; von ihr konnte viel abhangen. Vorher aber erwies sich der König noch bei einer andern Gelegenheit wieder recht freundlich gegen den meklenburgischen Prinzen. Am 4. September vermählte sich nämlich eine Tochter des preußischen Ministers v. Vieregge mit einem Major v. Itzenplitz; und wie es scheint, gab der König die Hochzeit. Dabei war Friedrich, wie es in seinem Briefe vom 9. September heißt, „auch mit auf der Liste derjenigen gesetzt, „welche mit bei der Trau und königlichen Tafel sein sollten, „welches der König approbiret. Währender Tafel sagte er „u. a. an dem russischen Gesandten Brackeln, welcher eben „von Wien gekommen, daß der Kaiser“ [Carl VI.] „so artig „wirthschaftete, daß er seine Fürsten zum Lande hinaus jüge; „worauf Brackel antwortete: Das wüßte er nicht. So sagte „der König, indem er auf mir zeigte, weil grade gegen ihm „über saße: Da sehen Sie das klare Exempel!“ — Damit deutete der König offenbar darauf hin, daß man in Wien damals mit dem Gedanken umging, des Herzogs Christian Ludwig Gesandten von dort zu entfernen und dem Herzog von Meklenburg-Strelitz die Landesregierung von Meklenburg-Schwerin einstweilen zu übertragen.

Ueber die Reise nach Potsdam liegt leider keine ausführliche Nachricht vor; vermuthlich hat Friedrich darüber dem Vater mündlichen Bericht erstattet. In seinem Tagebuche finden wir nur angemerkt: „12ten [Septbr.] nach Potsdam „gefahren. 13ten in Potsdam die Kirchen-Parade von die „großen Soldaten angesehen, wie auch in die Garnison-Kirche „gewesen. Zu Mittag allda beim König gespeiset. Nachmittags vom König Abschied genommen und nach Berlin „gefahren“. Aber was in Potsdam zu erwarten war, ersehen wir etwa aus einem Schreiben des Hofmeisters von Nitzschwitz vom 9. September:

General von Schwerin „hat — vor gut erachtet“ — dem Könige — „Vortrag zu thun, wie Ew. Hochf. Durchl. [Christian Ludwig], „umb von dem zu Ihro Königl. Majestät tragen„dem ganz besonderen Vertrauen ein Merkmal zu geben, „beschlossen hätten, Dero Prinzen zu Ihro Königl. Majestät „Diensten zu offeriren. Der Hr. General haben auch ver„spüret, daß sein Vortrag sehr gnädig ist aufgenommen wor„den, indem Ihro Majestät mit einem freundlichen Lächeln ge„antwortet haben: So will denn der Prinz in meine Dienste? „Wohin gehet aber eigentlich seine Intention? und was will „er werden? Der Herr General hat hierauf geantwortet, daß

„der Durchl. Prinz als ein junger Herr, der nun seine Reisen
„zurückgelegt hätte, einen Abscheu trüge, die Zeit müssig hin-
„zubringen, und die Ambition hätte, durch den Dienst mehrere
„Erfahrenheit zu erlangen und Ihro Königl. Majestät Af-
„fection zu erwerben. Es würden sowohl Ew. Hochfürstl.
„Durchl. wie auch der Durchl. Prinz mit Allem, was Ihre
„Königl. Majestät vor gut befinden würden, zufrieden sein.
„Ihre Majestät haben hierauf dem Herrn General befohlen,
„er sollte den Durchl. Prinzen sondiren, wohin dessen Absicht
„ginge, und Ihnen davon Rapport thun; welches denn auch
„bereits geschehen ist. Der Herr General weiß also noch
„nicht, was Ihro Königl. Majestät resolviren werden; er
„glaubet aber, daß der Durchl. Prinz zum Anfange mit einer
„Compagnie sich werden begnügen müssen. Und weil er wieder
„nach seine Güter verreiset ist, so hat er mir aufgetragen,
„bei der Abreise von Potsdam, sowohl von der Reception,
„als auch von Allem, was daselbst vorkommen wird, ohnver-
„züglich Nachricht zu geben".

Nach der Rückkehr von Potsdam machte Prinz Friedrich eiligst in Berlin seine Abschiedsbesuche, und am 17. Septbr. (1739) verließ er — ohne Zweifel mit sehr gemischten Empfindungen — diese Residenz, um, nicht über Rheinsberg, sondern direct in die heiß ersehnte Heimath nach einer Abwesenheit von 26 Monaten zurückzukehren. Das Project Schwerins, wonach der Prinz fast als preußischer Capitain heimgekommen wäre, fiel bald zu Boden. Es wird davon noch weiterhin die Rede sein.

Drittes Kapitel.

Friedrichs geistliche Entwickelung.

(Einfluß der Herzogin Augusta zu Dargun.)

Ueber die Entwickelung seines religiösen Lebens hat der Prinz Friedrich eine eigene Aufzeichnung hinterlassen. Sie findet sich in einem Hefte frommer Betrachtungen, welche er am 13. Januar des für ihn, wie sich hernach zeigen wird, bedeutungsvollen Jahres 1744, also in seinem 27. Lebensjahre begann, aber nur selten fortgesetzt hat. Ohne Zweifel gehört dem genannten Jahre folgende Betrachtung über seinen

Lebensgang an, die wir uns nicht versagen können hier einzuschalten:

„Ich habe zwar von Anfang her zu dem Herrn meine „Zuflucht genommen, auch in meinen noch damals kindischen „Begehren; aber wegen aller derer Umstände, die sich gemeiniglich bei Kindern finden, in Ansehung der Fehler, welche „bei der Erziehung fürfallen, auch hauptsächlich böser Exempel, „— bin nicht bei der Liebe des rechten Vaters aller geschaffenen „Dinge blieben, sondern gewann die Welt lieber, mit ihren „Scheingütern. Nachmals bin ich aber von einen meiner „Präceptoren wiederum fleißig dazu ermahnt worden. Ich „fand zwar wohl, daß die Sache wahr wäre; ich wollte mich „auch schon mal recht bekehren, aber, weil noch jung wäre, „könnte noch das Weltliche mitnehmen. Daß ich aber mich „nicht aus eigener Kraft sollte bekehren können, wußte ich „nicht; ich meinte, wenn es mir einmal recht fürnehmen „würde, so würde die Sache auch geschehen sein. Wann es „mannigmal anfing und nicht überwinden konnte, weil die „Kraft Gottes nicht in mir war (weil es selber thun wollte), „bildete mir immer ein, ich hätte mir nur nicht Mühe genug „angethan; und nun war die Lust zum Bessern schon wieder „vorbei. Ich dachte: auf ein ander Mal! Und das dauerte „so lange, bis endlich auf Reisen ging. Da meinte ich, „nun ich mein eigener Herr wäre, nämlich aus des Präceptoris Händen, nun wollte fromm leben, bat auch immer zu „Gott, aber ums Leibliche, Gesundheit 2c. Da aber vieler „Verdruß doch vorfiele, dachte (der ich mich zum besten kannte): „du hast dies tausendmal verdienet, und sahe es als eine Abbüßung an, dadurch Gott wieder befriedigt werden könnte; „kam aber da nicht auf, daß mich Gott dadurch die Thorheit „und Unvollkommenheit der Menschen und der Welt zeigen „und selbige mir verekelen wollte (dafür er ewiglich gepriesen „seie!). Wegen dieser mir sehr unangenehmen Umstände schrie „oft zu Gott; aber das Ewige, die Besserung des Lebens, „nahm über mich alleine, accordirte auch wohl mit unsern „Herre Gott, wann er mir hier- oder dortinnen gnädig wäre, „wollte mich bessern.

„Daß doch der Teufel die Leute gerne ums Zeitliche „bitten läßt, aber ums Geistliche nicht! Die Menschen meinen „immer, sie hätten genugsame Kraft; folglich könnten sie eine „neue Creatur, nämlich von allem Bösen abgewandt werden, „wann sie es à propos fänden, als wäre dieses ihr Eigenes, „da sie Gott mit befriedigen könnten, wann sie wollten, entweder ihr genereuses Gemüthe Gott an den Tag zu legen

„(als wenn er uns sonsten nicht kennte) wegen einiger Wohl-
„thaten, die er ihnen erzeiget (da sie nämlich auf Achtung
„gegeben, sonst ist ja Alles Wohlthat), oder wegen Befürchtung
„der Strafe, um Gott durch die Finger sehen zu machen,
„weil wir alle (heißet es) schwache Menschen wären. (Aber
„bei Gelegenheiten, da der stärkste Christ sich nicht hinein-
„geben kann, sind sie wieder stark, daß an keine Schwäche
„mehr gedacht werden darf.) Alles, was einen Widerspruch
„leidet, ist gewiß nicht wahr und auch nicht möglich, als zu-
„gleich sein und auch nicht sein. Die Menschen sagen, sie
„könnten nicht gottgefällig leben, weil sie zu schwach wären;
„da sagen sie: was Gott nicht gefällig oder ihm mißfällig
„ist, da kann er ja auch nicht mit zufrieden sein; das folget.
„Hernach sagen sie aber, Gott wär' zufrieden, wann man
„thäte, was Menschen möglich wäre. Diesem ist nun nichts
„möglich als zu sündigen; dann . . . . . . stehet: Aus dem
„Herzen kommen arge Gedanken 2c. NB. Da soll Gott mit
„zufrieden sein! Und die Leute gestehen selber, sie seien zu
„schwach! Nun besehe mal Einer, ob der Welt Gedanken
„richtig. Bald sagen sie (wie eben angezeiget), sie seien stark,
„dann sind sie wieder nicht stark, sondern schwach, und wissen
„selber nicht, was sie sind und thun, und haben Stärke oder
„Schwäche — das Rühmlichste, was man noch von ihnen
„sagen kann,—so anders ein Ruhm ist, daß man nicht wisse,
„was man thue. Unser Heiland brauchet dieses noch als
„eine Ursache, warum der himmlische Vater seinen Verfolgern
„vergeben möchte, weil sie nämlich ihre That nicht wüßten.
„Wann ein Diener in den Geschäften seines Herrn Etwas
„aus Unbedachtsamkeit versiehet, vergiebet er es ihm wohl;
„wenn er aber immer unachtsam bleibet, so vergiebt er es
„ihm weiter nicht. Darum heißet es auch: Wache auf, der
„du schläfest! Dieser Weg aber ist zu finden, wo man das
„Wissen bekommt, Evang. Johannis Cap. 14, Vers 3, 4, 5, 6,
„um aufzuwachen. Wann Einer sagen möchte, er wollte lieber
„nichts wissen: es ist aber ein großer Unterschied unter Einem,
„der nichts weiß, und unter Einem, der nichts wissen
„will. 2. Timoth. Cap. 4, V. 3. 4. stehet die Ursache, warum
„sie nichts wissen. Sollen wir, Jacobi C. 1, V. 21., das Böse
„ablegen, so ist es ein Zeichen, daß wir damit nicht im Himmel
„kommen können. Vers 22 stehet auch, wie sich die Welt
„betriege. Ach glücklich derjenige, der sich durch Gottes
„Erbarmen aufwecken lässet und nur von Grunde der Seelen
„Gott um die Erkenntniß seines Elendes und Bekehrung bittet!
„Aber es muß Einem recht ernstlich darum zu thun sein, daß

„man sich bekehren wolle, und man muß nicht nachlassen mit
„beständigem Flehen zu Gott, bis er Einen geholfen: es wird
„**wahrhaftig** niemanden gereuen."

Der Prinz wendet sich nach dieser Betrachtung wieder zu seiner eigenen geistlichen Lebenserfahrung zurück, indem er fortfährt:

„Dasjenige aber, was von Gott bate, erlangete alles.
„E. g. wann auch bate, daß dieser oder der, deme wir eine
„Visite geben wollten, doch nicht zu Hause sein möchte, trafe
„es sich auch also; und wann im Gegentheil bat, geschahe es
„auch. (Es ist hier zu wissen, daß, wann man in Paris keine
„Visite annehmen will, man sagen lässet, man wäre nicht zu
„Hause; welches ich als eine Lüge eben nicht approbiren will.
„Wann es also heißet: Er ist aus, ist es soviel als: Er hat
„zu thun, oder kann die Visite nicht annehmen; weil man
„aber solches weiß, könnte man sagen, ob es als eine Lüge
„anzusehen? Ein Jeder thue nach seinem Gewissen!) Alles,
„warum Gott bate, auch in den geringsten Sachen, geschahe
„(aber mir, daß den Herren nicht verlassen sollte, wie dann
„dieses auch nachmals bei mir seine Wirkung gezeiget). Wie
„auf der Rückreise war, und sich in Berlin eine gewisse Be-
„gebenheit fand, daß niemand da war, als der Königin zum
„ersten Male die Cour machen wollte, der mich präsentirte,
„weil wir zu frühe gekommen, und schon viele Damen reich
„gekleidet in dem Zimmer stunden, und ich nicht wußte, welche
„die Königin war, da ich mich doch melden lassen: seufzete
„in diesem großen Embarras wieder zu Gott, er möchte doch
„geben, daß ich mich nicht prostituirete. Da kam die Madame
„Haack, eine Frau des Favoriten des Königs, und sagte zu
„uns, ohngeachtet wir sie niemals gesehen: sie merkte wohl,
„daß ich der Prinz von Meklenburg sein würde, so sich heute
„bei der Königin melden lassen; die Königin wäre noch nicht
„da; sie wollte uns, den damaligen Hofmeister Nitzschwitz
„und mich, denen gegenwärtigen Dames präsentiren. Da
„war auf einmal meine Furcht vorbei. Nachmals, als in
„preußischen Diensten gehen sollte, und da bisher noch immer
„hofmeisteriret und commandiret worden, ich also, wann dieses
„geschehen, Zeit meines Lebens immer auf Anderer Befehl
„passen müssen, mir dieses aber so lieb als der Tod selber
„war: bat wieder Gott den Herren, es doch nicht zuzulassen;
„und es ward auch nichts daraus, ohngeachtet ich es dem
„Könige selber offeriren sollte, der Graf Schwerin dazu helfen
„sollte, der damalige Hofmeister von Nitzschwitz Ordre darzu
„hatte, Roland" (Herzog Christian Ludwigs Secretair)

„noch mit neuer Ordre hingeschickt ward, ja der König
„Friedrich Wilhelm mich deshalb nach Potsdam zu kommen
„befohl. Wie auch wegen Verheurathung einer königlichen
„Prinzessin mit mir, die mein Herr Vater wollten, und der
„König sehr geneigt zu war, ich aber nicht wollte und den
„Herrn deshalb bat. Mußte auch nicht geschehen; sondern
„der Hofmeister reiste zu früh wieder weg mit mir; vermuthlich
„wegen eines Mißverstandes, sonst war es uns deutlich genung
„gesaget worden noch länger da zu bleiben. Mit meiner
„vorgewesenen Heurath mit einer englischen Prinzessin, die
„mir gar auch nicht gefielen, ward durch mein Gebet auch
„nichts aus, ohngeachtet deshalben nach Engeland mußte.
„Ich bat aber, der Herr möchte mir eine Gemahlin geben
„(nach meinen damaligen Einsichten): schön und nach meinem
„Sinn; Frömmigkeit: da dachte nicht an".

„Wie Anno .... wieder in Swerin war und anders
„nichts mich als Dinge dieser Welt ergeztzen, bat Gott, da
„doch auf der Reise so Vieles ausgestanden, möchte er mir
„geben, daß mein Herr Vater mir erlaubten, ein oder ein
„Paar Rehe zahm auf der Kammer zu haben; welches auch
„geschahe, da sonst mein Herr Vater so sehr vor die Pro-
„pretät sind. Ich hatte ein Zimmer außen auf dem Gange
„vor ihnen, und wurden wie ein Hund so zahm; und da sie
„sonst sehr weichlich und schwer groß zu machen, hat ihnen
„doch niemalen Etwas gefehlet. Ja, ich bat auch, Gott
„möchte geben, daß sie Junge kriegten; auch dieses geschahe.
„Es starb aber, und ich ließe zur Curiosität das Fell bereiten.
„Das andere Jahr darauf kam die Ricke um; wovon unten
„auch schreiben werde, weil Exempel der Erhörung dabei sind.

„Ich bat auch, Gott möchte geben, daß ich auf der
„französischen Art Zimmer haben könnte, wenn [sie] auch nur
„gemalet wären. Auch dieses geschahe. Nachgehends bat,
„Gott möchte mir auch Gelegenheit geben, so ein Haus bauen
„zu können nach Pariser Goût. Da kamen mein Herr Vater
„auf Gedanken, ein Lusthaus auf dem Walle bauen zu lassen;
„und ohngeachtet es mir mein Herr Vater nicht zutraueten,
„erlaubten sie endlich doch, daß es völlig nach meinem
„Willen gebauet werden dürfe. Und der Ort lag unter
„meinem Fenster, daß alle Augenblicke, wann ich wollte, sehen
„konnte, wie ein Jeder arbeitete und was er machte.

„Ja Gott ist recht barmherzig, und ich elender, böser
„Mensch bin so unachtsam in Seinem Dienste! Ich weiß
„aber gewiß, Er wird mich helfen, wenn ich nur selbsten will,
„und so auch einem Jeden, bei Ihm zu bleiben, wann er

„durch wahre Bekehrung zu Ihm gekommen, und auch zu Ihm „zu kommen, der noch nicht Ihn zu bekommen gesuchet“. —

Friedrich tritt uns in dieser nur für ihn selbst bestimmten und gewiß völlig aufrichtigen Betrachtung in einem Alter von 26 Jahren als ein gereifter, bibelfester und gebetserfahrener Christ entgegen. Er nennt uns außer einem Präceptor niemand, der ihn im Christenthum gefördert hätte; das Gebet ist sein Anker gewesen, der ihn in allen leiblichen und sittlichen Gefahren behütet hat. Wir haben schon oben erwähnt, daß er auch in Paris festhielt am Gottesdienst und Sacrament. Dennoch aber ist es an sich wahrscheinlich, daß er in seinem ganzen religiösen Entwickelungsgange von einer bestimmten Seite her, zumal nach seiner Rückkehr in die Heimath, Stärkung und eine bestimmtere Richtung empfangen hat; und die Ausdrucksweise in der obigen Selbstbetrachtung läßt uns nicht darüber in Zweifel, wo wir den Ausgangspunct zu suchen haben. Denn Friedrichs Sprache athmet ganz den Geist der bibelfrommen Halleschen Schule, welche damals eine neue Pflanzstätte in Meklenburg gefunden hatte am Hofe und unter der Pflege der Prinzessin Augusta zu Dargun, die wir bereits als eine große Gönnerin des Prinzen kennen.

Es mag darum, selbst auf die Gefahr hin, allzuweit von unserm Thema abzuschweifen, vergönnt sein, den Einfluß dieser merkwürdigen Fürstin auf das Religionsleben in Meklenburg überhaupt, ihren Verkehr mit dem Hause des Herzogs Christian Ludwig II. und ihre Beziehungen zu dem Prinzen Friedrich näher zu erörtern.

Die Prinzessin Augusta, das jüngste unter den 11 Kindern des Herzogs Gustav Adolf von Güstrow, geboren am 27. December 1674, verlebte ihre Jugend in einer ihrer geistlichen Lebensentwickelung überaus günstigen Umgebung. Der Vater war, nach mancherlei Schwankungen, unter steter Beschäftigung mit der heiligen Schrift, im täglichen Umgange mit seinen ausgezeichneten Hofgeistlichen und unter schweren Prüfungen zu jener Glaubenstiefe und wahrhaften Frömmigkeit durchgedrungen, von der seine (ursprünglich nicht für die Oeffentlichkeit bestimmten) Dichtungen ein so beredtes Zeugniß ablegen. Die Mutter Augustens, die Herzogin Magdalene Sibylle, theilte und förderte diesen Sinn, und natürlich wurden auch die Töchter in solchem Geiste erzogen. Die Beschäftigung mit der heiligen Schrift, und selbst theologische

Studien waren der Prinzessinnen tägliche Beschäftigung, wenn auch keineswegs ausschließlich. Augusta genügte es nicht, Luthers Bibelübersetzung zu lesen, sie lernte Griechisch, las gern die Septuaginta und übersetzte Hymnen des Makarius und des Gregor von Nazianz.[1]) Als ihre Schwestern theils gestorben waren, theils sich mit auswärtigen Fürsten vermählt hatten, dann im Jahre 1719 auch die Mutter heimgegangen war, zog Augusta, nun in Meklenburg die Letzte des Güstrowschen Hauses, 1720 mit dem Güstrowschen Hofprediger Dr. Stieber auf ihr Apanagialamt Dargun, wo sie noch 36 Jahre gewaltet hat, immer bemüht, nicht nur den leiblich Bedürftigen in aller Weise zu helfen, sondern auch vornehmlich geistlichen Segen nach bestem Vermögen über ihre Umgebung zu verbreiten. Sie begann damit, daß sie durch die Prediger ihres Amtes Bibeln zu billigem Preise verkaufen ließ und den Armen das Neue Testament schenkte, daß sie die Schulen in ihre Obhut nahm, dort, wo noch keine Schulen waren, solche anlegte und die Einkünfte der Lehrer erheblich erhöhete. Uebrigens wollte sie den Unterricht nicht allein auf die Religion beschränkt wissen; einem neuen Cantor zu Dargun schrieb sie den Unterricht im Rechnen und im Schreiben ausdrücklich vor.

Während nun aber die Prinzessin Augusta fortfuhr in Gottes Wort zu forschen, und dabei auch von den Halleschen sogenannten Pietisten, die vornehmlich durch den gottseligen Spener erweckt waren, Kenntniß nahm und in deren Erbauungsschriften reichen Trost und viel Erbauung fand, blieb Stieber auf seinem alten Standpuncte stehen; er hielt fest an der damaligen Orthodoxie, die das rechtgläubige lutherische Bekenntniß betonte, ohne auf die Aneignung des Heils, die Wiedergeburt, gleiches Gewicht wie die Halleschen zu legen, ja diese gar als Quäker und Pietisten verschrie. Das gute Verhältniß des Hofpredigers zu der Prinzessin ward allmählich kühler, und die Fürstin wünschte für ihre Person und für ihre Untergebenen und Amtseingesessenen Geistliche von mehr Eifer und wärmerer Frömmigkeit. Ihr Neffe, der Graf von Stolberg-Wernigerode, empfahl ihr, als die Pfarre zu Levin im Amte Dargun erledigt war, zwei Candidaten dieser Richtung, Jakob Schmidt aus seiner Grafschaft und Ehrenpfort aus dem Magdeburgischen, der vornehmlich in Peina durch den Pastor Winkler erweckt

1) Vgl. Fr. Delitzsch: Aus dem Stammhause der Großherzogin Auguste. (1849.)

zu sein scheint. Beide Candidaten wurden ordnungsmäßig in Meklenburg geprüft und trotz des gegen sie obwaltenden Mißtrauens für tüchtig erklärt; Schmidt ward zum Pastor in Levin gewählt, Ehrenpfort aber bald hernach (1734) dem alten Pfarrer zu Groß-Methling adjungirt und einige Zeit darauf in diesem Amte durch den Dargunschen Pagen-informator Hövet (aus dem Meklenburgischen) ersetzt, selbst aber von der Prinzessin nach Dargun gezogen und zum Pfarrer in Röknitz bestellt. Durch ihre feurige Predigt über die Nothwendigkeit völliger Sinnesänderung und Bekehrung zu Christo erweckten diese Männer viele Herzen. Sie erregten aber auch den Haß der Gegner, die das Verdammungs-urtheil über die Unbekehrten auf sich bezogen und den „Buß-kampf", welchen diese Prediger als den für Alle nothwendigen Durchgangspunct zur Bekehrung hinstellten, als eine selbst-gemachte Frömmigkeit kennzeichneten; bald liefen die sonder-barsten Gerüchte um über die neuen Prediger, welche man zum Theil auch wohl nicht recht verstand, über gewaltsame Bekehrungen und Beängstigung der Seelen.

Die Prinzessin besuchte mit ihrem Hofe nun fleißig Ehrenpforts Predigten und Erbauungsstunden, und ernannte diesen, damit er abwechselnd mit Stieber im Schlosse selbst eine Erbauungsstunde halten könnte, zu ihrem Hof-Diaconus. Darüber zerfiel sie mit Stieber, der in der neuen Richtung einen verwerflichen Pietismus fand und sogar Bedenken trug, seiner Fürstin und ihrem Hofe Absolution und Abendmahl zu ertheilen. Da gab ihm Augusta, nachdem er auf seine Veranlassung von den Betstunden schon eine Weile entbunden war, am 18. Juni 1735 seinen Abschied in folgendem Briefe: „Dieweil Wir mit großer Empfindung Unserer Seelen alle „die Jahre Unsers Hierseins erfahren und erdulden müssen, „wie ein beständiges Widersprechen gegen allen wahren, guten „und Werke Gottes auf öffentlicher Canzel, und zwar darzu „mit überaus unanständlichen Ausdrücken und Worten, vor „dem heiligen Angesichte Gottes von Euch ausgesprochen und „getrieben ist, ohngeacht aller von Uns selber gethanen „Vorstellungen und ernstlichen Ermahnungen, davon Ihr aber „durchaus nicht habet ablassen wollen, sondern auch Euch gegen „Uns selbst also herausgelassen, daß Ihr solches nie ändern „würdet; da Uns nun Gott nach seiner überschwänglichen „Gnade und Liebe den Weg der wahren Buße und des „Glaubens geführet, daß Wir des Herren Wege kennen und „darinnen stehen: so können Wir ohne Verletzung Unsers „Gewissens nicht länger solcher offenbaren Lästerung gegen

„den Herrn und Seiner Heils-Ordnung, wodurch nicht nur „Unsere eigene Seele sehr verletzet und Schaden nehmen „möchte, sondern auch die Seelen Unserer ganzen Hofstaat „beschädiget, die frommen, gläubigen Seelen aber, die sich durch „Gottes Gnade darunter finden, betrübet und überall ein „großes Aergernüß verursachet wird, [zusehen]. Als haben „Wir der göttlichen Ueberzeugung, hiebei dasjenige zu thun, „was Wir amts- und pflichtmäßig zu thun schuldig sind, „Raum gelassen, und um diesen Uebel und Zerrüttung ab- „zuhelfen, Euch von Euren bisherigen Hofpredigerdienst und „Amt zu befreien und gänzlich zu dimittiren und Uns durch „ferneres Nachsehen nicht fremder Schuld vor Gott theilhaftig „zu machen. Welche Erlassung von besagten Diensten Wir „denn hiedurch haben ertheilen wollen, dabei Euch übrigens „der erbarmenden Liebe Gottes übergeben, daß dieselbe Euch „endlich noch als einen Brand aus dem Feuer erretten, und „Ihr Eure Seele als eine Ausbeute noch davon tragen möchtet."

Stieber begab sich nun zum Herzog Carl Leopold nach Wismar, der ihm Aussicht auf eine Superintendentur eröffnete. Die Prinzessin Augusta aber empfing auf ihre Bitte als neuen Hofprediger den frommen Diaconus an der Kirche zu Wernigerode, Zachariä, der bis an ihr Lebensende ihr Seelsorger geblieben ist. Der Brief, in welchem sie eigenhändig dem Herzog Carl Leopold davon Mittheilung macht, ist zu charakteristisch, als daß wir ihn hier nicht zum größten Theil einschalten sollten, zumal sie sich selten veranlaßt sah, an diesen Vetter zu schreiben:

„Monsieur le Duc, très honoré cousin! Ew. Liebden beigehende Tractätgens, die auf meine Depense haben drucken „lassen, an einem Orte, da sie nicht würden verfälschet werden, „zu übersenden, habe sowohl vor der Ehre meines Gottes, „als vor meinem eigenen Gewissen billig und nöthig zu sein „erachtet, damit Ew. Liebden desto mehr versichert werden „möchten, daß ich keine Lehrer berufen, die in irgend einer „irrigen und falschen Lehre, die wider Gott und sein heiliges „Wort liefe, und also mit Recht eine neue Lehre zu schelten „sei, sondern daß sie die lautere, reine evangelische Lehre „predigen, dero Endzweck nach Gottes Willen und Befehl ist, „daß die Seelen durch wahre Herzensbuße und lebendigen „Glauben, der in einem göttlichen Wandel sich thätig erweiset, „selig werden sollen, und daher eine solche neue Lehre ist, wo- „mit die bösen Juden vormals den lieben Heiland auch ver- „lästerten, dennoch aber diejenigen, die solche in Gehorsam „des Glaubens annahmen, neu, herrlich und selig machte.

„Ich habe also höchst Ursach, dieser Sachen mich anzunehmen „und Ew. Liebden hievon zu avertiren. Denn vor Ihnen zu „viel Egard und Ergebenheit hege, daß Ihnen gönnen wollte, „durch etwanige übele Impressions Sich an Knechten Gottes „und Hinderung Seiner Werke einigermaßen zu versündigen „sollten veranlasset werden. Daher denn, so viel an mir „ist, solches zu verhüten durch alles dieses habe zuvorkommen „wollen. Dabei wünsche von ganzem Herzen, daß, da Ew. „Liebden von Gott Erkenntniß erlanget haben leichtlich Un- „wahrheiten von dem Guten zu unterscheiden, Sie bei Durch- „lesung dieser und aller Wahrheiten des Geistes Gottes einen „noch tiefern Eindruck und Ueberzeugung der Gnaden em- „pfangen mögen, Sich gänzlich dem lieben Heiland zu über- „geben, umb in Ihm die eigene wahre Ruhe der Seelen „und allerhöchste Glückseligkeit zu erlangen; der Ihnen als- „denn auch aus allen Ihren beschwerlichen leiblichen Umb- „ständen bald erretten würde. Die Sache ist demnach Wahrheit „und göttlich, wovon Ew. Liebden schreibe, und davon ich mit „Freimüthigkeit zeugen kann, weil mir Gott dieselbe nach „Seiner unfindlichen und ganz unverdienten Erbarmung selber „hat widerfahren lassen; daher umb desto mehr meinem großen „Heiland verbunden bin, zu Seiner Verherrlichung und Aus- „breitung Seiner Ehre alles mein Können und Vermögen „anzuwenden und meine einzige Bemühung mit Verlassung „aller Dinge dieser Welt nur dahin zu richten, diesen End- „zweck zu erreichen. Zu dem Ende habe auch von Gott und „aus Seiner Gnade einen neuen, gottseligen Hofprediger er- „beten und auch berufen, der schon in verschiedenen Kirchen- „ämtern gestanden, welchen mir mein sehr werther und lieber „Vetter, der Herr Graf von Stolberg-Wernigerode Liebden, „wiewohl ungern, überlassen hat". Daran knüpft die Prin- zessin die Bitte, Zachariä durch einen benachbarten Prediger an die Hofgemeinde in ihrem Namen weisen zu lassen, und schließt:

„Weil ich hierinnen die Besorgung meiner eigenen, als „auch meiner Hofbedienten Seelen durch einen rechtschaffenen „Diener Gottes zu beschaffen Ursach gehabt, Ew. Liebden „bis hieher gespürte Freundschaft gegen mir und in der „Beförderung treuer Lehrer hieselbst, darinnen Sie nicht mir „allein, sondern dem großen Gott selbst hauptsächlich gedienet, „und davor Sie der Herr noch einen Segen wird vorbehalten „haben, werden Sie auch in diesem Stück ferner conserviren. „Denn ich hiebei nichts Menschliches, sondern Göttliches suche „und habe. Womit ich meinen vorhin gethanen Wunsch zu

„Dero geistlichem Wohl nochmalen bündigst wiederhole, und
„mit geziemender Hochtung verbleibe

„Ew. Liebden

„ganz dienstwillige Base und Dienerin

„Augusta, H. z. M.

„Dargun,
„den 13. September 1735".

Der Vetter machte nun freilich Schwierigkeiten, wollte, daß das „destinirte Subjectum" sich vorerst persönlich in Wismar präsentire; aber die Prinzessin lehnte dies als einen Eingriff in ihr Hoheitsrecht ab und bestellte Zachariä ohne Weiteres trotz Carl Leopolds Protest.

Somit hatte Augusta nun selbst einen sehr frommen Mann nach ihrem Herzen zu ihrem eigenen Seelsorger erlangt. Aber wegen der andern Prediger ihres Amtes hatte sie noch viel Kummer. Stieber gewann für sich die Rostocker Professoren Aepinus und Burgmann, deren Letzterer die Darguner Prediger mit unbilliger Schärfe angriff, während Ersterer ihm als Professor beitrat und als Consistorialrath die Pastoren Ehrenpfort, Schmidt und Hövet vor das Consistorium zog. In tagelangem Verhör ward ihre Rechtgläubigkeit, unwesentliche Puncte abgerechnet, freilich ebenso sehr wie ihre Frömmigkeit erwiesen; aber das Consistorium begnügte sich nicht damit, ihnen auch die geringste Abweichung von den Formularen der Kirchenordnung zu untersagen, sondern es verbot ihnen auch jede weitere Schriftstellerei ohne Censur des Consistorii, den Gebrauch der biblischen Ausdrücke „bekehrt" und „Bekehrung" und — die Bibel- oder Erbauungsstunden, welche sie bei offenen Thüren in der Woche hielten. Zum Verdruß der Dargunschen Prediger hielt es auch das Protocoll über diese Disciplinaruntersuchung zurück und holte (wozu es ohne fürstliche Genehmigung von allen Landeskirchen 1 Thaler forderte) ein Gutachten der Leipziger Facultät ein, welches gegen die Darguner ausfiel. Diese appellirten ihrerseits an das Hofgericht, welches wiederum Carl Leopold nicht mehr anerkannte, setzten den sehr lebhaften Streit in Druckschriften fort, erlangten einen günstigen Spruch der theologischen Facultät zu Königsberg, wie früher einen von Jena, und Augusta verschaffte ihnen sogar Intercessionsschreiben der Könige von Preußen und von Dänemark an den Herzog Christian Ludwig, der aber freilich, da seinem Bruder die Kirchenangelegenheiten vorbehalten waren, sich nicht einmischen konnte. Als 1736 die Prinzessin Augusta Ehrenpfort und einen andern frommen Prediger, dessen Rechtgläubigkeit in

der Prüfung anerkannt war, zu Jördensdorf präsentirte, holte der dort eingepfarrte Hauptmann von der Kettenburg Gutachten von Stieber, Burgmann und Aepinus ein; und da diese sehr warnend lauteten, protestirte er mit den andern eingepfarrten Edelleuten vor der Wahlhandlung auf dem Kirchhofe, was dann einen Bauerntumult hervorrief und die Wahl unmöglich machte. Fast 13 Jahre mußte Augusta vergehen lassen, bis es ihr gelang die Pfarre zu besetzen. In Dargun aber thaten sich die „Erweckten" nun, da Ehrenpfort keine Bibelstunden halten sollte, zum Theil auf eigene Hand zu Conventikeln zusammen, und zu den Betstunden Zachariäs im Schlosse erschien auch ein Officier aus Demmin. Als Herzog Carl Leopold 1744 der Prinzessin aufgab, diese Andachtstunden zu unterdrücken, antwortete sie nicht allein ablehnend in einem Canzleischreiben, sondern hielt ihm in einem sehr langen eigenhändigen Briefe eine Bußpredigt, die von einer bewundernswürdigen Vertrautheit mit der Bibel zeugt; sie ermahnt ihn dringend, das so lange über ihn hereingebrochene Gericht Gottes als solches zu erkennen und ernstlich sich Gott zu unterwerfen. —

Ganz anders als zum Herzoge Carl Leopold stand die Prinzessin Augusta zu dem Herzoge Christian Ludwig und seinem Hause. Da ihre Schwester Marie, die Mutter der Herzogin Gustave Caroline, so früh (schon 1701) verstorben war, betrachtete Augusta ihre Nichte „Carolinchen" als ihre eigene Tochter, und sie scheint auch an deren Erziehung einen nicht unwesentlichen Antheil genommen zu haben. Mit dem „lieben Neveu", wie sie den Herzog Ludwig anzureden pflegte, correspondirte Augusta sehr fleißig, in sehr liebevollem Tone; aber eine lange Zeit hindurch trat sie ihm geistlich selten näher. Als jedoch im Juni 1730 seine zweite Tochter Louise, kaum 5 Monate alt, gestorben war, bezeugte sie ihm ihr Mitleid mit dem Troste: „Ew. Liebden können Sich aber viel ehr „und leichter hierinnen des Höchsten heiliger Providence „unterwerfen, als — Sie versichert sein können, daß Sie „dieses noch in völliger Unschuld stehende Kind, welches ihrer „Taufe Wiedergeburt noch nicht wieder verloren hat, in der „Hand Gottes und in der Ruhe der Seelen in Gott wissen; „welches allen irdischen Dingen weit übersteiget." —

Noch herzlicher ist der Ausdruck zärtlicher Zuneigung in den Briefen der Prinzessin Augusta an die Herzogin Gustave Caroline; aber sowohl in dieser Correspondenz als auch in den Briefen an Christian Ludwig verändert sich der Ton sehr merklich seit dem Jahre 1734. Die neuen Prediger

machten auf die Prinzessin einen tiefen und nachhaltigen Eindruck; sie fühlte sich aufs Neue erweckt, in ihrem Herzen ihres Gnadenstandes gewiß, und eifrig strebte sie nun danach, auch Andere zu bekehren und derselben Seligkeit theilhaftig zu machen. Wie sie den Herzog Carl Leopold bat, in ihrem Amte Candidaten anstellen zu dürfen, welche den Predigern, die ihr nicht genügten oder der Gemeinde nicht hinlänglich mit der erwünschten Seelsorge dienen könnten, zur Hand gehen sollten, und zur Erweckung anderer Christen Predigten drucken ließ: so nehmen seit dieser Zeit auch ihre Briefe an das herzogliche Paar einen seelsorgerischen Ton an; sie preist Gottes Gnade, welche sie an sich erfahren hat, und will vornehmlich auch ihre liebsten Verwandten durch deren Bekehrung zu ihrer eigenen Freude Genossen machen.

Denn ein gewisser Gegensatz bestand nunmehr zwischen den Religionsansichten Augustas und denen des Herzogs Christian Ludwig und seiner Gemahlin. Wenn in Dargun, einseitig genug, niemand als ein wahrer Christ betrachtet ward, der nicht durch einen kürzeren oder längeren „Bußkampf" sich der wiedergewonnenen Taufgnade bewußt geworden war, auf die *tägliche* Erneuerung des Menschen also nicht das Gewicht gelegt ward, welches die lutherischen Bekenntnißschriften verlangen: so war dem herzoglichen Paar dieser Pietismus fremd; und der Unterschied in den Ansichten zeigte sich schon darin, daß Stieber, nachdem er Carl Leopold verlassen hatte, am Hofe Christian Ludwigs zu Schwerin freundliche Aufnahme fand. Der Herzog Christian Ludwig ist bekannt als ein milder Charakter, vermittelnd, versöhnend, ausgleichend; das Glaubensfeuer, welches Augusta durchglühete und fortan ihr Leben und ihr Thun bestimmte, scheint ihm sowohl als seiner Gemahlin nicht in dem Grade eigen gewesen zu sein. Wenigstens war Augusta nicht mit ihnen zufrieden; sie verlangte von ihnen Bekehrung, und sie ließ fast keine Gelegenheit vorübergehen, wo sie liebevoll zu solcher ermahnen konnte. Nachdem sie von Carl Leopolds vereiteltem Anschlag auf Schwerin gehört hat, schreibt sie am 4. Juli 1738 an Christian Ludwig:

„Ich preise aber mit Ihnen die Güte des allmächtigen „Gottes, der auf allen Seiten das Unglück so gnädiglich abge„wendet hat. Umb wie viel haben derohalben Ew. Liebden „Ursach, Sich dieser ewigen Güte ganz zu übergeben, die so „sorgfältig über Ihnen wachet und Sie nicht dem zeitlichen „und ewigen Verderben dahingeben will. Ew. Liebden glau„ben mir, wir haben alle in diesem Lande, in allen Ständen „und dem ganzen Volke, hohe Ursache, uns von ganzen Herzen

„zu dem Herren unserm Gott zu bekehren. Keine Seele kann „mit dem gewöhnlichen, lauen und weltförmichten Christen- „thumb, mit mit einem bloßen „Herr! Herr! sagen“ (Matth. Cap. 7, V. 21.) „vor dem heiligsten und majestätischen Gott „bestehen. Die Ordnung des Heils, die Gott der Allerhöchste „in Seinem heiligen Worte uns vorgeschrieben hat, ist die „Buße von den todten Werken (Ep. Hebr. 9, V. 14.) und „der Glaube an Jesum Christum, den großen Mittler und „Versöhner (Apostelgesch. 26, V. 18). Welches beides aber „Gott alleine wirken muß, und auch wirken will, wenn der „Mensch nur Gott darumb bittet, daß Er ihm sein eigen böses „Herz sammt dem schweren Abfall in Adam durch Seinen „Geist aufdecken und davon überzeugen wolle; dadurch eine „große Veränderung in der Seelen vorgehet, daß sie anfänget „die Sünde zu hassen und den Herren Jesum zu suchen, der „sie allein von ihren Sünden und Verderben befreien kann, „und hingegen Vergebung der Sünden, Leben, Heil und „ewige Seligkeit schenken. Ich schreibe dieses aus aufrichtiger „Hochachtung vor Ew. Liebden, als die ich Sie gerne in „Zeit und Ewigkeit glückselig wissen wollte.“

„Nun aber ist keine wahre und würkliche Glückseligkeit „zu haben und zu erlangen als in diesem einigen und seligen „Zustand. Mich jammert die große Zerrüttung unsers Hauses „und des ganzen Landes. Ich erkenne und sehe, daß die „Zornhand Gottes fast ausgestrecket ist über beides zum „Untergang. Ew. Liebden considеriren nur selber, in was „vor Uneinigkeit Alles unter einander stehet! Was gehen nicht „vor gräuliche Sünden und Unordnungen vor! Dazu kommt „noch das Allerschlimmste, und auch das Allergefährlichste, „das den Zorn Gottes reizet, nämlich daß man die Wahr- „heit des Evangelii und die Lehre von der wahren Buße und „Bekehrung zu Gott, sowie sie klar und offenbar in Gottes „Wort gegründet und in unsern Glaubensbüchern mit Nach- „druck defendiret ist, und ohne welche keine wahre Religion „noch Gottesdienst sein kann, verwirft, verketzert, unterdrücket „und mit aller Macht von Geist- und Weltlichen will gehin- „dert werden. Dasselbe hat zu aller Zeit erschreckliche Ge- „richte Gottes nach sich gezogen. Ew. Liebden werden hievon „genugsame Exempel in der Heil. Schrift finden, die Ihnen „sattsam von dieser Sache überzeugen können. Es ist aber „noch ein Mittel übrig aus allen diesen anscheinenden Stra- „fen und Unglück errettet zu werden, nämlich die wahre Umb- „kehrung zu Gott, auf die Art, wie schon Erwähnung ge- „schehen.“ — — —

Dieser Brief war kaum geschrieben, als die Prinzessin erfährt, Herzog Christian Ludwig habe dem Hof- und Landgericht (weil er es nicht für competent hielt) untersagt, fernere Appellationen von Sprüchen des Consistorii anzunehmen. Bestürzt fügt sie deshalb in einem Postscript hinzu: „Bedaure „von Herzen, daß Dero fürstl. Haus, auf welchem die augen„scheinlichen Gerichte Gottes schon ruhen, das Maß nun „vollends durch Versündigung an unschuldigen Knechten Gottes“ (den Darguns̈chen Predigern) „und der Sache seines Reiches „recht voll machen soll.“ Sie sieht in dieser „fast unerhörten Inhibition“ „eine veritable spanische Inquisition“ und erklärt sich im Gewissen gedrungen, sich der Prediger anzunehmen, denen sie in ihrer Vocation Schutz zugesagt habe.

Christian Ludwig muß begütigend geantwortet haben. Denn am 30. August 1738 erklärt sich Augusta dadurch befriedigt, daß er die Sache durch auswärtige Doctoren will untersuchen lassen. „Was sonsten Ew. Liebden von meinem „vorichten an Ihnen abgelassenen Schreiben erwähnen wollen, „daraus schließe, daß Gott solches an Ew. Liebden Seelen „gesegnen wolle, dieweil selbiges aus Seinem heil. Worte „genommen ist, und also göttliche Wahrheiten sind, auch von „mir aus aufrichtiger Begierde zu Ew. Liebden ewigem Heil „sind abgelassen worden. Wie könnte man doch größere „Hochachtung und Freundschaft seinen Angehörigen erweisen, „als Ihnen zeigen, wie man zu Gott und aller seiner Gna„den, die er uns in Christo, seinem Sohne, so sauer und „theuer erworben und geschenket hat, gelangen könne!“ Und daran knüpft die Prinzessin eine neue eindringliche Ermahnung. Sie bittet ihn dann im nächsten Briefe: „Ew. Liebden ermannen sich und greifen“ — in der Dargunschen Sache — „fein durch! so wird der Herr mit Ihnen sein.“ In einem Neujahrsglückwunsche von 1740 setzt Augusta dem Herzog die Heilsordnung wieder sehr schön und biblisch auseinander und bezeugt ihre Freude darüber, daß er mit den übersandten Schriften der Darguner zufrieden ist. In diesem Tone der liebevollsten Ermahnungen bewegen sich fortan noch viele Briefe. Denn Christian Ludwig schätzte nicht allein seine Tante sehr hoch, sondern er hatte auch ein Verständniß für ihr religioses Leben; und wenn er auch nicht ihre pietistische Neigung theilte, war er selbst doch von der Rechtfertigung durch den Glauben gewiß nicht weniger überzeugt, und sein Glaube ward immer lebendiger. Sein trefflicher Hofprediger Menckel gehörte gleichfalls der Halleschen Schule an, Callenberg hatte ihn einst dem Herzog Carl Leopold empfohlen; und nachdem dieser

1735 bei seiner Flucht nach Wismar dem Hofprediger befohlen hatte die Schweriner Schloßkirche zu schließen, hatte er von diesem Herzog sich verabschiedet und war seines Bruders, Herzog Christian Ludwigs, Seelsorger geworden. Der Verkehr zwischen Schwerin und Dargun war anscheinend ziemlich lebhaft, Christian Ludwig besuchte bisweilen seine Tante, wechselte auch Bücher und entlieh von ihr Schriften Luthers.

Gegen die Herzogin Gustave Caroline geht die Tante auch schon in ihren früheren Briefen vertraulicher heraus. Gar christlich sind die Trostbriefe, welche Augusta nach der oben erwähnten Zerstörung des Grabower Schlosses durch den Brand im Jahre 1725 schrieb. Sie schickt der Nichte die Bibel, welche ihre Mutter, die Herzogin Magdalene Sibylle, täglich gebraucht hatte. „Dabei ich denn wünsche“, fügt sie hinzu, „daß Sie denselbigen Nutzen, Kraft und Früchte daraus „schöpfen mögen, welche Ihre Gnaden sel. daraus in allen „Anliegen geschöpfet haben. Auch das Paradiesgärtlein, bei„kommendes Gesangbuch und der Vorschmack göttlicher Güte „in Dero Seele bei itzigen, sonst betrübten Umbständen alle Erkenntniß und Empfindung der göttlichen großen Liebe und „Güte Gottes kräftig wirken mögen und Sie den Ueberfluß „des Reichthums Gottes in Christo Jesu, unserm ewigen Hei„land, überkommen und zu schmecken kriegen; woraus, als „aus der ewigen Quelle, Ihnen auch alle zeitliche Güter „wirklich werden wiedergeschenket werden!

Dringender aber werden die Ermahnungen in den späteren Jahren, und gern ergreift die alte fromme Tante jede Gelegenheit, irdischen Dingen eine geistliche Wendung zu geben. Sie dankt der Herzogin Caroline 1735 für ihren Neujahrsbrief und fährt dann fort: „Erbitte Ihnen von „Gott den süßen Brunnen alles Heils, daß Er Sie zu Seiner „allerinnigsten Erkenntniß und Gemeinschaft bringen wolle, „zum Lobe Seiner Herrlichkeit: so wird alles Irdische auch bei „Ihnen gesegnet sein, und Dero seligsten Frau Mutter, die „ich so innigst geliebet habe, Wunsch und mein herzlichster „Wunsch wird alsdann völlig erfüllet werden und in seiner „Kraft gehen.“ — Die Herzogin wünschte die Schöninsel und Magdalenenlust bei Güstrow für sich zu erwerben und alle Interessenten abzufinden. Mit Freuden übernahm Augusta die Vermittelung. Als sie dann aber im October 1740 die letzten Verzichtleistungen übersendet, fügt sie hinzu: „Dieses „ist (obzwar überaus schwach und unvollkommen) ein Bild „der großen Liebe unsers so getreuen Heilandes, der unsere „große Sündenschulden durch seine vollkommene und wichtige

„Bezahlung richtig gemacht hat. Es lieget nur daran, daß „wir arme Menschen in der Ordnung der Buße oder eine[r] „wahrhafte[n] Sinnesänderung und lebendigen Glauben, „welches beides Gott in uns wirken und uns gerne schenken „will, solch große Erlassung der Sünden annehmen wollen". — „Welche Wonne erfähret da die Seele! — Ach! ma très „aimée nièce, bitten Sie Gott umb diese unaussprechliche „Gnade doch in einem ernstlich anhaltenden Gebet und „Flehen!" — — —. Und im nächsten Briefe spricht die Prinzessin laut ihre Freude darüber aus, daß ihre Nichte ihren „geistlichen Zuruf und Aufweckung mit liebreichem und „aufmerksamem Gemüthe angenommen, auch erkennen lernen, „wie das Wesen der Welt nichtes als Sünde und Verderben „ist". — „Auch mir nichtes Erfreulichers von Gott wider„fahren könnte, als ma très chère nièce in solchem heiligen „und segensvollen Zustand zu wissen. Der Herr will es „nach Seinen herrlichen und vielen gethanen Verheißungen, „wenn mein Engel nur Ihren Willen mit dazu geben wollen „und die Verleugnung Ihrer selbst und Absagung allerdinge „Ihnen nicht zu schwer dünken lassen." – „Treten Sie nur, „ma chère, redlich und ohne Bedenken den schönen Kampf „des Glaubens an; ich bin gewiß, in kurzer Zeit soll Ihr „Mund vom Lobe Gottes überfließen."

In diesem Streben ließ die um das Seelenheil der Nichte so bekümmerte Tante nicht nach. In einem Briefe vom 17. Juni 1741 schreibt sie: „Zu der Brunnencur er„wünsche Ew. Liebden allen göttlichen Segen. Der Brunnen „des Lebendigen und Sehenden quille bei der äußerlichen „Wassercur als das Wasser des Lebens in Dero Seele zur „inneren Heilung und Erquickung und bereite Sie zu, der„maleins mit allen Gläubigen aus dem lauteren Strom, der „aus dem Stuhle Gottes und des Lammes fließet, in der „seligen Ewigkeit zu trinken!" — Als auf den Wunsch der Herzogin die Tante derselben eiserne Oefen verschrieben und zum Geschenk gemacht hat, fügt Augusta hinzu: „Mein Wunsch „ist noch, daß ma chère nièce Herz von der Liebe Jesu bei „der leiblichen Wärme der Oefens ganz durchhitzet und feurig „gemacht werde, zur Verherrlichung des großen Gottes und „unsers lieben Heilandes Jesu Christi!"

In diesem Tone spinnt sich der schriftliche Verkehr zwischen Tante und Nichte fort; die große gegenseitige Zuneigung, zunehmendes Verständniß erkennt man überall. Im Jahre 1742 besuchte die Herzogin ihre Tante und sprach derselben hernach aus, wie glücklich ihr diese Tage verflossen

waren. „Sind mon aimable nièce hier zufrieden gewesen,“ antwortet darauf Augusta, „so können Sie auch versichert „sein, daß mir Dero Hiersein nicht weniger höchst angenehm „gewesen ist. Hätte ich, mein Engel, zur Erweckung im Geist= „lichen und Eindringen in der süßesten und allerseligsten Ge= „meinschaft des großen Heilandes und liebenswürdigsten Er= „lösers in etwas nur dienen können, würde ich die Tage und „Stunden, die in Dero Gesellschaft zugebracht, höchst glück= „selig achten. Denn gewiß, ich liebe ma très aimée nièce „und Dero Seelenwohl aufs Innigste. Was thut denn nicht „der treue Heiland, der gar sein Leben für Ihnen dahin „gegeben hat! O tausendmal mehr denn ich. Er liebet Sie „mit ewiger Liebe und unergründeter Treue. Ma chère „haben seine Liebesrührungen allhie an Ihrer Seelen em= „pfunden, davon bin ich Zeugin. O lassen Sie dieselben „nicht vergebens geschehen sein! Es ist der freundlichste Lieb= „haber der Seelen: geben Sie ihm, bei Leibe! und so lieb „Ihnen die ewige Seligkeit ist, keine abschlägige Antwort, „noch schieben [Sie] es auf ihm Ihr Jawort zu geben! Es „ist nicht nur in ganz Suerin, sondern in der ganzen Welt „nichtes so Preiswürdiges, das Ihnen die geringste Bedenk= „zeit geben könnte, alles das zu verlassen und diesem großen „Könige Sich ganz zu übergeben. Keine Banden, keine „Hindernisse, keine Schwürigkeiten sind so groß und schwer, „er kann sie alle heben und überwinden, wenn man nur mit „Gebet und Flehen zu ihm kömmt und nicht müde wird, bis „er uns erhöret. Darumb, mein Engel, fassen Sie nur „einen Muth zu dem lieben Heiland, überlassen Sich seiner „Führung, so werden Sie mit Freuden und Lobsingen die „Wunder des Herren auch an Sich sehen und erfahren.“

Fortan scheint die Prinzessin wegen des Seelenheiles der Nichte beruhigter gewesen zu sein; und besonders glücklich machte es sie, als diese sie einmal um ihre herzliche Fürbitte ersuchte. Die Herzogin Caroline beschloß ihr durch fast be= ständige Kränklichkeit getrübtes Leben lange vor Augusta, im Jahre 1748. Bis an ihr Ende blieb sie mit dieser im Brief= wechsel. —

Wir kehren nach dieser nur schon zu langen Abschweifung zum Prinzen Friedrich zurück. Nach dem, was wir oben aus seiner eigenen Aufzeichnung von seinem Entwicklungsgange gehört haben, darf man von vorne herein annehmen, daß seine Seele für die Einwirkung seiner glaubensstarken Groß= tante höchst empfänglich war, und er leicht auf die Interessen

derselben einging. Wie innig sie ihn liebte, ist oben schon mehrfach hervorgetreten, und Friedrich war sein Lebelang gegen jedermann für alle ihm erwiesene Liebe und Treue sehr dankbar. Im Jahre 1734 sagte ihm freilich, wie wir schon sahen, ein dauernder Aufenthalt in Dargun noch nicht zu; aber die Dargunschen Streitigkeiten muß er, trotz seiner Jugend, mit großer Aufmerksamkeit und herzlicher Theilnahme für die Darguner verfolgt haben. Denn am 18. Juni 1737 schreibt an ihn die Prinzessin Augusta:

„Monsieur le prince, très cher petit-neveu et cher fils!

„Daß Ew. Liebden wohl wieder zu Suerin angelanget „sind, habe aus Dero werthen Schreiben erlesen. Wobei „mir sehr angenehm zugleich ist, daß Dieselben von der gött- „lichen Wahrheit und was daneben hier in der Uebung nach „derselben Wahrheit und Gottes Wort gemäß beobachtet „wird, sind überführet worden. Denn es schon eine große „Gnade ist, wenn man vor schädliche Vorurtheile sich suchet „zu bewahren und auch denen Lästerungen nicht gleich trauet, „sondern Alles zu prüfen und genau nachzufragen, wie die „Dinge beschaffen sind, Gelegenheit und Zeit nimmt; sonsten „man sich sehr hoch versündigen kann. Denn der Herr lässet „sein Werk nicht zu Schanden werden, noch weniger aber „seine Wahrheit und seine Ehre in die Länge verschmähen, „lästern und kränken, wovon die Exempel in der Heiligen „Schrift als in denen Kirchengeschichten gewaltig zeugen. „Gott wird noch vor Ew. Liebden einen Segen vor Ihro „Seelenheil aufbewahren, den Sie noch einmal finden werden, „wenn Sie Gott von ganzen Herzen suchen werden; und „giebet mir solches um so viel mehr hiezu eine zuverlässige „Hoffnung, weil Sie in diesen Sachen so behutsam und be- „dächtig handeln. Denn ein unvorsichtiges Verfahren in „göttlichen Dingen ziehet sonsten gerne ein Gericht nach sich „und verhindert die Einwirkung der Gnade Gottes in der „Seele, welche ich aber auf alle Art und Weise Ihnen, mon „très aimé prince, herzlich erwünsche, als die ich mit Estime „und Liebe jederzeit mich nennen werde Ew. Liebden ganz „eigen ergebenste Großtante, Dienerin und Mutter Augusta, „H. z. M."

Dieses Schreiben fällt also kurz vor Friedrichs Abreise nach Frankreich. Auch während seines Aufenthaltes im Auslande setzte der Prinz die Correspondenz mit der Großtante fort; doch liegen die Briefe selbst nicht vor. Natürlich begleitete sie ihn mit ihren kräftigsten Segenswünschen. Sie

schreibt über ihren Liebling an dessen Vater im Juli 1738, daß Gott „Seine Schutz- und Bewahrungshand über Ew. „Liebden ältesten Prinzen ausstrecken wolle und denselben „regieren, leiten und führen nach Seinem Wohlgefallen!" Theilnehmend bedauert sie in einem andern Briefe, daß Friedrich wegen der Krankheit des Herrn von Nitzschwitz in vielen Sorgen gestanden habe. Und so wenig befürchtete sie, die Reise könnte Friedrichs Seelenheil gefährden, daß sie ihm gern noch einen längeren Aufenthalt in der Fremde gegönnt hätte. Dann folgten die Jahre, in denen der Prinz nach seinem oben mitgetheilten Bekenntnisse sich mehr dem weltlichen Sinne hingab. Entscheidend aber ward für ihn ein Aufenthalt bei der Tante zu Ende des Jahres 1742. Die Prinzessin hatte ihn zum Weihnachtsfest nach Dargun eingeladen; der Besuch verlängerte sich aber, da der Prinz an einem Fieber erkrankte, bis in die Mitte des Januars hinein. Am 10. Januar 1743 meldet Augusta in ihrer schönen Neujahrsgratulation dem Herzog Christian Ludwig: „Der Herr — ist an keinen Ort und Zeit gebunden; sondern „wo Er eine begierige, nach Ihm, dem höchsten Gut, ver„langende Seele findet, an derselben beweiset Er Seine Gnade „und Wundertreue. Wie denn Ew. Liebden eine ganz theure „Probe der Allmacht Gottes an Dero lieben und werthen „ältesten Prinzen erfahren haben. Ich war mir dieses „nicht vermuthen, daß die Liebeshand Gottes den„selben schon ergriffen hätte. Ew. Liebden können „hieraus mit Nachdruck sehen und erkennen lernen, daß der „Weg der wahren Bekehrung und des Glaubens der richtige „Weg sei." — —

Wie richtig die Prinzessin Friedrich beurtheilte, ergiebt sich aus dessen eigenem Neujahrswunsche an den Vater vom 31. Dec. 1742, dessen Inhalt von allen seinen früheren Briefen völlig abweichend also lautet:

„Durch diese devote Zeilen bezeuge Ew. Gnaden meinen „allerunterthänigsten Respect und gratulire devotest zu diesem „abermaligen Jahreswechsel, indem von Herzen submissest „wünsche, es möge dieses Jahr nicht nur neu im Glücke, „sondern hauptsächlich neu in der göttlichen Gnade an Dero „mir werthen Seelen sein, daß der allein allmächtige Gott „Denenselben die gewisse Vergewisserung der Vergebung der „Sünden, so da durch Betrachtung unsers Lebens und Er„kenntniß unser selbst entstehet und uns fähig macht auch „den allerschleunigsten Tod nicht zu achten und eine wahre „Ruhe, Zufriedenheit und Vergnügen deutlich in uns wirket,

„schenken oder erhalten und beständig vermehren wolle. Dieses „ist mein unterthänigster Wunsch aus recht aufrichtigem Herzen, „und da herum gedacht, habe nichts Besseres zu finden ge„wußt. Denn die Gottseligkeit hat nicht nur die Verheißung „dieses, sondern auch des zukünftigen Lebens; zudem da es „wahrhaftig an meiner Seelen durch die große Barmherzig„keit meines großen Erlösers und einigen Mittlers, meines „Herrn und Heilandes Jesu Christi, gefunden, was das „heiße, so dieser Gottmensch beim Evangelisten saget: Was „hülf' es dem Menschen, wann er die ganze Welt gewünne, „und nähme doch Schaden an seiner Seelen! Da nun Ew. „Gnaden natürlicher Weise das Allerbeste gönne, so habe „Selbigen auch das Allerbeste wünschen wollen. Die Herzogin „von Bützow" [Sophie Charlotte von Hessen, Wittwe Herzog Friedrich Wilhelms von Meckl.-Schwerin] „und die Prinzeß „Augusta habe gesund und wohl angetroffen. Die Prinzeß „bezeugten mir, daß Sie gerne sähen, wann die Jürgens„dorfer Sache recht untersuchet würde. Gestern war ein „preußischer Officier hier, der auch ein rechter, guter Christ „war (so viel von ihm gehöret und selber merken können); „welches mich recht gefreuet, daß doch noch hier und da „ohngeachtet des verderbten Christenthums rechtschaffene „Fromme sind. Ich bitte mich übrigens zu diesem neuen „Jahre Dero beständige hohe Gnade unterthänigst aus, nach„deme für die viele mir im alten erzeigte nochmals aller„unterthänigsten Dank erstatte, mit devotester Versicherung, „Zeit meines Lebens mit aller ersinnlichen kindlichen Veneration, „mit dem tiefstem Respect zu sein Ew. Gnaden ganz unter„thänigst gehorsamster Sohn u. Diener

„Friedrich, H. z. M.

„Dargun, den 31. Dec. 1742."

Natürlich war von jetzt an Friedrich dem Herzen der Großtante noch um so theurer; und es gab fortan nichts für ihn irgend Wichtiges, an dem sie nicht mit Rath und That den lebhaftesten Antheil genommen hätte. Wir werden davon weiter unten bei seiner Vermählungssache ein Beispiel anzuführen haben. Am meisten jedoch kümmerte sie sich allerdings um sein Seelenheil. Nach seiner Rückkehr aus Dargun blieben sie in einem regen Briefwechsel, aus dem es vergönnt sein möge wenigstens einen Brief der Prinzessin hier herauszuheben:

„Endlich übersende Ew. Liebden die Ihnen versprochenen „Bücher; dabei zugleich Gelegenheit nehme mon cher prince „zu bitten aus herzlichem und gläubigen Wohlmeinen, ja

„nicht matt zu werden in denen äußerlichen Nachstellungen
„der Welt und des Fürstens der Welt, der sein Werk hat
„in den Kindern des Unglaubens, wie die Heil. Schrift da-
„von zeuget, es sei in was vor Leiden und Umständen es
„sei. Das ist das Geschick und dasjenige, was zum Beruf
„der Christen gehört, und zugleich das Kennzeichen, daß wir
„unserm Haupt und Heiland angehören und in der rechten
„Gnade stehen. Wäre das nicht, so würden Welt und Teufel
„uns wohl zufrieden lassen, ja gar uns noch dazu lieben
„und loben; aber nun merken sie, daß der Herr Jesus und
„sein Geist durch den Glauben in uns wohnen und Gemein-
„schaft mit uns haben. Darum werden wir von dem Satan und
„seiner lieben Braut, der Welt, gehasset. O! ein seliger
„Haß! Wir hassen sie auch wieder im rechten Ernst; das
„beweisen wir und müssen auch beweisen, daß wir uns von
„ihnen absondern. — — Der Herr halte Seine Hand über
„Sie, erleuchte Sie durch das Licht Seines Wortes und Heil.
„Geistes, darnach Sie alle Dinge und Vorkommungen prüfen
„können, solche zu thun und zu lassen nach Seinem über
„Alles gehenden Willen! Der behüte Sie wie einen Aug-
„apfel im Auge und beschütze Sie unter Seine mächtige
„Flügel! O! bei dem Herrn ist gut sein im Glauben, Leben,
„Leiden und Sterben, bei dem lieben Heiland haben wir
„keinen Mangel in Zeit und Ewigkeit. Der Herr segne
„Ew. Liebden und das ganze dortige Häuflein der Gläubigen!
„Er vermehre dasselbe täglich wider alles Toben und Wüthen
„Dero Widerwärtigen! Denn unter Trübsalen wächset das
„Reich Gottes am stärksten. Wir beten hier fleißig vor
„Ihnen, Sie werden desgleichen vor uns auch thun. Wer
„ist denn, der verbundenen Geistern kann wehren? Ueberdem
„ist Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in
„Ewigkeit. Dargun, den 4. März 1743."

So lieb es uns nun sein würde zu erfahren, welche Personen in Friedrichs Umgebung zu dem „Häuflein der Gläubigen", von welchem die Prinzessin schreibt, gehörten, so wenig sind wir im Stande sie namhaft zu machen, bis auf den Kammerjunker von Both, denselben, der früher als Page dem Prinzen nach Frankreich gefolgt war, und den Hofprediger Menckel vielleicht, obwohl dieser nicht unbedingt den Darguner Predigern beistimmen mochte. Friedrichs Hauptgegner aber lernen wir bald hernach genauer kennen, es war der Oberhauptmann Johann Christian von Klein und wohl auch dessen Bruder, der Canzleirath Christoph Heinrich von Klein, die Söhne des ver-

storbenen Canzlers, von denen besonders der Oberhauptmann, wie die Stände zu ihrem Bedauern wahrzunehmen glaubten, bei dem Herzog Christian Ludwig sehr einflußreich war. Ein gewisser Gegensatz der Meinungen stellte sich mehr und mehr im Schlosse zu Schwerin heraus, und Friedrich sehnte sich wohl mehr nach einer selbständigeren, unabhängigeren Lage, um sein äußeres Leben ganz seinem religiösen Leben und Bedürfniß anpassen zu können, während seine Gegner, und auch sein Vater selbst, davon eine völlige Abkehr von der Welt bei dem Prinzen befürchteten. Es scheint ein Mißverständniß obgewaltet zu haben. Denn wenn Friedrich auch der Lust der Welt entsagte, wenn er sich jetzt gern von Vergnügungen des Hofes fernhielt, in denen er eine Gefahr für sein Seelenheil befürchtete, wenn er Comödien vermied oder, obwohl ein vorzüglicher Tänzer und früher eitel auf diese Geschicklichkeit, sich dem Tanze entzog und lieber auf der Jagd war oder als großer Pferdeliebhaber am Reiten Freude fand: so zeigte er dadurch freilich, daß er des Vaters Geschmack nicht theilte und an der herrschenden Hofsitte kein Wohlgefallen empfand; aber er war doch weit entfernt, sich den Pflichten gegen die Welt zu entziehen, und bei seiner genauen Ordnung in allen Dingen, und namentlich in der Benutzung seiner Zeit, hielten ihn seine Andachtsübungen und theologischen, oder genauer gesagt biblischen, Studien keineswegs ab, sich genügend um die Staatsgeschäfte zu bemühen. Er war, wie man aus vielen gelegentlichen Aeußerungen abnehmen kann, der sichern Ueberzeugung, daß aus dem Glaubensleben und dem Gebete die rechte Kraft und Weisheit zu allen weltlichen Geschäften flösse. Der Vater verstand ihn ohne Zweifel nicht ganz, und daher sah er es wohl nicht eben gern, daß Friedrich den persönlichen Verkehr mit Dargun pflegte. Als ihn im Herbst 1743 die Prinzessin Augusta bat, seinem ältesten Prinzen einen Besuch bei ihr zu gestatten, fand sie freilich bei dem Herzoge keinen Abschlag; aber sie äußert sich nachher doch etwas verletzt darüber, daß Christian Ludwig diesen Besuch auf eine so kurze Zeit beschränkt habe.

Wie glücklich aber den Prinzen Friedrich dieser, wenn auch kurze, Besuch machte, ersieht man aus seinem Briefe an den Hofmeister Claus Josias von Behr zu Rostock. „Ich bin nun neulich", schreibt er, „wieder in Dargun gewesen, und möchte gewißlich nichts nicht mit Mehreres „wünschen, als daß Derselbe sich mal die Mühe geben möchte „dorthin zu reisen — —. Es sind lauter Lügen, was von

„denen Leuten ausgesprenget wird. Es sind (kann ich Selben
„versichern) rechte, thätige Christen, die aber das Christen-
„thum und das Predigtamt nicht als ein Gewerbe, sondern
„wahre, reelle Sache ansehen und im Predigen nicht die Zeit
„hinzubringen gedenken, sondern im Geiste und der Kraft
„predigen, welche sich genung an denen Rührungen des Ge-
„wissens beweiset; welcher Segen bei den gottlosen Predigern
„nicht zu finden, weil ihre Worte aus der Kraft des Geistes
„Gottes kommen sollen, der (außer so sie Worte der Heiligen
„Schrift anführen) nicht in ihnen ist." — — „Wann ich aber
„die Beredsamkeit und guten Anstand für Amtsgaben rechnen
„wollte, so hätten die Comödianten in Paris die besten Amts-
„gaben. Die rechten Amtsgaben aber bestehen, wann der
„allmächtige Herr Himmels und der Erden einem seiner
„Kinder (nicht des Teufels Kindern), das zum Prediger be-
„rufen worden, Gnade giebt, [daß es] das, was es an seiner
„**eigenen** Seele erfahren, Anderen deutlich fürstellen kann,
„welches dann Worte des Heil. Geistes sind, mit denen Seine
„Kraft vermenget, die er in denen Seelen der Hörer arbeiten
„lässet, zu welchen dieses Kind des Herrn ist als der Griffel
„eines guten Schreibers. Die aber durch Gelehrsamkeit zu-
„sammengetriebene Reden sind nur Menschenworte, die Einem
„wohl gefallen, aber weiter in der Seele nichts würken, weil
„es auch nicht Seine, des Heiligen Geistes, Worte sind." — —

Wir haben hernach zu erzählen, daß um diese Zeit die Unterhandlungen über Friedrichs Verlobung begannen; aber wie nichts Anderes, so hielt ihn auch dieses Vorhaben nicht ab von täglicher, strenger Selbstbetrachtung. Seine Briefe werden uns hernach zeigen, wie er diese Angelegenheit der Vermählung auffaßte; wir können uns aber nicht versagen, aus seinem Tagebuche des Jahres 1744, also aus derselben Zeit, in welcher er die oben an der Spitze dieses Capitels mitgetheilte Betrachtung über seinen Lebensgang nieder-schrieb, einige Aufzeichnungen auszuziehen, die uns zeigen, wie in seiner Seele die Zweifel über seinen Gnadenstand und die frohe Ueberzeugung von demselben mit einander kämpften, und wie er in stetem Gebete, in der Bibel, im Gesangbuche und in des Grafen Henckels Schatzkästlein [1]) Trost und Muth zum Siege suchte und fand.

4. März: „Da wegen Trost etwas bange war, fand „1. B. Mosis C. 49, V. 7. 8."

---

1) Dies Büchlein befindet sich noch in der Bibliothek zu Ludwigslust. Es ist sehr abgenutzt.

15. März: „Da wieder wegen meiner sehr vielen Mängel „und Gebrechen im Christenthum in großen Sorgen war, „hernach auch wegen meiner H. [Heirath], fand Graf Henckels „SK. p. 160."

19. März: „Heute Morgen, da mir die Barmherzigkeit „Gottes wieder in meinem Begriffe so entfernt schien, fand „Gr. H. SK. p. 146. 113. Ich habe heute wiederum ein„gesehen, da eine Zeit her über meine Schwachheit gebetet, „daß ich das Lob Gottes vergessen, da wir doch Millionen „Zeichen von täglich haben. Und bei dem Loben erlangen „wir mehr Kräfte als mit beständigen Klagen; wir erinnern „uns Seiner vorigen Hülfe. Sein Name sei ewig gepriesen!"

23. März: „Da wegen mich selbst besorget war und „betete, Gott möchte doch nicht verlassen, die sich auf ihn „verließen, fand Jesaiä C. 40, 41 — —."

24. März: „Da Gott in Angst der Seelen um Rettung „bat, weil mich der Teufel abermals eine Wunde beige„bracht, wie ich das „Wachet und betet!" nicht in Acht ge„nommen, fand ich p. 160 — —."

28. März: „Da den Herren heute wieder bat, zur „Stärkung meines Glaubens mir doch wieder einen Spruch „zu schenken, fand G. Henck. SK. p. 134."

Diese Betrachtungen setzten sich auch fort, nachdem Prinz Friedrich das Jawort von seiner Braut erlangt hatte. Z. B. schreibt er am 12. Juni: „Heute ist mir recht klar worden, „wie man sich aller Gelegenheit zum Bösen (in welche unser „Beruf nicht hineinziehet) auf das Allersorgfältigste entziehen „muß, weil wir anders Gottes Allmacht versuchen und selten „ohne Schaden davon kommen."

10. Juli: „War diesen Morgen wieder besorget (da ich „gestern vom Teufel übervortheilet worden und bei Gott „doch schon gestern Vergebung empfangen), ich dürfte wegen „des Gestrigen wohl nicht mich mit Freudigkeit für Gottes „Thron stellen, als wann nicht Christi Verdienst, nach herz„licher Bereuung, gleich alle Ungnade des Vaters wegnähme!"

Am 19. October merkte der Prinz sich an: „Diesen „Abend von Güstrow. Und da mit Bothen gebetet hatte „und ich (durch die Barmherzigkeit des Vaters der Barm„herzigkeit, meines allerliebsten Gottes) gut gläubete, fand „K. B. S. G. p. 12 u. 13. Heute ward mir auch so ganz „klar, daß wir nur recht ungescheuet ein beständiges, großes „Vertrauen zu Gott haben müssen mit kindlicher Liebe." — Aber diese gehobene Stimmung war doch nicht von Dauer. Schon 2 Tage hernach ertappte der Prinz sich darauf, daß

er nicht wachte, sondern „ans Weltliche mehr dachte"; und auch am folgenden Tage stärkte er sich, da er „in dieselben Umstände wieder gerathen" war und bei sich „so viel Böses gewahr ward", aus dem Schatzkästlein und dem Gesangbuche. — Am 17. November mußte er, obwohl er an diesem Tage communicirt hatte, wiederum im Schatzkästlein Trost suchen, „da mir", schreibt er, „der Articul der Vergebung „der Sünden eines so elenden, bösen Menschen, wie ich bin, „vom Teufel wieder verdächtig gemacht werden wollte. — — „Weil dieses schrieb, ward mir so lebendig (durch die herz„liche Barmherzigkeit Gottes), daß Christi Fürsprache kräftiger „ist denn des Teufels Klage." — Denselben Kampf kann man bis zum Ende des Jahres deutlich in dem Tagebuche verfolgen.

Zu Anfang des nächsten Jahres vernahm Friedrich eine sehr kräftige und wohlwollende Stimme, die ihn wohl zur Prüfung auffordern konnte, ob die Grundlage seiner Selbstbetrachtung überall gesund und rein evangelisch sei. In einer ruhigen Stunde hatte er seiner Stiefgroßmutter, des Herzogs Adolf Friedrich I. von Strelitz Wittwe, Christiane Emilie Antonie, geb. Gräfin von Schwarzburg-Sondershausen, mit welcher er seit Langem in einem vertrauten Briefwechsel stand, geschrieben, daß er durch die Erneuerung seines gebrochenen Taufbundes jetzt gewiß wisse, daß er selig werde, und deshalb ruhiger sei als jemals. Die Großmutter aber, welche aus mehreren Briefen, die er ihr im Jahre 1744 geschrieben hatte, wohl nur zu gut seinen innern Zustand kannte, benutzte diese Gelegenheit, ihrem Enkel in einem Antwortschreiben, das fast 4 Bogen füllt, in sehr liebevoller, aber auch sehr bestimmter und klarer Sprache, die Gefahren zu entwickeln, in denen er sich befand, und ihn vor pietistischen Irrthümern zu warnen. Mit wissenschaftlicher Ausführlichkeit stellt die alte würdige Herzogin ihm aus der Heilslehre die Artikel von der Rechtfertigung und der Heiligung hin; sie macht ihn aufmerksam, daß er in seinem Bußkampfe zu gesetzlichem Werke zurückkehre, das trostreiche Evangelium vergesse, daß er auf diesem Wege in Verzweiflung gerathen müsse, da er seine Ruhe nicht in der einzigen Ruhestätte, in Jesu Verdienst, suche. Wiederholt fordert die Herzogin den jungen Fürsten auf, ihr nähere Aufschlüsse über seinen Seelenzustand zu geben; sie sucht ihn offenbar zu einer ausführlichen Discussion heranzuziehen.

Ob aber Friedrich auf solche Erörterungen eingegangen ist, bleibt bei der Lückenhaftigkeit der uns vorliegenden fürst-

lichen Correspondenzen zweifelhaft. Gewiß ist, daß er allmählich zu immer größerer Klarheit, Ruhe und Selbstbeherrschung durchdrang, daß er aber nicht abließ von fleißigem Gebete und von gewissenhafter, täglicher Selbstprüfung. Wir werden auf diesen Punkt noch wiederholt zurückkommen müssen. Mit seiner Großtante Augusta blieb er auch fortan in lebhaftem Verkehr, ihre Briefe zeugen von der engsten und erbaulichsten Glaubensgemeinschaft.

Viertes Kapitel.

Friedrichs Vermählung.

Aus Friedrichs Briefen und Tagebüchern ist bereits erzählt, daß sein Vater ihn vornehmlich deshalb nach England sandte, weil er den Wunsch hegte, sein Thronerbe möge sich eine Gemahlin aus dem englischen Königshause wählen, daß der Prinz aber dazu keine sonderliche Neigung in sich verspürte. Wie am englischen Hofe, so war man diesem hernach auch in Berlin äußerst freundlich entgegengekommen, und Andeutungen, daß man auch dort zu einer Verschwägerung mit dem meklenburgischen Fürstenhause recht geneigt sei, sind ihm damals gemacht, ja wahrscheinlich ist von der Markgräfin Albrecht schon damals seine Aufmerksamkeit auf eine bestimmte Prinzessin hingeleitet worden. Aber wir kennen Friedrichs Abneigung gegen das Militärwesen; der Gedanke, daß eine nähere Verbindung mit dem preußischen Königshause ohne den Eintritt in die preußische Armee — wenigstens so lange der König Friedrich Wilhelm I. lebte — unmöglich erschien, verleidete ihm schon die ganze Aussicht auf eine preußische Gemahlin.

Dies Bedenken ward nun freilich schon ein Jahr hernach (1740) durch den Tod des alten Königs gehoben. Aber der meklenburgische Prinz Friedrich war bei seinem Aufenthalte in Berlin, wie oben erzählt ist, zu dem damaligen preußischen Kronprinzen noch in keine nähere Beziehung getreten; sie hatten auch gewiß nicht viel Sympathisches, und Friedrich von Preußen sah ziemlich stolz auf seine kleineren deutschen Mitfürsten herab. Die Aufgabe nun dem jungen Könige gegenüber die richtige Stellung einzunehmen, war für den Herzog Christian Ludwig gewiß keine leichte. Denn wenn es unter allen Verhältnissen geboten gewesen wäre auf den

mächtigen Nachbar gebührende Rücksicht zu nehmen, so hatte Christian Ludwig in seiner schwierigen Lage als kaiserlicher Commissarius bereits erprobt, wie viel die Gunst des preußischen Hofes ihm bei der Vorliebe des Reichshofraths für die Ritterschaft werth war; und überdies waren ja immer noch die 4 Aemter Eldena, Marnitz, Plau und Wredenhagen im preußischen Pfandbesitz für die ungebeten geleistete Commissionshülfe, und in Parchim lag ein preußisches Husarenregiment. Aber andererseits verwandelte der König Friedrich die gute Meinung und die Hoffnungen, welche man ihm bei seiner Thronbesteigung auch von Meklenburg aus entgegentrug, schnell ins Gegentheil. Denn nicht allein sein Vorgehen gegen Oesterreich in Schlesien machte alle Welt stutzig, sondern Meklenburg, das unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. von Preußen so schwer von dessen gewaltsamer Werbung zu leiden gehabt hatte, sah sich in seiner Hoffnung, von dieser Landplage befreiet zu werden, auch völlig getäuscht. Schon im Jahre 1740 ward scharf geworben, und nach dem ersten schlesischen Kriege überstieg die preußische Werbung alle Vorstellung; Meklenburg war über diese Vergewaltigung sehr entrüstet.

Sollte der Herzog Christian Ludwig unter diesen Umständen eine Verschwägerung mit dem Könige Friedrich suchen? War von solcher eine Abhülfe dieser Leiden zu hoffen? Oder war nur noch eine größere Abhängigkeit von ihm zu fürchten? Ohne Zweifel suchte man von preußischer Seite den Herzog-Commissarius und sein Haus an Preußen zu fesseln. Kaum hatte der jüngere Prinz von Meklenburg-Schwerin, Ludwig, gegen den preußischen Major von Königsmark auf Tangrim (bei Gnoien), einen der schlimmsten preußischen Werbeagenten, den Wunsch geäußert, er möchte wohl der preußischen Armee angehören, da ließ auch schon der König Friedrich dem Herzog Christian Ludwig melden, wie angenehm ihm der Eintritt dieses Prinzen in seinen Dienst sein würde; und alsbald verbreitete sich in Meklenburg im Frühling 1743 das Gerücht, der Herzog-Commissarius gehe damit um, seinen ältesten Prinzen mit einer königlichen Prinzessin zu vermählen.

Natürlich gelangte solches auch zu den Ohren der Tante in Dargun; und man kann denken, welchen Antheil sie an einem für ihren Liebling so bedeutsamen Vorhaben nahm. Hatte Christian Ludwig früher mit ihr über politische Angelegenheiten bisweilen, und über des Prinzen Friedrich Privatangelegenheiten, seine Erziehung und seine Reisepläne ausführlich correspondirt, so glaubte sie auch jetzt ihre

Stimme nicht zurückhalten zu dürfen. Ihre Abneigung gegen König Friedrich II. kannte Christian Ludwig schon; unter dem 26. Febr. 1743 schrieb ihm nun aber Augusta folgenden Brief:

„Monsieur le Duc, mon très cher neveu!

„Ew. Liebden wissen, daß vor Dero, sowohl geist- als „leibliches, wahres Wohlergehen aufrichtig portiret bin, und „folglich auch Dero ganzem fürstlichen Hause. Nun erfahre „aus dem gemeinen Gerücht, als wenn Ew. Liebden etwan „geneigt sein möchten, aus einem königlichen Hause Dero „ältesten Prinzen Liebden eine Gemahlin zu suchen. Daher „nicht umbhin kann, Ew. Liebden aus wohlgemeintem Gemüthe „vorzustellen, ob Dero Haus damit geholfen sei. Dann von „vielen vernünftigen Leuten von je her gehöret, daß keinem „fürstlichen Hause zu rathen wäre, daß sie königliche Prin„zessinnen heiratheten, weil der Gehalt von selbigen, weil sie „königlich eingerichtet sein sollten, überaus dem Hause und „Lande onereuse sein würden; zu geschweigen, was bei itziger „Art zu leben königliche Personen vor eine besondere hautaine „manière hätten, die im äußerlichen Umbgange denen „Schwiegereltern sehr kostbar wäre. Ueberdem allen aber, „wenn Ew. Liebden auf ein nahe benachbartes königliches „Haus reflectiren sollten, so gebe Ihnen vernünftig zu über„legen anheimb, ob solches diesem Hause zuträglich oder „avantageuse sein könnte, indem Ew. Liebden Sich dadurch „einer schon längst gesuchte[n] Dependance der[ge]stalt unter„würfig machen würden, daß Sie nicht capable sein werden „[Etwas] vorzunehmen ohne dessen Willen und Wohlgefallen, „welches doch vor einen Reichsfürsten sehr nachtheilig und „unangenehm ausfallen müßte. Mir sind die Umbstände „und Humeurs von dem Hause wohl bekannt, indem mein „Bruder sel. leider die Probe davon hat machen müssen, „darüber er seine Lebenszeit mit vielen Chagrin abgekürzet „hat, welches hernach sehr bereuet ward, aber zu spät war [1]). „Ich weiß, daß Ew. Liebden Dero Prinzen lieben, und ich „liebe ihn auch, dahero ihm solches nicht gönnete. Die Be„gierde Länder zu erwerben ist sehr groß; dieses wäre auf „alle Art eine bequeme Gelegenheit die Sache zu beschleunigen.

1) Der Erbprinz Carl von Mekl.-Güstrow hatte sich am 10. Aug. 1687 vermählt mit Marie Amelie, Tochter des großen Kurfürsten. Er starb am 15. März 1688; seine Wittwe ging am 25. Juni 1689 eine neue Ehe ein mit dem Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeitz, ward am 14. Nov. 1718 abermals Wittwe und starb am 17. Nov. 1739.

„Ich schreibe dieses nicht aus meiner Klugheit, sondern aus „der oben angeführten Erfahrung. Wie nun Ew. Liebden „hieraus erkennen werden, daß ich aus wahrer Liebe und „Probité dieses an Ihnen schreibe, also werden Dieselben „auch solches bei Sich insgeheimb behalten und Dero „Reflexions und Ueberlegung darüber machen, da Sie es „mit göttlicher Hülfe nicht ungegründet zu sein befinden „werden. Der Herr walte über Ew. Liebden mit Seiner „Gnade und gebe Ihnen auch in dieser wichtigen Sache zu „erkennen Seinen Willen! Die ich mit allem Egard bin Ew. „Liebden dienstwilligste, ergebenste Muhme u. Dienerin

„Augusta, H. z. M."

Der Herzog dankte nun freilich der wohlgesinnten Tante für den guten Rath, versprach auch die Sache reiflich zu überlegen und, „ohne sonderbare Avantage zu sehen", sich „zu nichts zu resolviren". Er meldete ihr aber zugleich das Anerbieten des Königs von Preußen wegen des Prinzen Ludwig und seine eigene bereits ertheilte Einwilligung zum Eintritt desselben in das preußische Heer. Dies beunruhigte aber Augusta aufs Neue; sie antwortete also, ohne sich lange zu besinnen, schon nach 2 Tagen, am 13. März (1743):

„Monsieur le Duc, mon très cher neveu!

„Ew. Liebden erhaltenes Antwortschreiben, welches mit „vorgestriger Post eingelaufen, giebet mir die Versicherung, „daß Sie von meiner aufrichtigen Vorstellung zufrieden sind. „Wenigstens habe solches nach meiner würklichen Erfahrung „und Gewissen nicht verschweigen sollen, noch können. Gott „kann große Dinge thun, wer ihn nur rechtschaffen fürchtet; „denn ohne ihn ist alle menschliche Hülfe nichts und ver„gebens, und gereicht vielmehr zum Fall und Unglück. Vor „Ew. Liebden mir zu ertheilenden Nachricht wegen Dero „jüngsten Prinzen erstatte hiedurch meine Danksagung. Es „ist ja allerdings bei allen fürstlichen Häusern gebräuchlich, „und auch billig, die Jüngsten in der Familie bei Krieges„diensten employiren zu lassen. Allein, wenn es Ew. Liebden „mir nicht übel deuten wollen, so muß ich Ihnen bekennen, „daß mich diese Zeitung nicht wenig frappiret hat, indem „Ew. Liebden den Prinz Ludewig an solchen Ort exponiren „wollen, woselbst man Alles versuchet, des hiesigen Landes „sich auf alle Art zuzueignen, und gerne eine Gelegen„heit ergreifet, dadurch die Anzahl der männlichen Descen„denten kann verringert werden, umb desto eher zu seinem „Zweck zu gelangen. Dänemark würde gerne denselben auf-

„und angenommen haben, in Ansehung unseres Hauses [1]), „welches ohne Gefahr gewesen wäre. Ew. Liebden müssen „mir meine hierunter führende Franchise zu gute halten; es „gehet mir nahe, daß ich sehen muß des Hauses Untergang „und Verderben, und niemand achtet darauf! Der Herr wird „dennoch auf mancher rechtschaffenen Seelen Gebet sehen, „und noch Barmherzigkeit erzeigen, dem ich Ew. Liebden in „seine Gnade will empfohlen haben — —."

Diese Angelegenheit des Prinzen Ludwig hätte sich nun aber, wenn es auch der Vater, der jene Befürchtungen der Tante keineswegs theilte, gewollt hätte, nicht wohl mehr rückgängig machen lassen. Sie nahm leider einen sehr unerwünschten Verlauf, jedoch nicht den, welchen die besorgte Großtante vermuthet hatte. Prinz Ludwig ward im Sommer 1743 mit Friedrichs ehemaligem Hofmeister, dem nunmehrigen Hof-Marschall von Nitzschwitz, nach Berlin gesandt und gegen den Herbst zu Potsdam dem Regimente Prinz Heinrich aggregirt, um unter der Leitung des trefflichen alten Obersten von Polentz den Dienst zu lernen und dann ein Regiment zu erhalten. Er trat, wiewohl er erst 18 Jahre zählte, mit dem Range eines Oberstlieutenants ein; man beabsichtigte, indem man ihm diese hohe Charge verlieh, ihn dadurch dem Verkehr mit den jungen Potsdamer Officieren, die für allzu lustig galten, zu entziehen. Aber so gutwillig der junge Prinz sonst war, wenn man keine großen Anforderungen an seinen Fleiß stellte, so leichten Temperaments zeigte er sich. Er hatte wenig Lust, seine sehr mangelhafte Ausbildung im Französischen und in der Mathematik zu vervollkommnen; lieber nahm er an den Vergnügungen seiner Altersgenossen Theil, und befand sich überhaupt in dieser ihm ganz neuen Umgebung in einer merkwürdigen Aufregung. Dem Könige gefiel seine Munterkeit; aber die Generale an der königlichen Tafel vermißten bei dem 18jährigen Jüngling noch die für einen höheren Officier nöthige ernste Haltung. Da der Umgang des Sohnes in Potsdam nicht ohne Gefahr zu sein schien, der Aufenthalt daselbst auch sehr kostbar ward, so sah sich der Herzog Christian Ludwig veranlaßt, den Prinzen Ludwig schon Ostern 1744 unter dem Vorwande eines einjährigen Urlaubs ganz aus dem preußischen Dienste zurückzunehmen.

Auf Friedrichs Vermählungsangelegenheit hatte das preußische Engagement des Bruders übrigens keinen nach-

1) Augustens Schwester Louise († am 15. März 1721) war mit dem König Friedrich IV. von Dänemark vermählt gewesen.

theiligen Einfluß, sondern hat dieselbe, wie sich bald zeigen wird, sogar gefördert. Die Warnung der Prinzessin Augusta oder die Abneigung des Prinzen Friedrich gegen Preußen mag aber bewirkt haben, daß der Herzog Christian Ludwig seine Blicke nach Dänemark hinüber warf. Wenigstens ward im August 1743 der nunmehrige Justizrath Weißensee nach Kopenhagen entsandt, um dort in aller Stille das Terrain zu recognosciren, ob man an eine Verschwägerung mit dem dänischen Königshause denken dürfe. Es handelte sich wohl um Louise, die Tochter König Christians VI., welche sich 1749 mit dem Herzoge Ernst Friedrich Karl von Sachsen-Hildburghausen vermählt hat und schon 1756 verstorben ist. Sei es nun aber, daß Weißensee überall zu dieser Aufgabe nicht das rechte Geschick hatte, oder daß seine Unternehmung in eine zu ungünstige Zeit fiel, indem man in Kopenhagen zu einem Kriege gegen Schweden rüstete und die bevorstehende Vermählung des Kronprinzen mit der englischen Prinzessin Louise (derselben, die Friedrich einst recht hübsch, aber gar zu klein erschienen war) die Gemüther zu sehr beschäftigte: Weißensee kam unverrichteter Sache nach Schwerin zurück, und an das dänische Heiraths-Project ward nicht weiter gedacht.

Eine Weile ward auch ein anderer Plan in Schwerin nicht wieder aufgenommen, und die Sache hatte in der That auch ihre sehr große Schwierigkeit. Denn bei der damaligen Lage des meklenburgischen Fürstenhauses war gar nicht abzusehen, woher der Herzog-Commissarius die Mittel zu einem standesmäßigen Unterhalte eines vermählten Prinzen nehmen wollte. An eine Aussöhnung des regierenden Herzogs Carl Leopold mit den Ständen war nicht zu denken, ebenso wenig an eine Aussöhnung desselben mit seinem Bruder, dessen Verwaltung der regierende Herr bei jeder Gelegenheit als ein „abominables Verbrechen" und dergl. mehr bezeichnete, und von dem er überall keine Briefe annahm, dem er nicht einmal für seine Person eine Apanage zugestand.

Aber während somit alle Aussicht für Friedrich auf die Lebenszeit seines Oheims verschwunden zu sein schien, ward im Stillen seine Vermählungssache schon aufs Lebhafteste betrieben, freilich von einer Seite her, die ganz außer der Berechnung lag, und auf einem Wege, der, wie ein Zeitgenosse sich äußert, ohne Beispiel war.

Der Prinz Friedrich war wegen seiner angenehmen Persönlichkeit im Lande sehr beliebt, man setzte große Hoffnungen auf ihn, besonders auch in ständischen Kreisen, wo man

des Herzogs Christian Ludwig Hinneigung zu Preußen ungern sah und die von Klein, welchen man solche beimaß, unbeliebt waren. Man nannte hier Friedrich wohl gelegentlich den „Landes-Prinzen". Hierauf bauete ein großer Verehrer desselben, der schon erwähnte alte Hofmeister Claus Josias von Behr zu Rostock (der sich von allen Geschäften freigemacht und sich von seinen genealogisch-geschichtlichen Studien auf theologische Bücher zurückgezogen hatte), als er aus eigenem Antriebe in einem Schreiben vom 21. Juli 1743 den bekannten damaligen Landrath von Negendanck auf Zierow aufforderte, sich der Vermählungssache des „frommen, „tugendhaften und mit vielen fürstlichen Qualitäten begabten „Herrn" anzunehmen. Behr führt dem Landrath zu Gemüthe, wie viel das Land seinem Fürstenhause verdanke, daß ferner in andern Ländern die Landstände immer rechtzeitig für die Vermählung der Prinzen strebten, daß die meklenburgischen Stände in gleicher Weise für die Blüthe und Erhaltung des Fürstenhauses Sorge tragen müßten, daß aber, wenn den zweiten Prinzen, Ludwig, „ein unvermuthetes Unglück (welches nach „dem von demselben genommenen Engagement nicht unmöglich „ist) treffen möchte", die Hoffnung die schwerinsche Linie zu erhalten (und damit „das Aequilibrium, da eine fürstliche „Linie der andern immer die Wage halte") also vornehmlich auf dem Prinzen Friedrich beruhe. Der Landrath, so wünscht es Behr, sollte nun die Sache auf dem nächsten Landtage zur Sprache bringen.

Negendanck ging auf diese Anregung mit Freuden ein. Er verehrte den Prinzen Friedrich nicht weniger und hegte zu ihm die feste Hoffnung, daß er „Lande und Leute mit „Gnade und Gerechtigkeit regieren, das ist die Landesverfassung nach den vorfindenden Recessen und Judicatis zu „erhalten und weiters zu befestigen sich eine solche Gloire „sein lassen werde, die in der That nur die Regenten allein „berühmt, groß und guten Gewissens vor Gott machet." Er trat darüber in Erwägung mit dem Geh. Rath von Negendanck auf Dersenow und andern Mitgliedern der Ritterschaft; und auf dem Landtage im Herbst 1743 (der am 7. Nov. geschlossen wurde) ward auf den Antrag des landräthlichen Collegiums von Ritter- und Landschaft der Herzog-Commissarius gebeten, auf eine baldige Vermählung seines Erbprinzen, als der Hoffnung des Landes, in Gnaden zu denken und dadurch das Land zu erfreuen. Der Herzog begnügte sich einstweilen mit der Antwort, er wolle darauf bedacht sein und die Stände bald mit seiner Resolution ver-

sehen. Indem der Landrath v. Negendanck dieses dem Hofmeister v. Behr meldet (am 12. Nov.), fügt er noch hinzu, daß die Stände, wenn sie dazu aufgefordert würden, einige Tausend Thaler zum „Interims-Entretien" des Prinzen bewilligen müßten und würden. Uebrigens scheine es, daß der Prinz eine Neigung habe zu der würtembergischen Prinzessin, der Enkelin des verstorbenen Herzogs Eberhard Ludwig, welche fromm, tugendhaft und sehr bemittelt sei; hoffentlich werde Friedrich damit bei dem Vater reussiren, wenngleich zu fürchten sei, daß „gewisse Leute in Schwerin „der Sache Etwas in den Weg zu legen und, um den Prinzen „zu chagriniren, dies Ehewerk ins Weite zu spielen suchen „möchten"; allenfalls möchte die Prinzessin Augusta dem Prinzen zu Hülfe kommen können.

Nun gab v. Behr dem Prinzen Friedrich von Allem Nachricht und empfing, wohl zu seiner großen Ueberraschung, von diesem die Antwort, daß die größten Schwierigkeiten schon überwunden seien.

„Ich danke", schreibt der Prinz, „Demselben vielmal „für die Gutheit, so Derselbe mir bei aller, so auch bei „dieser Gelegenheit bezeiget. Derselbe sowohl wie der Herr „von Negendanck sind, oder können vielmehr noch nicht so „von der Sachen informiret sein, als ich (Gott sei die Ehre!) „jetzo bin. Ich habe Alles auf den Herrn hierinnen an- „kommen lassen, wie Derselbe weiß (ohne Zweifel), daß nie- „mals auf diese bewußte W. [würtembergische] Partie ge- „drungen. Da aber die bekannten Umstände so wunderlich „gekommen, bat Gott den lieben Herrn, so ferne das Portrait „der W[ürtembergischen] P[rinzessin] mir gefallen würde, „sollte es mir ein Zeichen seines Willens sein. Da nun „dieses sich gefunden, mein Herr Vater aber sehr dawider „waren, bat abermal den Herrn aller Herren, so fern er es „also wollte, möchte er die Sache doch so schicken, daß es „dann auch bald geschähe. So sehr wie mein Herr Vater „dawider waren, hat er ihr Herz auch gleich gelenket, daß „sie darein gewilliget, und auch deshalben die Danksagung „von mir angenommen. Ist also die Sache, so alleine durch „den Herrn geschehen, schon richtig und die bewußte Personen „alle willig. Nun, um nichts zu versäumen, sähe gerne, daß „das Uebrige alles geschwinde fort ginge; denn „Dum ferrum „candet, cudendum!"

Der Prinz ließ dem Landrath von Negendanck bestens danken, und dieser bestimmte dann auch den ehemaligen würtembergischen Geh. Rath von Negendanck auf Dersenow,

sich in Schwerin einzufinden und das weitere Vermittelungsgeschäft zu übernehmen.

In jenem Schreiben des Prinzen bleibt Einiges für uns dunkel; wir erfahren nicht, wer ihn zuerst auf die Prinzessin aufmerksam gemacht hat. Daß es schon vor einigen Jahren geschehen war, schreibt er selbst ein ander Mal. Wahrscheinlich hat schon 1739 die Markgräfin Albrecht, die, wie oben erzählt ist, den Prinzen bei seinem Aufenthalt in Berlin fast allabendlich zu sich lud, ihm von ihrer Cousine erzählt. Machen auch wir uns ein wenig näher mit ihr bekannt!

Die „würtembergische Prinzessin", Louise Friderike, war am 3. Februar 1722 geboren; sie zählte jetzt also erst 21 Jahre, und sie ward ihrer Schönheit und ihres Reichthums wegen damals von mehr als einem Hofe sehr beachtet. Namentlich sagte man, daß König Friedrichs Schwager, der braunschweigische Prinz Ferdinand, welchen unser Prinz Friedrich in Frankreich kennen gelernt hatte, sich um ihre Zuneigung bewürbe; er fand dazu Gelegenheit, wenn er sie in Berlin sah, wo sie bisweilen mit ihrer Mutter erschien. Sie hatte damals wohl meistens ihren Aufenthalt nicht in Würtemberg, sondern in der Heimath der Mutter, in Schwedt, so daß sie fast für eine preußische Prinzessin angesehen ward.

Ihre Kindheit hatte die Prinzessin in Würtemberg verlebt, unter sehr traurigen Umständen, die ihr jedoch nur zum geringsten Theil recht zum Bewußtsein gekommen sein werden.

Nämlich ihr Großvater Eberhard Ludwig, der regierende Herzog von Würtemberg-Stuttgart, ließ seine treffliche Gemahlin Johanna Elisabeth von Baden-Durlach eine Reihe von Jahren unbeachtet und unterhielt zum größten Schmerze seines Hauses und seines ganzen Landes, ja ganz Europa zum Aergerniß, das anstößigste Verhältniß zu jener Wilhelmine von Grävenitz (die er an einen Grafen Würben verheirathete). Späterhin, 1730, machte der König Friedrich Wilhelm I. von Preußen auf jener Reise durch das Reich, welche bald hernach durch des Kronprinzen Fluchtversuch eine so verhängnißvolle Wendung nahm, dem Herzog Eberhard Ludwig über sein unwürdiges Leben so eindringliche Vorstellungen, daß dieser in der Folge in sich ging und die Grävenitz entfernte, um sich ganz seiner Familie wiederzugeben. Da traf aber Würtemberg der herbe Schlag, daß am 23. Novbr. 1731 der Erbprinz Friedrich Ludwig, der einzige Sohn Eberhard Ludwigs, starb. Dessen Ehe war auch nur mit zwei Kindern gesegnet gewesen, einem Sohne,

Eberhard Friedrich, der aber schon 1719 wieder verstorben war, und Louise Friderike, mit welcher sich eben unsere Erzählung beschäftigt. Diese Enkelin adoptirte ihr Großvater Eberhard Ludwig als seine Tochter im Testamente, um ihr sein ganzes Allodialvermögen zu sichern. Die Regierung aber ging bei seinem Tode 1733 auf seinen Vetter Karl Alexander über, der 1712 den katholischen Glauben angenommen hatte, und dieser vererbte sie 1737 auf seinen Sohn Karl, der aber bis zum Februar 1744 noch unter der Vormundschaft der Mutter (Maria Augusta von Thurn und Taxis) stand. Die verwittwete Herzogin Johanna Elisabeth wohnte nunmehr auf ihrem Leibgedinge zu Kirchheim unter der Rauhen Alp. Wegen ihrer vielfachen Forderungen an Würtemberg schloß sie mit der dortigen Regierung einen Vergleich ab, wonach ihr 20,000 Gulden ausgezahlt, 60,000 Gulden aber zur Stiftung eines Fideicommisses für das würtembergische Fürstenhaus in der Weise verwandt wurden, daß nach der Großmutter zuerst die Prinzessin Louise Friderike die Nutznießung davon haben sollte.

Der Wittwe des Erbprinzen Friedrich Ludwig, Henriette Maria, Tochter des weiland Markgrafen Philipp von Brandenburg-Schwedt, war das freundliche Göppingen (unweit Kirchheim und nahe den Hohenstaufen) zum Witthum verschrieben, und dort hat sie auch bis etwa 1741 in der Regel gewohnt und — mit Hülfe der Baronin von Neustein — ihre Prinzessin erzogen, die unterdessen 1735 Stiftsdame zu Herford geworden war. Späterhin aber scheint sich die Prinzessin Henriette Marie mit ihrer Tochter gewöhnlich in Schwedt aufgehalten zu haben, wo ihr Bruder, der Markgraf Friedrich Wilhelm, mit seiner Gemahlin Sophie (Schwester König Friedrichs II. von Preußen) Hof hielt, und wo auch ihre Mutter, die alte Markgräfin Johanna Charlotte, mitunter aus ihrer Heimath Dessau oder aus Herford, wo sie Aebtissin war, erschien.

Dort zu Schwedt verweilte die „würtembergische Prinzessin", wie man Louise Friderike kurzweg bezeichnete, auch zu jener Zeit, als Friedrich an ihrem Portrait Wohlgefallen empfand und je eher je lieber ihre Bekanntschaft zu machen wünschte. Die Verhandlungen über die Vermählung begannen aber in Berlin, durch den dorthin abgesandten Geh. Rath von Negendanck, der sich mit dem würtembergischen Gesandten Geh. Rath Georgii daselbst in Verbindung setzen sollte, eine Ansprache aber verschieben mußte, bis die Ritterschaft sich zu einem Jahrgelde verstanden haben würde.

Friedrich war Gott sehr dankbar dafür, daß die Erfüllung seines Wunsches sich soweit genähert hatte. Er schrieb am 4. Dec. 1743 an den Hofmeister von Behr: „Der Herr „sei ewiglich gepriesen! Denn ich bin wahrhaftig nicht werth „aller Barmherzigkeit und Treue, die Er mir erweiset. Denn „die ganze Sache ist durchs Gebet also gekommen. Eines „nur zu melden: Mein H[err] V[ater] waren recht aus„nehmend (so daß in Ewigkeit nichts zu hoffen war) der „Heurath zuwider; und ich bat Gott, soferne es Sein heiliger „Wille, daß die Pr[inzessin] haben sollte, möchte er doch „geben, daß mein H[err] V[ater] drein willigten. Gleich „denselben Abend wurden sie geneiget, und den andern Mit„tag bedankte mich schon, daß sie es eingewilliget. Nach„gehends wollten sie es gerne wieder umstoßen; ich bat Gott, „da mußten sie's mir gleich den Vormittag drauf, da den „Abend und den Morgen noch betete, abermal bejahen, ja „gar mir bitten, doch ja nicht zu glauben, daß sie mir hinder„lich sein wollten. Dergleichen kommt meist alle Tage vor; „sollte so einen Gott nicht lieben? der besonders (was weit „mehr ist) sich meiner Seelen so herzlich angenommen? So „lange ein Blutstropf in mir ist, soll er ganz (nicht halb) „für Ihm sein!"

Aber Alles ging doch auch jetzt noch nicht in Schwerin nach des Prinzen Willen. „Mein H[err] V[ater]", schreibt „er in demselben Briefe, „dringen mit Hand und Fuß darauf, „nicht von Swerin mich zu lassen, auch nicht mal in der „Stadt, sondern auf dem Schlosse. Was itzt schreibe, bitte ja „niemanden zu zeigen; ich schreibe es als an einen vertraueten „Freund. Mir kam es eigen für, als wann der Oberhaupt„mann [von Klein] den G[eh.] R[ath] R[egendanck] auf seine „Seite gekriegt. Dann er beredete mich auch nur, weil sich „mein H. V[ater] darauf setzten, auf dem Schlosse zu bleiben, „wie auch der L[and]-R[ath] R[egendanck]. Ich glaube, sie „haben ihnen weis gemacht, ich möchte sonst mit weniger „Verhinderung Gott dienen können (denn, wann folglich mich „befleißigen würde in Allem nach Gewissen zu handeln, „möchten viele Sachen nicht angehen), und dann würde bigott „werden, das wäre vor der Ritterschaft nicht. Die Herrn „von der Ritterschaft aber merken noch nicht, was die wahre „Frömmigkeit bei einem Regenten nützet, und wie schädlich „das Gegentheil, da doch handgreifliche Proben da sind, da „der Herr zudeme das Land strafet, und doch wohl nicht „anders als durch ein rechtes, aufrichtiges „Pater, peccavi" „gegen den Allmächtigen geändert werden kann. Der

„G[eheime] R[ath] R[egendanck] meinte auch, wann sich die „Prinzessin nicht resolviren sollte wollen mich zu heurathen, „weil nicht tanzete und nicht spielete? Eben als [wenn] es „eine wichtige Raison sein würde, eine Heurath zurückegehen „zu lassen, wann der Bräutigam keine Oesters (Austern) äße. „Quae, quanta, qualis! Ich glaube, mein H[err] V[ater] „und die K[lein] haben ihn beredet, der Princesse dies bei„zubringen; und ich versichere, daß, wann Million Tausend „Prinzessinnen so schön wie Engel darauf stünden, daß ich „Etwas wider mein Gewissen thun sollte, so ließe sie alle „fahren. Heurathen ist mir lieb, aber Gott noch vieltausend„[mal] und über alle Comparaison lieber. Zwingen wollte „ihr nicht es auch bleiben zu lassen, bitten zwar wohl; denn „so wäre es ein opus operatum und für Gott ein Greuel. „Denn entweder ich halte den Allmächtigen für eine Wahr„heit oder Fabel. Ist nun das Erste, so muß ihn auch „von allen Kräften lieben. Endlich der Herr, dem ich bin „(durch seine Barmherzigkeit) und dem ich diene, wird nichts „denn mir zum Besten geschehen lassen. Denn unser Heiland „saget: Denn der Vater, der sie (die Seinigen) mir gegeben „hat, ist größer denn Alles, und niemand wird sie mir „aus meiner Hand reißen können."

Der Prinz mag Grund gehabt haben, die von Klein mit Mißtrauen anzusehen; vielleicht herrschte aber am Schweriner Hofe auch arge Zwischenträgerei. Denn Friedrich schreibt in einem andern Briefe: „Es soll sich Einer von „ihnen haben vernehmen lassen, er hoffte, daß da nichts von „werden würde." Es ist auch möglich, daß die von Klein, und ebenso auch der Herzog selbst, eine engere Verbindung mit dem preußischen Königshause, etwa eine Vermählung mit Anna, der Schwester König Friedrichs von Preußen (der späteren Aebtissin von Quedlinburg), lieber gesehen hätten; aber in Bezug auf den gewünschten selbständigen Wohnsitz scheint sein Mißtrauen den Prinzen doch zu einem ungerechten Urtheil über den Vater verleitet zu haben. Denn in Schwerin gab es außer dem Schlosse keinen Fürstensitz als den Bischofs- oder Prinzenhof; und woher sollte man die Mittel nehmen, diesen wohnlich auszustatten? Nun wäre Friedrich ohne Zweifel sehr zufrieden gewesen, wenn ihm das Jagdhaus zu Kleinow oder das Schloß zu Neustadt angewiesen wäre. Aber abgesehen davon, ob auch seine künftige Gemahlin solche Einsamkeit geliebt hätte: woher sollten die Mittel zu einer zwiefachen Hofhaltung kommen? Und war für den künftigen Regenten, zumal unter den damaligen Um-

ständen, die Theilnahme an den Regierungs-Geschäften nicht durchaus nothwendig?

Vorläufig kam nun Alles darauf an, die Ritterschaft zu einer Erklärung über das künftige Jahrgeld des Prinzen zu bringen; Vorbesprechungen über die Höhe desselben waren zu Schwerin mit dem oft erwähnten Landrath genug gepflogen, und Friedrich hatte seine Wünsche in Briefen an Behr niedergelegt. Anknüpfend an die auf dem letzten Landtage ausgesprochene Bitte um die Vermählung des Prinzen, schrieb am 12. Dec. 1743 Herzog Christian Ludwig an den Engern Ausschuß, daß er nicht abgeneigt, die dermaligen Umstände aber so beschaffen seien, daß er selbst den jährlichen Unterhalt und die damit zusammenhangenden Fälle nicht allein reguliren könne, deshalb aber darauf vertraue, daß die Stände Alles in reifliche Erwägung ziehen und ihm ihren Beirath und Beistand leihen würden. Der Engere Ausschuß schrieb auf solche Aufforderung nun einen Convent nach Rostock auf den 28. Januar 1744 aus, um daselbst das Nöthige zu berathen und eine einmüthige Resolution „für das hochfürstl. Haus und einen verehrungswürdigen „Prinzen zu Tage zu legen, also daß daraus das Herz, die „Ehre und Freiwilligkeit der meklenburgischen Landstände für „das Geblüt ihrer Durchl. Fürsten könnte bemerket werden".

Dies klang für Friedrich recht aufmunternd; aber es verscheuchte doch wohl nicht alle seine Sorgen. Der würtembergische Unterhändler hatte sein Möglichstes gethan; aber seine einlaufenden Briefe an den nach Meklenburg zurückgekehrten Geh. Rath von Negendanck ließen doch noch manchem Zweifel Raum. Georgii hatte sich mit der oben erwähnten Baronin von Neustein in Verbindung gesetzt, und von ihr erfahren, daß die Hand der Prinzessin Louise Friderike durchaus noch frei sei, daß diese und die Mutter ihre Blicke auch noch auf keine bestimmte Persönlichkeit geworfen hätten, sondern Alles der Vorsehung überließen. Die Prinzessin, sagte Frau von Neustein, wünsche nur, ihre Tage in Ruhe, ohne Geräusch, ohne Pracht und ohne den an den meisten deutschen Höfen üblichen Glanz zu verleben, und sie würde es für eine besondere Gnade des Himmels ansehen, wenn sie einen Gemahl von gleicher Gesinnung fände. — Soweit durfte Friedrich den Bericht als ermuthigend betrachten. Aber der Brief führte dann auch obwaltende Schwierigkeiten auf. Zunächst sollte das tiefste Stillschweigen darüber bewahrt, auch der Prinzessin, ja ihrer Mutter nichts verrathen werden, so lange sie sich noch in Schwedt aufhielten, weil

die Mutter nicht umhin könne, darüber mit ihrem Bruder, dem Markgrafen, zu reden, dieser aber mit der würtembergischen Regentschaft wegen des Privatvermögens der Prinzessin noch einen Streit habe und vor Beendigung desselben die Vermählung seiner Nichte ungern sehen würde. Besser, meinte man, sei es, wenn Friedrich sich der würtembergischen Erbprinzessin und ihrer Tochter auf ihrer bevorstehenden Reise nach Göppingen bei schicklicher Gelegenheit wie von Ungefähr näherte. Eine zweite Schwierigkeit fand der wohlwollende Correspondent aber darin, daß man auf würtembergischer Seite wegen Sicherung des nöthigen Unterhaltes und des Witthums unter den dermaligen meklenburgischen Zuständen Bedenken tragen werde.

Der letzte Punkt machte Friedrich viel Sorgen. „Wegen „der Heirath", schreibt er an Behr (8. Januar 1744), „so „gehet Alles (durch die Fügung des Herrn) unvergleichlich. „Die Hauptschwierigkeit ist wegen des Witthums; und es „ist hier nicht anders herauszukommen, weil der r[egierende] „Herr [Hz. Carl Leopold] nicht antwortet, niemals, und „wohl kein Witthum geben wird, als daß mein Herr Vater „das Land ersuchen, das [mir] bewilligte Gehalt der Pr[in- „zessin] zu lassen, wann ich sterben sollte und der r[egierende] „H[err] noch lebte, so lange, bis entweder mein H[err] „V[ater] oder mein Bruder zur Regierung käme." Er empfiehlt auch diese Angelegenheit Behrs einflußreicher Vermittelung, und Behr wirkt alsbald Regendancks Fürsprache aus, obwohl der Punkt ihnen etwas delicat erscheint.

Friedrich unterließ indessen nicht, gegen den Oheim, wiewohl er keine Antworten zu geben pflegte, seine Pflicht zu beobachten. Er schrieb ihm am 19. Januar 1744, daß ihm von der würtembergischen Prinzessin „schon vor einigen „Jahren zu verschiedenen Malen eine avantageuse Idee ge- „macht" und ihm neuerdings „deren tugendliebliches Gemüth „von Neuem angerühmet" sei, und er bat ihn um seine Zustimmung zur Vermählung mit ihr. Der Herzog Christian Ludwig unterstützte diese Bitte in einem Schreiben vom 21. Da aber Carl Leopold direct aus Schwerin vom Hofe kommende Briefe unerbrochen von Dömitz zurückzuschicken pflegte, so ward ein Umweg für jene beiden Briefe gewählt. Sie wurden nämlich an die allzeit dienstfertige Tante und Schwägerin zu Bützow, die verwittwete Herzogin Sophie Charlotte, gesandt, und diese beförderte sie mit einem eigenhändigen Empfehlungsbriefe nach Dömitz. Aber auch sie erhielt jene beiden Briefe unerbrochen zurück; Carl Leopold er-

klärte in seinem Begleitschreiben, mit den härtesten Ausdrücken über seines Bruders-Benehmen gegen ihn, daß er, so lange derselbe es mit seinen Feinden hielte, mit ihm keinerlei Verkehr anknüpfen könne.

Auch damit begnügte sich der regierende Herr nicht, sondern er wirkte seinem Neffen auch direct entgegen, seitdem er von dem Ausschreiben zum Convocationstage Kunde erhalten hatte. Schon hatten die Vorderstädte einen Vorconvent nach Bützow auf den 27. Januar ausgeschrieben, um dort den Beitrag der Städte zu dem patriotischen Zwecke feststellen zu lassen; aber Herzog Carl Leopold untersagte in einer Zuschrift an dieselben vom 21. solches Beginnen und jede Theilnahme an der Sache, und machte dadurch auch die Städte so irre, daß zu Bützow nichts beschlossen ward und darauf zu Rostock nur sehr wenig Bürgermeister erschienen.

Die Ritterschaft ließ sich nun freilich dadurch nicht stören; aber der Engere Ausschuß stieß in dem Rostocker Convent doch auch auf Schwierigkeiten. Man äußerte, daß bei diesem Vorhaben, wofür kein Beispiel vorläge, alle mögliche Vorsicht geboten sei, und beschloß endlich: Gott sei zu bitten, daß sich der Prinz an ein evangelisches Haus wenden möge, in welchem Gerechtigkeit und Leutseligkeit üblich sei; der Herzog-Commissarius möge daher vor Weiterem die Fragen vergönnen: auf welches Haus die Absicht gehe? ob man bereits der Annahme eines etwanigen Antrages versichert sei? und wieviel der Prinz zu seinem Unterhalt jährlich von seinem Vater zu erwarten habe?

Die beiden ersten Fragen standen den Landständen ohne Zweifel nicht zu; sie entsprangen aber gewiß aus der Furcht vor einer Verbindung mit Preußen. Denn während die Antwort auf jene Fragen aus Schwerin erwartet wurde, ergossen sich im Convente bittere Klagen über die gewaltsamen preußischen Werbungen und deren Agenten, wie von Moltke auf Samow und vornehmlich von Königsmark auf Tangrim. Nachdem der Herzog den Landtagsdeputirten nun aber das würtembergische Haus genannt und dadurch die Gemüther beruhigt hatte, beschlossen die Landstände am 6. Februar, dem Prinzen Friedrich im Falle seiner Vermählung bis zu seines Oheims Tode oder anderweitiger Thronbesteigung Christian Ludwigs jährlich 8000 Rthlr. Sustentationsgelder zu gewähren, verhießen auf den Fall, daß er inzwischen sterben sollte, seiner Wittwe jährlich 3000 Rthlr. (eine Summe, welche sie hernach auf 5000 erhöheten), und bewilligten zu den Vermählungskosten 8000 Rthlr. Damit ihnen jedoch „nicht

„ihr Liebes- und Devotionstrieb in künftigen Zeiten, wie „verschiedentlich vorhin, abermals zur Last gereichen und „gleichsam eine prinzliche Vermählungssteuer denen Land-„ständen imponiren möge", erbaten die Stände und empfingen von dem Prinzen Friedrich und vom Herzog-Commissarius Reverse darauf, daß dieses unverbindliche und freiwillige Geschenk ihren Rechten für die Zukunft unnachtheilig sein sollte.

Sehr befriedigt schreibt der Landrath von Negendanck an den Hofmeister von Behr über den Erfolg ihrer Bemühungen. Aber dennoch rückte die Sache kaum vor, wie sehr sie auch von einer andern Seite her empfohlen ward. Der Feldmarschall Graf von Schwerin, der als General-Adjutant des Markgrafen Friedrich Wilhelm schon früher viel, und jetzt als Sieger von Mollwitz ohne Zweifel noch viel mehr in Schwedt galt, aber auch für den Herzog Christian Ludwig wiederholt in Berlin Eifer und Ergebenheit an den Tag gelegt hatte, — sandte seinen Stallmeister nach Schwerin mit einem aus Schwerinsburg vom 11. Febr. (1744) datirten geheimen Schreiben, worin er unaufgefordert dem Herzog Christian Ludwig den Vorschlag that, seinen ältesten Prinzen mit der würtembergischen Prinzessin zu vermählen, die er in diesem Winter zu Berlin als sehr liebenswürdig und sehr schön kennen gelernt habe, die auch reich sei; er erbot sich zugleich, da er in einigen Wochen Schwedt passiren würde, zu einer Vermittelung, und empfahl, daß der Prinz incognito eine Reise eben dahin machen möge, um die Prinzessin persönlich kennen zu lernen. Der Herzog antwortete, daß zu seiner Freude ihre Ansichten sich begegneten, daß er längst derselben Meinung gewesen sei, daß der Prinz aber die würtembergischen Prinzessinnen gelegentlich auf ihrer Heimkehr nach Würtemberg zu Römhild bei der Herzogin von Meiningen zu sehen gedenke, daß es ihm übrigens sehr lieb sein würde, wenn der Feldmarschall vorläufig zu Schwedt ein wenig sondiren wollte.

So übernahm denn also der berühmte Feldmarschall die Brautwerbung für unsern Prinzen. Aber wie überrascht war er, als er in Schwedt erfuhr, daß man dort schon viel mehr von der Sache wußte als er! Die Mutter der Prinzessin war recht verdrießlich darüber, daß man, statt sich direct an sie zu wenden, Frau von Neustein ausgehorcht und bei den würtembergischen Ministern angefragt, auch schon die Herzogin-Wittwe zu Römhild in Kenntniß gesetzt hatte; der Feldmarschall mußte alle Mühe anwenden, um das Ge-

müth der würtembergischen Erbprinzessin zum Frieden zu stimmen. Ihr Bruder, der Markgraf, war geneigt zu der meklenburgischen Partie für seine Nichte, die er als seine Tochter ansah; aber er forschte nach den „soliden Grundlagen" der Ehe, und der Feldmarschall konnte, hievon nicht hinlänglich instruirt, nur sehr allgemeine Andeutungen machen. Er hielt es deshalb für besser, wenn etwa der Geh. Rath von Negendanck das Werbungsgeschäft fortsetzte, der Prinz aber wie von Ungefähr nach Schwedt käme und dort wenigstens flüchtig eine Bekanntschaft anzuknüpfen suchte, da die Prinzessin vorläufig an keine Reise nach Würtemberg dächte.

So verging auch der März noch, ohne daß Friedrich der Erfüllung seiner Wünsche näher kam; und in den ihm befreundeten Kreisen schob man seine wiederholte Erkrankung gar auf vielen Verdruß und Aerger. Der Geh. Rath Negendanck hatte Anfangs unter dem Vorwande, daß sein Gesundheitszustand es ihm nicht erlaube, aber, wie man glaubte, eigentlich aus Furcht davor, daß der Herzog Carl Leopold ihn möchte aufheben und nach Dömitz führen lassen, jede weitere Commission abgelehnt. Doch am 24. März konnte Friedrich seinem getreuen v. Behr melden: „Mit „meiner H[eiraths]-Sache stehet es so, daß der G. R. N[egen„danck] nach Schwedt zu reisen sich endlich entschlossen" hat. „Was mein Gott will", fügt er hinzu, „das will ich auch, „und das wird niemand hindern können. Ach, mein werther „Herr Hofmeister! es ist was Großes, was Herrliches und „Alles in der Welt Uebertreffendes, seines G n a d e n s t a n d e s „und der ewigen Seligkeit vergewissert zu sein! Nicht meine „ich, daß man, wann man aufhörete zu wachen und zu beten, „nicht wieder den abermals erneuerten Taufbund brechen „könnte; sondern ich achte es ein Großes zu sein, zu wissen: „ich habe wahrhaftig den Taufbund erneuert und stehe noch „in Gottes Gnade, davon mir sein Heiliger Geist im Gewissen „Zeugniß giebet, nach denen Worten Johannis" (vielmehr Pauli, Röm. 8, V. 16): „**G o t t e s G e i s t** giebt Zeugniß „**u n s e r m G e i s t e**, daß wir Gottes **Kinder** sind". —

Durch Negendancks Unterhandlungen kam es nun endlich so weit, daß Friedrich am 27. April mit dem uns wohlbekannten Hofmarschall v. Nitzschwitz die Reise nach Schwedt antreten konnte. Er traf dort am 1. Mai ein; aber er gelangte nicht sofort zum Ziel. Denn weil die Markgräfin erst zum 6. Mai von einer Reise zurückerwartet wurde, sollte bis dahin die Prinzessin Louise Friderike nicht um ihren Entschluß befragt werden. Und seltsam genug klingt, was

Friedrich am 2. Mai sehr kurz in seinem Tagebuche andeutet: „Nachm Garten gegangen. Da kam Prinz Ferdinand. „Ich in Arrest.“ Am 3. Mai: „Den Nachmittag reisete der „Pr[inz] F[erdinand] wieder weg, und ich kam wieder oben“. — Ohne Zweifel war dies der Friedrich wohlbekannte Prinz Ferdinand von Braunschweig, vor dem man den meklenburgischen Prinzen verbarg, weil jener dem allgemeinen Gerücht zufolge sein Nebenbuhler war. Dort in seiner Verborgenheit, „im Arrest“, hatte Prinz Friedrich übrigens Besuche empfangen von dem Feldmarschall von Schwerin, von dem markgräflichen Hofprediger St. Aubin (mit dem er bald in näheren Verkehr trat, obwohl ihm dessen hofmännische Art kaum recht zusagen konnte) und von andern Personen. Nachdem dann die Markgräfin heimgekehrt war, verlebte Friedrich doch noch mehrere Tage in großer Unruhe und Spannung. Am 12. Mai erst schreibt er kurz an den Vater, daß es „endlich so gekommen“, daß er sich „in Anwesenheit „des Markgrafen und der Markgräfin und der Prinzessin „Frau Mutter Hoheiten“ mit der Prinzessin Louise „ver„sprechen müssen, auch seinen Ring abgegeben habe.“ Nitzschwitz dagegen berichtet etwas ausführlicher: „Ob es nun „zwar nachhero“ (nach der Markgräfin Rückkehr) „etwas „schwer gehalten hat, der Durchl. Prinzessin Beifall zu er„halten, so ist es doch endlich durch vieles Zureden von Ihro „Hoheit, Dero Frau Mutter, so glücklich gelungen, daß die „Durchl. Prinzessin gestern, als am 11. hujus, dem Durchl. „Prinzen das Jawort gegeben haben.“

Uebrigens ersucht Friedrich den Vater um ein Dankschreiben an den Markgrafen und dessen Gemahlin für „die unglaubliche Gnade“, die ihm von denselben widerfahren, und um die schriftliche Werbung bei der Erbprinzessin-Mutter, die er als „recht einen Ausbund von artigen Damen“ charakterisirt, während er von seiner Braut kühl genug schreibt, sie sei „gewiß nicht sowohl um der Schönheit, als „guten und artigen Wesens und Gemüths halben sehr zu „ästimiren.“

Was der Prinzessin Louise Friderike die Entscheidung so schwer machte, wird in den vorhandenen Briefen nicht ausdrücklich gesagt. Aber einmal konnte sie sich nicht leicht mit dem Gedanken vertraut machen, daß sie fortan ihre Mutter verlassen sollte, die seit des Vaters Tode ihr Alles gewesen war. Zweitens erscheint die Prinzessin überall als eine Dame, welche nicht augenblicklichen Impulsen folgte, vielmehr sorgsam prüfte und ihre Empfindungen beherrschte.

Ihre Briefe sind liebevoll und zeugen von Pflichtgefühl und milder Rücksichtnahme. nach allen Seiten hin. Endlich läßt sich nicht verhehlen, daß Friedrich die große Zuneigung, deren er sich bei seiner Umgebung und im ganzen Lande erfreuete, nicht durch eine kühne und schnelle Eroberung der Herzen gewonnen hatte. Gewiß war seine Erscheinung anziehend durch seine Feinheit; aber von manchen Prinzen seiner Zeit, zumal denen, welche, wie Prinz Ferdinand von Braunschweig, damals in Friedrichs des Großen Heere dienten und an seinen Kriegen und Siegen Theil nahmen, unterschied er sich wohl in manchen Stücken. Seine zarte Gestalt zeigte nichts Heldenmäßiges und Imponirendes; die Seelenkämpfe, unter denen er zu einem ernsten Christen herangereift war, ließen ihn auf den ersten Blick vielleicht zu wenig lebhaft und thatkräftig, wohl gar etwas pedantisch gemessen erscheinen, bis man im genaueren Umgange erkannte, daß seine Ruhe aus einer schwer gewonnenen Herrschaft über ein ursprünglich sehr lebhaftes und heftiges Temperament entsprang, daß sein Geist vielseitig gebildet war, sein Urtheil aber bescheiden und zurückhaltend, milde, wo es nicht Gottes Ehre betraf, und daß alle seine Aeußerungen aus einer auf dem Glauben beruhenden und fest in demselben wurzelnden, und darum consequenten Lebensanschauung hervorgingen. Nicht allen Freuden der Welt war er abhold, nur mußte er in denselben nichts Sündliches oder Verführerisches sehen; er tanzte und spielte aus diesem Grunde nicht, aber er jagte gern und fand am Reiten großes Vergnügen. Er liebte eine geistvolle, oder wenigstens gehaltvolle und belehrende Unterhaltung, scherzte auch gern, nur mußte sich nichts Frivoles oder Boshaftes im Witze kundgeben. — Immerhin durfte er hoffen, daß bei näherer Bekanntschaft mit seiner Verlobten ihre gegenseitige Liebe und Achtung sich täglich steigern werde.

Mit dieser Hoffnung kehrte er schon am zweiten Tage nach der Verlobung aus Schwedt zurück. Der Vater empfing auf seine Werbung bei der Erbprinzessin natürlich die freundlichste Zusage; und der Markgraf Friedrich Wilhelm, der sich immer mit Stolz als den Vater seiner Nichte betrachtete, hebt mit Genugthuung in seinem Gratulationsschreiben an den Herzog Christian Ludwig hervor, daß er des Prinzen auf seine Nièce geworfene Affection kräftigst unterstützt habe. Der Herzog bemühete sich seinerseits auf alle Weise, die Zuneigung der Schwiegertochter zu gewinnen. Wiewohl seine Mittel beschränkt genug waren, machte er ihr

ein Kreuz mit Brillanten und andere Juwelen von hohem Werthe zum Geschenk; und weil er ihre große Anhänglichkeit an ihre Mutter erfuhr, bot er Letzterer das Schloß zu Neustadt in Meklenburg zum beständigen Aufenthalt an, was unter der Bedingung, daß der Herzog von Würtemberg ihr dorthin das Witthum reichen werde, mit Freuden von der Erbprinzessin angenommen ward.

Gratulationsschreiben liefen von allen Seiten ein, von den beiden Großmüttern in Dessau und zu Kirchheim sehr warme, andere, wie die des Königs von Preußen, lauteten wieder kurz. Der Glückwunsch der Prinzessin Augusta für den Herzog ist kürzer als ihre sonstigen Briefe, aber herzlich: „Der Herr", schreibt sie, „der bishero Dero Herrn Sohn mit „Seiner sonderbaren Liebe und Vorsorge geleitet und geführet „hat, der wird auch diese wichtige Sache also vor demselben „dirigiret haben, daß dadurch in Geist- und Leiblichem ein „reicher Segen vor Ihro Liebden erwachse, auch Ew. Liebden „ein völliges Vergnügen und dem ganzen Hause zur Aufnahme und Flor gereichen wird." — Der Zustimmung des würtembergischen Hofes hatte man sich schon vor der Werbung versichert, es folgte also ein sehr freundlicher Glückwunsch. Carl Leopold aber antwortete auf die Meldung von der Verlobung (26. Mai) seinem Bruder so wenig als seinem Neffen.

Der Schwedter Hofprediger St. Aubin und der Feldmarschall von Schwerin erschienen nun wohl gelegentlich am Hoflager Christian Ludwigs und brachten dahin Nachrichten aus Schwedt, auch wohl einzelne Wünsche in Bezug auf die Ehepacten. Die junge Prinzessin empfahl sich dem Wohlwollen ihrer Schwiegereltern in sehr zierlich geschriebenen französischen Briefen, in schlichten und natürlichen, ungeschraubten Worten; und ihr Briefwechsel mit ihrem Verlobten war ziemlich lebhaft. Aber näher kamen ihre Herzen einander viel mehr dadurch, daß Friedrich im August 1744 wieder nach Schwedt ging, begleitet von dem Hofmeister seiner Mutter, einem Herrn von Vieregge auf Levekendorf, der mit der Verhandlung über die Ehepacten beauftragt war und darum von Schwedt weiter nach Stuttgart reiste.

In heiterster Stimmung schrieb Friedrich von Schwedt aus an seinen Vater, er lerne die Braut nun erst recht kennen als eine „überaus artige Prinzessin"; er rühmt ihr nach, daß sie „ein sehr gutes und frommes Humeur" habe und für seinen Papa viel Devotion hege, sie bekämen immer

mehr Vertrauen zu einander. Der Aufenthalt in Schwedt ward dem Prinzen so behaglich, daß er ihn fast auf einen Monat ausdehnte. Besonders mit dem Markgrafen, dem in seinem stillen Residenzstädtchen ein Gast wohl hoch willkommen war, verständigte er sich vortrefflich. Beide hatten große Freude an Bauten und an Gartenanlagen. Friedrich bat, das Schloß, den Garten und die Alleen zu Schwedt für seinen Vater, der ja jene Neigung theilte, aufnehmen lassen zu dürfen; und der Markgraf wünschte wiederum einen Grundriß von Schwerin zu haben. Da des Königs Baumeister, der Freiherr von Knobelsdorff, zu Schwedt erwartet wurde, nahm Friedrich sich sogleich vor, ihn wegen des Schlosses und des Schloßgartens zu Schwerin zu Rathe zu ziehen, und er hoffte, wie er dem Vater meldet, von ihm die Risse von einigen neuen Bauten des Königs zu erlangen.

Aber als der Prinz wieder nach Schwerin zurückgekehrt war, erweckte seine Vermählungssache ihm doch auch viele Sorgen und Bedenken. Theilweise entsprangen diese aus seiner persönlichen Denkungsart; er mußte ein so wichtiges, neues Moment in seinem Leben erst geistig und geistlich in seinen Gedankenkreis hineinarbeiten. So merkt er am 30. October in seinem Tagebuche an: „Da mir beifiel, in „wie viele Versuchungen ich kommen würde in meiner Heu„rath, wegen des preußischen Hofes und Comödien und Opern, „wodurch, wann ich daraus bleibe, ich den König beleidigen „würde, da ich mich aber doch Gottes Willen nur allein zu thun „entschlossen, doch aber auf Gottes herrliche Hülfe mich ver„ließ, fand Graf Henckels SK. p. 141." Am 6. Nov.: „Br[ief] an Pr[inzessin] L[ouise], so wenig Mißtrauen in „Oertzen, so wenig in mich zu setzen. Denn Intriguen halte „für etwas sehr Schändliches." — Also an Intriguen fehlte es auch nicht. Die meisten Sorgen aber verursachte Friedrich offenbar der langsame Fortschritt der Ehepacten, deren Besprechung sich bald unabsehbar ausdehnte und länger währte als mancher Friedenscongreß. Dies lag zum Theil darin, daß sie zwischen Schwerin, Schwedt und Stuttgart zu vereinbaren waren, theils aber auch in ziemlich hartnäckig vertheidigten und zum Theil nicht zu erfüllenden Ansprüchen.

Würtemberg trug daran die geringste Schuld. Die Mutter des Herzogs Carl stand allerdings seit alter Zeit nicht auf dem besten Fuße mit der Erbprinzessin; aber diese Verstimmung übertrug die Herzogin-Mutter doch nicht auf die Prinzessin Louise Friderike. Sie nannte diese vielmehr eine „aimable, würdige Prinzessin", äußerte gegen Vieregge

ihr Bedauern, „von einer so dignen Prinzessin sich entfernt zu wissen"; „der Prinz Friedrich", sagte sie einmal, „nimmt uns das kostbarste Bijou aus Würtemberg". Es ward in Stuttgart Gewicht darauf gelegt, daß Louise als eine würtembergische Prinzessin angesehen und von Würtemberg ausgestattet würde. Und große Schwierigkeiten zwischen Würtemberg und Meklenburg wurden nicht befürchtet; auch waren durch einen Vertrag zwischen Würtemberg und Preußen vom Jahre 1742 die Ansprüche der Prinzessin an das würtembergische Hausgut sehr zu Gunsten Würtembergs festgesetzt. Es bestanden allerdings noch Ansprüche der Erbprinzessin, und selbst der Markgraf von Schwedt wollte in den Ehepacten seiner Nichte seine eigenen eventuellen Ansprüche auf deren Vermögen gewahrt wissen; darin wollte man sich aber auf meklenburgischer Seite nicht mischen, und auf würtembergischer Seite wollte man wiederum in die Wünsche der Erbprinzessin gegen Meklenburg nicht einreden.

Zwischen Schwedt und Schwerin tauchten jedoch nicht geringe Meinungsverschiedenheiten auf. Denn Christian Ludwig wollte, wie wir wissen, seinen Sohn unter allen Umständen nicht von sich, nicht vom Schlosse lassen, die Erbprinzessin aber wünschte ebenso lebhaft für ihre Tochter und ihren Schwiegersohn eine unabhängige Stellung, einen gesonderten Haushalt. Auch der Betrag des Witthums, welchen die Stände bewilligt hatten, 3000 Rthlr., erschien in Schwedt zu geringe. Dieser letzten Schwierigkeit ward nun freilich leicht abgeholfen, da die Stände sich zu 5000 Rthlrn. herbeiließen. Schwerer aber war eine andere Forderung zu befriedigen, die man von Schwedt und von Stuttgart aus gleichzeitig erhob, nämlich daß das Vermögen und das Witthum der Prinzessin durchaus sicher gestellt würden.

Hieran war zum größten Theil der Herzog Carl Leopold schuld. Daß er seines Bruders Bitte um Genehmigung der Ehe unbeantwortet ließ, ist schon bemerkt. Aber Friedrich hatte einen geheimen Weg gefunden, auf welchem er mitunter seine Wünsche nach Dömitz gelangen lassen und auch von dort wieder Nachrichten erhalten konnte. Der Oberjäger Tiede zu Schwerin übersandte noch immer (wie vormals schon Friedrichs oben erwähnte Briefe) Briefschaften und Nachrichten an das Dömitzer Hoflager, jetzt durch Vermittelung des Stallmeisters Eggers zu Redefin. Auf diesem Wege ließ der Prinz seinem Oheim auch am 28. Nov. 1744 einen Geburtstagswunsch zugehen, worin es heißt: — „der „ich auf das Allersubmisseste und Unterthänigste danke für

„den allergnädigsten Consens zu meiner Heirath mit der „Prinzessin Louise Frédérique von Wirtenberg, und wie ich „in dieser Sachen nur getrost fortfahren sollte, welches Ew. „Gnaden mir unter der Hand mündlich gnädigst ver„sichern lassen. Ich werde diese besondere hohe Gnade Zeit „Lebens erkennen und nichts Mehreres wünschen, als, nach„deme sowohl mich als die Prinzessin in Dero ferneren hohen „und uns so précieusen Gnade auf das Allerangelegentlichste „ganz unterthänigst empfehle, Gelegenheit zu finden, Denen„selben in der That zeigen zu können, mit wie vieler auf„richtigen Veneration und tief unterthänigstem Respect ich „bin u. s. w."

Hätte doch des Herzogs Carl Leopold Eigensinn es auch nur zugelassen, eine solche Zustimmung schriftlich zu geben! Die würtembergische Erbprinzessin ersuchte ihn nach der Verlobung in einem sehr freundlichen Schreiben gleichfalls um seine Genehmigung; er versagte ihr aber jede Erklärung, „bevor", wie er sich ausdrückt, „mein apanagirter „Bruder von seiner, obwohl an sich fast untilgbaren, Ver„schuldung gegen mich und das wahre Wohl meines fürst„lichen Hauses völlig absteher, folglich sich demjenigen, was „die Reichs-Fundamental-Satzungen sammt dem natürlichen „und Völkerrecht in solchen Fällen verlangen, gehörig unter„wirft." Diese Erklärung mag die Prinzessin Henriette Marie nicht wenig erschreckt haben; sie kannte weder die harte Ausdrucksweise dieses Herzogs, noch wußte sie die Tragweite seines Widerspruchs recht zu schätzen. Auf Ansuchen der Ritterschaft hatte der Reichshofrath bereits den Widerspruch des Herzogs Carl Leopold wider die von den Ständen bewilligten Jahrgelder für den Prinzen Friedrich entkräftet und die Städte zur Beisteuer ihrer Quote verurtheilt; es lag darin also gewissermaßen auch schon eine kaiserliche Bestätigung der Vermählung: so argumentirte man in Schwerin. Aber die Bevollmächtigten, welche Henriette Marie in Schwerin für sich verhandeln ließ, begehrten, falls der Herzog zu Dömitz zu einer Versicherung wegen des Vermögens und des Witthums der Prinzessin Louise nicht zu bewegen sei, eine Zusicherung vom Prinzen Ludwig und vom Strelitzer Hofe, und wohl gar auch noch eine ausdrückliche kaiserliche Bestätigung. Die erste konnte allerdings Christian Ludwig leicht zugestehen; aber den Kaiser wollte er nicht weiter in seine Hausangelegenheiten ziehen, und den Consens der Strelitzer Linie einzuholen, lehnte er, weil ein solcher gegen alles Herkommen und für die Zukunft höchst bedenklich sei, ganz entschieden ab. So rückte die Verhandlung nicht vor.

Da nun auf diese Art Monate verstrichen, bat Herzog Christian Ludwig den würtembergischen Hof seine Bevollmächtigten auch nach Schwerin zu senden, um einen endlichen Schluß herbeizuführen; aber Herzog Carl von Würtemberg glaubte damit seiner Ehre Etwas zu vergeben, da er seine Cousine auszustatten habe. Nun rief zu Anfang des Jahres 1745 Christian Ludwig den Hofmeister von Vieregge zurück, um unnütze Kosten zu ersparen, und wünschte, daß dieser die Verhandlung mit Stuttgart brieflich fortführte. Das that wieder dem Herzog Carl wehe; denn er fürchtete dadurch in den üblen Ruf zu kommen, daß er seiner Cousine nicht hold sei. Auch er versuchte also noch sein Glück bei Carl Leopold; er empfing aber im Sommer 1745 dieselbe Antwort wie ein Jahr vorher die Erbprinzessin. Der Krieg Preußens und Frankreichs gegen Oesterreich, die Vorbereitungen zur Kaiserwahl nach dem Tode Carls VII. beschäftigten den würtembergischen Hof auch sehr lebhaft und verzögerten die weitere Berathung der Ehepacten. Die meklenburgischen Landstände wurden nunmehr schon unruhig; man fürchtete wohl schon vielfach, daß das ganze Heirathsproject sich zerschlüge.

Da entschloß sich aber Christian Ludwig, den von Vieregge im August 1745 wieder nach Stuttgart zu schicken; die Erbprinzessin Henriette Marie bevollmächtigte daselbst auch zwei Beamte, und diese brachten in manchen Conferenzen mit den Deputirten des Herzogs Carl es dann endlich so weit, daß sie am 26. Novbr. 1745 die Ehepacten unterzeichneten. Wahrscheinlich wäre auch jetzt das schwierige Werk noch nicht zu Stande gebracht, hätte nicht der würtembergische Gesandte am Berliner Hofe, Geh. Rath von Keller, mit Aufbietung aller Ueberredungskunst in Schwedt den Weg geebnet und bei mehrfacher Anwesenheit in Strelitz den dortigen Hof bestimmt, ohne Rücksicht auf den Herzog Christian Ludwig, allein im Interesse des dort so sehr beliebten Prinzen Friedrich, eine Eventual-Assecuration zu geben.

Die sehr ausführlichen Ehepacten sind nicht uninteressant zu lesen, wenn man ihre Entstehungsgeschichte und mannigfachen Abänderungen verfolgt hat. Für unsern Zweck genügt es, die wichtigsten Punkte hervorzuheben. Von Würtemberg wurden der Prinzessin Louise Friderike zugesichert: als Heirathsgut 32,000 Gulden, zur „Ausfertigung" (statt Schmucks, Kleider u. s. w.) 10,000 Gulden. Die Paraphernalgelder wurden auf Grund des Vertrages von 1742 zu 50,000 Rthlrn. festgesetzt, welche Würtemberg bis zur

Kündigung verzinsen wollte; 13,000 Gulden standen außerdem noch bei der brandenburgischen Landschaft. Hievon sollten dem Prinzen Friedrich 30,000 Rthlr. zu seinem Niesbrauch zugewiesen werden, das Uebrige aber zur freien Verfügung der Prinzessin stehen. Heirathsgut und jenes Privatvermögen sollten in Meklenburg in der Weise angelegt werden, daß dafür Güter zu Pfandbesitz erworben würden. Das Fideicommiß von 60,000 Gulden sollte nach dem Tode der Großmutter zu Kirchheim die Prinzessin Louise Friderike in der Weise empfangen, daß ihr der Herzog Carl dafür jährlich 3000 Gulden Leibrente zahlte.

Diesen Summen, die, wenn man den damaligen hohen Werth des Geldes erwägt, sehr bedeutend waren, konnte Herzog Christian Ludwig allerdings nur wenig gegenüberstellen. Er verhieß 10,000 Rthlr. Subsistenzgelder jährlich (wovon, so lange H. Carl Leopold lebte, die Stände 8000 zahlten), dazu freie Tafel für den Prinzen, die Prinzessin und ihre Bedienung, auch Holz und Licht; die Morgengabe von 4000 Rthlr. wollte er der Prinzessin mit 400 Rthlrn. verzinsen und ihr jährlich 1400 Rthlr. Hand-, Spiel- und Kleidergelder geben; Prinz Friedrich aber verpflichtete sich die 1400 Rthlr. bei seinem Regierungsantritt auf 2000 zu erhöhen. Die Wahl ihrer Dienerschaft blieb der Prinzessin freigestellt; auch ward ihr — nicht in den Ehepacten, sondern in einer gesonderten Ausfertigung — eine selbständige Oeconomie verheißen, wenn ihr das Zusammenleben im Schlosse nicht thunlich erscheinen sollte.

Als Witthum ward auf den Fall, daß Friedrich als Prinz verstürbe, die Gesammtsumme von 8000 Rthlrn. festgesetzt (wozu 5000 Rthlr. von den Ständen, 1000 aus den Zinsen des Heirathsgutes gerechnet wurden); stürbe aber Friedrich als regierender Herr, so sollte es 12,000 Rthlr. betragen. Als Wittwensitz ward der Prinzenhof zu Schwerin in Aussicht genommen, falls noch nicht mit dem Vermögen der Prinzessin ein Amt eingelöst sein sollte.

Beim Tode der Prinzessin sollten an Würtemberg die 60,000 Gulden Fideicommißgelder zurückfallen, Friedrich sollte den Genuß der 32,000 Gulden auf seine Lebenszeit haben, das der Prinzessin von Christian Ludwig geschenkte Diamantkreuz bei den meklenburgischen Juwelen bleiben, alles andere Vermögen aber den Erben der Prinzessin, also ihren Kindern, oder wenn solche sie nicht überlebten, ihren Blutsverwandten und wem sie sonst Vermächtnisse aussetzen würde, zufallen.

Man kann sich vorstellen, wie viel Friedrich bei allen diesen Unterhandlungen und Verzögerungen gelitten hatte. Seine Briefe an die Erbprinzessin Henriette Marie geben auch Zeugniß genug davon. Im Herbste 1745 verbreitete sich nun auch noch das Gerücht, der Markgraf wolle sich vor einem befürchteten feindlichen Einfall mit der ganzen Familie nach Stettin flüchten. Friedrich fürchtete davon eine abermalige Verzögerung, und er und sein Vater boten der Erbprinzessin und deren Tochter sofort einen Aufenthalt zu Schwerin an, wo ja dann die Hochzeit ohne viele Festlichkeiten gefeiert werden könnte. Aber das nahm der Markgraf fast übel; denn er wolle der Nichte („Tochter") die Hochzeit geben, und man solle spüren, daß ein Unterschied sei zwischen einer markgräflichen und einer bürgerlichen Hochzeit. Darüber aber verging nun wieder ein Monat nach dem andern. Endlich, endlich war aber doch Alles vorbereitet, und der Markgraf konnte die Hochzeit auf den „Anfang des Märzen" 1746 festsetzen.

Da schrieb denn Friedrich am 22. Febr. (1746) an seine Braut (die unter ihren Titeln auch die einer Herzogin zu Teck und einer Herrin zu Heidenheim führte) nachfolgenden Brief, der uns zeigt, in welcher Weise er mit ihr correspondirte:

„Meine allerliebste und gnädigste Prinzessin!

„Da eine Estafette abgefertigt worden, um [Sr.] K. H. „dem Markgrafen devotest den gewissen Tag meiner Ankunft „anzuzeigen, welcher der 27. durch Gottes Gnade ganz gewiß „sein wird: so habe nicht versäumen wollen bei dieser Ge„legenheit nochmals meine Gott Lob! letzte schriftliche Em„pfehlung Dero hochfürstlichen Augen fürzulegen, voller „Freuden, daß nunmehro wieder durch Gottes Hülfe genesen, „um persönlich den 27. meine sichtbarliche Empfehlung meiner „Heidenheimischen Prinzessin in Dero Teckischen Gnade und „Hulde zu machen, und auf alle ersinnliche Art und Weise „darzulegen, daß mit ungeheuchelter, aller nur immer er„sinnlichen Consideration und gänzlicher Ergebenheit bis am „Ende meines Lebens gewißlich sein und, was zu Dero Ver„gnügen gereichen kann, jederzeit beitragen werde, meiner „durchlauchtigen Durchlaucht und Prinzessin

„gänzlich alleruntertänigst gehorsamst
„und allertreuester Diener

„Friedrich, H. z. M.

„Postscript:

„Es ist mir fast mit diesem Briefe gegangen wie mit „der beorderten Gabel die Suppe zum Munde zu bringen „am Versprechungs-Tage. Dann aus Freuden, die Estafette „nicht aufzuhalten, habe vergessen zu melden, wie mich Dero „letzteres Schreiben erfreuet, weil daraus Votre Altesse „gnädigsten Befehl überzukommen wahrgenommen; mit Er„theilung meiner allergnädigsten Vergebung, daß ein Posttag „versäumet worden an mir zu schreiben. Versichere, wie mit „steter Gnade und großmächtiger Hulde Zeit Lebens sein „werde Votre Altesse Knecht, valet, Diener und was Sie „befehlen können, sollen, mögen u. s. w."

„Meinen allerersinnlichsten, unterthänigst kindlichen „Respect bitte ja meiner allergnädigsten Mama zu versichern, „und wie den 27. unterthänigst Rock und Hand küssen würde, „weil mich durch Gottes gnädiger Hülfe wider alle mein Ver„muthen und Besorgniß doch wieder gesund befinde. Der „Markgräfin K. H. bitte für Dero gnädigstes Schreiben „unterthänigst Dank zu sagen und selbigen meinen aller„unterthänigsten Respect zu versichern."

Wirklich traf der Prinz am 27. Febr. Abends 6 Uhr mit seinem kleinen Gefolge, Nitzschwitz, Vieregge u. s. w., und mit zahlreichen Actenstücken, den Ehepacten und vielen Reversen, in Schwedt ein. Er sollte hier aber sofort erfahren, daß „Oncle Markgraf" die Hochzeitsfeierlichkeiten in großartigem Stil entworfen hatte; dessen Hofmeister holte den Prinzen ein, 24 Kanonenschüsse verkündeten der gespannten Bevölkerung den Einzug des Bräutigams. Friedrichs Bitten um Vereinfachung der Festlichkeiten waren ohne Erfolg; nur den Fackeltanz vermochte er zu verbitten. Der König Friedrich von Preußen hatte, um seine Theilnahme zu bezeugen, wie wenn Louise Friderike eine preußische Prinzessin gewesen wäre, befohlen, daß am 27. in allen Kirchen zu Berlin und zu Schwedt ꝛc. für die bevorstehende Vermählung das Kirchengebet gesprochen würde.

Ueber die Vermählungsfeierlichkeiten ließ der Markgraf zu Schwedt eine keineswegs „kurze Relation" aufsetzen, aus der hier Einiges folgen mag.

Nach einem Concert bei der Markgräfin am 28. Febr. war „den 1. Martii Polterabend, wobei Ih. Hochfürstl. „Durchl. der Prinzessin Braut Handschuhe und Schnupftuch „in kleine Stücke zerrissen, imgleichen vor einige Rthlr. irdenes „Geschirr zerbrochen wurde."

Am 2. März, Abends 8 Uhr, fand auf dem großen Saal die Trauung statt. Sie ward, da des Markgrafen Hofprediger reformirten Bekenntnisses war, vollzogen von einem evangelischen Landprediger Evenius (bei dessen langer und wenig erbaulicher Rede der Prinz Friedrich seine Dar-guner vermißt haben mag). Auf das Festmahl, wobei zahl-reiche Trinksprüche von Kanonendonner begleitet wurden, folgte ein Ball, den der Markgraf mit der Braut eröffnete. Ob auch Friedrich am Tanze theilnahm, bleibt zweifelhaft. Die Braut wird als außerordentlich schön geschildert; und vom Bräutigam wird gesagt: „Der Durchl. Herr Bräutigam, „welcher ein grundbraunes, mit Silber und Gold gewürktes „Kleid von auserlesenstem Gusto anhatte, war auch so schön „gezieret und sahe so wohl und vergnügt aus, daß alle An-„wesende, sowohl hohe als niedere, Höchstdenselben zu be-„wundern und zu besehen nicht satt wurden; und glaube ich, „wenn die Tafel an Einem fort 8 Tage gedauert hätte, alle „anwesende Zuschauer Essen und Trinken vergessen und „hintangesetzt hätten, um nur das Durchl. Brautpaar nach „Genüge zu beschauen." Aber Friedrich fand, „der Con-cipient habe sonderlich am Ende was extravagiret", und die Beschreibung ward darnach abgeändert. Am 3. März folgte abermals ein Concert bei der Markgräfin, und am 4. und 5. mußte Friedrich sich dann auch noch Maskenbälle gefallen lassen. Uebrigens schrieb er am 5. sehr glücklich an seinen Vater und urtheilte über seine junge Gemahlin: „Ich „finde derselben Gemüthsbeschaffenheit ganz anders und „besser, denn es mir je fürgestellet hätte."

Der Markgraf konnte gewiß mit Befriedigung auf das von ihm arrangirte Fest zurückschauen; um demselben indessen einen würdigen Abschluß zu geben, veranstaltete er am nächsten Tage (6. März) noch eine große Jagd.

Am 14. März brach Friedrich mit seiner Gemahlin, welcher sich deren Mutter und Frau von Neustein anschlossen, um wenigstens vorläufig einen längeren Aufenthalt bei der Prinzessin zu nehmen, von Schwedt auf, am 15. ward der Strelitzer Hof begrüßt, und an demselben Tage wurde noch Waren erreicht, wo ein Kammerjunker die Prinzessin im Namen des Herzogs Christian Ludwig in Meklenburg-Schwerin bewillkommte. Der Herzog selbst und Prinz Ludwig empfingen das junge Paar am nächsten Abend zu Neustadt. Dort im Schlosse ward 2 Tage gerastet, am 19. März nach dem Jagdhause zu Kraak aufgebrochen. Bis hieher kam trotz ihrer großen Schwächlichkeit die Herzogin-Mutter Gustave

Caroline der Schwiegertochter mit ihren beiden Prinzessinnen, der lebensfrohen Ulrike und der kränklichen Amalie, sowie mit großem Hofgefolge entgegen, und nach dem Mittagsmahl brach der ganze Zug, ungemein glänzend, Friedrich auf einem gelben Hengst, seine junge Gemahlin mit ihrer älteren Schwägerin in seinem Staatswagen, nach Schwerin auf. „Solchergestalt", heißt es in dem amtlichen Bericht, „geschahe also bei vielem Frohlocken und ungemeinem Zu-„sammenlauf von Einheimischen und Frembden, unter Trom-„peten- und Paukenschall, welche vom Rathhaus sowohl als „bei der mit ihren Fahnen paradirenden Bürgerschaft sich „beständig hören ließen, und unter dreimaliger Lösung von „18 Kanonen, vom Spielthun an um die Stadt und Schloß „herum, der so sehnlich erwünschte Einzug der neuvermählten „hohen Herrschaften, welche dann auf dem Alten Garten vor „einigen Compagnien des (zur Sicherheit des Landes in „Sold genommenen) schwarzburgischen Regiments, vor welchen „der H. Obrist v. Diepenbroick selbst mitparadirte, mit einer „dreimaligen Salve annoch begrüßet wurden. Den 20. „gingen sämmtliche hohe Herrschaften mit großem Gefolge „nach der Kirchen, woselbsten das Te Deum unter starker „Musik und dreimaliger Lösung von 8 Kanonen abgesungen „wurde. Zu Mittag war Tafelmusik und speiseten die Herr-„schaften allein." — — Nach der Gallatafel Assemblée bei der Prinzessin Louise. „Von 6—8 Uhr wurde das von dem „lauenburgischen Consistorial-Assessor Hrn. Brandenburg auf „gnädigsten Befehl aufgesetzte so schöne Singgedichte aufge-„führet von dessen Compositore Hrn. Kuntzen", der auch zu dem sich anschließenden Balle eine gefällige Musik componirt hatte. Am 21. Maskenball, am 22. Wiederholung des Singgedichtes und Abends wiederum Maskenball. Endlich am 23. wiederum Gallatafel, und „gegen Abend ward das Sing-„gedichte zum dritten Mal aufgeführet und so wie vorher „jedes Mal mit innigstem Vergnügen von der Durchl. Herr-„schaft sowohl als einer unglaublichen Menge Zuhörer ange-„höret und applaudiret. Bei der Tafel war bunte Reihe, „nachhero Bal en masque."

Der Schwedter Cavalier, welcher das junge Fürstenpaar nach Schwerin geleitet hatte, konnte dem Markgrafen also melden, daß man hier hinter dem Schwedter Hofe in Festlichkeiten keineswegs zurückblieb. Wäre er noch so lange in Schwerin geblieben, hätte er auch noch hinzufügen können, daß am 18. April der Artillerie-Commandant von Zülow zu Ehren der Prinzessin Louise noch ein großartiges Feuerwerk in 4 Acten veranstaltete.

Man nimmt mit Freuden wahr, daß bei allen Festlichkeiten in Schwerin auch der alte Herzog in Dömitz nicht vergessen ward. Am 24. März zeigte Herzog Christian Ludwig ihm aus „brüderlicher Pflicht" in einem eigenhändigen Briefe die Vermählung an, mit der Bitte, „daß", wie er schreibt, „Ew. Liebden gnädigst geruhen, sowohl mir und meiner „Familie, als besonders dem neuen Ehepaar Dero hochschätz„bare Gnade zuzuwenden, der ich dagegen mit der allervoll„kommensten Hochachtung bis ins Grab verbleibe Ew. Liebden „ganz ergebenst treugehorsamster Bruder und Diener." Gleichzeitig bat **Friedrich** den Oheim um seine „hohe Gnade und väterlichen Segen", und die Prinzessin legte einen Brief bei, wohl den einzigen, den sie an den Herzog Carl Leopold gerichtet hat, und der also lautete:

„Monseigneur.

„Ayant à présent l'honneur d'être la nièce de Votre „Altesse Sérénissime, Elle me permettra de l'assurer de „mes respects et de Lui demander avec empressement „quelque part dans Son amitié, qui contribueroit infini„ment au bonheur de ma vie, et que je tâcherai de „mériter par l'attachement que j'aurai pour Monseigneur „mon cher Oncle, par devoir et par inclination faisant „gloire de me dire avec le plus profond respect

„Monseigneur
„De Votre Altesse Sérénissime
„La très humble et très obéissante
Nièce et Servante
Louise Frédérique PDM.

„Schwerin
„ce 24. mars
„1746."

Eine Antwort aus Dömitz durfte nicht erwartet werden, und erfolgte auch nicht einmal an die Prinzessin, oder an deren Mutter, die gleichfalls ihm die Hochzeit anzeigte.

Der Uebergang nach Meklenburg ward der Prinzessin Louise um so leichter, da der Herzog von Würtemberg ihrer Mutter verstattete auf zwei Jahre ihr würtembergisches Witthum (jährlich 15,500 Gulden) nach Meklenburg zu beziehen, und die Mutter in Schwerin selbst um die Tochter verblieb, von des Herzogs Christian Ludwig Erlaubniß das Neustädter Schloß zu bewohnen nur gelegentlich, etwa zu einer Brunnenkur, Gebrauch machte. Aus dem Zusammenleben mit der Erbprinzessin von Würtemberg scheint im Schweriner Schlosse auch keinerlei Unbehaglichkeit entsprungen zu sein; wenigstens ward später der Herzog von Würtemberg ersucht jene zwei-

jährige Frist noch auszudehnen. Friedrich liebte seine Gemahlin aufs Zärtlichste, und sie scheint auch schnell die Liebe seiner Eltern und Geschwister gewonnen zu haben. Wenn sie mehr Zerstreuungen wünschte als ihr Gemahl, so traf darin der Geschmack ihres Schwiegervaters mit dem ihrigen überein. Dieser liebte den Comfort und Luxus in künstlerischer Form und zerstreute sich von den zahllosen Sorgen und Verdrießlichkeiten, welche ihm die öffentlichen Verhältnisse Meklenburgs bereiteten, gern in heiterer Unterhaltung, in Festen und im Theater, oder, da solches in Schwerin nur noch selten und vorübergehend zu haben war, in Concerten. Der Wechsel in der Residenz, indem gelegentlich Kraak oder das noch äußerst bescheidene Kleinow oder Neustadt besucht ward, brachte Mannigfaltigkeit in das Hofleben.

Im Juni 1746 stellte Friedrich seine Gemahlin der von ihm so hoch verehrten Großtante zu Dargun vor. Sie fanden auch dort einen sehr freundlichen Empfang, Augusta freuete sich der neuen Bekanntschaft. Diese Besuche sind auch späterhin öfters wiederholt, und Augusta erinnert den Prinzen gelegentlich daran, daß ihr ein solcher versprochen und nun auch auszuführen sei. Ob aber die Prinzessin Louise ganz in den Sinn und die Denkungsart der Tante eingegangen ist, läßt sich, da die von ihnen gewechselten Briefe nicht vorliegen, nicht genauer erörtern. In den Briefen der Prinzessin Augusta an den Prinzen Friedrich, die übrigens sehr unvollständig auf unsere Zeit gekommen sind, spielt die Prinzessin Louise keine große Rolle; nur gelegentlich geschieht ihrer, aber dann sehr freundlich, Erwähnung.

Die große Bereitwilligkeit, welche die Landstände zur Beförderung der Vermählung bewiesen hatten, legte dem jungen Paar die Verpflichtung auf, ihnen eine Anerkennung zu erzeigen. Friedrich reiste also zu Anfang Novembers mit seiner Gemahlin zum Landtage nach Rostock. Das ward von den Ständen hoch aufgenommen; eine ständische Deputation ward erwählt, um der Prinzessin Louise ein „geschicktes Compliment" abzustatten und ihr 1000 Ducaten zu überreichen. „Zudem wollte", wie Franck meldet, „Ritter- und „Landschaft die 4000 Rthlr., welche der Herzog Friedrich „bereits empfangen, nicht wieder fodern, noch zur Rechnung „kommen lassen, weil J. Dchl. sich so gar gnädig auf diesem „Landtage bezeiget. Daneben wurden auch 100 Duc. Spec. „an den Prinzen Ludewig von Ritter- und Landschaft bewilliget." „Was vermag", setzt Franck hinzu, „die Güte „nicht bei Edelmüthigen!" —

Fünftes Kapitel.

Friedrich als Erbprinz.

Der erste Winter, den die Prinzessin Louise an der Seite ihres Gemahls verlebte, und der ihr durch die Gesellschaft der Mutter und der Baronin von Neustein, der alten, vertrauten Freundin, noch verschönert ward, verfloß unter mancherlei Abwechselungen, wie sie der Herzog Christian Ludwig auch damals bei seinen verhältnißmäßig geringen Mitteln dem Leben an seinem Hofe zu geben wußte; und es gelang ihr leicht, durch lebhaftes Eingehen auf diesen Ton, sich allgemein beliebt zu machen, namentlich aber durch ihr freundliches und liebevolles Wesen sich die größte Zuneigung der Verwandten ihres Gemahls zu erwerben.

Im Frühling des Jahres 1747 brach Prinz Friedrich dann mit seiner jungen Gemahlin zu einer längeren Reise nach Süddeutschland auf. Es war zunächst nicht auf eine Vergnügungsreise abgesehen; vielmehr beabsichtigte die Prinzessin ein Bad zu besuchen, der Prinz wollte die ehrwürdige Großmutter derselben, Johanna Elisabeth, Herzog Eberhard Ludwigs Wittwe, auf ihrem Wittwensitze zu Kirchheim begrüßen (er kannte sie noch nicht), und die Prinzessin Louise gedachte während ihres Aufenthaltes in Würtemberg auch die nicht ganz klar gestellte Angelegenheit ihrer väterlichen Erbschaft völlig mit ihrem Vetter, dem regierenden Herzoge Karl, aufs Reine zu bringen.

Die Reise ward in der zweiten Hälfte des Aprils, zu einer Zeit, wo im mittleren und südlichen Deutschland der Frühling schon seinen Einzug hält, unternommen. Unsere Nachrichten über dieselbe sind aber sehr spärlich. Während Friedrich auf seiner Reise nach Frankreich und England Alles, was er mit jugendlicher Lebhaftigkeit beobachtet hatte, sofort seinem Tagebuche anvertrauete, erfahren wir über diese Reise nur sehr gelegentlich Etwas in seinen Briefen an den Vater. Die großen königlichen Marställe in Celle und in Hannover erregten natürlich seine wie jedes andern Pferdekenners Aufmerksamkeit. Durch das liebliche Weserthal bei Münden gelangten die Reisenden nach Cassel, durcheilten aber incognito diese (damals noch befestigte) Residenz und machten erst in Marburg wieder Halt, um das berühmte Grab der heiligen Elisabeth zu sehen. Für die Schönheit der Elisabethkirche, wie überhaupt für die Gothik scheint der sonst so kunstliebende Prinz ebenso wenig ein rechtes Ver-

ständniß gehabt zu haben wie seine Zeitgenossen; auch in Frankfurt besuchte er freilich den Dom und den Römer, aber er rühmt doch vornehmlich „das Taxische Haus", das er ein „merkwürdiges Stück auf dieser Reise" nennt. An Darmstadt gingen die Reisenden schnell vorüber; in Heidelberg ward natürlich das Schloß nicht vergessen, und auch das Weinfaß findet Erwähnung. Aber Alles ward doch nur wie im Fluge berührt; schon am 27. April traf das fürstliche Paar in Kirchheim ein und erfreuete sich bei der alten trefflichen Herzogin der glänzendsten Aufnahme; sie wurden mit prächtigen Geschenken überhäuft, die Großmutter war über den Besuch ihrer einzigen Enkelin sehr glücklich.

Aber auch Herzog Karl, der, wie wir wissen, die Prinzessin Louise sehr hochschätzte, war sehr aufmerksam; schon als das fürstliche Paar auf der Reise nach Kirchheim nahe bei Ludwigsburg vorüberfuhr, versäumte er nicht, dasselbe wie von Ungefähr auf der Jagd unterwegs zu begrüßen. Demgemäß wurden dann auch von Kirchheim aus Besuche zu Stuttgart und Ludwigsburg gemacht.

Lange währte aber der Aufenthalt in Würtemberg vorläufig nicht; Prinz Friedrich begleitete bald hernach seine etwas leidende Gemahlin in ein jetzt verschollenes Bad, das im Süden des Schwarzwaldes unweit Kandern und Basel belegene Zell, das auch damals wenig besucht war. Um Johannis kehrten sie „ziemlich wohl" nach Würtemberg zurück, um mit der Großmutter einen längeren Aufenthalt im Schlosse Stetten (bei Eßlingen) zu nehmen.

Das war für den Prinzen ein großer Genuß. Er fand das Schloß „über die Maßen angenehm". Er rühmt die schönen Alleen und Gärten, die Fontainen, die Teiche, welche von türkischen Enten und andern glänzenden Vögeln belebt waren, und namentlich auch die herrliche Terrasse; Alles, schreibt er, erinnere ihn an Wouwerman. Es war ihm sehr lieb, daß seine Gemahlin gerade diesen Ort zu einer Brunnenkur erwählte, und er ließ es sich gern gefallen, daß die Erbschaftsverhandlungen den Aufenthalt noch verlängerten. Erst zum September ward der Aufbruch nach Schwedt in Aussicht genommen, wo der Herzog Christian Ludwig sie in Empfang zu nehmen verhieß. —

Der nächste Winter führte große Veränderungen in Meklenburg mit sich: am 28. November 1747 verstarb beim Antritt seines siebzigsten Jahres der regierende Herzog Carl Leopold. Keiner von seinen Verwandten stand zu Dömitz an seinem Sterbebette; seine Tochter Katharine (Anna Karlowna),

die er übrigens nur als zartes Kind gesehen hatte, war ein Jahr früher dem unwirthlichen Klima der Insel Kolmoghory (bei Archangel), ihres Verbannungsortes, erlegen; mit seinem Bruder und mit seinen Neffen sich zu versöhnen hatte er nicht über sich vermocht. Der Herzog Christian Ludwig hatte so wenig eine Ahnung von dem herannahenden Ende des Bruders gehabt, daß ihn die Todesnachricht bei einem Aufenthalt in Strelitz überraschte. Nur einige von seinen ergebensten Dienern hatten standhaft bei jenem ausgeharrt trotz aller Noth und Sorgen, in denen der unglückliche Herzog durch eigene Schuld seine letzten Jahre verlebte, und trotz der ebenso heftigen als mißtrauischen Gemüthsart dieses Herrn, welche den Verkehr mit ihm so unsäglich erschwerte. Am 31. Januar 1748 fand er zu Doberan seine Ruhestätte.

Natürlich erwuchsen unter den obwaltenden Umständen dem nunmehr regierenden Herzoge aus dem Regierungsantritt zahllose Geschäfte, und der nunmehrige Erbprinz Friedrich fand täglich Gelegenheit genug dem Vater Beistand zu leisten, ihm an die Hand zu gehen. Denn es galt, Meklenburg aus dem Chaos zu erlösen, in dem es seit länger denn 30 Jahren gelegen hatte; es war nicht viel weniger als Alles neu aufzurichten; und die widerstrebendsten Elemente sollten versöhnt werden. „Unsere landesväterlichen Absichten" — schrieb der Herzog am 18. Januar an den Engeren Ausschuß — „sind vornehmlich mit dahin gerichtet, daß alle bis„her vorgewaltete Irrungen aus dem Grunde gehoben und „resp. gnädigstes und unterthänigstes Vertrauen und Liebe, „zum wahren Wohlsein unsers fürstlichen Hauses und ge„sammter Unterthanen, mehr und mehr befestigt werden „möge."

Das war gewiß ein Wort, das in allen Herzen einen Wiederhall hätte finden sollen; aber es stellte sich bald heraus, daß nicht allein Herzog Carl Leopolds Persönlichkeit der Versöhnung im Wege gestanden hatte, und daß sein Tod nicht sobald die erfreuliche Beruhigung des Landes, die sich Manche davon versprochen hatten, herbeiführte. Bei den Städten hatte der alte Herzog noch vielfach Anhänglichkeit, wenn auch mehr im Stillen, gefunden; gewissermaßen waren die Ritterschaft und die Stadt Rostock ihre gemeinschaftlichen Gegner gewesen, namentlich in der Steuerfrage; und die kaiserlichen Commissionstruppen, welche die bisherige Regierung, an der die Ritterschaft einen den Administrator sehr beengenden Antheil genommen hatte, aufrecht erhielten und gegen etwanige Versuche von Dömitz aus schützten, waren bei

den Städten sehr verhaßt. Andererseits waren die Ritter keineswegs geneigt ihre bisher behauptete günstige Stellung aufzugeben; und doch mußten sie erwarten, daß der neue Landesherr versuchen würde, sie in die alten Schranken zurückzuweisen!

Der Herzog Christian Ludwig verfuhr, wie immer, mit Tact, Klugheit und Mäßigung, um einerseits die Ritterschaft und Rostock zu befriedigen, andererseits aber so viel als möglich von seinen landesherrlichen Rechten wiederzugewinnen und eine selbständige Regierung zu befestigen. Zunächst galt es, ein Regierungs-Collegium wieder aufzurichten; er ernannte also seine beiden Räthe von Klein zu Geheimen Räthen, den älteren zugleich zum Kammerpräsidenten, obwohl er wußte, daß sie der Ritterschaft nicht genehm waren und sein eigener Sohn, der Erbprinz, in ihnen Widersacher sah; er ernannte ferner den von den Ständen auch mit Mißtrauen angesehenen ehemaligen Rath Carl Leopolds, Ditmar, der sich in wenig Jahren durch seine Tüchtigkeit vom Canzlisten zum Rath emporgeschwungen hatte, zum Regierungsrath, und zog allmählich andere tüchtige Männer hinzu, namentlich den ausgezeichneten Rostocker Professor Johann Peter Schmidt. Um die schwarzburgischen Commissionstruppen aus dem Lande entfernen zu können, mußte der zum General-Major ernannte ältere von Bülow ein Infanterie-Regiment errichten, Herzog Carl Leopolds Obristlieutenant Ulrich Hans von Blücher das Garde-Cavallerie-Regiment bilden. Das Lehnswesen hatte seit langer Zeit fast stille gestanden; eine Revision der sämmtlichen Lehnstitel ward für dringend nothwendig erkannt und auch durchgeführt. Dem Hof- und Landgericht gab der neue Regent in der Person des bei der Ritterschaft so einflußreichen Landraths von Pederstorff einen würdigen Präsidenten. In die geistlichen Angelegenheiten griff Christian Ludwig nur sehr behutsam ein; die Herzogin Augusta zu Dargun und der Erbprinz Friedrich hatten aber doch die Freude, daß die Jördensdorfer Pfarrangelegenheit trotz aller Schwierigkeiten, die der streng orthodoxe (und sehr tüchtige) Güstrowsche Superintendent Enoch Zander ihnen noch machte, zu ihrer Zufriedenheit erledigt ward.

So weit gelang Alles ganz wohl; aber unübersteigliche Hindernisse bereiteten die ständischen Angelegenheiten. Der Herzog gedachte seine Gegner zu trennen und vornehmlich dadurch, daß er sich mit Rostock verglich, die Ritterschaft zu isoliren, auch durch eine gänzliche Aufhebung der Communion allen Händeln mit dem Strelitzer Hause auf immer vorzu-

beugen, zugleich wohl den Widerstand der Ritterschaft dadurch zu schwächen. Aber diesen Versuchen setzte die Ritterschaft sofort den entschiedensten Widerspruch entgegen. Der Herzog Christian Ludwig hatte in dem Vergleich mit Rostock so viel nachgegeben, daß sein Erbprinz denselben „nicht eben vortheilhaft" für das Fürstenhaus fand; die Ritterschaft protestirte aber doch dagegen. Und die Auseinandersetzungs-Convention mit Strelitz fand sie noch viel bedenklicher; darin, daß ihre Union sich nur noch in gemeinsamen Conventen äußern, die Landtage aber getrennt werden sollten, fanden die Ritter eine unerträgliche Verletzung ihrer Rechte; über den Steuermodus, namentlich den städtischen, konnten sie sich mit dem neuen Landesherrn so wenig verständigen wie mit seinem Vorgänger. Wiederum ward Jahre lang vergeblich zu Wien verhandelt! — Es ist hier nicht unsere Aufgabe, diese unerquicklichen Streitigkeiten auszuführen; bekanntlich gelang es endlich der Klugheit und Friedensliebe des Herzogs selbst und der Gewandtheit seiner Räthe, namentlich Ditmars (der 1754 in den Freiherrnstand erhoben war), im Frühling 1755 durch den Abschluß des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs den inneren Frieden des Landes wiederherzustellen.

Aber alle Wunden, welche dem Lande unter Herzog Carl Leopolds Regierung geschlagen waren, vermochte sein Bruder doch nicht zu heilen; zu seinem Schmerze hat er die Einlösung der an Hannover und Preußen für die Executionskosten verpfändeten Aemter nicht erlebt, und ebenso wenig erlangte er die Abstellung der preußischen Werbungen, welche Meklenburg oft unerträglich belästigten. Doch darauf werden wir späterhin noch näher eingehen müssen. Es kam uns hier nur darauf an, in wenig Zügen die politische Lage Meklenburgs zu schildern, auf welcher Friedrichs eigene Regierung hernach beruhete.

Denn wieweit er selbst als Erbprinz an der Entwicklung der Verhältnisse thätigen Antheil genommen hat, läßt sich schwer angeben. Er lebte fast immer in des Vaters Umgebung, zu einer schriftlichen Auseinandersetzung seiner abweichenden oder beistimmenden Ansichten hatte er darum selten Gelegenheit. Daß er aber seine Meinungsverschiedenheit nicht unausgesprochen ließ, wenn ihn der Vater fragte, sieht man aus der oben angeführten Aeußerung der Unzufriedenheit mit dem Vergleich, welcher der Stadt Rostock vorgeschlagen war. Indessen äußert er sich doch auch über diese Angelegenheit nur behutsam; und man darf wohl annehmen, daß in den ersten Jahren der selbständigen Regierung seines

Vaters die bereits erwähnte Spannung mit den beiden Geh. Räthen von Klein ihn zu einiger Zurückhaltung bewog. Der Kammerpräsident Johann Christian von Klein starb jedoch schon im Januar 1751, und sein Nachfolger im Amte ward von Both, der des Erbprinzen Glaubensrichtung theilte und mit ihm auf vertrautem Fuße stand. Auch mit dem Vicekanzler Ditmar und dem Regierungsrath Johann Peter Schmidt verständigte sich der Prinz Friedrich ohne Zweifel leicht; und er schenkte ihnen und dem Grafen von Bassewitz, der auch schon als Vicedirector der Justizcanzlei bei Hofe in verdientem Ansehen stand und zu diplomatischen Sendungen verwandt wurde, so großes Vertrauen, daß er sie bei seinem Regierungsantritt an der Spitze der Regierung ließ.

Und dennoch verglich sich der Erbprinz in einem Schreiben an den Grafen Ernst von Stolberg, seinen vertrauten Freund, im Sommer 1752 noch mit Daniel in der Löwengrube! Der Graf antwortet, dieser Vergleich habe ihn und Andere „erquickt". „Die gnädig communicirten Nachrichten" — schreibt dieser weiter, — „wie der Herr selbst bis dato Dero „Besorger gewesen, Gott des Herrn Kammerpräsident von „Bothe Christenthum und Treue auch vor der Welt legiti-„miret, und wie Ew. Durchl. von der Kleinischen famille „befreyet worden, sind der Anfang größerer Proben gött-„licher Hülfe, die noch folgen werden. Der Herr schenke „uns Glauben! Wir werden wahrlich noch seine Herrlichkeit „sehen; und die Fußstapfen seiner Gnade und Wahrheit in „ecclesiasticis et politicis, ja auch in domesticis, werden „Dero Herz und Mund noch voll seines Lobes machen."

In der, wie bemerkt, nur noch sehr lückenhaft vorliegenden Correspondenz des Erbprinzen tritt uns sein thätiger Einfluß vornehmlich nur in Kirchenangelegenheiten entgegen, und zwar in dem noch immer wieder erwachenden Streite der orthodoxen Kirchenbeamten mit der pietistischen Richtung in Dargun, bei welchem der Erbprinz selbstverständlich auf Seiten der Darguner Glaubensgenossen stand, sein Vater aber, der durch die Berufung eines sehr gläubigen Candidaten nach Kleinow sich das Lob der Prinzessin Augusta erwarb, in seiner milden Denkungsart vermittelnd eintrat.

Die Erledigung der Jördensdorfer Pfarrangelegenheit ward schon berührt. Als aber die Prinzessin Augusta 1752 wiederum zwei Candidaten zu präsentiren hatte, fanden diese wohl Beifall bei dem Professor Quistorp, indessen der Güstrowsche Superintendent Enoch Zander verspürte in einem sehr scharfen Examen bei dem einen der beiden, und

das war noch dazu der von der Prinzessin hochgeschätzte, gläubige Lehrer ihrer Pagen, Leonhard, einige ketzerische Neigungen und beanstandete ihn darum. Die Prinzessin gerieth hierüber in große Bekümmerniß, Pastor Ehrenpfort ward von ihr nach Schwerin abgesandt; ihres lieben Großneffen, des Erbprinzen, Beistand ward angerufen. Und wirklich entschied der Herzog Christian Ludwig auf den erforderten Bericht seines Hofpredigers Menckel zu Leonhards Gunsten. Die Angelegenheit ward aber noch vielfach besprochen; und ein herausfordernder Artikel der Hamburgischen Zeitung empörte den Erbprinzen dermaßen, daß er den Grafen von Stolberg und den frommen Abt Steinmetz zu Kloster Bergen befragte, ob nicht eine Entgegnung geboten sei. Aber der Graf widerrieth solche aus mancherlei Gründen; namentlich fürchtete er, es könnte die „unzeitige Begierde, die „Richtigkeit seiner Meinung jedermann wissend zu machen, die „guten dispositiones verderben, so Gott doch schon in Dero „(des Erbprinzen) Herrn Vaters Gemüth gewürket hat."

Solche Thätigkeit war nun freilich für den Erbprinzen Herzenssache und Glaubenspflicht, sie entsprang aus seiner ganzen geistlichen Richtung, die wir schon besprochen haben und auch fernerhin noch wieder berühren müssen. Im Uebrigen aber nahm er rücksichtlich der Staatsgeschäfte jetzt als Erbprinz kaum eine bedeutendere Stellung am Hofe ein als früher. —

Verfolgen wir nun seine Lebensumstände während des Zeitraumes, der uns gegenwärtig beschäftigt, etwas genauer, so steht fast an dem Eingange ein sehr ernstes und schmerzliches Ereigniß, der Tod seiner Mutter. Derselbe erfolgte, obwohl die Herzogin Caroline schon seit vielen Jahren kränkelte, doch ziemlich unerwartet am 13. April 1748 auf dem Schlosse zu Schwerin. Erst wenig Tage zuvor hatte sich der Erbprinz zum Vater nach Rostock begeben, wo man mit dieser Stadt eben Verhandlungen über eine Convention pflog. Von hier aus richtete Friedrich, nichts Schlimmes ahnend, noch am 11. April folgenden Brief an die Mutter, der ihr aber kaum mehr zu Gesichte gekommen sein wird:

„Durchlauchtigste Herzogin,
„Hochgeehrte, vielgeliebte, gnädigste Frau Mutter!

„Ew. Gnaden bezeuge hiedurch meinen allerunterthänigsten „Respect, wünschend, daß solcher Ew. Gnaden bei hohem „Wohl antreffen möge. Die Sachen mit hiesiger Stadt „gehen auf das Allerbeste noch bisher, und Gott ist nicht

„genung darüber zu preisen. Wie Er dem Menschen alles
„Gute gönnet, so gönnet Er ihm hauptsächlich die Seligkeit
„als das Allerbeste und verlanget nur, daß wir es herzlich
„mit rechtem Ernste von ihm begehren. Denn er sagt: So
„ihr mich von ganzem Herzen suchen werdet, so will ich mich
„von euch finden lassen. Denn die ihn anrufen, deren Ange-
„sicht wird nicht zu Schanden. In dessen treue Hände be-
„fehle ich Ew. Gnaden, zu Dero hohen Gnaden mich stets
„devotest recommendir', und versichere submissest, daß nie
„aufhören will mit alleruntertänigster kindlicher Veneration
„und Respect zu sein

„Ew. Gnaden
„ganz unterthänigst gehorsamster
Diener und Sohn
Friedrich, H. z. M.

„Rostock,
„d. 11. April
„1748.

„Meine Frau läßt ihren unterthänigsten Respect
„versichern."

Der Tod der Herzogin Caroline war der schwerste Schlag, welcher in jener Zeit das herzogliche Haus zu Schwerin traf. Es folgten dann in wenig Jahren noch auffallend viele Todesfälle im Fürstenhause: die Herzogin Sophie Charlotte zu Bützow, die in den bedrängtesten Lagen manchen Rath und Dienst geleistet hatte, starb am 30. Mai 1749; die Großmutter, Herzogin Christiane Aemilia Antonie zu Strelitz, welche einst, wie erwähnt, ihrem in schweren Glaubenskämpfen befangenen Enkel einen ausführlichen, recht evangelischen Trostbrief geschrieben hatte und auch später mit ihm in Verkehr blieb, verlor Friedrich am 1. Nov. 1751; deren Sohn, der Prinz Carl Ludwig Friedrich zu Mirow, starb im Juni, und sein Bruder, der regierende Herzog Adolf Friedrich III., im Decbr. 1752; endlich ging auch die Herzogin zu Dargun 1756 kurz vor dem Herzoge Christian Ludwig heim!

Zu diesen Todesfällen kamen noch mancherlei besorgliche Krankheitsfälle. Friedrich selbst litt längere Zeit an den Augen, seine Gemahlin kränkelte. Es ward daher im Jahre 1750 von ihnen eine Badereise nach Aachen unternommen, die Prinzessin Ulrike schloß sich ihnen an, und der schon erwähnte Graf Bassewitz und die Gräfin begleiteten sie.

Diese Reise ward für den Erbprinzen eine sehr heilsame Zerstreuung. Die Fahrt bis zum Badeort hin ward freilich so schnell zurückgelegt, daß sie — außer der Gemäldegalerie zu Düsseldorf, die Friedrich, den Katalog in der

Hand, durchging -- kaum Merkwürdiges bot und eher eine lange Anstrengung war (am 20. Mai war Schwerin verlassen, schon am 27. ward Aachen erreicht); auch der Aufenthalt zu Aachen war an Zerstreuungen und Abwechselungen nicht reich. Aber desto schöner war die Nachkur. Herzog Friedrich meinte, man könne das „Spaa-Wasser" so gut in Paris wie anderswo trinken, und brach mit der ganzen Reisegesellschaft am 21. Juli dorthin auf. Die Reise ward auf das Aeußerste beschleunigt; für Brüssel blieb gar keine Zeit übrig, aber die Parkanlagen zu Chantilly wurden doch nicht übersehen. Schon am 27. Juli war Paris erreicht. Die Brunnenkur hemmte die fürstlichen Reisenden nicht, alle Sehenswürdigkeiten der französischen Hauptstadt und ihrer reichen Umgegend aufzusuchen; und groß war für Friedrich der Genuß, noch einmal jene Zeit, in der er hier so glücklich gewesen war, sich zu vergegenwärtigen und jetzt seiner Gemahlin und seiner Schwester als wohlbewanderter und sachkundiger Führer dienen zu können. Erst am 9. October langte die Reisegesellschaft in Schwerin wieder an.

Kein Familienfest ging am Hofe des kunstbegeisterten Herzogs Christian Ludwig vorüber, ohne daß irgend eine musikalische Aufführung veranstaltet ward; der allzeit fertige Concertmeister Adolf Carl Kunzen verfehlte denn auch nicht, zur Feier der Rückkehr die von ihm „eilfertigst entworfenen Zeilen" zu componiren und am 18. Octbr. aufzuführen. Die „Treue", die „Zärtlichkeit", die „Weisheit" und das „Vergnügen" drücken bald im Chor, bald in Sologesängen ihre Empfindungen bei der Heimkehr der fürstlichen Reisenden aus. Dabei beschreibt die Weisheit den Moment der Ankunft in Schwerin in folgenden Versen:

— — „Doch wie bestürzt und froh, entzückend und erfreut
vernahm man nicht zur Abendzeit
den rauhen Trommelschlag, der Eure Ankunft lehrte!
besonders, als man gleich darauf
das Rasseln Eurer Wagen hörte.
Ein Aufstand, der das Schauspiel störte,
ein Murmeln, das stets lauter ward,
bekräftigt' Eure Gegenwart;
ein Gehn, ein Laufen, ein Gedränge
von einer höchst erfreuten Menge
stieß diesen fort, hielt jenen auf;
die schnellste Anzahl der Getreuen
erreichte endlich Euren Blick
und hatten sich, o welch ein Glück!
am ersten Eurer Gnade zu erfreuen.
Hier küßt' Euch Freud' und Demuth Rock und Hand!
Was unsers Ludwigs Herz hiebei zugleich empfand,

das konnten die vergoß'nen Freudenzähren
am deutlichsten erklären.
O welcher Anblick war nicht dies!
Wie wird die Zärtlichkeit beschrieben,
mit der der beste Fürst sein theures Blut empfing,
das ihm, indeß daß Worte unterblieben,
mit Kuß und Gruß an Hand und Lippen hing!
Wie reizend war dies Schauspiel echter Triebe,
der Ausbruch kindlicher und väterlicher Liebe!
wie rührend nicht der Anblick des Genusses
des brüderlich- und schwesterlichen Kusses!"

Auch die „meklenburgischen Nachrichten", die sehr ausführliche Hofnachrichten zu geben pflegten, erzählen etwa dasselbe; nur wird hinzugefügt, daß der Herzog Christian Ludwig alsbald die Prinzessin Ulrike „nach dem Schau-Platz führten, „die Vorstellung eines Helden-Spiels (Ricciardi's „politische „Vorsichtigkeit") und eines Pastorells („die geprüfte Treue") „mit anzusehen." —

Der Erbprinz und seine Gemahlin erschienen also **nicht** bei dieser Vorstellung im Redoutensaale des Schlosses! Die Erschöpfung von der Reise gab gewiß einen Entschuldigungsgrund ab; aber ohne Zweifel wollte der Prinz Friedrich zu dieser ganz neuen Erscheinung im Schlosse erst Stellung nehmen. Und er nahm sie bald; die Hofnachrichten vom 17. Oct. besagen: „Ihro Herzogl. Durchl., wie auch der „Erbprinzeß, des Prinzen Ludewigs und der Prinzessinnen „Ulrika und Amalia Durchl. belieben täglich den Schau„spielen zuzusehen, welche von der belobten Schönemannschen „Gesellschaft aufgeführet werden, und die sich allemal mit „dem kenntlichsten Unterschiede von den gemeinen Comödien „ausnehmen." Also die andern Mitglieder des herzoglichen Hauses besuchten alle das Schauspiel, nur **Friedrich nicht**!

Es verlohnt sich wohl bei dieser Gelegenheit, überhaupt auf das damalige Hofleben einen Blick zu werfen; seitdem der Herzog Christian Ludwig selbst zur Regierung kam, konnte er dasselbe etwas freier nach seinem Geschmacke gestalten. Er zählte bei dem Tode seines Bruders Carl Leopold schon 64 Jahre; aber er war nicht nur noch sehr rüstig, sondern, wie es scheint, auch noch ein sehr beweglicher Herr. Schwerin blieb seine Residenz; aber man wundert sich fast darüber, wie oft er dieselbe auf kurze Zeit verließ, um trotz der damals so schlechten Wege entweder Geschäften nachzugehen oder sich eine Erholung zu gönnen unter den tausendfachen Sorgen und Verdrießlichkeiten, an denen seine Regierungszeit so reich war. Die Carnevalszeit verlebte er öfters zu Rostock; außer seinem Hause folgte dorthin auch

das ganze Regierungspersonal, Kammer und Renterei. Maskenbälle liebte der Herzog gar sehr, überhaupt den Tanz; 1751 eröffnete er persönlich einen Ball mit der zum Besuch anwesenden Herzogin von Strelitz und tanzte hernach auch mit der Erbprinzessin und den Prinzessinnen Ulrike und Amalie — ungeachtet seiner 68 Jahre. Der Hof gab an Geburtstagen des Fürstenhauses und bei andern Gelegenheiten gern Maskenbälle, und der Winteraufenthalt zu Rostock brachte deren auch manche, daneben noch große Schlittenfahrten und andere Vergnügungen. Besuchten die fürstlichen Personen im Sommer Rostock, so ward wohl auch ein kurzer Ausflug nach Doberan und an den Heiligen Damm unternommen. Im Herbst pflegte das Hoflager auf einige Wochen nach dem Lustschlosse Kleinow oder (wie man es seit dem 21. August 1754 [1]) nannte) Ludwigslust verlegt; aber auch sonst ging der Herzog häufig auf einige Tage dahin, vornehmlich um der Jagd willen. Denn er selbst war ein leidenschaftlicher Schütze, sein jüngerer Prinz, Ludwig, desgleichen, und auch die Erbprinzessin und die Prinzessin Ulrike nahmen an diesem Vergnügen Theil. Wenigstens lesen wir gelegentlich, daß die Erbprinzessin im Laascher Holze einen Hirsch erlegt habe, und daß Ulrike ebenso glücklich gewesen sei. Vom Erbprinzen findet sich unter den Hofnachrichten nichts Aehnliches; wie es scheint, fand er längere Zeit an der Jagd kein Vergnügen. Vermuthlich begnügte er sich damit, in dem schon damals berühmten Garten zu spazieren, oder durch den anstoßenden Wald zu reiten, oder mit dem Baudirector Le Geay neue Baupläne zu besprechen, die damals gelegentlich in kleinem Maßstabe dort ausgeführt wurden, sich aber auf die allernöthigsten Bauten beschränkten, — wenn nicht schon damals etwa große Pläne für die Zukunft dem kunstverständigen Prinzen vorschwebten! — Der Jagd halber ging der Hof auch bisweilen nach Friedrichsmoor und nach Neustadt; wollte man sich diese Zerstreuung in größerer Nähe von Schwerin machen, so fand man damals auch Hirsche auf dem Schelfwerder, und gelegentlich ward

---

1) Meckl. Nachr. vom 24. Aug. 1754: „Am Mittwoch [21. Aug.] erhuben sich Ihro Herzogl. Dchl. unser gnädigster Landesherr, mit „der ganzen fürstlichen Familie und dem grössesten Theil Dero Hofstaats nach Kleinow, und befohlen an selbigem Tage, daß ersagter „Ort von nun an und für die Zukunft Ludwigs-Lust genannt „werden solle."

im Steinfelder Holze oder im Buchholze eine „Klopfjagd" gehalten.

Schwerin war damals, zumal im Vergleiche mit Rostock, eine immer noch ziemlich unbedeutende Stadt; der Herzog Friedrich Wilhelm hatte sie durch den Ausbau der Neustadt auf der Schelfe freilich erweitert, aber an Leben und Thätigkeit hatte sie dadurch nicht wesentlich gewonnen, von selbständiger Betriebsamkeit finden sich kaum Spuren. Vielmehr blieb Schwerin wesentlich Residenzstadt, welcher der Hof, die Behörden und die Garnison einiges Leben einhauchten. Wissenschaftliche Anregung, die Prinz Friedrich so gern suchte, fand sich in Schwerin nicht eben viel; das Gymnasium lag tief darnieder, und die Bemühungen Christian Ludwigs, es zu heben, hatten schwachen Erfolg. Außer dem damaligen Regierungsrath Johann Peter Schmidt hatte die Stadt kaum einen Gelehrten von Ruf aufzuweisen. Aber an dessen mehr antiquarischer Richtung fand Friedrich kaum viel Geschmack; und wenn die damaligen Regierungsbeamten in den ständischen Streitigkeiten manche Schriften ausgehen ließen, die von einer ausgezeichneten Kenntniß des meklenburgischen Staatsrechts Zeugniß gaben, so war auch dies ein Gebiet, das den Neigungen des Prinzen etwas ferne lag. Die Theologie bildete den vornehmsten Gegenstand seiner Studien, und in dieser fand er wohl in dem Hofprediger Menkel einen würdigen Studiengenossen, mit dem er sich über interessante Fragen aussprechen konnte; rücksichtlich der Naturwissenschaften, die ihn, wie wir wissen, gleichfalls sehr anzogen, war er aber sicher auf seine Bücher allein angewiesen. — In wie weit die Entwicklung der schönen Literatur seine Aufmerksamkeit in Anspruch nahm, ist nicht ersichtlich. Seine Gemahlin las gern französische Schriftsteller; aber bei Friedrich haben wir schon früher eher eine Abneigung gegen dieselben wahrgenommen. Dagegen darf man nicht bezweifeln, daß ein so gläubiger Dichter wie Klopstock des Prinzen Gemüth tief bewegte; und in der That finden sich noch in der Großherzoglichen Bibliothek die ersten Ausgaben von den Bruchstücken, in denen der Messias erschien, nebst den Kritiken, welche sich für und gegen diese Dichtung aussprachen. Geistliche Dichtungen erregten selbstverständlich des Prinzen Aufmerksamkeit; und die „evangelischen Bußthränen", in welchen Johann Simon Buchka „die Sünden seiner Jugend" und namentlich seine satirische Schrift „Muffel, der neue Heilige", reumüthig beklagte, stehen in mehreren Ausgaben unter Friedrichs Büchern.

In der Liebe zur bildenden Kunst traf Friedrichs Geschmack ganz mit dem seines Vaters überein; aber wenn der Herzog Christian Ludwig sich unbefangen an schönen Gemälden oder Statuen ergötzte, mußte Friedrich doch auch solchen Genuß erst gleichsam vor seinem eigenen Gewissen rechtfertigen. In einer seiner Aufzeichnungen aus jener Zeit bemerkt er in dieser Hinsicht:

„Die Bildhauerei und Malerei ist an sich gut. Sie „kann die Größe des Schöpfers, in der am Werkmeister ge„gebenen Geschicklichkeit, bewundernd machen. Im Geistlichen „kann sie auch erbauliche Gedanken verursachen. In welt„lichen Zierrathen kann sie auch moralisch sein und Häusern „und Gärten großes Ansehen geben. Wie nun ein Christ „Alles, was zum Bösen Anlaß giebt, vermeiden und zum „Guten gebrauchen muß: so muß auch in der Bildhauerei „und Malerei nichts gemacht werden, was böse und lieder„liche Gedanken verursachen kann. Daß man aber sagen „möchte, wie: jegliche Figur könnte einen Menschen zu üblen „Gedanken bringen, wenn sie auch sonsten nichts Widriges „vorstellete: — es ist aber keine Sache in der Welt, die „nicht gemißbraucht werden kann, wenn sie nur nicht so be„schaffen, daß der Mißbrauch unumgänglich ist."

Für die Plastik konnte nun freilich in Schwerin wenig geschehen, während der Sinn für Malerei durch neue Erwerbungen holländischer Gemälde neue Anregungen erhielt. (Die einzigen Statuen, welche bald darauf nach Schwerin kamen, waren vermuthlich jene mythologischen in französischem Geschmack, welche noch jetzt im Schweriner Schloßgarten stehen.) Kunstbauten wurden zu jener Zeit in Meklenburg auch nicht unternommen; dagegen fiel die Umgestaltung und Erweiterung des Schwerinschen Schloßgartens ins Jahr 1751.

Aus unsern früheren Mittheilungen ging hervor, wie lebhaft und wie lange der Erbprinz solche gewünscht hatte; bei seinem ersten längeren Aufenthalte zu Schwedt nahm er mit dem Baumeister Friedrichs des Großen darüber Rücksprache, mit dem Markgrafen von Schwedt verhandelte er über die mögliche Ausführung, und die Anlage der Gärten und Alleen zu Schwedt gab ihm Anregungen und Ideen dazu. Die Nothwendigkeit der Reform lag deutlich genug zu Tage.

Den „Garten vor der Burg" oder „an der Bahn" hatte Herzog Hans Albrecht I. durch Erweiterung des Terrains mittels Ankäufe von Häusern und Gärten ermöglicht und neu geschaffen, oder doch sehr vergrößert und verschönert.

Zu diesem „alten Garten" kam unter dem Herzog Christian I. Louis der „neue Garten" (oder der „Garten über der Brücke") hinzu, und zwar Letzterer unter Vandeuille's und Lacroix' Leitung und Pflege ganz in dem damaligen Geschmack der Franzosen, aber ziemlich kleinlich. Unter der Regierung der Herzoge Friedrich Wilhelm und Carl Leopold verfiel diese Anlage ersichtlich: die Statuen aus Gips und Holz fielen auseinander, die kleinen Pyramiden von Eichenholz desgleichen; die Bilder in den Pavillons („Cabinetten") wurden beschädigt, die Blumenbeete für die Zwiebelgewächse waren von Wurzeln und Unkraut durchwuchert, die gradlinigen hohen Hecken zeigten überall Lücken. — In dem „alten Garten" sah es nicht viel besser aus. Letzteren ließ nun der Herzog Christian Ludwig durch die Anpflanzung von mehr als 200 Linden zu einer angenehmen Promenade umschaffen, erneuerte das Gewächshaus und ließ eine größere und eine kleinere Fontaine anlegen. Den großartigeren Plan zum Schloßgarten aber entwarf der französische Ingenieur Le Geay, der den Titel eines Hofbaurathes führte, bis er an Friedrichs Geburtstage 1752 zum Hofbaudirector befördert ward. Jetzt erweiterte sich der Schloßgarten links durch den „Weg durch den See" (die heutige Chaussée nach dem Greenhouse), und südwärts wurden die „Cascaden" (wohl in ihrer heutigen Gestalt) angelegt; die schon vorhandenen „Gräben" wurden wieder aufgezogen und der „Canal" neu angelegt, die langen Alleen von Kastanien- und Lindenbäumen angepflanzt, Blumenpartien in damaligem Geschmack gezeichnet, zum Theil von Taxus umgeben, Küchengewächse wurden ganz daraus verbannt, u. s. w. Dem Publicum blieben die neuen Anpflanzungen noch verschlossen; erst nach seinem Regierungsantritt öffnete Friedrich den Schwerinern den Schloßgarten zum Spazierengehen, Fahren und Reiten. —

Wie eifrig der Herzog Christian Ludwig die Musik pflegte, ist schon bemerkt worden; und nicht nur der Erbprinz, sondern auch dessen Gemahlin, der Herzog Ludwig und die Prinzessinnen Ulrike und Amalie zeigten für diese Kunst gleiches Interesse. An Gelegenheitsdichtern fehlte es nicht (der bedeutendste unter ihnen war des Prinzen Ludwig Secretair Löwen); Texte waren zu den „Cantaten", „Serenaten", „Singespielen" u. s. w. immer zur Hand, und der Capellmeister Kunzen, und später auch der Hofcapell-Compositeur Hertel componirten mit erstaunlicher Geschwindigkeit ihre Festspiele zu den fürstlichen Geburtstagen und zu der

Feier der Stiftung des russischen St. Andreasordens, welche der Herzog als Inhaber jenes Ordens[1]) alljährlich am 30. Novbr. zu begehen pflegte. Von dem lebhaften musikalischen Sinne der fürstlichen Personen zeugt es, daß die Festmusik zu des Herzogs Christian Ludwig Geburtstag 1749 von dem damals berühmten Neruda in Dresden nach der Anordnung der Erbprinzessin componirt ward; und zum Geburtstage des Erbprinzen componirte Kunzen ein „Denkmal der zärtlichsten Bruderliebe, von dem Prinzen Ludewig aufgerichtet“. Dies „Denkmal“ liegt noch vor; es ist ein Singgedicht, in welchem die Liebe, die Treue, der Gehorsam und der Dank sich zu Friedrichs Preis vereinigen. Vorauf geht eine „Zuschrift“ des Prinzen an den Bruder, deren Mittheilung hier gestattet sein mag:

„Jauchzt! Saiten, jauchzt zu Friedrichs Ehre,
Weil Hoffnung, Dank und Freude singt;
Vereinigt hier, ihr vollen Chöre,
Die Opfer, die heut Jeder bringt!
Ich hör's; doch hören und dann schweigen
Erlaubt mein wallend Herze nicht;
Mein Herz muß ohne Decke zeigen,
Wie zart es wallt, wie stark es spricht.

Ich kann nicht Deinen Ruhm erhöhen,
Der ist zu groß, mein Lied zu klein.
Auch fleh' ich nicht für Dein Ergehen,
Denn Dein Vergnügen ist ja mein!
Nur Eines kann mir wohl gebühren,
Nur Eins wird Dir von mir geweiht,
Nur eine Sprache kann ich führen,
Die Sprache wahrer Zärtlichkeit.

Mein einz'ger Bruder! mein Vergnügen!
So stimmt die treue Dichtkunst an
Und sucht, ob sie in ächten Zügen
Was Unaussprechlichs schildern kann.
Allein es schränkt der Regung Stärke
Sich nicht in kurze Zeilen ein;
Sie wird nur, Dir zum Augenmerke,
Den Wahlspruch meiner Liebe weihn:

Die Völker sollen noch zu ihrer Lust erkennen,
Was Zärtlichkeit vermag, was Bruderliebe kann;
So lang' noch Feuer brennt, soll mein Herz für Dich brennen;
Mein David bleibest Du, und ich Dein Jonathan.“ —

Aber Musik und Dichtkunst allein genügten dem kunstsinnigen Herzoge Christian Ludwig nicht. Charakteristisch für

1) Als Herzog Christian Ludwig seines Bruders Hz. Carl Leopolds Orden nach Moskau zurücksandte, verlieh ihm die Kaiserin Elisabeth diesen Orden wiederum; am 11. Novbr. 1749 fand die feierliche Anlegung des Ordens im Schweriner Schlosse statt.

seinen Geschmack ist, daß er (zum Geburtstage der Prinzessin Ulrike 1751) durch Kunzen einen „Wettstreit der Ton-, Dicht- und Schauspielkunst“ „entwerfen“ und componiren ließ, den dann die „Vernunft“ entscheiden muß, indem sie jeder der drei Künste ihr Recht zuspricht.

Im Allgemeinen freilich stand damals die Schauspielkunst auf einer so niedrigen Stufe, daß der Geschmack an der deutschen Bühne nicht eben von großem oder feinem Kunstsinn zeugte. Aber es gab in Norddeutschland eine Truppe, die eine rühmliche Ausnahme machte, und eben diese, die Schönemannsche, zog der Herzog 1750 an seinen Hof. Schon als Commissarius hatte er sie 1740 einmal nach Schwerin berufen; aber damals hatte die Trauer um den am 20. Oct. 1740 verstorbenen Kaiser Carl VI. den Vorstellungen bald ein Ende gemacht. Seitdem war Schönemanns Ruf beständig gewachsen; seine Truppe stand auf ihrem Höhepunct, als sie auf des Herzogs Wunsch im October 1750 abermals in Schwerin auftrat. Sie entzückte ihn so, daß er alsbald in Rostock ein kleines Theater zu bauen befahl, während er in Schwerin die Vorstellungen in dem Redoutensaale des Schlosses geben ließ. Für dies Mal ward die Schweriner Bühne freilich bald (schon im November) wieder geschlossen, vielleicht weil des Herzogs Augen damals von einer hartnäckigen Entzündung befallen wurden, welche ihre Sehkraft gar sehr schwächte. Im nächsten Jahre unterwarf sich der Herzog der Cur des berühmten, aber freilich auch der Reclame kundigen englischen Oculisten John Taylor, den der Erbprinz schon 1737 (während des langweiligen Aufenthalts zu Angers) als Operateur bewundert hatte; aber die „Gesichtsdunkelheit“ wollte nicht weichen, auch des berühmten Heister (Prof. zu Helmstädt) neue Cur hatte wenig Erfolg. 1752 trat eine Besserung ein, der Herzog konnte wieder auf 80 Schritte einen großen Hirsch erlegen; aber späterhin ward das Uebel wieder stärker[1]). Die Mimik der Schauspieler entging jetzt freilich mehr oder weniger dem kunstsinnigen Fürsten; aber seine Vorliebe für das Theater ward dadurch nicht geschwächt. Noch während jener Taylorschen Cur, und wiewohl der Ausgang derselben wenig günstig zu werden versprach, ließ er — im Mai 1751 — das Rostocker Comödienhaus von Schönemann eröffnen; und bald

1) In den letzten Lebensjahren pflegte der Herzog Christian Ludwig seine volle Namensunterschrift durch ein Facsimile zu geben, zu welchem der Stempel noch vorhanden ist; dagegen signirte er die Concepte meistens handschriftlich.



hernach ward bekannt gemacht, daß er die Schönemannsche Gesellschaft als Hofcomödianten mit einem anständigen Gehalte unter gewissen Bedingungen in seinen Dienst genommen habe. Die Sommermonate abgerechnet, welche jene Truppe wohl in Hamburg zuzubringen pflegte, spielte Schönemann dann, so lange der Herzog Christian Ludwig lebte, in Schwerin, oder er begleitete den Hof nach Rostock.

Man kann ohne Uebertreibung behaupten, daß sich der Herzog gerade dadurch, daß er die Bühne unter seine Obhut nahm, um die Entwickelung der Schauspielkunst ein hohes Verdienst erwarb; der Rückhalt, welchen Schönemann am Hofe fand, machte ihn unabhängig von dem unsaubern Geschmack, den das große Publicum damals meistens auf dem Theater befriedigt zu sehen wünschte und gewohnt war. Der „Pickelhäring" war von Schönemann verbannt, die Improvisationen, welche sich damals die Schauspieler sonst oft noch gestatteten, um durch derbe und zweideutige Witze die Lachlust zu reizen, waren strenge verboten. Man gab französische Stücke von Molière, Racine, Voltaire, Marivaux, Destouches u. s. w. in deutschen Uebersetzungen abwechselnd mit deutschen Lust- und Trauerspielen von Gellert, Gottsched und dessen Frau, Gleim, Elias Schlegel und so weiter. Hier in Schwerin errichtete der bedeutendste Künstler in der Hofschauspieler-Gesellschaft, Eckhof, 1753 die „Akademie", welche alle 14 Tage sämmtliche Mitglieder der Bühne zu einer Sitzung vereinigte; man beschäftigte sich dann wissenschaftlich mit der Schauspielkunst, las die aufzuführenden Stücke, analysirte die Charaktere und Rollen und kritisirte die Aufführungen der jüngsten Zeit. Es war Eckhof sowohl um die moralische als um die künstlerische Hebung der Bühne und ihrer Mitglieder zu thun; „Sittlichkeit, Richtigkeit, Bildung und Wohlstand", bemerkt Reichard, „das sind Eckhofs Verdienste um die Bühne". Er war selbst ein Künstler in großem Stil, von dem später Lessing rühmte: „Eckhof mag „eine Rolle machen, welche er will, man erkennt ihn in der „kleinsten noch immer für den ersten Acteur. Ein ihm ganz „eigenes Talent ist dieses, daß er Sittensprüche und allgemeine Betrachtungen, diese langweiligen Ausbeugungen eines „verlegenen Dichters, mit einem Anstande, mit einer Innigkeit zu sagen weiß, daß das Trivialste von dieser Art in „seinem Munde Neuheit und Würde, das Frostige Feuer und „Leben erhält". — Unter den Damen glänzten Frau Eckhof, Frau Starcke (später lange eine Zierde des Hamburgischen Theaters), Schönemanns Frau und namentlich

seine Tochter, die bei ihrem ersten Auftreten zu Schwerin (1750) erst 17 Jahre zählte, sich hier mit dem schon erwähnten Secretair Löwen verheirathete und später in Hamburg „mit dem silbernen Ton der sonorsten, lieblichsten „Stimme, mit dem offensten, ruhigsten und gleichwohl aus„drucksfähigsten Gesicht von der Welt", sowie durch „das „feinste, schnellste Gefühl, die sicherste, wärmste Empfindung, „die sich zwar nicht immer so lebhaft, als Viele wünschten, „doch allzeit mit Anstand und Würde äußerte", Lessings lautes Lob erwarb.

Wer also nicht grundsätzlich den Besuch des Theaters verdammte, konnte ohne Zweifel, zumal bei der großen Mannigfaltigkeit des Répertoires, Vorstellungen beiwohnen, mit denen sich sein Kunstgeschmack einverstanden erklären mußte. Außer dem regierenden Herzoge selbst bezeugte nicht nur die Prinzessin Ulrike der Bühne ihr lebhaftes Interesse, — sie übersetzte für Schönemann den „Undankbaren" des Destouches —, sondern Löwen [1]) rühmt namentlich auch die Gunst der Erbprinzessin; er nennt sie eine „vorzügliche Kennerin des Theaters" und behauptet, daß ihre „große „Aufmerksamkeit ein Großes zu der innerlichen Vollkommen„heit dieser Bühne beitrug". Das Nachspiel von Boissy: „Der Liebhaber seiner Frau", welches 1754 an ihrem Geburtstage aufgeführt ward, hatte sie selbst aus dem Französischen übertragen.

Ohne Zweifel gingen der Geschmack der Erbprinzessin am Theater und die Ansicht ihres Gemahls über die Schaubühne sehr weit auseinander; und bekannt genug ist, daß Friedrich trotz jener Vorliebe seiner Gemahlin für das Schauspiel sogleich nach seinem Regierungsantritt der Hofbühne ein Ende gemacht hat. Aber freilich konnte er als Erbprinz sich wohl schon um des Vaters willen von den Theatervorstellungen so wenig ganz zurückziehen wie von den Maskenbällen, die er ja auch nicht liebte, zumal wenn solche Festlichkeiten ihm zu Ehren gegeben wurden. Der erste Cyclus von Schauspielen schloß freilich, gewiß zu seiner großen Befriedigung, drei Tage vor seinem Geburtstag; aber am 9. Nov. 1751 ward „Sinilde", ein Trauerspiel von König, mit dem Nachspiel „Zeneide" gegeben; 1752 führte, wie die Hofnachrichten über seinen Geburtstag besagen, „gleich nach „aufgenommener Tafeln die herzogl. Capelle eine wohl aus„gearbeitete Cantate: „Das vortreffliche Kleeblatt" betitult,

---

1) Werke, Bd. IV, S. 36.

„mit vorzüglicher Fertigkeit auf. — Um 5 Uhr begaben sich „die hohen Herrschaften nach dem Comödien-Saal und sahen „das von den Hof-Comödianten gemachte Prologe „Die „Frucht der Weisheitsliebe", und die Comödie „Die zärtlichen „Schwestern" (von Gellert) mit Vergnügen an. Hiemit „waren also die Lustbarkeiten vor dieses Mal beschlossen; am „nächstkommenden Montag aber soll Redoute gehalten „werden." — Wahrscheinlich fand jener Prolog vor Friedrichs Augen Gnade; denn er ward auch 1753 zur Feier seines Geburtstags wiederholt, und man ließ ein ernstes Stück, Voltaire's „Brutus", folgen und fügte noch ein Nachspiel, „das Portrait", hinzu. Ja 1755 ward des Erbprinzen Geburtstag — freilich nicht am 9. Nov., weil dieser auf einen Sonntag fiel, sondern am nächsten Mittwoch — durch ein neues französisches Lustspiel: La fausse antipathie ausgezeichnet, das vermuthlich auch in französischer Sprache in Scene ging. Nämlich auch früher waren schon der Abwechselung wegen mitunter französische Comödien bei Hofe aufgeführt; und dem Herzoge genügte schon die Schönemannsche Bühne, welche sich auf das recitirende Schauspiel beschränkte und auf die Ballete, „vielleicht aus guten Ursachen, wenig oder gar nichts verwandte", allein nicht mehr, sondern im Winter von 1755 auf 1756 mußte Schönemann an zwei Abenden in der Woche dem „Nicolo Peretti, Principal von dem Hamburgischen Theatro", und dessen italienischer Operngesellschaft zur Aufführung italienischer Opern die Bühne einräumen. —

Doch genug von dem Hofleben jener Zeit, an dem Friedrich Jahre lang grundsätzlich so wenig Theil nehmen mochte, als es seine Stellung und die Rücksicht auf seinen Vater und auf seine Gemahlin nur immer zuließen.

Uebrigens erwies sich bald, daß seine nicht eben starke Constitution den angestrengten Studien, denen er sich mit großer Beharrlichkeit hingab, nicht gewachsen war. Wenigstens glaubten die Aerzte der Enthaltung von der nöthigen Bewegung eine schwere Krankheit zuschreiben zu müssen, von welcher der Prinz Friedrich im Jahre 1753 betroffen ward. Es bildete sich in seiner Brust ein krebsartiges Geschwür aus, und man fürchtete allgemein, daß es den Tod herbeiführen werde. „Der leidende Prinz allein", schreibt Aepinus, „blieb bei dieser allgemeinen und gerechten Klage gelassen „und unterwarf sich mit Standhaftigkeit einer sehr schmerzhaften Operation des berühmten Carpzow aus Hamburg,

„welcher des Prinzen Leben und Gesundheit glücklich rettete“. — Unter den Glückwünschen, welche Friedrich bei seiner Genesung empfing, war gewiß keiner herzlicher als der, welchen ihm die Großtante in Dargun zu seinem Geburtstage schrieb, und den wir hier folgen lassen, als eine Probe von der Correspondenz, welche zwischen ihr und dem Großneffen fortgeführt ward:

„Mein sehr werthester Prinz!

„Wie soll und kann ich gnungsam den großen und „heiligen Heilande preisen und sein Lob verkündigen! Der „seine Wohlthaten an Ihnen hat groß werden lassen und an „Ew. Liebden seine noch habende Heilungskraft so herrlich „gezeiget, auch an Ihnen bewiesen, daß er alleine sei Dero „Herr! der Arzt! mit rechtem Nachdruck. Er wird gewiß, „das weiß ich, Ew. Liebden Vieles in der Krankheit geschenket „haben, das zu seinem ewigen Ruhm und Dero lebendigen „Erfahrung im Christenthum gereichen wird. Der Herr „mache alles dieses auch bei Andern zum ewigen Segen und „würklicher Nachahmung zu ihrer Seelen Nutzen, Ihnen aber, „mein theurer Prinz, zum ewigen Heil! Ew. Liebden können „nun sagen, daß Sie an der Pforten der Ewigkeiten gewesen; „aber der Herr hat sich Ihrer angenommen und zur Freude „Aller, die dem Herren vertrauen, unter denen mich durch „die Gnade und Erbarmung meines Heilandes mitrechne, „gnädiglich erhalten. Ich würde eher meiner Pflicht und „Liebe nach Ew. Liebden mit Schreiben besuchet haben; aber „ich habe mich gefürchtet Ihnen nur noch zu incommodiren; „denn habe auch ein Tag 8te einen starken rhume gehabt, „davon ich bin gehindert worden zu schreiben. Ew. Liebden „sind von mir doch schon überzeuget, wie ich hoffe, daß ich „Sie in unserem Heilande liebe und hochachte, welches mehr „als alles menschliche Bezeugen ist. In solchem Umbstand „beharre durch die Gnade Gottes bis an mein seliges „Ende zu sein

„Ew. Liebden

„Zu Wernigerode sind „sie ganz besorget umb „Ew. Liebden, wie auch „die junge Fürstin.

treu eigene, ganz ergebenste
Mutter, Großtante und
Dienerin
Augusta, H. z. M.“

„Dargun,
„d. 9. November
„1753.

„P. S. Ihro Liebden Dero Frau Gemahlin mache mein „ganz ergebenstes Compliment. Habe von Herzen Dero ge„habten Kummer wegen Ew. Liebden Krankheit beklaget. „Was haben wir aber vor einen herrlichen Gott, der doch „aus aller Angst und Noth erretten kann! Ach! wie sollten „wir den nicht lieben, der uns so wohl thut und selbst die „Liebe ist!"

Prinz Friedrich beginnt sein Antwortschreiben folgendermaßen:

„Ew. Gnaden danke ganz unterthänigst für Dero „gnädigstes Schreiben und Theil, so Dieselben an meinen „Umständen nehmen. Der HErr ist gut, und also hat Er „sich auch recht in meiner Krankheit gezeiget. Es hat mir „die ganze Zeit über kein rechter Schmerz beunruhiget, und „ich bin krank gewesen, ohne es recht [zu empfinden], außer „einer sehr großen Mattigkeit und wenigem Anderen. Ich „trauete Gott zu, Er würde das Beste machen, und be„kümmerte mich eben nicht groß darum. O! ein großer „Gott, der Glauben giebet und, so ofte wir bitten, immer „zum Besten, auf die beste Art erhöret, wann wir nur „wollen! Auf Seiner Seite fehlt es an Keinem." —

Wenn wir dem meistens wohl unterrichteten Aepinus Glauben schenken dürfen, so hatte jene Krankheit für den Prinzen zwei sehr heilsame Folgen. „Auf Carpzows und „auch anderer Aerzte Anrathen setzte er sich nachmals täglich, „die Witterung mochte sein, wie sie wollte, der Luft aus und „erhielt dadurch und durch eine gute Diät seinen Körper fast „die ganze Zeit seines Lebens gesund. Durch jenes Leiden „aber wurde sein Herz zur Geduld und Sanftmuth gewöhnet, „ob er gleich von Natur auffahrend und heftig war; und „aus Ueberzeugung widmete er sich den täglichen gottseligen „Uebungen, bewies aber auch durch seine Handlungen, daß „er sein Christenthum nicht in gedankenloses Singen und „Beten, sondern in thätige Erweisungen setzte." —

Der Herzog Christian Ludwig hatte am 15. Mai 1753 sein siebzigstes Jahr vollendet; der Einfluß des Alters machte sich geltend, die Schwäche seines Gesichtes nahm allmählich zu. Es war ganz natürlich, daß er die liebsten Wünsche seines Lebens möglichst schnell noch der Verwirklichung entgegenzuführen suchte. Unter diesen traten vornehmlich erstens die Absicht, den ständischen Wirren einen dauernden Abschluß zu geben, und zweitens die Vermählungssache des Prinzen Ludwig hervor. Beide Ziele hat er noch erreicht, das erste durch den endlichen Abschluß des landesgrund-

gesetzlichen Erbvergleichs am 18. April 1755; und bald hernach, im Mai, begrüßte er auch seine zweite Schwiegertochter.

Die zweite Angelegenheit gewann dadurch an Bedeutung, daß die Ehe des Erbprinzen kinderlos blieb, alle Hoffnung auf die Fortdauer des meklenburg-schwerinschen Fürstenhauses also auf dem Prinzen Ludwig beruhete. Es waren aus diesem Grunde auch längst Verhandlungen wegen Vermählung des Prinzen angeknüpft; seitdem aber Prinz Friedrich in jene gefahrdrohende Krankheit verfallen war, wurden sie mit größerer Lebhaftigkeit geführt.

Nur der Sonderbarkeit wegen mag hier ein Antrag erwähnt werden, welchen der Jesuit C. Stöcker (der vermuthlich am Dresdener Hofe lebte) nach Schwerin gelangen ließ. Er brachte nämlich für den Prinzen Ludwig eine reiche Italienerin in Vorschlag, wenn er nicht gar zwei Schwestern zur Wahl verstellte. Wir erfahren nur so viel, daß es sich um eine Schwägerin des Erbprinzen Franz Constantin von Modena handelte. Es hatte dieser aber zwei Schwägerinnen: Maria Anna Mathildis, geb. 1726, und Maria Anna, geb. 1728; sie waren Töchter des (1731 verstorbenen) Herzogs Alderano Cibo von Massa-Carrara und der Ricciarda, der Erbtochter Camillo's III. von Gonzaga und Novellara. Der Jesuit stellte eine Mitgift von einer halben Million Thlr. in Aussicht, bezeichnete aber den Uebertritt des Prinzen zum Katholicismus als unerläßlich. Der Vorschlag unter dieser Bedingung fand keine Beachtung. Dagegen war es ursprünglich des Herzogs Christian Ludwig lebhafter Wunsch, sein jüngerer Prinz möchte sich mit der wolfenbüttelschen Prinzessin Christine verbinden; aber man erfuhr bald, daß sie mehr Neigung zum klösterlichen Leben äußere, und sie ist auch als Dechantin zu Quedlinburg 1766 gestorben. Dann fiel die Wahl auf die Prinzessin Christiane zu Mirow; und der Graf von Bassewitz warb auch wirklich um sie bei der Mutter. Aber diese Prinzessin hielt die Unterhandlungen, wie oft sie auch wieder aufgenommen wurden, fruchtlos hin, fast zwei Jahre lang. Da wandte man endlich den Blick nach Coburg. Nach einigen Vorverhandlungen erschien dort der Prinz Ludwig als Graf von Schwerin im November 1754, und Charlotte Sophie, die Tochter des regierenden Herzogs von Coburg-Saalfeld Franz Josias und der Herzogin Anna Sophie (Prinzessin von Schwarzburg-Rudolstadt), fand seinen vollen Beifall. Schon im Januar 1755 wurden die Ehepacten vereinbart, am 25. April 1755 ward die Copu-

lation per proc. zu Coburg vollzogen; am 12. Mai erreichte die Prinzessin in Begleitung ihres Bruders Friedrich Josias (des späteren kaiserlichen Feldmarschalls) Grabow und Neustadt (wo sie der Erbprinz und seine Gemahlin und seine Schwester begrüßten), und am 13. hielt die „holdselige" Prinzessin ihren feierlichen Einzug in Schwerin, wo hernach auf dem Schlosse die Einsegnung des fürstlichen Ehepaares durch den Hofprediger Mendel geschah. Da auf den 15. Mai des Herzogs Geburtstag fiel, ward die ganze Woche vor Pfingsten von Hoffesten erfüllt, und am ersten Feiertage in der Schloßkirche ein Te Deum gesungen.

Es ward bald offenbar, welchen Schatz Meklenburg in der trefflichen Gemahlin des Prinzen Ludwig gewonnen hatte, und im Schlosse gab man der Freude, die man hierüber empfand, rückhaltslos Ausdruck; der Herzog Christian Ludwig vermehrte die Festlichkeiten.

Aber wenngleich der Erbprinz, der mit seinem Bruder in herzlicher Liebe verkehrte und, so viel man sieht, auch seine Schwägerin nach Verdienst schätzte, sich dem Hofleben nicht entzog, so bemerken wir doch gerade seit dem Herbste 1755 an ihm wiederum eine fast schwermüthige Grundstimmung. Aus seinen Aufzeichnungen aus jener Zeit ersieht man, daß er sich über Trägheit im geistlichen Leben schwere Vorwürfe machte und „bei großem Gefühl des Elends" fürchtete, Gott möge ihn wegen allzu großen Vertrauens auf eigene Kraft ganz verlassen. Das Erdbeben vom 1. Nov. 1755, welches auch in Meklenburg, wenn gleich nicht eben stark, verspürt ward, machte auf den Erbprinzen einen gar tiefen Eindruck und erschien ihm als eine starke Mahnung an den Tod. „Als ich", so schreibt er, „bei Betrachtung des grausamen „Todes eines unter dem Erdbeben Begrabenen Gott bat, er „möchte doch mich für dergleichen schmerzhaften Tod be„wahren, da sich doch itzt das Erdbeben auch schon hier im „Lande eingefunden, da fand in des Graf Henckels Schatz„kästchen p. 216: „Fürchte dich nicht" 2c.; und heute, da „wegen geistlicher Feinde bange werden wollte, fand: „Befiehl „dem Herrn deine Wege und hoffe auf ihn; er wird es wohl „machen." — Auch im Jahre 1756 kommt er auf das Erdbeben zurück und bittet Gott um Abwendung desselben bei einem anhaltenden, heftigen Sturme, den er wohl für einen Vorboten einer gewaltigen Bewegung der Naturkräfte hielt. — Aber in allen seinen geistlichen Bekümmernissen fand Friedrich jetzt doch leichter Trost und Ruhe als vordem. „O ein „barmherziger Gott!" ruft er aus, „denn ich habe aus dem

„Erfolg so recht sehr viele und unvergleichliche Proben seiner „Erhörung."

Erwähnung verdient, weil der Erbprinz die weltlichen Angelegenheiten sonst in seinen Betrachtungen nicht zu berühren pflegt, eine Aufzeichnung von ihm aus den Ostertagen 1756: „Am ersten Ostertage", so schreibt er, „redete „ich von vielen Dingen, die noch abgeschafft werden müßten. „So kriegte den Spruch Pagn. 132: Ich will euch Mund „und Weisheit schenken." Dabei erfahren wir nun freilich nicht, welche Aenderungen er im Sinne hatte; aber man merkt doch, daß ihn nicht allein die Gegenwart beschäftigte, sondern daß er schon an seine eigene künftige Regierung dachte. Wahrscheinlich sah er bereits des Vaters Ende herannahen, und eben damals war das Verhältniß zu Preußen der Art, daß man wohl mit einiger Besorgniß in die nächste Zukunft sehen durfte.

Glücklicher Weise hat sich uns ein Brief erhalten, der uns von des Erbprinzen damaligem innerem Leben ein getreues Bild giebt; es ist das letzte Schreiben, das er an die Großtante zu Dargun gerichtet hat. Wir können uns nicht versagen, dasselbe seinem ganzen Wortlaute nach mitzutheilen, wenngleich es manchen Gedanken enthält, der uns auch anderweitig schon öfters in Friedrichs Briefen begegnet ist. Der Prinz schreibt also am 8. Mai 1756 Folgendes:

„Durchlauchtigste Prinzessin!
„Hochgeehrte, herzgeliebte, gnädigste Großtante!

„Hochgelobet sei des Herren Name von nun an bis in „Ewigkeit für die große Barmherzigkeit, daß Er keine Sünde „zurechnet und die Sünder selig macht, unter welchen ein „Jeder sich gerne den größesten rechnet! Es heißet immer „mit Recht: Wohl dem, des Hülfe der Gott Jacobs ist! Ich „weiß (Gott Lob!) von keiner andern, und will auch ewiglich „von keiner anderen wissen; es ist ein großer Trost, wer „gottselig ist und lässet ihm genügen: das erfahre immer „mehr durch des Herren Gnade. Wann bisweilen an die „gewiß recht gefährlich (im Weltlichen) scheinende Sache mit „dem Könige von Preußen gedenke: so bin getrost, daß gewiß weiß, des Herren Wille, und sonst nichts, ist nur „möglich zu geschehen. Er muß ja wohl auch zeigen, daß „unser bisher recht böser und so ganz öffentlich geführter „Wandel Ihm nicht gefalle. — Mit mein[em] Herr[n] Vater „ist es noch so auf einerlei Weise. Hornhart meinet nicht, „daß es so lange Zeit mehr dauren würde, und glaubt,

„daß leichte einer geringen Ursache halben mal der Schlag „kommen und ein Garaus machen könnte.

„Ach was haben es doch Gläubige gut! Die können „sich zum Tode herzlich freuen. Wann ich so bisweilen mich „in Gedanken verstiegen, um zu errathen, wie es wohl nach „dem Tode mit uns sein werde: so hat mich der Herr ge„zeiget, daß wir es hier nicht begreifen werden, weil es ver„borgen ist; hingegen können wir gewiß und himmelfest „gewiß sein, es wird was gar unaussprechlich Gutes sein, „wann wir nur den Schluß von allen dem Guten und Herr„lichen und Schönen machen auf das Ewige, was uns dieser „gnädige und barmherzige Herr im Weltlichen gegeben, um „uns diesen Aufenthalt auch angenehm zu machen. Ja man „mag wohl alle Minute und Augenblick aus dem Liede sagen: „Tausend tausend Mal sei Dir, liebster Jesu, Dank dafür! „Wann wir so in allem Leiblichen und Geistlichen Seinen „überschwänglichen Reichthum der Barmherzigkeit betrachten „und wohl wahrnehmen, das kann uns im Glauben, der „ganz gewissen Zuversicht und brünstigen Liebe zu Ihm auf „eine Weise stärken, die man sich selbst kaum fürstellet, bis „man sie jederzeit erfähret. Gott ist in Seiner Barmherzig„keit in Christo Jesu über uns gänzlich unausforschlich. Wohl „uns, die wir das aus Erfahrung, und nicht von Hören„sagen und durch besondere Vernunftschlüsse wissen! Er wird „uns noch immer Mehreres zeigen, und ich halte die Ewig„keit da nicht zu lange zu.

„Noch habe ich an mein[en] Herrn Vater das Compli„ment nicht, aus gewissen Ursachen, bestellen mögen; nun „aber werde es balde thun. Denn noch hat man nicht ge„merket, daß sie im Geistlichen noch anders denn allezeit ge„dacht haben sollten. Ich weiß gewiß, was möglich ist, wird „der Herr zu ihrer Errettung gewiß nicht versäumen; also „hoffe auch zur besten Zeit das Compliment anzubringen.

„Es muß Ew. Gnaden ohne Zweifel eine große Freude „gewesen sein, daß die eine Jungfer noch gläubig gestorben. „Durch die Candidaten wolle der Herr noch Viele auch einst „gläubig abscheiden lassen!

„Der König von Preußen, so lange er sich nicht be„kehret, ist gewiß wohl nicht raisonnabel und hat es auch „nur bisher geschienen; da es aber nun auf seine Passion „kommt, so siehet man, daß er unter der Gewalt des Satans „und in großer Blindheit stehet. Dann, der (selbst) sonst „von der Liebe zum Nächsten selbst vernünftig geschrieben, „zeigt in der Handlung das Gegentheil und also, wie er

„nicht im Stande ist das zu thun, was er doch seiner Ver-
„nunft nach, da sie nicht eben von der Passion benebelt war,
„als gut angesehen hatte. Wir haben, meiner Meinung
„nach, zu seinen Proceduren ein gutes Theil zugetragen.
„Unser großer Herr und Gott, der so Manniges wieder ins
„Feine gebracht, wird Alles gewiß aufs Beste schicken, wenn
„es uns auch gleich nicht wie das Beste fürkommt.

„Für das feste Einlegen von Ew. Gnaden in die Liebes-
„arme Jesu danke ganz unterthänigst. Der Herr gebe nur,
„daß wir es auch recht feste glauben mögen, so werden wir
„auch feste liegen. Denn es ist ein ewig wahres Wort des
„Herrn: „„Hab' ich dir nicht gesaget, so du glauben würdest,
„du solltest die Herrlichkeit Gottes sehen?““ Wir wollen
„gläuben durch Seine Kraft, daß Er uns aufs Gebet ge-
„währet: so werden wir sie sehen, Seine Herrlichkeit. Amen!

„Der Herr erzeige Ew. Gnaden auch Seine wunder-
„bare Barmherzigkeit immer je mehr und mehr im Geist-
„lichen und Leiblichen, und mache Ihnen alle Seine herr-
„lichen Verheißungen in fröhlicher Erfahrung immer wahr!

„Ich empfehle mich schließlich Dero steten hohen Gnade
„und gläubigstem Gebete, mit unterthänigster Versicherung,
„daß niemalen aufhören werde, mit aller ersinnlichen kind-
„lichen Veneration und devotestem Respect zu sein

„Ew. Gnaden

„ganz unterthänigst-gehorsamster
Sohn und Diener
Friedrich, H. z. M.

„Swerin, d. 8t. May
„1756.

„Meine Frau empfiehlet sich auf das Allerunter-
„thänigste, und ich empfehle sie auch Dero gläubigstem
„Gebete, daß der Herr ihr doch auch Barmherzig-
„keit thue, lebendig zu erkennen, daß Jesum Christum
„lieb haben besser seie als alles wissen. Amen!“

Dieser Brief gelangte nicht mehr in die Hände der frommen Prinzessin Auguste. Jenes Schreiben an den Erbprinzen, in welchem die Worte standen: „in dessen (nämlich: „Christi) Liebesarmen ich Ew. Gnaden feste einlege und mit „höchstem Wohlwollen ersterbe“, war ihr Abschiedsgruß gewesen. Schon wiederholt hatte ein „Stickhusten“ das zarte Leben der Fürstin, die bereits in ihrem 82sten Jahre stand, bedrohet; sie hatte in einem schweren Anfall dieses Uebels Gott gebeten, ihr einen leichten Tod zu schenken, und ihr Gebet fand Erhörung. Mehrere Tage lang konnte sie sich ohne starke Schmerzen, wenn auch bei großer Schwäche, auf ihr

Ende vorbereiten, ihre Umgebung trösten und derselben bekennen, daß sie sich ihres Gnadenstandes in Christo gewiß halte. Dann verfiel sie am 8. Mai in einen sanften Schlummer und starb am 9. — Im Dom zu Güstrow fand sie bald hernach ihre Ruhestätte. Ihre Angelegenheiten hatte sie längst geordnet; ihrer einzigen damals noch lebenden Schwester, der Gräfin Christina von Stolberg-Gedern, hatte sie in ihrem Testamente vom 28. März 1749 nur eine Leibrente von 350 Rthlrn. ausgesetzt, den Erbprinzen Friedrich aber, weil sie denselben „wegen seiner wahren Furcht Gottes „und Tugenden jederzeit geliebet und hochgehalten, auch den„selben aus der heiligen Taufe zu heben die Ehre gehabt" habe, derselbe überdem ihr naher Blutsfreund und von ihrem Hause sei, — zu ihrem Universalerben bestimmt.

Friedrich las in seinem tiefen Schmerze über den Verlust dieser Tante, vor der er so oft sein Herz ausgeschüttet hatte wie wohl sonst vor keinem Menschen, wiederholt ihren letzten Brief und bat Gott vornehmlich, jenen oben aus demselben angeführten Wunsch der Prinzessin an ihm in Erfüllung gehen zu lassen. Wir finden ihn im Gebet für die Gläubigen zu Dargun und beschäftigt ihnen Trostworte zu schreiben.

Aber es drohete schon ein zweiter Verlust, der in seine Lebensumstände noch viel tiefer eingreifen mußte. Die Ansicht des Leibarztes Hornhart von der Krankheit des Herzogs Christian Ludwig erwies sich leider nur zu richtig; und der Gedanke, nun bald, zumal unter den durch Preußen hervorgerufenen sehr schwierigen Umständen, die Regierung antreten zu müssen, beunruhigte Friedrichs Herz gar sehr. Doch wußte er Ruhe zu finden. „Als mein Vater so krank war", heißt es in seinem Tagebuche, „daß jedermann glaubte, er „würde sterben, betete ich des Morgens, Gott möchte mich „doch gnädiglich beistehen bei denen recht verworrenen Re„gierungsumständen und mir Seine Weisheit mittheilen und „mich geistlicher und leiblicher Weise für allem Uebel be„wahren, indem mir zu Muthe werden wollte, als würde es „unmöglich sein, in Seiner Gnade bleiben zu können". — Oefters ist in diesen Aufzeichnungen mit der Bitte um Weisheit der Dank für alle bisher empfangene Barmherzigkeit verbunden. — Rücksichtlich der preußischen Werbungen schreibt er auf: „Der Herr sei in Allem und für Allem herzlich ge„priesen; er ist der Herr und regieret auch mitten unter „Seinen Feinden." — „Diesen Morgen", so lautet eine andere Aufzeichnung, „bat Gott, mir doch nur immer die „Freude an Ihm meine einzige Freude sein zu lassen und

„meine Stärke; sonst wollte von keiner Freude wissen.“ Er erbittet von Jesu am Tage seines Regierungsantrittes: „mich „doch so ferner zu erhalten, und wenn ich bei dieser meiner „angetretenen Regierung nach Seinem heiligen Willen han„delte, und Er es mir, wie schon geschehen, sehr segnete, ich „doch keinen anderen Gefallen daran hätte, als daß Sein „heiliger Wille geschehen seie, und immer wohl einsehe und „bedenke, daß Er es gethan, und nicht ich, und also immer „in Seiner Liebe wachse und immer zunehme und Sein Reich „mächtig befördere und treu nach Seinem besten Willen „handelte. — Anno 1756, den 30. May trat die Regierung „an“, fügt er selbst hinzu.

Ueber die letzten Tage des Herzogs Christian Ludwig und über den Regierungswechsel fehlen uns leider ausführlichere Nachrichten. In Ermangelung solcher begnügen wir uns mitzutheilen, was die Meckl. Nachrichten an der Spitze ihrer Nummer vom 5. Juni darüber besagen:

„Es war am abgewichenen Sonntag, den 30. May, „Morgens gegen eilf Uhr, als es dem Allerhöchsten gefiel, „den wayland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn „Christian Ludewig, regierenden Herzog zu Mecklenburg„Schwerin und Güstrow ꝛc. ꝛc., nach einer schweren Krankheit „aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit aufzunehmen. So„bald es die mit diesem hohen Todes-Fall verknüpfte Be„trübniß und schmerzhafte Empfindung verstatten konnte, traten „der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, Herzog „zu Mecklenburg, die Ihro nach des Allerhöchsten Vorsehung „angestammte Regierung der Herzogthümer, Fürstenthümer „und Lande Mecklenburg an. Höchstdieselben verpflichteten „zuerst das Conseil, und ließen darnächst die Leibgarde zu „Pferde und die ganze Guarnison huldigen. Tages darauf „wurden die Regierungs- und Cammer-Collegia an Ihro „Herzogl. Durchl. verpflichtet, und zugleich die übrigen „nöthigen Commissiones ausgefertiget, und seitdem wird „täglich an Befertigung der erforderlichen einheimischen und „auswärtigen Bekanntmachungen dieser Regierungs-Ver„änderung gearbeitet.“ — Die feierliche Beisetzung des Herzogs Christian Ludwig, „des Friedfertigen“, wie man ihn damals in gebührender Anerkennung seiner auf die Herstellung des inneren Landesfriedens gerichteten Bestrebungen benannt hat, erfolgte am 20. Juli (in der Nicolaikirche zu Schwerin).

Der nunmehr heimgegangene Herzog hatte sich die Liebe seiner Unterthanen in hohem Maße erworben und bewahrt.

„Wenige seiner Vorfahren", bemerkt der verdiente und in seinem Urtheil unbefangene Historiker David Franck am Schlusse seines Werkes über diesen Fürsten, „haben ein so hohes Alter erreichet" — das 74. Jahr —, „und keiner hat „ihn an liebreichem Wesen und Güte gegen die Unterthanen „seines Regierhauses übertroffen". Derselbe Schriftsteller fügt dann in Bezug auf Friedrich, den Nachfolger jenes beliebten Regenten, hinzu, er mache dem Lande „die begründete Hoffnung", „daß Gott werde mit ihm sein, weil er mit Gott sei."

So urtheilte man ohne Zweifel in Meklenburg allgemein. Aber auch über die Grenzen seines Landes hinaus war der ausgeprägte, durch nichts in seiner aufrichtigen Frömmigkeit beirrte Charakter Herzog Friedrichs längst bekannt. Zum Beweis dessen beschließen wir diesen Abschnitt mit dem Glückwunsch des schon damals durch seine umfassende Gelehrsamkeit und Schriftstellerei, sowie durch seine Frömmigkeit und seine Freimüthigkeit berühmten Publicisten Joh. Jac. Moser:

„Durchlauchtigster Herzog,
„Gnädigster Fürst und Herr!

„Da Euer Hochfürstliche Durchlaucht vorlängsten allen „rechtschaffenen Kindern Gottes, auch in Würtemberg, zu „vieler Freude und Materie des Lobes Gottes worden seynd, „und hinwiederum HöchstDieselbe darum, daß ich und mein „Haus dem HErrn Jesu angehören, mich Dero unschätzbaren „Gnade zu würdigen geruhet haben: so kann ich mich nicht „entbrechen, nunmehro, da es Gott gefallen hat, Euer Hoch„fürstliche Durchlaucht zu einem noch größeren Licht in der „Welt und in Seinem Reich auf einem erhabenen Leuchter „aufzustellen, und HöchstDeroselben freyere Hände zu ver„schaffen, Dero Gott-geheiligten Willen einen mehreren Lauff „laßen zu können, meine unterthänigste Freude und submisseste „Gratulation zu bezeugen und aus dem Hertzen und Munde „aller Glieder Jesu alle zu dem neu-angetrettenen wichtigen „Posten benöthigte Göttliche Gnade, Krafft, Weisheit, Licht, „Beständigkeit, Sanfftmuth, Demuth, Unerschrockenheit, und „was für Geistes-Gaben und Kräfften mehr zu nennen seynd, „nicht bloß nach Welt-Art, unterthänigst-ehrerbietigst anzu„wünschen, sondern in Gemeinschafft so vieler namentlich für „Euer Hochf. Durchl. zu Gott flehenden gläubigen Beter, „aus der Fülle unseres Jesu von Tag zu Tag erbitten zu „helffen; und wie Gott durch den, ohnelängst inner Landes

„getroffenen Friden den Weg zu einer Salomonischen Regie-
„rung gebahnet hat: so wolle Er auch die Herzen des be-
„nachbarten Hofes so lencken, daß Euer Hochf. Durchl. auch
„darunter den Göttlichen Beystand erfahren mögen, mithin
„Fride und Wohlstand im äußeren und das Zunehmen des
„Reiches Jesu in Mecklenburg die erfreulichen Kennzeichen
„HöchstDero von Gott beglückten Regierung in denen jetzig-
„und künfftigen Zeiten seyn und bleiben mögen! Jesus und
„Seine Gnade erleichtere, was schwer ist, mache dem Glauben
„möglich, was der Vernunfft unmöglich scheinet und ist,
„schencke Euer Hochfürstlichen Durchlaucht gleich-gesinnete Ge-
„hülffen in allen Ständen, bereite Sich Selbst Seine Ehre
„durch HöchstDeroselben Bemühungen in Seinem Dienst,
„mache Sie durch alle Proben des Glaubens, der Liebe, der
„Hoffnung und der ausharrenden Geduld Seinem Vorbilde
„immer ähnlicher und HöchstDieselbe dadurch auch immer
„fähiger eines großen und herrlichen Gnaden-Lohnes vor
„Seinem Thron! Und in einem solchen Sinn bin ich nicht
„nur Lebenslang, sondern auch über die Zeit hinaus, in
„wahrhaffter Ehrfurcht des aus Ihnen strahlenden Göttlichen
„Bildes

„Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

„unterthänigst-devotester
„Johann Jacob Moser,
„fürstl. Heßen-Homburgischer
Geheimer Rath und der Landschafft
in Würtemberg Consulent."

„Stuttgart,
„den 19. Junii 1756.

V.

Beiträge zur Geschichte der Großherzoglichen Justiz-Canzlei zu Schwerin

vom

Geheimen Hofrath **A. J. C. zur Nedden.**

Vorbemerkung.

Als im Anfang des Jahres 1863, auf Vorschlag des Directorii der Justiz-Canzlei zu Schwerin, die Vernichtung älterer bei derselben erwachsener Acten nach bestimmten Principien vom hohen Justiz-Ministerium genehmigt war, wurde mir Anfangs nur die Oberaufsicht dieser Arbeit, späterhin, wegen Erkrankung des ursprünglich mit diesem Geschäfte Beauftragten, die Ausführung dieser Arbeit selbst allein übertragen und vom März bis Ende August 1863 theilweise beschafft. In diesen sechs Monaten gelang es mir bei anhaltender Thätigkeit, den größten Theil der aus den Jahren 1600 — 1692 und aus dem Zeitraum von 1785 — 1820 herstammenden Acten zu prüfen, die unbedingt vernichtungswerthen auszusondern und nach gehöriger Verzeichnung ihrer Rubren demnächst zum Einstampfen zu verkaufen. In dem Jahre 1865 konnte ich, bei der Ueberlast meiner Berufsgeschäfte, diese Arbeit allererst wieder aufnehmen und dieselbe allmählich bis zu meinem Ausscheiden aus der Großherzoglichen Justiz-Canzlei (1. October 1879) fortsetzen und vollenden.

Die vom hohen Justiz-Ministerium aufgestellten und zur Richtschnur bei diesem Geschäfte gegebenen Principien legten mir vor Allem die Pflicht auf, alle Acten zu conserviren, welche aus rechtlichem Gesichtspunkte für Parteien Werth haben, über Familienverhältnisse Aufschluß und Nachweisung geben und jedenfalls für die Nachwelt von Interesse sein möchten. Dabei drängte sich mir aber sofort die Frage auf, ob nicht aus Rücksicht auf die Geschichte der Justiz-Canzlei viele sonst wohl zu vernichtende Acten systematisch geordnet und aufbewahrt werden müßten, welche für dieselbe unbestritten von großem Werthe seien, und aus denen ich, falls meine Zeit es mir erlaubte, mich bemühen würde, eine Uebersicht darüber zusammenzustellen: welcher Art ist die Thätigkeit der Justiz-Canzlei von ihrer Errichtung bis zu ihrem Aufhören gewesen? wo? wie? unter welchen besonderen Verhältnissen, von welchen Personen ist dieselbe ausgeübt worden? u. s. w.; eine Aufgabe, welche zu stellen mir um so nothwendiger erschien, als für deren Lösung in speciell gesammelten Generalacten während des 17ten Jahrhunderts gar keins, für das 18te Jahrhundert nur ein sehr ärmliches Material vorlag. Dazu kam, daß nach dem Brande des Regierungs-Gebäudes (1. Dec. 1865) mir viele Acten als unvertilgbar erschienen, welche sonst in der Regierungs-Registratur in mancher Richtung ihre Ergänzung gefunden haben würden. Hauptmotiv zu einer Zusammenstellung des geschichtlichen Materials ist aber die hohe und unbegrenzte Verehrung, welche ich während der 52 Jahre meiner Amtsthätigkeit in dieser Justiz-Canzlei für dieselbe gewonnen habe; und ich danke der Allerhöchsten Gnade, welche es mir jetzt gestattet hat, mich commissarisch in dem Geheimen und Haupt-Archiv zu beschäftigen, ebenso aufrichtig, als ich mich freue, daß mir vergönnt war, hier unter Benutzung der Archiv-Acten die Geschichte der Justiz-Canzlei zu vollenden.

I. Allgemeine Geschichte.

A. Bedeutung und Wesen der Justiz-Canzlei.

Auf dem Landtage zu Güstrow gab der Herzog **Ulrich** am 15. October 1599 den um eine geregeltere **Ordnung** der Justiz-Verwaltung ansuchenden Landständen das **Ver-**

sprechen, statt des früher dem Fürsten nachfolgenden und nicht ständigen Tribunals, in welchem die Herzoge unter dem Beisitz und Beirath ihrer Räthe, neben einigen Prälaten, Rittern und Mannen, die Gerichtsbarkeit in ihrem Lande ausübten, einen beständigen Obergerichtshof unter dem Namen des Hof- und Landgerichts niederzusetzen und demselben die oberste Ausübung der Gerechtigkeit im Lande Namens und anstatt ihrer zu übertragen. Die Landesherren behielten aber nach Einrichtung dieses Gerichts einen Theil der obersten Justiz-Verwaltung bei, namentlich die Consistorial- und Lehns-Gerichtsbarkeit, sowie die Rechtsprechung in bürgerlichen und peinlichen Sachen. Die Verwaltung dieser den Herzogen gebliebenen Gerichtsbarkeit geschah durch eine abgesonderte Hof-Canzlei, auch wohl Regierung genannt, welche aus einem Canzler und einigen Räthen, die theils Hof-, theils Regierungsräthe genannt wurden, bestehend, am Hoflager des regierenden Herrn und, bei seiner Abwesenheit von demselben, in seinem Gefolge sich befand, und deren Geschäftsführung von den Herzogen selbst geleitet wurde.

Wenn die Bezeichnung „Canzelley" ursprünglich nur für die „Amtsstube eines Gerichts oder Collegiums" gebräuchlich war, und dies auch noch bis in die letzten Zeiten für die Bureaux der Behörden gilt, verband sich allmählich damit doch auch der Begriff eines Dicasteriums, einer Regierung; und es wurde namentlich für die oberen Gerichtsbehörden in Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Güstrow die Benennung: „Justiz-Canzlei" allgemein, während Regierungs-, Lehn-Canzlei nur für die Expeditions-Bureaux dieser Behörden gebraucht wurde. So benannte der Herzog Adolph Friedrich in dem Verkaufscontracte vom 25. April 1638 über das von ihm an seinen Geheim- und Lehnssecretair Simon Gabriel zur Nedden „für den Preis, wofür wir es selbst eingehabt", verkaufte, in der Burgstraße — jetzt Schloßstraße Nr. 6 zu Schwerin — „zwischen Unserm Hause.... an einer, an der andern Seite unseren Lehn-Leuten Pentz-Besendorffen .... gehörigen Hause belegene" als dasjenige, „worin eine geraume Zeit hero Unsre Canzley gehalten worden", und ist damit nicht die Justiz-Canzlei — denn der ist schon seit dem Jahre 1587 das unmittelbar am Burgsee belegene frühere Franciskaner-Kloster zum Gerichtsgebäude angewiesen, und ist in demselben gleich nach Ostern 1588 die erste öffentliche Gerichtsverhandlung angefangen (vgl. Georg Westphalen, Denkwürdigkeiten, Seite 292) — sondern die Canzlei der Regierung bezielt.

Die Canzlei κατ᾽ ἐξοχήν, in erster Zeit auch „Hof-Canzley, Regierungs-Canzley", war das Landesgericht, welches die Gerichtsbarkeit des Landesherrn in erster Instanz über die ihm unmittelbar unterworfenen, in höherer Instanz über alle Unterthanen ausübte. Ihr Gerichtssprengel erstreckte sich seit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts für das Herzogthum Meklenburg-Schwerin privative auf diesen Landesantheil, seitdem bei der Provisional-Landestheilung durch den Fahrenholz'schen Vertrag vom Jahre 1612 der Herzog Adolph Friedrich, der Gemeinsamkeit des Hofgerichts zu Güstrow ungeachtet, eine „eigene Canzley" errichtete und für dieselbe eine Canzlei-Ordnung erließ, welche aber, gleich der vom 25. August 1637 keine wirkliche Proceßordnung, sondern nur eine Feststellung des Geschäftsbetriebes war, und dieser Canzlei ihren Sitz zu Schwerin anwies. Der Gerichtssprengel dieses Collegiums erstreckte sich über den ganzen Antheil der Meklenburg-Schwerinschen Linie an den Herzogthümern Meklenburg, wozu im Jahre 1634 das Stift Schwerin hinzukam. (Vgl. v. Kamptz, Beiträge, Band 3, Seite 26 flgd.)

Während (nach Rudloff, Neuere Geschichte, Band 1, Seite 263) im Jahre 1569 das Schwerinsche Canzleipersonal aus dem Canzler, einem Landrath, dem Hofmarschall und den gelehrten Hofräthen, einem Secretair, zwei Concipiisten, die mit dem Canzleischreiber zugleich Registratoren waren, vier Copiisten und einem Canzleidiener bestand, bestimmte die Canzleiordnung von 1612 als solches: Unsern Canzler, Canzlei- und Regierungsräthe, Secretarien, Registrator, Visitations- und Hof-Notarien und sämmtliche Canzleiverwandte (Canzlisten, Canzleischreiber, Pedell), welche sich darnach in Verrichtung „Unserer Ihnen anbefohlenen Canzlei- und Regierungssachen unterthänig zu richten und zu verhalten haben", und führt die Canzleiordnung von 1637 das Richterpersonal als: Unsern Canzler, Canzlei-Director und Regierungsräthe auf. So hießen denn auch bis in die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts die Mitglieder des Collegiums bald Hofräthe, bald Hof- und Regierungsräthe (es ist z. B. in einem Protocolle vom 3. Juli 1621 davon die Rede, daß in einer Sache pto. vis von den Herren Regierungsräthen ein Abschied abgefaßt und publicirt worden sei); — erst später wurde es Gebrauch, die Mitglieder des Collegiums nur Canzleiräthe zu nennen. Noch im Jahre 1637 hießen die Canzleien: Regierungscanzleien (vgl. v. Kamptz a. a. O., Seite 37); und bis zum Tode des Herzogs Adolph

Friedrich im Jahre 1658 war die Justizpflege und die Leitung der Regierungsgeschäfte dem Collegium der Canzlei gemeinsam anvertraut (so sind z. B. aus den Jahren 1655 und 1658 Acten mit der Decretur Serenissimi vorhanden: „diese Sache gehört zur Regierungs-Canzley", und sind dieselben demzufolge an die [Justiz-] Canzlei abgegeben worden), bis die sich immer mehr häufenden richterlichen Geschäfte eine Trennung dieser von den übrigen vernothwendigten, und in den Geheimen Rathscollegien, Regierungs- und Lehnshöfen eigene Behörden niedergesetzt wurden. Der Herzog Christian Louis befahl nach seinem Regierungsantritte unterm 26. März 1658 die sofortige Eröffnung der „Regierungs-Canzley, damit die heilsame Justitz iedermänniglich, unpartheilich und sonder unnötiger weitläufftigkeit unaufhaltlich administriret und erkandt werden möge". Durch ein von ihm unter dem 29. September 1658 erlassenes Rescript wurde die Canzlei als solche aber nur auf die Ausübung des Richteramtes, sowohl in bürgerlichen Streitigkeiten als in Criminalsachen, hingewiesen. Es ist gewiß begründet, was v. Kamptz a. a. O. Seite 41 sagt: die Justiz-Canzleien sind die ersten Landesbehörden in Meklenburg gewesen, und durch Abnahme eines Zweiges der ihnen bisher obgelegenen Geschäfte ist das Ministerium, die Regierung, die Lehns-Canzlei entstanden, und der jedesmalige Canzler ist nicht nur Vorsitzender der Justiz-, sondern auch der Regierungsbehörde gewesen. In den letzten Decennien des siebzehnten Jahrhunderts wird die Bezeichnung der Canzlei als Regierung, sowie der Mitglieder derselben als Regierungsräthe immer seltener und hört gegen das Ende desselben ganz auf; wohingegen die Benennung Canzleirath die gewöhnliche wird und bis in das achtzehnte Jahrhundert hinein bleibt. Der letzte Canzler der Justiz-Canzlei war der am 29. October 1700 als Geheimer Canzlei-Rath und Vice-Director angestellte, unterm 24. Mai 1709 zum Canzler ernannte Dr. Johannes Klein. Derselbe war zugleich der erste in den Acten vorkommende Vice-Director; nach ihm ist unterm 23. Juni 1704 der Rath Schomerus Vice-Director geworden, und seit der Zeit bildeten Director, Vice-Director und Räthe das Collegium. Die Bezeichnung „Justizrath" kommt zuerst im Jahre 1699 vor, wechselt seit der Zeit mit Canzlei-Rath ab, wird aber erst in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts — der Graf v. Grävenitz ist der erste unter dem 17. April 1763 als Justiz-Rath eingeführte Rath — die stehende Benennung für die wirklichen Räthe der Justiz-Canzlei.

Mit der am Ende des siebzehnten Jahrhunderts eintretenden und ausgebildeten Trennung der Justiz von der Administration wurde daher die Justiz-Canzlei ein bloßes Justiz-Collegium, und ihr berufsmäßiger Geschäftskreis auf die Pflege der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit beschränkt. Sie übte die dem Landesherrn zustehende Rechtsprechung und Oberaufsicht über die Untergerichte aus, erließ gemeine Bescheide war die Vormundschaftsbehörde für die canzleisässigen, Obervormundschaftsbehörde für die amtssässigen Unterthanen, Ehegericht für Canzlei- und Niedergerichtssässige, alles kraft der ihr vom Fürsten übertragenen Auctorität und im Namen desselben, wurde allein von diesem mit von ihm besoldeten Mitgliedern besetzt und sollte vorkommenden Falls auch nur von ihm visitirt werden. Die Justizverwaltung der Justiz-Canzleien sollte von dem unmittelbaren Einflusse der Landesherren ganz unabhängig bleiben, und deren im siebzehnten Jahrhundert geübte Theilnahme hörte ganz auf.

Im achtzehnten Jahrhundert war die Justiz-Canzlei zu Schwerin also der selbstständige Gerichtshof für das Herzogthum Meklenburg-Schwerin und das Fürstenthum Schwerin. Nach dem Aussterben des Herzoglich Meklenburg-Güstrowschen Hauses blieb die für dessen Herzogthum errichtete Justiz-Canzlei zu Güstrow bei Bestand. Es beantragte freilich der Geheime Rath Püchler auf dem Landtage zu Rostock im November 1733 wegen des Justizwesens, ob es zur Ersparung der Kosten nicht besser wäre, nur *eine* Justiz-Canzlei im Lande zu haben, die sodann mit mehreren Räthen zu besetzen wäre; die Stände gingen jedoch auf diesen Antrag nicht ein, und so wurde an der bestehenden Einrichtung nichts geändert.

In den ersten Jahren des achtzehnten Jahrhunderts findet sich allerdings noch eine Vermischuug der Begriffe Regierung und Justiz-Canzlei. So war das Collegium Cancellariae im Jahre 1715, aus Veranlassung des ihm zugesandten Duelledictes, um in Conformität desselben in judicando zu verfügen, genöthigt, in seinem Berichte vom „26. Juni 1715 darauf hinzuweisen, daß nur vier judicia, alß „1. Ew. Hf. D. Regierung, 2 . . . in solchen Sachen zu judiciren „befugt sein sollen; da wir denn nicht wissen, ob Ew. Hoch„fürstliche Durchlaucht unter dem Namen *Unser Regierung* „dero *Justitz-Canzeley* verstanden haben wollen: so müssen „wir umb eine gnädigste explication dieser obigen Worte „hiemit unterthänigst anhalten"; worauf sofort rescribirt ward, daß Serenissimus „nur die Justiz-Canzlei mit diesem Aus„druck gemeint" hat.

So bildete sich im achtzehnten Jahrhundert der Geschäftsbetrieb der Justiz-Canzlei zu dem eines Gerichtshofes aus, welcher Namens des Landesherrn Recht sprach, die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit handhabte, die erste Instanz für Canzleisässige und Apellationsinstanz für niedergerichtssässige Unterthanen, Untersuchungsbehörde in Criminalfällen in Bezug auf Canzleisässige, Obervormundschafts- und Concursgericht war. Sie führte ferner die Aufsicht über die Untergerichte, ertheilte denselben in Strafsachen die Information, erließ gemeine Bescheide, übte auch seit d. J. 1756 unbeschränkt die Consistorialgerichtsbarkeit aus, recipirte die Canzlei-Advocaten, und ertheilte den Kaiserlichen Notarien veniam practicandi. Seit dem Jahre 1818 war die Justiz-Canzlei Examinationsbehörde der Patrimonial-Richter, bis zum Jahre 1837 solche der Rechtscandidaten und seit 1786 der Notarien. Sie führte ferner die beim Hofmarschallamte angestellten und durch Dimissorialbescheid devolvirten Bescheide zu Ende, und übte überhaupt im Namen der Durchlauchtigsten Landesherren und an ihrer Statt das landesfürstliche Richteramt aus. Daher wurde die Justiz-Canzlei mit denselben Curialien angeredet wie der Landesherr selbst, daher verfügte sie in des Landesherrn Namen, und daher nahm sie auch bis zum Jahre 1790 das ihr, ihrer Ueberzeugung nach, unbedingt zustehende Dispensationsrecht nach allen Richtungen für sich in Anspruch. Sie ertheilte veniam aetatis, dispensationes a gradu prohibito, intra tempus luctus, intra tempus clausum, a proclamatibus ad nubendum (absque omni ac trina proclamatione); sie ertheilte die Erlaubniß zur Trauung durch einen nicht competenten Prediger, zur Privat-Communion und zur Privat-Confirmation der Kinder, zur Verfahrung von Leichen, zur stillen Beerdigung rc, „worüber" (wie sie in ihrem Bericht vom 27. Juni 1787 an den Landesherrn sagt, um sich vom Verdachte der Anmaßung zu befreien) „aus älteren und neueren Zeiten sie die „Bescheinigungen bey Hunderten beybringen könnte; denn seit „unvordenklichen Jahren ist Eurer Herzoglichen Durchlaucht „Schwerinsche Justiz-Canzley unter anderen Hoheitsrechten „auch im Besitze, diese Dispensationes zu ertheilen, — — „ohne alle Beschränkung in allen Herzoglichen Landen. Diese „Ausübung landesherrlicher Rechte haben Euer Herzogliche „Durchlaucht und Höchst-Dero Vorfahren an der Regierung „Höchstihrer Justiz-Canzley nicht bloß stillschweigend zu-„gestanden, sondern bei jeder Vorkommenheit ausdrücklich „genehmigt." Und in einem weiteren Berichte vom 13. Mai

1791 führte sie wegen ihrer unzweifelhaften Berechtigung zu Dispensationsertheilungen ferner an: „Vorläufig bemerken wir „nur submissest, daß unser Collegium nicht nach den anderen „Landesgerichten beurtheilt werden könne, da es nicht nur „das einzige Consistorium im Stift ist, sondern auch außer „dem Stifte im gantzen Lande von je her mit dem Consistorio „in Rostock gleiche Rechte und concurrentem jurisdictionem „ausgeübt. . . . In dieser Dispensationsbefugniß, welche „dasselbe, mit dem merkwürdigen Unterschied zwischen ihm „und den beyden anderen Landesgerichten, denen ein Gleiches „nicht zustehet, nicht als ein Justitz-Collegium . . . . . exer„ciret, haben auch alle Durchlauchtigste Herzöge und Herren „unser Collegium kräftigst geschützet".

Die unter dem 29. Mai 1791 unmittelbar vom Herzoge erlassene Verfügung hob aber das Recht Dispensationen und Volljährigkeit zu ertheilen kategorisch auf, sie untersagte mit triftigen und unwandelbaren Gründen alle Verfügungen in Gnaden- und Hoheitssachen und Dispensationen, und will, „daß der nun schon bei fünf Regierungen nicht gänzlich er„reichte große Zweck einer bestimmten Gewißheit und Ordnung „in den einem jeden Landes-Collegio eigentlich zukommenden „Berufs- und Amtshandlungen jetzt endlich erreicht werde. „Wann wir aber selbst überzeugt sind, daß es zum Wesen „eines wohl eingerichteten Staats gehöre, über die Gränzen der „Beschäftigung aller Landes-Collegiorum zu Vermeidung „schädlicher Verwirrung und Ungewißheit aufs Genaueste zu „halten; So haben Wir den unveränderlichen Entschluß „genommen, nach Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an „der Regierung die längst eingeleitete Begränzung der Justiz„collegien auf die alleinige Justizpflege endlich einmal völlig „auszuführen".

Trennte sich daher in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts schon immer schärfer die Justizpflege für die Justiz-Canzlei ab, so fand dennoch bei dem Regierungs-Collegium eine besondere Gerichtsverwaltung statt, welche demselben über einzelne Personen und Communen in Proceßsachen und Curatelen übertragen blieb, bis durch die landesherrliche Verordnung zur Publication der Ober-Appellations-Gerichtsordnung vom 1. Juli 1818 diese besondere Jurisdictionsausübung aufgehoben, aber auch zugleich die Stellung der Justiz-Canzlei wesentlich geändert wurde. Die hauptsächlichste und von den damaligen Mitgliedern aufs Schmerzlichste und Tiefste empfundene Wandelung war, daß sie aufhörten im Namen des Landesherrn ihre Erlasse zu

geben und Recht zu sprechen und dadurch, ihrer Ansicht nach, zu einer Behörde von subordinirter Stellung herabsanken. Vom 1. October 1818 an war die Anrede an sie: „Zur Groß-„herzoglichen Justiz-Canzlei allerhöchst verordnete Herren", ihre Unterschrift: „Zur Großherzoglichen Mecklenburg-Schwe-„rinschen Justiz-Canzlei allerhöchst verordnete Director, Vice-„director und Räthe"; statt des landesherrlichen Siegels erhielt sie ein besonderes Justiz-Canzlei-Siegel, statt der Bezeichnung der Antragsteller als „unterthänig" nannten diese sich „ehrerbietigst gehorsamst": alles Veränderungen, an die sich die im Dienste ergrauten Director, Vicedirector und Räthe, welche zum Theil bei ihr geblieben waren, nur schwer gewöhnen mochten.

Bei der Reorganisation des Justizwesens in Folge der neuen Reichsgesetzgebung wurde die Justiz-Canzlei am 30. September 1879 aufgehoben, um dem vom 1. October 1879 an fungirenden Landgerichte zu weichen, und wurde ihre Thätigkeit am 30. September 1879 Mittags 12 Uhr damit beendet, daß das letzte bei ihr angebrachte Schriftstück in das Präsentatenbuch eingetragen und dies damit für immer geschlossen wurde. Die zur Anbahnung des Ueberganges in die neuen Normen vom Justizministerium festgesetzten Ferien vom 15. bis zum 30sten September 1879 hatten zur Folge, daß die Sitzungen im Collegium am 15. September aufhörten, weshalb der Justiz-Canzlei-Director von Scheve auf diesen Tag Mittags 1 Uhr eine feierliche Sitzung anberahmte, in welcher er vor dem versammelten Collegium und in Gegenwart früherer Mitglieder des Collegiums, namentlich des vormaligen Justiz-Canzlei-Directors von Bülow und des jetzigen Oberkirchenrathsdirectors Kaysel, sowie im Beisein der zahlreich erschienenen hiesigen Canzlei-Advocaten, in einer längeren Ansprache, mit warmen Worten, tief ergriffen und gerührt, eine kurze Geschichte der Justiz-Canzlei gab. Er dankte den Mitgliedern des gegenwärtigen Collegiums, den Canzlei-Verwandten für ihre treue Hülfe, die gewissenhafte Erfüllung ihrer Richterpflichten, beziehungsweise ihrer Dienstleistungen, und entband sie sodann ihres der Justiz-Canzlei geleisteten Diensteides. Sodann wandte er sich an den Canzlei-Fiscal, Geheimen Hofrath Tolzien, der durch bald 55 Jahre seinem Amte treu vorgestanden habe, und an die Canzlei-Advocaten, sprach denselben seinen und des Collegiums Dank für ihre Thätigkeit aus, und wies darauf hin, wie die Canzlei an den Sachwaltern stets in der Ausübung der Richterpflichten eine rühmenswerthe Stütze gefunden

habe. Der Geheime Hofrath Tolzien dankte darauf in bewegten Worten dem Herrn Canzlei-Director sowie den Herren Räthen für die ihm während seiner Dienstzeit bewiesene Huld und Anerkennung. Demnächst dankte der Advocat Löwenthal sen., wenngleich nicht Senior der Advocaten, doch in ihrem besonderen Auftrage, dem hohen Gerichtshofe für die von demselben den hiesigen Rechtsanwälten stets bewiesene hohe Humanität und Urbanität, und wurde damit die feierliche Handlung geschlossen.

„Möge unser neues Landgericht stets den ehrenvollen „Traditionen der Justiz-Canzlei, welche 267 Jahre „lang Recht gesprochen und sich in der Rechts-„geschichte Meklenburgs ein bleibendes Denkmal „gesetzt hat, folgen"!

Von sämmtlichen am Schlusse der Justiz-Canzlei bei ihr beschäftigten Mitgliedern schieden nur der Geheime Hofrath Tolzien als Justiz-Canzlei-Fiscal und der Geheime Hofrath zur Nedden als Justiz-Canzlei-Secretair aus ihren dermaligen Stellungen, während Ersterer als Cammer-Procurator, Kirchen-Secretair und Commissarius bei der Lotterie-Verwaltung, Letzterer nach Allerhöchster unmittelbarer Verfügung, auf seinen besonderen Wunsch, im Großherzoglichen Geheimen und Haupt-Archiv commissarisch beschäftigt, im Dienste ihres Landesherrn verblieben sind.

B. Sitz der Justiz-Canzlei.

Die Justiz-Canzlei für das Herzogthum Meklenburg-Schwerin hatte seit ihrer Gründung ihren Sitz in Schwerin, während des dreißigjährigen Krieges jedoch, unter der Occupation der Lande Meklenburg durch Wallenstein, wurde sie nach Güstrow verlegt und blieb dort vom dritten Quartal des Jahres 1628 bis zum Juli oder August 1632 in der Art thätig, daß sämmtliche in Schwerin erwachsenen Processe dorthin abgegeben und daselbst weiter geführt wurden. 1703 nahm Herzog Friedrich Wilhelm einen Theil der Schweriner Canzlei nach Rostock, namentlich den Director Klein und die Räthe: Schnobel, Schomerus, Bessel, Scheffel und Amsel, welche theils gemeinschaftlich, theils einzeln die Decretur in den Proceßsachen der Schweriner Canzlei fortführten. Jedoch wurden noch fortwährend auch in Schwerin Sachen angenommen und von den zeitweilig sich daselbst aufhaltenden Räthen mit Decreturen versehen, wenn nicht

wegen eingetretener Bedenken die Acten an die Mitglieder des Collegii zur Einholung eines Erachtens oder Votums nach Rostock gesandt wurden. Dies ergiebt sich aus den Präsentatenbüchern von 1703 bis 1707 und den entsprechenden Decreturbüchern; auch bescheinigen diese Thatsache nicht nur die Acten der hiesigen Justiz-Canzlei aus denselben Jahren, sondern auch der Canzleibericht an den Herzog Carl Leopold vom 29. Mai 1715 auf dessen Befehl, die Bücher des Cammerraths Cruse, welche unterm 19. Mai 1692 durch Herzog Christian Louis der Justiz-Canzlei geschenkt sein sollten, zurückzugeben: „Diese Bücher, oder specificatio der-„selben, mögen in dem Schrank, der in der Rathsstube hiesiger „Justiz-Canzlei ist, vorhanden gewesen sein; wir haben die-„selben aber nicht, weil sie occasione der Transportirung „unserer Acten nach Rostock im Jahre 1703 dorthin hinweg-„genommen worden, und wie nachgehend die Canzlei wieder „hieher gekommen, sich in Rostock nirgend finden wollten“.[1])

Seit dem Jahre 1707 ist die Justiz-Canzlei dann beständig in Schwerin verblieben. Herzog Carl Leopold ließ sie daselbst, wenngleich er ihr durch Avocation von Processen nach Dömitz einen nicht unbeträchtlichen Theil ihrer Thätigkeit entzog. Im siebenjährigen Kriege hatte sich die Mehrzahl der Mitglieder des Collegiums auf ungefähr zwei Jahre nach Lübeck geflüchtet (eine Zeitlang war nur der Canzleirath Amsel in Schwerin als Decernent anwesend), 1762 kehrten dieselben jedoch zurück; eine Verlegung der Canzlei selbst nach Lübeck hat aber nicht stattgefunden. Ebenso wenig ist die Zeit der französischen Occupation von Einfluß auf den Sitz des Gerichtshofes gewesen. Es wurden freilich im Jahre 1806 sämmtliche Mitglieder desselben, gleich denen aller herzoglichen Collegien, ihres dem Herzoge Friedrich Franz geleisteten Diensteides entbunden und auf ihr Amt im Namen des Kaisers der Franzosen eidlich verpflichtet; der Sitz der Canzlei verblieb jedoch in dem Jahre der Invasion 1806—1807 unverändert in Schwerin. Nur die äußere Stellung des Collegiums erlitt insoweit eine Einschränkung, als dasselbe nicht mehr „ad mandatum Serenissimi proprium“ unter seine Erlasse setzen durfte, sondern diese nur als „zur Schwerinschen Justiz-Canzlei verordnete Director, Vice-Director und Räthe“ unterschreiben, und diese Anrede sich auch von Seiten der Parteien gefallen lassen mußte.

1) Die entgegenstehende Angabe bei v. Kamptz in seinen Beiträgen zum Meklenburgischen Staats- und Privatrechte, Band 3, Seite 54, ist insoweit nicht ganz zutreffend.

Das Gebäude, in welchem seit der Errichtung der Justiz-Canzlei die Sitzungen des Collegiums gewöhnlich gehalten wurden, und wo sich die Expedition befand, lag in der Burgstraße (jetzt Schloßstraße), unmittelbar am Burgsee, dem „Alten Garten" gegenüber, von demselben durch das Hausvogteigehöfte mit dem Spritzenhause, dem Hause des Hausvogtes und dem Bahnschmiedshause getrennt. [1])

Georg Westphalen sagt in seinem Manuscripte der Meklenburgischen Denkwürdigkeiten, insonderheit der Herzoglichen Residenzstadt Schwerin, S. 292: „So ward auf Gut-„befinden Hertzogen Ulrichs das gedachte Gebäude ao. 1587 „zur ordentlichen Justiz-Cancelley gewidmet, außgebauet, und „1588 gleich nach Ostern die erste öffentliche Gerichtshand-„lung darin angefangen, und sind von dieser Zeit an darin „auff hochfürstl. Verordnung zur Handhabung der Gerechtig-„keit und Wohlfahrt des Landes fast tägliche gerichtliche „Handlungen und Canzley-Sessiones gehalten worden."

Es enthalten aber Acten aus der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts mehrere Nachweisungen, daß Vorbescheide, namentlich solche, in denen der Herzog in Person präsidirte, theils auf dem Schloß, theils „uffm Rathhause", wie dies namentlich Concursacten ergeben, abgehalten sind. [2])

Die „neue fürstliche Canzlei", auch „Hof-Canzlei neben der Reitbahn" genannt, diente also zur regelmäßigen Abhaltung der Vorbescheide und Sitzungen der Canzleiräthe, auch zur Aufbewahrung der Acten in den Gewölben. In der Regel wohnte in diesem Hause der Canzler, sonst auch wohl zeitweilig einer der „wirklichen Hofräthe". Außer der Woh-

---

1) Vgl. Westphalen, Monumenta inedita, Tom. III, pag. 1645, und die daselbst angeheftete: „M. Meriani Ichnographia Suerini delineata A. 1640", sub F; ferner Situationsplan vom Alten Garten von Schumacher a. d. J. 1764.

2) 28. Oct. 1615. J. S. Christoph Halberstadt ctr. Jürgen Halberstadt rc. pto. Auseinandersetzung. Protocollum „uffm fürstlichen Hauß" gehalten in praesentia des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn H. Adolf Friedrich, Hertz. rc. — d. 27. Septbr. 1639, i. S. Plessen ctr. Nicolai Jung Wwe. „uffm fürstlichen Schlosse in praes. J. F. Gnaden et cons.", und andere mehr. Ja es lagen noch im März 1780 Acten der Herzoglichen alten Canzlei im Schlosse in den Zimmern der hochsel. Herzogin Amalia aufbewahrt, und wurde am 30. März 1780 der Canzlei anbefohlen diese Gemächer zu räumen. Ferner findet sich ein „Protocollum beim Vorbescheide gehalten Ao. 1613 am 5. Martii in Sachen Lütke Halberstadts Creditoren „uffm Rathhause zu Schwerin", „Protocollum anno 1624, 19. Julii, hora 8. matutina in praes. Unsers gnädigen Fürsten und Herrn rc. rc. uffm Rathhause rc." u. a. m.

nung des Canzlers waren noch Zimmer für den Secretair Emme, für die Canzlisten, den Canzleyjungen („so ihre Losier auff der Canzley haben"), auch für den Capitain Oberbergk und den Jägermeister im Gebäude; „im Reitstalle, unter der Canzley belegen, für den Stallmeister, reisige Knechte und Jungens, auch Stalldiener Losamente" [1]). Das Gebäude selbst war ein massives Giebelhaus mit einem Treppenhause. Unmittelbar daran und vom Burgsee begrenzt, lag die Pförtnerei; vor derselben stand der Pranger, „ohne daß die Canzley darin Verachtung finden mögen" [2]). Zu derselben Zeit befand sich mit der Canzlei in einem Hause und zwar (nach der unten angeführten Relation) „oben über der Canzlisten-Schreiberei", das herzogliche Amt, „dahin die zum Ambt Schwerin gehörigen Dorfschaften geladen werden". (Vgl. Westphalen, Mekl. Denkwürdigkeiten, Cap. VIII, § 5.)

Unterm 8. Februar 1645 erläßt Herzog Adolph Friedrich einen Befehl, „das bawfällige und gebrechliche Gebäude zu „repariren und renoviren", da dasselbe wegen der Baufälligkeit zeitweilig leer stehe. Diesem Befehle ist nur nothdürftig Folge geleistet; er wird vom Herzog Christian I. (Louis) unterm 16. März 1660, 9. October 1665, 20. Januar 1672 anscheinend erfolglos wiederholt, so daß derselbe Herzog am 28. Januar 1672 an Canzler und Justizräthe schreibt: „Wir „mögen euch hiemit gnädigst nicht verhalten, waßmaßen Wir „bei Unßer itzigen subsistentz hieselbsten und besichtigung „Unßers Fürstl. Cantzley-Gebewdes Wir nicht allein die „Audientz, wo Ihr selbst, die Schreibstube und waß der„selben anhängig, in unfertigem stande, sondern auch vor„nemblich die dabei vorhandene Advocatenstube überall un„ordentlich und unsauber gefunden. Wann Wir denn nun „auch dahin resolviret haben, gnädigst die Rahtstube und „andre appendicirte Canzlei-Zimmer wiederumb repariren „zu laßen, und dabey nicht unbillig ermessen, weil sich die „Advocaten solches logements bedienen und mit ihren Par„teyen öffters sich darin besprechen, daß auch sie zur Zier „eines solchen ihnen vergönnten logements und zu ihrem „ruhmb das Ihrige herbeytragen und solches, auch die Bänke „und Stühle mit gutem rothen Tuch außtaviren und alle„mahl in feinem und guten stande forthin erhalten: Alß

1) Vgl. Untersuchungsacten wegen des Diebstahls im Canzlei-Gebäude am 15. Mai 1621.

2) Vgl. Relatio Cancellariae d. 21. März 1778 ad Serenissimum auf Gesuch des Amtsgerichts pto. begehrter Errichtung eines Schandpfahles.

„committiren und befehlen Wir Euch hiemit gnädigst und „wollen, daß Ihr in Unserm Nahmen bei allen und jeden „allhie in Unser Residentz sich befindenden Advocaten die „behörige ernstliche Verfügung stellet, damit selbige zu ob- „gesetztem ende (und zwar ein jedweder besonders) ein billiges „contingent nach vorhergemachter billiger Eintheilung zum „immerwehrenden Zierath solcher Stube allerforderſamst, und „zwar in termino 3 Wochen, unfehlbar herbey entrichte; „darauf Ihr dann die Verfügung thun werdet, daß es alles „zu Unserm contentement eingerichtet, verfertiget und also „in stand gehalten werde, damit Wir es also allemahl ein- „gerichtet befinden, und andere ernstliche Verordnung nicht „nöthig seyn möge." Dieser Befehl ist derzeit befolgt. Es berichten aber schon unterm 25. Januar 1683 A. F. zur Nedden, J. G. Gutzmer, Dr. T. Schreiber: „E. Hf. D. können Wir „dero t. g. Dienere in Unterthänigkeit anzufügen nicht umb- „gang nehmen, Welchermaßen Dero zur Justitz-Cancelley „gnädigst verordnetes gebäude, wie auswendig, dem ansehen „nach, vetustate et temporis diuturnitate etwas bawfällig „geworden, also auch inwendig .... in diesem brechlichen „stande gerathen" .... „Die Wände sind ziemlichermaßen „abgeborsten, der überweißte Kalck abgeschelffert, die darauf „geschriebene schöne undt nachdenkliche monita gutentheils „mit dem Kalck abgefallen" u. s. w. Sie bitten um Anstalt zur „reparirung und wiederauszirunge", und fügen zum Schlusse hinzu: „Sollten auch daneben Ew. Hf. Durchlaucht, „wie Dieselben für diesem gnädigst intentioniret gewesen, höchst „ermelten audienzSahl mit einsetzung Dero Hf. contrefait „undt Wappen zu begnadigen gnädigst geruhen, so würde „solches nicht allein Ew. Hf. D. bei höchstvenerirendem An- „denken zum unsterblichen Ruhmb gereichen, sondern auch „einigen malitiosis viellmehr Furcht einjagen, dadurch Sie „von ihrer Bosheit abgeschrecket würden."

Auf dies Gesuch werden die Beamten zur Augenschein- einnahme und zum Bericht aufgefordert. Herzog Christian Louis rescribirt aus Paris am 4. Oct. 1683: „Wir haben Unserm „Rath Bunsow gdgst. committiret, Unser Contrefait durch den „Maler zu Ratzeburg auffs Zierlichste abcopyren, einen gül- „denen Ramen dazu nehmen zu lassen, und es auff Unsere „Justiz-Canzley zu liefern."

Die Beamten scheinen jedoch dem ihnen gewordenen Befehl nicht genügt zu haben; denn am 19. Juni 1692 ergeht an sie ein erneuertes Mandat, den Bau fortzusetzen.

Endlich bis zum Jahre 1694 scheint dieser Befehl ausgeführt zu sein. In den Meklenburgischen Denkwürdigkeiten von Georg Westphalen findet sich Cap. VIII, §. 4: „Anno „1691 hat der Herr JustizRath Adolph Friedrich zur Nedden „bey aufgetragener Ausbesserung der audience nachfolgende „Denkwürdigkeiten setzen lassen:

„Oben über die Audience außwendig:

„Quisquis consiliarius curiam officii causa ingrediens „ante hoc ostium privatos affectus omnes abjicito, iram, vim, „odium, amicitiam, adulationem! Reipublicae personam „et curam subjicito! Nam ut aliis aequus aut iniquus „fueris, ita quoque Dei judicium exspectabis et sustinebis.

„Ueber die Thür daselbst inwendig:

„Tria sunt supra Te, quorum cogitatio nunquam re„cedat e memoria tua: oculus omnia videns, auris omnia „audiens, libri, in quibus omnia scribantur.

„Psalm 119, v. 133: Laß meinen Gang gewiß seyn in „deinem Wort, und laß kein Unrecht über mich herrschen!

„Zur Rechten über die Thüre:

„Christinaeus, Decis. cur. Belgii Vol 2, lit. 11, dec. 100, „N. 2: In eo potissimum videtur sita reipublicae salus „et conseruatio, si magistratibus judicibusque sua constet „authoritas et reverentia, quam vel maxime tueri debent „advocati.

„Zur Linken über die Thüre:

„Es sollen die Advocati und Procuratores bei den ge„richtlichen audientien in ihren Recessen und mündlichen Vor„trägen sich der Kürtze gebrauchen, die contenta supplica„tionum oder citationum ohne Weitläuffigkeit wiederhohlen, „auch Glimpf und Bescheidenheit sich befleißigen, das Gericht „der Gebühr respectiren, alles Calumniirens, Schimpffens „und hitzigen Anstechens, auch zur Sachen undienlicher privat„händel sowohl wider das hochfürstl. Gericht als das Gegen„part und dessen Anwald bey Strafe nach Ermeßung oder „Entsetzung der Advocatur sich äußern und enthalten.

„Auff der Wand zur rechten:

„Peccant in Spiritum sanctum, qui scienter defendunt „lites injustas. Vergebet Euch unter einander, so jemand Klage

„hat wider den andern; gleich wie Christus euch vergeben „hat, also auch ihr.

„Ein mager Vergleich ist besser denn ein fett Urthel".

Schon am 16. Februar 1702 bittet der Oberhauptmann und Geheime Kammerrath Taddel wieder um Verfügung zur Reparirung der ausgefallenen Fenster, des Daches 2c. Dann wird am 13. Jan. 1705 den Beamten aufgegeben, „nachdem es ihnen schon vorher wiederum mündlich ver„schiedene mahl anbefohlen das Dach auf der Justiz-Canzlei „dicht machen zu lassen, dies endlich zu beschaffen". Unterm „9. September 1709 bitten „sämptliche Cantzeley-Bediente, „die beyden Ofens, Schornstein, Mauern im Keller repariren „zu lassen", „insonderheit, da Canzleibothen Aussage nach die „Flammen oben bei dem Schornsteine bey Winterszeit auf „dem Boden herumbfliegen"; und C.-B.-Director Schomerus erneuert am 31. August 1714 dies Gesuch. Im Jahre 1737 wird ein Gefängniß unter dem Canzlei-Gebäude „zu „Bestraffung derer geringen Verbrechen aptirt", „seitdem die „Herren Officiers von hiesiger Garnison es dahin gebracht, „daß die über der Corps de Garde beym fürstl. Schloß be„findliche Stube nicht ferner zur Pfort-Stube — — — gebrauchet werden dürfte".

Die Klagen und Beschwerden über Baufälligkeit der Canzlei mehrten sich von Jahr zu Jahr, so daß die Regierung unter dem 3ten April 1765 sich entschloß, ein neues Gebäude für die Canzlei herstellen oder doch ein schon vorhandenes dazu einrichten zu lassen. Sie bestimmte zu diesem Zwecke das sog. Hornsche Haus in der Burgstraße (jetzt Schloßstraße Nr. 8), „da es — nicht länger zu verantworten „stehet, es mit dem Justiz-Canzley-Gebäude auf dem bis„herigen Fuß zu lassen und die Acten der Vermoderung „und dem Ratzenfraß weiterhin zu exponiren". Dies Project stieß aber auf größere Schwierigkeiten und ward aufgegeben. Unter dem 1. October 1771 erfolgte die Mittheilung, daß Serenissimus das auf der Neustadt belegene Timmermannsche Haus angekauft und für hiesige Justiz-Canzlei in Gnaden bestimmt habe. Durch ein ferneres Rescript vom 2. October 1771 wurde „das bisherige alte Gebäude" zu „Unserm „Haupt-Archiv" bestellt, ist dazu aber nie benutzt. – Die Einrichtung des Timmermannschen Hauses nahm jedoch längere Zeit in Anspruch, und allererst am Schlusse des Jahres 1772 wurde das neue Canzlei-Gebäude bezogen und am 7. Jan. 1773 eröffnet; in (nicht öffentlicher) feierlicher Sitzung führte

der Canzlei-Director Loccenius den Justizrath Krüger als Vice-Director ein, mit den Worten: „In dieser ersten Ver„sammlung in diesem neuen Orte der Gerechtigkeit sprechen „wir zuvörderst die Erstlinge unseres regen Dankes für die „Verlegung des Gerichtes hieher aus".

So hatte die Canzlei nun ein Asyl, zwar in einem Hause von Fachwerk, doch zwei Stock hoch, mit Giebel, geräumig, nach dermaliger Ansicht elegant eingerichtet. Aber schon unter dem 22. Mai 1784 erging an sie der Befehl zur Räumung spätestens bis Michaelis d. J., „da Serenissimus „die Entschließung gefaßt haben, dem Geheim-Raths-Präsi„denten v. Dewitz das bisherige Justiz-Canzlei-Gebäude — — „zur Wohnung einzuräumen".

Es wurde nun das Wohnhaus des Consistorialraths Martini zum Canzlei-Gebäude bestimmt (in der Apothekerstraße, jetzt Pfaffenstraße Nr. 1), auf dem Hofe desselben das Hintergebäude zu einem, höchst unvollkommenen, Registratur-Locale und zur Wohnung des Pedellen hergerichtet, und in den Tagen nach Michaelis 1784 ward dies neue Gebäude bezogen. Hier blieb die Justiz-Canzlei von Michaelis 1784 bis Ostern 1813. Nach dem unter dem 8. Mai 1812 ergangenen Befehl wurde „die Dienstwohnung des Geheim„Raths-Präsidenten" (welche inzwischen schon der Regierungsrath v. Oertzen innegehabt hatte) zum Canzlei-Gebäude wiederum bestimmt, baulich und ihrer inneren Einrichtung nach wieder hergestellt und im April 1813 bezogen. In diesem Gebäude ist dann die Justiz-Canzlei bis zum 30sten September 1878 geblieben, jedoch mit einer kurzen Unterbrechung. Der Großherzog Paul Friedrich, welchem die Façade desselben dem Charakter eines öffentlichen Gebäudes nicht zu entsprechen schien, ließ durch den Hofbaurath Demmler im Jahre 1837 das Gebäude vollständig umbauen. Es wurde deshalb in den Pfingstferien 1837 ausgeräumt; das Collegium fand in dem Wohnhause des Justiz-Canzlei-Directors Wachenhusen, die Registratur fand ein Unterkommen in einem großen Schuppen, der auf dem zu der Wohnung des Pedellen (im Hintergebäude auf dem Canzleihofe) gehörigen Garten erbaut und zwar unheizbar, aber genügend, ja vortrefflich eingerichtet war, und in drei Zimmern der Pedellenwohnung. Während der Zeit vom 28. Juli bis zum 22. August 1838 bezog die Registratur mit sämmtlichen Acten, zum 1. October 1838 das Collegium das in jeder Beziehung untadelhaft hergerichtete Gebäude, welches durch seine Façade eine Zierde der Stadt geworden war. Bis

zum 1. October 1878 aber mußte es mit Acten, Inventarium u. s. w. geräumt werden, um von der Zeit an zum Amtsgerichts-Gebäude hergestellt zu werden, während der Justiz-Canzlei das für das künftige Landgericht bestimmte und fertig zu stellende Gebäude in der Wismarschen Straße Nr. 44 überwiesen ward, in welches sie theilweise mit den Acten in den Hundstagen und definitiv vom 15. bis 29. September 1878 übersiedelte. [1])

C. Justizpflege.

Theilnahme der Fürsten an derselben und Eingriffe in dieselbe.

1) Herzog Adolph Friedrich 1612 — 1658.

Keine Periode während des Bestehens der Justiz-Canzlei ist so reich an Beweisen der höchsten Theilnahme an der Rechtspflege, Rechtsprechung und unmittelbaren Einwirkung der Landesfürsten auf dieselbe, als die Regierungszeit des Herzogs Adolph Friedrich. Er brachte bei Errichtung der Justiz-Canzlei im Jahre 1612 noch die im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts ausgebildete Norm, nach welcher die Verhandlung der den Herzogen zustehenden Gerichtsbarkeit der Gerichts- oder Hofcanzlei überlassen war, dadurch zur vollsten Geltung, daß er die an seinem Hoflager befindliche Hofcanzlei, welche ihm auch, wenn er von seiner Residenz abwesend war, folgte, nicht nur besuchte, sondern auch daselbst Vorbescheide dirigirte und durch unmittelbare Verfügungen seine Ansichten und Willensmeinungen aussprach. Es konnte dies um so leichter geschehen, als in der Zeit von 1612 bis zum dreißigjährigen Kriege, und auch noch einige Jahre hernach, alle an die Hofcanzlei gerichteten Gesuche unter der Adresse Serenissimi ihm unmittelbar zugingen und von ihm geprüft, demnächst aber an „Unsern Canzler und Räthe" theils mit, theils ohne Bestimmungen abgegeben wurden. Die Canzlei-Acten aus diesen Jahren geben für diese große

1) Es sei nur noch bemerkt, daß die bei v. Kamptz, Beiträge zum Mekl. Staats- und Privatrecht, Band 3, Seite 54, Note m, aufgestellte Behauptung: „Der Sitz dieses Landgerichtshofes" (Justiz-Canzlei zu Schwerin) „war seit langer Zeit der Bischofshof zu Schwerin", sich nicht beweisen läßt, und auf einer Verwechselung des Regierungscollegiums mit der Justiz-Canzlei beruhen wird.

Theilnahme des Herzogs unzählige Beispiele, von denen die schlagendsten der Nachwelt aufbewahrt zu werden verdienen, um so mehr, als die nicht wichtigen Acten aus dem 17. und 18. Jahrhundert theils schon vernichtet sind, theils in einiger Zeit vernichtet sein werden. Demzufolge haben wir das Material nach den verschiedenen Decennien der Regierung des Herzogs Adolph Friedrich zusammengestellt und geben es im Folgenden:

1615, November 20, i. S. Lüdke Halberstadts Curatoren wider Christoph von Halberstadt wegen Verkaufs der Mündelgüter: „Weil uff dem 28. November in dieser sach ein Vor„bescheid, dem Wir in der Person, geliebts Gott, bei„wohnen wollen, angesetzt und verhoffentlich die Sach in „guten wird beygelegt werden, ad Acta“.

1615, November 28. Prot. Tni. in derselben Sache: „Praesidio Illustrissimi . . . .“

1616, December 12: „In Nomine Jesu Christi. Uffm „Rathhause zu Schwerin, praes. Canzler Hajo v. Nessen et „cons. Praesidens: Illustrissimus“.

1616, April 24. Ein gleichlautender Eingang des Protokolls. Beide Termine sind im Halberstadt'schen Concurse abgehalten worden.

1617, Februar 28, Fürstenberg. Eine Instruction des Herzogs an die Canzlei wegen Immittirung des Bertram von Powisch statt Jürgen Flotows in das Gut Stuer.

1617, August 25. I. N. J. Protocollum Praes. Dni. Illustrissimi . . . .“ („vff heut dato gehaltenem Vorbeschiede, welchem J. F. G. den Parteien zu sondern gnaden, in der Person praesidiret“). Nach langer, mühsamer und eindringlicher Besprechung kommt ein Vergleich und die Vereinigung in Güte dadurch zu Stande, daß der Herzog Bürgschaft für die Zahlung des bedungenen Kaufgeldes übernimmt. (Jürgen Halberstadts Concurs-Acten.)

1617, September 10. „Protocollum in praesentia Dni. Illustrissimi“. „Illustrissimus haben übel vermerkt, „daß Hans Lützow behauptet, ihm sei justitia denegiret, „danach hätten Sie diese Sach in Gnaden zu behören ge„willigt“. — — — „Partheyen mußten entweichen und „wurde davor gerathschlagt. — Vorschlag von J. F. G.“ — „Partibus remotis hält dem H. Lützow Cancellaria jussu „Serenissimi vor: es were J. F. G. verdrießlich, daß er „wegen denegirter Justiz ein böß Gerücht gemacht, und dem„selben solches zu Ohren gekommen“. (Hans Lützow gegen Bicke Lützow wegen Auseinandersetzung.)

1618, Mai 29. „J. F. G. wollen supplicatum deshalb „selbst zu Meklenburg zu Rede stellen". (Claus Hahnen Vormünder wider Küchenmeister Gregorius Wolff zu Meklenburg wegen Rechnungsablegung.)

1620, Juni 9. „Auch übersenden wir euch hiemit unter„schrieben von ersterem Rath Elia Judelio vns zugeschickte „supplicationes nebens seinem an vns gethanen Schreiben „Mit gnedigem Befelh, daß Ihr dieselben verleset ꝛc.". Adolph Friederich. An die Justiz-Canzlei.

1624, Juli 19. Protocollum. Psnt. Unsers gnedigen „Fürsten und Herrn". „Dnus. Consil. zeigt an, daß „Hans Koch bei J. F. G. umb Vorbescheid untertenig an„gehalten. Weil nun J. F. G. denselben heut zu fruer tagZeit „(8 Uhr matutina) angeordnet, als sollte er seine Notturft „anbringen" — — — „darauf Ihnen angemeldet, daß J. F. G. „weitere Erkundigung in dieser Sache anzustellen gemeint „weren, darauff sie alß dimittiret". (Hans Kochs eheliche Hausfrau, Cleger, wider Johann Bawmann und dessen Sohn, Beklagte, in Vertretung von Pentzen Sohn und Vormünder wegen Rechnungsablegung.)

1632, Februar 1. Decret der Canzlei i. S. von Plessen wider v. Plessen: „Soll beigeleget werden bis auf J. F. G. „Wiederkunft, daß man erst vernehme, wie es soll „gehalten werden."

1635, Juni 19. „Daferne es ... sich verhelt, Alß be„fehligen wir gnedig, daß ihr die gebetene Immission wieder„umb anordnet". Adolph Friedrich. (Friedrich Kerberg wider Jürgen Wangelins Wittwe und Gläubiger.)

1639, Februar 4. „Der Fiscalis soll dem Supplicanten „dienen, und den Proceß in der Canzlei anstellen. Sign. „Ad. Friedr." (Koch gegen Wedemann pto. depositi.)

1639, August 20. „Waß in dieser Sache die Räthe „per majora für recht gehalten, Solches sollen sie ferner „decretiren und verabschieden. Ad. Fr." (Auf drei Serenissimo selbst übergebene Suppliken beider Parteien in S. Dr. Jungs Wittwe gegen Claus Plessen.)

1639, September 27. „Protoc. uffm fürstl. Schlosse in Praesidio J. F. G., praesent. cons." ꝛc. — — „J. F. G. „hätten ex offo. auß Clementz einen Vorbescheid heut an„gesetzt, und wenn auch die geladenen v. Plessen J. F. G. „zu mißfallen sämmtlich nicht erschienen, würde dieserwegen „sententiam publiciren lassen". (v. Plessen wider Nicolai Jungs Wittwe.)

1640, Juni 24. „Unser fiscalis D. Joannes Neovinus „wirt hiemit befeligt, den beclagten Jochim Lueder Luzzowen „bei einer namhaften poen schleunigst anhero citiren zu laßen „und rechtlicher ordnung nach wider denselben zu verfaren. „Sign. A. Fr. H. z. M." (Florian Scharffensteins Wittwe beklagt sich über J. L. Lützow wegen friedbrüchiger Gewalt.)

1640, October 17. Erlaß des Herzogs Adolph Friedrich: „bei obhandenem Concursu der Bibowschen Creditorn Unser „jus in guter Obacht zu haben, in gedachts Guth Jörnstörff „keine executiones oder Immissiones zu erkennen, weiniger „Vns zum praejudiz hierunter das geringste zu uerhengen, „ehe vnd beuor Wir obgedachtes Capitalß und Zinsen halber „volnkommen Contentiret und befriedigt worden. Ad. Friedr." (Acten in Sachen der Liquidation der Gläubiger Heidenreichs von Bibow zu Westenbrügge.)

1642, Juli 26. „Aus erheblichen Ursachen Und daß „Wir annoch dieser Forderung halber mit der Wittwe in „tractaten stehen, Und dahero vor deren ordnung nichts „praejudicirliches anordnen laßen können, Wollen wir diesem „petito einen Anstand gnedig genommen wissen, daß suppl. „sich demnach annoch in etwas gedulden möchten". Sign. Ad. Frdch. H. z. M. (Jacob Krügers Wittwe und Erben gegen H. von Bülows Wittwe und Erben zu Pokrent.)

1644, Mai 9. Unter diesem Datum findet sich ein herzogliches Mandat de administranda justitia in Sachen Dr. Nicolai Jungs Wittwe gegen v. Plessen: „Weil Wir die „sache — einmahl zur endschafft befordert wissen wollen, „Alß ist hiemit Unser gnediger und ernster befehl, daß Ihr „ohne Verschickung der acten so wol in pto. adjudicationis „alß der Rechnung, alles dagegen beschehenen vnerheblichen „einwendens vngeachtet, darin verabscheidet, Waß Recht ist, „vnd wie Ihr solches in Eurem gewissen, auff Eure Eid vnd „Pflicht fur Gott vnd Vnß wol verantworten konnet". — — Sign. A. Frdch. H. z. M.

1644, November 22. „J. F. G. haben befohlen, durch „einen Vorbescheid diese Sache ungeseumbt zu schlichten, „damit Supplicant, der von Gunterßberg, desto ehe zu dem „seinigen gelangen möge. Signirt: A. Frdch. H. z. M." (Matthias v. Gunterßberg ctr. Heinrich Blücheren.)

1645, Januar 24. „Unsere Rähte sollen in dieser sachen „Uns Bericht thun, unt da eß sich berichtetermaßen verhelt, „unsern Stadt-Voigt von der fiscalischen Strafe absolviren". Signirt: A. Frdch. H. z. M. (Fisc. ctr. Griese wegen Entleibung.)

1645, März 26. Decretum Cancellariae ad Acta ctr. v. Plessen pto turbatae possessionis: „Muß ab Illustrissimo gelesen, approbiret und subscribiret werden“.

1645, Mai 15. „J. F. G. wollen, daß supplicanti zu „seiner Verantwortung, waß wider ihn eingebracht, com- „municirt werden solle. Datum. A. Frdch. H. z. M“. (Nielß Geeßen ctr. Fiscalem Canc.)

1646, October 28. „Unser Rahtt Dr. Nicolai, alß der „in dieser Sachen unpartheiisch ist, soll in dieser sachen den „proces dirigiren Und Unß die citationes, und waß sonsten „in der sachen erkannt wirt, zur Subscription herauffschicken“. Signirt A. Frdch. H. z. M. (Lübberstorff wider seine Creditoren.)

1647, Januar 21. Auf den Bericht der Canzlei über die von der Wittwe Hundt zu stellende Caution decretirt der Herzog: „Die Formula cautionis soll also gestellet werden, „daß — —, da Unß von des Thäters patrimonio und „matrimonio noch nichts beweißliches vorgebracht worden. „Sign. A. Frdch. H. z. M.“

1648, Juli 9. „Die Supplicantin hatt Ihrer F. G. „Unser Hertzogin Gemahlin einen Fußfall gethan und bittet „umb Perdon für ihren Mann, und wollen Wir unß gefallen „laßen, waß dero Cantzley-Director und Räthe in der Sache „verabscheiden können, zumalen J. F. G. den Pauker gerne „im Lande in Ihren Diensten behalten wollen. Signirt „A. Frdrch. H. z. M.“ (Inqu. gegen Braun wegen Ehebruchs.)

1648, September 3. „Hierauff sollen Unsere Rähte zur „Verhör der Sachen einen Vorbescheid anordnen und Unß „deren Relation thun. Sign. A. Frdrch. H. z. M.“ (Tralow gegen Krull wegen Beleidigungen.)

1649, Februar 24. „Salvo jure et Interesse Smi. „laßen J. F. G. wol geschehen, daß diesem und anderen „Supplicanten wider den von Doren justitia administriret „werde. J. F. G. wollen aber in seine Güter im Ambt „Newstatt keine Execution verhengen laßen, biß zuforderst „J. F. G. contentiret und bezahlet worden. Den Herren „Räthen dieses anzudeuten haben J. F. G. mir gnedig be- „fohlen. S. G. z. Nedden“.

1649, Mai 10. Vom Herzog Adolph Friedrich unterzeichneter Befehl an die Canzlei, „Daß Ihr gedachten Rath“ (zu Parchim, weil derselbe die dem dortigen Accisemeister ertheilten Saluagardien nicht respectirt hat) „vff eine gewiße „zeit anhero citirett, Sie in die Ihnen angedeutete 100 Rthlr.

„straffe condemniret, oder auch vhrsachen, worumb solches „nit geschehen mag, von Ihnen vernehmet, vnd vns dauon „vnderthenige schriftliche Relation einbringet".

1649, Februar 20. „I. F. G. vermeinen, daß dieser „Vagant mit Fug nicht mehr zu fordern habe, doch konnten „die Professores zu Rostock hierüber gehört werden. Sign. „A. Frdch. H. z. M." (Enochus Huzingius gegen die Academie zu Rostock wegen Honorars.)

1649, Juni 11. „I. F. G. haben hierin gewilligt und „wollen I. F. G. die Commission selbsten subscribiren. Sign. „A. Frdch. H. z. M." (D. Albertus Hein gegen A. Hein curat.)

1649, Juni 14. „Unsere zur Canzeley verordnete Director „und Räthe werden hiemit befehliget, hierin die Gebühr an„zuordnen. Sign. A. Frdch. H. z. M." (Willebrandt g. die vom Adel im Amte Goldberg wegen Repartition.)

1649, Juli 15. „Unsere Räthe sollen durch einen Vor„bescheid dieser sachen und Armen-Partey ungeseumbt recht„messig abhelfen. Sign. A. Frdch. H. z. M." (Maria Hinßens gegen Peter Meyer wegen zweier an sich gezogener Häuser.)

1649, Septbr. 15. „I. F. G. haben Supplicanten mit „seinem suchen an Dero Canzley Directorn und Rähte nacher „Schwerin verwiesen, die darauff verabscheiden und anordnen „sollen, was recht ist, und der Supplicant mit Fug sich nicht „zu beschweren habe. Sign. Schönenberg. A. Frdch. H. z. M."

1650, October 7. „I. F. G. ist hierauß unterthänig „referirt, die werden auch darauff schon anstalt zu machen „wissen."

d. 22. October. „I. F. G. sind mit dieser Caution „gnedig zufrieden".

1650, October 7. „Unser Canzley-Director und Räthe „sollen dem Hetlingen wider Major Winterfelden zu seiner „Befugniß schleunig verhelfen. A. Frdch. H. z. M." (Curfürstl. Brandenburgischer Regierung des Fürstenthums Halberstadt Interc. i. S. Hetling 2c. Winterfeldt wegen Schuld.)

1651, Februar 22. „Hierüber wollen I. F. G. Dero „Herrn Canzley-Directoris und Räthe förderlichstes Gut„achten zu fernerer Verordnung vernehmen". —

Februar 26. „I. F. G. geben diesen Bescheid, daß Sie „die Rohlshausen uff vorhergehenden großen Verweis auß „lauter Gnade wollen pardoniret haben". (Fiscal wider Johann und Caspar Gebrüder die Rohlßhausen zu Bützow wegen öffentlicher Gewalt.)

1651, Juli 3. „Unsere Canzley-Director und Rähte „sollen hiemit gnedig befehliget sein, der von Plessen für-

„genommenen Appellation nicht zu deferiren, sondern vorigem „Unsern dieserwegen ergangenen Decreto sich allerdings gemeß „bezeigen. Daferne Sie aber hiebey einige Bedencken haben, „Sollen Sie uns hievon entweder münd- oder schriftliche „relation fordersambst erstatten. Sign. A. Frdch. H. z. M."

1651, Juli 14. „Unsere Canzley-Director und Räthe sollen „hiemit gnedig befehliget sein, die Supplicantin nicht wider „die Gebühr zu beschweren und subtilitates resuscitiren zu „lassen, besondern dieselbe bei ihrem erstrittenen Rechte zu „schützen. A. Frdch. H. z. M." (Nicolai Jungs Wwe. gegen von Plessen.)

1651, September 11. „Weil Supplicant mit dem Ritt-„meister Krusenmark fordersamst in Persohn anhero kommen, „und Cleger seine Forderung genugsamb an den von Dohrn „erweisen wirdt, So soll der Arrest bis dahin nicht relaxiret „werden. A. Frdch. H. z. M". (Barß ctr. von Dohrn.)

1651, Oktober 8. „J. F. G. haben befohlen, daß dieses —, „— daß es von J. F. G. im gantzen Lande also gehalten werde, „— auß der Canzlei soll ausgefertigt werden. NB. Dieses „hat Gert. Ludw. am 19. Septbr. aus Rhena Jussu Illmi. „anhero geschickt. Illustrissimus subscribet." (Andr. Hundts Wittwe gegen ihren Müller zu Mühlen-Eichsen wegen Eingriffs in die Jurisdiction.)

1652, April 21. „J. F. G. wollen gnedig, daß der „Herr Canzley-Director und Rähte die Supplicantin, weil sie „anjetzo zugegen und anwesend ist, aufffordern und das testa-„mentum publiciren laßen sollen, zumal J. F. G. den de-„fectum solennium publicationis in Ihrem Namen ex pleni-„tudine potestatis hiemit suppliret haben wollen. A. Frdch. „H. z. M."

1652, Juni 14. „Wir haben aus angezogenen und „mehren ursachen Supplicanten von der angemuhteten Vor-„mundschaft gnedig entfreyet. Alß sollen hiemit unser Canzley-„Director und Rähte gnedig befehliget sein, sich hiernach zu „richten, und mit der angezogenen Vormundschaft Suppli-„canten weiter nicht zu beschweren. A. Frdch. H. z. M."

1652, August 2. „Eß ist Unser gnediger Befehlig, daß „Unser Cantzeley-Director und Rähte mit der Execution „wieder die Bulowsche einhalten, den gebehtenen Vorbescheidt „anordnen und einen rechtmeßigen Bescheidt drin geben sollen. „A. Frdch. H. z. M."

1652, September 7. „Unser Canzeley-Director und „Rähte sollen hiemit befehliget sein, diese Zeugen-Kundschaft „mit Fleiß zu verlesen und darauff einen rechtlichen Spruch

„zu thun, dan in Pawren-Sachen wir nicht große fiscalische „Processe gestatten wollen. A. Frdch. H. z. M."

1652, December 14. „Dieses ist J. F. G. referiret, die „befehlen solches dero Herrn Canzley-Directorn und Rähten „zur Beforderung dieser Sachen zuzustellen". (Und auf weitere billige Befragung des Collegii) 1653, Februar 7. „J. F. G. „vorgetragen; die wollen gnedig, das dero H. Rähte die straffe „so hoch treiben sollten, als sie immer zu erlangen were. — — „A. Frdch. H. z. M."

1653, März 14. „Weil Wir von fiscalischen Processen „durchaus so freventliche appellationes, und zwar von bloßen „citationen, nicht gestatten noch zugeben wollen, Alß sollen „Unsre Canzley-Director und Rähte hieselbsten gnedig be- „fehliget sein, die verwirkte 200 Thlr. straff vom Beklagten „nicht allein per Executionem alsobalt abzufordern, sondern „auch denselben ferner, der nichtigen appellation ungeachtet, „bei 200 Thl. straff zu erscheinen zu citiren und den process „zur schleunigen endschafft zu befordern. A. Frdch. H. z. M."

1653, Septbr. 2. „Unser Canzlei-Director und Rähte „sollen hiemit befehliget sein, diese Sache mit Fleiß zu er- „wegen und befinden der Zuläßigkeit nach uff solchen Fall „Suppl. von dem fiscalischen Proceß zu entheben, auch Suppl. „zu den geklagten 50 Thlrn. wieder zu verhelfen, Gestalt „dann auch der Advocatus nicht unbillig anzusehen, der so „einfeltige Leute zu solchen Vergleich beredet und denselben „verfertiget. A. Frdch. H. z. M."

Und ferner 1654, Mai 29. „Unser Canzlei-Director „und Rähte sollen hiemit befehliget sein, nunmehr unser voriges „dieserwegen ertheiltes Decretum zu erfüllen, damit Suppli- „cant zu einer Richtigkeit gelange." (Fisc. gegen Claws Dahlen wegen Verletzung.)

1654, Februar 22. „Im Termine befinden die H. Räthe „die Sache so beschaffen, daß J. F. G. darauß unterthänig „müßte referiret werden, und wird am 24. Februar dem wieder „vorgeladenen Beklagten angedeutet: Es hätte Collegium „J. F. G. die sache umbständlich referiret. J. F. G. hätten „Ihm darauff die Straffe auf 50 fl. konnen lassen, welche „50 fl. straffe Er demnach, ehe er von hinnen reisete, außgeben „müße." (Stadt-Voigt und Gericht zu Sternberg gegen Hein „wegen Excesse.)

1654, Juli 3. „Unsere Canzley-Director und Rähte hie- „selbsten sollen hiemit befehliget seyn, gebetenermaßen Be- „klagten mit Supplicanten zu confrontiren, Supplicanten auch „zu dem seinigen ohne weitläuffigkeit zu verhelffen, auch den

„von Bulowen nicht ehe von hinnen reisen zu lassen, bis „Sie uns von dieser Sache relation gethan, und Unsere „fernere Verordnung erfolget. A. Frdch. H. z. M". (Schneller gegen Otto von Bülow wegen Lohns.)

1654, Juli 18. „Dieses ist J. F. G. vorgetragen, „wollen den gefangenen bis zur enturtheil nicht erlassen, „empfunden auch ungnedig, das der Kerl uffm Schloß ledig „herumginge, dahero Sie den Haußvoigt fort befehlen laßen, „denselben alsobalt schließen und im Logement bis zur Urteil „einhalten zu lassen, wie denn auch J. F. G. befohlen, den Hrn. Rähten anzudeuten, das Sie die Urteil aufs schleunigste „befordern, und dahin sehen sollten, das hinfüro der gefan- „gene also lange nicht mehr besitzen bliebe, dan diesen Hex- „meister uff eidliche caution zu verlaßen, wehre J. F. G. „befremdt zu vernehmen. A. Frdch. H. z. M." (Christoph Rabe „in U.-S. wider die Böcker Unterthanen.)

„1654, August 4. „Unsere Canzlei-Director und Rähte „zu Schwerin sollen die gebetene Commission ausfertigen und „diese streitige Sache dergestalt entscheiden, daß kein teil mit „Fug sich zu beschweren habe. Newstadt d. 4. August 1654. „A. Frdch. H. z. M." (Theodor Fuchs gegen Bürgermeister, Gericht und Rath zu Schwerin.)

1654, October 14. „Weil J. F. G. selbsten den Vor- „bescheid anbefohlen, Alß muß es billig beim Vorbescheid „bleiben. A. Frdch. H. z. M." (Erasmii gegen Barthold von Bülow.)

1656, November 5. „Unser Canzlei-Director und Rähte „hieselbsten sollen hiemit befehliget sein, bei bevorstehenden „Distributionis Vorbescheide des Supplicanten suchen gebetener- „maßen zu beobachten, damit die oeconomey und die Geist- „lichen außer schaden bleiben. A. Frdch. H. z. M." (D. v. Dittens zur Werlle Concurs-Gläubiger.)

2) **Christian I. (Louis)** 1658 — 1692.

Die von dem Herzoge Adolph Friedrich während der Zeit seiner Regierung geübte Theilnahme an der Justizpflege und seine, in Folge der von ihm organisirten Administrations- methode, ununterbrochen fortgesetzte unmittelbare Einwirkung auf dieselbe hörte nach seinem Tode in der von ihm einge- führten Weise auf. Mit dem Regierungsantritte des Herzogs Christian vollzog sich sofort die Trennung des Regierungs- und des Canzlei-Collegiums. Durch das Rescript vom 29. Septbr. 1658 wurde die Canzlei als solche bloß auf die Ver- waltung der Gerechtigkeit angewiesen, und ihr berufsmäßiger

Geschäftskreis auf die Administration der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit eingeschränkt. Der bisherige, mindestens häufig vorgekommene Name einer Regierungs- oder Hofcanzlei hörte von jetzt an auf, oder kam nur noch höchst selten vor. An seine Stelle trat die Bezeichnung „Canzley", „Canzley-Gericht". Ein persönliches Erscheinen, Präsidiren des Herzogs in den Terminen findet nicht statt. Bei seiner häufigen Abwesenheit aus dem Lande war die unmittelbare Communication mit demselben sehr erschwert. In den während seiner Regierungszeit verhandelten Proceßacten finden sich nicht wenige Fälle, in welchen ihm nach Hamburg, dem Haag, selbst nach Paris u. s. w. aus den Acten referirt und seine Willensmeinung eingeholt ist, ja ihm sogar auf Befehl Acten eingesandt sind, aus denen er sich zu informiren und bei ihrer Zurückgabe seinen Willen auszusprechen beschlossen hatte. Zur Bewahrheitung dieser Angaben sind die nachfolgenden Entscheidungen aus den Acten dieser Regierungs-Periode zusammengestellt.

1658, April 8. „– — – Befehlen Euch darauff und „wollen gnädig, daß Ihr die sache erkennen — — und da- „rinnen, wie in andern sachen, keine unnöthige weitläuffigkeit „verstatten, sondern jedweden unpartheyliche, schleunige Justiz „administriren sollet... Geben auff Unsern Haus Schönberg. „Christian". (M. E. Pentzens Wittib gegen Burmeister.)

1658, April 24. „Deß Supplicanten Bitte wirdt erhört, „und kann ihmb die inhibition gegeben werden. Actum „Herrenburg. Christian".

1659, März 5. „Welchergestalt — -, So befehlen wir „Euch hiemit, daß ihr auch sonsten Eurer bekannten dexterität „nach, Euch diese Sache zur guten billigmeßigen beforderung „recommendiret seyn laßen sollet. Datum in unser Erbunter- „thänigen Stadt Rostock. Christian."

1660, Januar 4. „— – Alß werdet Ihr hiermit „gnädigst befehliget, dieserwegen mit Eurer unterthänigen „Relation gehorsamblich einzukommen, zumahlen wir sonsten, „bey nicht befindender prägnanten Uhrsach, die Acta werden „abfordern und zu ferner erkändtnüß revidiren laßen. An „dem rc. Datum Hamburg. — Christian." (Rantzowen Wittwe gegen den Glashüttenmeister zu Toddin.)

1660, Januar 23. „Unser Canzler und Räthe werden „hiemit gnädigst befehliget, Supplicanten bey der Possession „und Rechte zu mainteniren und klagloß zu stellen. Sign. „Hamburg. Christian." (In derselben Sache.)

„1662, Februar 25. „J. F. D. befehlen in Krafft „dießes gnädigst, daß so gestalten sachen nach mit deferirung „der von der Erbunterthänigen Stadt Rostock vorgenommenen „appellation innegehalten, von dero zur Justitz-Canzley ver- „ordneten Räthen solches und dabey die jetzo unterthänig „berichtete der Sachen beschaffenheit und J. F. Dchl. Privi- „legium de non appellando beobachtet werden soll, zu ab- „stattung mündlicher Relation und ferner gnädigster Ver- „ordnung. Decret. Stinchenburg. Christian." (Vorkagen gegen den Rostocker Senat.)

1662, December 19. „J. F. D. deferiren Supplicantis „unterthänigem billigen petito uud befehlen hiemit gnädigst, „daß der Advocatus caussae Dr. Reppenhagen die Sache, wie „sich gebühret, biß zum Schluß bedienen solle. Decret. Ratze- „burg. Christian."

1665, Januar 30. „Wann Wir nun diese Sache auß „angeführten Uhrsachen biß zu anderwertiger Unserer Ver- „ordnung krafft dieses suspendiret haben, Alß befehlen Wir „Euch hiemit gnädigst und wollen, daß Ihr Euch darnach ge- „horsamblich achten, und solches nicht anders halten sollet. „Datum auff U. R. u. V. Schwerin. Christian Louis". (In S. Dr. Albert Hein's Wittwe gegen d. Magistrat zu Parchim wegen Schuld und Bürgschaft, NB. nach rechtskräftig ent- schiedener Sache, fruchtlos verhängter Execution und darauf erkannter und vollstreckter Immission der Klägerin. — Mit dieser Verfügung Smi. schließen die Acten.)

1665, August 30. „— — Als Wir nun seinen unter- „thänigsten Bitten raum und Stadt gegeben, So befehlen „Wir Euch hiemit und wollen gndgst. ernstes, daß Ihr in „Abwesenheit seiner keine Process noch Execution wider ihn „noch den seinigen erkennen, sondern biß zu dessen Wiederkunfft „selbige suspendiren, auch solches nicht anders halten sollet. „Hieran &c. Datum auff Unserm Amtshause Wittenburg. „Christian Louis". (Reichshofrath von Lützow in verschiedenen Sachen.)

1668, Februar 19. „J. F. D. gnädigste Meinung geht „dahin, daß dero zur Justiz-Canzlei verordnete Vice-Canzler und „Rähtte gebetenermaßen verfahren, den Rechten den lauff, und „ferner Supplicanten keine weitere ungelegenheit verursachen „laßen, oder auch bestendige und erhebliche Verwiderungs- „Uhrsachen fordersambst einschicken sollen, warumb der appel- „lation nicht zu deferiren. Decret. Bützow. Christ. Louis".

1669, November 10. „Wir befehlen Euch darauff gne- „digst und wollen, daß Ihr die Sache nicht nach unserm

„Land- und Hof-Gericht kommen laßen, sondern in unser „Justitz-Cantzeley durch schleunigen weg Rechtens cognosciren, „die von dem Beklagten verwirkte Straffe — eintreiben und „zu unsern handen liefern laßen — sollet. An dem etc. „Datum Dömitz. Christian Louis".

1672, April 15. „Se. Hf. D. remittiren dieses an den „Fiscall D. Ranitzen mit diesen gnedigsten, auch ernstlichen „Befehl, alsofort diese sache anhängig zu machen und Ih. „Hf. D. hierunter versirendes interesse woll zu beobachten. „Schwerin. Christian Louis".

1673, Juli 14./24. Datum Paris. Promotoriales de administranda justitia an die Justiz-Canzlei mit einem P. S. an den Canzler dieserhalb.[1])

---

[1]) Christian Ludwig von Gottes gnaben, Hertzog zu Mecklenburg, Unßern gnädigsten gruß zuvor. Vester, Ehrenvest. vnd Hochgelahrte Cantzler, Justitz-Räthe, Liebe Getreue. Wir fügen Euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Welchergestalt der Assessor zu Speyer Herr v. Bubingshausen, durch seinen alhier sich befindenden Pfleg-Sohn, den von Pentzen, wegen seiner, bey Unßerm Fürstl. Cantzley-Gerichte Rechthengigen Sachen abermahlige anforderung thun laßen, und zu mehrer Dererselben beschleunigung Unß umb unparteyische handhabung der Justitz gehorsambst angeflehet.

Wann wir nun in erwegung sothanen billigmeßigen gesuchs, schon nicht ermangelt, Euch, Unßerm Verordneten Cantzlern, Dieße, des Assessoris und seiner Pupillen Rechts-Sachen zu fordersambsten expedition bereits vor etlichen Monathen gdst. zu recommendiren, Worauff aber gedachter Herr Assessor bis itzo wieder Verhoffen keine Hülffe erlanget zu haben berichtet, Wir aber Demselben in seinen rechtlichen petitis pro Justitia dennoch gerne geholffen sehen: Alß committiren Wir Euch ingesambt hiemit nochmalß gnädigst und ernstlich, daß Ihr ohne weitere Verzögerung obgedachten Herrn v. Bubinghausen alda rechthengige Sachen vor Euch nehmet, in einer jeglichen, nach einliegender Specification, in Rechten gegründete Decreta und Verordnungen ergehen laßet, und solchergestalt die Justitz Euren Eyden und Pflichten gemeß, jeglichem theille durchgehends administriret, damit Er ob derselben denegation sich zu beschweren nicht verursachet, Wir auch fernern befehlig darin zu ertheillen nicht veranlaßet werden mögen. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung vnd Wir seynd Euch mit gnaden wolgewogen. Datum Paris den 14./24. Julii Anno 1673. [gez.] Christian Louis.

P. S. Auch Vester und Hochgelahrter Cantzler, geheimbter Raht, Lieber Getreuer. Nachdem Unß von einem alhie subsistirenden Pentzen, bey vorgestriger Demselben verstateter auffwartung, unter andern des Herrn v. Buwingshausen zu Speyer bey Unßerm Fürstl. Cantzley-Gerichte rechthengige Sachen dahin unterthänigst recommendiret worden, Wir geruheten gdst. zu verfügen, damit in solchen Processen gedachter v. Bubingshausen wieder die gebühr nicht mögte auffgehalten, sondern dem Rechte sein ungehinderter und gerader lauff gelaßen werden: Alß haben Wir solches hiemit an Euch remittiren und dabey gdst. committiren wollen, daß Ihr es in solche

1677, Febr. 10./Jan. 31. „Remittatur an die fürstl. Justitz-„Cantzley mit gndstem. Befehl, dafern es sich berichtetermaßen „verhält, ein expediens zu erfinden, damit supplicanti eine „gnade wiederfahre, und er wiederumb zu dem seinigen „nach Wittenburg für diesmahl gelange. Datum Hamburg. „Christian Louis".

1678, Mai 29. Es werden Krafft dieses Bürgermeister, „Gericht und Raht zu Wittenburg von der in Sachen Ihrer „ctr. Jochim Elers — dictirten fiscalischen Straffe — absol-„viret, und committiren J. H. D. —, ihnen in puncto inju-„riarum schleunigen rechtens und zu gehöriger Satisfaction „zu verhelfen. Sign. Hamburg. Christian Louis".

1679, Februar 27/17. „Demnach Wir supptis. Gesuch „aus sonderbahrer Gnade deferirt —, Als haben Wir Euch „solches nachrichtlich nicht verhalten, sondern Euch hiebey com-„mittiret, — Ihm dann Eures Orts an die Hand zu gehen. „An dem ꝛc. Hamburg. Christian Louis".

März 11/1. „Remittatur mit gdst. Befehle, gehöriges „Ortes zu verfügen, damit Supplicant ohne rechtmäßige „Cognition der Sachen nicht condemnirt werde. Hamburg. P. S. „Die in supplica angezogenen und unterstrichenen „Worte" (Suppl. behauptet auf Smi. territorio gegriffen zu seyn) „sind vom wichtigen Nachdenken, darumb J. Hf. D. „dero Cantzler und Räthe expresse und nachdrücklich com-„mittiren, in pto. violatae jurisdictionis inquisitionem an-„zustellen und J. D. davon schleunigst zu referiren. Hamburg. „Christian Louis".

1679, April 27./17. „Weil der modus procedendi cu-„rieus, . . . alß will nöthig sein Ihn deßen nochmals nach-„drücklich zu erinnern, insonderheit er auch zu befehligen — „den Betheiligten an seiner Defension — keineswegs zu ver-„kürtzen, und solches sub poena arbitraria et avocationis „caussae nicht anders zu halten. Sign. Hamburg. Christian „Louis". (Fiscal gegen Ern Thumdechanten zu Lübeck v. Rantzow in U.-S. gegen den Sohn der Prediger-Wittwe Anna Marie Schultzen wegen angebl. Diebstahls.)

---

wege richtet, wie in obgedachten Buwingshausischen Sachen die Justitz durchgehends und ungeseumbt, ohne ansehen der Personen administriret werde, auff daß niemandt ob denegatam Justitiam sich zu beschweren ursache habe. Datum ut in literis. [gez.] Christian Louis.

Adresse: Dem Besten, Ehrenvest. und Hochgelahrten Unßern Verordneten Cantzler, Justitz-Räthen, und Lieben Getreuen Dri. Hans Heinrich Wedemann, Dri. Alexandro Kirchbergen und Christian Sigfriedt von Plessen, Schwerin.

1685, November 23. „Se. Hf. D. consentiren aus „sonderbahren Gnaden und gewissen respecten, daß inquisitus, „Obrist Müller, für itzo mit ferner afterfolgung, wider ihn „angestellten processen übersehen, auch, Vermittelst außzu- „stellenden eydlichen reverßes, Sich auff ergehende ladung „wieder zu sistiren, gar der hafft erlassen werde. Sign. Paris. „Christian Louis".

1686, September 8. „Es hat sich mit Unserm sonder- „bahren Misfallen Nicolaus Janecke unterstanden, hieher zu „lauffen und endlich eingeschlossene supplic zu übergeben, „So Wir an Euch remittiren, Mit gnädigstem Befehl, daß „Ihr die Sache nachsehet und vermerkenden umbständen nach „darin verfüget, was der billigkeit gemees. Inzwischen wir „jedoch denen Decretis, so in Unser Justitz-Canzley den Rechten „nach ergangen, hiedurch mit nichten zu praejudiciren gemeint „seyn. An dem etc. und Wir etc. Paris. Christian Louis". (Inquis. gegen Janecke wegen Excesse und Injurien.)

3) Friedrich Wilhelm 1692 — 1713.

Während der Zeit seiner 21jährigen Regierung hat der Herzog Friedrich Wilhelm auf die Ausübung der Justizpflege durch die Justiz-Canzlei zu Schwerin, von der er während der Zeit von 1703 — 1707, wie oben S. 186 bemerkt ist, einen nicht unbedeutenden Theil der Räthe zur Decretur in den nach Rostock überführten Processen mit dorthin genommen hatte, Einfluß geübt. Aber Eingriffe in die Justizpflege und Rechtsprechung ergeben die Acten aus dieser Periode nur wenig; die unmittelbare Theilnahme an der Proceßleitung durch Präsidiren im Collegium kommt nicht mehr vor.

1699, October 30. „Als wir die Endschaft der — — „schwebenden Streitigkeiten gnädigst gerne sehen, damit Wir „des heuffigen Ueberlauffens dermalen entübrigt seyn mögen, „So Committiren Wir Euch in gnädigstem Befehle, daß „Ihr diese Parteyen noch einmal vorladet und Sie gütlich „auseinandersetzet, widrigenfalß denen Rechten und Eurem „gewißen gemees ein decisum nach denen dabey vorkommen- „den umbständen gebet. — Friedrich Wilhelm, H. z. M."

1700, März 2. „Es wird aus angeführten Uhrsachen „auf dieses mahl Supplicanten zur Heelffte der Straffe re- „mittiret. F. W."

1700, October 26. „Unserm Justice-Collegio wird com- „mittiret, diese sache fordersamst zur entschafft zu bringen, „und wird das armenrecht supp. gnädigst gegeben. Suer. „F. W."

1704, April 25. „Es wird Unserm Canzley-Director und „Rähten gnedigst committiret gebetenermaßen zu erkennen, „und dahin zu sehen, daß Sie durch den Kürtzesten weg „rechtens sobald möglich und thunlich entschieden werden „mögen. Sign. Schwerin. F. W."

1705, Jan. 16. „Was an Uns — — gelanget — und „gebeten — —, besaget der copeyl. Einschluß mit mehrem. „Wann nun Supplicantin Unser Fürstl. Cammer annoch „1206 Rthlr. an Pension restiret und solche zuforderst Uns „abgetragen werden müssen; So committiren Wir Euch in „gnädigstem Befehl, daß Ihr die Excution suspendiret, biß „zuvor dieser hinterstelligen Pension halben Unsere Cammer „befriediget worden zc. F. W."

1707, Jan. 20. „Unser Canzley-Director und Rähte „sollen in dieser Sache alsbald Uns referiren und, so Acta „noch in Schwerin seind, solche fordersamst heranholen lassen. „Rostock zc. F. W."

1711, Jan. 27. „Auf was vor Art der Wilddieb aus „dem Gerichte loß gewirkt, Solches hat Unser Canzley-Director „und Räthe zu Schwerin fordersamst zu referiren. F. W."

1711, Februar 9. „Transmissis actis ad cancellariam „justitiae, mandetur derselben, delinquenti [Wilddieb] den „Prozeß zu machen und darin abzufassende Urtel ante publi- „cationem Uns cum actis et relatione zu schicken. Hamburg. Fr. Wilh."

4) Carl Leopold 1713 — 1747.

Gegen die Angabe bei v. Kamptz, Beiträge zum Meklenburgischen Staats- und Privatrecht §. XV, daß unter der unruhigen Regierung des Herzogs Carl Leopold ein Einfluß auf die Justizpflege der Canzlei nicht geübt sei, sprechen die in dieser Periode verhandelten Acten, aus denen hervorgeht, daß ein solcher Einfluß durch die sogenannten Avocatorien im höchsten Grade stattfand. Die in dem angeführten Paragraphen besonders betonte Wegnahme des herzoglichen Siegels war unwesentlicher; denn ein besonderes Justiz-Canzlei-Siegel gab es derzeit nicht, die Erlasse gingen während der ersten Regierungsjahre des Herzogs bis zur Einführung des Commissariats im J. 1733 unter dem Namen Smi. und wurden zur etwa nothwendigen eigenhändigen Unterschrift, beziehungsweise zur Versiegelung ihm an seinen jedesmaligen Aufenthaltsort nachgesandt. Die Abforderung der Acten aber war ein eminenter Eingriff in die Justiz-Verwaltung. Die Form war fast immer diese: „Demnach Wir die i. S. X.

ctr. Y. ergangenen und dorten in der Justitz-Cantzeley befindlichen Acta ad inspiciendum verlangen, als committiren Wir Euch im gdsten. Befehle, daß Ihr solche — fordersamst hieher zu senden habt".

So sind u. A. zur Belegung dieser Angaben eingefordert:

1714, Mai 19. Acta in des Hinrich Sachten Sache, an Unsere Geheimbte Canzley. Rostock. (C. L.)

1714, Mai 24. Acta i. S. Löper gegen Stapelfeldt, zu unserer Geheimen Justiz-Canzley. Rostock. (C. L.)

1714, Mai 29. Acta i. S. Schack gegen Müller, in Unsere Geheimbte Cammer. Schwerin. (C. L.)

1715, Mai 16. „In Sachen des Commissarii Vossen und Martini sind die biß daher in dortiger Unserer Justitz-Cantzley verhandelten Acta, Relationes, Documenta und übrige Sachen, so viele davon vorhanden, „zu Unserer Nachricht" verlangt, und solche sogleich anhero zu senden. Rostock. (C. L.)

1715, December 14. Die Drost von Falkenberg'sche bei hiesiger Justiz-Cantzeley ventilirte Concurssache ist ad inspiciendum einzusenden. Schwerin.

1717, August 30. Die bei Unserer Hochfürstl. Justiz-Canzley allhier wegen streitiger Bürgermeisterwahl zu Grabow verhandelten Acta werden abgefordert, und die Untersuchung sothaner Sache gewissen Commissariis aufgetragen. Schwerin. (C. L.)

1719, October 11. Acta in Sachen Pentzen contra die Jessenitzer Bawren sind fordersamst verschlossen einzusenden. Rostock. (C. L.)

1720, Januar 30. U.-A. gegen Jürgen Lütjens pto. concubitus prohibiti sind fordersamst einzusenden und inmittelst in der Sache nichts vorzunehmen. Dömitz. (C. L.)

1720, März 8. Acta i. S. Erdmann's Wittwe gegen Adam Langermann in pto. des Guths Upahl sind innerhalb acht Tage einzusenden. Dömitz. (C. L.)

1720, März 15. Acta in causa fisci Cancellariae ctr. Holsten pto. ungebührlicher Schreibart sind forderlichst einzusenden, und es ist mit der fiscalischen Sache bis zu weiterer Verordnung in Anstand zu lassen. Dömitz (C. L.)

1720, Mai 24. Acta in causa Bürgermeister und Rath wie auch der Bürgerschaft zu Nien-Kalden wider den Amtmann Müller daselbst in pto. einer Wiesen et turbationis sind ad inspiciendum fordersamst einzusenden. Dömitz. (C. L.)

1720, Juni 8. In causa Wantzlitzer Unterthanen gegen Ditten pto. variorum: „Wir geben zu vernehmen, daß Ihr „denen Bauern wegen des harten und gewaltsamen Verfahren „des Ditten, soweit Rechtens, schleunige Hülfe leistet und „ihrer thätlichen Benöthigung nachdrücklich vorzubeugen habt". Dömitz. (C. L.)

1720, Juli 27. „Wir notificiren Euch, daß die wider „D. Heiden vor einiger Zeit von Euch verhängte suspensio „ab advocatura nunmehro wieder gehoben seyn solle." Dömitz. (C. L.)

1721, October 19. Zülow ctr. Suckow pto. Bürgschaft. „Wir committiren Euch —, daß Ihr diese Sache zur un„gesäumbten rechtlichen endschafft befordern, und die gemel„deten uffzüglichkeiten nicht länger dulden, weniger favori„siren sollet". Rostock. (C. L.)

1721, Novbr. 13. Inqu. ctr. Schwerin. „So commit„tiren Wir Euch hiemit —, — — solche ewige Landes„Verweisung an besagtem Hanß Schwerin, wenn er — durch „eine Militairische Wache für der Canzley gestellet seyn wird, „fordersamst vollenstrecken zu laßen". (C. L.)

Die Canzlei erlaubte sich auf diesen Befehl zu bemerken, daß, da ihr die Specialien des Verbrechens unbekannt, der Auftrag, ein von der Justiz-Canzlei nicht selbst gesprochenes Criminal-Urtheil zu vollstrecken, ungewöhnlich, dergleichen von h. Justiz-Canzlei gesprochene Urtheile von derselben regelmäßig den hiesigen Beamten zu vollstrecken committiret würden, sie gegen diese Ordre, als mit ihrer Dignität unvereinbar, Vorstellung zu machen sich erkühne. Sie wurde aber unter dem 21. Nov. 1721 beschieden, daß sie, „weil zu erlaßung „Unsers nechsten Rescripts sich sattsahm bewegende Uhrsachen „gefunden, daßelbe ohne ferneren Verzugk zu vollenziehen „— und durch den Pförtner exequiren zu laßen habe". Dömitz.

1722, März 22. Acta i. S. Ernst ctr. Suhr pto. injuriarum sind fordersamst ad inspiciendum einzusenden, und inzwischen in der Sache nichts zu erkennen. Dömitz. (C. L.)

1722, Juni 19. Acta i. S. Cloth ctr. Schallern pto. eines verkauften Ackers werden mittelst Berichts eingefordert. Dömitz.

Hiesige Justiz-Canzlei entschloß sich, wegen der sich fast täglich wiederholenden Einforderungen von Acten und Befehle zu Bericht-Erstattungen, „wozu Serenissimus hinfüro einen „besonderen Referendarium zu bestellen geruhen möchten", devotest zu remonstriren. „Einige Zeit hero vervielfältige sich „die Abforderung der gerichtlichen Acten Seitens dero Hf. D.

„mehrentheils ad falsa narrata der Partheyen, dergestalt, „daß fast keine Post vorübergehe, da nicht Rescripta avocatoria und Befehle zur Bericht-Erstattung bei Einsendung „der Acten einliefen. Könne nun gleich Cancellaria gerne „geschehen lassen, daß ein jeder Unpartheyischer ihren modus „procedendi perlustrire, auch über Ausübung gleich geltender „justice gegen jeden Sr. Hf. D., als Ihrem gnädigsten Herrn, „davon allemal Rechenschafft geben, so leide ein Theil der „Partheien durch solches Gebundensein der Hände des Col„legii gewiß, namentlich dadurch, daß die nach Recht und „mühsamer Ausführung der Sache erkannten Executiones „nicht zu vollstrecken seien. Daher bitte Cancellaria submissest: „hierauf billige Reflexion zu nehmen, um so mehr, als I. „Hf. D. bißher an dem Verfahren der Canzley ein gnädig„stes Gefallen gehabt." — Serenissimus bescheidet die Canzlei d. d. Dömitz, 29. Juni 1722, auf diesen Bericht höchst ungnädig, findet das Beigefügte wegen angeblicher Vervielfältigung der Rescripte wegen Akteneinsendung „so unzuständig „als unstatthaft", „angesehen Wir den unmittelbaren recurs „hieher nicht hemmen, weniger dergestalt maßgeblich Uns vor„schreiben laßen wollen, gleichwohl aber auch bei verspüh„render offenbarer malice, falsitet und protraction einer oder „andern Parthey nachdrückliche Ahndung dagegen verfügen „werden. Dömitz. (C. L.)."

1723, Febr. 28. erneuerte die Canzlei, auf den ihr i. S. Hanen gegen Wilcken gewordenen Befehl zur Einsendung der Acten mit Bericht über den Stand der Sache, ihr Gesuch um Einstellung der Avocatorien und „stellt es I. Hf. D. „unterthänigst anheimb, ob es zu verantworten sey, daß durch „derley der Supplicanten unleidliche uff- und winkelzüge die „Beforderung der justice removiret, ja gar jus et justitia „zu eludiren denselben nachgesehen werden könne. Unsere „Pflicht ist, ohne an- und rücksehen einem jeden unpartheiische „justice zu administriren, wie wir es für Gott am jüngsten „Tage und für Ew. Hf. D., auch allen unpassionirten justi„tiariis verantwortten können. . Wir werden übrigenß dem„jenigen exact geleben, waß Se. Hf. Gnaden unß jetzt zu „befehlen geruhen werden."

Dieser Vorstellungen ungeachtet fuhr der Herzog mit den Avocationen einzelner Processe fort und wies unterm 25. Mai 1726 die Canzlei strenge an, ergehende Schreiben uneröffnet an ihn einzusenden, so daß schon unter dem 4. Juni 1726 „drey in diesen Tagen eingeloffene Schreiben, obzwar „wir gänzlich glauben, daß sie nur lediglich Justitz-Sachen

„betreffen," J. Hf. D. nach Danzig nachgesandt worden; indessen mit dem Befürchten, „daß die justice äußerst verzogen werden wird."

1724, Sept. 5. Fiscal gegen Stadtmusikanten Kosahl wegen anmaßlichen Gebrauchs von Pauken und Trompeten (NB. bei der Hochzeit der Kosahlschen Tochter von den Musikanten-Gehülfen aus Scherz gebraucht) — „wollen, daß wider „die Supplicanten fiscalis nicht weiter verfahre, weniger eine „etwa dictirte Straffe executive eingetrieben werde. Dantzig." (C. L.)

1725, Januar 10. Bürgermeister und Rath zu Güstrow gegen Ropa wegen Schuld: — — „erfolget hiemit zum „gnädigsten rescripto, daß, da die Sache wegen der Güstrowschen Stadtschulden schon vor Jahr und Tag zur immediaten „Decision nach Dantzig gebracht, daselbst also anhängig, Ihr „dahero Euch der Cognition zu enthalten habet. Dantzig." (C. L.)

1726, Jan. 11. U.-S. gegen Seitz wegen Bedrohungen. „— — Wir committiren Euch darauf hiemit . . ., daß an „Uns Ihr forderſamst die Uhrsachen, so euch zu solcher „Einholung bewogen, und warumb nicht inquisitus gegen „cautionem ex carcere zu erlassen, des forderſamsten be„schleunigst zu berichten. Dantzig." (C. L.)

Auf den Bericht der Canzlei, der weitläuftig den Sachverhalt und die Gründe der Inhaftirung entwickelt und endschließlich Serenissimo anheim giebt, gnädigst zu erwägen, daß, sobald der Inquisit gegen Caution losgelassen werde, der Fiscus oleum et operam verloren, er hingegen das arcanum die Sache verewigen zu können feliciter gewonnen haben werde, ergeht am 27. Januar ein ungnädiges Rescript dahin: „— — Wir wollen den Seitz aus vordringenden und „sattsahm bewegenden Ursachen forts seines arresti entlassen „sehen."

1728, April 24. In Sachen der Concursgläubiger des Buchdruckers B. „— Alß wir nun deßen Vorstellung und „Gesuch in rechtlicher Billigkeit gegründet finden, So commit„tiren Wir euch hiemit in gnädigstem Befehl, daß ihr dem „Supplicanten (B.) — zu einiger seiner Conservation, auch „Fortsetzung der dem Publico dienlichen profession die gantze „Druckerey ohnangegriffen in fernerem Gebrauch laßet und „die Creditores darunter gehörig bedeutet. Dantzig. Carl Leo„pold. H. z. M."

1728, Mai 5. Untersuchungsacten gegen Burwick wegen Brandstiftung. (Inquisit war dem Herzog nach Danzig gefolgt

und hatte dort Audienz erhalten, auch eine Bittschrift übergeben): „Weil das procedere magistratus Uns auffällig und „zu gerechtem mißfallen gereichet, Alß befehlen wir Euch, daß „Ihr ihm beschleunigte Justitz administriret und, wenn Ihm „sonst widerrecht- und erweißlich zu nahe geschehen, demselben, „wie gebethen, zu seiner Satisfaction mit gehörigem Nach„druck verhelfet. Dantzig." (C. L.)

1729, Nov. 2. Danzig. Patent wegen Pflicht sämmtlicher fürstlicher Diener, in specie der Justiz-Canzlei, zum treuesten Festhalten an dem Herzog, als rechtmäßigem, von Gott gesetztem Landesherrn, mit Nebenverordnung zur unverzüglichen Anheftung dieses fürstlichen Patents an die Gerichtsthüre. (Das Patent ist gedruckt bei Klüver, Theil VI, S. 1.)

5) Christian Ludwig,

als Commissarius 1733 — 1747, als regierender Herzog 1747 — 1756.

Eine Einwirkung des Herzogs Christian Ludwig auf die Justizpflege findet sich in den Acten der Justiz-Canzlei während der Zeit der von ihm commissarisch geführten Regierung so wenig als eine Theilnahme desselben an dem Gerichtsverfahren; auch aus seiner Regierungszeit ist nur ein Fall unmittelbaren Eingreifens in die Rechtspflege, nämlich in der rechtshängigen fürstlich Warinschen Amts-Ober-Jurisdictions-Sache, aufgefunden, in welcher Serenissimus, d. d. Rostock, 10. Juni 1748 befiehlt, „wegen Unseres Landes-Herrschaftlichen Interesse den „von Euch auf — — angesetzten Vorbescheid ad audiendam „declarationem sententiae nicht vor sich gehen zu laßen, „sondern ist Unsere gnädigste Willensmeinung, daß diese Sache „biß zu weiterer Unserer Verordnung beruhen verbleibe."

Eine weitere Verordnung enthalten die Acten aber nicht.

6) Herzog Friedrich 1756 — 1785.

Die unmittelbare Theilnahme der Landesherren an der Justizpflege hatte seit den letzten Jahrzehnten gänzlich aufgehört, Eingriffe in die Rechtsprechung kommen nur ausnahmsweise in den Acten vor, und so finden sich in denselben während der Regierungszeit des Herzogs Friedrich nur zwei Fälle seiner unmittelbaren Thätigkeit in bei der Justiz-Canzlei anhängigen Rechtssachen:

1765, October 2. In dem Concurse des von Scheel auf Zülow hatte sich der Gemeinschuldner unmittelbar an den Herzog gewandt mit der Bitte um Erlaß eines Mora-

toriums, und erwirkte dadurch folgendes Rescript an die Canzlei: „So committiren Wir Euch in gnädigstem Befehl — —, „daneben auch einen gütlichen Versuch zu machen, wie Ihr „creditores dahin bewegen möget, dem Supplicanten die kurtze, „ihnen unschädliche Befristung von drey Monathen bis zum „nächstkünftigen Termino Anthoni nicht zu versagen.“

1780, Juni 15: „Nachdem Wir einen gewißen Vagabunden Peter Theodor Movers, der sich zu Parckentin in „Unserm Amte Dobberan unter dem Namen eines gewesenen „Rußischen Proviant-Commissarii Mitzel aufgehalten, auch sich „anderwärts einen Hofrath Caulsen genannt, — — wegen „begangener großer Betrügereyen aus Bernburg gefänglich „einhohlen und in Dömitz festsetzen laßen, So befehlen Wir „Euch hiemit gnädigst: daselbst wider solchen den peinlichen „Proceß anstellen zu laßen, — —“ und 1782, Februar 2: „Wir erwarten aus Unserer Justiz-Canzley eine relation über „die Inquisition wider den falschen Wechselmacher Movers, „welcher — — doch von Magdeburg ausgelieffert wurde, in „Gnaden. Ludwigslust. F. H. z. M.“

7) Friedrich Franz I. 1785 — 1837.

Gleich seinem Vorgänger achtete der Großherzog Friedrich Franz die Unabhängigkeit der Gerichte, forderte unmittelbar nur in höchst seltenen Fällen Berichte über den Stand der bei hiesiger Justiz-Canzlei anhängigen Processe, oder wirkte unmittelbar auf dieselben ein. Er schützte sein Justiz-Collegium gegen alle Oberbehörden und gegen Dritte in den Fällen, wo der Autorität desselben etwa zu nahe getreten ward. Bemerkenswerthe Beispiele von der Theilnahme des Großherzogs an einzelnen Rechtssachen sind folgende aus den Canzlei-Acten zusammengestellte.

1789, October 31. In S. M. gegen G. pto. stupri [1]).

1) a. Indem Wir Unserer Justitz-Cantzley die bisher in Sachen der Trien Marie M. zu W. wider den dasigen Dorfschulzen G., in pcto. sponsaliorum et stupri, verhandelten gesammten Acten originaliter hiebey communicieren, committiren Wir selbiger sogleich specialiter hiedurch in Gnaden: Partes so bald wie möglich daselbst persönlich vorzufordern, die Sache mit allen Nebenumständen genauer zu untersuchen, die Heyrath wo irgend möglich zu bewirken, sonst aber einen angemeßneren, jedoch rechtlichen Bescheid — welchen Wir zu Unserer SelbstEigenen Einsicht zuvor gnädigst gewärtigen — zu ertheilen. Uebrigens lassen Wir Unserer Justitz-Cantzley auch noch in Gnaden unverhalten bleiben: daß die vom Consistorio zu Rostock abgefaßte Urtel für Beklagten Uns viel zu gelinde scheine, und Wir aus den Amts-Acten und privative eingezogenen Nachrichten, die Unserer

1790, September 28. v. G. . . . ctr. desertorem. „Wir
„geben Unserer Justitz-Canzlei über den unterth. Bericht von
„dem Stande des — — Desertions-Processes hiedurch Unsere

Justitz-Canzley durch die genauere Untersuchung auch näher werden entdecket werden, eine beym Amtsgericht obwaltende Partheylichkeit auf des Beklagten Seite, argwöhnen, wodurch Wir dann zu diesem special-Auftrag vorzüglich veranlasset worden. Ludwigslust, den 31. October 1789. Friedrich Franz, H. z. M.

b. Indem Wir Unserer Justitz-Canzley die mittelst wohlabgefaßten unttgsten. Berichts vom 15ten Dieses Uns auch mit vorgelegten Canzley-Acten in den Schwängerungs- und Ehe-Sachen der Trin Marie M. zu W. ctra. den dasigen Dorfschulzen G., sub Nr. 2. 3. 4. 5. hiebey ad Registraturam remittiren, communiciren Wir selbiger zugleich hieneben eine Abschrift von Unserm, auf ihr Erachten, sub hodierno unmittelbar abgefaßten Erkenntnis zur Nachricht, in Gnaden. Ludwigslust, den 29. Jan. 1790. F. F., H. z. M.

(Abschrift.) Wann die bisherige Eheberedungs- und Schwängerungs-Klage der M. zu W. gegen den Schulzen G. daselbst von Unserer Justitz-Canzley, auf unsern gdgsten. special-Befehl, genauer und gründlicher untersucht worden ist und Wir durch diese Untersuchung noch mehrere Ueberzeugung von der gleich Anfangs Uns eingeleuchteten Malice des beklagten Dorfschulzen erhalten haben, indem derselbe nicht nur sein einmaliges gerichtliches Bekenntnis in Absicht der Eheberedung zu revociren sich erfrechet, sondern auch seine außergerichtliche würkliche Anzeige von seiner Verlobung mit der Klgrin. bey Unserm Amtsrath K., zu verdrehen gesucht, weiter gegen unsere Justitz-Canzley selbst, durch Revocirung seiner Aussage, in Termino sich gröblich vergangen und endlich gar einen Mann außerhalb Landes, durch Geld und gute Worte, zur Ablegung eines falschen eidlichen Zeugnisses — um Klgrin. als eine liederliche Person darzustellen — zu vermögen gesucht; so soll er für solche seine, besonders aber durch das letztere Benehmen bewiesene so außerordentliche Bosheit, die bei ihm als Dorfschulzen allemal um so exemplarischer zu ahnden ist, so wol seiner Schulzenschaft als auch seines Gehöfts sofort entsetzet und auf ein Jahr zur Karre nach Dömitz geschickt und abgeführet werden, der Klgrin. soll dagegen des Beklagten bisheriges Gehöft zur Entschädigung Kraft dieses verliehen, übrigens aber die zwischen partibus bisher bestandene Eheberedung, zur Verhütung einer unglücklichen Ehe gänzlich dissolviret und beyden, demnächst sich anderweitig zu verehelichen, verstattet seyn.

Und da nun hiernach der in dieser Eheberedungssache ertheilte und bereits publicirte Consistorial-Bescheid vom 26. Juni v. J. für gänzlich cassirt und aufgehoben zu achten; so haben die Beamte zu Neustadt dies Unser unmittelbares, auf rechtliches Erachten Unserer Justitz-Canzley zugleich aber auch gegründetes Erkenntnis den Partheyen in einem fürdersamst anzuberahmenden Termin zu publiciren, sich des condemnirten Dorfschulzen — dem von dem eigentlichen Zweck seiner Erscheinung onehin zuvor, also bis zu seiner würklichen Sistirung, durchaus nichts bekannt werden muß — sofort zu versichern und selbigen sodann, mittelst des in origine hiebey folgenden Mandati de recipiendo, nach Dömitz transportiren zu lassen, demnächst aber, wie allen diesen genüget, unttgst. anhero zu berichten, weniger nicht wegen Ansetzung eines andern Dorfschulzen zu seiner Zeit bey Unserer

„gnädigste Zufriedenheit zu erkennen und versichern dabey „zugleich, daß, wenn in dieser Sache immediate etwas an „Uns eingehen sollte, Wir Unsere Maßreguln schon darnach „zu nehmen wissen werden. Ludwigslust. F. F. H. z. M."

1791, Dec. 27. J. S. B. gegen W. wegen Schuld [1]).

Cammer unttgste. Vorschläge zu machen. Ludlust., den 29 Januar 1790. An die Beamte zu Neustadt.

1) Wir lassen Unserer Justiz-Canzley auf ihre eingereichte unterthänigste Bitte, wegen eidlicher Abhörung Unsers Cabinets-Secretairs Földners in Sachen des Fabrique-Inspectoris B. contra den Postmeister W. zu W. pto. debiti, bey Remittirung der Original-Anlagen hiemit in Gnaden unverhalten bleiben: wie Wir durchaus nicht gemeinet sind, so wenig die gebetene Vernehmung gedachten Cabinets-Secretairs als einige sonstige Weiterungen dieses zwischen zwey starrsinnigen Köpfen bisher existirten und von dem Kläger doch nur blos auf Unsere Kosten geführt werdenden Processes zuzulassen, sondern gnädigst wollen, daß dieser Proceß in seinem jetzigen Standpunct aufgehalten und von Unserer Justiz-Canzeley sofort dahin abgeurtelt werden solle: daß Kläger mit den erhaltenen 6 Rthlr. 32 ßl. zufrieden seyn und Beklagten gänzlich quittiren, übrigens aber seine Kosten, sowie auch Beklagter die seinigen tragen, mithin auch jeder mit seinem Sachverwalter sich abfinden solle. Ludwigslust den 27sten Decbr. 1791. F. F. H. z. M. An die Justiz-Canzley zu Schwerin.

Darauf erwiderte die Justiz-Canzlei zu Schwerin am 7. Jan. 1792: „Erlauben Ew. Herzogl. Durchl., daß wir hiegegen nach unserm theuer geleisteten Amts-Eyde, und nach den von uns beschwornen Gesetzen und Proceß-Ordnungen, in tiefster Unterthänigkeit vorstellen, daß wir keinen Proceß vor seiner ordnungsmäßigen Endschaft und auch nicht anders, als so aburteln können noch dürfen, wie wir es nach unserer gewissenhaften Ueberzeugung den Rechten gemäß finden, und daß folglich keine Vorschrift zur Aburtelung bey den Landes-Gerichten gedenkbar sey, als welche deswegen auch in dem von ihnen mit beschwornen Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich §. 396—398 ausdrücklich angewiesen sind, aller etwa wider gnädigste Versicherung ergangenen Herzogl. Befehle darüber, wie zu verfahren, oder zu sprechen sey, ungehindert, der Ordnung den Rechten und Acten gemäß zu verfahren."

„Nun ist es zwar in diesem Fall, da der Proceß von Seiten des Klägers auf Ew. H. Durchl. Kosten geführet wird, ganz wohl thunlich, daß der Kläger von Fortsetzung seiner Klage abstehet, und weiter nichts begehret; allein dazu bedarf es keiner Aburtelung, sondern es genüget seine bloße Anzeige zu den Acten, oder Enthaltung von weiteren Anträgen nach der Regel aller Privat-Processe: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Nur allein aber im Kosten-Punct, welcher nach Ew. Herzogl. Durchl. höchsten Absicht compensiret werden soll, wird ein Erkenntniß nöthig, wenn der Beklagte nicht so, wie es der Kläger für Ew. Herzogl. Durchl. Rechnung thun soll, die bisherige Kosten-Rechnung seines Wismarschen Advocati und hiesigen Procuratoris verschmerzen will, sondern nach seiner dazu habenden Befugniß darüber Recht verlanget, welches ihm kein Gericht versagen kann. Und dieses rechtliche Erkenntniß

1793, Jan. 29. „Indem Wir U. J.-Canzley die Acten „— — anbey remittiren, communiciren Wir — — zugleich „in Abschrift hieneben, um daraus die große Abneigung der „Supplicantin gegen ihren bisherigen Bräutigam in Mehrerem „zu ersehen. Und da nun dem also ist, auch der Vater des „Bräutigams die Einwilligung zu der Heyrath versaget, und „übrigens aus dem Vorhergegangenen der ganz sichere Schluß „gefaßt werden kann, daß beyde Leute durch die würkliche „Eheverbindung in eine unglückliche Lage gerathen: so wollen „Wir gnädigst, daß solchem vorgebeuget und also sothane „Eheberedung sofort aufgehoben — — sein soll. Ludwigslust. „F. F. H. z. M."

1816, März 4, Ludwigslust. Abolitorium vor angestellter Untersuchung in der Duellsache des v. B. und Consorten. [1])

8) **In den Regierungsjahren des Großherzogs Paul Friedrich, 1837 — 1842,**

sind sowenig, wie in denen des jetzt regierenden Großherzogs Friedrich Franz II. Eingriffe in die Justizpflege vorgekommen.

D. Judicia mixta.

In derselben Weise, in welcher während der ersten zehn bis zwanzig Jahre des Bestehens der Justiz-Canzlei der Landesherr unmittelbar an der Leitung der Processe Theil nahm und den Vorbescheiden präsidirte, betheiligten sich

verstehet sich nach der allgemeinen Regel von selbst dahin: daß der Kläger, der seine Klage aufgiebet, und nicht so weit fortsezen will, daß sein Urtel reif werden kann, dem Beklagten seine Proceß-Kosten bezahlen muß. Wird indeßen Beklagter sich dabey beruhigen, daß Kläger seine Klage nicht fortsetzet, und wieder wegen seiner Kosten keine Anträge machen, so wird dieser ganze Proceß von selbst ruhen. Wir beharren in tiefster Devotion" u. s. w.

1) Wir finden Uns in Erwägung der bekannten voraufgegangenen Umstände und der Veranlassung zu dem von dem v. B. und v. M. intendirten Duell gnädigst bewogen, der in dem abschriftlichen Anschluß von des erstern Vater vorgetragenen Bitte zu willfahren, lassen demnach der Justitz-Kanzley hieselbst in Gnaden unverhalten: daß die Gebrüder v. B., sowie der v. B. auf Z., nach der vom Supplicanten in seiner Eingabe gemachten glaubhaften Anzeige, wegen des attendirten Duells und der Theilname daran, nicht weiter zur Verantwortung und Strafe gezogen, vielmehr iede Untersuchung darüber niedergeschlagen seyn soll. Schwerin, den 4ten März 1816. Friedrich Franz, Gh. z. M. An die Justitz-Canzley allhier.

außer den Mitgliedern der Justiz-Canzlei in denjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche ihre besonderen Geschäftsverwaltungen betrafen (Cammer-, Lehn-, Hofstaats-, Forst-Angelegenheiten), die denselben vorstehenden Räthe, z. B. der Statthalter, der Marschall, der Landrath, Geheime und Cammerrath, der Forstmeister u. s. w., in allen Ehe- und Sponsaliensachen die Superintendenten und Pastoren; und so bildete sich unter der Bezeichnung: „judicium mixtum" ein besonderer Gerichtshof, welcher jedoch, mit Ausnahme der Processe in allen die Kirche ꝛc. betreffenden Streitigkeiten, schon seit den Jahren 1660 u. flgd. nicht mehr in den Acten vorkommt.

Als Beispiele dieser Judicia mixta führe ich an:

In Sachen der fürstlichen Wittwe zu Grabow (Anna, Herzog Ulrichs Wittwe) und Joh. v. Plessen zu Damshagen w. Excesse und Gewalt. „In nomine Jhesu Emanuelis nostri. Vorbescheid gehalten den 18. November Anno 1612. Praesentibus: Praefectis arcis D. Arnolt Mollendorffes, D. Jasmundo, D. Judelio, et me H. a. Nesse. Illustrissima speravit, Illustrissimus würde dem Vorbescheide beigewohnet haben, aber vns zu behor der sachen verordnet; agit Illustrissima gratias Illustrissimo nostro".

Vorbescheid i. S. Paul H., uxoris noie., ctr. den Jäger Cl. pto. stupri, Schwerin, 26. September 1618. In Praes. der Regierungs-Räthe H. C. Jaßmund, M. Bruhns und des Herrn Jägermeisters.

Vorbescheid i. S. des Obristl. Christoff Hundten, Kl., ctr. Graff Schulzen, Bekl., hinc Fisc. ctr. Schulzen, in consilio intimo, d. 19. November 1679, praesentibus Dominis Vicecancellario, consiliariis intimis Camerae et Justitiae.

Protocollum in eadem causa. In praesenz des H. Vice-Canzlers, H. Geh.-Raths Burmeisters und H. Raths zur Nedden, Schwerin in der Justiz-Canzlei, den 24. Decbr. 1679.

In Sponsaliensachen wurde ein, zuweilen auch zwei Geistliche, gewöhnlich der Schwerinsche Superintendent, zu den Terminen als mitberathendes Mitglied zugezogen. Beispiele:

Protocollum in causa H. ctr. St., pto. sponsalium, den 13. December 1699. In Praesent. Domini Vicecancellarii D. Wedemann, Geheimbde-Raths Cretschmar, Canzlei-Raths D. Kirchbergen, Ern Henrici Bilderbeck, Superintendenten, H. Joh. Susemihls und H. Lucä Otthoffen, beeder Prediger hieselbst.

Protocollum, Schwerin den 21. März 1708, i. S. J. F. gegen Lene Sch. pto. sponsalium. In Praes. Dni. Vicedirectoris Schomerii, d. H. Räthe und U. C. Leumann, Superintendent.

In Sachen des Heinrich Kr. ctr. P. pto. supplendi consensus der Eltern. Protocollum, Schwerin d. 11. Mai 1713, in Praes. der Hrn. Räthe Amsel und Kiehn und des Herrn Superintendenten Schumanns.

Protocollum in causa Hinrichs ctr. Possehl pto. promissi matrimonii den 9. Juli 1728. In praesenz Herrn Vice-Directors Schomeri, H. Raht Amseln, H. Raht Tielken und Hrn. Superintendent Schumans.

E. Competenz-Grenzen und Wahrung des Ansehens der Canzlei.

1643, am 9. Juni, befiehlt der Herzog Adolph Friedrich von Bützow aus, die Sache des Obersten Hübener gegen Christoph Hans von Bülow zu Wedendorf, Propst zu Alten-Kloster, Fürstlich Holsteinischen Rath und Hauptmann zu Tramsbüttel und Steinhorst, pto. debiti et arresti, welche die hiesige Justiz-Canzlei wegen Ansässigkeit des Beklagten in hiesigen Landen angenommen und bis zur Execution geführt hatte, „nicht weiter zu fördern, sondern Klägern an „das zuständige Gericht“ (Fürstlich Holsteinsches Gericht) „zu „verweisen, als wohin diese Sache gehörig“.

1649, am 16. April, wird die bei der Justiz-Canzlei angebrachte Klage der Kirchenjuraten zu Hagenow gegen Rittmeister Matthias Pentz zu Toddin, wegen Kirchengebühren, an J. F. G. Cammer zu verweisen von Herzog Adolph Friedrich befohlen, „da J. F. G. das Gut Toddin, Ihrer „hohen habenden Forderung halber, in Possession genommen“.

1650, am 6. Mai, muß die bei der Justiz-Canzlei angestellte Sache Heinrichs Edlen von Husan gegen Adam Heinrich Pentz wegen Restitution des Gutes Warlitz bei J. F. Gn. selbst in der (Lehn-)Cammer geführt werden.

1652, am 14. October, wird bestimmt, daß die Aufhebung eines bei fürstlichen Bedienten auf Ansuchen der Canzlei angelegten Arrestes bei der Cammer nachzusuchen sei.

Am 12. Dec. 1655 wird angeordnet, daß die Sache Holste gegen Crull wegen Pfändung, welche vor die Regierungs-Canzlei gehöre, dorthin verwiesen werde.

Ferner soll (1704, Juli 22) die Ehescheidung der Florin Glaysin'schen Eheleute (refugiés) zu Bützow an „Unsere Regierung“ verwiesen werden.

1710, am 20. Mai, wird i. S. Grell gegen seinen Sohn, wegen Rückgabe des Gutes Madsow, dieser Rechtsstreit „ad forum Unserer Lehns-Canzlei“ verwiesen.

Dagegen wird 1711, am 10. April, eine Klage Jastram und Gen. gegen die Aelterleute der Schützenzunft zu Grabow, welche bei der fürstlichen Regierung angebracht war, ad forum justitiae verwiesen.

Das jus dispensandi, welches Gnaden- und Hoheitsrecht die Justiz-Canzlei in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Landesherrn bis zum Jahre 1790 für sich in Anspruch nahm und als ein wohlerworbenes Recht sich zu bewahren suchte, trotz aller ihr dieserhalb gewordenen Weisungen, hat sie erst nach dem ihr unter dem 1. April 1792 gewordenen unmittelbaren Erlasse des Herzogs Friedrich Franz aufgegeben.

Weil das Collegium der Justiz-Canzlei sich als Repräsentanten der Landesherren bei Ausübung der Gerechtigkeitspflege benahm, bis zum Jahre 1818 in deren Namen die Justiz ausübte und unter deren Titel angeredet wurde, war es auf die Würde und das Ansehen des Gerichtes um so eifersüchtiger und stolzer, als dieses sich, und wohl nicht mit Unrecht, für das Mutter-Collegium der übrigen Landes-Behörden ansah (vgl. v. Kamptz, Beiträge, Bd. 3, S. 41), als die Justiz-Canzlei während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, und auch noch später, — ungeachtet der ihr allmählich gewordenen Beschränkung ihrer Thätigkeit auf einen ausschließlich richterlichen Wirkungskreis, — Behörde für die Verwaltung mancher Regierungsgeschäfte blieb, und der Vorsitzende der zu deren Ausübung niedergesetzten eigenen Behörden, Geheimen Räthe oder Geheimen Canzleien bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts zugleich der Canzler der Justiz-Canzlei war. Sie erachtete daher ebenso energisch ihre Stellung zu wahren für ihre Pflicht und ihr Recht, als sie sich von der unmittelbaren Einwirkung der Landesherren auf die Ausübung ihrer Thätigkeit frei zu halten suchte. Es ist daher wohl ein ihr oftmals gemachter Vorwurf ihrer Ueberhebung als „Hof-Gericht oder Hof-Canzlei" nicht gerechtfertigt; sie sah sich eben für die unmittelbare Vertreterin des Landesherrn, mindestens in der Justizpflege, an; und da aus ihr die Mehrzahl der demnächst in die „Regierung" eingetretenen Mitglieder hervorgegangen war, von denen die meisten nur Justiz-(Canzlei-)Räthe waren, während die ihnen vorgesetzt gewesenen Directoren und Vice-Directoren in dem Collegio verblieben: so war es wohl ein nicht zu verargendes Gefühl der Unabhängigkeit in ihren Ansichten über die Rechtsprechung und Leitung der Civil-, Criminal- und Administrativsachen, welches sie beseelte, wenn sie die in dieser Hinsicht

ihr zukommenden Weisungen oder gar Vorwürfe zu widerlegen und sich gegen dieselben zu wahren bemühte. Aus eben diesem Gefühle ihrer Unmittelbarkeit bildete sich im Laufe der Jahrhunderte das der Heiligkeit und Unantastbarkeit ihrer Stellung um so mehr heraus, als bis in die letzte Zeit ihres Bestehens ihre Thätigkeit bei der Gesetzgebung durch Einfordern ihrer Erachten über dieselbe eine bedeutende blieb. Weil sie seit ihrem Bestehen den Landesherrn repräsentirte, derselbe sämmtliche Eingaben, bevor er sie zur weiteren Decretur sandte, persönlich entgegennahm und prüfte, wurde der Respect gegen sie nur höchst selten verletzt, und falls dies geschah, sofort strenge gerügt und bestraft. Ein schlagendes Beispiel ist oben in dem von Lützow'schen Falle (S. 195) gegeben; ein weiterer findet sich aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts im Protokoll d. d. 28. Nov. 1650 i. S. Schl. gegen P. wegen prätendirter Leibeigenschaft. „Der K. „hatte sich erkühnen dürfen, in die fürstliche Audientz-Stube „mit Einem Degen zu treten, so Ihm durchaus nicht gebühret „hätte, und soll Kraft dieses befehliget sein, sich solches hin„füro nicht allein zu enthalten, besondern auch anjetzo von „hier nicht zu reisen, bis Er zuvohr deßwegen 20 fl. Straff „erleget. V. R. W."

Da der Brigadier v. Flohr sich weigerte, einen versiegelten Erlaß der Justiz-Canzlei anzunehmen, und litteras convenientes erforderte, berichtete die Canzlei unter dem 15. März 1718 dem Herzoge Carl Leopold auf dessen Befehl ad referendum: „Es dürfte doch nicht in unserm Erlaß „heißen: Von G. Gn. Carl Leopold Herzog p. p. bitten „den .... Officier. Wir hoffen, in dieser so wichtigen Sache, „die Ew. Fürstl. Gnaden Hoheit mehr als uns, dero Diener, „angeht, werden Höchst Sie uns schützen!"

Unter dem 25. Februar 1721 beschwert die Canzlei sich über Einige aus der Ritterschaft, namentlich über den Landdrosten von der Lühe, welcher über das Verfahren in seinem Concurse die Canzlei unverschuldet „blamiret" und sich zur Vertretung an die Lüneburger Subdelegirten gewandt hatte, bei dem Herzoge Carl Leopold, umsomehr, als der Herzog den Letzteren nicht zu antworten die gnädigste Ordre ertheilt habe.

Unterm 27. Juni 1726 verwahrt die Canzlei sich gegen denselben Herzog wegen des ihr von ihm ertheilten Verweises für die Oeffnung eines bei ihr eingegangenen Schreibens Sr. Majestät des Königs von Preußen, „da eine Ver„ordnung Ew. H.fürstl. Durchlaucht, wodurch wir angewiesen

„werden, von anderen Herrschaften an uns ergehende Schreiben „uneröffnet an Ew. Hochfürstl. Durchlaucht unterthänigst ein„zusenden, niemals zu unsern Händen oder Augen gekommen, „wir auch in nomine Smi. regnantis beansprucht worden „und in höchstdero Namen Recht sprechen, eine solche un„gnädige positive Ordre wohl nicht werden zu gewärtigen „befürchten dürfen."

Gegen einen Befehl d. d. 25. Jan. 1749 in der Frey-burg-Brühl'schen Proceßsache, auf Recurs der Parteien die Acten einzusenden, remonstrirt die Canzlei und beschwert sich über den Mißbrauch der Recurse beim Herzog Christian Ludwig, der — vorbehältlich seines Rechtes, als Princeps, zur Acteneinforderung — die Zusicherung ertheilt: „Wir „werden bei aller Gelegenheit Eure Authorität emporhalten „und frevelhafte oder muthwillige Recurrentes nachdrücklich „bestrafen".

Der von Albedyl zu Hannover verwandte sich bei dem Herzoge für die Abolirung einer über die Beamten zu Gadebusch verhängten Strafe in U.-S. gegen den Weber Grothe, wegen Auffässigkeit, und der Herzog erforderte in dieser Sache Bericht. Diesen erstattete die Canzlei unter dem 18. Januar 1763 dahin: „Nachdem das Amts-Gericht „sein kühnes und offenbahr irrespectueuses Verfahren" (Nichtbefolgung oberrichterlichen Befehls) „eingestanden, haben „wir kein Bedenken finden mögen, den Fiscal wider dasselbe „zu excitiren, und verhoffen, Smus. werde den Supplicirenden „Intervenienten dieserhalb zu bedeuten und Uns zu schützen „die hohe Gnade haben".

Der Geheime und Reichs-Hofrath v. B. auf L. hatte in einer öffentlichen Druckschrift die Justiz-Canzlei auf das Gröblichste beleidigt; daher beantragte dieselbe bei der Regierung eclatante Genugthuung. Sie ward darauf am 5. Mai 1780 dahin beschieden: „Da ein jedes Landes-Gericht „sich selbst gegen Beleidigungen Recht und Satisfaction ver„schaffen kann und muß, habt ihr ungebundene Hände zu „der Beahndung dieser Schmähungen".

Der Holländer Br. zu Gr.-W. klagte wider den Zollberechner und Postmeister Krünitz wegen Arrestes, resp. spoliirten Briefes, und die Canzlei nahm nicht nur die Klage als competentes Forum an, sondern leitete auch den Proceß ein. Die Regierung inhibirte jedoch das Verfahren, weil der Klagegrund einen aus derselben ergangenen Auftrag betreffe. Hiergegen erhob die Canzlei am 10. November 1789 Einspruch; da die eingeklagte, in ein offenbares spolium aus-

geartete Handlung causa privatorum sei, und selbst dann, wenn sie eine Ueberschreitung des höchsten Auftrages sein möchte, zur Competenz der Canzlei offenbar stehe, müsse sie jeden Eingriff in dieselbe ablehnen.

Der Professor H. zu Kiel hatte in einem Processe (F. gegen B.) höchst beleidigende Beschuldigungen gegen die Justiz-Canzlei vorgebracht, wegen derer diese von der Regierung den Schutz auf diplomatischem Wege nachsuchte. Derselbe wurde ihr zu Theil, mit der Zusicherung, die Regierung werde Genugthuung zu verschaffen wissen. „Einstweilen wollet „ihr bey dem Bewußtsein gewissenhafter Ausübung eurer „Amtspflichten dergleichen widrige, und eben deshalb bey „keinem rechtschaffenen und vernünftigen Mann Eingang „findende Anzapfungen und Verläumdungen mit edlem Stolze „übersehen und verachten". (26. März 1791.)

Am 24. Januar 1792 remonstrirte die Canzlei gegen die dem Reise-Marschall v. B. zugebilligte Perhorrescirung mehrerer Mitglieder des Collegiums, „um so mehr, als der „geleistete Amtseid schon den Verdacht der Partheylichkeit „gegen die Richter nicht aufkommen läßt", und erreichte die Zurücknahme der jenem von der Regierung gegebenen Zusicherung.

Am 20. November 1792 wurden zwei, sonst wegen ihrer Thätigkeit und Führung bei der Canzlei wohl angeschriebene, Advocaten, welche sich in einer bei der Regierung eingereichten Schrift die Canzlei beleidigende Aeußerungen hatten zu Schulden kommen lassen, der Canzlei zur Suspensio ab officio advocati auf vier Wochen überwiesen. Letztere aber, da die Mitglieder derselben für ihre Personen dergleichen aus Mangel gehöriger Ueberlegung begangene Ungebühr gerne großmüthig übersahen, bestrafte dieselben nur mit einem ernstlichen Verweise und verschonte sie mit der wohlverdienten Strafe.

Am 16. Juli 1796 wandte sich die Canzlei (in Sachen R. gegen R.) unmittelbar an den Herzog, um Schutz gegen die Uebergriffe der Regierung (welche sich nicht darauf beschränkte, eine erkannte fiscalische Strafe zu erlassen, sondern ein „neues mit unserer rechtlichen Anschauung nicht vereinbahrliches" Verfahren vorschrieb) unter speciellem Bezug auf den §. 396 des L. G. G. E. B. Und ebenso, gestützt auf den Paragraphen 393, erbat sie am 6. October 1796 eine Bedeutung der Cammer, welche in Sachen der Beamten zu Rühn wider den Legations-Rath Rudloff pto. attentati sich geweigert hatte ein arrestatorium der Canzlei zu befolgen.

Unter dem 23. Februar 1797 erforderte der Herzog in der Nachlaßsache der G. immediate ein Erachten über die Berechtigung derselben zur Theilnahme an dem G.schen Nachlasse; die Canzlei bittet jedoch, sie huldreichst von Ertheilung desselben zu dispensiren, weil es für ein Landesgericht immer bedenklich sein müsse, in Civilsachen Gutachten zu geben.

In Sachen Schr. gegen den Kgl. Preußischen Minister Grafen v. L., als Gutsherrn auf Fr., wegen Pachträumung rc., erließ die Canzlei unter dem 1. März 1797 an den Letzteren den Bescheid: „daß, da nach der unschicklichen Art „seines Vortrages er mit der denen hiesigen nomine Sere- „nissimi sprechenden Landesgerichten schuldigen Ehrerbietung „nicht bekannt zu seyn schiene, Serenissimus diese seine Un- „kunde zwar für diesmahl in Gnaden übersehen und ihn nur „für fernere dergleichen Ungebührlichkeiten ernstlich warnen „wolle, indessen sich dennoch nicht entschließen könne, solche „Anträge ad Acta zu nehmen, vielmehr diese ihm hieneben „retradirt würden".

Am 7. December 1797 wird der v. H. auf A.-P., welcher einen ihm durch einen Notar zugestellten versiegelten Canzlei-Befehl, mit argen Schimpfworten beschmiert, dem Boten wieder gewaltsam zur Zurücknahme aufgedrungen hatte, verurtheilt, im Termine vor hoher Justiz-Canzlei persönlich bei offenen Thüren dafür Abbitte zu thun, daß er den Respect, den er Smo., als seinem angeborenen Landesherrn, schuldig sei, gröblich aus den Augen gesetzt; u. s. w.

In der Untersuchungssache des hiesigen Amts-Gerichts gegen B. und Gen. hatte die Canzlei unter dem 20. Juni 1801 das Gericht wegen ungesetzmäßigen Verfahrens, namentlich wegen körperlicher Züchtigungen, in Geldstrafe verurtheilt. Dasselbe suchte bei der Regierung um Erlaß dieser Strafe nach. Die Canzlei, zum Berichte aufgefordert, trug darauf vor, diese Strafe nicht nur nicht zu erlassen, sondern auch ihr Ansehen, namentlich dem ersten Beamten (Ober-Amtmann S.) gegenüber, zu wahren, da sie sonst nicht im Stande sein würde „die Untergerichte in Ordnung zu halten", und bat, „in der gerechten Voraussetzung, daß Ew. Herzogl. „Durchl. höchst-Ihrer Justiz-Canzley und deren unterzeichneten „Mitgliedern den hohen Schutz gegen dergleichen Auflehnungen „angedeihen zu lassen beabsichtigen, dem Amts-Gerichte den „äußerst unschicklich abgefaßten Vortrag mit gebührender „Ahndung zu retradiren".

In der Untersuchungssache gegen K. wegen Raubmordes hatte das hiesige Amts-Gericht sich grober Versehen und

Ungehörigkeiten bei Führung der sehr schwierigen und verwickelten Untersuchung zu Schulden kommen lassen; es war mehrfach in Strafe genommen und hatte stets bei der Regierung Schutz gegen die Oberaufsicht und das Strafrecht der Canzlei zu erreichen gesucht, und auch vielfach gefunden. Der Inquisit erhängte sich im Gefängniß. Das Amts-Gericht veröffentlichte in den hiesigen und auch in den Hamburger Zeitungen einen längeren Bericht über Leitung und Resultat der Untersuchung, in welchem es namentlich die Thätigkeit und Geschicklichkeit des ersten Beamten (S— —) übermäßig lobte und verherrlichte. Da die Untersuchung wegen der Mitschuldigen aber noch in der Schwebe, mithin die Sache zur Veröffentlichung nicht geeignet war, erließ die Canzlei in denselben Zeitungen, in denen der Bericht des Amts-Gerichts veröffentlicht war, ein Notificatorium dahin, daß die ungesetzliche Veröffentlichung, welche noch dazu unvollständig und actenwidrig sei, von Obergerichts wegen in hohem Grade gemißbilligt werde, und forderte das Amts-Gericht bei namhafter Strafe auf, seinerseits die Zurücknamhe seiner Bekanntmachung zu beschaffen. Gegen diese Bestimmungen und Erlasse legte das Amts-Gericht Recurs an die Regierung ein, die dann auch entschieden für letzteres Partei nahm und aller Gegenvorstellungen ungeachtet so weit ging, daß sie die Oberleitung der Untersuchung der Justiz-Canzlei abnahm und dem Hof- und Land-Gerichte übertrug. Nun suchte die Canzlei unmittelbar Schutz bei dem Herzoge und „gab freudig ihre Ehre und Ruhe in Höchstdero Hände", erwartete die gnädigste Gewährung dieses Schutzes von der Gerechtigkeitsliebe ihres gnädigsten LandesVaters und Herrn behielt sich aber auf den unerwarteten Fall, auch bei Sr. Herzogl. Durchl. nicht erhört zu werden, alle rechtlichen Befugnisse vor. Unter dem 11. Juni 1804 forderte der Herzog nun die sämmtlichen, vollständigen Regiminal-, Canzlei- und Amts-Gerichts-Acten ein, und nach Prüfung derselben erließ er unter dem 29. Juni 1804 ein sehr gnädiges Rescript an die Justiz-Canzlei, „aus welchem dieselbe ersehen wird, wie „geneigt Wir sind, des Collegii Rechte aufrecht zu erhalten", unter fernerer Mittheilung des unter demselben Datum an die Regierung „nach Durchlesung sämmtlicher Acten mit Mühe und Fleiß" erlassenen Bescheides, wonach derselben mit Bedauern, aber nach Pflicht und aus Liebe zur Gerechtigkeit eröffnet wird, daß — — „die unverdiente Zurücksetzung Unserer „Justiz-Canzlei Unsern Beifall nicht erhalten kann noch wird". „Da Wir nicht gesonnen sind, die Sache direct aus dem

„Cabinet zu betreiben, da dieses niemals Sitte gewesen ist,
„so befehlen Wir, dieselbe durch gerechte und zweckdienliche
„Maßregeln förderſamst in das richtige Geleise zu bringen".

Dem Patrimonialgericht zu Langensee wurde unter dem 10. Mai 1805 die durch Zurücksendung einer uneröffneten, demselben unter herzoglichem Insiegel zugesandten Verordnung begangene Respectswidrigkeit ernstlich verwiesen.

In Curatelsachen der K.schen Minorennen berichtete die Canzlei unter dem 22. Mai 1807 an die Regierung: „sie „werde, da die Mitglieder derselben ihrer Verpflichtung aus „dem §. 398 des L. G. G. E. B. eingedenk wären, wie es ihrer „Ueberzeugung nach den Ordnungen, Rechten und Acten ge„mäß sei, verfahren, welches sie zur Vorbeugung alles Miß„verstandes unterthänigst anzuzeigen nicht verfehlen wolle".

In Untersuchungssachen gegen die Siggelkow wegen Mordes requirirte die Regierung brevi manu die Acten aus der Justiz-Canzlei „per bidellum", wogegen, „als ein in „Form und Inhalt unerwartet kränkendes Verfahren", die Canzlei unter dem 5. Febr. 1811 repräsentirte und für die Zukunft dasselbe zu unterlassen submissest bat.

In derselben Untersuchungssache berichtete sie auf ein von der Regierung ergangenes Rescript, die Untersuchung, die zum Mißfallen Smi. nun schon beinahe zwei Jahre anhängig wäre, zu befördern, unter dem 7. Febr. 1812: Acta inquisitionis seien, nachdem die Justiz-Canzlei schon im Juni 1811 das Erkenntniß gesprochen, auf weiter eingeleitetes Defensional-Verfahren ad extraneos versandt; es bleibe unbegreiflich, was bei Leitung dieser Untersuchung Smi. Mißfallen erregt haben sollte, und bäte die Canzlei, die näheren, ihr unbekannten Gründe und Motive dieser ungnädigen Aeußerung zu ihrer weiteren Rechtfertigung zu eröffnen, inspectis actis sie dieses kränkenden Vorwurfes gnädigst zu entheben, auch für die Zukunft mit vorläufig verweisenden Rescripten ohne vorher erforderten Bericht — sie huldvollst zu verschonen.

F. Geschäfte und Geschäftslast des Collegiums.

„Der Canzler und die Canzley- und Regierungsräthe „sollen die Justiz gebührlich administriren, nach Maßgabe der „Rechte, Reichs-Constitutionen und Abschiede, der Polizey„Ordnung, der wohlhergebrachten Landesgebräuche und der „natürlichen Billigkeit", — verordnet die Canzlei-Ordnung aus d. J. 1612; und nach der revidirten Canzlei-Ordnung

vom 25. Aug. 1637 „sollen die Mitglieder alle Tage zu-
„sammenkommen, die Sachen erwägen und durch die Mehrheit
„der Stimmen entscheiden". — „Täglich sollen Sitzungen,
„Vormittags von 8 bis 10 Uhr, und da es die Nothdurft
„erfordert, auch des Nachmittags sein; umb mehrerer Be-
„förderung willen der Sachen soll geschehen lassen, daß zu-
„weilen die Räthe Acta mit sich nach Hause nehmen, daselbst
„verlesen, darüber Relationes verfertigen; Vorbescheide auf
„Anhalten der Parthehen sollen zeitig, und zum lengsten umb
„7 Uhr angefangen werden". So lautete die Geschäfts-
ordnung für das Collegium der Canzlei, und nach ihr ist
bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, was namentlich die
Zeit der Sitzungen und der Vorbescheide anbetrifft, verfahren
worden, wie dies namentlich die Ladungen zu Terminen der
Regel nach ausweisen. Im Laufe der Zeit ward die Stunde
der Sitzungen und der Termine hinausgeschoben, so daß
dieselben regelmäßig erst 10 oder 11 Uhr ihren Anfang
nahmen.

Der Gerichtssprengel der Justiz-Canzlei erstreckte sich
über den ganzen Antheil der Meklenburg-Schwerinschen Linie
an den Herzogthümern Meklenburg, zu dem im Jahre 1634
das Stift (Fürstenthum) Schwerin hinzukam. (S. v. Kamptz
a. a. O. Bd. 3, S. 29.)

Ihre Gerichtsbarkeit in Streitsachen der Canzleisässigen,
in Appellationssachen von den Niedergerichten, in Concursen,
Curatelen, Criminal-Untersuchungen gegen Canzleisässige, Be-
lehrungsertheilungen in Criminalsachen an die Untergerichte,
und die Oberaufsicht über die Untergerichte — wurde in der
zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts immer genauer fest-
gestellt und ausgeübt.

Unter der Regierung des Herzogs Adolph Friedrich und
noch unter der des Herzogs Christian Louis I. wurden die
Räthe verschiedentlich zu Geschäften herangezogen, die ihrem
Richter-Amte ferne standen. So wurde im Jahre 1628 der
Rath Dietrich Berthold v. Plessen nach Prag gesandt, um
die Occupation des Herzogthums Meklenburg durch Wallen-
stein zu hintertreiben; im Jahre 1647 wurde der Canzlei-
Director Geh.-Rath Dr. Albertus Hein nach Schweden, im
Jahre 1654 wurde er nach Speier zu diplomatischen Missionen
gebraucht; ebenso in den Jahren 1646 und 1649 der Rath
Dr. Daniel Nicolai nach Speier; 1643 bis 1648 wurde der
Rath Dr. Abraham Kayser zu den nach Münster und Osna-
brück verlegten allgemeinen Friedens-Verhandlungen depu-
tirt, der Canzleirath Adolph Friedrich zur Nedden in den

15*

Jahren 1671 und 1676 bis 1677 nach Speier „zur Be-„förderung dort anhängiger wichtiger Processe" gesandt. Auch noch unter der Regierung des Herzogs Friedrich Wilhelm ward der zum Canzleirath designirte Dr. Thomas Amsel sen. in specieller Commission nach Wetzlar deputirt. Später finden sich aber in den Acten keine ähnlichen Verwendungen der Räthe zu Nebenzwecken.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts sind die Mitglieder des Justiz-Collegii unmittelbar von dem Landesherrn berufen und angestellt. Sie wurden, ohne voraufgegangene Prüfung, größtentheils aus den berühmtesten Rechtsgelehrten des Auslandes und theilweise auch des Inlandes erwählt, und erst mit dem Jahre 1790 sind Canzleiräthe, seit 1763 Canzlei-Auditoren (der im Jahre 1710 als solcher ernannte Daniel Joachim v. Unverfärth ist nur zeitweilig beschäftigt gewesen) angestellt; beide zu ihrer Ausbildung und allmählichen Hülfeleistung, Anfangs ohne, später nach einer im Collegium mit ihnen vorgenommenen Prüfung, welche für sie durch die Verordnung vom 1. Juli 1818 wegen Errichtung des Ober-Appellations-Gerichts obligatorisch wurde, sowie auch für sämmtliche Justizräthe. Bis zum Jahre 1834 galt das Avancementsprincip bei den Justiz-Canzleien bis zur Stelle des Canzlei-Directors als das im Allgemeinen Normirende; jedoch waren schon im 17. und 18. Jahrhundert zu Directoren Männer ernannt, welche nicht im Collegio gearbeitet hatten (z. B. Bergmann, Brüning, v. Mithoff, u. A.). Durch die Verordnung vom 29. Januar 1834 wurde bestimmt, daß das Aufrücken in die Stelle des Directors nicht nach der Anciennetät erfolgen müsse, sondern behielt Smus. es sich vor, in Berücksichtigung der besonderen zum Dirigenten wesentlich erforderlichen Eigenschaften, ihn nöthigenfalls aus der Zahl sämmtlicher Mitglieder der drei Justiz-Canzleien auszuwählen; und diese Bestimmung ward durch eine Verordnung vom 27. Januar 1858 näher dahin festgestellt, daß zu der Wiederbesetzung von Canzlei-Directoren-Stellen außer den wirklichen Mitgliedern der Justiz-Canzleien auch solche Personen berufen werden könnten, welche denselben bereits angehört, mithin das Justizrathsexamen bestanden hätten, wenn sie gleich in ein anderes amtliches Verhältniß übergetreten seien, sowie auch Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts.

Durch die Verordnung vom 1. Juli 1818 ist der Ritter- und Landschaft freigestellt, zu e i n e r Rathsstelle einen ständischen Präsentatus vorzuschlagen, nach dessen Abgang die Stelle wiederum durch sie besetzt werden solle.

Es bestand das Collegium der Canzlei seit der Eröffnung stets aus **einem** Präses (Canzler, Director) und einigen Räthen, deren Zahl aber nicht festgestellt war. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts variirte dieselbe und bestand seit der zweiten Hälfte desselben bis auf die letzte Zeit aus **einem** Director, **einem** Vice-Director und drei Räthen, als wirklichen Mitgliedern. Ihre Beschäftigung war 100 Jahre hindurch eine streng collegialische, die Termine wurden vor versammeltem Collegium bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unbedingt abgehalten, die Decreturen wurden nach voraufgegangener, theils schriftlicher, theils mündlicher, Berathung in den Sitzungen aufgesetzt. In der ersten Zeit des Bestehens dieses Gerichtshofes war eine Ueberweisung der Leitung einzelner Processe an besondere Decernenten nicht Regel oder gewöhnlich, im Laufe der Zeit aber ward dies bestimmter Modus. Die Termine leitete bis zum Jahre 1836 (mit Ausnahme der in Concursen und Curatelen vorkommenden Rechnungs- und Revisions-Termine, die durch die Decernenten abgehalten wurden) der Director, früher stets mit Mitgliedern des Collegiums, später allein, und zwar bis sechs an einem Tage (diese Zahl durfte nach Verfügung des Directors v. Bülow vom 9. Mai 1819 nicht überschritten werden), und setzte sofort nach ihrer Abhaltung den Abschied eigenhändig auf, über welchen dann entweder nach Vortrag in der Sitzung, oder nachdem die Acten bei den Mitgliedern des Collegiums circulirt hatten, der Collegialbeschluß gefaßt wurde.

Schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts häuften sich die Geschäfte des Collegiums; im Jahre 1766 sagte der Rath v. Grävenitz in einem Votum zum Proceß des Pastors zu Picher gegen Evers wegen Besitzstörung: „man wird es „uns wenigstens nicht vorwerfen können, in hisce feriis“ (Hundstagsferien) „müßig gewesen zu sein, da außer 11 „Criminal-Relationen dieses schon die 14te Relation in „civilibus ist, darin ich neben 8 liberatoriis in concursibus „und curatelis theils meine Relation, theils votando meine „Meinung abzugeben die Ehre habe.“ — Namentlich mehrten sich von der Mitte des 18. bis zu der ersten Hälfte des laufenden Jahrhunderts die bei der Justiz-Canzlei anhängig gewordenen Concurse; im Jahre 1798 waren deren 141 anhängig (von denen, „wenngleich unsere Vorfahren im „Amte, seys durch Ueberhäufung der Geschäfte, oder durch „sonstige Hindernisse bewogen, viele leider nicht haben zur „Endschaft befördern können, uns die Pflicht bleibt, sie

„möglichst zu beschleunigen und zu beenden", sagt der unermüdliche damalige Justiz-Rath, nachherige Director von Bülow), welche theils aufgearbeitet, theils in ein geregeltes, zum Ende führendes Stadium schon in den ersten 10 Jahren des 19. Jahrhunderts gebracht waren, als in dieser concursreichen Zeit immer neue, und hauptsächlich solche über Landgüter erwuchsen. Die Präsentatenbücher, Decreturbücher, Terminskalender weisen die ungemeine Arbeitslast des Collegiums nach. Hand in Hand mit dieser ging freilich auch die Steigerung der Einnahme an Sporteln für die Percipienten; es ist aber immer staunenswerth und kaum zu erfassen, wie es dem Collegium möglich gewesen, diese Arbeit zu bewältigen und den Geschäftsbetrieb in seinem bewundernswerth geregelten Gange zu erhalten.

Eine Zusammenstellung der Geschäfte in den Jahren von 1804 bis 1814 ergiebt, daß während dieser Zeit:

- 122736 Stücke eingegangen (1811: 14036, 1814 sogar: 14762 Stück),
- 4111 Termine abgehalten (i. J. 1810: 538!),
- 433 Urtheile in loco, 379 Urtheile ab extraneis, 47 Prioritätsurtheile } abgefaßt,
- 1332 Abschiede publicirt (i. J. 1810: 230),
- 2000 Belehrungen in criminalibus ertheilt,
- 617 Berichte ad superiorem abgestattet, unter denen die Mehrzahl aus der Proceßlage der Sachen, und in legislatorischer Richtung sämmtlich vom Collegium selbst verfaßt,
- 192 Liberatoria ertheilt, ohne vorgängige terminliche Rechnungs-Aufnahmen,
- 96741 Decrete (im Jahre 1812: 11901) erlassen und expedirt sind.

Die Zahl der im Jahre 1804 anhängigen Concurse betrug 131, von denen 1814 nur noch 70 pendent waren, der 1804 anhängigen Curatelen 208, im Jahre 1814: 183.

Die im Jahre 1826 durch den Ober-Appellations-Rath von Nettelbladt vorgenommene Visitation des Geschäftsumfanges und Geschäftsbetriebes der Justiz-Canzlei ergab das Resultat, daß in den Jahren 1818—1826 91678 Stücke eingegangen, 2242 Termine abgehalten, 900 Urtheile und 882 Abschiede gesprochen, sowie 1729 Belehrungen in Strafsachen ertheilt sind, daß die Zahl der Curatelen 227 betrug, von denen 22 mit Güter-Administrationen verbunden waren, die Zahl der Concurse sich auf 64 und die der Berufungen

auf die Constitution sich auf 17 belief; ferner, daß Concurse wie Berufungen aber größtentheils ihrer Beendigung entgegensehen durften, sichtlich aber seit 1816 der ununterbrochenen Controlle durch das Collegium unterworfen und somit beschleunigt wurden.

Diese Visitation wies also eine ganz bedeutende Geschäfts- und Arbeitslast nach. Um so ehrender war das Rescript vom 11. Januar 1827: „Die Revision des Geschäftsbetriebes der „Justiz-Canzlei hat Inhalts des abgestatteten Berichts und „der eingereichten Diarien ergeben, daß der Umfang der „Geschäfte bei Eurem Collegio der größte ist. Um so erfreulicher hat Uns die Ordnung und die Thätigkeit, welche „sich bei euch ausgewiesen hat, seyn müssen, und Wir bezeugen euch darüber Unser gnädigstes Wohlgefallen, sowie „auch Unserm Canzley-Director v. Bülow Unsere Zufriedenheit „mit der angemessenen Leitung des Directorii".

Diese allerhöchst geäußerte Zufriedenheit mit „seinen „Dienern, welchen es ohnehin zur Genügung ihrer Ehre, „Gewissens und gehöriger Führung des ihnen übertragenen „Richter-Amtes obliegt, ihre Berufsgeschäfte nach allen ihren „Kräften zu besorgen und ihre beschworenen Pflichten zu erfüllen", war für sie die größte Belohnung und verpflichtete sie, mit gerührtem Herzen für diese bezeugte Huld und Gnade ihren innigsten, tiefsten Dank abzustatten.

Ein gleich günstiges Resultat ergab und eine ebenso ehrende Anerkennung brachte die im Jahre 1839 ebenfalls durch den Ober-Apellations-Gerichtsrath v. Nettelbladt vorgenommene Visitation des Geschäftsbetriebes. Die Arbeitslast und die Thätigkeit des Collegiums war, obwohl nicht mehr in dem Maße wie in den Jahren bis 1830, doch eine sehr bedeutende, und ist es bis zum Schlusse der Justiz-Canzlei geblieben, wenngleich die Zahl der Eingänge in den letzten 40 Jahren sich minderte, die Concurse seltener wurden, die Verpflichtung zur Ertheilung von Informatorien in Criminalsachen aufhörte. Dagegen steigerte sich die Arbeitslast der Canzlei durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsprechung in den Processen erster, und namentlich in denen der zweiten Instanz, Querelsachen, Untersuchungsführung, Erlasse der Criminalerkenntnisse in revisorio, öffentlich mündliches Verfahren in Criminalsachen und in den letzten zehn Jahren durch die zahlreichen, sich von Jahr zu Jahr mehrenden Concurse über Landgüter.

II. Die Beamten der Justiz-Canzlei.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Aus den Jahren 1612 bis 1700 sind in der Registratur der Justiz-Canzlei Acten über Anstellung, Ein- und Austritt der Mitglieder des Collegiums nicht erwachsen oder nicht aufbewahrt. Im Jahre 1863 machte ich mir daher bei der mir aufgetragenen Durchsicht und Sichtung der alten Acten auch noch zu einer Hauptaufgabe, eine möglichst genaue chronologische Reihenfolge der nach und nach bei hiesiger Justiz-Canzlei thätigen Canzler, Vice-Canzler, Directoren, Vice-Directoren und Räthe aus den bei Abhaltung der Vorbescheide geführten Protokollen, aus den Unterschriften der vom Gesammt-Collegium erstatteten Berichte u. s. w. zusammenzustellen, und dies Verzeichniß habe ich bei meiner commissarischen Beschäftigung im Großherzoglichen Geheimen und Haupt-Archive durch die in demselben aufbewahrten Personal-Acten nach Möglichkeit zu vervollständigen mich bemüht. Bis auf einige wenige fehlende Daten ist es mir denn auch gelungen, von 1612 bis 1879 die Namen der Mitglieder des Collegiums, ihre Stellung, ihren Ein- und Austritt chronologisch aufzuzeichnen; seit 1712 sind die Anstellungs-Acten derselben ziemlich vollständig vorhanden, und so auch die über Canzlei-Räthe, welche nicht zu Justiz-Räthen aufrückten, (seit 1790) über zeitweilige Assessoren und Hülfsarbeiter, und über zeitweilige Auditoren.

Ebenso schwierig war, bei dem Mangel aller bezüglichen Acten, aus den Jahren 1612 bis 1712 die vollständige, richtige Zusammenstellung der Secretarien und Registratoren; auch sie ist nur durch Excerpirung aus den Acten der Canzlei möglich geworden und durch die im Archive vorgefundenen vervollständigt.

Das Collegium der Canzlei bestand, nach einem vorfindlichen Berichte ad Smum., am 28. Sept. 1613 aus Hajo von Nessen, Hans Christoph von Jaßmund und Elias Judelius. Der früheste Registrator war (1612) Henricus Langermann.

Rangstellung des Collegiums.

In der vom Herzoge Friedrich Wilhelm unterm 25. Juli 1704 erlassenen Rangordnung ward dem Director Justitiae der Rang in der fünften, den Canzlei-Räthen der in der

siebenten Classe angewiesen. Auf Anfrage des Directoriums beim Hofmarschall-Amte im Jahre 1814, ob diese Bestimmung hinsichtlich der Justiz-Räthe auch jetzt noch von Gültigkeit geblieben sei, wenngleich unterm 24. August 1796 der Herzog Friedrich Franz „von der alten und steifen Etiquette soviel „nachgelassen, daß künftig — — auch von Unsern Dienern „bürgerlichen Standes die würklichen Räthe Unserer höheren „Collegien — — — und der Justiz-Canzleyen — — an „Unsre fürstliche Tafel bei vorkommenden Gelegenheiten ge„zogen werden sollen" —: erwiderte das Hofmarschall-Amt, daß dasselbe nur den Titel Canzlei-Räthe, nicht aber auch Justiz-Räthe zu seiner Richtschnur hinsichtlich des Ranges bei Hofe nehme, und sämmtliche Canzlei-Räthe aller Dicasteria der Anciennetät nach unter einander rangirten. Diese Mittheilung veranlaßte den Director von Bülow zu einem Immediat-Vortrage ad Smum. vom 27. Dec. 1815, in welchem er hervorhob, daß seit geraumer Zeit der Titel Justiz-Rath wirklichen Räthen mit Sitz und Stimme verliehen werde, während Canzlei-Räthe in der Regel nur supernumerarii cum voto consultativo seien, und submissest um eine Erhöhung des Ranges der wirklichen Justiz-Räthe bat. Diesem Gesuch entsprach der Herzog in einem Rescript vom 6. Januar 1816 dahin: „daß Wir Unsern würklichen Justiz-Räthen bei den „Landes-Dicasterien — — den Rang — — in der sechsten „Classe der Rang-Ordnung vom 25. Juli 1704 verliehen „und bestimmt haben". [1])

Gehalt.

Ueber die Höhe des den Mitgliedern des Justiz-Collegiums in den ersten Jahren von 1612 bis 1650 gezahlten Gehalts ergeben nur die im Großh. Geheimen und Haupt-Archive aufbewahrten „Verzeichnisse aller Besoldung, so meines „Gnädigsten Fürsten und Herrn Räthen — — — — ist

1) Im Jahre 1806 wurde durch die Verordnung vom 28. Mai sämmtlichen wirklichen Räthen bei den Landes-Gerichten eine Hof-Uniform verliehen, von dunkelblauer Farbe, mit 3 von oben herab zugeknöpften Knöpfen, schwarzem sammtnen hohen Kragen und Aufschlägen und kleinen gelben Knöpfen, gestickt, und zwar in der Art, daß auf jeder Seite des Kragens 2, des Rocks 6, jeder Tasche 2, und hinten auf den Knöpfen eine Schleife in Gold kommt, gefuttert mit demselben Tuche, weißen casimirnen Beinkleidern und Weste mit kleineren gelben Knöpfen, dreieckigem Hute mit Cocarde und kleinem gelbem Knopfe, gewöhnlicher Courdegen mit vergoldetem Handgriffe. Als Interims-Uniform ward ein moderner Frack von demselben Tuche mit schwarzem Sammtkragen und Aufschlägen und gelben Knöpfen vorgeschrieben.

„gereicht und geben worden"; „Register über alle Einnahme- „und Ausgabe-Gelder bey der Fürstlich Mecklenburgischen „Rentkammer allhie zu Schwerin — —" aus den Jahren 1623 bis 1651 einige Anhaltspuncte; in den Anstellungs- oder Berufungs-Acten der Räthe finden sich fast gar keine Nachweisungen darüber. Das Gehalt eines Rathes war während dieses Zeitraumes 500 Gulden (z. B. im Jahre 1623 das des Raths Judelius), das des Directors Hein (im Jahre 1650) 600 Gulden, des Raths Dr. Abraham Kayser (im Jahre 1650) 500 Gulden, ebenso des Raths Dr. Daniel Nicolai u. s. w.

Daneben bezogen die Mitglieder des Collegiums in diesen Jahren aber Natural-Emolumente, freie Wohnung und Feuerung, und diese sind ihnen auch noch in der späteren Zeit, wenngleich in geringerem Maße, geworden. So betrug im Jahre 1658 das Gehalt des Raths Dr. Chopen 300 Rthlr. bei freier Wohnung und 12 Faden Holz zur Feuerung; dazu wurden ihm an Naturalien geliefert: 3 Drömpt Roggen, 3 Drömpt Gerste, 3 Scheffel Erbsen, 3 Sch. Gerste zum Mülzen, 3 Sch. Buchweizen, 3 Sch. Hafer, ein Ochs, 3 feiste Schweine, 3 feiste Hammel, 1/2 Tonne Salz, 1/4 Tonne Häring, 1/4 Tonne Butter, 3 L℔. Fisch, Festweine, Festbraten, Festkuchen; und der Rath Chopen macht bei Aufzählung dieser Einnahme in einer Supplik darauf aufmerksam, daß sein Vorgänger der Rath Dr. Kayser diese Emolumente fast einhalb mal höher genossen und gehabt habe. — Dagegen trägt der im Jahre 1659 zum Rath berufene Joh. Valentin von Lüttich schon unterm 22. Sept. 1662 um seine Entlassung vom Dienste an, „weil er verhungern müsse", sieht sich der am 11. Mai 1680 angestellte Rath Dr. Gutzmer im Jahre 1693 gezwungen seine Entlassung zu nehmen, „da er jährlich 4 bis 500 Rthlr. ex propriis zusetzen müsse".

In der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts sind die Emolumente bedeutend verringert oder auch ganz eingezogen. So bittet der Canzlei-Rath Ad. Friedr. zur Nedden in einem Immediat-Gesuche bei seinem „ihm persönlich hoch- „gewogenen Herrn und Fürsten" Christian Louis (Pr. Paris d. d. 11. October 1687), „ihm die gegen seine Vorgänger „gnädigst geübte Wohlthat auch zu erweisen und sein Deputat „an Korn, Vieh u. A. m. zu gewähren, auch ihm ein paar „Essen Fisch zu vergönnen," und „haben Smus. diese Supplique „Camerae communiciren lassen wollen und Supplicanti darein „favorable zu sein befohlen". Bei der Berufung des nachherigen Canzlers Klein wird Zwecks Feststellung seines Gehalts

bei seiner am 29. Octbr. 1700 erfolgten Bestallung als Vice-Director, schon als eine feststehende Thatsache angenommen, daß das Gehalt eines Canzlei-Raths 400 Rthlr. betrage, das eines Vice-Directors 600, eines Directors 800 Rthlr., und ist von Emolumenten keine Rede mehr. Außer dieser festen Einnahme waren Collegium und Subalternen auf die nach einer bestimmten Scala festgesetzten Sporteln angewiesen; wie gering aber in der Zeit diese Einnahme war, geht aus einem Berichte des Collegiums hervor, in welchem es unterm 14. October 1718 heißt: „So ist ja bekandt, daß hiesige „Canzley-Bediente eine gar kleine und geringe Gage haben, „und die weinig fallenden Sportulen ut maxima pars salarii „ihnen beigeleget, aber doch nur eine winzige sublevation „zu benamen sein möchte".

Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden die Gehalte der Mitglieder des Collegiums allmählich erhöht, so daß sie im Anfange des jetzigen betrugen: für den Canzlei-Director 900 Thlr., für den Vice-Canzlei-Director 800 Thlr., für jeden der drei etatmäßigen Justiz-Räthe 700 Thlr. und für den überzähligen Canzlei-Rath 500 Thlr. M. V., neben den Sporteln, an welchen jedoch nur der Director, der Vice-Director und die beiden ältesten Räthe Theil nahmen, und welche nach einem im Jahre 1817 aufgemachten zehnjährigen Durchschnitte für jeden von diesen Percipienten etwa 1000 Thlr. N²/₃ betrugen, nach einer weiteren, unter dem 21. April 1823 aufgemachten Berechnung des Durchschnitts der letzten vier Jahre sich auf etwa 900 Thlr. beliefen. Durch die Verfügung vom 18. Juni 1823 wegen Aufhebung der Einnahme an zufälligen Gebühren und Fixirung der Dienst-Einkommen wurde das Gehalt des Canzlei-Directors auf 2600 Thlr. N²/₃, das des Vice-Directors auf 2200 Thlr. N²/₃, das des dritten und vierten Raths auf 2000 Thlr. N²/₃ und das des fünften Raths auf 1000 Thlr. N²/₃ festgestellt, das ihnen, aber nur für die Forsttaxe, gewordene Holz- und Torf-Deputat ihnen belassen, — bis auch dieses später theils in Geld abgelöst, theils beim Eintritt eines neuen Mitgliedes eingezogen ist, — und statt der Schreibmaterialien jährlich jedem Rathe die Summe von 20 Thlr. M. V. bewilligt. — Alles, was sonst den fürstlichen Räthen an Emolumenten gewährt war, Naturalien, Festbraten, Festwein, Festkuchen u. s. w., war den Mitgliedern der Justiz-Canzlei schon im Laufe des 18. Jahrhunderts allmählich genommen, während die Mitglieder des Regierungs-Collegiums, des Hofmarschall-

Amts, des Cammer-Collegiums sich noch in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts derselben zu erfreuen hatten.

Das Gehalt des Secretairs betrug ursprünglich und bis zur Hälfte des 18. Jahrhunderts 200 Fl., und wurde in der zweiten Hälfte desselben auf 184 Thlr. fixirt; und ebenso war das des Registrators 100 Fl., und ward dann auf 84 Thlr. festgestellt; dabei bezogen aber beide Subalternen Sporteln, welche allerdings nach der Menge ihrer Arbeit variirten, aber in einigen Jahren so bedeutend waren, daß, als im Jahre 1823 die Fixirung sämmtlicher Gehalte angeregt, beiden aber freigelassen wurde, sich derselben zu unterwerfen oder ihre Sportel-Erhebung fortzubeziehen, beide baten, ihnen letztere zu lassen. Aber namentlich der Secretair bereute dies schon im Jahre 1830, worauf ihm aus besonderer Gnade noch das Fixum verliehen ward. Dies betrug von Johannis 1825 an: 1600 Thlr. N⅔ für den Secretair, 1200 Thlr. für den ersten, und 1000 Thlr. bei freier Wohnung für den zweiten Registrator. Emolumente haben die Subalternen anscheinend nie gehabt, ein Holz-Deputat in sehr kleinem Maße wurde ihnen früher gegen die Forsttaxe überlassen.

B. Chronologische Verzeichnisse des Collegiums, der Secretaire, Registratoren, Fiscale, Advocaten und Notare.

Nach chronologischer Reihenfolge sind sämmtliche seit Errichtung der Justiz-Canzlei zu Schwerin bei derselben angestellt gewesenen Canzler, Directoren, Vice-Directoren, Räthe (Canzlei- und Justiz-Räthe) aufgeführt, und zwar nach der Zeit ihres Eintritts in das Collegium, unter Bemerkung ihres Aufrückens in höhere Stellen, beziehungsweise ihres Austritts. — Der Uebersicht halber lasse ich eine Zusammenstellung der Canzler, Vice-Canzler, Directoren und Vice-Directoren voraufgehen.

1) Canzler und Vice-Canzler.

1612—1620. Hajo von Nessen.
1632—1639/40. Theodor Reinking (Reinkinck).
1659—1661. Daniel von Miethoff (Mithoff).
1661—1664. Christoph Krauthoff, am 10. Juni 1661 Vice-Canzler, aber 10. Jan. 1663 Canzler.

1665—1679. Hans Heinrich Wedemann, Vice-Canzler von 1665 bis 1670, zum Canzler unterm 7. März 1670 ernannt.
1709—1713. Johannes Klein. (1708 v. Klein.)[1]

2) Directoren.

1628—1634. Johannes Oberberg tritt in die Justiz-Canzlei Wallensteins zu Güstrow ein, kehrt mit der Justiz-Canzlei 1633 nach Schwerin zurück, wird zu diplomatischen Geschäften benutzt, und fungirt als Director nicht mehr.
1634—1648. Johannes Bergmann.
1636—1651. Laurentius Stephanus.
1651—1658. Albert Hein.
1658—1659/1660. Justus Brüning.
1699—1702. Joachim Schnobel.
1736—1746. Johann Friedrich Thiehlcke.
1747—1753. Heinrich von Dorne.
1753—1762. Carl Friedrich Graf von Bassewitz.
1762—1767. Christian Heinrich Kötenitz.
1767—1790. Adolph Friedrich Loccenius.
1790—1811. August Christian Fromm.
1811—1836. Burchard Hartwig von Bülow.
1836—1850. Johann Anton Wachenhusen.
1851—1866. Carl Christoph von Bülow.
1866—1879. Hermann von Scheve.

3) Canzlei-Vice-Directoren, welche nicht Directoren geworden.

1704—1731. Achilles Friedrich Schomerus.
1741—1745. Martin Albrecht Willebrandt.
7. Mai — 4. Sept. 1753. Hans Jacob Faber.
1763—1764. Johann Friedrich Berg.
1767—1772. Friedrich Graf von Grävenitz.

1) Theilweise sind die Angaben in von Kamptz Beiträgen Bd. 3, S. 31, mit dieser Zusammenstellung nicht übereinstimmend; aber die von ihm als Canzler bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin aufgeführten Johann Cothmann und Veit Hildebrand Wiedenbruck sind mir in Acten nicht vorgekommen. Dagegen war Joh. Klein am 29. Octbr. 1700 als Geheimer Canzlei-Rath und Vice-Director bestallt, als Canzler und Präses des Collegiums bis zum Jahre 1713 actenmäßig als Dirigent, Vorsitzender in Terminen und Decernent bei der Justiz-Canzlei thätig.

1773—1782. Carl Krüger.
1789—1793. Carl Georg Heinrich Wachenhusen.
1794—1802. Johann Jacob Prehn.
1802—1808. Friedrich von Oertzen.
1811—1814. Dietrich Friedrich von Mecklenburg.
1818—1821. Adam Reimar Christoph von Schack.
1821—1822. Ernst Johann Wilhelm von Schack.
1823—1839. Otto Carl Wilhelm Hans von Maydell.
1839—1844. Friedrich Carl Martini.
1844—1849. Carl Friedrich von Bülow.
1851—1856. Friedrich Georg von Bastian.
1856—1876. Carl Justus Heinrich Mencke.
1876—1879. Fedor Papinga Julius Georg Spangenberg.

4) Collegium Cancellariae.

von Nessen, Hajo, geb. den 23. Sept. 1562, „Phrysius Orientalis", J. U. Dr., Professor jur. zu Rostock seit 1593, † (28.) März 1620 (nach Rudloff 29. März), war 1612 Canzler. (S. de Westphalen, M. i. T. III, pag. 1372, und Archiv-Acten.)

von Jasmund, Hans Christoph (aus Camin), seit dem 1. Januar 1612 Rath.

Judelius, Elias, seit dem 1. Januar 1612 Rath; er wohnte am 7. Nov. 1624 als fürstlicher Rath zu Wismar.

von Hagen, Christoph, Dr., Rath seit 1615, tritt 1628 in die Justiz-Canzlei zu Güstrow als Rath; Assessor des Hof- und Landgerichts 12. November 1622.

Bruns (auch Brauns), Michael, wird Rath 1620, † 1626.

Meyer, Hermann, Rath 1620, tritt 1628 in die Canzlei zu Güstrow, demnächst 1633 in die Canzlei zu Schwerin zurück.

Oberberg, Johannes, Dr., berufen am 7. Oct. 1620, ging am 11. Mai 1628 zur fürstlich Wallenstein'schen Canzlei als Director, trat 1633 wieder bei der Canzlei zu Schwerin ein, 1636 aber aus.

von Plessen aus Zülow, Dietrich Berthold, wird 1623 Rath, 1628 nach Prag gesandt, um die Occupation Meklenburgs zu hintertreiben, am 13. April 1628 als Gefangener Wallensteins nach Dömitz zur Festung gebracht, bittet am 27. Februar 1629 um seine Entlassung aus herzogl. Dienste, die ihm aber erst am 18. Mai 1634 ertheilt wird, und tritt als Hofmeister in hessische Dienste.

Hertl (Herrl, Herlen), Lt., früher Archivar des Herzogs Adolph Friedrich, ist 1626 zum Rath bestellt, verläßt den Dienst 1633 und geht nach Cöln.

von Passow aus Zehna, Hartwich, wird Rath 1631, geht nach Güstrow 1636.

von Reinkink, Theodor, landgräfl. hessischer Rath und Vice-Canzler, wird am 3. Oct. 1632 als Canzler und Geheimer Rath beeidigt, fordert 1635 seinen Abschied, erhält diesen 1639.

Bergmann, Johann, Dr., Syndicus des Stiftes Ratzeburg, Herzog Adolph Friedrichs Rath 1632, wird Director im Jahre 1634, † 1648.

von Plessen, Conrad Valentin (Beltin), aus Retgendorf, wird im Dec. 1632 Rath, 1. Oct. 1633 Assessor des Hof- und Landgerichts.

Meyer, Gerhard, Dr., erhält seine Bestallung am 1. Jan. 1633.

Stephanus, Laurentius, Dr., Rath des Herzogs Johann Albrecht zu Güstrow, wird am 1. Juli 1633 bei der Justiz-Canzlei angestellt, Director, Geheimer Rath von 1636 bis 1651; wird am 10. April 1651 Hof- und Landgerichts-Vice-Präsident, † 11. Nov. 1657.

Clemens, Peter, Dr., bestallt unterm 24. Juni 1636, wird am 10. April 1651 Assessor des Hof- und Landgerichts.

Hein, Albertus, Dr., früher Herzog Johann Albrechts II. Rath, wird am 18. Dec. 1636 Rath, dann Geheimer Rath, 1651 Canzlei-Director, zu mehreren diplomatischen Sendungen nach Schweden (1647), Speier (1654) u. s. w. verwandt, wird von Christian Louis 1656 beschuldigt pcto. dorophagiae, erbittet den 26. Febr. 1656 seine Entlassung, die ihm aber nicht zugestanden wird, und erneuert das Gesuch um Dimission abermals vergeblich im März 1658. Er wird 23. Juni 1658 auf Denunciation wegen Bestechung wiederum verhaftet, auf der Bleikammer detinirt, demnächst in seinem Hause unter Arrest behalten, 19. Mai 1664 in Freiheit gesetzt.

Nicolai, Daniel, Dr., ist 16. Oct. 1646 Rath, wird zu diplomatischen Geschäften verwandt 1646, 1649, Canzler 1651, Geheimer Regierungsrath 1. Dec. 1655, nimmt seinen Abschied 1656 und tritt in königl. schwedische Dienste als Canzler zu Stade, am 16. Nov. 1664 als Nicolai von Greiffenkranz in den Adelsstand erhoben.

Kayser, Abraham, Dr., 1640 Archivar (unterm 25. Juni 1645 mit Frau und Kindern zum Ehrenbürger der Stadt Hildesheim ernannt), wird im Jahre 1643 bis 1648 zu den

nach Münster und Osnabrück verlegten allgemeinen Friedens-Verhandlungen abgesandt, kehrt am 19. Januar 1648 zurück, tritt wiederum als Rath in die Justiz-Canzlei, stirbt im October 1652 als Geheimer Rath.

Graven (Grabe, Grave) wird am 4. April 1653 zum Canzlei-Rath ernannt, tritt am 29. Sept. 1654 wieder zurück.

von der Lühe, Dietrich, aus Buschmühlen, gewesener Hofmeister des Prinzen Friedrich, wird zum Rath designirt, und ungeachtet der Remonstration des Dr. Hein, welcher eine Vereinigung des Hof- und Richteramtes für unthunlich hielt, im Januar 1653 angestellt, auf seinen Wunsch am 27. Juli 1658 entlassen.

Chopen, Franz Julius, Dr., bestallt am 24. Juni 1656 als Justitien-Rath, tritt wegen Bevorzugung des als Director angestellten Brüning nach vergeblichen, langdauernden Remonstrationen am 2. Oct. 1658 vom Dienste zurück; wird wiederum im März 1664 als Rath bestellt, unterm 21. Febr. 1665 vom Herzog Gustav Adolph zum Director der Justiz-Canzlei zu Güstrow ernannt, aber vom Herzog Christian Louis seiner Stellung nicht enthoben, wird auf weiteres Anhalten, — nachdem unterm 26. April 1666 ihm rescribirt war: „es wird Eurem eigen freigestellt, im Dienste zu bleiben oder den zu verlassen", — unterm 28. Juli 1666 sehr gnädig in den Ruhestand gesetzt.

Brüning, Justus, Dr., churfürstl. braunschweig-lüneburgischer Geheimer Rath, ward Michaelis 1657 berufen, 1658 Canzlei-Director, Geheimer Rath, am 23. Sept. 1659 entlassen, 1661—1665 Canzler der Justiz-Canzlei zu Güstrow, seit 1665 Reichs-Hofrath.

Bessel, Heinrich, Dr., aus Hamburg, erklärt sich auf Anfordern des Herzogs Adolph Friedrich am 26. März 1656 zur Annahme einer Rathsstelle bereit, fungirt seit 1658 (aber nur sehr kurze Zeit hindurch) als Rath der Justiz-Canzlei.

von Mithoff, Daniel, Dr., Comes palatinus, berufen am 28. Juli 1658, als Geheimer Rath und Canzler am 31. August 1659 angestellt, tritt körperlicher Schwachheit halber am 9. April 1662 zurück.

von Hagen, Gottlieb, seit 1654 ritterschaftlicher Assessor beim Hof- und Landgericht, wird am 27. September 1659 Canzlei-Rath.

von Lüttich, Johann Valentin, aus Helmstädt, Dr., wird am 6. Mai 1659 „bis zu weiterer Beförderung bei Sr. „F. Durchl. sich als ein unterthänig treuer Diener aufzuhalten" beeidigt, am 18. Jan. 1659 zum Canzlei-Rath ernannt, bittet,

„weil er verhungern muß", am 22. Sept. 1662 um seine Dimission und tritt aus, am 21. Jan. 1663 (unter Vertröstung auf eine Hofgerichtsrathsstelle) aber wieder als Rath ein.

Krauthoff, Christoph, Dr., Consul Rostoch. 6. Dec. 1660, wird 10. Juni 1661 als Vice-Canzler und Geheimer Rath angestellt, am 10. Jan. 1663 Canzler, erbittet am 1. Juli 1663 seine Entlassung und zieht sich 1664 zurück, ohne sie zu erhalten, bis er am 28. Juli 1666 dimittirt wird.

Wedemann, Hans Heinrich, Dr., Advocat zu Schwerin, als Rath im Januar 1661 eingeführt, wird 21. Oct. 1662 Geheimer Rath, 30. Mai 1665 Vice-Canzler, 7. März 1670 Canzler. Beim Herzoge Christian Louis „wegen zu großer Familiarität cum nobilibus", seiner Verwendungen für die Noth der Räthe und der Subalternen der Justiz-Canzlei und für den arretirten Rath Kirchberg verdächtigt, fällt er in Ungnade, nimmt die ihm in Aussicht gestellte Entlassung eigenmächtig, zieht mit der Familie 1679 nach Lübeck, woselbst er unerachtet aller Anforderung des Herzogs Christian Louis, der ihm hat Versöhnung angedeihen lassen, verbleibt, jedoch seine erforderten „bona consilia" ertheilt. † 1685, 15. Juli.

Kirchberg, Alexander, Dr., Canzlei-Fiscal 24. Oct. 1660, wird am 21. Januar 1662 als Rath bestellt, fällt auf geheime, beim Herzog Christian Louis wider ihn angebrachte Denunciationen, nachdem er unterm 11. August 1675 zum Canzlei-Director ernannt worden, am 26. Febr. 1677 in Ungnade, wird 59 Wochen hindurch in der Bleikammer auf dem Schlosse, demnächst in seinem Hause unter Arrest gehalten, wegen Conspiration mit dem Herzoge Friedrich gegen den Herzog Christian Louis in Untersuchung gezogen und unterm 9. März 1678 in eine Geldstrafe von 3000 Thlrn. verurtheilt, pcto. perfidiae, garrulitatis secretorum u. s. w., und nach geleisteter Urfehde dimittirt.

Eggenfeld, Johann Chrysostomus, Dr., Bibliothekar der Regierung, wird am 25. Jan. 1665 als Canzlei-Rath beeidigt, fällt schon im Jahre 1666 in Ungnade, wird verhaftet („die Ursache aber, warum er verhaftet worden, ist verschwiegen gehalten") und vom Herzoge Friedrich Wilhelm am 18. Juli 1692 aus dem Dienste entlassen.

von Plessen (Hoikendorf), Christian Siegfried, wird am 7. Mai 1673 als Canzlei-Rath beeidigt, erbittet am 20. Februar 1678 seinen Abschied und erhält ihn unterm 4. März 1678.

zur Nedden, Adolph Friedrich, J. U. Licentiatus, als Canzlei-Secretair am 25. Sept. 1667 beeidigt, geht in diplomatischer Sendung des Herzogs 1671 nach Speier, kehrt am 23. Sept. 1672 von dort zurück, wird am 9. April 1675 zum Vice-Archivarius, unterm 25. Sept. 1676 zum Canzlei-Rath ernannt, geht im Nov. 1676 abermals nach Speier zur Beförderung dort anhängiger wichtiger Processe, kehrt von dort am 28. August 1677 zurück. † im Mai 1700.

Bessel, Anton, Dr., wird 22. Nov. 1679 Canzlei-Rath, entlassen im Jahre 1688.

Gutzmer, Johann Georg, Dr., „ein feines subjectum, „das Ew. F. G. schon vor 10 Jahren neben Secretair Neu-„bauer aufgewartet hat," wird am 11. Mai 1680 als Rath angestellt, sieht sich 1693 gezwungen seine Entlassung zu nehmen, „da er jährlich 4 bis 500 Thlr. ex propriis zusetzen muß", und wird am 8. März 1693 entlassen.

Schreiber, Theophilus, aus Minden, Dr., dem Herzog durch den Reichs-Hofrath Brüningk zu Wien empfohlen, am 14. Nov. 1682 als Canzlei-Rath angestellt, am 9. Juli 1692 entlassen, „da nunmehr seine Bedienung cessirt, und Wir den Etat zu reduciren gemüssigt".

Schnobel, Joachim, Juris Licentiatus, seit 1631 Prinzen-Instructor, 17. Juni 1641 Professor zu Rostock, seit dem 5. Nov. 1641 auf eine Rathsstelle exspectivirt, wird am 15. Mai 1689 als Canzlei-Rath, auch Vormundschafts-Rath für die Kinder der verwittweten Herzogin Christine Wilhelmine angestellt, 1699 Canzlei-Director, † 1702.

Schomerus, Achilles Friedrich, Dr., am 22. Juli 1692 Rath, am 23. Juni 1704 Vice-Director, † 4. Febr. 1731.

Klein, Johannes, Dr., am 29. Oct. 1700 als Geheimer Canzlei-Rath und Vice-Director bestallt (vom König von Preußen 1708 nobilitirt), Canzler am 24. Mai 1709, Hof- und Landgerichts-Präsident 4. Juli 1713, resignirt 1716, † 1732.

Grund uf de Worth, Dr., aus Hamburg, am 29. Oct. 1701 als Canzlei-Rath bestellt, wird am 15. Juli 1704 Regierungs-Rath.

Amsel senior, Thomas, Dr., Canzlei-Advocat, im Juni 1703 nach Wetzlar in specieller Commission deputirt, am 23. Januar 1704 Rath, † 1732.

Scheffel, Dr., aus Wien nach Güstrow als Rath berufen, ward zu Rostock Rath der Canzlei, am 14. Aug. 1709 wieder entlassen, später, am 26. Juni 1710, auf Verdacht der Conspiration gegen Herzog Friedrich Wilhelm u. s. w.

arretirt und in Untersuchung gezogen, nach geleisteter Urfehde aus dem Lande verwiesen.

von Bülow, G L., Kammerjunker, unterm 21. Oct. 1707 als Canzlei-Rath introducirt „unter Vorbehalt der Anciennetät für den Canzlei-Rath von Elvern", ist in Protokollen und Decreten in den Jahren 1707 — 1709 in den Acten aufgefunden, ohne daß sich über seinen Verbleib Nachweisungen finden.

von Elvern (Elvers), Kammerjunker, am 10. Octbr. 1709 zum Legations- und Canzlei-Rath ernannt, fungirt (nach den Canzlei-Acten) in einzelnen Processen während kurzer Zeit, ohne daß über seinen Austritt sich eine Nachweisung findet.

Von 1712 an sind Acten über die Anstellung der Mitglieder des Collegiums vorhanden.

Kiehn, Christoph Friedrich, Dr., Referendar, wird am 23. Sept. 1712 als Canzlei-Rath introducirt, † 4. Febr. 1724.

Thielcke, Johann Friedrich, Dr., „Hofmeister der jungen von Mecklenburg", introducirt als Canzlei-Rath am 16. Aug. 1712, wird am 23. Sept. 1712 Vice-Director, am 24. Oct. 1736 Canzlei-Director, † am 27. Nov. 1746.

Willebrand, Martin Albert, Dr., wird als Regierungs-Canzlei-Rath am 11. Nov. 1732 der Justiz-Canzlei adjungirt, am 24. Oct. 1736 Canzlei-Rath, am 22. Juli 1741 Vice-Director, † 11. Nov. 1754.

Arpe, Peter Friedrich, Dr., Legations-Rath in Wolfenbüttel, Professor in Kiel, 21. April 1734 als Justiz-Rath in der Geheimen Commissions-Canzlei für dieselbe bestellt, wird am 24. Oct. 1736 Justiz-Rath bei der Justiz-Canzlei, † (vor dem 9. Nov.) 1740.

von Dorne, Heinrich, beeidigt am 24. Oct. 1736 als Justiz-Rath, wird am 5. Dec. 1747 als Director eingeführt, Geheimer Rath, † 1753.

Weissensee, Ludwig Jacob, am 7. April 1741 als Canzlei-Rath eingeführt, † 1746.

von Bassewitz, Graf Carl Friedrich, wird am 7. April 1741 als Canzlei-Rath introducirt, am 16. Dec. 1747 Vice-Director, am 7. März 1753 Director, legt dies Amt im Jahre 1762 nieder, wird Geheimraths-Präsident, † 14. Mai 1783.

von Faber, Hans Jacob, Rath am 16. Dec. 1749, Geheimer Justiz-Rath am 6. Febr. 1750, Vice-Director am 7. Mai 1753, † 4. Sept. 1753.

Amsel jun., Andreas Christian, Dr., am 16. Dec. 1747 Rath, war während des siebenjährigen Krieges, bei der Flucht der Canzlei-Mitglieder nach Lübeck, das einzige in Schwerin zurückgebliebene Mitglied des Canzlei-Collegiums bis zum März 1761, † 16. Febr. 1776.

Schaumkell, Dr., am 16. Dec. 1747 als Rath beeidigt und introducirt, wird Cammer-Rath und tritt aus.

von Tornow, Christoph Felix, Kammerjunker, als Canzlei-Auditor am 16. Juli 1748 introducirt, am 24. Febr. 1749 als Justiz-Rath beeidigt; ist vor dem 26. April 1756 schon abgegangen.

Lange, Johann Jacob, Dr., zu Rostock, wird am 17. April 1750 als Canzlei-Rath beeidigt und introducirt, erbittet und erhält seinen Abschied am 10. April 1756.

Köttnitz, Christian Heinrich, Mecklenburg-Strelitzischer Geheimer Cammer-Rath, wird am 23. Nov. 1753 als Vice-Director eingeführt, am 15. Dec. 1762 Director, ist abgegangen schon vor dem 22. April 1767.

Berg, Johann Friedrich, am 26. April 1756 als Rath angestellt, am 18. April 1763 Vice-Director, am 5. April 1764 seiner schwachen Gesundheit halber dimittirt.

Jäger, Johann Christoph, am 26. April 1756 als Canzlei-Rath introducirt, nachdem er schon am 10. April 1754 als Hofrath zum Canzlei-Auditor bestellt war, wird am 10. Sept. 1757 pcto. falsorum in Criminal-Untersuchung genommen und am 14. Sept. 1757 cassirt.

von Wangelin, Carl Friedrich, Auditor am 8. Jan. 1759, am 7. März 1761 zum wirklichen Rath der Justiz-Canzlei ernannt, am 27. März 1761 durch Rath Amsel beeidigt, † im März 1763.

Loccenius, Adolph Friedrich, Referendar, wird als wirklicher Canzlei-Rath (d. d. Lübeck, am 2. Mai 1761) im Juni 1761 durch Rath Amsel eingeführt, Vice-Director am 2. Dec. 1765, Director am 22. April 1767; zum Vice-Canzler und Consistorial-Director in Rostock ernannt, scheidet er am 5. Januar 1790 in feierlicher Audienz aus dem Collegium.

von Grävenitz, Graf Friedrich, am 18. April 1763 als Justiz-Rath eingeführt, Vice-Director am 22. April 1767, am 26. Oct. 1772 auf seinen Antrag entlassen, wird Kaiserl. Reichs-Hofrath zu Wien.

Krüger, Carl, Dr., am 18. April 1763 als Justiz-Rath, am 7. Jan. 1773 („vom Director Loccenius im neuen Canzley-Gebäude") als Vice-Director eingeführt, wird unterm 4. Febr. 1782 zum Regierungs-Rath berufen, † 1799.

Fromm, August Christoph, älterer Canzlei-Auditor, Hofrath und Kriegsrath, am 2. März 1765 als Justiz-Rath introducirt, am 23. Febr. 1782 Vice-Director, am 5. Jan. 1790 Canzlei-Director, † am 31. Oct. 1811.

Wachenhusen, Carl Georg Heinrich, ältester Sohn des Geh. Cammer-Raths Wachenhusen, seit dem 23. Nov. 1765 Auditor der Justiz-Canzlei, Referendar am 18. Juni 1766, seit dem 22. April 1767 Justiz-Rath, seit 10. Dec. 1789 Vice-Director, † am 3. Dec. 1793.

Schmidt, Christian Ludwig Friedrich, seit dem 29. Jan. 1772 Auditor Canc., wird am 23. Febr. 1782 als Justiz-Rath eingeführt, nimmt und erhält am 12. Febr. 1791 seinen Abschied.

von Brandenstein, August Georg, Kammerjunker, wird am 27. Mai 1778 als Auditor, am 23. Febr. 1782 als Justiz-Rath eingeführt, tritt im Jahre 1789 zur Regierung über, † als Geheimraths-Präsident und erster Minister am 12. April 1836.

von Mecklenburg, Ludwig Hermann, Kammerjunker, wird am 31. Juli 1779 als Auditor, am 21. Juni 1782 als überzähliger Canzlei-Rath, am 24. Januar 1785 als Justiz-Rath introducirt, tritt Ostern 1786 aus dem Canzleidienste und wird Hofmarschall der verwittweten Herzogin-Mutter.

von Bülow, Cord Hans, aus dem Hause Prüzen, Canzlei-Auditor seit 3. Nov. 1787, wirklicher Justiz-Rath seit 6. Januar 1789, wird, auf sein wiederholtes Gesuch, am 21. Febr. 1797 entlassen.

Prehn, Johann Jacob, Consistorial-Rath und ordentl. Professor der Rechte zu Bützow, am 25. April 1789 Justiz-Rath, am 6. Jan. 1794 Vice-Director, † am 23. Febr. 1802.

von Oertzen, Friedrich, Canzlei-Auditor in der Justiz-Canzlei zu Rostock, Kammerjunker, wird am 28. Oct. 1791 Canzlei-Auditor zu Schwerin, am 14. März 1793 überzähliger Canzlei-Rath, am 4. Mai 1797 Justiz-Rath, am 3. April 1802 Vice-Director, tritt am 10. Dec. 1808 in die Landes-Regierung ein, wird demnächst am 1. Oct. 1818 Ober-Appellations-Gerichts-Präsident.

von Bülow, Burchard Hartwig (aus dem Hause Zaschendorf), am 22. Jan. 1793 Canzlei-Auditor, seit dem 16. April 1795 wirklicher Canzlei-Rath mit Sitz und Stimme, 21. April 1797 Justiz-Rath, 10. Dec. 1808 Vice-Director, 12. Dec. 1811 Canzlei-Director, scheidet am 24. Juni 1836 aus dem Dienste.

von Mecklenburg, Dietrich Friedrich, seit dem 17. Dec. 1792 Auditor bei der Justiz-Canzlei zu Rostock, wird am 24. Febr. 1794 Auditor bei der Schweriner Justiz-Canzlei, am 25. April 1796 Canzlei-Rath, am 25. August 1798 wirklicher Justiz-Rath, am 12. Dec. 1811 Vice-Director, † am 29. Jan. 1814.

Päpcke, Moritz Christian, aus Quassel, am 24. August 1798 Auditor, am 2. März 1801 Canzlei-Rath, am 3. April 1802 Justiz-Rath, nimmt am 8. Juni 1807 seinen Abschied. (NB. Demnächst Edler von Päpcke auf Lütgenhof.)

von Schack, Adam Reimar Christoph, aus dem Hause Groß-Raden, am 8. Jan. 1803 Auditor, 29. April 1805 Canzlei-Rath, 8. Juni 1807 Justiz-Rath, 4. Mai 1818 Vice-Director, tritt um Ostern 1821 aus; war später Bundestags-Gesandter.

von Gülich, Philipp Jacob, Reichs-Cammergerichts-Procurator, und Geh. Hofrath, wird am 23. Jan. 1808 zum Justiz-Rath ernannt, am 1. Oct. 1818 Director der Justiz-Canzlei in Rostock.

von Flotow, Friedrich Ludwig Ferdinand, aus dem Hause Repplin, am 27. Juni 1806 Auditor, 3. Sept. 1808 Canzlei-Rath, seit dem 10. Dec. 1811 Justiz-Rath, tritt (auf besondern Befehl Smi. unter Beibehaltung des Gehalts und der Stellung des Justiz-Raths) am 7. März 1813 in das freiwillige Jäger-Corps, verläßt, am 27. Oct. 1814 zum Cammer-Rath ernannt, den Justizdienst.

von Schack, Ernst Johann Wilhelm, aus dem Hause Wendorf, seit 23. Jan. 1808 Canzlei-Auditor, seit 27. März 1809 Canzlei-Rath, 12. Dec. 1814 Justiz-Rath, 2. April 1821 Vice-Director, tritt am 29. Juni 1822 aus und wird Regierungs-Rath.

von Both, Carl Friedrich, 28. Aug. 1810 Auditor, 21. März 1812 Canzlei-Rath, 23. Novbr. 1814 Justiz-Rath, tritt am 1. October 1818 in die Justiz-Canzlei zu Rostock ein.

von Maydell, Otto Carl Wilhelm Hans, Canzlei-Rath zu Rostock 1. Oct. 1818, wird am 5. März 1823 Vice-Director der Schweriner Canzlei, Michaelis 1839 pensionirt.

Rönnberg, Johann Bernd Joachim, Stadt-Syndicus zu Güstrow, Hofrath, wird am 5. Juli 1819 als Justiz-Rath eingeführt; aber schon am 14. Sept. 1819 zum Ober-Appellationsgerichts-Rath ernannt, verläßt er jene Stellung wieder.

Wachenhusen, Johann Anton, Canzlei-Advocat, auf Vorschlag von Ritter- und Landschaft 10. April 1820 als

Justiz-Rath introducirt, wird am 6. Juli 1836 Justiz-Canzlei-Director, † am 9. Mai 1850.

Martini, Friedrich Carl, Canzlei-Advocat, am 9. Jan. 1822 als Justiz-Rath, am 9. Sept. 1839 als Vice-Director eingeführt, scheidet am 28. Juni 1844 aus, wird Director der Rostocker Justiz-Canzlei.

von Bülow, Carl Friedrich, aus dem Hause Neu-Schlagstorf, Kammerjunker, wird am 16. Febr. 1822 Canzlei-Auditor, am 13. März 1824 Justiz-Rath, am 10. Juni 1844 Vice-Director, scheidet am 29. Juni 1849 aus.

von Suckow, Gustav Wilhelm, Canzlei-Rath an der Justiz-Canzlei zu Güstrow, tritt am 26. Aug. 1836 als Justiz-Rath in die Schweriner Canzlei ein, geht aber schon am 10. Mai 1837 als solcher nach Güstrow zurück.

Siebmann, Carl Ferdinand, Canzlei-Rath der Justiz-Canzlei zu Rostock, tritt am 26. Juni 1837 als Canzlei-Rath bei der Schweriner Justiz-Canzlei ein, wird 20. Jan. 1838 Justiz-Rath, aber Weihnachten 1839 an die Justiz-Canzlei zu Rostock als solcher zurückversetzt.

von Monroy, Reinhold Carl, Dr., Justiz-Rath zu Güstrow, wird am 28. Jan. 1840 als Justiz-Rath bei der Justiz-Canzlei in Schwerin introducirt, geht um Johannis 1845 als Justiz-Rath nach Güstrow zurück, und scheidet am 1. Oct. 1879 als Director der dortigen Justiz-Canzlei mit dem Titel Ober-Gerichts-Präsident aus.

Kaysel, Friedrich, Advocat zu Malchow, wird am 11. Jan. 1841 als Justiz-Rath introducirt, am 14. Decbr. 1848 aber zum Ober-Kirchenraths-Director ernannt.

Schmidt, Carl Adolph, Dr., Canzlei-Rath der Justiz-Canzlei zu Rostock, am 6. Juli 1844 als Justiz-Rath bei der Schweriner Justiz-Canzlei eingeführt, wird am 30. Mai 1850 zur interimistischen Hülfsleistung, um Neujahr 1852 definitiv in das Ober-Appellations-Gericht berufen.

von Liebeherr, Otto Friedrich Maximilian, Canzlei-Rath zu Güstrow, wird am 10. Juli 1845 als Justiz-Rath zu Schwerin eingeführt, im Jahre 1849 zum Staatsrath berufen, tritt am 1. Juli 1850 wieder als Justiz-Rath ein, wird Ostern 1857 Ober-Appellations-Gerichts-Rath zu Rostock, demnächst 1858 Director der dortigen Justiz-Canzlei, Vice-Canzler der Universität Rostock, 1. Oct. 1879 Präsident des Landgerichts daselbst.

von Bülow, Carl Christoph, aus dem Hause Wamekow, wurde am 2. Oct. 1824 als Auditor der Justiz-Canzlei zu

Schwerin beeidigt, am 24. Nov. 1828 zum Canzlei-Rath daselbst ernannt, Johannis 1837 Justiz-Rath zu Rostock, dann 1839 Justiz-Rath zu Güstrow, ward am 25. Oct. 1849 zum Vice-Director und am 28. April 1851 zum Director der Justiz-Canzlei zu Schwerin ernannt, trat Weihnachten 1865 seiner Kränklichkeit halber in den Ruhestand.

Meyer, Friedrich Johann Georg Conrad, Staatsrath a. D., tritt 1850 als interimistischer Rath bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin ein, 1851 aber schon wieder aus dieser Stellung zurück, und wird Syndicus der Stadt Rostock.

von Bassewitz, Hermann, aus dem Hause Schönhof, Amtsverwalter zu Güstrow, wird durch Ministerial-Rescript vom 10. Oct. 1849 interimistischer Hülfs-Arbeiter cum voto decisivo, 24. Mai 1850 Canzlei-Assessor, am 1. Juli 1851 Justiz-Rath, Ostern 1852 an die Justiz-Canzlei zu Rostock versetzt.

Paschen, August Philipp Conrad, früher Canzlei-Advocat, Senator in Waren, unterm 16. Juli 1851 zum Justiz-Rath ernannt, wird Ostern 1856 an die Justiz-Canzlei zu Güstrow versetzt.

von Scheve, Hermann, Amts-Mitarbeiter zu Grabow, 20. Febr. 1849 zum Hülfsarbeiter cum voto decisivo, 24. Mai 1850 zum Assessor, 22. Juli 1851 zum Justiz-Rath der Justiz-Canzlei zu Schwerin ernannt, Michaelis 1851 als solcher an die Justiz-Canzlei zu Rostock versetzt, tritt Ostern 1852 wieder in die Canzlei zu Schwerin, geht am 21. Jan. 1856 als Ministerial-Rath in das Justiz-Ministerium über. Am 7. Jan. 1866 übernimmt er die Stelle des Justiz-Canzlei-Directors, bekleidet diese bis zum 30. Sept. 1879 und wird am 1. Oct. 1879 Präsident des Landgerichts zu Schwerin.

von Bastian, Friedrich Georg, Justiz-Rath zu Rostock, tritt am 25. October 1851 als Justiz-Canzlei-Vice-Director zu Schwerin ein und Neujahr 1857 in den Ruhestand.

Schliemann, Adolph Carl Wilhelm, Dr., Canzlei-Rath zu Rostock, tritt am 16. April 1855 als Justiz-Rath bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin ein, wird 18. Juli 1870 aus dem Dienste entlassen, um an das Bundes-Ober-Handelsgericht zu Leipzig überzugehen.

Mencke, Carl Justus Heinrich, Advocat zu Parchim, war seit dem 27. Juni 1840 Canzlei-Assessor zu Schwerin, wird am 21 Juni 1845 zum Justiz-Rath in Güstrow ernannt, 10. Oct. 1856 Justiz-Rath an der Schweriner Justiz-Canzlei, 29. Nov. 1856 Vice-Director, — seit 1. Jan. 1866

mit dem Titel Geh. Justiz-Rath, — am 14. Septbr. 1876 auf Michaelis, seinem Antrage gemäß, pensionirt.

von Koppelow, Albrecht, Amts-Mitarbeiter, wird am 24. April 1851 zum interimistischen Mitarbeiter cum voto consultativo ernannt, am 20. Juli 1852 Justiz-Rath zu Güstrow, am 1. Jan. 1857 als solcher nach Schwerin versetzt, scheidet, mit dem Titel Geh. Justiz-Rath, Michaelis 1876 auf sein Gesuch aus dem Dienste.

von Prollius, Max, Amts-Auditor zu Neubukow, tritt am 19. April 1852 als interimistischer Hülfs-Arbeiter cum voto consultativo ein, wird am 19. Juli 1853 Canzlei-Rath, am 28. April 1854 zur Hülfeleistung bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow committirt, wird am 21. Jan. 1856 Justiz-Rath bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin, unterm 14. Juni 1875 zum außerordentlichen Gesandten in Berlin ernannt und scheidet Johannis 1875 aus.

Maßmann, Wilhelm Leberecht Fürchtegott, Canzlei-Rath zu Rostock, wird 3. Oct. 1870 als Justiz-Rath bei der Schweriner Justiz-Canzlei eingeführt, tritt am 12. März 1872, zum Ministerial-Rath ernannt, in das Justiz-Ministerium ein. Er ward demnächst Reichs-Ober-Handelsgerichts-Rath und fungirt noch als Reichsgerichts-Rath.

von Monroy, Ernst Carl Friedrich Theodor, seit dem 17. Mai 1867 Canzlei-Rath in Güstrow, wird 6. Febr. 1869 Canzlei-Rath, 12. März 1872 Justiz-Rath bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin, 1. Oct. 1879 Landgerichts-Director zu Schwerin.

Tiedemann, Otto Carl Johann, Justiz-Rath in der Justiz-Canzlei zu Güstrow, tritt Michaelis 1875 als Justiz-Rath an die Schweriner Justiz-Canzlei über, † 6. Juni 1879.

von Buchwald, Adolph August, Amts-Mitarbeiter zu Hagenow, Hülfsarbeiter der Justiz-Canzlei seit 27. Mai 1872, Canzlei-Rath seit 19. Dec. 1873, zur Hülfeleistung in das Finanz-Ministerium berufen Neujahr 1874, als Justiz-Rath an der hiesigen Justiz-Canzlei am 1. Juli 1875 bestellt, Michaelis 1875 nach Güstrow versetzt; tritt Michaelis 1876 wieder als Justiz-Rath bei der Schweriner Justiz-Canzlei ein, wird 1. Oct. 1879 Landgerichts-Director daselbst.

Spangenberg, Fedor Papinga Julius Georg, Dr., Justiz-Rath der Justiz-Canzlei zu Rostock, tritt am 4. Oct. 1876 als Justiz-Canzlei-Vice-Director zu Schwerin ein, wird Neujahr 1878 zur Hülfeleistung an das Ober-Appellationsgericht committirt, 1. Oct. 1879 Oberlandesgerichts-Rath.

5) Canzlei-Räthe,

welche nicht als Justiz-Räthe in die Schweriner Justiz-Canzlei eingetreten sind.

von Plessen, Hans Georg Gottfried, aus dem Hause Greven, Kammerjunker, am 30. Jan. 1790 als Auditor berufen, am 18. Dec. 1790 als solcher eingeführt, erhält am 10. Dec. 1791 den Titel Canzlei-Rath, wird am 1. Sept. 1792 in Gnaden entlassen.

von Prollius, Gustav Friedrich Otto, aus dem Hause Stubbendorf, am 2. Mai 1814 als Auditor beeidigt, am 21. April 1815 zum Canzlei-Rath ernannt, tritt am 1. Oct. 1818 als Justiz-Rath in die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

von Lützow, Carl Christian Friedrich, Kammerjunker zu Schwerin, wird am 20. Jan. 1819 Auditor, am 23. Juni 1821 Canzlei-Rath, tritt 1823 aus dem Justiz-Dienste.

von Rodde, Baron August Ludwig, aus Lübeck, wird am 9. Juni 1819 Auditor, am 23. Juni 1821 Canzlei-Rath, stirbt im Jahre 1823.

von Restorff, Adolph Cord, aus dem Hause Radow, wird am 9. Juli 1821 Auditor, am 7. August 1824 Canzlei-Rath, tritt am 26. April 1827 zum Domanial-Beamten-Dienste über.

von Oertzen, Friedrich Albrecht, aus dem Hause Kittendorf, wird am 27. Oct. 1821 Auditor, am 7. August 1824 Canzlei-Rath, tritt am 3. Oct. 1828 in die Regierung ein.

von Bülow, Theodor Friedrich Wilhelm, aus dem Hause Leetzen, wird am 20. April 1830 Auditor, am 9. März 1833 Canzlei-Rath, tritt am 29. Juni 1835 als Rath in das Criminal-Collegium zu Bützow.

von Witzendorff, August Christian, aus dem Hause Scharnebeck, wird am 16. Dec. 1834 Auditor, am 24. April 1839 Canzlei-Rath, wird am 11. Jan. 1841 zum Regierungs-Assessor ernannt.

von Oertzen, Helmuth Christian Adolph, aus dem Hause Leppin, wird am 27. Oct. 1856 Auditor, am 31. Aug. 1859 Canzlei-Assessor, am 9. Juli 1861 Canzlei-Rath, tritt am 22. März 1862 in die Domanial-Beamten-Laufbahn über.

von Amsberg, Julius, Advocat zu Parchim, wird am 20. April 1857 Canzlei-Assessor, am 28. Juni 1858 Canzlei-Rath, scheidet am 20. August 1863, um als Großherzogl. Commissarius in die Commission zur Berathung einer allgemeinen Civilproceß-Ordnung einzutreten, aus der Justiz-Canzlei.

von Lützow, August Friedrich Joachim, aus Schwerin, geht als Canzlei-Rath am 3. Oct. 1863 aus der Rostocker Justiz-Canzlei an die Schweriner über und tritt Johannis 1869 in die Domanial-Verwaltung ein.

Martini, Carl Wilhelm Siegfried, Dr., Amtsmitarbeiter zu Rostock, tritt am 9. Januar 1872 bei der Schweriner Justiz-Canzlei als Hülfs-Arbeiter ein, wird am 24. Juni 1874 daselbst zum Canzlei-Rath, am 1. Sept. 1874 zum Justiz-Rath bei der Justiz-Canzlei zu Rostock ernannt.

Köhler, Max Julius Richard, Dr., tritt am 9. Juli 1875 als Mitarbeiter ein, wird 18. Mai 1876 Canzlei-Rath, wird am 14. Septbr. 1876 als Justiz-Rath nach Güstrow versetzt.

Ahmsetter, Friedrich Carl Peter Christian, Bürgermeister zu Schwaan, tritt am 20. März 1877 als Canzlei-Rath ein, wird am 1. Oct. 1879 Rath des Landgerichts Schwerin.

Busch, Ludwig August Theodor, Bürgermeister zu Kröpelin, wird, 8. April 1878 eingeführt, demnächst zum Canzlei-Rath bei der Justiz-Canzlei ernannt, und am 1. Oct. 1879 Rath des Landgerichts zu Rostock.

6) Zeitweilige Assessoren und Hülfs-Arbeiter.

von Suckow, Hermann, Amts-Auditor hieselbst, am 5. Jan. 1849 als interimistischer Hülfs-Arbeiter angestellt, tritt am 29. März 1851 in die Beamten-Laufbahn zurück.

von Bernstorff, Graf Ernst Christian Bechtold, aus dem Hause Wedendorf, tritt am 31. Oct. 1864 als Auditor ein, wird unterm 31. Mai 1867 zum Canzlei-Assessor ernannt, scheidet am 8. Febr. 1871 aus dieser Stellung.

Wendhausen, Albrecht Carl Friedrich Wilhelm, Canzlei-Assessor zu Rostock, am 22. April 1872 als solcher zu Schwerin eingeführt, am 16. Dec. 1872 zum Justiz-Rath der Justiz-Canzlei zu Rostock ernannt.

von Blücher, Helmuth, aus dem Hause Teschow, tritt am 9. Jan. 1874 als interimistischer Hülfs-Arbeiter ein, wird aber am 29. Febr. 1876 in das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten versetzt.

Buchka, Gerhard, Dr., Amtsmitarbeiter zu Schwerin, wird am 9. Dec. 1875 als interimistischer Hülfs-Arbeiter introducirt, geht am 25. Jan. 1877 an die Justiz-Canzlei zu Rostock über.

Schmidt, Friedrich Carl August, aus Rostock, Canzlei-Auditor daselbst, dann Amtsmitarbeiter zu Bützow, wird am

14. Febr. 1878 als Hülfs-Arbeiter mit dem voto eines Canzlei-Assessors angestellt, am 1. Oct. 1879 Rath des Landgerichts zu Güstrow.

7) Zeitweilige Auditoren,

welche nicht in der Justiz-Canzlei zu Räthen aufgerückt sind.

von Unverfärth, Daniel Joachim, wird am 10. Sept. 1710 zur Theilnahme an den Geschäften zum Zwecke seiner Ausbildung zum Canzlei-Rath landesherrlich bei der Justiz-Canzlei committirt, ist aber bald zurückgetreten.

von Pentz, Friedrich, aus dem Hause Goldenitz, wird am 17. Jan. 1763 als Canzlei-Auditor eingeführt, quittirt den Dienst aber bald nach seiner Anstellung.

von Jasmund, Christoph Friedrich, am 22. Mai 1767 als Canzlei-Auditor introducirt, geht nach kurzer Zeit wieder ab.

von Zepelin, Hans Friedrich, aus dem Hause Wohrenstorf, am 17. Dec. 1771 als Auditor der Canzlei angestellt, tritt am 24. Nov. 1780 in die Domanial-Beamten-Laufbahn über.

von Holstein, Franz Heinrich, Kammerjunker, am 13. Jan. 1773 als Canzlei-Auditor angestellt, geht am 21. Juni 1777 in die Domanial-Verwaltung.

von Lützow, Ludwig Carl Friedrich, Kammerjunker, wird am 18. Oct. 1777 Canzlei-Auditor, am 21. März 1778 Cammer-Auditor und scheidet aus der Justiz-Canzlei aus.

von Raven, Ernst Werner, Kammerjunker, wird am 8. Mai 1786 Canzlei-Auditor, tritt bald aber zurück.

von der Kettenburg, Cuno Ludwig, aus dem Hause Schwetzin, seit dem 9. Nov. 1795 Canzlei-Auditor, wird, auf sein Gesuch, am 18. Oct. 1797 seiner Stellung enthoben.

Fromm, Friedrich Ernst Carl, am 23. Juli 1798 als Canzlei-Auditor angestellt, tritt am 22. April 1800 als Assessor in das Hof- und Landgericht ein.

von Dewitz, Friedrich Georg Carl, Canzlei-Auditor am 15. April 1801, am 12. Mai 1802 gebetenermaßen entlassen.

von Langermann, Baron Ferdinand August, aus dem Hause Dambeck, wird am 28. August 1810 als Canzlei-Auditor angestellt.

von Lützow, Ludwig, Kammerjunker, wird am 28. Jan. 1817 Canzlei-Auditor, aber schon am 20. Oct. 1817 als Referendar in das Regierungs-Collegium berufen.

von Langermann-Erlenkamp, Baron Wilhelm Adolph Theodor, aus dem Hause Dambeck, wird unterm 20. April 1830 zum Canzlei-Auditor ernannt, auf sein Gesuch unterm 13. April 1832 seiner Stellung entlassen.

von Schack, Carl Friedrich Wilhelm, aus dem Hause Basthorst, am 15. April 1837 Canzlei-Auditor, am 15. Mai 1840 gebetenermaßen entlassen.

von Blücher, Wilhelm Friedrich Carl, aus dem Hause Wasdow, am 10. Juli 1837 als Canzlei-Auditor eingeführt, tritt auf Regierungs-Rescript vom 7. Sept. 1838 in die Justiz-Canzlei zu Rostock ein.

von Reventlow, Graf Ludwig Christian Detlev Friedrich, aus Holstein, am 1. Oct. 1855 Canzlei-Auditor, wird auf sein Gesuch am 15. Dec. 1856 entlassen.

von Engel, Adolph, aus dem Hause Breesen, wird am 1. Juni 1858 Canzlei-Auditor, am 7. März 1859 auf sein Gesuch entlassen.

von Mecklenburg, Dietrich Carl Friedrich August, aus dem Hause Wischendorf, wird am 6. Juni 1860 Canzlei-Auditor, am 11. Januar 1862 auf sein Gesuch entlassen.

von Bülow, Jaspar Helmuth Ludwig, Sohn des Ober-Hofmarschalls von Bülow zu Schwerin, am 20. Dec. 1861 Canzlei-Auditor, tritt am 22. Sept. 1864 in die Domanial-Verwaltung, † als Hofmarschall zu Neu-Strelitz.

von Lehsten, Gustav Louis Philipp, aus Rehna, Amts-Auditor, wird am 29. April 1862 Canzlei-Auditor, † am 13. Oct. 1863.

von Döring, Ernst August, aus dem Hause Setzin, wird am 4. Juni 1867 Canzlei-Auditor, geht, am 29. Dec. 1870 auf sein Gesuch entlassen, zur Domanial-Verwaltung über.

8) Secretaire und Registratoren.

Bis zum Jahre 1820 waren die Justiz-Canzlisten, von denen der älteste zugleich die Geschäfte des zweiten Registrators besorgen mußte, juristisch gebildete Männer und rückten in die erste Registratorenstelle, beziehungsweise in das Secretariat auf. Aus der Zeit von 1612 bis 1700 finden sich in den Canzlei-Acten keinerlei Angaben über Anstellung der Secretaire und Registratoren, die Archiv-Acten enthalten deren einzelne. Es haben sich aus den Acten der Canzlei und des Archivs nachfolgende Notizen zusammenstellen lassen, die bis in die

Mitte des siebzehnten Jahrhunderts auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen können.

Langermann, Heinrich, ist Registrator 1612.

Reiche, Erdmann, ist Registrator 1626.

Böckel, Martinus, ist Registrator 1628, † 1633.

Rachel, Nicolaus, ist Registrator 1628, später Secretair, † 1667.

„Vom Januar 1629 bis zum September 1632 haben „die Friedländischen Secretaire die Registratur zu Güstrow „mit verwaltet". (Notiz im Präsentatenbuche der Justiz-Canzlei.)

Reppenhagen, Joachim, 1632 Registrator, später Secretair.

Thiele, Andreas, Registrator 1634.

Becker, Gerhard (Gehrt) Ludwig, Canzlist am 24. Febr. 1642, dann Registrator, † 1699.

Mutterer (Mutterus, Mutter), Jacobus, Registrator 1648, ist 1651 Secretair, † 15. April 1670.

Wedemann, Vollrath, Registrator am 24. Oct. 1660, Secretair am 4. August 1671, wird Cammer-Secretair.

zur Nedden, Adolph Friedrich, wird am 25. Septbr. 1667 als Secretair beeidigt, am 25. September 1676 zum Canzlei-Rath ernannt. S. oben Seite 242.

Gerds ist 1668 Registrator, † 15. April 1670.

Götzsche, Tobias, am 21. Juni 1649 Canzlist, wird 1673 Registrator, † 24. Sept. 1680.

Delius ist 1676 Registrator, † 26. Juli 1712.

Schley, Nicolaus, am 22. Mai 1677 als Secretair beeidigt, entweicht im Jahre 1678 nach Copenhagen.

Jäger, Johann, Lt., am 22. Juli 1677 Registrator, im October 1680 Secretair, † 10. März 1692.

zur Nedden, Johann Hermann, am 17. August 1678 als Secretair angestellt, † 2. Sept. 1708.

Hertel, Andreas Friedrich, wird am 19. Juni 1690 Registrator, am 4. Juni 1692 Secretair.

Francke, Johannes, ist am 1. Juli 1692 zwar (nach Archiv-Acten) als Registrator beeidigt, kommt in den Canzlei-Acten aber nicht vor.

Gerdes wird unterm 4. October 1708 als Secretair (zu Rostock) beeidigt, fungirt als solcher bei der Schweriner Justiz-Canzlei, † 14. April 1721.

Rasch, Franz Joachim, am 19. August 1712 zum Registrator ernannt, † 1. Mai 1733.

Duncker, Jacob Johann, am 26. April 1712 als Canzlist zum Registrator ernannt, † 1733.

(Während der Jahre von 1721 bis 1732 ist die Secretariatsstelle unbesetzt geblieben.)

Schaper, Johann Samuel, am 23. Juni 1733 als Registrator beeidigt, später Secretair, wird auf Antrag der Justiz-Canzlei, „die dieses Mannes nur mit Ruhm gedenken kann", gebetenermaßen, seiner Kränklichkeit halber, unter Belassung aller Emolumente am 21. November. 1765 in den Ruhestand versetzt, † 26. Nov. 1766.

Berner, Georg Heinrich, am 21. Juli 1733 als Canzlist angestellt, wird am 12. Oct. 1739 Registrator, am 21. Nov. 1765 Secretair, stirbt, nach 59 Dienstjahren, am 21. Mai 1792.

Müller, Carl August, am 4. Dec. 1739 als Canzlist angestellt, wird am 8. Jan. 1756 Registrator.

Plate, Johann Christian, wird am 8. März 1752 Canzlist, Registrator und Secretair am 7. Dec. 1765, am 8. Juli 1772 zum Hofrath ernannt, † nach 52jähriger Dienstzeit am 2. März 1804.

Duncker, Johann Hermann, am 27. Juni 1763 Canzlist, 1792 Registrator, am 24. Mai 1794 Secretair, † am 27. Nov. 1795.

Drümmer, Johann Gottfried, am 20. April 1776 Canzlist, am 9. Dec. 1795 Registrator, am 26. Mai 1804 wirklicher Secretair, am 10. Dec. 1809 zum Hofrath ernannt, † am 20. April 1816.

Berner, Carl Georg, am 29. April 1779 Canzlist, Titular-Secretair, wird am 26. Mai 1804 wirklicher Registrator, † 1816.

Luther, Gotthard Heinrich, adjungirter Canzleischreiber am 1. April 1789, wirklicher Canzleischreiber am 1. April 1796, adjungirter Canzlist am 3. Sept. 1803, wirklicher Canzlist seit dem 26. Mai 1804, zweiter Registrator am 14. Juni 1811, erster Registrator am 8. Dec. 1828, † am 30. Juli 1836.

Riedt, adjungirter Canzlist seit dem 24. Juli 1792, zweiter Registrator am 13. April 1804, erster Registrator am 14. Juni 1816, wird wegen Kränklichkeit am 29. Oct. 1828 pensionirt.

Drümmer, August, wird seinem Vater, dem Hofrath Drümmer, am 12. Jan. 1809 als Secretariats-Gehülfe ad-

jungirt, tritt am 11. Nov. 1810 aber schon als Registrator bei der Landes-Regierung ein.

Francke, Johann Georg, adjungirter Secretariats-Gehülfe seit 23. Jan. 1811, wirklicher Secretair am 27. April 1816, wird am 23. Jan. 1861 (seinem Jubiläum) zum Hofrath ernannt, †, nach 57jähriger Dienstzeit im Alter von 80 Jahren in voller Amtsthätigkeit, am 22. Febr. 1868.

Buchholtz, Carl Friedrich, adjungirter Pedell am 13. Mai 1817, Canzlist am 15. Nov. 1824, wird am 8. Dec. 1828 zum zweiten Registrator ernannt, † 13. Nov. 1860.

zur Nedden, August Johann Carl, wird, nach am 25. Mai 1827 bestandenem Advocaten-Examen, unterm 21. Sept. 1827 als Hülfs-Arbeiter in der Registratur bestellt, am 7. Nov. 1827 als solcher introducirt, am 11. Nov. 1836 erster Registrator, am 31. Oct. 1863 zum Secretair, am 24. Nov. 1865 zum Hofrath ernannt, wird am 27. April 1868 wirklicher Canzlei-Secretair, zum Jubiläum am 7. Nov. 1877 Geheimer Hofrath, scheidet mit der Auflösung der Justiz-Canzlei am 30. Sept. 1879 aus derselben.

Pfister, Johann Heinrich Vollrath Christian, Canzlei-Advocat, wird am 5. Jan. 1858 überzähliger, am 17. Dec. 1860 zweiter Registrator, erkrankt im Jahre 1866 und wird am 1. Jan. 1868 pensionirt.

Hersen, Ernst, am 1. Jan. 1858 als Pedell auf Probe, am 1. April 1858 als wirklicher Pedell angenommen, wird am 17. Dec. 1860 als dritter Registrator angestellt und am 31. August 1865 entlassen.

Stresow, Gustav, Stadtgerichts-Actuar zu Güstrow, wird am 5. Jan. 1866 zweiter Registrator, tritt am 1. Oct. 1879 als Secretair in das Landgericht zu Schwerin ein.

Schweden, Adolph Friedrich Justus, Advocat, wird Johannis 1868 erster Registrator, tritt am 1. Octbr. 1879 als Secretair in das Landgericht zu Schwerin.

9) Canzlei-Fiscale.

Lübeking, Bernhard, Dr., vom 5. August 1633 bis 31. Mai 1636.

Neovinus, Johann, Dr., von Michaelis 1636 bis 1638.

Zwischen den Jahren 1638 — 1650 sind keine Canzlei-Fiscale in den Acten aufgetreten, die Regierungs- und Canzlei-Fiscalate waren derzeit vielfach in einer Person vereinigt.

Willbrandt, Friedrich, Dr., seit dem 3. Mai 1650, † 1660.

Hacker, Andreas, Canzlist und Sollicitator fisci 1658.

Kirchberg, Alexander, Dr., vom 25. Oct. 1660 bis 21. Jan. 1662.

Ranitz, David, Dr., von Weihnacht 1662 bis 7. Oct. 1675.

Dominicus, Petrus, Dr., vom 16. Nov. 1675 bis 16. Dec. 1684.

Praetorius, Petrus Johannes, Dr., als Vice-Fiscal am 24. Oct. 1684 adjungirt, wirklicher Fiscal vom 16. April 1685 bis 1704.

Helmold, Georg Christoph, Dr., vom 8. Juli 1704 bis 12. Febr. 1714.

von Casimir, Georg Friedrich, vom 21. März 1715 bis 8. Juni 1723. (Er entwich aus Furcht vor Gewaltthätigkeiten des Herzogs Carl Leopold mit Frau und Kind nach Boizenburg.)

Grantze, Ludwig Caspar, Rath, vom 16. Jan. 1737 bis 22. Oct. 1767.

Während der Zeit vom 22. Oct. 1767 bis 21. Sept. 1774 sind die fiscalischen Processe unter die Canzlei-Advocaten vertheilt.

Hennemann, Christian Ulrich Ludwig, Advocat, vom 21. Sept. 1774 bis 12. Oct. 1780.

Wachenhusen, Christian Gottlieb Heinrich, Advocat, Hofrath, vom 25. April 1781 bis 24. Febr. 1795.

Lembcke, Georg, Advocat, Hofrath, vom 29. August 1795 bis 9. Jan. 1822.

Müller, Friedrich Christian Ferdinand, Advocat, seit dem 11. Januar 1822 interimistischer, vom 9. März 1822 an wirklicher Fiscal bis 7. Jan. 1826.

Tolzien, Friedrich Hartwig Christian, Advocat, Hofrath, am 25. Febr. 1826 beeidigt, wird 1876 am Jubiläumstage Geheimer Hofrath, scheidet mit dem Aufhören der Justiz-Canzlei am 30. Sept. 1879 aus seiner Stellung als Fiscal.

10) Advocaten.

Allererst im Jahre 1686 ist bei der Justiz-Canzlei eine „Specificatio derer Advocatorum, so allhier Matricul haben",

geführt; aus früheren Jahren giebt es einen solchen Nachweis ebenso wenig, als Acta receptionis advocatorum vorhanden sind. Ich bin bemüht gewesen, aus den Acten von 1612 bis 1686 nach Möglichkeit die in denselben vorkommenden Anwalte aufzuzeichnen und zusammenzustellen; es darf begreiflicherweise aber diese Specification keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen, auch kann ich nicht verbürgen, ob die genannten Advocaten speciell advocati cancellariae Suerinensis waren.

Es kommen in den Acten vor:

1613. Dr. Tangke.
Dr. Berchmann.
Dr. Georgius Fueß (Fuß, Fusius).
1614. Dr. Lindemann.
Dr. Sturm.
1625. Dr. Joachim Wedemann wird ex officio für Koch in S. ctr. Pentz C. pcto. Rechnungs-Ablegung „zum Beistand gegen ziembliche Belohnung bestellt".
1637. Dr. Wilhelm Finx, eines ehrenwürdigen Thumkapitels Syndicus hieselbst.
1639. Dr. Wilcke.
1644. Dr. Reiser.
1650. Dr. Maaß.
Dr. J. Schröder.
Dr. F. W. Willebrand.
1654. Dr. Friedrich Clatte,
Dr. Simon Joh. Gutzmar,
Dr. Ambrosius Petersen,
Dr. Alexander Kirchberg,
Dr. Balthasar Clatten
} unterschrieben d. 18. Nov. 1654 Supplicam ad Canc. wegen Ableistung des Appellations-Eides per partes et advocatos.
1655. Dr. Bilderbeck.
1660. Dr. Ranitz.
1663. Dr. Faull.
1679. Dr. Joh. Wolff.
1680. Dr. Caspar Heinrich Gutzmar.
1681. Dr. Petrus Johannes Prätorius.
1686. Dr. Stemwede.
Dr. Friedrich Wagner.
1695. Dr. Cöllen.
1699. Dr. Conrad Wolff.
1701. Dr. Schwabe.

1702. Dr. Joachim Landreiter.
1703. Adv. Joch. Schröder.
Dr. Kohl.
Dr. Körcks.
Lt. Beselin.
Dr. Thiehlcke.
Joh. Joch. Karnatz.
Dr. Christian Schultz.
Jochim Bick.
Carl Sibeht.
Joh. Daniel Troye.
Dr. Peter Tornow.
Dr. Schuckmann.
1704. Dr. Andreas Mich. Bergholt.
Dr. Heins.
Dr. Oertling.
1708. Dr. Jörck.
Dr. Gutzmer.
Dr. zur Nedden.
1711. Dr. Scharff.
1713. Dr. Heider.
Dr. Amsel sen.
1714. Dr. ver Mehren.
1715. Dr. Kütemeyer.
1718. Dr. Franz Lüders.
Dr. Ehrenthien.
1719. Dr. Amsel jun.
1720. Lt. Winter.
1722. Joch. Lüders.
1723. Dr. Knövnagel.
1724. Cand. jur. Carl von Brehmen.
1725. Theodor Friedrich van Smith.
Henricus Müller.
1726. Mich. Christoph Schomerus.
Friedrich Oldenburg.
Hans Jacob Faber.
Dr. Lorenz Hinrich Schröder.
Cand. Otto Joh. Voß.
1727. Licentiat Kütemeyer.
1728. Jochim Friedrich Ratich.
Christian Ludwig Taddel.
1729. Johann Albert Schlaaf.

Außer den im Jahre 1776 noch lebenden, im Staats-Kalender aufgeführten Advocaten sind bis dahin noch in der Matrikel verzeichnet:

1730. Dr. Weidener.
Carl Fischer.
Abraham Matthias Burmeister.
1733. David Christoph Tetzmann.
1735. Christian Matthäus Schaumkell.
1736. Johann Daniel Bencke.
1737. Christian Peters.
1738. Dr. David Jonathan Scharff.
Dr. Johann Abraham Duve.
Dr. Andreas Christian Löper.
1739. Paul Matthäi.
Dr. Gustav Friedrich Schwabe.
1743. Dr. Georg Christian Schotter.
Johann Friedrich Stemwede.
Dr. E. Henrich Ludwig Könemann.
1744. Dr. Jochim Hinrich Gutzmer.
1745. Joachim Peter Lehmann.
1747. Julius Anton Martienssen.
Licentiat Gebhard Christian Kütemeyer.
1748. Hermann Benjamin zur Nedden.
August Heinrich Faull.
Johann Friedrich Mester.
Otto Dietrich Schröder.
Jochim Friedrich Witsche.
1749. Carl Krüger.
Dr. Johann Schnelle.
1750. Johann Friedrich Lenthe.
August Koch.
1751. August Friedrich Schütz.
1752. Johann Friedrich Struve.
1753. Carl Friedrich Evers.
1754. Dr. Carl Leopold Diestler.
1756. Georg Hinrich Schulemann.
Auditeur August Christian Fromm.
Johann Caspar Ernst Ringwicht.
1757. Arnold Hieronymus Stiegehaus.
Johann Jochim Gotthard Sturm.
1758. Johann Friedrich Winckelmann.
Laurentius Matthias zur Nedden.
Garlev Jacob Lembcke.

1767. Christian Carl Livonius.
Georg Jacob Kolbe.

1770. Christian Johann Heinrich Tetzmann.
Visitations-Secretair Friedrich Menckel.

1776. Licentiat Carl Friedrich Löper.
Johann Jacob Lange.
Adv. Johann Schnelle.

Seit 1777 sind sämmtliche Advocaten im Staats-Kalender aufgeführt.

11) Notare.

Bis zum Jahre 1786, in welchem durch die Verordnung vom 17. April festgesetzt ward, „daß von nun an kein neuer „Notarius in Unsern Landen sein Amt auszuüben anders „befugt sein soll, als wenn er zuvor, in Gemäßheit der „beyden Landes-Proceß-Ordnungen, nach einer vor unserm „Hof- und Land- oder Canzley-Gerichte ausgestandenen „Prüfung bestätigt, beeidiget und immatriculiret ist," konnte bei hiesiger Justiz-Canzlei ein Verzeichniß der bei derselben immatriculirten Notarien nicht geführt werden.

Das Notariats-Matrikel-Buch fängt daher allererst am 1. Mai 1786 an, während in Folge des vom herzoglichen Hof- und Landgerichte unterm 14. Septbr. 1781 erlassenen Befehls, wonach sämmtliche bei demselben immatriculirten Notarien angewiesen wurden, sich bei Strafe des Verlustes des Notariats-Amts zu melden, damit ihre Namen in das Verzeichniß des Staats-Kalenders für das Jahr 1782 eingerückt würden, von 1782 an unter den immatriculirten Notarien die zu Schwerin domicilirenden mitverzeichnet sind. Es war bei der Ungewißheit, ob die seit dem Bestehen der Justiz-Canzlei von 1612 an bis zum Jahre 1782 in den Acten vorkommenden Notarien als zur Schweriner Justiz-Canzlei gehörig anzusehen seien, daher eine Unmöglichkeit, ein chronologisch richtiges Verzeichniß derselben zu geben; ich habe mich also darauf beschränkt, um die Lücke im Staats-Kalender von 1782 bis 1787 (in welchem Jahre zuerst Seite 56 des Jahrganges die zu Schwerin domicilirenden immatriculirten Notarien aufgeführt sind) auszufüllen, die Namen derselben chronologisch zu ordnen.

1781 Johann Heinrich Fromm.
Bürgermeister Wilhelm Christoph Brand.
Joachim Hartwig Christoph Baumgart.

Christoph Gabriel Tetzmann.
Johann Gottfried Dohrmann.
Hof-Registrator Friedrich Meincke.
Johann Arnold Heinrich Buschmann.
Johann Christoph Doblow.
Christian Nobiesatzky.

1783. Gerichts-Secretair Christoph Ehrenreich Rossow.

1785. Thomas Wilhelm Vorast.

Die vom Jahre 1786 an bei der Justiz-Canzlei immatriculirten Notarien sind fortan alljährlich in den Staats-Kalendern verzeichnet.

(Fortsetzung und Schluß dieser Beiträge folgt im nächsten Jahrgange. Das Manuscript liegt bereit.)

B.

Jahrbücher

für

Alterthumskunde.

I. Prähistorische Alterthümer.

a. Steinzeit.

Steinerne Schiene von Balluhn.

Nachtrag zu Jahrb. XLIV, S. 72.

Zu Kleptow bei Prenzlau ward, wie versichert wird, in einer Urne, genau dieselbe steinerne Schiene gefunden wie zu Balluhn, und für das Märkische Provinzial=Museum zu Berlin erworben, nach den Verhandlungen der Berliner Gesellschaft für Anthropologie u. s. w., Jahrgang 1880, S. 24, wo das „seltene" Stück auch abgebildet ist. Nach den Verhandlungen ist dieses „räthselhafte Geräth" eine „viereckige „gebogene Steinplatte von sehr festem feinkörnigen Sandstein, „11 Centimeter lang, mit vier Nietlöchern in den Ecken". — Diese beiden Stücke mögen die bisher allein bekannt gewordenen Exemplare in Deutschland sein.

Dr. G. C. F. Lisch.

Hirschhornring von Schwerin.

Zu Schwerin auf dem Bauplatze des neuen Museums am Alten Garten fand 1880 in der ausgegrabenen Erde Herr Kaufmann August Voß ein seltenes Geräth, welches er dem Verein schenkte. Das Geräth, welches wir einen Hirschhornring nennen wollen, ist ein Stück von dem

untern Ende eines Hirschhorns, 5 Centimeter lang und 4 Centim. dick. Es ist an beiden Enden mit unregelmäßigen Hieben (durch Feuersteinkeile?) abgekeilt und trägt keine Spur von Bearbeitung mit Eisenwerkzeugen neuerer Zeit. Von der Außenfläche sind die Perlen abgeschabt, bis auf zwei schmale Streifen. Das Innere ist hohl, 2 bis 3 Centimeter weit, und rauh. Das Stück paßt grade auf einen nicht zu starken Daumen und ist daher von uns als Ring angenommen. Nach Material und Bearbeitung wird das Geräth der Steinzeit angehören.

Auf derselben Fundstelle ward 1878 auch ein großes Horn von einem Urstier (bos primigenius), also auch ein Stück aus der frühesten Vorzeit, gefunden; vgl. Jahrb. XLIII, S. 297.

Dr. G. C. F. Lisch.

b. Bronzezeit.

Kegelgräber von Bekerwitz.

Auf dem Felde des Dorfes Bekerwitz, in der Pfarre Hohenkirchen bei Wismar, an der Ostsee, sollen im Herbste 1868, wahrscheinlich zum Bau der Chaussee von Wismar nach Klütz, viele „Hünengräber" abgetragen und in denselben viele Bronzen gefunden sein, welche aber alle zerstreut und verhandelt sind. Der Herr Secretair Fromm zu Schwerin hat davon eine viereckige Stange (zu einem Meißel?) von Bronze, 4½ Zoll lang und ¼ Zoll dick, erworben und dem Verein geschenkt.

Kegelgrab von Friedrichsruhe.

Nachtrag zu Jahrb. XLIV, S. 81.

Der Herr Lehrer Wildhagen zu Friedrichsruhe schenkte dem Verein

1) einen vollgegossenen Armring aus Bronze, ohne Rost, welcher zu Friedrichsruhe in dem in den Jahrbüchern XLIV, S. 81 aufgeführten Kegelgrabe an der innern Seite des das Grab umgebenden Steinringes („Mauer") gefunden ist, und

2) eine dünne Bronzenadel, 17 Centim. lang, am obern Ende quer geriefelt, mit plattem, rundem Kopf, welche auf derselben Stätte gefunden ist wie das in Jahrb. XLIV, S. 81 erwähnte zerbrochene Schwert.

Zugleich giebt derselbe die hier folgende

Beschreibung des Grabes.

„Das Kegelgrab hat jetzt eine Höhe von ungefähr „12 bis 16 Fuß, ist aber in früheren Jahren bedeutend höher „gewesen, da durch die Beackerung desselben Erde von der „Spitze herabgeackert ist, so daß eine „Mauer", welche am „Fuße des Kegels gestanden hat, ganz bedeckt worden ist. „Die Außenseite der Mauer ist durch große Steine, die Innen- „seite durch kleine Steine gebildet worden. Der Umfang „der „Mauer" hat ungefähr 90 bis 100 Schritt betragen; „der Durchmesser des Kreises ungefähr 30 Schritt".

„Das Kegelgrab wird der Kannensberg genannt. Der „Sage nach soll in demselben eine goldene Kanne sein". —

„In der Nähe des Kegelgrabes liegen in einer Reihe „kleinere, flache Hügel, auf denen wahrscheinlich Hütten ge- „standen haben; denn die Erde ist mit Lehm vermischt, und „bei Aufgrabung derselben hat man ein im rechten Winckel „gesetztes Fundament getroffen, während in der Mitte ge- „fundene Asche und Kohlen auf die Feuerstelle hinweisen".

Friedrichsruhe, 1880.

H. Wildhagen, Lehrer.



c. Eisenzeit.

Alterthümer der Eisenzeit von Cladow.

Herr Dr. v. Buchwald zu Preetz schenkte dem Verein viele verschiedene Alterthümer, welche vor langer Zeit auf dem Landgute Cladow bei Crivitz, welches früher sein Großvater und Vater besaßen und bewohnten, gefunden sind und wahrscheinlich zusammen einen Fund bilden.

Diese Alterthümer sind folgende:

1) viele kleine eiserne Messer, fast alle zerbrochen, 5 Klingen, ziemlich erhalten, und ungefähr 20 Bruchstücke von Klingen und Griffzungen. Die Klingen sind 5 bis 7 Centim. lang, mit dem Rücken etwas rückwärts gebogen und an der Schneide abgerundet. Die Messer gleichen ganz den in den meklenburgischen Gräbern der Eisenzeit oft gefundenen.

2) Sehr viele Perlen, und zwar ungefähr 50 größere Perlen, meist aus blauem, weißem und buntem Glase, braun mit eingelegten weißen oder gelben Streifen, eine Bernsteinperle, eine durchscheinende Perle von rothem (!) Glase. Ferner ungefähr 80 ganz kleine Perlen von fast 1/2 Centim. Durchmesser aus weißlichem und grünlichem Glase.

3) Viele bronzene Ringe, und zwar:

a. 4 Fingerringe aus Bronzeblech;
b. 7 sogenannte „Schläfenringe“ aus Bronzedrath von verschiedener Größe, 1 von 8 Centim., 4 von 4 Centim. Durchmesser;
c. ungefähr 12 Bruchstücke von verschiedenen bronzenen Geräthen, welche jetzt nicht mehr zu bestimmen sind.

Die jetzt sogenannten „Schläfenringe“ sind offene Drath- oder Blechringe, aus Silber oder Bronze, welche an einem Ende „abgestumpft“, am andern Ende zu einem Doppelhaken oder einer Schleife rückwärts gebogen sind. Sie sind in neueren Zeiten in den nordöstlichen Ländern Deutschlands neben menschlichen Schädeln öfter gefunden und daher sonderbarer Weise „Schläfenringe“ genannt.

Zuerst sind die „Schläfenringe“ wohl im Jahre 1858 in Pommern in der Nähe von Cörlin in einem Funde entdeckt, welcher durch Geschenk in den Besitz des Vereins für meklenburgische Geschichte gekommen und in den Jahrbüchern des Vereins, Jahrg. XXIV, 1859, S. 282 flgd., beschrieben und beurtheilt ist. Der Fund enthält über 12

sogenannte Schläfenringe aus Silber, 1 kleines Messer und eine Scheerenklinge von Eisen, 13 Glasperlen und eine Silbermünze, welche als eine pommersche Münze aus dem Ende des 12. Jahrhunderts erkannt ist. Dieser Fund gleicht also fast ganz dem beschriebenen Funde von Cladow.

Etwas später, 1862, sind bronzene Ringe dieser Art auch in Meklenburg auf dem der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehörenden großen Begräbnißplatze von Bartelsdorf bei Rostock gefunden, vgl. Jahrb. XXVIII, 1863, S. 305 flgd. Seitdem sind solche Schläfenringe öfter beobachtet.

So ward 1879 in einem Grabe bei Hohensaathen, Kreis Angermünde, ein solcher bronzener, mit Silber überzogener Ring gefunden. Vgl. Berliner Zeitschrift für Ethnologie, Band XI, 1879, S. 375, wo auch dieser Ring abgebildet ist.

In der Provinz Posen wurden auch in einem Grabe am Hinterkopfe eines Skelets viele „Schläfenringe", eiserne Messer und auch eine Münze aus dem 12. Jahrhundert gefunden. Vgl. II. Nachtrag zu den Materialien zur prähistorischen Kartographie der Provinz Posen, von Professor Dr. Schwartz, Posen 1880, S. 13, wozu auch ein solcher Ring auf Taf. II, Fig. 13 abgebildet ist, welcher ganz den Cladow'schen gleicht. — Auch im Katalog der Berliner anthropologischen Ausstellung, 1880, S. 387, ist ein solcher Ring abgebildet.

Funde dieser Art stammen also ohne Zweifel aus der letzten Zeit des Heidenthums, aus dem Ende des 12. Jahrhunderts nach Chr.

4) Ob mehrere Topfscherben, mit horizontalen Parallellinien und mit Wellenlinien verziert, zu den oben beschriebenen Funden von Cladow gehören, läßt sich nicht mehr bestimmen. Der Zeit nach würden alle diese Sachen zusammengehören.

5) Einige ausgedörrte menschliche Knochensplitter scheinen für Begräbnisse als Fundstätte zu sprechen, jedoch läßt sich dies auch nicht mehr entscheiden.

6) Sechs thönerne Spindelsteine scheinen nicht zu dem Funde zu gehören, sondern gesammelte Einzelnfunde zu sein.

Dr. G. C. F. Lisch.

d. Alterthümer anderer europäischer Völker

Ueber Riesenurnen.

Fernerer Nachtrag zu Jahrb. XLII, S. 141 flgd.

Die von uns sogenannten „Riesenurnen", welche zuerst in Meklenburg vor langer Zeit beobachtet zu sein scheinen, sind sehr weit auf der Erde verbreitet. Im Winter 1877 ward, nach Jahrb. XLIV, S. 88, ein solches „mächtiges Thonfaß" zu Olympia bei den Aufgrabungen gefunden. Im Jahre 1879 fand Virchow zu Hissarlik, wohin er zur Theilnahme an Schliemann's „Trojanischen" Aufgrabungen gereiset war, mehrere Gefäße dieser Art.

Virchow berichtet hierüber Folgendes in der Berliner Zeitschrift für Ethnologie, XI. Jahrgang, 1879, Heft VI, S. 261 flgd.:

„Viele von den Hausmauern bilden noch deutlich geschlossene „Vierecke ohne irgend eine Eingangsöffnung; dies waren also „offenbar Räume, in die man nur von oben her, also vom „Hause aus, gelangen konnte. In solchen mehr oder weniger „kellerartigen Räumen stehen unter anderen große Thon„krüge (πίθοι), von denen wir in einiger Zeit ein schönes „Exemplar sehen werden; es war das letzte noch vollständig „erhaltene, und es wurde mir von Herrn Schliemann und „der türkischen Regierung, von denen jeder Theil Anspruch „auf die Hälfte hatte, in freundlichster Weise geschenkt. Ich „habe es wiederum an das königliche Museum abgetreten".

„Diese Gefäße, welche oft so groß sind, daß ein Mann „darin aufrecht stehen kann, ohne gesehen zu werden (!?), „sind zuweilen in Reihen von 4 bis 6 in einem Keller „aufgestellt. Die meisten sind allerdings bei dem Zusammen„sturz der Gebäude zertrümmert; viele haben beim Aufgraben „gelitten, und nur einzelne Exemplare sind vollständig erhalten „worden".

„Obwohl meines Wissens in diesen Gefäßen niemals „alte Ueberreste gefunden worden sind, so muß man doch

„annehmen, daß sie zur Aufbewahrung von Nahrungs=
„stoffen dienten. Ist dies richtig, so wird man auch die
„Räume, in denen sie stehen, als Vorrathsräume betrachten
„müssen, in welchen die Leute dasjenige, was sie für den
„Lebensunterhalt gebrauchten, anhäuften".

Dieselben Ansichten haben auch wir schon in den Jahrbüchern XLII, 1877, S. 143 flgd., ausführlich ausgesprochen und zu begründen gesucht.

Dr. G. C. F. Lisch.

II. Mittelalterliches.

1) Burgruine von Tüzen.

Schon seit geraumer Zeit hatte ich durch Hörensagen vernommen, daß sich in dem zum Amte Stavenhagen gehörigen und bei Borgfeld eingepfarrten Bauerdorfe Tüzen die Trümmer einer alten Burg befinden sollten. Ich machte mich daher dieser Tage in Begleitung des Herrn Lehrers Krohn zu Ivenack dorthin auf, um den betreffenden Ort zu untersuchen.

Die Burgstelle liegt auf dem Hinterhofe des Erbpächters Jörndt und gewährt noch eine ziemliche Uebersicht von den ursprünglichen Verhältnissen der Befestigung. Sie ist auf einem etwas erhöhten Terrain von ungefähr 50 Schritt Länge und 30 Schritt Breite angelegt und rings von einem 4 bis 5 Fuß tiefen Graben umgeben, der aus einem an der nördlichen Seite der Burg im Dorfe belegenen Teiche gespeist wird. Im Süden wird der Platz von einer schmalen, sumpfigen Wiese begrenzt, im Westen fällt der Boden allmählich über ein kleines Gartenstück und die Dorfstraße zum Tüzener See ab.

Die Burg zerfällt deutlich in zwei ungleiche Hälften, welche durch einen jetzt theilweise verschütteten Graben von einander getrennt waren, so daß das Ganze die Gestalt einer liegenden Acht (∞) zu haben scheint. Die kleinere dieser Hälften heißt im Volksmunde der „Schloßberg", eine für mittelalterliche Burgen ja häufige Bezeichnung, und zeigt ein starkes, aus mächtigen Granitsteinen gefügtes Fundament. Dieser Platz, der augenblicklich einen von Haselgesträuch dicht bewachsenen Hügel darstellt, ist überall bedeckt von einer Menge Bauschutt, sehr dicken, von Brand geschwärzten Ziegeln und verkohlten Holzstücken. Besonders zeichnen sich die Dachpfannen durch ihre alte und derbe Form aus. Die größere Hälfte der Burgstelle ist gleichfalls von Bauschutt bedeckt; doch sind die Fundamentsteine hier kleiner als vorhin, und

es finden sich häufig halb gar gebrannte Lehmstücke mit Stroheindrücken. Dieser Theil der Befestigung wird von den Leuten der „Hausberg" genannt und unter dieser Bezeichnung streng vom Schloßberge unterschieden.

Ein alter Mann aus dem Dorfe erzählte mir von der Burg folgende in jener Gegend umlaufende Sage, die ihm seine Großmutter erzählt hätte: die Burg sei vor Alters von Raubrittern bewohnt gewesen, und diese hätten, um sich nicht zu verrathen, wenn sie auf Raub ausgeritten seien, ihren Pferden die Hufeisen verkehrt aufgelegt. Auch wäre zu jener Zeit viel mehr Wasser in der Gegend gewesen, und die Tüzener Ritter hätten zu Wasser mit den Raubrittern der Penzliner Burg in Verbindung gestanden. Ihre Schiffe wären nämlich durch die heutige Wiese zwischen Tüzen und Borgfeld in die Zwiedorf-Wolder Bek gefahren und von da über die Wiese am Groß-Wildbergschen Holze entlang durch den Kastorfer See nach Penzlin gelangt.

Es wird in der That hier in Tüzen eine mittelalterliche Burg gestanden haben, die dann durch Feuer zerstört wurde. Schon seit mehreren Jahren hat der Herr Erbpächter Jörndt angefangen, den Platz abtragen zu lassen, und die Schutterde auf seinen Acker gebracht. Bei dieser Gelegenheit sollen Münzen, ein fußlanger Schlüssel mit vielen Verzierungen und ein Tiegel gefunden sein. Aber nur letzterer war noch vorhanden, das Uebrige hatten die Kinder des Besitzers beim Spielen fortgebracht. Der Tiegel, der jetzt lange Zeit zum Lackschmelzen gebraucht und ganz von Kienruß überzogen war, ist mir durch die Güte des Herrn Jörndt für die Sammlungen des Vereins zur Verfügung gestellt worden. Das Gefäß, das ich nun sorgfältig habe reinigen lassen, ist ein mittelalterlicher Schmelztiegel von Bronze und ruht auf drei prismatischen Füßen. Der Griff ist hohl und mit mehrfachen Verzierungen in Form von dreieckigen Oehren versehen. Wie der Rost an der Bruchstelle beweist, ist eine dieser Verzierungen schon vor dem jetzigen Auffinden abgebrochen gewesen. Am obern Rande des Tiegels befindet sich eine Gießermarke. Das Gefäß wiegt gegen 5 Pfund, sein Durchmesser beträgt 19 cm, sein größter Umfang 59 cm.

An Ort und Stelle von mir vorgenommene Nachsuchungen lieferten keine weitere Ausbeute an Alterthümern.

Ivenack, August 1880.

W. Schmidt, Cand. phil.

2) Malereien der Kirche in Teterow.

Von Dr. F. Crull.

Meklenburg besitzt eine im Verhältnisse zu anderen Ländern noch ziemlich ansehnliche Zahl von mittelalterlichen Schnitzaltären, auf deren äußeren Seiten oder Tafeln zum Theil die alten Gemälde, allerdings meist mehr oder minder ramponirt, sich erhalten haben. Der Werth der letzteren im Ganzen scheint nicht hervorragend zu sein, und dazu steht es auch nicht fest, ob diese Bilder von einheimischen Künstlern ausgeführt, oder ob sie importirt sind. Letzteres ist bei Wandmalereien nicht möglich und, daß man Meister aus der Fremde zu deren Herstellung verschrieben habe, wenig wahrscheinlich. Sie geben uns daher eine völlige Anschauung von dem Standpunkte der Malerei in Meklenburg zur Zeit ihrer Entstehung, und es ist mithin im Interesse unserer Kunstgeschichte höchlichst zu beklagen, wenn solche bei den Erneuerungen der Kirchen aus diesem oder jenem Grunde nicht wieder bloßgelegt und restaurirt, sondern von Neuem unter rother oder grauer Tünche, statt der weißen, begraben werden. Ein besseres Geschick ist den Gewölbemalereien zu Theil geworden, welche in neuester Zeit im Chore der Kirche zu Teterow entdeckt und demnächst wiederhergestellt sind.

Der gedachte Chor ist ein Bau im Uebergangsstile, welcher von zwei Kreuzgewölben überspannt wird. Die Bemalung derselben ist in der Weise ausgeführt, daß die oberen zwei Drittel jeder Kappe, von dem Scheitel des Schildbogens an gerechnet, zur Herstellung eines oder zweier, dann aber ungetrennter Bilder benutzt sind, während im untersten Drittel, in welches der Schildbogen noch etwas hineinschneidet, mehrere Gruppen von Figuren in kleinerem Maßstabe neben einander angeordnet sind, und zwar mit dem Unterschiede, daß auf dem vorderen, an den Triumphbogen stoßenden Gewölbe diese Gruppen durch eine mit grauen getreppten Zinnen auf weißem Grunde gemusterte Borde oberwärts, also gegen die größeren Gruppen, unterwärts aber und gegen einander durch Leisten abgeschlossen sind, während an dem östlichen, dem Gewölbe über dem Altare, keine Spur einer Abgrenzung zwischen den größeren und kleineren Gruppen oder zwischen diesen letzteren sich findet. Die Spitze jeder Kappe enthält ein Ornament in Roth, wodurch um die Schlußsteine eine Rosette gebildet wird, und die Zwickel der Kappen sind mit Grotesken oder mit Zweigwerk, zwei aber mit je einer Figur bemalt.

Die größeren Gruppen geben folgende Darstellungen.

A. Vorderes Gewölbe.

1) Südliche Kappe.

a. Zwei Juden, durchweg kenntlich an den spitzen, pilzförmigen Hüten und den Röcken, die bis zum Knie gehen und deren rechte Hälfte anders gefärbt ist als die linke, zählen Judas die Silberlinge auf ein Tuch. Judas hat hier, wie in der folgenden Gruppe, einen Nimbus.

b. Judas umarmt den Heiland; von jeder Seite tritt ein Jude als Häscher hinzu.

2) Westliche Kappe.

Christus mit gebundenen Händen zwischen zwei Juden vor Pilatus, der auf einer Bank sitzend sich die Hände wäscht. Ein Jude steht mit ermahnender Gebärde zu dessen Rechten, ein Anderer hält ihm von links her das Becken.

3) Nördliche Kappe.

a. Christus sitzend, die Rechte erhebend, mit der Linken ein Buch auf dem Schoße haltend. Zwei Juden pressen ihm mit Gewalt die Dornenkrone auf das Haupt.

b. ein Jude führt den Heiland, das Kreuz tragend, linkshin; ihnen folgen Johannes der Evangelist und Maria.

4) Oestliche Kappe.

Der Heiland, links, krönt seine Mutter, welche neben ihm rechts auf einer Bank sitzt, zu deren Seiten je ein Engel steht, die Lehnen der Bank berührend.

B. Hinteres Gewölbe.

5) Südliche Kappe.

Christus an eine von dem Scheitel des Schildbogens sich erhebende Säule gebunden, welche in ein rothes Rankenornament ausläuft und von solchem auch am Fuße begleitet ist, wird von zwei Juden, rechts und links stehend, mit weit ausgeholten Ruthen gestrichen. Links steht ein Kriegsknecht in kurzem Mantel mit herrschender Gebärde, welcher in der Linken einen dreieckigen Schild trägt, der einen weißen Judenkopf im Profil auf gelbem Grunde enthält.

6) Westliche Kappe.

Christus, den Kopf zur Rechten geneigt, die Füße auf einander gelegt, hängt am Kreuze, welches sich von dem Scheitel des Schildbogens erhebt. Neben demselben stehen rechts Maria und S. Katharina, links der Evangelist Johannes und ein heiliger Bischof ohne Attribut. Vermuthlich ist es S. Nicolaus, dessen Verehrung in Meklenburg nächst der S. Jürgens und Johannes des Täufers besonders häufig war, falls hier nicht

der h. Otto gemeint sein sollte, da Teterow zur Diöcese des Bisthums Kammin gehörte und in dieser der gedachte Apostel der Pommern häufiger vorkommt; freilich hat Letzterer ein Attribut, nämlich Pfeile.

7) Nördliche Kappe.

a. Christus mit der Kreuzfahne steigt aus dem Grabe. Vor diesem liegt ausgestreckt ein schlafender Jude, während links und rechts zwei andere sitzen. Der zur Rechten hält eine Hellebarde und hat einen Schild vor sich, auf dem man eine halbe, gespaltene Lilie sieht, weiß auf gelbem Grunde.

b. Christi Höllenfahrt. Christus steht, die Kreuzfahne in der Linken, gebietend vor dem Höllenschlunde, welcher, wie üblich, als Rachen eines ungeheuren Fisches gestaltet ist, aus dem eine Lohe emporflammt.

8) Oestliche Kappe.

Christus sitzt auf dem Regenbogen in einer Mandorla; von beiden Seiten seines Mundes geht ein Schwert aus. Oben und unten sind die Evangelisten=Symbole angebracht, die Namen in Majuskeln auf Bändern daneben stehend, und zwar oben die Symbole des S. Matthäus und S. Johannes, unten des S. Marcus und S. Lucas. An jeder Seite der Mandorla schwebt ein Engel, die Leidenswerkzeuge tragend, und unterhalb dieser die anbetenden Gestalten zweier Seligen. Der Raum hinter diesen ist mit je einem Sterne ausgefüllt. Unter dieser Darstellung sind, rechts und links vom Scheitel des Schildbogens, auf Bänken sitzend die zwölf Apostel angeordnet, bis auf Petrus, Paulus und Matthäus (der sonderbarer Weise statt der Hellebarde eine Art Messer hält) ohne Attribute, aber durch die auf Spruchbänder in Majuskeln beigesetzten Namen kenntlich gemacht, und zwar von der Mitte her rechts Petrus, Jacobus, Matthäus, Simon, Judas und Philippus, links Paulus, Andreas, Johannes, Bartholomäus, Thomas und Matthias.

In gleicher Höhe schließen sich dann an die Reihe der Apostel auf den übrigen Kappen folgende Darstellungen.

A. Hinteres Gewölbe.

1) Südliche Kappe.

Rechts: a. der Geist Gottes über dem Wasser schwebend, dargestellt durch das Symbol des h. Geistes innerhalb eines ornamentirten Kreises oder Kranzes.

b. Gott, als Gott Sohn, schafft das Licht: Sonne und Mond neben einander, gleichfalls in einem ornamentirten Kreise.

Links: c. Gott schafft die vier Elemente: eine quadrirte Scheibe, deren erstes Viertel schlechthin blau ist: die Luft; das Viertel unter diesem ist gelb mit einem rothen Blitze darauf: das Feuer; das obere linke Viertel enthält auf weißem Grunde eine Ranke: die Erde, und das untere drei Fische, schräg gestellt, in Blau: das Wasser.

d. Gott schafft die Thiere.

2) Westliche Kappe.

Rechts: a. Gott schafft Adam.

b. Gott schafft Eva aus des schlafenden Adam Seite.

Links: c. Adam und Eva rechts; Gott, links, warnt sie bezüglich des zwischen ihnen stehenden Baumes der Erkenntniß.

3) Nördliche Kappe.

Rechts: a. Eva, Adam den Apfel von dem zwischen ihnen stehenden Baume reichend; von links der Engel mit dem Schwerte.

Links: b. Adam und Eva, pinienapfelförmige Blätterschürzen vor der Scham, stehen neben einander in wehklagender Haltung.

c. Kain erschlägt Abel.

Die kleineren, durch Borte und Leisten abgeschlossenen Gruppen auf dem westlichen Gewölbe beginnen nicht wie die des hinteren auf der südlichen Kappe, sondern auf der östlichen, unter der Krönung Mariä, und sind folgende.

B. Vorderes Gewölbe.

1) Auf der östlichen Kappe.

a. Der Engel, stehend, grüßt die gleichfalls stehende Maria.

b. Maria und Elisabeth.

c. Die Geburt Christi.

d. Die heiligen drei Könige zu Pferde auf der Reise nach Bethlehem. Links der Stern.

e. Die heiligen drei Könige stehend vor dem links auf einer Bank sitzenden Herodes.

2) Auf der südlichen Kappe.

a. Die heiligen drei Könige huldigen dem Christkinde. Die Gottesmutter sitzt, dasselbe haltend, auf einer Bank. Hinter ihr links steht Joseph, zu ihrer Rechten kniet Kaspar, hinter dem Melchior und Balthasar stehen.

b. Der Bethlehemitische Kindermord. Herodes sitzt auf einer Bank, an zwei zu seinen Seiten stehende Personen Befehle ertheilend, während links ein Kerl ein Kind tödtet.

c. Maria, mit dem Christkinde auf einem Esel sitzend, wird von Joseph nach Aegypten geführt.

3) Auf der westlichen Kappe.

a. Jesu Darstellung im Tempel. Der Jesusknabe steht auf einem Altare, zu dessen beiden Seiten man zwei Personen mit Nimben sieht, wahrscheinlich Simon und Maria, hinter der dann noch Joseph steht.

b. Jesus im Tempel lehrend.

c. Maria führt den Jesusknaben aus dem Tempel nach Hause.

d. Jesu Taufe im Jordan. Links der Täufer und hinter diesem zwei Engel, das Gewand haltend.

4) Auf der nördlichen Kappe.

a. Die Versuchungen.

α. Christus und der Teufel, schwarz, gehörnt, bockartig; der Stein zwischen beiden.

β. Christus auf den Zinnen des Tempels, links daneben der Teufel. Der Tempel gleicht der Westansicht einer Kathedrale; an der Stelle des Giebels, zwischen den beiden Thürmen, sitzt der Heiland.

γ. Christus in gebietender Stellung gegen Flammen gewendet, die linksher aus dem Boden auflodern und über denen ein Zweig hervorragt.

b. Der Einzug in Jerusalem. Rechts Maria zwischen Petrus und Paulus, dann Jesus auf dem Esel reitend. Vor diesen ist ein Tuch auf den Boden gebreitet.

Die Zwickel der Kappen sind, wie bereits angegeben ist, meist mit Grotesken, einige mit Zweigwerk bemalt, und bieten diese keinen Anlaß näher auf sie einzugehen, da ein tieferer Sinn, eine Beziehung auf die Malereien über ihnen nicht dahinter steckt; doch soll jener Einfall des alten Künstlers nicht unerwähnt bleiben, der an einem Zweige auf dem rechten Zwickel der nördlichen Kappe des vorderen Gewölbes einen Mann am Halse aufgehängt dargestellt hat; laut der Beischrift ist es Judas der Verräther, welcher hier baumelt. Gesagt ist schon, daß zwei Zwickel, die der hintersten Kappe, derjenigen, auf welcher Christus in seinem Triumphe dargestellt ist, von den übrigen völlig verschieden sind und je eine Figur enthalten, Gewappnete, die, mit dem Körper halb nach vorne gewendet, einander anschauen. Die Köpfe derselben sind mit Topfhelmen bedeckt, auf denen aus gelben Kronen mächtige Pfauenfeder-Kämme oder -Büsche, roth mit gelben Augen, sich erheben. Die Körper sind völlig gepanzert; die Brust umfängt ein Harnisch von der Länge nach an einander gefügten Platten, welcher oben mit gelben Ornamenten besetzt ist. In

der Rechten halten sie ein auf den Boden gestütztes, abwärts wehendes Banner mit einem gelbgekrönten Stierkopfe ohne Halsfell auf gelbem Grunde, und mit der Linken fassen sie am oberen Rande einen dreiseitigen Schild mit dem gleichen Bilde.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß den Malereien zwei verschiedene Gedanken zu Grunde liegen, indem einmal der Fall des menschlichen Geschlechtes und dessen Erlösung parallelisirt, andererseits die Theilnahme der Mutter Jesu an dem Leben, Leiden und schließlichen Triumphe des Sohnes dargestellt werden sollte. Daß dies in vollkommenster, klarster Weise gelungen wäre, läßt sich nicht behaupten, denn es bedarf allerdings erst eines gewissen Suchens und Ueberlegens, ehe man sich in die Gesammtordnung hineinfindet; aber es scheint auch die Aufgabe, welche dem Meister gestellt worden ist oder welche er sich gestellt hat, derartig zu sein, daß eine völlig befriedigende Lösung von vorne herein ausgeschlossen war. Wenig günstig springt dieser Dualismus dadurch in die Augen, daß die kleineren Darstellungen auf dem westlichen Gewölbe eingerahmt sind, während dieselben auf dem hinteren ohne äußerere Abgrenzung gegen die größeren Gruppen und gegen einander geblieben sind. Der Gesammteindruck eines jeden der beiden Gewölbe ist dadurch ein gänzlich verschiedener geworden, indem das östliche Gewölbe leicht, hoch und luftig erscheint, während das westliche mehr einen lastenden und schweren Eindruck macht. Daß der Maler die verschiedenen Behandlungsweisen aus inneren Gründen gewählt habe, ist nicht wohl zu glauben, aber auch nicht mit Sicherheit zu muthmaßen, welches von beiden Gewölben das früher ausgeführte gewesen sei, wenn der Grund der verschiedenen Anordnung der wäre, daß das erst gemalte Gewölbe seinen oder seiner Auftraggeber vollen Beifall nicht fand, und daß er deswegen das zweite Gewölbe in anderer Weise behandelte. Es ist jedoch ungleich wahrscheinlicher, daß der Maler, da er die Apostel als Theilnehmer an dem Triumphe Christi darstellen wollte, und diese daher auch von der Hauptgruppe nicht abtrennen durfte, genöthigt war, auch auf den übrigen Kappen desselben Gewölbes auf die Borde und Leisten zu verzichten, durch welche auf dem vorderen die kleineren Gruppen von den größeren und unter einander übersichtlich getrennt sind, dem hier nichts entgegenstand. Die Bilder selbst anlangend, so sind dieselben für den, welcher ohne Vorurtheil ihnen gegenübertritt, bei aller Naivetät durchaus befriedigend, würdevoll und erfüllt von jener frommen Innigkeit, welche in den Werken der Maler und

Bildschnitzer unserer Vorzeit die nicht völlig correcte Wiedergabe der Körper und ihrer Bewegungen durchaus übersehen macht. Selbst die mangelhaftere Zeichnung der nackten Körper in den Schöpfungsscenen und der Geschichte des Sündenfalles ist keineswegs Anstoß erregend, und häßlich könnte man nur die Geiselung nennen, wenn nicht diese Gruppe bis auf den Schildträger eine später, wahrscheinlich in Folge der Reparatur der Kappe ausgeführte Arbeit wäre, was daraus hervorgeht, daß die Konturen hier mit Schwarzgrau hergestellt waren, während im Uebrigen Braun dazu verwendet worden ist. Daß übrigens unser Maler einen hervorragenden Platz unter den Meistern seiner Zeit einnehme, kann schon aus dem Grunde nicht behauptet werden, weil es an einem Maßstabe, an anderen Werken ähnlicher Art zur Zeit noch zu sehr fehlt, und wird es auch keinem Zweifel unterliegen, daß, wie noch heute Griechen und Russen, die alten Maler nach gewissen handwerksmäßigen Traditionen arbeiteten, so daß die Schwächen wie das Lobenswerthe der Bilder zum überwiegenden Theile nicht so sehr als individuelles Fehlen und Verdienst des Urhebers, sondern als Mangel und Vorzug der Epoche überhaupt zu betrachten sind.

Es erübrigt noch ein Wort über die muthmaßliche Entstehungszeit der Malereien zu sagen. Nach Analogien läßt sich diese nicht feststellen, da es eben daran mangelt, und hat man sich deswegen an andere Umstände zu halten, die etwa einen Fingerzeig geben können. Dr. Lisch hat im Jahre 1847 (Jahrb. XII, S. 464) den Bau des Chores kurz vor die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gesetzt; doch haben neuere Erfahrungen gelehrt, daß der Uebergangsstil noch weit später in Uebung blieb, als man früher annehmen zu müssen glaubte, und man wird der Wahrheit wohl näher kommen, wenn man den Bau trotz der alterthümlichen Motive, welche sich an demselben finden, in die Mitte der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts verlegt. Auch könnten die Gewölbe wohl erst dem 14. Jahrhundert angehören, da dieselben nicht durch einen Gurtbogen, sondern durch einen birnförmigen, den Rippen gleichen Stab von einander getrennt sind. Aelter sind also die Malereien dann auch nicht. Wir wollen kein Gewicht darauf legen, daß die Füße des Heilandes am Kreuze auf einander gelegt sind, da man nicht weiß, wann die ältere Weise, die Füße neben einander zu stellen, bei uns verlassen wurde; aber einen ziemlich deutlichen Fingerzeig für die Datirung der Bilder geben die beiden Gestalten in den Zwickeln der östlichen Kappe des hinteren Gewölbes, welche

oben beschrieben sind. Daß dieselben Herren von Werle vorstellen sollen, kann nicht zweifelhaft sein, da sie einen gekrönten Helm auf dem Kopfe tragen und das Werlesche Wappenbild, den gekrönten Stierkopf ohne Halsfell, in Schild und Banner führen, und Zweifel daran könnte nur der Helmschmuck, der Pfauenfederkamm, erregen, da der eigentlich und ursprüngliche Helmschmuck der Nachkommen des zweiten Enkels Heinrich Borwins I. in zwei mit Federn besteckten Rosetten bestand, welche mittelst Stangen, die sich kreuzten, auf dem Helm befestigt waren. [1]) Wie aber die Meklenburgische Linie des Wendischen Hauses zwischen 1331 und 1343 [2]) die mit Federn besteckten Hörner der Rostocker Linie statt der bisherigen Helmzier adoptirte, so hat auch gleichzeitig Nicolaus III. von Werle-Güstrow, wie wir aus seinem Secrete, welches zuerst 1344 sich findet, wissen, [3]) auf seinen Helm den Federkamm des Hauses Meklenburg gesetzt, und daher dürfen wir die Entstehung der Malereien aus keiner früheren Zeit datiren, haben vielmehr Anlaß sie der Regierungszeit des gedachten Herrn zuzuschreiben, welcher 1360 oder 1361 gestorben ist, und in den beiden Gestalten ihn und seinen Bruder, Bernhard III. von Waren, der 1378 verstarb, zu erkennen. Zu dieser Zeit, der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, dürfte auch die Tracht stimmen, obschon der Plattenharnisch bedenklich erscheint. Daß die fürstlichen Brüder als Patrone der Kirche zur Darstellung gekommen sind, kann nicht zweifelhaft sein; aber dahin gestellt mag bleiben, ob durch ihre Bilder auch ausgedrückt werden sollte, daß sie die Arbeit ausführen ließen.

Die Malerei ist auf Anregung und Beförderung der Herren Landbaumeister Koch und Baurath Krüger, welche sich dadurch ein großes Verdienst um den Schmuck der Kirche wie nicht minder um die vaterländische Kunstgeschichte erworben haben, restaurirt, und zwar von Herrn Michaelsen aus Wismar, welcher seiner glaubwürdigen Versicherung nach mit gewissenhafter Treue und Pietät den alten Umrissen nachgegangen ist. Verbessert hat er nur die Gestalten der beiden Büttel in der Darstellung der Geiselung, welche, wie erwähnt ist, einer späteren Restauration angehören, die sie unförmlich stark gebildet hatte, und die Banner, in denen die Stierköpfe weiß geblieben waren, und ganz neu gemacht ein paar Zwickel, indem er an Stelle der völlig verloschenen Grotesken

1) S. die Meklenb. Siegel im M. U.-B. IV, Nr. 66. X, 220. 224. 266.
2) Ebd. Nr. 210 und 212.
3) Ebd. Nr. 229.

Laubwerk malte, sowie die gleichfalls fast unkenntlich gewordenen Gruppen, welche Kains Mord, die Geburt Jesu und Jesus im Tempel lehrend darstellen, die er nach alten Vorlagen ergänzte.

---

3) Die Malereien am Gewölbe der Kirche zu Gnoien.

Von Dr. F. **Crull.**

Nachdem an den Gewölben des Chores der Teterowschen Kirche ausgedehnte Malereien entdeckt worden waren, kamen solche auch in dem Chore der Kirche zu Gnoien zum Vorscheine, welche gleichzeitig einem Umbaue unterzogen wurde. Auch hier besteht der Chor, der dem älteren Uebergangsstile angehört, aus zwei Jochen, welche aber nicht quadratisch, sondern länglich rechteckig sind und durch einen Gurtbogen [1]) getrennt werden. Wie in Teterow sind aber auch hier beide Gewölbe bezüglich der Malerei nicht gleich behandelt, nur daß die abwechselnd grünen und grauen Krabben, welche die Rippen begleiten, sich auf dem einen wie auf dem anderen finden.

Die vier Kappen des östlichen Gewölbes zeigen je eine Halbfigur, Kniebilder, von denen die auf der östlichen und der westlichen Kappe von einer aus Grau und Grün, getrennt durch Weiß, längsgestreiften schildförmigen Umrahmung eingefaßt sind, deren untere Spitze auf die Schildnath stößt, während der obere Rand auf die Rippen schneidet und gegen den Scheitel des Gewölbes eingezogen ist. Dieser obere Rand ist in gleicher Weise auch auf den seitlichen Kappen angeordnet, so daß ein von den Rippen durchschnittener Vierpaß gebildet wird, welcher ein Blatt-Ornament in Grün und Roth von höchst alterthümlicher Stilisirung einschließt.

Der Rahmen auf der östlichen Kappe enthält die Halbfigur Christi, der, angethan mit einem grauen Kleide und einem rothen und gelben Mantel, die Rechte segnend erhebt und in der Linken ein geschlossenes Buch hält. Der mit einem rothen Kreuze belegte Nimbus ist vergoldet. Neben den beiden Seiten des Hauptes stehen auf gelben Scheiben die Buchstaben *A* und *Ω* in der bekannten mittelalterlichen Form.

---

1) Die Bemalung des Gurtbogens und der Rippen war bei der Entfernung der Tünche völlig zerstört und ist bei der Restauration ergänzt.

In der Umrahmung auf der westlichen Kappe sieht man die Mutter des Herrn, gekrönt mit goldener Krone, in grünem Gewande und mit einem über den Kopf gezogenen Mantel von Violet mit Gelb. Sie hält die Linke auf der Brust, und in der Rechten ein Spruchband mit der Legende:

AVE MARIA GRACIA

Auf der nördlichen Kappe ist Johannes der Täufer angebracht, der in der Rechten sein Attribut hält, eine schüsselförmige Scheibe, auf der das Lamm Gottes mit der Siegesfahne, in der Linken aber ein Spruchband, auf dem — von rechts her — geschrieben steht: JOHANNES BAPTISTA, während das Lamm auf der Scheibe umgeben ist von den Worten: ECCE. ANGNVS. DEI. QVI. TOLLIS

Den Platz diesem gegenüber nimmt eine weibliche Figur ein, in grauem Gewande und mit einem über den Kopf gezogenen Mantel, welche die Linke etwas erhebt und in der Rechten ein Spruchband hält. Leider war die Inschrift auf demselben gänzlich verloschen, und ist es daher, und weil auch ein Attribut mangelt, unmöglich zu bestimmen, wen das Bild vorstellen soll. Es lag zwar nicht ferne an Elisabeth, die Mutter Johannes des Täufers, zu denken; allein diese wird in den gangbaren Verzeichnissen der Heiligen als solche nicht aufgeführt und ist namentlich auch in Meklenburg in Einzeldarstellung noch nicht beobachtet. Einstweilen hat man die Figur als Mariens Mutter, die h. Anna, gedeutet. Uebrigens sind deutliche Spuren vorhanden gewesen, daß an dieser Stelle zuerst ein bärtiger Kopf hat ausgeführt werden sollen.

Auch den Scheitel des vorderen, des westlichen Gewölbes umgiebt eine Rosette, welche aber hier nicht aus Blattwerk besteht, sondern aus verschlungenen Grotesken mit Ranken dazwischen; auch ist dieselbe nicht von einem Vierpasse eingeschlossen.

Auf der südlichen Kappe ist die Verkündigung dargestellt. Rechts steht der Engel in grün und rothem Gewande, die Rechte, über deren Spitze die Taube innerhalb eines Nimbus sich herabläßt, erhebend und in der Linken ein Spruchband haltend; Maria, grün und roth bekleidet, sitzt auf einem Thronstuhl; sie erhebt, das Haupt etwas gesenkt, die Rechte, ein Spruchband berührend, staunend und erschreckt, während sie in der Linken eine Laute hält. Die Legenden der Spruchbänder waren verloschen.

Die westliche Kappe enthält die Geburt Christi. Maria liegt der Länge nach ausgestreckt auf einem Lager unter einer Decke und umfaßt den Kopf des in Windeln in einer

kastenförmigen Krippe liegenden Jesuskindes. Zu ihren Füßen sitzt der heilige Nährvater Joseph, mit einem Judenhute auf dem Kopfe, und hinter der Krippe sehen Esel und Rind herüber. Rechts von diesen zeigt sich ein Hirte, und über Marias Haupte steht der Stern.

Eine Kreuzigung nimmt die nördliche Kappe ein. Das Kreuz ist gelb und mit grauen Kanten versehen. Die Enden sind gleichfalls grau, mit einem gelben Vierpasse belegt und mit vier Knöpfen besetzt. Christus, der einen blaugrauen Schurz um die Lenden hat, hält das Haupt ziemlich stark geneigt. Der Körper ist etwas gebogen, und die Füße sind aufeinander geheftet [1]). Zu Füßen des Kreuzes ist ein Schädel mit Gebeinen angebracht. Zu beiden Seiten stehen auf Bodenstücken Maria und Johannes der Evangelist in trauernder Haltung, jene in weißem Gewande mit roth und grünem Mantel, dieser in grauem Kleide und grünem Mantel.

Auf der östlichen Kappe sieht man in einer aus Grau, Weiß, Grün und Roth hergestellten Mandorla, an welche sich in Dreiviertelkreisen die Sinnbilder der Evangelisten anschließen, die Krönung der Mutter Gottes.

Diese Bilder sind auf Veranlassung des Herrn Bauraths Krüger durch Herrn Michaelsen in Wismar wieder aufgemalt worden.

Wenn der Chor auch entschieden dem früheren Uebergangsstile angehört, so läßt sich doch die Zeit seiner Erbauung urkundlich nicht nachweisen. Da es aber sicher ist, daß die Kapelle des heiligen Blutes in Doberan 1248 dedicirt und die S. Marien-Kirche in Parchim 1278 consecrirt wurde, welche beide gleichfalls den Uebergangsstil zeigen, so geht daraus hervor, daß derselbe von rund 1240 bis 1280 der in Meklenburg herrschende war, wenn dies auch nicht die genauen Grenzpunkte sein mögen. Und wenn wir dann finden, daß der Bischof Hermann von Kammin, der Ordinarius, am 23. Juni 1257 eine Urkunde über eine am Tage vorher in Dargun geschehene Verleihung in dem bei dieser Gelegenheit zuerst genannten Gnoien ausgestellt hat, so könnte es sehr wohl sein, daß er behufs Consecration der Kirche dorthin gereist

1) Die Füße neben einander finden wir in den meklenburgischen Kunstdenkmälern nur auf dem dritten Ratzeburger Capitelsiegel, welches 1259 zuerst vorkommt. (M. U.-B. 849.) Da das zweite 1256 zuletzt erscheint (ebd. 775), so wird jenes zwischen 1256 und 1259 angefertigt sein. Die nächstälteste Darstellung der Kreuzigung bei uns, deren Entstehungszeit sicher ist, ist von 1307 (ebd. 3153), und zeigt diese die Füße bereits auf einander.



wäre [1]). Ob aber die Malereien so alt sind, ist bislang nicht zu entscheiden. Sie sind auf den frischen Putzgrund aufgetragen; aber es ist eben so wenig wahrscheinlich, daß man die Gewölbe alsbald, sondern erst nach Verlauf kürzerer oder längerer Frist mit Putz versehen habe, als es nothwendig ist, daß die Gewölbe sofort ausgeführt worden sind. In der Kirche selbst, welche als dreischiffige Hallenkirche angelegt ist, ist das allem Ansehen nach auch nicht geschehen, sondern hat man erst im 14. Jahrhunderte achteckige Pfeiler aufgeführt und mittelst dieser das Gewölbe der nunmehr zweischiffigen Hallenkirche hergestellt. Auch in Teterow, für dessen Malereien wir die Mitte des 14. Jahrhunderts als Entstehungszeit anzunehmen Gründe hatten, mag das Gewölbe später eingespannt sein; doch liegt in Gnoien zwischen Erbauung des Chores und Einwölbung desselben auf keinen Fall ein so langer Zwischenraum wie dort, da der Gurtbogen zwischen den Gewölben und die massiven, schlechthin halbcylindrischen Rippen entschieden auf das 13. Jahrhundert, und zwar auf den Uebergangsstil, die vorgothische Zeit hindeuten. Wenn es dann endlich unwahrscheinlich ist, daß das Gewölbe nicht sofort verputzt wäre, so darf man wohl schließen, daß die Bemalung desselben in das dritte Viertel des 13. Jahrhunderts falle, etwa gegen oder um 1270 zu datiren sei [2]). Die Ornamente stimmen sehr wohl zu dieser Zeit, und was das Figürliche anlangt, so dürfte auch von daher Nichts entgegenstehen. Es ist noch nichts Handwerksmäßiges in den vier Gestalten, welche von dem östlichen Gewölbe herunterschauen. Sie sind von einer Würde, die keine conventionelle ist, und wiederum frei von der Starr-

---

1) Beim Abbruche des Altars stellte sich heraus, daß derselbe nicht mehr der ursprüngliche war, und fand sich daher keine Consecrationsurkunde in demselben vor.

2) Man könnte versucht sein, aus der Form der Buchstaben Folgerungen für die Entstehungszeit der Bilder abzuleiten; allein das ist nicht thunlich, da schon die Technik des Grabstichels — und Siegel geben die einzig zu Gebote stehenden datirten Schriftproben — eine völlig andere ist als die des Pinsels, und zudem die verschiedenen Formen auch auf den Siegeln langhin neben einander vorkommen. A findet sich schon 1189 (M. U.-B. 147), N noch 1310 (ebd. 3369), T schon 1173 (ebd. 111), T schon 1231 (M. U.-B. 387) und noch 1318 (ebd. 3995), dagegen kommt allerdings das L mit aufwärtsgezogenem Horizontalbalken nur im 13. Jahrhunderte vor, 1230 — 1300 (ebd. 370. 381. 463. 612. 2035. 2627), und die einer 2 annähernd gleiche Form desselben Buchstabens ist mir nur noch auf dem Siegel der Stadt Kröpelin begegnet, und zwar auf einem Abdrucke desselben vom Jahre 1306 (ebd. 3116). Merkwürdig ist das Q in dem Worte QVI welches einem I mit zwei Oesen am oberen Ende gleicht.

heit der Bilder, welche aus der byzantinisch-romanischen Periode auf uns gekommen sind; und wenn auch die Gruppenbilder des vorderen Gewölbes den Figuren des östlichen an Adel und Correctheit nachstehen — sie sind jedenfalls von verschiedenen Händen —, so zeigen sie doch dieselbe Unbefangenheit wie diese. Auffallend an den Bildern beider Gewölbe ist der theils unbeholfene, theils gänzlich mangelnde Anschluß an die Architektur. Er ist ausgeführt oder versucht bei den Figuren des Heilandes und Mariens auf dem hinteren Gewölbe, und auf dem vorderen ist die Vertheilung auf die Fläche wenigstens bei den Darstellungen der Verkündigung, der Kreuzigung und der Krönung Mariens nicht unvollkommen. Durchaus aber mangelt er bei der Darstellung der Geburt Christi, und völlig ohne Verbindung schauen die Halbfiguren des Täufers und der ihm gegenüber ausgeführten Heiligen vom Gewölbe herab; sie sehen aus wie Skizzen auf einem Papier. Daß man diesen Mangel bei der Restauration der Bilder nicht verbessert hat, entspricht entschieden den gesunden Principien einer solchen. Die Ausführung anlangend, so ist überraschend, daß wir die Bilder nicht bloß in kräftigen Konturen finden, die mit den Localfarben ausgefüllt sind — das ist nur bei den Fleischtheilen der Fall —, sondern daß auch schon eine, wenn auch geringe Modellirung in den Gewändern angebracht ist; doch versichert der restaurirende Maler mit größter Entschiedenheit auch in diesem Punkte mit absoluter Bescheidenheit vorgegangen zu sein.

Die Bilder, vor allem das des Johannes Baptista, sind an sich von Bedeutung, ganz besonders werthvoll aber für die heimische Kunstgeschichte Möchten sie zusammen mit den bereits wieder zu Tage gelegten im Dome zu Schwerin, in der Kirche zu Lohmen und in der Kapelle des h. Blutes zu Doberan — letztere beide vom Herrn Professor Andreä in Dresden restaurirt — und den Teterowschen dazu beitragen, daß die anderwärts noch unter der Tünche verborgenen zu neuem Leben erweckt werden.

---

4) Der Altarschrein der Kirche zu Gnoien.

Von Dr. F. Crull.

Aus der Beschreibung der Kirche zu Gnoien von Dr. Lisch im Jahrbuche von 1847 (XII, S. 462) ist bekannt, daß dieselbe dem 13. Jahrhunderte und dem Uebergangsstile

angehört, daß das Schiff (im 14. Jahrhunderte) zu einem zweischiffigen gemacht ist, und daß der Thurm wahrscheinlich 1445 erbaut wurde. Derselbe Begründer unserer vaterländischen Archäologie erwähnt auch des Altarschreins dieser Kirche, giebt aber keine nähere Beschreibung desselben, weshalb eine solche hier nachträglich Platz finden möge.

Den mittleren Platz im feststehenden Hauptheile nimmt ein schönes geschnitztes Muttergottesbild ein, dem zwei schwebende Engel eine Krone über dem Haupte hielten — der eine Engel und die Krone fehlen —, während zwei andere die Laute spielend zu den Füßen der Hauptfigur sitzen. In die Hohlkehle des Rahmens sind unter Baldachine rechts die h. Barbara und Katharina, links die h. Dorothea und Agnes gestellt. An jeder Seite des Marienbildes sind zwei Compartimente über einander angeordnet und in jedem Flügel deren vier, welche geschnitzte Gruppen enthalten, die Mariens Leben (und die Kindheit Jesu) zur Anschauung bringen. Es sind folgende:

1	2	3	M.	4	5	6
7	8	9		10	11	12

1: Mariens Seele wird in den Himmel genommen.
2: Mariens Geburt.
3: Maria ersteigt die funfzehn Stufen des Tempels.
4: Mariens Vermählung.
5: Die Verkündigung.
6: Die Heimsuchung.
7: Christi Geburt.
8: Die Beschneidung.
9: Die Anbetung der h. drei Könige.
10: Die Darstellung Jesu im Tempel.
11: Die Flucht nach Aegypten.
12: Mariens Tod.

Das Bild, welches das letzte sein sollte, ist also versehentlich das erste geworden.

Jede Gruppe besteht aus zwei bis zwölf, durchschnittlich aus sechs Figuren, welche halbrund gearbeitet, überall gut angeordnet und von lebensvoller Bewegung, allerdings auch ziemlich realistisch gehalten sind; deutlich erkennt man, daß zwei verschiedene Schnitzer an dem Werke gearbeitet haben. Die Gruppen sind vorwiegend vergoldet und mit Farben

staffirt. Auf den vergoldeten Hintergründen sind allenthalben je drei spitzbogige Nischen ausgespart und wie Fenster mit Rauten bemalt. Ueber jede Gruppe ist Rankenwerk in der Form eines Stichbogens gespannt.

Die Bilder auf der Südseite der inneren, sowie die auf den äußeren Flügeln sind bis auf einen unbedeutenden Rest auf dem inneren linken Flügel gänzlich zerstört. Man sieht jedoch noch, daß jeder dieser Flügel vier durch eine schöne Rankenbordure auf Goldgrund getrennte Abtheilungen enthielt, und erkennt in dem Erhaltenen, daß die beiden oberen Bilder die Dornenkrönung und Christus vor Pilatus, die beiden unteren aber Scenen aus dem Leben einer Heiligen darstellten; auf dem einen derselben nimmt eine Jungfrau einem Könige, der auf einem Thronsessel sitzt, die Krone vom Haupte, während der Vorgang auf dem zweiten unklar bleibt.

Auf der Predella waren die Anbetung der h. drei Könige und zu beiden Seiten ein paar Halbfiguren mit (unbeschriebenen) Spruchbändern gemalt gewesen; die Bemalung ist aber nahezu gänzlich zerstört, und zwar muß das schon früh geschehen sein, da man 1598 bereits eine Darstellung des Abendmahls darüber genagelt hat [1]).

Das Werk gehört entschieden der Zeit um 1500 an und kann eher später als früher fallen, wie sich das aus dem in demselben offenbaren Realismus, aus dem entschiedenen Vorherrschen des vegetativen Ornaments und der Bildung des M in der Schrift um das Haupt der Maria ergiebt, welches einem H gleicht, von dessen wagerechten Balken zu Mitten noch ein senkrechter abgeht. Es gehört durchaus zu den werthvolleren Arbeiten dieser Art; und wenn es auch den Adel und die demuthsvolle Innigkeit älterer Werke vermissen läßt, so entschädigt es doch durch seinen Reichthum und das Lebensvolle der Vorgänge, wie denn auch eine ansprechende Lieblichkeit durchaus nicht fehlt.

1) Dies Bild hat dadurch Interesse, daß auf das eine Ende ein Prediger in schwarzer Schaube gemalt ist, der einem Communicanten den Kelch reicht, während in Wismar noch um 1600 der Landrath v. Schöneich und seine Hausfrau der Kirche S. Marien ein rothsammetnes Meßgewand schenkten, auf welches beider Wappen gestickt waren, und noch weit in das 17. Jahrhundert hinein die priesterliche Alba vorkommt.



5) Ein Leichenstein zu Teterow.

Bei Gelegenheit der Beschreibung der Kirche zu Teterow in den Jahrbüchern XII, 1847, S. 464 habe ich auch die in der Kirche liegenden Leichensteine verzeichnet. Unter diesen Denkmälern war damals auch ein sehr abgetretener Leichenstein auf dem Grabe der (jetzt ausgestorbenen) altadeligen Werleschen Vasallen-Familie von Rumpeshagen, dessen Inschrift, so weit sie lesbar war, ich a. a. O. S. 465 mitgetheilt habe.

Diese Inschrift war aber nur der Anfang, jedoch der Havpttheil. Im Frühling 1880 hat nun Herr Dr. Crull zu Wismar die Kirche nach deren jüngster Restauration besucht, und über diesen Leichenstein Folgendes berichtet. Der in den Jahrbüchern XII, 1847, mitgetheilte Anfang der Inschrift ist jetzt nicht mehr zu lesen. Dagegen hat Herr Dr. Crull das Ende der Inschrift lesen können, welches 1847 nicht zu lesen, vielleicht verdeckt war.

Durch diese Entdeckung läßt sich jetzt die Inschrift ganz herstellen, wie folgt.

Der Anfang lautete 1847 nach meiner Lesung in Jahrb. XII, S. 465:

> **Anno . dñi . mccccxcix . in . ꝑfesto. btor. aplor . phi[lippi] . et . iacobi . ꝯ . [lut]ghart. uxor . vickonis . rupeshagen.**

Das Ende lautete 1880 nach Dr. Crull's Lesung:

> **rupeshagen . et . ghertrud' . filia . ei' . or . ꝑ . eis .**

Die ganze Inschrift lautet also:

> Anno domini M.CCC.XCIX. (1399), in profesto beatorum apostolorum Philippi et Jacobi (April 30), obiit Lutghart uxor Vickonis Rumpeshagen et Ghertrudis filia eius. Orate pro eis.

G. C. F. Lisch.

---

6) Glocke von Döbbersen.

Im Jahre 1880 ward die älteste Glocke der Kirche zu Döbbersen zu Wismar umgegossen. Diese Gelegenheit be-

nutzte Herr Dr. Crull zu Wismar, die Inschrift dieser Glocke zu prüfen und abzuschreiben. Derselbe schickte zur größern Sicherheit auch eine Durchreibung der ganzen Inschrift an den Verein.

Hiernach lautet die Inschrift:

Anno dn̄i mccccxxix hoc uas fusum est. has rode me fecit. o rex glorie criste ame.

(Anno domini MCCCCXXIX (1429) hoc uas fusum est. Hans Rode me fecit. O rex glorie Criste [veni cum pace]. Amen.)

Die Zahlzeichen der mindern Zahl sind sehr geschnörkelt, undeutlich und offenbar mißverstanden. Man könnte vielleicht auch 1499 lesen. Herr Hofglockengießer Albrecht zu Wismar hatte die Güte, einen Gypsabguß von dem Original der mindern Zahl zu nehmen und dem Verein zu senden; aber dieser löset auch die Räthsel nicht.

Schon in den Jahrbüchern VI, 1841, B, S. 86 hat Ritter diese Inschrift gebracht. Er liest aber die mindere Zahl et IX (1409) statt XXIX (1429). Das Wort et steht aber bestimmt nicht da, ist auch nicht stilgemäß in Zahlen. Am gerathensten wird es sein, XXIX (1429) zu lesen, wie auch Herr Dr. Crull nach dem Originale lesen zu müssen glaubt.

Auf dem Mantel der Glocke fand Herr Dr. Crull noch ein rundes Medaillon mit einem schön gezeichneten einköpfigen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, in einem Sechspaß, 7 Centim. im Durchmesser. Herr Hofglockengießer Albrecht hat die Güte gehabt, dem Verein auch von diesem Medaillon eine Gypsform zu schenken. Am Rande des Sechspasses stehen große lateinische Buchstaben in gothischer Majuskelschrift, deren Zusammenhang aber nicht deutlich ist. Ich glaube die Buchstaben AL und ThO zu erkennen, AL vielleicht für den Anfang von Alpha, da Alpha und Omega (A Ω) oft in kirchlichen Inschriften vorkommen. Nach den Majuskelbuchstaben zu urtheilen, ist dieses Medaillon viel älter als die Glocke. Auch der Adler zeigt einen strengen, vielleicht romanischen Stil.

G. C. F. Lisch.



III. Aus neuerer Zeit.

Beiträge zur Meklenburgischen Fahnenkunde.

Von

C. von Voß,

Premierlieutenant im Großh. Mekl. Grenadier-Regiment Nr. 89.

Die Fahne seines Landesherrn ist das unantastbarste Gut des Soldaten. Nur mit Ehrfurcht blickt schon der Rekrut zu derselben empor, wenn sie im heiligsten Moment seiner ersten Dienstleistung vor seinen Augen entfaltet wird, und er, mit seinen Händen sie berührend, unter der Anrufung Gottes, seinem Fürsten und Herrn den Eid der Treue leisten soll. Aufmerksam lauscht der junge Soldat den Erzählungen der Veteranen von den Kämpfen und Schlachten, in denen diese Fahne zum Sturm vorangetragen ward, mit Stolz erfüllt ihn der Gedanke, daß diese Fahne nun auch die seine ist, und freudiger Muth durchzieht seine Brust bei dem Bewußtsein, daß, wenn dereinst auch an ihn der Ruf zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes ergehen sollte, diese Fahne auch ihm, sei es zum Siege, sei es zum Tode, voranleuchten werde.

Wenngleich nun auch in den älteren Zeiten der Fahne dieselbe Bedeutung beigelegt wurde, so würdigte man doch keineswegs, wie heute, ein hohes Alter derselben, die Spuren der überstandenen Feldzüge und einer ruhmvollen Vergangenheit; sondern die Fahne wurde, wenn der äußere Glanz derselben verschwunden war, ausrangirt und entweder auf den Kammern dem Zahn der Zeit überlassen, oder auch dem Commandeur, der die neuen Fahnen, bis auf die Leibfahne, die vom Landesherrn verliehen wurde, selbstständig zu be-

schaffen hatte, zum Andenken geschenkt; nur allein auf möglichst lange Erhaltung der Fahnenstange wurde ein größerer Werth gelegt, während bis zur Mitte des 18. Jahrh. das Fahnentuch in ruhigen Zeiten durchschnittlich alle 5 Jahre erneuert ward.

Als Zeichen der Auflösung galt stets der Verlust oder die Vernichtung der Fahne. War sie in offener Feldschlacht in die Hände des Feindes gefallen, so war damit die betreffende Truppe aus der Liste der Armee gestrichen und mußte neu formirt werden. Wurde in Friedenszeiten dagegen eine Truppe, die gewöhnlich nur für die Dauer eines bestimmten Feldzuges geworben war, aufgelöst, so wurde das Fahnentuch sorgfältig von der Stange abgelöst und dann zerrissen, und dies war das Zeichen, daß die Mannschaften ihres dieser Fahne geschworenen Fahneneides nunmehr entbunden seien. Dieser Gebrauch wurde bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts beibehalten.

In den älteren Zeiten hatte jede Compagnie — die Compagnie bildete früher die administrative Einheit — ihre eigene Fahne. Die Farbe derselben war blau, und nur die Leibfahne, die der ersten Compagnie, war weiß.

In Preußen wurden erst 1787 den Compagnien die Fahnen genommen. Unter Herzog Christian Ludwig II. von Meklenburg-Schwerin deutet eine Verordnung vom 16. Octbr. 1756 darauf hin, daß in den beiden Infanterie-Regimentern Alt- und Jung-Zülow gleichfalls bei jeder Compagnie eine Fahne vorhanden gewesen ist; denn jene Bestimmung besagt, daß der Herzog die in den Militair-Reglements verschiedener Reichsstände, und so auch besonders in dem Königl. Preuß. Reglement für die Infanterie, Part. I, Tit. I, Art. VII enthaltene Verordnung, daß bei jeder Compagnie allezeit wenigstens ein Edelmann Gefreiter-Corporal sein und die Fahne tragen solle, forthin auch bei seinen Regimentern recipiret zu sehen verlangte. Andere Andeutungen lassen jedoch darauf schließen, daß schon zu dieser Zeit die meklenburgischen Compagnien keine Fahnen mehr besaßen. Spätestens jedoch mit dem Regierungsantritt des Herzogs Friedrich verschwinden die Compagnie-Fahnen, und fortan führte jedes Regiment nur noch im Frieden 2 und im Kriege, wo die nur für Kriegszeiten vorgesehene Eintheilung der Regimenter in je 2 Bataillone in Kraft trat, 4 Fahnen. Die erste Fahne des Regiments, bezw. Bataillons, die Leib- oder Avancir-Fahne, war weiß, die zweite, die Retirir-Fahne, aber blau.

Als später unter dem Herzoge Friedrich Franz die Regimenter auch in Friedenszeiten in je 2 Bataillone gegliedert

wurden, führte jedes Bataillon seine 2 Fahnen. Erst als Meklenburg 1808 dem Rheinbunde beizutreten genöthigt wurde, mußten die Bataillone je eine Fahne ausrangiren. Da es denselben aber überlassen war, welche Fahne sie abliefern wollten, so gaben sie die schlechter erhaltene ab und behielten die bessere. Hierdurch ist es wohl gekommen, daß das 1. Bataillon Großh. meklenb. Füsilier-Regiments Nr. 90 — damals Regiment Erbprinz, später 2. Bataillon des Infanterie-Contingents-Regiments — eine blaue Fahne führt, während seitdem die blauen Fahnen aus der meklenburg. Armee verschwunden sind, und den später errichteten Bataillonen nur noch weiße Fahnen verliehen wurden.

Gehen wir nach diesen einleitenden Bemerkungen nunmehr zu den im Großherzogl. Arsenal zu Schwerin asservirten Fahnen über, so finden wir zunächst in der Trophäen-Gruppe Nr. 19, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird,

I. Fahnen aus dem Zeitalter der Herzoge Christian Louis und Friedrich Wilhelm.

[No. 1.] Die Leibstandartenstange des Leib-Regiments zu Pferde aus den Jahren 16??—1713.

Dieselbe, in Form einer alten Ritterlanze, ist 3,28 Mtr. lang, von weißer Farbe und mit eisernem Schuh und Spitze versehen. In der Spitze befindet sich der Namenszug des Herzogs Christian Louis mit darüber befindlicher Krone. Das Standartentuch ist sorgfältig von der Stange entfernt, und jeder Nagel, womit dasselbe befestigt gewesen, ist ausgezogen. Es ist dies ein Beweis, daß die Compagnie, der diese Standarte angehörte, aufgelöst worden ist.

Unter dem Herzog Christian Louis befand sich in Meklenburg eine Leibwache zu Pferde etwa in der Stärke einer schwachen Eskadron. Als später der Herzog Friedrich Wilhelm ein ganzes Cavallerie-Regiment aufstellte, beauftragte er hiermit den Oberst von Krassow, der bisher in schwedischen Diensten gestanden hatte, und überwies ihm hierzu die schwachen Reste der Leibwache als Stamm. Diese wurde nunmehr ergänzt, verstärkt und bildete so die erste, die Leib-Compagnie des neuen Regiments, welches den Namen „Leib-Regiment zu Pferde" erhielt. Dasselbe war ursprünglich ein Dragoner-Regiment und als solches in Compagnien eingetheilt. Dragoner waren in damaliger Zeit berittene Infanterie, und nur die Hälfte der Mannschaft hatte Pferde.

In Folge eines Subsidien-Vertrages mit Preußen wurde das Regiment 1701 dem unter Oberbefehl des Prinzen von Baden stehenden Corps zugetheilt, welches Preußen als Reichstruppen zum spanischen Erbfolge-Krieg zu stellen hatte. Preußen übernahm die Besoldung und Verpflegung des Regiments und hatte für jeden fehlenden Mann 70 Thlr. zu zahlen. Nach den Bestimmungen für die Reichstruppen erhielt das Regiment neues Fahnentuch, das auf der einen Seite das Meklenburger, und auf der anderen Seite das Reichs-Wappen gemalt zeigte.

Im Verlauf dieses Feldzuges hatte das Regiment mehrfach Gelegenheit sich in hervorragender Weise auszuzeichnen, namentlich in der Schlacht bei Hochstädt, wo der Commandeur desselben, Oberst von Krassow, an der Spitze des Regiments bei einer Attaque auf französische Cavallerie schwer verwundet wurde. Von Krassow erhielt hierauf wegen seiner in dieser Schlacht gezeigten vorzüglichen Bravour den Orden de la générosité.

Zur Zeit der Schlacht von Hochstädt bestand das Offizier-Corps des Regiments aus:

Oberst von Krassow,
Oberstlieutenant von Wedell,
Capitain von Waldow,
" Berner (von Barner),
Lieutenant von Barsse,
" Holland,
" Heidemann,
" von Sternberg,
" Welling,
Cornet Sibelius,
" Blüchert (von Blücher),
" (von) Wenkstern,
" (von) Bülow.

Die erhaltenen schweren Verwundungen machten es Krassow jedoch unmöglich, das Regiment weiter zu führen. Er kehrte daher nach Meklenburg zurück, nachdem er das Commando an den Oberstlieutenant von Wedell abgegeben hatte. Als dieser im März 1709, in Folge der Strapazen des Feldzuges, gestorben war, wurde der Major von Waldow unter Beförderung zum Oberstlieutenant zum Chef des Regiments ernannt, und der Rittmeister — früher Capitän — v. Barsse übernahm die erledigte Leib-Compagnie.

Ende 1704 war die Convention mit Preußen gekündigt worden, und der Herzog hatte seitdem das Regiment als eigenes Reichs-Contingent zu stellen.

Im Winter 1712/13 stand das Regiment bei der Reichs-Armee am Ober-Rhein unter dem Befehl des Herzogs Eugen von Württemberg. Unter den unglücklichen Verhältnissen, worin sich Meklenburg damals befand, war es dem Herzog Friedrich Wilhelm unmöglich, das Regiment mit Sold, Kleidung, Ersatzmannschaft 2c. genügend zu versehen, und der Zustand desselben war um so trauriger, weil auch die Verpflegung zum Theil sehr schlecht war, oft sogar gänzlich ausblieb. Da alle Verwendungen des Herzogs und des Obersten von Waldow die Lage des Regiments zu verbessern vergeblich waren, und der Herzog doch das Regiment erhalten wissen wollte, so trat derselbe unter der Hand mit Hessen-Cassel wegen Aufnahme des Regiments in Unterhandlungen, und befahl dem Oberst v. Waldow die Reichs-Armee heimlich zu verlassen und mit dem Regiment nach Hessen zu marschiren [1]).

1) Folgende beiden Briefe berichten uns in sehr interessanter und eingehender Weise über die Motive zu diesem heimlichen Abmarsch:

Hamburg, den 9. Februar 1713.

„Es ist Dir bekannt, was Maßen Wir bey dem Kaiserl. Hof „vielfältig Vorstellung thun lassen, wie das Uns unmöglich falle, „bey dem bedrückten und verderblichen Zustande im Lande und dessen „desolirung, Unser am Rhein stehendes Dragoner-Regiment zu „Pferde länger zu erhalten, und daß solchem nach man Uns Unser „Contingent erlassen möchte. Wann Wir nun bis dato keine andere „resolution erhalten können, als daß J. K. M. dem Regiment zu „Pferde die Mund- und Pferde-Portionen aus den Magazinen auf „zwei Monate gnädigst reichen wollen, Uns aber eine pure Un„möglichkeit ist, das Uebrige dem Regiment, was es sonst noch haben „muß, an Geldern fourniren zu können, J. K. M. Wir solches de „novo allerunterthänigst vorstellen lassen, daß das Regiment noth„wendig crepiren müsse, wofern demselben nicht die völlige Ver„pflegung von J. K. M. gereicht würde, solches zu erlangen aber „wenig Hoffnung ist: so sehen wir keine andern Mittel, als durch „den Heruntermarsch das Regiment vor dem gänzlichen Untergange „und ruin zu conserviren. Und wie man um so weniger übel „nehmen kann, daß Wir zur Conservirung des Regiments auf eine „solche Art, aus unumgänglicher Noth Uns resolviren müssen, als „J. K. M. und dem Reiche nicht damit gedient, daß es noch ein paar „Monate oben bleiben und dort aus Mangel an subsistence doch „alsdann gänzlich zerschmelzen und zu Grunde gehen sollte: So „wollen Wir gnädigst, daß Du Dich bemühest, ob kein Mittel ist, „daß Du mit dem Regimente — ohne daß es angehalten werden „kann — vorher nach dem Hessen-Casselschen marschiren kannst. „Da aber solches nicht practicable, so hast Du, so viel wie möglich,

Dieser heimliche Abmarsch erregte allgemeines und großes Aufsehen bei der Armee und wurde dem Kaiser und dem Reichshofrath in den gehässigsten Farben geschildert. Es wurde viel über diesen Gegenstand verhandelt, sogar die exemplarische Bestrafung des ganzen Offizier-Corps verlangt; doch glich sich die Sache endlich in Güte aus.

„die Leute vom Regiment, auf Art und Weise, wie Du solches mit „dem Major v. Barner am füglichsten finden wirst, nach einander „weggehen, und in dem Hessischen bis auf weitere ordre bleiben „lassen; und wirst Du von dem Major v. Barner vernehmen, woselbst „der Herr Landgraf Gnaden dem Regimente, — oder Meinen ob-„gedachter Maßen defilirten Leuten, die Quartiere ad interim asservirt „haben wird, und beziehen Wir Uns auf dem Uebrigen auf gedachten „Major v. Barner mit Mehrerem. Haben gnädigst anfügen wollen „2c. 2c.

Friedrich Wilhelm".

Nachdem nun alle Vorstellungen des Obersten v. Waldow erfolglos blieben, auch ihm die Erlaubniß zum Abmarsch des Regiments nicht ward, trat derselbe am 5. März den heimlich befohlenen Abmarsch nach dem Hessischen an, und traf glücklich, obgleich bis Frankfurt a. M. verfolgt, an dem Ort seiner Bestimmung ein. An den Herzog von Württemberg hinterließ er folgendes Schreiben, dem er eine Abschrift des erhaltenen Herzogl. Befehls beilegte:

„Aus Beigehendem werden E. H. D. gnädigst ersehen, was „für ordre ich von meinem Fürsten erhalten habe. Uebrigens hat „der Major v. Barner noch special ordre, daß, wenn nicht möglich „ist, das ganze Regiment wegzubringen, so sollte er eine Eskadron, „als 150 Pferde, von allen 4 Eskadrons auslesen und damit fort-„marschiren Da mir aber auf die Art hier zu bleiben unmöglich „ist, denn, wenn 150 Pferde von dem nicht mehr rekrutirten Regiment „genommen werden, bleibt wenig übrig, so habe ich das, was beritten „war, so an 180 Mann, nach dem Hessischen marschieren, was un-„beritten, habe ich in den Quartieren gelassen, und was auf Commando „gestanden, habe stehen lassen.

„Nun befürchte ich, daß Ew. H. D. ungnädigst aufnehmen „werden, daß ich ohne Dero gnädigste Erlaubniß den Marsch an-„getreten, verlasse mich aber auf Dero Gnade, wenn sie gnädigst in „consideration ziehen wollen, daß ich, als ein Offizier, der seynem Herrn „einen Eyd geschworen, verpflichtet bin, dessen ordre gehorsamst nach-„zukommen.

„Nicht will ich ausführlich anführen, daß mich auch die größte „Noth hierzu gezwungen hat, denn vom Hofe ist mir alle Hoffnung „abgeschlagen worden, einen einzigen Kreuzer Geld zu bekommen, und „werden Ew. H. D. gnädigst wissen, daß vom 1. Jan. an von dem „Kaiserl. Commissariat uns dieses so schwierig gemacht ist, daß wir „auch bis dato kaum auf einen halben Monat empfangen haben, „können also Ew. D. erachten, in was elendem Zustand wir gewesen „und noch sind, hoffen auch, daß Sie diesertwegen gnädigst pardo-„niren werden, was ich aus Noth habe unternehmen müssen u. s. w.

von Waldow".

Mitte 1713 nach Meklenburg zurückgekehrt, wurde das Regiment auf 2 Compagnien reducirt. Unter den aufgelösten Compagnien befand sich auch die des Rittmeisters v. Barsse. Mit der Standarte derselben wurde also, wie oben in der Einleitung erwähnt, verfahren, und die Offiziere und Mannschaften entlassen.

Die Uniform des Regiments bestand in: Hosen von Ziegenbockleder, Kamisol von Schafbockleder, Karabiner- und Degen-Gehenke von Büffelleder.

An Gehalt erhielten:

Capitain 34 Thlr.,
Lieutenant 22 Thlr.,
Cornet 16 Thlr.,
Wachtmeister 8 Thlr.,
Quartiermeister 7 Thlr.,
Feldscher 5 Thlr.,
Corporal 4 Thlr. 24 ßl.,
Gemeiner 3 Thlr.

1718 wurde das Regiment wieder completirt, nahm thätigen Antheil an der ruhmreichen Schlacht von Walsmühlen und wurde darauf nach der Ukraine gesandt, um dort für den Herzog Carl Leopold conservirt zu werden. 1748 wurde aus den letzten Ueberresten des Regiments von dem Herzoge Christian Ludwig die Leibgarde zu Pferde formirt, woraus wieder 1810 die Grenadier-Garde hervorging.

II. Fahnen aus dem Zeitalter des Herzogs Friedrich Wilhelm.

Aus der Zeit des Herzogs Friedrich Wilhelm befinden sich im Arsenal noch 2 Infanterie-Fahnen, von denen die eine, wie weiter ausgeführt werden wird, nur dem Regimente v. Buchwald — Prinz Christian Ludwig — und die andere dem Regiment Schwerin — Bohlen angehört haben kann.

Außer dem Leib-Regiment zu Pferde hatte der Herzog Friedrich Wilhelm noch 2 Infanterie-Regimenter — die Regimenter von Buchwald und von Schwerin — aufgestellt, die für die Dauer des spanischen Erbfolge-Krieges gegen angemessene Entschädigung den Generalstaaten der Niederlande überlassen waren.

Das erstere Regiment war anfangs das stärkere, und standen bei demselben zur Zeit der Schlacht von Hochstädt folgende Officiere:

I. Comp.
Leib-Comp. (Oberst v. Buchwald).
Capitain v. Ferber.
Fähnrich v. Berg.

II. Comp.
Oberst v. Kahlden.
Lieutenant Poujol.
Fähnrich v. Sperling.

III. Comp.
Major v. Warensdorf.
Lieutenant v. Lepel sen.
Fähnrich v. Kahlden.

IV. Comp.
Oberstl. v. Köppern.
Capitain v. Normann.
Fähnrich Holste.

V. Comp.
Capitain v. Lepel.
Lieutenant Boock.
Fähnrich v. Normann.

VI. Comp.
Capitain Jsensee.
Lieutenant v. Buchwald.
Fähnrich Norle.

VII. Comp.
Capitain v. Weltzien.
Lieutenant Nemque.
Fähnrich Nimsius jun.

VIII. Comp.
Capitain Wohnsflet.
Lieutenant Fedder van der Schloot.
Fähnrich Bilderbeck.

IX. Comp.
Capitain de Variencour.
Lieutenant Remers.
Fähnrich Bischwang.

X. Comp.
Oberstl. v. Uffeln.
Capitain v. Horn.
Lieutenant Nimsius sen.
Fähnrich Kibach.

Der Oberst von Buchwald, von dem derzeitigen rohen Zeitgeist verleitet, ließ sich jedoch mancherlei Ausschreitungen zu Schulden kommen, und mußte dieserhalb 1704 das Commando des Regiments niederlegen. Der Herzog ernannte nunmehr seinen Bruder, den Prinzen Christian Ludwig, zum Chef dieses Regiments, und es machte seinem hohen Chef Ehre; denn von mehreren englischen Historikern wird bei der Beschreibung der Schlacht von Malplaquet mit der größten Hochachtung der Unerschrockenheit und Kaltblütigkeit der Holländischen Subsidien-Truppen — Meklenburger, Schotten und Braunschweiger — Erwähnung gethan.

Als das Regiment — wahrscheinlich 1709 — neue Fahnen erhielt, wurde die alte Leibfahne wohl, wie dies stets der Fall war, dem bisherigen Chef, dem Prinzen Christian Ludwig, zum Andenken überlassen. Bei den übrigen Fahnen pflegte nur das Fahnentuch durch ein neues ersetzt zu werden. Wir finden diese Fahne in der Trophäen-Gruppe Nr. 19:

[No. 2.] Die Fahnenstange von Ellernholz ist 3,30 Mtr. lang; und die Farbe derselben ist bereits gänzlich abgegriffen.

Fahnenspitze — 17 Centimeter hoch — und Schuh sind von Bronze. In der sehr schön gearbeiteten Spitze ist der Namenszug des Herzogs mit darüber befindlicher Krone angebracht. Das Fahnentuch, 178 Cent. breit, mit 91 Pinnen befestigt, ist einfach, von weiß seidenem Taffet und aus 2 Längsstreifen zusammengenäht. Nur der vordere Theil desselben ist noch erhalten, und auf beide Seiten ist das Meklenburger Wappen und über demselben ein goldenes, 98 Centim. langes und 9 Centimeter breites Band mit der Devise „Provide et Constanter“ gemalt. In den Ecken befindet sich je eine crepirende Granate, und längs des Randes läuft eine gemalte goldene Schnur oder Guirlande.

Die Fahne zeichnet sich vor allen anderen gleichzeitigen und jüngeren Fahnen durch edlere Materialien und saubere, bessere Arbeit in der Ausführung bemerkenswerth aus. Dies läßt die Vermuthung zu, daß der Prinz Christian Ludwig bei seiner Ernennung zum Chef diese Fahne dem Regiment geschenkt hat. —

In der Gruppe Nr. 22 finden wir die Fahne der 5. Compagnie — v. Bohlen — des Infanterie-Regiments von Schwerin, später v. Bohlen:

[No. 3.] Die Fahnenstange von Ellernholz ist blau bemalt; das untere Ende derselben ist in vandalischer Weise abgesägt worden, um die Fahne besser placiren zu können (!), und von der bronzenen Spitze ist nur noch der Fuß vorhanden. Die Fahne, von einfacher blauer Seide, ist zur Zeit noch gegen 1 Meter lang. Malerei, Devise 2c. ist übereinstimmend mit der vorigen.

Im Jahre 1701 wurde mit dem Capitain Ernst Heinrich v. Bohlen eine Capitulation dahin abgeschlossen, daß derselbe eine Infanterie-Compagnie anzuwerben und diese als Capitain zu commandiren habe; auch habe er die nöthigen Ober- und Unter-Officiere anzuwerben und mit diesen zu capituliren, so gut er könne. Diese Compagnie wurde als die fünfte dem Regiment von Schwerin zugetheilt.

v. Bohlen stand früher in schwedischen Diensten bei den von Carl XI. den Generalstaaten überlassenen Hülfstruppen, wo er 1696 im Feldzuge gegen Frankreich die rechte Hand verlor, welche er später durch eine künstliche, aus Eisenschienen gefertigte, ersetzte.

In der Schlacht bei Hochstädt, am 13. August 1704, commandirte v. Bohlen das Regiment. Als derselbe am Nachmittage dieser heißen Schlacht das Regiment zum Sturm

gegen eine feindliche Batterie vorführte, den Degen in der eisernen rechten Hand und die Fahne, wie es die damalige Sitte für den Commandeur beim Angriff erheischte, in der linken, riß eine Kartätschkugel aus jener Batterie ihm die eiserne Hand und Degen weg. Unaufhaltsam drang Bohlen jedoch vorwärts, und erst als die Batterie genommen war, bestieg er sein Pferd, um zu der Bagage zurückzureiten. Unterwegs wurde er von dem Fürsten von Anhalt-Dessau angehalten, der ihn mit den Worten, ob er in drei Teufels-Namen etwa retiriren wolle, barsch anredete. Bohlen antwortete in seiner Weise: Mir ist die Hand abgeschossen, aber die H— haben nicht gewußt, daß ich im Rüstwagen eine andere in Vorrath habe; die will ich mir holen und sie (die Franzosen) dann, wie es sich gehört, mit Ew. Durchlaucht Hülfe auf den Trab bringen.

Als das Regiment nach Meklenburg zurückkehrte, war die Situation folgende:

I. (Leib-) Comp.
Oberst v. Bohlen.
Capitain de Horn.
Fähnrich Fischer.

II. Comp.
Major v. Schack.
Lieutenant v. Lehwald.

III. Comp.
Major v. Glöde.
Lieutenant v. Köppen.

IV. Comp.
Capitain de la Motte.
Lieutenant v. Uechtritz.
Fähnrich v. Krassow.

V. Comp.
Capitain Erich.
Fähnrich Marschall.

VI. Comp.
Capitain v. Mecklenburg.
Lieutenant Bergholz.
Fähnrich Sauermann.

VII. Comp.
Capitain v. Krackevitz.
Lieutenant v. Bohlen.

VIII. Comp.
Capitain v. Krassow.
Fähnrich Troyens.

IX. Comp.
Capitain Mayer.
Fähnrich v. Dythen.

X. Comp.
Keine Liste vorhanden.

Zum Chef des Regiments ward v. Bohlen erst jetzt bei seiner Rückkehr nach Meklenburg ernannt. Bei der 1717 vorgenommenen Reorganisation erhielt das Regiment neue Fahnen; daß aber Bohlen für die alte Fahne seiner Compagnie, welche nunmehr die Leib-Compagnie wurde, mehr Interesse hatte als für die der bisherigen Leib-Compagnie, ist natürlich,

und scheint daher auch diese von ihm aufbewahrt worden zu sein. Nach Bohlens Tode, er starb 1717 als Commandant von Schwerin, ist die Fahne vermuthlich von seinen in Rügen lebenden Verwandten nicht beansprucht, sondern an das Zeughaus zurückgeliefert worden.

Mit den übrigen Fahnen geschah wohl, wie oben angegeben. —

III. Fahnen aus dem Zeitalter des Herzogs Carl Leopold.

Die unglücklichen politischen Verhältnisse zu Anfang des vorigen Jahrhunderts nöthigten den Herzog Carl Leopold, um nicht zum Spielball der verschiedenen kriegführenden Parteien zu werden, eine größere Armee aufzustellen. Nach den auf uns überkommenen Listen bestand dieselbe aus:

a. Generalstab.

General v. Krassow.
Capitain Meyer, General-Quartiermeister.
" Kruse, Brigade-Major.
" Scharfenberg, Brigade-Major.
" Schultz, General-Adjutant.
Lieutenant Schröder, Stabs-Quartiermeister.

b. Cavallerie.

Leib-Regiment zu Pferde unter dem Brigadier v. Waldow.
Dragoner-Regiment v. Vietinghoff, später v. Mecklenburg.
Dragoner-Bataillon v. Lilliestreng.

c. Stehende Infanterie.

Infanterie-Regiment v. Kahlden, früher v. Bohlen.
Infanterie-Regiment v. Flohr, früher Prinz Christian Ludwig.
Infanterie-Regiment v. Krafft.

d. Landmilizen und Garnison-Truppen.

Schweriner National-Miliz unter Oberst v. Buggenhagen.
Güstrower National-Miliz unter Oberstl. v. Kohlhans.
Rostocker Garnison unter Oberst du Puits.
Doberaner Bataillon (2 Compagnien) unter Major v. Zülow.

e. Artillerie

unter Commando des Oberstlieutenants Bick.

f. Russische Hülfs-Truppen.

Infanterie-Regiment v. Tilly.
Infanterie-Regiment v. Wallensky.

Leider hatte der Herzog sich aber nicht allein gegen äußere Feinde zu schützen, sondern auch Mißverständnisse, Zwistigkeiten mancherlei Art, namentlich mit der Ritterschaft, waren ausgebrochen. 1718 hatten diese Mißhelligkeiten zwischen dem Herzog Carl Leopold und den Ständen den heftigsten Grad erreicht. Von Seiten des Reichshofraths waren Erkenntnisse gegen den Herzog erlassen; da diese jedoch unbeachtet blieben, so beorderte der Kaiser Karl VI. die Höfe von Hannover und Braunschweig, ein Corps Niedersächsischer Truppen zusammenzuziehen, um damit jene Erkenntnisse in Sachen der meklenburgischen Ritterschaft gegen den Herzog zur Vollstreckung zu bringen und eine Untersuchungs-Commission in Rostock einzuführen.

Im Februar rückte dieses Corps in der Stärke von 12—14000 Mann unter General von Bülow in Meklenburg ein, dem der Herzog ein Observations-Corps, in der Stärke von 6000 Mann, bestehend aus dem Leib-Regiment zu Pferde, dem Dragoner-Bataillon Lilliestreng, den Infanterie-Regimentern von Kahlden und von Krafft, der Schweriner und Güstrower National-Miliz, der Artillerie und dem Russischen Infanterie-Regiment von Wallensky, entgegensandte.

Der Generalmajor von Schwerin, der dieses Corps commandirte, zog sich, den erhaltenen Befehlen gemäß, bei Annäherung des Feindes langsam auf Schwerin zurück. Als jedoch der General v. Bülow ihm am 6. März 1719 bei Walsmühlen den Rückzug verlegte, griff er denselben energisch an und sprengte das feindliche Corps völlig auseinander.

Trotz dieses glänzenden Sieges glaubte der Herzog sich dem Kaiser nicht länger widersetzen zu können und ordnete daher an, daß die Landmilizen 2c. entlassen, die übrigen Truppen aber nach Rußland transportirt werden sollten, um dort für ihn conservirt zu werden. Diese Expedition wurde angetreten von dem Leib-Regiment zu Pferde, dem Dragoner-Regiment von Mecklenburg, dem Dragoner-Bataillon von Lilliestreng, den 3 Infanterie-Regimentern von Kahlden, von Flohr und von Krafft und dem Doberaner Bataillon von Zülow.

Das Leib-Regiment zu Pferde löste sich aber bereits während des Marsches auf; die Obersten von Lilliestreng und von Mecklenburg gingen nach Meklenburg zurück, was der Herzog

Carl Leopold gestattete, und diesem Beispiel folgten im Lauf der Jahre nach und nach die übrigen Cavallerie-Offiziere, während die Mannschaften einer ewigen Desertion unterworfen blieben, so daß 1743 auch kein einziger Cavallerist mehr beim Corps anzutreffen war. Geschlossener und vollständiger dagegen blieb die Infanterie; doch hatten Desertion, Noth und Elend aller Art auch diese mehr als decimirt, zumal da seit dem Jahre 1726 das Corps keine Rekruten mehr anwerben durfte.

Als daher nach 27jähriger Abwesenheit das Corps im Jahre 1746 nach Meklenburg zurückkehrte, waren bei dem Regiment von Zülow — früher Flohr — nur noch die Stämme von 9, bei dem Regiment von Schack — früher von Krafft – die von 3, bei dem Regiment von Kahlden aber nur der Stamm von einer Compagnie noch vorhanden, während das Bataillon Doberan sich bis auf einen Fähnrich ganz aufgelöst hatte. Da aber auch diese Stämme nur sehr schwach waren — manche Compagnien bestanden nur noch aus 5—8 Mann —, und die Mannschaften den Rückmarsch waffenlos antreten mußten, so ist es erklärlich, daß die Commandeure wohl nur auf Erhaltung der Leib- oder Regiments-Fahne bedacht sein konnten.

Im Großherzogl. Arsenal werden 2 Fahnen — eine weiße und eine blaue — aus dieser Zeit aufbewahrt, und es fragt sich daher, welchen Regimentern diese zuzuschreiben sind.

Der Oberst von Schack, früher Comp.-Chef im Regiment von Krafft, wurde nach von Krafft's Abgang zum Chef dieses Regiments ernannt. Nach von Krafft's Absentirung hatte sich aber dessen ganze Compagnie aufgelöst und war desertirt. Es wurde also nunmehr die Compagnie von Schack die Leib-Compagnie, und die Fahne derselben die eigentliche Regimentsfahne. Denn die bisherige Leibfahne wird jedenfalls nach Auflösung der Compagnie von Krafft, wie es der damalige Gebrauch für solche Fälle vorschrieb, vernichtet worden sein. Man wird daher auch sicher annehmen können, daß die blaue Fahne diesem Regiment angehört hat.

Wir finden diese Fahne in der Trophäen-Gruppe Nr. 22:

[No. 4.] Die Fahnenstange von Ellernholz, blau bemalt, ist z. Z. noch 2,45 Meter groß; die Spitze ist abgebrochen und der Fuß abgesägt (!). Die Fahne, von einfachem blauen Seiden-Rips, ist 1,87 Meter lang und 1,85 Meter breit und aus 4 Längsstreifen zusammengenäht; der unterste Längsstreifen ist in der Nath abgerissen. In den Ecken befindet sich der Namenszug des Herzogs Carl Leopold mit Krone und von 2 Palmzweigen umgeben. Die Malerei auf der linken Seite der

Fahne zeigt das Meklenburger Wappen, von einer Ordenskette umgeben, welche abwechselnd aus großen und kleinen sechseckigen Sternen besteht. In den größeren Sternen befindet sich ein Kreis, und in diesem wieder ein Sechseck, in den kleineren Sternen dagegen nur ein Kreis. Das Ordenszeichen, das hieran gehangen, befand sich auf dem vierten, dem abgerissenen Längsstreifen. Auf der rechten Seite befindet sich eine dreieckige golden strahlende Platte von 102 Centimetern Breite und ungefähr (das untere Ende fehlt) 120 Centimetern Höhe; in diesem ein zweites Dreieck, 55 Centimeter hoch und 50 Centimeter breit, aus dessen unterm Winkel rothe Flammen schlagen, und in den Flammen steht mit goldenen Lettern das Wort „Jesus"; darüber eine Krone. Um die obere Hälfte des größeren Dreiecks schlingt sich ein schwarzes Band von 12 Centim. Breite mit der Devise: — — „In hoc omnia vinco".

Der Oberst von Zülow hatte nach dem Tode des Generals von Flohr seine eigene Compagnie (Doberan) abgegeben, welche darauf anderweitig besetzt wurde, und übernahm mit dem Regiment von Flohr auch gleichzeitig die erledigte Leib-Compagnie desselben. Es ist daher sicher die weiße Fahne diesem Regiment zuzuschreiben.

[No. 5.] Von dieser sind nur noch die Reste des Fahnentuches vorhanden, die aus Unkenntniß an die oben besprochene Standartenstange des Leib-Regiments zu Pferde in Gruppe 16 angeheftet sind. Malerei, Devise u. s. w. entsprechen der vorigen Fahne.

Das ehemalige Regiment von Kahlden bestand bei seiner Rückkehr nur noch aus dem Capitain v. Uechtritz, 3 Sergeanten, 1 Gefreiten-Corporal und 1 Gefreiten. v. Uechtritz erhielt bei seiner Rückkehr die Artillerie-Compagnie in Dömitz. Sollte derselbe also bei dieser geringen Präsenz-Stärke überhaupt seine Fahne gerettet haben, so wird dieselbe wohl nach seinem Tode dem dortigen Zeughaus einverleibt und 1809, als Schill Dömitz eingenommen hatte, mit den übrigen alten Trophäen verbrannt worden sein.

IV. Fahnen aus dem Zeitalter des Herzogs Christian Ludwig II.

Von den in der Trophäen-Gruppe Nr. 22 aufbewahrten beiden Fahnen dieses Zeitalters fesselt unsere Aufmerksamkeit zunächst:

[Nr. 6.] Die Leib-Fahne des Infanterie-Regiments Alt-Zülow, aus den Jahren 1748—53.

An einer interimistischen Fahnenstange von Kiefernholz ist eine einfache weiß=seidene Fahne von 142 Centimetern Höhe, 140 Centimetern Länge befestigt, die aus vier Längsstreifen zusammengenäht ist. Die Malerei, auf beiden Seiten gleich, weist das Meklenburgische Wappen, auf kriegerischen Emblemen ruhend, auf. Auf allen vier Seiten ist das Wappen von je einer krepirenden Granate umgeben, und in den vier Ecken befindet sich unter einer Krone der Namenszug des Herzogs Christian Ludwig. Decorirt wird der Namenszug auf beiden Seiten von je zwei Lorbeerzweigen mit Früchten, die durch eine blaue Schleife zusammengehalten werden.

Der Herzog Christian Ludwig hatte im Jahre 1748 die Leibgarde zu Pferde und das Infanterie=Regiment Alt=Zülow und im Jahre 1754 das Infanterie=Regiment Jung=Zülow errichtet. Da die obige Fahne von einfacher Seide ist, sich also direct an die schon bekannten älteren Fahnen anlehnt, während die späteren Fahnen von doppelter Seide sind, so ist hieraus ersichtlich, daß dieselbe dem älteren Regiment, dem Infanterie=Regiment Alt=Zülow, angehört haben muß. Jeder etwaige Zweifel wird aber dadurch gehoben, daß die Malerei unverkennbar von der Meisterhand Denners — gestorben 1749 — herrührt. Ausgegeben wurde diese Fahne 1748; aber aus unbekannten Ursachen wurde das noch gut erhaltene Fahnentuch bereits 1753 durch ein neues ersetzt.

[No. 7.] Die andere Fahne hat eine 3 Meter lange weiße Fahnenstange, an welcher der Schuh fehlt und die Spitze abgebrochen ist. Von der blau=seidenen doppelten Fahne sind nur noch wenige Ueberreste vorhanden, und diese sind, um den gänzlichen Verfall der Fahne zu verhüten, auf blaue Leinewand genäht. Dem Anschein nach muß diese Fahne früher in feuchten Räumen aufbewahrt gewesen sein. Maße und Form der Malerei entsprechen der vorigen; doch fehlen dem Anschein nach die Granaten, und die Lorbeerzweige des Herzoglichen Namenszuges tragen keine Früchte. Da sich diese Fahne hierdurch so charakteristisch von der des Regiments Alt=Zülow unterscheidet, so muß dieselbe dem Regiment Jung=Zülow zugeschrieben werden.

V. Fahnen aus dem Zeitalter des Herzogs Friedrich.

Der Herzog Friedrich hatte am 1. August 1759 das Infanterie=Bataillon, später Regiment von Both, jetzt

Großherzogliches Meklenb. Grenadier-Regiment Nr. 89, errichtet. Am 3. December 1759 erhielt dasselbe seine Fahnen.

In der Gruppe Nr. 22 finden wir nun noch zwei Fahnen, eine weiße und eine blaue, die nach ihrem ganzen Charakter wie Malerei (Findorf?) der Mitte des vorigen Jahrhunderts angehören.

[No. 8.] Die Fahnenstange der einen ist weiß; Spitze und Schuh sind abgebrochen. Die Fahne, aus zwei Längsstreifen von weißem Seidenrips zusammengesetzt, war ursprünglich doppelt; jedoch ist jetzt nur noch die eine Seite derselben, und auch diese nur in Bruchstücken, welche theilweise in falscher Reihenfolge aneinander befestigt sind, vorhanden. Die Breite beträgt 1,06 Meter; die ehemalige Länge ist nicht mehr genau festzustellen. Die Malerei weist das Meklenburger Wappen, auf kriegerischen Emblemen ruhend, auf. Zu den beiden Seiten des Wappens befinden sich je zwei krepirende Granaten und in den vier Ecken der Fahne der Namenszug des Herzogs Friedrich, von je einem Lorbeerzweig mit Früchten und einem Palmzweig umgeben. Das Fahnentuch ist mit 18 Pinnen befestigt.

[No. 9.] Die blaue Fahne, etwas besser erhalten, entspricht in ihrer Malerei, Symbolen und Abmessungen völlig der weißen; jedoch ist das Fahnentuch mit 36 Pinnen befestigt. Der Fahnenstange fehlen gleichfalls Spitze und Schuh.

Die genaue Uebereinstimmung der einzelnen Maße ꝛc. bei diesen beiden Fahnen läßt klar erkennen, daß dieselben zusammengehören, also einem und demselben Regiment angehört haben müssen. Der einzige Unterschied wäre vielleicht darin zu finden, daß die weiße Fahne mit 18, die blaue mit 36 Pinnen befestigt ist; da aber 36 gerade die doppelte Anzahl von 18 ist, so wäre dieser Unterschied leicht zu erklären.

Auf der Fahne des Regiments Alt-Zülow war der Namenszug des Herzogs von zwei Lorbeerreisern mit Früchten, auf der des Regiments Jung-Zülow von zwei Lorbeerreisern ohne Früchte, und auf diesen beiden Fahnen ist der Namenszug von je einem Lorbeerzweig mit Früchten und einem Palmzweig umgeben. Da diese beiden Fahnen aber offensichtlich demselben Zeitalter wie jene angehören, so können dieselben nur von dem Regiment von Both geführt worden sein.

Was diese beiden Fahnen gekostet, darüber giebt uns die betreffende Specification des Hausvogts J. G. Meckel Auskunft.

„Specification,

Was zu verfertigung einer Neuen Fahne die Kosten sich betragen, nach beygelegtem Abrieß, wie folget:

7 Ell graditur, à Elle 1 Rthlr. 16 ßl.	9	Rthlr.	16	ßl.
Die Fahnen auf beyden Seiten zu mahlen, nach Bey gelegtem Riß	16	=	—	=
Die Spitze und den Schuh zu machen von Messing und Vergult . .	7	=	—	=
Auch vor die stangen und dieselbe anzumahlen	—	=	24	=
Vor die Goldenen Frangen, oder Troddeln so daran kommen . .	8	=	—	=
Vor ein Halb Lot Seide, womit sie gemachet wird	—	=	8	=
Die Fahne zu nehen	—	=	24	=
Zu den Ueber=Zug über die Fahne werden 3 Ell Parchen erfordert, à Ell 14 ßl.: thut	—	=	42	=
1/4 Ell Blau Laken, à Ell 1 Rthlr. gerechnet	—	=	12	=
6 Ell Bandt, à Ell 1 1/2 ßl. . . .	—	=	9	=
Den über Zug zu machen, Nebst sonstige zu That	1	=	—	=
Vor die Beyde Trotteln, an den über Zug	—	=	32	=
Noch vor 3 Ell Wartuch, Zu den über Zug, à Ell 14 ßl.	—	=	42	=
von einer Fahne die Summa	45	Rthlr.	17	ßl.“

Obige Fahnen wurden von dem Regiment v. Both von 1759 — 1786 geführt. Im Frühjahr, wahrscheinlich Ende Mai, 1786 erhielt das Regiment neue Fahnen. Die Feier der Uebergabe und Annagelung des Fahnentuches fand in Schwerin auf dem Alten Garten in Anwesenheit der Allerhöchsten Herrschaften, so wie des Herzogs Adolph Friedrich IV. von Meklenburg=Strelitz statt [1]).

1) Bei der Fahnenweihe hielt zunächst der Auditeur Reuß folgende Ansprache:

„Durchlauchtigste,
Gnädigste Herrschaften!

Die Gnade, womit Ihro Herzogl. Durchl., unser gnädigster Herr, und Höchst Ihro Durchlauchtigste Gemahlin, unsere gnädigste Herzogin, durch Schenkung dieser neuen Fahnen, sämmtliche Durchlauchtigste Herrschaften, und Ihro regierenden Herzogl. Durchlaucht von Meclenburg=Strelitz, durch höchst dero Anwesenheit bei der feierlichen Ein-

Zum letzten Mal erhielt das Regiment im März 1796, nach seiner Rückkehr aus Holland, neue Fahnen. Die weiße

weihung derselben, das gegenwärtige hochlöbliche Regiment Sr. Excellenz des Generallieutenants von Both, unsers verehrungswürdigsten Chefs, beglücken: Diese Gnade mit dem unterthänigsten Dank zu verehren, würde ich befürchten jeden Ausdruck viel zu schwach zu wählen.

Geruhen Ew. Ew. Herzogl. Durchlauchten, ihn beredter in den erfreulichen Blicken aller Anwesenden Höchstselbst zu lesen.

Diese Lebhaftigkeit scheint zum Voraus die Erfüllung des Gelübdes zu verbürgen, womit wir uns jetzt zur Folge dieser Fahnen verpflichten sollen.

Ich werde also nicht Ursache haben, aus den würdigen Gebräuchen, welche schon von den ältesten Völkern diesem Ehrenzeichen der Kriegsheere stets beigelegt worden, eine Ermunterung hervorzusuchen. Ich werde nicht nöthig haben, aus der Strenge der Strafen, womit treulose Flüchtlinge beleget werden, eine Abschreckung zu entlehnen.

Eindrücke der Gewohnheiten veralten mit mit ihnen selbst, und Furcht vor Strafe ist ein zu unedler Enthaltungsgrund. Weit richtigere Beweg-Ursachen sind es, die ich empfehlen zu können hoffe.

Was kann stärker zur sorgfältigsten Beobachtung aller Obliegenheiten ermuntern, als wenn der durchlauchtigste Beherrscher dem Militair-Stande Höchstselbst eine huldreiche Aufsicht würdigt? Was kann nachdrücklicher zur unverbrüchlichen Treue beleben, als wenn die Milde des Regenten, statt die Gewissen mit eidlichen Versicherungen zu beschweren, nur das uralte Merkmal der deutschen Redlichkeit, den Handschlag, befiehlet? Wer fühlt sich hierdurch nicht mit Ehrfurcht zu seinen Pflichten aufgefordert?

Wir kennen sie aus unserm Gesetzbuch, die Kriegs-Artikuln. Sie bestehen, um sie aus ihrem weiteren Umfange ins Kurze zu ziehen, in den Pflichten, welche die Religion vorschreibt. Schon ihre ersten Worte enthalten die fromme Aeußerung, daß ohne dieselbe keine Glückseligkeit zu hoffen sei. Sie verlangen die Beobachtung der weltlichen Gesetze, und verbinden beide mit den Obliegenheiten des Berufs der Soldaten. Tapferkeit in Gefahren, Unerschrockenheit in Beschwerlichkeiten, Darsetzung Leibes und Blutes und die Aufopferung des Lebens selbst.

Damit nun diese theuren Pflichten für die Hoheit des Herzoglichen Hauses und zum Wohl des Landes von uns stets getreu erfüllet werden mögen, so wird jetzt dazu der Segen von der Vorsehung erbeten werden."

Hierauf nahm der Garnison-Prediger das Wort:

„Emanuel, großer Sieges-Held! Herr Jesu! gieb uns auch jetzt bei dieser außerordentlichen Gelegenheit einen Anblick deiner Gnade, daß alle hier Versammelten, deine Erlöseten, den seligen Entschluß fassen mögen: Dir leb' ich, Dir sterb' ich, Dein bin ich todt und lebendig!

Theuerste Freunde und versammelte Anwesende! Wir stehen jetzt hier vor dem Angesichte dessen, den alle Welt fürchten muß, und in der hohen Gegenwart unseres geliebten Landes-Vaters, des Durchl. Herzogs Friedrich Franz, unserer verehrungswürdigen Landes-Mutter,

führt das Regiment, jetzt 3. Bataillon Meklenb. Grenadier-Regiments Nr. 89, noch heute, und mit der blauen werden wir uns weiter unten näher beschäftigen.

---

des Durchl. regierenden Herzogs nnd Herrn Adolf Friedrich von Strelitz, der Durchl. verwittweten Herzogin Frau Mutter, der Durchl. Prinzessin Ulrica und einer ansehnlichen Versammlung.

Es ist uns bereits gesagt, was der Zweck dieser großen Versammlung sei. Unser Durchl. Regent haben diesem unsern Regiment neue Fahnen in Gnaden zu schenken geruhet, und diese militairischen Ehren- und ruhmvollen Denkmale sollen feierlich eingeweihet werden. Euch, meine Freunde vom Militair-Stande, wird abgefordert, daß ihr den Handschlag, welcher die Verbindlichkeit eines Eides der Treue hat, bei diesen gnädigst geschenkten Fahnen leisten sollet.

Mir als einem verordneten Seelsorger dieser geliebten Militair-Gemeinde ist aufgetragen, euch zu dem zu ermuntern, was euch hierbei zu thun gebühret, und wozu der Befehl Gottes einen jeden in diesem Stande führet, vom Chef bis zum Geringsten. Ich rede mit Militair-Personen, die, wie wir, alle in ihrer Kindheit dem Herzoge unserer Seligkeit Jesu Christo, unserm Gott und Heiland, sind zugeführet worden, die in der Taufe zu seiner Blut-Fahne geschworen, ihm zugesagt, ewig treu zu bleiben, so wie er ein ewig treuer Bundes-Gott ihnen sein will. Hier ist die Losung: treu und beständig, so lange ich lebendig!

Hieraus leite ich nun die große Schuldigkeit her, die ihr als christliche, und nicht als heidnische Kriegsleute zu erfüllen habt.

Ihr dienet in eurem Stande einem Regenten und Herzog, der ebenfalls zu Christi Heeres-Kreuzes-Fahne, so da weiß und roth gesprengt ist, sich bekennet, ihr dienet einem gnädigen, euch zärtlich liebenden Herzog, der alle Mühseligkeiten euch erleichtert, die wegen der natürlichen Verbindung der Dinge in der Ordnung der Welt mit diesem Stande verknüpft sind. Treue seid ihr eurem obristen Herzog der Seligkeit schuldig; Treue seid ihr schuldig eurem von Gott verordneten Landesherrn und Herzog; Treue seid ihr schuldig euren vorgesetzten Befehlshabern; Treue, sage ich, daß man, wenn es gefordert wird, Gut und Blut, Leib und Leben auch dahin gebe. Ein punctueller Gehorsam gegen die Befehle seiner Obern und commandirenden Herren ist der edle Charakter eines Soldaten, der Christi Namen nennet; was man sonst wahren Glauben, Gottesfurcht, Religion und Gewissen heißt, treibt hierzu am stärksten an. Es ist nur ein Vorurtheil der falsch berühmten Kunst, als wenn Soldaten-Pflicht und Gewissens-Redlichkeit nicht können beisammen stehen.

Ein Deserteur, der seinen Eid bricht, den er freiwillig geleistet, seine Fahne verläßt, der er geschworen, ist schon unter gesitteten Menschen der natürlichen Religion ein Schandfleck, da er mit wichtigen Sachen, die das höchste Wesen angehen, ein Spielwerk treibet.

Ich will nicht der Ehre und des Ruhms gedenken, den ein treuer Kriegsmann erlangt bei gehorsamer Ausübung seiner Pflichten, was die Römischen Feldherrn der alten Zeiten ihrem Heere vorpredigten, welches nicht in allen Gemüthern Wirkungen hervorbringet.

Das aber bleibt ewig wahr: Gott, unser Heiland hat an einem frommen Soldaten, der im gläubigen Herzen ihm anhanget und das Seine treulich verrichtet, ein gnädiges Wohlgefallen, und wenns im Rath der Wächter beschlossen ist, daß er sein Leben im Dienste seines

Begleitet wurde die Uebersendung derselben von folgendem bemerkenswerthen eigenhändigen Schreiben des Herzogs Friedrich Franz an den derzeitigen Chef, Oberst Winter.

„An den Obristen Winter zu Güstrow.

Ludwigslust, 26. Martii 1796.

M. L. O. Winter. Empfangen Sie hierbei die neuen Fahnen für Ihr Ihnen anvertrautes Regiment zu einem ewigen Andenken für alle in Holland bewiesene Treue, indem dasselbe sich nicht durch Freiheitssinn hat hinreißen lassen. Auch denen Officiers Ihres Regiments versichern Sie gleichfalls Mein Wohlwollen mit der sichern Zuversicht, daß ich hoffe: sie werden fortfahren subordination und Ordnung unter sich zu unterhalten, wie bisher geschehen, und auch fernerhin so brav und treu dienen, als sie es in den vergangenen Jahren thätig bewiesen. Auch den braven Gemeinen bleibe Ich stets vorzüglich gewogen, da sie sich nicht gegen ihre Oberen widersetzt, sondern ihre Schuldigkeit ohne Murren und aufrührerisch zu werden, gethan.

Und Ihnen, Mein Herr Oberst, danke ich vorzüglich, daß Sie durch Ihr ganzes Benehmen Ihr jetziges Regiment, auch schon dazumal, als Sie noch nicht Inhaber desselben waren, in so guter subordination gehalten haben.

Ich verbleibe stets mit der größten Werthschätzung

Ihr getreuer Freund F. F. H. z. M."

Regenten verlieren soll, so gehet auch vom Schlachtfeld ein Weg zum Himmelreich.

Ich aber verbinde mich mit euch Allen auch bei dieser feierlichen Gelegenheit. Wir, die wir wahre Freunde Jesu sind, suchen unsere Ehre nach der apostolischen Ermahnung (Tit. III. v. 1.) darinnen: unserm Fürsten und der Obrigkeit unterthan und gehorsam zu sein. Wir bitten den Herrn, der alle Erden mit seinen Händen regieret: Er schenke unserm theuren Herzoge eine dauerhafte Gesundheit, wende alle gefährlichen Zufälle von seiner hohen Person in Gnaden ab! Er erhalte unsere beste Landesmutter bei unverrücktem Wohlsein, er lasse die beiden verwittweten Herzoginnen allezeit seiner Treue und Pflege empfohlen sein, so gehen ihrer aller Wege gewiß zum Himmel ein.

Die Erziehung unseres geliebten Erbprinzen und die der anderen Herzoglichen Kinder müsse immerfort mit Segen bekrönt werden, damit aus diesen edlen Zweigen die Regenten Mecklenburgs bis ans Ende der Tage entsprießen mögen.

Unser ganzes Land sei ein Vorwurf der göttlichen Liebe und Barmherzigkeit.

Nun: Ihr, die ihr Christi Namen nennt, gebt unserm Gott die Ehre, ihr, die ihr Gottes Macht bekennt, gebt unserm Gott die Ehre! Die falschen Götzen macht zu Spott, der Herr ist Gott, der Herr ist Gott, gebt unserm Gott die Ehre!

Hierauf sage ich freudig Amen!

In Jesu Namen Amen!"

Zur Erläuterung dieses Schreibens dienen folgende Bemerkungen.

Während der Vertheidigung von Mastricht 1794 hatten sich die meklenburgischen Truppen, namentlich das Bataillon Winter des Grenadier-Regiments von Both, durch gute Manneszucht vor allen anderen Truppen — Mastricht war von Oesterreichern, Ungarn, Tirolern, Nassauern, Hessen, Holländern und Meklenburgern besetzt — so vortheilhaft ausgezeichnet, daß den drei Meklenburgischen Bataillonen, als der Elite-Truppe, der Ehren- und innere Sicherheitsdienst der Garnison allein anvertraut wurde. Das Grenadier-Bataillon besetzte in der letzten Zeit der Vertheidigung stets die Hauptwache; und als, nach der Capitulation von Mastricht, unter den österreichischen Truppen eine Revolte ausbrach, wurde dieselbe von dem meklenburgischen Grenadier-Bataillon sofort niedergeschlagen. Und 1795, als ganz Holland von den französischen Revolutions-Truppen besetzt war, und der allgemeine Freiheits- und Gleichheits-Traum die holländische Armee, die längst im Geheimen mit der französischen fraternisirte, völlig zersetzt hatte, blieben allein die Meklenburgischen Grenadiere, gleichsam, wie Oberst Winter berichtet, ein Staat im Staate, allen unreifen Ideen und unlauterem Getriebe fern. Ja, als sogar auch bei einigen Compagnien der Meklenburger Musketiere Ruhestörungen vorkamen, waren es wieder die Grenadiere, die durch ihr energisches Vorgehen jede weitere Ausschreitung verhinderten. —

In der Gruppe 16 finden wir noch eine Fahne, die, der Form und Malerei nach zu schließen, demselben Zeitalter wie die oben besprochene Fahne des Regiments v. Both angehören muß.

[No. 10.] Die Fahnenstange ist zur Zeit noch 2,57 Meter lang, das obere und untere Ende abgebrochen. Die blauseidene Fahne — nur die eine Seite ist noch vorhanden — ist mehrfach äußerst roh und grob zusammengeflickt, und in der einen Ecke ist sogar ein Stück der vorher besprochenen Fahne v. Bohlen's eingesetzt.

Von den v. Both'schen Fahnen unterscheidet sich dieselbe wesentlich dadurch, daß der Namenszug des Herzogs von je einem Lorbeerzweig ohne Früchte und einem Palmzweig umgeben ist. Die letzten Reste eines um das obere Ende der Fahnenstange geschlungenen Fahnenbandes bezeichnen diese Fahne jedoch ganz unzweifelhaft als die Retirir-Fahne des Infanterie-Regiments v. Glüer (früher Jung-Zülow). Verliehen wurde dieselbe am 30. April 1766, und durch eine neue im Sommer 1787 ersetzt.

An der bereits mehrfach erwähnten Standartenstange des Leib-Regiments zu Pferde, in der Gruppe 16, befindet sich außer der Leib-Fahne des Regiments von Flohr auch noch angeheftet:

[No. 11.] eine weiß-seidene Fahne von etwa 108 Centimetern Breite und 130 Centim. Länge, welche aus drei Längsstreifen zusammengesetzt ist und in den oberen Partien mehrere Brandstellen trägt. Das Fahnentuch ist im Uebrigen sehr gut erhalten. Das Mecklenburger Wappen, analog den entsprechenden Fahnen des Herzogs Friedrich, ist auf jeder Seite von zwei krepirenden Granaten umgeben. Der Namenszug wird von je einem Palm- und einem Lorbeerzweig ohne Frucht umschlungen. Die Fahne ist verkehrt angeheftet.

[No. 12.] Eine dieser Fahne in allen einzelnen Theilen völlig gleiche blau-seidene finden wir in derselben Gruppe an dem oberen Theile einer alten Standartenstange angeheftet.

[No. 13.] Dieser Theil der Standartenstange, 2,25 Mtr. lang, ist mit einer eisernen Spitze ohne Bezeichnung versehen, so daß eine nähere Bestimmung derselben unmöglich ist.

Da beide Fahnen sehr gut erhalten sind, so ist auch noch klar und deutlich zu erkennen, daß die Malerei von dem Maler v. Lieszewsky herrührt; v. Lieszewsky lebte 1778—94 als Hofmaler in Ludwigslust. In diesen Jahren erhielten Fahnen 1782 das in diesem Jahr neu errichtete Grenadier-Regiment Prinz Friedrich, später Leib-Regiment, 1786 das Grenadier-Regiment von Both und 1787 das Infanterie-Regiment von Glüer. Da genannte Fahnen aber noch den Namenszug des Herzogs Friedrich tragen, so können dieselben auch nur dem erstgenannten Regiment angehört haben. Ersetzt wurden dieselben, oder vielmehr nur das Fahnentuch, 1795.

VI. Fahnen aus dem Zeitalter des Herzogs Friedrich Franz I.

Zwei Fahnen aus dieser Zeit, eine weiße und eine blaue, finden wir in der Trophäen-Gruppe Nr. 17. Dem Katalog nach sollen dieselben allerdings Landwehr-Fahnen aus den Jahren 1813—15 sein; daß dem jedoch nicht so ist, wird weiter unten bewiesen werden.

[No. 14.] Die weiße Fahne hat eine weiße Fahnenstange von 3,04 Meter Länge mit Schuh und Spitze von Bronze, in der Spitze den Namenszug des Herzogs Friedrich Franz. Die Stange ist dem Anschein nach 1,10 Meter vom Fuß gebrochen; denn in dieser Höhe ist um dieselbe ein messingenes

Band von 11½ Centimetern Breite gelegt. Die Fahnenstange ist auffallend schwer.

Die Fahne, 1,17 Meter breit und 1,44 Meter lang, besteht aus drei Längsstreifen von doppeltem weißen Seidenrips und ist auf jeder Seite mit 78 Pinnen befestigt. Der Rand ist von einer goldenen Guirlande, abwechselnd aus Lorbeer- und Palmzweigen bestehend, umgeben. In den vier Ecken befindet sich der Namenszug des Herzogs mit Krone, umgeben von je einem Lorbeer- und einem Palmzweig. Von gleichen Emblemen ist das Meklenburger Wappen, in der Mitte des Fahnentuches, umgeben. Das Wappen, von ovaler Form, ruht auf einem grünen, mit kriegerischen Emblemen geschmückten Erdboden, und zwischen den Emblemen versteckt steht die Bezeichnung: „J. H. Suhrland, Ludwigslust 1795."

Wie oben bereits erwähnt, erhielt das Leib-Regiment 1795 neue Fahnen, also kann auch nur diesem Regiment obige Fahne angehört haben.

Im März 1809 wurde das 1. Bataillon des Leib-Grenadier-Regiments, ehemals Regiment Prinz Friedrich, welches die 1795 verliehenen Fahnen führte, aufgelöst, und die Fahnen desselben an das Zeughaus abgeliefert. Das in der Formation begriffene bisherige 4. Bataillon, nunmehr 3tes, erhielt darauf aus dem Zeughause eine schon gebrauchte weiße Fahne. Die Bataillone hatten, seitdem Mecklenburg 1808 dem Rheinbunde beigetreten war, nur noch eine Fahne. In dem Gefecht bei Damgarten, an dem 2 Compagnien dieses Bataillons theilnahmen, am 24. Mai des Jahres 1809, ging die Fahne an Schill verloren; sie wurde jedoch später in Stralsund wieder aufgefunden und dem Herzoge zurückgeliefert. Bei der gänzlichen Abwesenheit anderer gut erhaltener weißer Fahnen liegt die größte Wahrscheinlichkeit vor, daß dies die betreffende Fahne gewesen ist.

[No. 15.] Die blaue Fahne dieser Gruppe, 1,22 Meter breit und 1,44 Meter lang, mit 95 Pinnen angenagelt, ist in allen übrigen Theilen der vorigen völlig gleich. Nur die blaue Fahnenstange trägt in der Spitze nicht den Namenszug des Herzogs, sondern eine aufgehende Sonne, und der Namenszug mit Krone in den vier Ecken des Fahnentuches ist ohne jede Decoration. Die Bezeichnung „J. H. Suhrland, 1796", welche sich zwischen den Emblemen versteckt findet, besagt deutlich genug, daß diese Fahne die (Retirir-) Fahne des Regiments Winter (früher von Both, jetzt 3. Bataillon Großherzogl. Grenadier-Regiments Nr. 89) ist, welche demselben im genannten Jahre verliehen wurde; denn in diesem Jahre waren

allein dem Regiment Winter neue Fahnen verliehen worden. (Siehe Nr. 8 u. 9.)

Als Meklenburg 1808 dem Rheinbunde beizutreten genöthigt war, wurde auch diese Fahne dem Zeughause zur Aufbewahrung übergeben.

Außer den Fahnen bewahrt der Waffensaal des Großherzoglichen Arsenals zu Schwerin noch manche Trophäen und Ehrenzeichen einer ruhm- und bedeutungsvollen Vergangenheit. Möge es daher immer weiterer Forschung vorbehalten bleiben, auch diese Schätze ans Tageslicht zu ziehen, den Gefallenen zum Andenken und den Lebenden zur Nacheiferung!

Berichtigungen zu A, III. (S. 33 ff.)

V 87 ff. muß das Komma nicht nach råd, sondern nach swinde stehen; der Sinn ist: Wer aber ist so findig und gewandt, der (= daß er) Rath fände, das zu ändern, was u. s. w.

V. 105 wird das Semikolon am Ende zu streichen, und ferner wert für das Adjectiv: werth zu nehmen sein.

Ein paar weitere, theils sichere, theils in Erwägung zu ziehende Interpretationen verdanke ich Herrn Director Dr. Krause in Rostock:

Vorrede V. 4 empfiehlt sich vielleicht mehr die Uebersetzung: „— — sie vorher lateinisch dir beschreibt".

V. 188 ist: dan wohl in der Bedeutung: zugelassen — zu nehmen; ferner möchte V. 190 nicht mit dem Folgenden zu verbinden („seine Würde konnte es nicht verhindern, daß u. s. w."), sondern zu übersetzen sein: „er als Archidiakon konnte doch nicht kämpfen".

V. 207 suss ist richtig und schulden als Präteritum von schulen: aus dem Verstecke heraussehen — zu nehmen.

V. 286 paßt schuttinge in der von Lübben aufgeführten Bedeutung: Herberge, Kneipe — ganz gut; es ist eine Verhöhnung der Bürger.

V. 328: „Unterdeß bekam man die Rädelsführer schriftlich (durch die bei ihnen aufgefundenen Papiere) heraus".

E. Saß.



Quartalbericht

des

Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

Schwerin, am 7. October 1879.

Die statutenmäßige Michaelis-Versammlung des Vereins-Vorstandes ward gestern in üblicher Weise gehalten.

I.

Den ersten Gegenstand der Verhandlung bildeten die ziemlich zahlreichen Veränderungen, welche unsere **Matrikel** während des letzten Quartals erlitten hat. Es ward an erster Stelle darauf hingewiesen, daß durch das am 28. Juli zu Heidelberg erfolgte Ableben Sr. Hoheit des Herzogs Wilhelm von Meklenburg-Schwerin unser Verein eines seiner hohen Beförderer beraubt ist. Ferner verloren wir zwei langjährige ordentliche Mitglieder durch den Tod, nämlich am 30. Juli den Herrn Oberkirchenrath Schliemann hieselbst, welcher im Jahre 1850 dem Verein beigetreten war, und am 28. September den Herrn Landrath von Oertzen auf Woltow, der dem Verein schon seit dem Jahre 1843 angehörte und für unsere Bestrebungen, namentlich für das Meklenburgische Urkundenbuch, ein großes Interesse an den Tag legte. Wenngleich der am 30. Juli zu Rostock verstorbene Landesarchivar, Herr Advocat Sohm, nicht zu den Mitgliedern unsers Vereins zählte, können wir doch nicht umhin hier dankbar daran zu erinnern, daß derselbe an der Sammlung der Rostocker Stadturkunden für die erste Abtheilung des Meklenburgischen Urkundenbuches sich als freiwilliger

Mitarbeiter eifrig betheiligte. Bedauerlichst ist weiter zu berichten, daß zwei ordentliche Mitglieder, die Herren Dr. Sonnenburg und Oberlehrer Bolle an der Realschule zu Ludwigslust, im August d. J. ihren Austritt aus unserm Verein angezeigt haben.

Indessen ist trotz dieser großen Verluste die Zahl unserer Mitglieder doch auch in diesem Quartal wieder gestiegen. Zunächst hat Se. Königliche Hoheit der Erbgroßherzog Adolf Friedrich von Meklenburg-Strelitz auf unsere unterthänige Bitte in einem Schreiben vom 31. Juli zu erklären geruht, daß er „mit großer Freude" unserm Verein als hoher Beförderer angehören wolle. Es haben ferner auf ihren Wunsch folgende sieben Herren das Diplom eines ordentlichen Mitgliedes empfangen: Kammerherr Drost von Oertzen zu Mirow, Landgerichtsrath Ahmsetter zu Schwerin, Lieutenant Eggers zu Plön, Dr. Hofmeister, Custos an der Universitätsbibliothek zu Rostock, Präpositus Lindemann zu Goldberg, Förster Dohse zu Wredenhagen und Ministerialrath Sohm zu Schwerin.

In der Reihe unserer Ehrenmitglieder und unserer correspondirenden Mitglieder ist im letzten Quartal keine Veränderung vorgekommen. Wir gedenken hier aber gern des 17. August, an welchem 50 Jahre seit dem Tage verflossen waren, da unser Ehrenmitglied, Herr Rector Römer in Grabow sein Schulamt daselbst angetreten hatte. Der Vorstand konnte nicht unterlassen, die warme Theilnahme des Vereins an diesem Feste unsers hochverdienten Mitarbeiters am Urkundenbuche durch eine Votivtafel kund zu geben. Wir dürfen auch hinzufügen, daß unser erhabener Protector, Se. Königl. Hoheit der Großherzog, an diesem Tage den Herrn Rector Römer durch die Verleihung der goldenen Verdienstmedaille ausgezeichnet und hoch erfreuet hat.

Endlich ist in Bezug auf unsere Vereinsmatrikel noch anzuführen, daß sich die Zahl der mit uns correspondirenden Vereine wiederum um einen vermehrt hat; nämlich auf den Wunsch des neu entstandenen Oberhessischen Vereins für Localgeschichte zu Gießen ist mit demselben im Juli d. J. ein Schriftenaustausch angeknüpft.

II.

Die **Sammlungen** unsers Vereins sind, wie gewöhnlich im Sommer, so auch im verflossenen Quartal wiederholt von auswärtigen Forschern besucht und studirt worden. Im Juli

verweilte hier zu diesem Zwecke Herr Dr. Sven Söderberg, Docent an der Universität Lund, im August nahm der Director des märkischen Museums der Stadt Berlin, Herr Stadtrath Friedel, unsere Sammlungen in Augenschein; später traf unser berühmter Landsmann, der Archäologe Dr. Heinrich Schliemann, mit seiner durch die Mitwirkung bei den Aufgrabungen von Hissarlik in der gelehrten Welt bekannt gewordenen Gemahlin hier ein; im September sprach Herr Dr. Joseph Hampel, Conservator des National-museums zu Buda-Pest, auf seiner Rückkehr von Stockholm und Kopenhagen hier vor, und endlich hat Herr Dr. H. Petersen, Assistent am Kön. Museum der nordischen Alterthümer zu Kopenhagen, längere Studien theils hier im Archiv zu heraldischen Zwecken, theils im Antiquarium an den prähistorischen Alterthümern gemacht, hernach auch das große Grab bei Naschendorf, nicht ohne eine wissenschaftliche Frucht, und mit großer Befriedigung auch Wismar, Doberan, Rostock und Güstrow besucht.

In Betreff unserer neuen Erwerbungen ist zu bemerken, daß zunächst

A. unsere Alterthümer-Sammlung

durch hervorragende Funde allerdings im letzten Quartal nicht bereichert worden ist; doch ist sie auch nicht ganz leer ausgegangen. Nämlich:

1) durch Vermittelung des Herrn Dr. Crull zu Wismar erwarb dieselbe

- 1 Keil aus rauchbraunem Feuerstein, welcher zu Redentin 7 Fuß tief im Moor neben einer zerbrochenen Schildkrötenschale gelegen hat, und
- 1 Keil aus Feuerstein von kalkweißer Farbe, gefunden zu Fahren bei Wismar.

2) Herr Rentier Mann zu Wismar schenkte

- 2 zu Oberhof und zu Tarnewitz bei Klütz gefundene ganz geschliffene, aber leider nicht mehr vollständige Feuerstein-Keile.

3) Einen zu Zapel bei Crivitz gefundenen Feuerstein-Keil verdanken wir dem Herrn Erbpächter Ripke daselbst.

4) Bei dem Legen eines Sieles in der Amtsstraße zu Schwerin kam, in der Nähe der Turnhalle, ein spanförmiges Feuerstein-Messer von 9 Cent.

Länge, mit Schlagmarke, vielfach abgenutzt, zu Tage und ward unserer Sammlung vom Steinsetzer Herrn Kröplin zugewandt.

5) Einen Feuerstein-Dolch von 16 Cent. Länge, sowie einen Spindelstein von Thon, beide zu Wietow bei Wismar gefunden, schenkte uns Herr Rittmeister von Weltzien zu Schwerin.

Zahlreicher sind

B. die Erwerbungen des Münz-Cabinets

während der beiden verflossenen Quartale gewesen:

I. Geschenk des Herrn Real-Primaners Plähn aus Goldberg hieselbst:

1) Chinesische Messingmünze mit viereckigem Loch.

II. Geschenk des Herrn von der Lühe hieselbst:

2) Schwedische Kupfermünze von 1620,
Av.: GVSTAVUS ADOLPH....... GOTH VAN REX M.... (zum Theil verwischt). Gekröntes schwedisches Wappen.
Rev.: MONETA NOV....... OIENSIS MDCXX Gekrönter aufgerichteter Greif.

3) Rostocker Pfennig von 1682,
Av.: ROSTOCKER. ꕥ Greif.
Rev.: * I * | . 1682. | . * .
Evers II, pag. 410.
(2 und 3 gefunden in Gnewitz.)

III. Geschenk des Herrn Pastors Ragotzky zu Potsdam:

4) Brandenburgische Silbermünze von 1563 (Kurfürst Joachim II.),
Av.: Adler im Schilde, darüber × 1563,
Rev.: Scepter im Schilde.

5) Desgleichen von 1624 (Kurfürst Georg Wilhelm),
Av.: Adler, mit dem Scepter belegt, im Schilde; an der Seite L — (Münzmeister Lippold Müller),
Rev.: Reichsapfel mit 96 im Schilde, an den Seiten -6 — 24.

6) Einseitiger Heller (hohl geprägt) der Grafen zu Stolberg, circa 1560.
Wappen.

7) Desgleichen der Grafen zu Solms (-Lich), circa 1580.
Wappen.

8) Desgleichen von Adolph Heinrich, Wild- und Rheingrafen zu Kyrburg, † 1606.
Wappen im Perlenrand, darüber AHK

9) Desgleichen von Otto, Wild- und Rheingrafen zu Kyrburg, † 1637.
Wappen im Perlenrand, darüber OK

10) Desgleichen der Grafen Waldeck, circa 1590.
Wappen im Perlenrand, darüber W

11) Desgleichen von Kur-Mainz (Johann VII. von Schönenberg, 1581 — 1599).
Wappen im Perlenrand.

12) Desgleichen gemeinschaftlich von Mainz, Cöln, Trier und Pfalz, circa 1600.
Wappen im Perlenrand, darüber .T.

13) Desgleichen vom Erzbisthum Magdeburg von 1624 (Christian Wilhelm, Markgraf von Brandenburg).
Wappen, darüber 24; an den Seiten A — K (Münzmeister Anton Koburger).

14) Desgleichen vom Erzbisthum Salzburg (Matthäus Lang von Wellenburg, 1519 — 1540).
Doppel-Wappen, darüber Cardinalshut, in Dreiblattstellung.

15) Desgleichen von Burg Friedberg in der Wetterau, circa 1590.
Wappen, darüber B F.

16) Desgleichen vom Bisthum Chur (Flugi von Aspermont, 1601 — 1627).
Wappen.

17) Desgleichen (Peter Roscher, 1581 — 1601).
Wappen.

18) Desgleichen von Freiburg in der Schweiz, circa 1560.
Wappen im Perlenkranz, an den Seiten F—B.

19) Desgleichen von St. Gallen.
Aufgerichteter Bär im Perlenkranz.

(4 — 19: gefunden bei Frankfurt a./O.)

IV. Geschenk Großherzoglicher hoher Cammer hieselbst:

20) Brandenburgische Silbermünze von 1513 (?) (Kurfürst Joachim I., 1499 — 1535).
Av.: IOAC........ BVR 8 × 8, Adler, mit einem Wappenschild belegt.
Rev.: MONETA ○ NOVA ○ BERLINENSIS 1531 (?) 4 Wappenschilder in einem Lilienkreuz.

21) Brandenburgisches ²/₃-Stück von 1693 (Kurfürst Friedrich III).

22) Preußisches ¹/₃-Stück von 1727.

23) Desgleichen ²/₃-Stück von 1801.

24) Desgleichen 2¹/₂-Silbergroschen von 1869.

25) Sächs.-poln. ²/₃-Stück von 1705.

26) Braunschw.-Lüneburg. ¹/₁₂ Thaler von 1790.

27) Desgleichen ²/₃-Stück (24 Mariengroschen) von 1797.

28) Hannover, 2-Pfennigstück von 1797.

29) Schleswigsche Silbermünze, undeutlich.

30) Lübecker Viertel-Species-Thaler von 1629.

31) Schwedisches 5-Ör-Stück von 1692.

32) Desgleichen von 1693.

33) Desgleichen von 1696.

34) Desgleichen von 1710.

35) Schwedisches 10-Ör-Stück von 1763.

36) Dänisches 2-Schillings-Stück von 1801.

(20 — 36: gefunden bei und in dem Schlosse zu Gadebusch gelegentlich des Durchbaues desselben.)

C. Zur Bilder-Sammlung

wurde angekauft:

Illustrirte Zeitung Nr. 1825 mit dem Portrait Konrad Eckhof's.

Von dem Herrn Kais. Deutschen Consul Brüning zu Beirut, unserm langjährigen Mitgliede, erhielten wir 11 verschiedene Bildnisse geschenkt:

1) Photographie J. Kais. H. der Frau Erbgroßherzogin Anastasia aus ihrem 16. Lebensjahre,
2) Portrait von Adolf Wilbrandt, Radirung,
3) Portrait des Kön. Preuß. Staatsministers, Staatssecretairs H. von Bülow, Stahlstich,
4) Photographie des Grafen Werner von Hahn auf Kuchelmiß,
5) Photographie des Majors Printz von Buchau,
6) Photographie des damaligen Premierlieut., jetzigen Rittergutsbesitzers Hundt von Hafften,
7) Photographie des weil. Geh. Cabinetsraths Dr. Prosch,
8) Photographie des weil. Oberappellations-Vicepräsidenten Ackermann,
9) Photographie des Professors Dr. K. von Lützow (aus Schwerin) zu Wien,
10) Photographie des weil. Oberlehrers Dr. Karl Schiller,
11) Photographie des weil. Professors Dr. F. Eggers zu Berlin.

D. Die Bibliothek

erhielt folgenden Zuwachs:

I. Amerika.

1. Annual report of the board of regents of the Smithsonian institution for the year 1878. (Tauschex. des gen. Instituts.)

II. Rußland.

2. Rapport sur l'activité de la commission impériale archéologique pour l'anneé 1876. St. Petersbourg 1879.
3. Concilium Constantiense MCDXIV — MCDXVIII in Abbildungen. Petersburg 1874. fol. (Nr. 2 und 3 Tauschex. der kais. archäol. Gesellschaft.)

4. Koehne, Bar. B. de, Le rouble de l'empereur Constantin de Russie.
5. Derf. Monnaies des souverains de Suède, frappées dans les provinces Baltiques et en Allemagne. (Nr. 3 und 4 Geschenke des Herrn Verfassers. Beide Schriften Abdrücke aus der Revue belge de numism. 1879.)
6. Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Curlands. Bd. VI. Reval 1879. (Tauschex. der Esthländ. Gesellschaft.)

III. Belgien.

7. Les fiefs du comte de Namur, publiés par Stanislas Bormans. Livr. V. Namur 1879. (Tauschex. der arch. Gesellschaft zu Namur.)

IV. Schweiz.

8. Jahrbuch für schweizerische Geschichte. Bd. IV. Zürich 1879. (Tauschex. der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft.)

V. Italien.

9. Pigorini, L., Escursione paleontologica nell' Italia superiore. Roma 1878, 4. (Geschenk des Herrn Verfassers, adressirt an Herrn Geh. Archivrath Dr. Lisch.)

VI. Oesterreich-Ungarn.

10. Jahresbericht der königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. 1877. 1878.
11. Sitzungsberichte der königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. 1878.
12. Abhandlungen der kön. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. Folge V. Bd. 15. Prag 1866 — 1875.
13. Dies. vom Jahre 1877 und 1878. Folge VI. Bd. 9. Prag 1878. (Nr. 9 — 12 Tauschex. der gen. Gesellschaft.)
14. Viestnik hrvatskoga arkeologickoga druztva. God. I, Br. 3. (Tauschex. der betr. Gesellschaft.)
15. Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. Bd. V. 2 und 3 Heft. Wien 1879. (Tauschex. der gen. Commission.)

16. Mittheilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien. Bd. IX, Nr. 7 — 8. 1879. (Tauschexemplar der gen. Gesellschaft.)
17. Mittheilungen der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien. 1878. Bd. XXI. (Tauschex. der gen. Gesellschaft.)

VII. Allgemeine deutsche Sprach-, Geschichts- und Alterthumskunde.

18. Monumenta Germaniae historica. Scriptorum tom. XXIV. Hanov. 1879. fol.
19. Dies. Diplom. regum et imperatorum Germaniae tom. I., pars I. Hanov. 1879. 4⁰. (Nr. 17 und 18 aus dem hohen Ministerium des Innern übersandt.)
20. Schiller, K., und Lübben, A., Mittelniederdeutsches Wörterbuch V., Heft 5. Bremen 1879. (Angekauft.)
21. Bülow, G. v., Längsrillen und Rundmarken an mittelalterlichen Gebäuden. (Geschenk des Verfassers, Herrn Staatsarchivars v. B. in Stettin.)
22. Literarischer Handweiser zunächst für das katholische Deutschland. 1879. Nr. 8 — 11. (Tauschexemplar der Redaktion.)
23. Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. 1879. Nr. 7, 8 und 9. (Zwei Exemplare.)

VIII. Baiern.

24. Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Classe der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München. 1879. Heft I. (Tauschexemplar der gen. Akademie.)
25. Die Wartburg. Organ des Münchener Alterthumsvereins. München 1879. Nr. 7 und 8. (Tauschex. des gen. Vereins.)
26. Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. Bd. XXV, Heft I. Würzburg 1879.
27. Fries, Lorenz. Die Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken. Herausgegeben im Auftrage des hist. Vereins. Wirzburg 1878. (Nr. 25 und 26 Tauschex. des gen. Vereins.)

IX. Würtemberg.

28. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. (Herausgegeben von dem königl. statist.-topo-

graphischen Bureau.) 1879. I. 1. II. 1. Stuttgart 1879. (Tauschex. des gen. Bureaus.)

X. Hessen.

29. Oberhessischer Verein zu Gießen. Jahresbericht I. Gießen 1879. (Tauschex. in Folge neu angeknüpfter Verbindung.)
30. Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. XIV, Heft 3. Darmstadt 1879. (Tauschex. des hist. Vereins für Hessen.)

XI. Thüringen.

31. Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde. IX. 3. 4. Jena 1879. (Tauschex. des betreffenden Vereins.)
32. Mittheilungen des Vereins für Geschichts- und Alterthumskunde zu Kahla und Roda. II, 1. Kahla 1879. (Tauschexemplar des betr. Vereins.)

XII. Anhalt.

33. Mittheilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Alterthumskunde. II. 5. Dessau 1879. (Tauschex. des betreffenden Vereins.)

XIII. Oldenburg.

34. Bericht über die Thätigkeit des Oldenburger Landesvereins für Alterthumskunde vom 1. März 1877 bis 1. Januar 1878. Oldenburg 1879. (Tauschex. des betr. Vereins.)

XIV. Preußen.

35. Pinder, Ed., Bericht über die heidnischen Alterthümer der ehemals kurhessischen Provinzen Fulda, Ober-Hessen, Niederhessen, Herrschaft Schmalkalden und Grafschaft Schaumburg. Cassel 1878. 4°.
36. Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für hess. Geschichte und Landeskunde. 1877. 3. 1878. 1 und 3. 1879. 1.
37. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. VIII. 1 und 2. Kassel 1879. (Nr. 35 — 37 Tauschex. des historischen Vereins zu Kassel.)

38. Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg. 14. Jahrgang. Heft 2. Magdeburg 1879. (Tauschex. des gen. Vereins.)
39. Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde. XII. 1. 2. Wernigerode 1879. (Tauschex. des gen. Vereins.)
40. Jahresbericht, 19ter, des Altmärkischen Vereins zu Salzwedel. Magdeburg 1879. (Tauschex. des gen. Vereins.)
41. Schriften der naturforschenden Gesellschaft in Danzig. IV. 3. Danzig 1878. (Tauschex. der betr. Gesellschaft.)
42. Altpreußische Monatsschrift. XVI. 3. 4. Königsberg i. Pr. 1879. (Tauschexempl. der Alterthumsgesellschaft Prussia.)
43. Schriften der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg. Jahrg. 1877. 2. 1878. 1. 2. 1879. 1. Königsberg 1878 — 1879. (Tauschex. der genannten Gesellschaft.)
44. Handelmann, Heinr., 36ster Bericht zur Alterthumskunde Schleswig-Holsteins. Kiel 1879.
45. Ders., Schleswig-holsteinisches Museum vaterländischer Alterthümer. Abtheilung Stein- und Bronze-Alter. Kiel 1879. (Nr. 44 und 45 Geschenk des Herrn Verf.)

XV. Hansestädte.

46. Mittheilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte. II. 7. 8. 9. 1879. (Tauschex. des betr. Vereins.)
47. Von nah und fern. Festgabe für Hrn. C. Fr. Wehrmann. 1879. Juli 22. Hamburg. (Geschenk des Herrn Dr. Koppmann.)

XVI. Meklenburg.

48. Votiv-Tafel des Vereins an Herrn Rector Römer-Grabow zum 17. August 1879. Schwerin, Bärensprung.

III.

Die **wissenschaftlichen Arbeiten** des Vereins haben auch in diesem Quartal ihren stillen Fortgang genommen. Von dem 44sten Jahrgange der Jahrbücher ist die erste Abhandlung bereits gedruckt: „Ein Kalandsbuch der Stadt Güstrow vom Geh. Archivrath Dr. F. Lisch", und eine zweite

Abhandlung ist für diesen Jahrgang eingeliefert vom Herrn Dr. Hofmeister, Custos der Universitäts-Bibliothek zu Rostock: „Beiträge zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Meklenburg". Doch wird voraussichtlich vor Weihnacht dieser Band noch nicht ausgegeben und an die Mitglieder versandt werden können. Das Register zu den Bänden 31 — 40 der Jahrbücher ist noch nicht druckfertig geworden; indessen hofft Herr Secretair Fromm dasselbe im nächsten Frühling zu vollenden, wenn seine Amtsgeschäfte es irgend gestatten. Das große Wort- und Sach-Register zu der zweiten Abtheilung des Meklenburgischen Urkundenbuches ist noch in der Schlußredaction begriffen; bevor diese nicht über das ganze Alphabet ausgedehnt ist, wünscht Herr Rector Römer den Druck nicht beginnen zu lassen. Für die dritte Abtheilung (Band 13 und folgende) sind die Güstrowschen Stadturkunden aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, welche wir durch die Güte des Herrn Bürgermeisters Dahse benutzen durften, abgeschrieben, die Siegel, welche zum Theil von Interesse sind, genau verglichen; ebenso sind 400 Urkunden und sehr instructive Register aus dem Rostocker Rathsarchiv, deren Benutzung uns auf gütige Fürsprache des Hrn. Bürgermeisters Dr. Crumbiegel von E. E. Rath freundlichst gewährt wurde, ganz absolvirt; daneben schreitet auch die Sammlung des Materials aus der bedeutendsten Fundgrube, dem Großh. Geh. und Hauptarchiv, vor und werden zugleich die auswärtigen Urkundenbücher durchforscht. Die Fülle des Materials aus den Jahren 1351 — 1400 ist indessen so groß, daß sich noch nicht übersehen läßt, bis wann dasselbe vollständig gesammelt sein wird. Früher aber kann der Druck des nächsten Bandes nicht begonnen werden, da wir sonst allzu viele Nachträge zu befürchten haben würden.

Archivrath Dr. F. Wigger,
als zweiter Secretair des Vereins.

Quartalbericht

des

Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

Schwerin, am 5. Januar 1880.

Die Quartalversammlung auf Neujahr wurde heute unter dem Vorsitze des Vereins-Präsidenten, Sr. Excellenz des Herrn Minister-Präsidenten Grafen von Bassewitz, in Anwesenheit der meisten Mitglieder des Vorstandes abgehalten. Ueber die Verhandlungen berichten wir in Kürze, was folgt.

I.

Die **Matrikel** des Vereins hat in dem verflossenen Quartal nicht eben zahlreiche Veränderungen erfahren. Leider ist aber anzuzeigen, daß einer unserer theilnehmendsten Gönner und Mitglieder, Se. Excellenz der Herr Minister und Staatssecretair der auswärtigen Angelegenheiten von Bülow in Berlin, uns durch sein am 20. October zu Frankfurt a. M. erfolgtes Hinscheiden entrissen ist. Wir bedauern ferner, daß der Herr Amtsrichter Lange zu Rehna seinen Austritt aus unserm Verein erklärt hat. Dagegen haben wir wiederum den Beitritt dreier ordentlicher Mitglieder zu verzeichnen; es sind: Herr Lieutenant v. Mühlenfels II. im meklenburgischen Jägerbataillon Nr. 14, Herr Geh. Hofrath August zur Nedden in Schwerin und Herr Realschullehrer Nische

zu Ludwigslust. Zu correspondirenden Mitgliedern ernannte der Vorstand in der heutigen Quartalversammlung den Herrn Geh. Hofrath Professor Dr. Bartsch zu Heidelberg (früher zu Rostock), welcher, wie im letzten Jahresbericht angezeigt ward, uns kürzlich mit einer Sammlung der meklenburgischen Sagen beschenkte, und den Herrn Bibliothekar Dr. August Lübben zu Oldenburg, den Herausgeber des großen mittelniederdeutschen Wörterbuches, welches er in Gemeinschaft mit unserm verewigten Bibliothekar, Oberlehrer Dr. Karl Schiller, bearbeitete.

In der Reihe der mit uns correspondirenden Vereine und Gesellschaften sind im letzten Quartal keine Veränderungen bekannt geworden.

II.

Unter den Gästen, welche unsere **Sammlungen** in Augenschein nahmen, heben wir hervor Se. Hoheit den Erbprinzen Herzog Bernhard von Sachsen-Meiningen, welcher am 8. November von Ludwigslust aus das Antiquarium mit einem Besuche beehrte und unter Führung des Herrn Geh. Archivraths Dr. Lisch die Sammlungen einer eingehenden Besichtigung würdigte. Acht Tage später traf auf einer wissenschaftlichen Rundreise durch Norddeutschland Herr Dr. Essenwein, der Director des Germanischen Museums zu Nürnberg, hier ein.

Die Sammlungen des Vereins sind in diesem letzten Quartal durch zahlreiche Beiträge bereichert.

A. Zur Alterthümer-Sammlung

empfingen wir folgende Geschenke:

1) vom Herrn Buchdruckerei-Corrector Harms hieselbst
3 Keile aus Feuerstein, zum Theil beschädigt, gefunden um 1860 zu Finkenthal, unweit Gnoien, bei der zum Zwecke des Chausseebaues vorgenommenen Abtragung eines Hünengrabes;

2) vom Herrn v. Schack auf Brüsewitz durch Herrn Inspector Putzky:
1 Keil aus dunkelgrauem Feuerstein, 4 Zoll lang, und 1 unbearbeiteten keilförmigen Stein oder Hammer aus feinkörnigem Granit, 6 Zoll lang.

3) Dem Herrn Lehrer Wildhagen zu Friedrichsruhe verdanken wir

eine sehr merkwürdige Armschiene aus polirtem braunrothem Stein mit je einem von beiden Seiten gebohrten Loche an jeder der vier Ecken, gefunden vor ungefähr 11 Jahren zu Balluhn bei Zarrentin in einer Mergelgrube, ferner

eine Streitaxt mit Schaftloch aus Diorit, gefunden zu Gutow bei Grevesmühlen, und

zwei Bruchstücke eines Bronzeschwertes, sowie

eine Lanzenspitze von Bronze, welche zu Friedrichsruhe bei Crivitz beim „Wegräumen von Steinen" gefunden sind.

4) Herr Lieutenant Cordes zu Schwerin schenkte dem Verein

drei Bruchstücke eines, wahrscheinlich aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts stammenden, in Weiß und Blau gewebten Damast-Gedeckes, zusammen 11 Ellen lang, mit eingewebten Bildern, die Hochzeit zu Kana darstellend, welche sich in je 4 Gruppen wiederholen.

B. Naturwissenschaftliche Sammlung.

1) Eine abgebrochene Hirschhornstange von ungewöhnlicher Stärke, 40 Centimeter lang, welche im Mai 1879 auf dem sogenannten Seemoor der Stadt Crivitz aus einer Tiefe von 8 Fuß durch Torfarbeiter zu Tage gebracht war, ward unserer Sammlung durch den damaligen Herrn Bürgermeister Kothé zu Crivitz, jetzigen Amtsrichter zu Schwerin, übersandt. Ob dieses Geweihstück von einem „Riesenhirsch" stammt, läßt sich schwer bestimmen, da es dazu zu kurz ist und alle Verästelungen fehlen.

2) Unser Vereinsmitglied, Herr Eisenbahnbeamter Heuer hieselbst, erwarb eine zu Wüstenmark bei Schwerin gefundene große, stark eisenhaltige, auf der Oberfläche verglaste Schlacke. Diese ward im vorigen Frühling in den Zeitungen besprochen, weil man in derselben irriger Weise einen Meteorstein vermuthete. Herr Heuer schenkte sie dem Verein.

C. Die Münzsammlung

ward um 33 Stücke vermehrt:

a. Geschenk des Herrn Inspectors Putzky zu Zülow:

1) Witten von Meklenburg-Güstrow 1692,
2) Rostocker Witten 1622,
3) Rostocker Pfennig 1802,
4) 2-Pfennigstück des Münsterschen Dom-Kapitels 1790,
5) Hannöversches 2-Pfennigstück 1861,
6) Braunschweigscher Pfennig 1803,
7) 2-Pfennigstück vom Königr. Sachsen 1855,
8) 2 Centimes vom Königr. Westphalen 1802,
9) Kurhess. 2-Kreuzerstück 1825,
10) 3-Pfennigstück von Reuß-Greiz 1831,
11) Frankfurter Heller 1813,
12) 3 unbestimmbare Kupfermünzen,
13) Russische Kupfermünze 1771,
14) bleierne Medaille auf den russ.-türk. Frieden 1774.
Av.: Die Kaiserin und der Sultan zu Pferde, sich die Hand reichend. Im Abschnitt: zwey haende bringen den | Streitt zu ende. | 1774.
Rev.: Inschrift in 9 Zeilen: O Freude | wenn der Helden | Krafft ꝛc.
15) Russ. Kopekstück 1858,
16) Oesterreichischer Kreuzer 1800,
17) Königreich Neapel, 10-Tornesistück in Kupfer, 1825,
18) kupferne Medaille auf die erste französische Republik 1792 (l'an IV de la liberté),
19) Kupfermünze derselben, Jahreszahl verwischt,
20) große kupferne Medaille auf die erste Pariser Industrie-Ausstellung.
Av.: Kopf des Kaisers und der Kaiserin mit Umschrift.
Rev.: Theil des Ausstellungs-Gebäudes: PALAIS DE L'INDUSTRIE | PAVILLON DU NORD.
21) Französisches 5-Centimesstück 1856,
22) 2 englische Kupfermünzen,
23) 2 holländ. desgl. (Seeland) von 1784 und 1791,
24) belgisches 2-Centimesstück 1833,

25) dänisches 2-Schillingsstück, Kupfer, 1818,
26) brasilianische Kupfermünze 1832, auf der Hauptseite mit M gestempelt,
27) chinesische Messingmünze.

b. Geschenk des Herrn Lehrers Wildhagen zu Friedrichsruhe:

28) mecklenb.-schwer. Witten 1621.

c. Angekauft:

29) 32-Schillingsstück von Lübeck 1731.

D. Für die Bilder-Sammlung

wurden a. angekauft:

1) Professor der Theologie Heinrich Müller zu Rostock (Kupferstich),
2) Herzogin Auguste zu Meklenburg-Güstrow (desgleichen),
3) Appellationsrath Sigismund Büchner (desgleichen),
4) Leibarzt Hadrian von Mynsicht (desgleichen).

b. Es sind geschenkt, und zwar von dem Herrn Consul Brüning zu Beirut:

1) Heinrich Schliemann (Holzschnitt aus der „Gartenlaube",
2) Siegwart Friedmann, Schauspieler (desgleichen),
3) Franziska Ellmenreich, Schauspielerin (desgleichen),
4) Schott, Sänger (Stahlstich, Weger in Leipzig, aus der Modenzeitung).

E. Die Bibliothek

erhielt folgenden Zuwachs:

I. Niederlande.

1. Verslagen omtrent 's Rijks Verzamelingen van Geschiedenis en Kunst 's Gravenhage. I. 1878. (Geschenk Namens der Direction des Reichs-Museums von Herrn C. Leemans in Leiden.)

2. De Vrije Fries. Deel 14. Leeuwarden. 1879. (Tauschexemplar der Gesellschaft zu Leeuwarden.)
3. Overijsselsche Stad-, Dijk- en Markeregten. D. III, Stuk 14. Zwolle 1879.
4. Verslag van de Handelingen der 43 Vergadering, gehouden te Kampen den 3 Juni 1879. Zwolle 1879. (Nr. 3 und 4 Tauschex. des overyssel'schen Vereins.)

II. Belgien.

5. Annales de la société archéologique de Namur, tome XIV., livre. 4. Namur 1879. (Tauschex. der gen. Gesellschaft.)

III. Schweiz.

6. Der Geschichtsfreund. Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Bd. 34. Einsiedeln, New-York, Cincinnati und St. Louis. 1879. (Tauschex. des betr. Vereins.)

IV. Italien.

7. Atti e Memorie delle RR. Deputazioni di storia patria per le provincie dell' Emilia. IV. 1. Modena 1879. (Tauschexemplar des Museums zu Parma.)

V. Oesterreich-Ungarn.

8. Topographie von Niederösterreich. 2. Bd., Hft. 4 u. 5. Wien 1879.
9. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. Bd. XII., Nr. 1—12. Wien 1878. (Nr. 8 u. 9 Tauschexemplare des unter 9 gen. Vereins.)
10. Mittheilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien. Bd. IX., 9. 10. Wien 1879. (Tauschexemplar der gen. Gesellschaft.)
11. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Jahrg. 16. Graz 1879.
12. Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark. Hft. 27. Graz 1879. (Nr. 11 u. 12 Tauschex. des steirischen Vereins.)
13. Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Hft. 23. Innsbruck 1879. (Tauschexemplar des Ferdinandeums.)
14. Viestnik hrvatskoga arkeologickoga druztva. God. I., Br. 4. 1879. (Tauschexemplar der betr. Gesellschaft.)

VI. Allgemeine deutsche Sprach-, Geschichts- und Alterthumskunde.

15. Schiller, K., und Lübben, A., Mittelniederdeutsches Wörterbuch. V. 6. Bremen 1879. (Angekauft.)
16. Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. 1878. Bremen 1879.
17. Korrespondenzblatt des Vereins für niederd. Sprachforschung. 1879. Nr. 1—6.
18. Literarischer Handweiser zunächst für das katholische Deutschland. 1879. Nr. 12—16. (Tauschexemplar der Redaction.)
19. Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. 1879. Nr. 10 u. 11. (Zwei Exemplare.)

VII. Bayern.

20. Abhandlungen der historischen Classe der k. b. Akademie der Wissenschaften. XIV. 3. München 1879.
21. Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Classe der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München. 1879. Hft. 2—4. (Nr. 20 u. 21 Tauschexemplare der gen. Akademie.)
22. Die Wartburg. Organ des Münchener Alterthumsvereins. München 1879. Nr. 9—12. (Tauschex. des gen. Vereins.)
23. Bericht, 41., über Bestand und Wirken des historischen Vereins zu Bamberg im Jahre 1878. Bamberg 1879. (Tauschexemplar des gen. Vereins.)
24. Jahresbericht, 39. u. 40., des historischen Vereines von Oberbayern, für die Jahre 1876 und 1878. München 1878—79.
25. Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte, herausgegeben von dem historischen Vereine von Oberbayern. Bd. 37. München 1878. (Nr. 24 u. 25 Tauschex. des gen. Vereins.)
26. Mittheilungen des historischen Vereines der Pfalz. VII. u. VIII. Speier 1878. 1879. (Tauschex. des gen. Vereins.)

VIII. Thüringen.

27. Jahresbericht, 47., 48. und 49., des Vogtländischen Alterthumsforschenden Vereins zu Hohenleuben und erster

Jahresbericht des Geschichts- und Alterthumsforschenden Vereins zu Schleiz. Weida 1879. (Tauschex. des gen. Vereins.)

IX. Anhalt.

28. Mittheilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Alterthumskunde. II. 6. Dessau 1879. (Tauschex. des gen. Vereins.)

X. Preußen.

29. Jahresbericht, 56., der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Breslau 1879.
30. General-Sachregister der in den Schriften der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur von 1804 bis 1876 incl. enthaltenen Aufsätze. Breslau 1878. (Nr. 29 u. 30 Tauschex. der gen. Gesellschaft.)
31. Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg, 14. Jahrgang, Heft 3. Magdeburg 1879. (Tauschex. des betr. Vereins.)
32. Veltman, H., Verzeichniß der Bibliothek und handschriftlichen Sammlungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück. Osnabrück 1879. (Tauschexemplar des gen. Vereins.)
33. Baltische Studien. Herausgegeben von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde. XXIX, 1—4. Stettin 1879. (Tauschex. der gen. Gesellschaft.)
34. Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungs-Bezirk Marienwerder. Heft 3. Marienwerder 1879. (Tauschex. des gen. Vereins.)
35. Altpreußische Monatsschrift. XVI. 5. 6. Königsberg i. Pr. 1879. (Tauschexemplar der Alterthumsgesellschaft Prussia.)
36. Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Bd. IX. Kiel 1879. (Tauschex. der gen. Gesellschaft.)

XI. Hansestädte.

37. Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte. IV. 1. Hamburg 1879.
38. Verzeichniß der in der Zeitschrift des Vereines für hamburgische Geschichte Bd. I — VI enthaltenen Aufsätze von K. Koppmann. Hamburg 1880.

39. Mittheilungen des Vereins für hamburgische Geschichte. Zweiter Jahrgang, 1879, Nr. 10—12. (Nr. 37—39 Tauscher. des gen. Vereins.)

XII. Meklenburg.

40. Maßmann, J., Die Orgelbauten des Großherzogthums Meklenburg-Schwerin. Theil I. Die Orgelbauten der Residenzstadt Schwerin. Wismar 1875. (Geschenk des Herrn Verfassers.)
41. Latendorf, Friedr., Zur Erinnerung an Fritz Reuter. Poesneck 1879. (Geschenk des Verfassers.)

Nachtrag.

42. v. Bülow, Staatsarchivar: Wanderung eines fahrenden Schülers (Mich. Frank) durch Pommern und Meklenburg 1590. (Geschenk des Herrn Herausgebers.)

III.

Was schließlich die **Arbeiten** des Vereins betrifft, so wird nach Mittheilung des ersten Secretairs, Herrn Geh. Archivraths Dr. Lisch, der 44. Band der Jahrbücher (1879) voraussichtlich erst im Spätsommer oder Herbst dieses Jahres im Druck vollendet werden und zur Versendung kommen können. Der erste Theil desselben (die geschichtliche Abtheilung) ist bereits gedruckt, und der Druck des zweiten Theiles (Alterthümer) ist angefangen und kann ohne Störung fortschreiten. Der wesentliche Grund der Verzögerung liegt, wie schon früher angegeben ist, darin, daß in Aussicht gestellte Beiträge ganz ausgeblieben oder zu spät eingegangen sind.

Das sehr ausführliche Wort- und Sach-Register zu den Bänden V—X des Meklenburgischen Urkundenbuches hofft Herr Rector Römer zu Grabow, unser sehr thätiges Ehrenmitglied, bis Michaelis d. J. druckfertig zu stellen.

An der Sammlung des urkundlichen Materials aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird so fleißig fortgearbeitet, als es die Amtspflichten der Commissions-Mitglieder irgend gestatten. Die 400 Urkunden, welche uns früher von E. E. Rath zu Rostock aus dem dortigen Rathsarchiv zum Abschreiben für das Meklenburgische Urkundenbuch

geliehen waren, sind absolvirt und zurückgegeben. Auf gütige Fürsprache des Herrn Bürgermeisters Dr. Crumbiegel sind uns nun die noch ziemlich zahlreichen übrigen Archivalien derselben Fundgrube wiederum anvertrauet worden, und für eine gleiche Liberalität haben wir auch den Herren Vorstehern des Klosters zum Heil. Kreuz zu danken. Desgleichen hat unser erhabener Protector, Se. Königliche Hoheit der Großherzog Friedrich Wilhelm, uns allergnädigst vergönnt, die auf der Großherzoglichen Bibliothek zu Neustrelitz aufbewahrten Urkunden des Bisthums Ratzeburg und des Klosters Broda zur Bearbeitung für unser Urkundenbuch hierher zu holen, was wir nicht unterlassen können, hier mit allerunterthänigstem Danke zu erwähnen. Uebrigens beläuft sich die Zahl der Brodaischen Urkunden aus den Jahren 1351 bis 1400 auf nicht weniger als 100, das Ratzeburgische Archiv aber wird aus diesem Zeitraum über 200, die Rostocker Archive werden mehr als 700 Nummern liefern. Wir führen diese Zahlen nur beispielsweise an, um den Vereinsmitgliedern eine annähernde Vorstellung von dem Reichthum des meklenburgischen Urkundenschatzes aus dieser Zeit zu ermöglichen und es zu erklären, warum der Druck dieser neuen Abtheilung des großen Urkundenwerkes noch nicht in Aussicht genommen werden kann.

Dr. F. Wigger,

zweiter Secretair des Vereins.

Quartalbericht

des

Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

Schwerin, am 7. April 1880.

Die gestrige Quartalversammlung, welche wegen Unwohlseins mehrerer Vorstandsmitglieder nicht vollzählig war, hatte sich vornehmlich mit den Vorbereitungen zu der auf Ostern 1582 zu erwartenden Ueberführung der im Großherzoglichen Antiquarium vereinigten Sammlungen in das im Bau begriffene Großherzogliche Museum zu beschäftigen. Doch sind diese Verhandlungen noch nicht zum Abschlusse gekommen; sie entziehen sich daher noch der Berichterstattung. Wir beschränken uns demnach hier auf die laufenden Angelegenheiten des verflossenen Quartals.

I.

Zur **Matrikel** des Vereins haben wir zunächst bedauerlichst zu berichten, daß am 2. April d J. Herr Kirchenrath Pumplün zu Carlow, welcher unserm Verein seit 1857 angehörte, in hohem Alter verstorben ist. Dagegen haben wir sieben neue Mitglieder gewonnen, nämlich die Herren: Inspector Putzky in Zülow bei Schwerin, der seinen Eifer für unsere Bestrebungen schon durch manche Geschenke von Alterthümern bethätigt hat, Gymnasiallehrer Dr. Timm zu Rostock, Makler Holländer in Berlin, Amtsrichter Horn

zu Schönberg, und die in Schwerin wohnhaften Herren: Amtsverwalter Baumann, Prinzen-Instructor Wilhelmi und Rechtsanwalt Bierstedt. — In der Reihe unserer correspondirenden Mitglieder ist keine Veränderung eingetreten. Zu der mit uns in Correspondenz und Schriftenaustausch stehenden auswärtigen Vereinen und Gesellschaften ist aber der „Herold", Verein für Heraldik, Genealogie und Sphragistik zu Berlin, hinzugekommen und hat bereits den Schriftenaustausch begonnen.

II.

Unsere **Sammlungen** haben sich im letzten Quartal vieles Besuchs zu erfreuen gehabt. Insonderheit erwähnen wir, daß am 7. Februar Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Frau Großherzogin Marie, sowie Ihre Durchlauchten die Frau Prinzessin Mathilde von Schwarzburg-Rudolstadt und Höchstderen Tochter Prinzessin Thekla das Antiquarium mit einem längeren Besuch beehrten und die Alterthümer einer eingehenden Betrachtung würdigten. Ebenso verweilten am 3. April Se. Hoheit der Herzog Johann Albrecht und Se. Durchlaucht der Erbprinz Heinrich XXVII. von Reuß-Schleiz mit lebhaftem Interesse für die Alterthümer einige Stunden im Antiquarium. Von den übrigen auswärtigen Gästen nennen wir Herrn Dr. von Lepel, Fideicommißbesitzer auf Wieck bei Gützkow in Neuvorpommern, und Herrn Dr. Al. Hoffers, Begründer des phrenologischen Instituts in Berlin.

Eines erheblichen Zuwachses hat sich unsere Bibliothek zu erfreuen gehabt; die Münzsammlung dagegen ist ganz leer ausgegangen.

A. Zur Alterthümer-Sammlung

haben wir folgende Accessionen zu verzeichnen:

einen Keil aus Feuerstein, überall nur roh zur Form eines Keils zugehauen, gefunden im Moor bei Banzkow unweit Schwerin, geschenkt vom Herrn Lehrer Wildhagen zu Friedrichsruhe bei Crivitz.

Einen kleinen Keil aus hellgrauem Feuerstein, 12 Centim. lang, gefunden zu Kritzow bei Wismar, schenkte uns Herr A. Burmeister zu Kritzow.

Eine Streitaxt mit Schaftloch aus hartem, körnigem schwarzem Gestein, gefunden in einer Erhöhung zu Wredenhagen, in einer Tiefe von 8 Fuß, bei Erbauung einer Häuslerei, verdanken wir dem Herrn Förster Dohse daselbst.

Eine kleine Framea (Celt) aus Bronze, mit Schaftloch und Oese, 6 Centim. lang, gefunden zu Hornstorf bei Wismar, tief in einer Kiesgrube, schenkte unserer Sammlung unser Ehrenmitglied Herr Dr. Crull zu Wismar.

Einen Armring aus Bronze, vollgegossen, gefunden zu Friedrichsruhe bei Crivitz, bei dem in Jahrbuch 44, S. 81, aufgeführten Kegelgrabe, überbrachte Herr Lehrer Wildhagen daselbst als Geschenk.

Zwei Bronzenadeln, gefunden unter einem Steinhaufen (anscheinend Trümmern von Kegelgräbern), einige Fuß tief im Acker, bei Gallin (A. Boizenburg), verdanken wir dem antiqnarischen Interesse des Herrn Pastors Reisner zu Granzin (A. Boizenburg).

Endlich schenkte uns der oben erwähnte Herr Dr. v. Lepel auf Wieck eine kleine Sandsteinplatte, 5 Cent. lang, mit 3 eingravirten kleinen Gußformen zu Knöpfen und Verzierungen, welche er selbst im Mauerschutt des Schloßberges bei Gützkow gefunden hat.

B. Unsere Bilder-Sammlung

wurde durch folgende Geschenke bereichert.

1) Zwei photographische Ansichten von der sogenannten alten Schule zu Wismar, eine Seitenansicht und eine Giebelansicht, verdanken wir dem Herrn Gerichtsrath Steffen hieselbst,

2) eine Photographie vom Neukalenschen Thore zu Malchin dem Herrn Geh. Archivrath Dr. Lisch.

3) Eine Karte von Kleinasien,
zwei Karten von Palästina,
einen Plan von Jerusalem und
eine Karte von der östlichen Hälfte des mittelländischen Meeres,
sämmtlich in Kupfer gestochen, schenkte Herr Inspector Putzky in Zülow (bei Schwerin).

C. Die Bibliothek des Vereins

erhielt folgenden Zuwachs:

I. Norwegen.

1. Lorange, A., Fortegnelse over de I 1878 til Bergens Museum indkomne oldsager, aeldre end reformationen. Kristiania 1879. (Geschenk des Herrn Verfassers.)
2. Norske Bygninger fra fortyden. Heft X. Kristiania 1879. Fol.
3. Foreningen til norske fortidsmindersmerkers bevaring. Aarsberetning for 1878. Kristiania 1879. (Nr. 2 und 3 Tausch-Exemplare der genannten Gesellschaft.)

II. Niederlande.

4. Gesta Abbatum Orti Sancte Marie, ed. A. W. Wybrands. Leeuwarden. 1879.
5. Verslag 51te der handelingen van het Friesch genootschap van geschied-, oudheid- en taalkunde te Leeuwarden over het jaar 1878—1879. (Nr. 4 und 5 Tausch-Exemplare der Alterthums-Gesellschaft zu Leeuwarden.)

III. Luxemburg.

6. Publications de la section historique de l'institut royal grand-ducal de Luxembourg, année 1879. Luxemburg 1879. (Tausch-Exemplar des genannten Instituts.)

IV. Schweiz.

7. Argovia XI. Urkundenbuch der Stadt Aarau, herausgegeben von H. Boos. Aarau 1880. (Tausch-Exemplar der historischen Gesellschaft des Cantons Aargau.)

V. Italien.

8. Atti e memorie delle RR. Deputazioni di storia patria per le provincie dell' Emilia. Vol. IV. 2. Modena 1880. (Tausch-Exemplar des Museums zu Parma.)

VI. Oesterreich-Ungarn.

9. Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Bd. 90, 1—3; 91, 1. 2; 92, 1—3; 93, 1—4. Wien 1878, 1879.

10. Register zu den Bänden 81—90 der Sitzungsberichte. Wien 1879.
11. Archiv für österreichische Geschichte. Bd. 57, 2. 58, 1. 2. Wien 1879.
12. Fontes rerum Austriacarum. Abtheilung II. Diplomataria et acta. Bd. 41, 1. 2. Wien 1879. (Tausch-Exemplar der Kaiserl. Akademie zu Wien.)
13. Mittheilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien. Bd. IX, Nr. 11 und 12. Wien 1880. (Tausch-Exemplar der genannten Gesellschaft.)
14. Mittheilungen der K. K. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. Bd. V, 4; VI, 1. Wien 1779. 1880. Tausch-Exemplare der genannten Commission.)
15. Carinthia. Jahrgang 1879. Klagenfurt. (Tausch-Exemplar des Kärnthener historischen Vereins.)
16. Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Jahrgang 16, Nr. 3 u. 4; 17, Nr. 1 4; 18, Nr. 1 u. 2. Prag 1878, 1879.
17. Jahresbericht, 17ter, des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Prag 1879.
18. Die Chronik der Stadt Elbogen (1471—1504), bearbeitet von L. Schlesinger. Prag 1879. (Nr. 16—18 Tausch-Exemplare des unter Nr. 16 genannten Vereins.)
19. Westnik hrvatskoga arkeologickoga druztva. God. II. Agram 1880.
20. Izviesce hrvatskoga arkeologickoga druztva za Godinu 1879. Zagrebu (Agram). (Nr. 19 und 20 Tausch-Exemplare der betreffenden Gesellschaft.)
21. Literarische Mittheilungen der Akademie der Wissenschaften in Krakau, 1879, April bis Juni.
22. Rozprawy i sprawozdania z posiedzen wydzialu historyczno-filozoficznego Akademii Umiejetnosci, tom. 10 und 11. Krakowie 1879.
23. Acta historica res gestas Poloniae illustrantia. Tom. IV. Cardinalis Hosii epistolarum tom. I, 1525 - 1550. Krakowie 1879.
24. Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. Tom. V. Codicis diplomatici civitatis Cracoviensis (1257 — 1506) p. I. Krakowie 1879. (Nr. 21—24 Tausch-Exemplare der Akademie zu Krakau.)
25. Literarische Berichte aus Ungarn. II, 1—4. III, 1—4. Budapest 1878. 1879.
26. Archaeologiai Ertesitö. XII. Budapest 1878.

27. Archaeologiai Közlemenyek. XII, XIII, 1. Budapest 1878. 1879. Fol.
28. Monumenta Hungariae archaeologica. Vol. III, 2; IV, 1. Budapest 1878. 1879. Fol. (Nr. 25—28 Tausch-Exemplare der Akademie zu Budapest.)

VII. Allgemeine deutsche Sprach-, Geschichts- und Alterthumskunde.

29. Monumenta Germaniae historica. Auctorum antiquissimorum tom. III, pars 2: Corippi libri. Berolini 1878. Fol. (Geschenk Sr. K. H. des Großherzogs, vom hohen Ministerium des Innern übersandt.)
30. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Jahrgang 1879.
31. Jahresbericht, 25ster, des Germanischen Nationalmuseums. Nürnberg 1879. (Nr. 30 und 31 Tausch-Exemplare des genannten Museums.)
32. Correspondenzblatt des Gesammt-Vereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. 1879, Nr. 12; 1880, Nr. 1 und 2. (Zwei Exemplare.)
33. Literarischer Handweiser, zunächst für das katholische Deutschland. Jahrgang 18, Nr. 17 und 18; Jahrgang 19, Nr. 1. (2 fehlt) 3. 4. 5. (Tausch-Exemplar der Redaction.)

VIII. Bayern.

34. Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Classe der K. Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München. 1879. II, 1 und 2. München 1879. (Tausch-Exemplar der genannten Akademie.)
35. Die Wartburg. Organ des Münchener Alterthumsvereins. München 1880, Nr. 1. 2. (Tausch-Exemplar des genannten Vereins.)

IX. Würtemberg.

36. Würtembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Jahrgang II, 1—4. Stuttgart 1879.
37. Würtembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgegeben von dem k. statist.-topographischen Bureau. I, 2. II, 2. Stuttgart 1879. (Nr. 36 und 37 Tausch-Exemplare des genannten Bureaus.)

X. Preußen.

38. Vierteljahrsschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie. Herausgegeben vom Verein „Herold“ zu Berlin.

Jahrgang I, 1—4. II, 1, redigirt von G. A. Seyler. Berlin. 1872—1874. II, 2—4. III. IV. V. VI. 2—4. VII., redigirt von L. A. Clericus. Berlin 1875—1879.

39. Der deutsche Herold. Organ des Vereins für Heraldik, Sphragistik und Genealogie. Jahrgang 3—10. Berlin 1872—1879. (Nr. 38 und 39 Tausch-Exemplare in Folge neugeknüpfter Verbindung.)

40. Schriften des Vereins für Geschichte der Stadt Berlin. Heft XVI. Berlin 1880. (Tausch-Exemplar des betreffenden Vereins.)

41. Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern. Jahrgang XII. Sigmaringen 1879. (Tausch-Exemplar des betreffenden Vereins.)

42. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 14. Jahrgang, Heft 4. Magdeburg 1879. (Tausch-Exemplar des betreffenden Vereins.)

43. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1879. Hannover. 1879. (Tausch-Exemplar des betreffenden Vereins.)

44. Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 55, Heft 2. Görlitz 1879. (Tausch-Exemplar der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.)

45. Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung. Bd. XV. Wiesbaden 1879. (Tausch-Exemplar des betreffenden Vereins.)

XI. Hansestädte.

46. Bremisches Urkundenbuch. Bd. III, 3. Bremen 1880. (Geschenk des Archivs zu Bremen.)

47. Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg. Bd. IV, 1482 bis 1500, von K. Koppmann. Hamburg 1880. (Geschenk des Herrn Herausgebers.)

48. Berichte des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde über das Jahr 1877 und 1878.

49. Verzeichniß von Abhandlungen und Notizen zur Geschichte Lübecks aus Lübeckischen und hansischen Blättern. Lübeck 1879.

50. Urkunden-Buch der Stadt Lübeck. VI, 1—4. Lübeck 1878.79. (Nr. 48—50 Tausch-Exemplare des genannten Vereins.)

XII. Meklenburg.

51. Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. Jahrgang 44. Schwerin 1879.

52. Compart, F., Die Sagen-Ueberlieferungen in den Tristan-Epen Eilharts vom Oberge und Gottfrieds von Straßburg. Güstrow 1876. (Geschenk des Herrn Verfassers.)
53. Timm, Gust., Die Gründung der Großen Stadtschule zu Rostock und ihr erster Rector M. Nathan Chyträus. Festrede. Rostock 1880. (Geschenk des Herrn Verfassers.)
54. Programm des Gymnasiums und der Realschule I. Ordnung zu Rostock. Inhalt: Van der Rostocker Veide 1487—1491, herausgegeben von Krause, und Schulnachrichten. 1880. (Geschenk des Herrn Directors Dr. Krause.)
55. Programm der Großherzoglichen Realschule I. Ordnung zu Schwerin für das Schuljahr 1879—1880. Inhalt: Schulnachrichten. (Geschenk des Herrn Directors Dr. Adam.)
56. Programm des Großherzogl. Gymnasium Fridericianum zu Schwerin. 1880. Inhalt: 1) Schulnachrichten. 2) Belß, R., Die handschriftliche Ueberlieferung von Ciceros Büchern de republica. (Geschenk des Herrn Directors Dr. Hense.)

Nachtrag.

57. Verzeichniß der Münz- und Medaillen-Sammlung des Herrn Leopold Welzl von Wellenheim. II, 1. 2. Wien 1844. 45. (Angekauft.)

III.

Der 44. Jahrgang der Jahrbücher unsers Vereins ist bereits versandt worden. Der 45. Jahrgang wird in wenig Wochen der Druckerei übergeben und hoffentlich früh genug vollendet werden, um nach herkömmlicher Weise gegen den Schluß des Jahres zur Ausgabe zu gelangen. Herr Secretair Fromm hofft das Register über die Jahrgänge 31—40 im Laufe dieses Sommers druckfertig zu stellen. Hoffentlich wird auch der XII. Band des Meklenburgischen Urkundenbuches (das Wort- und Sach-Register über die Urkunden aus den Jahren 1301—1350) zu Michaelis d. J. unter die Presse gehen. An der Sammlung des Urkunden-Materials aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird unablässig weiter gearbeitet.

Dr. F. Wigger,
zweiter Secretair des Vereins.



Quartal- und Schlussbericht

des

Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

Schwerin, am 12. Juli 1880.

Die statutenmäßige General-Versammlung des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde war, weil der 11. Juli auf einen Sonntag fiel, auf den heutigen Tag verlegt. Es waren zu derselben bedauerlichst nur 17 Mitglieder des Vereins erschienen; den Vorsitz in der Versammlung führte der Vereins-Präsident Se. Excellenz der Herr Minister-Präsident Graf von Bassewitz.

Die Verhandlungen wurden, wie gewöhnlich, nach der Begrüßung durch den Herrn Präsidenten mit dem Jahresbericht eröffnet, welchen der Unterzeichnete als zweiter Secretair in folgender Weise erstattete:

„M. H.! In der General-Versammlung desjenigen Vereins, der sich die Erforschung und die Pflege der Landesgeschichte zur Aufgabe gestellt hat, ziemt es sich im Jahre **1880** daran zu erinnern, daß die quellenmäßige Geschichte von Meklenburg mit dem Jahre **780** beginnt, sie mithin eben jetzt ihr 11. Jahrhundert abschließt und ihr 12tes anhebt.

Aber auch noch in einer andern Hinsicht erweckt das Jahr 1880 eine berechtigte Säcular-Erinnerung. Denn vor hundert Jahren verherrlichte der damalige Hofrath und

Legationssecretair, spätere Regierungsrath Friedrich August Rudloff die tausendjährige Dauer der beglaubigten Landesgeschichte durch die Herausgabe des ersten Theils von seinem Epoche machenden „Pragmatischen Handbuch der meklenburgischen Geschichte".

Wir nennen dieses Werk ein Epoche machendes, weil mit demselben eine neue Auffassungs- und Darstellungsweise der vaterländischen Geschichte begann, ohne daß wir damit die großen Verdienste schmälern wollen, welche sich Rudloffs Vorgänger, namentlich Mag. Dietrich Schröder durch die Veröffentlichung zahlreicher Urkunden und in noch höherem Grade David Franck durch seine unendlich fleißige Verarbeitung des ganzen damals gedruckten und aus dem landständischen Archive sehr vermehrten historischen Stoffes zu einem lesbaren annalistischen Gesammtwerke um die ganze Landesgeschichte erworben hatten.

Auch Rudloff ist keineswegs dabei stehen geblieben, die von seinen Vorgängern veröffentlichten Quellen und Materialien neu zu bearbeiten; vielmehr war auch er eifrigst bestrebt, sein Werk auf breitester Grundlage aufzuführen, und er zog darum auch alle andern irgend erreichbaren Hülfsmittel heran. Dabei war er vom Glück nicht wenig begünstigt; denn längst, bevor ihm sich der Zutritt zum landesherrlichen Archive eröffnete, fielen ihm zwei handschriftliche Werke in die Hände, welche ihm einstweilen das Archiv beinahe entbehrlich machten. Der von seinem Vater, dem meklenburgischen Landsyndicus und späteren Regierungsrath Ernst August Rudloff gesammelte Codex diplomaticus Mekl., welcher 11 große Foliobände füllt, führte dem Sohn eine große Menge bis dahin ungedruckter und noch nie verwertheter Urkunden der Landesklöster und viele Familien-Urkunden der v. Beehr'schen Sammlung zu. Viel wichtiger aber war es, daß es dem jüngeren Rudloff durch günstige Umstände verstattet ward, in den Jahren 1772 und 1773 auf dem väterlichen Gute die aus sechs eng-geschriebenen Foliobänden bestehende Genealogie des meklenburgischen Fürstenhauses von dem Archivar Johann Friedrich Chemnitz benutzen zu dürfen. Er erkannte sofort den hohen Werth dieses Chronicons, in welches Chemnitz fast alle Urkunden, die das Großherzogliche Geh. und Hauptarchiv im 17. Jahrhundert barg, ihrem wesentlichen Inhalte nach verflochten hat; und die anhaltende Beschäftigung mit dem Chemnitz erzeugte eben in Rudloff nach seinem eigenen Geständnisse „die Idee einer urkundlichen Geschichtsschreibung von Meklenburg". Es

ist übrigens ein Zeichen seiner gewaltigen Arbeitskraft, daß er diesen Plan zu derselben Zeit faßte, da er sich auch mit dem Gedanken trug, Meklenburg-Schwerin einen Staatskalender zu schaffen, und diesen so eifrig verfolgte, daß er schon 1776 den ersten Jahrgang erscheinen ließ, dessen Unvollkommenheit er dann durch unabläßige Erweiterungen bis an sein Lebensende verbesserte, so daß er auch hierin ein Musterwerk geschaffen hat.

Indessen nicht in der Benutzung eines viel reicheren Materials allein liegt Rudloffs großes Verdienst um die Landesgeschichte; das, was ihn von allen seinen Vorgängern wesentlich unterscheidet und seinem Werke die höchste Bedeutung verleihet, das ist der staatsmännische Standpunct, von welchem aus er die Quellen prüft, den Stoff sichtet, den inneren Zusammenhang der Begebenheiten mit Scharfsinn erforscht und der Entwicklung des Staatslebens in allen Richtungen nachspürt. Er rühmt es der Mascov'schen und mehr noch der Pütter'schen Schule nach, daß sie „die Kunst gelehrt, die Stralen des historischen Lichts unter „den Brennpunct des deutschen Staats- und Privatrechts, „des Lehnrechts und des fürstlichen Familienrechts zu bringen. „Der pragmatische Geschichtsschreiber Deutschlands wird" — nach Rudloffs Ansicht — „keine andere als solche Begebenheiten in seinen Plan aufnehmen, die auf das jedesmalige „Verhältniß des Staats mit seinen Nachbaren, des Landesherrn mit seinen Unterthanen, auf die Verfassung der „regierenden Familie und der bürgerlichen Gesellschaften, des „Staats und der Kirche, in Kriegs- und Friedenszeiten ein „Licht werfen, jedoch dabei den Zustand der Finanzen und „des Handels, der Wissenschaften und der Künste u. s. w. „nicht vergessen, wird die große Kette der Dinge so zu „ordnen wissen, daß die Begebenheiten mit ihren Triebfedern „in einem natürlichen Zusammenhange stehen. Der Historiograph eines einzelnen deutschen Staates hat noch außerdem die besondere Verbindlichkeit auf sich, das Verhältniß, „worin sein Staat gegen das gesammte deutsche Reich, als „ein Glied in der Kette des Ganzen, sich befindet, nie aus „den Augen zu verlieren".

Wer Rudloffs Werk kennt, der muß die Treue seiner Arbeit rühmen, seinen Scharfsinn und seine Geschicklichkeit in der Ausführung seines Programms bewundern. Er hat sich im strengsten Sinne des Wortes mit seinem pragmatischen Handbuche ein monumentum aere perennius gesetzt.

Allein dies Werk ist unvollendet geblieben. Dem Verfasser, der „den inneren Werth der Begebenheiten“ nach der „Summe des Nutzens“ bemaß und „die Anwendlichkeit der Begebenheiten zum höchsten Gesetz zu machen“ verlangte, war es bei seinen Berufsgeschäften leider nicht mehr vergönnt, auch noch gerade die Periode der meklenburgischen Geschichte darzustellen, welche in sein eigenes Zeitalter ausmündete und dessen Thätigkeit zumeist bestimmte, nämlich den dreißigjährigen Krieg und die auf denselben folgenden hundert Jahre, welche auswärtige Kriege und innere Verfassungsstreitigkeiten zu einem der denkwürdigsten Zeiträume der meklenburgischen Geschichte machten. Er hinterließ, als er am 14. Mai 1822 sein thätiges Leben beschloß, den nachfolgenden Geschlechtern also einmal die Aufgabe, auch die Entwicklung Meklenburgs seit dem dreißigjährigen Kriege auf Grund eines umfassenden Studiums der vorhandenen Acten darzustellen, zum andern aber auch die Arbeit, nachdem er den Grundriß vorgezeichnet, die Landesgeschichte durch immer neue Quellenforschung auszubauen.

Denn es läßt sich nicht verkennen, daß Rudloffs Standpunct und Plan an einer gewissen Einseitigkeit leidet. Die neuere Historiographie läßt sich nicht mehr durch die „Anwendlichkeit der Begebenheiten“ in ihrem Urtheil über dieselben bestimmen, sondern bestrebt sich, die Geschichte eines Zeitraums, abgesehen von dem Nutzen für Gegenwart und Zukunft, aus den Verhältnissen und aus den psychologischen Momenten der handelnden Personen so treu und so anschaulich, als es eben die Quellen zulassen, zu entwickeln. Das gelingt aber nur durch eine möglichst erschöpfende Ausbeutung aller Fundgruben, durch eine völlige Versenkung in das Leben der einzelnen Zeiträume, durch die eingehende Beschäftigung mit dem Leben einflußreicher Persönlichkeiten. Kurz eine neue, auf wissenschaftlicher Höhe, wie früher Rudloffs Handbuch, stehende Landesgeschichte kann nicht wieder von einem Historiker ausgeführt werden, bevor ihm nicht ein weit umfänglicheres Urkundenmaterial erschlossen und durch gründliche, quellenmäßige Monographien die eines Menschen Kraft übersteigende Specialforschung erleichtert ist.

Dies zeigt uns so recht das Beispiel v. Lützows, der nur 5 Jahre nach Rudloffs Tode mit einer neuen Geschichte von Meklenburg hervortrat. Ihn befriedigten Rudloffs oft kurze, schematische Andeutungen nicht, und dessen juristische Betrachtungsweise ließ ihn kalt; sein warmer Patriotismus fand bei jenem keine Nahrung. Wenn er in seinem Wissen

auch auf Rudloff fußte, ging doch auch er wieder auf dessen Quellen zurück; aber freilich weniger, um neue Entdeckungen zu machen, als um den Stoff zu einer anschaulichen und anziehenden Darstellung zu gewinnen; er gedachte damit zugleich den Historikern von Fach und den Geschichtsfreunden zu genügen. Und ohne Zweifel hat sein Werk viele Leser gefunden und in ihnen Sinn für die Landesgeschichte erweckt. Allein sein Quellenstudium war nicht umfassend genug, ihm fehlte es an der nöthigen Schärfe in der Auslegung und Auffassung derselben, und seine Betrachtungen gehen nicht tief; der wissenschaftliche Ertrag seines Werkes ist weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben, zumal auch dieses im 30jährigen Kriege abbricht.

Eine neue Bahn, die Bahn der Specialforschung, schlug dann Masch ein mit seiner ausführlichen Geschichte des Bisthums Ratzeburg, die mit dem dritten Theile des v. Lützowschen Werkes zu gleicher Zeit, 1835, erschien, in demselben Jahre, als Lisch mit seinen Freunden unsern Verein ins Leben rief und in den Jahrbüchern desselben ein Archiv für Monographien aller Art zur Aufklärung der Vergangenheit Meklenburgs im weitesten Sinne des Wortes schuf.

Es wäre nun wohl eine anziehende Aufgabe, zu verfolgen, welche Fortschritte die Kenntniß der Landesgeschichte in den 45 Jahren seit der Gründung unseres Vereins gemacht hat, theils die von Lisch und seinen Mitforschern in den Jahrbüchern niedergelegten Resultate, theils den Gewinn aus sonstigen quellenmäßigen Specialschriften, z. B. aus Franz Boll's Geschichte des Landes Stargard, aus den Geschichten meklenburgischer Familien, aus den geschichtlichen Partien in Balcks „Finanzverhältnissen", aus Krabbe's bekannten Werken, Schirrmacher's Beiträgen u. s. w. zu verzeichnen. Es wäre vielleicht auch nicht unnütz, an einzelnen Partien zu zeigen, wie ungemein sich theils durch das Meklenburgische Urkundenbuch theils durch die Urkundenbücher der Nachbarländer das Quellenmaterial seit Rudloff vermehrt hat, und wie z. B. durch das Lübeker Urkundenbuch und die Publicationen des Hansischen Vereins unsere Nachrichten über die meklenburgischen Seestädte einen solchen Umfang angenommen haben, daß Wismars und Rostocks Geschichte im Mittelalter in einem ganz andern Lichte erscheint, als Rudloff sie hervortreten lassen konnte. Es würde sich bei derartigen Betrachtungen aber auch herausstellen, daß sich selbst in den älteren Perioden noch recht viel Stoff zu neuen Untersuchungen findet, und daß für den Zeitraum, welchen Rudloff unbearbeitet ließ, bis jetzt noch gar

wenig geschehen ist, wir in Bezug auf diesen immer noch auf Franck und Klüver und auf die aus sorgfältigem Studium des gedruckten Materials geflossenen Darstellungen in den Büchern von Boll, Wedemeier und Pentz angewiesen sind.

Allein Referent kann solchen Betrachtungen heute um so weniger Raum geben, da der Jahresbericht über die Vereinsangelegenheiten diesmal ausführlicher ausfallen muß als gewöhnlich. Ich darf mich deshalb heute auch nicht eingehender mit den außer unsern Jahrbüchern im letzten Jahre herausgegebenen Schriften, welche auf Meklenburgs Vergangenheit Bezug haben, beschäftigen. Doch kann ich mir nicht die Freude versagen, darauf hinzuweisen, daß die beiden großen literarischen Unternehmungen, welche sich bei ihrem Beginn an unsern Verein anlehnten und von demselben nach Kräften gefödert wurden, nunmehr im vorigen Frühling glücklich zu Ende geführt sind. Nämlich das große „Mittelniederdeutsche Wörterbuch" von unserm verewigten Vereinsbibliothekar Oberlehrer Dr. K. Schiller und von unserm correspondirenden Mitgliede Herrn Bibliothekar Dr. A. Lübben in Oldenburg liegt nunmehr in 5 starken Octavbänden mit unerschöpflich reichem Stoff als eine Grundlage zu unsern künftigen niederdeutschen Sprachforschungen abgeschlossen vor, und von den von unserm correspondirenden Mitgliede Herrn Geh. Hofrath Professor Dr Bartsch in Heidelberg gesammelten und herausgegebenen „Sagen, Märchen und Gebräuchen aus Meklenburg" ist dem ersten Bande der noch inhaltreichere und wichtigere zweite Band unerwartet schnell nachgefolgt.

Indem ich mich nunmehr zu den speciellen Vereinsangelegenheiten des letzten Jahres wende, kann ich zunächst mit Befriedigung berichten, daß die Zahl unserer Mitglieder sich seit der letzten General-Versammlung abermals gehoben hat. Von den 278 ordentlichen Mitgliedern haben wir leider 3 durch den Tod verloren, nämlich die Herren Kirchenrath Pumplün zu Carlow und Landrath v. Oertzen-Woltow, sowie neuerdings den Lieutenant v. Lücken, und 6 sind aus unserm Verein ausgetreten, nämlich die Herren Director Dr. Sonnenburg und Oberlehrer Bolle zu Ludwigslust, Frau v. Schulse auf Ludorf und Herr v. Kardorff auf Böhlendorf, Herr Amtsrichter Lange zu Rehna und Herr Oberstlieutenant v. Tiele auf Miechowitz. Dagegen hat der Verein aber 19 neue Mitglieder gewonnen, von denen die Herren Gymnasiallehrer Dr. Beltz und Dr. G. v. Buchwald zu Kloster Preetz, der bekannte holsteinische

Geschichtsforscher, erst im letzten Quartal aufgenommen sind. Rechnen wir ferner unsere beiden in die Reihe der Ehrenmitglieder übergetretenen Freunde, die Herren Dr. Crull zu Wismar und Rector Römer zu Grabow zurück, so ergiebt sich, daß die Anzahl der ordentlichen Mitglieder von 278 auf 285 gestiegen ist, von denen 256 innerhalb und 29 außerhalb der Grenzen Meklenburgs ihren Wohnsitz haben. Die Zahl der Ehrenmitglieder beträgt nunmehr 5, die der correspondirenden Mitglieder ist, nachdem wir den emeritirten Schuldirector Dr. Volger in Lüneburg und den Professor Mantels, sowie neuerdings den Canzlei-Secretair Dr. Dittmer zu Lübeck durch den Tod verloren und nur 2 — die Herren Geh. Hofrath Dr. Bartsch und Bibliothekar Dr. Lübben — wiedererwählt haben, von 53 auf 52 gesunken. Der Verein zählte mit Hinzurechnung unserer beiden Allerhöchsten Protectoren und unserer hohen Beförderer vor einem Jahre im Ganzen 341, jetzt — nach Ausweis der Anlage C. — 349 Personen. Der Kreis der mit uns correspondirenden und einen Schriftenaustausch unterhaltenden Gesellschaften und gelehrten Institute ist im verflossenen Jahre auf 128 gestiegen.

Ueber den Zuwachs unserer Sammlungen bis Ostern ist in den Quartalberichten schon das Nöthige angegeben. Im letzten Quartal hat nun aber der soeben genannte Herr Dr. v. Buchwald zu Kloster Preetz unsere Alterthümer-Sammlung noch in dankenswerthester Weise mit den schönen Funden bereichert, welche früher auf dem vormals v. Buchwaldschen Gute Kladow bei Crivitz gemacht sind. Nach gefälliger Mittheilung des Herrn Geh. Archivraths Dr. Lisch sind es folgende Stücke: 1) 4 große Steinkeile, deren zweien aber das Bahnende fehlt, 2) ein halberhaltenes halbmondförmiges Steinmesser (Säge?), 3) 6 spanförmige Feuersteinmesser mit Schlagmarke und an den Schneiden abgenutzt; dann 4) eine bronzene Framea mit Schaftrinne; ferner sehr merkwürdige Alterthümer aus der Eisenzeit, nämlich 5) viele kleine eiserne Messer, größtentheils zerbrochen, jedoch in 5 Exemplaren noch ziemlich erhalten, 6) über 100 kleine Perlen, fast alle aus gefärbtem Glase, 7) viele Ringe, groß und klein, (auch Bruchstücke) aus Bronzedraht und Bronzeblech, 8) mehrere Topfscherben, mit Parallel- und Wellenlinien verziert, und 9) mehrere thönerne Spindelsteine (Wirtel).

Wir verdanken ferner unserm correspondirenden Mitgliede, dem Herrn emeritirten Pastor Ragotzky zu Potsdam, ein

daselbst unter verkäuflichem altem Silber entdecktes kleines meklenburgisches Wappen, ziemlich richtig gezeichnet, mit schraffirter Farbenangabe, siebenschildig. Wahrscheinlich ist es im vorigen Jahrhundert zu einem Uniformstück angefertigt.

Zur Bildersammlung schenkte im letzten Quartal Herr Dr. Crull zu Wismar einige interessante Gaben, welche im nächsten Quartalbericht mit angezeigt werden sollen, zur Münzsammlung Herr Landbaumeister Luckow zu Rostock einen Conventionsthaler der Stadt Nürnberg [Av. IOSEPHVS II. D. G. — ROM. IMP. SEMP. AVG. Brustbild des Kaisers von rechts; Rev. X. EINE FEINE MARCK. 1765. Ansicht der Stadt; im Abschnitt: NÜRNBERG. | S. R.] und einen Spielpfennig aus Messing von Hans Krauwingel.

Die Vereinsbibliothek ist im letzten Quartal wieder um 47 Nummern gewachsen, unter denen sich 5 von unserm Mitgliede Herrn Geh. Commerzienrath Soltau geschenkte Werke befinden (s. Anlage A.).

Was die Arbeiten des Vereins angeht, so habe ich über den Stand der Vorarbeiten zur Fortsetzung des Meklenburgischen Urkundenbuches erst jüngst in einem Quartalbericht Auskunft gegeben und kann nur versichern, daß die Mitglieder der Commission dieselben nach Kräften zu fördern bemüht sind, soweit es ihre Amtspflichten irgend gestatten.

Bezüglich der Jahrbücher machte der Herr Geheime Archivrath Dr. Lisch nach der Versendung des 44. Jahrganges im Frühling d. J. dem Ausschuß des Vereins leider die Anzeige, daß er wegen zunehmender Altersschwäche genöthigt sei, zum 11. Juli d. J. sein Amt als erster Secretair, welches er seit der Gründung des Vereins, also 45 Jahre lang, geführt hat, niederzulegen, und auch die Herausgabe des 45. Jahrganges der Jahrbücher nicht mehr übernehmen könne. Da nun aber der Herr Geh. Archivrath die Mitglieder des Vereins in der langen Zeit von 44 Jahren daran gewöhnt hat, regelmäßig im Spätherbst ein Jahrbuch als Winterlectüre zu empfangen, so glaubte der Vorstand auch das diesjährige nicht ausfallen lassen zu dürfen; und Referent hat, da keine Zeit mehr zu verlieren war, die Redaction desselben übernommen. Es sind bisher 6 Bogen von diesem gedruckt, welche ich hiermit der General-Versammlung vorlege. Dieselben enthalten: 1) einen vom Referenten bearbeiteten Bericht eines afrikanischen Israeliten aus dem 10. Jahrhundert über die Slawen, namentlich die Elbslawen von der Ostsee

bis Böhmen; 2) eine Abhandlung des Herrn Dr. Crull über die große historische Inschrift im Chor des Dominicaner-Klosters zu Wismar, welche jüngst wieder bloßgelegt ist; 3) die vom Herrn Archivsecretär Dr. Saß herausgegebene Reimchronik über die Rostocker Domfehde; 4) den Anfang einer Erzählung des Referenten von dem Jugendleben Herzog Friedrichs des Frommen, welcher sich 5) eine Geschichte der Schwerinschen Justiz-Canzlei vom Herrn Geheimen Hofrath August zur Nedden anschließen soll. Für die zweite Abtheilung, die Jahrbücher für Alterthumskunde, ist vom Herrn Geh. Archivrath Dr. Lisch ein Nachtrag über das Grab von Friedrichsruh eingegangen, eine Abhandlung über die neuerdings unter der Tünche entdeckten und restaurirten, höchst merkwürdigen Malereien in der Kirche zu Teterow vom Herrn Dr. Crull verheißen, auch von anderer Seite noch eine Arbeit in Aussicht gestellt. Es steht zu hoffen, daß das 45. Jahrbuch zur üblichen Zeit im Spätherbst zur Ausgabe und Versendung an die Mitglieder des Vereins gelangen wird.

Es liegt mir nunmehr noch ob, über die Ausführung der dem Vorstande in der vorjährigen General-Versammlung gewordenen Aufträge in Betreff der Aufnahme unserer Sammlungen in das im Bau begriffene Großherzogliche Museum kurz zu berichten.

Der Vorstand entledigte sich dieser Aufträge zunächst in einem allerunterth. Vortrage vom 12. Juli, worin derselbe Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog davon Nachricht gab, daß der Verein in der General-Versammlung die Allerhöchste Proposition rücksichtlich der Vereinigung der beiden Sammlungen von Alterthümern ohne Veränderung der bisherigen Eigenthumsverhältnisse angenommen habe, und in Gemäßheit der von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse Se. Königl. Hoheit bat:

1) nicht nur die Alterthümer, sondern auch die andern Sammlungen des Vereins — Münzen, Urkunden und Bilder — nebst den verwendbaren Inventarienstücken und dem Acten- und Schriften-Dépôt des Vereins, gleichfalls unter Vorbehalt des Eigenthums, in das neue Museum aufzunehmen, dort auch unserer Bibliothek einen Platz zu vergönnen, oder wenn es daselbst an Raum für alle Bücher mangeln sollte, wenigstens die Aufstellung einer Handbibliothek für die Zwecke der Sammlungen im neuen Museum zu gestatten und die Versetzung der anderen Bücher in die Großherzogliche Regierungsbibliothek und demnächst in eine etwa

zu erwartende öffentliche Bibliothek zu genehmigen, den Vereinsmitgliedern jedoch bei der Benutzung dieser Bücher vor andern Lesern den Vorzug zu vergönnen,

2) daß a. bei der Verschmelzung unserer Alterthümer-Sammlung mit der großherzoglichen immer eine solche wissenschaftliche Ordnung beobachtet werden möchte, welche dem Verein die richtige zu sein scheint, daß b. bei der Münzsammlung die meklenburgischen Münzfunde zusammengehalten würden, daß c. die andern Sammlungen (außer den Alterthümern) nach wie vor unter der freien, nur durch die Hausordnung beschränkten, Verwaltung der Vereinsbeamten stehen, auch d. sämmtliche Sammlungen wie bisher den Vereinsmitgliedern und dem Publicum zugänglich bleiben möchten,

3) daß auch nach einer etwanigen Auflösung des Vereins sämmtliche Sammlungen desselben hier in Schwerin, mit den gleichartigen Großherzoglichen verschmolzen, von Großherzoglichen Beamten verwaltet und gepflegt werden und für das Publicum geöffnet bleiben sollten,

daß 4) demgemäß Se. Königl. Hoheit geruhen möchten, den bisherigen § 61 unserer Statuten aufzuheben und folgender Fassung die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen:

„§ 61. Bei einer etwanigen Auflösung des Vereins „bleiben die sämmtlichen Sammlungen desselben mit den „zugehörigen Katalogen, Schränken und Repositorien für „immer mit den gleichartigen Großherzoglichen Samm-„lungen in Schwerin als integrirende Bestandtheile der-„selben vereinigt. Dagegen bleibt die Verfügung über „die vorhandenen Exemplare der Jahrbücher, des „Meklenburgischen Urkundenbuches und sonstiger Vereins-„schriften derjenigen General-Versammlung vorbehalten, „welche die Auflösung beschließt."

Unter dem 26. Februar d. J. ertheilte Se. Königliche Hoheit der Großherzog dem Vereins-Vorstand auf jene Eingabe einen Allerhöchst behandzeichneten Bescheid. Seine Königliche Hoheit hatten die Gnade, die sub 1 und 3 aufgeführten Bitten in allen Stücken zu gewähren, auch der unter Nr. 4 genannten Bitte um Aenderung des § 61 der Statuten zu entsprechen. „Wir wollen ferner", so lauten die Worte der Allerhöchsten Resolution, „sowohl die Aufhebung des § 61 der Vereinsstatuten als auch die Fassung des dafür vorgeschlagenen Paragraphen genehmigen." — Ebenso erklärte der Großherzog sich auch damit einverstanden, daß über die Verwendung des bei einer etwanigen Auflösung des Vereins vorhandenen Baarvermögens ein Beschluß der General-

Versammlung des Vereins herbeigeführt werde, und will einer Mittheilung desselben demnächst entgegen sehen.

Nur von unsern unter Nr. 2 zusammengefaßten Wünschen haben sich zwei als unvereinbar mit den Absichten Seiner Königlichen Hoheit rücksichtlich der künftigen Museums-Verwaltung erwiesen. Nämlich 1) den vom Verein gewünschten dauernden Einfluß auf die Anordnung der vereinten Alterthümersammlung hat Se. Königl. Hoheit abgelehnt, künftige Aenderungen in der Aufstellung der Alterthümer und der Anordnung der Münzsammlung vielmehr von dem jeweiligen Stande der Wissenschaft abhängig gemacht. Zweitens soll nicht nur die vereinigte Sammlung von Alterthümern, sondern es sollen auch die andern Sammlungen des Vereins, Münzen, Bilder und Bücher, gleich nach ihrer Versetzung ins Museum von einem vom Großherzog zu ernennenden und zu honorirenden Abtheilungs-Vorsteher verwaltet werden, der in wissenschaftlicher Hinsicht freie Hand haben, rücksichtlich der Haus- und Verwaltungs-Ordnung aber dem Museums-Director unterstellt sein und mit diesem den Etat feststellen wird. Dahingegen hat Se. Königl. Hoheit dem Verein ein besonderes Vertrauen bewiesen durch die Bestimmung, daß die Verschmelzung der Großherzoglichen und der Vereinssammlungen sowie deren Aufstellung im neuen Museum vom Verein durch dazu deputirte Mitglieder vollzogen werden soll, und daß, falls der Herr Geh. Archivrath Dr. Lisch das Amt eines Abtheilungs-Vorstandes im neuen Museum nicht mehr zu übernehmen gewillt ist, der Verein das erste Mal den Abtheilungs-Vorstand erwählen darf. Uebrigens soll nach Allerhöchster Bestimmung die vereinigte Alterthümer-Sammlung an noch näher festzusetzenden Tagen und Stunden dem Publicum geöffnet sein, und außerdem dem Abtheilungs-Vorstande, beziehungsweise dem ihn vertretenden Custoden, unbenommen bleiben, auch zu jeder Zeit Vereinsmitglieder und Fremde zum Besuch der Sammlung zuzulassen.

Schließlich forderte Se. Königl. Hoheit den Verein auf, binnen drei Monaten seine Vorschläge zu machen, sowohl über die Personen, welche die Zusammenordnung und Aufstellung und somit die Verschmelzung der Großherzoglichen und unserer Alterthümer-Sammlung im Auftrage des Großherzogs und des Vereins bewirken sollen, als auch eventuell über die Person des zu wählenden Abtheilungs-Vorstandes, sowie endlich über alle Vorbereitungen, welche Zwecks des Umzuges ins Museum nöthig erscheinen.

Der Vorstand hat diese Allerhöchste Propositionen über die Modalitäten der in der Hauptsache bereits von der General-Versammlung angenommenen Vereinigung unserer Sammlungen mit den Großherzoglichen im neuen Museum mit pflichtmäßiger Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit geprüft und erörtert. Gegen das Princip, daß in Zukunft Umordnungen in der Aufstellung der Alterthümer und der Anordnung der Münzsammlung nicht dauernd von der Entscheidung des Vereins, sondern von dem jeweiligen Stande der Wissenschaft abhängig gemacht wird, läßt sich kaum Etwas einwenden; und der Vereins-Vorstand hatte dazu um so weniger Grund, da der Verein das erste Mal die Anordnung durch ein zu erwählendes Mitglied selbst treffen soll, eine wesentliche Umordnung einer Sammlung von mehr als 7000 Nummern aber später sicher nicht leicht eintreten wird, wir auch zu dem wissenschaftlichen, auf die Gräberformen gegründeten System, welches wir bisher befolgt und bewährt gefunden haben, das Vertrauen hegen, daß es sich auch in Zukunft behaupten wird, und endlich eine nach Majoritäten entscheidende Versammlung auch kaum geeignet erscheint, wissenschaftliche Fragen von solcher Tragweite zum Austrag zu bringen. Und da ferner der Verein selbst von vorne herein der Ansicht gewesen war, daß die zu verschmelzenden beiden Sammlungen von Alterthümern auch künftighin, wie nun bisher mit dem besten Erfolge seit länger als 30 Jahren, unter der gemeinsamen Verwaltung des Großherzoglichen Antiquars stehen müßten: so war auch kein Grund vorhanden, sich gegen eine ähnliche Einrichtung in Betreff der übrigen Sammlungen zu sträuben, zumal die Zugänglichkeit und Benutzung der Sammlungen laut der Allerhöchsten Zusicherung dadurch in keiner Weise beschränkt wird. Da nun endlich diese Meinungsverschiedenheit gegenüber den ganz überwiegenden wissenschaftlichen und practischen Vorzügen der Vereinigung der beiderseitigen Sammlungen und ihrer Versetzung in das Museum von gar keinem Gewicht ist, der Verein auch gar nicht die Mittel hätte, um für seine Sammlungen Localitäten, geschweige denn so gegen Feuersgefahr gesicherte, zu miethen und die nöthige Aufsicht zu schaffen, die gedeihliche Wirksamkeit desselben, sei es in Hinsicht auf seine wissenschaftlichen Arbeiten, sei es in der Fortsetzung seiner Sammlungen, durch die von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge beabsichtigte Verwaltung in keiner Weise beeinträchtigt, wohl aber voraussichtlich die Vereinigung und Ausstellung der Sammlungen im neuen Museum eine große Anziehungskraft auf

das Publicum ausüben und nach manchen Seiten hin den Sinn für die Antiquitäten wecken und erhöhen wird: so trug der Vorstand des Vereins kein Bedenken, die Allerhöchsten Propositionen anzunehmen und dieses am 1. Mai Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog zu erklären.

Gleichzeitig konnte der Vorstand unserm erhabenen Protector auch anzeigen, daß Herr Ministerialrath Burchard sich erboten hat, die beiden Münzsammlungen zu vereinigen und aufzustellen, daß Herr Oberlehrer Dr. Latendorf verheißen hat, die Bibliothek des Vereins rechtzeitig zu katalogisiren und mit dem Vereinsstempel zu versehen, die für eine Handbibliothek bei den Sammlungen geeigneten Bücher im Museum aufzustellen, die andern der Großherzoglichen Regierungs-Bibliothek zu überweisen; und daß die Urkunden des Vereins spätestens bei der Räumung des jetzigen Antiquariums dem Großherzoglichen Geh. und Haupt-Archiv zur gesonderten Aufbewahrung, mit Vorbehalt des Nutzungsrechtes für die Vereins-Mitglieder, übergeben werden, die Bildersammlung aber vom Herrn Senator Lisch bereits völlig geordnet und katalogisirt ist.

Eine Schwierigkeit erwuchs allerdings zunächst daraus, daß Herr Geh. Archivrath Dr. Lisch freilich noch das Amt eines Großherzoglichen und Vereins-Antiquars einstweilen fortzuführen bereit ist, sich aber durch sein hohes Alter und zunehmende Schwächlichkeit verhindert sieht, an den außerordentlichen, sehr umfänglichen Arbeiten, welche die Verschmelzung der beiden Sammlungen und ihre Versetzung ins Museum sowie die Aufstellung daselbst mit sich bringen, theilzunehmen und sich dem Amte eines künftigen Abtheilungs-Vorstandes im Museum zu unterziehen. Doch ist es dem Vorstande gelungen, in der Person des hiesigen Gymnasiallehrers Herrn Dr. Beltz einen Gelehrten zu finden, welcher sich verpflichtet, gegen eine zur Hälfte von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog bewilligte, zur Hälfte vom Verein zu leistende Remuneration bis zum Eröffnungs-Termin des neuen Museums, Johannis 1882, die beiden Alterthümer-Sammlungen nach dem vom Verein adoptirten System zu verschmelzen, zu katalogisiren und im Museum aufzustellen.

Dagegen hat der Vorstand Se. Königliche Hoheit den Großherzog gebeten, die Wahl eines Vorstandes für die künftige antiquarische Abtheilung des Museums einstweilen noch aufschieben zu dürfen.

Damit glaubt der Vereins-Vorstand seinen in der vorjährigen General-Versammlung empfangenen Aufträgen ge-

nügt zu haben, so weit es bisher möglich war. Nur noch eine Angelegenheit bleibt zu erledigen, nachdem die heutige Versammlung darüber einen Beschluß gefaßt haben wird. Nämlich, um einen Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog zu unterbreitenden Beschluß über das bei einer etwanigen Auflösung des Vereins vorhandene Baarvermögen fassen zu können, ward im vorigen Jahre für nöthig erachtet, sich darüber zu vergewissern, ob der Verein auch wohl die Rechte einer juristischen Person besitze. Bei den Nachforschungen hat sich nun herausgestellt, daß dies nicht der Fall ist; und der Vorstand hat daher unter dem 7. April d. J. die Verleihung derselben bei dem hohen Justiz-Ministerio nachgesucht. Das hohe Ministerium hat sich nun in einem Rescript vom 23. April dazu geneigt erklärt, solche Verleihung an Allerhöchster Stelle vorzuschlagen, jedoch gewünscht, daß zuvor in das Statut Bestimmungen über die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins und die Form der Willenserklärung des Vertreters sowie Vorschriften über die Fassung gültiger Vereinsbeschlüsse aufgenommen werden. Referent verstellt diese Angelegenheit zu weiterer Erörterung und Beschlußnahme der heutigen General-Versammlung.

Endlich sei nur noch mit kurzen Worten erwähnt, daß auch an den Vorstand unsers Vereins von der Ausstellungs-Commission die Aufforderung ergangen ist, zu der großen, demnächst in Berlin zu eröffnenden Ausstellung der prähistorischen Alterthümer Deutschlands, auf welcher fast alle vaterländischen Sammlungen, — auch die hiesige Großherzogliche, — vertreten sein werden, gleichfalls Alterthümer unserer Sammlung einzusenden. Der Vorstand glaubte sich der Betheiligung an diesem wissenschaftlichen Unternehmen nicht entziehen zu dürfen, so weit es seine Verantwortlichkeit gegen den Verein gestattet, und hat daher den Herrn Geh. Archivrath Dr. Lisch gebeten, zu diesem Zwecke solche Stücke auszuwählen, welche voraussichtlich den Transport ohne Schaden ertragen werden. Wir dürfen um somehr hoffen, daß diese Alterthümer unverletzt zurückkehren werden, da Se. Königl. Hoheit der Großherzog dem Herrn Dr. Beltz aufgetragen hat, die Ausstellungs-Gegenstände der Großherzoglichen Sammlung zusammen mit den unsrigen hier zu verpacken, nach Berlin zu geleiten und dort die Auspackung zu überwachen, dieselben nach dem Schlusse der Ausstellung auch in gleicher Weise aus Berlin abzuholen und nach Schwerin zurückzuführen."

Nach der Verlesung des Jahresberichtes erstattete der Cassenführer des Vereins, Hr. Minist.-Secretair Hofrath Wedemeier, seinen Bericht über den Vermögensstand des Vereins, von dem in Anlage B. ein Auszug folgt. Es ergab sich aus dem Vergleich des gegenwärtigen mit dem vorjährigen Cassenbestande die erfreuliche Thatsache, daß das Vereinsvermögen im letzten Jahre von 7207 Mark 95 Pfg. auf 7667 Mark 52 Pfg. gestiegen ist; jedoch hat dies wesentlich in der Ersparung der Druckkosten am letzten Jahrbuche, nicht in einer gesteigerten Einnahme seinen Grund.

Die Tagesordnung führte nunmehr zur Berathung der oben berührten Frage wegen der Erwerbung der Rechte einer juristischen Person, und die Versammlung beauftragte den Vorstand, diese Angelegenheit bis auf die Ratification der nächsten General-Versammlung zu erledigen.

Hinsichtlich des bei etwa eintretender Auflösung des Vereins vielleicht vorhandenen Baarvermögens beschloß die Versammlung, die Verfügung über solches solle derjenigen General-Versammlung überlassen bleiben, welche die Auflösung aussprechen würde, und bevollmächtigte den Vorstand, über diesen Beschluß und den entsprechenden Zusatz zu §. 61 der Statuten die Allerhöchste Genehmigung zu erbitten.

Damit waren die Angelegenheiten des 45sten Vereinsjahres erledigt. Der Herr Präsident erklärte dasselbe für geschlossen und eröffnete das 46ste mit der Aufforderung zu den Wahlen. Da der Herr Geh. Archivrath Dr. Lisch das erste Secretariat, wie erwähnt, niedergelegt hatte, so wurde dieses nunmehr dem Unterzeichneten übertragen und an dessen Stelle zum zweiten Secretair des Vereins Herr Archivar Dr. Schildt hieselbst erwählt. Die Wahl der 4 Repräsentanten für das neue Vereinsjahr ward den Statuten gemäß durch Stimmzettel vollzogen; es wurden aber die bisherigen Repräsentanten mit großer Stimmenmehrheit wiedergewählt. Den Ausschuß des Vereins bilden also nunmehr auf das Jahr vom 11. Juli 18⁸⁰/₈₁ folgende Mitglieder:

Präsident: Se. Excellenz der Herr Minister-Präsident Graf von Bassewitz.
Vice-Präsident: Se. Excellenz Herr Staatsrath Dr. Wetzell.
Erster Secretair: der Unterzeichnete.
Zweiter Secretair: Herr Archivar Dr. Schildt.
Antiquar: Herr Geh. Archivrath Dr. Lisch.

Bibliothekar: Herr Oberlehrer Dr. Latendorf.
Cassenführer: Herr Hofrath Dr. Wedemeier.
Aufseher der Münzsammlung: Herr Ministerialrath Burchard.
Aufseher der Bildersammlung: Herr Senator Lisch.
Repräsentanten: Herr von Kamptz.
Herr Revisionsrath Balck.
Herr Ministerialrath Burchard.
Herr Rittmeister von Weltzien.

Zum Schlusse ernannte die General-Versammlung den Herrn Geh. Archivrath Dr. Lisch in dankbarer Anerkennung seines langjährigen, unermüdlichen und erfolgreichen Wirkens für unsern Verein zum Ehren-Mitgliede und Ehren-Senior desselben und beschloß, daß sein Name auch künftig auf dem Titel der von ihm gegründeten Jahrbücher genannt werden soll.

Archivrath Dr. F. Wigger,
als zweiter Secretair des Vereins.

Anlage A.

Die Bibliothek des Vereins
erhielt in dem abgelaufenen Vierteljahr folgenden Zuwachs:

I. Alterthumskunde.

1. Zeitschrift für Ethnologie. Organ der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte. Bd. XI. Berlin 1879. (Geschenk des Herrn Geh. Legationsraths v. Prollius in Berlin.)
2. Brückner, A. Die slavischen Ansiedelungen in der Altmark und im Magdeburgischen. Leipzig 1879. (Angekauft.)

II. Bibliographie.

3. Bibliotheca Foeringeriana. Auction in München am 5. Juli 1880.

III. Russische Ostseeprovinzen.

4. Sitzungsberichte der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat 1878, 1879.
5. Verhandlungen der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat. X. 2. Dorpat 1880.

IV. Schweden.

6. Hildebrand, B. E., och Hildebrand, Hans. Teckningar ur Svenska Statens Historiska Museum. Heft II. Stockholm 1878.
7. Antiquarisk Tidskrift för Suerige. Del. IV. Heft. I. Stockholm.
8. Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademiens Månadsblad. 1878, 1879. Stockholm.

V. Niederlande.

9. Register van den aanbreng von 1511 en verdere stukken tot de floreenbelasting betrekkelijk, uitgegeven door het friesch genootschap van geschied- oudheid- en taalkunde. Leeuwarden, deel I—IV. (Tauschexemplar der genannten Gesellschaft.)

VI. Schweiz.

10. Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Das glückhafte Schiff von Zürich. Nach den Quellen

des Jahres 1576 von J. Baechtold. Zürich 1880. (Tauschexemplar der genannten Gesellschaft.)

VII. Oesterreich-Ungarn.

11. Mittheilungen der K. K. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. Bd. VI. 2. (Tauschexemplar der genannten Commission.)
12. Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark. Herausgegeben vom historischen Vereine für Steiermark. Bd. II. 1192—1246. Graz 1879. (Tauschexemplar des betreffenden Vereins.)
13. Westnik hrvatskoga arkeologickoga druztva. God. II. 2. Agram 1880. (Tauschex. des betreffenden Vereins.)

VIII. Allgemeine deutsche Sprach-, Geschichts- und Alterthumskunde.

14. Correspondenzblatt des Gesammt-Vereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. 1880. Nr. 3—6. (Zwei Exemplare.)
15. Literarischer Handweiser zunächst für das katholische Deutschland. 1880. 19. Jahrg. Nr. 7, 8, 10, 12 (6, 9 und 11 fehlen). (Tauschexemplar der Redaction.)

IX. Baiern.

16. Die Wartburg. Organ des Münchener Alterthumsvereins. München 1880. Nr. 3, 4, 5. (Tauschexemplar des genannten Vereins.)

X. Würtemberg.

17. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensee's und seiner Umgebung. Heft 9. Lindau 1879. (Tauschexemplar des genannten Vereins.)

XI. Baden.

18. Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften. V. 1. Freiburg i. Br. 1880. (Tauschexemplar der genannten Gesellschaft.)

XII. Sachsen.

19. Mittheilungen des K. Sächsischen Alterthumsvereins, Heft 30 nebst Jahresbericht 1879/80. Dresden 1880. (Tauschexemplar des genannten Vereins.)

20. Mittheilungen von dem Freiberger Alterthumsverein. Heft 16. Freiberg i. S. 1879. (Tauschexemplar des genannten Vereins.)
21. Siebenter Bericht des Museums für Völkerkunde in Leipzig. 1879. (Tauschex. des genannten Museums.)

XIII. Preußen.

22. Verein für die Geschichte Berlins. 1880. Lief. 17. Berliner Urkunden, Bogen 104—129. (Tauschexemplar des betreffenden Vereins.)
23. Märkische Forschungen. Bd. XV. Berlin 1880. (Tauschexemplar des betreffenden Vereins.)
24. Schriften der naturforschenden Gesellschaft in Danzig. IV. 4. Danzig 1880. (Tauschex. der betr. Gesellschaft.)
25. Altpreußische Monatsschrift. XVI. 7. 8. XVII. 1. 2. Königsberg 1879, 1880. (Tauschexemplar der Alterthumsgesellschaft Prussia.)
26. Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg. XV. 1. Magdeburg 1880. (Tauschexemplar des bebetreffenden Vereins.)
27. Archiv des Vereins für Geschichte und Alterthümer zu Stade. Bd. 7. Stade 1880.
28. Die Münzen der Stadt Stade von M. Bahrfeldt. Beilage zum Archiv. VII. Wien 1879. (Nr. 27 und 28 Tauschexemplare des Stader Vereins).
29. Zweiter Jahresbericht des Museumvereins für das Fürstentum Lüneburg 1879. Lüneburg 1880. (Tauschexemplar des genannten Vereins.)
30. Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde. XII. 3. 4. Wernigerode 1880. (Tauschexemplar des genannten Vereins.)
31. Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 56, Heft 1. Görlitz 1880. (Tauschexemplar der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.)
32. Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Bd. XV. 1. Breslau 1880.
33. Regesten zur schlesischen Geschichte. Lieferung 3. (2. Aufl.) Breslau 1880.
34. Acta Publica. Verhandlungen und Correspondenzen der schlesischen Fürsten und Stände. Bd. V. Die Jahre 1622—1625. Breslau 1880. (Nr. 32—34 Tauschexemplare des unter Nr. 32 genannten Vereins.)
35. Zeitschrift des Vereins für Hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden. Heft 3. Schmalkalden

und Leipzig 1880. (Tauschexemplar des betreffenden Vereins.)

XIV. **Anhalt.**

36. Mittheilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Alterthumskunde. II. 7. Dessau 1880. (Tauschexemplar des genannten Vereins).

XV. **Hansestädte.**

37. Bremisches Jahrbuch. Herausgegeben von der historischen Gesellschaft des Künstlervereins. Bd. XI. Bremen 1880. (Tauschexemplar des genannten Vereins.)
38. Mittheilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte. Jahrg. III, Nr. 1—3. (Tauschexemplar des genannten Vereins.)

XVI. **Meklenburg.**

39. Archiv des Vereins der Freunde der Naturgeschichte in Meklenburg. 33. Jahr. Neubrandenburg 1880.
40. Inhaltsverzeichniß, systematisches, zu den Jahrgängen XXI—XXX und alphabetisches Register zu den Jahrgängen XI—XXX des Archivs von F. L. Madauß. Neubrandenburg 1879. (Nr. 39 und 40 Tauschexemplare des unter 39 genannten Vereins.)
41. Programm der Domschule zu Güstrow. Ostern 1880. (Inhalt: Th. Fritzsche, Beiträge zur Kritik und Erklärung des Pindar. Spec. 1. Schulnachrichten vom Director.) Geschenk des Herrn Director Dr. Raspe.
42. Das Band der Religion, der Güte und der Freude. Bey dem hohen Geburths-Feste des Durchl. Herzogs Herrn Christian Ludewig 1755 d. 15. May in die Musick gesetzet und durch Hochf. Capelle aufgeführet von Joh. Wilh. Hertel, Herz. Meckl. Hof-Capell-Compositeur. (Die Poesie ist von dem Herrn Sekretair Löwen.) (Geschenk der Frau Oberlehrer Werner in Schwerin.)
43. Fürstliche Mecklenburgische Apologia. 1630. 4°.
44. Collectanea Mecklenburgica de annis 1717 et 1718. 1718. 4°.
45. Neue Sammlung glaubwürdiger, aber guten Theils ungedruckter Mecklenburgischer Schriften und Urkunden, welche zur Kenntniß dortiger Landes-Geschichte und Rechte dienen können. Von Dr. jur. J. M. Pötker. 1.—6. Stück. Gedruckt 1744—46.
46. Rechtsgegründete Vorstellung, in Betreff der zu Trennung der vereinigten Mecklenburgischen Lande und Land-Stände

sub dato 3. August 1748 errichteten Convention. Mit Anlagen 1 bis 85. Gedruckt im J. 1749. Fol.

47. Vertheidigte Gerechtigkeit der Herzoglich Mecklenburgischen Maaß-Reguln in Ansehung der Mecklenburgischen Ritterschaft. 1750. Fol. (Nr. 43 bis 47 Geschenke des Herrn Geh. Commerzienrathes Soltau.)

Oberlehrer Dr. Latendorf,
als Bibliothekar des Vereins.

Anlage B.

Auszug

aus der Berechnung der Vereins-Casse vom 1. Juli 1879 bis zum 30. Juni 1880.

I. Einnahme.

1.	An ordentlichen Beiträgen aus früheren Jahren	—	ℳ	—	Pfg.
2.	An ordentlichen Beiträgen für das Jahr 1880	1512	„	—	„
3.	Erlös aus dem Verkaufe der Druckschriften	126	„	—	„
4.	Erlös aus den Sammlungen des Vereins	—	„	—	„
5.	Zinsen auf ausstehende Capitalien . .	237	„	32	„
6.	Zurückgezahlte Capitalien	1900	„	—	„
7.	Ex monitis	—	„	—	„
8.	Cassenvorrath	20	„	43	„
	Summe der Einnahme	3795	ℳ	75	Pfg.

II. Ausgabe.

1.	Belegte Capitalien	2228	ℳ	82	Pfg.
2.	Brief- und Packet-Porto und Expeditionskosten	191	„	47	„
3.	Copialien	15	„	50	„

4.	Schreibmaterialien	35 ℳ	70 ₰.
5.	Zeichnungen, Holzschnitte	— „	— „
6.	Druckkosten	560 „	33 „
7.	Buchbinder-Arbeiten	154 „	65 „
8.	Für die Bibliothek und die Bildersammlung	34 „	20 „
9.	Für die Münzsammlung	32 „	70 „
10.	Für die Alterthümersammlung . . .	2 „	— „
11.	Für Reisen im Interesse des Vereins .	— „	— „
12.	Gehalte und Gratificationen	306 „	— „
13.	Ex monitis	— „	— „
14.	Diversa	83 „	20 „
	Summe der Ausgabe	3644 ℳ	57 ₰.

Abschluß.

Die Einnahme betrug	3795 ℳ	75 ₰
„ Ausgabe „	3644 „	57 „
Cassenbestand	151 ℳ	18 ₰.

Uebersicht des Vereins-Vermögens.

Das Vermögen des Vereins besteht am 30. Juni 1880 aus:

1. belegten Capitalien:		
a. bei der Großh. Reluitions-Casse	4500 ℳ	— ₰.
b. „ „ Rostocker Bank : . .	2200 „	— „
c. „ „ hiesigen Sparcasse . .	816 „	34 „
2. einem Cassenvorrathe von	151 „	18 „
Summe	7667 ℳ	52 ₰

Schwerin, den 30. Juni 1880.

Hofrath Wedemeier.

Anlage C.

Verzeichniß

der allerhöchsten Protectoren, hohen Beförderer, Ehrenmitglieder, correspondirenden Vereine, correspondirenden Mitglieder und ordentlichen Mitglieder, am 12. Juli 1880.

I. Allerhöchste Protectoren.

1. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Meklenburg-Schwerin.
2. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Meklenburg-Strelitz.

II. Hohe Beförderer.

1. Seine Majestät der deutsche Kaiser Wilhelm, König von Preußen.
2. Seine Durchlaucht der regierende Fürst Adolf von Schaumburg-Lippe.
3. Ihre Königl. Hoheit die Frau Großherzogin-Mutter Alexandrine von Meklenburg-Schwerin.
4. Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog von Meklenburg-Schwerin.
5. Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog von Meklenburg-Strelitz.

III. Ehrenmitglieder.

1. Geh. Archivrath Dr. Lisch zu Schwerin, Ehren-Senior des Vereins.
2. Se. Durchlaucht der Fürst Friedrich Karl von Hohenlohe-Waldenburg zu Kupferzell bei Heilbronn.
3. Se. Excellenz Herr General-Feldmarschall Graf von Moltke zu Berlin.
4. Archivrath Dr. Beyer zu Schwerin.
5. Rector Römer zu Grabow.
6. Dr. med. Crull zu Wismar.

IV. Correspondirende Vereine und Institute.

A. Im deutschen Reiche.

Königreich Preußen.

Brandenburg.

1. Das königliche Hausarchiv zu Berlin.
2. Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.
3. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin.
4. Redaction des deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeigers zu Berlin.
5. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte zu Salzwedel.
6. Verein für die Geschichte der Grafschaft Ruppin zu Neu-Ruppin.
7. Historisch-statistischer Verein zu Frankfurt a. d. O.

Preußen.

8. Alterthumsgesellschaft Prussia zu Königsberg in Pr.
9. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg in Pr.
10. Historischer Verein für Ermeland zu Braunsberg.
11. Historischer Verein für den Reg.-Bez. Marienwerder in Westpr.
12. Naturforschende Gesellschaft zu Danzig.

Pommern.

13. Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin und Greifswald.

Schlesien.

14. Verein für Geschichte und Alterthümer Schlesiens zu Breslau.
15. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
16. Philomathische Gesellschaft zu Neiße.
17. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

Sachsen.

18. Thüringisch-sächsischer Verein zur Erforschung vaterländischen Alterthums zu Halle.
19. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Erfurt.

20. Verein für Alterthumskunde zu Erfurt.
21. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg zu Magdeburg.
22. Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Wernigerode.

Holstein.

23. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte zu Kiel.

Lauenburg s. Holstein.

Hannover.

24. Historischer Verein für Niedersachsen zu Hannover.
25. Museum zu Hildesheim.
26. Bibliothek der Lüneburger Landschaft zu Celle.
27. Alterthumsverein zu Lüneburg.
28. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden zu Stade.
29. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Osnabrück.
30. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.

Hessen-Nassau.

31. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Cassel.
32. Nassauischer Verein für Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden.
33. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M.
34. Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden.

Westfalen.

35. Verein für Westfälische Geschichte und Alterthumskunde zu Münster.
36. Redaction des Literarischen Handweisers zu Münster.

Rheinprovinz.

37. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn.
38. Verein für die Geschichte des Niederrheins zu Cöln.

39. Historisch-antiquarischer Verein für die Städte Saarbrücken, St. Johann und deren Umgegend zu Saarbrücken.

Hohenzollern.

40. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern zu Siegmaringen.

Königreich Baiern.

41. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München.
42. Historischer Verein für Oberbaiern zu München.
43. Münchener Alterthums-Verein.
44. Historischer Verein der Oberpfalz und Regensburgs zu Regensburg.
45. Historischer Verein für Oberfranken zu Baireuth.
46. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg.
47. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg.
48. Germanisches Museum zu Nürnberg.
49. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg.

Königreich Würtemberg.

50. Würtembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart.
51. Königliches statistisch-topographisches Bureau und Verein für Vaterlandskunde zu Stuttgart.
52. Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben zu Ulm.
53. Historischer Verein für das würtembergische Franken zu Weinsberg.
54. Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebungen zu Friedrichshafen.

Königreich Sachsen.

55. Königlicher Verein für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichte und Kunstdenkmäler zu Dresden.
56. Königliche öffentliche Bibliothek zu Dresden.
57. Deutsche Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer zu Leipzig.
58. Deutsches Central-Museum für Völkerkunde zu Leipzig.
59. Verein für die Geschichte Leipzigs zu Leipzig.
60. Freiberger Alterthumsverein zu Freiberg.
61. Geschichtsverein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

62. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.

Großherzogthum Baden.

63. Gesellschaft zur Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg.

Großherzogthum Hessen.

64. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz.
65. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt.
66. Verwaltungs-Ausschuß des Gesammtvereins der deutschen geschichts- und alterthumsforschenden Vereine zu Darmstadt.
67. Oberhessischer Verein für Localgeschichte zu Gießen.

Großherzogthum Meklenburg.

68. Verein der Freunde der Naturgeschichte in Meklenburg.
69. Universitäts-Bibliothek zu Rostock.

Großherzogthum Oldenburg.

70. Oldenburgischer Landesverein für Alterthumskunde zu Oldenburg.

Herzogthum Braunschweig.

71. Archiv-Verein der Stadt Braunschweig.
72. Herzogliche Bibliothek zu Wolfenbüttel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

73. Hennebergischer Verein für vaterländische Geschichte zu Meiningen.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

74. Geschichts- und alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.
75. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Kahla.

Fürstenthum Anhalt.

76. Verein für anhaltische Geschichte und Alterthumskunde zu Dessau.

Fürstenthümer Reuß.

77. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben.

Freie Städte.

78. Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck.
79. Verein für Hamburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Hamburg.
80. Verein für Bremische Geschichte und Alterthumskunde zu Bremen.

Reichsland Elsaß.

81. Universitäts-Bibliothek zu Straßburg.

B. Im Auslande.

Kaiserthum Oesterreich-Ungarn.

Nieder-Oesterreich.

82. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien.
83. Kaiserliche geographische Gesellschaft zu Wien.
84. Kaiserliche Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmäler Oestreichs zu Wien.
85. Kaiserliches Antiken- und Münz-Cabinet zu Wien.
86. Verein für Landeskunde in Nieder-Oesterreich zu Wien.
87. Anthropologische Gesellschaft zu Wien.

Oesterreich ob der Enns.

88. Museum Francisco-Carolinum zu Linz.

Tirol.

89. Ferdinandeum zu Innsbruck.

Kärnthen.

90. Historischer Provinzial-Verein für Kärnthen zu Klagenfurt.

Steiermark.

91. Historischer Provinzial-Verein für Steiermark zu Graz.

Krain.

92. Historischer Provinzial-Verein für Krain zu Laibach.

Böhmen.

93. Königliche böhmische Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag.
94. Archäologischer Verein des Museums des Königreichs Böhmen zu Prag.
95. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag.

Galizien.

96. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Krakau.

Ungarn mit den Nebenländern.

97. Ungarische Akademie der Wissenschaften zu Pesth.
98. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
99. Croatischer archäologischer Verein zu Agram.

Schweiz.

100. Schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft zu Bern.
101. Historischer und alterthumsforschender Verein für Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zu Luzern.
102. Gesellschaft für vaterländische Alterthümer zu Zürich.
103. Historische und antiquarische Gesellschaft zu Basel.
104. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen.
105. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau zu Aarau.

Königreich der Niederlande.

106. Königlich Niederländisches Museum für Alterthümer zu Leyden.
107. Gesellschaft für die niederländische Literatur zu Leyden.
108. Gesellschaft für friesische Geschichte, Alterthums- und Sprachkunde zu Leeuwarden.
109. Verein für Erforschung Over-Yssel'schen Rechts und Geschichte zu Zwolle.

Großherzogthum Luxemburg und Limburg.

110. Archäologische Gesellschaft für Erhaltung und Aufsuchung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg.
111. Archäologische Gesellschaft für das Herzogthum Limburg zu Limburg.

Königreich Belgien.

112. Belgische numismatische Gesellschaft zu Brüssel.
113. Archäologisches Institut zu Lüttich.
114. Archäologische Gesellschaft zu Namur.
115. Central-Comité zur Publication der Denkmäler-Inschriften in Ostflandern zu Gent.

Königreich Dänemark.

116. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
117. Dänischer historischer Verein zu Kopenhagen.

Königreich Schweden.

118. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm.

Königreich Norwegen.

119. Verein für nordische Alterthümer zu Christiania.

Kaiserthum Rußland.

120. Kaiserlich bestätigte archäologisch-numismatische Gesellschaft zu Petersburg.
121. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostseeprovinzen zu Riga.
122. Esthländische Gesellschaft zu Reval.
123. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat.

Königreich Großbritannien.

124. Archäologisches Institut für Großbritannien und Irland zu London.
125. South-Kensington-Museum zu London.

Französische Republik.

126. Gallo-Römisches Museum zu St. Germain bei Paris.

Königreich Italien.

127. National-Museum zu Parma.

Nordamerikanische Freistaaten.

128. Smithsonian Institution zu Washington.

V. Correspondirende Mitglieder.

A. Im deutschen Reiche.

Königreich Preußen.

Brandenburg.

1. Adler, Professor, Königl. Geheimer Baurath zu Berlin.
2. Duncker, Geh. Regierungsrath, zu Berlin.
3. Hausmann, Assessor, zu Berlin.
4. Ragotzky, Pastor emer., zu Potsdam.
5. Graf v. Stillfried-Rattonitz, Graf von Alcantara, Dr., Wirkl. Geh. Rath und Ober-Ceremonienmeister, Director des Königl. Haus-Archivs, Exc., zu Berlin.
6. Dr. H. v. Sybel, Geh. Ober-Regierungs-Rath, Director der Königl. Preuß. Staats-Archive, zu Berlin.
7. Virchow, Dr., Geh. Medicinalrath, Professor, zu Berlin.
8. Waitz, Dr., Geh. Regierungsrath und Professor, zu Berlin.

Pommern.

9. Hering, Dr., Professor, zu Stettin.
10. Pyl, Dr., Professor, zu Greifswald.
11. Baron Karl v. Rosen, zu Stralsund.

Schlesien.

12. v. Minutoli, Regierungsrath zu Friedersdorf bei Lauban.

Sachsen.

13. v. Mülverstedt, Dr., Geh. Archivrath, zu Magdeburg.

Hannover.

14. Fabricius, Dr., Ober-Gerichts-Assessor, zu Osnabrück.

Schleswig-Holstein.

15. Handelmann, Dr., Professor, zu Kiel.
16. Michelsen, Dr., Geh. Justizrath, zu Schleswig.

Hessen-Nassau.

17. Baron v. Medem, Archivrath a. D., zu Homburg v. d. Höhe.

Rheinprovinz.

18. Schaaffhausen, Dr., Professor, zu Bonn.

Königreich Baiern.

19. v. Hefner-Alteneck, Dr., Professor, Director des baierischen National-Museums, zu München.
20. Semper, Dr., Professor, zu Würzburg.

Großherzogthum Baden.

21. Bartsch, Dr., Geh. Hofrath, Professor, zu Heidelberg.
22. Ecker, Dr., Professor, zu Freiburg i. Br.

Großherzogthum Hessen.

23. Lindenschmit, Dr., Professor, zu Mainz.

Großherzogthum Oldenburg.

24. v. Alten, Ober-Kammerherr und Museums-Director, zu Oldenburg.
25. Lübben, Dr., Bibliothekar.

Herzogthum Braunschweig.

26. Schmidt, Dr., Geh. Archivrath a. D., zu Wolfenbüttel.

Freie Städte.

27. Beneke, Dr., Archivar, zu Hamburg.
28. Koppmann, Dr., Privatdocent, zu Barmbeck bei Hamburg.
29. Behn, Dr., Eisenbahn-Director, zu Lübeck.
30. Wehrmann, Dr., Staatsarchivar, zu Lübeck.

B. Im Auslande.

Kaiserreich Oesterreich-Ungarn.

31. v. Arneth, Dr., Regierungsrath und Archiv-Director, zu Wien.
32. Ottokar Lorenz, Dr., Professor, zu Wien.
33. Freiherr v. Sacken, Dr., Director des Antiken-Cabinets zu Wien.
34. Gindely, Dr., Landes-Archivar und Professor, zu Prag.

Schweiz.

35. Baron v. Bonstetten, auf Eichenbühl bei Thun im Canton Bern.

36. Désor, Dr., Professor, zu Neuenburg.
37. Keller, Dr., Professor, zu Zürich.
38. Rütimeyer, Dr., Professor, zu Basel.

Königreich Belgien.

39. Vicomte de Kerckhove, zu Antwerpen.

Königreich Großbritannien.

40. Heinrich Schliemann, Dr., zu London.

Königreich Dänemark.

41. Engelhardt, Professor zu Kopenhagen.
42. Herbst, Justizrath, zu Kopenhagen.
43. Strunk, Justizrath, zu Kopenhagen.
44. Wegener, Geh. Archivar, Conferenzrath, zu Kopenhagen.
45. Worsaae, Kammerherr und Museums-Director, Exc., zu Kopenhagen.

Königreich Schweden.

46. Brör Hildebrand, Reichs-Antiquar und Director des Münz-Cabinets, zu Stockholm.
47. Hans Hildebrand, Dr., zu Stockholm.
48. Montelius, Dr., Secretair des schwedischen Alterthums-Vereins, zu Stockholm.
49. Nilsson, Dr., Professor und Mitglied der Akademie, zu Lund.

Königreich Norwegen.

50. Lorange, Advocat, Conservator an dem Museum zu Bergen.

Kaiserreich Rußland.

51. Freiherr v. Köhne, Kaiserl. wirklicher Staatsrath, Exc., zu St. Petersburg.

Königreich Griechenland.

52. Riza-Rhangabé, Minister, Exc., griechischer Gesandter zu Berlin.

VI. Ordentliche Mitglieder.

A. In Meklenburg.

bei Boitz: 1. Ehlers auf Grapenstieten.
bei Brahlstorf: 2. v. Bülow, Kammerherr, Landrath, auf Rodenwalde.

zu Brüel:	3. Kahle, Bürgermeister.
bei Brüel:	4. v. Kolhans auf Golchen.
zu Bützow:	5. C. Arndt, Oberlehrer.
bei Bützow:	6. Baron v. Meerheimb, Drost, auf Groß-Gischow.
	7. v. Restorff auf Radegast.
bei Crivitz:	8. v. Barner auf Bülow.
	9. Kindler, Kirchenrath, zu Kladrum.
	10. Willebrand, Pastor, zu Zapel.
zu Dargun:	11. v. Pressentin, Landdrost.
zu Dassow:	12. Sellin, Pastor.
bei Dassow:	13. v. Müller, Geh. Rath, Excellenz, auf Rankendorf.
zu Doberan:	14. Freiherr Jul. v. Maltzan.
zu Gadebusch:	15. Piper, Amtsrichter.
bei Gadebusch:	16. v. Behr auf Renzow.
	17. v. Döring auf Badow.
zu Gnoien:	18. Cramer, Bürgermeister a. D.
	19. Freiherr v. Hammerstein-Loxten, Bürgermeister.
bei Gnoien:	20. v. Blücher auf Wasdow.
	21. v. Lützow, Amtmann a. D., auf Boddin.
	22. v. Oertzen auf Holz-Lübchin.
	23. Schröder auf Schrödershof.
zu Goldberg:	24. Lindemann, Präpositus.
	25. Meyer, Bürgermeister, Hofrath.
bei Goldberg:	26. Bassewitz, Pastor, zu Brütz.
zu Grevesmühlen:	27. Grupe, Amtsverwalter.
	28. v. Koppelow, Amtshauptmann.
	29. Rambow, Dr. med.
zu Güstrow:	30. Altvater, Landgerichtsrath.
	31. v. Amsberg, Landgerichts-Präsident.
	32. v. Bassewitz, Geh. Justizrath, Vicedirector a. D.
	33. Beyer, Senator.
	34. Burmeister, Rechtsanwalt.
	35. Compart, Dr., Realschullehrer.
	36. Crull, Rechtsanvalt.
	37. Dahse, Bürgermeister.
	38. Fabricius, Amtmann.
	39. Raspe, Dr., Director der Domschule.
	40. Seeger, Director der Realschule.

bei Güstrow: 41. v. Buch auf Zapkendorf.
zu Kröpelin: 42. Lesenberg, Apotheker.
43. Rönnberg, Candidat.
bei Kröpelin: 44. Monich, Präpositus, zu Retschow.
zu Lage: 45. Kues, Dr., Sanitätsrath.
46. Süsserott, Bürgermeister.
bei Lage: 47. Graf v. Bassewitz auf Prebberede.
48. v. Gadow auf Gr.-Potrems.
49. v. Lowtzow auf Rensow.
50. Pogge auf Pölitz.
bei Lalendorf: 51. Freiherr v. Maltzan auf Langhagen.
52. Baron v. Möller-Lilienstern auf Rothspalk.
53. Pogge auf Roggow.
zu Lübz: 54. Krüger, Dr., Pastor.
zu Ludwigslust: 55. Danneel, Präpositus.
56. Baron v. Rettelbladt, Oberst, Stadt-Commandant.
57. Rische, Realschullehrer.
58. Saubert, Realschullehrer.
zu Malchin: 59. Greve, Hofdecorationsmaler.
zu Malchow: 60. Rettberg, Bürgermeister, Hofrath.
bei Malchow: 61. v. Flotow auf Walow.
bei Marlow: 62. v. Vogelsang, Hauptmann, auf Neu-Guthendorf.
zu Mirow: 63. v. Oertzen, Kammerherr, Drost.
bei Bahnhof Mölln: 64. Graf v. Schlieffen, Major a. D., auf Schwandt.
65. v. Schuckmann auf Mölln.
zu Neubrandenburg: 66. Ahlers, Landsyndicus, Rath.
67. Brückner, Dr., Bürgermeister, Geh. Hofrath.
68. Brückner, Dr., Rath.
69. Conradi, Pastor.
70. Löper, Rath, Rechtsanwalt.
71. Nicolai, Geh. Hofrath.
b. Neubrandenburg: 72. v. Dewitz, Vice-Landmarschall, auf Kölpin.
73. v. Klinggräff auf Chemnitz.
74. v. Klinggräff auf Pinnow.
75. Pogge auf Blankenhof.
76. Pogge auf Gevezin.
zu Neubukow: 77. Müller, Präpositus.
bei Neubukow: 78. v. Oertzen auf Roggow.

zu Neukalen: 79. Mau, Hofrath, Bürgermeister.
zu Neukloster: 80. Kliefoth, Seminar-Director.
zu Neustrelitz: 81. Graf v. Bassewitz, Hofmarschall.
82. Piper, Dr., Landgerichts-Director.
83. v. Voß, Kammer-Präsident, Exc.
bei Neustrelitz: 84. v. Borck, Kammerherr, auf Möllenbeck.
bei Parchim: 85. Malchow, Präpositus, zu Granzin.
zu Penzlin: 86. Freiherr v. Maltzan, Erblandmarschall, auf Penzlin.
bei Penzlin: 87. v. Gundlach, Schloßhauptmann, auf Rumpshagen.
88. Jahn auf Kl.-Vielen.
89. Freiherr A. v. Maltzan auf Krukow.
bei Rehna: 90. Schmidt, Pastor, zu Lübsee.
zu Ribnitz: 91. zur Nedden, Pastor.
zu Röbel: 92. Karsten, Pastor.
93. Rötger, Oberamtmann.
bei Röbel: 94. v. Ferber auf Melz.
bei Rosenberg: 95. v. Schack auf Brüsewitz.
96. v. Schuckmann auf Gottesgabe.
zu Rostock: 97. Bachmann, Dr., Professor, Director des Gymnasiums a. D.
98. Bechstein, Dr., Professor.
99. Crumbiegel, Dr., Bürgermeister.
100. Flügge, Ober-Postamts-Director.
101. Günther, Pastor emer.
102. Hofmeister, Dr., Custos der Universitäts-Bibliothek.
103. Kortüm, Rechtsanwalt.
104. Krause, Dr., Gymnasial-Director.
105. Luckow, Landbaumeister.
106. Freiherr v. Maltzan, Oberlandesgerichtsrath.
107. Mann, Dr., Oberlandesgerichtsrath.
108. Meyer, Staatsrath a. D., Syndicus a. D.
109. zur Nedden, Amtmann.
110. Ritter, Pastor a. D.
111. Rogge, Oberlandesgerichts-Canzlist.
112. Schmidt, Hofbuchhändler.
113. v. Stein, Dr., Professor.
114. Timm, Dr., Gymnasiallehrer.

zu Rostock: 115. Weber, Dr. jur.
116. v. Weltzien, Hauptmann.
117. Wiechmann, Dr. phil.
118. Wiggers, Dr. theol., Professor a. D.

bei Rostock: 119. M. v. Heise-Rothenburg auf Poppendorf.
120. v. Plessen auf Gr.-Viegeln.
121. F. Schlettwein, Gutspächter, zu Bandelstorf.

zu Schönberg: 122. Horn, Amtsrichter.
123. Kindler, Rechtsanwalt.
124. v. d. Lanken, Vogtei-Assessor, Amtsanwalt.
125. M. Marung, Dr. med, Stabsarzt.
126. Meier, Organist.

zu Schwerin: 127. Ackermann, Ministerial-Secretair.
128. Ahmsetter, Landgerichtsrath.
129. Alban, Kammer-Ingenieur.
130. Balck, Revisionsrath.
131. Bärensprung, Dr., Hofbuchdrucker.
132. Graf v. Bassewitz, Minister-Präsident, Exc.
133. Baumann, Amtsverwalter.
134. Beltz, Dr., Gymnasiallehrer.
135. Beyer, Rechtsanwalt.
136. Bierstedt, Rechtsanwalt.
137. v. Bilguer, Generallieutenant, Exc.
138. Blanck, Dr., Oberstabsarzt a. D.
139. v. Blücher, Rittmeister.
140. Karl Bolten.
141. Buchka, Dr., Staatsrath, Exc.
142. v. Bülow, Justiz-Canzlei-Director a. D.
143. v. Bülow, Staatsrath.
144. v. Bülow, Oberkammerherr, Oberjägermeister a. D., Exc.
145. Burchard, Ministerialrath.
146. Döhn, Dr. med.
147. Fromm, Secretair am statistischen Bureau.
148. Gillmeister, Glasmaler.
149. Baron Friedr. v. Hammerstein, Amts-Auditor.

zu Schwerin:

150. v. Hanstein, Hauptmann.
151. Hildebrand, Buchhändler.
152. v. Hirschfeld, Hausmarschall, Kammerherr.
153. Hobein, Hofrath, Rechtsanwalt.
154. v. Holstein, Oberstlieutenant a. D.
155. v. Holstein, Lieutenant.
156. Jahr, Archiv-Registrator.
157. Jentzen, Hofmaler.
158. E. v. Kamptz.
159. Kaysel, Oberkirchenraths-Director.
160. Kliefoth, Dr. theol., Oberkirchenrath.
161. Knebusch, Domainenrath, auf Greven und Lindenbeck.
162. Köhler, Generalmajor z. D.
163. Krüger, Baurath.
164. Krüger, Landgerichtsrath.
165. Kues, Geh. Canzleirath, General-Auditeur.
166. v. Kühlewein, Hauptmann.
167. Kundt, Hofrath, Ministerial-Secretair.
168. Kundt, Ober-Auditeur.
169. Latendorf, Dr., Oberlehrer.
170. Lisch, Senator.
171. Lorenz, Ober-Schulrath.
172. Losehand, Geh. Ministerialrath.
173. v. d. Lühe (früher auf Gnewitz).
174. Ulrich v. d. Lühe, Hauptmann.
175. v. d. Lühe auf Stormstorf.
176. Masius, cand. jur.
177. Mencke, Geh. Justizrath, Vicedirector a. D.
178. Mensch, Bau-Director.
179. Meyer, Cammer-Secretair.
180. v. Mühlenfels II., Lieutenant.
181. G. zur Nedden, Geh. Hofrath.
182. A. zur Nedden, Geh. Hofrath.
183. zur Nedden, Amtsrichter.
184. Oldenburg, Ober-Zolldirector.
185. Paegelow, Post-Director.
186. Peters, Hof-Secretär.
187. Pohle, Geh. Hofrath, Bürgermeister.

zu Schwerin:	188. Rhotert, Pastor.
	189. Rudloff, Dr., Realschullehrer.
	190. Ruge, Ober-Betriebs-Inspector.
	191. Saß, Dr., Archiv-Secretair.
	192. Schildt, Dr., Archivar.
	193. Schlettwein, Landgerichtsrath.
	194. Schlie, Dr., Director der Großherzoglichen Kunst-Sammlungen.
	195. Schmidt, Ministerialrath.
	196. Schönherr, Amts-Auditor.
	197. Schröder, Ober-Schulrath a. D.
	198. Schultz, Archiv-Registrator.
	199. Schweden, Landgerichts-Secretair.
	200. Sellin, Dr., Oberlehrer.
	201. Söffing, Ministerial-Registrator.
	202. Sohm, Oberkirchenrath.
	203. Soltau, Geh. Commerzienrath.
	204. v. Stein, Oberstlieutenant.
	205. Steiner, Hofrath, Theaterdirector.
	206. v. Stenglin II., Premierlieutenant.
	207. v. Suckow, Major.
	208. Thurow, Rentier.
	209. v. Voß, Premierlieutenant.
	210. L. Wachenhusen, Kaiserl. Post-Baurath.
	211. Wedemeier, Dr., Hofrath, Ministerial-Secretair.
	212. v. Weltzien, Rittmeister.
	213. Wetzell, Dr., Staatsrath, Exc.
	214. Wigger, Dr., Archivrath.
	215. Wilhelmi, Prinzen-Instructor.
	216. Wittstock, Hypotheken-Depart.-Canzlist.
	217. v. Zülow, Oberst, Chef der Gendarmerie.
bei Schwerin:	218. v. Böhl auf Cramonshagen.
	219. Krefft, Pensionair, zu Kirch-Stück.
	220. Putzky, Inspector, zu Zülow.
bei Stargard:	221. v. Oertzen, Geh. Legationsrath, auf Leppin.
zu Stavenhagen:	222. Griewank, Senator.
	223. Schultetus, Dr., Bürgermeister.
bei Stavenhagen:	224. Nerger, Pastor, zu Röckwitz.
	225. v. Oertzen, Kammerherr, auf Kittendorf.

bei Stavenhagen: 226. Graf v. Voß, Landrath, auf Gr.-Gievitz.
227. Walter, Pastor, zu Kastorf.
bei Sternberg: 228. v. Bülow auf Wamekow.
bei Tessin: 229. v. Plüskow, Landrath, auf Kowalz.
zu Teterow: 230. Karsten, Dr. med.
bei Teterow: 231. Baron v. Maltzan, Landrath, auf Gr.-Luckow.
zu Waren: 232. Schlaaff, Hofrath, Bürgermeister.
bei Waren: 233. v. Bülow, Hauptmann a. D., auf Neu-Gaarz.
234. v. Frisch, auf Klocksin.
235. v. Oldenburg auf Marxhagen.
zu Warin: 236. Martienssen, Amtmann.
237. Philippi, Dr., Amtsverwalter.
zu Wismar: 238. Hamann, Bauconducteur.
239. Haupt, Bürgermeister.
240. Heuer, Amtsgerichts-Actuar.
241. Jordan, Domainenrath.
242. Lembcke, Rechtsanwalt.
243. Mann, Rentier.
244. Martens, Raths-Secretair.
245. Maßmann, Musikdirector.
246. Techen, Dr. med.
247. Thormann, Baumeister.
bei Wismar: 248. v. Behr auf Gresse.
249. v. Stralendorf, Kammerherr, Landrath, auf Gamehl.
zu Wittenburg: 250. Schmidt, Drost.
bei Wittenburg: 251. von der Mülbe, Kammerherr, auf Boddin.
252. Peitzner, Pensionair, zu Pogreß.
bei Wittstock: 253. Quentin, Dr., Pastor, zu Rossow.
zu Wredenhagen: 254. Dohse, Förster.
zu Zarrentin: 255. Bartholdi, Pastor.

B. Im übrigen Deutschland.

in Braunschweig: 256. Hänselmann, Stadt-Archivar, zu Braunschweig.
im Elsaß: 257. Kundt, Dr., Professor, zu Straßburg.
in Hamburg: 258. Fr. Schröder, Consul von Venezuela.

in Lübeck: 259. Graf Gottfr. v. Bernstorff.

in Preußen: 260. v. Arenstorff auf Gut Oyle bei Nienburg a. d. Weser.

261. v. Arnim, Rittergutsbesitzer, auf Criewen bei Schwedt a. d. Oder.

262. Bahrfeldt, Lieutenant und Bataillons-Adjutant, zu Stade.

263. Graf Behr-Negendank auf Dölitz und Semlow, Präsident der Regierung von Neuvorpommern, zu Stralsund.

264. Boccius, Geh. Regierungsrath, zu Berlin.

265. Freiherr Jul. v. Bohlen, Erbkämmerer, auf Streu bei Schaprode (Rügen).

266. G. v. Buchwald, Dr., zu Kloster Preetz (Holstein).

267. G. v. Bülow, Dr., Staats-Archivar, zu Stettin.

268. v. Cramon auf Schloß Schurgast bei Brieg in Schlesien.

269. Eggers, Lieutenant, zu Plön.

270. B. Holländer, Makler, zu Berlin.

271. Hostmann, Dr., zu Celle.

272. v. Kröcher, Geh. Ober-Regierungsrath, zu Berlin.

273. v. Levetzow auf Gr.-Wubiser bei Mohrin (R.-B. Frankfurt a. O.).

274. Lorenz, Gymnasial-Director, zu Meldorf in Holstein.

275. v. Morsey, Lieutenant, zu Mölln in Lauenburg.

276. Mummenthey, Dr., Director, zu Altena in Westfalen.

277. v. Prollius, Geh. Legationsrath, außerordentl. Gesandter und bevollmächtigter Minister, zu Berlin.

278. v. Santen, Hauptmann, zu Freistadt in Schlesien.

279. Freiherr v. Sell, Major zu Coblenz.

280. W. v. Weltzien, Major, zu Münster.

in Sachsen: 281. Wachenhusen, Baurath a. D., zu Chemnitz.

in Thüringen: 282. v. Lehsten, Forstmeister a. D., Kammerjunker, zu Jena.

C. Im Auslande.

In Dänemark: 283. Lehnsgraf v. Holstein-Ledreborg.

Im türkischen Reiche: 284. G. Brüning, Reichs-Consul, zu Beirut.

Zusammenstellung.

I.	Protectoren	2.
II.	Hohe Beförderer	5.
III.	Ehrenmitglieder	6.
IV.	Correspondirende Gesellschaften	128.
V.	Correspondirende Mitglieder	52.
VI.	Ordentliche Mitglieder	284.

Jahrbücher

des

Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde,

gegründet
vom
Geheimen Archivrath Dr. G. C. F. Lisch,
fortgesetzt
von
Archivrath Dr. F. Wigger
als erstem Secretair des Vereins.

Sechsundvierzigster Jahrgang.



Mit angehängten Quartalberichten.

Auf Kosten des Vereins.

In Commission in der Stillerschen Hofbuchhandlung.
Schwerin, 1881.

Gedruckt in der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei in Schwerin.

Inhaltsanzeige.

A. Jahrbücher für Geschichte.

B. Jahrbücher für Alterthumskunde.

A.

Jahrbücher

für

Geschichte.

I.

Die slavischen Ortsnamen in Meklenburg,

von

P. Kühnel,
Gymnasiallehrer zu Neubrandenburg.

Quellen. Für das Historische: Meklenburgisches Urkundenbuch, Bd. I—XI, bis zum Jahre 1350; für spätere Namensformen directe Mittheilungen aus dem Großherzogl. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin [S. A.]; Jahrbücher des Vereins für meklenb. Gesch. und Alterth., I—XLV.; Wigger: Meklenb. Annalen (1860); Perwolf: Germanisirung der baltischen Slaven (russisch 1876). — Für das Sprachliche: Miklosich: Bildung der slavischen Personennamen, Bildung der slavischen Ortsnamen aus Personennamen, Bildung der slavischen Ortsnamen aus Appellativen; Brückner: Slavische Ansiedelungen in der Altmark (1879); Kętrzyn'ski: Die polnischen Ortsnamen in den Provinzen Preußen und Pommern (Lemberg 1879).

Abkürzungen: altsl. (altslavisch), *adj.* (adjectivum), č oder čech. (čechisch), *comp.* (compositum), *dem.* (deminutivum), kasz. (kaszubisch), klr. (kleinrussisch), *patr.* (patronymicum), *plur.* (pluralis), poln. (polnisch), *poss.* (possessivum), *praep.* (praepositio), r. (russisch), ruth. (ruthenisch), *sing.* (singularis), *suff.* (suffixum), westsl. (westslavisch), A. (appellativum), ON (Ortsname), PN oder P (Personenname).

Aussprache der slavischen Buchstaben: ą = on^{s} (= franz. on); c = tz; č und cz = tsch; ê (altsl.) und ě (čech.) = ē; ę = än^{s} (= franz. in); ó = u; ř = rsch (franz. rge in bourgeois); s = ß; š und sz = sch; šč und szcz = schtsch; z = s, ſ (= franz. z); ž = sch (weich, = franz. ge); ł = ^{u}ll; ĭ und ŭ wie kurz i und u, oder stumm.

A. Die slavischen Volksstämme in Meklenburg und ihre Sprache.

Vom 6. Jahrhundert nach Christo ab finden wir das südliche Ufer des baltischen Meeres von slavischen Volksstämmen bewohnt, von denen für uns nur die beiden Hauptstämme der Obodriten und Wilzen (Welcten, Lutizen) mit ihren Unterabtheilungen in Betracht kommen:

I. Die Wagrier, welche den nordwestlichen Winkel des baltischen Slavengebiets einnahmen, ungefähr zwischen Schwentine, Plöner See, Trave und Dassower Binnensee, die westlichen Grenznachbaren der meklenburgischen Slaven; ihre Hauptburg war Oldenburg in Holstein. Ihr Name bedeutet „die Kühnen, Herzhaften". (Urkundliche Belege sowie die Bedeutung der slavischen Stammnamen s. im Register C.) Die Wagrier gelten ebenso wie der folgende Stamm bei einigen Schriftstellern als Abtheilung der Obodriten, aus welchem Grunde sie auch hier aufgeführt sind.

II. Die Polaben, südöstlich von den Vorigen, hatten das Land auf dem rechten Ufer der unteren Elbe zwischen Trave, Stepenitz, Schweriner See und Stör, sowie zwischen Bille und Elde inne; sie bewohnten also die Länder Sadelbandien und Ratzeburg (Lauenburg), Boitin (Vogtei Schönberg), Gadebusch, Wittenburg, Boizenburg, Jabel, Dertzing (Amt Neuhaus) und Weningen; auch das Land Schwerin ward (1167) zu Polabien gerechnet. Ihre Hauptburg war Ratzeburg. Als Unterabtheilungen der Polaben werden schon im 9. Jahrhundert die Bytiner oder Bethenzer (an deren Namen vielleicht noch „Boize", „Boitin", „Boitiner" erinnern) und die Smeldinger, bei den Slavisten Smolinzen genannt (im Lande Weningen), erwähnt. Der Name der Polaben bedeutet „Elbanwohner". Sie werden, wie die Wagrier, in den Quellen ebenfalls oft als Abtheilung der Obodriten genannt.

III. Die Obodriten (mit Ausschluß der Wagrier und Polaben), d. h. die eigentlichen Obodriten oder Rereger, wohnten nordöstlich von den Polaben zwischen Stepenitz, Warnow und Ostsee, also in den Ländern Dassow und Bresen (Amt Grevesmühlen), Meklenburg, Ilow und Buk (Amt Bukow), Cubanze (um Kröpelin), Schwan mit der Drenow (von Rostock bis an die Ostsee), Bützow, Brüel und Sellesen mit Kritzitz im Osten des Schweriner

Sees); ihre Hauptburg war Wiligard, deutsch Meklenburg genannt. Der Name der Obodriten bedeutet „Nachkommen des Obodr", d. h. „des sehr Wachsamen", der der Rereger „die Falken".

Ihnen schlossen sich früh ihre südöstlichen, wohl lutizischen Nachbaren an: die Warner (d. h. „die Raben") in dem Lande Warnow zwischen der Elde, Warnow, Mildenitz, und theilweise darüber hinaus bis zum Parumer und Plauer See, und die lutizischen„ Müritzer", Bewohner des Landes Müritz (der Länder Malchow, Vipperow [Röbel] und Schlön [Waren]), vom Plauer See bis an den östlichen Peenebach und die Havelquellen.

Südlich von der Elde, in den Ländern Grabow, Brenz (Amt Neustadt), Ture (Amt Lübz), zwischen Elde und Dosse, saßen die lutizischen Linonen (West-Priegnitz); südlich vom Lande Müritz war das Land Turne ebenfalls von Lutizen bewohnt.

IV. Die Lutizen, d. h. „die Nachkommen des Lut, des Wilden", oder Weleten, d. h. „die Riesen", oder Wilzen, d. h. „die Wölfen gleichen", reichten von der Warnow und der oberen Elde bis an die Oder. Außer den genannten kleinen lutizischen Stämmen werden im östlichen Meklenburg folgende vier Stämme derselben aufgezählt: 1) die Chizziner, d. h. „Fischerhüttenbewohner", zwischen der Ostsee, der unteren Warnow und der Reknitz; ihre Hauptburg war Kessin; 2) die Circipener, d. h. „Bewohner jenseit der Peene" — von Osten aus gesehen — zwischen Reknitz, Trebel, Ostpeenebach und Nebel; ihre Hauptburgen waren Bisdede und eine Burg im Teterower See, später Werle; 3) die Tolensaner, d. h. „Bewohner des Landes Tolenz", zwischen Ostpeenebach, Kummerower See, Peene, Tollensefluß und Havelquellen. In ihrem Gebiete werden innerhalb Meklenburgs die Ländchen Godebant (jetzt Gädebehn, A. Stavenhagen) und Tüzen (in demselben Amte) aufgeführt; 4) die Redarier, bei den Slavisten Ratarer, d. h. „die Kriegerischen", im Lande Radwer (Land Wustrow westlich vom Tollensesee), Land Beseritz und Land Stargard (nach Norden und Osten in den heutigen Landesgrenzen), im Süden vom Lande Lychen, wozu in Meklenburg Feldberg und von da nordwestlich die Heidedörfer bis zum Weisdiner See gehörten, begrenzt. Ihre Hauptburg war das berühmte Rethra, welches früher in Prillwitz und neuerdings in Wustrow gesucht ist. Ihre Nachbaren, Anwohner der Havel im Lande Fürstenberg, heißen Rezener, Riazaner, d. h. „Flußanwohner", und sind ebenfalls Lutizen.

Die beiden großen Stämme der nordwestlichen Slaven, die Obodriten und die Lutizen, von der Schwentine bis zur Oder und von der Ostsee bis zur Havel und Elbe, und über die Elbe hinaus in der Altmark und im Lüneburgischen, sprachen vor der Berührung mit den Deutschen eine und dieselbe Sprache ohne bedeutende Abweichungen, wie die urkundlich erhaltenen Formen der Gau- und Ortsnamen in diesem ganzen Gebiete darthun. Die wesentlichsten Merkmale dieser Sprache, die wir kurz westsl. nennen wollen, mit Einschränkung auf das Obodritische, Lutizische und Dravenische [Lüneburg], verglichen mit dem Altsl. 1) und dem ihr nächstverwandten Poln., sind folgende:

1) Die altsl. Nasalvocale ą und ę sind im Westsl. erhalten, ebenso wie im Poln.; z. B. altsl. bąd-, westsl. bąd-, poln. bąd-; altsl. dąbŭ, westsl. und poln. dąb; altsl. gąsĭ, westsl. gąs, poln. gęs'; altsl. kątŭ, westsl. und poln. kąt; altsl., westsl., poln. łąka; altsl., westsl., poln. pąp-; altsl. sądŭ, westsl., poln. sąd ꝛc.

2) Altsl. ê und e ist westsl. erhalten, während das Poln. oft ia und io ('a, 'o) zeigt: z. B. altsl. bêlŭ, westsl. bêl, poln. biały; altsl. dêdŭ, westsl. dêd, poln. dziad; altsl. perunŭ, westsl. perun, poln. piorun; altsl. medŭ, poln. miód ꝛc.

3) Altsl. -ra-, -ro- zwischen Consonanten ist in diesem ganzen westsl. Gebiete umgestellt zu -ar-, -or-, während das Poln. die Stellung des Altsl. bewahrt; z. B.: altsl. gradŭ, westsl. gard, poln. grod; altsl. grahŭ, westsl. garch, gorch, poln. groch; altsl. krava, westsl. karva, poln. krowa; altsl. mrakŭ, westsl. mark, poln. mrok; altsl. vrabij, westsl. warbel, poln. wróbel; altsl. vragŭ, westsl. varg, poln. wrag; altsl. vrana, westl. varna, vorna, poln. wrona ꝛc.

4) Altsl. -rŭ- zwischen Consonanten verwandelt sich westsl. in -ar-, ebenso poln.; z. B. altsl. brŭtĭ, westsl. barč, poln. barć; altsl. črŭtŭ, westsl. čart, poln. czart, czort; altsl. drŭž-, westsl. darz-, derz-, poln. darz-; altsl. trŭnŭ, westsl. tarn, poln. tarn; altsl. tvrŭdŭ, westsl. tvard, poln. twardy; altsl. vrŭba, westsl. varba, poln. wierzba ꝛc.

5) Altsl. -la-, -lo- zwischen Consonanten bleibt, ebenso im Poln.; z. B.: altsl. glava, westsl. glava, poln. głowa; altsl. klada, westsl. klada, poln. kłoda; altsl. plak-, westsl. plak-, poln. płak-; altsl. vlaga, westsl. vlaga, poln. właga; altsl. zlato, westsl. zlato, poln. złoto.

1) Es ist natürlich stets das Altslovenische als älteste slav. Literatursprache gemeint.



6) Altsl. -lŭ- zwischen Consonanten verwandelt sich westsl. in (al), -ol-, während poln. -lu- oder -il- dafür eintritt, z. B.: altsl. dlŭgŭ, westsl. dolg, poln. dlugi; altsl. stlŭpŭ, westsl. stolp, poln. słup; altsl. plŭhŭ, westsl. polch, poln. pilch; altsl. vlŭkŭ, westsl. volk, poln. wilk.

7) Altsl. o- und u- werden, wenn sie das Wort beginnen, im Westsl. fast immer wo- und wu-, während im Poln. o- uud u- steht. Das Westsl. theilt diese Eigenthümlichkeit mit dem Kaszubischen (Westpreußen) und Sorbischen (Lausitz).

Das Dravenische der Lüneburger Slaven, welches sich im ganzen westsl. Gebiet allein als lebende Sprache bis in die neuere Zeit (18. Jahrhundert) erhalten hat, zeigt außer diesen allgemeinen Merkmalen des Westsl. die Diphthongirung ursprünglich langer Vocale, d. h. die Verwandelung des altsl. i in ai; y in oi, ai; u in au. Von dieser Eigenthümlichkeit zeigt sich im Gebiet der meklenburgischen Slaven oi für y, z. B. altsl. myslĭ, westsl. moisl; altsl. lysŭ, westsl. lois-, und in schwachen Spuren au (eu) für u: altsl. lup-, westsl. laup- (leup-). Das Dravenische hat außerdem noch zwei secundäre, wohl durch deutschen Einfluß veranlaßte, erst nach dem 13. Jahrhundert auftretende Erscheinungen, von denen sich im übrigen westsl. Gebiete keine oder sehr geringe Spuren finden: es zeigt nämlich i, ü für altsl. o, und tj, dj für altsl. k′, g′.

B. Bildung der slavischen Ortsnamen.

§. 1. Die Ortsnamen haben einen zwiefachen Ursprung, es liegen ihnen nämlich entweder Personennamen (P) oder Appellativa (A), Gattungsnamen, zu Grunde. Da sich die aus Personennamen gebildeten Ortsnamen nicht immer leicht von denen aus Gattungsnamen gebildeten Ortsnamen trennen lassen, so enthält das folgende Verzeichniß sämmtliche altsl. Stämme, von denen Ortsnamen im Gebiet der meklenburgischen Slaven gebildet oder wenigstens im Folgenden behandelt sind:

Altsl. ąglĭ, poln. węgiel Kohle A; ągrĭ Aal A; ągrŭ, poln. węgier Ungar A und P; ąk- Haken P; ąsŭ, poln. wąs Bart P; ązŭkŭ, poln. wąski enge A;

baba Greis, Greisin P; bad- stechen P; bah- P; bal- Zauberer, Arzt P; bąd- sein werden P; bąk- Hummel P; bąt- P (?); bek- P; ben- Mord P; ber- rauben P; bezdêdŭ ohne Ahnen P; bêgŭ Flucht, bêgarĭ Läufer P; bêlŭ schön, weiß P und A; będ- (s. bąd-) P; bęk- das Summen (s. bąk-) P;

bęt- P (?); biserŭ Perle P; bit- schlagen A; bit-, byt- P; bĭzŭ Hollunder A; blato Sumpf A; blęg- umherschweifen P; blizŭ nahe P; blju- speien, sprudeln A; bobŭ Bohne P und A (bobola Dickbauch P); bod- stechen P; bogŭ Gott P; boj Kampf P; bokŭ Seite A; bolĭ schmerzen A; bolŭ groß P; borŭ Kampf P; borŭ Fichtenwald A; bosŭ barfuß P; bral- P; brama Thor A; branĭ Kampf, westsl. barn-, born- P; bred- Elen? P; brêgŭ Ufer A; brên-, bren- P oder A; brêstŭ Ulme A; brêt- Erfindung P; brêza Birke A; bręg- Schall P; brid- herbe P; brodŭ Furth A; brog- Schober A; bruk- P; brun- braun P; brusŭ Stein P und A; brŭn-, brŭnije Koth, westsl. bern- A; brŭšlênŭ Epheu A; brŭtĭ Bienenbeute im hohlen Baum A; brŭzŭ schnell A; bryla Scholle A; bud- wachen P; buh- P; buky Buche A; bul- P; bun- P; bur- P; bŭb- stammeln P; bŭdrŭ wach, tapfer P; bŭk-, bŭčela Biene P und A; byh- P; bzd-, westsl. bazd- „pedere" P;

ceb-, cebula Zwiebel P; westsl. cer- A (?); cet- P; cêg-, cêglŭ einzig P; cêl- heil P; cêm- P; cêp- Sproß P und A; crŭky Kirche A; cur- P; cvêtŭ Blume, poln. kwiecie, *collect.*;

čak- Erwartung P; čaplja Reiher A; časŭ Zeit P; ček- warten, erwarten P; čel- P; čen- P; čig- P; čik- P; čin- Ordnung P; čip- P; čĭst- Ehre P; črêsŭ jenseit, *praep.* A; črŭnŭ, westsl. čarn- schwarz P; črŭt- einschneiden, schreiben P; črŭtŭ, westsl. čart- Teufel P; črŭvĭ, westsl. červ' Wurm A und P; črŭvĭnŭ roth, poln. czerwony A und P; čuk- P; čuždĭ fremd, poln. cudzy, westsl. cuz- P;

da- geben P; dab- P; dad- geben P; dal- fern P; dal- gegeben P; dam- P; dąbŭ Eiche, dąbikŭ Eichenwald, dąbrava Eichenhain A und P; degutĭ Birkentheer A; delŭvĭ Grube A; dem- P; der- (s. drat-) schinden P; des-, poln. dos- Erfindung P; dêdŭ Ahne, Großvater P; dêj That P; dêl- Werk P; dêva Jungfrau P; dim- P; din- P; dlŭb- tief A; dlŭgŭ lang A; dob-, doblĭ edel P; dobrŭ gut P und A; dolŭ Thal A; domŭ Haus P; dračĭ Dornstrauch A; dragŭ, westsl. darg theuer P; drat- schinden P; drênŭ Hartriegel A; drêt- tröſten P; drêvo Baum A; droh- P; drol- P; dron- P; drozgŭ, poln. drozd Drossel A; drugŭ Genosse P; drŭg- besitzen P; drŭkolŭ Holz A; drŭk-, drŭč- P oder A; drŭnŭ Rasen, poln. darn A; drŭvalĭ Holzhacker P und A; duhŭ Geist P; duk- P; dupa Höhle A; duša Seele P; dyb- schleichen P; dyh- athmen P; dymŭ Rauch A; dyt- P;

gal- Pflege P; gatĭ Damm A; gąsĭ Gans P; gladŭ glatt P; gladŭ Hunger P; glasŭ Stimme P; glava Kopf,

Hügel P und A; gląbokŭ tief A; glez-, glezno Knöchel P; ględŭ Blick, Glanz P; glina Thon, Lehm A; globa Strafe P; gnêvŭ Grimm, Zorn P; gnêzdo Lager A; gnoj Mist A; godŭ rechtzeitig P; gogolĭ Quackente A; goląbŭ Taube P und A; golŭ nackt P und A; gom- Lärm P; goniti gehen, treiben A; gora Berg A; gorêti brennen P; gostĭ Gast, Wirth P; govorŭ Lärm P; grabŭ Hainbuche A; gradŭ Burg A und P; grahŭ Erbse A; gral- P; gramŭ P; gran-, granica Grenze A; grap- P; (s. hrap- ?); grąbŭ Bauer, „rugosus“ P; greb-, grebenĭ Fels, Kamm A; grêhŭ Fehler P; gręd- freier Platz A; gribŭ Pilz A; grim- P; grobŭ Grube A; gromŭ Donner P; gron- P; grotlo Trichter, Schlund A; groza Schauder P; gruša Birnbaum A; grŭg- P; grŭlo Kehle, Schlund A; guba Verderben P; gušterŭ Eidechse A oder P; guz- ?; gŭd- P; gvorĭcĭ Strudel A; gvozdĭ Wald A;

halupa Hütte A; hlapŭ Knecht P; hlêvŭ Stall A; hlipati schluchzen P; hlŭmŭ Hügel, westfl. golm, cholm A; hmelĭ Hopfen P und A; hod- gehen P; hoholŭ Wirbel, Strudel P und A; hom-, homęt Joch P; hor- P; hotĭ Sucht, Verlangen P; hrapa, hrop- schnarchen P; hribŭ Hügel, westfl. charb? A; hrŭvatŭ Kroate P und A; (s. karvatŭ); hvala Lob P; hvast- fassen P (?); hyl- krumm, schlecht P (?); hyzŭ Haus, Hütte A; hyža Haus, Hütte A, hyžarĭ Fischer P und A;

igla Nadel P; ilŭ Lehm, Thon A; imela Mistel A; iva Bachweide A;

jablŭ Apfelbaum A; jakŭ stark P; jama Grube A; janŭ Johannes P; jar- Frühling, Sommergetreide, jarište Getreidefeld A; jarŭ streng P; jasenŭ Esche A; jastrębĭ Habicht P und A; jašterica Eidechse P und A; javorŭ Ahorn A; jeb-, poln. jebik „scortator“ P; jed- P; jeh- P; jek- P; jel-, jelenĭ Hirsch P und A; jem- ergreifen P; jezero Landsee A; ježĭ Igel P und A;

kalŭ schwarz P; kalŭ Sumpf A; kamy, kamenĭ Stein P und A; kan- P oder A; kara strafen P; karvatŭ, poln. karwat Kroate P und A; kaš- P; kąkolĭ Rade, Schwarzkümmel A; kąpa Werder A; kąšta, poln. kucza Hütte A; kątŭ Winkel P und A; klada Klotz, Baumstamm A; kladerąbŭ Holzhauer P und A; klanĭcĭ Beugung, etwas, worum im Bogen gebaut wird, also der Mittelpunkt der slavischen Dorfanlage A; kląbŭko Dickicht A; kląčĭ (s. klanĭcĭ); klenŭ Ahorn P und A; klêšta Zange (Schlucht?) A; klêtĭ Haus, „Klehmstakenbau“ A; klinŭ Keil A; ključĭ Schlüssel,

Flußbiegung A; klobukŭ Hut, Kelch P; klok- P; klot- P; klŭb- A; klŭka Hüfte P; klŭn- A; klŭp- P; kob- Weissagung P; kobyla Stute A; koh- lieben P; kok- P; kol- stechen P; sorbisch kolp′ Schwan A; komarŭ Mücke P und A; komora Kammer A; kona vollenden P; konĭ Pferd A; kopati brechen A; koprŭ Dill A; kosa Sense A; košara Hürde, Pferch A; košuta Hirsch P; kotlŭ Kessel A; kotŭ Katze P; kov- schlagen P; kovalĭ Schmied P und A; kovrŭ Teppich A (?); koza Ziege A; kozlŭ Bock A; krag- A; kraj Land, Gegend A; krak- P; kralĭ König P und A; krasa Schönheit P, krasĭnŭ schön A; krava, westsl. karva Kuh A; krąk- P; krąpŭ gedrängt, gedrungen, klein P oder A; krątŭ krumm P; kremenĭ Kiesel P oder A; krek- P; krês- wecken P; krik- Schrei P; krivŭ krumm P und A; križĭ Kreuz P; kromê fern adv. P; kron- P; krot- sanft P; kruhŭ Bischen P und A; krukŭ Rabe P und A; krun- P; krŭčĭ Rodeland, westsl. karč A; krŭha Bischen, westsl. kurch- korch- P und A; krŭn-, westsl. karn- „an den Ohren beschnitten," ὠτότμητος P; krŭp-, westsl. karp- Rodung A; krŭstŭ, westsl. kerst-, karst- Christus, Kreuz P; krŭt- P; kryn-, krynica Quelle A; kub- P; kuh- P; kuk- P; kuna Marder A; kurŭ Hahn P und A; kur- Gesang P; kŭk- oder kŭt- (kŭč- oder kŭc- sproßen) P; kŭnęzĭ Herr P und A; kvar- Geräusch P; kvasŭ Gastmahl P; kyj Stock A; kyta Zweig, Flechtwerk A;

lab- P; labĭ Elbe A; lak- Habsucht P; lal- P; lanŭ Hufe A; lapa Falle, Bärenklau A; lava Bank, Sumpfsteg A; lągŭ Wald A; ląka Pfuhl, Wiese, Au A; ląkavŭ schlecht P; lek- P; lêl- Onkel, Tante P; lêpŭ schön P; lêska Haselstrauch A; lêsŭ, westsl., poln. las Wald A; lêvŭ link P; lęd-, lędina unbebautes Land A; li-, liv- begießen, Wiese A; lih- P; lin- Schlei A; lipa Linde A; lisŭ Fuchs P und A; lĭn- Lein A; lĭp- A; lĭstĭ, westsl. last- List, Trug P; ljubŭ lieb P; ljutŭ wild P; lokva Sumpf, Lache, Regen A; lomŭ Bruch, Steinbruch A; lop-, lopata Schaufel A; losĭ Elen A; lovĭcĭ Jäger P und A; lovŭ Jagd P; poln. ług Sumpf A; luh- P; luk- Lauch P und A; lun- Mond P; lup- spalten, dravenisch laup- P; lysŭ, drav. lois- kahl P und A;

mada Schlamm P und A; mah- Zittern P; makŭ Pfeffer P; malŭ klein P; mam- Knabe, thöricht P; mar- P; matĭ, matere Mutter P; mądrŭ weise P; mąk- P; mąt-, mątinŭ trüb P; meč- Schwert P; medŭ Honig P und A; medvêdĭ Bär P und A; met-, metla Ruthe A; metlika Beifuß (poln. matonak Unkraut) A; mežda Grenze, adj. meždinŭ,

A; meždŭ zwischen, *praep.* A: mêh- Fell, Sack P; mêlĭ Untiefe A; mên- wechseln P; mêrŭ Ruf, Name, Ruhm P; mih- Michael P; mik- P; milŭ lieb P; mirŭ Friede P; mĭn- Gedanke P; mĭzêti tröpfeln, tropfen A; mladŭ jung P; mlatŭ Hammer P; mlŭk- schweigen P; mlynŭ Mühle, westsl. moln, muln A; mod-, modrŭ blau P; mogila Grab, Hügel A; mokrŭ naß A; mor- P; morje Meer, *dem.* moricĭ A; mostŭ Brücke P und A; mot- sich lebhaft bewegen A; mrakŭ Finsterniß, westsl. mark P; mrŭkŭ finster, westsl. merk P; mrŭža Frost, westsl. morz, poln. mroz A; muha Fliege A; muk-, muč- P; mŭhŭ Moos A;

na (*praep.*) sehr P; naček Anfang P; nadŭ Hoffnung P; nątr- Köder, locken P; ne nicht P: ne-čĭst-, ne-dem-, ne-dyb-, ne-krot, ne-kur-, ne-mirŭ, ne-woper, ne-sul-, ne-vêra (s. den zweiten Theil der Zusammensetzungen, sowie §. 4); nêga Pflege P; nêmĭcĭ Deutscher P und A; nêt- anzünden P; nik- sprießen, keimen P; niva Acker A; nizŭkŭ niedrig A; nosŭ tragen P; novŭ neu P; nuk- P;

o- (*praep.*) sehr P; o- (*prothesis*) P; obora Thiergarten A; odra A; ogarŭ Jagdhund P und A; ok- P; okno Brunnen A; oko Auge A; okolŭ Kreis A; om- P (?); opal- Brand A; opr- widerstreben P (Newoper); orĭlŭ Adler P und A; osa Espe, Wespe P und A; osika Espe A; osla Schleifstein P und A; ost- osta- P; ostrovŭ Werder, Insel, Halbinsel A: ot- P; otĭcĭ Vater P; ožarŭ Brand A;

pah- P; paj Antheil, Diener P oder A; pakŭ stark P: pal- P; panŭ Herr P oder A; past-, pastva Weideland A; pavlŭ Paul P; pąk- Knospe P; pąp- Nabel P; pątĭ Weg P und A; peh- P; pek- P; pena Strafe P; pepelŭ Asche P oder A; per- (pr-, prati) bewegen, fliegen P; peštĭ Höhle, Ofen, poln. piec A; pêna Schaum A; pêst- heilen, lehren P; pêsŭkŭ Sand A; pęk- Bündel P; pi-, piv-, pil- trinken P; pisk- (piskorŭ Schlammpeizger) P; pĭnĭ Baumstamm A; plak- weinen P; plast- Hufe A; plavŭ das Flößen A; pleč-, plek- P; plokŭ P; ploskŭ flach A; plotŭ Zaun A; plŭhŭ Ratte, westsl. polch P oder A; plŭkŭ Haufe, Schaar P und A; plŭtĭ Fleisch P (?); po, *praep.* an, entlang, längs A; podolije Thal A; podŭ bei, *praep.*, A; pogrêhŭ Unfruchtbarkeit P (s. grêhŭ Fehler P); polje Feld A; polŭ Seite, halb P; ponikva unterirdischer Flußlauf A; popŭ Priester P; porąbŭ Holzschlag A; potrêm- (?); požarŭ Brand A; pr-, prati (lateinisch ferri), fliegen P; prah- leer P; prahŭ, westsl. parch Staub A; pral- waschen, westsl. parl'- P; praprotŭ Farnkraut, westsl. parport A; prat- P; prągŭ Heuschrecke P; prê, *praep.* vor,

an A; prêkŭ queer P; prên- Kampf P (?); prêsêka Haag A; prêtokŭ Durchfluß A; prêvalŭ (an Wellen) A; pri, *praep.* bei, an; etwas, ziemlich A und P; priby wachsen P; prij- begünstigen P; prokŭ übrig P; puh-, puhlŭ hohl P oder A; puk- P; pustŭ wüst A; put- P; pyha Stolz, westsl. poich- P;

rabŭ Knecht P; radŭ munter, flink, bereit P; rah- P; rakŭ Krebs A oder P; rakyta Weide A; ramę Arm P; ranŭ früh P; raspar- Sonnenhitze A oder P (?); rastokŭ Ort, wo zwei Flüsse auseinandergehen, Verbreiterung A; rataj Landmann P und A; ratĭ Krieg P und A; ravĭnŭ flach A; raz-, *pracp.*, „zer-" A und P; rąbŭ schneiden P; rąka Hand P; rąp- P; ren- P; rêka Fluß A; rêpa Rübe P und A; ręsa Kätzchen an Bäumen P oder A; rob- (s. rab-) P; rodŭ Geburt P; rogŭ Horn P und A; rok- P; rom- P; rosa Thau P; rotŭ Rodeland A; rovŭ Grube A; roža Rose A; rub- P; ruda Erz A; ruh- P; rum- roth A; run- P: rusŭ roth P oder A; rŭžĭ Korn A; ryba Fisch A; rybakŭ Fischer P und A; rybištĭ Fischer P und A; rycerĭ Ritter P und A; ryd- weinen P (?); ryždĭ roth, eine Pilzart „agaricus", poln. rydz A;

sablĭ Hahn A; sadŭ Garten P und A; samŭ selbst P; sarŭmatĭ Sarmate P und A; sądŭ Gericht P; sebrŭ, sebor „rusticus" P; selo, poln. siadlo Wohnsitz A; sêmĭ Person P; sêrŭ grau P; sitŭ Binse A; skab-?; skala Klippe, Fels A; skar-, poln. szkarady schimpflich P; skarbŭ Schatz P; (vgl. skrŭbĭ Trauer, westsl. skarb P); skąpŭ geizig P; skol- P; skorŭ schnell P; skrŭbĭ Trauer P; skut- P; slabŭ P; slanŭ gesalzen A (s. sŭlanŭ zusammenflossen A); slapŭ Woge A; slava Ruhm P; slemę Dach A; slêpŭ blind P; sliva Pflaume A; slov- P; slut- Ruhm A; slŭhŭ hören P; slŭp- springen P; smag- purpurn P; smola Pech, Theer A; smrŭdŭ Bauer, westsl. smard- P; smrŭdŭ Gestank, poln. smród P; sob- Hülfe P; sol- P; sopotŭ Rauschen A; sosna Fichte A; sov- P; spar- P; spądŭ Eimer P; sporŭ reichlich P; srŭbĭnŭ Serbe A und P; srŭh- rauh P; starŭ alt P und A; stavŭ Teich, Damm A; stąpa Flachsbreche A; steh- P; step- Stufe A; stêna Mauer A; stênĭ Schatten A; stiv- P (?); stlŭpŭ, westsl. stolp Fischständer ꝛc. im Fluß A; stolŭ Stuhl, (Abhang ?) A; stov- P (?); strag- Wache P; strahŭ Schreck P; strak- P; stram- P (?); strąk- Schote P; strêb- P; strêg- Wache P; strêlĭcĭ Schütze P und A; strum- fließen A; stub-, stublĭ Brunnen A; studenŭ kalt A; sudŭ Enge („fretum") A; suhŭ trocken; suk- Hund, suka Hündin P und A; sulŭ: sulêj besser P; sur- unreif P; sŭby gelingen

P; sŭlanŭ zusammengeflossen A; sŭp- gießen A; sŭpręt- klein P; sŭtek-, sŭtok- Zusammenfluß A; svêg- Plaudern P; svêrŭ Rothtanne P und A; svêtŭ Licht A und P; svętŭ stark, heilig P und A; svig- P (?); svih- P (?); svinija Schwein P; svoj- sein P; svrŭčŭ Grille, Maulwurf P und A;

šah- P; šim- P; štedrŭ barmherzig P; štitŭ Schild P und A; šturŭ Grille, poln. szczur Ratte P und A; šuma Wald A; šumŭ Rauschen des Wassers, Waldes A;

tat- Vater P; tągŭ tapfer P; teb- du, dich P (: tebohŭ); telę Kalb; tep- (s. top-) A; teterę Auerhahn A; têha Trost P; tęza se streiten P; timêno Koth, Lehm A; tisŭ Lärche A; tlŭd- A oder P (?); tol- dulden P; ton- P; top-, toplŭ warm A; topiti benetzen A; toplica warme Quelle A; toporŭ Axt A; trava Gras A; trąba Trompete P; trątŭ Hummel, poln. trąd A; trątŭ Wache P; trêba taugen P; trêbiti roden A; treh- P; trije, tri drei A; troj- P; trŭnŭ Dorn P und A; trŭpê dulden P; trŭstĭ Schilf, westsl. tarc- A; tuh- brechen P; tuk- (tuczny, poln. fett) A; turŭ Auer P und A; tŭd- P; tŭpŭt-, poln. depc- stampfen P; tvrŭdŭ, westsl. tvard hart P;

ubi tödten P; ublĭ Wasser, Teich A; ulica Straße A; uli Bienenkorb A; ust-, ustije Mündung A; uvalŭ Thal A;

vac (= vęšte?) mehr P; vad- Streit P; val- groß P; valŭ Woge A; van- P; var- P; varęgŭ Waranger, Waräger P und A; vaš- P; vąv-, vęv- P (?); velŭ groß P; (velet- Riese); veprĭ Eber P und A; veselŭ froh P; vêra Glaube P; vęšte mehr P; westsl. vika, vikŭ Dorf, dravenisch waika A; poln. wikla Gestrüpp A; vil-, vila Zauberin P; virŭ Wirbelwind A; višnija Weichselkirsche A; vitęzĭ Held P und A; vitŭ Gewinn P; vĭsĭ Dorf A; vĭsĭ all P; vlaga Feuchtigkeit A; vlŭg- feucht, poln. wilzenie Feuchtigkeit A; vlŭkŭ Wolf, westsl. volk P und A; voda Wasser A; voj Krieger P, vojevoda Herzog P; volŭ Wille P; vrabij, westsl. varbel, poln. wróbel Sperling A; vragŭ Feind, Teufel, westsl. varg P; vrana, westsl. varna Krähe, vranŭ schwarz, Rabe P und A; vratŭ kehren, schlagen P; vrêdŭ Aussatz, Geschwür, poln. wrzód P oder A; vrŭba Bachweide, westsl. verba P und A; vrŭd-, westsl. vard- (poln. wardęga Taugenichts, wardawy linkisch) P; vrŭhŭ (*praep.*) ob, über, hoch A; vrŭhinŭ *adj.* hoch A; vrŭp- Raub P; westsl. vy- (*praep.*) von, aus A; westsl. vygonĭ, poln. wygon Trift A; vysokŭ hoch A und P, vysŭ, vyšij höher P;

za (*praep.*) hinter, jenseit A; zajęcĭ Hase P und A; zamŭkŭ Schloß; zavalŭ „Hinterwall" A; zavi-, zavil-, zaviš-

P; zębrĭ Bison A; poln. zdróy Quelle A; zêv- gähnen P; zima Winter, Kälte P und A; zlato Gold A, zlatŭ golden P und A; zŭlŭ schlecht P; zvęg- Ton, Schall P; zvêrĭ wildes Thier A;

žaba Frosch P und A; žalĭ Schmerz P; žarŭ Gluth, Brand, hell P; žat-?; žel- begehren P; želêzo Eisen A; žilŭ lebend P; žirŭ Leben P; žitu, žitŭkŭ Leben P; živa Göttin Siwa P, *fem.* zu živŭ lebend, Leben gebend P; žid- Verlangen P; žlŭčŭ Galle P.

Bildung von Ortsnamen aus Personennamen (§. 2—18).

Die aus PN entstandenen ON sind im Slavischen am zahlreichsten, weshalb sie hier auch zuerst besprochen werden mögen.

§. 2. Zur Bildung von ON eignet sich begreiflicher Weise jeder P, und im großen Gebiete der slavischen Sprachen sind auch unzählige slavische Orte nach Personen benannt; ja eine sehr große Anzahl von P hat sich nur noch in ihren Ableitungen, den ON, erhalten.

Zuvor dürfte es angezeigt sein, das Nöthigste über die Bildung und Bedeutung der PN selbst anzugeben.

§. 3. Die verschiedenen Endungen und Veränderungen des Stammes der PN veranlassen keine Veränderung in der Bedeutung des Themas; so bedeuten z. B. poln. wilk, wilkan, wilkosz, wilkota ꝛc. ohne Unterschied „Wolf“.

§. 4. Anders verhält es sich mit den zusammengesetzten PN, bei denen jeder Theil der Zusammensetzung seine Bedeutung hat.

Der zweite Theil der Zusammensetzung ist stets ein Nomen.

Der erste Theil der Zusammensetzung ist entweder

1) eine *praep.* mit deminutiver oder augmentativer Bedeutung, z. B. bez ohne: bezdêd „ohne Ahnen“; kromê fern: kromêmêr „fern Ruhm“; na über, sehr: nakon „sehr vollendet“; o über, überaus: obodr „sehr wachsam“, okręt „sehr rund“, okarn (westsl.) „sehr beschnitten an den Ohren“; po (= περί) sehr: počarn „sehr schwarz“, podušek (?), pokręt „sehr rund“, ponad „hoffnungsvoll“, porad „sehr bereit“, ꝛc.; pri an, bei, mit: priborn „Mitkämpfer“, prilub „adamatus“ ꝛc.

2) die Negation ne: nečĭst- Unehre, nekrot Unsanft, nekur Ohnesang, nemir Unfried, newopr ohne Widerstreben, nesul Ungut, nevêra Unglaub ꝛc.

3) ein **Verbum** (selten): da geben, damêr Giebruhm; lup- spalten, lupeglav Spaltekopf.

4) ein **Nomen**. Diese Zusammensetzungen sind die zahlreichsten; sie sind entweder copulative Composita und werden durch und aufgelöst wie milkoch „gut und lieb" (einziges Beispiel), oder possessive und Abhängigkeits-Composita, Adjectiva, welche gewöhnlich durch das Particip „habend" aufgelöst werden können: blizignêv „in der Nähe Muth habend", blizimêr von der Nähe den Namen (Ruhm) habend, bądimêr vom Wesen Ruhm habend, ctimêr (čech.) von der Ehre den Namen habend, dêjmêr von Thaten den Namen habend, dobimêr des Tapferen Namen habend, dobimyšl des Tapferen Sinn habend; dobromyšl des Guten Sinn habend; dalimêr in der Ferne Ruhm habend; domarad zu Hause thätig; dargobąd liebes Wesen habend, lieben Wesens; chotibąd munteres Wesen habend oder „ersehnten Wesens"; jaromêr des Strengen Namen habend; lubimêr Namen des Lieben habend; mirognêv Friedenssinn habend; pribygnêv vom Wachsen Muth habend, „Wachsmuth"; radirąk bereite Hand habend; trêbimêr des Rechtschaffenen Namen habend; valichoteš starke Sehnsucht habend; vartislav vom Schlagen (der Feinde) Namen habend; žarmêr vom Brennen Namen habend ꝛc.

§. 5. Die aus PN gebildeten ON sind entweder einfache **Substantiva** (§. 6—14) oder einfache **Adjectiva** (§. 15—17), oder **zusammengesetzt** aus einem slavischen PN mit einer deutschen Ortsbezeichnung (§. 18).

§. 6. Das *suff.* altsl. -išti, ište, westsl. ici, ice (*acc. plur.*), wird entweder an den PN selbst angefügt oder an ein von dem PN auf ovŭ gebildetes *adj. poss.* Das *suff.* -ice bildet **Patronymika** (und Metronymika), entspricht also der deutschen Endung der *patron.* -ing, -ung. In den urkundlichen Formen ist das ov-ice sehr häufig abgeschwächt zu ewice. Beispiele: Babice (Babst) = Nachkommen des Baba [Greis]; Benitze (Benitz) = Nachkommen des Ben- [Mord]; Bobelitze (Böbelitz) = Nachkommen des Bobola [Rundbauch]; Gnewetice (Gnewitz) = Nachkommen des Gnevęta [Zorn]; Zirice (Zieritz) = Nachkommen des žir- [Leben]; — Boianeviz (Jennewitz) = Nachkommen des Bojan [Krieger]; Beggerewize (Beckerwitz) = Nachkommen des Bêgar [Läufer]; Dalevize (Dallwitz) = Nachkommen des Dal [Fern]; Plotzaneuitce (Prisannewitz) = Nachkommen des Pločan [Fels].

§. 7. *Suff.* -ĭcĭ bildet auch *patron.*, aber auch *demin.*: z. B. ist vielleicht Godebuz = Godêbudĭcĭ, Domerace = Domaradĭcĭ; vgl. aber auch §. 17.

§. 8. *Suff. plur.* jani, jane, an fertige Ortsnamen gehängt, bezeichnet die Bewohner dieses Ortes, z. B. Tolensane (die Tollenser) = tolenčane (dolenčane?) „die Bewohner des Landes Tolenz".

§. 9. Zwei in Thema und Suffix gleiche Namen werden bisweilen dadurch unterschieden, daß der eine von beiden deminuirt wird, entsprechend der Unterscheidung des Deutschen: „Groß-" und „Klein-". Zur Bildung solcher *demin.* dienen -ice, -ek, -ka. Die deminuirten ON trifft man häufig in der Nähe der nicht deminuirten des gleichen Stammes, wie ja auch im Deutschen; z. B. Vilank (Bilank, A. Dömitz), d. h. etwa „Klein-Bilan" mit Bezug auf ein Vilan (vielleicht Bellahn, oder ein untergegangenes Vilan).

§. 10. Unveränderte PN im *sing.* bezeichnen bisweilen Orte, so z. B. Bischa, Nesul, Woiuta 2c. also „Besitzer" B., N., W. 2c.

§. 11. Viel häufiger bezeichnen unveränderte PN im *Plur.* (und zwar meist *accus. plur.*) Orte: Babeke (Babke) „die (*plur.*) Babak" oder „die Babka"; Vilane (Bellahn) „die (*plur.*) Vilan"; Bisdede „die (*plur.*) Bezdêd"; Krummere (Krümmel) „die (*plur.*) Kromêmêr"; Gambe „die (*plur.*) Gąba"; Varbende (Fahrbinde) „die (*plur.*) Verbęta"; Gorezlawe (Gößlow) „die (*plur.*) Gorizlav" 2c.

§. 12. Dazu kann man auch diejenigen PN im *plur.* rechnen, welche Personen gewisser Stände oder Gewerbe bezeichnen, und so als ON dienen, z. B. Strelitz, Streltz (Strelitz) „die Schützen"; Kowale (Kowahl, Kogel) „die Schmiede"; Drevale (Drefahl) „die Holzhacker" 2c.

§. 13. Einige ON weisen Völkernamen auf; jedoch sind die meisten dieser ON von dem Namen eines Individuums abzuleiten, und so PN geworden, wie wir ja auch im Deutschen Beyer, Sachs, Hasse, Schweitzer, Unger, Holländer — Littauer, Schlesinger, Italiener, als Personen- und Familiennamen haben; diese ON brauchen also nicht grade historische Bedeutung zu haben; z. B. Karwete (Karft) „die Fam. Kroat", „die Leute des Kroat"; Wangere (Wangern) „die Fam. Ungar"; Warensin (Warrenzin) „Ort des Waräger" 2c.

§. 14. Einige seltnere Suffixe, mit denen ON aus PN gebildet werden, sind z. B. -ĭskŭ-, vgl. villa Boderesken (Badresch); und -le-: Lanckauel (d. i. ląkavle, Langhagen).

§. 15. Adjectivische ON bezeichnen den von N gegründeten oder von ihm besessenen Ort und werden von dem PN N durch Suffixe gebildet; sie sind also *adj. poss.*

(*masc., fem.* oder *neutr.*), bei denen ein Substantivum: „Ort, Dorf, Stadt" ꝛc. zu ergänzen ist: a) *suff.* ovŭ (poln. ów, owa, owo, westsl. ove, ova, ovo) bildet *adj. poss.*; Beisp.: Bandowe (Bandow) Ort des Bąd-; Bantcecowe (Banzkow) Ort des Bączek [Hummel]; Blisecowe (Bliesekow) Ort des Blizek [Nahe]; Crikkowe (Krickow) Ort des Krik [Schrei]; Gustekowe (Güstow) Ort des Gostek [Wirth, Gast]; Lelekowe (Lalchow) Ort des Lelek [Oheim].

§. 16. b) *Suff.* inŭ (poln., westsl. in, ina, ino) bildet *adj. poss.*; Beisp.: Babyn (Bobbin, A. Gnoien), *adj. poss.* Ort des Baba [Greis, Alt]; Bekenthin (Bekentin) Ort des Bekęta; Dussin (Düssin) Ort des Duša [Seele, Geist]; Quazutino (Questin) Ort des Kvasota [Fest, Mahl]; Neverin (Neverin) Ort des Nevêra [Unglaub]; Wolcaczino (Wulkenzin) Ort des Volkata, Volkęta [Wolf].

§. 17. c) *Suff.* jŭ bildet *adj. poss.* Dieses *suff.* lautet poln. und westsl. gar nicht, bewirkt aber Erweichung des Endconsonanten des PN nach den Lautgesetzen; z. B. PN: Godêbud, ON Godêbudz (Gadebusch); PN: Domarad, ON Domaradz (Dammereez).

§. 18. Durch Zusammensetzung slavischer PN mit deutschen Ortsbezeichnungen wie: „Berg, Burg, Dorf, Hagen, Mühle, Werder" ꝛc. werden zahlreiche ON gebildet, deren Form schon anzeigt, ob der PN als *sing.* oder als *plur.* zu fassen sei: Bantemersdorpe (Bandelstorf, also des Bądimêr [*sing.*]); Blisemerstorpe (Blivenstorf: des Blizemêr); Blisekendorpe (Blieschendorf: Dorf der [*plur.*] Blizek); Nacunstorp (Nakenstorf, des Nakon); Racesburg (Ratzeburg, B. des Rač-, wenn nicht überhaupt verdeutscht aus Racibor); Uppekenthorp (Wöpkendorf, Dorf der [*plur.*] Ubik).

Hierzu gehören auch die ziemlich zahlreichen mit „Wend", der deutschen Bezeichnung für die Slaven, zusammengesetzten ON: Wendorf, Wendfeld, Wendischhagen ꝛc.

Bildung von ON aus Appellativen §. 19—39.

§. 19. Die Vorstellungen, welche den aus App. gebildeten ON zu Grunde liegen, sind, wie aus dem Verzeichniß der Stämme §. 1 ersichtlich ist, 1) der Boden und seine Eigenschaften, 2) das Wasser, 3) Pflanzen, 4) Thiere, 5) Farben, 6) Aufenthalt des Menschen, 7) Beschäftigung der Bewohner, 8) Werkzeuge und Waffen, deren Beziehung zu dem nach ihnen benannten ON allerdings sehr

oft nicht recht ersichtlich ist, 9) politische und religiöse Einrichtungen (Fürstengrenze, Freigrund, Kriegsfeld; Tempel, Gottesfeld ꝛc.).

§ 20. Die Bildung der ON aus den Appellativstämmen geschieht

a. durch Verwendung des App. ohne Veränderung desselben, im *sing.* und *plur.*: Dambek (Dambeck) = dąbikŭ Eichfeld, *sing.* Im *plur.* stehen App., welche ein Gewerbe, einen Stand bezeichnen; aus erklärlichen Gründen sind sie hier bei den PN unter §. 12 aufgeführt.

b. durch Ableitung vermittelst Suffixe (§. 21—34);

c. durch Composition (§. 35—39).

§. 21. *Suff.* ŭ, ĭ, poln. y, westsl. e bildet *adj.* Das zugehörige ergänzende Substantiv fehlt hier ebenso regelmäßig, wie bei den von PN gebildeten ON: Dambe (Damm) = Eichdorf, dąbe; Plave (Plau) = Flößort; Brode (Broda) = Fährort; Jabele (Jabel) = Apfelbaumort; Stuke (Stuck) = Zusammenflußort (stoke); Metlike (Methling) = Wermuthsort ꝛc.

§. 22. *Suff.* ikŭ an Substant. bildet Collectiva: borŭ Fichte, Borek (Fichtenhain); dąb Eiche, Dąbek Eichwald ꝛc.; ikŭ an Adject. bildet Substantiva: ruda Erz, *adj.* rudĭnŭ, *subst.* rudnik „Erzort".

§. 23. *Suff.* akŭ an Adject. bildet Substant.: iva Sahlweide, *adj.* ivinŭ, *subst.* ivinak „Sahlweidenort".

§. 24. *Suff.* -ĭskŭ bildet Adjectiva: łąka, Au, łącko Auort.

§. 25. *Suff.* isko an Substant. bildet Augmentativa: Lokwisc (Lockwisch), von lokva Sumpf, Regen, lokvisko großer Sumpf, Woblesko, Wobelsku (Woblitzsee), von ublĭ Wasser, Teich, ublisko „großer Teich".

§. 26. *Suff.* -ište, westsl. iste an Substant. bezeichnet Augmentativa, oder den Ort des Vorkommens: Gardiste = große Burg, Liniste (Lenz) = Leinfeld, Ort, wo Lein wächst.

§. 27. *Suff.* ĭcĭ an Substant. bildet *demin.*, an Adj. bildet es Substant., zuweilen bezeichnet es den Bewohner; kommt selten vor.

§. 28. ica an Substant. bezeichnet den Ort des Vorkommens, an Adject. bildet es Substant.: krava, westsl. karva Kuh: Karwitze Kuhort; brêza Birke, brêzinŭ *adj.* „Birken-": Brezenitze (Bresenitz) „Birkenbach", „Birkenort";

smola Theer, *adj.* smolĭnŭ „Theer-": Smolnitz (Schmolnitz-see); veprĭ Eber, *adj.* veprinŭ „Eber-": Vipperniz (Vipernitz) „Eberort, Eberbach" ꝛc.

§. 29. *Suff.* arĭ tritt zuweilen an App., um, wie es scheint, den Bewohner zu bezeichnen: Desseri, Dosseri (Dosse-Land), also „die Dosseanwohner", Liperi vallis (bei Penzlin).

§. 30. *Suff.* ĭnŭ, ĭnĭ, westsl. -en, ne- bildet Adjectiva; z. B. Gorne (Gören) „das Bergige, Bergort"; Pritutsen (Pritz) „Durchfluß habend", von prêtokŭ, *adj.* prêtočĭnŭ; Rokitne (Rukieten) „Sahlweiden habend"; Zuden, Zutne (Sude) „mit [Fluß-]Engen versehen" von sudŭ „fretum"; Lesen (Lehsen) „Waldort". — Ebenso bildet das seltnere Suffix -anĭ Adjectiva: Lassan „Waldort", Sywan (Schwan) „Ort der Göttin živa".

§. 31. *Suff.* ênŭ bildet Adjectiva: Slotena (Slater Bach) „Goldbach"; Trauena, Travene (Trave), von trava (Gras), also „Grasbach, durch Grasfluren, Wiesen fließend", oder ähnlich.

§ 32. *Suff.* inŭ, *fem.* ina, *neutr.* ino, bildet Adject., z. B. Bresine (Bresen), von brêza „Birkenort"; Mostyn (Mustin), von mostŭ „Brückenort"; Zwerin (Schwerin), von zwêrĭ Thier, „Thierort, Thiergarten"; Woberin (Weberin), von obora Thiergarten, „Thiergartenort"; vgl. Belina (Bille) „Weißbach".

§. 33. *Suff.* jani, jane (*acc. plur.*) an App. angefügt, bezeichnet den Bewohner des durch das Thema ausgedrückten Orts-App. und dient so als ON (nicht zu verwechseln mit dem an fertige ON angehängten *suff.* in §. 8); z. B. Briezanorum terra (Land Bresen an der Ostsee) von brêgŭ Ufer, also brêg-jane, d. i. brêžane (poln. brzežany) Uferbewohner; Riaciani, Rezeni, Ritzani (Rezener, Volksstamm) von rêka Fluß (die Havel ist gemeint): rêk-jane, d. i. rêčane Flußanwohner.

§. 34. *Suff.* -ovŭ, -ova, -ovo bildet Adj., z. B. Vlatouwe (Flatow), von blato Sumpf, „Sumpfort"; Bristowe (Bristow), von brêstŭ Ulme: „Ulmenort"; Degetowe (Degetow), von degutĭ Birkentheer: „Theerort"; Warbelowe (Warbelow), von vrabij, westsl. warbel, poln. wróbel Sperling: „Sperlingsort". In vielen Fällen sind die hierher gehörigen ON schwer zu trennen von den im §. 15 besprochenen von PN abgeleiteten, da viele App.-Stämme zugleich auch Stämme für PN sind.

Die nächsten §§. zeigen Composita, und zwar Abhängigkeits-Composita (§. 35) und determinative Composita (§. 36—38).

§. 35. **Abhängigkeits-Composita** sind ziemlich selten; die beiden Glieder stehen im Genitivverhältniß. B. Brezegore (Bresegard) „Birkenberge"; Kladrum (d. i. Kladerabe, Kladrum) „Holzhauer".

§. 36. **Die determinativen Composita** bestehen entweder

a. aus Numerale und App., z. B. Trywalk (Triwalk) „Dreiwall"; Trigorke (beim Kloster Dargun) „Dreihügel" ꝛc.

§ 37. oder b. aus Adj. und App., z. B. Bozepole (Basepohl) „göttlich Feld, Gottesfeld"; Volzendoŭpe (Vulueshole, Wulfsahl) „Wolfshöhle[n]"; Mescenreiza (Auegraben) „Grenzbach" ꝛc.

§. 38. oder c. aus Praep. und App., z. B. meždŭ mitten, zwischen: Mizerez (N von den Redariern) „zwischen den Flüssen"; prê vor, an: Predole (Perdöl) „am Thal"; pri vor: Priwalk (Priwall) „vor dem Wall, vor der Fluth" (?); raz- = „zer": Rozstok „Verbreiterung des Flusses"; vrŭhŭ, westsl. vrch, verch ob, über, hoch: Verchlaß (Verklas) „ob dem Wald"; za an, über, auf: Zawal (Sagel) „an, auf, über dem Wall".

§. 39. Selten ist die Composition slavischer App. mit deutschen App., z. B. Brusmezdorpe (Brustorf), von brusŭ Stein, mĭz-, mĭzêti fließen „Steinfließdorf" (?); Sitdorp (Ziddorf), von sitŭ Binse „Binsendorf" (?); Zuppucendorp (Zippendorf), von sopotŭ „Rauschen des Wassers".

§. 40. Die slavischen ON in Meklenburg sind im Großen und Ganzen unverändert geblieben, oder zeigen wenigstens noch slavisches Aussehen. In Ländern, wo noch jetzt eine slavische Sprache neben der deutschen gesprochen wird, haben die ON neben ihrer slavischen Form oft noch eine deutsche, entweder a. die ganz genaue Uebersetzung der slavischen Form, oder b. eine theilweise, oft auch unrichtige Uebersetzung der slavischen Form, oder c. eine willkürliche Umdeutschung der ungefähren slavischen Laute; in Meklenburg sind davon kaum Spuren erhalten. Vgl. zu a. Volzendoŭpe 1392 (Vulueshole 1396, Wolueshole 1412, jetzt Wulfsahl) „Wolfshöhlen", Wiligard (Meklenburg); zu b. Wanzeberghe (Wanzenberg), theilweise Uebersetzung vielleicht des slavischen Vanica gora „Berg der Van-"; zu c. Varbende (jetzt „Fahrbinde"), vielleicht auch „Ratzeburg" für einen slav. ON aus PN „Racibor".

C. Register. *)

A.

Adamsdorf, A. Stavenhagen, traditionell **Koschwanz**, **Kuhschwanz**, bis 1815 officiell **Kostall**, **Kuhstall** genannt, a. 1170 Chotibanz, 1182 Chotebanz, 1244 Chotibanz (altsl. hotĭ Sucht, Verlangen. P.: poln. Chocibąd) *adj. poss.* §. 17. Bedeutung: „Ort des Chotibąd" [der der Munterkeit (Sehnsucht) Wesen hat]. Später, 1460, Kostall, 1473 wûste veltmarke genômet de Kostal (altsl. kostelŭ Kastell, Thurm, poln. kościoł Kirche, Tempel A), *adj.* §. 20. 21: „Kirchort".

Althof, auch **Alt-Doberan**, A. Dob., 1170 Dobrum, 1171 claustrum Doberan, Dobran, 1177 Doberan ꝛc. (altsl. dobrŭ gut P u. A), *adj. poss.* §. 17: „Ort des Dobran".

Ankun (untergeg. bei Ivenack), a. 1256 ꝛc. (altsl. ąk-; ąkotĭ Haken P), *adj. poss.* §. 18: „Ort des ąkun".

Auegraben, Arm der Stecknitz an der Lauenburger Grenze, a. 811 Mescenreiza. 1250 (Bog.) Mecza (altsl. meżda Grenze, *adj.* meždĭnŭ, A; rêka Fluß, *demin.* rêčica Bach A), *compos.* §. 37: „Grenzbach".

Augzin, A. Goldb., 1296 Eutcyn, 1297 Eutcin, 1309 Eucin ꝛc. (altsl. ot'-; otĭcĭ, poln. ojciec Vater, P), *adj. poss.* §. 16: „Ort des Oita".

B.

(**Baarz**), Prov. Brandenb., mit meklenb. Antheil, A. Eldena, 1 [Meile] S Dömitz, 1426 Bartse (altsl. brŭtĭ, poln. barć Bienenbeute, Bienenstock im hohlen Baum A), *adj.* §. 21: „Bienenstockort".

Bäbelin, Bö-, A. Neu-Kloster, 1232 Boblin, 1236 Bobelyn, 1267 Bobelin (altsl. bobŭ Bohne P, poln. Bobola „Rundbauch") *adj. poss.* §. 16: „Ort des Bobola".

Groß-Bäbelin, A. Stavenh., und **Kl.-Bäbelin**, A. Goldb., 2 SW. Teterow, 1568 Bebelinn, 1607 Bobelin: dasselbe.

Bäbelitz, Bö-, A. Gnoien, 1236 Bobelyz (altsl. bobŭ, s. Bäbelin) *patron.* §. 6: „die Nachkommen des Bobola".

*) Anmerkung. In der Schreibweise und alphabetischen Reihenfolge schließen wir uns den Staats-Kalendern an. Die Lage der Oerter ist nach A[mt] und V[ogtei] und der Weltgegend der nächsten Stadt bestimmt. — Den zusammengesetzten Personennamen ist in eckigen Klammern die Bedeutung hinzugefügt. Die PN sind in der ihnen westsl. etwa zukommenden Form angegeben.

Babke, A. Mirow, 1257 Babic, 1350 Babeke (altsl. baba der, die Alte P) *plur.* §. 11: „die Babak".
Babst, A. Neu-Kloster, 1120 Babic, 1254 villa Babece, 1319 Babitze (altsl. baba) *patron.* §. 6: „die Nachkommen des oder der Baba".
Badegow, A. Kriwitz, 1305 Badeghowe, 1324 Badegowe (altsl. bad-; badati stechen, forschen P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Badêch-".
Badekow, A. Boizenb., 1469, 1485 Badegowe: dasselbe.
Badow., A. Wittenb., 1236 Badowe, (1237 Bardowa), 1279 Badow (altsl. bad-) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Bada".
Badresch, A. Starg., 1298 Bodereschendorp, 1337 uilla Boderesken, 1411 in Bodereske, 1433 Badereske (altsl. bŭdrŭ wach, tapfer P) §. 18: „Dorf der Bodr-, Bodrišek".
Bahlen, A. Grev., 1404 Bolen, 1530 zum Bahlen, 1752 Bahlen (altsl. bal-, heilen, zaubern P), *adj. poss.* §. 17: „Ort des Balen [Arzt, Zauberer]". Vgl. noch: Bahlenberg, zur Stadt Parchim; Bahlendorf, A. Boizenburg, 1230 Balendorpe; Bahlenhüschen, A. Kriwitz; Bahlenkamp, ein Acker bei Lehsten. Bei der Bahlen, Hölzung bei Bützow 1581; Bahlen, Dorf (unterg. bei Bützow) 1600.
Bahlen, A. Boizenb., 1453 Balen, 1469 Bolen, 1485 Balem: dasselbe.
Balen-See, SO Fürstenberg, 1299 Balam stagnum; 1348 stagnum Balam (altsl. bal-, s. Bahlen) *adj. poss.* §. 17: „(See) des Balom".
Ballin, A. Starg., 1322 Ballin (altsl. bal-) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Bala".
Ballwitz, A. Starg., 1290 Beleuiz, 1302 Beluiz (altsl. bêlŭ schön, weiß P) *patron.* § 6: „Nachkommen des Bêl".
Balow, A. Grab., 1341 Balow (altsl. bal-) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Bal, Bala".
Bandekow, A. Boizenb., 1402 Bandekow, 1453 Bandekouwe (altsl. bąd- sein werden P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Bądek".
Bandekow, A. Schwerin, 1363 Bandekow: dasselbe.
Bandelstorf, A. Ribnitz, 1338 Bantmerstorp, 1339 Bannemerstorp, 1347 Bandemerstorpe (1327 [B]an[d]elstorp) 2c. (altsl. bąd- P: *Bądĭmêrŭ, vgl. kasz. Będzmjerovjce, Kr. Konitz), §. 18: „Ort des Bądmêr" [vom Wesen Ruhm habend].
Bandenitz, A. Hag., 1220 Bandenitz, 1343 Bandenitze (altsl. bąd-) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Bąden".

Bandow, A. Schwan, 1274 Bandowe (altsl. bąd-) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Bąd-".
Bansow, A. Güstr., 1645 Bansow (altsl. bąk-, poln. bąk Hummel, bęk das Summen P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Bąča".
Bantin, A. Wittenb., 1230 Bantin, 1313 Bantyn (altsl. bąt- P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Bąta".
Bantow, A. Bukow, 1338 tho Bantecowe (altsl. bąt-) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Bątek".
Banzin, A. Wittenb., 1194 Bansin, 1348 Bantzin (altsl. bąk, P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Bąča".
Banzkow, A. Schwerin, 1300 Bancekowe, 1327 Banscekowe, 1350 Bantzekowe (altsl. bąk- s. Bansow) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Bąček".
Barkow, A. Lübz, 1273 Berchowe, 1370 Barckowe, 1534 Barchow, 1563 Berckow, Barckow (altsl. ber- nehmen, rauben P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Berka [Raub]".
Barkow, A. Neust., 1473 Berkow: dasselbe. — Vgl. noch Barkower Brücke, A. Plau, gegenüber dem Dorfe Barkow, A. Lübz.
Barlin, A. Dargun, 1226 Bralin, 1309 Bralyn, 1327 Baralin (altsl. bral- P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Brala". — Vgl. kasz. Bralevnjca; Barłomjno.
Barnekow, A. Grevesm., 1230 Barnekowe (altsl. baranŭ Hammel, poln. baran Widder, baranek Lamm P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Baranek".
Barnin, A. Kriwitz, 1362 Barnyn, corrigirt in Bernyn, im 15. Jahrhundert oft Bernyn altsl. brŭno, westsl. berno Koth A) *adj.* §. 32: „Kothort, Sumpfort".
Bärnimm, der, Burgstelle bei Grammow, der Fam. Behr-Negendank gehörig; deutsch? oder (altsl. branĭ Kampf P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Barnim"?
Barz, A. Stav., 1648 Barth (altsl. brŭtĭ, s. Baarz) *adj.* §. 21: „Bienenstockort".
Basedow, A. Stav., 1247 Basdowe, 1337 Bazsdowe rc. (poln. bzd- „pedere" P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Bzda, Bazda" (qui pedit).
Basepohl, A. Ivenack, 1252 Bospole, 1256 utrumque Bozepol, 1301 Bosepol, Bozepolle, Bosepule rc. (altsl. bogŭ Gott, *adj.* božiï; polje, poln. pole Feld) *compos.* §. 37: „Gottesfeld".
Basse, A. Gnoien, 1535 von Bassen; Batze (altsl. bah-) *plur.* §. 15: „die Fam. Baš-".
Bassow, A. Starg., 1397 Bassow, 1469 Bassow (altsl. bah- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Baš-".

Bechelstorf, Vogtei Rupenstorf, 1257 Trebethestorpe (altsl. trêba taugen P) §. 18: „Dorf des Trêbota".

Beckentin, A. Grabow, 1273 Bekenthin, 1295 Bekentin, 1312 Bekentyn ꝛc. (altsl. bek-, P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Bekęta".

Beckerwitz, A. Grev., 1222 Begereuiz, 1230 Bekereviz, 1248 Bekkeruiz, Bekeruiz, 1404 Bekeruitze ꝛc. (altsl. bêgŭ Flucht, bêgarĭ Läufer P) *patron.* §. 6 „Nachkommen das Bêgar".

Belitz, A. Güstr., 1232 Beelz, 1282 Beliz, 1286 Beltz, Beliz, Belisz ꝛc. (altsl. bêlŭ schön, weiß P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Bêl".

Gr. u. Kl. Belitz, A. Bukow, 1270 Belitz, ꝛc., Beliz, Beltze, Belze, Dudeschen Beliz: dasselbe.

Belitzer See, jetzt Neuenkirchenscher See, A. Schwan: 1232 See Byalz (altsl. bêlŭ, poln. biały schön, weiß A) §. 27: „weißer See".

Bellin, A. Goldb., 1229 termini Belliconenses, 1233 Belin (altsl. bêlŭ P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Bêla".

Below, A. Goldb., 1296 Belowe (altsl. bêlŭ P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Bêla".

Below, A. Wredenh.: dasselbe.

Below, A. Strelitz, 1505 Below: dasselbe.

Belowen-See, A. Plau, in der Nossentiner Haide, 1344 Belowen See: dasselbe.

Belsch, A. Hagenow, 1696 Beltsche (altsl. bêlŭ P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Bêlk".

Benitz, A. Schwan, 1270 Benizdorp, 1286 tellus pagi Beens (altsl. ben-, tödten P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Ben, Bena".

Beniz (untergeg. b. Gilow, A. Stavenh.), 1228 Beniz, 1232 Bensiz, 1240 Benyz, 1248 Bentsiz, 1266 villa Benziz, 1281 Beniz, 1282 Beniz (altsl. ben- tödten, oder poln. bęk- P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Ben, Bena, oder des Bęk".

Bennin, A. Boizenb., 1158 Benin, 1171 Benine (altsl. ben-, s. Benitz) *adj. poss.* § 16: „Ort des Bena".

Bentin, A. Gadeb., 1194 Bentin (altsl. bęt-) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Bęta".

Bentwisch, A. Ribnitz (auf einer Hochfläche), 1235 Bentuwisk, (1257 Bentwisch), 1297 Bentwicsh, 1298 Bentwichs, 1300 Bentewisch, 1305 Bentwisk (altsl. bęt- P; vysokŭ hoch A) *compos.* §. 35: „Höhe des Bęt-" (?).

Benz, St. Wismar, 1309 Bentze, 1339 Beentze (altsl. bąk-; poln. bęk das Summen P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Bęk".

Benz, A. Schwerin, 1696 Bentz: dasselbe.
Benzin, A. Rehna, 1230 Bansin, 1237 Bencyn, Bantsin, 1309 Bencin, 1310 Benczyn (altsl. bąk-; poln. bęk das Summen P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Bęka".
Benzin, A. Lübz, 1300 Bentcin: dasselbe.
Bernitt, A. Rühn, 1238 Brunit (altsl. brun-, *suff.* -itŭ, braun P u. A) *sing.* §. 10: „Besitzer Brunit (Braun)".
Beselin, A. Ribnitz, 1321 Berzelin, 1339 Berselin (altsl. brŭšlênŭ Epheu A) *adj.* §. 21: „Epheuort".
Beseritz, A. Stargard, 1355 Beseritz (altsl. biserŭ Perle P) *patr.* §. 6: „Nachkommen des Biser-".
Beseritz, Land um Beseritz und Friedland (der „Werder"), 1236 Bezeriz, nach dem Ort B. benannt.
Besitz, A. Boizenb., 1453 Barsitze, 1469 Basitze, 1485 Bartze (altsl. brŭtĭ Bienenbeute A) *adj.* §. 21: „Bienenstockort"; vgl. altsl. brŭzŭ, westsl. barz schnell A und P.
Besunt, S der Müritz, Wald (Wittstocker Haide), 1186 Bezwt, 1189 Besut, 1197 Bozwnt (altsl. bĭzŭ, poln. bez Hollunder, *collect.* bezut', beząt' A) etwa: „Hollunderdickicht" (?).
Bethenici, Polabische Völkerschaft: Lanai et Bethenzr (andere Lesart Bechelenzi) 811, um 890—900: Bethenici et Smeldingon et Morizani, bei Perw. Bytiniči (altsl. byt- P; vgl bytyn'ci ruth.-gal.) *patron.* §. 6: „die Bytiner".
Bibow, A. Kriwitz, 1247 Heine de Bibowe, 1420 Bybow (altsl. bŭb-, bŭbati stammeln, lispeln P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Biba".
Bicher, Feldm. Parchim, 1240 Bichure uillam, 1256 Bichore (altsl. byh-, P) *plur.* §. 11: „die Bychor".
Biestow, A. Schwan, 1282 Bystove, 1333 in Bystouen (altsl. byh-; P: čech. byštice) *adj. poss.* §. 15: Ort des Byšta".
Bietnitz, Bach bei Pinnow, A. Kriw., (altsl. bit- schlagen A; *adj.* bitĭnŭ- : „der anprallende, heftige Bach" (oder von bičĭ, Binse, *adj.* bičinŭ und bitnica = bičnica, „der Binsenbach" ?).
Bille, Fluß, in Lauenburg Grenze der Polaben, 786 Bilena, 1158 Bilna, (altsl. bêlŭ schön, weiß A) *adj.* § 31: „weißer Bach" (Gegensatz: Schwarzenbeck).
Bischa (früheres Dorf bei Dargun) 1178 (altsl. byh-; P) *sing.* §. 10: „Besitzer Byša".
Bisdede castrum (am Gutowschen See S Güstrow), 1197 Bizdet (altsl. bezŭ *praep.* ohne, dêdŭ Großvater P:* bezdêdŭ „ohne Großvater, ohne Ahnen") *plur.* §. 11: „die Bezdêd".

Bisdede stagnum (Gutowscher See oder Rosiner See) 1229, 1233: dasselbe.

Bisdede solitudo (bona Rosin dicta) 1233: dasselbe.

Bisdede, 1235 terram Bisdede siue Tribedene, (1257 Bizden): dasselbe.

Bistenowe (in der Gegend von Schönberg) 1194, (altsl. byh- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Byšten".

Bleese, A. Gadeb., 1230 Baleise, 1245 Baleyse, 1282 Baleise (altsl. bal- P) *plur.* §. 11: „die Bališa"; s. S. 7 über das Dravenische.

Blengow, A. Bukow, 1238 Blengow, 1239 Blengowe (altsl. bląg-; bląždenije, Umherschweifen P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Blęga".

Blieschendorf, A. Gadeb., 1452 Blisekendorpe (altsl. blizŭ nahe P) §. 18: „Dorf des Blizek".

Bliesekow, A. Doberan, 1268 Blisecowe, Bliscow (altsl. blizŭ nahe P) *adj. poss.* §. 15: Ort des Blizek (Nahe, Nachbar)".

Blievenstorf, A. Neustadt, 1300 Blisemerstorpe (altsl. blizŭ nahe P) §. 18: „Dorf des Blizimêr" [von der Nähe, in der Nachbarschaft Namen (Ruhm) habend].

Blisignewitz (eingeg. bei Dargun), 1216, (altsl. blizŭ nahe P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Blizignêv" [in der Nähe muthig].

Blowatz, A. Redentin, 1296 Bluadze, 1325 Blowace, 1326 Bluadze, Blůvadze, Bluwadze ꝛc. (altsl. blju- P; bljuvati speien, sprudeln, poln. blu, blu Gluck, gluck!): „Sprudelort"?.

Blücher, A. Boizenb., 1230 Bluggere, Olricus de Bluchere 1214 (altsl. blju- P, s. Blowatz) §. 29: „die am Sprudel wohnen" (?).

Blücherhof, A. Lübz, (im 19. Jahrhundert erbauet auf der Feldmark:) 1289 Glans, Glanse, 1304 Glantz, Glanz, 1605 auf dem Glantze, 1676 Glanser Acker. Noch jetzt ein Feld auf der Feldmark von B. Glanskoppel (altsl. ględu Glanz, Blick P: serb. gledić) *adj. poss.* §. 7. 17: „Ort des Gląd".

Bobbin, A. Gnoien, 1282 Babyn, 1292 Babin, 1350 Babbin (altsl. baba der, die Alte P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Baba".

Bobitz, A. Grevesm., 1344 Bobyst (altsl. bobŭ Bohne A) *collect.* §. 26: „Bohnenfeld".

Bobzin, A. Lübz, 1235 Babazyn (altsl. baba der, die Alte P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Babka".

Bobzin, A. Wittenb., 1230 Bobetin, Bobecyn, 1335 Bobecin (altsl. bobŭ Bohne P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Bobota.

Bockup, A. Dömitz, 1540 Buckop, 1566 Bukop (altsl. bŭk- vgl. bŭčela Biene, kopati brechen A) *adj.* §. 21: „Bienenbruchort" (vgl. litauisch bit-kopis Bienenbruch).

Boddin, A. Wittenb., 1230 Bodin, 1335 Boddin (altsl. bod-; bodlĭ Stachel; bodą, bosti stechen P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Boda".

Boddin, A. Gnoien, (1288 Boddin) 1578 Boddin: dasselbe.

Boissow, A. Wittenb., 1158 Bvzvwe, 1194 Bosowe, 1219 Bozowe, 1230 Bosowe (altsl. bosŭ barfuß P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Bos-".

Boitin, Land (Vogtei Schönberg), 1158 Bvtin, 1168 Boytin, 1174 Bvtin, 1194 Buthin, 1211 Boytin (bei Perwolf Bytin) (altsl. byt- P) *adj. poss.* §. 16: „(Land) des Byta, Boyta", s. S. 7 über das Dravenische und S. 25 Bethenici.

Boitin-Restorf, s. Restorf.

Boitin, A. Bützow, 1233 Boytin (altsl byt-, s. Boitin, Land) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Byta, Boyta".

Boize, Fluß, in die Elbe bei Boizenb., und **Boize**, A. Zarrentin, Hof, 1255 Boytze, szo an der Boytzen belegen ys, westsl. für poln. byca von byt- A oder P, s. S. 7 über das Dravenische.

Boizenburg, 1195 Boyzenburg, 1208 Buzeborg, Byzenburgh, Hwiceborg, 1216 Boiceneburch 2c. 2c., Burg an der Boize (Perwolf S. 143: „B. wohl = gorod Byten', Bytin', darin verkürzt der Name der Bytiniči".) (altsl. by't P) §. 18.

Boizenburg, Amt: 1158 Boyceneburg, 1171 territorium Boiceneburg, 1223 Boizenburc 2c., nach dem Burgort benannt.

Boldebuck, A. Schwerin, 1333 Boldebuck:?

Boldela, A. Schwerin, nach 1400 Boldelage:?

Bölkow, A. Güstr., 1226 Belcowe, Belkowe, 1229 Belcowe, 1233 Belichowe, 1273 Belecowe (altsl. bêlŭ schön, weiß P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Bêlk, Bêlik (Schön, Weiß)".

Gr.- u. Kl.-**Bölkow**, A. Schwan, 1244 Bulcowe, Bvlchowe, 1278 Bolekowe (altsl. bolŭ mehr, besser P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Bolek".

Bollewick, A. Wredenh., 1331 Boldeweke:?

Bols, mons (bei Ribnitz), 1311 Bolz, Boltz (atlsl. bolŭ mehr, besser P) *adj. poss.* §. 17: „des Boleš", oder „des Bolek".

Bolz, A. Sternberg, 1532 Boltze: dasselbe, „Ort des Bolek".

Bolzer See, S Oldenstorf, 1237 Boltzer See, 1274 ad paludem Boltz: dasselbe.

Borkow, A. Sternb., 1283 Borchowe, 1306 Borcowe (1. altsl. borŭ Kampf P; 2. altsl. borŭ, poln. bor Fichtenwald, *demin.* borek A) *adj.* §. 15. 34: 1) „Ort des Borik (Kampf)" oder 2) „Fichtenwalde".

Borrentin, Barentin (untergeg. im A. Rossewitz) [S. A.], (altsl. borŭ Kampf A) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Boręta".

Börzow, A. Grevesm., 1230 Bvrtsowe, 1255 Bortsowe, 1258 Burtsouue, Burtsowe, 1402 Bortzowe, 1519 Bortzow (altsl. borŭ Kampf P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Borč-".

Bossow, A. Dobbertin, (altsl. bosŭ barfuß P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Bos-".

Bössow, A. Grevesm., 1230 Bvrissowe, 1311 Borsowe, 1335 Bortzowe, 1535 Bossaw (altsl. borŭ Kampf P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Boriš".

Botelstorf, A. Rehna, 1312 Botlevestorpe, Bodleuestorpe (altsl. bod- stechen, bodlĭ Stachel, bodĭlivŭ stechend P) §. 18: „Dorf des Bodliv".

Bouzka, rivulus (Zufluß der Trebel), 1174 (altsl. bogŭ Gott P, z. B. poln. božek, *fem.* božka 2c.).

Brahlstorf, A. Wittenb., 1194 Bralistorp, 1230 Bralizstorp (altsl. bral-? P) §. 18: „Dorf des Brala".

Brahlstorf, A. Schwerin, 1262 Bralizthorp, 1313 Bralisdorpe: dasselbe.

Bramow, A. Schwan, 1306 Bramow, 1311 Bramowe (altsl. brama Thür, Thor A) *adj.* §. 34: „Thorort".

Bredentin, A. Güstrow, 1386 Bredentyn (altsl. brêd-; [1722 bredove „Elentsort" in Ostpreußen] P; vgl. lit. brêdis das Elen) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Brêdęta".

Breesen, A. Gadeb., 1230 Brezen, 1260 Bresen, (altsl. brêza Birke A) *adj.* §. 30: „Birkenort".

Breesen, A. Rossewitz, bei Lage, 1445 Bresen: dasselbe.

Breesen, A. Sülz, 1232 Brisene, 1241 Bresen, 1248 Bresine, 1266 Bresen 2c.: dasselbe.

Breesen, A. Stavenh., bei Neubrandenb., 1342 Bresene, Bresen: dasselbe.

Gr.-Breesen, A. Dobbertin bei Krakow, 1303 Maior Bresen: dasselbe.

Kl.-Breesen, A. Lübz bei Krakow, 1303 Minor Bresen: dasselbe.

Brenz, A. Neustadt, (altsl. bren-, bryn- Sumpf? A) §. 27. 28: „Sumpfort, Kothort". Danach benannt:
Brenz, Land (W Parchim, A. Neustadt), 1230 im lande Brenitz, 1247 terrarum Thure necnon Brence.
Bresegard, A. Eldena, gehört zum Wanzeberg, 1230 Brezegore, 1308 Brezegor, 1540 Prawest-Brisgur (altsl. brêza Birke A; gora Berg A) *comp.* §. 35: „Birkenberge".
Bresegard, A. Hagenow, in der Jabelheide, 1500 Breseghur: dasselbe.
Bresen, Kspl. Hoh.-Vicheln, s. **Kleekamp**.
Bresen, Land, A. Grevesm., 1158 Brezen, 1167 terra Briezanorum, 1171 Brezin, in terra Brizen, 1174 Brezen (altsl. brěgŭ Ufer A) §. 33: „Uferanwohner", §. 30, *adj.:* „Uferland".
Bresenitz, Bach, Abfluß des Sees bei Woserin, A. Sternberg, 1237 Bresenitz, 1274 Brezenitce (altsl. brêza Birke A) §. 28: „Birkenbach".
Bresewitz, A. Starg., 1469 Bresewitz, 1779 Bresewitz (altsl. brêza Birke A) §. 28: „Birkenort".
Bretzin, A. Boizenb., 1297 Britsin (altsl. brêt- Erfindung P: čech. břetislav) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Brêta".
Bridder, castrum (bei Bölkow am Rosiner See) 1171, (altsl. brid-; bridati herbe sein P) *plur.* §. 11: „die Bridar". Vgl. Bisdede.
Briest, A. Schwerin, 1 S. Lübtheen, erst im 18. Jh. genannt: Briest (altsl. brêstŭ Ulme A) *adj.* §. 21: „Ulmenort".
Briggow, A. Stavenh., 1350 Begerrowe, Beggherowe (altsl. bêgŭ Flucht, bêgarĭ Läufer rc. P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Bêgar".
Bristow, A. Stavenh., 1297 Bristow (altsl. brêstŭ Ulme A) *adj.* §. 34: „Ulmenort".
Bröbberow, A. Schwan, 1302 Brobrowe, 1344 Brobrowe: ?
Broda, A. Dömitz, 1565 Broda (altsl. brodŭ Furt, Fähre) *adj.* §. 21: „Fährort".
Broda, Kloster, A. Starg., 1170 Bruode, Brůde, 1182 Br°od, 1230 Brode, 1273 Bro°de, 1368 to deme Brode: dass.
Brohm, **Broma**, A. Starg., 1338 Brůme, 1406 Brom, 1411 in villa Brume, 1426 Brume, 1475 to Brame (altsl. brama Thür, Thor A) *adj.* §. 21: „Thorort".
Brokowe (Feldm. Parchim), 1317 Brůkowe, 1343 Brokowe (altsl. brok- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Brok-" (?).
Großer Brückentiner See, bei Brückentin, 1299 stagnum Brenghentin, 1300 Bringhentyn, 1303 Bringenthyn

(altsl. bręg-, bręk- tönen, schallen P) *adj. poss.* §. 16: „des Bręgęta".
Brückentin, A. Strelitz, 1572 Brockentin, Brackentin, 1583 Brakentin, 1641 Bröckentin wüstes feldt, Bräckentin, 1718 Brüggentin: dasselbe, „Ort des Bręgęta".
Brüel. Stadt, 1222 Bruile, 1271 Brule (altsl. bryla, poln. bryła Scholle A) *adj.* §. 21: „Schollenort." — Danach benannt:
Brüel, Land, 1266 terra Bruyle, land tho dem Brÿle.
Brughowe (bei Wanzka), 1343 Brüghowe (poln. brog Haufen, Getreideschober A) *adj.* §. 34: „Ort, wo Getreideschober sind" (?).
Brünkendorf, A. Ribnitz, 1270 villa Brunic, 1350 Brunekendorpe (altsl. brun-, brunatĭnŭ braun P) §. 18: „Dorf des Brunik" (oder deutsch von Bruno, Bruneke PR).
Brunow, A. Grabow, 1438 Brunowe (altsl. brun- braun P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Brun".
Brüsewitz, A. Schwerin, 1220 Bruseuizdhorp, 1313 Bruseuizce, 1345 Bruzeuitze (altsl. brusŭ, serb. brus Fels P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Brus (Stein)". (Perwolf „Bruševiči".)
Brusow, A. Doberan, 1192 Brusowe, 1209 Brusowe, 1232 Brusouue, (altsl. brusŭ; serb. brus Fels, Stein, Wetzstein P) *adj poss.* §. 15: „Ort des Brus".
Brustorf, A. Stavenh., 1274 Brusmezdorpe, 1408 Brustörp (altsl. brusŭ, serb. brus Stein A, und altsl. mĭzêti tröpfeln, fließen A) *compos.* §. 39: „Steinfließ" (?); wenn nicht überhaupt in der ersten urkundlichen Form ein Schreibfehler vorliegt.
Brüz, A. Goldb., 1295 Bruseuisz, 1346 Brussewitz (altsl. brusŭ, serb. brus Stein P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Brus".
Groß-Brütz, A. Schwerin, 1497 Groten Bruszeuitze, 1505 Groten Bruse: dasselbe. Vgl. Neu-Brüz, A. Goldberg, bei Brüz, drei Bauergehöfte (s. Brüz).
Langen-Brütz, A. Schwerin, 1335 Bruseuitz in terra Selesen, 1347 Brûzeuisse in deme lande to Tzelesen: dasselbe.
Brützkow, A. Rehna, 1230 Brutsekowe, 1255 Brutzecowe, 1286 Britsekowe, 1312 Brutzecowe (altsl. bruk- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Bruček".
Bryzelaz villa (in der Gegend von Neukloster) 1235, (altsl. brêza Birke A; lêsŭ Wald, poln. las A) *comp.* §. 35: „Birkenwald".

Buch, Küstenstrich W Arendsee bis Wustrow, A. Bukow, 1257 Buch, 1295 Buc, 1305 terra dicta Bugh, 1308 im lande Bugh (altsl. bokŭ Seite A, kroat. drenov bok ꝛc.) „Seite, Küste"? oder deutsch „Bug, Beuge".

Bugelmast (früheres Dorf, jetzt Stadt Neu-Kalen) am Peenebach, 1281 (der zweite Theil der Zusammensetzung ist wohl altsl. mostŭ Brücke).

Bugutiza pons (Neu-Bauhof Dargun) 1173, 1174, 1219 (altsl. bogŭ Gott P; boguta) *adj.* §. 28: „des Boguta".

Alt-Bukow, A. Bukow, 1192 Buchowe, 1220 Bukow, 1260 Alden-Bukowe, (altsl. buky Buche A) *adj.* §. 34: „Buchenort". Davon:

Bukow, Land, 1295 landt Bucow.

Neu-Bukow, Stadt, 1260 in nouo opido Bukow, 1270 Noua Buchowe, 1283 Bucoywe. — Vgl. Alt-Bukow.

Bukow, A. Neu-Kalen, 1314 Bucow: dasselbe.

Bukow, See (bei Hohen-Sprenz), 1319 de stagno Bucowe dicto: dasselbe.

Bullow-See, NW Wesenberg, 1301 stagnum, quod dicitur Bulgelowe, v. Buleglove, v. Bulchelowe (altsl. bol-; bolêti schmerzen A: r. boligolov, klr. bołyhołov Schierling, r. boligolv „conium maculatum", sorbisch boljglowa A, imperativische Zusammensetzung, wörtlich: schmerze Kopf) *adj.*: „Ort, wo Schierling wächst".

Bülow, A. Rehna, 1230 Bvlowe, 1310 Bulowe (altsl. bul- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Bul, Bula". Familie v. Bülow benannt nach diesem Ort: 1260 Bvlowe, Bulowe.

Bülow, A. Kriwitz, 1262 Bulowe: dasselbe.

Bülow, A. Güstrow, 1232 Byliewe (!): dasselbe. Vgl. Bülower Burg, A. Güstrow.

Bülow, A. Stavenh., 1648 Bülow: dasselbe.

Gr.- u. Kl.-Bünstorf, B. Schönberg, 1158 Bvnistorp, 1174 Bvnestorp, 1260 Bunsthorp, 1332 Bûnstorpe (altsl. bun- P) §. 18: „Dorf des Bun" (oder deutsch: Dorf des Bune).

Buristorpe (Strelitzer Feldmark), 1349 (altsl. bur- P, burja Sturm) §. 18: „Dorf des Bura".

Burow, A. Lübz, 1288 Burowe, 1304 Burow, Burowe maior (altsl. bur- P; burja Sturm) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Bura".

Büschow, A. Warin, 1320 Buscow, 1332 Bytzekowe (altsl. (buh- P: ruth. buszkowyczi) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Bušek".

Bussewitz, A. Ribnitz, 1329 Buzeuicze, 1338 Busevitze (altsl. buh- P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Buš, Buša". (Vgl. čech. Bušovice.)

Bussenvitze, den (Kriwitzer Feldmark) 1345: dasselbe.

Bütow, A. Wredenh., 1273 Butecowe (altsl. bud- wachen P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Budek".

Büttelkow, A. Bukow, (1 NW Kröpelin), 1477 Buttelkouw (altsl. bod- stechen, bodlĭ Stachel P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Bodlik".

Groß-Bützin, A. Güstrow, 1235 in Teutonico Butzin, 1255 in Teutonico Bitzin, 1314 villa Budcyn Teutonica (altsl. bud- wachen P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Budiša", (poln. Budziesza).

Klein-Bützin, A. Neu-Kalen, 1369 Wendeschen Butzin, 1445 Butzin minor: dasselbe.

Bützow, Burg und Stadt, 1178 castrum Butisso, 1181 Botissiu v. Botissou, Botissow, 1186 Butessowe, 1189 Butzowe (altsl. bud- P) *adj. poss.* §. 15: „des Budiša". Danach benannt:

Butzow, Land, 1171 Butissowe, Butissin, 1178 castrum Butisso cum terra attinenti, 1186 Butessowe. 1189 Butsowe, 1192 terram Butissowe, 1197 Butessowe 2c.

C.

C(alin)terowe [das Eingeklammerte ist nicht mehr sicher zu lesen], bei Boizenb., 1230:?

Ceglos (Finkenburg bei Finkenthal, A. Gnoien) 1178 (altsl. cêglŭ einzig P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Cêglos".

Cemecow (zwei kl. Seen bei Bützow) 1264, (altsl. cêm- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Cêmek".

Cepitzco (Schulenberg und Fahrenhaupt?) 1210 (altsl. cêp-; vgl. nsl. cêp, cêpika Sproß P, Pfahl A; *adj.* -iskŭ [wie poln. aus łąka łącko, ebenso aus cêpika cêpicko]) §. 25: „Pfahlort".

Cermermor, palus (bei Gostorf) 1275, 1290.

Cernowe (Röbelsche Feldmark) 1261 (altsl. črŭnŭ, poln. czarny schwarz A u. P) *adj.* §. 15. 34: „Ort des čern (Schwarz)" oder „schwarzer Ort".

Cesemowe (bei Karbow, A. Lübz, jetzt Michaelsberg) 1178 Szizzimouwe, 1219 villa Cesemoue (altsl. cêg- allein P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Cêzim".

Cessin (Flöte, Wismarsche Feldm.) 1276 Cessyn, 1279 Cessin, 1287 Cessyn, 1292 in insula Cesin (altsl. ceh- [cêg-]? P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Cêša".



Cetim (bei Schwarz, am Zeten-See), 1257 Cetim, 1263 Scetum, 1274 Cetin, 1282 Zetim, 1288 Cethim (altsl. cet- P: vgl. ON čech. cetov, cetomice ꝛc.) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Cetim".

Chotebanz s. Adamsdorf.

Chowale solitudo s. Cowale.

Chemnitz, A. Stavenh., 1170 Caminiz, Kameniza, 1182 Cameniz, 1230 de Kemenisse, 1244 Caminitza (altsl. kamenĭ Stein A) §. 28: „Steinort". Vgl. noch: Kemnyszer beke (Bach von Chemnitz nach Zirzow) 1344.

Cimerstorp, Ksp. Gressow, 1230 (altsl. čist- P: vgl. ON čech. ctiměř, poln. s'ciborowice) §. 18: „Dorf des 'Scimêr" [von der Ehre Namen (Ruhm) habend].

Circhowe (bei Scharpzow, A. Stavenh.), 1229 (altsl. crŭky Kirche A) *adj.* §. 34: „Kirchort"?

Circipen und Circipener (zwischen oberer Peene, Nebel, Reknitz und Trebel), 965 Zerezepani, 973 Zirzipani, 975 Zerezpan, 1170 Chircepene, Chirzepene, Chirzepone, Circipene, 1173 Circipen, 1178 Circipene, 1186 Scircipene, 1189 Circipe(r)n, 1197 Cirzipen, 1235 in terra Cirpanie, 1236 Cyrspanie, 1238 Circipanie, 1239 Szyrszopenia, 1240 Cirspanie, 1255 Cyrspania, 1257 Cirspen (altsl. črêsŭ, *praep.*, jenseit; und pêna Peene, eigentl. „Schaum" A) §. 38: „(Land) jenseit der Peene".

Cismerstorpe, Wismarsche Feldm., 1303 Cismerstorpe, 1323 Cismerstorp, 1532 wüst, benometh Teszmerstorpe (altsl. têha Trost P) §. 18: „Dorf des Têsimêr" [vom Troste Namen habend].

Cleste silva (bei Güstrow) s. **Kleest**.

Clesten, in terra Turne (in der Sandpropstei), 1274, (altsl. klešta Zange, etwa Schlucht? A) *adj.* §. 30: „Ort an Schluchten". (Wohl = **Kleisten**, s. d.)

Clestene-Bach (bei Goldb. u. Dobbertin) 1227: dasselbe, „Bach durch Schluchten".

Clevena, bei Vizen, A. Meklenb., 1280 Cleuena [Glosse aus dem 16. Jahrhundert: die Cleuenouwen Houen gebrauchen die Viereggen von Wohkrenthe] (altsl. hlêvŭ Stall A; vgl. ON poln. chlewisk, kroatisch chlevnica) *adj.* §. 21: „Stallort".

Clippatendorpe (bei Zislow), 1338, (altsl. hlip-; hlipati schluchzen, schlürfen, hlipatelĭnŭ *adj.* schluchzend P) §. 18: „Dorf des Chlypat".

Clocowe (Parchimsche Feldmark), 1302 (altsl. klok- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Klok-".

Clubuchziz (bei Wagun, A. Dargun), 1178 Clubuchziz, 1216 Clobotzcowe, 1222 Clobutsew, 1266 Clobessowe, 1278 Clobezowe, 1282 Clobezowe (altsl. klobukŭ Hut, Scheffel, *demin.* klobučĭkŭ, poln. kłobuk Hut, kłobuczek Knospe, Kelch P oder A), *patron.* §. 6: „Nachkommen des Klobuček", oder *adj. poss.* §. 15: „Ort des Kl".

Cobandinerhaghen (bei Kuppentin), 1291, 1319 Cobbendinerhagen (altsl. kub- P, oder altsl. kob- Weissagung P) §. 18: „Hagen des Kubęta"; oder „Hagen des Kobbąd". Vgl. Kuppentin.

Coboloe, Coblowe (bei Mirow), 1270 (altsl. kobyla Stute A) *adj.* §. 34: „Stutenort".

Couenina (auf der Darguner Feldm.), 1178 Couenine, 1239 Couenin, Covnim, 1241 Coulin, 1248 Caunin, 1256 Cowelin, 1257 Coulin, 1261 Caulin (altsl. kov-, kovati hauen, schlagen, *adj.* kovĭnikŭ aufrührerisch P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Kovena, Kovina".

Coueniz, villa (bei Dargun), 1172 (altsl. kov-, kovati schlagen, hauen; *adj.* kovĭnikŭ aufrührerisch), *patron.* §. 6: „Nachkommen des Kovena, Kovina".

Cowalc, molendinum (bei Kirch- oder bei Rum-Kogel), 1303 (altsl. kovalĭ Schmied P) *demin.* §. 9: etwa „Klein-Kowal" im Gegensatz zu „Kowal", s. d.

Cowale, solitudo et villa (SO Gnoien), 1216 Chowale, 1232 Jarisowe vel Chowale, 1238 Cowale, 1248 Jerusowe, Cowale, 1266 villa Geressowe vel Cowale, 1282 Jeresowe, quod alio nomine Cowalz dicitur, (altsl. kovalĭ Schmied A), *plur.* §. 12. 20: „die Schmiede". Vgl. Geressowe und Kowalz.

Cozowe agger dictus (bei Uelitz), 1292 (altsl. kok- P, čech. kočkov ꝛc.) *adj. poss.* §. 15: „des Koča". Vgl. noch jetzt Kussower Moor bei Kraak.

Cratele (zwischen Benzin und Kreien), 1300 Koratle, 1346 tho Cratele, im 17. Jahrh. Feldmark Kratel (altsl. hor- P; čech. choratice) *adj.* §. 14: „Ort des Chorat-".

Crazneierst (bei Viestorf), 1232 (altsl. krasĭnŭ, poln. krasny schön; altsl. jarŭ Frühling, poln. jar Frühling, Sommergetreide A) *comp.* §. 37: „schönes Getreidefeld".

Crempize, molendinum (bei Redentin), 1344 (altsl. krąpŭ klein, gedrängt, untersetzt P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Krępa".

Crucen (bei Siggelkow), 1263 villa Crucen, 1264 Crucen, 1270 Crucen, in Parchim ein Thor 1351 crucedor;

Feldm. Kruzen, Krüzen (altsl. krukŭ Rabe) *adj.* 30: „Rabenort". (?)

Crunswerder (Goldberger Feldmark), 1311 (altsl. krun- P) §. 18: „Werder des Krun" (oder deutsch Krons- [d. h. Kranichs]werder?).

Cubanz, Land (bei Kröpelin), 1177 Cubanze, 1186 Gobange, 1189 terra Gobantze, 1192 Cubanze, 1197 Gobanze, 1230 Cobanze (altsl. kub- P) *plur.* §. 11: „die Kubęta"?

Curiuiz in terra Ylowe, 1191 Curiuiz, 1209 Coruiz, 1211 Corouiz (altsl. kur-, kurŭ Hahn P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Kur".

Cussecowe (Röbelsche Feldmark), 1261 Cusseke, 1273 Cussecowe, 1284 Cussecowe, 1288 Kussecowe, 1305 campus Cuskow; noch jetzt Kuskower Feld (altsl. koh- lieben P, vgl. ON čech. košikov, oder kuh- P) *plur.* §. 11 und *adj. poss.* §. 15: „die Košik" (Kušik) und „Ort des Košik" (Kušik).

Cuszin s. Neu-Kloster.

Cuthin, jetzt Quetzin (bei Plau), s. d. Davon benannt:

Cuthin terra (später Land Plau), 1170 Cuthin, v. Cuchin, v. Kütin, v. Cutin, 1219 Cutsin, 1235 in prouincia Cuscyn.

Cyrcowe (bei Hagenow), 1227 (altsl. crŭky Kirche A) *adj.* §. 34: „Kirchort".

D.

Dabel, A. Sternberg, 1262 Dabele (altsl. dab- P) *plur.* §. 11: „die Dabola".

Dabelow, A. Strelitz, 1286 Dobelowe, 1337 Dobelowe (altsl. doblĭ stark, edel P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Dob'el". Davon:

Dabelower See (bei Dabelow), 1299 stagnum Dobelouu, 1300, 1305 ebenso.

Groß-Daberkow, A. Starg., 1267 Dobrekouwe, 1279 Dobercowe (altsl. dobrŭ gut P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Dobrek".

Klein-Daberkow, A. Starg., 1424 wüste Hufen auf dem Felde zu Kl.-Daberkow, im 16. Jh. Daberkow: dasselbe.

Dadow, A. Grabow, 1384 Dadow (altsl. dad- geben P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Dad-"?

Dahlen, A. Strelitz, 1315 Dalym, 1325 Dalem, 1400 Dalen, 1430 in deme dörpe unde uppe der veltmarke to Dalem (altsl. 1. dalŭ gegeben P; [čech. dalata, poln.

dalesz ꝛc.]; 2. dal-, *adj.* dalĭnŭ, dalekŭ entfernt; dalja Weite P, vgl. ON čech. dalov, dalevice, dalimĕřice) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Dalim".

Dahmen, A. Stavenhagen, 1235 Damene, 1255 Damene (altsl. dam- P; čech. damnov, damenice) *plur.* §. 11: „die Damen".

Dalekendorf, A. Güstrow, 1290 Dalekendorp (altsl. dal-; *adj.* dalekŭ, dalinu fern P) §. 18: „Dorf des Dalek".

Dalgolug, palus (bei Dargun), 1219 (altsl. dlŭgŭ, russ. dolgij, westsl. dalg, dolg lang; und poln. ług, Sumpf A) §. 37: „langer Sumpf".

Dalliendorf, A. Schwerin, 1418 Dallyendorpe, 1457 Dalligendorpe, 1497 Dalgendorpe, 1520 Dalliendorpe (altsl. dal- ꝛc.) §. 18: „Dorf der Dalin".

Dalmsdorf, A. Mirow, 1246 Arnoldesdhorp, 1257 Dalmestorp, 1314 Dalmersdorp (altsl. dal-; P: vgl. ON čech. dalimĕřice) §. 18: „Dorf des Dalimêr" [fernberühmt].

Dalwitz, A. Gnoien, 1235 Daleuiz, 1255 parvum Daleuiz, 1257 wendischen Daleuiz (altsl. dal- P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Dal".

Groß-Dalwitz, A. Gnoien, 1329 in uilla Dalevitze Maiori: dasselbe. — Vgl. noch: Dalwitzhof (Stadt Rostock).

Dambeck, A. Schwerin, 1230 Dambeke (altsl. dąbŭ Eiche, *collect.* dąbikŭ A) *adj.* §. 21: „Eichwaldort".

Dambeck, A. Neustadt (bei Grabow), 1438 Dambeke: dasselbe.

Dambeck, A. Neustadt (bei Penzlin), 1257 Dannenbeke, 1305 Dambeke: dasselbe.

Dambeck, A. Wredenh., 1261 Dambeke: dasselbe.

Damekow, A. Bukow, 1338 Domechowe (altsl. domŭ Haus P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Domek".

Dämelow, Dö-, A. Meklenburg, 1219 Domelowe, 1235 Dammelov, 1249 Domelowe (altsl. domŭ Haus P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Dom'el".

Damerow, zur Stadt Rostock, früher Meierei von Barnstorf, jetzt Exerzirplatz, 1326 Dameraw (altsl. da- geben P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Damêr" [Gieb Frieden].

Damerow, A. Kriwitz, 1308 Dammerow, Damerow; 1344 Damerow: dasselbe.

Damerow, A. Lübz, 1274 Damerow: dasselbe.

Damerow, A. Malchow, 1309 uilla et insula Damerowe, 1339 Damerowe: dasselbe.

Damerow, A. Stavenh, 1519 Damerow: dasselbe.

Damerouwe (bei Neubrandenburg), 1271: dasselbe.
NB. Alle diese D. können auch zu einem andern Stamm (altsl. dąbrava Eichenhain, Hain, poln. dąbrowa A) gehören.
Dametze (in parrochia Hagenowe) 1230 (altsl. dam- P, §. 20: „Eichenhain") *adj. poss.* §. 17: „Ort des Damek" „Dameč-".
Damm, A. Dargun, 1216 Dambenowe, 1219 Dambenoue, 1244 Damnio, 1253 Damme (altsl. dąbŭ Eiche A) *adj.* §. 34. 21: „Eichdorf".
Damm, A. Schwan, 1277 in villa Damme: dasselbe.
Damm, zur Stadt Parchim, 1229 Damme: dasselbe.
Dammer See, bei Damm, A. Dargun, 1174 Dambnio stagnum (altsl. dąbŭ Eiche A) *adj.* §. 21: „Eichen[see]".
Damm-See, R Mirow, 1224 stagnum Dammene: dass.
Dammereez, A. Wittenb., 1194 Domerace, 1230 Domeratse (altsl. domŭ Haus P; vgl. ON poln. domaradz) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Domarad" [zu Hause thätig, munter, flink].
Dammerow, A. Lübz, 1511 Dammerow, s. Damerow.
Damoster (Dorf, unterg. bei Marnitz), 1492 Damoster, 1654 Damoster Holz, Wiesen 2c., 1717 wüste Feldm. die Damoster, 1726 auf der wüsten Feldmark Mauster; und: von der hintersten Mauster; plattd. noch jetzt de Mooster (Haidemoor bei Marnitz), aus Damoster, Demoster (ob aus dąbŭ-mostŭ-arĭ „Eichenbrück-Anwohner" von dabŭ Eiche, mostŭ Brücke? dąbimost heißt auch „Baumbrücke").
Damute, s. Domjüch.
Darbein, A. Dargun, 1241 Dargebant, Dargheband, 1248 Dargebant, Dargubant, 1253 Dargebant, 1309 Dargbent, im 17. Jahrh. Darbendt, Darbindt, Darbeynd (altsl. dragŭ theuer, lieb; westsl. darg P) *plur.* §. 11: „die Dargobąd" [theuren Wesens].
Dargelütz, A. Lübz, 1582 Dargelütz, 1618 Dargelütz (altsl. dragŭ theuer, lieb; westsl. darg P; vgl. ON čech. drahelice) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Dargola, Darg'el".
Dargemezle (A. Warin?), 1186 Dargemezle, 1189 Dargumesle, 1197 Dargumezle (altsl. dragŭ theuer, lieb; westsl. darg P) *plur.* §. 11: „die Dargomyšl" [theuren Sinnes]; oder *adj. poss.* §. 17: „Ort des Dargomyšl" [theuren Sinn habend, vgl. den deutschen Namen „Theuerdank"].

Dargetzowe (Wismarsche Feldmark), 1279 Darghetzowe, 1286 Dargitzowe, 1293 Dargezoywe, 1296 Dargizowe, 1297 Dargazowe, 1310 Dargitzow (altsl. dragŭ theuer, lieb; westsl. darg P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Dargač, Dargaš, Dargeš, Dargič".

Dargun, Kloster, 1172 Dargun, Da(r)gum, Dargon, 1173 Dargon, 1174 Dargon, 1178 Dargon, 1186 Dargun, 1189 Dargun; *adj. poss.* §. 17: „Ort des Dargon, Dargun".

Darnow, die (Gehölz bei Bützow), 1581 (altsl. drŭnŭ; poln. darn' Rasen, Torf A) *adj.* §. 34: „Rasenort, Torfort".

Darz, A. Lübz, 1274 villa Dertze (altsl. dračĭ Dornstrauch A) *adj.* §. 21: „Dornort".

Darze, A. Lübz, W Röbel, 1583 Dartze: dasselbe.

Darze, A. Dobbertin (Dertze, Dasse): dasselbe.

Daschow, A. Lübz, 1235 Darsekow (altsl. dragŭ P; dražkov čech.) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Daržik".

Dassow, Flecken, A. Grevesmühlen, 1219 Dartsowe, 1220 Dartchowe, 1230 Dartsowe 2c. (altsl. drači „saliunca", wilde Narde, Dornstrauch A) *adj.* §. 34: „Dornstrauchort". Davon benannt:

Dassow, Land, 1158 Dartsowe, 1163 Darsowe, 1164 Darzowe, Darxsowe, 1174 Dartzowe; 1188 silua Dartzchowe, 1202 usum siluarum in Dartzchowe.

Dassower See, 1336 stagnum Dartzowense, 1342 in stagno Dartzowe.

Datze, Datzebach, bei Neubrandenb., 1552 die Dartze, Dassebek (altsl. dračĭ Dornstrauch, „saliunca" A) *adj.* §. 21: „Dornen(bach)".

Davermor, jetzt Gottesgabe, A. Schwerin, 1282 villa Davermor, später Davermur, Dauermüre, 1790 Schmett. das Dabelmoor: ?

Dechel, der (Brüeler Feldm., ein See), 1340 den Dechel (altsl. dyh-; dyhati athmen P)?

Dechowe (Dorf bei Dudinghausen) 1397 und öfters, *adj. poss.* §. 15: „Ort des Dych-"?

Degetow, A. Grevesmühlen, 1230 Degetowe, 1267 Deghetowe (altsl. degŭtĭ, russ. degot' Birkentheer, Harz A) *adj.* §. 34: „Birkentheerort".

Dellin (See bei Sammit) 1561 (altsl. dêl- theilen, arbeiten P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Dêla".

Delvenau, Grenzfluß von Meklenburg, bei Lauenburg in die Elbe, 811 per silvam Delvunder usque in fluvium Delvundam; 1390 das Wasser, so die Delvenau genannt, 1401 de nye graven, de de Delvene geheten is (altsl. dlŭb- tief A, oder delŭvĭ Grube A) also „Delvąda" oder (Perwolf) Delbąda. (Vgl. Delbende castellum trans Albiam bei Einhard z. J. 822, auf der Westseite des limes Saxoniae, = Lauenburg.) — Die beiden Stämme scheinen früh verwechselt zu sein, wie Sadelbandia = Land jenseit der „Delbąda" zeigt.

Demen, Dehmen, A. Güstrow, 1226 Demine, Dymine, 1229 Demene, 1238 Demne (altsl. dem- P; oder dymŭ Rauch A) *adj.* §. 16: „Ort des Dema" oder „Rauchort".

Demen, A. Kriwitz, 1265 Dorff Demen, 1308 Demine, 1340 im Dorffe Demen: dasselbe.

Demern, B. Stove, 1230 Demere, 1255 in Demeren, 1267 in Demeren (altsl. dêj- That P) *plur.* §. 11: „die Dêjmêr" [durch Thaten berühmt].

Demzin, A. Stavenh., 1310 Demecyn Thevtonicalis, 1333 Demesyn, 1344 Demecin (altsl. dem- P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Demeta, Demeša".

Hohen-Demzin, A. Stavenh., 1648 Hohen Demptzin: dasselbe.

Deperstorf, A. Güstrow, 1301 Dobisdorp (altsl. dob- gut, edel P) §. 18: „Dorf des Dob-".

Depzow (bei Goritz, A. Güstrow), 1302 Depesowe, 1304 Depeszow (altsl. tŭpŭtŭ Geräusch, tŭpŭtati stampfen, poln. depcę, deptać P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Depta, Depca". — Vgl. Depzower Damm, ebenda.

Depzower Mühle, A. Güstrow, 1304 Depeszow cum molendino, 1566 eine Mule gelegenn bei dem Dorff Tipsow (!): dasselbe.

Dersenow, A. Wittenb., 1230 Darsenowe, 1320 Dersenow (altsl. drŭg- besitzen P) *adj. poss* §. 15: „Ort des Deržen-".

Dersentin, A. Goldberg, 1558 Dersentin (altsl. drŭg- besitzen P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Deržęta".

Dertcele (bei Krümmel), 1374 (altsl. drŭk- P) §. 14: „Ort des Derč-".

(Dertsing), A. Neuhaus (Hannover), 1230 Dirtzinke, 1258 Dertsingen, 1271 Dertsinge, 1261 Dertsigge, 1328 met den Derts(t)ingen, 1492 dat nige husz yn dem Dertzsinge (altsl. drači Dornstrauch) „Dornstrauchland" (?).

Deven, A. Stavenh., 1289 Deuen (altsl. dêva Jungfrau P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Dêven".

Dewitz, A. Stargard, 1361 in Deuitze, 1363 van Dewizz, 1430 to Dewettze, 1616 zu Dewitzen, *patron.* §. 6: „Nachkommen des, der Dêva".

Diemitz, Kloster-A. Dobbertin in der Sandpropstei, 1274 Dimitz (altsl. dim- P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Dima".

Dierkow, A. Toitenwinkel, 1320 Derekowe, 1355 Derekow (altsl. dêra, dira Riß P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Derek" (?).

Diestelow, A. Goldberg, 1311 molendinum iuxta villam Distelowe: ?

Dinnies, A. Sternberg, 1514 Dinnies (altsl. din- P; vgl. serb. PN dinica, dinčo)? Ob Dinnies (= Dionysius, *demin.*) deutsch?

Döbbersen, A. Wittenburg, 1194 Doberse, 1226 Doberse, 1230 Dobersche, 1283 Doberschen (altsl. dobrŭ gut P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Dobraš, Dobrêch". Davon: **Döbbersenscher See**: 1558 sampt dem schmaltow im Dobberschenn Sehe.

Dobbertin, Kloster, 1227 Dobrotin, Dobertin, 1230 Dobbertyn (altsl. dobrŭ gut P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Dobrota".

Dobbertiner See: 1237 See Jawir, 1274 stagnum Jawir, 1277 stagnum Jawere, 1286 Jawir, 1297 Jawere, Jager ꝛc. (altsl. javorŭ, poln. jawor Ahorn A) *adj.* §. 21: „Ahorn[see]".

Dobbin, Kloster-A. Dobbertin, (1227 Dobin) 1275 Dobin (altsl. dob- P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Doba".

Dobbin, A. Goldberg, 1347 Dobbin: dasselbe.

Alt-Dobbin, Burgstelle im S-Theile des Krakower Sees, bei Dobbin, A. Goldberg: dasselbe.

Dobin (Burg, am Schweriner See), 1171 Dobin, 1191 Dobin, 1211 Dobin, 1275 castrum Dobe: dasselbe.

Doberbach, bei Doberan (altsl. dobrŭ gut A) §. 21.

Alt-Doberan, s. Althof, Altenhof.

Doberan, **Neu-Doberan**, Kloster, jetzt Stadt, 1192 und 1197 Doberan, 1209 Doberan, 1209 monasterii Dobaranensis, Doberam, 1216 Dobran, 1218 Doberan ꝛc. (altsl. dobrŭ P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Dobran".

Doberiscecame, lapis (bei Pinnow, W. Stavenh.), 1226 (altsl. dobrŭ P; altsl. kamenĭ, kamy Stein A) *comp.* §. 37: „Stein des Dobr-".

Dobimerigorca (Kühlungsberg bei Diedrichshagen unweit Kröpelin ?) 1177 und oft (altsl. dob- gut, billig P; gora Berg, gorka *demin.*) §. 35: „kleiner Berg des Dobimêr" [den Namen des Tapfern habend].

Dobimuisle (in oder bei Bruderstorf, A. Dargun), 1178 Dobimuisle, 1216 Dobromuzle, 1219 Dobemoizle, 1238 Dobemuzle, 1282 Dobermoizel (altsl. dob-, dobrŭ P) *plur.* §. 11 oder *adj. poss.* §. 17: „die Dobimyšl" [edelgesinnt] resp. „die Dobromysl" [gutgesinnt].

Dobre (bei Neubrandenburg), 1170 (altsl. dobrŭ gut A) *adj.* §. 21: „das gute (Land, Dorf)".

Dobranten (untergeg. Dorf bei Rehna), im 16. Jahrh. auf dem Felde Dobranten (altsl. dobrŭ gut P) = Dobrantin, *adj. poss.* §. 16: „Ort des Dobręta, Dobrąta".

Dodow, Bisth. Ratzeburg, 1230 Dadowe, 1236 Dadowe, 1309 Dodowe (altsl. dad- geben P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Dad".

Dolge lugi (Grenze des Landes Bützow) 1232 (altsl. dlŭgŭ lang A; poln. ług Sumpf) *plur.* „lange Sümpfe".

Dolgen, A. Güstrow, 1285 Dolghen, 1295 Dolgar(!), Dolghen (altsl. dlŭgŭ lang A) *adj.* 30: „langer Ort".

Dolgen, A. Feldberg, 1407 zum Dolgen, 1408 to deme Dolgen: dasselbe.

Dolgen-See, NW Feldberg: dasselbe.

Dolglas, A. Bukow, 1361 Dolgelaz, 1505 Dargelatz (altsl. dlŭgŭ; lěsŭ poln. las) *comp.* §. 37: „langer Wald".

Dölitz, A. Gnoien, 1253 Doliz, 1261 Doliz, 1314 Døliz (altsl. dolŭ Grube, Thal A) §. 28: „Thälchen, Thalort".

Domagnewa villa (bei Dargun) 1178, (altsl. domŭ P) §. 10: „Besitzer Domagnêva" [vom Hause Muth habend].

Dömelow, Damelowe (Sternberger Feldm.), 1309 Damelowe, Dömelovve (altsl. domŭ Haus P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Dom'el", s. Dämelow.

Dömitz, Stadt, 1237 Domeliz, u. öfters, 1308 Domenitz, 1319 Domeliz, 1323 Domaliz, Domenis, 1326 Domaliz, 1327 zu Dominitze, 1328 Domaliz, Domenitz, 1328 Doᵉmitze, Dömitze, Domitze, 1330 Domnyzze, 1330 Domenitz, 1334 Dömnitz, 1335 Dømelitze, 1336 Dömienitz, 1337 Domentz, 1339 Domnitze, 1340 Domenis, 1341 Domenitze (altsl. domŭ Haus P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Dom'el".

Domjüch-Mühle, A. Strelitz, 1278 Damute ? 1349 Domiuche (altsl. domŭ Haus P; vgl. poln. ON Domiechowice) *plur.* §. 11: „die Damuta" oder „die Domiucha".

Domsühl (Dömsühl), A. Kriwitz, um einen Kranz alter Eichen herumgebaut, 1312 Domptzuel, Dametzule(?) (altsl. dąbŭ Eiche A) *compos.*?

Dörgelin, A. Dargun, 1178 Dolgolize, 1216 Dalgolin, 1244 Dolgelin, 1266 Dolgolin 2c. (altsl. dlŭgŭ lang, westsl. dolg, dalg P) *patron.* §. 6, *adj. poss.* §. 16: „die Nachkommen des Dolgola" und „Ort des Dolgola".

Dosse, Fluß, in die Havel gehend, 1274 Dossa, 1337 vnde der Dessen (des- altsl. Erfindung P [s. desimir, poln. niedosa; čech. dosata] oder deutsch?) Davon:

Dosse, Land um die Dosse, 946 provincia Desseri, 949 Dassia, 1150 Desseri, Dorseri, 1161 Dassia, 1179 Desseri, 1188 Dassia; *plur.* §. 29: „die Desar". Vgl. noch Doßkrug, A. Wredenhagen, Enklave, an der Dosse.

Doytin, in parrochia Camin (A. Wittenb.) 1230 (altsl. dyt- P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Dyta, Doyta"?

Dragun, A. Gadebusch, 1230 Dargun (dragŭ altsl. P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Dargun".

Groß-Dratow, A. Neustadt, 1284 Teutschen Dratow (altsl. der-; derą, drati schinden P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Drat-".

Klein-Dratow, A. Neustadt: dasselbe.

Drätz-See, S Karwitz bei Feldberg, 1556 in dęn Dreszer Sehe, 1564 Drescher See, (altsl. drêt-, drêtiti trösten P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Drêt-".

Dreetz (früheres Dorf bei Boitin, A. Bützow) 1452, 1471 Feld zu Dreetz, 1581 Holz zu Dreetze. Der Peetscherhof 1877 Dreetz genannt: dasselbe. Davon: Dreetzer See, bei Boitin, A. Bützow.

Drefahl, A. Grabow, 1438 Dreual, 1478 Draffuael (altsl. drŭva *plur.* Holz, Wald; poln. drwa Holz, drwal Holzhacker, Holzhändler A) *plur.* §. 12. 20: „die Holzhacker".

Drehnkow, A. Marnitz, 1330 Drenecowe, Dronecowe, 1333 Drenckow, im 16. Jahrh. Drenecowe (altsl. drênŭ Hartriegel A; *collect.* drênikŭ A) *adj.* §. 21: „Ort am Hartriegelgehölz".

Dreilützow, A. Wittenburg, 1230 Lvzowe (altsl. luk- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Luča".

Drenow, die, Land von Rostock bis an die Ostsee, 1326 terra Drenowe, 1372 myt der Drenow, 1426 vppe der Drenowe (altsl. drênŭ „cornus" Hartriegel A) *adj.* §. 34: „Land, wo Hartriegel wächst".

Drenow, die, auf Pöl bei Seedorf, 1534 up deme lande to Pole de Drenow: dasselbe.



Dresenower Mühle (Drö-), A. Lübz, (bei Plau), 1274 Dreszenow, Drosenow, 1337 Drosenowe, 1704 Feld Drösenow (das Dorf D. ist untergegangen) (altsl. droh- P, vgl. čech. ON drošov kop) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Drošna".

Drevin, Unterförsterei, A. Strelitz, 1572 wuste Feltmarckt Dreffin genandt, 1583 Dreffin (altsl. drêvo Baum, poln. drzewo Holz A) *adj.* §. 32: „Holzort".

Drewen-See, S Drevin, 1575 Drevin See: dasselbe.

Drewitz, Kloster-A. Malchow, 1325 Drewitze, 1332 stagnum Drewitze (altsl. drêvo Holz, Baum A) *adj.* §. 28: „Holzort", „Gehölz".

Drewitzer See, jetzt Alt-Schweriner See, 1325 See zu Drewitze, 1332 stagnum Drewitze: dasselbe.

Driculne, Bach (bei Fleth), jetzt Fletherbach, 1241 (altsl. drŭkolŭ Knüttel, drŭkolĭ Holz A) *adj.* §. 30: „Holz[bach]".

Drispeth, Stifts-A. Schwerin, 1273 Trispet, 1284 Trispete, 1311 Drisspete (altsl. trije, tri drei; sŭp- gießen; sŭpati gießen, schütten A, vgl. ON čech. spy; sorb. raspy) *comp.* §. 36.(?)

Drögen, A. Strelitz, 1335 Zdroge (poln. zdrój die Quelle A) *adj.* §. 21: „Quellort".

Drölitz, A. Güstrow, 1567 Drolitz (altsl. drol-? P).

Drönnewitz, A. Wittenburg, 1230 Droneviz, 1335 Droneuitze (altsl. dron- P?) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Dron-".

Drosedow, A. Mirow, 1349 Druse(d)owe, Drusecowe (!) (altsl. drozgŭ, poln. drozd Drossel A) *adj.* §. 34: „Drosselort".

Drusedow, A. Wredenh., 1353 Drusedowe, 1354 Drusdow: dasselbe.

Drüsewitz, A. Gnoien, 1648 Drusewitz (altsl. drugŭ Genosse P) *patron.* § 6: „Nachkommen des Druž-".

Drüschow, A. Bukow, (1219 Druszkowe,) 1270 Drussecowe (altsl. drugŭ Genosse P) *adj.poss.* §. 15: „Ort des Družik".

Duco- fons (Malchiner Feldmark) 1331 (altsl. duk- P) *adj. poss.* §. 15: „[Quelle] des Duk-".

Duckwitz, A. Gnoien, 1514 Duckehvisse, Duckeuisse (altsl. duk- P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Duk-".

Dümmer, A. Walsmühlen bei Wittenb., 1230 Dummere, 1335 Dummere (altsl. domŭ P, čech. domamir, meklenb. dumamir) *plur.* §. 11: „die Domamêr" [vom Hause Ruhm habend].

Vgl.: Dümmerscher See; Dümmer-Hütte; Dümmer-Stück, ebenda.

Dummerstorf, A. Ribnitz, 1497 Dummerstorp, §. 18: „Dorf des Domamêr" [vom Hause Ruhm habend].

Düpe (Theil der Müritz), 1375 de Dupe, (deutsch = Tiefe, oder von altsl. dupa, dupina Höhle; *adj.* duplŭ hohl A).

Düssin, A. Wittenburg, 1230 Dussin (altsl. duhŭ Athem, Geist; duša Seele P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des, der Duša".

Dütschow, A. Neustadt, 1273 Duzekowe, 1312 Dutzekow (altsl. duk- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Duček".

Dutzow, A. Gadebusch, 1230 Dvzowe, 1291 Duzowe (altsl. duk- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Duk-, Duč-".

Duznizha, Bach (den Groß-Tessiner und Neuenkirchenschen See verbindend) 1232 (altsl. duhŭ Geist; duša Seele P) §. 28.

Dybowe (untergeg.; in Meklenb.?) 1308 Dybowe v. Dibouw (altsl. dybati schleichen P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Dyba".

E.

Groß-Eichsen, Eixen, A. Schwerin, 1194 parrochia Exem, 1200 Ekessen, 1217 Exen, 1230 Exen, 1236 Exen, Perwolf Kcyn' v Kcyni (altsl. kŭk, kŭt-; kŭkŭ Haar, serb. kičica, russ. kika; poln. kcę, kciec' keimen, sprießen, *subst.* kcenie, ktanie P; vgl. kasz. OR Kczewo, deutsch Exau) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Kca, Kta, Kcen".

Mühlen-Eichsen, -Eixen, A. Schwerin, 1230 in parrochia Exen: ad molendinum, 1283 Molnecsen: dasselbe.

Elde, Fluß: „Wo die Elde-Seen sich zu Stromschnellen verengen, heißt die Elde schon im 13. Jh. bis auf den heutigen Tag Reke: Eldenbrügger Reke oder Wangelin'sche Reke, Göhrensche Reke, Malchower Reke und Lenzer Reke" (altsl. rêka Fluß A). (Der Name Elde [786? Elda, 946 Eldia, 1150 Aldia, 1167 Eldena] wohl nicht slavisch. Nach dem Fluß ist der ehemalige Klosterort Eldena benannt.

Emekendorf, A. Ribnitz, 1230 Emkendhorpe, 1210 Chemkenthorp (altsl. jem-, jemati ergreifen; jemĭcĭ Bürge P) §. 18: „Dorf des Jemik". Perwolf erklärt E. als „selo Kamika". (Emeke ist aber auch ein deutscher Vorname).

Emekenhagen, A. Ribnitz, 1310 Emekenhagen: „Hagen des Jemik" oder des Emeke.

F.

Fahrbinde, A. Neustadt, 1333 Verbent, Verben, 1344 Verbende, Varbonden (altsl. vrŭb-, vrŭba, westsl. varba Weide P) *plur.* §. 11: „die Varbęta, Verbęta".

Fahren, A. Meklenburg, 1330 Varne (altsl. vranŭ Rabe, schwarz, drav. vornó Krähe P) *plur.* §. 11: „die Raben".

Fahrenhaupt, s. Cepitzko.

Farpen, A. Redentin, 1192 Virpene, 1209 Virpena, 1218 Uirpene, 1308 Verpen, 1431 Verpen (altsl. vrŭp-; vrŭpa, vrŭpsti rauben; poln. warpa rc. P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Virpen, Verpen, Varpen".

Faulenrost, A. Stavenh., 1275 villa Rostok, 1288 villa Rozstok, 1385 Vůlen Rozstock, 1491 Vulenrosteke, 1494 Vul-Rostke, Vulenrostke, vor 1700 Faulen-Rost (altsl. rastokŭ Auseinanderfluß, Verbreiterung eines Flusses A): „Ort, wo zwei Gewässer sich trennen oder vereinigen".

Federow, A. Neustadt, 1230 Vederowe, 1331 Vedderowe (altsl. vedro Heiterkeit des Himmels, *adj.* vedrŭ heiter A) *adj.* §. 34: „heiterer Ort".

Fienstorf, A. Ribnitz, 1400 Sevinstorp, 1416 Sevynstorp, 1480 Vynstorpe (altsl. zêv- (zêvnąti gähnen), polnisch ziewac' P) §. 18: „Ort des Zêva, Zêvin". Vgl. Sevekow.

Fin (bei Klein-Labenz), 1653 wüst: Fin, 1713 Fidem, Schmettau Femmer Ort (altsl. vid- gesehen P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Vidim", čech. ON: vidim.

Finkenberg, s. Ceglos.

Finkenthal, s. Vincedargo.

Fischland, Halbinsel vor Ribnitz, 1311 Swanthewustrow (Schwartzwusterow), 1313 Zwantwozstrowe, 1328 Zwantwůstrowe, Zwantwostrow rc. (altsl. svętŭ heilig, stark A; ostrovŭ Insel A) §. 37: „heilige [Halb]insel".

Flatow, A. Feldberg, 1299 Wlotouu, 1305 Vlatouu, 1370 Flatow (altsl. blato, poln. błoto Sumpf A) §. 20: „Sumpf" oder *adj.* §. 34: „Sumpfort".

Fleeth, Fleth, A. Mirow, 1270 Vilet, Viletz, Vlet, 1301 Vlete, Vlethe (altsl. vil-, vila Zauberin P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Vil-".

Flessenow, A. Meklenburg, 1241 Vlassenow (altsl. vlaga Feuchtigkeit, vlažinŭ feucht A) *adj.* §. 34: „feuchter Ort".

Flöte, s. Cessin.

Groß- und Klein-Flotow, A. Stavenhagen, 1418 Vlotow (altsl. blato, poln. błoto Sumpf) *adj.* §. 34: „Sumpfort".

Friedrichsruh, A. Kriwitz, 1344 Ghometowe, Burg Gömetow 1385 zerstört, 1464 Gametow, hieß Gömtow bis Mitte des 18. Jh. (altsl. hom-, homątŭ Joch, Kummet, poln. chomąto P; poln. chomętowo) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Chomęta".

G.

Gaarz, zur Stadt Plau, jetzt Hof Gaarz, 1223 villa Gartze, 1545 wuste feltmarcke Gartz, 1562 im wüsten Dorfe Gaarz (altsl. gradŭ Burg A) *adj.* §. 27: „Burgort", „kleine Burg".
Gaarzer Haide und Gaarzer Wohrde, 1610 die gantze Feldt-Marck der Gartzer Heyde und Gartzer Wohrde. Vgl. Gaarzer See ebenda.

Gaarz, A. Eldena, preuß. Dorf mit meklenburg. Antheil, 1654 Gartze: dasselbe.

Alt-Gaarz, A. Bukow, 1267 Gariz, 1271 Gartz, 1305 im dorppe Gartze, 1310 villa Gortze, 1306 Garzt: dasselbe.

Alt-Gaarz, A. Lübz, b. Waren, 1448 tho Ghartze: dasselbe.

Alt-Gaarz, A. Mirow, 1291 Gartz, 1298 villam Gardiz: dasselbe.

Neu-Gaarz, A. Bukow, 1238 Gartze, 1239 Nyengartz: dasselbe. — Vgl. noch Neu-Gaarz, A. Mirow, Neu-Gaarz, A. Lübz, Gaarzer Hof, A. Bukow, Gaarzer Krug, A. Lübz.

Gädebehn, Gö-, A. Stavenh., 1249 Hinricus de Gotebant (altsl. godŭ Zeit, Stunde, Heiterkeit; godê *adv.* zur rechten Zeit P) *plur.* §. 11: „die Godebąd [heiteren Wesens]. Davon:

Gädebehn, Gödebehn, Land, 1249 Gotebant, 1272 Ghotebant, 1303 in terra Ghotebende, 1648 Götebende (nicht zu verwechseln mit Chotibanz um Adamsdorf).

Gädebehn, Gö-, A. Kriwitz, 1568 Gotebende, 1572 Godebense: dasselbe.

Gadebusch, Stadt, 1210 Godebuz, 1225 Chotebuz, 1230 parrochia Godebvz, später Godebuze, Godebuz, Ghodebuze, Godebutze, Ghodebusse, Godbuz, Gadebuse, Kothebus (altsl. godŭ Zeit, godê *adv.* zur rechteu Zeit P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Godêbud" [früh wach].

Gadebusch, Land, 1154 terra Godebuz, 1168 Godebuzensis prouincia ꝛc., benannt nach dem Burgort gl. N.

Gägelow, A. Meklenb., 1230 Gvgelowe, 1248 Gughulowe, 1263 Gogolowe, 1265 Gogelowe (altsl. gogolĭ Quakente P und A) *adj.* §. 34: „Entenort".

Gägelow, A. Sternberg, 1270 Goghelow: dasselbe.

Gagezow, A. Redentin, 1321 Gawessow, 1346 Gauetzow (altsl. gvozdĭ, čech. hvozd Wald, Berg) *adj.* §. 34: „Waldort, Bergort".

`Gaillen, schon 1704 wüste Feldmark bei Plau, (altsl. gal- Sorge, Pflege P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Gala"? (Vgl. altsl. jelenĭ Hirsch A).

Galenbeck, A. Stavenhagen, 1283 Golenbeke, 1440 Galembecke, Galenbeke, 1466 Galenbeke (altsl. goląbĭ Taube P) *plur.* §. 11: „die Goląbek".

Galenbeck, A. Stargard, 1277 Golenbeke, 1298 Golembeke: dasselbe.

Gallentin, Stifts-A. Schwerin, 1186, 1189, 1197 Galanze, 1284, 1292 Galentin (altsl. gal- Pflege P) *adj. poss.* §. 17 und §. 16: „Ort des Galęta".

Gallin, A. Plau, 1192 Glyna, 1209 Glina, 1218 Glina, jetzt gewöhnl. de Glin genannt (altsl. glina Thon, Lehm P) *adj.* §. 21: „der lehmige Ort".

· Gallin, A. Boizenburg, 1230 Galin (altsl. gal- Pflege P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Gala". (Vgl. Neu-Gallin, gegenüber Gallin an der Boize anderem Ufer).

Gamehl, A. Bukow, 1439 tôme Gammel (altsl. hmêlĭ Hopfen P und A) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Chmêl'".

Gamm, die, (die muldenförmige Senkung zwischen Brahlstorf und Boizenburg) (altsl. gąba Mund A und P; vgl. Meklenb. Adelsgeschl. 1218 Gamma, 1219 Gamme, 1226 Gambe, 1227 Gamba) *plur.* §. 11: „die Gąba's". — Den Gamm auf Göhren gehörte der

Gammenwerder: jetzt Werder, Insel im Kölpinsee.

Gammelin, A. Bakendorf bei Hagenow, 1219, 1230 Chemelin, 1335 Ghemelin, Gemelyn (altsl. hmêlĭ Hopfen P und A) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Chmêl'" oder „Hopfenort" §. 32.

Ganzkow, Ganschow, A. Güstrow, 1226 Genitsowe, Gentzowe, 1229 Gentzowe, 1230 Genscowe, 1238 Gentsowe, 1343 Gancecow (altsl. gąsĭ Gans P und A) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Gęsik, Gąsik".

Ganzkow, A. Stargard, 1415 Gantzkow: dasselbe.

Ganzlin, A. Plau, 1346 Gantzelin: „Ort des Gąs'ela". Flurnamen: 1726 die Turrücken (Ganzlin liegt im Lande Ture), 1726 auf Malla'schen Stücken; auf'n Sablatschen, auf'n Zachelinschen Stücken (Zechlin, früheres Dorf bei Plau) s. bei den betreffenden Buchstaben.?

Ganzow, A. Gadebusch, 1194 Ganzowe, 1349 Gansowe (altsl. gąsĭ Gans P und A) *adj.* §. 15. 34: „Gänseort", oder „Ort des Gąs'".

Ganzsekendorp (A. Gnoien, unterg. bei Alt-Vorwerk), 1273 Ganzsekendorp, 1339 Ganzekendorp (altsl. gąsĭ P) §. 18: „Dorf der Gąsik".

Garden, Kloster-A. Dobbertin, 1337 Gharden (altsl. gradŭ Burg A) *adj.* §. 30: „Burgort".

Gardener Mühle bei Garden, 1263 die muhle im dorff Gardene: dasselbe.

Gardene, Bach, in den Gardener See, 1237 bach Gardene, 1274 riuulus Gardene.

Gardene See, Gardener See, 1237 See Gardene, 1274 stagnum Gardene.

Gardesskenthorp (Drevesfirchen, R Wismar) 1229 (altsl. gradŭ Burg P und A) §. 18: „Dorf der Gardišek".

Gardin (Plauer Feldm.), 1223 villa Gardin, 1255 villa Gardin, 1300 Gardin, noch 1591 Gardin (altsl. gradŭ Burg A) *adj.* §. 32: „Burgort", Ort bei einer Burg rc.

Gardist campi (bei Neu-Kloster), 1271 campos Gardyst (altsl. gradŭ Burg A) §. 26: „Burgort".

Gardow, s. Komthurei.

Garlitz, A. Lübtheen an der Sude, 1550 Gartlizt, 1580 Gartlitz, 1593 Gartelitz (altsl. grotŭ Kelch, Trichter; serbisch grotlo Schlund, „fauces" A) §. 26: „Ort an Schluchten".

Garlitz, A. Wittenburg, in hügeliger Gegend, 1653 Gahrlitze, 1693 Garlitz: dasselbe. (?)

Gartow, s. Görtow-See.

Garwitz, A. Kriwitz, an der Elde, 1361 Garseuitz, 1447, 1477, 1493 Garuitze (altsl. grŭg-, westsl. garg- P, vgl. meklenb. dominus Gargeviz 1275) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Garž".

Gebekendorpe 1356 (bei Wismar), 1349 Jebendorpe, 1381 Gebbekendorpe, schon im 15. Jahrh. untergeg. (poln. jeb-, jebik „scortator, moechus" P) §. 18: „Dorf der Jebik" (oder deutsch Gebeke = Gebhardine?).

Gedin (Plauer Feldm.), 1255 Gedin, 1292 Gedhin, 1293 Ghedin, 1591 Feldmark Godin (altsl. gŭd- P, gŭd-: god- = hŭt-: hot- Brückner) §. 16: „Ort des Geda, Gda".

Gehmkendorf, A. Neukalen, 1314 Ghemekendorp, 1318 Gemikendorp (altsl. jem-, jemĭci Bürge P) §. 18:

„Dorf des Jemik". Vgl. noch: Gemekenhagen, Feldm. bei Kargow, A. Stavenh., 1586, 1587. —

Geline, Gelne (bei Malchow ?) 1235 (altsl. jelenĭ Hirsch A) *adj.* §. 21: „Hirschort".

Gellent (nördlicher Theil des Alt-Schweriner See's) 1325 (altsl. jelenĭ Hirsch P) *plur.* §. 11: „die Jelęta".

Gelsch, wüste Feldm. zwischen Karbow (A. Lübz) und Vietlübbe (A. Plau), (altsl. jel-, jelenĭ Hirsch P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Jeliš".

Genzkow, A. Stargard, 1298 Genccowe, 1390 Yentzecowe (altsl. gąsĭ Gans P und A) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Gęsik".

Geressowe, solitudo et villa (bei Polchow), 1232 Jarisowe vel Chowale, 1248 Jerusowe, 1266 villa Geressowe vel Cowale, 1282 Jeresowe (altsl. jarŭ herb, streng P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Jariš".

Gessin, A. Stavenhagen, 1247 Jacin, 1337 Getzin, 1349 Jessyn (altsl. jakŭ stark P: z. B. poln. jak, čech. jačin) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Jak-, Jačin".

Gevezin, Gevzin, A. Strelitz, 1311 Gywirczcin, 1313 Gywetzin, 1408 tho Gywertzin (altsl. gvorŭ, gvorĭcĭ Wasserblase, Strudel A; oder govorŭ Tumult, Lärm P; čech. hovořice) *adj.* §. 32, 16: „Ort an einem Strudel, See u. s. w." oder „Ort des Govorek".

Gidamer fons (bei Scharpzow), 1229 de fonte, qui slauice Gidamer uocatur (altsl. jed- P) *adj. poss.* §. 17: „(Born) des Jedamêr."

Gielow, A. Stavenhagen, 1228 Chylowe, 1232 Chilowe, 1240 Chylov, Chilou, 1248 Chilowe, oft, 1315 Gylowe (altsl. hyl-; hyla Schlechtigkeit, pohylŭ krumm P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Chyl-". (?)

Gievitz, Gr.- u. Kl.-, A. Stavenh., 1316 Gywirtze, 1332 Gywertz, Giverz (altsl. gvorŭ, gvorĭcĭ Wasserblase A; oder govorŭ Tumult, Lärm P; vgl. ON čech. hovořice) *adj.* §. 21. 17: „Ort an einem Strudel, See u. s. w." oder „Ort des Govorek".

Gischow, Stadt Parchim, 1/4 S Lübz, 1304 Gissekow, 1318 Giskowe, (altsl. jeh- P; vgl. ON čech. ješkov) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Ješik".

Groß-Gischow, A. Meklenburg, 1320 Gissecow: dasselbe.

Klein-Gischow, A. Bukow, 1580 Gischouw: dasselbe.

Glaisin, s. **Glesin**.

Glambeck, A. Bützow, 1178 Glambike, 1186 Glambeke (altsl. gląbokŭ tief A) *adj.* §. 21: „der tiefe Ort" (See rc.).

Glambeck, Kabinets-A. Strelitz, 1366 Glambeke: dasselbe.

Glambecker See, ebenda, wovon der Ort benannt ist: dasselbe.

Glambecker See (Feldm. Mölln, bei Krakow): dasselbe.

Glambeke (Bach, A. Wredenhagen) 1466: dasselbe.

Glambike loug, profunda palus salicum (bei Dargun) 1219 (altsl. gląbokŭ tief A und poln. ług Sumpf A): „tiefer Sumpf".

Glasewitz, Stadt Güstrow, 1445 Glaseuitze (altsl. glasŭ Stimme P) *patron.* §. 6: „die Nachkommen des Glas". Vgl. noch: Glasewitzer Burg, Stadt Güstrow, Hof.

Glasin, A. Neu-Kloster, 1248 Glasin, 1267 Glazin (altsl. glasŭ Stimme P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Glasa".

Glasow, A. Dargun, 1216 Glasowe, 1219 Glaso(we) §. 15: „Ort des Glas".

Glasow, A. Stavenhagen: dasselbe.

Glave, A. Lübz, am Krakower See, 1445, 1501 Glaue (altsl. glava Kopf, Hügel P und A) *plur.* §. 11: „die Glava"; oder *adj.* §. 21: „das Hügelige".

Glave (S Wredenhagen, eingeg.) 1311 Glouen, 1318 Glaue, 1448 to Glaue: dasselbe.

Glesin, Glaisin, A. Eldena, 1282 Glesin, 1291 Glesyn, 1368 Glesine up de Eldene, 1540 Glessyn (altsl. glez-, gleznŭ Knöchel P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Gleza".

Gletzow, A. Rehna, 1230 Glatsowe, 1310 Gletzowe (altsl. glad-, gladŭ Hunger P, oder gladŭkŭ glatt P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Gladiš".

Glevin (Güstrower Feldm.), 1292 Gleuin, oft (altsl. hlěvŭ Stall, Haus A) *adj.* §. 32: „Stallort". Vgl. noch: Gleviner Burg, Stadt Güstrow, Gastgehöft.

Glewest (Warensche Feldm.), 1325 des dorpps genompt Glewest (altsl. hlěvŭ Stall, s. poln. chłewisk und chlewyszcze A) §. 25. 26. isko, ište: „Stallort".

Glienke, A. Stargard, 1298 Glineke, 1436 van deme Glynecke (altsl. glina Thon, Lehm A) §. 22: „Lehmort".

Glineke, Hof, wo jetzt Neustrelitz steht, 1349: dasselbe.

Glinh stagnum (bei Röbel) 1261 (altsl. glina Lehm A) *adj.* §. 21: „das Lehmige".

Glin (Güstrower Feldm.) 1346: dasselbe.

Globen (bei Grüssow) 1255 Globen, 1697 Globahn (altsl. globa Strafen, Geldstrafe, globĭnikŭ der die Strafen einzieht P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Globan" (?).

Globetzow, Feldmark, (A. Strelitz, bei Menow, NW Fürstenberg), 1418 Globetzow, 1419 Globetzow, 1457 Dorfstäten Menow, Globtzow: „Ort des Globec", s. auch Clubuchziz. Vgl. Globsow in der Prov. Brandenburg.

Glocksin, Klocksin, A. Stargard, 1337 Cloxim, 16. Jahrh. Kloxin (altsl. klok- P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Klok-", Kloksim, s. Klocksin.

Gloueke (untergeg. bei Mestlin) 14. Jahrh. (altsl. glava Haupt P, oder Hügel A): *plur.* §. 11 oder §. 21. 22 *adj.*: „Ort des Glavek", oder Hügelort".

Gnemern, A. Bukow, Pren de „Gnemere" 1320, 1327 Gotscalcus de Gnemere (altsl. gnêvŭ Zorn, Grimm P, z. B. poln. gniewomir) *plur.* §. 11: „die Gnevomêr" [Muth-berühmt].

Gnesdiz in terra Ylowe, 1171 Gnesdiz, 1191 Gnesdiz, 1211 Gnesdiz (altsl. gnêzdo Nest, Lager A) §. 27: „Lagerort", „kleines Lager".

Gneutine (zwischen Wolkow und Beestland), 1178 Gneutine, 1248 Gnewotin (altsl. gnêvŭ Zorn, Grimm P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Gnêvota".

Gneve, A. Wredenhagen, 1261 Gnewe, *plur.* §. 11: „die Gnêv".

Gneven, A. Kriwitz, 1246 Gnewen, *adj.* §. 17: „Ort des Gnêven".

Gnevstorf, A. Lübz, (altsl. gnêvŭ P) §. 18: „Dorf des Gnêv".

Gnewitz, A. Ribnitz, 1297 Gneviz (altsl. gnêvŭ P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Gnêv".

Gnewitz, A. Strelitz, 1285 Gnewetitz, 1337 Gnewize (altsl. gnêvŭ Zorn, Grimm P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Gnêvota, Gnêv". Im Staats-Kalender „Gnewitzer Krug", resp. „Gnewitzer Theer-Ofen" genannt.

Gnoien, Stadt, 1257 Gnogen, 1273 Gnogen, 1275 Gnogen, später Gnogen, Gnoygen, Gnoyen, Gnoge (altsl. gnoj Mist A) *adj.* §. 30: „Mistort". Davon:

Gnoien, Land, 1258 im lande Gnoigen, 1276 in dominio Gnoyen, 1288 terra Gnogen.

Gobbin, A. Ivenack, 1280 Godin, 1283 Godyn, 1300 Chodyn (altsl. god-, godŭ rechte Zeit, Heiterkeit; godê, *adv.*, rechtzeitig P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Goda".

Godbin, A. Schwerin, bei Gadebusch, 1194 Godin, 1307 Go'deyn, 1381 Godin, 1520 Gottyn, 1552 Goddin, 1558 Goddin: dasselbe.

Godekendorff (Feldmark Mamerow), 1336 Godekendorff, Godekendorp, Godickendorpe ꝛc. (altsl. god- P) §. 18: „Dorf der [*plur.*] Godik“, oder deutsch: Dorf des Gödeke (*demin.* von Godfrid ꝛc.).

Groß- und Klein-Godems, A. Neustadt, 1291 villa Wodamiz, item alia villa eiusdem nominis Wodamiz, 1312 maior Wodemesse (altsl. voda Wasser A; mĭz-, mĭzêti tropfen A) *compos.* §. 35 etwa: „Wasserlauf“.

Godendorf, Gudendorf, A. Strelitz, früher Minnow, 1583 Schultzengerichte zu Minnow, to disser tidt Godendorff geheten (altsl. mĭn- Gedanke P) *adj.* §. 15: „Ort des Mĭn-, Mĭna“.

Goderac (bei Kessin), 1171 uilla sancti Godehardi, que prius Goderac, Goderak, Goderach dicebatur; 1178 u. s. Godeardi, q. p. Goderach d., 1189 H. capellanus de Goderac, 1191 Goderac in Kizin, 1211 Goderack. Vgl. Arnold (1195): pro Genedracto (Gudracco, Guddracco, Gutdraco, Guddracco, Guddracto [Gridracco]), Godehardum episcopum venerari constituit, in der Knytlinga Saga heißt der Fluß Warnow: Gudagersaa, Gudakrsa, bei Saxo Gramm. ad Gudacram amnem (altsl. godŭ ὥρα, hora; καιρός, tempus, *adv.* godê zur rechten Zeit, und altsl. rokŭ προθεσμία, praestitutum tempus, terminus, numerus). Das Compos. [s. §. 4] ist also gebildet wie PN godêbud, ON godêbudz' poln. und Godêrok [vgl. Radegast statt Radogost] ist wohl, wie schon Hanka (Jahrb. VI., A. 72) meinte, „der Zeitengott“ oder „Jahresgott“ der Westslaven. Der Ort ist so wie der Gott benannt (keine adj. Form, welche Goderač lauten würde): Besitzer Godêrok“.

Godow, A. Neustadt, 1289 Ghodowe, Godowe (altsl. god- rechte Zeit u s. w. P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Goda“.

Godow, A. Ribnitz, bei Rostock, erst 1609 Godow, 1649 Godow: dasselbe.

Göhlen, A. Grabow, 1526 Gholenn, 1545 Gholen (altsl. golŭ kahl, nackt P und A) *adj.* §. 30: „der kahle Ort“.

Göhren, zur Stadt Schwerin, 1282 Gorne (altsl. gora Berg A) *adj.* §. 21: „das Bergige, der Bergort“.

Göhren, A. Kriwitz, 1492 Gorne: dasselbe.

Göhren, A. Grabow (bei Dömitz), 1308 Gorne: dasselbe.

Göhren, A. Plau, b. Malchow, 1296 Gorne, 1340 Gurnhe, Gornhe, Goren: dasselbe.

Göhren, A. Stargard, 1457 Görne: dasselbe.

Golanzine (bei Pannekow) 1219 (altsl. golŭ kahl, nackt P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Golęta".

Golchen, A. Meklenburg, 1219 Colche, Cholche, 1235 Kolche (altsl. klŭka Hüfte, poples P) *plur.* §. 11: „die Kolk".

Goldberg, Stadt, 1227 Golss, 1231 Goltz, 1234 Gultce, 1248 Goltberch xc. (altsl. golŭ kahl, nackt P) *adj. poss.* §. 17; oder *plur.* §. 11: „Ort des Golek, Golec" oder „die Golec".

Goldebee, A. Bukow, 1321 parrochia Goldebu, 1342 Choldebŭ (altsl. glŭdŭ, westsl. gold- P, mit dem seltenen Suffix -ba, z. B. russ. zloba, s. radoba, s. karĭba) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Goldoba".

Goldenbaum, A. Strelitz, 1398 Goldenbow, 1393 Goldenbowe (altsl. goląbĭ, Taube P und A) *adj. poss.* §. 15 oder 34: „Ort des Golab" oder „Taubenort" (oder deutsch?) (Bei den beiden letzten ON scheint eine Vermengung mit einem deutschen PN Goldenbow, Goldenboge vorzuliegen.)

Goldenbow, A. Kriwitz, 1344 Goldenbowe: dasselbe.

Goldenbow, A. Wittenburg, 1230 Golenbowe: dasselbe.

Goldenitz, A. Schwan, 1285 Goldeniz, 1292 Goldenitz, 1316 Gholdeniz (altsl. glŭdŭ, westsl. gold- P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Goldon" (vgl. 1174, 1219 Zapacha et frater eius Goldon, Slaven).

Goldenitz, A. Wittenburg, 1230 Goldeniz, 1313 Goldenisse, 1326 Gholdenitze, 1326 thů Gholdenisze: dass.

Göldenitz, A. Ribnitz bei Rostock, 1332 villa Goldeniz, 1379 villa Goldenisse in terra Rozstok sita: dasselbe.

Gölekenborg, eine Untiefe im Plauer See, 1295 Goldekenberghe, Sunnenberge, 1483 Goldekenberghe (altsl. glŭdŭ s. Goldenitz) §. 18: „Berg der [*plur.*] Goldik".

Göllin, A. Bützow, 1 NO Warin, 1186 Colenin, 1189 Cole[nin], 1197 Celenin, 1260 Goldine (altsl. kolvollenden P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Kołyna, Kolina". (?)

Golm, A. Stargard, S Friedland im Wiesengrunde, an einem Bache, 1308 Golme, 1322 Golme, 1336 Golmhe, van dem Golme (altsl. hlŭmŭ Hügel, slovenisch holm xc. A) *adj.* §. 21: „der Hügelort".

Golwitz, A. Pöl, 1225 Goluesse, 1314 Goluitze, 1316 Ostergoleuitze, 1321 Ostergholeuitze et Westergholeuitze (in Kaltenhof auf Pöl) (altsl. golŭ kahl, nackt A) §. 28 -ica: „kahler Ort".

Golwitz, Bucht. Binnensee S Pöl, 1345 Portus Gholuitze, 15. Jahrh. de heringtoge in Goluisse, 1566 die Golluitz, herzogl. Hafen: dasselbe.

Gömtow, s. Friedrichsruh.

Gor (zwischen Zierker und Useriner See) 1346 (altsl. gor- Brand, gorêti brennen P oder gora Berg A) *adj. poss.* §. 17 oder §. 21: „Ort des Gor" oder „Bergort". — Vgl. noch Gurer Beke (bei Gor) 1569.

Görgelin (untergeg. bei Retzow, bei Plau), 1448 velt Gorghelin, 1531 dat felt zu Gorgelin buwen de Retzower (altsl. grŭg-; *adj.* grŭgutivŭ stammelnd P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Gorgola (Stammler)".

Goritz, A. Ribnitz, 1262 Ghorez (altsl. gora Berg A) §. 27 oder 28: „Bergort", „Berglein".

Gorlosen, A. Grabow, 1317 Gorlose, 1334 Gurlose, 1506 Gorloess, 1551 Gorlosen, 1561 Gorlosii (*gen. loci?*). (Bei der Ableitung von altsl. gora und lêsŭ, poln. las = „Bergwaldort", macht das o Schwierigkeiten; man würde Gorlase erwarten).

Groß-Görnow, A. Sternberg, 1287 Gornowe, 1306 Gornowe Maior (altsl. gora Berg, *adj.* gorĭnŭ A) *adj.* §. 34: „Bergort", „das Bergige".

Klein-Görnow, A. Sternberg, 1287 Gornowe: dasselbe.

Gorow, A. Bukow, 1340 Gorow (altsl. gora Berg A) *adj.* §. 34: „Bergort".

Görries, A. Schwerin, 1445 Goritze yn vnsse vogedye to Zwerin belegenn, im 16. Jahrh. Gorries (altsl. gora Berg A) §. 28: „Bergort", „Berglein".

Gorschendorf, A. Neu-Kalen, 1314 Gurazendorpe (altsl. gor- Brand, gorêti brennen P; vgl. ON poln. goraczyn; §. 18: „Dorf der Gorač" (vgl. altsl. gorazdŭ klug P).

Görslow, A. Schwerin, 1337 Gorzslav (s. Gor) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Gorislav" [der vom Brennen Ruhm hat].

Gößlow, A. Schwerin, bei Hagenow, 1230 Gorezlawe: dasselbe.

Görtow, einer der Havelseen, bei Blankenförde, 1358 Gartow: ?

Göthen, A. Kriwitz, 1477 tor Chûten (altsl. hotĭ Verlangen, Sucht) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Chotan".

Gottesgabe, A. Schwerin, s. Davermor.

Gotthun, Gottun, A. Wredenhagen, 1649 Gottun (altsl. hotĭ P) §. 17: „Ort des Chotun".
Gottun (Dambeck bei Penzlin), 1257 Cuthune, Chutune: dasselbe.
Gottin, A. Güstrow, 1464 Chutun, 1479 tho Gottin, 1519 de woeste veltmarcke die Gottûne genomet: dasselbe.
Graal, A. Ribnitz, 1649 fürstlicher Meierhof Grael (altsl. gral- P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Gral". (Vgl. Gralow.)
Grabene stagnum (Grenzmark v. Stavenh.) 1282 (altsl. grabŭ Hagebuche, Weißbuche A) *adj.* §. 21: „Hainbuchen-(See)".
Grabenitz, A. Wredenhagen, 1333 Grabenisze, 1344 Grabenitze (altsl. grabŭ Hainbuche A) §. 28: „Hainbuchenort".
Grabow, Stadt, 1186 Grabowe, 1189 Grabow (altsl. grabŭ Hainbuche A) *adj.* §. 34: „Hainbuchenort". — Von der Burg benannt:
Grabow, Land, 1262 terra Grabowe, 1298 territorium Grabow.
Grabow, A. Wredenhagen, 1344 Grabow: dasselbe.
Groß-Grabow, A. Güstrow, 1445 Grabow major: dasselbe.
Klein-Grabow, A. Güstrow, 1445 Grabow minor: dasselbe.
Hof Grabow, A. Lübz, A. Goldberg, O Kriwitz, 1306 Grabow: dasselbe. Dazu gehört: Neu-Grabow, Amt Goldberg, N Parchim.
Grabow-Höfe, A. Neustadt, 1¼ NW Waren, 1338 Grabow: dasselbe.
Wendeschen Grabouwe (eingeg., A. Grabow) 1448: dasselbe.
Gralow, A. Meklenburg, W Bützow, 1264 Gralow, 1350 Gralowe (altsl. gral- P) *adj.* §. 15: „Ort des Gral". (Vgl. Graal.)
Grambowe (Parchimsche Feldm.), 1310 (altsl. grąbŭ Bauer, plebejus, dumm, bäuerisch P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Grąba".
Grambow, A. Gadebusch, 1256 Grambowe: dasselbe.
Grambow, A. Lübz, bei Goldberg, 1295 Grambow: dasselbe.
Grambow, A. Schwerin, 1357 Slauica Grambowe: dasselbe.
Grambzow, Gramzow, A. Güstrow bei Teterow, 1317 Gramsowe (altsl. grąbŭ Bauer, plebejus P, vgl. ON poln. grębiszew) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Grąbiš".
Gramelow, A. Feldberg, 1404 Gramlow, 1422 Gramelow (altsl. grąbŭ P; vgl. ON poln. grzębałów) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Grąbala", s. Gramkow; vgl. altsl. gramŭ Haufe, Haus P, darnach: „Ort des Gram'el".

Gramkow, A. Grevesmühlen NW Wismar, 1404 Gramekowe (altsl. gromŭ, serb. gromoran sehr groß, gromula Riese, altsl. gromada, gramada Haufe; vgl. altsl. gromŭ Donner, poln. grom oder altsl. gramŭ Haufe, Haus P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Gramek".

Grammertin, A. Strelitz, 1310 Gramertin, 1383 Grammertin (altsl. gromŭ sehr groß, gramŭ Haufe P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Gramorta".

Grammow, A. Gnoien, 1337 Grambowe, 1361 Grambowe in terra Gnogen (altsl. grąbŭ P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Grąba".

Gramnitz, Dorf und Meierei, A. Toddin und Wittenburg, 1230 Grabeniz, 1348 dörp Gravenitz (altsl. grabŭ Hainbuche A) §. 28: „Hainbuchenort".

Gramstorfer Feldmark, Stadt Tessin, 1404 Gramstorpe (altsl. gramŭ Haus) deutsch?

Gramzow, A. Fürstenberg, 1427 Grantzow, 1516 Grampzow (altsl. gran-, granica Grenze A) *adj.* §. 34: „Grenzort" (oder von grąbŭ: „Ort des Grąbiš"? Vgl. Granzow, A. Mirow).

Granzien, A. Mirow, 1256 Grancin, 1339 Grancyn (altsl. gran-, granica Grenze A) *adj.* §. 32: „Grenzort".

Granziener See bei Granzien, einer der Havelseen, 1358 Parpar (altsl. praprotŭ Farnkraut, westsl. parport A) *adj.* §. 21: „Farnkraut-(See)".

Granzin, A. Lübz, 1235 Grantzin: „Grenzort".

Granzin, A. Neustadt, 1345 Grantzin: „Grenzort".

(**Alt-**) **Granzin**, A. Toddin NW Hagenow, 1230 Grancin, 1305 Olden Grantzyn: „Grenzort".

Granzin, A. Boizenburg, 1230 Grancin, 1335 Grantzin: „Grenzort".

Granzow, A. Gnoien, 1216 Gransyn (!), 1235 Granzowe, 1255 Grantzowe (altsl. granica Grenze A) *adj.* §. 34: „Grenzort".

Granzow, A. Mirow, 1270 Gramsow, 1301 Granzowe, Gransow (altsl. grąbŭ dumm P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Grąbiš".

Grapentin (Plauer Feldmark, W), 1255, 1292, 1293 zc. Grapentin, 1730 der Grapentin, Stück Feld (altsl. grap- P; vgl. grab- rauben P, čech. hrabačov, poln. grabiszew) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Grapęta".

Grebbin, A. Lübz, 1265 Grabbyn, 1286 Grabbin (altsl. grabŭ Hainbuche A oder grab- rauben P) *adj.* §. 32. 16: „Hainbuchenort" oder „Ort des Graba".

Grebs, Grebz, A. Eldena, 1285 Grepesce, 1322 Grepesze, 1323 Grebitz, 1326 Grebytz, 1540 Grebetze, 1556 Grepse (altſl. greb-, grebenĭ Fels, Kamm, Felſenkamm A) §. 28: „Felſenort", „Kammort", „kleiner Fels" (gehört zum Wanzeberg).

Greeſe, A. Meklenburg, 1305 Goretze, 1310 Ghoretze, 1320 Gortse, 1324 Ghoredze, 1467 to deme Gretze, 1620 auff Gresen (altſl. gora Berg A) *dem.*: „Bergleinort, Hügelort". Vgl. noch: **Greeſer Hals**, von Wieſen begrenzter Rücken, zu Greeſe gehörend.

Gremmelin, A. Güſtrow, 1515 nach deme Gremmelyn (altſl. grim- P, vgl. ON polniſch grzymały, kaſzubiſch Grzimala ꝛc.) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Grymala".

Groß-Grenz, A. Schwan, 1278 villa, que Grenzce dicitur, 1286 Grenze (altſl. gręda freier Platz, Tenne A) gleichſam grędica §. 28 ?: „Tennenort", „Ort mit freiem Platze" (?).

Klein-Grenz, A. Schwan, 1233 Paruum Grenzce, 1285 Paruum Grenze: daſſelbe.

Grenz, die, Bach in die Warnow, 1344 Grentze rivus.

Greſchendorf, A. Grevesm., 1402 Gressekendorpe, 1421 Greskendorpe, 1519 Greskendorpe (altſl. grêhŭ Fehler; *adj.* grêšinŭ irrend) §. 13: „Dorf der Grêšek".

Greſſe, A. Boizenburg, 1297 Gresse (altſl. grêhŭ Fehler P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Grêh-".

Greſſow, A. Grevesmühlen, 1158 Gressowe, 1171 Grisowe, 1174 Gressowe, 1217 Gressow (altſl. grêhŭ P) §. 15: „Ort des Grês-" ?.

Greven, A. Boizenb., 1396 Wendische Greben, 1423 Greben, 1429 Greben (altſl. greb-, grebenĭ Fels, Kamm A) *adj.* §. 21: „Felsort".

Greven, A. Lübz, 1324 Greben, 1328 Greben: daſſelbe.

Grevesmühlen, Stadt, 1230 Gnewesmulne, 1237 Gnewismulne, 1260 Gnewesmolen, 1262 Gnewesmolne (altſl. gnêvŭ Grimm, Zorn P; mlynŭ Mühle, poln. młyn, weſtſl. moln- A) *compos.* §. 18: „Mühle des Gnêv, Gneviš".

Grieben, Vogtei Schönberg, 1237, 1313 Gribene, 1341 Gryben (altſl. gribŭ Schwamm, Pilz, ruſſ. grib- A) *adj.* §. 21: „Pilzort".

Griebow, A. Grabow, 1369 Grybow, 1530 Gribow, *adj.* §. 34: „Pilzort".

Griebnitz, vulgo **Grimnitz**, A. Schwan, 1551 Griebnitz (altſl. gribŭ Schwamm, Pilz A) §. 28: „Pilzort".

Grieve, A. Gnoien, 1587 Grieve: ?

Grischow, A. Ivenack, 1256 Grossow, 1280 Grissekowe, 1283 Greskowe, 1300 Grissow, 1301 Grissekow, 1304 Griscow (altsl. groza Schauder, Schreck P oder grêhŭ Fehler P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Groza, Grozek", oder „des Grêšek".

Grittel, A. Eldena, 1290 Critle, 1305 Gritele, 1308 Gritle, 1540 Grittell (altsl. grotŭ Kelch, nsl. grot Mühl-Trichter, serb. grotlo Schlund A) *adj.* §. 21: „Ort, wo Schlünde sind" ?

Gröningsmühle, zur Stadt Wismar, 1294 molendinum in Karowe, 1299 molendinum Karowe (altsl. kar-, kara strafen P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Kara".

Groswin provincia (am südl. Peene-Ufer), 914 Brotwin (!), 1150 Grozwin, 1150 Groziom, 1178 Grozwin (altsl. groza Schauder, Schreck, *adj.* grozavŭ schrecklich P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Grozava".

Grube, A. Stavenhagen, 1274 Grobe in terra Malechin, 1648 Grobe (altsl. grobŭ Graben, Grab A) *adj.* §. 21: „Gräberort".

Grünow, A. Feldberg, 1337 Grûnowe, 1342 Gronowe (altsl. gron- P) *adj. poss.* §. 34: „Ort des Gron, Grona".

Grüssow, A. Lübz, 1/2 S Malchow, 1255 Grussow, 1294 Grussowe, 1314 Grussow, 1320 Grussowe, 1325 Grussouwe, Grussowe, 1331 Grossow, 1338 Grussow (altsl. gruša Birnbaum A) *adj.* §. 34: „Birnbaumort".

Hohen-Gubkow, A. Ribnitz, 1347 Hoghen Gubecowe (altsl. gub- gubiti vernichten, guba Verderben P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Gubik".

Gudow, A. Lübtheen, fehlt noch in den K.-Visitat.-Protok. von 1593 und 1703. Es ist wohl zu Godow zu stellen.

Gugolnosci in terra Ylowe, 1171, 1191, 1211; 1209 Gugulnoci (altsl. gogolĭ Quakente, nosŭ Nase, Schnabel P) *plur.* §. 11: „die Gogolnos" [Entenschnabel].

Gülitz, A. Neu-Kalen, 3/4 N Malchin, 1314 Julist, 1365 tu Gulitz (altsl. golŭ A) §. 26: „Kahlfeld".

Gülze, A. Boizenb., 1/2 O Boizenb., 1281 Guliz, 1328 Ghûlezce, 1333 Ghu'lisse, 1348 Gulitze (altsl. golŭ kahl A) §. 28: „Kahlort". Vgl. noch

Neu-Gülze, A. Boizenburg, 3/4 O Boizenb.

Gulzeke, Feld bei Glave unweit Krakow, a. 1389 (altsl. golŭ kahl A, golica kahler Ort, daraus *demin.* golicek, golček) „kleiner kahler Ort". Vgl. noch in der Nähe: der Große Gülzer See.

Gülzow, A. Stavenhagen, 1/2 W Stav., 1226 Golisowe,

1235 cum adjacente solitudine Golisowe, Gholisowe, 1248 Golessowe ꝛc. (altſl. golŭ kahl P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Goliš, Goleš" (poln. Gołysz).

Gülzow, A. Kriwitz ¼ SO Bützow, 1333 Gultzowe, 1334 Gultzowe, 1334 Ghultzowe (altſl. golŭ kahl P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Golec" (poln. Golec).

Gummowe campus (Wismarſche Feldmark), 1323 supra Gummowe, 1324 super Gummowe, 1328 super campo Gummowe, 1393 apud Gummowen (altſl. gom- Lärm P; hom-; vgl. poln. chomik Hamſter) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Goma"?

Guolenzke lugi (Moor bei Göllin, A. Bützow) 1232 wörtl. „Göllinſche Sümpfe".

Guritz, A. Grabow 2 SW Grabow, 1545 in der Guritzen (von altſl. gora Berg).

Gusni (bei Pernik?), 1219 villas Marutin, Gusni cum lacu adjacenti; Marvtin et Gusni (poln. guz Beule, Knirps P)? (Vgl. Güsen im Magdeburgiſchen, NO Burg, Ghusene 1314. Von Brückner nicht erklärt.)

Guſtävel, A. Kriwitz, 1 SW Brüel, 13.. Guzsteuele, 1399, 1428, 1438 Gusteuele (altſl. gostĭ Gaſt P) *adj.* §. 14: „Ort des Gostiv".

Gusteke stagnum (Jäten-See?), Beſitz der Komturei Mirow, 1296, 1301 Gusteke, Custeke (altſl. gostĭ Gaſt P) *plur.* §. 11: „die Gostek".

Gustislave (bei Gülzow, A. Stavenh.) 1226, *adj. poss.* oder *plur.* §. 17. 11: „Ort des Gostislav" oder „die G".

Güſtow, A. Gadebuſch ¼ N Gadeb, 1230 Gvstecowe, 1335 Gůstekowe, *adj. poss.* §. 15: „Ort des Gostek".

Güſtow, A. Redentin 1½ W Neu-Bukow, 1271 Gustekowe, 1337 Gůstekowe: daſſelbe.

Güſtrow, Stadt, 1227 Guztrowe, 1228 Guzstrowe, 1232 Guozstrowe, Gutztrowe, 1233 Guzt(r)owe ꝛc. (altſl. gušterŭ Eidechſe M) *adj.* §. 34: „Eidechſenort". (Miklosich führt G. unter ostrovŭ „Inſel" an, ſ. Wuſtrow, wie Boguchwal (1250): Ostrow ab insula deutet. Aber gu- für wu- iſt weſtſl. ohne Parallele.)

Guthkepolle (Grenzbeſtimmung vom Kloſter Dargun): 1174 donec ueniant contra Guthkepolle, ubi de amne („Rokeniz") exeunt ad aquilonem in quandam uiam in mirica, que ipsam Guhtkepole circuit, vnde et in sclauico dicitur pant wo Guthkepole (= Paradiesberg zu Lenenhof bei Dargun), 1219 donec ueniatur contra Gothkepole . . . exitur ad . . . ipsam Gothkepole

... unde in slauico dicitur pant wo Gothkepole (altsl. hotĭ P; polje Feld A) *adj. poss.* §. 21. 37: „Feld des Chotek"; ferner altsl. pątĭ Weg; altsl. o, *praep.*, westsl. wo um, herum: „Weg um Chotek's Feld = via, quae circuit Guthkepole".

Gutow, A. Grevesm. 1 NW Grev., 1230 Gvttowe, 1339 Ghutowe (altsl. hotĭ P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Chot".

Gutow, A. Güstrow ³/₄ SW Güstr., 1226 Gutouwe, Gutowe: dasselbe.

Gutow'scher See bei Güstrow, 1296 Gutowe stagnum, 1307 stagnum ville Gûthowe: „des Chot" [See].

Gützkow, A. Stavenh. 2 O Stavenh., 1283 Gustekowe, 1300 Gustekow (altsl. gostĭ Gast P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Gostek".

H.

Hilgendorf, A. Grevesm. ¹/₂ O Grev., 1219 Minnowe, 1230 Minnowe, 1267 Minnowe, Minnov (altsl. mĭn- Gedanke P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Mĭn, Mina".

Hohenfelde, A. Doberan 1 O Kröpelin, 1177 Putecha, 1192 Putekowe, 1209 Putechowe u. oft, 1273 Puthecowe (altsl. têha Trost P) *sing.* §. 10, u. *adj. poss.* §. 15: „Besitzer Potêcha", u. später „Ort des Potêcha".

Hohenkirchen, A. Grevesm., 1¹/₄ NO Grev., 1158 in Brezen . . . Maliante, 1171 Maliante, 1174 Maliante, 1222 Mirisdorp, 1230 ad Altam Ecclesiam, 1236, 1237, 1260 Honkerken, 1266 Alta Ecclesia, 1300 Honkerken (altsl. malŭ klein P) *plur.* §. 11. 17: „die Malęta"; (altsl. mirŭ Frieden P) §. 18: „Dorf des Mir".

Hundorf, A. Schwerin 1 N Schwerin, 1171 Lyzcowe, 1186 Honthorp, 1189 Hontorp, 1191 Lizcowe, que mutato nomine Alta Villa vocatur (altsl. lih- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Lišek".

J.

Jabel, A. Dömitz 1³/₄ N Dömitz, 1291 Jabele, 1319 Jabele, 1335 Jabele (altsl. jablŭ Apfelbaum, jablŭko Apfel A) *adj.* §. 21: „Apfelbaumort".

Jabele terra, Jabelheide, Gabelheide, um Jabel bei Dömitz, 1190, 1230; 1521 qui Gabellarum saltus incolunt tam re quam sermone adhuc Sarmathae: dasselbe. Vgl. noch Neu-Jabel, A. Dömitz, bei Jabel.

Jabel, A. Malchow u. Plau 1¹/₂ N Malchow, 1256 Jabele, 1289 Jamele? 1331 Jabel, 1333 Jabel ꝛc.: dasselbe.

Jabelitz, A. Rühn 1 1/2 W Bützow, 16. Jh. Jabels, Jabelitze, §. 27. 28: „Apfelbaumort".

Jaëbitz, A. Wredenhagen, an der Dosse 1/2 NO Freienstein, erst 1761 als Hof angelegt auf der Feldmark Dammwolde:?

Jahmen, A. Güstrow 3/4 SO Lage, 1235 Jamin, 1255 Jamyn, 1314 Jamene (altsl. jama Grube, Graben A) *adj.* §. 30: „Grubenort".

Jamel, A. Grevesm. 1 O Grev., 1230 Jamene: dasselbe.

Jamen, Jamene (am Röbelschen u. Warenschen Wold) 1274 Jamen, 1292 Jamene: dasselbe.

Alt-Jamel, A. Schwerin 2 S Schwerin, 1513 Burglehen Jabelsburg, 1550 Hof Jamell (altsl. jablŭ Apfelbaum A, oder imela Mistel, poln. jemioła A) *adj.* §. 21: („Apfelbaumort" oder) „Mistelort". Vgl. noch

Neu-Jamel, A. Schwerin, ebenda: dasselbe.

Jamele (einer der Havelseen, bei Blankenförde) 1358: dasselbe.

Jankendorf, Janekendorf, A. Ribnitz 1/2 NW Marlow, 1210 Janikesthorp (altsl. janŭ, poln. jan Johannes P) *adj. poss.* §. 18: „Dorf der Janik".

(Jannerstorf) preuß. Feldmark, mit meckl. Antheil zu A. Lübz 1 3/4 S Lübz,?

Jarchow, A. Marnitz 1 1/2 S Parchim, 1323 Gargowe, Gargow, 1420 Garchow (altsl. grahŭ Erbse, poln. groch, westsl. garch, gorch A) *adj.* § 34: „Erbsenort".

Langen-Jarchow, A. Tempzin 1/2 N Brüel, 1219 Gargowe, 1238 Garchow, 1254 Garchow: dasselbe.

Klein Jarchow, A. Meklenburg 3/4 NW Brüel, 1343 Gharchowe, 1346 Gharchowe: dasselbe.

Jarmstorf, A. Gadebusch, 1230 Germerstorp, 1610 Jarmstorf, wohl deutsch (Germer); wenn slavisch: (altsl. jarŭ streng P) §. 18: „Dorf des Jaromêr" [durch Strenge Ruhm habend].|

Jasnitz, Bach, in die Sude, 1227 Jaznice (altsl. jasenŭ, poln, jasion Esche A) §. 28: „Eschenbach".

Jasnitz, A. Neustadt, am Jasnitzbach, 1525 Jacenitze, 1568 Jaßnitz: „Eschenort".

Jasenitz-Bach, Abfluß der Lüschow in den Dobbertiner See, 1237 Jasenitz, 1274 Jacenitze: „Eschenbach".

Jassewitz, A. Grevesm. 1 W Wismar 1230 Jaztreviz, 1267 Jasterviz, später Yastervytze, Jazteruiz, Jasteruizce, Jasteruisce (altsl. jašterica, poln. jaszczur Eidechse P) *patr.* §. 6: „Nachkommen des Jašter".

Neu-Jassewitz, ebenda (Jasteruitzen 1404): dasselbe.
Jastram (A. Dömitz, a. d. Elde), 1566 der Jastram ist ein befloszen land (soll benannt sein nach dem Schulzen Jastram zu Groß-Schmölen S. A.), (altsl. jastrębĭ Habicht P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Jastrąb".
Jaztrowe in terra Ylowe, 1171 Jaztroue, Jaztrowe, 1191 Jaztrove, 1121 Jaztroue (altsl. jašter-, jašterica, poln. jaszczur Eidechse P oder A) *adj.* §. 15. 34: „Ort des Jašter" oder „Eidechsenort".
Jäten-See, Jäthen-See (s. Gusteke), einer der Havelseen S Babke, 1258 Gaten (altsl. gatĭ Damm, Kanal A) *adj.* §. 30: „mit Kanal, mit Ableitung versehen".
Jatzke, A. Stargard, 1298 Jacik, 1358 Jaczik, 1411 Jacek (altsl. jakŭ stark P) *sing.* §. 10: „Besitzer Jačik".
Jazke (Hof, Feldm. Niendorf [Neuendorf] bei Neubrandenburg), 1330 curia Jazeke, 1336 Jaceke, *plur.* §. 11: „die Jačik". (Noch erinnert „der Jatscher Weg", einer der von der Feldm. Neuendorf zum Tollense-See herunterführenden Holzwege, an diesen untergegangenen Hof.)
Ichlim, A. Wredenhagen (benannt nach einem Arm der Müritz), früher der Krümmelsche Krug (altsl. igla Nadel P) *adj. poss.* §. 17: „des Iglim" (?).
Jeese, A. Gadb. ¾ NO Rehna, 1230 Jeseritz, 1291 Gezeriz (altsl. jezero Landsee A) §. 28: „Seeort".
Jellen, A. Dobbertin ¾ NO Goldberg, 1227 Geline, 1263 Gelin, 1303 Gelant (altsl. jelenĭ Hirsch P) *adj.* §. 21: „Ort des Jelęta, oder Hirschort".
Jennewitz, A. Doberan 1¼ N Kröpelin, 1129 Boianeviz, 1209 Boianewiz, 1312 Janeviz (altsl. boj Kampf P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Bojan".
Kirch-Jesar, A. Hagenow ¾ O Hag., 1500 Jhesar (altsl. jezero Landsee A) *adj.* §. 21: „Seeort".
Propst-Jesar, A. Lübtheen 1¾ SW Hagenow, 1323 villa Gezer, 1540 Prawest Jetzser: dasselbe.
Jesendorf, A. Meklenburg 1 W Warin, 1235 Jesenthorp, 1260 Jesendorp (altsl. ježĭ Igel P) §. 18: „Dorf der Jež".
Jesow, A. Schwerin 1¾ SO Hagenow, 1230 Jesowe (altsl. ježĭ Igel A) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Jež".
Jessenitz, A. Schwerin ½ S Lübtheen, 1696 Jesenitz (altsl. jasenŭ Esche A) §. 28: „Eschenort".
Ilow, A. Bukow, 1171 Antiqua Ylowe, 1211 ebenso, 1224 castrum Ylowe, um 1250 (Bog.) castrum Gilow a

crassitudine terrae dicitur (altsl. ilŭ Lehm, Thon A) *adj.* §. 34: „Lehmort". Davon benannt:

Ilow, Land (Theil des A. Bukow), 1171 Ylowe, 1178 Ilowe, 1186 Ylowe, 1189 terra, que Ilou nuncupatur ꝛc.

Ivenack, Kloster ½ NO Stavenhagen, 1252 Iuenack, 1256 Hiuanak, 1261 Iuenak, 1264 Yvenac, 1265 Yuenak, später Yuenac, Ivenac, Hyuenach, Yvenach, Yuenack (altsl. iva „salix helix", *adj.* ivĭnŭ A) §. 23: „Weidenort".

Ivendorf, A. Doberan 1¼ O Kröpelin, 1192 Domastiz, 1230 Domastyz, 1231 Domastiz, 14. Jh. Domastiz = Ybendorp teutonice, 1307 Hybendorpe (altsl. domŭ Haus P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Domašta, Domaša".

K.

Kaarz, A. Sternberg ¾ W Sternb., 1416 Kartze (altsl. krŭčĭ Rodeland, slav. krčiti roden, poln. karcz Strunk, Stumpf, Rodung A) *adj.* §. 21: „Rodeland".

Alt-Käbelich, Kö-, A. Stargard 1 NW Woldek, 1298 Cobelik, 1362 Coblicke, 1367 tho Köbelick (altsl. kobyla Stute A) *collect.* §. 22: „Stutenort". Vgl. noch Neu-Käbelich, ebenda.

Käbelick, Kö-, See S Krazeburg, 1257 Cobolc, 1358 Cabelke (altsl. kobyla, *demin.* kobylka Stute P) *plur.* §. 11: „die Kobylka".

Kadow, A. Goldberg 1 W Goldb., 1307 Kadow, 1312 Kadowe (altsl. hodŭ gehen, führen P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Chod" (?).

Kakeldütt, A. Mirow 1 W Neu-Strelitz, 1342 Cake Wuttem (altsl. hoholŭ, hohŭlŭ Wirbel, Strudel) *comp.* §. 35: ?

Alt-Kalen, A. Neukalen, 1174 urbs Kalen, 1219 Kalen, 1232 Kalenth, 1244 castrum Kalant u. s. w. (altsl. kalu schwarz P) *plur.* §. 11: „die Kalęta", „die Kaląta". Davon benannt:

Kalen, Land, 1276 territorium Kalant, später Calant, Kaland, de Kalant, vogedeye thom Kalande.

Neu-Kalen, Stadt, 1281 stadt Kalandt, Nienkalandt, 1283 Kalant, 1287 Noua Kalant, später Nygekalend, Nouum Kalant ꝛc., ursprüngl. Dorf Bugelmast, wohin 1281 die Stadt Kalen (Alt-Kalen) verlegt ward.

Kalenscher See, 1174 stagnum Kalen, 1216 stagnum Kalant, 1219 stagnum Kalen: dasselbe.

Kaliß, A. Dömitz ¾ O Dömitz, am Primer-Wald, 1428 Kalnytze, 1438 Kalnitze, 1566 Kalitz und Kalnitz (altsl. kalŭ Koth A) §. 28: „Sumpfort". Flurnamen

der K. Feldmark 1566: auff dem Grist, auf dem Plast (altsl. *plastŭ, drav. plost Hufe A) „Hufe". Vgl. noch Neu-Kalitz ebenda.

Kalitz, A. Fürstenberg, ¾ N Dannenwalde, am Saum der Kalitzer Heide, 1516 Pottzerne, Grampzow, Pradelsstorp, dat velt tom Kalen; 1569 Kalze, Kolze, Calitze (altsl. kalŭ Koth A) *adj.* -nŭ, §. 27. 28 u. 30: „Sumpfort".

Kalsow, A. Bukow 1 O Wismar, 1293 Calzowe, Calsowe (altsl. kalŭ schwarz P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Kalec".

Kalübbe, A. Stavenhagen 1 NW Neubrandenburg, 1170 Calubye, 1244 Calube, 1249 Calube, 1342 Calubbe, Calübbe (altsl. halupa schlechte Hütte A) *adj.* §. 21: „Ort, aus Hütten bestehend".

Kambs, Kampz, A. Schwan ¾ SW Schwan (an der Warnow), 1269 Kampitz, 1270 Camptze, 1312 Campetze (altsl. kąpa, poln. kępa Flußinsel) §. 27. 28: „Auf einer Flußinsel". Vgl. noch
Klein-Kambs ebenda, Tagelöhnerkaten.

Kambs, Kampz, A. Wredenh. 1 S Röbel, 1320 Camptz, 1350 Campse, 1312 Camptze: dasselbe.

Kambs, Cambs, Kampz am Kambser See, A. Schwerin 1½ NO Schwerin, 1331 Camptze: dassebe.

Kamin, A. Bukow 1 SO Neubukow, 1219 Camin, 1235 Kamyn (altsl. kamy, kamenĭ Stein A) *adj.* §. 32: „Steinort".

Kamin, Camin, A. Güstrow 1 N Lage, 1226 Camyn, Kamin: dasselbe.

Kamin, Camin, A. Wittenburg 1¼ SW Witt., 1194 Camin, 1230 (C)amin, 1257 Camin, 1335 Camyn: dasselbe.

Kamin, Cammin, A. Strelitz ¾ S Stargard, 1170 Kamino, 1244 Caminov, 1353 thu Cammin: dasselbe. Vgl. noch Kaminshof, Caminshof, A. Bukow 1 SW Neubukow.

Kämmerich, Kemmerich, A. Dargun 1 N Neu-Kalen, 1262 Kemeric, 1314 Kemeric, 1350 Kemerich (altsl. komarŭ, poln. komor Mücke A und P; vgl. komora Kammer A) *plur.* §. 11: „die Komorek".

Kampow, Campow, B. Schlagstorf ¾ N Ratzeburg, 1230 Campowe, 1252 Campowe (altsl. kąpa, p. kępa Flußinsel A) *adj.* §. 34: „Inselort". (Vgl. 1230 Campe, jetzt Campenwerder im Schalsee.)

Kankel, A. Güstrow 1 O Schwan, 1273 Kankel, Kankle, später Kankel, Kanckel (altsl. kąkolĭ Schwarzkümmel, Rade A) *adj.* §. 21: „Ort, wo Rade wächst". Fam.-N. Kankelwitz in Meklenburg.

Kanow, **Canow**, A. Mirow 1 SW Wesenberg, 1317 Kanowe, öfters, (altsl. kan- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Kan-, Kana". Vgl. Neu-Kanow, Neu-Canow, ebenda.

Kantnitz, **Cantnitz**, A. Feldberg ¼ W Woldeck, mit bergiger Feldmark, 1395 zu der Kantenitze (altsl. kątŭ Winkel, poln. kąt, *adj.* kątny winkelig A) §. 28: „winkeliger Ort".

Kanzow, **Canzow**, A. Stargard ¼ W Woldeck, 1315 Canzowe, 1322 Kantzowe (altsl. kan- P) *adj. poss.* §: 15: „Ort des Kańec".

Karbow, A. Lübz 1¼ SO Lübz, am Fuß der Karbower Hügelreihe, 1274 Carbowe (altsl. hribŭ Hügel A) *adj.* §. 34: „Hügelort".

Karbow, A. Wredenh. 1 S Röbel, 1649 Carbow: dasselbe.

Karcheez, d. i. **Kirch-Geez**, A. Güstrow 1 SW Güstrow, 1234 Gethce, Gechce, 1304 Getz, 1316 Ghetze, 1338 Getze, 1570 Kerck-Getze (altsl. gatĭ Damm, Kanal A, oder jek- P) §. 21: „Dammort", oder *adj. poss.* §. 17: „Ort des Jek-".

Karchow, A. Wredenhagen ¾ SW Röbel, 1333 Karghow (altsl. krag-, westsl. karg-; altsl. kraguj Habicht P) *adj.* §. 15: „Ort des Karga".

Karenz, A. Eldena 1½ NO Dömitz, 1270 Karniste, 1285 Karniz, 1291 Karniz (altsl. krŭnŭ an den Ohren beschnitten, westsl. karn- P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Karna".

Karenzin, A. Neustadt 1½ SW Parchim, 1334 Carntzin (altsl. krŭnŭ, *adj.*, „an den Ohren beschnitten" P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Karnka".

Karft, A. Wittenburg ½ NW Wittenb., 1230 Karwete, 1615 Karfete [Perwolf p. 28 Karwaty] (altsl. hrŭvatŭ Kroate, poln. karwat P und A) *plur.* §. 11: „die Karwat".

Kargow, A. Stavenhagen ¾ O Waren, 1230 Kargow, 1273 Cargow (altsl. krag-, westsl. karg-; vgl. altsl. kraguj Habicht P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Karga".

Alt-Karin, A. Bukow 1 S Kröpelin, 1233 Curin, 1244 uilla Curin, 1272 in Magno Corin, 1279 villa Corin (altsl. hor- P, hora Gegend, horova Krankheit) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Chora". — Vgl. noch **Neu-Karin**, A. Bukow ¾ SO Neu-Bukow.

Karlewitz, **Carlewitz**, A. Ribnitz 1 SO Ribnitz, 1556 Kartelwisse, 1643 Carlevitz (altsl. krŭt- Maulwurf P, westsl. kart, poln. kret) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Kartla", ursprünglich wohl „Kartala".

Karlow, B. Stove 1 W Rehna, 1158, 1230 Karlowe (altsl. kralĭ König, poln. król, westsl. k'arl Mann A und P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Karl".
Sclauicum Karlowe (bei Karlow) 1230: dasselbe.
Karlshof, Carlshof, (Stubbenkrug), Kabinets-A. Strelitz 1 S Starg., 1170 Lang, 1244 Lang (altsl. lągŭ Wald, Hain, Au A) *adj.* §. 21: „Waldort".
Karnin, A. Schwerin 1½ NO Schwerin, 1587 das Kanimische Feld; Gannin, (altsl. krŭnŭ, *adj.*, an den Ohren beschnitten, westsl. karn P) *adj. poss.* §. 16; „Ort des Karna".
Karnitz, A. Neu-Kalen ½ W Neu-Kalen, 1232 Karnese, 1282 Karnese, 1305 Karniz, 1314 Karendce, Karenze in territorio Hart (altsl. krŭnŭ P, vgl. ON poln. karniszewice) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Karniš".
Karow, A. Meklenb. ½ S Wismar, 1263 Karowe (vergl. Grönings-Mühle) (altsl. kar- kara strafen P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Kara".
Karow, A. Lübz 1¼ N Plau, 1254 Carow, 1295 Karowe: dasselbe. Vgl. noch Karower Blänke, Bucht des Plauer Sees.
Karow, A. Güstrow ¾ N Güstrow, 1226 Carowe, Karowe: dasselbe.
Karpin, Carpin, A. Feldberg 1½ O Neu-Strelitz, 1393 Carpin, 1430 Carpin (altsl. krŭp-, vgl. poln. karpa Stamm oder Klotz im Wasser A) *adj.* §. 32.
Karrentin, A. Boizenb. 1½ NO Boiz., 1230 K(a)rr(entin) (nicht mehr sicher zu lesen), 1244 in molendino Carpentin, 1262 Carpentin (altsl. krŭp-, westsl. karp P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Karpęta".
Kartlow, A. Bukow 1 NO Wismar, 1245 Cartlowe, 1273 Kartlowe (altsl. krŭt- Maulwurf P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Kartla".
Karwitz, Carwitz, A. Feldberg ¾ S Feldberg, 1393 Carwytze (altsl. krava Kuh, drav. korva A) §. 28: „Kuhort".
Käselin, Kö-, A. Lübz ½ W Röbel, 1756 Käselin, nicht früher genannt (altsl. kozlŭ Bock P und A) *adj.* §. 16. 32: „Ort des Kozla" oder „Bockdorf".
Käselow, Kö-, A. Grevesm. 1¼ S Wismar, 1230 Coselowe (altsl. kozlŭ Bock A und P) *adj.* §. 34, 15: „Bockort" oder „Ort des Kozla".
Käselow, Kö-, A. Gadeb. ½ SO Gadeb., 1230 Coselowe, 1266 Coselow, 1322 Koselowe: dasselbe.

Käselow, Kö-, A. Güstrow 1 N Güstr., 1445 Koselowe: dasselbe.

Kassow, A. Güstrow 1 NO Bützow, 1445 Kassowe (altsl. kaš-, kašica Brei, poln. kasza Grütze P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Kaša".

Kastahn, A. Grevesm. 3/4 S Grev., 1219 Kerstane, 1230 Kristane, 1231 Karstania, 1243 Kerstene, 1252 Karstane, 1264 Kristane, 1519 Karstan (altsl. krŭstŭ Christus, Kreuz P) *plur.* §. 11: „die Kerstan, Karstan".

Kastaven-See, Großer, W Lychen, Grenz-See von Ukermark und Mecklenb., 1299 Grote Karstauell, und

Kastaven-See, Oberer, W Lychen, 1299 Lutke Karstauel, 1300 stagnum apud Carstauel, 1337 Lutcke Carstauel (altsl. krŭstŭ Christus, Kreuz P) *adj.* -le §. 14: „Ort des Karstav".

Kastaven, Ukermark W Lychen, 1286 Karzstauel Minus, 1299 villa Carstauel, 1300 villa Carstauell, 1305 Carstauell, Cayrstauel: dasselbe.

Kastagelichsche wische, zu Dabelow gehörig, 1572, ebenda.

Alt- und Neu-Kätwin, Kö-, 1238 uilla Cutauim, 1258 Coteuin, 1271 Kotheuinne, 1273 Kotauin, 1304 Kotheuinne (altsl. hotĭ Verlangen P) *adj. poss.* §. 16, 17: „Ort des Chotav, oder Chotavim".

Kavelpaß, Grenzpaß von Friedland nach Pommern, 1306 stede unde hus to der Ko^v^ghelen, 1331 castrum Cochele, Schloß zur Kogel (altsl. hoholŭ, hohŭlŭ Strudel, Wirbel P) *adj.* §. 17. 11: „Ort des Chochol".

Keez, A. Meklenb., 1/2 W Brüel, 1328 Keetze, 1476 Keetz (altsl. hyža Haus, obersorb. khěža; altsl. hyzŭ Haus, Hütte, poln. chyz, chyz', drav. tjesseg heidt nach Hause gehen A) *adj.* §. 21: „Hüttendorf".

Kessin, A. Ribnitz, 1/2 SO Rostock, 1170 Kyzhin, Kyssin, Kussin, Kissin, 1219 Kizsin, Kiszin, 1267 Ketzyn, 1268 Ketzin, 1269 Kezin (altsl. hyža Haus, hyzŭ Hütte A, oder hot-, hŭt- Verlangen P?) *adj.* §. 32: „Fischerhüttenort". Danach benannt:

Kessin, Land (zwischen Warnow und Recknitz), 1181 Kixin, vel Kessin, Kyrin, Kitin, 1186 terra Kizin, 1189 terra Kytin, 1191 Kizin, 1197 terra Kyzin.

Kieth, A. Goldberg 1 SO Krakow, 1256 Kithe (altsl. kyta Zweige, Flechtwerk A) *adj.* §. 21: „Ort, wo Zweige, Flechtwerk sind".

Kieve, Kiwe, A. Wredenh., 1½ S Röbel, 1311 Kiewen, Kywen (altsl. kyj Knüttel, Keule A, gleichsam kyvinŭ?) *adj*. §. 30: „Keulendorf".
Kiez, A. Neustadt, SO Neustadt, Dorf, 1576 Kitze, 14 Fischerkerle, 1720 Kiez (altsl. hyzŭ, hyža Hütte): „Fischerhüttenort".
Kiez, der, St. Brüel, am Mühlenbache: dasselbe.
Kiez, der, bei Bützow, 1581 Kiez: dasselbe.
Kiez, der, vor Gadebusch, 1302 molendinum in Kize, 1323 in molendinis Godebutz et Kitze, 1452 vthe der kismôlen, Kiezmühle: dasselbe.
Kiezteich vor Gadebusch, 1348 an den Kitzdick, de vör Gadebusch ligt: dasselbe.
Kiez, der, bei Hagenow: „das Kiez-Ende", Stadttheil: dasselbe.
Kiez, der, St. Waren, an der Müritz: dasselbe.
Kiezwerder, Insel in der Lieps, vor Prillwitz: dasselbe.
Kirchdorf, Kirchdorf-Wustrow, A. Ribnitz 1½ N Ribnitz, 1235 Wostrowe, s. Fischland (altsl. ostrovŭ Insel, Halbinsel A) *adj*. §. 21: „Ort auf einer Halbinsel".
Kisserow, A. Malchow ½ S Malchow, 1309 Kitzerowe, 1375 Kisserow (altsl. * hyzarĭ Fischer A) *adj*. §. 15. 34: „Fischerort".
Kisserow, die Kissering, Wiese, W Nossentiner Hütte, 1553: dasselbe.
Klaber, A. Güstrow 1¼ SW Teterow, 1303 Calabria, Kalaber: ?
Kläden, Klöden, A. Dobbertin, 1237 Clodene, 1263 Clodone, 1274 Clodene, 1313 Clo•den, 1316 Kloden, 1325 van deme Cladener tzarrane an bet . . . (altsl. klada Baum, Stamm; poln. kłoda Rodung A) *adj*. §. 30: Baumort, Rodeland ꝛc.".
Kladow, A. Kriwitz ¾ NW Kriwitz, 1317 Gladow (altsl. gladŭ glatt P) *adj*. §. 15: „Ort des Glad, Glada".
Kladrum, A. Goldberg, 2 N Parchim, 1447 Kladrum, 1496 Cladrum (altsl. klada Baum, Stamm, rąb- fällen P, vgl. ON čech. kladeruby) *plur*. §. 11. 12: „die Holzfäller, Holzhauer".
Klambeck, der (Holz im A. Dömitz), 1566 (altsl. kląbo, kląbŭko Mähne, Dickicht A) §. 20: „Dickicht".
Klebe, Kleben, Kleve (zur St. Plau), 1534 veltmarcke to Kleuen, 1541 das veldt zu Cleuen, 1591 Feld Cleue, 1672 Feld Kleben, 1707 Feld Kleven (altsl. hlěvŭ Stall, Haus A) *adj*. §. 30: „Stallort".

Kleekamp, A. Meklenburg 1 1/4 W Warin, früher Bresen (altsl. brêza Birke A) *adj.* §. 28: „Birkenort".

Kleeth, Kleth, A. Stavenh. 1 3/4 N Penzlin, 1273 Cletis, 1290 Kleth, Kletz, Klet, 1291 Cleth, 1300 Clete (altsl. klet- [dunkeler Bedeutung, nach Mikl.]; wohl klêtĭ Haus, poln. klec' schlechtes Haus, Bau aus Stückhölzern mit Lehmbewurf A) §. 21: „Ort mit Klehmstakenbauten".

Groß-Klein, zur Stadt Rostock, bei Warnemünde, 1370 Dudeschen Clene (altsl. klenŭ Ahorn A und P) *adj.* §. 21: „Ahornort" oder *plur.* §. 11: „die Klen".

Lütten-Klein, zur Stadt Rostock 1 NW Rostock, 1340 tho Kleine, 1345 Klene: dasselbe.

Kleinen, A. Meklenb. 1 3/4 S Wismar, reizend gelegen, in bergiger Gegend, 1178 Cline, 1186 Klinen, 1189 Kl(inen), 1197 Kline, 1337 Clene (altsl. klinŭ Winkel A) *adj.* §. 21: „Winkelort".

Kleinow, A. Grabow 1 SW Neustadt, auf dessen Feldmark im 18. Jahrh. Ludwigslust erbaut wurde, 1333 villa Clenow, 1344 Klenow, 1706 Kleinow (altsl. klenŭ Ahorn A und P) *adj.* §. 15. 34: „Ahornort" oder „Ort des Klen".

Kleest, Güstrower Wald, 1228 silua Primere aut Cleste (2mal), silua P. et Cleste (1mal) (altsl. klêšta Zange A, etwa Schlucht ?) *adj.* §. 21: „Schluchtenort".

Kleisten, A. Dobbertin 3/4 NO Goldberg, 1251 Clesten, 1263 Clestene, *adj.* §. 30: dasselbe.

Klemperow (wüste Feldmark bei Kogel, A. Wittenburg, vielleicht identisch mit dem nicht sicher zu lesenden Calinterowe, s. d.), 1570 das Feld Klemperow, (altsl. klęp-, kląp- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Klępar".

Klenz, A. Neu-Kalen 1 1/4 NO Teterow, 1314 Wokelence, Wokelense, 1323 Wokelenze, 1326 Wokelense (altsl. o, *praep.* um; und klanĭcĭ, nach Mikl. neusloven. klanjec Beugung; serb. klanac Sumpf, Krümmung, enger Weg; nach Hilferding: kląčĭ „leerer Platz zwischen den Häusern, Hain, Morast 2c, warauf sich das slav. im Halbkreise gebaute Dorf stützt und absperrt" A) *adj.* §. 21: „Ort um einen krummen engen Weg, oder um einen leeren Platz 2c. herumgebaut".

Kletzin, A. Meklenburg 3/4 S Wismar, 1322 Cletzin, Clethzin, 1323 Cletzin (altsl. klêtĭ Haus, poln. kléc' Bau aus Stückhölzern, mit Lehmbewurf A) *adj.* §. 32: „Ort mit Klehmstakenbauten".

Kleverhof, A. Dargun 1 N Neu-Kalen, 1314 Glawe, 1371 Chlewe, später Klewe (altsl. glava Kopf, Haupt P) *plur.* §. 11: „die Glawa". Vgl. auch altsl. hlěvŭ Stall, Haus A; *adj.* §. 21: „Hausdorf".

Klink, A. Wredenhagen ¾ SW Waren, 1345 villa Klincken, 1346 villa Klincken, uilla Klincken, 1347 in Klincker toghe, 1553 B. zu der Klincke (altsl. klinŭ Winkel, poln. klin Keil, Winkel A, *demin.* klinik) *adj.* §. 30: etwa „Keilort", Lage: eingekeilt zwischen 2 Seen.

Klinken, A. Kriwitz 1 S Kriwitz, 1230 Clinka, §. 21: dasselbe.

Klockow, A. Stargard 1 O Friedland, 1288 Klukowe, 1371 villa Clokowe (altsl. klok- P; vgl. klokotŭ Sprudel; bulg. kločĭ klucken xc.) *adj. poss.* §. 15. 34: „Ort des Klok-".

Klockow, A. Ivenack ½ O Stavenhagen, 1256 Clokow, 1280 Clocowe: dasselbe.

Klockower Berg, bei Stavenhagen, 1282 mons Clokowe: dasselbe.

Klockow, A. Neustadt 1¾ O Waren, 1230 Clocowe, 1273 Clokowe: dasselbe.

Klocowe (Parchimsche Feldmark) 1229: dasselbe.

Klocksin, A. Lübz 2 S Teterow, 1648 Kloxin, Cloxin (altsl. klokŭ, vgl. klokotatĭ sprudeln, *praes.* klokoštą P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Klokota" (?). — Vgl. noch Neu-Klocksin ebenda.

Kloddram, A. Wittenburg 1½ W Hagenow, 1230 Clodram, 1277 Cloderem (altsl. klada Baum, Stamm, rąb-, rąbiti schneiden, fällen P; čech. kladeruby) *plur.* §. 11, 12: „die Holzhauer".

Kloxzow, A. Wredenh. 1¾ NW Mirow, 1509 Gloptzou (altsl. hlapŭ, poln. chłop, *demin.* chłopiec Knecht P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Chlop'ec".

Kloteken (bei Carlshöhe, A. Schwerin), 1284 villa K., 1291 dorff Cloteke, 1735 NW Spitze des Schelfwerders Kläter- (d. i. Kloteker) Horn, der Hügel vor dem Spielthore Schwerins heißt noch jetzt Kläter Berg (altsl. klat- P; kolja, klati, poln. kłot- v. kolę kłóc' stechen, kłótnia Zank xc.) *plur.* §. 11: „die Klotek".

Klötenow (bei Kl.-Trebbow, A. Strelitz), 1404 dass dorff Klötenow, 1568 Klötenower Feldmark, noch jetzt Klötenower-See, -Bruch, -Wiesen (altsl. klat- Zank P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Kloten".

Klüschenberg, der, bei Bützow SW, 17. Jahrh. Klüschenberg (altsl. ključĭ Schlüssel A)?

Klüschenberg, der, bei Plau SO: dasselbe.

Klüschenberg, der, bei Stargard SO: dasselbe.

Klüß, A. Grabow 3 SO Neustadt, an einem Bache, 1438 Clutze (altsl. ključĭ Schlüssel, sloven. ključ Flußkrümmung, Wassersprudel, poln. klucz, auch Schlüssel zu einem Lande, Orte ꝛc., ferner: Herrschaft von mehreren Vorwerken, Dörfern ꝛc., z. B. Klucz Opolski A) *adj.* §. 21: „Ort an einem Sprudel, an einer Flußkrümmung".

Klueß (spr. Klûß), Klus, A. Güstrow ¾ SO Güstrow, 1663 auf der Cluess, 1703 Püstkow oder Klusse, 1720 Klus, Püstau benebenst der Kluss, scheint die plattdeutsche Uebertragung (Klause, Einsiedelei, Einöde) von Pustekow zu sein, s. d.

Klüssendorf, zur Stadt Wismar ¾ SW Wismar, 1230 villa Clitse, 1342 Clůtzendorpe, Clutzendorpe (altsl. ključĭ A, s. Klüß).

Klüsser Krug, A. Hagenow 1 O Hagenow, und

Klüsser Mühle, ebenda, 1797 noch nicht vorhanden.

Klußer Mühle, Mühle zur Klus, Stadt Wismar ¼ S Wismar, 1258 molendinum Wotrence, 1260 molendinum Wotrenze, 1300 molendinum Wotrentze, ebenso noch 1350 (altsl. *praep.* o, um; und trętŭ Wache P) *plur.* §. 11: „die Wotręt".

Klütz, A. Grevesmühlen, Flecken, 1230 Clutse, 1260 Cluthze, 1267 Klutze (altsl. ključĭ Schlüssel, s. Klüß).

Ober-Klütz, A. Grevesm., 1½ N Grevesm., 1316 Superior Clutze, 1319 Clutze ꝛc.: dasselbe.

Nieder-Klütz, A. Grevesm., 1¾ N Grevesm., 1316 Inferior Clutze, 1519 Nedderklutze, 1582 im Nieder-Clutz: dasselbe.

Klützer Freiheit, W neben Hof zum Felde, 1334 Klutzer Vryheit: dasselbe.

Klütz, Wald, Land um Klütz, 1188 silva Cliuz, 1202 Cluz, 1222 Clutze, Cluze, 1256 Clutse, 1260 Cluthze, noch später

Klützer Ort genannt, 1520: imme Klutzer orde ꝛc. (Ort = Ecke, Winkel).

Kneese, A. Gadebusch, 1½ SO Gadebusch, 1230 Knesen, 1239 Knese (altsl. kŭnęzĭ Fürst, poln. kniaz', sl. knez A) *adj.* §. 30. 21: Fürstenort".

Sclauicum Knesen (bei Gadebusch) 1230: dasselbe.

Kneze-graniza (bei Dargun) 1174. 1219: „des Fürsten Grenze".

Kneese, A. Ribnitz ½ W Sülz, 1210 Conesco, 1326 Konesse, 1696 Kness, 1824 Knesse (altsl. kon-, kona vollenden P; oder konĭ Pferd A) *subst.* -isko §. 25: „Pferdeort".

Kobande, A. Kriwitz ¾ NO Kriwitz, 1408 Kobande, 1549 Cobande (altsl. kob-, kobŭ Weissagung P; oder kub- P) *plur.:* „die Kobbąd" [= des Propheten Wesen habend], oder „die Kubęta". Vgl. Kuppentin.

Kobrow, A. Sternberg, 1307 Kobrowe, 1325 Kobrow, 1333 Coberowe (altsl. kovrŭ, poln. kobierzec Teppich P) *adj.* §. 15: ?

Kobrow, A. Güstrow NO Lage, 1346 villa Teutonica K(r)obrowe, 1346 villa Teutonica Kobrow.

Köchelstorf, A. Grevesmühlen SW Wismar, 1230 Coghelestorp, 1319 Cochelstorp (altsl. hoholŭ, hohŭlŭ Wirbel, Strudel P) §. 18: „Dorf des Chochol".

Köchelstorf, A. Gadebusch SO Rehna, 1230 Cochelestorp, 1322 Kochelstorp, 1339 Kughelstorp: dasselbe.

Kogel, A. Wittenburg, 1230 Cowale, 1277 Cowalle, 1279 Cowal (altsl. kovalĭ, kovačĭ Schmied A) *plur.* §. 12: „die Schmiede".

Kogel, A. Lübz S Malchow, 1255 tho Cowell, 1330 Kowalke, 1346 Cuwal: dasselbe (oder „Klein-Kowale").

Kirch-Kogel, A. Lübz W Krakow, 1303 Kerc-cowalk, *demin.* §. 9: „Klein-Kowale", also „Klein-Schmiededorf".

Rum-Kogel, A. Lübz W Krakow, 1303 Magna Cowalk: dasselbe, also „Klein-Schmiededorf".

Kolbow, A. Neustadt O Grabow, 1339 Kolbow (altsl. klŭb- A)? — Vgl. Kolbitz bei Wollmirstedt im Magdeburgischen (*adj.* §. 15).

Kölln, A. Güstrow N Krakow, 1337 Colne (altsl. klŭn- A) *adj.* §. 21.

Kölpin-See, W Waren, 1230 de Colpyn, 1273 Colpin, 1332 aquae Colpin, 1339 aquae Culpin (altsl. kolpŭ „draco", sorb. kolṕ Schwan A; oder altsl. klŭp- P oder A; vgl. ON poln. kiełpin) *adj.* §. 34 oder 15: Schwansee, Schwanenort" ? Vgl. Cölpin-Soll (bei Scharpzow) 1612.

Kölpin, A. Kriwitz 1 N Kriwitz: dasselbe.

Kölpin (untergeg. bei Ruest), 1446 Kölpinstorp, 1553 wüst Kölpin: dasselbe.

Kölpin, Cölpin, A. Stargard O Stargard, 1290 Colpyn, 1298 Colpin, 1417 Co'lpin: dasselbe.

Kölzin, A. Zarrentin 1 W Wittenb., 1194 Culsin, 1230 Cvltsin, 1251 Colcyn, 1254 Culcin, 1279 Cultzin, später Koltsin, Kolcyn, Colsyn, Coltsyn (altsl. klŭka „poples“ Kniekehle P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Kulka, Kolka“.

Kölzow, A. Ribnitz ½ S Marlow, 1234 Kolozyov, Koltzowe, 1339 van Koltzowe (altsl. klŭka Kniekehle, Schenkel P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Kolča“.

Komthurei, Comthurei, A. Strelitz 1 NO Fürstenberg, 1302 Gardow, Gardowe (altsl. gradŭ Burg ꝛc. A) *adj.* §. 34: „Burgort“.

Konerowe (Feldmark Gnoien), 1253 Conerowe, 1281 Conorowe, 1349 Kůnrowe: ?

Konow, A. Doberan 1¼ W Rostock, 1268 Conowe, 1319 Konow (altsl. kon-, kona vollenden P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Kona“ (oder Konow statt Kon′ov von kon′ = Pferd, = Pferdedorf ?).

Konow, A. Eldena 1½ NO Dömitz, 1270 Conowe, 1308 Konowe, 1319 Conow (und daneben Konower Sülze, 1307 Salina, 1326 villa Konow et .... quod materna lingua vp der Sulten vocatur, 1353 ex salina ejusdem ville Konowe): dasselbe. Bei Konow lag

die Connoburg. Ann. Laur. 809: Thrasco dux Abodritorum .... Smeldingorum maximam civitatem expugnat; Chron. Moiss. 809: Saxones ...... fregerunt unam civitatem cum nostris Hwinidis, que appellatur Semeldinc-Connoburg.

Konow, A. Feldberg, 1393 Cånowe: dasselbe wie Konow.

Koppelow, A. Güstrow 1 NO Krakow, 1445 Coppelouwe (1316 Johannes Coppelowe, 1320 Ericus de Coppelowe):?

Köppernitz (Mühle vor Wismar bei St. Jakob), 1229 Kope(r)niz, 1277 Copernisce, 1300 Koppernitz, 1289 Coperniz, an der

Köppernitz (Bach, ebenda), 1306 Kopernizce ryuus (altsl. koprŭ Fenchel, Dill, Schafgarbe ꝛc. A) §. 28: „Fenchelort, Fenchelbach“.

Körchow, A. Wittenburg 1 S Wittenburg, 1194 Kurchowe, 1230 (C)vrchowe, 1335 Korchowe (altsl. krŭha, krŭg- Bißchen, Krume A oder P) *adj. poss.* §. 15. 34.

Körchow, A. Bukow ½ NO Neu-Bukow, 1295 Corghow: dasselbe.

Körkwitz, A. Ribnitz ½ NW Ribnitz, 1257 Wendischen Curkeuitz, 1274 Kurkeuitz, 1304 Curkeuitz, 1311 Korckevitze, 1349 Corkeuitz (altsl. krŭk- A oder P) §. 28 oder *patron.* §. 6.

Korleput, vulgo Kuddelput, A. Rosselwitz 3/4 S Lage, 1450 Kurllepûte: ?

Kosa, Cosa, oder Kosabroma, A. Stargard 1 SO Friedland, 1338 Cose, Brûme et Cosen (altsl. koza Ziege A oder P; oder kosŭ Amsel A oder P ɛc.) *adj.* §. 21, 30: „Ziegenort, Amselort ɛc.".

Kossebade, A. Lübz 1 1/2 N Parchim, 1250 Kozzebode, 1404 Kossebade (altsl. kosa Sense, Sichel P) *plur.* §. 11: „die Kosobod" [Sensenstecher].

Kossocendorp (zwischen Ritzerow und Klockow), 1256 (altsl. kos- P, poln. kosocice) §. 18: „Dorf der Kosoca".

Kossow, A. Güstrow 3/4 NW Lage, 1276 Cotzow (altsl. kok- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Koča".

Kotekendorpe (zwischen Bölkow und Bellin S Güstrow) 1273, oft, noch jetzt Koitendorfer Feldmark (altsl. kotŭ Katze P) §. 18: „Dorf des Kotek".

Kotelow, A. Stargard 3/4 SO Friedland, 1382 Coytlowe, 1383 Coytlow, Kotelow, 1389 Cůtlowe, Kotlow, 1393 Kotlow, 1440 mölenstede uppe Kutlower velde (altsl. kotlŭ Kessel A) *adj.* §. 34: „Kesselort".

Groß-Köthel, A. Güstrow 1/2 SW Teterow, 1498 tho Kotellde, 1616 Kotel (altsl. kotlŭ Kessel A) *adj.* §. 21: „Kesselort".

Klein-Köthel, A. Güstrow 1/2 SW Teterow, 1345 Kotelen (altsl. kotlŭ Kessel A) *adj.* §. 30: „Kesselort".

Kotzband, A. Mirow N Neu-Gaarz, einzelnes Haus auf einer Insel in der Müritz (altsl hotĭ Sucht P: = chočibąd; oder kok- P = kočibąd ?) *plur.* §. 11: „die Chočibąd" oder „die Kočibąd".

Kotzer Heide (jetzt auch Wittstocker Heide, Wald), genannt nach dem alten Namen von Mönchhof, 1232 Kotze (altsl. kok- P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Koča, Kok-", s. Mönchhof.

Kowahl, A. Walsmühlen 1 1/4 NO Wittenb., 1313 Quoal (altsl. kovalĭ Schmied A) *plur.* §. 11. 12: „die Schmiede".

Kowalz, A. Gnoien 1/2 SO Tessin, 1324 Cowalz, 1327 Kowalz (altsl. kovalĭ Schmied P und A) *plur.* §. 11, 12: „die Kovalec".

Kraak, Krak, A. Hagenow 1 3/4 O Hagenow, 1275 Crake, 1315 bi Crak (altsl. krak- P) *plur.* §. 11: „die Krak".

Kraase, A. Stavenh. 1 1/2 W Penzlin, 1286 Crase, 1333 Craze, 1648 Krase (altsl. krasa Schönheit P) *plur.* §. 11: „die Krasa".

Kraaz, A. Malchow 2 S Malchow, 1332 Krasitze, *putron.* §. 6: „Nachkommen des Kras, der Krasa".
Kraazer See, bei Kraaz, 1325, 1332 Krasitze stagnum.
Krakow, Stadt, 1298 oppidum Cracowe, 1305 Krakowe (altsl. krak- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Krak". — Davon:
Krakower See, 1298 stagnum in Cracowe.
Kramon, Cramon, A. Schwerin 1¼ O Gadebusch, 1278 Cremun, 1285 Cremon (altsl. kremy, kremenĭ Kiesel, Feuerstein P und A) *adj.* §. 17. 21: „Ort des Kremon [Kiesel]", oder „Kieselort". Vgl. noch Kramonshagen, A. Schwerin, ebenda.
Kramon, Cramon, A. Malchow 1¼ SO Krakow, 1347 Cremon: dasselbe.
Kramoner See, eben da, 1325 See zu Cremun, 1332 Kremon stagnum, Cremon stagnum, 1345 Cremun stagnum: dasselbe.
Kramptz (früher Dorf im Strelitzischen), 1550 de wuste Feldmarke de Kramtze, Kramptze (altsl. krąpŭ klein, gedrängt A) *adj.* -icĭ §. 27: etwa „eingeengter Ort"?
Kramptzer Ford 1558, Kramptzer See, jetzt Krumme See am W Ufer der N Bucht des Userinschen Sees: dasselbe.
Groß-Krams, A. Hagenow 1¾ S Hagenow, 1500 Kramptz, Grosenkramptz: dasselbe.
Klein-Krams, A. Hagenow 2 W Ludwigslust, 1500 Holtzkrambtz: dasselbe.
Groß-Krankow, A. Grevesm. 1½ SW Wismar, 1230 Krankowe, 1260 Crancowe, 1268 Crancow, 1348 Kranckouwe (altsl. krąk- P; vgl. ON poln. kraków) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Krąk-".
Klein-Krankow, A. Grevesmühlen 1½ SO Grevesmühlen, 1230 Sclauicum Crankowe, 1348 hoff to Kranckouwe: dasselbe.
Krassow, A. Meklenburg 1 SO Wismar, 1303 Crassowe, 1320 Crassow, 1335 Grossen Krassow (altsl. krasa P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Kras(a)".
Krassow, A. Güstrow 2 O, 1443 Krassowe: dasselbe.
Kratzeburg, vulgo Klasburg, A. Mirow 1½ NW Neu-Strelitz, 1256 Werdhere, 1314 villa Werdere, que nunc Craceborch nuncupatur, 1367 Kraczeburg (altsl. krak- P) §. 18: „Burg des Krak, Krača".
Krekow, A. Stargard 1 NO Woldeck, 1308 Krecowe, 1417 Krekow (altsl. krek- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Krek".

Kreien, A. Lübz ¾ S Lübz, 1271 Kreien, 1274 Kreygen (altsl. kraj Gegend, Land A) *adj.* §. 30 wörtlich: „ländlicher Ort".

Krembz, **Krempz**, A. Gadeb. 1 SW Gad., 1230 Crampiz, 1348 Kremps (altsl. krąpŭ dicht, gedrängt, klein P und A) *patron.* §. 6 oder §. 28: „Nachkommen des Krępa" oder „kleiner, enger Ort".

Kremmin, A. Grabow ½ SO Grabow, 1380 Kremmyn (altsl. kremenĭ Kiesel A) *adj.* §. 21: „Kieselort".

Krempin, A. Bukow ½ SO Neu-Bukow, 1217 Crampin, 1219 Crempin, 1231 Crimpin, 1339 Crempin (altsl. krąpŭ eng, dicht, klein A) *adj.* §. 32: „enger Ort", oder §. 16: „Ort des Krąpa, Krępa".

Alt-Krenzlin, A. Hagenow 1¾ W Ludwigslust, 1480 Krentzelin (altsl. krątŭ gekrümmt P, poln. ON kręciłow) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Kręcila". Vgl. noch **Neu-Krenzlin** oder **Krenzliner-Hütte** ebenda.

Kressin, A Kriwitz ¾ S Goldberg, 1235 Krosyna, 1287 Cressin, 1591 Kressin, (altsl. krês-, krêsiti aufwecken P) entweder *sing.* §. 10: „(Ort des) Kresina", oder *adj. poss.* inŭ §. 16: „Ort des Kresa".

Krickow, A. Starg. 1½ SW Neubr., 1290 Crikkowe, 1322 Krekow (!) (altsl. krikŭ Schrei P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Krik [Schrei]". Vgl. **Krikower-Pulvermühle**, ebenda, und **Krickmühle**, A. Gnoien 1 SW Gnoien.

Krienke, A. Mirow 2 NW Neustrelitz, 1416 Krineke (altsl. kryn-, krynica Quelle; vgl. čech. krně Wasserkanal, nsl. krenyčyny Quellengebiet A, oder krin- P) *adj.* §. 21: „Quellenort", oder *plur.* §. 11: „die Krinik, Krinek".

Kriesow, **Krisow**, A. Stavenh. 1¼ NO Stavenh., 1648 Kriesow (altsl. križĭ Kreuz P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Križ".

Kritzemow, A. Schwan ¾ SW Rostock, 1270 Critzelmow, 1273 Critsemowe, 1286 Critzemowe, 1296 Criscemowe, 1301 Critscemowe, 1312 Crismowe (altsl. krik- Geschrei P) *adj. poss.* §. 15 ?

Kritzkow, A. Güstrow 1 SW Lage, 1270 Critzekowe, 1286 Kritzekowe (altsl. krik- Schrei P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Kriček".

Kritzow, A. Lübz 1 O Lübz, 1300 Critsow (altsl. krikŭ Schrei P) „Ort des Krič-".

Kritzow, A. Meklenburg ¾ O Wismar, 1260 Krytzowe, 1314 Chrytsowe, 1306 Kritzowe, 1324 Kritzowe, 1325 Criszowe, 1327 Critzsowe: dasselbe. Vgl. noch **Kritzower-Burg**, zur Stadt Wismar, früher eine Vorburg.

Kritzow, A. Kriwitz 1½ N Kriwitz, 1317 Critzow, 1337 Critzowe: dasselbe.

Krivitz, Kriwitz, Crivitz, Stadt, 1251 Criwitze, 1294 Criwiz, 1296 Kriwicz, später Criuitze, Kriwiz, Krywitz, Criwitze (altsl. krivŭ krumm P und A) §. 28: „Ort an der Krümmung, Bucht" (oder *patron.* §. 6: „Nachkommen des Kriv"?).

Kriweser Burg, bei Röbel an der Müritz, 1375 an der Kriweserborch: wohl dasselbe, also = Krivice; noch jetzt erinnern daran in der Nähe „Griesemoor" und **Kriesz-kamp**".

Kryuitze (Theil des Repersmühlenschen Sees) 1339 Kryuitze aqua: dasselbe (Krivitze).

Krohn, Kron, A. und Ksp. Eldena 1 SW Grabow, 1345 Krůn, Krvn, Krone, 1540 Kroen (altsl. krun-, kron- P?) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Krun" (man würde Karn erwarten, vgl. **Karenz, Karnin, Karnitz**). Vgl. noch stagnum Grote Crun (Gr. Krohn-See N Lychen, Ukerm.) und stagnum Lutke Crun (Kl. Krohn-See, ebenda) 1299.

Kröpelin, Stadt, 1177 Crupelin, 1219 Chrupelin, 1250 Cropelin, später Cropelin, Kropolin, Krøpelin, Croplin (altsl. hrop- schnarchen P oder kropa Tropfen P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Chropola, Kropola".

Krukow, A. Stavenh. ½ NO Penzlin, 1170 Crukowe, 1244 Crukov (altsl. krukŭ Rabe A oder P) *adj.* §. 15. 34: „Rabenort" oder „Ort des Kruk".

Krukow (Wismarer Feldm.) 1230 Krukowe, 1277 Crukoywe, 1324 super campo Crucowe, noch jetzt **Krukowsches Feld**: dasselbe.

Krümmel, A. Wredenh. 2 SO Röbel, 1237 Crumemir, 1274 Crummere (altsl. kromě draußen, fern P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Kromêmêr" [weit, draußen berühmt, Fernruhm].

Krüselin, A. Feldberg 1 SW Feldberg, 1393 Cruzelin, 1420 wüst-, 1464 Krüselin (altsl. kruhŭ Bißchen, Krume, Körnchen A, vergl. ON klr. krušel'nyća Gal.) *adj.* §. 32: „Sandort". Davon benannt:

Krüseliner See, ebenda, 1556 im Kruselinschen Sehe.

Kublank, A. Starg. 1⅓ N Woldeck, 1298 Cvblank, 1312 Coblank, 1338 Cublanke (altsl. kobyla Stute A, poln. kobylany) *demin.* §. 9: „Klein Kobylany", „Klein-Stuten-ort".

Kuchelmiß, A. Goldberg 1 NO Krakow an der Nebel und einem See, 1469 Kuchelmess, 1479 tho Kuchelmisse

(altsl. hoholŭ Strudel, Wirbel A; und mĭzêti tröpfeln, fließen A) *adj.* §. 21, etwa: „Strudelbach-Ort".

Kuhs, A. Güstrow 1 NO Güstrow, 1286 Cuziz, 1291 Kuzitze, 1292 Kütze, 1293 Kusitze (altsl. kąšta, nsl. kôča, serb. kuc'a, poln. kucza [= kącza] Hütte A, oder kuk- P) §. 21: „Hüttenort" oder §. 6: „Nachkommen des Kuka, Kuča".

Kukasbruch und **Kukusberg**, Flurn. bei Adamsdorf (altsl. kok-, kuk- P, vgl. čech. ON kokašice, kokošin ꝛc.) „des Kokaša, Kokoša".

Kummer, A. Grabow 1 W Ludwigslust, 1480 Kummer, Burgstelle (altsl. komarŭ Mücke P) *plur.* §. 11: „die Komor".

Kummerowe, (bei Grüssow, eingeg.), 1294 curia Kummerowe §. 15 oder 34: „Ort des Komor" oder „Mückenort".

Kummerower See, NO Malchin, durch welchen die Peene fließt, 1256 stangnum Verchinpenitz, 1248 stagnum Uirchinipenz, 1255 in stagno Penitz, 1266 Virchempenz, 1281 sehe Kummerow, von dem an der Nordspitze belegenen Orte Virchin oder dem an der Südspitze belegenen Cummerowe benannt (Verchenscher oder Kummerower Peene-See) oder: (altsl. vrŭhŭ Gipfel; *adj.* vrŭhĭnŭ hoch [*praep.* vrŭhŭ hoch an; vgl. čech. vrhlabi Hohenelbe]; und pêna Schaum, Flußn. Peene A) *comp.* §. 37: „Hohen-Peene-Ort". (Vgl. unten Verchene, Theil der Müritz.)

Kummin, A. Grabow 1¼ SO Parchim, 1272 villa Chumin (altsl. hom- P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Choma".

Kuppentin, A. Lübz 1¼ O Lübz, 1235, 1271 Kobandin, 1283 Cobbandin, 1285 Cubbandin, 1287 Cobendin, 1291 Kobendin, 1296 Cobbendin, 1298 Cobbendyn, Cobbentyn (1558), (altsl. kob- Weissagung P; oder kub- P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Kob-bąd", oder „des Kubęta". [Vgl. Kobande; wahrscheinlich vorslavisch, aber slavisirt.]

Kuskower Feld (Feldm. Röbel), s. Cussecow.

Küsserow, A. Dargun 1 NW Neu-Kalen, 1225 Cuszerowe, 1232 Cusserowe, 1339 Cusserowe (altsl. košara Stall, poln. koszara Pferch, Hürde A, oder kosorĭ Sichel, Sense A) *adj.* §. 34: „Hürdenort, Sensenort".

Groß- und Klein-Kussewitz, A. Ribnitz 1¼ NO Rostock, 1267 Cuseuitz, 1305 Wendeschen Kuzeuitze, 1331 Kuseuisse (altsl. kuh- P, koh- P, poln. ON koszewice; altsl. kos- P, ruth. ON kosovec') *patron.* §. 6: „Nachkommen des Kos, Koša, Kuša".

Küssow, A. Grevesmühlen $^{3}/_{4}$ N Grev., 1230 Cvzowe, 1253 Kuzowe, 1332 Kusowe, 1334 Kuzowe (altsl. kąšta, poln. kucza Hütte A oder kuh-, koh- P) *adj.* §. 34: „Hüttenort" oder §. 15: „Ort des Kuša, Koša".

Küssow, A. Stargard $^{3}/_{4}$ O Neubrandenburg, 1170 Cussowe, 1244 Cussiwo, 1275 Kussowe, 1298 Cussow, 1393 to Cüssouw (altsl. kuh-, koh-, kos- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Koša, Kuša".

Kussow, A. Güstrow NO Güstr., 1445 Kussowe: dasselbe.

Kützerhof, A. Dargun $^{3}/_{4}$ NO Neu-Kalen, 1173 Kuzize, 1178 Cuzis et altera Cuzis, 1216 Kusitz et iterum Kusitz, 1219 duas villas Kussize, due ville Kussitz, 1282 Kusiz et iterum Kusiz, que ville redacte sunt im grangiam Kusiz nominatam, 1334 Cuse grangia (altsl. kąšta, poln. kucza Hütte A, oder kuh-, kuk- P) *adj.* §. 28: „Hüttenort" oder *patr.* §. 6: „Nachkommen des Kuša, Kuča (vgl. poln. Kuciny, Kuczyn'). Vgl. noch Kützerhofer Aalbude, A. Dargun $^{1}/_{8}$ S Dargun, am Ausfluß der Peene aus dem Kummerower See; sowie Kutscher Wiese bei Dargun.

Kützer Graben bei Dargun, 1173 riuulus, qui vocatur Zimulubu (altsl. zem- P; vgl. zemodělĭcĭ „agricola", also *zemoljubŭ „der sein Land liebt"? oder sêm- P) *adj. poss.* §. 15. 17: „des Zemolub, oder Sêmolub".

Kutzekermolen (bei Damerow, Ksp. Jabel) 1378 (altsl. kuk- P; kąšta, poln. kucza, *dem.* kuczka Hütte A) „Mühle bei den Hütten", oder „Kučik-Mühle"; steht im Zusammenhang mit:

Kütze, Kütz (bei Dammerow, Ksp. Jabel), 1345 Kůz, *adj.* §. 21: „die Hütten", oder *adj. poss.* §. 17: „des Kuča".

Kützin, A. Wittenb. 1 SW Wittenb., 1230 Cvtsin, 1335 Kůtzin: entweder „Hüttenort" oder „Ort des Kuča".

Kutziner See, s. Plauer See.

Kuzuzine (bei Dargun, N der Dörgeliner Koppel) 1174 (altsl. kos- P, koš- P, košuta Hirsch; vgl. poln. ON kosocice) *adj. poss.* §. 16: Ort des Kosoča, Košuta [Hirsch].

L.

Groß-Laasch, A. Grabow $1^{1}/_{2}$ SW Neustadt, 1291 Laceke, 1335 Lazeke, 1600 zu Grossen-Lasche (altsl. lak- P Habsucht) *plur.* §. 11: „die Laček".

Klein-Laasch, A. Neustadt $^{1}/_{4}$ S Neustadt, 1306 Schadelazich, 1344 Schade-latzke (ob schade = poln. szkoda, altsl. skąda, russ. skuda, Mangel?): dasselbe.

Laase, A. Meklenb. 1 O Warin, 1248 Lase, 1343 Laze, 1344 to deme Lase (altsl. lêsŭ, poln. las Wald A) *adj.* §. 21: „Waldort".

Labeer Theerofen, A. Feldberg 1 1/2 N Lychen (altsl. lab-P; vgl. PN r. labuta, ON serb. labićevo, poln. labiszyn, łabaj bei Kalisch).

Labus-See, Havelsee 1 1/2 O Mirow, 1358 de Lebbus, 1569 Labbus See (altsl. lab-P, r. PN labuta, poln. ON labiszyn 2c.) *adj. poss.* §. 17: „des Labus". Vgl. noch: ein wueste feltmarke die Lebbe genannt (bei Gnewitz, A. Strelitz) 1572.

Groß- und Klein-Labenz, A. Meklenb. 1/2 SO Warin, 1186 Lubitze, 1189 Lubintze, 1197 Lubinze, 1310 Lubenze 2c. (altsl. ljubŭ lieb P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Lubęta".

Lage, Stadt, 1216 Lauena, 1270 Lawe, 1309 Laue (altsl. lawa Bank, poln. ława Brücke, Steg durch einen Sumpf A) *adj.* ĕna §. 31; *adj.* §. 31: „Brückenort". Davon: Lage, Vogtei, 1297 in aduocacia Lawis (§. 28: -ice?).

Lähnwitz, Länwitz, A. Dobbertin, 1563 Feld Lahnvisse (altsl. lanŭ, čech. lan, poln. łan Hufe A) §. 28: „Hufenort".

Lalchow, A. Lübz 1/4 W Plau, 1255 Lelekowe, 1271 in Lelecow (altsl. lêl-P: lêlja Tante, lêlêkŭ Onkel) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Lêlek".

Lalendorf, A. Goldb. 1 1/2 W Teterow, 1448 to Lalendorpe (altsl. lal-P, z. B. serb. lala, lalos) §. 18: „Dorf der Lala".

Lang, das holtz, (Grenzbeſt. des Landes Bützow) 1232 (altsl. lagŭ Au, Hain, Wald) §. 20: „Wald".

Langenhagen, s. Techentinerhagen.

Lange See, der, O Speck, 1257 stagnum Cuth[im]ershe, (altsl. hotĭ Sucht P) *adj. poss.* §. 17: „des Chotimêr".

Langhagen, A. Stavenh. 3/4 NW Neu-Strelitz, 1257 Lancauel, 1274 Lanckavel (altsl. ląkavŭ *adj.* verkehrt, schlecht P, ląkavŭ angelŭ Teufel) *adj.* §. 14: „Ort des Ląkav".

Langhagen-See, zwischen dem Krakowschen und Goldbergschen See, 1227 Lanckauel: dasselbe.

Langwitz, A. Stavenhagen 3/4 S Basedow, 1491 Lanckeuitze, 1648 Langkewitz (altsl. łąka Pfuhl, Sumpf, Wiese A) *adj.* §. 28: „sumpfiger Ort".

Auf der Lank, A. Lübtheen 1/2 N Lübtheen, 2 Büdnereien, welche 1828 diesen Namen erhielten (altsl. łąka Sumpf A).

Lanke, die, nördl. Th. des Plauer Sees und ein Acker daselbst, bei Quetzin, 1271 circa Lancken, 1348 aqua Lancken, *adj*: „sumpfiger Ort, Wiesenland" 2c.

Lanken, A. Lübz $^3/_4$ W Lübz, 1229 Lanken, 1268 Lanken: dasselbe.

Lankow, A. Schwerin $^1/_4$ NW Schwerin an einem See, 1237 Lanckow, 1262 Lanckow, 1267 Lanckow, Lankow, *adj.* §. 34: „sumpfiger Ort".

Lankow, B. Schlagstorf $1^1/_4$ O Ratzeb., 1230 Lankowe, 1306 Minor Lankowe: dasselbe.

Lankow'scher See, O Ratzeb., 1294 stagnum Lancowe, 1295 Lanchowe: dasselbe.

Lansen, A. Stavenh. 2 S Malchin, 1648 Lansen, 1797 Lansen (altsl. lągŭ Hain, *adj.* lažinŭ, poln. łąg Sumpfboden A) *adj.* §. 30: „Hainort, Sumpfort".

Lapitz, A. Stavenh. $^3/_4$ N Penzlin, 1508, 1518 Laptze (altsl. lapa Klaue, poln. łapa Bärlapp, „lycopodium" A; oder lap-, lapica Falle A) §. 28: „Fallenort", „Ort, wo Bärlapp wächst".

Lärz, Kloster-A. Dobbertin $1^3/_4$ SO Röbel, 1237 Lositz, 1249 Lusiz, 1257 Loziz, 1263 Lozit, später Losetz, Loscitz, Lozitce, 1344 Loretze (altsl. losĭ Elenthier A) §. 28: „Elenthierort".

Laschendorf, A. Malchow $1^1/_2$ NO Malchow, 1352 Lasendorpe, 1374 Lazekendorp (altsl. lag- P, oder lak- P) §. 18: „Dorf der Lazek oder Laček".

Lassahner Feldmark, St. Grabow SO, 1293 villa Lassan (altsl. lêsŭ, poln. las Wald A) -janinŭ §. 33: „die Waldbewohner".

Lauen, B. Rupenstorf $1^1/_2$ W Schönberg, 1194 Lewen (Lewem?), (altsl. lêvŭ link P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Lêven".

Laupin, A. Dömitz 2 N Dömitz, 1520 Leupin, 1550 Lowpin (altsl. lup-, westsl. laup-, leup- P; vgl. PN Lupoglav, poln. łupać spalten, łupič, altsl. lupiti abschälen, łup Beute, łupina jede Schale ꝛc.) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Lupa"?

Läwen, A. Feldberg $^3/_4$ SW Feldberg, 1393 Lovene (up der heyde) (altsl. lovŭ Jagd A) *adj.* §. 21: „Jagdort".

Lebbin, A. Wredenh. $^3/_4$ O Malchow, 1293 Lubin, 1299 Lubbin, 1459 Loben, Lobbene, Loven (altsl. ljubŭ lieb P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Lub', Luba".

Leezen, Lezen, A. Schwerin $^3/_4$ NO Schwerin, 1325 Lecen, 1378 Letsen im lande Slesen (altsl. lek- P) *adj.* §. 17: „Ort des Lečen".

Lehnenhof, Lenenhof, A. Dargun 1¼ SO Gnoien, 1239 Cantome, Cantim, 1241 Canthem, 1248 Cantim, Kantem, 1309 Cantym (altsl. kątŭ Winkel P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Kątom, Kątim". Vgl. Kanther See, bei Dargun.

Lehsen, A. Wittenb. ½ SO Wittenb., 1230 Lesen, 1319 Lesen, 1323 Lezen, „mit prächtigen Laubwaldungen" (noch 1857), (altsl. lêsŭ Wald, poln. las, *adj.* les'ny A) *adj.* §. 30: „Waldort".

Lehsten, A. Stavenh. 1¾ NW Penzlin, 1326 Leistenn, Leystenn, 1648 Leisten (altsl. lêska Haselstrauch, poln. leszczyna A, čech. leštna) *adj.* §. 30: „Haselstrauchort". Vgl Neu-Lehsten ebenda.

Leisten, A. Plau ¾ N Plau, 1271 Lesten, 1348 Lesten: dasselbe.

Leizen, A. Wredenh. 1¼ W Röbel, 1427 de van Leistke, 1648 Leisten: dasselbe.

Lelkendorf, A. Neu-Kalen ½ NW Neu-Kalen, 1225 Lilekesdorp, 1262 Lellekendorp (altsl. lêl- P) §. 18: „Dorf des, der Lêlek".

Lenschow, A. Lübz 1½ SW Goldberg (bei Parchim), 1404 Lentzkow, 1328 Lentzekowe (altsl.* ląčikŭ; vgl. ląčije, sloven. lôček Riedgras, Binse A) *adj.* §. 34: „Binsenort".

Lenschow, B. Rupenstorf 1½ N Ratzeb., 1194 Lenzekowe, 1341 Lencekow: dasselbe.

Lentsecowe stagnum, bei Lenschow unweit Ratzeburg, 1238: „Binsenteich".

Lenschow-Bach, in die Waknitz, einen Nebenfl. der Trave, 1158 Linzika: „Wiesenbach" (altsl. ląka, lęka Wiese), oder Binsenbach (altsl. * ląčikŭ).

Lenz, A. Goldberg ½ W Plau, am Plauer See, 1366 Lenz, Lenzik, 1448 Lentzick, 1500 die Lentzke, „ursprüngl. nur die Wiese an der Mündung der Elde in den Plauer See" (altsl. ląka, lęka Wiese A) §. 24: „Wiesenort".

Lenzer Strom, Lenzkanal, Ausfluß der Elde in den Plauer See, 1642 der pas Lentzsche: dasselbe.

Lenz (bei Fleeth bei Mirow) 1273 Liniz, 1301 Lenst, Lenste (altsl. lĭn-, lĭnište Leinfeld A, poln. len, lnu Lein, lnisko Leinfeld) §. 26: „Leinfeld".

Lenzen, A. Dobbertin 2 SW Güstrow, 2 O Sternb, 1402 Lentzen, 1498 Burglehn zu Lenszken, 1532 Lentzken, *adj.* §. 30: „Wiesenort" (vgl. ON poln. łączne).

Lenzener See bei Lenzen, 1236 See Lansnizhe (altsl. łąka Wiese A, vgl. ON poln. łączne) §. 28 (ica): „Wiesenbach, Wiesenwasser" ꝛc.

Leppin, A. Marnitz 2 S Parchim, 1604 Leppinische Glashütte (altsl. lêpŭ schön P und A) *adj. poss.* §. 16: „Ort des, der Lêpa".

Leppin, A. Wredenhagen 1¼ N Mirow, 1509 Loppin (!): dasselbe; vgl. jedoch auch Loppin.

Leppin, A. Stargard 1¼ O Starg., 1298, 1312 Leppin: dasselbe.

Lepsowe, alte Feldmark bei Röbel, jetzt Marienfelde, Lepsowe sylua (bei Röbel) 1318 (altsl. lêpŭ P) *adj.* §. 15: „Ort des Lêpec".

Letschow, A. Schwan, W, 1301 Letcekowe, 1326 Letzekowe (altsl. lek- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Leček".

Leussow, Loissow, A. Grabow 2 N Dömitz, 1291 Loysowe, 1335 Leysowe (altsl. lysŭ kahl A) *adj.* §. 34: „kahler Ort".

Leussow, Loissow, A. Mirow ¾ NW Wesenbg., 1270 Leyssowe, 1273 Loysowe, 1296 Loysowe: dasselbe.

Levekendorf, A. Güstrow ½ SW Lage, 1279 Levkendorp, 1292 Lewekendorp, entweder deutsch: „Ort der Leveke", oder (vgl. Lewin) (altsl. lêvŭ link P) §. 18: „Dorf der Lêvik".

Levenstorf, Lewenstorf, A. Stavenh. 1¼ N Waren, 1491 Leuenstorppe (altsl. lêvŭ P) §. 18: „Dorf des Lêva, Lêven".

Levezow, A. Grevesm. ¾ SO Wismar, 1320 Leuetzow, 1338 Lewitzowe: „Ort des Levića, Levik".

Levin, Lewin, A. Dargun 1½ NO Neu-Kalen, 1174 Liuin, Liwin, 1178 Leuine (altsl. li, liv; lijati begießen, regnen; serbisch livada Wiese) §. 32: „Wiesenort", oder „Ort des Lêva". Vgl. noch Leviner Werder, Ortschaft auf der Leviner Feldmark, erhielt 1839 diesen Namen.

Lewitz, die, Waldung N Neustadt, 1345 vth der Lewitze, 1350 mid der Lewitzer allerleye recht, 1571 garten in der Lewitz (altsl. li-, liv-, lijati begießen, regnen; serbisch liv-ada Wiese) §. 28: „Wiesenland". — Vgl. Brandleue, großer Wald bei Dömitz, 1566, und Levin.

Levitzow, Lewitzow, A. Neu-Kalen 1 N Teterow, 1304 Leuetzow, Lewitzowe, Lewezou, 1305 Leuezowe, §. 15: „Ort des Levik, Levića".

Lexow, A. Malchow, SO, 1298 Lexowe, oft (altsl lek-, P, z. B. čech. leksa) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Leksa".

Liepe, A. Eldena 1¼ O Dömitz, 1290 sylva Lipe, 1305 siluam Lipe cum uilla in ea sita, 1308 Lype (altsl. lipa Linde A) *adj.* §. 21: „Lindenort".

Liepen, A. Ribnitz 1 NO Tessin, 1184 Lubyna (altsl. ljubŭ lieb P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Lub', Luba".

Liepen, A. Stavenhagen 1 S Malchin, 1247 Lipyn, item Lipyn (d. i. Holz- und Sand-Liepen), 1337 de Sandliepen, 1349 dorp tho der Santliepen (altsl. lipa Linde A) *adj.* §. 32: „Lindenort".

Liepen, A. Stavenh. 1¾ NW Neu-Strelitz, 1408 des dörpes tho der Lypen: dasselbe.

Liepen, A. Malchow 1½ O Krakow, 1329 Gruben Lipen, 1341 villa Lypen: dasselbe.

Lipen (Rostocker Feldm.), 1275 Lypen, 1288 iuxta Lipam: „Lindenort".

Liepen, A. Stargard 1½ SW Friedland, 1298 Lypa: „Linde".

Vgl. noch Lieper Kamp (bei Gnoien), benannt nach den früheren Besitzern, denen v. Lipe.

Lieper Thal (bei Penzlin), 1257 Liperi vallis (altsl. lipa Linde A) -arĭ §. 29?

Lipnitz (Bach bei Below, A. Grabow) 1665 (altsl. lipa Linde A) §. 28: „Lindenbach".

Liepousieunizham (Grenzbestimmung des Landes Bützow), 1232 ins wasser Liepousieunizham (vgl. ON lipovšica Krain, lipowiec Galizien ꝛc.)?

Lieps, Liepz, Riff [früher Insel] in der Ostsee, vor Wismar, gegenüber Tarnewitz, 1266 insula Lypec, 1228 Lipetz, 1328 insula dicta Lypze, jetzt das Liepzen-Reff.

Liepz, die, Wiese S Neustadt, 1333 sylua Liptz.

Liepz, Insel im Schweriner See, gegenüber Gallentin, 1171 Libiz, Lybiz, Liptz, 1178 Insula S. Marie, 1186 Lypiz, 1189 Liptz, 1197 Lipz ꝛc.

Wendisch Liepz, A. Boizenb. 2 N Boizenb., am Mühlenbach, 1604 Wendischen Lipze.

Liepz, die, See N Prillwitz, mit dem Tollense-See durch einen Kanal zusammenhangend, 1273 stagnum Lipiz, 1279 stagnum Liptz, 1286 Tollense et Lypitz.

Lipitz, Gegend zwischen der Liepz und Wesenberg, 1170 inter fines Chotibanz, Lipiz et Hauelam,! Lippiz, 1182 Lipiz, 1244 Lipetz.

Liepz, Lieps oder Lübz, Insel im Krakower See.

Lipse stagnum, bei Menzendorf und Lübseerhagen, Vogtei Schönberg, 1158, 1174 stagnum Lipse.
In wiefern die verschiedenen Orte Liepz, die immer eine Beziehung zum Wasser haben, mit lipa Linde zusammenhangen, ist nicht recht einzusehen; altsl. lĭp-, lĭpêti hangen, kleben, poln. lipki „klebrig" ist wohl nicht heranzuziehen.

Liessow, A. Schwerin $1^1/_2$ W Brüel, 1242 Lissow (altsl. lisŭ Fuchs, poln. lis P und A) *adj.* §. 34. 15: „Fuchsort" oder „Ort des Lis".

Lindow, A. Stargard $1^1/_2$ N Woldeck, 1298 Lyndow, 1322 Lindowe, 1353 tu Lindowe, 1411 Lindow (altsl. lędina unbebautes Land A, vgl. poln. ON lęda) *adj.* §. 32: „unbebauter Ort", oder von einem entlehnten PN Linda, Lenda.

Lindow, V. Schönberg 1 S, im 17. Jahrhundert Lindow: dasselbe.

Linstow, A. Goldb. 2 N Malchow, 1474 Linstowe, 1281 PN Gherardus de Linstowe (altsl. lĭnište Leinfeld A)?

Lischow, A. Bukow 1 SW Neu-Bukow, 1171 Loixoi, Lyzcowe, 1191 Liuzchoue, 1211 Liuschowe, 1259 Lizcecowe (altsl. lysŭ kahl P, lih- P, čech. lichkov, lišov, liškov; oder lis- P, čech. lisov, liskovice) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Lysek, Lišek, oder Lisek".

Lisekamere locus (Scheide von Pribbenow bei Stavenhagen), 1260 locus, qui in uulgari Lisekamere nuncupatur, 1282 Lysekamere (altsl. lisŭ Fuchs A, komora Kammer A) *comp.* §. 35: „Fuchskammern, Fuchslöcher"?

Lissow, vulgo Liessow, A. Rossewitz S Lage, 1445 Liczowe, 1450 Litsouw (altsl. lih- P, oder lisŭ Fuchs P) §. 15. 34: s. Lischow.

Lissow, A. Güstrow, bei Diekhof, O Lage, 1445 Lussouwe, 1573, 1629 Lüssow (altsl. luh- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Lus-".

Lize, die Lieze (Land zwischen Mirow und Wittstock), 1274 decimas terre dicte Liza, 1322 Wesenberghe mit der Lyzen, 1329 Wesenbergh, hvs vnde stat mit der Lice, 1348 Wesenburg (!) cum Liezza (ob = li-ica, etwa „Wiesenland"? vgl. die Ableitung von Lewitz). Vgl. provincia Liezizi 946 zwischen Ihle, Stremme, Havel, Elbe, Lisici d. i. „Nachkommen eines Lis (Fuchs)" (Brückner).

Locken (zw. Silz und Malkwitz, A. Lübz), 1344 villa Locken (altsl. lok-; vgl. lokva Sumpf A) *adj.* §. 30: „sumpfiger Ort".

Löcknitz, Bach, A. Neustadt, mündet in die Elde in der Priegnitz (altsl. lok-; vgl. lokva Regen, Sumpf A) §. 28: „Bach aus Sümpfen kommend, Sumpfbach". — Davon erhielt der an dem Bache liegende Ort

Löcknitz, A. Grabow 2 O Grabow, erst 1826 diesen Namen.

Lockwisch, B. Rupensdorf W Schönberg, 1194 Locwisc, 1219 Locwisch, 1336 Minor Locwisch (altsl. lokva Regen, Sumpf A) -isko §. 25: „großer Sumpf".

Lohmen, Lomen, A. Dobbertin 1¼ N Goldberg, 1227 Lomene, 1234 Lomen, 1518 to Lome (altsl. lomŭ Bruch, Windbruch, Steinbruch A) *adj.* §. 30: „Steinbruchort".

Lomenitz, Abfluß des Lohmenschen Sees, 1237 Lumenitz (altsl. lomŭ Steinbruch, *adj.* lomĭnŭ A) §. 28: „Fluß aus dem Steinbruch".

Loiz, Löz, A. Sternberg, NO, am Sternberger See, 1325 im Dorpf Loetz (1570), 1328 villa Loze, 1339 im Dorpe Lötz, (altsl. lok-, vgl. lokva Regen, Lache A) *adj.* §. 20. 21: „Seeort"? oder ist losĭ „Elen" anzunehmen?

Loiz, A. Stargard 1½ W Woldeck auf einer Hochfläche, 1507 Loysewitze, 1508 Loyseuitze (altsl. lysŭ kahl A) §. 28: „kahle Gegend".

Loosen, A. Hagenow 1½ O Lübtheen, auf einem Höhenzuge, Loyssen (altsl. lysŭ kahl A) *adj.* §. 30: „kahler Ort".

Loosten, A. Meklenb. NW Hohen-Viecheln, 1513 Losten (altsl. listĭ List P; vgl. auch *adj.* listĭnŭ leicht, zart, serb. last, lastan) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Lastan".

Loppin, A. Malchow 1¼ NO, auf einer Höhe an der Nossentiner Heide, 1318 villa Loppyn, 1322 Loppin, 1331 Loppin, 1340 in Loibbin, 1347 Loppin, 1348 Loppin (altsl. lop-, lopata Schaufel, vgl. ON russ. lopatino, klr. lopatinec A) *adj.* §. 32.

Lositz (bei Uelitz, W Neustadt) 1285 Lusiz, villa Losiz, 1292 uilla Losiz (altsl. losĭ Elenthier A) §. 28: „Elenthierort".

Lösnitz, Fluß, aus dem Primer-Wald in die Nebel SO Güstrow: „Elenthierbach".

Lossnitz, die, Theil der Feldmark Rosin, 1709, SO Güstrow: „Elenthierort".

Löwitz, A. Gadebusch NW Rehna, 1230 Lovetse, 1267 Louitze, 1325 Lovitze (altsl. lovŭ Jagd A; lovĭcĭ Jäger P) *plur.* §. 11. 12. 20: „die Jäger".

Lübbendorf, A. Lübtheen O, 1500 Lubbendorff (altsl. ljubŭ lieb P) §. 18: „Dorf des Lub', Luba" &c.

Lübchin, A. Gnoien 1 NW, 1184 Lubechinka urbs (?), 1238 Lubichin, *adj. poss.* §. 16: „Ort des Lubêcha".
Holz-Lübchin, A. Gnoien 1 SW, 1273 Lubechin: dasselbe.
Lübesse, A. Schwerin 1¾ NW Neustadt, 1218 Lubesse, und sehr oft, Lubitz nur 1227, *plur.* §. 11. oder §. 6: „die Lubeš".
Lvbimari villa in Brezen 1158, 1171 in terra Brizen uillam Livbimari: „des Lubimêr" [des Geliebten Namen habend].
Lübkow, A. Stavenhagen ½ SO Penzlin, Lubbechowe (altsl. ljubŭ lieb P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Lubêch, Lubik".
Lübkow-See, bei Schwichtenberg, unweit Friedland, 1578 Lubichow See: dasselbe.
Lüblow, Lübbelow, A. Neustadt 1¼ NW, 1251 Lubelov, *adj. poss.* §. 15: „Ort des Lub'el". — Vergl. Neu-Lüblow, ebenda.
Lübow, A. Meklenb. ¾ SO Wismar, 1297 to Lubowe, 1305 Lubow, *adj. poss.* §. 15: (Ort) „des Lub', Luba".
Lubowe (Parchimsche Feldmark) 1317: dasselbe.
Lubow parvum stangnum (am Röbelschen Wald) 1274: dasselbe.
Lübsee, A. Rehna, 1 N, 1236 Lipesse, 1237 Lipse, 1263 Lipesse, 2c. Lipisse, Lipzee (s. Liepz).
Lübseerhagen, B. Schönberg O, an dem Lipse stagnum, darnach benannt, s. d.
Lübsee, A. Güstrow 2 SO, 1570 Lubbetze: *adj. poss.* §. 17: „Ort des Lubek" oder *patron.* §. 6: „Nachkommen des Luba".
Lübstorf, A. Schwerin 1¼ N, 1209 Lubesdorf, 1273 Lubesdhorp (altsl. ljubŭ lieb P) §. 18: „Dorf des Luba, Lubeš".
Lübtheen, Flecken 2½ SW Hagenow, 1500 Lubetin, Lubbetin, *adj. poss.* §. 16: „Ort des Lubeta".
Lübz, Stadt, 1274 Louize, Loubze. 1316 med det caspel Lusicke (!), 1317 villa Lubizc, villa Lubetz, 1322 dat hus to Lubcze mit der Thure und Wesenberghe mit der Lyzen, 2c. Luptze, Lubitze, *adj. poss.* §. 17: „Ort des Lubek", oder *patron.* §. 6: Nachkommen des Lub', Luba".
Lübzin, A. Schwerin 1 NO Sternberg, 1261 Lubbetscin, 1311 Lubtzin: „Ort des Lubeta, Lubiča".
Lüchow, A. Gnoien 1 S, 1173 Luchowe, 1216 Lucho (altsl. luh- P) §. 15: „Ort des Luh-".
Luchowe, Bach bei Lüchow A. Gnoien und Dargun, 1350: dasselbe.

Luckwitz, A. Wittenb. O, 1230 Lvkkeuiz, 1329 Lukouitze, 1335 Lukeuitze (altsl. luk- Lauch P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Luk".

Gr.-Lukow, A. Neustadt und Stavenh. ¾ Penzlin, 1230 Lucowe, 1304 Maior Lucow (altsl. luk- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Luk, Luka".

Kl.-Lukow, A. Neustadt und Stavenh. ½ NW Penzlin, 1230 Lucowe, 1304 Lucow Minor: dasselbe.

Gr.- und Kl.-Lukow, A. Stavenh. 1½ SW Teterow, 1316 Lucowe, 1491 Lukow, Lutteken Lukow: dasselbe.

Hohen-Lukow, A. Bukow 1½ NW Schwan, 1344 Lucowe, 1786 Hohen-Lukow (a. 1310): dasselbe.

Lucowe (Sternberger Feldm.), 1309 retentaculum stagni Lucowe: dasselbe.

Groß-Lunow, A. Gnoien 1 SW, 1273 ad fossatum Lunowe, per fossatum in adscensu, donec per medium stangnum Parwum Lunowe (altsl. lun-; luna Mond A oder P) *adj.* §. 15: „Ort des Luna".

Vgl. Klein-Lunow, A. Gnoien ¾ SW.

Lupendorf, A. Neustadt 1¾ SW Malchin, 1287 Lubendorpe, 1491 Lubendorppe, 1648 Lupendorf (altsl. ljubŭ lieb P) §. 18: „Dorf der Lub', Luba".

Luplow, Lupelow, A. Stavenhagen 1½ SO, 1292 Lupegloue, 1315 Kupeglaue (Abschr. v. 1562 Lupeglaue), 1350 tûr Lupeglove, 1457 Luplow (altsl. lup- P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Lupoglav [Spaltekopf]".

Lüschow, die, See N Goldberg, 1237 see Luzcow, 1274 Luzcowe (altsl. luk- P) *adj. poss.* §. 15: „See des Luček".

Groß-Lüsewitz, A. Ribnitz 1¼ NW Tessin, 1344 Grothe Luzevizce (altsl. luh P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Luša". Vgl. Klein-Lüsewitz, ebenda.

Lusnusnizia, aqua (Dambeker, Loostenscher See) 1167: ?

Lüssow, A. Güstrow NW, 1229 Lussow, 1237 Lussowe (altsl. luh- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Luša".

Lutheran, Lutteran, A. Lübz W, 1324 Latran, 1328 Latran, 1343 Lateran („grenzt mit Rom [Rome], in welchen Namen denn wohl eine gegenseitige Beziehung gefunden wird". Raabe)?

Lutizen, der östliche der beiden slavischen Hauptstämme in Meklenburg, 789 Lutici, 973 effrena gens Lutici, 990 Liuticii, Liutici, 997 Liuticenses, 1034 Leutizi, 1059 Leutici(i) (Adam), 1149 terra Leuticiorum, Leuticia,

1150 cum principibus Saxoniae, Poloniae, Bohemiae, Leutitiae (altsl. ljutŭ wild P): „die Tapferen, Wilden".

Luttekervelt (Goldberger Feldmark) agris Luttekervelt wlgo appellatis 1311: „des Lutik" (oder deutsch: „der Lutteken").

Lüttow, A. Zarrentin 1½ W Wittenb., 1230 Lvttekowe, 1343 Luttekow: „Ort des Lutik".

Große-Lutzin, Lucin, See bei Feldberg, 1575 die Loczin, *adj. poss.* §. 16: „des Luča", oder zusammenhangend mit altsl. lok-; vgl. lokva Lache, Sumpf.

Lützow, A. Gadebusch 1 SO, 1230 Lvzowe, 1271 Luthzowe (altsl. luk- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Luča, Luč".

Drei-Lützow, A. Wittenburg, 1230 Luzowe: dasselbe.

Luthzithse (Besitz des Klosters Rehna) 1237: Nachkommen des Luč, Luča".

Lyneiezere, stagnum in terra Lychen (Linow-See, Grenze von Meklenb.) 1299 Lynyczere (für Lynyezere), 1300 stagnum apud Lyneiezere, 1305 uilla Lyneiesere cum suis pertinentiis, 1480 dy sêhe Lynow (poln. lin Schleie; altsl. jezero See A) *comp.* §. 35: „Schleisee".

M.

Machnaci lug (Grenzbeſt. d. Ldes Bützow) (altsl. mah- P; ruth. machnôw; ług poln. Tümpel, Sumpf) §. 17. 37: „Sumpf des Machnak".

Madesin (Besitzung des Klosters Dargun, in der Herrschaft Rostock) 1248 Madesin, 1261 in villa Madesin (altsl. mad- P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Madesa".

Madsow, A. Bukow 1 S Neu-Bukow, 1345 Madzowe, *adj. poss.* §. 15: „Ort des Madesa".

Malach (bei Dargun), 1173 inter uillam Malach et Coueniz, 1174, 1219 in confinio uille, in qua habitabat Malach et Coueniz (altsl. malŭ klein P; vgl. ON poln. małachów) *sing.* §. 10: „Besitzer Malach".

Malchin, Stadt, 1215 Malekin, 1236 Malchyn ꝛc., Malechin, Malghyn, Malkin (altsl. malŭ klein P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Malek". — Davon benannt:

Malchin, Land, 1274 Malechin, 1288 terra Malchin.

Malchiner See, 1294 stangnum in Warkentin, s. Wargutin.

Burg Malchow, gegenüber Malchow, 1147 Malchon, Malchou, 1160 Melico[u], 1163 Malachou, 1164 Malacowe. Dabei:

Alt-Malchow, 1170 Malechowe, 1232 Malachowe, 1284 Malchowe, *adj.* §. 15: Burg, Ort „des Malach, Malech, Malich". Danach benannt:

Malchow, Stadt, 1235 de Malchowe, Malchaw, 1256 Malechowe, 1284 Malachowe, 1286 Malechowe ꝛc. und:

Malchow, Land, 1218 Malchow, 1260 terra Malichowe, 1285 Malchowe ꝛc.

Malchow, zur Stadt Parchim, NW, 1325 villa Melchowe (3mal), 1330 Melchowe (2mal) (altsl. milŭ gütig, gnädig P; čech. milikov, milkov, milochovice; poln. mieleszyn, miłochniewice) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Miloch".

Hof Malchow, A. Plau NW, 1337 Malkowe (altsl. malŭ klein P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Malek".

Malchow, auf Pöl, 1302 Malchowe, Malechowe, 1314 Malechou, 1319 Malchowe: „Ort des Malech".

Malk, A. Eldena 1 3/4 NO Dömitz, 1153 in Wanigge Malke, 1171 in Wanige Mealke, 1174 in Waninge Malke, 1190 villa Malche, 1230 in terra Waninke uillam Malke ꝛc., *plur.* §. 11: „die Malek".

Malke (O Prillwitz), 1170 Malke, 1244 Malke: dasselbe.

Malkowe (bei Stargard) 1170, 1244 Malcowe: „Ort des Malek".

Malkwitz, A. Lübz 1 1/2 N Malchow, 1553 Malckeuitz, Malckeuitzer scheide, *patron.* §. 6: „Nachkommen des Malek".

Malkwitzer See, ebenda, 1345 stagnum Drewitze, Cremun, Malkeuitze atque Crasitze: dasselbe.

Mallasche Ackerstücke (Feldmark Ganzlin), 1726 Auf Mallaschen Stücken: „des Mala(ch)"?

Mallentin, A. Grevesm. 1 W, 1331 Malentin, 1404 Malentyn, *adj. poss.* §. 16: „Ort des Malęta".

Mallin, A. Stavenhagen 3/4 NO Penzlin, 1348 Mallyn, 1471 Mallin (altsl. malŭ klein P; malina Himbeere A) *adj.* §. 21. 16: „Ort des Mala" oder „Himbeerenort".

Mallitz, Malliß, A. Eldena, 1/4 NO Dömitz, 1230 Melgoz, 1277 Melchist, 1289 Melegiz, 1318 Melgyz, 1331 Melgast, 1540 Mellutze, 1566 Mellius (altsl. milŭ gnädig, gütig P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Milgošt" [theuren Gast habend].

Malow, A. Marnitz 1/2 SO Parchim, 1569 Malow (altsl. malŭ klein P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Mal-". Vgl. noch Malower Mühle ebenda.

Malzow, Mahlzow, B. Schönberg N, 1194 Malsowe, 1257 Malsowe (altsl. malŭ klein P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Mališa".

Mamerow, A. Güstrow 1½ SW Teterow, 1603 Mamerow (altsl. mom- Knabe, Mädchen P, [fem. serb. moma, masc. serb. momčil, momŭkŭ Knabe]) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Momar"? oder (mamŭ *adj.* thöricht P): „des Mamor".

Manderow, A. Grevesmühlen 1 NO, 1222 Mandrowe, 1337 Manderowe, 1519 Manderow (altsl. mądrŭ weise P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Mądr-".

Mahnkenberg, der, bei Bützow, deutsch „Berg der Maneke" oder nach §. 18: „Berg der Manik".

Mankmoos, A. Warin SO, 1186 due Mankemase, 1189 Mankmase, 1197 Mankamoze, 1306 Mankemus, 1329 Mankemuss (altsl. mąk- P; mąka Qual; mąka Mehl; mękŭkŭ weich *adj.* P) *comp.?*

Marienehe, A. Doberan ½ NW Rostock, 1304 Mernowe, 1333 Merghenewe, 1334 Mergenewe, 1335 Mergnewe, 1530 Marnê (altsl. mirŭ Friede, mêrŭ Name P [poln. mirogniew]) *plur.:* „die Mirognêv, Mêrognêv [Friedenssinn habend].

Marienfelde bei Röbel, früher Lepsow, s. d.

Marin, A. Stavenh. ¾ W Penzlin, 1304 villa Morin, 1306 Maryn, 1349 Moryn (altsl. mor- P) *adj. poss.* §. 16.

Markow, A. Stavenh. 1½ NO, 1648 Markow (altsl. mrŭkŭ schwarz, finster P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Merk, Mark".

Groß-Markow, A. Neu-Kalen 1 W, 1314 Merchow, Mayus: dasselbe.

Klein-Markow, A. Neu-Kalen 1½ W, 1314 Parvum Merchow, Merkow: dasselbe.

Markower Mühle, A. Kriwitz NO Parchim, 1342 molendinum Mercowe: dasselbe.

Marlekendorp (zwischen Dänschenburg und Dummerstorf) 1273 Marlekendhorp, §. 18: „Dorf der Marulek".

Marlow, Stadt, 1179 schloss Marlow, 1210 schloss Marlow, 1257 Marlow, 1267 iuxta Marlov (altsl. mar- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Marula".

Marnitz, A. Marnitz 1¾ S Parchim, 1275 Merniz, 1298 Mernitze, Mirnece, 1317 Mernyz, 1461 tor Merntze (altsl. mirŭ Frieden P, vgl. ON poln. miron', čech. miřenice) §. 6: „Nachkommen des Miron, Miren".

Marsow, A. Wittenb. 1¾ W, 1230 Marsowe (altsl. mar- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Mareš".

Marutin (bei Neu-Kloster), 1219 villas Marutin, Gusni x., *adj. poss.* §. 16: „Ort des Marota, Maruta".

Maßlow, A. Meklenb. 1¼ S Wismar, 1267 Mazslowe, 1271 Mazslowe, 1306 Mazlowe, 1319 Mazlowe, 1320 Maszlow, 1347 Maslowe (altsl. mak- P Mohn; makalov čech., mačovice čech. x.) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Mačal". — Vgl. Matzlow.

Massow, A. Wredenh. 1¾ SW Röbel, 1344 Wendischen Marsowe (altsl. mar- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Mareš".

Matersen, A. Schwan, 1 NW, 1319 Matriz, 1326 Matrizze, Matrisse, Matheriz, Matritz (altsl. mati, *gen.* matere Mutter P; poln. macierz, obs. verächtl. Mutter) *patron. (metron.)* §. 6: „Nachkommen der Mater-".

Matzlow, zur Stadt Parchim 1¼ NW, 1351 Maslowe, 1440 Matzelowe: „Ort des Mačal".

Maurin, Nebenfluß der Stepenitz: ?

Maurin-Mühle, B. Stove, 1373 Mortmolen: deutsch.

Mechevitze (bei Kaarz), 1400 Mechevitze, 1498 Groten vnd Lutteken Mevitze (später contrahirt: Mowitzer Feldmark) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Mêch".

Mechow, A. Feldberg 2 NO Fürstenberg, 1271 Mechouwe, Mechow, 1290 Mechowe (altsl. mêh- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Mêch", oder von mŭchŭ Moos: „Moosort".

Mechow, B. Schlagstorf NO Ratzeburg, 1194 Mechowe, 1230 und oft: dasselbe.

Groß- und Klein-Medewege, A. Schwerin, N, 1186 Medewede, 1189 Medewede, 1217 Meduwede, Medewede, 1248 Metuuede, x. Metwede, Medwede (altsl. medvêdĭ Bär, Honigesser P und A) *plur.* §. 11: „die Medvêd".

Medow, A. Goldberg, SW, 1310 Medowe, und oft (altsl. medŭ Honig P und A) *adj.* §. 34. 15: „Ort des Med", oder „Honigort".

Medentin agri (Grevesm. Feldmark), 1335 (altsl. medŭ Honig P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Medęta".

Meezen, A. Gadebusch, NW, 1230 Metsen, 1335 Metzen (altsl. meč- Schwert P, mečov čech., mieczysław' poln.) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Mečen".

Melkhof, A. Wittenburg 1¾ SW Hagenow, 1230 Melcohche (!) (altsl. milŭ gütig P. Vgl ON poln. miłodrož; also etwa miłokoch?) *plur.* §. 11: „die Milkoch" [theuer und lieb].

Meklenburg (A. Meklenburg), 973 Wiligrâd, 995 Michelenburg, deutsche Uebersetzung des slavischen Namens Wiligard (altsl. velij groß, gradŭ Burg).

Melitz (bei Waren, vor dem Neuen Thore, 1284 dorf Melitz, 1289 in Melist, 1333 Meltze, Melitze (altsl. mêlĭ Untiefe A) ice §. 28, ište §. 26: „seichter Ort".

(Mellen), preussisches Dorf 1½ NO Lenzen, mit meklenb. Antheil zu A. Eldena, 1312 Melle, an einem See (altsl. mêlĭ Untiefe A) *adj.* §. 21: „seichter Ort", „Ort an einer Untiefe".

Melz, A. Wredenh. 1½ S Röbel (an einem See), 1362 Meltze, 1649 Meltz: dasselbe.

Menkendorf, A. Eldena 2 NO Dömitz, erhielt 1827 diesen Namen von der

Menkenhorst auf der Feldmark, wohl vom deutschen PN Menke, sonst von altsl. mąk-, męk- P.

Menow, A. Strelitz W Fürstenberg, 1418 Menow, 1457 Dorfstäten Menow und Globtzow (altsl. mên- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Mên-".

Mentin, A. Grabow 2 SO Parchim, 1388, 1561 Mentin (altsl. mątŭ Trübung, mątĭnŭ trüb, *adj.*, poln. męt trübes Wasser, mątew Quirl P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Męta".

Merchowe (Ksp. Moisall), 1264 (altsl. mrŭkŭ finster P) *adj. poss.*: „Ort des Merk".

Mersche silva (Feldmark Röbel), 1309 aus der Mersche, 1318 sylva Merce, 1334 campus Merse (altsl. mrŭkŭ finster P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Merk".

Merzlaui villa in parrochia Proceke (A. Meklenb.), 1230 (altsl. mêrŭ Name, mirŭ Friede P) §. 18: des „Mêrislav", oder „des Miroslav" [vom Frieden Ruhm habend].

Mescenreiza, s. Auegraben.

Meschendorf, A. Bukow 2 N Neu-Bukow, im 15. Jahrh. Meschendorf, 1553 Meschendorf (altsl. mêh- P) §. 18: „Dorf des Mêš-".

Meßlin, A. Dobbertin 1½ W Goldberg, 1312 til Mustelin bleff forhandlet, 1317 Mostelin (altsl. mostŭ Brücke P) *adj. poss.* §. 16?

Meteln, A. Schwerin 1¾ N, Forsthof, 1284 Metle, 1316 Meetle, 1320 Metele (altsl. met-, vgl. metla Ruthe A) *adj.* §. 30: „Ruthenort"?

Groß-Methling, A. Dargun 1 O Gnoien, 1269 Metnic, 1304 uilla Metlik, 1304 Grossen Methlick, 1304 Kerchmi'tlich, 1312 villa Metlich, 1316 Metlik Maior, 1337

in villa Metnic Maiori, 1341 super villa Maiori Metheleke (altsl. metlika Beifuß, poln. matonak Unkraut A) *adj.* §. 21: „Ort, wo Beifuß wächst".

Klein-Methling, A. Dargun O Gnoien, 1235 in Slauico Metnic, 1277 Metnic Minor, 1288 in minori villa Metlick, 1289 Metlik, Metnik, 1298 Paruum Metlic, 1312 Parua Metlich: dasselbe.

Metow, Erweiterung der Elde vor Plau, 1295 Medekowe, 1591 die Metkow, 1610 das geringe Wasser die Metkow, zwischen der grossen Wischen und der Elden-Brücke gelegen, 1563 ihn dem Wather, die Metkow gehethenn (altsl. medŭ Honig P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Medek".

Michnin (bei Alt-Rehse) 1170 (altsl. mih- P, poln. michanów, čech. michnice) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Michna".

Miekow, A. Güstrow NW Teterow, 1342 Mikowe, 1343 to Mikowe (altsl. mik- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Mik, Mika".

Mierendorf, A. Güstrow 1¼ NO, 1445 Mirendorpe, 1450 Mirendorppe SA (altsl. mirŭ Frieden P) §. 18: „Dorf der Fam. Mir".

Mildenitz, Nebenfluß der Warnow, 1237 die bach Milnitz, 1256 usque Milnitz fluuium, 1272 aqua Mildenizce, (altsl. milŭ gnädig, gut P) §. 28.

Mildenitzer Burg, jetzt Sternberger-Burg genannt, 1572 Acker auf dem Borchwal, welchen der Borchman bei der Mildenitz gebraucht: dasselbe.

Mildenitz, A. Stargard NO Woldeck, 1312 Mildeniz (altsl. milŭ P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Milen".

Groß-Miltzow, A. Starg. 1¼ N Woldeck, 1298 Magna Melsow (altsl. milŭ gut, lieb P, vgl. ON poln. Milz'yn, milz'owa; čech. milešov) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Milža, Mileš".

Klein-Miltzow, A. Stargard 1 N Woldeck, 1298 Parua Melsow, 1450 Mylsow, Milsow, 1471 Gr.- und Kl.-Milsow: dasselbe.

Minzow, A. Wredenhagen 1 W Röbel, 1648 Mintzow, 1687 wo die Minsower in die Kirche gehen (altsl. min- bewegen P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Mineš".

Myriewo (Grenzbestimmung des Landes Bützow) 1232, *adj. poss.* §. 15: „Ort des Mirej".

Mirizt (Besitz von Neu-Röbel), 1274 Mirizt, Mirlitz, Muritz (altsl. mirŭ Frieden P) *patron.* §. 6. 26: „Nachkommen des Mir".

Mirow, A. Schwerin 1¾ N Neustadt, 1270 Mirowe (altsl. mirŭ Frieden P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Mir".

Mirow, Komthurei, Flecken, A. Mirow, 1227 Mirowe und oft: dasselbe.

Vgl. noch **Mirowdorf**, A. Mirow, in unmittelbarer Nähe des Fleckens, am SW-Ende des Mirower Sees gelegen.

Mirtsino, stagnum (Grenzpunkt von Dukow und Scharpzow) 1229 (altsl. mirŭ Frieden P, vgl. mrŭkŭ finster P) *adj. poss.* §. 16: „des Mirka".

Groß-Mist, B. Schlagstorf 1 SW Schönberg, 1211 uilla Mikist in territorio Razeburch, 1302 villa Mytzyst, 1318 villa Mitzist, 1334 Maior Myzest, 1336 Maior Miszte (altsl. mik- P) isko §. 26: „Ort des Mik, Mika, Miča".

Klein-Mist, B. Rupenstorf 1 SW Schönberg, 1211 Mikist in terra Boytin: dasselbe.

Mizerez provincia (zwischen Peene und Tollense), 946 Mizerez, 1150 Miserezs, Miseretz, 1179 Mi[z]erezs, Mirerezs, 1186 Myzerech, 1318 Misereth, 1197 Mezerech (altsl. meždŭ, *praep.* zwischen, rêka Fluß A, čech. meziřiči, klr. mezyriče, poln. międzyrzecze) *compos.* §. 38: „zwischen den Flüssen". Vgl. **terra Beseritz**.

Modell, Fluß, und Mudelwisch, 1553, 1578, geht in den Landgraben oberhalb Beseritz (A. Stargard) (altsl. mot-, motiti se sich lebhaft bewegen A, poln. motolevo Motlau rc.) — Vgl. **Motel**.

Mödentin, A. Meklenburg 1¼ S Wismar, 1219 Modentin, und oft, 1328 Modentyn (altsl. mod- P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Modęta, s. **Möderitz**.

Möderitz, A. Grabow NW Parchim an der Elde, 1229 Moderiz, 1302 Modriz, 1304 Moderitz, 1308 Muderitz, 1320 Moedericz (altsl. mod-, modrŭ blau P und A) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Moder", oder „Ort am blauen Fluß".

Mogila cumulus (Grenze des Klostes Dargun) 1219 (altsl. mogyla Hügel).

Moisall, A. Meklenb. 1½ N Bützow, 1264 Moyssalle, 1345 Moyszalle (altsl. myslĭ Geist, Sinn P) *plur.* §. 11: „die Moisal's" (Mysl).

Vgl. noch: **Moisaller Hufe**, zu Hof Meteln gehörig.

Moyslitz (bei Gilow), 1247 Muceliz, 1261 Moyzle, 1266 Muzeliz, 1274 Moyzliz, 1281 Moyzeliz (altsl. myslĭ Sinn, Geist P) *patron.* §. 6: „Nachk. des Moisel, Moisal" (Mysl).

Moyszledarsiz (in terra Ylowe), 1171 Moyszledarsiz, Moiz-, 1211 Mois-, *patron.* §. 6: „Nachkommen des Moislidarg" (Myslidrag) [dem Sinne theuer].

Moitin, Meutin, A. Bukow 1 SO Neu-Bukow, 1171 Mentino, Mentyna, 1191, 1211 Mentina, 1248 Mentyn, 1305 Meytin, 1321 Meytin (altsl. mąt- Trübung, poln. męt P) *adj. f. n.* §. 16: „Ort des Mętin" (poln. Mącin).

Moker, die (Bützower Feldmark), 1236 Mokere, 1581 Mo(c)ker (altsl. mokrŭ naß A). Vgl. noch Holz-Möcker bei Bützow.

Möllen, A. Goldberg S Krakow, 1682 Dorf Möhln (altsl. mlynŭ Mühle A, westsl. muln, moln, als Ausnahme zu p. 6, No. 5.) *adj. poss.* §. 21: „Mühlenort".

Mohlensche See 1637, der Krakower See, woran Möllen liegt.

Möllin, A. Gadebusch, W, 1194, 1230 (malŭ oder malina, s. Mallin).

Mölln, A. Stavenh. 1½ N Penzlin, 1316 (Mölln), 1648 Möllen (altsl. mlynŭ Mühle A) *adj.* §. 21: „Mühle, Mühlenort". — Vgl. Mölln im Herz. Lauenburg und Grevesmühlen.

Moltenow, A. Rühn 1¾ NW Bützow, 1233 hagen Altona, 1264 Moltena, Oltena, also später slavisirter Name.

Moltenow, A. Schwerin 2 NO, 1434 Moltena, 1497 Moltana, 1520 Molthena (altsl. mlatŭ Hammer P, poln. młot, *demin.* młotek, westsl. als Ausnahme zu p. 6, No. 5 molt-, *demin.* moltek P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Moltan"?

Moltow, A. Meklenb. 1 SO Wismar, 1419 Moltkow, 1456, 1477 Moltekow (altsl. mlatŭ Hammer P, poln. młot, *demin.* młotek Hammer, westsl. molt-, moltek) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Moltek".

Groß- und Klein-Molzahn, B. Schlagstorf 1½ O Ratzeburg, 1230 Mvltsan, 1246 Multsan, 1306 Molsan (altsl. mlŭk, mlŭknąti schweigen, mlŭčanije Schweigen P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Molčan".

Molzow, A. Stavenhagen 2 NW Waren, 1491 Moltzow, 1648 Moltzow (altsl. mlŭk- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Molča".

Mönchhof, A. Wredenhagen 1½ S Röbel, 1232 (stagnum) Cotze, 1311 curia Koz cum stagno Koz, Kotze, davon hatte die Kotzer Heide ihren Namen, jetzt Wittstocker Heide, (altsl. kok- P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Koča, Kok-".

Moraas, A Hagenow, 1 O, 1227 Moraz, 1269 Moraz, 1497 im durpe to Moratz, to Maratse, 1500 im dorpe Morats, 1520 Moratze (altsl. mrakŭ Finsterniß P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des M(o)rak, M(o)rača", vgl. čech. ON mračenice.

Morin (Hof, in der Ludorfer Feldmark untergeg., auch Alt-Morin), 15. Jahrh., 16. und 17. Jahrh. Morin, Marin (altsl. mor- P) *adj. poss.* §. 16: „des Mora".

Mörseken-See, zwischen Fürstenberg und Himmelpfort, 1299 Morseken stagnum (altsl. mrŭža gefrornes Wasser, poln. mroz Frost, *demin.* mrozek, westsl. morzek, A) *adj.* §. 21: „Teich voller Frost, kalter Teich".

Motel, Nebenfluß der Schilde (altsl. mot-, motiti se sich lebhaft bewegen A, poln. motolevo Motlau). — Vgl. oben Modell.

Muchelwitzer Feldmark, auch die Muggelwitz, bei Gädebehn, A. Kriwitz, 1344 Muggeluitze (altsl. mogyla Grabhügel A) ica §. 28: „Grabhügelort".

Muchow, A. Neustadt 1½ SO (altsl. muha Fliege A, oder muk- P): „Fliegenort" ?

Mueß, A. Schwerin ¾ SO Schwerin, am Schweriner See, 1304 Muce, 1309 Műcze (altsl. muk-, muč- P), vgl. PN čech. Mucek, Mucka".

Mühlengeez, A. Schwerin 1¼ SW Güstrow, an der Nordseite des Sees, an dessen SOSeite Karcheez liegt, 1306 Gheetze, 1329 Molengheetze, 1332 Molenghetz, Getzen, 1333 Gheetze, 1335 Geᵉtze (altsl. gatĭ Damm, Kanal A) *adj.* §. 27: „Dammort" (oder altsl. gŭd- P; vgl. poln. ON Giecz, alt gŭdŭčĭ; čech. ON hedeč. Danach ist auch Karcheez zu verbessern.)

Kirch-Mulsow, A. Bukow 1 SO Neu-Bukow, 1302 Mulsow (altsl. mladŭ jung, westsl. mold- als Ausnahme zu S. 6, No. 5 P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Molza" (?), vgl. PN čech. Mlaz. — Vgl. noch Wendisch Mulsow ebenda.

Müritz, See S Waren, 1230 tuschen der Muretzenn (1402), 1273 stagnum Muriz, 1274 stangnum Muritz, 1291 Muriz, Murizce, 1300 stagnum Műrisz, Murutz (1558) (altsl. mor A, morje Meer, *demin.* moricĭ): „kleines Meer".

Müritz, Land (um die Müritz, s. S. 5), c. 890 Morizani, 946 prouincia Murizzi, 1150 Morizi, 1171 villam in Mvriz, Muriz, 1178 Muriz, 1179 Morizi, 1186 terra Moriz, 1189 uilla in Moritz, 1191 Muriz, 1197 Moriz,

1211 Muriz (altſl. moricĭ kleines Meer A) -jane §. 33: „Anwohner an der Müritz"; *adj. poss.* §. 21: „Land am kleinen Meer, an der Müritz".

Müritz (der nördl. Theil der Ribnitzer Heide), 1328 nemus Müritz, 1329 in parte nemoris Rybeniz, que Muryz appellatur (altſl. morje Meer A) §. 27: „Gegend am Meere", oder „Meeranwohner".

Müritz, A. Ribnitz 1¼ NW, früher Hof, jetzt Dorf, im Walde Müritz, 1815 angelegt.

Klein-Müritz, ebenda, Holzwärterei: dasselbe.

Müsselmow, A. Kriwitz 1¼ SW Brüel, 1333 Mucelmow, 1340 tho Musselmow, 1530 Mutzelmow (altſl. muk-, muč- P) *adj. poss.* §. 15.

Mustin, A. Sternberg, 1¼ SO, 1453 Mostyn (altſl. moštĭ Macht P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Mošt-"; vgl. altſl. mostŭ Brücke A; z. B. ON čech. Mostiště.

N.

Nakenstorf, A. Neukloster ¾ NW Warin, 1231 Nacunstorp, 1243 Nequinsdorp, 1267 Naquinsdorp, 1271 Naquinesdorp (altſl. kona vollenden P: Nakon, edler Wende beim Fürsten Borwin, 1218 Nacono *(abl.)*, 1219 Nacon, 954 Fürst Naccon, Nakûn bei Ibrahim 973, arabiſche Schreibweiſe für Nakôn) §. 18: „Dorf des Nakon" [ſehr vollkommen].

Nantrow, A. Bukow S Neu-Bukow, 1276 Nantroywe, 1278 u. 1279 Nantrowe, (altſl. nątr- P, nątriti se ſich einſchmeicheln, Eingang finden, poln. nęta Lockſpeiſe, Köder) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Nątra".

Naſchendorf, A. Grevesm. O, 1230 Natsenthorp, 1320 Nazcendhorp, 1404 Nacendorpe (altſl. načę anfangen P) §. 18: „Dorf des Nača"; vgl. PN čech. Načas.

Nätebow, Netebow, A. Wredenh. SW Röbel, 1261 Nedebuh, 1305 Nedebow, 1331 Nedebow, 1350 Nedebow, 1628 Nätebow, 1648 Nedebow (altſl. ne- nicht, dyb- P, dybati ſchleichen, poln. dybioch Schleicher) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Nedyba" [der nicht ſchleicht]?

Naudin, A. Grevesmühlen 1½ SW Wismar, 1343 Novvdyn, (altſl. novŭ P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Noveta"(?).

Nebel, Nebenfluß zur Warnow, 1178 Niuele, 1186, 1189, 1197, 1228, 1229 Nebula, 1232 Nieuelia, 1233 Nebula, 1236 Neuel (altſl. niva Acker A) etwa = niv-, nivĕl'a: „Fluß durch Ackerland".

Necroz (bei Dargun), 1178, (altsl. ne- nicht, krot- P, krotŭkŭ sanft) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Nekrot" [unsanft], oder altsl. krêsiti wecken P?

Necheln, A. Meklenb. S Brüel, 16. Jahrh. Niklesse (?) (altsl. nik- Sproß P, nikol ꝛc.) *patr.* §. 6: „Nachkommen des Nikol". — Vgl. Nieklitz.

Neddemin, A. Stargard 1¼ N Neubrandenburg, 1285 Nedemin, 1299 molendinum Nedemin, 1305 villa Nedemyn (altsl. ne- nicht, domŭ P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Nedoma" [nicht zu Hause ?].

Neese, A. Grabow, SO, (altsl. nêga Pflege P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Nêg", oder §. 11 *plur.*: „die Nêža".

Neezka, A. Stargard 1½ NW Woldeck, 1417 Nedeska (?), 1550 Netzke, Nietzke (altsl. nizŭkŭ niedrig A) *adj.* §. 21: „niedriggelegner Ort"; vgl. noch poln. niecka Mulde, ON: Niecki, Nieckowo.

Groß-Nemerow, A. Stargard, ¾ W, 1170 Nimyrow, 1244 Nimirov, 1298 Nemerow (altsl. ne- nicht, mirŭ Frieden P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Nemir" [Unfried].

Klein-Nemerow, A. Stargard, ¾ W, 1170 Nimyrow, 1244 Nimirov, 1273 Slauicalis Nemerowe, 1298 Parua Nemerow: dasselbe.

Nemezowe (Rostocker Feldmark), 1257 Nemezow, 1275 villa Nemezowe, 1288 Nymezowe, 1289 Nymezowe, später noch Nemezowe campus und Nemezowe molendinum ebenda (altsl. nêmĭcĭ Deutscher A) *adj. poss.* §. 15: „Dorf des Nêmec oder Deutschdorf".

Nepersmühlen (NO Hohen Pritz, noch jetzt **Nepersmühlenscher See** daselbst), 1280, 1287 Newopperesmolen, 1283 Newopersmolen, später Neupersmolen, Newoperssmolen, Nepersmolen, Nepermolen 1339 (altsl. ne nicht, opr- widerstreben P, Opor poln., Newoper Mekl.) §. 18: „Mühle des Newoper" [nicht widerspännstig].

Neperstorf, A. Meklenb. ¾ NW Warin, 1320 Nepersdorp, §. 18: „Dorf des Newoper".

Neschow, B. Stove 1 S Schönberg, 1230 Nescowe, 1313 Nessecowe, 1344 Nescowe, Nessecowe (altsl. nêga Pflege P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Nêžek".

Nesow, A. Rehna S, 1230 Nesowe, 1294 Teutonicum Nesowe, *adj. poss.* §. 15: „Ort des Nêža".

Slauicum Nesowe (bei Nesow), 1230, 1310 Nesowe superior: dasselbe.

Netzeband, A Wredenh. (Enklave in Preussen) 5 S Röbel, 1358 Necebant, 1418 veste Netzebant (altsl. nêt- an-

zünden, poln. niecic' anfachen, P nětmir čech.) *plur.* §. 11: „die Nêcebąd" [? ab urendo essentiam habens].

Neuenkirchen'scher See s. Belitzer See.

Neu-Kloster, A. Neu-Kloster 1 N Warin, 1170 Cuthin, v, Cuchin, v. Kütin, v Cutin ?, 1219 villa Cuszin, 1235 Kvscyn (altsl. koh- lieben P, kuh- P, kus- P) *adj. poss.* .§. 16: „Ort des Koša, Kuh-, Kuš, Kus".

Neustadt, 1253 Noua Ciuitas Chlewa, 1269 Noua Ciuitas, que Ghiwe (!) dicitur, 1300 Noua Ciuitas Glewe, 1344 Nienstadt geheten Glewen, 1576 Glewen, imo Gneven (altsl. hlêvŭ Stall, Haus A) *adj.* §. 21: „Hausdorf".

Neverin, A. Stargard 1¼ N Neubrandenburg, 1496 Neuerin, 1508 Neueryn (altsl. ne- nicht, vêra Glaube P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des, der Nevêra" [Unglaub].

Nevern, A. Meklenburg 1½ N Warin, 1235 Nyuer, 1267 Neuer (altsl. ne- nicht, vêra Glaube P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Nevêr".

Neuer, nemus (bei Nevern), 1267 in nemore Neuer duodecim mansos: dasselbe.

Nezul (bei Dargun) 1178 (altsl. ne- nicht, sulŭ „selig" P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Nesul" [Ungut].

Nicakowe (O Prillwitz), 1163 Nicakowe, 1244 Nicakowo (altsl. nik- Sproß P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Nikak".

Niegleve, A. Güstrow 1½ O, 1372 Niglove, Nichleve (altsl. ne- nicht, glava Kopf P)?

Nieklitz, A. Zarrentin 1¾ N Wittenburg, 1230 Niclesse (altsl. nik- sproßen P, vgl. PN Niklzcicz in Mähren a. 1298) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Nikol". — Vgl. Necheln.

Groß-Niekröhr, Nikör, A. Gnoien W, 1404 Nikur, Nikör (altsl. ne- nicht, kur- Gesang P; russ. nekuriša) *adj. poss.* § 17: „Ort des Nikur-" [Nicht-Sänger]. — Vgl. noch Neu-Nikröhr ebenda, seit vorigem Jahrh.

Klein-Niekröhr, Nikör, A. Gnoien W, 1479 tho Nikur, Nikür: dasselbe.

Niekrenz, A. Ribnitz ¾ W Tessin, 1339 1. Jan. Nikerensse (8mal) (altsl. ne-, kur-, Gesang P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Nekuręta" [Nicht-Sängers] (?)

Niendorf, A. Neu-Kalen O Teterow, 1282 Tessekowe, quod alio nomine Noua Villa dicitur, 1297 Niendorp, que quondam Tessekow vocabatur (altsl. têha Trost P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Têšek".

Niex, A. Güstrow 3/4 S Rostock, 1304 Nykiz [1], 1308 Nyketsce [2], Nycatse, 1310 Nyketze, Nikesze, 1326 Nikez (altsl. nik- sprossen P) [1]*patron.* §. 6: „Nachkommen des Nika"; [2]*adj. poss.* §. 17: „Ort des Nikak".

Niezta (in terra Ylowe), 1171 Niezta, Nyechita, 1191 Nistiz, 1211 Niechita (altsl. ne- nicht, čist- čititi ehren P, z. B. čech. Nečta) [1]§. 10: Besitzer Ne-čīta [Ungeehrt]; [2]*patron.* §. 6: „Nachkommen des Ne-čita".

Nisbill, A. Warin, 1186, 1197 Nezebul, 1189 Netzebul (altsl. nêt- anzünden, poln. niecić anfachen): „Ort des Nêčebol" [im Brennen groß].

Nohum desertum (zwischen Eickhof und Jabelitz), 1178 castrum Butisso cum terra attinenti et quatuor uillas in deserto Nohum (altsl. nagŭ nackt, leer A; nagomŭ *adj.*; vgl. siromŭ: „das wüste (Land)".

Nossentin, A. Plau N Malchow, 1317 Noscentyn, 1344 Nossentin, 1347 Noscentin (altsl. nos- tragen P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Noseta". — Vgl. noch Nossentiner Hütte, A. Plau 1¼ N Malchow.

Nostorf, A. Boizenburg, NW, 1444 Notstorpe (altsl. nos- tragen P) §. 18: „Ort des Nosa".

Nustrow, A. Gnoien 1¼ NW, 1479 tho Nuttzerow, 1552 Nutzerow (altsl. nuk- P, vgl. ON čech. Nučice) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Nučêra".

Nütschow, A Sülz (Ribnitz) SO Ribnitz, 1232 Nuzchowe, 1241 Nutchecoue, 1248 Nutsecowe (altsl. nuk- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Nuček".

O.

Oberhof, A. Grevesm., 1¼ N, 1230 superior villa Tarnevitz (altsl. trŭnŭ Dorn P und A) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Tarn".

Obodriten (Herrschaft Meklenburg), 789 Abotriti, 795 Abodriti (*Einh.*), c. 890 Nortabtrezi (*Bai. G.*), Obodriti (*Ad.*), Obotriti (*Helm.*) (altsl. o- Prothesis oder *praep.* s. §. 4, 1; bŭdrŭ wachsam, tapfer P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Bodr, Obodr"; oder ob „um", *praep.*, und odra (Wasser? odry Pfahlwerk??): „die um Gewässer wohnen"?

Oettelin, A. Güstrow O Bützow, 1285 Ottelin, 1287 Othelyn, 1290 Ottelin, 1305 Otelin (altsl. ot- P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Otola".

P.

Paarsch, Parsch, A. Neustadt und St. Parchim, O Parchim, 1331 Parceke, 1337 Par(c)eke (altsl. prat- P, čech. prackov, westsl. part-) *plur.* §. 11: „die Parcek".
Pagel-See (ein Havelsee bei Krienke), 1257 stagnum Paule (altsl. pavlŭ Paul P) *adj. poss.* §. 17: „des Paul".
Paglowi (Grenze des Landes Bützow), 1238 hernach in Paglowi (altsl. po- *praep.* an, auf, entlang, glava Kopf, Hügel A) *comp.* §. 38: „längs der Hügel".
Pajow (längs des Hügels bei Hahnenhorst, A. Lübz), 1254 Payaw, 1263 im dorffe Payo, 1274 Paiowe molendinum (altsl. paj, poln. paj, paiok Antheil, paiuk Diener) *adj. poss.* §. 15.
Paklowe (im Lande Warne) 1289 (altsl. pak- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Pakol".
Palingen, B. Rupensdorf 1½ W Schönberg, 1194 Polengowe, 1301 Polinge, 1349 Polinge (altsl. po-, *praep.* an, auf, entlang, lagŭ Hain A) *adj.* §. 34; *compos.* §. 38: „Ort am Hain, Wald".
Palitz (zwischen Waren und Pöl), 1274 villa Palitz, 1292 Paletze (altsl. pal- P) *patron.* §. 6: „die Pal-, Palic".
Palitzer Theer-Ofen, A. Mirow 2 SW, am Pälz-See: dasselbe.
Pampin, A. Grabow 2½ S Parchim, 1438 Pampin (altsl. pąp- Nabel P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Pąpa".
Pampow, A. Schwerin, SW, 1286 Pampow, 1336 tů Pampowe, *adj. poss.* §. 15: „Ort des Pąpa".
Pampow, A. Stavenh. SO Teterow, 1498 vthe Pampow: dasselbe.
Pamprin, A. Zarrentin 1 W Wittenb., 1230 Pampurine, 1326 Pamperin, 1348 tho Pamperin, *adj. poss.* §. 16: „Ort des Pąpura".
Panitz (in parrochia Vilan [Bellahn]), 1194 Paniz, 1230 Panitz, 1335 Peniz (altsl. panŭ Herr P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Pan".
Pankelow, A. Ribnitz 1½ SO Rostock, 1328 Pankelow, 1347 Pankelowe (altsl. pąk- enthalten, poln. pąk, pącz Knospe, pęk Bündel P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Pąkola".
Groß-Pankow, A. Marnitz S Lübz: „Ort des Pąk-".
Klein-Pankower Mühle, A. Marnitz, S Lübz: dasselbe.
Pankowitz (in terra Ylowe), 1171, 1191 Pancouiz, 1211 Pankouiz, *patron.* §. 6: „Nachkommen des Pąk-".

Alt-Pannekow, A. Gnoien, S, 1216 Pencowe, 1219 Penchouue, 1238 Penkowe, 1248 Penecowe (altsl. pąk, poln. pęk) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Pęk". Vgl. Neu-Pannekow ebenda.

Panschenhagen, A. Neustadt 1¼ N Waren, 1289 Jndago (?): „Hagen des Pąč".

Panstorf, A. Kriwitz NO Schwerin, 1344 Panstorp, Panzendorp, §. 18: „Dorf der Pąč-"?

Alt- und Neu-Panstorf, A. Stavenhagen SO Teterow, 1314 Pantacendorp (2mal), 1372 to Panstorpe up deme Harte, 1506 Panstorpe (altsl. pątŭ Weg P) §. 18: „Dorf des Pątak".

Panten, B. Mannhagen NW Mölln, 1158 uilla Pantin, 1211 Panthen, 1230 Panten (altsl. pątĭ Weg P) *adj. poss.* §. 16, 17: „Ort des Pąt, Pąten".

Panzow, A. Bukow S Neu-Bukow, 1295 Pantzow, 1322 Pantzowe (altsl. pąk- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Pąč".

Parber, A. Rehna, N, 1230 Parport, 1270 Parpurth, 1271 Parpurth, 1310 Parperde (altsl. praprotŭ Farnkraut, westsl. parport A) *adj.* §. 21: „Farnkrautort".

Parpart (bei Subzin und Korleput), 1299 uilla Parpart, später Perper, Parpen, Perpen (nach 1700 Pertinenz von Subzin), Schmettau. Karte: die Parpschen Tannen, O Korleput: dasselbe.

Parchim, Stadt, 1225 ciues de Parchem, 1227 ciues in Parchem, 1229 Parchim 2c., Parchim, Parcheim, Parchym (altsl. prah-, prŭh Staub, westsl. parch- P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Parchim, Parchem"; vgl. čech. PN Prachen. Davon:

Parchim, Land, 1170 Parchim, 1225 terra Parchem.

Parchow, A. Bukow SW Kröpelin, 1219 villa Parcowe, villa Parcowa, 1235 Parcowe, ubi primum claustrum (Sonnenkamp, Neukloster) situm fuit, 1322 villa Parchowe (2mal) (altsl. pr-, prati, perą getragen werden, fliegen; einerseits par-iti fliegen, andererseits pero Feder, perunŭ Blitz, Blitzgott P, čech. Prkoš PN) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Park-".

Parin, A. Grevesm., N, 1230 Porin, 1391 Poryn (altsl. para Dampf, drav. poró Koth, Morast A) *adj. poss.* §. 32: (?).

Parkentin, A. Doberan 1¼ W Rostock, 1177 Parkantin, 1191 Parkentin, 1209 Parketin 2c. (altsl. pr-, par- P, s. Parchow) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Parkęta"; vgl. aber auch čech. ON Prachatice.

Parkow, A. Bützow N, 1302 Perkowe (altsl. per-, oder prŭk- P, s. Parchow) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Perk-".

Parsow (Kriwitzer Feldmark), 1246 uilla Parsow, 1344 Parsow (altsl. prahŭ, dravenisch parch Staub P, čech. Pršik) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Parš".

Parum, A. Wittenburg, NO, 1194, 1230 rc. Parem (altsl. par- P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Parem".

Parum, A. Bützow W Güstrow, 1233 Parme, 1269 Parem: dasselbe.

Parumscher See, bei W Güstrow, 1232 See Parmene, *adj.* §. 30: „(See) des Parem".

Parmenizhe (Bach in den Parumschen See), 1232 die bach Parmenizhe, als dieselbe — fleust in den see Parmene, §. 28: „Bach zum Parem-See".

Pasenow, A. Stargard NW Woldeck, 1298 Parsenow, 1312 Parsenowe (altsl. prah- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Paršen-"; vgl. altsl. prazdĭnŭ leer A.

Passee, A. Bukow 1½ SO Neu-Bukow, 1318 Barssze, 1319 Barze, 1581 Passee (altsl. brŭtĭ Bienenbeute im hohlen Baume, poln. barć A) *adj.* §. 21: „Bienenstockort".

Passentin, A. Stavenhagen NO Penzlin, 1170 Patsutin, Patsutino, 1244 Patzutin, 1290 Passentynn (altsl. pakstark P, croat. pačetin) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Pačuta, Pačęta".

Passin, A. Bützow, N, 1236 Partzin, 1329 Partzin, Partzyn, 1333 Partzin (altsl. par- P, s. Parchow, oder altsl. prat- P, westsl. part-) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Parča oder Parca".

Passow, A. Gadebusch W, 1230 Parsowe, 1331 Parsow (altsl. prah- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Parš-".

Passow, A. Lübz 1¼ S Goldberg, 1328, 1404 Parsowe: dasselbe.

Pastin, A. Sternberg, SO, 1323 Parsentin, 1325 Parstyn, 1337 Parzentin, Parscentyn, 1339 Parsentyn, 1343 Parsentin (altsl. prah-, prŭh- Staub P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Paršęta".

Pastow, A. Ribnitz O Rostock, 1318 Pastowe rc. (altsl. past-; vgl. pastva Weideland A) *adj.* §. 34: „Weideort".

Pätow, Pötow, A. Toddin SW Hagenow, 1194 Puthechowe, 1219 Putechowe, 1230 Potechowe, 1293 Potechowe (altsl. têha Trost P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Potêha" [großer Trost]). Vgl. Pätower Stegen ebenda.

Pätrow, Pötrow, A. Gadebusch, NO, 1230 Pvtrowe, 1310 und oft Potherowe, 1326 Poterowe: ?

Potherowerstad, locus (bei Pätrow) 1310: dasselbe.

Pazne (in Zwerinensi episcopatu), 1231 Crimpin, Zmaguntin, Pazne (altsl. pah- P, čech. pašnovice) *plur.* §. 11: „die Pašna, Pašen".

Peckatel, A. Schwerin W Kriwitz, 1338 Packatle (altsl. pek- P, čech. ON pečetín und Pěkotluky): ?

Peckatel, A. Stavenhagen S Penzlin, 1274 Peccatle, 1325 de Peckatele, 1353 van Peckatele, 1408 tho Pyckatel.

Peene, Pene, Fluß, 786, 911 und sehr oft Pene, 1136, 1171 ꝛc. oft Penus, 1174, 1215 und oft Pena, 1229 Pana, 1250 (Bog.) Pyana (altsl. pěna Schaum A, poln. piana) *adj.* §. 21: „der schaumige (Fluß)". — Vgl. Peenhäuser, A. Stavenhagen 1½ S Teterow, am Peenebach.

Peetsch, A. Kriwitz S Bützow, 1233 Pyaceke, 1236 Pazeke, 1309 Peetzikke (altsl. pěsŭkŭ Sand, poln. piasek A) *adj.* §. 21: „der sandige Ort".

Peetsch, A. Mirow 1¼ W Wesenberg, 1270 Peske, Petzeke, 1301 Petzeke, Pezich, 1303 Pezich, 1304 Peceke: dasselbe.

Peez, A. Toitenwinkel 1 N Rostock, 1302 in Petznitze, 1304 to den Petzen, 1309 villa Pezce (altsl. peštĭ, peštĭnica Ofen, Höhle, poln. piec, sorb. pec'nica A) *adj.* §. 28 und 20: „Höhlenort".

Pelzkuhl-Theerofen, s. Palitzer Th.-O.

Penkow, A. Malchow, SO, 1309 villa Penkowe, 1345 Pencowe, (altsl. pąk- P, poln. pęk) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Pęk".

Penkun (Feldmark Rothenmoor bei Malchin), 1491 Peynkun vor dem Rodenmore, Katen bis 1830, *adj. poss.* §. 17: „Ort des Pękun".

Pennewitz, Pennewitt, A. Warin, NO, 1322 Penneuitte, Penneuit, 1333 Penneuit (altsl. pena Strafe, Pein P, altsl. vitĭ Gewinn P, vgl. ziemowit poln., witosław, wisław poln.) *plur.* §. 11: „die Penowit" [von Strafe Gewinn ziehend]; oder zu pinĭ (Stamm)?

Penzin, A. Bützow, NW, 1318 Pentzin (altsl. pąk-, poln. pęk P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Pęča".

Penzin, A. Kriwitz NO Brüel, 1287 Pensin, 1343 Pentzin: dasselbe.

Penzlin, Stadt, 1170 Pacelin, Panselino, 1230 vppe vnse slote to Pentzelin, 1244 Pancirin, 1263 Pentzellin, 1273 Penzellin rc. (altsl. pąk-, poln. pęk P) *adj. poss.* §. 16: „des Pęčela". Davon benannt:

Penzlin, Land, 1342 Pentzelin, land, 1344 Pentzelyn, stad, land vnde man.

Penzlin, A. Lübz SO Goldberg, 1235 Pentzarin, 1288 Penzelin, 1648 Pentzlin (altsl. pąk, poln. pęk P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Pęčara, Pęčêra, Pęčela".

Pepelow, A. Bukow W Neu-Bukow, 1347 Peepelowe, Pepelowe (altsl. pepelŭ Asche P und A) *adj.* §. 15: „Ort des Pepel" oder „Aschenort".

Perdöhl, A. Wittenburg, S, 1194 Predole, 1230 Predole rc. (altsl. prê, *praep.* vor, dolŭ Thal A) *comp.* §. 38: „Amthal" (vgl. Amberg). — S. auch u. Priedo'li.

Perlin, A. Wittenburg, 1½ NO, 1222 Parlin, 1343 Parlyn, 1347 Parlin (altsl. pr, pral-, pralija Wäscherin, westsl. parl- P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des, der Parl'a".

Perniek, Pernik, A. Neukloster 1¼ N Warin, 1235 Ponek, Po'nek, 1267 Ponik, 1306 villa Punic, 1319 Pvnyk (altsl. ponikva, nsl. ponikva, „locus, ubi fluvius sub terra absconditur", unterirdischer Flußlauf A) *adj.* §. 21. §. 20; vgl. čech. ON Ponice.

Perow, A. Güstrow 1 N Teterow, 1304 Perow, Perov, 1314 Perowe (altsl. pr, per- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Per-".

Pesselaw (Feldmark bei Dömitz) 1566 SA (altsl. pek- P, oder peh-) §. 15: „Ort des Pečela, oder Pešela".

Petschow, A. Ribnitz 1½ SO Rostock, 1327 Petzekow (altsl. pek- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Peček".

Peutsch, A. Stavenhagen, 1408 Poyweschk SA: ?

Picher, A. Hagenow 1¾ SO, 1291 Pychere, 1303 Pychere, 1319 Pycher, 1335 Pichere, 1634 Picher (altsl. pĭhati, pĭhali schlagen P) *plur.* §. 11: „die Pĭchêra"; vgl. čech. ON Pchery. — Vgl. Picher-See oder Mümmelken-See (auch Dorf Bichur) auf der Feldm. Parchim.

Pieverstorf, A. Grevesmühlen S, 1237 Piwistorp, 1257 Piwestorph, 1326 Pywerstorpe, Piwistorppe (altsl. pi-, piv-, pil- trincken P, [čech. pivek, pivon, pil]) §. 18: „Dorf des Piv-".

Pieverstorf, Piwerstorf, A. Neustadt 1½ SW Penzlin, 1273 Pywesdorp, Puvistorp: dasselbe.

Pillekesthorpe (in terra Malchin) 1274 (altsl. pi-, piv-, pil- P) §. 18: „Dorf des Pilek".

Pinnow, A. Kriwitz, W, 1265 Pinnowe, 1315 Pynnowe (altsl. pînĭ Baumstamm, poln. pien' A) *adj.* §. 34: „Ort, wo Baumstämme sind".

Pinnow, A. Stavenhagen 1¼ NW Neu-Brandenburg, 1301 Pynnowe, 1303 rc., 1350 Pinnowe: dasselbe.

Pinnowhof, A. Neu-Kloster 1½ N Warin, 1267 Pinnowe: dasselbe.

Pinnowe (untergeg. bei Neu-Kloster, bei Pinnowhof), 1267 Pinnowe et Pinnowe, 1271 Pynnowe cum molendino: dasselbe.

Pinnowe (Lager Feldmark), 1346 Pynnowe, Pinowe sita prope Lawis: dasselbe.

Pisede, zur St. Malchin, N, 1314 villa Piisten (altsl. pêst- A, vgl. ON čech. píštany, klr. pistyn', poln. piast A) §. 30 oder 33.

Plaaz, Plaazer-Krug, A. Güstrow 1¼ NO Güstrow: ?

Gr.-Plasten, A. Stavenhagen 1½ O Waren, 1284 zu Teutschen Plasten, 1350 tů Plasten (altsl. plast- ?, dravenisch plost Hufe A) *adj.* §. 30: „Hufenort". — Vgl. Klein-Plasten ebenda.

Plate, A. Schwerin, 1¼ SO, 1191 Plote, 1249 zu Plote (altsl. plotŭ Zaun A) *adj.* §. 21: „Zaunort".

Plath, A. Feldberg 1¼ W Wolbeck, 1298 Plote, 1312 Plote: dasselbe.

Platschow, A. Grabow, 2¼ O, 1341 Platzekowe (altsl. plak- P, plakati weinen, poln. płaczek Greiner) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Plaček".

Plau, Stadt, 1235 Plawe, 1244 Plawe, 1254 Plawe, rc. Plaw, Plaue (altsl. plavŭ Flößen [des Holzes] A) *adj.* §. 21: „Flößort". Davon benannt:

Plau, Land, 1235 terra Plawe, 1256 rc.

Plauer See, 1178 lacus Sturizche, 1232 See Cuzhin, stagnum Plawe, 1337 in stangno Plawe (s. Stuer und Quetzin): dasselbe.

Plauerhagen, A. Plau, NW, 1235 nova villa Guthani, 1255 partem ville Jndaginis (altsl. hotĭ Verlangen P) §. 18: „Hagen des Chotan".

Plawetze (untergeg., A. Rossewitz) 1445 SA (altsl. plavŭ Flößen A) §. 28: „Flößort", vgl. čech. ON Plaveč.

Pleetz, A. Stargard SW Friedland, 1449 Pletze, 1469 Pleetz (altsl. plek-, pleš- P) *adj. poss.* §. 17: „des Plek-, Pleč-, Pleša".

Plote terra (zwischen Peene und Tollense in Vorpommern) 946 Ploth, 1150 Ploth, 1170 Plote (altsl. plotŭ Zaun A) *adj.* §. 21.

Plüschow, A. Grevesm., 1 SO, 1230 Plocekowe, 1345 Plussekowe, 1530 Pluskow (altsl. ploskŭ breit, flach A P) *adj.* §. 34: „Ort des Plosek".

Podewall, A. Stargard N Neubrandenburg, 1170 Podulin, Podulino, 1244 Podulinov, 1279 Podewal, 1366 Pudewal, 1368 tho Pŭdewale (altsl. podolije Thal A, und podŭ, *praep.* dicht bei, uvalŭ Thal A) „Thalort" oder „Amthal".

Poduskowitz (bei Dargun), 1216 Poduskowitz, 1219 Poduskeuiz (po *praep.*, duhati blasen P, duša vgl. duškovci serb.) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Podušek" [etwa: Gemüthsvoll].

Poel, Insel 1¼ N Wismar, 1163 in Po^vle, 1164 in Pole, in prouincia Po^vle, 1170 terra Pole, Poli 2c. (altsl. poltje Feld, poln. pole A) §. 20: „das (flache) Feld".

Pogez, **Pogäz**, **Pogeez**, B. Stove 1 W Rehna, 1230 Pogatse, 1313 Pocketze, 1349 Pogheitze (altsl. po- *praep.* an, gatĭ, russ. gat Kanal, Damm A; vgl. poln. zagacie) *comp.* §. 38: „am Damm".

Poggelow, A. Gnoien, SW, 1314 Poghelow (altsl. puhlŭ hohl P oder A) *adj.* §. 15.

Pogreß, A. Wittenburg, 1 NO, 1194, 1230 Pogresse (altsl. po-, *praep.*, grêhŭ, pogrêhŭ Unfruchtbarkeit P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Pogrêch" [unfruchtbar, sehr fehlerhaft].

Pohnstorf, A. Grevesm., 1¼ NW, 1230 Ponatestorp, 1404 Punstorpe, 1519 Ponstorpp (altsl. nadŭ, nada Hoffnung P, vgl. serb. nenad) §. 18: „Dorf des Ponad" [hoffnungsvoll]; vgl. čech. PN Pon'ata.

Pohnstorf, A. Güstrow 1½ N Teterow, 1314 Ponadestorp: dasselbe.

Pohnstorf, A. Neu-Kalen NO Teterow, 1314 Ponadestorp (de territorio Hard): dasselbe.

Poischendorf, A. Bukow 1½ S Neu-Bukow, 1576 Poischendorff (altsl. pyh- blasen, pyha Stolz, Aufgeblasenheit P) §. 18: „Dorf des Poiša (Pyša)", vgl. čech. Pyš, häufiger PN.

Poischow, **Poischower-Mühle**, A. Grevesmühlen, S, 1230 Poize[c]owe, 1297 hoff Poischow, 1307 bey dem Poy(s)kower, Poy(w)kower felde, *adj. poss.* §. 15: „Ort des Poiša, (Pyša)".

Pokrent, A. Gadebusch, S, 1230 Pocrente, 1267 Pokerente (altsl. po- *praep.*, krętŭ krumm, gewunden P) *plur.* §. 11: „die Pokręt" [sehr krumm].

Alt-Pokrent, A. Gadebusch, S, 1230 Antiquum Pocrente, 1297 Uetus Pocrente, 1300 in Antiquo Pocrente: dasselbe.

Polaben (in den Ländern Sadelbandien, Ratzeburg, Boitin, Gadebusch, Wittenburg und Boizenburg), 1062 pagus Palobi, 1239 terra Polaborum, 1154 Polabi, 1158 Polabia (altsl. po an, labĭ, čech. labe, obersorb. lobjo Elbe).

Polchow, Pölchow, A. Schwan 1 SW Rostock, 1275 Polchowe (altsl. plŭhŭ Ratte P und A) *adj.* §. 15. 34: „Ort des Polch" oder „Rattenort".

Alt-Polchow, A. Güstrow NO Lage, 1216 Polchowe, 1219 Polchouue, 1228 Polchowe: dasselbe.

Polcho, rivus (bei Alt Polchow) 1216: dasselbe. Vgl. **Neu-Polchow** und **Polchower-Heide** ebenda.

Polas (bei Farpen), 1194 Polaz, 1218 Polaz, 1219 Polas, 1231 Polas, 1232 Polas, gegenwärtig bewaldet und „uppn Plâs" genannt (altsl. po- an, lêsŭ, poln. las Wald) *comp.* §. 38: „Amwald".

Pölitz, A. Bukow 1½ NO Wismar, 1329 Poltze (altsl. plŭkŭ Haufen, Volk, poln. pòlk, pulk Haufen, Regiment P oder polŭ Seite, Hälfte P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Polk".

Politz, Pölitz. A. Güstrow 1½ SO Lage, 1445 Poltze, 1450 Po°ltze: (SA): dasselbe.

Poltnitz, Fürstlich Poltnitz, A. Marnitz 1¼ S Parchim, 1317 Polteniz (altsl. plŭtĭ Fleisch, čech. plt' Farbe, poln. plec' Haut, Gesichtsfarbe, Geschlecht, altsl. *adj.* plŭtĭnŭ, plŭtênŭ Fleisch- P oder A) *patron.* §. 6 oder §. 28. Vgl. **Ritterschaftlich Poltnitz**, A. Grabow 1½ S Parchim.

Polz, Poltz, A. Dömitz, 1½ SO, 1428, 1438 Poltze, 1550 Boltze SA (altsl. polŭ Seite, halb P oder plŭkŭ Volk P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Polk".

Poltzer-Mühle, A. Fürstenberg, 1¼ S, 1348 Molendinum ville Poltze, 1353 molendinum Polze (altsl. plŭkŭ Haufen, Volk P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Polk".

Pomel (Feldmark Wesenberg), 1302 bona Pomela, bona Pomulae, 1353 Pomelsches Feld (altsl. po-, *praep.*, milŭ lieb, gut P) *adj. poss.* §. 17: „des Pomil"; vgl. mêlĭ Untiefe: „längs der Untiefe".

Alt- und Neu-Poorstorf, A. Bukow 1¼ SO Neu-Bukow, 1319 Pordestorp (altsl. po, *praep.*, radŭ bereit, flink, munter P) §. 18: „Dorf des Porad" [sehr bereit].

Poppentin, A. Malchow 1 O, 1333 de Poppentyn, 1346 Poppentin (altsl. popŭ Priester P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Popęta".

Poppentiner See, 1314 stagnum Poppentin: dasselbe.
Porepp, A. Marnitz 2¼ S Lübz, 1295 villa Poribe, 1298 Poreybe, 1307 Porybe (altsl. po-, und? etwa porąbŭ Holzschlag A) (poln. poręby Gal) *adj.* §. 21: Holzschlag-ort".
Groß-Poserin, A. Lübz 1 SO Goldberg, 1235 duo Posirina, 1283 Magna Puserin, Magnum Puserin (altsl. požarŭ Brand A) *adj.* §. 32: „Brandort".
Klein-Poserin, A. Lübz 1 SO Goldberg, 1235 duo Posirina, 1283 Parua Puserin, Paruum Puserin: dasselbe.
Pötenitz, A. Grevesm. 1 M. von Dassow, 1230 Wotenitz, 1326 Potenitze, 1335 Potenitze, 1341 Potenisse:? Vgl. čech. PN Puten, für poln. Pąten.
Groß- und Klein-Potrems, A. Güstrow 2¼ SO Rostock, 1373 Potremetze (altsl. po- *praep.*, trêmŭ, trêmĭcĭ Haus, Thurm A [vgl. poln. Trzemeszno, 7 NO Posen]) *adj.*
Potzern, A. Fürstenberg NO Dannenwalde, 1516 Pottzerne (altsl. po-, *praep.*, črŭnŭ schwarz P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Počarn" [sehr schwarz].
Prangendorf, A. Güstrow W Tessin, 1262 Pranchendorp, 1270 Prangenthorpe, 1307 Prangendorp, 1308 Praggendorpe, 1347 Pranghendorp (altsl. prągŭ Heuschrecke P und A) §. 18: „Dorf des Prąg".
Prebberede, A. Gnoien und Güstrow 1 O Laage, 1228 uilla Priberaze, 1296 Preberede, 1311 Preberede (altsl. priby- vermehren P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Pribyrad" [im Wachsthum flink].
Prelank, A. Strelitz, nach dem See Gr.-Preland benannt (SA) (altsl. prê *praep.* dicht bei, ląka Au, Wiesen A) *comp.* §. 38: „an der Au".
Prens silva (bei Wismar), 1323 iuxta siluam Prens (altsl. prên- prênije Kampf P) oder von dem Besitzer Preen benannt.
Presek, A. Wittenburg N Hagenow, 1230 Preceke, 1335 in Protzeken (altsl. prokŭ übrig P, oder prêkŭ queer P, oder prêsêka Hag A) *plur.* §. 11: „die Proček" oder die Prêček oder *adj.* §. 30. 21: „Hagort".
Prestin, A. Sternberg 1¼ O Kritwitz, 1348 Preszentyn (altsl. pris-, prisĭnŭ nahe P, čech. přisota) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Prisęta".
Pretustniza (Bach N Kalübbe), 1170 fluuius Pretustniza, Pretustnizcha, 1244 Prituznitza, 1249 Pretusniza (altsl. prêtokŭ Durchfluß A, čech. NO přítoky, čech. přítočno) §. 28: „Durchflußort".

Pribbenow, A. Stavenhagen SW, 1260 uilla Pribegnev, Pripignewe, 1266 Pribignewe, 1273 Pripignewen, 1282 Pribegnewe (altsl. priby- wachsen P) *plur.* §. 11: „die Pribygnêv" [Wachsmuth].

Priborn, A. Wredenhagen 1¼ S Röbel, 1239 Priborne, 1273 Priborne, 1302 Pryborn (altsl. branĭ Kampf P, poln. zbron, bronisław xc., westsl. born-) *plur.* §. 11: „die Pryborn" [Mitkämpfer]. — Vgl. Wendisch Priborn, A. Lübz 2 S Plau.

Pribs (Feld bei Rossow in der Enclave), 1428 SA (altsl. priby zunehmen P) *adj.* §. 17: „Ort des Pribiša".

Priedo'li (in der Nähe von Neuenkirchen, bei Schwan), 1232 P., welches ist zwischen Jazwini vnd Wanowe mo'gili (altsl. prê- *praep.*, dolŭ Thal, s. Perdöhl).

Priemer, Primer, Wald bei Güstrow, 1228 in siluam Primere et (aut) Cleste (altsl. primêrŭ Antheil A):?

Primersmole, im Priemer, 1302 Primersmolen: dasselbe.

Priemer-Burg, zur Stadt Güstrow, O, Forsthof im Priemer-Wald, s. d.

Nyen Primere (Feld bei Dömitz) 1438 (SA): dasselbe. — Vgl. Priemerberg, bei Dömitz: dasselbe.

Priepert, A. Strelitz 1¼ NW Fürstenberg, 1418 Pripert, 1464 Pripert (altsl. pri, *praep.*, vgl. priprŭtŭ „vestibulum", r. pripertyj gedrängt A). — Vgl. Priepert'sche Ziegelei, A. Mirow bei Priepert.

Prieschendorf, Prischendorf, A. Grevesm. N Schönberg, 1230 Pricenthorp, 1316 Prizendorpe, 1530 Pritzendorp, 1616 Prischendorff (altsl. prisinŭ nahe P oder prêkŭ queer P, vgl. čech přično) §. 18: „Dorf des Prisen, Prisa oder Pričen-".

Prillwitz, Kabinets-A. Strelitz 1 SO Penzlin, 1170 Priulbiz, Priulb(i)z, 1244 Prilbiz, 1286 Prileuitz xc, 1408 tho Pryllewytze (altsl. pri- sehr, ljubŭ lieb P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Prilub" [adamatus]; vgl. noch ON poln. Przyłbice!

Prisannewitz, A. Schwan 1¼ NO, 1282 Plotzaneuitce, 1305 Plotzaneuitze (altsl. plok- P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Počan"; vgl. ON čech. Počatice.

Prislich, A. Grabow, O, 1500 Prytzlick, später Pritzellecke, 1545 Pritzlick (altsl. prêkŭ queer P):?

Hohen-Pritz, A. Kriwitz 1¼ SO Sternberg, 1256 Pretutsen, 1331 Prisce, 1346 in villa Pritzen Maiori (altsl. prêtokŭ Durchfluß A, čech. přítočno) *adj.* §. 30: „Durchflußort".

Klein-Pritz, A. Kritwitz 1 ½ SO Sternberg, 1306 Lutken Prittitz: dasselbe.

Pritzier, A. Wittenburg 1 ¼ SW Hagenow, 1230 parrochia Priscire, Priscire, 1291 villa Priscire, 1319 Priscir, 1335 Pretzire, 1348 to Pretzier (altsl. prěkŭ queer P und A, vgl. nsl. prekar): ? Auch von Brückner nicht erklärt.

Priwall, A. Grevesmühlen, Landzunge gegenüber Travemünde, 1226 insulam, que Priwolc nuncupatur, 1253 locus, qui Priwalk dicitur, 1286 insula Priwalk (altsl. prě, *praep.*, valŭ Welle, prěvalŭ eig. „an, bei den Wellen", čech. příval Gießbach, poln. przywałek Brustwehr am Walle A).

Proseken, A. Meklenburg NW Wismar, 12?2 Proceke, 1230 villa Proceke, parrochia Proceke, 1237 Proceka, 1248 Procek, 1260 Prozeken, 1283 Proceke, 1300 Protceken 2c. (altsl. prokŭ übrig P) *plur.* §. 11: „die Proček" oder prosěkŭ, vgl. prěseka bei Presek, oder pros- bitten P.

Prüzen, A. Schwan 1 ¼ SW Güstrow, 1532 Pruzen: ?

Prutzen brok (Brüeler Feldmark), 1340 dat Prutzenbrok: ?

Puchow, A. Stavenhagen N Penzlin, 1326 Puchow (altsl. puh- P [vgl. puhlŭ *adj.*]) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Pucha" (vgl. PN Puchała poln. 1487, 930 curtem ad Puoche (*plur.*) in Mähren).

Püschow, A. Doberan 1 ¼ SO Kröpelin, 1244 Puzecowe, 1335 Putzekowen, 1350 Putzekowe (altsl. puk- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Puček".

Püschower Bach, 1244 riuulus Puzecowe: dasselbe.

Pustekowe (bei Rosin, A. Güstrow), 1316 Pustecowe, 1375 Pustekowe, 1515 Pustkow, 1639 Puestow, 1646 hoff Püstow, 1703 Püstkow oder Klusse, 1720 Pustau, jetzt „up den Püster" (altsl. pustŭ wüst, poln. pustka Einöde A) *adj.* §. 34: „Einöde".

Pustohl, A. Rühn SW Bützow, 1691 das Pustohlsche Feld, der Pustohl (SA) (altsl. po-, *praep.*, stolŭ Stuhl, Bank A) *adj.* §. 21 und *comp.* §. 38

Pustohl, A. Bukow 1 ¾ SO Neu-Bukow, 1464 Putklote, 1470 Putklot SA (altsl. pod- hinter, *praep.*, und ?)

Putdargoniz (bei Dargun), 1178 (altsl podŭ, *praep.* hinter, Dargun ON) *comp.* §. 38: „Ort hinter Dargun".

Putowe (bei Dargun), 1219 (altsl. put- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Puta"?

Putselin (in parrochia Wittenburg), 1230 Pvtselin (altsl. puk- P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Pučela". — Vgl. Sehlstorf.

Püttelkow, A. Wittenburg, N, 1230 Pvtlekowe, 1282 Putlechow, Putlekow, 1287 Putlekowe, 1313 Putlekowe (altsl. put- P; vgl. PN Pytlik p.) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Putlik".

Q.

Quaal, A. Grevesmühlen, 1¼ SO, 1230 Qvale, 1268 Quale (altsl. hvala Lob P) *plur.* §. 11, oder *adj. poss.* §. 17: „die Chvala" oder „Ort des Chval(a)".

Qualitz, A. Bützow 1 NO Warin, 1233 Chualiz, 1329 Qualitz, *patron.* §. 6: „die Nachkommen des Chval(a)".

Qualzow, A. Mirow 1¼ NW Wesenberg, 1270 Qualsoe, 1296 Qualezove, 1301 Qualezowe, Qualsow, *adj. poss.* §. 15: „Ort des Chvališ, Chvalec".

Qualzow, A. Fürstenberg, 1¼ SO, 1310 Quualtzouue, 1427 Qualtzow: dasselbe.

Quassel, A. Wittenburg N Lübtheen, 1453 Quatzel, 1602 Quaszel, im 17. Jahrh. Quasel, Quasell (wohl zu altsl. kvasŭ Mahl P) §. 14: „Ort des Kvasola, Kvas'el".

Quaßlin, A. Lübz, 1½ SO, in der Ture, 1300 Quarcellyn, 1496 Quatzelin (altsl. kvasŭ Mahl P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Kvasola".

Groß-Quassow, A. Strelitz, W, 1346 Quassowe (altsl. kvasŭ Gastmahl P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Kvas".

Klein-Quassow, A. Mirow NW Wesenberg: dasselbe.

Quast, A. Dömitz 1 SO Lübtheen, 1362 Quaste (altserbisch gvozdĭ, čech. hvozd Wald A) *adj.* §. 21: „Waldort", oder: „Ort des Kvasota".

Queghow, villa Quechow (N Mirow) 1301 (altsl. kvikquieken P; vgl. ON čech. kvěkov, kvěchov) *adj. poss.* §. 14: „Ort des Kvêch".

Questin, A. Grevesmühlen, SW, 1230 Quastin, 1237 Questentin, 1318 Questin (altsl. kvasŭ Gastmahl P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Kvasęta".

Questin, A. Bukow SW Neu-Bukow, 1171 Quazutino, villa Quazutina, 1191 Quazentin, 1305 Quessentyn, 1321 Quassentyn, 1344 Queschentyn, Quetzentin, *adj. poss.* §. 16: „Ort des Kvasuta, Kvasęta".

Quetzin, zur Stadt Plau, N, 1170 Cuthin, Cuchin, Cutyn, Cutin, Kutin, 1255 Qwitzin, 1264 Quitzin, 1271 Quitzin, 1308 Qwitzin, 1325 Quitzin, 1331 Cussin (?) (altsl. cvêtu Blume, poln. kwiecie, *coll.* P; vgl. čech. Květen P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Kvêta, Kvêča".

Quetziner Ort (vorspringende Ecke der Quetziner Feldmark), 1295 locus Cutzinerorth: dasselbe.

Quitzenow, A. Gnoien, NO, 1345 Quitsenowe, *adj. poss.* §. 15: „Ort des Kvěčen". — Vgl. Neu-Quitzenow, ebenda.

R.

Rachow, A. Güstrow W Teterow, 1275 Racowe, 1292 Dorff Rachow, 1293 villa Rachowe (altsl. rah- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Rach". — Vgl. Neu-Rachow, ebenda.

Raddenfort, A. Dömitz, 1428 Reddenfort, 1438 Reddenvort (SA) (altsl. radŭ bereit P) §. 18: (Furth) der (*plur.*) Rad-, Rada"; oder deutsch?

Raddingsdorf, B. Schlagstorf 1¼ SW Schönberg, 1301 Radewenstorp (altsl. radŭ flink P; poln. radwanów) §. 18: „Dorf des Radvan".

Radegast, Nebenfluß der Stepenitz, 1188, 1202 Radagost, 1255 aqua Radegast, 1258 fluuius Radegost, 1262 Rodogost, 1310 aqua Radagast, 1452 de dat krud vthe der Radegheste snet (altsl. radŭ flink, bereit P) §. 10: *sing.* „der Radigošt, Radogošt" [alacrem(-s) hospitem(-s) habens.]

Radegast, A. Gadebusch, SW, 1194 Radegast, 1230 Radegust, 1348 Radegast: dasselbe.

Radegast, A. Bukow 2 SO Kröpelin, 1224 Radegoust, 1244 uilla Radegorst (2mal): dasselbe.

Radele (Rostocker Heide), 1289 Radele, 1308 iuxta Radele, Ratele, 1309 Radecle (altsl. radŭ bereit P, oder poln. radło Pflugeisen A) *adj.* §. 21: „Pflugschaarort"; *plur.* §. 11: „die Radela".

Radelübbe, A. Wittenburg 1¼ NO Hagenow, 1230 Radelube, 1305, 1335 Radelubbe, *plur.* §. 11: „die Radelub" [propter alacritatem amatus].

Rademersvelt (Grevesmühlener Feldmark), 1230: „des Radimêr" [von der Munterkeit den Namen habend].

Raden, A. Güstrow 1¼ W Teterow, 1279 Radum, *adj. poss.* §. 17: „Ort des Radom".

Groß-Raden, A. Sternberg, NO, 1256 Radim, 1267 Radim, 1270 Radim, 1271 Magna Radem, *adj. poss.* §. 17: „Ort des Radim".

Klein-Raden, A. Sternberg, N, 1261 Lutken Radum. 1314 Parva Radem, 1315 Parvum Radem, *adj. poss.* §. 17: „Ort des Radom, Radim".

Radenscher See, NO Sternberg, 1256 stagnum Radem, 1309 stagnum Radum, 1339 stagnum Radim: „des Radom, Radim".

Radensee, A. Strelitz 1¼ NW Fürstenberg, c. 1400 Redentze, de Redens (altsl. radŭ bereit P) *plur.* §. 17: „die Radinec".

Radepohl, A. Kriwitz, O, 1337 Ratepole, 1344 Ratepol, 1391 thu deme Radepule (altsl. ratĭ Krieg, polje Feld M) *compos.* §. 35. 37: „Kriegsfeld".

Raduhn, A. Kriwitz, 1¼ S, 1264 Radun, 1344 Raddun (altsl. radŭ froh P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Radon, Radun".

Raguth, A. Wittenburg, N, 1194 Rochuth, 1230 Rocut, 1577 Raguth (altsl. rok- P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Rokuta"; oder (altsl. rogŭ Horn P) „des Roguta" oder (altsl. ruh- P; poln. ON ruchocin) „des Ruchota".

Rakow, A. Bukow W Neu-Bukow, 1238 Rechowe, 1239 Recowe, 1278 Racoywe, 1308 Racowe, 1318 Racowe (altsl. rakŭ Krebs P und M) *adj. poss.* §. 15. 34.

Rambeel, A. Gadebusch, 1¼ NO, 1230, 1291, 1309 Rambel (altsl. rąbŭ schneiden, hauen P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Rąb'el".

Rambow, A. Grevesmühlen S Wismar, 1230 Rambowe, *adj. poss.* §. 15: „Ort des Rąb-".

Wendisch-Rambow, A. Meklenburg 1¾ S Wismar, 1284 Rambowe, 1320 Wendischen Rambow: dasselbe.

Rambow, A. Stavenhagen 1¾ N Waren, 1271 dorff Rambow, 1491 Rambow: dasselbe.

Ramelow, A. Stargard 1 NW Friedland, 1308 Slauicalis Romelowe, 1317 Romelowe (altsl. rom- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Rom'el, Romil".

Ramm, A. Hagenow O Lübtheen, 1696 Ramme (altsl. rąbŭ schneiden, hauen P oder M) *plur.* §. 11. 12: „die Rąb" oder §. 21 „(Holz)hauerplatz".

Rampe, A. Schwerin, 1 NO, 1171 Rampen, Rampe, 1186 Rampe, 1189 Rampe, 1191 in Silasne Rampe (altsl. rąp- P) *plur.* §. 11: „die Rąp-".

Rankendorf, A. Grevesmühlen, 1½ NW, 1316 Rammenkendorpe, 1317 Rammekendorpe, Ramekestorppe, 1327 Rammekendorpe (altsl. ramę Arm, Schulter P, poln. ramię, vgl. ON čech. Rameš 2c.) §. 18: „Dorf des Ramęk".

Rastorf, A. Grevesmühlen 1½ SW Wismar, 1541 Rassdorpe, 1592 Rassdorf, 1680 Rahrstorf (altsl. radŭ bereit oder ratĭ Krieg P) §. 18.

Rastow, A. Hagenow 1½ NW Neustadt, 1227 Radestowe, 1285 Razstowe, 1292 Razstowe (altsl. radŭ froh P, vgl. poln. ON radestów) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Radesta".

Ratnisvelt (Feldmark Grevesmühlen), 1230 Ratnisvelt, 1335 Radmannesuelde (altsl. ratĭ Krieg P) §. 18: „des Ratniš".

Rattey, A. Stargard 1½ SO Friedland, 1298 Ratey, 1320 to Rattey (altsl. rataj Landmann A) *plur.* §. 12: „die Ackerbauer".

Ratzeburg (der Dom und Domhof sind meklenburgisch) im Herzogthum Lauenburg, 1062 castellum Razesburg, 1139 Racesburch, 1154, 1158, 1166 Raceburg etc., 1250 Bog. Rathibor (altsl. ratĭ Krieg P) *adj.* §. 18: „Ort des Rače" (vergl. den slavischen Namen Race bei Helmold I, 55) oder „Ort des Ratibor".

Räz-See, W. Drosedow, 1241 stagnum Radatze (altsl. radŭ P) *adj. poss.* §. 17: „des Radak, Radač".

Rechlin, A. Wredenhagen 1½ NW Mirow, 1374 Reddechlyn (altsl. radŭ P, čech. ON radechlín) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Radechla".

Recknitz, Fluß, 1250 Bog. Reknicza. 1276 riuulus Rekeniz, in fluuium Rekenitze, 1286 Rekkenitz, Rekenitze, Rekenitz (altsl. rêka Fluß A) §. 28: „kleiner Fluß".

Recknitz, A. Güstrow SW Lage, 1269 Reckenitz: „Flußgegend", nach der Recknitz benannt.

Redarier, bei den Slavisten Ratarer (im Lande Stargard), 936 qui uocantur Riaderi, 946 de Radewer, 965 Riedere, 968 Redares, 973 Riedere, 975 Riedere, 1150 de Rederi, 1170 in Raduir, in Radwer, 1179 de Radwere, 1244 in Radur, bei Thietm. (1012) Rederarii, pagus Riedirierun, Adam (1076) Retheri, Rederi, Retharii, Rehtarii, Helm. (1168) Redarii, Redari, Riaduri (altsl. ratĭ Krieg A) *plur.* §. 11. 12: „Ratare, die Kriegerischen". (Perwolf.)

Rethre, Rethra (Hauptstadt der Redarier). Thietmar: Est urbs quaedam in pago Riedirierun, Riedegost nomine. Adam: Retharii, civitas eorum vulgatissima Rethre, 1066 Haec in metropoli Sclavorum Rethre gesta sunt. 1067 Rethra zerstört. Helm.: qui Tholenzi sive Redarii dicuntur. Civitas eorum vulgatissima Rethre (altsl. rati Krieg A): „ratara Kriegstempel, die Einwohner sind nach der Stadt benannt: Ratarer, Rataraner" (Schafarik).

Reddelich, A. Doberan NO Kröpelin, 1177 Raducle, 1192 Radecle, 1209 Radeclhe (!), 1218, 1219 Radecle, Radechle, 1312 Redecle (altsl. radŭ froh, bereit P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Radechla".

Redefin, Redevin, A. Hagenow, 1½ S, 1311 Redevin, 1316 hus to Redevin, 1334 vor den Redevyn (altsl. radŭ P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Radovin". — Vgl. Redefiner Paß, ebenda.

Redentin, Hof, A. Redentin N Wismar, 1194, 1218, 1219 Radentin, 1209 Radotene, 1230 Radentyn, 1344 Redentin, 1345 Reddentin, *adj. poss.* §. 16: „Ort des Radęta, Radota". — Vgl. noch Redentin, Dorf, und Redentin, Erbmühle, ebenda.

Redenitze (zwischen Jabel und Nossentin), 1317 villa Redenisce, noch jetzt Redenitzer Werder, *patron.* §. 6: „Nachkommen des Raden, Reden".

Rederank, A. Bukow SO Kröpelin, 1224 Rederanche, 1244 curia, que Rederanke dicitur (altsl. radŭ froh, bereit, flink P) *plur.* §. 11: „die Radirąk" [Flinkhand].

Rederank, ein Busen der Müritz, 1274 aqua Roderancke, Rederangk: dasselbe.

Redewekestorp (im Ratzeburgischen) 1456 (altsl. radŭ froh P) §. 18: „Dorf des Radovik".

Redewisch, A. Lübz 1½ SO Goldberg, 1404 Redewysch, 1519 Redewisk, 1539 thôr Redewysch, 1530 Redewisch (altsl. radŭ froh P, vgl. PN Radovc; oder ratĭ Krieg P, vysokŭ hoch A) *compos.* §. 35 (?), oder deutsch = Rohrwiese (?).

Redickesdorff (bei Benzin, A. Lübz), 1300 Redickestorph, 1538 Restorf, §. 18: „Dorf des Radik, Redik".

Reez, A. Güstrow 1 N Schwan, 1283 Retz (altsl. rêka Fluß A) *adj.* §. 21: „Ort am Flusse (Warnow), Flußort".

Rehna, Rena, Kloster, Stadt, 1230 Rene und oft (altsl. ren- P, vgl. serb. Renko): ?

Alt-Rehse, A. Stavenhagen O Penzlin, 1182 Reze, 1230 den Reze, 1402 den Reze (altsl. rêka Fluß A) *adj.* §. 21: „Ort am Wasser" (Tollensesee). (?)

Neu-Rhäse, A. Stargard N Alt-Rehse, 1305 villa nova dicta Rese, 1331 intra ambas villas Rese; Weytin et Reze, villa Rese, 1574 zu Nyen Resen: nach Alt-Rehse benannt, kein Wasser in der Nähe.

Reke, Verengungen 2c. der Elde s. d.

Reke aqua (bei Gaarz, A. Mirow) 1291 (altsl. rêka Fluß A).

Reke locus (bei Wichmannsdorf, Ksp. Klütz) 1325: dasselbe.

Remlin, A. Gnoien, SW, 1314 Rammellyn, 1319 Remmelin, 1328 Remmelin (altsl. rąb- P; poln. rembielin) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Ręb'ela".

Remplin, A. Stavenhagen W. Malchin, 1283 in uilla Magno Repelyn, Reppelyn, .. in Paruo Reppelyn, 1300 vtrumque Remplyn, 1314 ambe ville Rampelin, 1331 Alta villa Rampelyn (altsl. rêpa Rübe P; oder rąp- P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Rêpla oder Rąpela".

Rense, Niederung, A. Boizenb., (altsl. ręsa „iulus" Kätzchen an Bäumen A) *adj.* §. 21: „Ort, an welchem Bäume mit Kätzchen stehen".

Rensow, A. Güstrow 1¼ O Lage, 1216 Rinsow (altsl. ręsa Kätzchen an Bäumen P und A) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Ręsa" oder „Kätzchenort".

Renstorf, Rensdorf, A. Boizenburg, NW, 1297 Rensedorpe, 1343 Renstorf. Wenn slavisch, §. 18: „Dorf des Ręsa".

Groß-Renzow, A. Wittenburg S Gadebusch, 1230 Rantsowe (altsl. ranŭ früh P, čech. rančice; oder rąka Hand P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Ran(ĭ)ča" oder „des Rąča". — Vgl. Klein-Renzow, ebenda.

Repnitz, A. Gnoien 1 SO Tessin, 1366 Retemitze, 1405 Rethemisse, 1428 Retemisse, 1514 Retenisse, 1568 Retenitz, 1584 Retemitz, 1661 Retenisse, 1694, 1717 Repenitz (altsl. ratĭ Krieg P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Ratim".

Reppelin, A. Ribnitz N Tessin, 1256 Slauicalis Repelin, 1311 Repelyn (altsl. rêpa Rübe P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Rêpela".

Vgl. Reppenhagen, A. Grevesmühlen, 1¼ NW, 1335 Repenhaghen: „Hagen des Rêpen" (wenn slavisch).

Reppentin, A. Plau, SW, 1269 Repentin, 1610 Repentin, *adj. poss.* §. 16: „Ort des Rêpęta".

Reppin, der, Berg am SUfer des Schweriner Sees bei Müß, *adj.* §. 16: „Ort des Rêpa".

Repzin, A. Grabow, 1½ NO, 1442 de wosten dorpere Robeczin etc., 1468 Jan. 6. dre wuste veltmarke, alze M., Robezin vnde M., 1468 März 3: dorpstede vnd veltmarkede, M., Rogghetzin vnd M. (altsl. rob- P, vgl. čech. Robič, Robik) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Robota".

Rereger, Beiname der eigentl. Obodriten: „emporium .. quod .. lingua Danorum Reric, Rerich dicebatur", Einh. ann. 808; „in emporio Reric", Rerich, Einh. 810 [in der Nähe von Wismar]; Adam 1060: „Waigri et Obo-

driti, vel Reregi vel Polabingi"; Adam: Obodriti, qui nunc Reregi vocantur. Item versus nos Polabingi") ist nach den Slavisten slavischer Abkunft (altsl. * rarogŭ, poln. raróg „falco cyanopus") §. 10: „die Blaufalken". Ihr eigentlicher Name Obodriten: „die sehr Wachsamen", würde dazu sehr gut passen.

Boitin-Restorf, B. Rupenstorf, 1257 in terra Boytin: Rastorpe; permutatio villarum Boytin Restorppe (et Bechelstorppe) (Copiar.) (altsl. ratĭ Krieg P) §. 18: „Dorf des Rat', Ratiš"; s. Boitin, Land.

Schlag-Restorf, B. Schlagstorf 1 NO Ratzeburg, 1230 Ratistorp: dasselbe.

Retelsdorf, B. Schönberg, SO, 1308 Reclesdorp, Retlesdorp, 1320 Retlesdorp (altsl. ratĭ Krieg P) §. 18: „Dorf des Ratla".

Retgendorf, Retchendorf, A. Meklenburg 2 NO Schwerin, 1241 Retekenthorpe, 1350 Redekendorp (altsl. ratĭ Krieg P; oder radŭ froh P) §. 18: „Dorf der Ratik" oder „Radik".

Rethwisch, A. Grevesmühlen, 1¾ N, 1230 Retwisch; s. Redewisch.

Rethwisch, A. Doberan 1½ NO Kröpelin, 1273 Redwisch: dasselbe.

Rethwisch, A. Neustadt 2 O Waren, 17. Jahrh. Rethwisch: dasselbe.

Retse lacus vel stagnum (bei Krakow) 1340 (altsl. rêka Fluß A) *adj.* §. 21.

Retschow, A. Doberan SO Kröpelin, 1233 Rezhecow, 1273 Retzekow, 1302 de castro Rethcekowe (altsl. rêka Fluß, rêčika *demin.* Bach A) *adj.* §. 21: „Bachort".

Retzow, A. Lübz 1½ SW Plau, 1649 Retzow, *adj.* „Flußort".

Retzow, A. Stavenhagen NW Malchin, 1314 Rethzowe, Retsowe: dasselbe.

Retzow, A. Wredenh. 1½ SO Röbel, 1301 de Ritz(ec)owe: dasselbe.

Retzow (bei Feldberg), 1393 Rytzowe, 1398 de villis Retzow, Goldenbow 2c., 1575 Reczow (Feldberger Haussee: dasselbe.

Rey, A. Neu-Kalen, 1¼ NW, 1216 Ragen, 1225 Raia, Raie (altsl. raj Paradies P und A) *adj.* §. 21. 17: „Paradiesort" oder „Ort des Raj".

Rezener, Volksstamm (NW Fürstenberg), 949 Riaciani, 965 Riezani, 973 Rezeni, 975 Ritzani, 1162 Riaciani, 1188 Riaciani (altsl. rêka Fluß A) jani §. 33: „Flußanwohner" (Havel).

Neu-Rhäse, s. Rehse.
Ribnitz, Stadt, 1210 Rybenitz, 1233 Rybeniz, 1252 Ribenitz xc. (altsl. ryba Fisch A) §. 28: „Fischort". — Davon:
Ribnitz, Kloster, am SO Ende der Stadt, 1323 Ribbenitz xc.
Ribnitzer Binnensee, 1225 stagnum Ribeniz: dasselbe.
Rida (Grenzbestimmung der Penzliner Feldm.), 1263 vsque in Ridam, de Rida in stagnum Scomort, Ridum (altsl. red- P; oder ryd-, rydati weinen P) §. 10. 17: „Besitzer Roda, Ryda" oder „Ort des Redom, Rydom".
Groß-Ridsenow, A. Güstrow 1 NO Lage, 1304 in Magno Ridzenow, 1340 Grossen Ridzenow (altsl. ryždĭ roth, poln. rydz Reiske, eine Pilzart, agaricus A und P) *adj.* §. 34: „Reiskenort" oder „Ort des Rydzen".
Klein-Ridsenow, A. Stavenhagen NO Lage, 1304 Paruum Ridzenow: dasselbe.
Riepke, A. Strelitz S Stargard, 1170 Ribike, Ribeke, 1244 Ribki (altsl. rybakŭ Fischer A) *plur.* §. 12. 20: „die Fischer".
Rieps, Riepz, B. Schlagstorf SW Schönberg, 1158 Ripze, palus, 1230 Ripece (altsl. * rybištĭ Fischer A, vgl. OR neuslov. ribče A, oder rip- P; vgl. Ripik p., Ripeta serb.) *plur.* §. 12. 20: „die Fischer" oder „die Ripec".
Ritzerow, A. Stavenhagen, SO, 1256 Ricerow, 1300 Ritzerowe (altsl. ryceri, poln. rycerz Ritter A) *adj.* §. 15. 34: „Ritterort".
Röbel, Stadt, 1239 Robele, 1244 Robole, Robele etc., 1298 Robole, 1541 Robel, 1545 Rabel (altsl. rab-, rob- Knecht; rabota Arbeit, poln. robota P) *adj. poss.* §. 17 oder *plur.* §. 11: „Ort des Robola" oder „Fam. Robola".
Röbel, Land, 1237 im lande Robele, 1252 Robele xc.: dasselbe.
Röbeliner See, W. Fürstenberg, 1299 stagnum Robelin, *adj.* §. 16: „des Robola".
Rockow, A. Stavenhagen 1¾ O Waren, 1573 Rokow (altsl. rok- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Rok-, Roka".
Röcknitz, Theil von Dargun, A. Dargun, 1178 ecclesia de Rokitniz, 1216 Rokitnitze, 1219 Rokenize xc. (altsl. rakyta Weide, salix caprea A) §. 28: „Weidenort".
Röckwitz, A. Stavenhagen, 1¾ O, 1286 Radekenuice, später Redekevitz, 1648 Rekewitz (altsl. radŭ froh P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Radik".
Rödlin, A. Feldberg 1½ NO Neu-Strelitz, 1382 Roddelyn, 1387 Rodelin (altsl. rodŭ Geburt P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Rodola" oder (altsl. radŭ munter P) „des Radula".

Roduchelstorf, A. Grevesmühlen SO Schönberg, 1237 Raduchelestorp, 1255 Rodochchelestorp, (1297 Johannes Roduchel) 1297 Roduchelstorp, 1300 Raduchelstorpe (altsl. radŭ P) §. 18: „Dorf des Raduchla".
Roez, Röz, A. Dobbertin SO Malchow, 1278 Rosiz, 1284 Rocisse, Rocisce (altsl. rosa Thau P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Rosa".
Roga, A. Stargard SW Friedland, 1415 Roge, 1780 Roga (altsl. rogŭ Horn A und P) *adj.* §. 21 oder *plur.* §. 11.
Groß-Rogahn, A. Schwerin, s. Klein-Rogahn.
Klein-Rogahn, A. Schwerin, SW, 1345 Slauica Roghan, Rogan, in Slauicali Roghaan, Slauica Roghaan (altsl. rogŭ Horn P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Rogan".
Groß-Roge, vulgo Rau, A. Güstrow W Teterow, 1445 Roghe major, 1465 Groten Roghe (altsl. rogŭ Horn A und P) *adj.* §. 21 oder *plur.* §. 11.
Klein-Roge, vulgo Rau, A. Güstrow W Teterow, 1445 Roge minor, SA: dasselbe.
Rogeez, Rogäz, A. Lübz 1¼ S Malchow, 1344 Rogatse (altsl. rogŭ Horn P; vgl. altsl. rogozĭ Schilf A) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Rogat, Rogač".
Röggelin, V. Stove 1¼ SW Rehna, 1230 Rukelin, 1313 Rogghelin, 1329 Rocghelin, 1335 Roggelyn (altsl. ruh- P oder rogŭ Horn P oder rok- P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Ruhola, Rogala oder Rokel".
Roggentin, A. Ribnitz SO Rostock, 1219 Rokentin, 1235 Rokentyn, 1267 Rokentin, 1319 Roghentin, Rockentin (altsl. rok- P; vgl. ruh- P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Rokęta" oder „Ruchęta".
Roggentin, A. Wredenhagen 1½ N Mirow ? Rokentin: dasselbe.
Roggentin, A. Mirow NW Wesenberg, 1301 Roggentin, 1411 Roggkentin: dasselbe.
Roggow, A. Bukow NW Neu-Bukow, 1295 Roggow (altsl. rogŭ Horn P und A) *adj.* §. 15. 34: „Ort des Rog-", oder „Hornort".
Roggow, A. Güstrow, 2 O, 1445 Rogkow: dasselbe.
Rögnitz, Fluß, früher Walerow, s. Walerow; im 16. Jh. Rögnitz, 1566 Röckenitz (altsl. rogŭ Horn A oder rakyta, dann = Rokitnica): „Hornbach" (vgl. Hornwald).
Rögnitz, A. Wittenburg, 2 NW, 1790 Röcknitz (fehlt noch 1653 in den Visit.-Prot., SA).
Rokitniz (Bach bei Dargun), 1178 Rokitniz, 1219 Rokenitze (altsl. rakyta Weide A) §. 28: „Weidenbach".

Rom, Stadt Parchim W Lübz, 1310 villa Rome, 1320 in Roma et in Moedericz, 1329 Rome, 1621 Rohm (altsl. rom- P, serb. Ramo, Rama, čech. Rameš, poln. Ramuton) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Rom-".

Römnitz, B. Schlagstorf N Ratzeburg, 1158 Rvdemoyzle, 1174 Rodemozle, 1194 Rodemozle, 1236, 1238 Rodemoyzle, 1285 Rodemuszle, 1289 Rodemuzle (altsl. rodŭ Geburt P) *plur.* §. 11: „Fam. Rodemoysl, Rodemysl" [Familiensinn habend] (?).

Rönkendorf(er Mühle), A. Kriwitz N, 1566 Ronnickendorf (altsl. ranŭ früh P) §. 18: „Dorf der *(plur.)* Ranik". — Vgl. Rönkenhof, ebenda.

Rosenow, A. Gadebusch, SO, 1230, 1241, 1297 Rosenowe (altsl. ruža, poln. roža Rose A und P) *adj.* §. 34: „Rosenort" oder „Ort des Rozêna".

Rosenow, A. Sternberg, NO, 1261 Rosenow: dasselbe.

Rosenow, A. Stavenhagen, 1¼ SO, 1283 Rosenowe, 1292 Rosenow: dasselbe.

Kirch-Rosin und Mühlen-Rosin, A. Güstrow, 1228 versus Ressin, 1229 villa Resin, 1233 bona Rosin dicta, 1292 de bonis in Resin, 1296 Resin (altsl. rŭžĭ Korn, Roggen, poln. rež A) *adj.* §. 32: „Roggenort".

Rossewitz, A. Güstrow SW Lage, 1389 Rozsseuitze (altsl. rosa Thau P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Rosa".

Rossow, A. Plau, in der Enclave 2 S Wittstock, Hof und Dorf, 1330 Rossouw, 1421 hauptdorff Rossow im Ober-Liezlendiken, *adj. poss.* §. 15: „Ort des Rosa".

Rossow, A. Strelitz 1¾ NO Neu-Brandenburg, 1325, 1326 Rossowe: dasselbe.

Rostock, Stadt, 1189 Rotstoc, Rotstoch, 1218 Rozstok oppidum, 1219 Roztoc, 1250 Bog.: Rostoky a dissolucione aquarum 2c. (altsl. rastokŭ Ort, wo Flüsse sich vereinigen oder auseinandergehen A) *adj.* §. 21: also „Ort am Breitling". — Vgl. Rostocker-Heide, O. des Breitlings.

Roth locus (Grenzbest. von Uelitz) 1218, (altsl. rotŭ Rodeland A) §. 20 ?

Rothen, Roten, A. Sternberg, 1¼ SO, 1445 Roten, (altsl. rotŭ A) *adj.* §. 30.

Rothe Thor und Mühle, vor Wismar: 1299 Noua Steuina, Noua Steuyna, 1321 piscina, que fluit super Rodemølen siue Superiorem Steuinam, 1326 apud Rodenmølen (altsl. stav-, stev-, stiv-?):?

Rothspalk, A. Güstrow 1½ SW Teterow, 1350 Rusparc (altsl. raspar-, rasparjenije Wärme, poln. rozpar Sonnenhitze):?

Rowe (Ackerstücke N Wismar, N vom Tornei) c. 1700 (altsl. rovŭ Grube, Steinbruch ꝛc. M) *adj.* §. 21: „Grubenort".

Rowa, A. Stargard, W, 1170, 1244 Rouene, 1290 Rouin, 1356 Rowa (altsl. ravinŭ flach, eben A; vgl. čech. rovne') *adj.* §. 21: „ebener Ort".

Roxin, A. Grevesmühlen, W, 1230 Rvcsin, 1236, 1237 Roxin, 1240 Rucsin, 1299 Rucsin, 1402 Roxcyn, 1519 Roxszyn (altsl. rok- P, z. B. serb. Roksa P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Roksa"; noch jetzt Fam.N. Rôks.

Rozstrambounizha (Bach zwischen Groß- und Klein-Gischow) 1232 (altsl. raz- *praep.* zer-, auseinander, strum- fließen M) §. 28.

Rubow, A. Kriwitz 1¼ W Brüel, 1217 Rubowe (altsl. rub- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Ruba". — Vgl.

Ruchow, A. Sternberg, 1¼ O, 1234 Ruchow, 1320 Rochowe, 1321 to Rochowe, 1329 Ruchowe (altsl. ruh- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Ruch-".

Rudow, Ausbau bei Neu-Strelitz (altsl. ruda Metall, Mine M) *adj.* §. 34: „Erzort".

Rupenstorf, W Schönberg, 1194 Rubenestorp: „des Ruben, Rubin" čech.

Ruest, Rüst, A. Dobbertin, 1¼ W, 1497 Rüsste (altsl. * rušt-; poln. ruszczek Mäusedorn A, vgl. ON poln. Ruszcza): „Mäusedornort".

Rügeband, Stadt Waren, NO, 1844 angelegt, vielleicht nach einem Flurnamen bezeichnet (altsl. rjuj-, ruj- brüllen P; vgl. poln. Rujobąd) *sing.* §. 10: Rujebąd.

Rugensee, A. Schwerin, 1½ N, 1284 Runse, 1458 Rugensee (altsl. run-, runo Vließ P) *patron.* (= runice)? §. 6: „Nachkommen des Run-" (?).

Rüggow, zur Stadt Wismar, O, 1314 Rochowe, 1347 Růgghowe, Rv°gghowe, Ro^v gghowe, partem ville Rugghowen (altsl. rogŭ Horn M) *adj. poss.* §. 34: „Horndorf" (Ort am Horn, Vorsprung). — Vgl. Hornstorf.

Rügkamp, A. Neu-Kloster, W, 1797 wohl noch nicht vorhanden, SA.

Rühlow, A. Stargard 1½ O Neu-Brandenburg, 1298 Rvlow (altsl. ralija, poln. rola Acker M) *adj.* §. 34: „Ackerland".

Ruhn, A. Marnitz 2 SO Parchim, (altsl. run- P) 1369 Rune.

Kühn, Kloster, W. Bützow, 1233 Rune, 1235 vber Rune rc.: dasselbe.
Rukieten, Rukiten, A. Güstrow SO Schwan, 1306 Rukitne, 1342 Rukitel (altsl. rakyta Weide, salix A) *adj.* §. 30: „Weidenort". — Vgl. Neu-Rukieten ebenda, an der Warnow.
Rumitz (Bützowsche Feldmark), 1264 am wasser Rumitz (altsl. rum-, rumênŭ roth A) §. 28: „Rothwasser".
Runow, A. Goldberg 2 S Sternberg, 1353, 1417, 1446 Runowe, 1496 Runow SA (altsl. run- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Run-".
Groß-Rünz, B. Stove W Rehna, Dudische Rosenitze (altsl. ruža, poln. roža Rose A und P) §. 28: „Rosenort", oder „Nachkommen des Rozêna".
Klein-Rünz, B. Stove W Rehna, 1230 Rosenitze, 1323 Rosenicz, 1327 Slauica Rosenitze: dasselbe.
Rusch, A. Kriwitz, 1½ S, Forsthof in der Lewitz, wohl deutsch (vgl. Rusch und Busch): „auf dem Rusch" (SA), (altsl. ruš- P; z. B. čech. Ruš, Ruška). Vgl. Ruschkaten ebenda.
Russow, A. Bukow N Neu-Bukow, 1305 to Rossow, 1308 Rossowe, 1316 Roosow, 1318 Russowe, vorwerk iuxta Russowe, 1338 Russowe, 1340 Rossowe, 1344 Russowe (2mal) (altsl. rosa Thau P, oder rusŭ roth P und A) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Ros- oder Rus".
Ruthen, Ruten, A. Lübz, N, 1313 villa Ruten, 1328, 1404 Ruten (altsl. rotŭ Rodeland A, vgl. nsl. rut, Görz) *adj.* §. 30: „Rodeland".
Ruthnic (Bach, bei Dargun), 1173 in riuulum Ruthnic, 1174 Ruthnic, 1219 Ruthnic (rud- roth, altsl. ruda Erz, Metall, Mine A) čech. rudnik §. 22: „Erzort".
Rüting, Ober-Rüting, A. Grevesmühlen, 1¼ S, 1230 Rutnik indago, que est in terra Brezen, 1237 Ruthing: dasselbe.
Rüting Steinfort, A. Grevesm., 1¼ S, 1230 Rutnik in terra Zverin, 1286 Ruting: dasselbe.

S.

Sabel, vulgo Samen, A. Güstrow O Schwan, 1307, 1310, 1311, 1317 Sabene, 1319 Zabele (!), 1326, 1327 Sabene, 1361 Zabele (!) rc. (altsl. žaba Frosch P und A) *adj.* §. 30: „Froschort", oder *plur.* §. 11: „die žabola, žabena".
Sabeler Bach (bei Hohen-Sprenz, O Schwan), 1319 aqua Zabole dicta, 1331 ad aquas molendini in Sabene

(altsl. žaba Frosch A) *adj.* §. 30: „Frosch-"; oder zum PN: „žabola, žabena".

Sabele rivulus (in den Siggelkower Bach fallend) 1270 (altsl. sablĭ Hahn A) *adj.* §. 21: „Hahnen(bach)".

Sabel, vulgo Zäpel, A. Stargard, S, 1170 Tsaple, Scaple, 1244 Itzaple (altsl. čaplja Reiher, poln. czapla A) *adj.* §. 21: „Reiherort".

auf'n Sablatschen (Ackerstücke bei Ganzlin), 1726 (altsl. za hinter, *praep.*, blato Sumpf A, vgl. ON serb. zablaće) *comp.* §. 38: „hinter dem Sumpf" (*collect.* §. 21).

Sabow, B. Schönberg, SO, 1699 Sabow (altsl. žaba Frosch A) *adj.* §. 34: „Froschort".

Sadelkow, A. Stargard 1½ O Neubrandenburg, 1380 Sadelkow, 1408 in villa Zadelkow (altsl. selo Grundstück, Sitz, poln. siadlo Sitz, Wohnort P und A) *adj.* §. 15: „Ort des Sedlik".

Sagel, A. Stavenhagen 1¾ S Teterow, 1247 Zawal, 1491 Sagel (altsl. za hinter, valŭ, poln. wał Wall A) *comp.* §. 38: „hinter dem Wall".

Salem, A. Neu-Kalen, S, 1314 Salem, 1396 tho Zalme (altsl. žalĭ Schmerz P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des žalim".

Groß-Salitz, A. Gadebusch, SW, fruchtbarster Boden in hügliger Gegend, 1230 in parrochia Zadewalz, Sadewalz, 1267 Saduiz, 1284 Zadewitse, 1303 Zadewitze, 1319 Sadewelz, 1326 Sadeweltze, 1333 Sadewitze, 1335 Zadelwitze und in ders. Urk.: Item in Sadewitze (altsl. sadŭ Garten A und P) §. 28: ?

Klein-Salitz, A. Gadebusch, SW, 1230 Sclauicum Sadewalz: dasselbe.

Salow, A. Stargard NW Friedland, 1385 Salow, 1466 Salower Feld (altsl. žalĭ Schmerz P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des žal-".

Samelow, A. Criwitz, 1 N, 1518 Samellow (altsl. samŭ selbst P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Samel-" (?).

Samkow, B. Stove 1 W Rehna, 1230 Samekowe (altsl. samŭ selbst P; oder zamŭkŭ Burg, Schloß, poln. zamek A) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Samek" oder „Burgort".

Alt-Sammit, A. Lübz W Krakow, 1274 Samith (altsl. samŭ selbst P) *plur.* §. 11: „die Samota, Samita" (?). Vgl. Neu-Sammit ebenda.

Samoter-Krug, A. Lübz 1½ NW Malchow, 1308 dorf Zarmoth, 1313 villa Zarmoth, 1322 villa Zermote, 1326

dorff Sermote, 1333 Sarmote (altsl. sarŭmatĭ Sarmate, poln. Sarmat A) *plur.* §. 11. 13: „die Sarmaten", „Fam. Sarmat".

Samow, A. Gnoien, 1 NW, 1610 Samow (altsl. samŭ selbst P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Sam".

Sanitz, A. Ribnitz NW Tessin, 1256 Zaniz, Sagiz, 1291 de Saincen, 1310 Zaeghenze, 1311 Sagenis, 1313 Sagintze (2mal), 1331 Saghencen, 1534 Sanntze (altsl. zajęcĭ Hase P und A) *adj. poss.* §. 17. 21: „Ort des Zajęc", oder „Hasenort". — Vgl. Neu-Sanitz ebenda.

Santow, A. Grevesmühlen, N, 1230, 1335 Santekowe (altsl. sądŭ Gericht P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Sądek".

Santekenwerder (bei Goldberg) 1305, auch Tessantenwerder, s. d., §. 18: „der Fam. Sądek".

Sanz, A. Plau N Malchow, 1344 Zantze (altsl. sądŭ Gericht P; vergl. poln. sądecz, sącz ON) *plur.* §. 11: „die Sądec".

Sarmstorf, A. Güstrow, NO, 1339 Sarmstorpe, 1342 Sarmestorp, 1343 Sarmstorpe, 1345 Sarmerstorpe (!), Sarmestorpe (altsl. žarŭ Gluth, hell P) §. 18: „Dorf des žarmêr".

Sarmstorf, A. Neu-Kalen, NW, 1306 Sarbenzdorp, 1314 Zarbensdorp, 1318 Sarbensdorp (altsl. srŭbĭnŭ Serbe, poln. Se'rb) §. 18: „Dorf des Sarben".

Satow, A. Doberan 1½ SO Kröpelin, 1219 Zathowe, 1224 Satowia, 1226 Satowia, 1232 Satowia, 1233 Satow, 1244 Satowia, Sathowe, 1263 Satow ꝛc., Perwolf žatov (altsl žat-? P).

Satow, A. Lübz 1 SW Malchow, 1344 Satowe: dasselbe.

Saunstorf, A. Grevesm. 1¼ SW Wismar, 1230 uilla Z°auiz, Z°auiztorp, 1295 Sovesdorp (altsl. zavi- P, zawil, zawisz poln.) §. 18: „Dorf des Zaviš". — Vgl. Neu-Saunstorf, ebenda.

Sazik (östl. Bucht des Plauer Sees), 1330 vulgo Satzich, 1335 Sazik, Sasik, noch jetzt der Satzke, Ackerfläche NW Alt-Schwerin am Plauer-See (altsl. šah- P, kro. šaškovec): ?

Schaale, Schale, Fluß, in die Sude gehend, 1279 Scalen- (altsl. skala Stein, Fels, poln. skała Klippe, Fels A) *adj.* §. 21: „die steinige" (Steinbach). — Vgl.

Schaalhof, A. Zarrentin 1¼ SW Wittenburg, an der Schaale.

Schaalmühle, A. Zarrentin 1 W Wittenburg, 1279 Scalenmole, 1318 Scalemolen, 1638 Schalmuhll, an der Schaale.

Schaalsee, N Zarrentin, 1279 Scalse, 1281 stagni Scalse littora, aus demselben fließt die Schaale.

Schabow, A. Gnoien, S Sülz, 1561 Schabow: ?

Schalentin(er Mühle), zur St. Parchim, O, 1288 villa Scolentin, 1331 Scolentyn (altsl. skala Stein P, skol- P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Skalęta, Skolęta".

Schalitz, A. Wittenburg 1¼ NW am Schaalsee, 1194 Scalisce, 1230 Scalize, 1279 Scalizze, 1287 Schalitze (altsl. skala Fels, Stein, Klippe A) §. 28: „steiniger Ort".

Schampe, Schampin (Feldmark zu Recheln) 1567 SA, *plur.* oder *adj. poss.* §. 11. 16: „die Skąpa" oder „Ort des Skąpa".

Schamper Mühle, A. Dobbertin NW Röbel, 1342 molendinum dictum Scampe, molendinum in Scampe, quod vvlgo dicitur Scampe Molne (altsl. skąpŭ geizig P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Skąp-", oder *plur.*

Scampen (bei Boitin und Lübzin 2 SW Bützow) 1251: dasselbe.

Scharbow, A. Wittenburg N Hagenow, 1230 Scarbowe, 1335 Scarbenowe (altsl. skrŭbĭ Trauer P, oder skarbŭ Schatz P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Skarb, Skarben".

Scharbow (Feldm. bei Mustin) 1652: dasselbe.

Scarbenowe in parrochia Priscire 1230: dasselbe.

Scharfstorf, A. Grevesmühlen S Wismar, 1230 villa Zscarbvz, 1526 Scharfstorf (altsl. skrŭbĭ Trauer P, oder skarbŭ Schatz P) *adj. poss.* §. 18. 17: „Ort des Skarbota, Skarboš" rc.

Scharpzow, A. Stavenhagen SO Malchin, 1229 Scarbisowe, 1248 Scarbessowe, 1261 Scarpsowe, 1266 Scarpessowe, *adj. poss.* §. 15: „Ort des Skarbis".

Schave (Feldmark bei Rossow, in der Enclave), 1323 Detmar Schavaf, im 17. Jahrh. oft Schave (SA): ?

Schelfe, Neustadt Schwerin, 1186 in Scalam, 1189 usque in Scalam, 1197 vsque in Scalam, 1238 in Schelmone, 1267 versus Schilmonem, 1284 qui Scalam inhabitant, 1285 in Scelmone, 1292 die Schale, Schelue (Clandrian), 1295 vff der Schelue (Cl.) (altsl. skala Klippe, Fels A). — Vgl. Schelffeld und

Schelfwerder, Forsthof, A. Schwerin 1/4 NO Schwerin, Insel.

Schimm, A. Meklenburg 1 NW Warin, 1320 in Schymme, 1330 Scimmme, 1332 Schimme ꝛc. (altsl. šim- P) *plur.* §. 11: „Fam. šima".

Schlage, zur St. Rostock, 2 SO, 1497 Slawe (altsl. slava P) *plur.* §. 11: „Fam. Slava".

Schlagbrügge, B. Schlagstorf 1 O Ratzeburg, 1194 Slaubrice, 1230 Slaubrize, 1277 Slabrvcke, 1302 Sclabruge (altsl. slava P, oder slabŭ P, poln. ON sławorowice) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Slabor-" [= Slavibor, der einen rühmlichen Kampf hat?].

Schlag-Restorf, B. Schlagsdorf, scheint mit dem Stamme slava zusammenzuhangen wie die folgenden 4 ON, s. Restorf.

Schlagsdorf, B. Schlagsdorf O Ratzeburg, 1158 uilla Zlavti, 1194 in parrochia Sclaveckestorp, 1230 uilla Slauekestorp, 1238 ecclesia Slavkestorph, 1301 Slavikestorpe (altsl. slava Ruhm P) §. 18: „Dorf des Slavota, Slavik, Slavek".

Alt-Schlagstorf, A. Meklenburg 2 S Wismar, 1249 Slawekisthorpe, 1337 Slawestorp, 1349, 1350 Slawekestorpe: „Dorf des Slavik".

Schlakendorf, Schlackendorf, A. Gnoien, 1 1/2 SW, 1287 Slawekendorp, 1314 Zlawekendorp: „Dorf der (*plur.*) Slavik".

Schlakendorf, A. Neu-Kalen, W, 1305 Slawekestorp, 1314 Zlawekendorp, Slawekendorp: „Dorf der (*plur.*) Slavik".

[Warensche Schlamm, der, Stadt Waren, 1 1/2 SO, hoch gelegenes, trockenes Gehöft, 1846 neu aufgebaut (altsl. slama Stroh A) ?]

Schlemmin, A. Bützow, 1 1/4 W, 1264 Slemmyn, Sclemmyn (altsl. slêmę Balken, Dach A) *adj.* §. 32. — Vgl. noch Schlemminer Berge, 1264 de monte Sclemminerborgh; Neu-Schlemmin ebenda.

Schlemmin, A. Lübz SW Plau, 1320 Zvemyn, 1332 villa Zwemmin: ?

Zvemin (Gadebuscher Feldmark) 1194, 1230 ꝛc.: dasselbe.

Schlesin, A. Dömitz, 1 1/2 N, 1566 Schlese (altsl. zŭlŭ schlecht P, vgl. čech. zleš, ON zlešice čech., zleszyn poln.) *plur.* §. 11: „Fam. Zleš" (?).

Schlieven, A. Kriwitz 1 1/2 NW Parchim, 1447 to der Sliuen, 1467 tor Sliuen (altsl. sliva Pflaume P und A, čech. slivno ꝛc.) *adj.* §. 30: „Pflaumenort".

Schlockow, A. Bützow, $1^1/_2$ SW, 1333 Scadeloke, 1335 villa Scadeloke (altsl. lok-; vgl. lokva Regen, „Lache" A, und wegen Scade- vgl. Kl.-Laasch) *adj.* §. 21: „Seeort, Sumpfort"?

Schlön, A. Stavenh. 1 NO Waren, 1265 in dem dorffe Schlaue (für Schlane), 1331 Slone (altsl. sŭlanŭ „zusammengeflossen", oder slanŭ, poln. słony „salzig" A) §. 21, *collect.*

Schlön, Land, 1268 Zlone terra, 1260 terra Zlone, nach dem Burgort benannt.

Schlonsberge, A. Dömitz, $1^1/_2$ NW, wo sich von der Rögnitz die Krainke abtrennt, neu.

Slonshorst (ein Wald, Land zwischen der Alten und Neuen Rögnitz) 16. Jahrh. (SA) (altsl. sŭlanŭ, zusammengeflossen, oder slanŭ gesalzen, poln. słony A).

Schlowe, A. Sternberg, $1^1/_2$ SO, 1267 Zloue, 1272 villa Zlove, 1335 Sloue (altsl. slov- P, vgl. r. Slovik) *plur.* §. 11: „Fam. Slov-".

Schlutow, A. Gnoien, SO, 1178 Slutu, 1228 Zlutow, 1232 Zlutowe, 1238 Slutowe (altsl. slut-, slutije Ruhm, Ruf P, oder žlut- P; vgl. ON čech. žlutice P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Slut-, žlut".

Schmakentin, A. Meklenburg 1 O Wismar, 1217 Zmaguntin, 1219 Smagentin, 1231 Zmagunthin, 1273 Smakentyn, 1280 Smagontin (altsl. smag-, smaglŭ *adj.* dunkel, schwärzlich P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Smagęta".

Schmarl, A. Schwan NW Rostock, 1272, 1333 Smerdele, 1346 Schmerle (altsl. smrŭdŭ Bauer P, poln. śmierdel Stänker P) *plur.* §. 11: „die Smerdel".

Groß- und Klein-Schmölen, A. Dömitz, O, 1428 Grote Smulen vnde Lutke Smulen, 1438 Groten Smolen, Lutteken Smolen (altsl. smola Pech, Theer P und A) *adj.* §. 30: „Theerort".

Schmolnitz See (bei Mirow), 1242 Zmolnitz, 1270 Smolnitz (altsl. smola Pech, Theer A) §. 28: „Theerort".

Schmort bei Penzlin s. Smort.

Schorrentin, A. Neu-Kalen, N, 1305 Scorentin, 1318 Scorentyn, 1328 Scharentin, 1314 Schorentyn Teutonicum, item Schorentyn Slauicum (altsl. skorŭ schnell P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Skoręta".

Schorssow, A. Stavenhagen 1 1/2 S Teterow, 1385 Schorsow, 1491 Schorsow, 1648 Schorsow, *adj. poss.* §. 15: „Ort des Skoreš".

Schossin, A. Wittenburg, 1 1/4 O, 1230 Scarsin, 1335 Schartzin, im 16. Jahrh. Schossin (altsl. skar-; *adj.* skaredŭ schimpflich, čech. škaredý, poln. szkarady P; vgl. russ. skara; ON poln. Skarzeszów) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Skareš".

Schutow, A. Doberan NW Rostock, 1336 Schutowe, 1340 villa Schutowe, *adj. poss.* §. 15: ?

Schwan, Stadt, Boguchwal ca 1250: Sywanowo a nomine proprio, Swan enim dicitur id quod vocatus; 1269 Sywan, 1270 Siwan 2c., Zywan, Suan, Sewan, Zwan, Sowane, Sivan, Svan (altsl. živŭ lebend P, poln. żywan, oder zvati rufen P, Svan, Zvan) *adj.* §. 17: „Ort des živan, Svan, Zvan".

Schwan, Land, 1294, 1301, 1306 terra Sywan, 1308 aatte Suan, 1322 Syvan.

Sywano'f laz (Grenze des Landes Bützow), 1232 (altsl. živŭ P, żywan poln., lêsŭ, poln. las Wald A) *adj. poss.* §. 15: „Wald des živan".

Schwaberow, A. Toddin W Hagenow, 1230 Zvabrowe (altsl. svoj sein, eigen P, vgl. čech. svébor PN, svébořice ON) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Svabor" [für sich kämpfend]?

Schwaberow See, Großer, S Strelitz, 1299 Grote Zwagerou, 1300 stagnum Zwagherouu, 1305 Zuuagerouw stagnum; vgl. ON poln. szwagrów von szwagier Schwager.

Schwandt, A. Stavenhagen N Penzlin, 1273 Zwantis, 1312 Zwante, Suante (altsl. svętŭ stark, heilig P) *plur.* §. 11: „die Svęt-". — Vgl. Schwandter Holtz (zwischen Neubrandenburg und Ankershagen) 1549.

Groß-Schwansee, A. Grevesmühlen 1 1/2 N Dassow, an der Ostsee, 1316 Suanense, 1318 Svanense, 1402 Swanze, 1519 Swanszhe, wohl deutsch (vgl. Schwanbek bei Dassow) und nicht *adj. poss.* §. 17: „Ort des Svęt-". — Vgl. sonst Swanzenbusch (Ackerstück N Wismar, am Pöler Damm), im 18. Jahrh. (?)

Hohen-Schwarfs, A. Ribnitz S Rostock, 1305 Zweruisse, 1323 Hoghen Sweruitz, 1326 Sweruece, Sveruizze (altsl. * svêrŭ, poln. świer Rothtanne P und A) *patron.* §. 6 oder §. 28: „Nachkommen des Svêr-", oder „Rothtannenort"; vgl. noch PN Svar, Sver, Sverek. — Vgl. Klein-Schwarfs ebenda.

Schwarz, A. Dobbertin 1³/₄ W Wesenberg, 1237 Zwertitz, 1257 Swertz, 1263 Suirtitz, Suertitce, 1282 Swertze, 1288 Zwerze, 1323 Swertze (altsl. svrĭčĭ, poln. świercz Grille A und P; vgl. ON poln. (svrĭčevo) s'wierczewo, (svrĭčino) s'wiercin) *adj.* §. 28: „Grillenort", oder *patr.* §. 6, oder §. 17: „Ort des Sverč".
Schwarzer See, S Mirow, 1274 Stagnum Swertis: dasselbe.
Groß-Schwaß, A. Schwan W Rostock, 1328 villa Groten Tzwertze, Groten-Swertze, 1329 Grothen Swertze, rc.: dasselbe.
Klein-Schwaß, A. Schwan W Rostock, 1219 in Minori Zwerz, 1235 Minor Zwerz, 1238 Parua Zuersz, 1267 Zwerts, 1319 Zwerze, 1338 Minor Swertze: dasselbe.
Schwasdorf, A. Neu-Kalen, 1³/₄ NW, 1314 Zwertzstorp, 1331 Swertz(t)orp, §. 18: „Dorf des Sverč".
Schwastorf, A. Neustadt O Waren, 1289 Swerstorpe, Zwertzdorpe: dasselbe.
Schwechow, A. Wittenburg 1¹/₄ SW Hagenow, 1230 Zwechow, 1291 Zwecgowe, 1345 Suychowe, 1348 Schweggow (altsl. svêg-? poln. świegot Plauderer P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Svêg-".
Schweez, Schwez, A. Güstrow SO Lage, 1308 Zwetce, 1334 Swetze (altsl. svêt-, vgl. altsl. svêtŭ Licht, svêšta, poln. świéca Licht, *adj.* svêtlŭ licht A und P; vgl. ON poln. s'wiecie).
Schwenzin, zur St. Waren, W, 1230 Swansyn, 1273 Svansin, Suasin, 1482 Swansyn, 1500 Swantzin (altsl. svętŭ stark, heilig P, oder zvąg- Ton, zvęšti, zvęgą singen P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Svąta oder Zvąga" (?).
Schwerin, zur Stadt erhoben durch Heinrich den Löwen 1160: 1018 (Thietmar VII, 4) Zuarinae civitatis munitio, 1160 Zuerin rc. (altsl. zvêri wildes Thier A) §. 32: „Thierort", „Thiergarten".
Schwerin, Land, 1167 terra Zwerinensium, von dem eben genannten Hauptorte benannt.
Schwerin, der, auf einer Insel bei Gneve an der Müritz: dasselbe.
Schwerin, der, eine Insel im Krakower See: dasselbe.
Schwerin, der, Wald bei Müsselmow: dasselbe.
Alt-Schwerin, Dorf Schwerin, A. Plau NW Malchow, 1289 Zwerin, 1346 Zwerin: dasselbe.
Schwetzin, A. Neu-Kalen 1¹/₄ N Teterow, 1314 Swethcyn (altsl. svêt-, svêtu Licht, *adj.* svêtlŭ hell A u. P) *adj.* §. 17. 21.

Schwiesow, A. Güstrow, NW, 1284 Zuisowe, 1317 Svisowe, Swisowe, 1330 Tywizowe, Tzwizowe, 1333 Svisowe, 1335 Svysow (altsl. svih-? P) *adj. poss.* §. 15.

Schwiesow, Meierei, A. Güstrow, NW, 1237 Kleinen Swisow, 1243 Paruum Zwizowe, Paruum Zvisowe: dasselbe.

Swisow, Kamp, zwischen Gneve und dem Schwerin bei Gneve: dasselbe.

Schwießel, A. Güstrow 1½ SO Lage, 1445 Swycel (SA)?

Schwiggerow, A. Güstrow, 1½ SO, 1357 Svyggerowe (altsl. svih- P) §. 15.

Schwinkendorf, A. Stavenhagen 1½ SW Malchin, 1271 Swinekendorp, 1342 Swynekendorp, 1491 Tzuinekendorppe (altsl. svinija Schwein P, čech. svinek) §. 18: „Dorf der Svinek".

Schwinz, A. Dobbertin NO Goldberg, 1316 Swence (altsl. svętŭ stark, heilig P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Svęt-".

Schwitze (Dorf, untergeg. bei Reinstorf, auf der Feldmark Vietzen) 1468 (altsl. svêt- hell, glänzend A und P) *adj.* §. 17.

Seelstorf, A. Dobbertin 1 SW Goldberg, 1292 Bossceless-dorpe, 1293 Buzcelisdorp, 1295 Buzeelstorp, 1349 Butzelesdorpe, später Possehlstorf, Sehlstorf (altsl. bŭčela Biene P und A; mekl. PN Butzel 1312) §. 18: „Dorf des Bŭčela, Bučel".

Sellesen, Land (O am Schweriner See), 1171 Silazne, Sylaze, 1191 Silasne, 1211 Silasen, 1220 terra Zelesen, 1228 Zylazen, 1266 terra Zelesen ꝛc. (altsl. želêzo Eisen, poln. żelazo A) *adj.* §. 30: „Eisenort".

Sellin, A. Meklenburg 1¼ O Wismar, 1240 Tscelin, 1267 Celin, 1271 Cellyn, 1306 Celin, 1319 Celin (altsl. čel- P, čech. čelin, čeletice ꝛc.) *adj. poss.* §. 16: „Ort des čela".

Selmstorf, B. Schönberg, NW, 1313 Celmerstorpe, 1335 Celmerstorpe, 1336 Celmerstorppe, §. 18: „Dorf des čelimêr" [vom Hervorragen berühmt] (oder deutsch: Ort des Selimer, Selmer). Vgl. ON poln. želisłav', żeligoszcz.

Selow, A. Schwan 1 N Bützow, 1248 Zelow, 1270 Selow, 1286 Selow, 1287 Selowe, 1312 Cellowe (altsl. čel- P; oder žel-, želati begehren, želĭnŭ traurig P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des čel- oder žel-".

Selpin, A. Gnoien S Tessin, 1399 Selpin, 1462 Selpin (altsl. slŭp-, slŭpati springen, vgl. serpere P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Selpa"; vgl. PN serb. čelpa.

Sembzin, Semzin, A. Malchow 1 SW Waren, 1300 Cemcyn, 1362 Semsin (altsl. sem-, sêm- P, Semka, Semekč; Sêmko r. 2c.) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Semka". Vgl. Klein-Sembzin ebenda.

Semmerin, A. Grabow 1 SO Eldena, 1609, 1627, 1654 Zemmerin, 1654 Semmerin (altsl. ząbrĭ Bison, Wisent A; vgl. poln. ON zembrow) *adj.* §. 32: „Bisonort".

Serrahn, A. Goldberg O Krakow, 1296 Ceran, 1557 Serran. In mekl. Urk. bedeutet ceran: Aalfang, z. B. 1273 (M. U.-B. II, Nr. 1286) de ceran, 1386 den drudden al, de dar vanghen eder grepen wert in dem tzarane (in neuerer Zeit „der Zerrahn" bei den Mühlen zu Plau), (westsl. ceran Aalfang A).

Serrahner See, 1296 stagnum Ceran: dasselbe.

Serrahnsche Berge, A. Strelitz, 1 O, 1343 in villis Thurowe, Saran et Brughowe, 1408 to deme Sarne, 1427 tome Sarane, to deme Tzarane (altsl. sêrŭ aschfarben, poln. szary P oder westsl. ceran Aalfang A) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Saran", oder „Aalfangsort".

Sarrahnscher See, bei Serrahn N Thurow: dasselbe.

Settin, A. Kriwitz, SW, 1560 vidi agrum Zetinensem (altsl. cet- P, čech. cetov) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Ceta".

Setzin, A. Schwerin 1 SW Hagenow, 1230 Cetsin (altsl. ček-; čekati warten P, čech. čečin) *adj. poss.* §. 16: „Ort des čeka, čeča".

Sevekower See, Meklenburg. Grenz-See NO Wittstock (bei Sevekow), 1430 Sevekow, 1445 Seuekow, im 16. Jahrh. Sewikau, 1556 dye Seuekauer, 1557 Sewikow (altsl. zêv-; zêvnąti gähnen, poln. ziewac') *adj. poss.* §. 15: „Ort des Zêvik".

Severin, A. Goldberg 1 N Parchim, 1264 Ceberin, 1295 Ceberyn, 1309 Zeberin, 1311 Zebberin, 1312 Sebbrin (altsl. sebrŭ, sebor- Bauer P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Sebor".

Sicheluuist stagnum (zwischen Fürstenberg und Himmelpfort) 1299 (altsl. žih- P, vgl. ON čech. žichlice) *patron.* §. 6: „Ort des žichla".

Klein-Siemen, A. Bukow S Kröpelin, 1322 in Slauica villa Zymen (altsl. zima Winter, Kälte A) *adj.* §. 30: „kalter Ort". — Vgl. Groß-Siemen ebenda.

Symen villa (bei Sülz) 1289: dasselbe.

Zyme fluuius (Bach bei Kröpelin) 1250, *adj.* §. 21: „kalter (Bach)".

Siemitz, A. Güstrow, 1 N, 1305 Symatze, 1308 Symatse, 1310 villa Symatse, 1313 Zimaz, 1322 Symatze (altsl. zima Winter, Kälte P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Zimak, Zemak".

Groß- und Klein-Siemz, B. Schönberg, S, 1413 Simitz, 1641 Gr.-Siemens, im 17. Jahrh. Siemitz (altsl. zima Winter, Kälte P und A) §. 28: „kalter Ort", oder *patron.* §. 6.

Klein-Sien, Lütten-Sien, Klein-Tessin, A. Kühn 1½ NO Warin (bei Groß-Tessin), 1264 in Minori Dessyn, s. Groß-Tessin, 1275 villa Minnitze, 1299 Minneze, 1302 Minnizce rc. (altsl. min- bewegen P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Mina".

Sietow, A. Dobbertin 1 N Röbel, 1300 Sytecowe, 1333 Sytecowe, 1340 Sithecow, 1342 Sytecowe (altsl. žitĭ, žitŭkŭ Leben P, oder žito, poln. żyto, *demin.* żytko Getreide A) *adj. poss.* §. 15. 34: „Ort des žitek" oder „Getreideort". — Vgl. Neu-Sietow ebenda.

Siggelkow, A. Marnitz 1 SO Parchim, 1235, 1238 Siklecowe, 1262 Syglecowe, Szichlicowe, 1270, 1271, 1273 Siklecowe, 1468 Tzichelchouwe (altsl. žih- P; vgl. žichla) *adj. poss.* §. 15: „Ort des žichlik".

Siklecowe flumen (bei Siggelkow), 1235 in fluminibus Elda et Siklecowe, 1270 riuulus, qui dicitur Siklecowe: dasselbe.

Sildemow, A. Schwan S Rostock, 1330, 1332 Cillemowe, 1349 Silmowe, Sildemowe (16. Jahrh.), 1333 Cyllemowe (altsl. žilŭ lebend P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des žilim".

Silz, A. Plau NO Malchow, 1553 die Silitzer, Silitz (altsl. žilŭ lebend P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des žil-".

Slapzow (Plauer Feldmark), 1244 Slapzowe, Tzalpzow (!), 1259 Slapzow, Slapesowe rc., 1483 beth to dem some tho Schlapsouw, noch jetzt Slapshörn, Ackerstücke bei Plau, und Slaps, Vorsprung in den Plauer See zwischen Plau und Quetzin, (altsl. slapŭ Woge A; čech. slapsko) *adj.* §. 34: „Wogenort".

Slate, zur Stadt Parchim, S, 1343 Slote (altsl. zlato, poln. złoto Gold A, zlatŭ, poln. złoty golden P) *plur.* §. 11: „die Zlata".

Slater-Bach, bei Slate in die Elde, 1225 Zlonena (für Zlotena) fluuius, 1227 Slotena, 1238 ad Zlotenam §. 31: „Goldbach", oder „Bach bei den Zlata" (Slate).

Slepekowe (Parchimsche Feldmark) 1343 (altsl. slêpŭ blind P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Slêpik".

Slonitze amnis (zw. Sülz und Tribsees), 1285 flumen, quod dicitur Slonitze, 1298 in amnem Slonize (altsl. sŭlanŭ zusammengeflossen, oder slanŭ gesalzen, poln. słony A) §. 28: „Salzbach".

Smeldingi, gens, 808 (Einh.) Smeldingi, (Chron. Moiss.) Semeldinc-Connoburg, 890 — 900 G. Bai. Bethenici et Smeldingon et Morizani; bei den Slavisten Smolinci, Perwolf Smolincy (um Dömitz) (altsl. smola Theer A) vgl. lit. smalininkai Theerbrenner, vgl. ON čech. smolna. *Suff.* icĭ bezeichnet den Bewohner des durch das Thema bezeichneten Ortes: „Bewohner des Theerortes" (Smolen, Schmölen).

Smort, villa et stagnum (bei Penzlin), 1230 myd veer huuen to deme Smorte (1402), 1263 in stagnum Scomort, Smort, 1317 in Smorte, 1327 villa, que Schmorte nuncupatur, 1335 villa Smort, 1337 to dem Smorte, 1341 Smord, Smort (altsl. smrŭdŭ plebejus, poln. smród Gestank P) *sing.* §. 10: „Besitzer Smord".

Soltow, A. Boizenburg, 1 SO, erst im 19. Jahrh. vorkommend (SA).

Solzow, A. Wredenhagen SO Röbel, 1291 Soltsowe, 1342 Solsow, 1361 Solsow (altsl. žlŭtŭ gelb, žlŭčŭ Galle, poln. żółč Galle P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des žolč-". Vgl. altsl. solĭ Salz, ON poln. solca, solka, solec.

Sparow, A. Plau NW Malchow, im 16. Jahrh. Sparow (altsl. zbor- P; vgl. ON čech. zborov) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Zbor, Sbor". — Vgl. Sparower-Mühle, A. Sternberg, 1 3/4 S.

Spendin, A. Dobbertin, N, 1274 Zpandine (stagnum Zpandine) (altsl. zbąd- P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Zbąd".

Spendiner See bei Spendin, 1237 an den See Spandine, 1274 in stagnum Zpandine: dasselbe.

Spitzkuhn, vulgo Spitzkugel, A. Wredenhagen S Röbel, 1273 Piscekun, 1302 Piscun, 1340 Piszkun (altsl. pisk-, pišĭk-, vgl. čech. piskoř „cobitis fossilis Schlammpeitzger" P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Piskun"; vgl. ON poln. piszkowo.

Spornitz, A. Neustadt 1 W Parchim, 1300 Sporniz (altsl. sporŭ reichlich, sporĭnŭ reichlich, furchtbar A oder zbran P) §. 28: „reiche Gegend", oder *patron.* §. 6: „Nachkommen des Zbran" (westsl. Zborn).

Hohen-Sprenz, A. Güstrow SO Schwan, 1270 Sprentze, 1278 Sprence 2c. (altsl. süprȩt- klein, süprȩtati zusammenziehen P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Sprȩt-". (?)
Klein-Sprenz, A. Güstrow O Schwan, 1308 infra villam Paruam Sprenzen, Parva Sprentze, 1319 in villa Parvi Sprenz: dasselbe.
Sprenzer See, Gr. und Kl., bei Hohen-Sprenz, 1303 stagnum maius et minus iuxta villam Sprencen, 1319 maius stagnum, minus stagnum Maioris Sprenz: dasselbe.
Stäbelow, Stöbelow, A. Schwan 1¼ SW Rostock, 1192 Stubelowe, 1209 Stubelowe, 1218, 1219 Stubelowe, 2c. Stubulowe, Sthobelowe, Stoblow, Stobelowe, 1470 Stobelow (altsl. stub-, stublĭ Brunnen, Baumstamm als Wasserbehälter A) *adj.* §. 34: „Brunnenort".
Stampen (Ksp. Wamekow), 1256 (altsl. stąpa Flachsbreche, machina cannabi frangendae A) *adj.* §. 30: „Ort, wo Flachsbrechen sind".
Stargard, Stadt, 1170 Stargard, 1244 Staregart 2c. (altsl. starŭ alt, gradŭ Burg A) *comp.* §. 37: „Altenburg". Danach benannt:
Stargard, Land, 1236 terram Staregardensem, terra Stargard 2c.
Stargarde flumen (Bach, bei Neu-Brandenburg in die Tollense, jetzt fälschlich Linde genannt; ein Arm des Baches heißt noch jetzt Alten-Stargard), 1271 in flumine, quod wlgariter Stargarde dicitur, 1319 flumen Stargardt, *adj.* §. 21: „Altenburger (Bach)".
Starkevitze (bei Waren), 1316 tho Starkevitze, *patron.* §. 6: „Nachkommen des Starek".
Starkow, A. Gnoien O Tessin (altsl. starŭ alt P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Starek".
Starsow, A. Mirow 1¾ W Wesenberg, 1270 Starsowe, 1274 Starzowe, 1287 Starsow (altsl. starŭ alt P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Stareš".
Alt-Stassow, A. Gnoien O Tessin, 1239 Startsowe, Starsowe, 1241 Starzhoue, 1248 Startsowe, *adj. poss.* §. 15: „Ort des Stareš". — Vgl. Neu-Stassow ebenda.
Staven, A. Stargard 1¼ SW Friedland, 1303 in Stouen, 1308 de Sto'uen, 1322 villa Stouen (altsl. stov- P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Stoven" (?).
Stavenow, A. Grabow, 2½ SO, 1317 Stauenow, 1321 tů Stauenowe, 1322 to Stauenowe (altsl. stavŭ Damm, Teich A) *adj.* §. 34: „Teichort".

Staueniza, rivulus (bei Scharpzow), 1229 (altsl. stavŭ Damm, Teich A) §. 28: „Dammbach, Teichbach".

Stechow, A. Gnoien 1¼ S Tessin, 1327 Stechowe, Stechow (altsl. steh- P?) *adj. poss.* §. 15 (?).

Steder, A. Boizenburg, 2 SO, 1440, 1485 Steder (SA), (eingegangen seit 1798) (altsl. štedrŭ P) čech. štědrovice, *plur.* §. 11: „der Steder". — Vgl. Steder bei Neuhaus.

Steffin, zur Stadt Wismar, 1262 molendinum Steuine, 1279 Antiqua Steuina, 1308 curia in Steuine, 1326 van dem houe tho der Steuinen: ?

Steinau, Bach in die Steknitz, 1158 aqua Stenowe, Stenove, §. 34: „die steinige" (Steinbach).

Steinhagen, A. Meklenb. W Bützow, 1229 in Stenouen, 1236 Steynouen, 1248 in Sthenouen, 1264 dorff Stenhouen, 1270 in Stenouen IIII mansos, entweder deutsch oder (altsl. stêna Mauer, Stein, stênĭ Schatten A) *adj.* §. 34: „Steinort, Mauerort, Schattenort".

Steknitz, Fluß (bei Genin in die Trave, durch den Steknitz-Kanal mit der Delvenau verbunden, welche bei Lauenburg in die Elbe mündet und auch oft Steknitz genannt wird), 1188, 1202 flumen Cikinize, 1335 ultra Stekenitze, 1336 aqueductu in Stekenitze, 1340 Stekenissa (altsl. sŭtoka, sŭtek-, poln. stok, stek Zusammenfluß A) §. 28: „Bach aus Zusammenflüssen".

Step, (Neubrandenburger Feldmark, noch jetzt „die Stepen", schluchtenartiges Terrain), 1170 Step, Steph, 1244 Step (alttl. step-, stepenĭ, poln. stopien' 2c. Stufe, Sproße, Schlucht A) *adj.* §. 20. 21: „Stufen-".

Stepenitz, Fluß in den Dassower Binnensee gehend, 1188, 1202 Stubinize, 1258 Stubenitze, 1262 Stopenitz, 1265 Stubenic, 1267 Stobenitz (altsl. stub-, stublĭ Brunnen, Baumstamm als Wasserbehälter A) §. 28; „Bornbach".

Stierow, A. Gnoien, 1¼ SW, 1422 Sterowe (cop.), 1485 Styrow, 1490 Stirow: ? (vgl. PN Stirŭ, r.).

Stieten, A. Sternberg, 1255 Stitne, 1311 dorp Stitende, 1312 dorff Stiten, 1337 Stitne (altsl. štitŭ Schild A) *adj.* §. 30: „Schildort".

Grapen-Stieten, A. Grevesm. S Wismar, 1230 aliud Stitene: dasselbe.

Groß-Stieten, A. Grevesm. 1¼ S Wismar, 1230 unum Stitene, 1298 Dudenstitne, 1337 Groten Stytende: dasselbe.

Klein-Stieten, A. Grevesm. 1 S Wismar, 1230 tercium Stitene: dasselbe.

Neu-Stieten, A. Grevesm. 1 S Wismar, 1230 quartum Stitene: dasselbe.

Stitna (bei Mirow), 1242 Stytna, 1270 Stitnitz: dasselbe.

Stöllnitz, A. Gadebusch, 1¼ S, in hügeliger Gegend, 1230 Stulniz, 1297 Stolniste, 1313 Stolnize (altsl. stolŭ Stuhl A, sloven. stolova ein Berg) §. 28.

Stolpe, A. Neustadt 1¼ SW Parchim, 1274 villa Stolp (altsl. stlŭpŭ, russ. stolp, poln. słup Säule, Fischständer im Fluß, Vorrichtung zum Fischfang, „gurgustium" A) *adj.* §. 21: „Ort, damit versehen".

Stolpe, A. Stargard, 1½ S, an einem beträchtlichen See, 1360 Stolpe, 1517 Stolp, 1550 Stolpe: dasselbe.

Stolp (bei Fürstenberg), 1299 molendinum Stolp, 1300 uilla Stolp: dasselbe.

Stolp-See, W. Lychen, 1299, 1300 stagnum Stolp: dasselbe.

Stolpenbruk (W Lychen), 1299, 1300: dasselbe.

Ztulp locus (an der Warnow), 1186 Ztulp, 1189 Slup, 1197 Stulp: dasselbe.

Stör, Fluß, aus dem Schweriner See in die Elde. Vgl. Styr, Fluß in Wolhinien, und Stör, holstein. Nebenfluß der Elbe.

Stove, A. Redentin 1¼ W Neu-Bukow, 1249 S(t)oue, 1271 Stoue, 1296 Stoue (altsl. stov- P) *plur.* §. 11: „die Stov-".

Stove, B. Stove, 1¼ W Rehna, 1230 Stove, 1237 PN de Stove: dasselbe.

Groß-Stove, A. Schwan W Rostock, 1273 Stove: dasselbe. Vgl. Klein-Stove, Stadt Rostock, 1 SW: dasselbe.

Stowe (A. Plau, = Stuvendorf, Burg, untergeg. ?): dasselbe.

Stouekow, stagnum, (ein Havelsee, jetzt Stocker See, bei Langhagen ?) 1257 (altsl. stov- P; stovek *demin.*) *adj.* §. 15.

Strameuß, Stramoiß, A. Neu-Kloster 1¼ N Warin, 1306, 1319 Stromoyse (altsl. stram-, strom- P; vgl. čech. Stramota, Stromata) *plur.* §. 11: „die Stramyša" (westsl. Stramoiša) (?).

Strasen, A. Mirow S Wesenberg, 1317 Strasym, 1403 Strasem (altsl. strag-, strêg Wache P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Strazim".

Straſſen, vulgo Straß, A. Grabow, 1¾ SW, 1289 Straz, 1308 molendinum Straze (altſl. strahŭ Schreck P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Strach-, Straš".

Strelitz, Alt-Strelitz, Stadt, 1316 slot Strelitz, 1328 slot Strelitz, 1329 Streliz, hvs vnde dorpp Strelitz, 1349 Strelitz, husz vnnde stadt, thu Strelitze, bynnen Streltz (altſl. strêlĭcĭ Schütze A) *plur.* §. 11. 12. 20: „die Schützen".

Neu-Strelitz, auf dem früheren Hofe Glineke (1708 — 1721) angelegt, ſ. Glineke.

Streme (bei Ribnitz), 1330 den ort die streme genannt; vgl. PN Strema, Stremen ꝛc.

Strenz, A. Güſtrow, N, 1335 Strentze (poln. strąk Schote P, Stręczno kaſz.) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Stręk" (?). — Vgl. Neu-Strenz ebenda.

Stresdorf, A. Gadebuſch, N, 1230 Strestorp (altſl. strêg- Wache P) §. 18: „Dorf des Strêza".

Streſendorf, A. Neuſtadt, 2 SO, 1389 Strezendorpe, §. 18: „Dorf der Fam. Strêza".

Stribbow (bei Hohen-Zieritz), 1274 Stribbow, 1408 Stribbow, Schmett. Stribow (Wieſe), auf dem Stribow (Gehölz) (altſl. strêb- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Strêba".

Striesdorf, A. Güſtrow W Lage, 1408, 1418, 1445 Stristorpe, SA (altſl. strêg- Wache P) §. 18: „Dorf des Strêza".

Strieſenow, A. Güſtrow SO Lage, 1285 villa Strisenowe, 1318 Strisenowe (altſl. strêg- Wache P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Strêzen".

Striggow, A. Güſtrow 1¼ N Krakow, 1431 Striggow, 1445 Stryggow, Strigghowe SA (altſl. strêg- Wache P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Strêg-".

Groß-Strömkendorf, A. Redentin N Wismar, 1260 Stromekendorp, 1284 Stromekendorff (altſl. strom- P) §. 18: „Dorf der Stromek".

Klein-Strömkendorf, A. Bukow W Neu-Bukow, 1296 Parva Stromekendorp, 1325 Wendeschen Stromekendorp: daſſelbe.

Stuck, Stuk, A. Eldena, 1¾ SW Grabow an der Elde, 1291 villam Stuken, 1308 villam Stvke (altſl. sŭtok-, poln. stok Zuſammenfluß A) *adj.* §. 21: „Ort am Zuſammenfluß".

Barner-Stück, A. Schwerin, N, 1345 de Stuke: daſſelbe.

Kirch-Stück, A. Schwerin, N, 1178 Stuke, 1217 Stuze, Sture, Stuke, 1228 dorff Stuke, 1284 Kerkstuke: dasselbe.

Studieno, bachlin (Grenzbest. des Landes Bützow) 1232 (altsl. studenŭ kalt; studenĭcĭ Brunnen A) *adj.* §. 21: „kalter Bach".

Stuer, Stur, A. Lübz 1¼ SO Plau, 1289 Sture, 1340 villa Sture, 1553 zum Stuer (altsl. šturŭ Grille, poln. szczur „Ratte" P oder A) *plur.* §. 11 oder *adj.* §. 21.

Klein-Stuer, A. Lübz 1¼ SO Plau, 1344 Parua Stuer: dasselbe. — (Vgl. noch Stuer Vorwerk; Stuer Vordermühle; Stuer Hintermühle; Neu-Stuer, alle ebenda).

Sturizche (Plauer See), 1178 lacus Sturizche, *adj.* „Stuerscher (See)".

Stülow, A. Doberan O Kröpelin, 1177 Stulue, 1192 Stulowe, 1209 Stulowe, 1315 Stůlowe (altsl. stolŭ Tisch, Bank, poln. stół A) *adj.* §. 34. — Vgl. sloven. stolova ein Berg.

Suacowitz (bei Dargun), 1178 Suacouiz, 1216 Swacowe (altsl. sobŭ Hülfe P, čech. sobakov; oder sov- P: sl. sovač) *patron.* §. 6 oder *adj. poss.* §. 15: „Nachkommen oder Ort des Sobak, Sovak".

Subsin, Subzin, A. Rossewitz S Lage, 1312 Subbecin, 1479 Subbetzin (altsl. sŭby gelingen P; čech. zbyšow, zběšice) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Sŭbyša, Zbyš-, Sŭbyš = Subislav).

Sude, Nebenfluß der Elbe, 1167 Zvda, 1186 ad fluuium Zuden, 1189 Sudin, 1190, 1230 inter Zudam et Walerowe, 1197 ad fluuium Zuden, 1227 ad riuum Zutne, 1291 inter Szvdenam et Eldenam (altsl. sudŭ „fretum, τὸ στενόν, Sund, Enge" A) *adj.* §. 30, 31. — Vgl. Sudenhof, Sudenkrug, Sudenmühle, alle an der Sude.

Alt-Sührkow, A. Neu-Kalen NO Teterow, 1297 Scurekendorp, 1314 Surekowe (altsl. sur-; surovŭ unreif, grün P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Surek". — Vgl. Neu-Sührkow, ebenda.

Suckow, A. Güstrow, NO, 1226 Sucowe, 1229 Sucowe ꝛc. (altsl. suk-, suka Hündin P; mekl. Suk: 1186 [in Schwerin] a domo piscatoris Suk; vgl. noch PN žuk) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Suk, der Suka", oder „des žuk".

Suckow, A. Marnitz 2 SO Parchim, 1328 Sucowe ꝛc.: dasselbe.

Suckow, A. Lübz SO Plau, 1344 Sukowe: dasselbe.

Sukow, A. Kriwitz, W, 1348 to Sukow: „Ort des Suk, der Suka".

Sukow, A. Neu-Kalen 1 N Teterow, 1314 Sukowe: dasselbe.

Suckwitz, Sukwitz, A. Lübz 1 W Krakow, 1303 Sukeuitse, *patron.* §. 6: „Nachkommen des Suk, der Suka".

Sülsdorf, B. Schönberg, NW, 1285 Zulestorpe, 1334 Sulestorpe, 1336 Tzulestorpe (altsl. sulŭ, sulêj gut, besser P) §. 18: „Dorf des Sul" (wohl aus der Ritterfamilie Zule, Züle).

Sülsdorf, B. Schlagstorf 1½ NO Ratzeburg: dasselbe.

Sülstorf, A. Schwerin, 1¾ S, 1217 Szulowe, 1227 Zulow, 1269 Zulistorp, 1275, 1292 Zulestorpe, *adj. poss.* §. 18: „Ort, Dorf des Sul-" (Züle).

Szizelubiz (bei Dargun), 1178 (altsl. čik- P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des čičelub". — Vgl. Zieslübbe.

Szobedarg (bei Dargun) 1178 (altsl. sobŭ Hülfe P) §. 10: „Besitzer Sobedarg" [durch Hülfe theuer].

Szobisi (bei Dargun) 1178 (altsl. sobŭ Hülfe P) *plur.* §. 11: „Fam. Sobiš".

Szuleztid (bei Uelitz), 1218 ad riuum, qui dicitur Szuleztid, (der erste Theil zu altsl. sulŭ: sulêj besser P): „(Bach) des Sul".

Szumit stagnum (S an der Müritz bei Viezen), 1291 mansum in Vipperowe et quartam partem stagni, quod Szumit dicitur, et medietatem aquae . . . iuxta Gartz, 1352 proprietatem dimidii stangni, quod dicitur de Tzumpt, siti apud dictam villam Visne (altsl. šuma; nsl., serb. šuma Wald A: nslov. šumnik Bach; kro. šumedje, šumetlica). — Vgl. altsl. šumŭ Geräusch [besonders des Wassers], nsl. šum Wasserfall).

T.

Tangrim, A. Gnoien, N, 1318 Tangrim (altsl. tęgŭ stark, tapfer P, vgl. PN r. Tugarin, p. Tęgomir) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Tęgrim". — Vgl. Anklam (Vor-Pommern) Tanclam, Tanglim, Tancglem ꝛc.

Tarnewitz, A. Grevesm., 1½ N, 1230 Sclauicum Tarnevitz, 1271 Tarnevithze, 1288 Terreviz, 1301 Slauicum Tarneviz, 1325 Tarneuize (altsl. trŭnŭ, poln. tarn, ciern'

Dorn P und A) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Tarn". Davon:

Tarnewitzerhagen, A. Grevesm., 1 N, 1230 Wittenburgerhagen, 1306 Tarneuizce, 1402 Major Tarneuitze, 1519 Groten Terneuitze, und

Tarnewitzer Bruch, Moor, 1343 palus Tarneuitze.

Tarneuiz silva (um Tarnewitz) 1222: dasselbe.

Tarnow, A. Bützow, 1 S, 1233 Tarnow, 1252 in Tarnow (altsl. trŭnŭ Dorn P und A) *adj.* §. 15. 34: „Ort des Tarn" oder „Dornenort".

Tarnow, A. Stavenhagen, SO, 1273, 1312 in Tornowe: dasselbe.

Tarnowe (bei Pinnow und Gülzow) 1226: dasselbe.

Tarzow, A. Meklenb. 2 SO Wismar, 1429 Tartzowe, 1432 Tartzsow, Tartzsowe (altsl. trŭstĭ Schilf, poln. trzcia, trca Röhricht A) *adj.* §. 34: „Schilfort".

Tatow, A. Bukow 1¼ S Neu-Bukow, 1224 Tathecowe, 1286 Thatecowe (altsl. tat- Vater P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Tatek".

Tatschow, A. Schwan, 1350 Tatzekowe, *adj. poss.* §. 15: „Ort des Taček".

Tebescin stagnum (bei Güstrow), 1296 Tebescin, 1313 Tebezin, Thebbecin villa 1293 (altsl. teb- du, dich P, tebohŭ *nom. propr.*) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Tebochĭ, Teboša, Tebeša".

Techentin, A. Eldena S Ludwigslust, 1526 Techentin SA (altsl. têha Trost P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Techęta".

Techentin, A. Goldberg, W, 1219 Techutin, 1260 Theghentyn, 1267 Theghentin, 1272 Techentin: „Ort des Techuta, Techęta".

Techentin (bei Neu-Strelitz) 1256, 1257: dasselbe.

Thechentin stagnum (nördl. Theil des Useriner Sees) 1257: dasselbe.

Techesowe (bei Pannekow), 1216 Techesowe, Teschesowe, Tehchowe, Deskow, 1248 Techetsowe (altsl. têha P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Têcheš, Têšek".

Teldau, Niederung an der Elbe, oberwärts Boizenburg, 1209 in prato dicto Teltowe, 1258 terra Teldowe (altsl. tlŭd- A) *adj.* §. 34 (?).

Tellow, A. Güstrow, Dorf und Hof, 1¼ NW Teterow, 1445 Teldowe, 1577, 1714 2c. Teldow: dasselbe.

Temnitz, Bach bei Netzeband, 1232 super Tymanize fluuium (altsl. timêno, timênije Koth, Lehm A) §. 28: „Lehmbach".

Tempzin, A. Tempzin NW Brüel, 1222 Tunischin, 1346 Temptzin, 1411 Temptzin, 1490 Tempzyn (altsl. ton- P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Toniša".

Tenze, A. Güstrow 1 N Teterow, 1305 Tensitze, 1310 Tensise, 1317 Tensizze, Tensitze (altsl. tągu stark, muthig, tęza se streiten P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Tęga, Tęža".

Tepenitz (Bach in die Warnow, jetzt auch Tönnies-Bek), 1222 aqua Tepenice, 1232 in Tyepnizham, 1260 Tepenitz, noch jetzt in der Nähe Tennitz-Berg bei Pennewitt (altsl. tep-, top-, topiti untertauchen, benetzen, topiti wärmen, teplŭ, toplŭ *adj.* warm, poln. ciepły A) §. 28: „Bach, warmer Bach" (?).

Teplitz, A. Neu-Kloster 1½ S Neu-Bukow, 1319 curia Tepelitz, 1320 villa Tepelitz, Tepelitze (altsl. toplŭ warm, toplica warme Quelle A, čech. teplice) *adj.* §. 21: „Ort warmer Quellen".

Teschenbrügge, A. Boizenburg, 1½ SO, 1800 noch nicht in den Staats-Kalendern (SA).

Teschendorf, A. Ribnitz, 1375 Tessekendorpe, 1518 Teskendorp (altsl. têha Trost P) §. 18: „Dorf der Têšek". — Vgl. Klein-Teschendorf ebenda.

Teschendorf, A. Stargard, 1386 Teskendorf: dasselbe.

Teschow, A. Bukow 1 SW Neu-Bukow, 1466 Teschow, 1519 Teskow, §. 15: „Ort des Têšek". – Vgl. Neu-Teschow ebenda.

Teschow, A. Grevesm., SO, 1230 Tuskowe, 1263 Tessecowe: dasselbe.

Teschow, A. Güstrow N Lage, 1276 Teskow, Thessekowe: dasselbe.

Teschow, A. Neu-Kalen 1½ O Teterow, 1248 Tescowe, 1252 Tescowe, Tessecowe, 1253 Tescowe ꝛc.: dasselbe.

Stagnum Tessekow, Teterower See 1297: dasselbe.

Teschow, B. Schönberg, 1¼ NW, 1194 Thescowe, 1301 Sclavicalis Tessecowe: dasselbe. Davon:
Teskawer Steinort, N Teschow, 1½ M. v. Schönberg, 1570.

Tesmannsdorf, A. Bukow NW Neu-Bukow, 1249 Tessemeressdorp, 1303 Tesmerstorp, §. 18: „Dorf des Têšimêr" [trostberühmt].

Tessantenwerder (bei Goldberg), 1305 Santekenwerder, insula Tessantenwerder, §. 18: „der Fam. Těšęta“.

Tessenow, A. Grabow 1¼ SO Parchim, 1550—70 Tessenouw SA, *adj. poss.* §. 15: „Ort des Têšen“.

Thessenowere zol (an der Grenze von Zachow) 1272.

Tessenow, A. Güstrow S Teterow, 1247 Tessenowe ꝛc.: dasselbe.

Tessin, Stadt, 1301 Tessyn, 1322 Tessin, 1323 Tessin, *adj. poss.* §. 16: „Ort des Têša“.

Tessin, A. Boizenb., O, 1230 Tessin, 1335 Tessyn: dasselbe.

Tessin, A. Wittenburg, NW, 1230 Tessin: dasselbe.

Tessin, A. Kriwitz 1¼ W Brüel, 1241 Tyssyn: dasselbe.

Groß-Tessin, A. Neu-Kloster 1½ NO Warin, 1233 Duzcin, 1275 villa Duscin, 1299 villa Duszin (altsl. duša Seele P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Duša“.

Groß-Tessiner See, 1232 See Duzcin, 1275 villa Duscin cum stagno adjacente: dasselbe.

Klein-Tessin, s. Kl.-Sien.

Klein-Tessin, Stadt Tessin, W: „Ort des Têša“.

Groß-Tessin, A. Lübz NW Krakow: dasselbe.

Klein-Tessin, A. Lübz NW Krakow (1478 Feld Verkewitz): dasselbe.

Testorf, A. Zarrentin 2 W Wittenb., 1279 Thessenstorp, 1313 Testorpe, 1346 villa Testorpe, §. 18: „Dorf des Têšen“.

(Testorf, A. Grevesm., 1230 villa Theodolfi, also deutsch.)

Teterow, Stadt, 1272 Thiterow, 1285 oppidum Teterowe, 1288 Theterowe, Thitterowe (altsl. teterę, *fem.* tetria, „phasianus“, r. teterev, poln. cietrzew Auerhahn A) *adj.* §. 34: „Auerhahnort“.

Teterower See, s. Teschow.

Tetlambi (Grenzbest. des Landes Bützow) 1232: ?

Thelkow, A. Gnoien O Tessin, 1390 und 1594 Thelkow (altsl. tel- P; vgl. serb. Telka) *adj.* §. 15: „Ort des Telka“.

Thoneize, eine Grasswische (bei Gudendorf), 1583 (altsl. ton- P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Ton-“ (?).

Thürkow, A. Güstrow N Teterow, 1445 Turekow (altsl. turŭ Auer P) *adj.* §. 15: „Ort des Turek“.

Thurow, A. Meklenb. W Brüel (altsl. turŭ Auerochs P und A) *adj.* §. 15: „Ort des Tur“ oder „Auerort“.

Thurow, A. Strelitz, NO, 1343 Thurowe: dasselbe.

Klein-Thurow, A. Gadebusch, zum Theil nach Lauenburg gehörig, 1230 Sclavicum Tvrowe, 1277 Turowe Slauicalis: dasselbe.

Tichmenzeke 1186, Tithmentheke 1189 (Bach zwischen Groß- und Klein-Gischow) (altsl. tisŭ Lärche, Taxus, Eibe A, klr. tys'mienyčka) §. 28: „Lärchenbächlein, Eibenbächlein".

Tieplitz, A. Sternberg 2 SW Güstrow, 1602 Tiplitz, 1645 Typelitz, 1653 Triplitz, 1707 Tiplitz (altsl. toplŭ, teplŭ warm, toplica warme Quelle A) *plur.* §. 20: „warme Quellen".

Toddin, A. Toddin SO Hagenow, 1194 Todin, 1230 Todin (altsl. tod- P, vgl. čech. Toda) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Toda".

Tollense-See, 1261 stagnum, quod Tollense appellatur, 1271 in stagno, quod Tollense, Tolense uocatur, 1273 Tolonse, 1279 Tholense, 1286 stagnum Tollense et Lypitz, 1300 a stagno Tholenze;

Tollense, Fluß, bei Demmin in die Peene gehend, 1236 flumen Tholenze, 1279 Tholense, Bog. 1250 circa fluvios . . . Dolausam, Dolsam, Dolosam, 1292 in aquis Treble et Tolensa, 1295 aquam, que vocatur Tolensa, 1305 super aquam, que Tholosa dicitur, 1318 Tolensa, 1328 apud fluuium Tollense;

Tollense, Land (zwischen Peene und Tollense), 946 Tholenz, 955 Tolonseni (Gall. Ann.), 965 Tolensane, 975 Tolensate, 995 in pago Tholensani, Adam: Tholosantes, Helm. Tolenci, Tholenci, 1150, 1179 Dolenz, 1170 Tolenze, 1173 in Tolenz, 1174, 1178, 1186 Tolenze, 1189 Tolentz, 1197 Tolenz, 1220 in terra Tolense (Schaf.: Tolense statt Dolenica; Perwolf: Dolenča statt Dolenica; altsl. dolŭ Thal A: „Niederung", oder altsl. tol- P, vgl. poln. tolima, kroat. tolimir) *plur.* §. 11: „die Toleta".

Tollow, A. Neukloster 1½ O Wismar, 1304 uilla Toldas, 1306 Toldas, 1319 Toldas (altsl. tlŭd- P oder A) -as vielleicht Local-Suffix von Toldane (?).

Tolzin, A. Güstrow, 1½ S Lage, 1327 Toltsin (altsl. tol- P, s. tolik) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Tolka".

Tönchow, A. Lübz, erst seit 1845 eigenes Hauptgut (altsl. ton- P, vgl. serb. tonka *fem.*).

Törber, A. Rehna, N, 1230 Tvrbore, 1256 Torbore, 1284 Turbore, 1309 Tørberen *(acc.)*, 1335 Tørber

(altsl. turŭ Auer P) *plur.* §. 11: „die Fam. Turibor“ [Stierkämpfer]. — Vgl. Törberhals, die Erbschmiede von Törber, ebenda.

Torgelow, A. Neustadt NO Waren, 1350 Turreghlaue, to Turgheloue, 1369 uppe der Thorgheloweschen heyde tu der tolbude (altsl. turŭ Auer P) *plur.* §. 11: „die Turiglav“ [Stierkopf].

Torne (Theil der Müritz), 1361 en se, de het dy Torne (Torue) (altsl. trŭnŭ Dorn A) *adj.* §. 21: „Dornen-“.

Auf dem Tornei, ein Acker bei Wismar, c. 1700, §. 21: „Dornenort“ oder PN „Tornej“.

Tornow, A. Fürstenberg 1 NO Gransee, 1353 oppidum Tornow, ad expensas nostri castri Tornow, 1428 dörp Tornow, *adj.* §. 34: „Dornenort“. — Vgl. Tornow, Hof, A. Stargard NO Feldberg.

Tornowenses Aque (Großer und Kleiner Wentower See), 1348 in aquis Tornowensibus sita, videlicet in stagno Tornow.

Törpt, B. Schönberg, 1½ SW, 1308 villa Torp (altsl. trŭpê dulden P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Torp“.

Torwitz, zur Stadt Neu-Strelitz.

Tramm, A. Grevesmühlen, 1¼ NW, 1230 Tramme (altsl. trąba Trompete P) *plur.* §. 11: „die Fam. Trąba“.

Tramm, A. Criwitz, S, im 16. Jahrhundert Tramme: dasselbe.

Tramme (Ksp. Bellahn, A. Wittenb.), 1230, 1335, noch jetzt Trammer Horst bei Klobbram: dasselbe.

Trams, Trampz, A. Meklenburg W. Warin, 1320 Trampis, 1530 tho Tramptze, *patron.* §. 6: „Nachkommen des Trąba“, vgl. ON poln. Trąbczyn.

Trave, Fluß, 1181 apud Thraven, 1226 flumen Trauene, 1250 Bog. Trawna, 1267 in Trauiam, 1286 portus Travene (altsl. trava Gras A) §. 31: „die grasige“.

Groß-Trebbow, A. Schwerin, N, 1262, 1279 Grossen Trebbow, 1286 Trebbow (altsl. trêba taugen P; trêbiti säubern, roden A) *adj.* §. 15, 34: „Ort des Trêba“ oder „Rodeort“.

Klein-Trebbow, A. Schwerin, 1¼ N, 1284 Paruum Tribbowe: dasselbe.

Groß- und Klein-Trebbow, A. Strelitz, SW, 1505 Groten Tribbow, Cleine Trebbow: dasselbe.

Trebel, Fluß, unterhalb Demmin in die Peene, 1285 aqva, que Tribula dicitur, 1292 supra Treble, 1298 fluvius

Trebele, etwa: „Fluß durch Rodeland", oder „Fluß Trêbola" (PN).

Trebelin (bei Schorrentin), 1305 uilla Trebelin, 1314 Trebelyn (altsl. trêb- taugen P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Trêbola".

Trebs, A. Lübtheen, SO, 1696 Trebse, *plur.* §. 11, oder *adj. poss.* §. 17: „Ort des Trêbeš, Trebsa".

Kurzen Trechow, A. Meklenburg NW Bützow, 1321 Slauicalis Trechowe (altsl. trêh- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Trêcha".

Langen Trechow, A. Meklenburg NW Bützow, 1287 Teutsch Trechow, 1303 Trechow Teutonicalis, 1329 Dudeschen Trechow: dasselbe.

Trendecops molendinum (bei Penzlin), 1274 Trendecops, 1367 dy veste Trendekop, noch heut soll eine Stelle am Penzliner Stadtsee Trendekop heißen (altsl. trątŭ, poln. trąd Hummel, Brutbiene A, kopati brechen A, lit. bit-kopis „Bienenbruch", vgl. Bockup) *compos.* §. 35; [oder deutscher Personenname: trend rund, trenden, -elen = rotare, und kop = Kopf].

Trendefort locus (bei Neustadt), 1333 usque ad locum dictum Trendefort, Trendevyr, 1344 Trendeuier, Trendevier, Treundeword [wohl deutsch: kreisende, strudelnde Furt].

Trent-See, Theil des Groß-Radenschen Sees, 1319 stagnum Trentze (altsl. trątŭ Hummel; trątŭ Wache A) ?

Trentze, die, See bei Bützow, 1321 am See die Trentze geheissen.

Tressentin, A. Ribnitz, 1 SO, 1233 zu Stressentin (altsl. strêg- Wache P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Strêzęta (Trêšęta)".

Tressow, A. Grevesmühlen, 1¼ O, 1230 Tressowe (altsl. trêh- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Trêš-".

Tressow, A. Neustadt 1¾ N Waren, 1491 Tressow: dasselbe.

Treye (bei Alt-Schwerin, Dreier See), 1289 in Treye (altsl. troj- P) *plur.* §. 11: „die Troj".

Trezstini lug (Grenze des Landes Bützow) 1232 (altsl. trŭstĭ Schilf, Rohr, p. trzcina A; p. ług Sumpf) *adj.* §. 30: „Schilfsumpf".

Tribeden, Land (Land Gnoien), 1171 (cop.) castrum Bridder [al. Bartk] cum terra attinenti, uidelicet Tribedne uocata, 1186, 1189, 1197 ad terram, que Tri-

beden uocatur, 1235 totam terram Bisdede siue Tribedene, 1257 Tribeden, 1258 Trybeden (altsl. trêba taugen P: čech. třêbětin) *adj. poss.* §. 16: „(Land) des Trêbêta".

Tribemer (bei Dargun), 1178, §. 10: Besitzer T., oder *adj. poss.* §. 17: „Ort des Trêbimêr" [der den Namen eines Rechtschaffenen hat, Biedermann].

Tribinowe (in Raduir), 1170 Tribinowe, Tribenowe, 1244 Tribinov, *adj. poss.* §. 15: „Ort des Trêben".

Triepkendorf, A. Feldberg 1¼ N Lychen, 1393 Tripekendörp, §. 18: „Dorf der Fam. Trêbik, Trêbka".

Triewalk, zur Stadt Wismar, SO, 1332 tû deme Trywalke, to deme Triwalke (altsl. trije, tri drei A; valŭ Wall, p. wał, *demin.* wałek A) *comp.* §. 36: „Dreiwallort".

Triwall, der, ein Kegelgrab zu Martensdorf: dasselbe.

Trigorke (Grenze des Klosters Dargun), 1174 in quosdam tumulos, qui sclauice dicuntur Trigorke, 1219 Trigorki (altsl. trije, tri drei A; und gorčka Hügel A) *compos.* §. 36: „Dreihügel".

Trisniza aqua (Bach, unterhalb Sudenhof in die Sude) 1167 (altsl. trŭstĭ Schilf, Rohr, p. trcia A) §. 28: „Rohrbach".

Trizcen villa (in der Grafschaft Schwerin) 1264, *adj.* §. 30: „Rohrort".

Ture, Land (A. Lübz), 1247 termini Thure, terrae Thure necnon Brence (altsl. turŭ Auer P und A) *adj.* §. 17, 21, oder *plur.* §. 11: „die Tur".

Turinitz uilla (zehntpflichtig dem Kloster Dargun) 1216, *patron.* §. 6, oder §. 28: „Nachkommen des Turin", oder „Auergegend".

Tvrkowe, in parrochia Nienkerken, 1230, *adj. poss.* §. 15: „Ort des Turek".

Turloff, A. Sternberg, 1 S, 1256 Turglove, 1316 Torgelowe, 1317 Turghelowe, *plur.* §. 11: „die Turiglav" [Stierkopf].

Turow (Stadtfeldmark Schwerin), 1330 dorff Thurow, §. 15, 34: „Auerort" oder „Ort des Tur-".

Turne, Land (SO Müritz bis Zechlin in der Priegnitz), 1227, 1237 ꝛc. terra Turne (altsl. turŭ Auer A, vgl. ON čech. turná) *adj.* §. 30: „Auerochsenland".

Tüschow, A. Wittenburg, 1½ W, 1316 Tuschowe (altsl. tuh- brechen P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Tuša, Tuška".

Tützen, A. Stavenhagen, 1¼ NO, 1279, 1287, 1349 villa Tutzen, und davon benannt:

Tüzen, Land (um Tützen bei Stavenhagen), 1267 terra Tucen, Thucen (altsl. tuk-; p. tucz Fett, Mark; *adj.* tuczny nahrhaft, fett A) *adj.* §. 30: „fettes Land".

Tützen, A. Bukow 1½ SO Neu-Bukow, 1581 Tüzen: dasselbe.

U.

Uelitz, A. Hagenow 1¾ NW Neustadt, 1218 Vlitze, Vlitz, 1219 Vliz, 1381 Vlitz (altsl. ulĭ Bienenstock A, oder ulica Straße A) §. 28, 21.

Upahl, A. Grevesmühlen, S, 1291 Vpal, 1297 Vpall, 1518 Vpaell (altsl. opal- Brand, poln. opał A) *adj.* §. 21 oder §. 20: „Brandort".

Groß-Upahl, A. Güstrow, 1¾ SW, 1234 Upal, 1237 Upall, 1263 Opal, 1274 villa Vpal: dasselbe.

Klein-Upahl, A. Dobbertin 1¾ SW Güstrow, 1263 Wendischen Opal: dasselbe.

Upost, A. Dargun 1¼ NO Neu-Kalen, 1178 Tupuriste, 1248 uilla Toprest, 1256 Toporizte, 1314 Vporst, 1339 villa Uprest, Uperst (altsl. toporŭ Axt, toporište Axtstiel A) *adj* §. 26, 21; vgl. §. 19.

Usadel, A. Strelitz 2 NO Neu-Strelitz, 1310 villa Vsaz, 1312 Vsazel, Vsaz, 1384 Usadel, 1408 Uzatele (altsl. o- *praep.*, sad- gründen, saditelĭ Pflanzer, poln. sadca Erbauer P) §. 10 *sing.*: „Besitzer Osadca, Osadcel".

Userin, A. Strelitz, W, 1346 Woseryn (altsl. ožarŭ Brand A) *adj.* §. 32: „Brandort".

Userinscher See, s. Vylym, S. 150.

V.

Valluhn, A. Zarrentin 2 W Wittenburg, 1194 Vilvn, 1230 Vilvn, 1313 Willun, 1346 Vilun (altsl. vil-, vila Zauberin P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Vilun".

Varchentin, A. Stavenhagen, 1½ S, 1350 Verghentin, 1491 Wargentin (altsl. vragŭ Feind, Teufel P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Vargeta".

Groß-Varchow, A. Stavenhagen 1½ NW Penzlin, 1326 to Verchow, 1342 villa Verchowe (altsl. vrŭhŭ Gipfel, hoch P und A) *adj. poss.* §. 15, 34: „Ort des Verch" oder „Hochdorf". — Vgl. Klein-Varchow, A. Neustadt 1½ NW Penzlin.

Vellahn, A. Wittenburg, 2 SW, 1154 Vilen, 1218 villa Velan, 1230, 1279 Vilan, 1327 villa Velan, 1335

Villan, 1346 Vilan (altsl. velŭ groß P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Velan".

Ventschow, A. Meklenburg 1¼ W Warin, 1235 Vinzow, 1349 Ventzowe (altsl. vęšte mehr, größer P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Več-".

Ventzkow, A. Tempzin 1 NO Kriwitz, 1330 Ventzekowe (altsl. vęšte mehr P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Veček".

Veprowe, terra, s. Vipperow.

Verchene (ein Theil der Müritz), 1375 en water genomet de Verchene (altsl. vrŭhŭ hoch, Gipfel A) *adj.* §. 30: „die hohe, Hohen-". (Vgl. Verchinpenitz auf S. 78.)

Verklas, A. Dömitz, 1½ O, 1566 Verchlaß SA (altsl. vrŭhŭ, *praep.* oben, hoch, lêsŭ, poln. las Wald A; kasz. Vje'rzchlas) *comp.* §. 38: „Hochwald, Ob dem Wald".

Vergelatze, Verglatze (A. Grabow) 1464 (SA): dasselbe.

Viecheln, A. Gnoien, NW, 1370 Vychele (poln. wikla, *plur.* wikle Gestrüpp A) *adj.* §. 21: „Gestrüpport" ?.

Hohen-Vicheln, A. Meklenburg 1¾ S Wismar, 1248 Viggle, 1260 Viggle, 1276 Vigle, 1286 Vigle, 1299 Vichle: dasselbe.

Vgl. Neu-Viecheln, 1816 auf der Feldmark von Hohen-Viecheln angelegt.

(Groß- und Klein-Viegeln, A. Güstrow, 1703 noch „Schäferei" genannt, 1777 Viecheln, SA).

Vielank, A. Dömitz, 2 N, c. 1500 Vilanck (altsl. velŭ groß P) §. 9 etwa: „Klein-Velan" (mit Bezug auf ein Velan).

Groß-Vielen, A. Neustadt SW Penzlin, 1170 Vilim, 1182 Vilin, 1244 Vilim, 1263 Vilem, 1274 Magnum Vilem, Teuchtonicum Vilem, 1342 Groten Vylim (altsl. velŭ groß P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Velim".

Klein-Vielen, A. Stavenhagen SW Penzlin, 1170 Vilim Carstici, 1244 Vilim Carstitze, 1263 Slavicum Vilem, 1274 Paruum Vilem, Colhazen Vilem: „Ort der Velim Karstice" (altsl. krŭstŭ Christus, Christ, Kreuz P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Karst".

Vylym (untergeg. am Useriner See) 1346, *adj. poss.* §. 17: „Ort des Velim".

Dy see tu Vylym (Useriner See) 1346: dasselbe.

Vielist, A. Neustadt NW Waren, 1264 Vilist, 1289 Vili(st), Vylist (altsl. velŭ groß P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Vel-". — Vgl. Klein-Vielist, ebenda.

Vielz See, N. Dimitz, 1241 stagnum Viltz, 1274 stagnum Vilis, *adj. poss.* §. 17: „des Veliš".

Vier, A. Boizenburg, W, auf einer Höhe, 1638 Vier (SA) (altsl. virŭ Wirbelwind A) *adj.* §. 21: „Windort" (?). Vgl. **Vierhof**, **Vierkrug**, ebenda. — (? **Vierburg**, Stadt Bützow, S).

Vietgest, A. Güstrow, 1½ O, 1346 Vitegast (altsl. vitŭ Gewinn P) *sing.* §. 10: „Besitzer Vitegast" [= lucri hospitem habens].

Vietlübbe, A. Lübz, 1¼ SO, 1274, 1288 Vitelubbe, 1558 Vittelubbe, 1643 Vietelübde, *plur.* §. 11 oder *adj. poss.* §. 17: „Familie Vitolub" oder „Ort des V." [Gewinn liebend].

Vietlübbe, A. Gadebusch, O, 1230 Vitelube, 1289 Vitelubbe ꝛc.: dasselbe.

Vietow, A. Wittenburg, 1½ SW, 1230 Vitecowe, 1282 Vithecov, *adj. poss.* §. 15: „Ort des Vitek".

Vietow, A. Ribnitz W Tessin, 1417, 1418 Vidtkow (SA): dasselbe.

Vietschow, A. Güstrow 1½ O Lage, 1314 Vitzcekow, Vitcecowe, *adj. poss.* §. 15: „Ort des Viček"; vgl. PN poln. Vičko.

Viez, A. Bakendorf NO Hagenow, 1230 Vis, 1620 Viezen (altsl. višnja Weichselkirsche A) *adj.* §. 21: „Weichselort"; vgl. PN Višna.

Viezen, A. Meklenburg 1½ NW Bützow, 1280 *(cop.)* dorff Vytzen: dasselbe.

Viezen, A. Mirow 1¼ SO Röbel, 1298 Visene, 1301 Visne, 1351 to der Visne, 1352 in campis ville Visne, 1470 Viezen: dasselbe.

Viezenhof, zur Stadt Malchin, Vorwerk (wohl nach dem Besitzer benannt).

Vilz, A. Gnoien SO Tessin, 1236 Vylistyz (altsl. vil- P) *patron.* §. 6, 26: „Nachkommen des Vil-".

Vimfow, A. Dobbertin W Goldberg, „Auf dem Fimfau" gewöhnlich genannt (vgl. poln. vąv-; ON vąvol, vąvał, mons wanwel, Altmark winwal): ?

Vincedargo (Finkenthal, A Gnoien) 1178 (altsl. vęšte mehr P) *sing.* §. 10: „Besitzer Vęčedarg" [Vielen theuer].

Vipernitz, A. Güstrow O Lage, 1253, 1288 villa Vippernitz, 1304 Wipernitz (altsl. veprĭ Eber A) §. 28: „Eberort".

Vipperow, A. Wredenhagen SO Röbel, 1291 Vipperowe, 1362 Wypperowe (altsl. veprĭ Eber P und A) *adj.* §. 15, 34: „Ort des Vepr" oder „Eberort". Danach benannt:
Veprowe, terra (später Land Röbel), 1178 usque Vepro, a Vepro, 1186 und 1189 terram Moriz et Veprowe, 1197 eandem quoque terram Moriz et terram Weprowe dictam.
Vipperowesche water (südlicher Theil der Müritz), 1330 aque dicte Vipperowe water, 1361 de Vipperoweschen watere.
Vitense, A. Rehna, N, 1202 Uitense, 1230 Vitense, 1237 Vitenze (altsl. vitęzĭ Held P) *plur.* §. 11: „die Vitęz".
Voddowe (Parchimsche Feldmark), 1317 Voddowe, 1343 Voddowe (altsl. voda Wasser A) *adj.* §. 34: „Wasserort".

W.

Wabel, A. Neustadt, SO, 1251 Antiqua Wobele, 1344 twischen der Wabel vnd der Stadt, 1576 die Woabel, Holzung S Neustadt (altsl. ublĭ, * ąblĭ Wasser, Fischteich 2c. A) *adj.* §. 21.
Wackerow, A. Ivenack O Stavenhagen, 1280 Wackerowe, 1283 Wakkarowe, Wakarowe (altsl. o-, *praep.*, karstrafen, okar- tadeln P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Wokar-"; vgl. PN Vakora.
Wackstow, A. Wredenhagen W Röbel, 1261 Wokestowe, 1298 Lutteken Wokestowe (altsl. ok- P) *adj. poss.* §. 15; vgl. PN čech. Voka, Vokač, Voksa.
Wagrier, zwischen Schwentine, Plöner See, Trave und Dassower Binnensee, westl. Nachbarn der Polaben, Widuk. (967) Waari, Wari; Ann. Saxo (967): Waari, Selibur praeerat Waaris, Waris, Waariis, Thietmar 1018 Wari, Adam (1060) Waigri et Obodriti vel Reregi vel Polabingi, (1066) Wagri, Helm. Wagiri. Wagria (altsl. vag-; vgl. poln. od- ważny kühn, herzhaft P) §. 11: „die Kühnen, Herzhaften".
Wagun, A. Dargun N Neu-Kalen, 1178 Wigoni, 1216 Wigun, 1222 Wigun (westsl. vy-, *praep.*, aus, gonŭ Weg, goniti treiben, poln. wygon Viehtrift A) *adj.* §. 20, 21: „Viehtrift".
Wahlsdorf, B. Rupenstorf W Schönberg, 1336 Walestorpe (altsl. val- P) §. 18: „Dorf des Val-".
Wahlstorf, A. Lübz, 1³/₄ S: dasselbe.
Wahrsow, s. Warsow.

Wahrstorf, A. Grevesmühlen, 1¼ NO, 1230 in Noua Uilla Wartus, 1320 Wartzstorpe, 1331 Wartizstorpe (altsl. vratŭ wenden, schlagen, kehren P) §. 18: „Dorf des Vartuš, Vartiš (= Vartislav) [berühmt durch Vertreibung der Feinde]. — Vgl. Uilla Wartus ad Sclauicum Tarnevitz 1230: dasselbe.

Wahrstorf, A. Schwan, N, 1337, 1340 Wardestorppe, 1345 Warstorp: dasselbe.

Wakendorf, A. Bukow 1¼ SO Neubukow, 1261 Wockendorpe, und

Wakenstädt, A. Gadebusch, S, 1230 Wokenstede, ob deutsch? (altsl. ok- P) §. 18; vgl. PN čech. Voka.

Waknitz, Nebenfluß der Trave, 1158 Wocnitzia, 1167 ultra Wocniziam, 1230 ad Wokeniziam, 1231 fluminis Wokenizie, 1291 fluminis Wokenze, 1291 Wokenizse (altsl. oko Auge, okno Schacht, Brunnen A) §. 28: „Fluß aus einem Born".

Wale (bei Dimitz), 1285 villa Wale, 1288 Wale, 1366 in deme dörpe Wale (altsl. val- P) *plur.* §. 11: „Fam. Val-".

Walenhoue (zu Klein-Methling) 1298, §. 18: „Hufe der Fam. Val-".

Walkendorf, Walekendorf, A. Gnoien SO Tessin, 1216 uilla Walic, 1273 Walkendorpe, 1274, 1282 Walkendorp, 1289 Walikendorp, §. 18: „Dorf der (*plur.*) Walik".

Walksfelde, Vogtei Mannhagen 1 W Mölln, 1158 duas uillas Bvzowe et Walegotsa, 1194 Walegotesuelde totum, 1196 villa Waleghotesuelde, 1230, 1236 Walegotesvelde (altsl val- P) §. 18: „des Valegost" [der tapfere Gastfreunde hat, Perw. p. 144] oder „des Valichoteš" [voll starker Sehnsucht].

Walow, A. Lübz S Malchow, 1255 Walow, 1266 zu Walow &c., *adj. poss.* §. 15: „Ort des Val-".

Walerow, Fluß, jetzt Rögnitz genannt, in die Sude gehend, 1190, 1230 Walerowe (altsl. valŭ Woge, Welle A) *adj.* §. 34.

Wamekow, A. Kriwitz 1¼ S Sternberg, 1256 Womekowe, *adj. poss.* §. 15: „des Vomak" (?).

Wangelin, Dorf Wangelin, A. Lübz 1¼ SW Plau, 1649 Wangelin (altsl. ągli Kohle A und P) *adj.* §. 32: „Kohlenort" oder „Ort des Wąg'el".

Hohen-Wangelin, A. Malchow und Lübz 1½ SO Krakow, 1319 uilla Wangelin, 1320 Wangelin; Gruben Wangelin tam Sclauicalem quam Tevtunicam: dasselbe.

Wangelinen See (S Hohen-Wangelin, in der Nossentiner Heide) 1553.

Klein-Wangelin, A. Plau 1¼ NW Plau, 1649 Wangelin: dasselbe. — Vergl. Neu-Wangelin, oder Hexen-Wangelin, ebenda.

Wangern, A. Pöl 1½ N Wismar, 1302 villa Wanghere, 1319 Wanghere (altsl. ągrŭ Ungar P) *plur.* §. 11: „die Ungarn, die Wąg'er".

(Vor-Wangern, ebenda, aus Theilen von Wangern und Einhusen gebildet, erhielt 1850 diesen Namen.)

Wanowe mo'gili (Grenze des Landes Bützow) 1232 (altsl. van- P, poln. vanice, vanów, vaniewo) *adj. poss.* §. 34: „die Hügel der Van-".

Wanzeberg terra (sowie Dirtzinc Unterabtheilung des Landes Wanink), 1166 Wanzeburch (dem Ksp. Konow entsprechend, Höhenzug zwischen Elde und Rögnitz), 1309 villanis et subditis in Wanzeberg, 1373 Wanzeberghe, 1506 der Wanzenberg (altsl. van- P; Wanzeberg ist wohl halbe Uebersetzung von Vanica gora) §. 18, 40: „Berg der Van-".

Wanzka, Kloster, vulgo Wansch, A. Strelitz 1¼ SW Stargard, 1290 Wancik, 1293 in Wanzek, 1298 Wanzik, 1300 Wancike, Wanceke ꝛc., Wanceke, Wancyka, Wanzeka, Wanzich, Wantzik, Wanzk, Wanzcike, Wancich, Wanzzese, Wantsich, Wantzeke, Wantzike (altsl. vęšte mehr P, oder ązŭkŭ, eng [von dem ¾ M. langen, aber hier sehr engen Wanzka'er See] A) *adj.* §. 15, 34: „Ort des Vąčik" oder „Ort an dem engen (See)".

Wanzlitz, A. Grabow, SW, 1526 Wantzelitze, SA (altsl. ąsŭ, poln. wąs Bart P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Vąsala".

Warbelow, A. Gnoien, NO, 1288 Warbelow (altsl. vrabij, poln. wróbel Sperling A) *adj.* §. 34: „Sperlingsort".

Warbende, A. Feldberg 1¼ S Stargard, 1299 Werben in terra Stargardensi, 1305 Werben (altsl. vrŭba Weide, salix A) *adj.* §. 30: Weidenort".

Wardow, A. Güstrow O Lage, 1270 Wardo, Wardu (altsl. vrŭd- P, poln. wardawy linkisch, wardęga Taugenichts) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Vard-".

Klein-Wardow, A. Güstrow O Lage, 1304 Paruum Wardow, 1342 to Lütteken Wardowe: dasselbe.
Waren, Stadt, 1229 Warne, 1273 Warne *c. (altsl. vranü schwarz, Rabe, vrana Krähe P) *plur.* §. 11: „die Varn-, Varna". Davon benannt:
Waren, Land, 1218 Warne terra *c. (früher Land Schlön, s. d.). (Vgl. Warenshof, Warensche Alte Meierei, Warenscher Wohld, Warensche Schlamm, alle zur Stadt Waren.)
Wendisch Waren, A. Goldberg, SO, 1296 Wendeschen Warne: dasselbe.
Wargalitz (eingegangen bei Mirow), 1242 Wargalitz, 1270 Worlitz (altsl. vragü Feind, Teufel P) ***patron.*** §. 6: „Nachkommen des Varg'el, Vargala".
Wargutin (untergeg., SW Malchin), 1215 Wargutin, Warkentyn, Warghentin, 1220 villa Warghentin, 1229 Wargutin, ***adj. poss.*** §. 16: „Ort des Varguta, Vargęta".
Warin, Stadt, 1178 Warin, 1186, 1189 *c. (altsl. var- P) ***adj. poss.*** §. 16: „Ort des Var-".
Klein-Warin, A. Neu-Kloster NW Warin, 1260 Parua Warin, Luttiken Warin, 1267 Paruum Warin: dasselbe.
Warkstorf, St. Wismar, O, 1303 Warickesdorpe, 1306 Warkesdorpe, Warkisdorpe, §. 18: „Dorf des Varik".
Warlin, A. Stargard 1¼ O Neubrandenburg, 1170 Tuardulin, Twardulino, 1244 Tuardulino, 1298 Werdelin (altsl. tvrüdü fest P, serb. Tverdilo *c.) ***adj. poss.*** §. 16: „Ort des Tvardula".
Warlitz, A. Schwerin SW Hagenow, 1230 Wargeliz, 1344 Wargelitz (altsl. vragü Feind, Teufel P) ***patron.*** §. 6: „Nachkommen des Varg'el, Vargala".
Warlow, A. Neustadt 1½ NW Grabow an der Walerow, jetzt Rögnitz, 1277 in molendino Walrowe, 1291 Warlow, (altsl. valü Woge A) ***adj.*** §. 34.
Warnabi = Varnovi, ***nom. plur.:*** „die Raben", Bewohner des Landes Warnow, s. Warnow terra und oben S. 5.
Warnekow, A. Rehna, SW, 1230 Warnekow (altsl. vranü schwarz P) ***adj. poss.*** §. 15: „Ort des Varnik".
Warnitz, A. Schwerin, NW, 1262, 1278 Wernitze, 1280 im dorffe Wernesse, 1299 villa Wernitze, 1311 Wernizce (altsl. vrün- P, oder vranü schwarz P) ***patron.*** §. 6: „Nachkommen des Vern-, Varn-.
Warnow, Fluß, 1171, 1186 Warnowe, 1250 Bog. ***acc.*** Warnam *c., ***adj.*** §. 34: „Raben-" (Fluß).
Alte-Warnow, 1348 Antiqua Warnouia: dasselbe.

Warnow, A. Grevesmühlen, N, 1230 Lvtteken Warnowe, *adj.* §. 15, 34: „Rabenort" oder „Ort des Varn-".

Warnow, A. Bützow 1 1/4 NO Sternberg, 1261 Warnow, 1343 zur Wernow: dasselbe.

Warnowe terra (s. oben S. 5), 1171 in Warnowe, 1186 terra Warnowe, 1191 terra Warnow ꝛc.: dasselbe.

Warrenzin, A. Dargun 1 3/4 NO Neu-Kalen, 1178 Warnizhine, 1248 Warensin, Warntzin, 1251, 1253 Warnscin, 1261 Warenscyn, 1266 Warensin, 1269 Warencin, Warenthin, 1282 Warenscin ꝛc. (altsl. varęgŭ, poln. waręž Waranger, Waräger P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Varęž".

Warsow, A. Hagenow, 1 3/4 NO, 1217 Warsowe, 1285 Warssowe, 1345 kerspel Warsowe (altsl. vrŭhŭ Gipfel, hoch P) *adj. poss.* § 15: „Ort des Varš".

Warsow, A. Neu-Kalen, N, 1232 Warsowe ꝛc.: dasselbe.

Warsow, B. Rupenstorf 1 1/2 W Schönberg, 1194 Warsowe: dasselbe.

Waschow, A. Wittenb., W, 1200 Nicolaus . . . interfectus est in Warcho; Arnoldus Lubicensis: ad locum, qui Warskowe dicitur; Kirchberg: zu Watschowe ꝛc.; 1230 Warsekowe, 1284 Warscow, 1335 Warschowe, *adj. poss.* §. 15: Ort des Varšek, Varšik".

Wasdow, A. Gnoien, NO, 1570 Wastkow (altsl. ost-, osta- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Vostik".

Wattmannshagen, A. Güstrow 1 1/2 W Teterow, 1279 Wademeshagen, Wademanneshagen, 1340 Wademeshaghen, Wademesh[agh]en (altsl. vad- Streit P, russ. vadim ON, čech. vadím) §. 18: „Hagen des Vadim".

Watzkendorf, vulgo Watschendorf, A. Feldberg 1 1/2 S Stargard, 1339 Wascekendorp, 1349 (Wascekendörp), 1362 in villa Waskendorp (altsl. vaš- P) §. 18: „Dorf der Vašek".

Weberin, A. Kriwitz 2 SW Brüel, 1518 Wobberin (altsl. obora Thiergarten, Schweinehag A, čech. voborek) *adj.* §. 32: „Thiergartenort".

Wehningen, s. Weningen.

Weisdin, Kabinets-A. Strelitz 3/4 NO Neu-Strelitz, 1387 Weisentin, 1408 Weysentin (altsl. vysŭ hoch, vyšij höher P, poln. Wyszęta, vgl. čech. Viseta) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Vyšęta".

Weisin, A. Lübz, NO, 1235 uilla Weisin, 1271 in Wesin, *adj. poss.* §. 16: „Ort des Vyša"; vgl. čech. PN Viša.

Weitendorf, A. Grevesmühlen W Wismar, 1230 Woytenthorp, 1322 Weytendorp (altsl. voj Krieger P) §. 18: „Dorf der Fam. Vojuta". — Noch 6 andere Weitendorf sind anscheinend nicht mit slav. PN zusammengesetzt.

Weitin, A. Stargard NW Neu-Brandenb., 1170 Woiutin, Woiuthin, 1182 Woitin, 1230 Weytin, 1244 Woiutin, 1312 Weitin ꝛc., *adj. poss.* §. 16: „Ort des Vojuta".

Weletabi (s. auch Wilzen) = Lutizen, Einh. 789 Welatabi, Weletabi; Saxo 952 Welatabi, Ann. S. Gall. maj. 995 Sclavi, qui dicuntur Weletabi, Notker Labeo 1020 Vuelitabi ꝛc. (altsl. velŭ groß A und P, velet Riese, Schaf.) *plur.* §. 11, 12: „die Riesen".

Welschendorf, Wölschendorf, A. Rehna, NO, 1230 Woltsekenthorp, 1266 Volzikendorp (altsl. vlŭkŭ Wolf P, čech. vlček) §. 18: „Dorf des Volček".

Welzin, A. Grevesmühlen, 1½ NW, 1230 Wulsin, 1406 tho Weltzyn (altsl. vlŭkŭ Wolf P, oder velŭ groß P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Volča", oder „des Velika, Veliš".

Welzin, A. Lübz, N: dasselbe.

Groß-Welzin, A. Schwerin 1½ SO Gadebusch, 1303 villa Weltzin: dasselbe.

Klein-Welzin, A. Schwerin 1¼ SO Gadebusch, 1284 villa Weltzin, que dicitur Slauicalis, 1297 Wendeschen Weltsin, 1313 Slauicalis Welcyn, 1345 Sl. Weltzin: dasselbe.

Wendfeld, Wendhof, Wendischhagen, Wendischhof, Wendorf, s. §. 18.

Weningen, Land (zwischen Rögnitz, Elde und Elbe), 1158 Wanigge, 1171 Wanige, 1174 Waninge, 1190 Waninge, 1230 terra Waninke, 1236 in terra Waninge (altsl. van- P, *suff.* -ije) „Land der Van-". — Vgl.

Wendisch Weningen, A. Dömitz, NW, grenzend mit Hannoversch Weningen.

Werle castrum (bei Wiek S Schwan), 1171 castrum Werle, 1181 ad Werle, 1197 castrum Werle; Helm. Wurle; Lindeb. Chr. Rost. Werle arx et oppidum; Knytl. S. Urk (Urle); Bog. 1250 castrum Verla (altsl. orĭlŭ Adler P) *plur.* §. 11: „die Worel".

Werle, Land, 1171 terra Werle 1186 terram adjacentem Buttessowe, Werle dictam ꝛc., nach der Burg Werle benannt.

Werle, A. Grabow, SO, 1356 Werle: dasselbe.

Werle (untergeg. bei Horst am Krakower See), 1463 an dem wusten Felde zu Werle, 1572 Feld Werle: dasselbe.

Weselin, A. Sternberg, W, eingegangen, 1445, 1568 Weselin SA (altsl. veselŭ froh P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Vesela".

Wessentin, A. Lübz, O, 1235 Wazutyn, 1300 Wetcentin, 1332 Wetzentin (altsl. vęste mehr, poln, čech. vac- P, vaceta, ON vacetin) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Vacuta, Vacęta".

Wessin, A. Kriwitz, O, 1391 thu Wertzin, 1572 Wessin (altsl. vrat- wenden, kehren, schlagen P, poln. warcisław und wiercisław, ON wierciszów) *adj. poss.* §. 16: „Ort des V'erča" (vgl. PN Veršina von vrŭhŭ).

Wiek, A. Güstrow S Schwan, 1342 Wych (altsl. vĭsĭ „praedium, vicus"; gr. *οἶκος*, lat. vicus, goth. veihs, agf. vîc, ahd. wîch, niederd. wik; aus dem Deutschen übergegangen in das westsl. vikŭ, vika, drav. wejka, váika. Bog. 1250: „Vicus enim in slavonico proprie civitas, in qua forum exercetur. Nunquam aliqui dicunt: transeamus ad civitatem, sed: vadamus ad wyk"; drav.: Johsszang kaa Weitje heit ich will nach (der) Stadt gehen — A): „Marktort, Marktplatz" (stets bei den Burgen).

Wendisch Wiek (bei Rostock), 1286 villa Wenedesche Wic, 1287 Wik, Wendesche Wic, 1288, 1292 Wic, 1293 in Vico, noch jetzt östl. vom Petrithore Große-Wyk und Kleine-Wyk: dasselbe.

Wiek (bei Marlow, W), ziemlicher Hügel, bebaut: dasselbe.

Hohen-Wieschendorf, A. Grevesm. 1½ NW Wismar, 1222 Wizendorp, 1230 Wicenthorp, 1260 Witzendorp, 1404 Wytzendorpe, §. 18: „der Viča, Viša".

Wieschendorf, A. Grevesm. ½ N Dassow, hoch gelegen, 1603 Wischendorff: dasselbe.

Wietow, A. Meklenb. SO Wismar, 1323 Wytkow, 1338 Wittekowe, 1302 Witekowe (altsl. vitŭ Gewinn P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Vitek".

Wietschenhof, A. Stargard S Galenbeck: ?

Wigon (Feldm. Neu-Brandenburg), 1170, 1182, 1244 (westsl. vy- *praep.*, aus, gon- treiben A, poln. wygon Viehtrift) *adj.* §. 20, 21: „Viehtrift".

Wilsen, A. Lübz, 1¼ S, 1274 Willesen, 1293, 1295 Wilssne (altsl. vlŭg- feucht, poln. wilg-, wilženie Feuchtigkeit A) *adj.* §. 30: „feuchter Ort" (?).

Wilsen, A. Schwan 1 SW Rostock, 1177 Wilsne, 1189 Wilsne, 1209 Wilsna, 1330 Wylzen: dasselbe.

Wilsen, A. Goldberg O Krakow, 1304 Wilssne: dasselbe.

Wilzen (gewöhnlich der deutsche Name der Weleten oder Lutizen, aber nach einigen neueren Schriftstellern auch ein slavischer Beiname derselben) Einh. Ann. a. 789: Natio quaedam Sclavenorum est in Germania . ., quae propria lingua Welatabi (Weletabi), francica autem Wiltzi vocatur. Bair. Geogr. (890 — 900) Vuilci, Helm. (1168) Hi quatuor populi a fortitudine Wilzi sive Lutici appellantur. Notker Labeo († 1022): Vuelitabi, die in Germania sizzent, tie wir Vuilze heizen (wenn slav. Beiname der Weleten, vom altsl. vlŭkŭ Wolf A, *adj.* §. 30: etwa „die Wölfen gleichen").

Wisch, **Wiesch**, zur Stadt Wismar, W, 1230 Wizok, 1322 Wyzeke, 1339 Wytzyk, 1519 Witzke, wusth (altsl. vysokŭ hoch A) *adj.* §. 21: „hoher Ort".

Wischuer, vulgo **Wischür**, A. Bukow 1 N Neu-Bukow, 1257 Wissecuru, 1305 Wiscur, 1311 Wiszekure, Wiscure, 1315 Wisckhur, Wisskur, 1316 Wiscur, Wisckhur, 1321 Wissecuer (altsl. vysŭ hoch, vyšij höher P, oder vĭsĭ all P, ON čech. všesvaky, všehromy ꝛc.) ***plur.*** §. 11: „die Visekur" [cum omnibus cantans].

Alt-Wismar (Mühle, O), 1260, 1266 antiqua Wismaria, „Ort des Vysěmêr oder Visemêr", davon

Wissemara aqua 1167 (Aue bei Wismar), in portu, qui Wisemer dicitur 1171 (altsl. vysŭ hoch, vyšij höher P, čech. vyšemir, poln. wyszemierz, oder vĭsĭ all P, s. vsemir) ***adj. poss.*** §. 17: (Bach) des Vyšemêr oder Visemêr [ab altiori oder ab omnibus nomen habens].

Wismar, Stadt (deutsche Gründung im W. des Mühlbachs), 1229 Wyssemaria, 1230 Wissemaria, 1237, 1246 Wismaria, 1250 stad to der Wissemare, nach Alt-Wismar benannt.

Witzin, A. Sternberg, O, 1270 Wetzin, 1309 villa Witzin, 1347 zu Witzin (altsl. vitŭ Gewinn P) ***adj. poss.*** §. 16: „Ort des Vitek-".

Wöbbelin, A. Neustadt, NW, 1333 Wopelin, 1344 Woppelin (altsl. opal-, poln. opał Brand A) ***adj.*** §. 32: „Brandort".

Woblitz-See, NO Wesenberg, 1170 Wobleske, Woblesco, 1244 Wobelscu (altsl. oblĭ Wasser, Teich A) §. 25: „Großes Wasser, großer Teich".

Wocecikendorpe (in Zweedorf, A. Bukow), 1306 villa Wozcecekendorpe, in villis Albertestorp et Wozcecekendorp, villas Wocezekendorpe et Albertesdorpe, 1307 in Wocezekendorpe (altsl. o-, *praep.*, ček- P) §. 18: „Dorf der Vočečik" (?).

Woceken (Plauer Feldm.), 1323 villa Woceken, nach 1396 untergegangen (altsl. o- Prothesis, ček- P).

Wodorf, A. Redentin N Wismar, 1249 Wodarghe (altsl. o-, *praep.*, dragŭ theuer P) *plur.* §. 11: „die Wodarg" [sehr theuer].

Wodrowilaz (Grenze des Landes Bützow), 1232 (altsl. odra, odry Pfahlwerk, *adj.* odrovŭ A, čech. odry, kroat. odra Bach und Dorf; und lêsŭ, poln. las Wald A).

Wöten, A. Lübz, 1½ NW, 1324, 1404 Wuten, 1328 Wotne, 1496 tor Wothen (altsl. ot- P) *plur.* §. 11: „die Oten".

Woez, Wöz, A. Wittenb., 1¼ N, 1230 Wozlize (altsl. osla, poln. osła Schleifstein P oder A) §. 28: „Schleifsteinort", oder *patron.* §. 6: „Nachkommen des Osel".

Woggersin, A. Stavenhagen N Neu-Brandenburg, 1170 Wogarzin, Wogarizina, 1244 Wogartzinov, 1346 Wughersin, Wuckersin, 1586 Woggersin (altsl. ogarŭ Art Jagdhund P und A) *adj poss.* §. 16: „Ort des Ogarka" (?).

Wohrenstorf, A. Gnoien SW Tessin, 1403 Wurdelstorp, 1425 Wurlstorp (altsl. vrŭd- P, oder orĭlŭ Adler P) §. 18: „Dorf des V(a)rdela oder Vorel".

Woitendorf, A. Rehna, SW, 1230, 1235 Woytenthorp, 1237 Weithethorp, 1246 W'ywetendorpe (altsl. voj Krieger, vojevoda Herzog P) §. 18: „Dorf des Vojuta oder Vojevoda".

Groß-Wokern, A. Güstrow W Teterow, 1302, 1306 Wokert, Wokart, 1391 Wokart (altsl. o- Prothesis, krŭt-, poln. kret Maulwurf P) *plur.* §. 11: „die Wokert". — Vgl. Klein-Wokern und Neu-Wokern ebenda.

Wokrent, A. Schwan, 1¾ W, 1219 Wocrente, 1227 Wukernte, 1244 Wokerente, villula Wokerente (altsl. o-, *praep.*, krętŭ gewunden, krumm P) *plur.* §. 11: „die Wokręt-" [sehr krumm].

Wokuhl, A. Strelitz, 1¼ SO, 1285 villa Wukun, 1335 Wûcûlen, 1583 Wokuhl, 1611 Wohkuel (altsl. okno Brunnen, Schacht A, oder okolŭ Kreis, Garten-Beet, Loch A) *adj.* §. 21. 30.

Woland, A. Sternberg, 1 SO,

Woland, Levekendorfer, A. Güstrow (Rossewitz) 1 W Lage,
Woland, Weitendorfer, A. Güstrow, 2 N, (poln. vola „Freigrund" A; vgl. ON klr. volany ꝛc., oder altsl. olęd-, olędiněti wüst sein A): „Freigrund" oder „Wüstung" (?).
Woldzegarten, A. Lübz NW Röbel, 1616 Woltzegar (altsl. vlŭkŭ Wolf A, gora Berg A) *compos.* §. 37: „Wolfsberge".
Wolken, A. Bützow, SO, 1178 Wolchxa, 1270 villa Wolken, 1286 in Wolken ꝛc. (altsl. vlŭkŭ Wolf A) *adj.* §. 30: „Wolfsort".
Wolkow, A. Gnoien 2 NO Neu-Kalen. 1178 Volkowa, 1248 Wolcowe, 1314 Wolkowe (altsl. vlŭkŭ Wolf P und A) *adj. poss.* §. 15. 34.
Woltow, A. Gnoien SO Tessin, 1292, 1305 Woltekow (altsl. volŭ Wille P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Voltek".
Wölzow, A. Wittenburg, O, 1230 Woltsowe, 1327 dorp to Woltsowe, 1333 villa slauicalis Weltzow (altsl. vlŭkŭ Wolf P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Volč-".
Hohen-Woos, A. Dömitz, 1½ N, c. 1500 Hogewoess (altsl., poln. osa Wespe, Espe A, vgl. čech. osy, osné, oder P) *adj.* §. 21: „Wespenort, Espenort", oder *plur.* §. 11: „die Vosa".
Probst-Woos, A. Eldena 1 N Dömitz, 1312 Woez, 1330 villa Wosz, villa Woez: dasselbe.
Tews-Woos, A. Dömitz 1¾ N Dömitz, c. 1500 Tetzwoess: ?
Woosmer, A. Dömitz, 1 NW, 1312 Wo°zme, *plur.* §. 11: ?
Woosten, A. Goldberg, S, 1234 (cop.) Wutzen, 1269 Woceten, 1296 Wusten, 1341 Wozsten (altsl. ust-, ustije Mündung, poln. usta Mund A) *adj.* §. 30: „Mündungsort". (Der Wooster See war früher eine Bucht des Goldberger Sees; vgl. noch ON poln. osetno, von oset Distel, bei Wozeten.)
Wosten (bei Penzlin), 1263 Wosten (jetzt Wötz-See ?): dasselbe.
Wöpkendorf, A. Gnoien SW Marlow, 1210 Uppekenthorp, 1479 tho Wobbekendorf (altsl. ubi tödten P) §. 18: „Dorf der Fam. Ubik".
Woserin, A. Sternberg 1 NW Goldberg, 1234, 1263 ꝛc. Woserin (altsl. ožar- Brand A) *adj.* §. 32: „Brandort", oder „des Ožara" (Brand).
Wotenitz, A. Grevesm., S, 1230 Wotenist, 1297 Wotenis, 1307 Woteniste, Wutenisze, 1404 Wotensce, 1519 Wotenitze (altsl. ot- P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Oten, Voten".

Wotrum, A. Güstrow W Teterow, 1317 W°tram, 1337 Wotram: ?

Wottrentze, s. **Klus, Klußer-Mühle**.

Wotuekiz 1186, Wotekitz 1189, Wocekiz 1197 (in prouincia Zuerinensi) (altsl. o- *praep.*, ček- P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Voček-", oder „des Otek (Votek)".

Wouita (bei Dargun), 1178 Wouita, zu lesen Woiuta (altsl. voj Krieger P) *sing.* §. 10: „Besitzer Vojuta".

Wozderim See (bei Woserin), 1237 in den See Wozderim, 1274 stagnum Wozderin: ?

Wozeten, A. Stavenh. O Lage, 1270 Wocene, de Wocene, 1284 Wozcetne, 1337 to Wozetne (poln. oset Distel A) *adj.* §. 30: „Distelort".

Wotzetne ort (Bützowsche Feldm.) 1266: dasselbe.

Wozinkel, A. Grabow 1 NO Parchim, 1342 villa Wocinkel (altsl. osika Espe A, vgl. ON r. osinka, kasz. Wòsiklo).

Wozlabin (Parchimsche Feldm.), 1256 villa Wozlabin (altsl. o- *praep.*, slabŭ P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Woslaba".

Wrechen, A. Stargard NO Feldberg, 1577 Wrechem, 1575 Burg Wrechen.

Wrodow, A. Stavenhagen N Penzlin, 1271 Wrudowe, 1280, 1283 Wrodowe, 1301 Wrodow, 1304 Wrůdow (altsl. vrêdŭ Aussatz, Geschwür, poln. wrzód P oder A) *adj.* §. 15. 34.

Wulfsahl, A. Neustadt, 2 SO, 1392 Volzendoûpe, 1396 Vulueshole, 1412 Wolueshole SA (altsl. vlŭkŭ Wolf, *adj.* vlŭčinŭ Wolfs-, dupa, dupina Höhle A, der spätere Name ist also Uebersetzung des früheren slavischen) §. 40: „Wolfshöhlen".

Wumm-See, Großer, 1½ S Mirow, Grenzsee, 1274 Womazowe (altsl. om- P) *adj. poss.* §. 15: „des Vomak, Vomač-".

Wulkenzin, A. Stargard W Neu-Brandenburg, 1170 Wolcazcin, Wolkazino, 1182 Wolcaz, 1230 Wolkensyn, 1244 Wolcacin, 1500 Wolkentzin (altsl vlŭkŭ Wolf P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Volkata, Volkęta".

Klein-Wüstenfelde, A. Dargun 1¼ NW Neu-Kalen, 1216 Wylak solitudo, 1248 Wilach, 1479 tho dem wusten felde (altsl. velŭ groß P) *plur.* §. 11: „die Velak".

Wustrow, A. Bukow 1¼ NW Neu-Bukow, 1273 Wozstruywe, 1310 Wostrowe, 1316 Wozstrowe (altsl. ostrovŭ Insel A) *adj.* §. 21: „Inselort". — **Klein-Wustrow** und **Neu-Wustrow**, ebenda.

Wustrow, A. Stavenhagen SO Penzlin, 1170 Wuzstrowe, 1244 Wostrow castrum et villa: dasselbe.

Wustrow, Land, an der Tollense, 1236 terra Wostrowe; vgl. zu Güstrow: Bog. 1250 „item Ostrow, ab insula“: dasselbe.
Wustrow, A. Mirow S Wesenberg, 1349 Wusterowe: dasselbe. — Vgl. Neu-Wustrow ebenda.
Wustrowe v. Woztrowe stagnum (bei Sternberg) 1309: dasselbe.
Woztrowitz 1237, Wozstrouitce 1274 (See zwischen Dobbin und Kläden), §. 28: „Insel-“ (See).
Wutschendorf, A. Strelitz, 1 O, 1393 Wustrendorp, 1416 Wstendorpe (altsl. ust- P, ON poln. us'cienice) §. 18: „Dorf der Vust-“.
Wutzelense See, Wotzelense (bei Neu-Kalen) 1281: ?

Z.

Zachow, A. Marnitz SO Parchim, 1238 Scacowe, 1262 Zachowe, Zcachowe, 1272, 1273 Zachowe (altsl. čak- Erwartung P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des čak-, čach-“.
Zachow, A. Strelitz 1 SW Stargard, 1290 Zachowe: dasselbe.
Alt-Zachun, A. Hagenow, 1½ NO, im 15. Jahrh. Zarchun (altsl. srŭh- rauh P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Sarchon“, vgl. serb. Sarkoč.
Zageuitce (bei Schwarz), 1274 Zageuitce, 1280 Saghezuitze, 1288 Sageuitz (altsl. zaj P, vgl. r. Zaj, čech. Zajk) *patron.* §. 6: „Nachkommen des Zaj“.
Zahren, A. Plau 1 S Goldberg, 1235 Syarnitze, 1271 Zarnestorp, 1295 Sanerstorp, (für Sarnestorp), 1298 Sarnestorp, 1302 Sarnesdorp, 1304 Zarns, 1312 Zarnestorp, 1345 villa Tzarne (altsl. črŭnŭ, poln. czarny schwarz P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des čarn“ und §. 18.
Zahren, A. Neustadt SW Penzlin, 1274 Zarne, *plur.* §. 11: „die čarn“.
Zahren, A. Fürstenberg, 1½ SO, 1408 Sarne (SA): dasselbe.
Zahrensdorf, A. Tempzin NW Brüel, 1316 Tzarnesdorpe, 1420 to Tzarenstorpe, §. 18: „Dorf des čarn“.
Zahrensdorf, A. Boizenburg, N, 1230 Tzarnekestorp, 1335 Sarnekestorpe, §. 18: „Dorf des čarnek“.
Zanzen-See (jetzt Carwitzer See), 1575 Xantes, Zantes, Santes, Zanzen (altsl. sąd- Richter P) *adj. poss.* §. 17: „des Sąd, Sądeš“.
Zapel, A. Kriwitz, SO, Hof und Dorf, 1428 Tzapel, 1594 Zapell, und
Zapel, A. Wittenburg N Hagenow, 1230 Tsabele, 1335 Sapel (altsl. čaplja Reiher, poln. czapla A) *adj.* §. 21: „Reiherort“.
Zapelshof, A Strelitz 1 SW Stargard.

Zapkendorf, A. Güstrow, 1½ NO, 1445 Sabekendorpe (altsl. žaba Frosch P) §. 18: „Dorf der žabek".

Zarchelin, A. Plau, N, 1253 villa Zolchelin, 1271 villa Sergelin, 1272 Zoschelin (für Zolchelin), 1273 Zolghelin, 1294 Zolghelin, 1299 Zolchelin, 1313 Zolgheline, Zelghelin, Celghelin (altsl. slŭhŭ hören P, oder srŭh rauh P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Solchola", oder „des Sorchola" (?).

Zareze cis aquam, terra (d. i. Circipene diesseit der Nebel oder Land Malchow nördl. der Seen und der Reke), 1171, 1191, 1211 (altsl. za jenseit, *praep.*, rêka Fluß A) „jenseit des Flußes (von O oder S her)".

Zarkzow, A. Bukow bei Neu-Bukow, 1337 Ceruytze, 1338 van Ceruitzowe, 1369 Serwessow (altsl. črŭvĭ, poln. czerw Wurm P und A) *patron.* §. 6: „Nachkommen des červ"; vgl PN serb. črevo, črevik.

Zarndesstrom (Stadt-Feldmark Grabow), 1450 (altsl. črŭnŭ schwarz A).

Zarnestrom (bei Zarrentin), 1246: dasselbe.

Zarnezstrom (Stromgraben bei Gelbensande), 1252: dasselbe.

Zarnekow, A. Neu-Kloster 1¼ S Neu-Bukow, 1224 villa Szerninchusen, 1295 Tsarnekowe, 1303 Tzarnecowe, *adj.* §. 15: „Ort des čarnek".

Zarnekow, A. Dargun 1½ NO Neu-Kalen, 1266 Zarnecowe, 1327 Sarnecowe, 1333 Sarnecowe, 1334 Zarnecowe: dasselbe.

Zarnewanz, A. Ribnitz N Tessin, 1268 Zarnewanz, 1344 Sarnewantze (altsl. črŭnŭ schwarz P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des čarnivąs" [Schwarzbart].

Zarnewenz, B. Schönberg, am Dassower Binnensee, im 17. Jahrh. Sarnewentz: dasselbe.

Zcarniz castrum (bei Pieverstorf bei Penzlin) 1257, *patron.* §. 6: „die Nachkommen des čarn".

Zarnowe fluuius (Bach, bei Reez in die Warnow) 1186, 1189, *adj.* §. 34: „Schwarzbach".

Zarnow, die, Forst bei Sabel, A. Güstrow, woraus jener Fluß kommt.

Zarnowe (bei Pinnow, A. Stavenhagen) 1226, *adj.* §. 34: „Schwarzort".

Zarnow (bei Röbel), s. Cernow.

Zarow (Bruch S Golm), im 16. Jahrh., und daraus die Zarow, Zerow, Zerue, im 16. Jahrh. (jetzt Mühlenbek), mündet in den Galenbeker See (altsl. za, *praep.* über, jenseit, rovŭ Graben A) *comp.* §. 38: „über dem Graben".

Zarrentin, Klosterort 1¼ NW Wittenb., 1194 Zarnethin, 1230 Tsarnetin, 1251 Tsernentyn, 1252 Tsernetin, 1253 Tsternetin, 1258 Sternetin 2c., Cernetin, Tzarnetin, Tzarntin, Zarntin, Zcernentin, Szarnethin, Zernetin, Cernentin, Schernetin (altsl. črŭnŭ schwarz P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des čarnęta".

Zartwitz, A. Mirow, 2 N, 1374 Tzartewissen (altsl. črŭtŭ, poln. czart Teufel P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des čart".

Zaschendorf, A. Kritwitz 1¼ SW Brüel, 1320 Saszkendorp, 1306 de Zasekendorpe, 1344 Tzatkendorp, 1474 Zaschendorf (altsl. časŭ Zeit P) §. 18: „Dorf des časek".

Zechlin (zwischen Plau und Ganzlin), 1396 villa Tzechelin, 1726 Zachelinsche Ackerstücke (altsl. cêg-, cêglŭ einzig P, oder ceh-, čeh- P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Cêgola, oder čechola".

Zechow, A. Strelitz 1½ SW Stargard, 1310 Czeggow (altsl. cêg- einzig P, oder čehŭ Böhme P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des čecha".

Zchooch stagnum (Schauß-See N Röbel?) 1318: ?

Zeez, A. Güstrow NO Schwan, 1307 Wozetze, 1308 Wtsetze, 1308 Woszeze, 1310 Woseze, 1317 Wtsetse 2c. (altsl. osêkŭ Umzäumung für das Vieh A; vgl. ON čech. oseč): „Viehhag".

Zehlendorf, A. Güstrow 1 SW Lage, 1294 villa Celendorp, 1616 Zehlendorf (altsl. cêl-, cêlŭ ganz, heil P) §. 18: „Dorf der Cêl-".

Zehmen, A. Rehna, N, 1293 villa Scemne, 1309 Tzeme (altsl. čem- P; vgl. čech. čemin, čemera) *plur.* §. 11: „die čem-".

Zehna, A. Güstrow, 1¼ SW, 1291 villa Cena, 1298 Cena, 1341 Cene, Zene (altsl. čen- P, vgl. cêna; oder čen- P, vgl. čech. čenek, čenka) *sing.* §. 10: „Besitzer čena", oder „Cêna".

Zepelin, A. Bützow, O, 1246 Cepelyn, 1316 Sepelin, 1333 Seppelyn, 1334 Zepelin (altsl. cêp- Sproß P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Cêpela"; vgl. čepelí PN r.

Zepkow, A. Wredenhagen 1½ SW Röbel, 1285 Cepekowe, 1649 Zepkow (altsl. cêp- Sproß P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Cêpik"; vgl. auch noch čech. PN čepek.

Zerin (am Zerin-See bei Mirow), 1270 Scirin, Cyrin (altsl. sirŭ verwaist P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des Sira".

Zernin, A. Bützow, SW, 1233 Zarnin, Wendischen Zhiarnyn, 1236 Zarnyn, 1248 Tzarnin, 1270 Cernentin,

1286 Cernetyn, 1289 bey Cernyn rc. (altsl. črŭnŭ schwarz P) *adj. poss.* §. 16: „Ort des čarna, čarnęta".
Wendischen Zhiarnyn (Zernin?) 1233: dasselbe.
Zeten See, s. Cetim.
Zibühl, A. Kritwitz S Bützow, 1322 de Cibule, 1337 in Sibule, 1346 tho Zibuile, to Zibule, 1621 Zebul, Tzibbale (altsl. ceb-, poln. ce'bula Zwiebel P) *plur.* §. 11: „die Cebula" oder *adj.* §. 21: „Zwiebelort".
Zickhusen, A. Schwerin, 1³/₄ N, 1284 Tsikhusen, 1320 Zickhusen (P „čik"? oder niederdeutsch Zick? vgl. sick, sickbant Pflugmesser, sicke (tzicke) Ziege).
Ziddorich, A. Goldberg, 1½ W, 1234 (cop.) Ziddarge, 1263 (cop.) Cedarg, 1274 Cedarge, 1296 Cedarghe, 1307 Ziddarge rc. (altsl. žid- Verlangen P, vgl. čech. židebor, r. žideslav; ferner r. čedodrag, čedrag, vgl. aber auch poln. Siegniew, Segost) *plur.* §. 11: „die žid-darg [desiderio carus oder cari desiderii] oder „die Sedarg, čedarg".
Ziddorf, A. Stavenhagen 1½ S Teterow, 1648 Sitdorf (altsl. sitŭ, poln. sit Binsen A) „Binsendorf" (?) §. 39.
Zielow, A. Wredenhagen O Röbel, 1237 im dorffe Silowe, 1261 villa Sylowe, 1361 tu Sylow, 1648 Zielow (altsl. žilŭ lebend P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des žila".
Hohen-Zieritz, A. Strelitz 1 S Penzlin, 1170 Cyrice, villa Sirice, 1244 Sirize, 1274 Ciriz, 1408 tho Hogen Syrtze (altsl. sirŭ verwaist P) *patr.* §. 6: „Nachkommen des Sir".
Zierke, A. Strelitz NW Neu-Strelitz, 1408 de helfte des dörpes Groten Syrek, *plur.* §. 11: „die Sirek", Sirak".
Zierker See, bei Neu-Strelitz, 1346 see to Cyroch: dass.
Zierow, A. Grevesm. NW Wismar, 1230 Zirowe, 1530 thor Sirowe, *adj. poss.* §. 15: „Ort des Sir".
Zierstorf, A. Güstrow 1 NW Teterow, 1479 tho Zirstorp, §. 18: „Dorf des Sir-".
Zierze, Bucht des Userinschen Sees, 1358 Siric (Sific), *sing.* §. 10: „Besitzer Sirek".
Zierzow, A. Grabow, O, 1312 Cyrsowe, 1330, 1349 Tzirsow, 1354 Cyrtzowe, *adj. poss.* §. 15: „Ort des Sirča".
Zierzow, A. Wredenhagen N Röbel, 1300 Syrezowe, 1315 Ciritzow: dasselbe.
Zierzow, Zirzow, A. Stargard NW Neu-Brandenburg, 1230 Siritzowe, 1312 Circhtzowe, 1342 Cyrezsowe, rc., Cyruzsowe, Cyritzowe, Cyrezsowe, Cyrrezowe, *adj. poss.* §. 15: „Ort des Siriša".

Ziesendorf, A. Schwan, NW, 1298 Cisendhorp, 1301 Cisendorp, 1344 Cysendorp (altsl. čig- P, mekl. čiž) §. 18: „Dorf der čiž".
Zieslübbe, A. Kriwitz NW Parchim, 1308 Zicelubbe, 1344 Tzicelubbe, 1680 Zieslübbe (altsl. čik- P) *plur.* §. 11: „die čičelub".
Ziethen, V. Schlagsdorf O Ratzeburg, 1158 Ziethene, 1174, 1194 Cithene, 1236 Citene Maius et Minus, 1238 Schytene, 1294 villam Cythene Maiorem et Cythane Slauicalem, 1295 in uilla Cytane ac Cytane Slauicali, 1323 Cythane Theutonica et Cythane Slauicalis, 1337 Cithne (altsl. šit- P) *plur.* §. 11: „die šitan, šiten"; vgl. ON poln. sitno.
Zietlitz, A. Kriwitz, W, 1344 Tzitliste, Zitlist (altsl. silo, poln. sidło Schlinge, Vogelnetz A, vgl. ON poln. sidłów) ište §. 26: „Vogelheerd, Vogelfangsort".
Zietlitz, A. Goldberg SO Krakow, 1331 Citlist, 1322 Citzlist: dasselbe.
Zietlitz, A. Mirow, 1¼ NO: dasselbe.
Zilitze (bei Kloster Malchow), 1357 (altsl. žilŭ lebend P) *patron.* §. 6: „Nachkommen des žila".
Zilman-See, SO Speck, 1257 Paruum Sciruene (altsl. črŭvinŭ, poln. czerwien', czerwony roth P und A) *adj.* §. 21, 17: „rother See" oder „des červ'en".
Zinow, A. Strelitz, NO, 1349 Czinnaw, Tzinow (altsl. činŭ Ordnung P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des čin-, der čina".
Zippelow, A. Strelitz 1½ W Stargard, 1274 Cippelow, 1408 Cyppelow (altsl. čip- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des čipel-".
Zippendorf, zur Stadt Schwerin, 1282 villa Zuppucendorp (altsl. sopotŭ Rauschen des Wassers A) §. 39; vgl. jedoch PN serb. čup, čupic', dann nach §. 18: „Dorf der čupic'".
Zipphusen, A. Grevesm. SW Wismar, 1230 Sibus, 1324 Lvtteken Syphusen, 1404 Zyphusen, 1519 Siphusen (ob slavisch? Vgl. niederdeutsch sîp, sipe Bächlein). — Vgl. Zippfeld, A. Grevesm. bei Zipphusen, drei Erbzinsstellen, welche seit 1831 diesen Namen führen.
Zirtow, A. Mirow W Wesenberg, 1273 Cirethowe, 1303 Zirtow, 1304 Zyrtowe (altsl. sirŭ verwaist P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Sirota".
Zislow, A. Lübz SO Plau, 1255 Zitzelow (altsl. čik- P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des čičel-".
Zittow, A. Schwerin, NO, 1251 Zuttecowe, Zuttecow, 1286 Cithecowe, 1326 Zittekowe, Citekouue, 1343 Zittickowe, 1520 Zcithecow (altsl. sut P, vgl. Sut, Sutek čech.) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Sutek".

Zolkendorf, A. Ivenack NO Stavenhagen, 1256 Soldekedorp (or.), 1280 Zollekendorp (or.), 1285 Soldickendorpe (or.), 1300 Soldickendorp, 1301 Zollekendorp, 1304 Soldekendorp, 1648 Sollekendorf (altsl. sol- P; vgl. poln. Solirad, Solan ꝛc.) §. 18: „Dorf des Solek".

Zolkow, Zölkow, A. Goldberg 1½ O Kritzow, 1328 Tzollekowe, 1404 Solcow, 1496 Szolkow, *adj. poss.* §. 15: „Ort des Solek".

Zotzen-See, S Mirow, 1321 Socen, Soten, 1358 Sczozen (altsl. sosna Tanne, Fichte A) *adj.* §. 21: „Fichten-"(See).

Ztlup, s. S. 138.

Zühr, A. Wittenburg, SO, 1194 Zure, 1230 Zvre, 1257 Zsvre, 1289 Zvre, 1344 to Czure (altsl. cur- P, oder sur-, *adj.* surovŭ grün P) *plur.* §. 11: „die Cura".

Zülow, A. Sternberg, O, 1320, 1325 to Tzulow, 1342 zu Zulow (altsl. cul- P, oder sulŭ, sulêj besser P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Cul" oder „Sul".

Zülow, A. Schwerin, 1½ SW, 1400 Tzulouwe: dasselbe.

Zulimari Tessimeriz villa in Tolenz (zu Dargun), 1173 uilla Zuillemari Tessemeris, 1174 uilla Suillimari Tessemeris, 1219 uilla Zulimari Tessimeriz (altsl. sulŭ, sulêj besser P, têha Trost P) §. 18: „des Sulimêr, Nachkommen des Têšimêr".

Zurow, A. Meklenburg 1¼ SO Wismar, 1303 Zurowe, 1320 Zurow, 1336 Tzvrowe, 1347 de Surowe (altsl. cur- P, oder sur-, *adj.* surovŭ grün P) *adj. poss.* §. 15: „Ort des Cura".

Züsow, A. Neu-Kloster 1½ S Neu-Bukow, 1224 Zusawe, 1305 Tzusowe, 1306 Tzusowe, 1319 Tzvsowe, 1333 Tzψzowe (altsl. čuždĭ fremd P; vgl. poln. und čech. čuž) *adj. poss.* §. 15: „Ort des čuž".

Zuziza fluuius, Lubenbeke, zw. Basedow und Rothenmoor, 1215, 1229 Zuzina, Zizina 1314 (altsl. čuk-, čuž-, čuš- P) §. 28, 32.

Zwemin, s. Schlemmin, S. 128.

Zwenzower Tannen, A. Mirow NW Wesenberg, vulgo Schwenzow, 1568 in Tzuuentze (altsl. zvękŭ Ton, Schall P) *adj. poss.* §. 17: „Ort des Zvęk".

Zwikkowe molendinum (bei Malchow) 1313, 1375 PR Storm Swickow, 1570 Clandr. Schwickawer Mule: ?

Zyme, s. S. 133.

II.

Beiträge
zur
Geschichte der Großherzoglichen Justiz-Canzlei
zu Schwerin

vom

Geheimen Hofrath **A. J. C. zur Nedden,**
† am 17. Mai 1881.

(Fortsetzung von Band XLV, S. 177 – 262.)

III. Geschäftsbetrieb der Justiz=Canzlei.

A. Form des Geschäftsbetriebes.

Format der Acten.

Die ältesten in der Registratur aufbewahrten Acten sind in Form von Briefen an die Landesherren adressirt und von ihnen geöffnet, demnächst an die Canzlei zur Decretur abgegeben und in dieser Briefform zur Registratur gebracht. Einzelne solcher Vorträge, Eingaben, Proceßschriften und von den Parteien in irgend einer vor die Gerichte gehörigen Sache überreichten Schriften wurden, mit dem Tage der Präsentation und mit einer Bezeichnung der Parteien versehen, für sich aufbewahrt und als [1] Act. weggelegt; mehrten sie sich, so wurden die folgenden Eingänge, gleichfalls mit dem Präsentatum und den Namen der Parteien, unter den folgenden Acten=Nummern den früher übergebenen jungirt, und die sämmtlichen auf eine Sache bezüglichen Acten mit einem

Bindfaden zusammengebunden. Mitunter wurden bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts auch die Acten eines Processes entfaltet und mit einem durchgezogenen Bindfaden zusammengeheftet; die Concursacten aber wurden ihres Umfanges wegen aus chronologisch geordneten, in Folioformat gelegten und theils zusammengehefteten, theils eingebundenen Briefen gebildet, und zwar von der ersten bis zur letzten Actennummer in einem Actenbunde, ohne Rücksicht auf die Menge, Unförmlichkeit und schwerere Handhabung. Actendesignationen (protocolla actorum) kommen fast nie, Actenmäntel (pallia) in den ersten Decennien nur sehr vereinzelt vor, so daß die Acten erheblich litten. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wurden die, noch stets in Briefform eingehenden, Vorträge mehr und mehr in Quarto zusammengelegt (quadranguli) und mit einem halben Bogen weißen oder blauen Papiers als „pallium" umgeben, auf welchem außer den Namen der Parteien nun auch die streitige Sache (rubrum) verzeichnet, und die Zahl der Eingänge in den fortlaufenden Actennummern bezeichnet ist. Mit dem Schlusse des siebzehnten und im 18. Jahrhundert tritt die Actenform in folio entschieden auf, sind die Umschlagsbogen mit Rubrum und fortlaufenden Actennummern versehen und Actendesignationen gewöhnlich. Diese Form ist bis zum Jahre 1879 geblieben und hat nur durch den Gebrauch starker blauer Actenmäntel eine nothwendige Verbesserung erhalten. Auch fing man um 1750 an, größere Actenmassen in mehrere Bände („volumina") von je 50 Nummern zu theilen.

Aeußere Form der schriftlichen Vorträge.

Die äußere Form der an die Justiz-Canzlei gerichteten Vorträge hat im Laufe der 267 Jahre ihres Bestehens mehrfache Veränderungen erlitten. Bis zum Jahre 1818 wurden sie freilich unmittelbar an den Landesherrn gerichtet, aber in den verschiedenen Zeiträumen in verschiedener Weise. Anfangs, als bisweilen der Landesherr noch selbst präsidirte und auch die Eingaben las, wurden diese mehr auf ihn persönlich berechnet. Z. B. nicht selten war der Eingang dieser: „Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst! E. F. G. sein meine unterthänige, gehorsamste Dienste ungespartest besten Fleißes zuvor! Gnädiger Herr!" — Unterschrift: „E. F. G. unterthäniger und gehorsamster" N. N. — Vormünder eines v. L. schrieben 1615: „Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst! Gnädiger Herr! Vermittels unser pflichtschuldigen Dienste Erbietung und

Wünschung eines heilwertigen, vom lieben Gott gesegneten, freudenreichen neuen Jahres" ꝛc. — Eine Eingabe von 1621 beginnt: „Hochwürdiger, Durchleuchtiger, Hochgeborner, Gnädiger Fürst und Herr! Nächst Anerbietung meiner unterthänigen, gehorsamen und pflichtschuldigen Dienste" ꝛc. — und sie schließt: „Solches umb E. F. G. in Underthänigkeit zu verdienen, erkenne ich mich schuldig und in Bereitschaft willig. E. F. G. und derselben herzvielgeliebte Gemahlin und jungen Fräulein hiemit göttlicher Protection thue empfehlen. — E. F. G. underthänig gehorsamster Lehnmann Gerdt von Cöllen". — Ein v. Bibow schließt 1623 einen Vortrag: „Das bin umb E. F. G. ich mit Aufsetzung Guts und Bluts in Unterthänigkeit wiederum zu verdienen schuldig, E. F. G. unterthäniger Lehnmann". — „Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, Gnädiger Herr! E. F. G. haben sich ex actis zu erinnern", — —. Schluß: „Und thun dieselben, sammt dero herzliebe Gemahlin undt jungen Herlein der sichern gnadenheit des Allerhöchsten zu langbestendiger guter Gesundheit, glücklicher Regierung, und allen fürstlichen Auffnehmen unterthänig und getreulich empfehlen. Datum in E. F. G. Stadt Gadebusch, den 9. Septbr. Ao. 1624. E. F. G. Pflichtschuldiger und getreuer Unterthan". — „Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, Gnediger Herr! — Solches wird der liebe Gott reichlich vergelten, und sind wir mit unserm Gebete es zu verschulden erböttig. Datum — — 1632. E. F. G. unterthänige Fürbitter bei Gott". — „Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst! E. F. G. ist mein andächtiges Christliches Gebet für dero fürstliche friedliche Regierung und alle fürstliche Prosperität stets bevor. Gnädiger Herr! daß E. F. G. — E. F. G. Hochadliches Mildrichterliches Amt omni meliori modo hierzu demüthig anrufend, E. F. G. demüthig gehorsamste Vorbitterin Mette Sperling, Hanß v. Below eheliche Haußfraw. 4. Februar 1650". —

Ein Proceß von 1679 — 1696 zeigt bis Nummer 40 die Briefform unter der Adresse des Herzogs; dann haben die Nummern 40 — 96 ein vollständiges Rubrum: Exceptionsschrift, accusatio contumaciae ꝛc.

Aehnliche Formen der Anrede und Unterschriften finden sich seit den Jahren 1670 — 1700 in fast allen Acten. Die Form der Aufschrift variirt allerdings, noch im Jahre 1682 wechselte die Briefform mit der in □ mit Rubrum. So sind durch das 18. Jahrhundert hindurch und bis zum Jahre 1818 die Anreden, Unterschriften und Rubricirungen sich im

Wesentlichen gleich geblieben, mit der Abweichung, daß während der französischen Invasion vom Novbr. 1806 bis zum Juli 1807 die Anrede an den Landesherrn ausfiel und statt derselben die: „Zur Justiz-Canzley verordnete Director, Vice-Director und Herren!" eingeführt war, und daß mit der Annahme der Großherzoglichen Würde am 14. Juni 1815 die Titulatur: „Allerdurchlauchtigster Großherzog, Allergnädigster Großherzog und Herr!" — die Unterschrift: „Ew. Königlichen Hoheit allerunterthänigster", gesetzlich vorgeschrieben wurde.

Durch die Verordnung vom 1. Juli 1818 zur Publication der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung wurde der Schweriner Justiz-Canzlei (gleich denen zu Güstrow und Rostock) das Recht nomine Serenissimi zu judiciren genommen, und statt dessen hatte sie es nur im Namen des Collegii zu thun. Die Anrede lautete nun: „Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Justiz-Canzlei Allerhöchst verordnete Director, Vice-Director und Räthe", die Unterschrift: „ehrerbietigst gehorsamst", und die Adresse: „An die hohe Großherzoglich Meklenburgische Justiz-Canzlei zu Schwerin". Aber auch diese Curialien wurden durch die Verordnung vom 23. Septbr. 1837 aufgehoben, und statt deren die Anrede: „An die hohe Justiz-Canzlei" vorgeschrieben, die Unterschrift: „ehrerbietigst gehorsamst" durfte nun fehlen, blieb aber allgemein üblich.

Termine. (Vorbescheide.)

Noch bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts war die Anberahmung eines Vorbescheids auf eingegangene Civilklagen oder sonstige Anträge, z. B. Proclamations-Gesuche, Curatelbestellung, Concurs-Einleitung u. s. w., die regelmäßige Verfügung.

Im Jahre 1615, am 28. Nov., ist ein Vorbescheid „uffm fürstlichen Hause zu Schwerin" unter dem Vorsitz des Herzogs um 6 Uhr Morgens, am 16. April 1618 ein anderer in derselben Concurssache zu derselben Tageszeit gehalten worden. Auch später kommt als die gewöhnliche Terminszeit noch oftmals 6 Uhr, auch 7 Uhr vor; dann aber begannen (nach Vorschrift der Canzlei-Ordnung vom Jahre 1637, s. Bd. XLV, S. 227) die Termine bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts um 8 Uhr. Wenn die Ladungen der folgenden Zeit lauten: „Morgens zu gewöhnlicher Zeit", so ist die 9. Stunde gemeint, hernach, bis 1837 10 Uhr; von

da an wurden die Termine auf 11 Uhr anberahmt. — Für Rotulationstermine war die Nachmittagsstunde von 3—4 Uhr üblich.

Die Protocolle wurden von Canzlisten nach dem Dictamen geschrieben, lange Zeit hindurch aber von den Protocollführern nicht durch ihre Unterschrift beglaubigt. Erst 1748 habe ich die „subscriptio“: „in fidem protocolli“ gefunden.

Vota. Relationen.

Außer einzelnen (in den Jahren 1636, 1649, 1657, 1675) vorkommenden Fällen des Votirens auf den Actenstücken, wie dies bei den Regierungs- u. Cammer-Collegien-Acten bis in die neueste Zeiten Gebrauch geblieben ist, — findet sich schon im Jahre 1620 ein auf einem halben Bogen von der Hand des Decernenten aufgesetzter Vorschlag (votum) zum Erkenntnisse: „Ich bin der unvorgreiflichen Meinung“ — —. „Citra praejudicium erwarte sentimentum D^rum^ Colleg^arum^. S. d. 11. Novbr. 1620. Joh. Oberb., Dr.“, und darunter „Consentio, daferne die Sache in der Nachfrage sich also befindet, quod ex Actis nondum apparet. M. Bruns“. — „H. Meier“. — Ferner 26. Octbr. 1622 in einer Untersuchungssache wegen Diebstahls: „Ich halte es dafür, daß — —; doch salvo. Joh. Oberb., Dr.“. „Item M. Bruns“. „H. Meier“. Beide Urtheilsvorschläge, kurz, concise, liegen in den Actenstücken, und nach ihnen ist von der Hand des Decernenten (Raths Oberberg) die Decretur aufgesetzt. So giebt am 16. Mai 1620 Christoph v. Hagen: „Mein Bedenken“. Und Joh. Oberberg schreibt darunter: „So viel ich in Eile befinden können, ist das delictum dermaßen beschaffen, daß er (Piel) billig vom Fiscal belanget werde“. — Unter ein Votum Jasmunds vom 2. Mai 1623 schreiben Joh. Oberberg und Dr. Meier ihr „Fiat“. — Zu Abschieden auf Vorbescheide finden sich derartige Vota äußerst selten (z. B. 11. Jun. u. 24. Sept. 1626), da die Entscheidungen fast stets sofort in Tno. aufgesetzt sind und schriftliche Berathungen selten Statt gefunden zu haben scheinen. Eine eingehendere schriftliche Bearbeitung des zur Frage stehenden Rechtfalls ist überall erst mit der sich immer mehr Bahn brechenden juristischen, förmlichen Prüfung der streitigen Fälle in's Leben getreten, und seit den letzten Decennien des 17. und durch das 18. Jahrhundert hindurch, bis zur Aufhebung der Justiz-Canzlei kommen als Regel „vota“, „relationes“, „correla-

tiones“ in zuweilen voluminöser Form vor. Sie sind von den Decernenten chronologisch geordnet, gesammelt, und nach ihrem Tode oder Abgange in versiegelten Fascikeln als ein Heiligthum in der Registratur für sich aufbewahrt. — Auffallend sind Vota und Decretur in Hexenprocessen aus den Jahren 1659—1711; sie lauten höchst lakonisch: „Tortura“! „Ignis“! „Gladium“! — Bis in das Jahr 1844 sind die Vota nie zu Händen der Schreibstube gekommen; der Urtheilsverfasser (Decernent) setzte nach Maßgabe der Ansichten die Verfügung, das Urtheil u. s. w. mit seiner Hand auf, und es war zur strengsten Gewissenssache geworden, den Inhalt der Berathungen geheim zu halten, so daß, wenn aus älteren Fascikeln früherer Mitglieder ein oder das andere Votum zum Nachlesen von einem Rath gewünscht wurde, der Director sich aus der Registratur das bezügliche Actenbund geben ließ, es im Collegium entsiegelte, das betreffende Votum herausnahm und sofort das Bund mit seinem Petschafte wieder versiegelte. Als bei Gelegenheit der zweiten Visitation des Geschäftsbetriebes die Vereinfachung der Arbeiten des Collegiums zur Frage stand, machte ein Rath, der nicht bei der Justiz-Canzlei als Auditor und Canzlei-Rath fungirt hatte, den Vorschlag, die Vota dem Extendenten oder Expedienten zur Ausfertigung oder Reinschrift hinzugeben, da diese ja auch auf Verschwiegenheit beeidigt seien, „und an einem solchen voto doch eigentlich nichts gelegen sei“; diese Aeußerung und dieser Vorschlag rief aber eine solche Entrüstung hervor, daß der Dirigent sich zu einem besonderen, höchst animirten, mißbilligenden P. M. zum Diarium der Visitation veranlaßt fand. Jedoch seit den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts ward es immer mehr gewöhnlich, die Vota den Extendenten und Schreibern zugehen und aus ihnen Extensionen, Urtheile u. s. w. in Reinschrift anfertigen zu lassen. —

Gesammelt, alljährlich zur Registratur, seit 1856 zu Händen des Canzlei-Directors geliefert, sind die Vota separat asservirt worden.

Form der Decretur (bei Proceßleitung).

Das Decret wurde, wenn Actenstücke in Briefform eingingen, mochten es Vorträge von Privatpersonen oder Zuschriften der Regierung oder anderer Behörden und Gerichte sein, bis 1846 regelmäßig auf den unteren Raum rechts von der Adresse an den Landesherrn, resp. an die Justiz-Canzlei geschrieben, kamen sie in Quartformat, auf die

Rückseite der Eingabe. Seit 1846 wurden alle in Briefform eingehende Anträge in einem von der Registratur anzulegenden Rubrum, auf einem ganzen, in Quart zusammengelegten Foliobogen, zur Decretur vorgelegt.

Die Decrete sind von dem jedesmaligen Decernenten aufgesetzt, aber bis in die letzten Decennien des 17. Jahrhunderts (bis auf vereinzelte Ausnahmen) sowenig von ihm, wie von einem andern Mitgliede des Collegiums signirt, während diese Signatur späterhin Vorschrift war.

Selbst auf die Gefahr hin zu weitläufig zu sein, will es mir geboten scheinen, um den modus decernendi in den ersten Jahren der Thätigkeit der Justiz-Canzlei für die Nachwelt aufzubewahren, die Decretur aus einigen Processen zu geben. Im Allgemeinen unterscheidet sich die Urform derselben in dem Jahre 1613 von der seit 1750 gebräuchlichen wenig.

In Sachen Winterfeldt gegen Hannen, Gebrüdere, wegen Arrestes 1613: [1] „Detur inclusa copia mandatum petitum cum clausula. Sign. d. 27. Maerz 1613". — [2] „Inclusa copia renovetur mandatum proximum sub comminatione executionis. Sign. 16. May 1613". — [5] „Inclusa copia detur mandatum cum clausula et termino XIV dier., suppl. zu befriedigen, damit nicht nott den gebetenen Arrest zu verhengen. Sign. d. 4. Martii 1614". — [7] „Hujus copia soll beclagten zugeferttigett werden, darauff zu vernehmen, wie ihr jüngst eingeschickter Gegenbericht hiedurch abgelehnett, addito mandato, daferne sie hiewieder weiter mit guttem Grunde und Bestande nichts einzuwenden, daß sie supplicanten nochmals befriedigen, sub comminatione executionis. Sign. d. 23. Februar 1616". — [10] „Inclusa copia mandetur Beclagten, hieruff ihre endliche und schließliche Notturfft innerhalb 14 Tagen einzuschicken, und soll daeruff, damit in diesem casu dubio kein theill mit Fuege sich zu beschweren, ein Tag zur rotulation und verschickung der Acten zu Einholung eines rechtmessigen Urtheils angesetzt werden. Sign. d. 28. Septbr. 1618". — [12] „Weil insinuatio nicht mitt bescheiniget, allso soll hieruff abermall ein Tag zur inrotulatio und Verschickung der Acten angesetzet, undt das gegentheill copia inclusa dazu, sub poena 20 thall. undt comminatione, daferne sie nicht erschienen, doch alsdann, probata insinuatione, ungesäumt nicht destoweniger mit rotulir- und Verschickung der Acten verfahren, auch die verwirckte poen undt ihr antheill urtheillsgeldes undt bottenlohns durch die Execution abgefürdert werden soll, citiret werden. Sign. d. 11. Juni 1619". — [17] „Hujus copia soll Beclagten

zugeschickt werden, addito mandato, daß sie supplicanten befriedigen und claglos stellen, oder aber, daferne sie mitt ihrem Beweiße vermuge der erofneten Urtheill gehort werden wollen, deßfalls ihre notturft innerhalb 4 Wochen einschicken sollen. Sign. d. 9. Januar 1620". — [18] „Registretur" (NB für das später gewöhnliche Decret: „ad Acta"), „d. 14. März 1620". — [21] „Registretur et Communicetur ulterius supplicanti". „Sign. d. 22. Juni 1621". — [22] „Registretur ad Acta, et detur ulterius supplicanti hujus copia". — [23] „Respondeatur supplicanti, daß ehr erstlich billig sollte erkundigt haben, ob von Seynem gegenteill zur Ablehnung etwaß einbracht, ehe dan ehr so hitzig herausfeeret und die rethe bedreuwet. Sign. 12. Februar 1622". — [29] „Inclusa copia detur mandatum ahn die Beampten biß auff ferner bescheitt einzuhaltten" (NB mit der ihnen aufgetragenen Execution). „Sign. d. 25. Februar 1626". — [30] Detur copia deßen, was ex adverso angetragen. Respond. supplicantin, weill Beclagte nicht allein die Vollkommenen Kaufgelder, besond. auch darüber außgezahlt bescheinigt, als dieselben nunmehr billig zu absolviren. Sign. d. 19. Martij 1623".

In Sachen A. N's. gegen Gebr. die W., wegen ihrer Hausfrauen hinterstelliger Aussteuer, 1621: [1] „Inclusa copia mandetur Jochim Griese (NB Stadt-Vogt), beide Theile für sich zu bescheiden und Rechnung von denselben aufzunehmen, auch dieselbe zu ferner Rechtmessiger anordnung anhero einzuschicken. Sign. Schw. 14. April 1621". — [5] „Detur, inclusis copiis et praecedentis supplicationis und der Beilagen copiis, citatio an W. ad diem 5. Octbr. die liquidation anzustellen"; und „Citetur supplicans per responsum, cum comminatione, daß ihm sonst zu seiner Forderung nicht verholffen, und er in die verursachten unkosten verurtheilt werden soll. Sign. Schw. d. 30. August 1622". — [11] „Weil diese Sache in Terminis executionis versiret, und dieselbe in Actis genügend ausgeführt, Ist der erbetene Vorbescheid abgeschlagen. Sign. Schw. d. 29. April 1623". — [22] „Dentur promotoriales an die HoffGerichtsRhete zu Sternberg, supplicanti gebürende und schleunige Rechtens zu verhelfen. Sign. Schw. d. 7. Septbr. 1623". - [29] „Detur immissio ins Gut Vielist citra praemonitionem, salvo cujusq. jure. Sign. Schw. 12. Januar 1624".

Auch möchte ich noch einzelne Decrete aus den Jahren 1613—1660 mittheilen, ihrer Form, auch des Inhalts wegen: 1613, 10. Septbr. „Es soll dieser Appellation ungeachtet in den Sachen beschehen, was Recht ist". 1614, 12. März: „Ist

nicht juris und deßhalb abzuschlagen". — 1615, 20. Octbr.: Incl. copia mandetur suppl[ti]. seine schließliche Notturff in Termino hieruff gewiß einzubringen, damit dieser Sachen endlich einmal abgeholfen werden möge." — 1615, 20. Novbr.: „Wann weiter angehalten wirtt, sollen die Parteien ad audiendam sententiam, dazu ihnen alßdann ein Tag zu nennen, anhero citirt werden". — 1616, 4. Januar: „Rotulentur acta uff den 13. dieses et mandetur den Partheyen ut styli". (NB. wegen Beibringung „der Urtel und Bottenlohns".) — 1616, 6. Juni: „Detur executio uff 12 Thaler moderirte gerichtskosten".

1633. Einfache Decretur in Klage-Sachen Kurd B's gegen H. v. P. wegen 300 Thaler Schuld sammt den verheißenen Zinsen: auf die Klage: „Dentur Citationes zum Vorbescheid uff den —"; auf den Anruf: „Renoventur priores citationes ad diem . . et cum annexo mandato, alßdann sub poena 50 Rthlr. unauspleiblich zu erscheinen"; auf die Vernehmlassung: „Detur instantiae copia (i. e. communicetur)". Protocollum Termini, sofort erfolgt Abschied, und Acta schließen.

1637: Hierüber soll pars adversa gehört werden, und so sie dieser kleinen sachen wegen sich lieber nicht ungemach und unkosten sparen mögte, innerhalb 3 Wochen zu fernerer gerichtlicher verordnung ihren gegenbericht einschicken".

1643: „Mandetur reae, da sie dawider mit Bestande nichts erhebliches einzuwenden hatt, daß sie sich mit Supplicantinnen dieser Forderung halber innerhalb 3 Wochen abfinden, oder rechtmeßige Uhrsachen ihrer Nichtschuldigkeit in praefixo termino einschicken soll".

1643 finde ich in Sachen Ch. Gs. gegen J. H. wegen Schuld zuerst das Decret: „Communicetur" (statt: „Registretur et detur instanti copia"). — [13] „Dirigatur immissio in die genannten Pawren, und ist die Summa 409 Mark Cappitall".

In einer Sache in pcto. debiti et fidejussionis, 1644: [1] „Inclusis copijs mandetur solutio cum clausula et termino consuetis. Sign. 10. April 1644". — [3] „Inclusa copia renovetur praecedens mandatum in forma arctiori sub comminat. execut. Sign. 13. Mai 1644". — [4] „Inclusa copia renovetur ex abundanti mandatum antecedens sub poena paratissimae executionis. Sign. Schwerin, 4. Februar 1646". — [7] „Dentur in contumaciam executoriales de assecuranda sorte et solvendis usuris salvaque moderatione

expensis, neben Erlegung des halben Hülfsgeldes, sub praemonitione solita. Schwerin, d. 28. Octbr. 1646." — [11] „Inclusa copia detur der erpetene Vorbescheid, et citentur nominatae personae in patenti forma ad diem 31. Martij singulae sub p. 30 Rthlr". „Suspendatur executio biß uff den angesetzten Vorbescheid. Sign. Schwerin d. 21. Jan. 1647". — Protocollum vom 31. Martii 1647: Die Sache wird verglichen. Abschied vom 31. März 1647.

1663, 1664, in causa Habekorst contra Gunzel pcto. reluitionis, kommt wohl noch die nicht ganz proceßordnungsmäßige Decretur vor: „Hierüber ist Suppl. zu hören", d. 16. Novbr. 1663, und: „hierüber ist Suppl. gleichfalls zu hören", ohne daß irgend ein praejudicium oder Strafe gedroht wird; auch ferner: „Resp., daß sein Gesuch fürzeitig sei, und demselben noch zur Zeit gebetenermaßen nicht deferiret werden möge. Sign. d. 12. May 1664".

Aber es bricht sich die bis auf die späteste Zeit beibehaltene Form der proceßleitenden, streng juristischen Decretur in Civilsachen, namentlich wohl durch den Eintritt der vom Auslande in das Collegium berufenen Rechtsgelehrten (wie Brüning, Lüttich, v. Mithoff), immer präciser und consequenter Bahn. Der, man möchte sagen, früher zuweilen landesväterliche, wohlmeinende, berathende Ton hört in den Decreten auf, und der Canzleistil wird allgemein.

Außer der proceßleitenden Decretur kommt eine besondere Form in Concursen, Criminalsachen, selbst in Curatelen nur selten vor. So lautet z. B. das Decret auf ein Gesuch der Wittwe B. um Bestellung des Dr. Nicolaus Eggebrecht zum Vormunde ihrer minorennen Kinder unterm 7. März 1633: „Fiat secundum petita, uti styli est", während das Bestellungsdecret für einen Vormund in der Mitte des 17. Jahrhunderts schon präciser dahin gefaßt vorkommt: „Detur confirmatio auff den Dr. Praetorium umb die Tutel auf sich zu nehmen. Sign. d. 4. Octbr. 1653", und im Jahre 1670 ad Acta Curat. v. d. Hart'scher Minorennen: „detur Curatorium in forma solita", eine Form, die allen späteren Bestellungen bis in die letzten Zeiten zum Grunde liegt.

Form der Abschiede und Urtheile.

Die Form der Abschiede und Urtheile ist sich von der frühesten Zeit bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts auffallend gleich geblieben. Die der ersteren war stehend folgende: „In Sachen des X., Imploranten (Klägers), eines,

entgegen und wider den Y., Impetraten (Beklagten), am andern Theil, in puncto — —, giebt der Durchl. (voller Titel) allem eingenommenen An- und Vorbringen nach zu Recht diesen Bescheid: daß — — soll. V. R. W. Publ. Schwerin, d. — —"; und die gewöhnliche Form der Urtheile war diese: „In Sachen des X., Klägers, an einem, wider den Y., Beklagten, am andern Theil, puncto — —, erkennen Wir (voller Titel des Landesherrn) nach eingesehenen und wohl geprüften Acten", — bei ab extraneis eingeholten Erkenntnissen: „nach vorgepflogenem Rath auswärtiger Rechtsgelehrten" — „hiermit für Recht: daß es ꝛc. — Von Rechts Wegen! Publ. Schwerin, d. — — ".

Bis zur Verordnung vom 9. Februar 1775 enthielten Urtheile wie Abschiede selten oder nie Rechts-Ausführungen oder weitläufigere Beurtheilungen des von den Parteien in den Acten Vorgetragenen; von 1775 an aber wurden die von den Facultäten ihren Erkenntnissen beigelegten rationes dubitandi und decidendi, namentlich die letzteren, den Canzlei-Entscheidungen inserirt; und es galt bis zum Jahre 1846 bei hiesiger Justiz-Canzlei für ein Criterium eines gelungenen, vollkommenen juristisch richtigen Urtheils, wenn die Gründe demselben so eingeschachtelt und entwickelt waren, daß das ganze, oft durch mehrere Bogen laufende Erkenntniß, mit: „In Sachen" ꝛc. beginnend, bis zum Schlusse nur ein einziger Schlußpunkt auszeichnete. Ich könnte solche Erkenntnisse hundertweise zur Belegung meiner Angabe beibringen; ich habe es bei deren Verlesung, so lange Urtheile noch förmlich publicirt wurden, vielfach empfunden, welcher Anstrengung der Lungen es dazu bedurfte, ich weiß aber auch, wie die Abfassung dieserartiger Erkenntnisse der Stolz der älteren Mitglieder des Collegiums war. Nach der Verordnung vom 28. Januar 1846 hörten diese einathmigen Urtheile u. s. w. auf, und wurden die Entscheidungsgründe ihnen in besonderer Ausfertigung angeschlossen.

Expeditionen.

Zur Expedition der Decrete, von denen die Extensa in der ersten Zeit auf den Eingaben selbst, später auf einzelnen, halben oder ganzen, Bogen angefertigt sind, die Reinschriften in der bis auf die letzte Zeit gebräuchlichen Weise beschafft wurden, waren ein Secretair und zwei Canzlisten angestellt; die Registratur besorgte ein, auch zwei Registratoren, zu welchem Amte schon früher der erste Canzlist als zweiter

Registrator herangezogen wurde. Der Canzleischreiber ward zum Copiren der nicht als Reinschrift expedirten Ausfertigungen, Anschlüsse ꝛc. verwandt.

Die Ausfertigungen sind von der ersten Zeit der Canzlei an stets mit dem Namenszuge der Decernenten versehen, die Reinschriften (munda) bald vom Herzoge Adolf Friedrich unterschrieben (z. B. 22. Septbr. 1618, 16. April 1619), bald auch nicht (z. B. in derselben Sache 21. Juni 1619), und nur mit dem fürstlichen Siegel untersiegelt, letztere zuweilen mit der Unterschrift: „Ad mandatum serenissimi celsissimi proprium" (8. Januar 1667); 11. Oct. 1706: „Ad mand. Smi. proprium fürstl. Meckl. verordnete Präsident, Geheimbte und Räthe"; 23. Nov. 1707 und 5. Febr. 1712: Ad mandatum Serenissimi proprium. Fürstl. Meckl. verordnete Präsident, Director und Räthe; am 18. October 1785: „Ad mandatum Serenissimi proprium. Herzogl. Meckl. zur Justiz-Canzlei verordnete Director und Räthe. A. C. Fromm"; contrasignirt: „J. Plate". — Die frühesten Contrasignaturen der Secretaire auf den Reinschriften sind mir in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts vorgekommen, von der Zeit an waren sie „vorschriftsmäßig", wie v. Schack in seiner Geschäfts-Ordnung vom 14. Januar 1819 sagt. Die Bestimmung selbst habe ich nirgends finden können, sowie außer den beiden Canzlei-Ordnungen sich über den Geschäftsbetrieb keinerlei General-Acten in der Registratur vorgefunden haben. Documenta Comparitionis, vom Registrator ausgestellt, finde ich schon im Jahre 1653 in S. v. Lützow ctr. v. Plessen.

Die Insinuation der Erlasse geschah noch bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nicht von Amts wegen, sondern die Extrahenten hatten dieselben von der Schreibstube einzulösen und (im Proceß) den Gegnern, Zeugen und selbst den Commissarien zuzustellen.

Depositen-Wesen.

Die Canzlei-Ordnungen von 1612 und vom 25. August 1637 setzten fest, daß mit Bewilligung der Parteien, oder auf Verordnung der Räthe Geld oder Pfänder bei der Canzlei deponirt werden und von dem Registrator ohne sein sonder Beschwerde und pericul in der Canzley verwahrlich beigelegt werden dürften. Darnach war das Depositen-Wesen Anfangs ausschließlich in den Händen der Registratoren, und blieb es bis zum Jahre 1802. In den von Halberstadt'schen Concurs-Acten habe ich das früheste Deposi-

tum gefunden; durch Mandat vom 22. Febr. 1615 wird von Halberstadt befehligt, von den bei ihm hinterstelligen Kaufgeldern des Guts Gottsgabe die zur Ausrechnung dessen, was seines Bruders Gläubigern annoch davon zukomme, erforderliche Quote „alßbald in Unsre Cantzley einzubringen und in depositum niederzuleggen". Unterm 6. März 1615 deponirte Christoffer Halberstadt nunmehr einen Theil dieser Kaufgelder, und es wurde ihm vom Registrator Langermann folgende Bescheinigung darüber ausgestellt: „Ich H. L. bekenne „hiemit, daß der pp. Christoffer Halberstadt in meines Gnedigen „Fürsten und Herrn Gewelbe hieselbst uffn Schlosse seines „sehl. Bruders Lütken Halberstaten Creditoren zum besten „deponiret und niedergesetzt hatt Zwo verschlossene Laden, „darin Achttausendt gulden sein sollen. Zu Urkundt gegen„wertiger meiner eigenen Handt und uffgedruckten Pitschafft. „Actum Schwerin, den 6. Martii Ao. 1615". Und über die zweite beschaffte Einzahlung gab L. einen ähnlichen Depositen-Schein am 30. März 1615.

Von diesen deponirten Geldern baten unterm 27. März 1617 Andreas W. und V. L. ihnen bis zum nächsten Antonitermin 9000 Gulden verzinslich anleihen zu wollen, und brachten die Consense Christoph Halberstadts sowie des Deputirten der Gläubiger bei; und in der That ward am 27. März die „zu E. F. G. gnädiger Anordnung gestellte" Genehmigung dahin ertheilt, daß diesen gegen Bürgschaft und eine Verschreibung, „die 9000 Fl. neben eines Jahres Zinsen uff Antony des nächstfolgenden 1618 Jahres unfehlbar hinwiederumb in Unsere Canzlei — unverlangt einschicken zu wollen", — diese Summe aus dem Depositum einstweilen angeliehen werden sollte. — Uebrigens habe ich ähnliche vom Collegium bewilligte Verfügungen über deponirte Gelder in den Acten nicht gefunden.

Das Verfahren bei Depositionen war dieses, daß auf erfolgtes Decret („Accepto deposito communicetur", oder „Accipiatur a reg. pecunia et comm.") der Registrator die Depositen an sich nahm, darüber ein Attest unter seinem Namen ausstellte und sie später auf Befehl des Collegiums zurückzahlte. Ein Depositenbuch ward mindestens seit 1744 geführt, bis 1801, am 25. Aug., das Collegium das Depositenwesen in die Hand nahm. Um sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob irgendwie außer den öffentlich bekannt gemachten Depositen noch Interessenten vorhanden wären, und ob noch Ansprüche an die vor vielen Jahren deponirten und nicht abgeforderten Summen erhoben würden, erließ

die Justiz-Canzlei unter dem 8. Mai 1802 Proclamata; allein in dem Präclusivtermin wurden, nachdem bis dahin zu einigen Specialacten angebrachte Liquidationen beseitigt waren, keine Ansprüche geltend gemacht, so daß am 15. Sept. ein Präclusivbescheid erfolgen konnte; und die von niemand in Anspruch genommenen vieljährigen Depositen wurden, wie angedrohet, dem Canzleifiscus zugeeignet. Ein „Geld-Depositen-Kasten", zu dessen drei verschiedenen Schlössern der Director und die Registratoren je einen Schlüssel führten, enthielt fortan die Deposita, über die seit 1811 ein Verzeichniß geführt ward, und die drei genannten Personen bezeugten durch ihre Unterschrift ihre Anwesenheit bei jeder Einlage oder Herausnahme. Alljährlich fand eine genaue Revision statt. In Folge der Münz-Conversion wurden 1848, der Verordnung vom 10. October gemäß, sämmtliche Deposita aus dem N⅔-Fuß in Courant-Thaler umgesetzt, ihr Betrag im Depositenbuche vermerkt, und dann wurden sie ebenso wieder aufbewahrt, bis im Jahre 1855 auf Antrag des Directoriums das Justiz-Ministerium genehmigte, daß die Mehrzahl der Gelddepositen an die Großherzogliche Renterei gegen Quittung und Revers ihrer ungesäumten Zurückzahlung im Fall der erforderlichen Benutzung ausgeliefert wurden. Bei der Auflösung der Justiz-Canzlei am 30. Sept. 1879 sind sämmtliche noch in ihrem Depositenkasten befindliche Gelder und Werthpapiere mit den bezüglichen Acten an die künftig competenten Gerichte abgegeben.

B. Außerprocessualische Thätigkeit der Justiz-Canzlei.

Wie weit die Competenz der Justiz-Canzlei reichte, ist im Allgemeinen schon im Bd. XLV, S. 183 angegeben. In Betreff ihrer Thätigkeit im Civilproceß gestatten wir uns unter C noch einige Bemerkungen zu machen, über ihr Wirken als Ehegericht handeln wir unter D und gehen auf den Strafproceß weiter unter E ein. Vorauf schicken wir einige Bemerkungen über die Thätigkeit in Sachen nicht streitiger Gerichtsbarkeit, in mehr administrativen Beziehungen und in der Ausübung von Dispensationen.

Atteſtate. Confirmationen.

Allererst mit der, im Anfang des 18. Jahrhunderts sich bemerklicher machenden, neu auftretenden Form der Decreturen

auf nicht rein juristische Vorträge gewinnt die, bis dahin ungewöhnliche, der Atteste und Confirmationen immer mehr und mehr Boden. So wird im Jahre 1713 dem Doctor Müller zu Hamburg die Uebereinstimmung der Abschrift einer von dem v. L. ausgestellten Vollmacht mit dem Originale, dem F. am 26. Februar 1723 „seine gute Gebuhrt", unterm 22. Januar 1724 dem H. „seine gute Geburt und redliche Herkunft", unter dem 16. August 1726 der Wittwe J. ihre Legitimation als Erbin ihres in Hamburg verstorbenen Sohnes, unterm 8. Septbr. 1729 dem Baron und Canonicus Friedrich August v. Lützow zu Hof Brütz „seine ehrlich echt frei und edel Geburt", am 30. October 1758 dem Bürgermeister v. B. zu Dömitz die von ihm in Collegio ad protocollum vollzogene Unterschrift einer Cautionsschrift u. s. w., u. s. w. attestirt. Und ebenso kommen jetzt immer häufiger Gesuche um Bestätigungen einzelner Rechts-Geschäfte vor. Z. B. werden Ehepacten des Grafen v. Gr. am 10. Mai 1770 per decretum, die E.'sche Schenkung unter Lebenden am 8. März 1771 praevio termino per conclusum, die v. Z.'sche Auseinandersetzungs-Acte 1763 per decretum, der v. B'sche Familien-Vergleich 1751 per decretum, eine Eheberedung nach abgehaltenem Termine per decretum am 25. Sptbr. 1759 u. s. w. „bestätigt und confirmiret". — Ebenso wird unterm 6. October 1749 der Schuld-Verschreibung eines Fähnrichs praevio Tno. durch Bestätigung die Kraft öffentlicher Hypothek beigelegt.

Testamente.

Gerichtlich deponirte und publicirte Testamente sind in älteren Acten von mir nicht gefunden, am allerwenigsten die später gewöhnlichen Acta depositionis et publicationis testamenti. Das älteste mir bekannt gewordene Testament ist das vor Notar und Zeugen errichtete des Adam L., welches von dessen Erben Zwecks Publicirung bei der Canzlei eingereicht und am 2. Mai 1627 in einem Termine, in welchem die Interessenten auf Ladung erschienen waren, doch so sehr ohne alle Förmlichkeit publicirt ward, daß, wenn nicht ein Versehen des Protocollführers vorliegt, nicht einmal die Angabe des Richter-Personals beachtet ist. Ebenso wurde das vor Notar und Zeugen errichtete Testament des Melchior Sch. durch die Wittwe Smo. überreicht und auf Befehl des Herzogs, „der den defectum solemnium publicationis in Seinem „Namen ex plenitudine potestatis hiemit suppliret haben

will", ohne Vorladung der Interessenten publicirt. Dann ward am 16. Decbr. 1657 das vor Notar und Zeugen errichtete Testament des Dr. Hein sen., praeviis citationibus an die Interessenten, im Collegium, desgleichen am 9. März 1659 das vor Notar und Zeugen von Hartwig v. d. Lühe auf Berenhagen errichtete Testament in Collegio publicirt; desgleichen am 9. Juni 1665 das ebenso errichtete der Elisabeth v. W. in praesentia Collegii, das seine Namens-Unterschriften unter demselben vollzog ohne abgehaltenes Protocoll, und am 14. Februar 1668 in gleicher Weise das Testament des Engelke Dessin zu Hohen-Pritz. — Am 19. Mai 1668 bittet die Wittwe des C. W. v. B. um Publication des testamenti notarialis ihrer Schwiegerin A. v. B. Decretum: fiat! Auf an die Intestat-Erben erlassene Ladungen ist das Testament in deren Gegenwart sowie in der des Vice-Canzlers und der Räthe Dr. Wedemann und Dr. Kirchberg, deren Namen cum notitia diei publicationis unter dem Testamente stehen, aber ohne abgehaltenes Termins-Protocoll, am 10. Juli 1668 eröffnet. — Am 9. Mai 1671 ist das von der M. v. B. übergebene, vor Notar und Zeugen errichtete Testament ihres Ehemannes publicirt durch bloßen Abschied: „In Testaments-Sachen des — — giebt (Tot. tit.) „Smus auf den ad instantiam der Erben anberahmten Termin „zur Publication — — den Bescheid" (daß solches publicirt sei). — Am 7. Mai 1695 ist das 1684 vor Notar und Zeugen errichtete gegenseitige Testament des H. v. L., Hauptmanns des Amts Marnitz, und seiner Ehefrau auf Ansuchen der Wittwe von der Regierung publicirt, und wird von derselben unterm 8. Juni 1695 wegen der durch den Bruder des Verstorbenen dagegen ex capite nullitatis erhobenen Ansprüche zum weiteren Verfahren der Justiz-Canzlei übersandt. — Die Privattestamente der verwittweten Doctorin v. H. vom 14. Febr. 1690 und vom 29. Juni 1690 werden nach ihrem Tode von dem Superintendenten Statius zu Doberan eingesandt und am 30. Juni 1691 im Collegium der Justiz-Canzlei publicirt. — Als im Jahre 1713 die Erben des v. L. zu Sch. zu den Curatel-Acten um Abschrift des von ihrem Erblasser errichteten Testaments, das sie Zwecks Publication desselben eingereicht haben, bitten, erhalten sie unterm 29. Novbr. 1713 zum Bescheid, daß sie zuvörderst Ladungen der Interessenten, welche bei Eröffnung des Testaments zugegen gewesen, erbitten sollen. — Am 8. März 1719 hat Pastor M. W. G. zu Gägelow per supplicam nebst dem protocollo notariali sein Testament Zwecks demnächstiger

Publication übergeben, dasselbe aber am 2. März 1722 zurückgenommen.

Am 2. März 1742 ist beim Vorbescheide ad protocollum das Testament des v. Gl. übergeben; und seit der Zeit findet sich diese Art der gerichtlichen Deposition der letzten Willen vielfach. Die deponirten Testamente wurden bis zu ihrer Publication oder Zurücknahme gesondert aufbewahrt, nach dem Tode der Testatoren aber in terminlicher Sitzung entweder ex officio oder unter Vorbescheidung der Interessenten öffentlich publicirt, in Abschrift zu den etwa erwachsenden Curatel- oder Nachlaß-Acten gebracht, die Originale aber bis zum Anfange dieses Jahrhunderts im deposito behalten.

Mündlich ad protocollum errichtete Testamente sind allerdings auch, jedoch nur seltener, vorgekommen; Regel ist die Ueberreichung der schriftlich aufgesetzten letztwilligen Dispositionen, in Couverten von Quart oder Octavformat, fünffach (zuweilen auch weniger, selbst nur ein Mal) mit dem Siegel des Testators — das er noch besonders zu Protocoll als solches recognosciren mußte — in Lack versiegelt. Ueber die geschehene Deponirung und Annahme durch das Gericht ward ein attestatum depositionis ertheilt.

Zur Entgegennahme der Testamente außerhalb der gewöhnlichen Raths-Sitzungen wurden zwar gewöhnlich zwei Mitglieder, jedoch zuweilen, nach Befinden des Collegiums, auch nur ein Mitglied des Gerichts mit einem Protocollisten deputirt; und in den letzten sechs Decennien dieses Jahrhunderts war die Deputirung nur eines Mitgliedes des Collegiums und eines Registrators zur Protocollführung das Gewöhnliche.

Sämmtliche bei der Großherzogl. Justiz-Canzlei bis zum 30. Septbr 1879 deponirte, aber noch uneröffnete Testamente sind, der Verordnung vom 5. August 1879 gemäß, an die künftig für den Nachlaß der Testatoren competenten Gerichte mit den Acten über ihre Niederlegung abgegeben. Bis zu den 20er Jahren dieses Jahrhunderts sind viele publicirte Testamente im Original separatim reservirt und nur Copien derselben, von der Hand des Gerichts-Personals, zu den bezüglichen Nachlaß- oder Curatel-Acten gelegt. Von denselben sind besondere Verzeichnisse vorhanden.

Versiegelung der Nachlasse.

Durch frühere Verordnungen, vom 14. Februar und vom 23. Mai 1788, war schon festgesetzt, wie es mit der Versiegelung des Nachlasses eximirter Personen, welche beziehungs-

weise in Städten, die der Jurisdiction hiesiger Justiz-Canzlei unterworfen, oder in den Stifts-Städten wohnhaft gewesen, gehalten werden solle; und eine weitere Verfügung darüber, wie es in Sterbefällen mit richterlicher Versiegelung und Inventur des Nachlasses zu halten sei, war unterm 8. December 1790 ergangen. Die Constitution wegen Versiegelung in Sterbefällen canzleisässiger Personen vom 10. März 1801 machte der bisherigen Unbestimmtheit der Landes-Gesetze und den mancherlei Verwickelungen und Unordnungen bei Beantwortung der Frage, wie es bei dem Ableben einer canzleisässigen Person mit der gerichtlichen Versiegelung ihres Nachlasses zu halten sei, ein Ende, und nach derselben ist es bis zum Schlusse des Geschäftsbetriebes der Justiz-Canzlei gehalten. Gesuche um Nichtversiegelung wurden bei derselben angebracht, auf dieselben eine erbetene Zusicherung dieserhalb den Antragstellern ertheilt oder ihre Beachtung der Registratur aufgegeben, welche bei eintretendem Todesfalle sie ex officio der Anzeige von demselben jungirte. Von auswärts wohnenden Antragstellern wurden den Gutsbesitzern die Versicherungen über Unterlassung der Versiegelung per notificatorium direct ertheilt, falls die Auswärtigen aber unter Niedergerichten domicilirten, an diese ein Mandat de non obsignando erlassen und den Supplicanten Abschrift dieser Verfügung zugefertigt. — In Folge der Verordnung vom 5. August 1879 sind alle bei der Justiz-Canzlei eingegangenen Gesuche um Nichtversiegelung an die für den künftigen Nachlaß competenten Amtsgerichte abgegeben.

Aufsicht über die Niedergerichte.

Der eigene Geschäftsbetrieb der Justiz-Canzlei ist erst seit der Errichtung des Ober-Appellations-Gerichtes als des Landes-Gerichtshofes dritter und letzter Instanz, und zwar viermal, in den Jahren 1826, 1839, 1855 und 1876, auf Verfügung der Großherzoglichen Regierung, resp.. des Justiz-Ministerii, durch ein Mitglied des Ober-Appellations-Gerichts visitirt worden.

Andererseits war die Controle des Verfahrens der Niedergerichte und ihre Ueberwachung durch die Justiz-Canzlei (Trotsche I, S. 297 f.) eine Folge der von Letzterer von jeher geführten Oberaufsicht über jene. Schon vor dem Erscheinen der Regiminal-Verfügung vom 17. Januar 1831 hatte die Canzlei über jedes Niedergericht Specialacten-Fascikel angelegt, in welche sie alle an jene erlassenen Rügen

sammelte, also die durch jene Verfügung angeordnete Controle schon längst beachtet. Bei allen diesen Specialacten befand sich ein übersichtliches Verzeichniß der ergangenen Weisungen, Rügen über die wegen verzögerter Justiz erhobenen Querelen, und überall war die unausgesetzte, sorgfältige Beachtung der Niedergerichte und die angemessene, ernste obergerichtliche Einwirkung darauf ein Hauptaugenmerk der Justiz-Canzlei. Das Gleiche gilt von der durch das Rescript vom 22. Aug. 1828 angeordneten Controle des officiellen Betriebes der Amts- und Stadt-Gerichte in Curatel- und Concurssachen, als deren Resultat ein mehr geordnetes Curatel- und Concurswesen bei den Untergerichten hervortrat, eingeschlichene Misbräuche abgestellt wurden und Gleichförmigkeit in der Behandlung herbeigeführt ward. Ebenso wurde das Criminalverfahren bei den Niedergerichten strenge beaufsichtigt, auf die prompteste Einsendung der von den Criminalgerichten einzureichenden Straferkenntnisse sowie der Quartallisten über vorgekommene Untersuchungen gehalten, diese genau geprüft und verglichen, und wo Bedenken aufstießen, wurden die Untersuchungsacten eingefordert und nach sorgfältiger Prüfung erforderlichen Falles mit den nöthigen Weisungen zurückgesandt.

Gaben einzelne Niedergerichte dazu Veranlassung, so beantragte die Justiz-Canzlei bei der Landes-Regierung (später bei dem Justiz-Ministerium) die Visitation des dortigen Geschäftsbetriebes und committirte nach erfolgter Genehmigung dazu einen geeigneten Beamten. Auf dessen Bericht erließ die Justiz-Canzlei die erforderlichen Verfügungen an das visitirte Niedergericht und legte der Regierung demnächst die erwachsenen Acten zur Kenntnißnahme vor.

Prüfung der Justitiarien, Advocaten und Notarien.

Die bis zum 29. Septbr. 1837 der Justiz-Canzlei obliegende Prüfung der Justitiarien, welche (s. Trotsche I, S. 170) demnächst dem Ober-Appellations-Gericht übertragen ist, wurde in der Weise bis zum J. 1834 beschafft, daß dem Examinanden am Abend vor dem Prüfungstage Civilacten vom Directorium eingehändigt wurden, und er vor dem versammelten Collegium über diese eine mündliche Relation mit angefügter motivirter Entscheidung zu geben hatte. Genügte diese, so ward er am nächsten Tage von einem dazu deputirten Mitgliede des Collegiums über die verschiedensten Rechtsfragen aus dem Civil- und Criminalrecht, namentlich aber

aus dem Proceßrechte, mündlich geprüft, und seine Antworten wurden protocollirt. Nach dem Ergebniß dieser beiden Prüfungen ward ihm, wenn es befriedigte, die Bescheinigung ertheilt, daß er nach bestandener Prüfung in numerum der zur Verwaltung des Justitiariats-Amtes designirten Rechtsgelehrten aufgenommen sein solle. Das Resultat ward an die Landes-Regierung berichtet und demnächst in dem Wochenblatt und in dem Intelligenzblatt veröffentlicht, während bei ungünstigem Verlaufe der Prüfung nur dem Examinanden davon Anzeige gemacht wurde. Nach der Regierungs-Verfügung vom 23. Juli 1834 aber hatte, wer sich zu der Prüfung meldete, eine schriftliche Relation aus Criminalacten zu liefern und dann im Canzleigebäude, in Gegenwart des Canzleisecretairs, 1) an einem Tage eine Concurs- oder Curatel-Massen-Berechnung zu revidiren und darüber ein Revisions-Protocoll und den Revisionsbescheid auszuarbeiten, und 2) aus Civilacten an einem Tage ohne litterarische Hülfsmittel eine protocollarische Verhandlung, sowie die durch Gründe gehörig unterstützte Entscheidung abzufassen, demnächst mündlich vor dem Collegium zu referiren und mit motivirten Urtheilsvorschlägen vorzugehen. — Wenn diese Arbeiten genügend befunden waren, so erfolgte an einem weiteren Tage die mündliche Prüfung. Das Resultat der Prüfung ward demnächst an die Regierung berichtet.

In dem unterm 14. August 1753 der Justiz-Canzlei zur Begutachtung mitgetheilten Entwurf zu einer „Constitution „und Verordnung, wornach die Advocati und Procuratores „bey Dero fürstlichen Collegiis und Gerichten sich verhalten „sollen", ward sub I festgesetzt, daß hinfüro niemand, er sei graduirt oder nicht, bei den Landesfürstlichen Gerichten zur Advocatur zugelassen werden solle, er habe denn zuvor bei einem der Justiz-Collegien sich examiniren lassen und eine Probe-Relation abgeleget, mithin seine gründliche Rechtswissenschaft und Geschicklichkeit zur Advocatur sattsam bewährt, und festgesetzt, „daß das Gericht zwey Räthe ihres Mittels „zur Vornahme der mündlichen Prüfung benenne, welche nach „vollbrachtem Examine von des Candidati befundener Fähig- „und Geschicklichkeit, mit Beyschließung des gehaltenen pro- „tocolli, ihren umständlichen gewissenhaften Bericht auf ihren „Amtseid abstatten sollen." Erscheint nach diesem Berichte der Candidatus zur Praxi wohl qualificirt, dann sind ihm einige Acta von Wichtigkeit zu Verfertigung einer ordentlichen Proberelation vom Director des Collegii zuzustellen, und hat der Examinand diese in loco anzufertigen und längstens

binnen 3 oder 4 Wochen mit eidlicher Unterschrift, daß er selbige ohne jemandes Hülfe, selbst ausgearbeitet habe, nebst den Acten an dasselbe Collegium einzureichen, welches die Arbeit zu prüfen, und, wann dadurch des Candidati Geschicklichkeit bestärkt wird, ihn nach Ablegung des ordnungsmäßigen Advocateneides unter die Zahl der ordentlichen Advocaten bei demselben Gerichte aufzunehmen und zu immatriculiren hat.

Mit diesem Vorschlage erklärte in seinem Berichte vom 9. December 1753 das Collegium der Justiz-Canzlei sich vollständig einverstanden; und wenngleich diese projectirte Advocaten-Ordnung demnächst nicht in's Leben getreten ist, hat doch bei der in den Jahren 1773 oder 1774 eingeführten Prüfung derjenigen Rechts-Candidaten, welche sich zu Canzleiauditoren und später zur Advocatur meldeten, ohne Doctores juris zu sein, der Tenor dieses Gesetzvorschlages zum Grunde gelegen, nur mit der Modification, daß der Candidat zuvörderst die Proberelation auszuarbeiten, und demnächst vor versammeltem Collegio die mündliche Prüfung zu bestehen hatte. Ueber das Resultat des Examens wurde an die Regierung bei Einsendung der Proberelation zwar berichtet, das Collegium enthielt sich bis zum Jahre 1831 aber jeder Bemerkung über Fähigkeit oder Unfähigkeit des Candidaten, dem weiseren Ermessen Smi das Weitere überlassend. Unterm 21. April 1831 gab die Regierung jedoch dem Collegio auf, forthin den Candidaten nach absolvirter Prüfung ein Attest ihrer Befähigung auszustellen, welches dieselben dann der Regierung zur Erreichung der Advocaten-Matrikel vorzulegen hatten; und das, bislang nicht gar zu schwere, Examen wurde auf desfallsigen Regierungs-Befehl vom 4. Juli 1834 bedeutend geschärft. Es hatten fortan die Candidaten außer der Ausarbeitung einer formellen Relation sich einer mehrtägigen Prüfung zu unterziehen, Stellen aus dem Corpus juris schriftlich zu übersetzen und zu commentiren, schriftliche Fragen schriftlich zu beantworten, eine Klage- und Exceptionsschrift auszuarbeiten — alle diese Arbeiten im Canzlei-Gebäude unter Ueberwachung durch einen Canzleibeamten — und bei befundener Tauglichkeit dieser schriftlichen Arbeiten, eine mündliche Prüfung vor versammeltem Collegio zu bestehen. Durch die Verordnung vom 21. April 1837 ist die Prüfung der Rechtscandidaten der Justiz-Canzlei abgenommen.

Nach Emanirung der Verordnung vom 26. Jan. 1786 über das Examen der Notarien wurden die sich bei hiesiger Justiz-Canzlei meldenden Candidaten, nachdem sie entweder eine Bescheinigung etwa absolvirter juristischer Laufbahn auf

einer Universität, oder mehrjähriger Beschäftigung als Schreiber bei einem Advocaten zuförderst beigebracht hatten, von einem Mitgliede des Collegii stundenlang gründlich in allen Elementarlehren des Römischen Rechts, hauptsächlich aber über Kenntniß der zur Ausübung des Notariats erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen und Formalitäten geprüft; ein Protocoll wurde aber über die Beantwortung der einzeln gestellten Fragen nicht speciell, sondern nur allgemein über das vorgenommene Examen und dessen Resultat aufgenommen, dasselbe dem Gesammt-Collegium vorgelegt, auf die mündliche Bericht-Erstattung des Examinators die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Candidaten ausgesprochen, und das Resultat demselben schriftlich notificirt. —

Verfügungen und Dispensationen in Gnaden- und Hoheits-Sachen.

Wie schon in der Zusammenstellung über die Jurisdictions-Gränzen und die Wahrung des Ansehens der Justiz-Canzlei gesagt ist (Bd. XLV, S. 183, 220), nahm bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts dieselbe, als Repräsentantin des Landesherrn, das Recht für sich in Anspruch, in Gnaden- und Hoheits-Sachen Verfügungen und Dispensationen zu erlassen. In Sponsalien-Sachen H. gegen St. vom J. 1669 trennte die Justiz-Canzlei in dem Abschiede vom 18. Nov. 1670 das gültig geschlossene Verlöbniß aus Gründen der Billigkeit „Kraft der von Ihro fürstl. Durchlaucht" (Herzog Christian Louis) „heimbgelassener dispensations-Befugniß". Sie hielt sich durch die Verordnung vom 2. März 1750, da diese die Justiz-Collegien bei ihren Rechten und Vorzügen alle Wege beließ und sie darin ernstlich zu schützen versprach, ebenso wenig wie durch mannigfache Einsprachen des Consistoriums in Ehe- und Sponsalien-Sachen in Ausübung ihrer vermeintlichen Berechtigung beschränkt, wie sie in ihren verschiedenen Berichten ad Serenissimos aussprach, und empfahl noch in ihrem letzten Vortrage vom 13. Mai 1791 diese „für das Collegium so interessante" Angelegenheit auf das Devoteste der Allerhöchsten Gnade. Ein nicht unwesentliches Motiv zu diesem zähen Festhalten an ihrem vermeintlichen Rechte war nun wohl auch der in diesem letzten Berichte offen dargelegte Geldpunkt. Denn: „Sollten wir", heißt es dort, „aber „gleichwohl wider alles unser Erwarten unverschuldet dieses „uns von allen Durchlauchtigsten Herzögen gerecht gnädigst

„gegönnten Vorrechts beraubt werden, so würden wir doch „allemahl vorher, wegen des uns daraus entstehenden Nach„theils, eine hinlängliche Entschädigung Ehrfurchtvoll „uns versprechen können. Denn da dergleichen Concessiones „von jeher von Unserm Collegio ertheilet worden, und die „dafür zu erlegenden Gebühren, welche, da unser Gehalt ohnehin „äußerst geringe ist, dazu eine unentbehrliche Beihülfe sind, zu „den Observanzmäßigen zufälligen Emolumenten gehören, deren „Genuß uns in unserer Bestallung gnädigst versichert worden, „so werden Ew. Herzogl. Durchlaucht gerechtest selbst ermessen, „daß uns diese, einen Theil unsers bestallungsmäßigen Ge„halts ausmachende, Einkünfte ohne vorheriger völliger „Entschädigung unmöglich genommen werden können". — Das Rescript (aus dem Cabinet) des Herzogs Friedrich Franz, datirt aus Ludwigslust vom 18. April 1791, nimmt aber das Recht der Verfügungen und Dispensationen in Gnaden- und Hoheitssachen schlechterdings für den Landesherrn in Anspruch; eine Entschädigung für die wegfallenden Sporteln ist nicht gewährt.

Dispensationen sind ertheilt:

1) zur Heirath in verbotenen Fällen der Verwandtschaft. Die Zahl derselben ist sehr bedeutend; ich beschränke mich auf Mittheilung einiger mir besonders bemerkenswerth und als Zeitspiegel interessant erschienenen. Z. B. erhalten, nach voraufgegangener Verhandlung im Termin, Dispensation M. W., sel. Heinrich Fußs Wittwe, und deren Mutter-Bruder-Sohn Heinrich Wulffen am 13. Novbr. 1716, da die Wittwe mit 7 kleinen Kindern bei gegenwärtigen bedrängten Zeiten nicht Vermögens ihrer beschwerlichen Haushaltung und Erziehung der Kinder allein vorzustehen, der Bräutigam die Hauswirthschaft wohl verstehe und ein stiller, frommer Mensch sei. Ebenso empfangen nach voraufgegangenem Termin Schwester- und Bruder-Kinder am 6. April 1718, Lau mit seiner Mutter-Schwester-Tochter M. Brandt 16. Juni 1719 Dispensation. Desgleichen, aber ohne terminliche Verhandlung: Halbschwester- und Bruder-Kinder v. S. und Anna Br. am 5. Octbr. 1722; (auf Antrag der Mutter der Braut) Magaretha Sophia v. Lützow mit ihrem Mutter-Bruder-Sohn Capitain Magnus v. Lützow, gegen Erlegung von 12 Thlrn. ad pias causas, 16. Juni 1722; nach zuvor aufgegebener Darlegung der Gründe, warum er so nahe in's Geblüt zu heirathen intendire, Rittmeister v. Pentz zu Dersenow mit seiner Vater-Bruder-Tochter Marg. v. Pentz zu Düssin, 3. Novbr. 1724, „jedoch daß diese Unsre aus sonderbahren Gnaden

„geschehene Concessio in keine Consequence zu ziehen, vielmehr „die Gemeine bei Gelegenheit zu erinnern, daß ein jeder in „Heirathsfällen die nahe Anverwandtschaft zu vermeiden und „sich deren zu enthalten habe". — Dispensation erhält ferner auf Antrag des Vaters, Frohners L. (da nur ein Frohner seine Tochter zur Ehe nehmen würde), dessen Tochter Anna mit dem jungen Frohner C. Sch., seiner Halbschwester Enkel, 12. Decbr. 1726; am 28. Oct. 1757 J. Z. mit der Mutter-Bruder-Tochter, einer Gehöfts-Erbin; am 11. Oct. 1760 D. D. mit der Frauens-Schwester-Tochter; am 6. Juli 1790 Ch. B. mit des Bruders Stieftochter.

Auf viele Dispensations-Gesuche ist aber auch abschlägliche Antwort erfolgt; z. B. auf das des H. R. zur Heirath mit seiner sel. Frau Schwester-Tochter, 25. August 1716: „daß diese gebethene Dispensation nicht stattfinde, sondern er sich nach einer andern Ehegattin umbzusehen habe". Die intendirte Ehe zwischen H. D. und der verwittweten A. H. D., welche doppelt schwiegerlich verwandt waren, wird, nach im Termine verhandelter Sache, trotz der Befürwortung des Amts zu Schwerin, welches hofft, dadurch das Gehöft in Stand zu erhalten, nicht genehmigt und, da zumal noch res integra, nicht verstattet, 1. Mai 1716; ebensowenig die des Wittwers J. L. mit seiner Frau Schwester-Tochter, die auf dem Todbette von der Verstorbenen zur Nachfolgerin sehnlichst gewünscht sein soll, 22. Juni 1726, vielmehr decretirt, daß „sie sich einer des andern gänzlich zu enthalten haben". Auch das Dispensationsgesuch des H. H. mit der Anna H., des Bräutigams Vater-Bruder-Sohns Wittwe, auch des Mutterschwester-Manns Wittwe, wird am 11. April 1746 abgeschlagen. Nach langen, weitläufigen Berathungen in Votis Collegii „und obgleich der respectus parentelae nicht zu weit zu extendiren sein möchte", consentiren sämmtliche Räthe, daß die Heirath zu widerrathen sei; „daferne partes hiemit nicht zufrieden, mögen sie in Consilio Regiminis (sic!!) dispensationem suchen". Gleichfalls ist die Verehelichung des Jürgen T. mit seiner Frau Schwester-Tochter N. N. für nicht dispensabel erklärt, 16. Septbr. 1749. Dahingegen wird dem Obristlieutenant Aegidius Berthold v. Lützow auf Wölzow unterm 18. März 1763 die Eingehung der Ehe mit seiner verstorbenen Frau Schwester Catharine Rahel v. Stötteroggen freigegeben, jedoch mit der Beschränkung, daß am Sonntag vor der Copulation statt der sonst gewöhnlichen Proclamation eine Fürbitte ohne Benennung der Namen durch die beiderseitigen competirenden Pastoren für ein christlich Ehewerk geschehe.

2) Copulation durch einen auswärtigen Pastor (nicht den zuständigen Pfarrer) erlangt am 10. Mai 1771 der Chirurgus C.

3) Dispensation zur Verheirathung mit der schon geschwängerten Braut ertheilt die Justiz-Canzlei am 12. Febr. 1723, mit der Aufgabe, kein sonst gewöhnliches Gastgebot anzustellen, sondern sich in aller Stille trauen zu lassen.

4) Die Bitte, sich intra tempus clausum copuliren lassen zu dürfen, ward am 2. Decbr. 1738 dem Advocaten L. abgeschlagen: er habe bis nach dem Weihnachtsfeste gehörig zu warten. Aber auf erneuertes Gesuch ward ihm doch aus bewegenden Gründen die Copulation in aller Stille zur Abendzeit, nach voraufgegangener einmaliger Proclamation, absque ambagibus et titulis am 6. December 1738 bewilligt; am 5. Februar 1779 auch dem Schulzen St. die Verheirathung mit der geschiedenen N. in aller Stille nachgegeben.

5) Auf ihr Gesuch, sich innerhalb der Trauerzeit (intra tempus luctus) wieder verheirathen zu dürfen, ward am 23. Octbr. 1716 nach voraufgegangenem Termin die verwittwete L. bestimmt, da „die Ursachen nicht von Erheblichkeit zu sein schienen, und man also für's Beste hielte, daß sie diese kurze Zeit sich noch behülfe", ihr Gesuch zurückzunehmen. Dagegen wurde am 15. Febr. 1717 der Wittwe N. die Copulation in der Trauerzeit bewilligt, ihrer kleinen Kinder wegen; desgleichen am 15. Septbr. 1724 praevio termino der Wittwe K., am 18. Juli 1737 praevio termino der Wittwe F. (mit 6 kleinen Kindern); am 28. Mai 1782 der Wittwe St. auf Befürwortung des Amts Gadebusch; am 30. Juni 1789 dem Hausmann M. auf gleiche Fürsprache 2c. 2c.

6) Dispensation vom dreimaligen kirchlichen Aufgebot vor der Copulation ertheilte die Justiz-Canzlei z. B. am 8. Febr. 1724 dem J. G. wegen der Nähe der geschlossenen Zeit.

7) Copulation ohne alle voraufgegangene Proclamation ward gewährt: am 6. April 1784 dem Organisten W., nach heiliger Versicherung, daß keine unlautern und sträflichen Absichten, sondern sonstige Gründe die baldigste Ehevollziehung wünschen ließen; am 16. Septbr. 1784 dem Chirurgen B., nach directer Auseinandersetzung der Braut mit ihren Kindern erster Ehe; am 25. Novbr. 1784 dem Postillon K., der die Post nach Lübeck dreimal wöchentlich fahren mußte und dort mit seiner Braut aus Holstein zur Copulation zusammentreffen wollte. Eine gleiche Dispensation von allem Aufgebot ward der Elisabeth Sch. unterm 6. April 1785 wegen Obdachlosigkeit bewilligt, und dem Pastor Wendt auf seine Weigerung, diese Dispensation zu respectiren, am 19. April

1785 eine ernstliche Bedeutung darüber ertheilt, daß er dem Befehle hoher Justiz-Canzlei, als eines „seit undenklichen Zeiten und nach landesherrlicher Versicherung unstreitigen, außerhalb des Fürstenthums Schwerin mit dem Rostockschen Consistorio alleine concurrirenden Landesconsistorii, wie in allen und jeden ähnlichen Fällen fast täglich von allen Predigern im ganzen Lande ohne den geringsten Widerspruch geschieht, aller sonstigen contrairen und unrichtigen privat-Nachrichten ungehindert, ohnfehlbar zu genügen" habe.

8) Dispensation zur Privat-Confirmation ward am 4. December 1787 dem Pastor Flörcke für die Mamsell R. zu Theil.

9) Dispensation zur Privat-Communion erhielt von der Justiz-Canzlei am 17. Septbr. 1723 eine Wittwe wegen Körperschwäche, am 6. Novbr. 1686 der Pensionair R. wegen zu großer Entfernung von der Kirche Erlaubniß zur Privat-Communion vor der Predigt.

10) Zur stillen Beerdigung seines Kindes empfing am 16. März 1718 der Licent-Aufseher W., am 28. März 1791 die Mutter des Canzlisten D. die Erlaubniß der Justiz-Canzlei.

11) Dispensation zur Ueberführung der Leiche eines auswärts Verstorbenen: Ertheilung von Leichen-Pässen am 6. Novbr. 1727 für die verstorbene Tochter des Bürgermeisters Rütemeyer; am 12. Jun. 1746 zur Uebertragung der Leiche des Justiz-Canzlei-Vicedirectors Willebrandt nach Rostock; am 25. Novbr. 1748 für die Leiche des Pensionairs Krüger; am 22. März 1749 für die Leiche des Secondelieutenants v. Kolhans; am 25. September 1752 zur Ueberführung der Leiche des Geheimraths und Canzlei-Directors v. Dorne in das Erbbegräbniß zu Kalkhorst; am 28. März 1759 zum Transport der Leiche des Cammer-Junkers v. Both nach Schwansee.

12) Ertheilung der venia aetatis. — In ihrem Bericht vom 6. Decbr. 1734 an Herzog Carl Leopold, der die von der Justiz-Canzlei dem Cornet Markward Georg v. Lützow aus dem Hause Schwechow auf vorgängige terminliche Verhandlung ertheilte Mündigkeits-Erklärung für null und nichtig erklärt und zurückgenommen haben will, repräsentirt die Justiz-Canzlei energisch gegen diese Beschränkung „ihres wohl „erworbenen und durch 60, ja 70 Jahre unangefochten geübten Rechts", und führt, „damit sie die älteren Zeiten „vorbeigehe", der zur Regierungszeit dieses Herzogs vorgekommenen Fälle mehrere an, die ihre Behauptung bewahrheiten. Auf diese Repräsentation ist ein Bescheid derzeit nie erfolgt, und so nahm der Gerichtshof das Recht zur Erthei-

lung der Mündigkeit für sich in Ausspruch und übte es aus bis zum 25. Mai 1791, indem er darauf fußte, „daß es eine Folge der dem Landes-Gerichte übertragenen obervormund-„schaftlichen Gewalt über die Minderjährigen sei, welches im „Grunde mit Sicherheit von niemand anders als dem Ge-„richte exerciret werden könnte, da dieses aus den Curatel-„Rechnungen und deren Revision nur allein hinlängliche „Kenntnisse von der Administrationsfähigkeit der Minderjähri-„gen haben könnte, und jede Einmischung eines Frembden(!) „gefährliche Folgen haben müsse".

Von den ungemein vielen gesammelten und von mir in der Registratur aufgefundenen Ertheilungen der venia aetatis genügt es, einzelne hier mitzutheilen: 6. April 1701 durch einen Abschied auf vorgewesenen Termin dem Jürgen v. Lützow zu Perlin; 8. Januar 1710, ohne vorgängige Verhandlung, nach beigebrachtem Atteste aus dem Kirchenbuche über das Alter, und der nächsten Anverwandten über sein Leben und seinen Wandel, dem beinahe 20jährigen Jürgen Ernst v. Flotow zu Stuer; 21. März 1725, nach voraufgegangenem Termin, dem Caspar Otto v. d. Lühe zu Krankow; 14. Novbr. 1729, ohne terminliche Verhandlung, jedoch nach Beibringung eines Kirchenbuchs-Attestes über sein Alter und Bescheinigungen von der Orts-Obrigkeit und seinen nächsten Anverwandten über seine persönlichen Verhältnisse, dem 21jährigen Kaufmann Völker; 27. Novbr. 1734, ohne terminliche Verhandlung, auf Atteste der Mutter als Vormünderin und der nächsten Anverwandten über Betragen und gute Fähigkeit zur selbständigen Administration seiner Güter, dem ebenerwähnten 20jährigen Cornet Markward Georg v. Lützow zu Schwechow; 7. Septbr. 1740, praevio termino, dem Oeconomen Daniel Bernhard Krauel, 24 Jahre alt; 4. Juli 1747 der (ausnahmweise vom persönlichen Erscheinen dispensirten) 24-jährigen Johanna Magdalene Suhr, zwecks selbstständiger Geltendmachung ihrer und ihrer majorennen Geschwister Ansprüche an den gemeinsamen Vormund; 24. Octbr. 1766, ohne Verhandlung, auf befehlsmäßig vorgebrachte Bescheinigung der Anverwandten, der Beamten und des Vormundes, dem Wilhelm Goldt; 1774, nach eingeholtem Berichte des Magistrats zu Boizenburg, den Geschwistern Dorothea und Johann Th.; 1781 zur Verhütung einer beschwerlichen Curatel bei dem Betriebe seines Gewerbes und der Auseinandersetzung mit seinen Geschwistern dem 21jährigen Ebert.

Es ist aber auch unter Umständen die nachgesuchte Mündigkeits-Erklärung nicht ertheilt, z. B. 17. März 1728

einem v. L. zu W., weil die extraprotocollarisch angezeigten Ursachen, „welche Glimpfs halber nicht eben zu Protocoll gesetzt zu sehen gewünscht wird", dem Collegium nicht genügend erschienen. Ebenso wurde sie einem Fräulein v. W. versagt, da die Einwilligung ihrer Vormünder nicht beigebracht war.

C. Civilproceß.

Die Leitung des Civil-Proceß-Verfahrens erlitt in der Justiz-Canzlei während der 267 Jahre ihrer Thätigkeit mannigfache Modificationen. Diese sind aber bei v. Kamptz im Mecklburg. Civilrecht, und bei Trotsche im „Mecklenburgischen Civilproceß" (1866, 1868) so vollständig aufgeführt, daß es Raum- und Zeitverschwendung wäre, sie hier speciell zu entwickeln. Meine Aufgabe scheint mir erfüllt zu sein, wenn ich das aus alten und neuen Canzlei-Acten gesammelte Material zu einzelnen Punkten ergänzend und erläuternd einfüge, insoferne es den ausschließlichen modus procedendi der Schweriner Justiz-Canzlei nachweiset.

An gemeinen Bescheiden sind erlassen (Trotsche I, S. 40): a. die vom 17. März 1662, 5. Septbr. 1666, 26. Septbr. 1678, 1. Juni 1686 über die von den Advocaten zu beachtenden Vorschriften und Normen, Form der Eingaben, deren Legalisirung durch eigenhändige Unterschrift, Beziehung der Vorbescheide in Person, Verbot der Substitution u. s. w. u. s. w.; — b. vom 26. Juli 1702 über Verpflichtung der Advocaten zur pünktlichen Einlösung der Erlasse; — c. vom 6. Januar 1779, nach voraufgegangenem Termine, zu dem die Advocaten auch vorbeschieden waren, wegen Abstellung vieler eingerissenen Mängel, unter Einschärfung der Befolgung der verschiedenen wegen des Geschäftsbetriebes der Canzlei-Advocaten erlassenen Gemein-Bescheide (siehe oben) durch Beachtung der Verpflichtung zur sofortigen Legitimation, richtige Rubricirung der Acten, Abhaltung der Rotulations-Termine und der Acten-Inspectionen am Nachmittage und Beachtung der Receptions-Zeit der (nicht eiligen) Vorträge; — d. vom 20. März 1779 wegen der Jahrmarkts-Ferien, in welchen nach der gegenwärtigen Verfassung im Collegio keine Vorbescheide und keine Decreturen (die in eiligen Sachen ausgenommen) fernerhin vorgenommen werden könnten; — e. vom 9. Octbr. 1781 wegen unbefugten Eindringens der Advocaten in die Justiz-Canzlei-Registratur und Schreibstube; — f. vom 28. Juni 1791 wegen gehöriger Abwartung der Urthelis-Publications-Termine; — g. vom 30. Juni 1797 wegen

künftig sofort im Liquidations-Termine stattfindender Publication des Präclusivbescheides; — h. vom 19. Juni 1802 wegen von den beiderseitigen Sachwalten, immer in des anderen Gegenwart, vorzunehmender Acten-Rotulation und Abgabe der Rotulations-Recesses; — i. vom 25. April 1803 über Verpflichtung der außerhalb Schwerins wohnenden Advocaten zur Bestellung eines procuratoris in loco judicii; — k. vom 13. Septbr. 1804 wegen pünktlicher Beachtung der Receptions-Zeit für die nicht eiligen Eingaben; — l. vom 30. Septbr. 1814 wegen besserer Beachtung der Vorschrift in der Verordnung vom 2. Febr. 1792 hinsichtlich constitutionsmäßiger Abschrift der Eingaben; — m. vom 13. April 1815 wegen „tempestiver" Einreichung der Schlußschriften; — n. vom 6. März 1819 wegen „tempestiver" Abgabe der Meldungs-Zettel zu Terminen beim Directorium; — o. vom 13. Novbr. 1824 wegen constitutionsmäßiger Einreichung der zu communicirenden Vorträge mit sämmtlichen Anlagen in duplo; — p. vom 12. März 1825 wegen zu beachtender Curialien und Formalien bei Einsendung der für das Directorium speciell bestimmten Vorträge; — q. vom 9. Septbr. 1828 wegen der von auswärtigen Advocaten nicht unmittelbar, sondern nur durch ihre Procuratoren in loco zu beschaffenden Einreichung ihrer Vorträge; — r. vom 12. Novbr. 1838 über künftige Fassung der Conferenz-Protocolle in Concursen.

Competenz.

Die Frage über die **Grenze der Canzleisässigkeit** und das Forum der Eximirten (Trotsche I, S. 195 f., 114 f.) hat bis in die neueste Zeit zu den vielfachsten Contestationen der Justiz-Canzlei mit der Landes-Regierung und auch mit Niedergerichten Veranlassung gegeben. Die Justiz-Canzlei dehnte die Grenzen ihrer Jurisdiction sehr weit aus und behauptete hartnäckig ihr Recht dazu, sei es, weil sie im Besitze derselben unbeschränkter zu sein glaubte, sei es, daß die Rücksicht auf die Einnahme der Sporteln auch hier sie zum ängstlichen Festhalten an dieser von ihr verfochtenen Ansicht bestimmte. Es hat diese ihre Praxis allerdings zuweilen fast unerklärliche Anomalien zur Folge gehabt, z. B. die Erklärung ihrer Competenz in Curatelen über minorenne Kinder der Bedienten des adeligen Clubs, des Casino u. s. w., weil die Mitglieder dieser Gesellschaften zu den Eximirten gehörten, und sogar zu der noch 1834 vertheidigten Behauptung ihrer Competenz bei Verbrechen, welche in Häusern Eximirter von Nicht-Eximirten begangen waren, geführt.

Klagen gegen Beamte wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt (Trotsche I, S. 53, Note 21) sind in frühester wie neuester Zeit von der Justiz-Canzlei zu Schwerin unzweifelhaft angenommen und verhandelt. (Vgl. Wachenhusen d. A. gegen das Stadtgericht zu Crivitz, Borchert gegen Strempel ꝛc.)

Waren nach der Verordnung vom 14. Octbr. 1755 Processe von den Hofstaats-Gerichten an die Justiz-Canzlei abzugeben (Trotsche I, S. 253), so geschah es in der Weise, daß, nachdem der Kläger den in Gemäßheit jener Verordnung erlassenen Dimissorialbescheid mittels Vortrags der Canzlei überreicht hatte, Letztere ihrer Registratur durch ein Decret aufgab, die bezüglichen Acten durch Einsendung einer Empfangsbescheinigung aus dem Hofgericht zu requiriren. Wenn diese eingegangen waren, so bildeten sie einen integrirenden Bestandtheil der Canzlei-Acten.

Perhorrescenzen.

Es gelang in Klagesachen, ich möchte sagen, unter hundert Fällen 99mal, bei dem ersten Vorbescheid die Parteien zu vergleichen und die Sachen gütlich beizulegen. Daß die Parteien nicht stets die eingegangenen Vergleiche erfüllten und neue Klagen und Anträge veranlaßten, das lag hauptsächlich an den allgemeinen Landes-Calamitäten der traurigen Zeit während des 30jährigen Krieges und noch lange Jahre hernach, zuweilen allerdings auch an ihrem bösen Willen, aber nie an mangelndem Streben des Gerichts, Streitigkeiten niederzuhalten und zu vereinfachen — ein unleugbares, ehrendes Denkmal der väterlichen Fürsorge des Landesherrn wie seiner Justizräthe.

Das Bewußtsein treuer Befolgung des geleisteten Eides, gewissenhafter Erfüllung der Pflichten des Richters, unerschütterlicher Berufstreue, sowie unbegränzter Unparteilichkeit machte die Mitglieder des Collegiums seit der Errichtung der Justiz-Canzlei ebenso eifersüchtig auf Anerkennung und Achtung dieser ihrer Pflichterfüllung, als empfindlich gegen jeden dawider erhobenen Zweifel; und darum schützten sie sich gegen auftauchende Verdächtigungen mit aller ihnen zuständigen Macht. In den Acten der ersten zwei Jahrhunderte des Bestehens der Canzlei sind nur sehr selten Fälle der Recusation eines oder mehrerer Mitglieder (Trotsche I, S. 175) aufgefunden. Unterm 6. Mai 1650 bezichtigt der Römisch-Kaiserl. Majestät Reichs-Hofrath Kurd Frei- und Edler Herr v. Lützow auf Goldenbow in einem Streit wider Bischwang

wegen Immission die Räthe Dr. Hein und dessen zwei Collegen, „daß sie, aus Ursachen, daß sie mit ihm in Feindschaft und Injurien-Proceß begriffen", „gar faciles in decernendis processibus wider ihn gewesen", und bittet, daß seine Sache von unparteiischen Räthen revidirt werde. Wegen dieses „argen Frevels und Vergreifens an der Ehre" des Gerichts wurde er in eine Strafe von 1000 Gulden verurtheilt, und ihm sich solcher Missethat zu enthalten bei schärferem Einsehen, selbst unfehlbar zu gewärtigender Leibesstrafe aufgegeben (unter des Herzogs eigenhändiger Unterschrift).

Im Jahre 1721 wurde gegen den Landdrosten v. d. L. in seinem Debit-Wesen für Perhorrescirung des gesammten Collegiums, wegen der von demselben aus besonderem Widerwillen erlassenen Verfügungen, der Fiscal excitirt, dem v. d. L. aber unterm 25. Febr. 1721 die weitere Resolution ertheilt, daß dieses seines ungehörigen und ehrrührigen, irrespectuösen Vornehmens ohnerachtet die Canzlei den Rechten gemäß ferner procediren werde.

Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts mehrten sich die Recusationen der Parteien und Perhorrescenzen namentlich gegen einzelne Mitglieder des damaligen Collegiums, in der gebräuchlich gewordenen Form: „Wenn ich (schon seit Jahren) wichtige Ursachen gehabt habe, zu glauben, daß der Herr ... wider mich eingenommen sei, so sehe ich mich endlich genöthigt (so ungerne ich es thue), denselben zu perhorresciren, und offerire ich mich dagegen, auf Erfordern einen Perhorrescenz-Eid abzulegen". (So z. B. am 12. Novbr. 1790.) Am 17. Jan. 1792 fordert die Regierung von der Justiz-Canzlei Bericht über das Gesuch des Reise-Marschalls v. Bülow wegen verweigerter Perhorrescirung zweier Mitglieder des Collegiums. In dem dieserhalb erstatteten Berichte führt der Canzlei-Director Fromm die Unzulässigkeit der Perhorrescirung mehrerer Mitglieder des Collegiums, — was niemanden erlaubt —, und daneben aus: „Ich halte auch dies in praxi so sehr gemißbrauchte Mittel der Perhorrescenz ohne allem zugänglichen Grunde des Verdachtes bei Obergerichten im Lande um so weniger zulässig, da von einem jeden Mitgliede solchen Gerichts, wenn auch sonst nicht schon die Unparteilichkeit von solchen Mänuern, die dazu bestellt sind, in jedem Fall von selbst zu glauben stünde, sein geleisteter Amts-Eid die Versicherung giebt, daß er weder aus Freundschaft noch Feindschaft, Haß oder irgend einer anderen Ursache wider Pflicht und Gewissen handeln wird". Die Regierung bedeutete diesem Berichte gemäß den v. Bülow unterm 18. Febr. 1792.

Die Form der Perhorrescirung blieb bis in die allerletzte Zeit dieselbe. Die Partei, welche sich berechtigt glaubte, die Decretur eines Mitgliedes in ihrer einzelnen Proceß-Sache — generelle Perhorrescirungen waren durchaus unzulässig — verbitten zu dürfen, machte dem Directorium in einem unmittelbar an dasselbe zu richtenden Vortrage hiervon die Anzeige, entwickelte die sie bestimmenden Gründe und erbot sich zur eventuellen Leistung des Perhorrescenz-Eides. Das Directorium theilte dem gesammten Collegium dies Gesuch mit, und der perhorrescirte Rath erklärte sich dann häufig sofort bereit, seine richterlichen Functionen in der einen speciell bezeichneten Rechts-Sache des Supplicanten einzustellen und zu unterlassen; auch ist nur in einigen seltenen Fällen die Ableistung des Perhorrescenz-Eides gefordert. Mit Ausnahme eines Sachwaltes, der in den Jahren von 1820—1842 (allerdings ward er später durch richterliches Erkenntniß wegen vielfacher, selbst criminell beahndeter Vergehen ab officio advocati removirt und später irrsinnig) zu vielen Malen sich darin gefiel, fast alle Mitglieder der Justiz-Canzlei der Reihe nach zu recusiren, haben Advocaten von diesem Rechte fast nie Gebrauch gemacht; von den Parteien, welche sich dessen bedienten, sind, wie bemerkt, nur einzelne aus besonderen Gründen zur Ableistung der Perhorrescenz-Eides angehalten worden.

Schiedsrichterliche Aussprüche.

Schiedsrichterliche Aussprüche (Trotsche I, S. 293) finden sich in der Canzlei-Registratur aus älterer Zeit nicht, und auch in den letzten drei Jahrzehnten sind meiner Erinnerung nach nur einige wenige Rechtssachen schiedsrichterlich — und sämmtlich unter den Voraussetzungen der Unanfechtbarkeit und des Verzichtes der Parteien auf weitere Rechtsmittel — entschieden.

Commissorien.

An einzelne Mitglieder des Collegiums ertheilte Commissorien (Trotsche I, S. 112) sind in den Acten der Schweriner Justiz-Canzlei nie gefunden. Dagegen an Niedergerichte oder an einzelne Niederrichter, sowie an sonstige geeignete Personen (Gutsbesitzer, Beamte, auch — seit 1750 häufiger — an Advocaten) Commissorien zu ertheilen, war bis zum Jahre 1818 nichts Ungewöhnliches (Trotsche I, S. 110). In dem 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

war dies sogar fast Regel in allen weitläufigeren Concurs- und Parteiensachen; die Acten aus jener Zeit geben dafür unzählige Beweise. In den ersten Zeiten wurden die Commissarien gewöhnlich von den Parteien erbeten, später aus Zweckmäßigkeitsgründen bestellt. Um einige wenige Proben anzuführen, so ernannte die Justiz-Canzlei Commissarien: 1615 zum Versuche eines Vergleiches der Gläubiger im Lübberstorfschen Concurse; 1616 zur Augenschein-Einnahme und zu Zeugenabhörungen; 1665 zur Zeugenvernehmung und zum Versuch der gütlichen Beilegung einer Injuriensache; öfter zur Aufnahme von Inventarien, zur Revison von Rechnungen, zur Einführung einer Administration; zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten; 1697 zur Ocular-Inspection bei Baustreitigkeiten; 1703 zur Wiedereinsetzung in ein Bauergehöft ꝛc. ꝛc. — Für ganze Processe von der hiesigen Justiz-Canzlei ertheilte Commissorien kommen in ihren Acten nicht vor; dieselben beschränkten sich im Civilverfahren vielmehr immer nur auf bestimmte einzelne Vornahmen in jedem besonderen Processe. Zur Führung einer Untersuchung in Strafsachen sind an einheimische und auswärtige Gerichte, auch wohl an Advocaten, früher der Regel nach Commissorien ertheilt, seit der Verordnung vom 9. Mai 1818 aber nur bei besonders erheblichen Behinderungsgründen nach Einholung specieller landesherrlicher Erlaubniß verfügt.

Acten-Versendung.

Acten-Versendung wurde noch im Jahre 1757 (in Sachen v. P. gegen G. wegen eines Miethsvertrages) ex officio verfügt (Trotsche I, S. 116). Wie die Justiz-Canzlei in ihrem auf Erfordern an den Herzog abgestatteten Bericht sagt, war sie auf dieselbe besonders aus der Ursache zu erkennen gemüßigt gewesen, „weil in loco schon ohngefähr zwanzig Civilsachen ad referendum vorräthig gelegen, und daneben die Arbeit in causis civilibus durch so viele zur Belehrung eingehende Criminalia unterbrochen würde, daß man es für unverantwortlich gehalten, Partes so lange warten zu lassen, bis die Urthel in ihrer Ordnung hier in loco würde haben verfaßt werden können". — Wegen Zulässigkeit oder Verweigerung der Actenverschickung sind außer den bei Trotsche I, S. 126 in Anmerkung 19 angeführten von der Schweriner Justiz-Canzlei erstatteten Berichten noch andere vorhanden: einer vom 18. August 1778, welcher generell diese Frage behandelt, desgleichen ein anderer vom 26. März 1779 auf

Klage Rudloffs wegen Nichtverschickung der Acten, der vom 11. Januar 1791 in Sachen des Eigenthümers L. gegen seine Miterben wegen Retradition der Pachtung B., auf welchen letzteren, unter Billigung des Verfahrens, der Justiz-Canzlei durch ein Postscript der Wunsch der Regierung zu erkennen gegeben ward, in Gemäßheit der landesherrlichen Vorschrift vom 31. März 1779, ungeachtet des gegenseitigen Widerspruchs und der etwa besorglichen Schäden des Verzugs, die landesgesetzmäßige Transmittirung der Acten nach Möglichkeit nicht zu versagen. Das von der Regierung in Bezug genommene Rescript vom 31. März 1779 ist in Sachen des Fiscals gegen den Engeren Ausschuß in Betreff des v. Bergholtz'schen Stipendiums ergangen. —

Einseitige Transmissionsgesuche (Trotsche I, S. 131) nach voraufgegangenem Termine und Submission der Parteien zum Abschiede ließ die Schwerinsche Justiz-Canzlei nicht zu und motivirte diesen ihren unumstößlichen Gerichtsgebrauch u. A. in einem Berichte vom 7. Febr. 1800 damit: daß man von Gerichts wegen gar keine Vergleichs-Vorschläge würde machen können, wenn nicht vorher rein zum Abschiede submittiret worden, und wenn es einer Partei, nachdem der Richter ihr nach Abtritt der andern Vorhaltungen gemacht, noch freistehen könnte, um Verschickung der Acten zu bitten, nachdem sie die Gesinnungen des Gerichts kennen gelernt zu haben glaubte. Die vom Querulanten angezogene Gewohnheit der Canzlei, Acten, welche schon im Referat gewesen, noch zu verschicken, sei allein in dem Falle richtig, wenn beide Theile die Transmission erbeten hätten. — Und ganz in diesem Sinne wurde ein dahin gehendes Gesuch unterm 12. Febr. 1806 abgeschlagen, da der Gegner jetzt ein jus quaesitum auf ein hieselbst gesprochenes Erkenntniß habe*).

---

*) Bis zum Jahre 1812 geschah die Absendung der Acten (Trotsche I, S. 134) durch die bei der Justiz-Canzlei angestellten beeidigten Boten, welche die an die Facultäten abgehenden Acten Anfangs auf ihrem Nacken dahin trugen. Unterm 13. März 1752 bittet der Canzlei-Director v. Dorne die Regierung um ein Botenkleid, da ein solches wegen der auf den vielen Reisen, zum Theil nach weitentlegenen Orten, unumgänglichen Strapazen, und hauptsächlich durch die schweren Acten, „als welche der Bote auf dem Rücken tragen muß", insgemein in etlichen Jahren sehr abgenutzet zu werden pflege. In späterer Zeit wurden die Acten auf einem Schiebkarren an die Universitäten verfahren. 1738, als dem damaligen Canzleiboten der Actentransport an die Akademien durch seine anhaltende Schwächlichkeit unmöglich wurde, nahm der Canzlei-Director Thiecke einen hiesigen Bürger und Altschuster zum Canzleiboten an und

Gerichtsgebühren.

Ueber die in Processen armer Parteien den Sachwalten und den Niedergerichten gestundeten Gerichtsgebühren (Trotsche I, S. 349 f.) führte nicht nur die Canzlei-Registratur ein

übertrug ihm, nach vorgängiger Beeidigung, „die Reisen auf die Universitäten". Derselbe erhielt für seine Dienstleistung das gewöhnliche Botenlohn und die Wartegelder für den Aufenthalt in den Universitätsstädten, aber keine Gage; er konnte, „zumahl er „lediglich zu den Reisen beeidigt ist, für keinen ordentlichen Canzlei-„boten gehalten werden", trug daher auch in Schwerin keine Livrée. „Dennoch erfordert es die Wohlanständigkeit und der Ew. Herzogl. „Durchlaucht und deren Höchstderoselben hohen Namen führenden „Landesgerichten gebührende respect und egard, daß ein solcher Bote, „wenn er mit gerichtlichen Actis auswärtig verschicket wird, in einem „der Farbe nach mit Ew. Herzogl. Durchl. Livrée-Bedienten über-„einstimmenden, auch mit Höchstdero Wappenschilde versehenen Kleide „erscheine". Es wurde daher seit dem Jahre 1752 (den 16. Mai) der jedesmalige Canzleibote in herzoglicher Livrée, mit einem silbernen Wappenschilde auf der linken Brust, ausgerüstet, durch genügende Päße legitimirt, in gewöhnlich dreimonatlichen Zwischenräumen mit den ad extraneos zu versendenden Acten beladen, an die verschiedenen Akademien gesandt, bei denen er, nach seiner Wahl, in bestimmten Cursen die Canzlei-Acten abgab, da, wo er die meisten zurückzubringenden zu erwarten und die baldigste Abfertigung in Aussicht hatte, bis zur Abfertigung verweilte, und demnächst mit den ihm zugefertigten abgeurtheilten Acten seine Rückreise, unter Beobachtung der ihm gewordenen Zusicherungen über in Aussicht stehende Mitnahme absolvirter Proceß-Acten, nach ihm dadurch gebotenem Cursus beschaffte, hieher zurückkam und, was ihm anvertraut war, dem Registrator ablieferte. Dieser Modus war, wie auf Beschwerde des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft über seine Kostspieligkeit die Justiz-Canzlei unterm 9. Novbr. 1781 berichtete, der empfehlenswertheste, wohlfeilste und der an Zeit und Geld ungleich kostbarer gewordenen Verschickung mit der Post unzweifelhaft vorzuziehende. So sind z. B. die versuchsweise mit der Post versandt gewesenen „Acta in causa P. Cam. ctr. die P'schen Gläubiger allererst „nach Verlauf von einem Jahre und acht Monaten zurückgekommen, „und haben an Porto 16 Rthlr. 25 ßl. gekostet, während, wenn sie „mit dem Boten versendet gewesen wären, das Wartegeld und „Botenlohn nur 2 Rthlr. 44 ßl. betragen haben würde". — Bis zum Tode des am 28. April 1812 auf der Botenreise zu Göttingen verstorbenen Reiseboten Rausch sind die ad extraneos zu verschickenden Acten regelmäßig an die verschiedenen Akademien transportirt, anfangs noch getragen, dann auf einem Schiebkarren „durch das heilige römische Reich" geschoben. In den letzten Jahren seiner Thätigkeit häuften sich aber die zu versendenden Acten der Art, daß der Bote zu ihrem Transporte die Post benutzte; denn, nach dem Verzeichnisse der Registratur über die letzte Transmission der am 31. März 1812 zur Einholung rechtlicher Urtheile von auswärtigen Akademien an Rausch übergebenen Acten beliefen sich diese auf 33. — Seit 1812 sind die Acten mit der Post ad extraneos versandt.

genaues Verzeichniß, sondern seit dem 24. Juli 1835 hatten auch die bei der Justiz-Canzlei immatriculirten Advocaten, auf ein alljährliches öffentliches Notificatorium, bis zum 1. Mai — seit 1869 bis zum 1. Juni — zu berichten, ob sie, und in welchen Sachen sie im verflossenen Jahre Gebühren-Credit genossen, ob sie die etwa erhobenen Gebühren an die Justiz-Canzlei abgeliefert hätten, oder ob deren Beitreibung überall unmöglich gewesen sei. Die Vergleichung dieser Berichte mit dem Registratur-Verzeichnisse ermöglichte die genaueste Controle.

D. Ehesachen.

Sponsalien-Processe.

Schon bevor die Constitution vom 30. Novbr. 1756 dem Consistorium zu Rostock alle Matrimonialsachen abgenommen und den Landesgerichten übertragen hatte, war die Justiz-Canzlei zu Schwerin für das Stift (Fürstenthum) Schwerin seit dem Jahre 1634 in Sponsaliensachen die competente Behörde. Das von ihr bei Behandlung derselben geübte Verfahren war auch hier mehr ein landesväterlich schlichtendes als ein streng juristisches. Die Heiligkeit des Verlöbnisses stand Allem voran; daneben wurde aber auch den vorliegenden Verhältnissen die möglichste Rechnung getragen. Schlagende Beweise für diesen modus procedendi weisen die in der Registratur vorgefundenen Acten unzählige nach; aus ihnen die evidentesten zu sammeln, schien mir höchst zweckmäßig.

1649, am 3. Decbr., klagt Heinrich G. zu Schwerin im Namen seiner Tochter wider den Cornet Hans A., weil er das seiner Tochter gegebene Ehegelöbniß nicht gehalten; er erwirkt einen Vorbescheid und arrestatorische Verfügung wider den Beklagten. Im Termine tritt er der vom Gegner vorgeschützten Einrede, daß er (G.) seinerseits die in den Ehepacten eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt habe, mit der Behauptung entgegen, unverbrüchlich dem abgefaßten Ehe-Recesse gelebet zu haben und ihn halten zu wollen. Das Gericht bemüht sich angelegentlichst, „die unter sich selbst nicht eins werden könnenden Interessenten“ zu vergleichen; allein dieser Versuch scheitert an der auf Seite des Klägers bewiesenen Hartnäckigkeit. „Dahero dann erfolget, daß ein „teil dem andern annoch verbunden verbleiben, und ihre

„Zusage zu halten ermahnet. Der Cornet aber ist befundenen „Sachen nach seines Arrestes erlaßen, und vergönnt, seine „fortune, wo Er könnte, bestens zu suchen, mit erinnern, „gleichwol zu Zeiten zu schreiben, wo Er sich befände, und „wann Ihm Gott ein glück bescheeret und zu guten Mitteln „geholfen, sich wieder einzustellen; welches er dann auch „verheißen, Mit vermelden, das Er seinen Wegk nach Enge-„land nehmen wollte und sein Gespons nicht zu verlaßen „gesonnen".

1651, am 19. August, klagt F., Cantor zu Bützow, wegen Eheversprechens gegen seine Braut, eine Tochter des weil. Pastors H. daselbst. Diese hält sich bei ihrem Onkel, dem M. H. daselbst, auf, der einen gewissen L. B. zum Ehemann seiner Nichte wünscht und denselben beschützt. Im Termine bemüht sich das Gericht vergeblich, die Parteien zu vereinigen, und erläßt den Abschied dahin, daß die Braut „sequestrirt", aus dem Hause ihres Oheims in das seines Collegen Kurd Johannes Stavenov transportirt und daselbst bewacht, dem Cantor bei ernstlicher, dem Nebenbuhler bei 200 Rthl., auch, nach Befinden, gefänglicher Strafe, sich aller Zusprache, Briefwechselung und heimlicher Botschaften, auch dem Oheim der Braut, sich aller scharfen und harten Zusprache, Bedrohung, auch Besuchung der Jungfer für sich und seine Hausfrau gänzlich zu enthalten, bei ebenmäßiger 200 Rthl. unnachläßiger fiscalischer Strafe anbefohlen wird. Als dieser Bestimmung ungeachtet die Braut und B. den heimlichen Umgang fortsetzen, wird in dem ex officio anberahmten neuen Termine am 30. März 1652 der Fiscal gegen B. und den Magister H. excitirt, die Jungfer bei 200 Rthl. wieder in sequestrum, und zwar in ein Haus zu Dömitz, verwiesen. Da intervenirt jedoch am 18. Octbr. 1652 der Superintendent Bilderbeck für die Liebenden und bittet, einen von ihm mühsam zu Stande gebrachten Vergleich zu confirmiren. Dies geschieht unterm 28. Octbr. 1652, nachdem der Landesherr, dem von dem Gange des Processes ununterbrochen Kenntniß gegeben ist, seine hohe Zustimmung durch eigenhändige Unterschrift ertheilt hat, — salvis processibus fiscalibus — dahin, daß der Cantor seine Klage zurücknimmt und in die Verehelichung seiner Braut mit B. willigt, dagegen Letzterer die bisher auf diese Rechtssache aufgewandten Unkosten zu tragen und dem Kläger zu erstatten sich verpflichtet. —

Auf Klage eines Bürgers H. wider die Wittwe W. zu Parchim wegen Vollziehung der versprochenen Ehe setzt die Justiz-Canzlei auf den 14. Septbr. 1663 einen Termin zur

gütlichen Beilegung dieser Sache an. Die Braut, über 60 Jahre alt und schwach, erklärt, daß dies „Alter und Leibes-„gebrechen denn nicht zulaße, sich mit einem jungen Kerl „zusammenzugeben". Ein beigebrachtes Erachten des Pastorats zu Parchim, welches die Parteien, „damit dem Eheteuffel gewehrt würde", vorgenommen und die Braut zur Ehevollziehung zu bereden sich bemüht, geht dahin, daß die Sache gerichtlich auszumachen sei. Nach vergeblich versuchter Vereinigung der Parteien entscheidet das Gericht, daß Beklagte das Ehegelübde mit dem Kläger durch gewöhnliche priesterliche Copulation vollziehen zu lassen „und darzu sich vor ihrer Erlassung von hier bei Straff der Gefängniß zu erklären schuldig". Sie wird sogleich arrestirt, legt aber Mittags um 12 Uhr im Justiz-Canzlei-Gebäude vor einem Notar gegen dies Verfahren Appellation ein, und wird darauf unter der Bedingung entlassen, binnen 6 Wochen die in dem Bescheide erforderte Erklärung schriftlich und von selbst wohlbedächtlich einzusenden, bei Vermeidung anderer wider sie vorzunehmender Verordnung und gebührender Bestrafung. Da trotzdem diese Erklärung ausbleibt, wird auf Anruf des Klägers unterm 17. Octbr. ein Befehl an den Rath zu Parchim erlassen, die Beklagte vorzufordern, die ihr anbefohlene Erklärung von ihr zu heischen, und im Fall sie nochmals sich darin widerspännstig bezeigen würde, sie „in Gehorsam zu legen". Und dies Mandat wird auf weiteren klägerischen Anruf unterm 5. Novbr. erneuert und dahin erweitert, daß der Kläger in das Haus und Geschäft der Beklagten eingewiesen, und diese in Arrest gebracht wird. Nachdem sie drei Monate inhaftirt gewesen, wird auf weiteren Anruf des Klägers dem Rath zu Parchim aufgegeben, eine Taxe über Alles, so Ersterer auf die Hoffnung dieser Heirath aufgewendet, so wie des Handwerks-Geräths der Beklagten und deren Mobilien sofort aufzunehmen und einzusenden. Dem Kläger aber ward zum Bescheide gegeben, daß sein Gesuch, ihm das Inventarium 2c. sofort zu überweisen, vorzeitig sei und nicht zu bewilligen stehe. Damit schließen die Acten.

Eine Wittwe zu Neubukow hatte bei dem Consistorium einen Schneidergesellen wegen Bruchs ihres Eheverlöbnisses verklagt, auch zwei (vergebliche) Vorladungen desselben erwirkt. Da sie aber die dritte nicht erreichen konnte, verwandte sich für sie ihr Pastor bei der Schweriner Justiz-Canzlei, und Letztere forderte 1665 das Consistorium zur Fortsetzung der Sache auf mit der Erklärung, sonst selbst dieselbe übernehmen zu wollen. Da das Consistorium dies unbeachtet

ließ, veröffentlichte die Justiz-Canzlei ihre Vorladung des beklagten Schneiders, um die Wittwe nicht rathlos zu lassen; und als die Verlesung der Citation von der Kanzel und ihre Anheftung an die Kirchenthüre ohne Erfolg blieb, erließ sie den Bescheid, daß die Klägerin des Ehegelübdes entbunden, dem Beklagten aber — vorbehältlich der Strafe für den sich anfindenden Desertor — das in solchen Fällen gewöhnliche Eheverbot auferlegt sein solle.

Auf Klage des Schw .und seiner Tochter M., als Braut, gegen St., als Bäutigam, wegen Verlöbnisses, wird in dem am 15. März 1665, in Gegenwart des Vice-Canzlers, der Räthe und Consistorialen (der Doctoren Wedemann, Chopen, Kirchberger, Egenfeld, des Superintendenten Bilderbeck und Lucas Olthoffs) gehaltenen Termin der Beklagte vergeblich zur Eingehung der Ehe mit seiner Verlobten ermahnt und aufgefordert, dann wegen beharrlicher Weigerung sofort in Gefängniß-Strafe bei Wasser und Brot verurtheilt, und dem Stadt-Vogt deren Vollstreckung aufgegeben. St. wurde „in einem Verwahrsamb uff dem Rathhause, das lange Gewölb genannt, in der Mitte der Custodia, damit er nicht für das Fenster treten möge, angeschlossen". Inmittelst ward auch der Fiscal gegen die Verwandten der Braut wegen Ehestörung (durch Klatschereien) excitirt; seine Nachforschungen ergaben aber kein genügendes Resultat zu deren Bestrafung. Daher nahm die Justiz-Canzlei am 11. Septbr. 1665 den Versuch zur gütlichen Beilegung dieser verdrießlichen und Aerger machenden Sache wieder auf; und es gelang ihr jetzt, da der Bräutigam seiner Braut nichts Unehrliches beweisen konnte, beide Theile unter sich und mit den Zwischenträgern und Friedensstörern zu vergleichen (unter amtshalber angedrohter Strafe von 10 Rthlrn., event. deren Verdoppelung, auch nach Befinden körperlicher Bestrafung).

Unterm 26. Novbr. 1669 übersendet der Herzog Christian (Louis) die unmittelbar bei ihm übergebene Klage des Landsassen Andreas H. wider den gewesenen Kammerrath und Landrentmeister Chr. St. wegen verweigerten Consenses zu der mit seiner dem Kläger verlobten Tochter zu vollziehenden Ehe, sammt einigen weiter verhandelten Acten von Ratzeburg aus an die Justiz-Canzlei, „um der Sache — — durch „schleunigen Weg Rechtens — — einen Ausschlag zu geben, „auch Dr. Tilemanno Beckern, daß er Klägern in dieser Sache „umb die Gebühr bedienet seyn müsse, in Unserm Namen aufzu„erlegen", mit der weiteren Aufgabe, die angebliche Entfernung der Tochter nach Wismar, „umb sie vielleicht in Königl.

Schwedischer Protection zu haben", unter Androhung einer Strafe von 2000 Rthlrn. für den Beklagten und sofortiger Arretirung des Letzteren, zu verhüten. Die Justiz-Canzlei zog sofort den Superintendenten Dr. Bilderbeck und die Prediger Susemihl und Olthoff zu. Durch die Winkelzüge des Beklagten, da er den Kläger auf das Ehrenrührigste verdächtigt und dadurch seinen Einspruch gegen die zu vollziehende Ehe zu rechtfertigen sich bemüht, verweitläufigt sich der Proceß, es vernothwendigt sich eine Menge von Zeugen zu verhören, so daß erst am 6. Juni 1670 das Erkenntniß erfolgt, wodurch, weil vera sponsalia vorliegen, St. ad consummationem condemnirt, dem Kläger und seiner so arg geschmäheten Schwester auch der Injurien-Proceß vorbehalten wird. Wegen des gegebenen Aergernisses wird „auff absonderlicheu Befehl Ihrer Durchlaucht" der Beklagte überdies am 18. Juli zu einer Strafe von 2000 Rthlrn. verurtheilt. Allein derselbe stirbt im September desselben Jahres, und seine Wittwe legt gegen das Erkenntniß und die weiter zu dessen Befolgung erlassenen Mandate Appellation ein. Am 18. Novbr. sieht sich nun die Justiz-Canzlei ex officio verpflichtet die Braut vorzuladen und von Gottes wegen zu befragen: „Alß „der sel. Vater sie mit Andreas H. verlobt, ob sie zu solcher „undt einfolgender Zeit ihr Jawort gegeben. Worauff sie auf „ihr Gewissen sich beruffen, daß sie niemahls dem Andreas H „das Jawort gegeben, beßonderen ihr Vater sel. hätte das „gethan", — —. „Daß sie vielmehr ihren Unwillen mit „Thränen und anderen äußerlichen Anzeigungen zu Tage ge„leget", bestätigt ihr mitvorgeladener Mutter-Bruder. Da erfolgt dann sofort der Bescheid: „In Ehesachen — — erkennet „an statt des Durchl. — das niedergesetzte christliche Gericht „— —, nicht so sehr nach dem lauff gemeiner Rechte, als aus „beysorge eines, zwischen den Eheleuten erfolgenden, sogahr „die sehlengefahr mit implicirenden eventus, entlich für pillig „undt aus denen beyden extremis dies das beste und leidt„lichste zu seyn: Obwoll itz besagtes Judicium nicht ermangelt, „die Verlobte Jungfrow Agnes Sybillen St. von dem bißhero „jegen Ihren Bräutigamb Andreas H. bezeigten Unwillen, auff „beßere Gedancken in effectu, von dem irwege auff geraden „wegk zu bringen, umb dadurch das tewre bandt der ehe, „dem höhesten Gott zu ehren, soviel besser zu befestigen; „Dieweill aber alle bey der Beklagten angewante mühe, „insonderheit die beschehene repraesentation eines über sich „erweckenden zornigen Gottes, der nicht minder in diesem „zeitlichen besorglich gewartender unglückseeligkeit, undt sogahr

„andere ernstliche Bedrowungen bißher nichts geschaffet, „Viellmehr bey der Beklagtin die displicentz verursachet, „wodurch in die länge, an stat glücklicher Ehe, an stat des „ad fidem et charitatem gerichteten Zwegcks, lauter gezänke, „haß undt unwillen, zuletzt ein unseeliger Ausgang erfolgen „dürffte, das aus solchen undt anderen, dem Geistl. Judicio „beygewohnten ursachen, absonderlich da der Beklagtin wille „so gahr auff andere wege nicht zu lencken, in effectu die „widerwertigkeit durch keinerlei Weise zu repariren, ehe dem „Sathan ein schädtliches foment zu anrichtung eines so wenig „im Zeitlichen alß ewigen remedirenden unglücks gegeben „oder eingeräumet werde, aus der von Ihro Durchl. Ihrer „Regierung heimbgelaßener dispensation: beide Personen, „Kläger und Beklagte, zu dissocijren undt von einander zu „setzen, der ordentliche Wegk Rechtens, ob ingens periculum, „zu diesemmahl, doch ohne ferne consequentz, vorbey zu „gehen, aus beeden übeln das geringere zu erwählen, Aller- „maaßen beede Theile solchergestalt, undt von nun an von „einander gesetzet werden".

„Damit aber auch — heißt es weiter — deß sehl. Christian „St. hinterbliebene Witwe undt die gesamte Familie „Ihre conscientz so viel beßer hierunter befreyen, die Aus- „söhnung mit Gott erlangen undt das unglück ihrer Tochter „undt Geschwister verbitten mögen, Alß sollen von der Wittwen „zu itzgemelten ende 100 Rthlr. der großen Kirchen hieselbsten, „wozu sich doch dieselbe von selbsten submittiret, vermachet „werden". — Der Beklagte, der gegenwärtig gewesen zu sein scheint, hat „dem judicio zu ehren undt um dessen „eingewandter Vorbitten Willen" sich die Auflösung der Verlobung gefallen lassen, dem Anspruche auf die Mitgift entsagt und wegen verursachter Kosten sich mit 500 Gulden begütigen lassen, vorbehaltlich der ihm zu restituirenden Geschenke. — „Durch welche Dispensation entlich die hoch- „beschwerliche sache Ihre endtschafft gewonnen, Mehr aus „compassion undt Billigkeit alß Von Rechts Wegen". —

1702 brachte der Superintendent Leumann hieselbst zur Anzeige, daß die Beamten zu Warin ein Paar Verlobter, in deren Verlobung sie anfangs schriftlich gewilligt, darum geschieden hätten, weil Gott den Bräutigam mit Krankheit heimgesuchet und die Braut an seiner Stelle einen Erndte-Meier verlanget habe. In dem sofort angesetzten, in Gegenwart des Raths Schomerus und des Superintendenten Leumann verhandelten Termine ergiebt sich, daß es den Beamten um einen tüchtigen Arbeiter zu thun war, der die Hofstelle der

Braut (einer Wittwe des Bauers Möller) aufrecht erhielte, sie daher, nach Erkrankung des erwählten Bräutigams, es für das Gerathenste hielten, den sich jetzt zum Ehemanne anbietenden zweiten Verlobten ihr zum Manne zu geben. Auf Zureden des Collegiums tritt der frühere Verlobte zurück, und wird das Verlöbniß mit dem zweiten Bräutigam für gültig erklärt und er zur sofortigen Vollziehung. ermahnt. Dieser übernimmt nun auch die Bauerstelle, weigert sich aber am 17. Octbr. die Ehe zu vollziehen, weil die Braut durch ihre unnütze Haushaltung und Trägheit zur Arbeit die Stelle gänzlich ruinirt habe; er sei ein junger Mensch von 22 Jahren, sie eine Frau bei Jahren. Aber in dem sogleich anberahmten Termine, zu dem beide Theile vorgeladen werden, wird er der Unzulässigkeit seiner Weigerung bedeutet; die Braut beruft sich zum Beweise, daß sie „kein faules Mensch" sei, unter Anderem auf das Zeugniß schwedischer Soldaten, die erklärt hätten, sie arbeite wie ein Kerl; und es ergeht der Bescheid, daß Kläger (sponsus) alles seines nichtigen An- und Vorbringens unerachtet — — die zugesagte Verlobung durch priesterliche Copulation zu vollziehen schuldig sei. —

1751 erhebt ein Herr v. d. L. eine Sponsalienklage gegen die Tochter einer verwittweten Frau v. B., welche vor dem Collegium der Justiz-Canzlei, aber ohne Zuziehung eines Geistlichen, verhandelt wird. Vergleichsversuche scheitern an dem Widerwillen der Braut gegen diese Ehe. Sie muß zugestehen, daß sie und ihre Mutter das Jawort gegeben, sie selbst auch Geschenke angenommen habe; allein sie wendet gegen die Gültigkeit ihre Minorennität und den mangelnden Consens ihrer Vormünder ein. Die Sache wird weitläufig; von des Bräutigams Sachwalt erwirkte Zeugenverhöre ergeben, daß die Vormünder ihren Consens nur versagt haben, der eine, weil er das Fräulein für seinen Sohn, der andere, weil er dieses für einen Freund zur Ehe gewünscht habe. Endlich im Mai 1753 zeigen die beiderseitigen Sachwalte an, ihre Parteien hätten sich gütlich über eine Auflösung des Verlöbnisses geeinigt. In dem vor der Justiz-Canzlei auf den 9. Mai 1753 angesetzten Termine bitten sie, bis auf Ihro Herzogl. Durchl. Bestimmung, welche unmittelbar von den Parteien erfleht werde, wegen Auflösung der Sponsalien und etwaniger Erkennung fiscalischer Strafe nichts verfügen zu wollen. Am 11. Mai erfolgt auch schon ein landesherrliches Rescript, wonach die Sponsalien dissolvirt sein sollen, „Wir auch die von der D. B. zu erlegende „Strafe unmittelbar bestimmt und allbereits disponiret haben".

Unterm 30. Juni 1772 übermittelte die Regierung die bei derselben in Sponsaliensachen der M. H. Ch. v. B. zu W. wider M. F. v. B. auf B. unter Assistenz der beiderseitigen Väter verhandelten Acten, um „da sich die Sache „in Güte nicht hat accommodiren lassen wollen, und eine „gerichtliche nähere Erörterung erfordert würde", die weitere Leitung derselben zu übernehmen. In dem zum Versuche der Güte angesetzten Termine, zu dem beide Parteien mit ihren Vätern und Sachwalten erschienen, waren die Gemüther zu erregt, um sich, den Vorschlägen des Gerichts gemäß, zu vergleichen; die Braut weigerte sich der Vollziehung der Ehe, sie bestritt, ihre Einwilligung in das Verlöbniß gegeben zu haben, und behauptete, der Bräutigam habe sich ohne allen Vorbehalt mit der Aufhebung der versuchten Sponsalien einverstanden erklärt. Es wurde ein weiteres schriftliches Verfahren eingeleitet, nach geschlossenen Acten deren Versendung Zwecks Einholung eines Facultäts-Erkenntnisses auf Antrag verfügt, und unterm 18. Juni 1773 das Urtheil der Universität Rinteln publicirt: „daß der Bräutigam in die Aufhebung des Ehe-Verlöbnisses schlechterdings, ohne Vorbehalt eines Abstandes-Geldes, gewilligt haben solle, habe die Braut besser, als sie sich angemaßt, zu beweisen". Hiergegen legte die Braut freilich Appellation ein, die Parteien verglichen sich aber außergerichtlich und beantragten bei dem Landesherrn die Auflösung der Sponsalien. In dem desfalls erforderten Berichte empfiehlt die Justiz-Canzlei dieselbe um so mehr, als sie, wenn sie selbst hätte den Spruch thun können, bei der unläugbaren beständigen Abneigung der Braut gegen den Bräutigam Erstere zur Beweisführung oder gar zu dem geforderten Abstandsgelde nicht schuldig erkannt haben würde, und noch weniger nach ihrer Ueberzeugung die unschuldige Braut für ihre Person einer fiscalischen Ahndung unterworfen sein könne. Demgemäß genehmigte die Regierung die Aufhebung des Verlöbnisses und überhob die Parteien einer fiscalischen Anklage, und die Justiz-Canzlei verkündete einen gleichen Spruch und gestattete beiden Parteien „sich bester ihrer Gelegenheit nach anderweitig ehelich einzulassen". —

Der Pensionair C. zu Gr.-N. hatte sich mit der von ihm geschwängerten Haushälterin rechtsgültig verlobt, machte aber Winkelzüge wegen Vollziehung der Ehe. Da erging von der Regierung unterm 2. Novbr. 1778 an die Canzlei der Befehl: daferne C. auf eine zu allem Ueberfluß an ihn zu erlassende Verordnung das Aergerniß nicht heben und die Ehe mit der Braut nicht vollziehen würde, sowohl ihn

14*

als diese in aller Stille durch ein Commando einholen und sie hier nach kurzem Verhör vor Gericht trauen zu lassen. Nun wird der Canzleibote mit Ueberbringung eines geschärften Befehls zur sofortigen priesterlichen Vollziehung der Ehe an den C. abgesandt, und jenem der Verbleib in N., bis diesem Befehle Genüge geleistet sei, anbefohlen. Derselbe kehrte jedoch unverrichteter Sache zurück und brachte die Antwort des Beklagten mit, er würde gedachte Person nie heirathen, wenn man ihn auch in Stücke zerhauen würde. Die Justiz-Canzlei ließ nunmehr C. durch das zuständige Amt arretiren, und nachdem er von diesem hieher gebracht worden, in der Hauptwache unter Arrest halten und am 7. Decbr. 1778 im Hause des Canzlei-Directors Loccenius in dessen Gegenwart und der des Consistorialraths und Superintendenten Martini mit der Braut vor Gericht stellen. Nach kurzer Ermahnung ward das Paar, auf beiderseitiges ausgesprochenes Jawort zu der priesterlich zu vollziehenden Ehe, durch den Consistorialrath Martini vor dem aufgestellten Trautische nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung in alle Wege und durchaus üblichermaßen ehelich zusammengegeben und nach ausgesprochenem Segen mit einer auf ihre Umstände eingerichteten kurzen Ermahnung entlassen. — Die wider den C. erkannten Strafen von 50, resp. 100 Rthlrn. sind von ihm gezahlt, mit weiterer fiscalischer Beahndung ward er aus Gnaden übersehen. —

1785 erschienen ein schon über 20 Jahre altes Mädchen in Begleitung ihres Verlobten, und andererseits der Ersteren Vormünder, welche ihren Consens zum Verlöbniß verweigerten, vor der Canzlei. Anfangs bemühete sich das Collegium die Braut zum Rücktritt zu bewegen, da anzunehmen sei, daß ihre Vormünder natürlicher Weise die Heirath für ihr wahres Unglück halten müßten, weil sie sich derselben so sehr widersetzten. Allein bei dem innigen Zusammenhalten der Verlobten und dem Wegfall des Verdachts nur eigennütziger Nebenabsichten auf Seiten des Bräutigams verwirft nach langer mündlicher Verhandlung zwischen den Parteien und deren Sachwalten das Collegium den Widerspruch der Vormünder: „Da zur Gültigkeit der Eheberedung der Curatorum Consens „praecise und nothwendig nicht erforderlich ist, die von ihnen „umständlich angeführten Ursachen zur Verweigerung ihrer „Einwilligung auch für erheblich keineswegs zu achten, wird „vielmehr der consensus curatorum, in soferne er erforderlich „sein dörfte, suppliret, und beiden Verlobten sich christlicher

„Ordnung nach proclamiren und ehelich zusammengeben zu „lassen verstattet". —

Dagegen erklärte die Justiz-Canzlei unterm 28. Octbr. 1786 ein ohne Einwilligung der beiderseitigen Eltern eingeganges Verlöbniß für null und nichtig, erkannte aber der sub spe matrimonii geschwängerten Braut eine nach den Vermögens-Verhältnissen ihres, nicht nach denen des Vaters des Verlobten zu bestimmende Satisfactionssumme zu.

In Eheberedungssachen eines Schlächtergesellen B. und der M. R. hatte das Gericht zu Wittenburg zu ungnädigstem Mißfallen der Justiz-Canzlei „sich unterfangen", ein Verlöbniß für ungültig zu erklären und zu trennen. Diese Dreistigkeit ward mit Vorbehalt fiscalischer Ahndung für jetzt und vorläufig nachdrücklich verwiesen und bei 100 Rthl. Strafe für jeden künftigen Contraventionsfall untersagt, die noch minorenne Verlobte mit ihren Vormündern, sowie der Bräutigam zum 20. Novbr. 1789 vorgeladen, um über die Verweigerung der vormundschaftlichen Einwilligung zum Verlöbnisse zu verhandeln. Das Hauptmotiv zum Widerspruche der Vormünder war das zu jugendliche Alter der noch ganz unerfahrenen 15jährigen Braut. Es wurde im Termine die Vereinbarung erzielt, daß beide Verlobte die Vollziehung der Ehe noch bis Michaelis 1791 aussetzen, und falls beide Theile dann noch dieselbe Zuneigung zu einander trügen, die Vormünder ihre Zustimmung zum Heirathen ertheilen wollten. (Sie wurde aber schon viel früher erforderlich und gegeben.) —

Ist der Consens der Mutter einer vaterlosen, aber majorennen Braut erforderlich? Diese Frage ist von der Canzlei bejahend beantwortet am 5. Dcbr. 1791, und bei dem Mangel desselben die Eheberedung nichtig und kraftlos erklärt. —

Nach terminlicher Verhandlung wird unterm 28. Juni 1791 die auf Vollziehung der Ehe gerichtete Klage des A. abgewiesen, weil seine Braut bald nach ihrer Verlobung erfahren hatte, daß der Bräutigam schon mit einer Andern verlobt war. Gegen A. wird aber eine fiscalische Strafe von 30 Rthlrn. erkannt. —

Durch Erkenntniß vom 24. Juli 1792 supplirt die Justiz-Canzlei die vom Vater zurückgenommene, früher ertheilte Einwilligung in die Verlobung seiner Tochter, da im voraufgegangenen Termine sich ganz deutlich offenbarte, daß eine im hohen Alter (von 99 Jahren) gefaßte sonderbare Grille die einzige Ursache seines verweigerten Consenses war. Aus

fast ganz ähnlichem Grunde sind übrigens noch in den 30er Jahren dieses Jahrhunderts verweigerte Consense der Eltern supplirt. —

Der Weigerung der 16jährigen Braut ohnerachtet, welche wegen ihrer Minderjährigkeit die unter Einwilligung ihrer Mutter eingegangenen vollgültigen Sponsalien aufzuheben bat, erkannte unterm 16. Juli 1798 die Justiz-Canzlei das Verlöbniß für bindend und die Braut für verpflichtet die Ehe zu vollziehen (wenngleich die Ansicht des berühmten Rechtslehrers Justus Böhmer in speciali dissertatione de restit. i. i. contra sponsalia minorum §. 17—31 dieser Entscheidung entgegenstehe), da dies so theuer angelobte und von der Mutter genehmigte Ehe-Versprechen ein heiliges, bindendes sei. —

Ein Hauswirth hatte bei Lebzeiten seiner Frau ein Mädchen geschwängert, hatte die Verzeihung seiner Frau erlangt, war vom Gericht zur Untersuchung gezogen und bestraft. Nachdem er Wittwer geworden, bat er die Regierung um die Erlaubniß, jene Person heirathen zu dürfen. Die zum Bericht über dies Gesuch aufgeforderte Justiz-Canzlei fand diese Ehe canonisch zulässig, wenn der Mann eidlich erhärte, daß der Ehebruch nicht unter dem Versprechen geschehen, und dem unschuldigen Ehegatten nicht nach dem Leben gestellt sei; und nachdem der Hauswirth am 9. Mai 1792 diesen Eid geleistet hatte, ward die eheliche Verbindung gestattet. —

Gegen die Bitte des Amtsgerichts zu Zarrentin, dem von dem jungen H. D. mit seiner von ihm geschwängerten Braut eingegangenen Ehe-Verlöbniß die gerichtliche Einwilligung zu versagen, entschied die Justiz-Canzlei unterm 14. Decbr. 1799: daß der Trauschein den Verlobten unweigerlich zu ertheilen, jedoch beiden Theilen aufzugeben sei, daß sie, ihrer Verheirathung ohnerachtet, annoch einige Jahre dienen, und zwar die Braut in Ammendienst ziehen sollte. —

Der Präpositus K. zu G., der von seiner dritten Ehefrau kaum aus landesherrlicher Machtvollkommenheit durch Patent geschieden war, wobei ihm „nur in der Voraussetzung, daß er in seinem hohen Alter und bei den damit natürlich verbundenen Schwächen, durch die Unannehmlichkeiten seiner letzten, unüberlegten Verheirathung belehrt, einem Gedanken der Wieder-Verheirathung nicht weiter Raum geben würde, aus Schonung das Verbot derselben nicht angefüget ist", wollte seine vierte Ehe eingehen, und beantragte, bei dem von seinen Kindern aus früheren Ehen dagegen bei der Landes-

Regierung angebrachten Widerspruch, die gerichtliche Entscheidung über die Frage: ob die Kinder berechtigt seien, sich der Wiederverheirathung ihres Vaters zu widersetzen. Auf Befehl der Regierung ward dieser Streit vor der Justiz-Canzlei am 23. Juli 1801 verhandelt, der Widerspruch der Kinder als unbeachtlich verworfen, die Frage wegen Auseinandersetzung des Vaters mit seinen Kindern gerichtlich verglichen, und der Regierung die Ertheilung der Dispensation zur Verheirathung des Vaters anheimgegeben. —

Dem Amtsgericht zu Warin wird unterm 21. März 1812 in Sponsaliensachen ernstlich verwiesen, daß es in dieser, zur weiteren Verhandlung und Entscheidung der Justiz-Canzlei stehenden Sache ein vorläufiges Erkenntniß über das punctum satisfactionis erlassen habe, da dasselbe, als annexum der Haupt-Entscheidung über die Eheberedung, nur der Justiz-Canzlei zustehe. —

Die Verlobung des Lieutenants v. K. mit dem 80jährigen Klosterfräulein v. B. wurde, ihrer an sich gültigen Form unerachtet, nach Vernehmung der nächsten Verwandten der Braut am 19. Novbr. 1817 von der Justiz-Canzlei für null und nichtig erklärt, und der Kläger mit seinen Ansprüchen auf Vollziehung der Ehe, resp. auf Entschädigung, wegen zu präsumirender geistiger und körperlicher Schwachheit der Braut und daraus resultirender Unzurechnungsfähigkeit, ab und zur Ruhe verwiesen.

Ehescheidungen.

Im Stifte Schwerin übte die Justiz-Canzlei in Ehesachen die Gerichtsbarkeit aus, und durch die Verordnung vom 30. Novbr. 1756 wurde dieselbe ihr für alle Ehestreitigkeiten in ihrem ganzen Sprengel übertragen. Auch bei Leitung dieser Processe waltete neben der strengsten Aufrechterhaltung der Heiligkeit der Ehe eine landesväterliche Humanität und das Bemühen vor, durch Berücksichtigung der vorliegenden besonderen Verhältnisse die Uneinigkeit zwischen den Eheleuten zu heben und möglichst dahin zu wirken, daß die zerrütteten Bande gekräftigt, die Ehen fortgesetzt und die Gemüther gegen einander friedlich gestimmt würden. Den weitläufigen Termins-Verhandlungen mit den streitenden Parteien folgte dann auch meistens eine Wiedervereinigung der Ehegatten, und nur bei nicht zu bewältigendem gegenseitigem Hasse ist auf temporäre Trennung erkannt.

So wurde schon im Jahre 1624 eine Ehefrau zu Schwerin, die wegen arger Mißhandlungen ihres Ehemannes auf Scheidung antrug, zuvörderst mit demselben zur näheren Untersuchung des Sachverhältnisses auf den 4. März vor das Collegium geladen, und es gelang diesem, eine Beruhigung der Gemüther herbeizuführen. Als von der Ehefrau unterm 29. Octbr. 1625 neue Klagen und Anträge auf Trennung einliefen, erging an Bürgermeister und Rath zu Schwerin zuvörderst der Befehl, nicht nur die gebührende Anordnung zu treffen, daß die Klägerin vor des Beklagten Gewalt gesichert werde, sondern, falls sie sich mit ihrem Manne nicht zu versöhnen, sondern von Tisch und Bette von ihm sich scheiden zu lassen gemeinet, sie an das Consistorium zu verweisen. Beide Theile scheinen darauf wieder bis zum Septbr. 1626 eine ziemlich friedliche Ehe geführt zu haben; am 28. Septbr. 1626 macht der Ehemann aber die Anzeige, daß seine Ehefrau ihn verlassen habe, und „weil zu verschiedenen Malen zwischen den Eheleuten gütliche Verhandlungen ad reconciliationem getroffen und geglücket sind", ladet die Justiz-Canzlei dieselben wiederum auf den 15. Octbr. zur mündlichen Verhandlung vor, und wiederum gelingt es dem Termins-Dirigenten (Dr. Oberberg, ohne weitere Zuziehung eines Raths oder eines Mitgliedes der Geistlichkeit) nach weitläufiger, eindringlicher Besprechung mit den Parteien, unter Hinweisung auf die Heiligkeit der Ehe, auf ihre Pflichten gegen Gott und die Obrigkeit, auf ihre Kinder, sie mit einander zu versöhnen. Dabei ward jedoch beiden Theilen bei Strafe von 100 Rthlrn. untersagt, sich mit Worten oder Werken an einander zu vergreifen, vielmehr sollten sie, wie es christlichen Leuten wohl anstehe, mit einander in Frieden leben. —

Vom Herzoge Friedrich wurde unterm 2. Febr. 1789 die bei ihm unmittelbar eingegangene Bitte des Schauspielers A. und seiner Ehefrau um Aufhebung ihrer Ehe zur näheren Untersuchung an die Regierung übermittelt, von dieser aber zur Verhandlung an die Justiz-Canzlei abgegeben, um den Grund der wechselseitigen Abneigung zu erforschen und, wo möglich, die Parteien zu versöhnen. Im Termine vom 7. März erschienen mit denselben ihre beiderseitigen Sachwalte. Das Resultat der angestrengtesten Mühe sie zu vereinigen blieb: daß vor geführtem, kaum thunlichem Beweise der erheblichsten gegenseitigen Beschuldigungen die Frage, an wem die Schuld der Abneigung liege, nicht zu entscheiden,

wohl aber dieses gewiß sei, daß beide Theile um ihre Ehescheidung unter gewissen, zum Theil schon erfüllten, Bedingungen gemeinschaftlich gebeten, da ihr Widerwille unauslöschlich sei, und eine Fortsetzung der Ehe ihre Tage für die Zukunft äußerst unglücklich machen würde. Wenngleich der Gerichtshof die weitere Bestimmung dem höheren Ermessen zu überlassen schuldig sei, glaubte er dennoch, mit Hinsicht auf die Personen und die Sachlage, die Ehescheidung empfehlen zu müssen; und diese erfolgt dann auch aus landesherrlicher Macht sofort. —

In demselben Jahre schied die Justiz-Canzlei auf Antrag der Ehefrau eine Ehe wegen mannigfaltiger Untreue und schändlicher Aufführung des Ehemannes, sprach der Frau das Recht der Wiederverheirathung zu und gestattete ihr die Kinder bei sich zu behalten, nahm eine Auseinandersetzung der Eheleute hinsichtlich des Vermögens vor, legte zur Sicherstellung des vom Vater zu leistenden Antheils zur Unterhaltung der Kinder Beschlag auf die Hälfte seines Gehalts und verurtheilte ihn wegen des gegebenen Aergernisses zu einer siebenwöchentlichen Gefängnißstrafe. —

Ob impotentiam ihres Mannes wurde auf Antrag einer Frau S. nach eingeholtem Physicats-Erachten und terminlicher Verhandlung unterm 4. März 1790 ihre Ehe geschieden, und der Ehefrau die Wiederverheirathung gestattet. Sollte wider Verhoffen der Ehemann sich zu einer andern Heirath wieder entschließen, so wird ihm, bei schwerer willkürlicher Strafe, aufgegeben, davon zuvörderst bei der Justiz-Canzlei Anzeige zu machen und nicht ohne dazu erhaltene besondere Concession eine solche Ehe zu vollziehen. Als er schon im nächsten Jahre um solche Erlaubniß bat und, wie ihm zunächst aufgegeben ward, bescheinigte, daß seine Verlobte den Grund der Scheidung von der ersten Frau wußte und doch zur Ehe entschlossen war: ward ihm unterm 9. Juni 1791 die Verheirathung verstattet, auch auf die von dem zuständigen Geistlichen dawider erhobene Vorstellung demselben befohlen, beide ohne weiteres Bedenken zusammenzugeben; doch sollte dem Prediger zur Erleichterung seines Gewissens freistehen, der Braut noch einmal alle ihr Vorhaben widerrathende Umstände vorzuhalten, sie an die schweren Strafen des Ehebruchs nochmals zu erinnern und sie zu bedeuten, daß sie in Zukunft mit einer Scheidungs-Klage nie werde gehört werden. — Der Prediger berichtet: er habe diesem Befehle nachgelebt und auf beharrten Entschluß nach pflichtmäßiger Ermahnung beide copulirt. —

Bei allen im Laufe des letzten Jahrhunderts vor der Justiz-Canzlei verhandelten Ehescheidungen war es Grundsatz, daß, beim Mangel rechtlicher Causalen, falls keine Aussöhnung der Parteien zu erreichen war, die Eheleute zur Beruhigung der Gemüther auf zwei Jahre — zuweilen auch nur auf ein Jahr — von Tisch und Bett von einander geschieden wurden, nach Ablauf dieses Termins aber auf Antrag des einen oder andern Theils weitere Verordnung erfolgen sollte, wegen einstweiliger Auseinandersetzung während der Zeit der Trennung der Canzleisässigen das Erforderliche verfügt, bei Niedergerichtsässigen diese den Niedergerichten aufgetragen wurde. — Trug nach abgelaufener Trennungszeit eine der Parteien auf Ehescheidung an, so wurde stets in einem Termine die gütliche Vereinigung auf das Eindringlichste versucht, und erst, wenn diese mißglückte, die Ehe in der Regel wegen unversöhnlichen Hasses aufgelöst und den Umständen nach beiden Theilen — oder auch nur einem — die Wiederverheirathung freigegeben. Eine abermalige Trennung auf weitere zwei Jahre gehörte zu den Seltenheiten. Durch die Ministerial-Verfügung vom 12. Sept. 1855 erhielt diese constante Praxis einen Wandel; seitdem wurden nach vergeblich verflossener Trennungszeit die Eheleute ex officio vorgeladen, zur Wiedervereinigung aufgefordert und angehalten, und nur in einzelnen, besonders dazu geeigneten Fällen auf kürzere oder längere Zeit zum Versuche der Besänftigung ihrer Gemüther weiter getrennt.

Desertions-Proceß.

Der Desertions-Proceß ist in den Jahren von 1660, da, nach den Acten, der erste bei der Justiz-Canzlei vorkam, bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts unmittelbar vor derselben verhandelt, und allererst im letzten Jahrhundert bei den Niedergerichten von den denselben unterworfenen Parteien angebracht und dann zur weiteren Verhandlung an die Canzlei gelangt. Das Verfahren ist in den Hauptzügen immer dasselbe geblieben.

Der Verlauf jenes ersten Processes war folgender. P. S., der von seiner Ehefrau verklagt war, weil er sie vor zwei Jahren muthwillig verlassen, ward am 10. Oct. 1660 zum Erscheinen in Person von der Justiz-Canzlei vorgeladen, um über die Desertion Rede und Antwort zu geben, mit der Androhung, daß im Fall des ungehorsamlichen Ausbleibens auf der Ehefrau gerichtliches Ansuchen angeordnet werden

solle, was Recht sei; und dem hiesigen geistlichen Ministerium ward anbefohlen: diese offene Citation von der Canzel öffentlich abzulesen und nachgehends an die Kirchenthür anzuschlagen, und darüber, daß solches geschehen, auch die Ladung bis zu bestimmter Zeit an der Thüre gestanden, der Klägerin einen genugsamen Schein zu ertheilen. Im nächsten Termine (15. Januar 1661) erschien sowenig die Klägerin wie ihr Ehemann, erst am 18. Febr. 1662 erneute die Klägerin ihren Antrag. Es wurden darauf aber neue Ladungen nicht sofort erlassen; sondern erst, nachdem die Ehefrau die erwähnte Bescheinigung der Geistlichkeit über die Publication jener Citation beigebracht und ferner genügend ihre Unbescholtenheit und die Vergeblichkeit ihrer Bemühung den Ehemann aufzufinden dargethan hatte, erließ die Canzlei eine abermalige Ladung an den Ehemann, die in gleicher Weise wie früher publicirt ward. Und nachdem des Superintendenten Zeugniß über diese Bekanntmachung am 14. Aug. 1662 von der Ehefrau beigebracht war, wurde sie auf den 4. Septbr. in Person vor das Gericht geladen, und in Gegenwart der Räthe der Bescheid publicirt, daß, nachdem der Ehemann auf mehrere Ladungen nicht erschienen sei oder sich gemeldet habe, die Klägerin „deß mit dem Beklagten P. S. gehabten Ehe„verbündtnisses nunmehro gentzlich zu entbinden und loßzuzählen „sey, Massen wir Sie denn davon hiemit dergestalt entbinden „und loßsprechen, daß Sie hinfüro freye Macht haben solle, „sich in anderweitiges Ehegelübde Ihrer gelegentheit nach „hinwiederumb einzulassen und dasselbe würklich zu Con„summiren und zu volnziehen". —

Ein ganz gleiches Verfahren ward eingehalten, als 1667 eine Ehefrau klagte, daß ihr Mann sie vor acht Jahren verlassen und im Elende habe sitzen lassen. Die Ehe ward cassirt, der Frau die Wiederverheirathung gestattet, die Strafe für den Mann vorbehalten. —

Gleichermaßen hob die Justiz-Canzlei 1680 die Ehe des J. K. mit seinem „verlaufenen Eheweibe" auf, gab dem Manne die Wiederverheirathung frei, behielt sich aber die Strafe gegen die Ehefrau vor, wenn sie sich wieder im Lande antreffen ließe. —

In einem ähnlichen Falle ward 1708 ein gleiches Erkenntniß gegen einen entwichenen Ehemann verkündigt, jedoch in Gegenwart des Superintendenten zu Schwerin.

Auch 1711 ward in Gegenwart der Räthe und des Schwerinschen Superintendenten die Ehe eines Schauspielers, der seine Frau böswillig verlassen hatte, aufgehoben. Die

Ladungen waren in diesem Falle nicht nur hier, sondern auch in Berlin und im Haag öffentlich angeschlagen, wie in einem andern Falle 1726 hier, zu Hamburg und in Halberstadt, dem Heimatsorte des Desertors.

Das von einer Frau zu Parchim 1769 wider ihren Ehemann wegen Desertion bei der Regierung angebrachte Gesuch um Vorladung ihres Ehemanns u. s. w. ward von Letzterer, die sich fortan „mit dergleichen eigentlich dahin nicht gehörigen Sachen verschont zu sehen wünschte", an die Justiz-Canzlei zu weiterem Verfahren abgegeben. Die Klägerin ward hierauf vor versammeltem Collegium, ohne Zuziehung eines Geistlichen, umständlichst über persönliche und sachliche Verhältnisse vernommen; und da sie die Wahrheit ihrer Aussagen auf Erfordern eidlich zu erhärten sich bereit erklärte und auf Befragen, ob sie nicht gemeinet sei ihres Ehemannes Ankunft noch etwas abzuwarten, sich nach jetzt bereits 16jährigem vergeblichem Warten dazu nicht verstehen wollte, so ward ihr das Armenrecht zu weiteren Anträgen bewilligt und überlassen sich nach einem Sachwalt umzusehen. Sie legimirte einen solchen, erwirkte öffentliche Ladungen, docirte deren Bekanntmachung im Termine am 6. Octbr. (die Insertion derselben hier am Orte durch Beibringung der Intelligenz-Blätter) und erwirkte den gewöhnlichen Desertions-Abschied. —

1784 überwies Herzog Friedrich das Gesuch einer böswillig verlassenen Ehefrau D., welches unmittelbar bei ihm eingegangen war, gleichfalls der Justiz-Canzlei zu rechtlicher Verfügung. Es erfolgte schließlich der gewöhnliche Desertions-Abschied. Die geschiedene Ehefrau machte darauf von der eingeräumten Erlaubniß Gebrauch und verheirathete sich anderweitig. 1787 suchte aber auch ihr erster Mann D., der sie so böswillig verlassen hatte, früher ein Gardist, jetzt Holländerknecht in Mecklenburg, bei der Regierung um die Vergünstigung nach sich anderweitig wiederverheirathen zu dürfen. Die Regierung übertrug die Sache der Justiz-Canzlei, und Letztere lud denselben vor und vernahm ihn ausführlich über seine Entweichung von seiner Ehefrau, sein Ausbleiben im Termine vom 23. Juli 1784 und sein nunmehriges Verweilen im Lande; sie beschloß nach beendetem Verhör die Vorladung seiner früheren Ehefrau, jetzt verehlichten S., und deren Zusammenstellung mit ihm. Diese erschien auf die Ladung vom 26. März 1787, der Knecht aber nicht. Vor weiterer Verhandlung ging jedoch unterm 7. April ein herzogliches Cabinetsrescript ein, des Inhaltes, daß Sms. Gnade für Recht ergehen und dem D. nicht nur die Strafe wegen

Ausbleibens in den Terminen erlassen, sondern ihm auch Erlaubniß zur Wiederverheirathung ertheilen wolle. Dem conform gab die Justiz-Canzlei unterm 21. Januar 1788 auf Antrag des Majors Köpcken zu Ludwigslust als Chefs des D. den Bescheid, daß ihm gleich seiner geschiedenen Ehefrau erlaubt sein solle, sich anderweit ehelich wieder einzulassen.

Des entwichenen L. Ehefrau hatte die Vorladung ihres Ehemannes, und da er nicht erschien, 1786 die Trennung der Ehe, unter Freilassung ihrer Wiederverheirathung und Vorbehalt eventueller Bestrafung für den Desertor, erreicht. Nach 10 Jahren (1796) erscheint aber L. in der Registratur der Justiz-Canzlei und deponirt: Er habe leider seine Frau vor 13 Jahren verlassen, sie sei durch Erlaß der Justiz-Canzlei von ihm geschieden, habe sich wiederverheirathet, ihr Ehemann sei jedoch im Jahre 1792 schon wieder verstorben, und sie sei auf sein dringendes Bitten gewillt, ihn, falls das Gericht es gestatte, wiederzuheirathen; er bäte daher um den Consens dazu. Beide Theile erneuerten ihr Gesuch im Termine am 30. Jan. 1796. Da ward dem Ehemanne seine Handlungsweise, die er aufrichtig zu bereuen behauptete, ernstlich verwiesen, und nach besprochener Sache entschieden, daß bewandten Umständen nach beiden Theilen sich wieder mit einander zu verheirathen gestattet und sie nachdrücklich erinnert sein sollten, sich künftig als christliche Eheleute zu betragen. —

Den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Trotsche, S. 217) gemäß sind seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts bis auf die letzte Zeit die Desertionen behandelt. In dem Jahre 1839 kam es vor, daß ein angeblicher Desertor sich nach Publication der Ladung schon vor dem Termine meldete und nachwies, seine Ehefrau habe seinen Aufenthalt sehr wohl gekannt; und zwei Fälle sind in früherer und letzter Zeit vorgekommen, daß der wegen böswilliger Verlassung angeklagte Ehemann, nachdem in dem Termine in Folge seines Ausbleibens die Ehe geschieden war, nach Verlauf einiger Jahre im Lande betroffen, in Untersuchung gezogen und bestraft wurde.

E. Strafproceß.

Fiscalischer Proceß.

Schon im Jahre 1568 hatten die Herzoge Johann Albrecht und Ulrich einen „Fiscal-Procurator" in der Person des Dr. Sebastian Stelbagen als Hofrath auf 5 Jahre bestellt, dem im Jahre 1572 der Dr. Michel Grasse folgte. Derselbe

war in beiden Herzogthümern gemeinschaftlich bestellt, und zwar, wie es in dem herzoglichen Patent heißt, „also, daß „Er alle und iede Sachen, daran Unser und Unsers Fisci „Interesse gelegen, so sich in Unserm Fürstenthumb und „Landen zutragen, und Wir Ihme befehlen, oder unsertwegen befohlen werden, oder ihme sonst aus gemeinen „Gerüchte und glaubwürdiger nachrichtung fürkommen möchten, „und als dem Fiscali Ampts halber gerichtlich zu verfolgen „und zu handeln gepüren, mit ganzer und rechter trewen „meinen, dieselbe Uns und dem Fisco zu Guht, nach seinem „besten verstandnus für unserm geistlichen Consistorio, Land- „und Lehngericht, wie solches nach unterschied der Sachen „die notturfft und gelegenheit erfordern wirt, schrifftlich und „mundlich für uns anbringen, darin keins vor dem andern „verschonen, und wissentlich keinerlei falsch oder unrecht ge- „brauchen, noch einigen gefehrlichen uffschub, noch dilation zu „verlengerung der Sachen suchen, auch mit den Wiederparteyen „kein vorgeding oder vorwort ohne unseren sonderlichen „befehlig und mitwissen machen, keine heimblichkeit, unterricht „und behelf, so Er in den Sachen erkundet und erfahret, „dem Fisco zu schaden offenbaren, auch seines Ambts und der „fiscalischen Sachen halber keine gaben, geschenk oder einigen „nuß, durch was mittel und wege, worin oder womit solches „geschehen könne, entweder durch sich selbst oder andere, wie „das Menschen-Sinne erdenken mugen, nehmen oder iemands „von seinetwegen nehmen, sich darin keine Freundschafft noch „Feindschafft, gunst oder abgunst, hohes oder niederes Standes „Personen, die sein, wer Sie wollen, verhindern noch abhalten „lassen, und die fiscalischen sachen also auf allen Rechtstagen „mitt vleiß aufzuwarten und verrichten — —, wie er Uns „dann darauf gepurliche Eydtspflicht geleistett und geschworen, „auch sich ausserhalb Unserer sonst mit keiner Partheyen „sachen bekümmern, auch aller procuratur und des Advo- „cirens zu Unserm gericht enthalten. — Dagegen haben wir „Ihm zu jerlicher Besoldung, vom dato dieser unser Be- „stallung anzufahendt, zwei hundert thaler und dann noch „treissig gulden vor Victualien versprochen und zugesagt, die „ihm auß Unserm Fiscal- oder Gerichts-Kastenn, so dazu an- „gerichtet, und darin die fiscalischen Gefelle gelegt und „verwaret werden, — — erleget und bezahlet, oder da „sovil oder gahr nichts im vorrath vorhanden, von Uns „semptlich erstadtet oder vollkommlich gegeben werden, wie „wir Unß dann hierzu austrügklich hiemit obligirt und „verpflichtet haben wollen". — —

Zur schleunigeren und besseren Beförderung seiner Amtsthätigkeit folgt ein, der Bestallung inserirter, Befehl an sämmtliche Beamte 2c. zur freien, raschen Gestellung von Fuhren auf allen Geschäftsreisen, unter Androhung von Strafen; sodann die Zusicherung des höchsten Schutzes im Falle gegen ihn angebrachter Verläumdungen, des jedesmaligen Gehörs seiner Unschuld und der unweigerlichen Schadloshaltung. Schließlich ist die Kündigungs-Clausel angehängt.

Nach Errichtung der Schweriner Justiz-Canzlei ist der bis zum Jahre 1623 beiden Herzogen gemeinschaftliche Fiscal Dr. Johannes Albinus speciell für diese bestellt, und von der Zeit an bis zum 30. Septbr. 1879 ein Justiz-Canzlei-Fiscal in Function geblieben. Als im Laufe der Jahre die Justiz und die Administration von einander getrennt, und für die Regierungs-Sachen ein besonderer Regierungs-Fiscal bestellt war, entstand zwischen diesem und dem Canzlei-Fiscal eine unendliche Reihe von Streitigkeiten über ihre Competenz. Durch die Verordnung vom 5. Jan. 1784 schärfte die Regierung die Verfügung, nach der zu Verhütung aller Unordnungen, in allen Fällen, welche fürstliche und Regal-Rechte und die Verbrechen dagegen beträfen, nie der Justiz-, sondern jederzeit nur der Regierungs-Fiscal zu excitiren sei, und erneuerte diese Verfügung unter dem 15. Februar und dem 3. Juni 1794 um so mehr, als bereits am 14. Februar 1774 der Hofrath und Regierungs-Fiscal Ernst Friedrich Bouchholtz und der Canzlei-Fiscal Hennemann eine von der Regierung genehmigte Convention, welche die Grenzen zwischen der Competenz der beiden Fiscale ganz genau festsetzte, geschlossen hatten. Noch genauer sind die Grenzen der fiscalischen Aemter in dem von der Landes-Regierung unterm 4. Januar 1797 bestätigten, zwischen dem Regierungs- und Lehns-Fiscal Krüger und dem Canzlei-Fiscal Lembcke unterm 19. Decbr. 1796 geschlossenen Vergleiche gezogen und festgestellt.

Der Canzlei-Fiscal ward anfänglich als zum Richter-Collegium gehörig angesehen. „Wann er seine Sach ambtshalben, „oder die wir ihme insonderheit befehlen, vorgepracht, soll „Er sich in Unser Landgericht setzen und neben anderen „Rähten eines Beisitzers stelle verwalten", — „so soll er auch „zu Schwerin entweder Kostgelt, oder wan gespeiset wird „— —, zu Hoffe seinen Tisch haben" (vgl. die Bestallung des Fiscals Dr. Grasse vom 12. Januar 1572, desgleichen die des Fiscals Dr. Albinus); und noch im Rescripte vom 9. Juli 1692 wird „Unserm Fiscali Dri. Petro Johanni „Praetorio zu so viel alß ein Trauerkleid (30 Thlr.) von

„denen vorhandenen oder einkommenden fiscalischen Straff-„geldern gereichet" (bei der Landestrauer um den Herzog Christian Louis).

Aber schon nach Rückverlegung der Justiz-Canzlei von Güstrow im Jahre 1632 tritt der Fiscal Dr. Lüdeking in den Terminen nur als anklagende Partei auf; von einer Stellung desselben als Beisitzer im Gerichte enthält fortan die Bestallung des Fiscals nichts, das Verbot der Privat-Advocatur und Procuratur bleibt aber von Bestand.

Der Fiscal tritt, seit seiner speciellen Bestellung als solcher bei der hiesigen Justiz-Canzlei, in den nicht rein criminellen Untersuchungen (über welche weiter unten bei Bearbeitung des fiscalischen Inquisitions-Processes genauer gehandelt werden wird) gewöhnlich nur auf Excitirung der Canzlei, zuweilen aber auch (schon in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts) selbstthätig als Kläger auf; ihm war durch seine Bestallung das Letztere eindringlichst aufgegeben. Z. B. erinnert Herzog Christian Louis seinen Fiscal Dr. Petrus Dominicus zu diesen Anstellungs-Acten, für Herbeischaffung der fiscalischen Strafen und Gefälle mit mehr Eifer zu sorgen, und substituirt ihm zur besseren Herbeischaffung von Strafgeldern den Dr. Praetorius als Vice-Fiscal, worauf Ersterer in seiner Repräsentationsschrift weitläufig ausführt, daß er sich der Beitreibung der Pönen und Bußen nicht nur im Interesse Serenissimi, sondern schon seines eigenen Interesses wegen mehr als zu viel befleißige und derentwegen, sowie seiner Habgier halber schon von männiglich „angegossen worden sei". (S. auch Glöckler in den Jahrbüchern des Vereins für meklenb. Geschichte und Alterthumskunde, Bd. XV, S. 138 f.)

Zu dem Interesse des Landesherrn und dem des Fiscals an den Succumbenz-Geldern trat das der Mitglieder des Collegiums und der Subalternen wegen der Gerichtssporteln hinzu, da sie größtentheils aus den Gefällen ihre Einnahme zu beziehen hatten. — Daher, als unterm 23. Februar 1654 die Juraten der Kirche zu Sternberg baten, die wider den Müller zur Rothen Mühle Hans H. wegen Excesses erkannte, durch die Gnade Serenissimi auf 50 Fl. festgesetzte, fiscalische Strafe zur Reparirung der baufälligen Kirche ihnen gnädigst zu überweisen, wurde ihnen zum Bescheide gegeben, daß diesem Gesuche von I. F. G. nicht habe deferirt werden wollen, da ihrer Räthe und ihres Fiscals Interesse vorgingen. Ein Jahrhundert später, am 28. Decbr. 1756, wurden die bei der Canzlei aufkommenden, ad pias causas gewidmeten

Straf-Gefälle für das zu erbauende Waisenhaus bestimmt; allein da die Canzlei berichtete, daß die Straf-Gefälle zur Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse bei weitem nicht zureichten, und überdies die öfteren höchsten Begnadigungen den Fiscus zu sehr in Armuth erhalten hätten, ward auf die Befolgung dieser Verordnung nicht weiter gedrungen.

Nach der Verordnung vom 12. Septbr. 1855 wurden die ex officio erkannten Geldstrafen, zu deren Beitreibung bis dahin der Fiscal excitirt war, der sie dann durch besonders angestellte und durchgeführte Klagen exequirt hatte, zur Vermeidung unnöthiger Kosten von der Justiz-Canzlei selbst beigetrieben.

Die Competenz des Fiscals an den Strafgeldern betrug bis zum Jahre 1774 den 10., von da bis 1837 den 5., und seit dem 8. Jan. 1837 den 3. Theil derselben.

In dem Vortrage ad Serenissimum vom 18. Juli 1715 über Beschleunigung des fiscalischen Processes hob der derzeitige Justiz-Canzlei-Fiscal Casimir besonders hervor, daß, weil in unserm Gerichte keine besondere Fiscal-Ordnung zu finden, darin der modus procedendi vorgeschrieben, fast aus jeder fiscalischen Klage-Sache ein processus ordinarius gemacht würde, welcher glücklich genug sei, wenn er etwa in einem Dutzend Jahre völlig zu Ende komme, während von Rechts wegen diese Processe nach möglichster Kürze gehandelt werden müßten, da sie das fürstliche Interesse vor Allem beträfen. Die Canzlei machte dagegen vorstellig, daß sie, gleichwie alle übrigen Processe, so auch die fiscalischen nach aller Möglichkeit zu beschleunigen sich bewußt sei, daß aber die Rücksicht auf die Gerechtigkeit, die durch die Landstände geschaffenen Hemmnisse, das nicht zu verhindernde Bestreben der fiscalisch Belangten, die Sachen möglichst zu verschleppen, es ihr unmöglich machten rascher zu procediren; sie lebe der festen Hoffnung, ein jeder unparteiischer und gewissenhafter Rechtsgelehrter, der die Mühe und Arbeit ihre Acten zu revidiren übernehme, werde in der That befinden, daß „ordnungs- und proceßmäßig processus dirigiret, und allemal, quod justum, aequum et pium, erkannt sei, cujus praemium nobis erit, bene judicasse".

Es finden sich unter den alten fiscalischen Processen allerdings auch solche, welche nach jahrelanger Verzögerung durch die Beklagten ohne Endresultat geblieben sind, unter andern aus dem Jahre 1616 ein Injurienproceß gegen Stellan R. zu Kl.-Trebbow, auf Anzeige des Pastors B. zu Gr.-Trebbow, in welchem nach Verhandlung im Termin vom

25. Juni 1616, auf Antrag des Fiscals, die Zeugen über die eingereichten Artikel durch Commissarien haben abgehört werden sollen; ferner aus dem Jahre 1645 die auf besonderen Befehl des Herzogs Adolph Friedrich wider den Capitain J. wegen Holzfällung erhobene Klage, über welche Beklagter und Zeugen im Termine vom 16. Juni 1645 vernommen sind, zur weiteren Beweisführung und zur Grenz-Bestimmung Commissarien ernannt werden sollten; ebenso aus dem Jahre 1679 ein fiscalischer Proceß wegen Entheiligung des Sabbaths, der, nach einer Verhandlung im Termine, sowie nach weitläufigen Zeugenverhören, bei dem unterm 17. Novbr. 1683 an den Beklagten erlassenen Befehl zur Exception ruhen geblieben ist.

Was nun den modus procedendi im fiscalischen Processe anbetrifft (Trotsche II, S. 222 ff.), so unterlagen der fiscalischen Rüge (Criminal-Untersuchungen s. unten) folgende Vergehen: Wucher, Duell, öffentliche Beleidigung gegen Behörden und Privatpersonen, gesetzwidriges Copuliren vor beschaffter Auseinandersetzung, Uebertretung der Medicinal-Gesetze, Uebergriffe der katholischen Geistlichkeit durch Copulation, Taufe, Unterricht lutherischer Glaubens-Genossen, Contraventionen gegen die Gesetze über Heiligung des Sonntags, unterlassene Taufe eines Kindes, über Ehebruch, angemaßte Entscheidungen der Niedergerichte in Ehesachen, Unzucht, Contraventionen gegen die Jagd- und die Wege-Polizei-Gesetze, gegen das Paß-Gesetz, gegen Hazard-Spiel, gegen die Artikel XIII. und XV. des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs, in neuester Zeit auch Contraventionen gegen die Verordnungen über Anlage von Dampfmaschinen, und bis zum Jahre 1855 gegen die Beitreibung der von der Justiz-Canzlei erkannten Strafen.

Thätig wurde der Canzlei-Fiscal entweder ex officio in Folge ihm bekannt gewordener Vergehen oder durch Excitirung von Seiten der Justiz-Canzlei, indem diese ihn entweder förmlich zur Wahrnehmung seiner Pflicht aufforderte oder ihm die seine Thätigkeit beanspruchenden Acten mittheilte. Daß der Fiscal unbedingt den Excitatorien Folge zu leisten schuldig sei, das ist früher nicht angezweifelt; aber aus besonderer Veranlassung ist durch ein Reg.-Rescript vom 2. Septbr. 1829 dem Fiscal erlaubt, die Uebernahme der Vertheidigung eines Canzlei-Erkenntnisses, gegen welches von dem Verurtheilten Rechtsmittel eingelegt worden, abzulehnen. Falls der Fiscal ihm zur Wahrnehmung seines Amtes mitgetheilte Vergehen zu ahnden Bedenken trug, hatte er diese

in einem geheimen (bei dem Directorium der Canzlei versiegelt einzureichenden) Bericht vorzutragen, und dann wurde den Umständen nach das Excitatorium zurückgenommen, oder aber auch ein Special-Fiscal für den besondern Fall bestellt.

Auf die vom Fiscal überreichte Klage, in welcher unter Berücksichtigung der (am 22. April 1864 zurückgenommenen) Verordnung vom 2. Juni 1815 das begründende Straf-Gesetz angeführt, und nicht bloß allgemein angegeben werden sollte, daß das gerügte Factum in bekannten Gesetzen erboten sei, erließ das Gericht die Ladung an den Beklagten zum Erscheinen in Person ad videndum se incidisse et audiendum declarari in poenam (um zu sehen nnd zu hören, wie er in Strafe verfallen und darin wird genommen werden), cum clausula, oder auch ad videndum cassari et annullari u. s. w. — Die „Neuerung, daß Unsere Landes-Gerichte auf die „pflichtmäßigen Anträge Unserer Fiscale bald mit der Reichs- „und in Unsern Landen üblichen Citation, bald mit Mandatis „zur Vernehmlassung verfahren“, wird im Regierungs-Rescript vom 12. August 1788 strenge getadelt und verworfen. — Auf das persönliche Erscheinen des Beklagten, jedoch unter Assistenz eines Anwaltes, ist, „als auf ein geheiligtes Verfahren unsrer Vorfahren“, stets gedrungen. Nur in Rücksicht auf den §. 42 der Landes-Reversalen vom J. 1621, der die fiscalisch Angeklagten in delictis casualibus vom persönlichen Erscheinen befreit und implicite Alles der Beurtheilung des Richters pro qualitate delicti überläßt, wurde, z. B. beim Widerspruch des wegen Ehebruchs fiscalisch angeklagten Stadtrichters B. am 25. Juli 1796, — um die von demselben beantragte Einholung eines Erkenntnisses ab extraneis über die Frage seiner Verpflichtung zum Erscheinen in Person zu vermeiden — aus bewegenden Ursachen seine schriftliche Litiscontestation für genügend angenommen; und ebenso 1812 in einer Injurien-Sache, weil hier kein delictum enorme vorliege, und die Beschaffenheit des Vergehens das Nichterscheinen des Beklagten und die Nichtabgabe einer persönlichen Litiscontestation vollkommen gestatte, ein Mandat zur schriftlichen Erwiderung erlassen.

Bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts ward die Einreichung von Artikeln zur Leitung des mündlichen Verfahrens vom Fiscal gefordert; später ist diese Aufgabe nicht mehr gemacht, sondern nach terminlich verhandelter Sache erfolgte das Erkenntniß, oder bei zugelassenem schriftlichem Verfahren der Regel nach schon auf die Replik des Fiscals. Dupliken kommen nur in wenigen fiscalischen Processen vor.

Nach der Verordnung vom 7. Juli 1704 sollten zur Abkürzung der fiscalischen Processe hinfüro, wenngleich die Parteien Acten ad extraneos zu versenden verlangen sollten, selbige nicht verschicket, sondern das erste Interlocutur- oder Definitiv-Urtheil von den hiesigen Gerichten selbst abgefaßt und gesprochen werden; die Praxis hat diese Bestimmung aber unbeachtet gelassen.

In einer Klage des Fiscals wegen abermaligen Wuchers ist unterm 7. April 1833 ausgesprochen, daß jener gegen den Angeklagten auf den Reinigungseid antragen dürfe, weil die gesetzlichen Bestimmungen über Eidesdelation in fiscalischen Sachen auf den Reinigungseid gegen einen des Wuchers Verdächtigen nach der Polizei-Ordnung von 1572, Tit. IX, pag. 7 nicht anwendlich sind.

Daß der Landesherr bei dem Ausgange der fiscalischen Processe während des letzten Jahrhunderts kein Interesse hatte, ist gewiß; und in soferne ist die bei Trotsche II, Seite 232 vorkommende Wendung: „ist von selbst klar", unzweifelhaft richtig. Im 17. Jahrhunderte aber wurde den Fiscalen bei ihrer Anstellung „die möglichst scharfe Beitreibung von Straf-Gefällen zu Unserm fisco" zur Pflicht gemacht, und noch im Termine vom 11. Mai 1767 wurde der, anfangs rein inquisitorische, dann fiscalische Proceß gegen den Oberhauptmann v. P. zu H. pcto. vis et metus dahin verglichen: daß Angeklagter 1000 Rthlr. N⅔ als die geringste Summe, auf welche das Gericht zu transigiren nachgeben könne, zahle, und zwar um der geldklemmenden Zeiten willen in zweien Terminen; wenn dieses geschehen, würde die Canzlei gesammte bei ihr gegen ihn anhängige fiscalische Processe hinlegen. Nach eingegangener Strafe wurde auf Bitten der Canzlei unterm 17. Decbr. 1767 darein gewilligt, daß diese Summe zum Abtrag der rückständigen Besoldungen des Collegiums und der Canzlei-Verwandten benutzt würde.

Im Jahre 1667 wird in der fiscalischen Klage wegen verletzter Jurisdiction der Angeklagte v. F. in contumaciam zu einer Strafe von 7000 Rthlrn. verdammt, und durch Urtheil vom 14. Decbr. 1679 der vom Fiscal wegen gewaltsamer Depossedirung und attentata gegen seine Pächter verklagte Graf H. B. v. Schultz in contumaciam als ein violentus detentor et turbator verurtheilt, den Fiscal wegen verursachter Kosten schadlos zu stellen und wegen nicht beschehener Parition die angedrohete Strafe von 11,150 Rthlr., als „ipso facto verfallen", zu zahlen.

Aus diesen von dem Angeklagten eingezahlten 7000 und 11,150 Rthlrn. baten die Räthe, die Canzlei-Verwandten, auch andere zu der Justiz-Canzlei nicht gehörige Angestellte lange den Herzog Christian Ludwig, ihnen ihre durch lange Jahre rückständigen Gehalte zahlen zu lassen; der größte Theil dieser Strafgelder ward aber ihm in das Ausland nachgeschickt. —

Der älteste fiscalische Proceß, den ich in den Acten gefunden, ist aus dem Jahre 1620. Der Fiscal wird in einer Injurienklage durch das Decret: „Communicetur fiscali!“ zur „Wahrnehmung seines Amtes“ excitirt und stellt unterm 11. Mai 1620 die Klage an: „Wiewoll in Geist- und „Weltlichen Rechten, auch deß heiligen Reichs sonderbahrer „Verfassung und saluberrimis consitutionibus gantz heilsamlich „und wol versehen, auch bei hohen, schweren straffen verbotten, „daß Niemandt den anderen an seinem guten Leumunt, Herkommen und Namen schmähen, injuriiren, bezüchtigen, noch „verkleinern oder sonsten in anderm Wege, unter waß gesuchtem „schein es immer geschehen oder vertauschet werden wollte „und möge, denunciiren, traduciren und verlestern solle, „— —: So hat doch dessen alles gantz unerwogen und „unbetrachtet Merten Dr. ohngefehr kurtz nach Jacobi des „abgekugelten 1619. Jahres, Margarethe D., M. D.'s Sel. „Wittibe, alß seine Schwiegermutter, — ganz groblichen in„juriirt und geschmehet, die Mutter für eine Zauberin — — „offentlich ausgeruffen und gescholten, und da er dieser „groben debachationen ha[lber] uff Zuschickung zweyer Menner „— — ist zur rede gesetzet worden, hat er dieselben injurien „trotziglichen und unentferbet gestanden, wie auß deren „attestatis mit Lit. A zu befinden — — — und gelanget „diesemnach hiermit an E. F. G. mein unterthgs. und hoch„fleißiges Bitten, Beklagtischen Merten Dr. auff eine kurze „Tagefahrt vorzubescheiden, zu citiren und zu laden, ad „videndum se incidisse et audiendum declarari in poenam „in Person unausbleiblich zu erscheinen, nach geschehener seiner „Abhörung in rechten zu erkennen und auszusprechen, das „Injurianten nicht durchaus gebueret hatte, die Gegenpart „unterstandenermaßen zu injuriiren, conspurciren und zu „bezüchtigen, besondern [er] hierin zu viel und unrecht gethan „und dahero, andern dergleichen Verleumbdern zum beyspiell, „abschew und exempel, dieser sachen großwichtigkeit nach, zu „einer öffentlichen recantation und Widerruff, mit anhengung „einer ansehnlicher und nahmhaffter Geltbuß, zu straffen, zu „condemniren und zu verdammen sey. — Salvo.“ (Noch bis

in das 18. Jahrhundert hinein war es Stil, daß der Fiscal seine Vorträge nicht mit seinem Namen, sondern nur salvo, resp. reserv. reservandis, unterschrieb.) — Im Termine vom 28. Juni 1620 erscheint der Ankläger, überreicht die erforderlichen Artikel, producirt die Beleidigten und die von diesen beigebrachten Zeugen und beantragt deren Vernehmung. Beklagter erscheint ohne Assistenz eines Sachwaltes. Das Gericht bemüht sich die Streitigkeiten in Güte beizulegen, und nach erreichtem Vergleiche erläßt es sofort den Abschied. —

Wird der, stets mühsam vom Collegium versuchte, Vergleich nicht erreicht, so verweitläuftigt das Verfahren sich namentlich durch die umfänglichen Zeugen-Abhörungen, welche gewöhnlich durch Commissarien beschafft werden. Nach von diesen eingereichten Zeugenrotuln wird dem Fiscal aufgegeben zu deduciren, und dem Angeklagten sich dagegen vernehmen zu lassen; es wird oftmals replicirt, duplicirt, ja triplicirt, bis auf Actenschluß erkannt und der Spruch erlassen ist. Ebenso kommt es vielfach vor, daß der zur Beitreibung verwirkter Strafe excitirte Fiscal in einen weitläufigen Schriftenwechsel verwickelt wird, da gemeinhin die Sachwalte der Beklagten sich bemühen, nicht bloß Einwendungen gegen die Klagen desselben vorzubringen, sondern die bereits entschiedenen Streitpunkte von Grund aus zu besprechen und rechtskräftig Entschiedenes anzugreifen und umzustoßen. Und so haben sich allerdings manche fiscalische, auf Strafvollstreckung gerichtete Klagen Jahre lang verschleppt.

Wir fügen schließlich noch einige bemerkenswerthe fiscalische Processe an.

Der Worthalter und Kirchen-Jurat T. zu Wittenburg denuncirt unterm 22. Juni 1675 den Bäcker L. daselbst wegen grober Injurien. Zuvörderst erläßt nun die Justiz-Canzlei an Bürgermeister, Gericht und Rath zu Wittenburg den Befehl, sich des Denunciaten, der wegen ausgeschütteter grober Injurien weichhaft geworden, zu versichern, exitirt den Fiscal, erkennt auf dessen Antrag terminliche Verhandlung, und verurtheilt nach dem Termine den Beklagten zu Landes-Verweisung auf fünf Jahre, nach zuvoriger gerichtlicher Abbitte und Widerruf, auch geleisteter Urfehde. — Demungeachtet bleibt L. bis zum Jahre 1677 unangefochten in Wittenburg, erwirkt vom Herzog Christian Louis eine Begnadigung d. d. Hamburg 10. Februar/31. Januar 1677 und beleidigt T. sofort aufs Neue. Darauf erhebt der Fiscal unterm 6. Februar 1677 eine neue Anklage wider ihn, und er wird abermals des Landes verwiesen, unter Androhung, daß er beim Wieder-

betreten der Stadt W. sofort angegriffen, festgemacht und in Ketten und Bande geschlagen werden solle. Allein, da der Fiscal vom Herzog zu einem Bericht darüber aufgefordert wird, daß seine Begnadigung nicht respectirt worden, stellt er der Justiz Canzlei vor, daß der Allerhöchste Befehl wohl zu beachten sein möge, producirt die dem L. vom Magistrat zu W. abgenommene Begnadigungs-Acte und erreicht die Zurücknahme des Straf-Mandats, an dessen Stelle ein Erlaß am 4. October an den Angeklagten ergeht: „Moneatur „ex abundanti serio, sich aller Injurien und Schmähwörter „gänzlich zu enthalten, und durch sein ungezähmtes Maul der „erlangten, wiewol unverdienten, hohen fürstl. Gnade sich selbst „nicht verlustig zu machen, widrigenfalls er die unterm „6. Februar h. a. angedrohte Verordnung unfehlbar zu „gewärtigen habe". —

Der Fiscal klagte unterm 11. März 1678 wider Bürgermeister, Gericht und Rath zu Wittenburg, daß dieselben den Notar E. wegen angeblicher Respectwidrigkeit in Haft genommen, ihm einen „Bolten" angeleget, ihn eine ganze Nacht bis in den andern Tag in Arrest und Banden liegen lassen, und erwirkt im Termine am 16. Mai nach weitläufiger Verhandlung den Bescheid, daß Angeklagte wegen solches excessiven Verfahrens sich mit dem fürstlichen Fiscus mittels Erlegung einer Geldstrafe, welche ihnen hiemit zum wenigsten auf 1000 Rthlr. gesetzet werde, sowie mit dem Fiscal seiner gehabten Unkosten halber, innerhalb der nächsten drei Wochen unfehlbar und sub poena paratissimae executionis zu vergleichen und abzufinden schuldig seien. — Aber der Herzog Christian Louis absolvirte (Hamburg, den 29. Mai 1678) für diesmal aus sonderbaren Gnaden die Angeklagten von der fiscalischen Strafe. —

1701 klagte der Fiscal gegen J. wegen Entheiligung des Sabbaths, und erreichte die Verurtheilung des Angeklagten in eine Geldbuße von 200 Rthln., der schon damals eventuell Gefängnißstrafe substituirt ward. —

1756 opponirte der v. P. in Sachen des Fiscals wider ihn, wegen Gewaltthätigkeiten, Injurien 2c., exceptionem cautionis, berief sich zur Begründung der Einrede auf §. 411 des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs, und erreichte nicht nur einen Schriftenwechsel über diese Frage, sondern ermöglichte durch die Spitzfindigkeit und Rabulisterei seines Sachwaltes die Verschleppung der Sache über 1 1/2 Jahre, ward aber schließlich doch mit diesem „unnützen Vorbringen" abgewiesen.

Criminal-Verfahren.

Indem ich von den Criminal-Untersuchungen nach den dreierlei: Richtungen der Führung derselben von der Justiz-Canzlei **ohne** Zuziehung des Fiscals, sodann **unter** seiner Mitwirkung, und drittens der Ertheilung von Urtheils-Vorschriften an Niedergerichte, wichtige und interessirende Acten der Justiz-Canzlei excerpire, hoffe ich mir nicht den Vorwurf der Weitschweifigkeit zuzuziehen, da es leicht geschehen könnte, daß der frühere modus procedendi in Criminal-Untersuchungen, als antiquirt, nach Ablauf einiger Jahrzehnte der Vergessenheit anheimfiele. Hexenprocesse und die Tortur sind gleichfalls aus dieser Rücksicht weitläufiger besprochen.

1) Von der Justiz-Canzlei **ohne** Zuziehung des Fiscals geführte Untersuchungen.

Einer der ältesten vor der Justiz-Canzlei geführten vollständigen Criminalfälle, — nur sehr wenige Criminal-Untersuchungs-Acten aus dem 17. Jahrhundert sind complet vorgefunden —, ist die Untersuchungssache gegen den J. H., Juraten bei dem St. Jürgen-Armenhause zu Sternberg, pcto. vis ꝛc. (angeblicher Nöthigung der verehelichten L.), aus dem Jahre 1618, aus dem Grunde um so interessanter, als das denuncirende Niedergericht im Laufe dieser Untersuchung als Proceßpartei behandelt ist.

Bei Einreichung sehr spärlicher Voracten, welche sich auf die nothdürftigste Abhörung der L., deren Ehemann eine ihr angeblich widerfahrene Nöthigung zur Anzeige beim Stadtgerichte zu Sternberg gebracht hat, beschränken, trägt der dortige Stadt-Vogt Claus Schoff unterm 11. April 1618 vor: — — — „als gelanget ahn E. F. G. mein unterthänig bitten, dieselben mich durch ein fürstlich Mandat in „Gnaden verständigen zu wollen, was hierin zu thun oder zu „lassen; was dan E. F. G. hierin gnetigk verordnen werden, „dem bin ich in Unterthänigkeit zu gehorsamen, undt E. F. G. „alle unterthänigen Dienste zu leisten schuldigk undt willigk". Unterm 16. April verfügt die Justiz-Canzlei, den Denunciaten zu verhaften. Dies geschieht; da aber seine „Frau und Freunde" für seine Entlassung aus der Haft interveniren, so wird er nach acht Tagen gegen Caution zweier Bürger freigelassen, unter demselben Datum (24.) jedoch auch an die Notare H. Boßow zu Parchim und Jobst Braun zu Crivitz, beide Rathsverwandte, ein Commissorium dahin ertheilt, dem Inquisiten auf Artikel, die ihnen von der Canzlei vor-

geschrieben werden, und die namhaft gemachten Zeugen auf von den Commissarien zu formirende Artikel abzuhören. — Letztere requiriren den Notarius Johannes Kellermann zu Wismar zur Aufnahme und Anfertigung des rotuli examinis und berichten schon am 12. Juli vorläufig die Befolgung ihres Auftrags, während der von Kellermann und dem auf Requisition des Inculpaten adhibirten Notar Joh. Rudolphus zu Güstrow aufgenommene und angefertigte rotulus examinis rei et testium erst am 18. Febr. 1619 eingereicht wird. Der Inculpat bringt am 13. April 1619 ein von ihm nachgesuchtes und unterm 19. Mai v. J. ihm ertheiltes Rechtsgutachten der Juristen-Facultät zu Rostock, — wonach der Zeugen Aussagen, da dieselben die rechten denunciatores et delatores der bezichtigten Unthat seien, die Weiber auch zur Zeugen-Aussage billig nicht zuzulassen, der Richter oder Stadtvogt, da er per viam inquisitionis zu verharren gemeinet, anzuhalten sei Inquisitions-Artikel aufzumachen, und darauf Inquisit mit seiner Defension zu hören sei, — nachträglich zur Kenntniß der Justiz-Canzlei, mit dem Bemerken, wie er dieses Erachten den Commissarien bereits am 2. Juni 1618 mit Protest wider das weitere Verfahren vorgelegt, dagegen aber wieder das zugezogene und anwesende klagende Gericht protestirt, und die Commission erklärt habe, daß sie ohne höhere Weisung dieses Erachten nicht annehmen und nicht berücksichtigen werde. Er beantragt die Untersuchung zu sistiren. Dieser Vortrag wird dem Gericht zu Sternberg communicirt, das Protocoll der Zeugen-Abhörungen beiden Theilen mitgetheilt, auf Antrag des Inquisiten unterm 18. August 1619 dem Gericht aufgegeben: „daß ihr auf die euch jüngsthin zugefertigte Zeugen-Kundschaft ewre Probationsschrift innerhalb 6 Wochen unfehlbar gewiß in Unsre Canzlei hieselbst gehorsamblich einschaffet, damit der supplicant seine Defensions- und Exceptionsschrift darauf einbringen möge". Am 1. Octbr. reicht das Sternberger Gericht seine „Deductionsschrift" ein, sie wird andern Tages dem Inculpaten mit dem Befehle zugestellt: „seine notturft darauff innerhalb 6 Wochen gleichfalls beizubringen, darauf alsdann ferner ergeht, was Rechtens ist". Erst am 24. April 1620 läuft vom Inculpaten die exceptio nullitatis juncta imploratione officii judicii ein und wird dem Gericht communicirt. — Dieses bringt nun am 16. März 1621 ein seinerseits von der Juristen-Facultät der Universität zu Frankfurt a. O. eingeholtes Rechtsgutachten bei: „Daß die — — eingereichte exceptio nullitatis et

imploratio officii judicii der Importantz nicht sey, daß dardurch die vorgegangene Aydtliche Inquisition und Zeugenkundschafft, so von J. F. G. selbst anbefohlen und gestalten sachen nach ganz billig angeordnet worden, annulliret und cassiret werde, sondern allens solchens einredenß ungeachtet, obgleich auf Eurer Seiten von Obrigkeitßwegen ferner nichtß eingebracht würde, dennoch gedachter H. ohn ferneren Verzug und Verschleiff der sachen, die ohndieß nun in das dritte Jahr angestanden, auf die ergangenen Acta mit der Tortur wurklich belegt werden könne. Von Rechts Wegen". — Dem Inquisiten wird am 18. März dieser Vortrag des Gerichts nebst Abschrift der Anlage mitgetheilt mit dem Befehle: „binnen 3 Wochen nach Empfahung dieses seine endtliche conclusio gewißlich einzubringen, sonsten in dessen verpleibung die sach vor beschlossen angenommen und ferner erkannt werden soll, was Rechtens".

Der vom Inquisiten unterm 23. Mai eingereichten Conclusion sind zwei von ihm weiter eingeholte Gutachten angeschlossen, erstens eins von der Juristen-Facultät zu Rostock vom 7. April, worin dieselbe „nach vleisiger vorleß- und erwegung obgedachter Acten (nämlich eines ausführlichen Berichts und der vom Inquisiten dorthin eingesandten Manualacten) und eittlich geführter Kundschafft darauf erkennet und spricht uff ewre erste Frage vor Recht: daß der vom gewesenen Stadt-Vogte zum Sternberge, Claus Schoffen, wider euch angestellte Inquisitions-Proceß, als den rechten zuwidern, an sich selbst null und nichtig sey, und dahero mit fuege keines weges wider euch fürgenommen werden können; fürs andere und uff ewre andere frage sprechen Wir vor Recht, daß Ihr mit der uff Delation des Stadt-Vogts vorgenommenen captur billig hettet verschonet werden sollen, und das Ihr euch deswegen am Stadt-Vogte ordentlicher weiß zu erholen rechtmessige Ursachen habet. Schließlich und uff ewre dritte frage erachten Wir rechtens sein, das noch zur Zeit in actis dergleichen indicia wider euch nicht auffgebracht, das ihr vermüge deroselben mit der tortur oder scharfen frage kontet oder mochtet belegt werden. V. R. W." — Das andere, von der Juristen-Facultät der Universität Greifswald am 13. Mai 1621 ertheilte Gutachten ging gleichfalls dahin, „daß mit der Tortur dieser bezüchtigung halber nicht verfahren werden könne".

Auf diese Conclusion erfolgte der Actenschluß. Ein Rotulationstermin ward auf den 3. Juli anberahmt und in Anwesenheit der Räthe Mich. Bruns und Herm. Meyers

abgehalten. Erschienen waren beide „Principale" mit ihren Anwalten; von beiden letzteren wird wegen der übergebenen Frankfurter Belehrung „die notturfft vorbracht", jedoch nichts zu Protocoll dictirt; und weil der Inculpat die Belehrung nicht bei den Acten haben, das Gegentheil dieselbe aber nicht davon lassen will, „ist von den Herren Regierungs-Räthen deßhalben ein Abschied abgefasset und publicirt, Inhalt deß die von Klegern producirte Acta, daruff die von Ihme übergebene Rechtsbelehrung eingeholet, ad Acta gelegt und beclagter innerhalb sechs wochen seine endt- und schließliche notturfft darauf einbringen, und alsdann mit der Rotulation verfahren und ferner erkhant werden soll, was recht ist. Von Rechts Wegen".

Gegen dieses Erkenntniß legte der Inquisit am 26. August das Rechtsmittel der Appellation ein. Diese ward zwar von der Justiz-Canzlei verworfen („denn weil ihm die Einbringung seiner notturfft vorbehalten, als habe er keine Ursach sich zu beschweren"); aber unterm 5. Octbr. ergingen Compulsoriales des Hof- und Landgerichts; und nun wurden die Acten an dasselbe edirt, und das Stadt-Gericht auf seinen Anruf zur Sache vom 17. Novbr. mit weiteren Anträgen an das judicium ad quod verwiesen. —

In Untersuchungssachen wider die bestrickte Sophie v. L. wegen Ehebruchs und procurationis abortus wird mit der, im Geheimen arretirten, Inquisitin vor versammeltem Collegium (unter dem Vorsitz des Canzlei-Directors Hajo v. Nessen) „uffm fürstlichen Hause" ein Verhör gehalten, und dessen Resultat sofort dem regierenden Herzoge berichtet, „wie die Sophie L. ihrem Geschlechte Schimpf angehenget, „auch I. F. G. Rehte mit dieser Mühe wohl verschonen „sollen. Ihre Freunde haben sich allenthalben vernehmen „laßen, das mit ihr der Anfang gemacht worden, da sie doch „eine von adel, mit der nicht mit der Tortur vorgegangen „werden dürfe; so weren doch I. F. G. nicht schuldig, des-„wegen diesem oder jenem Rede und Antwort zu geben, und „hätten Ihres von Gott hochtragenden Ambtes halber solche „und dergleichen Sünde und Untugend zu straffen. Und „wüßte man sich auch eines solchen Exempels sobald nicht „zu erinnern, daß sie nicht sollte torquirt werden. — „So hätte man ihr auch gerne einen Beistand ihrer Freunde „gegonnt und zugelassen, weill aber Keiner erschienen, so „müßten I. F. G. vorfahren". — Aber I. F. G. wollen „aus fürwiegenden Gnaden diese Sachen um der Person Willen uff sich beruhet haben", 25. Mai 1619. —

Am 8. Mai 1620 ward auf dem fürstlichen Schlosse zu Schwerin im Pforthause ein Termin gehalten in Untersuchungssachen wider Barbara, J. v. P's. Wittib, jetzt des Michael Gr. Hausfrau, und Sigismund B., wegen gewaltsamer Vertreibung der Ehefrauen des Ebbe Anderssen und des Magnus Galt von dem Gute Thurow; vor versammeltem Collegium wurden die Angeklagten (die sich in Haft befanden), die denominirten Zeugen und die Denunciantinnen abgehört. Auf Communication des Termins-Protokolls und der Zeugen-Aussagen erfolgten unterm 18. Septbr. Salvationes, acceptationes, probationes et conclusiones der Denunciantinnen; diese Schrift sollte laut Decrets vom 21. „der gefangenen advocato uff sein Begehren zugestellt und ihm freygelassen werden, ob er daruff ferner zu handeln gemeynet,“ sonst sollte „die sach vor beschlossen angenommen und ferner darauf resolviret werden, was Recht sei“. Nachdem darauf die Angeklagten unterm 18. Novbr. eine in Rechten fundirte Exceptionsschrift übergeben hatten, ward am 1. Dec. decretirt: „Dafern die Cleger hievon Abschrift begehren, soll ihnen dieselbe gefolget werden“. Sodann ward ein Rotulations-Termin auf den 1. Februar 1621 anberahmt. Den „Klägern“ ist es hauptsächlich darum zu thun, noch mit einer Erwiderung auf die Defensionalen gehört zu werden; dies Gesuch wird ihnen aber wiederholt abgeschlagen, und die Acten werden an die Juristen-Facultät der Universität zu Helmstädt zur Abfassung des Urtheils versandt, von wo sie am 16. März zurückkommen. Bevor die Sentenz noch publicirt wird, berichtet aber das Collegium an den Herzog bei Vorlegung derselben: „weil uns dann, zumahl es adeliche Persohnen betrifft, ohne E. F. G. vorwißen die Urthel exequiren zu laßen nicht gebühren will, alß haben E. F. G. wir solches gehorsamblich notificiren und dero gnedige Resolution darüber einholen wollen, Ob wir die Urthel erkhanter maßen exequiren laßen sollen; deme wir in unterthenigem gehorsamb nachzuleben uns pflichtschuldig erkhennen. Sonsten mögen E. F. G. wir untthg. nicht verhalten, das beide gefangene uf der Galten anclage in gefangkliche Hafft genohmen und bis zur Urtel wider dieselben procediret worden, Dahero nicht unbillig, das izbemelte Ancläger E. F. G. die uffgewante Atzung wiederumb erstatten mußen, Zumahl das Weib auch Ihrer Forderung wider Galten, welche sich uff ein Zimbliches beläufft, zugleich verlustig erkhant worden. — P. S. Auch — — bitten E. F. G. gnedige Erclerung, — — Ob das weib durch den Hencker öffentlich oder, wie bei adeligen

Persohnen woll gebreuchlich, nur vor Gericht des Landes zu verweisen". — Der Herzog genehmigt zu Doberan am 20. März die Vorschläge der Canzlei, „Inmaßen wir dan auch damit einig, — daß — der Galte die aufgewandte Kosten erstatte". — Am 23. März wird vor versammeltem Collegium auf der Canzlei-Rathsstube den gefangenen Barbara Gr. und Sigismund B. im Beisein beider Parteien (als Anklägers Magnus Galt und dessen Vaters) und deren Advocaten das Urtheil dahin publicirt: „daß vermöge kayser Carols des funfften und des heil. Römischen Reichs Peinlicher HalßGerichts-Ordnung, unterm 29. Articull begriffen, obbemeldeten beiden Gefangenen anzuzeigen, daß Sie durch die eingenommene eydtliche Kundschafften der geclagten und von Ihnen uffm Hoffe zu Turow fursätz- und ganz gefährlicher weise verübten Gewalt, Raubereу und landfriedbrüchigen thatten gnugsam überwiesen sein, und wan sie dan schon noch nicht bekennen und richtiger, alß noch beschehen, zugeben wollten, wieder dieselbigen nichts desto weiniger, der bewusten unterschiedtlichen Mißthatten halber, ohn einig Peinlich Frage oder ferner Inquisition zu verfahren, und der Gefangener Sigismundt B., Ihme zu wohlverdienter Straffe und andern zum abschewlichen Exempel, mit dem Schwerdt vom Leben zum todt zu richten, die auch bestrickte Barbara v. Pl. aber, Ihrer Person und Standtsgelegenheit nach, auch anderer Umbstände halber, mit der Todtsstraffe zu verschonen, Jedoch dieselbige uff der Ancläger vorhergehende eydtliche Specification die abgeraubte Sachen Ihnen gäntzlich zu restituiren — — schuldig und darüber, Ihr zu verdienter Straffe, des Landes, bis uff kundtliche unsere gnedige erlaßung, zu verweisen sey. Wie wir dan gemelte beide Gefangene respective dazu hiemit condemniren und verdammen. Alles von Rechts wegen".

Auf Intercession der Herzoge in Livland, zu Kurland und Semgallen verfügte Herzog Adolph Friedrich jedoch unterm 25. März 1621 einstweilige Suspension des Erkenntnisses gegen B., und erforderte unterm 26. von der Canzlei einen Bericht über die Zulässigkeit der Begnadigung oder Verwandlung der Strafe in eine andere, und in welche? — „Da aber solches gewißens halber nit beschehen kann, solltet ihr die wieder ihm erkennte Urteil ohne erwartung fernerer befelch alßfort exequiren zu lassen krafft dieses befeliget seyn". Die Canzlei berichtet hierauf unter dem 3. April: es wären „in diesem Falle etzliche Circumstantiae und umbstände mit untterlauffen, die des gefangenen Straffe in etwas hetten

mitigiren können, Nemblich das die Wittwe Pl. vom Hertzogen Ad. Fried. F. G. in das Gutt Turow Ihrer bekannten furderung halber gerichtlich immittirett, der Galte ihren Verwalter wegen ihres gezankgs und schmehens gefenglich einsperren laßen, welchen aus der Hafft zu erledigen, des Weibs Ehemann, Capitain Gr. sel., den gefangenen B., alß seinen bestalten Fendrich, dahin zu reißen vermucht, sie vor gewalt zu schützen, mit dem Vorgeben, er hätte von dem Hertzog F. G. Befelch gewaldt mit gewaldt zu steuren; dahero der gefangener aus Jugendt — — anders nicht gemeinet, dan das solches zu Recht woll erlaubt. — — weil dan in solchen Fellen quaelibet etiam fatua seu bestialis caussa menniglichen a dolo excusiret, bey jetzigem fhall auch kein Blut vergossen: — So hielten wirs — — dafür, das E. F. G. dem mehrbesagten B. das Leben auß gnaden woll schenken und die straffe etwa auf vier oder fünff Ihar wieder den Erbfeindt (dazu jetzo in Polen gutte gelegenheit vorhanden) sich gebrauchen zu laßen mitigiren und mindern könnten, gestaldt dan furnehme Rechtsgelehrten undt Criminales in solchem passu den Richter zu gelinder straff mehr dan zur scherffe vermahnen, zumhal dan auch E. F. G. in gnaden zu erinnern, das die whare Justitz wegen Menschlicher schwachheit mit den Delinquenten ein Mittleiden trägtt. — — E. F. G. haben wirs nachdem, als Dr. Christoff v. Hagen E. F. G. seine Meinung mündtlich zu eröffnen ercleret hatt, — zu unterthäniger Antwort überschreiben wollen". — Eine Woche später erfolgte der unmittelbare Bescheid: „daß (Wir) auf unterschiedliche ganz fleißig eingewante intercessiones obberurte Straff soweit suspendieren, das er (B.) des ganzen Fürstenthums Mekelburgk — (sowol unser, als ꝛc. Herzogs Hans Albrechts Antheil) sich eußere, und alßfort daraus wechbegebe und auf 10 Ihar über wider den gemeinen Erbfeind Christlichen Namens, den Turken, (sich) ritterlich gebrauchen laße". „Wan er nun nach verlauff solcher 10 Jahren genugsame testimonia und beglaubte urkunde seines wolverhaltens produciren und darzeigen wirt, soll ihm hinwieder ins Land frey zu kommen gnedig erlaubt und vergonnet seyn; zum wiedrigen fahl aber, da er obgesagtem also geburlich nit nachkommen, oder sich verschelcken wurde, die wieder Ihm erkante urteil zu jeder Zeit an ihm volziehen zu laßen uns frey und offen stehen. Befehlen euch demnach gnediglich, das Ihr gedachten Gefangenen vor euch erfordert und Ihm — — diese unsere gnedige bezeigung mit fleißiger ermanung, sich dieses eine warnung sein zu laßen, hinfüro

sich beßer vorzusehen und der Tugend nachzutrachten, anmeldet, und darauf die Urpheide berurtermaßen schweren laßett; daran geschieht unser gnediger will und meinung. Datum Dobbran, Ad. Friedr., H. z. M." — Die Urfehde ist geleistet.

Ueber die Privat-Ansprüche der Galt wider die Barbara Gr. wird im Termine vom 12. Mai verhandelt, Liquidation zugelegt, und demnächst die Größe des zu Ersetzenden gerichtlich am 4. Juli festgestellt. Am 8. Januar 1622 ergeht ex officio ein Befehl an Ebbe Anderssen Galt zu Turow dahin: „Du hast dich im untertenigen andenken zu erinnern, das du dasjenige, was auff Barbaren Pl. und Sigißmund B. die Zeit über, weil sie in gefenglicher hafft hieselbst enthalten worden, an atzung und anderen verwendet worden, biß dato nicht entrichtet, noch abgestattet. Befehlen Dir demnach —, die specificirten Kosten innerhalb 14 Tagen — — gehorsambst einzuschaffen, sub comminatione executionis". — Nach einer Notiz des Registrators Langermann ist die Zahlung am 14. März 1622 beschafft. Nach der dem Protocoll vom 12. Mai 1621 anliegenden Specification lautet die Berechnung der Atzungskosten: „Ao. 1620 den 4. Mai ufs Hauß Schwerin eingebracht eine Fraw vom Adel, die Pl., und einer auß Schweden, B. genannt, und ist uff dieselben biß 11. Aprilis Ao. 1621 ufehrgangen:

Uf die Pl. in 48 Wochen Kostgeldt für jede Woche 32 ßl., sein 64 fl.; item für die Fraw, so sie wartet, Kostgeldt eben 64 fl.; der Frawen, so sie wartet, für Seumbniß die Woche 6 ßl. = 12 fl.; für Holz und Lichter die Zeit 32 fl.; Summa 172 fl.

Uf den Schweden B. für 48 Wochen Kostgeldt, für jede Woche 32 ßl. = 64 fl.; item für einen Unterthanen, so ihn wartet, ebensoviel, 64 fl.; mehr des Unterthanen Verseumbniß die Woche 10 ßl. = 20 fl. 10 ßl.; für Holz 32 fl.; Summa 180 fl. 10 ßl." —

Im Termine am 17. Mai 1628 vergleicht die Justiz-Canzlei eine bei ihr auf Denunciation der Wittwe des Getödteten anhängig gewordene Untersuchung wider einen Schulzen wegen Todschlags („er hatt einen Pawren von Semmerin, nahmens Chim Branden, mit einem Beile in den Kopff gehawen, davon er auch hernacher an dem Tagk Todes verblichen") „durch Gottes Hilfe" zwischen dem Thäter und der Wittwe des Getödteten, resp. dessen Kindern, dahin: „daß der Thäter zu einer christlichen reconciliation sich erbotten undt der Wittib auf nechstkünfftigen Michaelis jetzt laufenden 1628sten Jahres Zehen Gulden, und dann des entleibten

hinterlassenen zween Töchtern Viertzig Gulden erlegt und entrichtet". —

In einer andern Untersuchungssache wegen Todschlags (homicidii) wurde 1633 der Inquisit auf das Gesuch seiner Ehefrau gegen Caution aus der Haft entlassen und erlegten die von ihm gewonnenen Bürgen eine solche auf 1000 Gulden. —

In Untersuchungssachen wider J. Ch. J., Justiz-Rath der Canzlei, puncto falsi, leitete die Justiz-Canzlei unterm 10. Septbr. 1757 die Untersuchung ein, verfügte die Verhaftung desselben, welcher auf der Bleikammer im Schlosse strenge verwahrt ward, beschaffte seine und der Zeugen Abhörung und deren Confrontation, bestellte einen Curator für die (im Laufe der Untersuchung insolvent werdende) Vermögensmasse, auch den Vertheidiger ex officio, und versandte, nach geschlossenem Verfahren, die Acten zur Abfassung des Erkenntnisses an die Juristen-Facultät der Universität zu Helmstädt, publicirte am 17. Octbr. 1759 das von derselben erlassene, auf zehnjährige Karren-Strafe lautende Urtheil, und verfügte nach eingeholter Ermächtigung der Regierung den Transport des Inculpaten auf die Festung zu Dömitz. —

Wider den Juden J. N. A. zu Schwerin wurde wegen Fälschungen und schändlichen Banquerotts unterm 1. August 1780 von der Justiz-Canzlei eine Untersuchung eingeleitet, bis zum 19. Juli 1781, ohne Zuziehung des Fiscals, fortgeführt und durch einen Spruch beendigt, welcher am 8. Octbr. dem Inculpaten publicirt ward und auf Ehrlos-Erklärung, Verurtheilung zum lebenswierigen Festungsbau, und dabei zu noch mehrerer Bezeichnung seiner Schande, des Beispiels wegen, zur steten Tragung einer mit einem kleinen eisernen Galgen und einer darin angebrachten Schelle versehenen Schand-Mütze *), lautete. Nach an die Regierung abgestattetem Berichte über das Resultat der Untersuchung, und nachdem Inquisit auf die von ihm wider das Erkenntniß eingelegte Vertheidigung rein verzichtet und zu des Herzogs Gnade submittirt hatte, wurde die Strafe von diesem in eine Zuchthausstrafe auf Lebenszeit verwandelt, und Inquisit unterm 20. Novbr. zu deren Verbüßung nach Dömitz abgeführt. Wie, nicht aus den Canzlei-Acten, aber aus einer Notiz in den votis Collegii hervorgeht, hat Smus. schon im Jahre 1782 dem A. die Strafe erlassen. —

---

*) Anm. 1711 ward ein Wilddieb verurtheilt, auf einige Zeit Karrenarbeit zu thun und ein Gehörn vom Rehbock zu tragen.

2) Von der Justiz-Canzlei mit Zuziehung des Fiscals geführte Untersuchungen.

Bei weitem die Mehrzahl der Criminal-Untersuchungen ist vor hiesiger Justiz-Canzlei in den Jahren von 1612 bis etwa 1780 unter Zuziehung und Leitung des Fiscals geführt, und zwar in der Form, daß ein der Justiz-Canzlei zur Kenntniß gekommenes, oder von den Niedergerichten denuncirtes Criminal-Verbrechen sofort dem Fiscal mitgetheilt, und ihm die Anfertigung erforderlicher Artikel u. s. w. überlassen, sowie die Leitung des Beweis-Verfahrens fast allein anvertraut ward. Die Abhörungen der Zeugen geschahen in seiner und des Angeklagten Gegenwart größtentheils vor dem Collegio selbst, bei sehr verwickelten und weitläufigen Zeugenverhören durch Commissarien. Nach Absolvirung der Zeugenhöre erging ein mandatum de deducendo an den Fiscal, demnächst ein mandatum de contradeducendo an den Angeklagten; häufig erfolgte dann weitläufigster Schriftenwechsel, bis die Acten inrotulirt wurden und das Erkenntniß erfolgte.

In der Nacht vom 15./16. Mai 1621 sind aus dem Justiz-Canzlei-Gebäude Depositen im Werthe von 661 fl. „an Schreckenberger Groschen und doppelten schillingen" gestohlen; der Verdacht des Diebstahls ist auf den Canzleijungen Hans M., der in dem Gebäude seine Dienstwohnung hat, gefallen, und auf Befehl des Herzogs Adolf Friedrich wird eine Untersuchung eingeleitet. Die Acten beginnen mit einem schon am 16. Mai vor versammeltem Collegium abgehaltenen Protocolle, zu dem der Canzleijunge summarisch, aber sehr eingehend, über diesen, von ihm angeblich entdeckten und sofort zur Anzeige gebrachten, Diebstahl vernommen, nach Beendigung des Termins aber sofort inhaftirt wird. Der Fiscal erhält Einsicht der Acten, übergiebt weitläufige Artikel zur Vernehmung einer großen Anzahl von Zeugen, und diese werden von dem Collegium abgehört. Dann werden von dem auf besonderen Befehl Smi. dem Inquisiten adjungirten Advocaten Dr. Neovinus unterm 29. April 1622 Defensonial-Zeugen vorgeschlagen, diese auch abgehört; der Augenschein wird aufgenommen. Die eidlich aufgenommene Kundschaft ist dem Fiscal communicirt, der „den Beweißthumb auff seiten E. F. G. Canzlei zu deduciren, „und daß der inquirirte Hans M. sufficientibus ad tor„turam indiciis oneriret und zu recht mit der Tortur zu „belegen sey", beibringt. Von dem Defensor wird in einer

nicht minder voluminösen Schrift, wie die des Fiscals ist (welche über 153 Seiten füllt), die Unschuld des Inquisiten darzulegen gesucht. Nun erfolgt der Actenschluß. Es wird ein auf Belegung mit der Tortur lautendes Erkenntniß abgefaßt und dem Herzog zur hohen Approbation unterbreitet; allein dieser sendet es unvollzogen zurück, „da wir den Jungen laufen zu lassen gewillt".

Am 6. März 1635 ersticht der fürstl. Bereiter M. L. den fürstl. Stallknecht Bl. im Zorne nach voraufgegangenem kurzem Wortwechsel im Reitstalle. Nachdem das Verbrechen dem Fiscal denuncirt ist, übergiebt dieser am 21. desselben Monats die fiscalische Anklage. Der Eingang lautet: „Durchl. ꝛc. In sachen Ew. F. G. Verordneten Fiscalis, Anklegers ex officio, an einem, entgegen und wider M. L., Peinlich Angeklagten, am andern theile, in pcto. homicidii, erscheinet Fiscalis auff empfangenen sonderbahren Befehl gehorsamlich und übergiebt wider ermelten Angeklagten nachfolgende articulirte Peinliche Anklage, Jedoch mit Vorbehalt aller begnadungen und wohlthadten, damit ein jeder Ankleger vermüge gemeiner beschriebenen und Landüblichen Rechte, sonderlich aber in des heiligen Römischen Reichs Peinlichen Halßgerichts und anderen Ordnungen befreyet, nicht zwar in gestalt eines zierlichen libells, sondern schlechter erzehlung der ergangenen Geschichte, Unterthänigst bittende, Angeklagten darauff litem gebuerlich zu contestiren und auf alle und jede articul und derselben membra, welche fiscalis loco positionalium hiemit repetiret, mediante juramenta, singulariter singulis, durchs wort: „glaube wahr", oder: „glaube nicht wahr seyn", pure, distincte et cathegorice, ohne einen vorzuleßigen anhang, eigenes mundes zu respondiren, sub praejudicio anzubefehlen. Waß alsdann vom Angeklagten verneinet und nicht zugestanden werden will, solches erbeuth sich Fiscalis, jedoch allen Ueberfluß außgeschloßen, de quo protestatur, nach notturfft darzuthun und zu beweisen. Vermittelst solcher reservation und protestation setzet und saget Fiscalis:

1) Anfänglich wahr — — —. 23) Ist demnach unwiedersprechlich wahr, das diese entleibung anders nicht alß pro doloso homicidio zu achten und zu halten, auch dannenhero einhalts Keyser Carll des fünfften Peinlichen Halßgerichts-Ordnung an leib und leben zu bestraffen sey. 24) Entlich wahr, das von obarticulirten allen allhie zu Schwerin eine gemeine sag, gerücht und Leumunth sey". Schluß: „Weil „dann, gdster. ꝛc., diesem allen in wahrheit also, dis homicidium „auch ohne einige probation evidenter notorium und vom

„Angeklagten ganz nicht geleugnet werden kan: Demnach so „bittet Fiscalis, in Rechten zu erkennen, zu erklehren und „außzusprechen, das Angeklagter daran wider die gemeine be„schriebene Geist- und Weltliche Rechte, wie auch Reiches-Con„stitution, sonderlich aber das fünffte Gebodt Gottes sehr „gröblich mißhandelt, auch deßhalber, einhalts Kayser Carll „des fünfften peinlichen gerichts-Ordnung, mit ordentlicher „Straffe der todtschläger billig zu bestraffen sey, auch solche „Straffe an dem Angeklagten wuerklich zu exequiren und „vollziehen zu laßen; undt thuet hierüber, oder was sonsten „gestalten sachen nach wieder Angeklagten gebeten, oder auch „ex officio erkanndt und angeordnet werden sollen, können „oder muegen, Ew. F. G. hochadelich-mildtrichterliches Ambt „pro juris et justitiae administratione omni meliori modo, „undertheniges, höchstes fleißes imploriren und anruffen, „addendi, corrigendi, minuendi et quovis alio jure semper „salvo".

Auf die Klage ergeht der Befehl an den Bereiter, nicht allein litem zu contestiren, sondern sich auf den 7. April zu stellen und auff angelegte Articul mediante juramento zu respondiren, sub. comminat. litis pro contestata habendae. Im Termine erscheint der Fiscal, desgleichen der Angeklagte unter Assistenz des Dr. Wedemann. Nach geleistetem juramento respondendorum und negativer Litis-Contestation über die Artikel abgehört, bestreitet der Angeklagte die absichtliche Tödtung und versucht, den Zustand der Nothwehr nachzuweisen. Er bringt zu seiner Vertheidigung Aussagen von acht Zeugen bei, welche deponiren, der Stallknecht habe gedrohet seinen Degen zur Vertheidigung holen zu wollen; zugleich legt er ein visum repertum des herzoglichen Barbiers, Meisters Joachim Barkow, vor, wonach „es scheint, weil die wahrzeichen „und der stich größer, das er vielleicht im pariren oder drehen „ausgeschnitten und tödtlich geworden". Unterm 22. April überreicht L. articulos defensionales et elisivos, auf die dem Fiscal zu respondiren, auch sonst im Proceß weiter zu verfahren anbefohlen wird. Am 4. Mai widerspricht der Fiscal allem Vorgebrachten und bittet „zu Maturirung dieses peinlichen processus" um Erkennung einer Commission zu Aufnehmung weiterer fiscalischer Kundschaft an Bügermeister und Rath zu Schwerin. Der Bereiter ward dann auf des Herzogs Befehl am 9. Mai nochmals in Gegenwart des Canzlers, eines Raths und des Stallmeisters verhört und blieb bei der Behauptung erzwungener Nothwehr. Allein er trauete seiner Sache offenbar nicht; denn am 12. Mai

16*

machte der Herzog dem Gericht die Anzeige: „waßmaßen „unser gefangener Bereiter sich des nachts durch einen „Strick von seinem Losament heruntergelassen, und also davon „kommen", mit dem Befehl auf strenge Untersuchung gegen Alle, welche etwa zu dieser Flucht behülflich gewesen. Die Justiz-Canzlei hatte den Bereiter gegen des Herzogs Ansicht ungeschlossen bewachen zu lassen gerathen; sie rechtfertigte die milde Gefangenschaft nun damit, „daß J. F. G. den Bereiter „als einen Cavalier tractiret, denselben auch Ihrer fürstl. „Tafel gewürdigt, daß in den Verhören der Inquisit solche „Umbstände zu seiner Exculpation und Defension vorgebracht, „daß, wenn er dieselben in processu mit zweyen oder nur „mit einem Zeugen beweisen können, man ihm mit Recht an „den Hals nicht kommen können", und erbat des Herzogs Genehmigung dazu, wider den Entflohenen den Fiscal excitiren zu dürfen und denselben zu instruiren, daß er den „Mordtachts-Proceß" bis zum Ende dirigire und maturire. — Eine Resolution ist auf diesen Bericht nicht erfolgt, und die Untersuchung nicht fortgesetzt. —

Im Jahre 1636 ward ein Proceß in S. Fürstl. Mekl. Fiscals, Anklägers, wider Lüder Jochim L. zu E., Angeklagten, pcto. homicidii angestrengt. Am 11. Octbr. macht L. selbst die Anzeige: waßgestalt er kurz verwichener Zeit mit einem Soldaten allhie leider zu Unglück kommen, — — maßen ihm ja sein Leben darauff gestanden, welches zu retten er sich nothwendig erwehren müssen. Er bringt sofort mehrere Zeugenabhörungen darüber bei, daß er aus Nothwehr den Angreifenden getödtet habe, und bittet um Entlassung aus der über ihn verhängten Haft, gegen jede Caution. Wirklich wird er auch in Freiheit gesetzt, aber der Fiscal excitirt. Dieser leitet den Proceß ein und überreicht Artikel. L. wird über dieselben am 5. Decbr., praestito juramento respondendorum, abgehört, und auf Antrag des Fiscals ein Commissorium an Bürgermeister und Rath zu Rostock und Bützow zur Abhörung von Entlastungszeugen ad perpetuam memoriam erlassen. Nach Eingang der Zeugenrotuln wird deren Publication und Communication beantragt, und diese unterm 10. Novbr. 1637 verfügt. Hierauf übergiebt der Fiscal seine „Probationsschrift", und am 16. Februar 1638 der Angeklagte seine Salvations- und Exceptionsschrift, am 21. Februar 1638 der Fiscal seine Conclusio juncta petitione, am 30. April 1638 der Angeklagte die Submissio juncta petitione, und es erfolgt unterm 3. Juli der Befehl an den Beklagten zur Einsendung der vollen Transmissionskosten

Zwecks Einholung eines Erkenntnisses ab extraneis auf die am 15. Juni rotulirten und von beiden Seiten richtig befundenen Acten. Der Angeklagte übergiebt aber nach dem Rotulations-Termine noch ein von ihm eingeholtes Gutachten der Rostocker Juristen-Facultät, wonach er von peinlicher fiscalischer Anklage, und deswegen ebensowohl a poena ordinaria quam extraordinaria pure und totaliter zu absolviren sei. Das von der Juristen-Facultät der Universität Wittenberg erlassene Erkenntniß wird am 20. Mai 1639 publicirt und lautet dahin: „daß peinlich Angeklagter die von ihm vorgeschützte Nohtwehr zur notturfft erwiesen, und demnach von dieser peinlichen Anklage zu entbinden und loszuzehlen. Er ist aber die auf diesen Proceß gewandte Unkosten nach vorgehender Richterlichen Moderation zu erstatten schuldig." —

Eine Wittwe v. P. auf B. verklagte 1652 bei der Justiz-Canzlei den fürstlichen Holzvogt D., weil er einen ihrer Unterthanen, Namens Hans B., „auf freier strassen mit einem Schusse muthwilligerweise dergestalt tödtlich verwundet, daß er — daran gestorben". Der den Beamten zu Schwerin nun aufgegebenen Verhaftung entzieht sich der Angeklagte durch die Flucht; doch stellt er sich, nachdem ihm das erbetene freie Geleite zugesagt ist. Hierauf erhält der Fiscal den Befehl, eine articulirte Klage einzureichen; er übergiebt dieselbe am 14. Juli 1653, und die Sache wird im Termin am 6. Septbr. unter Zuziehung der Wittwe des Erschossenen verhandelt. D. hat auf fürstlichen Befehl „das versessene Monatsgeld" vom Junker P. executivisch beitreiben sollen, hat dasselbe nicht erhalten, ist von v. P. verhöhnt und durch den B. und Consorten vom Hofe vertrieben; Letztere haben sich tumultuarisch auch der gegen sie verhängten Execution widersetzt und dem Holzvogt einen abgepfändeten Ochsen mit Gewalt abgenommen. Später ist D. mit B. am Siechenbaume zu Schwerin zusammengetroffen, B. hat den Holzvogt verhöhnt, herausgefordert und ist auf ihn eingedrungen, so daß D. sein Gewehr ergriffen und jenen durch einen an sich durchaus nicht tödlichen Schuß verwundet hat. Erst durch schlechte Behandlung des Arztes ist die Wunde lebensgefährlich und tödlich geworden. — Da nun dem Angeklagten „dieses alles in E. F. G. gescheften wiederfahren", bittet er ihn für unschuldig und straflos zu erkennen. — Das Collegium bespricht die Sache mit den Parteien. Die Wittwe B.'s trägt darauf an, daß ihr der Arztlohn entrichtet und ihr gebührender Abtrag gethan werde;

so vergleichen beide sich auf bestimmte Summen mit Genehmigung des Collegiums und unter Zustimmung des Fiscals. — Berthold v. P. hat, als jetziger Besitzer des väterlichen Gutes, für den „ihm verloren gegangenen Unterthanen" eine Privat-Entschädigung von 50 Rthlrn. gefordert und von D. erhalten; jetzt aber wird er auf Befehl der Canzlei wegen einer transactio de crimine fiscalisch belangt und zur Rückzahlung verurtheilt. —

Der Fiscal denuncirte den Stadtvogt Gr. zu Grevesmühlen „wegen jämmerlichen und zwar todlichen des Stadtknechts daselben N. N. verwundung und darauff erfolgten Ableibung", überreichte Artikel und beantragte Vorladung und Abhörung des Damnificanten und seine Belegung mit der ordentlichen Strafe der Todschläger. Darauf ward die Vorladung desselben zu einem Termin auf den 6. Februar 1654 angesetzt. Am 20. Januar übergiebt Gr. eine Vertheidigungsschrift unmittelbar bei dem Herzog; dieser aber übermittelt sie der Justiz-Canzlei mit der Verfügung: „Unsere Rähte sollen von dieser sachen Unß bericht thun, und da es sich berichtetermaßen verhelt, Unsern Stadtvogt von der fiscalischen Straf absolviren". Zu seiner Vertheidigung führt der Beklagte an, daß die Verwundung des Gerichtsdieners nach den beigebrachten Bescheinigungen des zuständigen Physicus durchaus nicht tödlich gewesen, daß er den Verstorbenen „wegen grober Injurien ex justo dolore et commo-„tione ohngefehrlich mit einem Degen in den holen leib, „doch ohne einige Verletzung der intestinorum, und also „gantz nicht todtlich, verwundet, daß denatus nach vollständiger „Heilung seiner Wunde gantz wiederum restituiret gewesen, „aber alß ein alter, abgelebter Mann mit leibes schwachheit „befallen, endlich die Schuld der Natur bezalen mussen". Er legt ferner eine Bescheinigung von Bürgermeister und Rath zu Wismar vor, wonach er sich wegen der auf dem Gebiet dieser Stadt vollführten Verwundung des Gerichtsdieners und dadurch geschehener Jurisdictions-Verletzung um eine gewisse Geldstrafe verglichen und abgefunden hat, sowie auch ein Erachten der Juristen-Facultät zu Rostock, wonach er der Verwundung halber von niemand mehr zu belangen, sondern aller ferneren Bestrafung und Anspruchs billig zu überheben und zu verschonen sei. — „Obwol nun in dieser sachen billig vorher gewisse Articul solten abgefasset, und darauf vorerst der Barbierer eidlich abgehöret werden" rc., erkannte die Justiz-Canzlei doch, ohne weiter den Fiscal zu hören, „daß der Angeklagte von der wider ihn angestellten

fiscalischen Anklage gänzlich zu absolviren und zu entbinden sei". —

Johann und Caspar Gebrüder v. R., Capitain-Lieutenants, haben in Bützow in der Nacht vom 21. auf den 22. Septbr. 1657 argen Frevel verübt, Wohnungen demolirt, Fenster eingeschlagen, mit Pistolen geschossen „und ein greulich „Unfueg, geschrey und schelten, hauwen und schlagen und 6maliges Schießen verübet", den Küchenmeister beschimpft ꝛc. Auf hiervon erhaltene Anzeige verfügt die Canzlei, beide R. sofort zu verhaften, entläßt sie jedoch wieder auf Fürsprache der Herzogin gegen eine Caution von 1500 fl., excitirt den Fiscal und ladet diesen und die Angeklagten zum 11. Jan. 1658 vor. Letztere reichen am 9. Jan. schriftliche Defensionalen ein und erklären sich zum juramento respondendorum bereit, begehren aber zuvörderst die Ableistung des juramenti dandorum und kündigen den ersten Termin ab, der dann auf 21. Februar erneuet festgesetzt wird. Inzwischen wenden sie sich an die Gnade des Landesherrn, der, nachdem er ein Gutachten von der Canzlei erfordert und erhalten hat, die Resolution ertheilt, „daß Sie die v. R. uff vorhergehenden großen Verweis auß lauter Gnade wollen pardonniret haben". — Die Angeklagten, der Fiscal und die mitvorgeladenen Küchenmeister und Commandant zu Bützow erscheinen im Termine am 1. März, und dort erfolgt, nach weitläufig verhandelter Sache, deren gütliche Beilegung durch einen Abschied, in welchem die in argem Trunk verübten Vergehen und Frevel dermaßen strafbar befunden werden, „daß gewiß, wo nicht bei einholender Urthel der Kopf, dennoch gewiß die Hand aberkannt werden würde, welches rechtens, und sollten sie sich versichert halten, wann solche Excesse bei Herzogs Ulrich F. G. hochseligen andenkens Zeiten geschehen, es schlecht für sie würde abgelauffen seyn", — jedoch „aus fürstl. milde, auff Intercession dero geliebten Gemählin und anderer fürstl. Personen, J. F. G. gnade für Recht gehen und diese angestrengte Capitalsache in Betracht, daß auch gebrüdere von R. Churlandische und Dero Vielgeliebten Herrn Vettern zu Churland Landsassen wären, endlich gnädig schwinden und fallen lassen, jedoch Ihren Herrn Räthen dabey anbefohlen, den R. einen argen Verweis zu geben, und sie zu ermahnen, daß hinführo sie sich für dergleichen Handel sowol in- als außerhalb Landes, auch für übermäßigen Trunk hüten sollen". —

Der Hauptmann B. erschoß 1681 in angetrunkenem Zustande den Bauerknecht H., weil dieser zögerte, ihm als

Wegweiser zu dienen, wie er sich bei Altenhagen auf einem Spazierritte befand. Auf die erste Anzeige davon ließ ihn die Justiz-Canzlei arretiren, nach Schwerin bringen und in ihrem Pforthause verwahren, gab auch dem Fiscal den Auftrag, „die Klage, wie gebräuchlich, anzustellen, und zu „dessen Behuf einige ex Actis et delicti circumstantiis formirte articulos fordersamst zu übergeben". Doch hielt die Justiz-Canzlei, ohne diese Klage abzuwarten, am 26. Novbr. flgd. Untersuchungs-Verhöre selbständig ab und communicirte die Protocolle dem Fiscal. Dieser reichte am 2. December Inquisitional-Artikel ein, über die der Inquisit am 2. und 3. seine Antworten zu Protocoll gab. Auf die vom Fiscal am 6. übergebene Submission ward dem Inquisiten aufgegeben, mit seiner Vertheidigung fördersamst einzukommen, und ihm ex officio ein Defensor in der Person des Dr. Bilderbeck beigeordnet. Einem Antrag des Fiscals zufolge wurden am 22. und 23. Decbr. noch ferner Zeugen abgehört; am 11. März 1682 übergab der Defensor die Vertheidigungsschrift und beantragte auch seinerseits Zeugen-Verhöre. Nachdem diese gleichfalls beschafft waren, wurden die Acten am 2. April 1682 rotulirt. Dabei brachte Bilderbeck eine Intercession des Königs von Dänemark, sowie verschiedene für den Inquisiten sprechende Zeugnisse bei. Die Acten wurden an die Juristen-Facultät zu Helmstädt zur Einholung einer Belehrung versandt, nach deren Eingang die Justiz-Canzlei am 6. Mai ein Erkenntniß dahin erließ, daß der Inquisit mit der peinlichen Frage zu belegen sei. Zugleich erging an die Chirurgen zu Neu-Bukow der Befehl, ihre am 15. und 25. Novbr. v. J. über die Besichtigung des Entleibten abgestatteten Berichte vor dem Amts-Gerichte daselbst eidlich zu bestärken. Letzteres sandte dann die darüber aufgenommenen Protocolle ein, und nun ward den Schweriner Beamten (welche, wie am andern Orte bemerkt ist, in dem Canzlei-Gebäude der Zeit ihr Gerichtslocal hatten) befohlen, die peinliche Frage mit dem Inquisiten, jedoch ohne Anwendung der Tortur, vorzunehmen. Nach dem am 29. Aug. über die Ausrichtung dieses Befehls von den Beamten eingereichten Protocoll hat der Inquisit alle an ihn gestellten Fragen bejaht, aber gegen ein peinliches Verhör, welches ihm seine Ehre nehme, protestirt. Darauf wird den Beamten unterm 1. Septbr. abermals ein peinliches Verhör vor rite besetztem Criminal-Gerichte aufgegeben, und auch in diesem bejaht V. alle an ihn gestellten Fragen. Nunmehr werden unterm 20. die Acten an die Juristen-Facultät zu Greifswald zum

weiteren Spruche versandt, und dieser erfolgt am 9. Octbr. dahin: daß der Inquisit, seines Bekenntnisses und seines Einwendens ungehindert, mit der scharfen Frage, wie vorhin erkannt, zu belegen sei. Die Ausführung dieses Spruchs trägt die Justiz-Canzlei dem Dr. Wulff und den Schweriner Beamten auf, und vor diesen erneuert der Inquisit sein Geständniß alles Inhalts. Auch dabei beruhigt sich das Gericht nicht, sondern auf erstatteten Bericht der Commission ergeht an sie der Befehl, „demohnerachtet solche interrogatoria, mediante territione und Fürlegung der zur Tortur gehörigen Instrumenta, jedoch das der Frohn ihm nicht an den Leib komme", von ihm beantworten zu lassen. Die Weigerung des Inquisiten, sich im Orte der Tortur zu gestellen, wird verworfen („Weil das judicium an selbigem Ohrt formirt wurde, wehre solcher Ohrt nicht famös"), und er bei fortgesetzter Weigerung, in der Folterkammer sich abhören zu lassen, durch vier Musquetiere dahin geschleppt und namentlich darüber befragt, ob er nicht aus Desperation vielleicht mehr bekannt habe, als wahr sein möchte. Er blieb jedoch ungeachtet der Bedrohung mit der Tortur und der Vorzeigung der Foltergeräthe durch den Frohn dabei, nur die Wahrheit gesagt zu haben, und beklagte nur seine durch die Gewalt verlorene Ehre. Nach Eingang dieses Protocolls wurden die Acten ohne Weiteres verschickt, und am 5. Decbr. fällte die Juristen-Facultät zu Frankfurt a. O. das Erkenntniß: daß Angeklagter Capitain Johann B. des von ihm mit der Pistole erschossenen Bauerknechts halber, wenn er auf seiner dieserhalb gethanen Bekenntniß vor öffentlichem Gericht beharrete, „durch harquebusiren" vom Leben zum Tode zu bringen sei. — Am 14. Decbr. decretirte die Justiz-Canzlei, daß das Urtheil am 18. zu vollstrecken sei, was dann auch geschehen ist.*) —

---

*) Das folgende Actenstück enthält die Vollstreckung des Erkenntnisses und ist wörtlich abgeschrieben:

Bekänntnüße des Capitain Johan B. vorm
Peinl. Halßgericht.

Bekant, daß Angeklagter, Capitain Johan B. den
vorm Dorff Altenhagen entleibeten Baurknecht,
Hinrich Hünemorder genant, mit einer Pistohlen
erschoßen.

Anno 1682, den 18. Dec., morgens umb 9 Uhr, wardt obgemelter Capitain Johan B., auff die Bahne (d. i. die Reitbahn) durch zwey Troppen Musquetirer, vermittelst Trommelschlage, oder Soldaten-Gespiel, vor das gehegte öffentliche Gericht geführet, daselbst er auff obige Vorhaltunge mit: Ja! antwortete, daß er den Bauerknecht

Herzog Christian Louis übersendet ein ihm direct vorgelegtes Gesuch des Obristen v. M. zu S. um Gestattung der Wiederverheirathung an die Justiz-Canzlei mit dem Befehle (datirt Paris, d. 11. Juni 1685), hierin die Justiz und J. H. Dchl. Interesse schleunigst verfolgen und beobachten zu lassen. Der Supplicant bezichtigt in seinem Vortrage das Justiz-Collegium der Bestechlichkeit, und ist daneben des Verbrechens der Bigamie verdächtig. Er wird auf Antrag des excitirten Fiscals durch ein Militair-Commando sofort arretirt und in das hiesige Gefängniß gebracht und demnächst einem generellen Verhör unterworfen. Des angezeigten Verbrechens der Bigamie ist er nicht geständig, muß aber zugestehen, von seiner legitimen Ehefrau nicht geschieden zu sein, dennoch aber dem Herzoge vorgestellt zu haben, daß er eine zweite Ehe eingegangen oder einzugehen im Begriffe stehe. Der Fiscal formirt Artikel, der Angeklagte wird verhört, bleibt aber bei seinem Leugnen. Das Protocoll wird dem Fiscal und auch dem dem Obersten ex officio bestellten Sachwalt zur Deduction und Gegendeduction mitgetheilt, und nach Eingang derselben und der Actenrotulation ein Spruch der Rostocker Juristen-Facultät eingeholt. Diese erkennt am 15. October, daß der Inquisit „bei fernerem Läugnen durch mäßige Tortur zu Bekäntnus der lauteren, reinen warheit anzuhalten" sei. Bevor aber dies Urtheil vollstreckt wurde, erließ der Herzog am 23. Decbr. aus Paris

---

erschossen; wollte auch wieder dafür sterben. Darob ihm die Urthel publicirt wardt. Alßo wardt er weiter hinunter, bis zu Ende am Reitstall geführt, daselbst Sandt gefahren, ein Schwarz Tuch gestrecket, und auf selbiges ein schwarz Küssen geleget war; an selbigem Ohrt wardt Er, als von den Musquetirer Trouppen umbschlossen, durch den Hrn. Pater Stephani getröstet; ein VaterUnser von allen knient gebetet; Alßo durch drey Außgewehlte Musquetirer, von denen der Delinquente absonderlich den Mittelsten auswehlte den ersten Schuß zu verrichten, erschoßen, daß die Kugel nach dem See werts prallete. Vorher ließ er ihm die Augen nicht zubinden, kehrete auch denen, die ihn erschießen solten, nicht den Rücken, sondern das gesichte zu. Da nun die erwehlte Soldaten ihn aufgenommen, haben sie selbigen in das schwartze Tuch verhüllet, zumahlen er vorhin in keines Henckers Hände war gewesen, alßo in die fürstl. Schmiede auff der Bahn getragen, alda außgekleydet, in ein Sarg geleget und des Abents von den Musquetirern in aller Stille, ohne Klanck und Gesangk, zu Grabe getragen, welches von J. H. Dl. Ihm auß sonderbahren gnaden verordtnet, undt auff solche verordenunge im Creutzgange zu Schwerin zubereitet war. Actum ut supra.

Georg Havemann,
Publ. Caes. et in Jud. prov. meg.
inmatriculatus notarius m. p.

den Befehl: „daß aus sonderbahren Gnaden und gewissen respecten Inquis. für itzo mit ferner affterfolgung wider ihn angestelleten processus übersehen, auch vermittelst außstellenden eydlichen reverßes Sich auff ergehende Ladung wieder zu sistiren, gar der hafft erlassen werden" sollte. —

Eine der bedeutendsten fiscalisch geleiteten Untersuchungen ist die im Jahre 1723 begonnene wider den ehemaligen dänischen Cornet, demnächst meklenburgischen Hauptmann Claus v. O. wegen eines Duells, an welche sich im Jahre 1729 eine zweite wegen Tödtung des Obristlieutenants v. R. schloß.

Der Hauptmann v. O. erschoß am 12. Novbr. 1723 auf Wismarschem Gebiete einen von ihm provocirten Lieutenant im Duell, entwich zuerst aus Meklenburg, erwirkte dann aber freies Geleite und stellte sich am 10. Juli 1724 der Schwerinschen Justiz-Canzlei zur Untersuchung. Der Fiscal wird nun gegen ihn excitirt, in dessen Gegenwart der Inquisit im Termine am 23. Juli summarisch verhört. Da er des Vergehens im Allgemeinen geständig ist und einen ausführlichen Bericht über den Sachverhalt zu Protocoll übergiebt, ergehen auf Antrag des Fiscals Subsidialschreiben zur Zeugen-Abhörung nach Kiel und Rendsburg, deren Erledigung sich ganze sechs Jahre verzögert. Ein Grund der Verzögerung ist auch die Unfähigkeit des Angeklagten, die ihm anbefohlene Einlösung des von den requirirten Behörden angefertigten Zeugen-Rotuls durch Uebersendung der bedeutenden Kosten zu beschaffen. Endlich am 17. Aug. 1730 überreicht der Fiscal seine Deduction, ein voluminöses Opus, am 24. April 1731 der Inquisit (welcher sich übrigens nur unter Stadt-Arrest befindet) seine gleichfalls umfangreiche Gegendeduction, worauf die Acten am 21. Mai rotulirt werden. Durch einen herzoglichen Befehl vom 9. Juni wird der Canzlei aufgegeben, das Erkenntniß in loco selbst zu sprechen, und demgemäß wird dasselbe unterm 25. Septbr. entworfen; es lautet dahin, daß der Angeklagte seines Verbrechens halber zu enthaupten sei, wenn er nicht nach vorgängiger Tortur eidlich erhärte, aus Nothwehr gehandelt zu haben. Dies Erkenntniß cum voto ist auch von den damaligen Räthen des Collegiums unterschrieben, aber sammt ihrem an den Herzog Carl Leopold gerichteten Begleitschreiben vom 25. Septbr. 1731 unexpedirt in den Acten liegen geblieben; und es scheint, daß die Sache, ohne daß irgendwelche Gründe zu ermitteln, bis zum Jahre 1737 ruhen geblieben, und v. O. des Stadt-Arrestes entlassen ist.

In den Acten liegt noch eine Dispensation, in des Herzogs Carl Leopold Namen zu Rostock am 26. Mai 1728 ausgestellt, durch die dem v. O. sich anderweitig, seiner Gelegenheit nach, wieder zu verheirathen gestattet wird, und im Weihnachtsfeste 1729 finden wir ihn schon auf seinem Gute Sch. Denn am zweiten Weihnachtstage wird dort der zum Besuche anwesende Obristlieutenant v. R. wegen Verdachts, dem v. O. eine Uhr gestohlen zu haben, von diesem und zweien Gebrüdern v. P, Lieutenant S. Ch. und Fähnrich J. L., mit Schlägen so arg gemißhandelt, daß er unter ihren Händen stirbt. Gegen die Thäter wird eine Untersuchung eingeleitetet, sie werden arretirt und in Schwerin auf dem Schlosse in der Bleikammer in Haft gehalten, die v. P. aber sind im Laufe der Untersuchung gegen Caution ihres Arrestes entlassen. — Die fiscalische Anklage wegen Todschlags, unterm 19. Jan. 1730 gegen v. O. und Consorten erhoben, führte zu einer jahrelangen Untersuchung, welche meistentheils vom Fiscal geleitet ist, während die unzähligen Zeugen-Verhöre theils vor der Justiz-Canzlei, größtentheils aber durch Commissarien stattgefunden haben. Nach absolvirtem Zeugen-Verfahren übergiebt der Fiscal seine Deduction, v. O. seine Gegendeduction zu den Acten; diese werden rotulirt, und unterm 17. Jan. 1735 ergeht ein Erkenntniß, wodurch v. O. zum Tode verurtheilt wird. Dagegen legt er ein weiteres Rechtsmittel ein und überreicht seine Defensionsschrift, der Fiscal bringt zu deren Entkräftigung seine Gegendeduction ein, und die Acten werden rotulirt. Die Justiz-Canzlei berichtet unterm 26. Febr. 1737, „daß die „Untersuchungs-Sache ctr. den v. O." [wegen des Duells] „ganz liegen geblieben, und Erkenntniß in dieser und der „Sache wegen Tödtung des v. R. ab extraneis einzuholen sei". Der von der Juristen-Facultät zu Frankfurt a. O. abgefaßte definitive Spruch geht dahin, daß v. O. mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu bringen sei. Derselbe ward dem Verurtheilten am 16. Septbr. 1738 verkündigt und hernach auch dem Herzog Carl Leopold unterbreitet nnd von demselben bestätigt. Die Angehörigen des v. O. bestürmten den Herzog vergebens, die Strafe zu erlassen, mindestens in Todesstrafe durch Erschießen zu mildern; sie erreichten nur eine Modification dahin, daß die Strafe des Todes durch das Schwert nicht auf dem Galgenberge, sondern auf dem alten Garten vollstreckt werden dürfe, und zwar mittels eines, von den Verwandten des v. O. zu diesem Zwecke herbeizuschaffenden, noch unbefleckten und nur zu dieser einzigen Execution zu

benutzenden Schwertes, daß die Scharfrichter, resp. Henker, den v. O. nicht berühren dürften, daß der Leichnam von dazu bestellten und gedungenen Leuten sofort in einen Sarg gelegt, auf einen Leiterwagen gebracht und auf dem Armen-kirchhofe vor dem Thore begraben würde. — Am 13. Octbr. 1738, nach vorher in der Bleikammer gehaltenem hochnoth-peinlichem Halsgericht, ist die Execution durch Enthauptung erfolgt. — Gegen die beiden v. P. ist wegen Theilnahme an dem Todschlag nur auf eine Geldstrafe von je 1000 Rthlrn. erkannt. —

Der Capitain L. H. v. B. auf P. wird vom Fiscal bezichtigt, den Canzlei-Executor in officio beleidigt und sich grober Injurien gegen die Justiz-Canzlei schuldig gemacht zu haben. Auf diese Denunciation hin läßt ihn die Justiz-Canzlei auf seinem Gute arretiren, nach Schwerin schaffen und hier auf der Wache in Haft halten, auch nach einem summarischen Verhör am 15. Juli 1724 unter Arrest bleiben. Sein Gesuch um Entlassung aus demselben gegen Caution wird abgeschlagen, und ihm ex officio ein Vertheidiger bestellt. In einem Termin am 1. August werden in Gegenwart des Fiscals, sowie des Angeklagten und seines Advocaten, die vorgeschlagenen Zeugen über die vom Fiscal eingereichten Probatorial-Artikel und die vom Beklagten übergebenen Interrogatorien vernommen; im Abschiede auf das Protocoll aber wird dem Angeklagten aufgegeben: seine Reprobation besser, als geschehen, zu führen. Nun mischte sich der Engere Ausschuß in die Sache mit dem Ersuchen, v. B. aus dem Arrest zu entlassen. Die Canzlei respondirt: „Da seine Verbrechen enormes, auch zu mehreren Blutschulden des Landes großen Anlaß zu geben capables, soll dem v. B. gegen eine cautio von 1000 Rthlrn. gestattet sein, in ein gut Wirthaus zu logiren". Erneuete Inter-cessionalen des E. A. werden dem Fiscal mit dem Befehl zur Vernehmlassung communicirt; dieser widerspricht aber. Da übernimmt der E. A. eine Verbürgung auf die 1000 Rthlr. Im Termine am 9. Decbr. 1724 leistet v. B. den Eid, sich jederzeit auf Befehl dem Gerichte stellen zu wollen, nebst angehängter Urfehde, und wird, nachdem der E. A. die Bürgschafts-Acte eingereicht hat, seines Arrestes entlassen. Er übergiebt am 22. Februar 1725 Reprobatorial-Artikel; der Fiscal verwirft dieselben als „impertinentes" und trägt auf weitere commissarische Zeugen-Verhöre an. Zum Commissarius wird Adv. v. Schmitt, zum Gegen-Commissar der Candidat Oldenburg ex officio bestellt; sie überreichen am

8. Jan. 1726 den Zeugenrotul. Darüber giebt der Fiscal befohlenermaßen am 23. Jan. seine Erklärung, der v. B. am 16. März 1726 seine Defension ein. An demselben Tage langt ein Antrag vom E. A. an, daß er „die transmissionem actorum ad exteros mit Bestande Rechtens gar wohl zu urgiren befugt sei und daher diese beantrage, um so mehr, als unter anderen concurrirenden Umbständen die Justiz-Canzlei den v. B. deshalb, daß er derselben Respect laediret haben soll, hat captiviren lassen, einfolglich bei der Sache interessiret und also darüber, ob und wieweit solches geschehen, tamquam in causa propria nicht sprechen kann". Dies Gesuch wird jedoch als „planiter unnütz" abgeschlagen und ein Rotulationstermin anberahmt zur Abfassung eines Erkenntnisses in loco; am 13. April 1729 ist derselbe auch vor sich gegangen, auf Antrag des Fiscals. — Dieser hat aber so wenig wie der v. B. auf Fortrückung der Sache angetragen, und sie ist liegen geblieben. —

Wir berühren hier schließlich noch den bekannten Preßproceß des v. d. Lühe auf Mulsow wegen Herausgabe seiner Druckschrift: „Anmerkungen über den jüngsten Landes-Vergleich". Auf die fiscalische Klage wurden am 20. Septbr. 1757 die gewöhnlichen Ladungen erlassen; der Angeklagte opponirte aber exceptiones sub- et obreptionis et fori plane incompetentis und entzog sich der wider ihn erkannten Arretirung durch die Flucht nach Wismar. Nach Beseitigung der vom dortigen Criminal-Gerichte gegen seine Auslieferung erhobenen Widersprüche, sowie nach Verwerfung der von ihm selbst gegen das ganze Verfahren eingelegten Appellation, ward er nach Schwerin gebracht und auf der Hauptwache detinirt. Bei der ersten terminlichen Verhandlung vor der Justiz-Canzlei am 10. Juni 1758 trug der Fiscal auf Versiegelung sämmtlicher auf dem Gute Mulsow vorfindlicher Schriften und Papiere des Angeklagten an, und diese ward verfügt, er selbst aber auf Verwendung seiner Ehefrau und vom Obristlieut. v. Quitzow geleistete Bürgschaft der Haft entlassen und erhielt die Erlaubniß eine Privatwohnung in der Stadt zu beziehen, ward jedoch unter Haus-Arrest gestellt. Der von ihm zum Defensor angenommene Dr. Bouchholtz wurde als solcher, unter der Verpflichtung genauester Wahrnehmung seines Advocaten-Eides, zugelassen, und von diesem am 1. März 1759 eine in jure et facto begründete Vertheidigungsschrift eingereicht, und diese dem Fiscal von der Canzlei übergeben mit dem Befehl, binnen 6 Wochen darauf zu repliciren. Schon am 22. März maturirt der Angeklagte,

wird aber dahin beschieden: daß, gleichwie kein Billigdenkender diesem Herzogl. Gericht wegen der Verzögerung der Decretur auf seine am 1. d. M. zu den Acten eingebrachte und weitläufige, aus 524 Seiten (ohne die ihr anliegenden voluminösen 29 Anlagen) bestehende Defensionsschrift, zu deren genauer Nachlesung nicht Stunden, sondern Tage erforderlich gewesen, bei andern bekanntlich überhäuften Geschäften und bei den durch den Einmarsch fremder Kriegs-Völker noch dazugekommenen großen Unruhen Etwas zur Last zu legen sich in den Sinn kommen lassen könnte, also er bis zum Ablaufe der dem Fiscal zu Abgebung seiner Erklärung kurz genug bestimmten Frist sich billig zu gedulden, und sodann nach Befinden weitere rechtliche Verordnung, allemal aber auch, daß vom Gericht unnöthige Aufzüglichkeiten nicht würden verstattet werden, zu gewärtigen habe. Schon am 2. April übergiebt übrigens der Fiscal seine befehlsmäßige Erklärung, dagegen der Angeklagte erst am 6. Novbr. — nachdem eine für ihn von dem Engeren Ausschusse übergebene Bitte um Relaxation des Haus-Arrestes abschlagen, und ein Incidentstreit zwischen ihm und der Commandantur, wegen Zahlung der Wachkosten, erledigt ist, — seine Defensionsschrift. Am 16. Jan. 1760 überreicht der Fiscal seine Beweis-Artikel, bewirkt die Abhörung der vorgeschlagenen Zeugen, theils durch Subsidialschreiben an den Magistrat zu Wismar, theils am 25. Juni vor der Justiz-Canlei; und am 22. Octbr. 1760 wird gesammter Zeugenrotul publicirt und communicirt. Der Fiscal überreicht am 30. Jan. 1761 deductionem probationis submissivam, worauf nach vielfachen Anrufen und Frist-Gesuchen erst unterm 4. Juni 1762 des Angeklagten duplicae submissivae eingehen. Jetzt werden die Acten für geschlossen erklärt, am 12. Juli rotulirt und nach Eingang der von beiden Parteien beizubringenden Transmissions-Kosten von je 10 Rthlrn. ad extraneos versandt; erst am 10. April 1763 kamen sie mit dem Erkenntnisse zurück. Dasselbe, am 14. April publicirt, lautete auf Bestrafung des v. d. Lühe mit einer Geldstrafe von 4000 Rthlrn. und seiner Verurtheilung in gesammte Kosten. Dagegen appellirte dieser am 11. Mai und erwirkte, daß am 29. Aug. 1764 die üblichen Compulsoriales cum citatione et inhibitione vom Reichs-Kammergericht zu Wetzlar ergingen. Nach eingeholter Genehmigung der Regierung leistete der Angeklagte am 30. April 1765 den Appellations-Eid, und die Acten wurden nach Wetzlar geschickt. — Allein die Justiz-Canzlei ward noch einmal in der Sache thätig. Nämlich vom Reichs-Kammer-

gericht ward am 27. Febr. 1769 v. d. Lühe denuncirt, daß er den Referenten bei diesem Gerichte öffentlich der Bestechung beschuldigt, ihn also aufs Härteste verleumdet und beleidigt habe. Diese Denunciation ward der Justiz-Canzlei durch die Regierung mitgetheilt, und von dieser sofort die strengste Untersuchung, vorläufig durch Vernehmung des betheiligten Sachwaltes des Denunciaten, eingeleitet, demnächst der Fiscal excitirt. Letzterer führte die Untersuchung; nach eingegangenen exceptionales cum protestatione des Angeklagten aber ließ er die Sache ruhen. Auf Anfordern Smi. zur Fortführung und Beendigung der Untersuchung, nöthigenfalls zur Erlassung von Strafbefehlen an den Fiscal, berichtete die Justiz-Canzlei unterm 14. Nov. 1770: ex officio den Fiscal zu Anträgen auf Fortsetzung der Sache zu nöthigen, erscheine bedenklich, und dürfte die Sache, bewandten Umständen nach, wohl am besten auf sich beruhen bleiben. Und so schließen beide Untersuchungssachen mit einem unmittelbaren Bescheide des Herzogs vom 1. Octbr. 1783, wonach v. d. Lühe in beiden Untersuchungen rein abolirt und von Zahlung der Strafe von 4000 Rthlrn., sowie von den Untersuchungskosten befreiet ist.

3) Von der Justiz-Canzlei an Niedergerichte in Criminalsachen ertheilte Belehrungen.

Während seit dem Bestehen der Justiz-Canzlei irgend wichtigere und weitläufige Criminal-Untersuchungen von den Untergerichten nur unter specieller Oberleitung durch die Justiz-Canzlei geführt, das Erkenntniß entweder von dieser, oder von Juristen-Facultäten gesprochen wurde, sind seit den letzten Decennien des vorigen und in diesem Jahrhunderte dieselben durch die Niedergerichte selbstständiger eingeleitet und geführt, von der Justiz-Canzlei aber bis zur Reorganisation des Criminal-Verfahrens seit dem Jahre 1817 unzählige Informatorien, theils Zwischen-Erkenntnisse, theils End-Urtheile erkannt, und diese machten einen großen Theil der Arbeitslast des Collegiums um so mehr aus, als der Betrieb in Criminal-Untersuchungs-Sachen ein höchst eiliger war. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts waren die Niedergerichte angewiesen, die Untersuchungen bis zur Erkennung der Tortur oder Spruchreife zu führen, und nur die Endurtheile — welche die Patrimonial-Gerichte der Regel nach bei den Juristen-Facultäten nachzusuchen hatten — von der Justiz-Canzlei zu erbitten, die sie der Zeit ziemlich draconisch und kurz erließ.

So erbittet im Jahre 1621 das Amts-Gericht zu Wittenburg in Untersuchungssachen wegen eines Pferdediebstahls, bei Einsendung der Acten „mit dem pein- und gütlichen Bekenntnisse des Inquisiten“, eine Belehrung über die Bestrafung desselben und bemerkt dabei: die Diebstähle hätten sich in der Nachfrage meistentheils also befunden, daß auch nicht zu zweifeln sei, daß die übrigen wohl würden wahr sein. Es erhält am 8. Mai 1621 zum Bescheid: „Si confitetur vor dem hoch- und nothpeinlichen Halsgerichte, ist Inquisitus mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bringen.“—

Das Amts-Gericht zu Grabow hatte, ohne weitere Vorschrift der Justiz-Canzlei einzuholen, die Untersuchungssache gegen P., pcto. homicidii, zum Spruche an die Juristen-Facultät zu Rostock eingesandt. Als aber die Mutter des Entleibten, der das Amts-Gericht die Zahlung der Untersuchungskosten auferlegt hatte, sich über das Verfahren bei der Justiz-Canzlei beschwerte, forderte diese die Acten ein und sandte dieselben unterm 3. November 1628 mit dem Informatorium zurück: „das ihr den Thäter vermüge gemelter „Urtheil mit dem schwertt vom Leben zum Tode richten „laßet, des entleibeten Mutter aber mit den auffgewandten „und fürters nottwendigen Unkosten genzlich verschonet. Und „weill ihr eigenes willens die Sache verschicket, sollet ihr solche „expensen aus eurem Beutel zu zahlen schuldig sein. Dan wir „darumb unser Canzlei zur Justiz alhier bestellet haben, in „bürger- und peinlichen sachen recht zu sprechen.“

Auch wird durch einen unmittelbaren Erlaß des Herzogs Adolf Friedrich vom 15. Septbr. 1635 der Justiz-Canzlei die Pflicht, in Untersuchungs-Sachen der Amts-Gerichte die Urtheile zu sprechen, erneuert eingeschärft: „Wan den von Zeit unser „angetretenen Regirung bis anhero bei unser Regirungs- „Cantzley es also gehalten worden, das unsere Räthe eben „sowol in Peinlichen und Criminal- als in andern, Civilsachen „verabschiedet, wir es auch nochmals hinfüro also gehalten „haben wollen: Alß ist hiemit unser gnediger Befehl, das „Ihr sowol in dieser, als andern vorfallenden peinlichen „sachen, was Ihr rechtens zu sein befindet, verabschiedet, damit „unsere Beambten und Pensionarien wegen Verschickung der „Acten auf Universitäten Uns unkosten in Ihre Rechnungen „zu bringen nicht nötig haben, Zumahl wir Ihnen dieselbe auch nicht passiren laßen wollen.“ —

Auf das Gesuch des Rittmeisters K. zu P. um Ertheilung einer Belehrung in einer Untersuchungssache wegen Diebstahls wird ihm am 15. December 1648 der Bescheid:

daß er seinen eigenen (ritterschaftlichen) Bauern selbst zu inquiriren habe, wie es einer christlichen Obrigkeit gezieme, „weil J. F. G. mit fremden Unterthanen sich nicht behelligen laßen wollen". Doch sind später viele Informationen an ritterschaftliche Gerichte ergangen, z. B. an v. R. auf Kl.-Krankow in Betreff der Anwendung der Tortur bei einer Giftmischerin 1691 und ihrer Strafe 1692 u. s. w.

Dem Stadt-Vogt zu Schwerin wird in Untersuchungs-Sachen wider den Juden S. M. wegen Schwängerung eines Christenmädchens A. G. nach Einsendung der bis zum Spruche vollständigen Untersuchungs-Acten unterm 24. Juli 1691 aufgegeben, zuförderst den ernstlichen Versuch zu machen, den Inquisiten zur Taufe und zur Verheirathung mit der Geschwächten zu bewegen. Da dieser Versuch aber bei der beharrlichen Weigerung des Inquisiten mißlingt, erfolgt am 12. Aug. 1691 das Erkenntniß: daß der Angeklagte „Ihm „zur wollverdienten Straffe, andern Juden aber zum Abscheu „und Exempel auf dem öffentlichen Markte am Pranger zu „stellen und mit ruhten, nemblich 30 streichen, auszuhauen, „auch mit einem Brandmahl aufm rücken zu bezeichen, nach-„gehends auf vorhergehende Leistung gewöhnlicher Urphede auf „ewig unser Herzogthümer und Länder zu verweisen" sei. Doch ward dem Inquisiten, da sein Brotherr Fürbitte that und sich zu einer namhaften Recognition erbot, die Strafe der Brandmarkung ganz und der Staupenschlag bis auf 10 Streiche aus bewegenden Ursachen am 9. Septbr. erlassen. — Das Mädchen wurde mit der Strafe des wohlverdienten Staupenschlags aus fürstlicher Gnade verschont, aber verurtheilt: eine Stunde öffentlich am Kake mit auf den Rücken gebundenen Ruthen zu stehen und demnächst nach geleisteter Urfehde das Land zu verlassen. —

Den Beamten zu Bützow wird in Untersuchungs-Sachen gegen F., wegen Tödtung des Jungen Halebeck durch Ueberfahren, unterm 19. März 1704 die Belehrung, daß Inquisit wegen des aus Unvorsichtigkeit überfahrenen Jungen mit öffentlicher Kirchenbuße und 14tägigem Gefängniß bei Waßer und Brot zu strafen sei. —

Den Beamten zu Grevesmühlen wird unterm 12. März 1706 in Untersuchungs-Sachen wider den Müller B. und dessen Stieftochter Eva Lise L., pcto. adulterii et incestus, der Bescheid: den Stiefvater „mit 6 ruthen, und mit ein jeder 6 mahl, deßen Stieftochter aber mit 4 ruthen, und mit einer jeden 5 mahl, an öffentlichem Pranger zu streichen", und demnächst Landes-Verweisung.

Diese Untersuchungs-Sache ist in zwiefacher Hinsicht höchst interessant. Es sind in derselben erstlich die Ansichten des Collegiums über das Strafmaß für das Verbrechen des Incestes, zweitens über die Verpflichtung des Untergerichts, den Delinquenten auf Kosten des Gerichts Vertheidiger zu bestellen, ausgesprochen. Das Collegium erachtet, nach dermaligem gemeinem und vaterländischem Rechte falle die herkömmliche Strafe für den Ehebruch weg, wenn die Ehefrau des Verbrechers für ihn fürbitte, und die Todesstrafe könne jetzt nicht mehr stattfinden; da die Polizei-Ordnung vom Incest überall nichts sage, komme es hauptsächlich auf die Observanz dieser Orte an. Nun könne zwar nicht positiv gesagt werden, daß nach Landesgewohnheit dies Verbrechen niemals am Leben gestraft sei, indem die alten, in Gott ruhenden Herzoge zu Meklenburg sehr gottesfürchtige Herren gewesen seien und sich nach den göttlichen Gesetzen bei dergleichen Verbrechen öfters mehr als nach den Glossen der Doctoren gerichtet hätten; indessen sei doch in zweifelhaften Fällen lieber poena mitior als durior zu wählen. Wenn nun gleich sonst nicht zu loben sei, daß bei dergleichen schweren Verbrechen, gegen die Gott der Herr in heiliger Schrift stark eifere, aus unzeitigem Mitleiden u. s. w. die Strafen so gemildert würden, daß sie zuletzt durch Unterlassung ihrer Anwendung gleichsam aufgehoben würden, so sei doch nach dermaligem Rechte des Landes nur auf obbemeldete Strafe zu erkennen. Und wenn es zwar nicht mehr als billig sei, den Inquisiten auf ihre Bitte Vertheidiger zu geben, und auch löblich, ihnen ohne Bitte einen solchen anzubieten, genüge im vorseienden Falle, daß sie, wie geschehen, befraget würden, ob sie noch etwas zu ihrer Defension beizubringen wüßten, weil die Defensoren auf dem Lande mit nicht geringen Unkosten und Zeitverlust, worüber die Processe hoch anliefen und dem Niedergericht schwer fielen, adjungirt würden, und „der Defensor gemeiniglich nur, bei vorhandenem corpore delicti und confessio clara, constans et iterata, eine vergebliche und öfters mit ausgepeitschten rationibus dubitandi, so er irgendwo ausschreibt, angefüllete deductionschrift machet". —

1716 ertheilt die Justiz-Canzlei den fürstlichen Beamten zu Grabow einen scharfen Verweis wegen unterlassener Befolgung eines Informatoriums. — Dem Magistrat zu Grabow giebt sie 1721 eingesandte Criminalacten mit einem Verweis wegen übel geführter Untersuchung zurück, giebt Anleitung zur Vervollständigung derselben und befiehlt zur abermaligen

Untersuchung einen verständigen und geübten Juristen zuzuziehen. Eine ähnliche, nur noch schärfere Information erhielt 1758 das Amtsgericht zu Gadebusch. — Als 1778 ein Gerichtsherr um Belehrung in einer Untersuchungssache wegen Kindesmordes bat, ward zur Führung derselben ein Hofrath von der Justiz-Canzlei bestellt, dem Gutsherrn wurden aber die Kosten der Untersuchung auferlegt.

Dem v. W. zu M. wird unterm 23. Januar 1726 die von ihm gegen den Glasermeister S. wegen begangener Gewaltthätigkeit eingeleitete Untersuchung abgenommen, da er persönlich dabei betheiligt sei. In einem Bericht an den Herzog Carl Leopold rechtfertigt sich auch die Justiz-Canzlei deswegen, daß sie den Inquisiten, trotzdem er für sein Erscheinen vor dem Gericht Caution geleistet, sofort verhaften lassen; denn es sei „ein leider gewöhnliches Manöver jetzt, durch Cautionsbestellungen die Untersuchungen zu verewigen.“ Zugleich ergeht eine Entscheidung in der Sache dahin, daß der Inquisit mit Karren-Strafe zu belegen, und der v. W. als Gerichtsherr die Untersuchungs-Kosten entweder selbst zu tragen, oder aus dem Vermögen jenes herbeizuschaffen habe.

Eine im Jahre 1762 bei dem Amts-Gerichte zu Wittenburg anhängig gewordene Untersuchung wider eine aus 7 Köpfen bestehende Zigeunerbande wegen Diebstähle u. s. w. ist vom 23. Septbr. 1762 bis zum 29. Octbr. 1764 ununterbrochen von der Justiz-Canzlei durch ertheilte Informatorien geleitet (es sind deren 17 ertheilt), und von dieser das auf lebenslängliche Karren-, resp. Zuchthausstrafe für die Mehrzahl der Inquisiten lautende Erkenntniß erlassen. Zugleich wird bis zum Jahre 1768 die der Commandantur zu Dömitz anbefohlene geistliche Pflege eines zur Bande gehörigen Zigeuner-Kindes und dessen Confirmation durch den Festungs-Prediger von der Justiz-Canzlei überwacht. Ebenso ist die im Jahre 1771 von dem Amts-Gericht zu Dömitz eingeleitete Untersuchung wider eine Räuberbande bis zum Jahre 1774 durch fortgesetzte Informatorien bis zum Schluß-Erkenntnisse dirigirt, und so auch die im Jahre 1774 von dem Justiz-Rath Wachenhusen als Beamten wider eine bedeutende Diebesbande eingeleitete Untersuchung bis zum Enderkenntniß vom 28. Novbr. 1775, welches zwei Inquisiten zum Strange, einen zum lebenswierigen Festungsbau, die übrigen fünf Verbrecher (Hehler, diebisches Gesindel, Landstreicher) zu mehrjähriger Festungs-Strafe und Landes-Verweisung verurtheilte.

Diese letzte Untersuchung giebt ein lebhaftes Bild von der Arbeitslast des Collegiums und ist in mancherlei Hinsicht

merkwürdig, namentlich, weil man daraus die ungemeine Verbreitung und Gefährlichkeit der damaligen Diebesbanden hier im Lande, die Theilnahme unzähliger, durch ganz Meklenburg verbreiteter Diebeshehler und die Schwierigkeit ihrer Entdeckung und Verfolgung erkennt. Daneben sind die Acten noch in zwei Puncten höchst interessant. Die zum Tode verurtheilten beiden Inquisiten legen gegen das Erkenntniß der Justiz-Canzlei ein Rechtsmittel ein; es werden ihnen Vertheidiger bestellt, und zwar, da der zuerst constituirte Advocat nach eingesehenen und erwogenen Acten die Defension zu führen nicht gewissenhaft gefunden, und die Inquisiten den Vorschlag der Justiz-Canzlei, sich zur Abkürzung der Haft der Vertheidigung zu begeben und die Acten sofort an eine auswärtige Juristen-Facultät verschicken zu lassen, verwerfen, in der Person des Advocaten H. Nach eingereichten Vertheidigungen sind die Acten zum zweiten Spruch an die Facultät zu Helmstädt versandt, von der das Erkenntniß der Justiz-Canzlei und die darin erkannte Todesstrafe durch den Strang bestätigt wird. Der eine Inquisit dringt nun auf weitere Vertheidigung, allein diese wird als durchaus unzulässig verworfen. Es erfolgt der Befehl an die Geistlichkeit, fünf Tage vor der auf den 22. April 1777 angesetzten Vollstreckung des Todesurtheils durch verdoppelten Zuspruch ihre Sorgfalt für das Seelenheil der verstockten Inquisiten zu vermehren, und nicht zu ermüden, damit die felsenharten Herzen dieser Sünder zermalmt würden. Beide bleiben aber bis zu ihrem Tode ohne Reue und Buße.

Am festgesetzten Tage ward das Erkenntniß durch das Amts-Gericht zu Schwerin vollstreckt. Das bei Abhaltung des hochnothpeinlichen Hals-Gerichts und bei der Vollstreckung des Urtheils aufgenommene Protocoll ist noch vorhanden.

Dem Nachrichter war unterm 17. April die Weisung geworden, vor allen Dingen darauf Bedacht zu nehmen, daß nichts mit unterlaufe, wodurch die beiden Missethäter eines über die Gebühr verzögerten Todes sterben dürften, welches sonst Herzog Friedrichs höchst ungnädige Bemerkung zur Folge haben würde, dahingegen Alles, was die Sicherheit und die baldigste Beförderung des bestimmten Todes nur irgend mit bewirken könnte, wohl zu beachten, den Delinquenten auf eine gefahrlose Art den hinderlichen Bart abzunehmen, „auch wenn die Henkung geschehen, den Erhenkten die Dämpf-Leine umzulassen und neben derselben die Kette umzulegen“.

Strafmaße.

Von großem Interesse würde es sein, wäre es mir möglich gewesen, die Praxis der Justiz-Canzlei bei Strafzumessung für einzelne Verbrechen, ihre Modificationen, die Aenderungen in den Ansichten der Mitglieder über ihre Höhe erschöpfend zusammenzustellen; eine solche Arbeit würde aber die Grenzen der mir gesteckten Aufgabe in jeder Richtung überschreiten. Ich beschränke mich darauf, einzelne die Ansichten des Collegii charakterisirende Puncte, die mir aufstießen, in möglichster Kürze zu geben.

Diebstahl wird bis zum 19. Jahrhundert mit dem Strange, mit langjähriger Zuchthaus-Strafe, mit Staupenschlag bestraft. — Im Jahre 1618 kommt der seltene Fall vor, daß ein Pferdedieb auf Fürsprache seiner Angehörigen und Anflehen der Gnade „seiner Jugend halber" nur des Landes verwiesen wird. — 1686 ward ein Dieb mit Staupenschlag und Landes-Verweisung bestraft, und dieselbe Strafe traf einen andern Dieb 1699. Dagegen ward 1698 wegen Diebstähle eine Frau zur Todes-Strafe mit dem Schwerte und Einscharren des Leichnams unter dem Galgen, ihr Sohn wegen seiner Jugend zur Brandmarkung auf dem Rücken, Staupenschlag und Landes-Verweisung verurtheilt; 1728 und 1743 Diebe erhängt; 1771 gegen die Mitglieder einer großen Diebesbande (meistens Juden) theils auf lebenslänglichen Festungsbau, theils auf mehrjährige Zuchthausarbeit erkannt, „ihres Leugnens unerachtet, auf beinahe überwiesene Indicia".

Wegen Bigamie erkennt im Jahre 1695 die Justiz-Canzlei auf Tod durch das Schwert, 1767 auf 10jährige Karren-Strafe; im Jahre 1780, „da wir ein positives Gesetz, „das das crimen bigamiae mit Todes-Strafe belegt, nicht „haben, nach der Carolina es aber ein crimen durius als „Ehebruch ist", auf 2jährige Zuchthaus-Strafe, 1805 auf 1 Jahr Zuchthaus, 1809 wegen mildernder Umstände auf 6 Wochen Gefängniß, desgleichen im Jahre 1817 (jedoch unter entschiedener Widerrathung der von Smo. intendirten Genehmigung zur Heirath der Bigamen), 1821 auf 1 Jahr Zuchthaus („da Bigamie nur qualificirter Ehebruch, die Strafe unbestimmt geblieben, mitigantia" nicht vorliegen). — Dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau wird auf seine Anfrage im Jahre 1833 respondirt, daß besondere landesgesetzliche Vorschriften über Bestrafung der Bigamie in Meklenburg nicht

existirten, dabei vielmehr die Gesetze des deutschen Criminalrechts normirten.

Auf Anfrage des Amtsgerichts zu Grabow in einer Untersuchung wegen Blutschande verurtheilte die Justiz-Canzlei 1647 die Gefangene zu ewiger Landesverweisung.

Der Incest ist bestraft: 1690 mit öffentlicher Kirchenbuße und Gefängniß-Strafe von 3 Tagen bei Wasser und Brot; die Inculpaten, Schwesterkinder, wollen durch Ehevollziehung das Vergehen gut machen, die beiderseitigen Eltern flehen für sie um Gnade, die bei bezeugter großer Reue, auch dem heiligen Ehestande zu Ehren, ihnen ertheilt wurde. — Im Jahre 1697 wird Einer, der die 14jährige Schwester seiner Ehefrau geschwängert hat, auf Intercession der Ehefrau des Landes verwiesen. Sein „Weib ist ihm mit wesentlicher ferneren ehelichen Beiwohnung zu folgen schuldig". Die Geschwängerte wird zu 14tägiger Gefängniß-Strafe bei Wasser und Brot und zur Kirchenbuße verurtheilt. — 1703 erleidet Einer wegen Incests mit der Schwester seiner Frau Staupenschlag und Landes-Verweisung („da die intercessio mulieris ein arges mitigans ist"). — 1788 wird Einer, der zwei Schwestern geschwängert, mit Karrenschieben auf 6 Monate, die später geschwängerte Schwester mit 6 Monaten Zuchthaus bestraft. — Für Incest mit des leiblichen Bruders Tochter wird Zuchthausstrafe von 3 Monaten, unter Verweisung aus dem Amts-Bezirke, erkannt. — Incest mit der Stiefmutter wird 1804 mit 1 Jahr Zuchthaus-Strafe belegt, die Stiefmntter zu 9 Monaten Zuchthaus verurtheilt. Demnächst sind die Inculpaten, bei deren Bestrafung mildernde Umstände berücksichtigt waren, aus einer und derselben Gemeinde zu trennen. — Im Jahre 1806 ward ein Incest mit der Stieftochter am Manne mit 2 Jahren Zuchthaus, an der Stieftochter mit einjähriger Zuchthaus-Strafe geahndet.

Die Sodomie ist im Jahre 1739 mit dem Feuertode nach voraufgegangener Strangulation, im Jahre 1746 mit Enthauptung („statt des durch die Carolina angedrohten Feuertodes") und dem Verbrennen des Leichnams bestraft, 1778 mit Festungsbau auf 6 Jahre und Ausweisung aus dem Ort und der Umgegend des begangenen Verbrechens; 1781 mit zweijähriger Zuchthausstrafe, in Berücksichtigung des jugendlichen Alters (16 Jahre) des Verbrechers und des nicht vollendeten Verbrechens; 1785 mit fünfjährigem Festungsbau, 1789 mit sechsjähriger Zuchthausstrafe. Im Jahre 1793 ward S. zu 15 Peitschenhieben und fünfjähriger Zuchhausstrafe, in

Berücksichtigung seiner Jugend, Dummheit und des Mangels an Christenthum, im Jahre 1798 ein Anderer in ganz derselben Berücksichtigung zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt. In allen über dieses Verbrechen gesprochenen Erkenntnissen ist die Tödtung des corporis delicti, zuweilen auch nur dessen Entfernung aus dem Orte des Verbrechens, vorgeschrieben.

Wegen Nothzucht erkennt die Justiz-Canzlei 1710 auf zweijährige Karrenstrafe, falls das Mädchen ihre Weigerung den Inculpaten zu heirathen, wie dieser begehrt, nicht doch noch aufgiebt.

1690 ward ein Ehemann wegen Ehebruchs, auf Fürbitte seiner Ehefrau, welche ihm das Vergehen verziehen hatte, nur mit Ausstellung am Halseisen, zweimonatlicher Karrenstrafe und öffentlicher Kirchenbuße, 1698 ein anderer Ehebrecher mit Landesverweisung bestraft.

Im Jahre 1694 wird eine Ehefrau wegen Unzucht zur Strafe des Halseisens, an drei Tagen eine Stunde hindurch, verurtheilt; ihr Schwängerer, ein verheiratheter 63jähriger Mann, der, wie seine für ihn intercedirende Ehefrau angiebt, in der Trunkenheit gefehlt hat, wird mit einer Geldstrafe von 20 Rthlrn. belegt.

Ueber eine Frau, die ihren Ehemann vergiftet hatte, fällte 1699 die Justiz-Canzlei das Urtheil, daß sie mit dem Rade von oben herab vom Leben zum Tode zu bringen, ihr entseelter Körper auf das Rad zu legen, und der Kopf auf eine Stange zu nageln sei.

1756 gab die Justiz-Canzlei dem Magistrat zu Parchim die Belehrung, daß eine Person, welche ihr dreijähriges uneheliches Kind erwürgt hatte, mit dem Schwerte hinzurichten, nach geschehener Enthauptung ihr die rechte Hand abzuhauen und an den auf einen Pfahl zu steckenden Kopf zu hängen sei.

In der Untersuchungssache wider einen Juden J. M. wegen Gotteslästerung (ärgerlicher Reden gegen den Heiland) erkennt unterm 7. Januar 1767 die Justiz-Canzlei auf eine Gefängnißstrafe von nur 4 Wochen cum carena, da Inquisit arg gereizt, und es Christen-Pflicht sei, sich sorgfältig zu hüten, die Juden in ihren religiösen Gefühlen zu erbittern, da der auf ihnen liegende Fluch sie ohnehin schwer drücke.

1691 ist ein Unterthan wegen fast tödlicher Verletzung seines Gutsherrn mit dem Forkenstiel nach längerer Untersuchung dahin verurtheilt, daß ihm durch den Frohnen die Hand, damit er dies Schlagen an seiner Obrigkeit verübt, abzuhauen, und er demnächst aus dem Gebiete des Gutsherrn zu weisen

sei, wenn nicht dieser es, auf die Bitten der Frau des Inquisiten und seines Vaters, vorziehe, ihn als Unterthanen in seinem Gute zu behalten, „in welchem Falle diese Strafe in „eine andre, doch nicht fast geringere, zu permutiren" sei. — Ein Schäferknecht wurde wegen Verwundung und mördlichen Ueberfalls des (adeligen) Pensionairs zu T. zu 24 Streichen durch den Scharfrichter und Verweisung aus dem Gerichtszwang, auf erwirkte landesherrliche Erlaubniß aber zur Landesverweisung, ein Drescher zu achttägigem Gefängniß bei Wasser und Brot verurtheilt, wegen seiner bei diesem bösen Ueberfall bezeigten Liedrigkeit, und da er selbst zugestehen müssen, daß er dem Pensionair die Schläge gegönnet.

Untersuchungen wegen abergläubischer Handlungen sind bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts größtentheils nur in der Form der Hexenprocesse verhandelt. Aus dem Jahre 1650 liegt eine Denunciation der Unterthanen zu Krempin gegen den Schulzen, den Sohn einer verbrannten Hexe, wegen Bötens und gottwidriger Handlungen vor. J. F. G. bedeutete aber die persönlich erschienenen Supplicanten im Termine, sie hätten sich solcher Injurien zu schämen, sich mit ihrem Schulzen ehr- und friedlich zu halten, „bey Straff der Ge-„fängniß; da aber die bösen Denuncianten nicht nachlassen, „wird Unser Amptmann zu Bukow befehligt, nach Befinden „der That sie zu bestrafen, damit Wir ferneren Ueberlauffs „entfreyet sein mögen".

Auf Anzeige des Superintendenten Goldschmidt zu Parchim ward H. D. wegen Buchlaufenlassens (d. h. um einen Dieb zu erforschen, wurde auf ein ererbtes Neues Testament ein Erbschlüssel gelegt, welcher sich bei Nennung des Namens des Diebes drehen sollte) zur Untersuchung gezogen und mit Kirchenbuße belegt.

Fritz W. und Caspar B. wurden 1719 wegen abergläubischen, ungebührlichen Jagens des Viehes durch Feuer (Nothfeuer) zur dreiwöchiger Gefängnißstrafe verurtheilt; ebenso 1762 ein Schäfer wegen abergläubischer und schädlicher Curen, Geistercitirens ꝛc. zu achtwöchiger Gefängnißstrafe („wegen „des offenbar erlogenen, obgleich durch den schändlich so „angegebenen, getauften Nagel zur Blasphemie gesteigerten „Hocuspocus").

Der 17jährige Schüler K. von der Schweriner Domschule hatte am 13. und 20. Juli 1770 an dem Ufer des Faulen Sees bei Schwerin zwei Schriftstücke offen niedergelegt, in denen er sich dem Teufel verschreibt für 24000, resp. 28000 Rthlr., adressirt (aber ohne Couvert), das eine: „Dieses gelanget

an den Satan, Gott der Hölle", das andere: „Dieses gelanget an den Präsidenten der Hölle LUCIFER; in möglichster Eyle". Diese Schriftstücke waren beide mit dem Blute des Verfassers „Christ. E. K., Discip. Schol. Ducal.", unterschrieben, und mit 3 Dreilingen belegt. Sobald die Justiz-Canzlei davon Kunde erhalten, ließ sie in aller Stille den Schüler verhaften, seine Papiere versiegeln. Da derselbe vor versammeltem Collegium der Begangenschaft sofort geständig war, ward er dem Hofprediger Martini zum nöthigen Unterricht und zur Ermahnung aus Gottes Wort untergeben, aber bis zum 3. Januar 1771, ohne weiteres Verhör, auf der Wachstube in Haft gehalten, an diesem Tage abermals vernommen und nach beendigtem Verhöre in die Haft zurückgeführt. Ein eingeholtes Erachten des Oberscholarchen, des Superintendenten Mencke l, über die Zweckmäßigkeit der Wiederaufnahme des Inquisiten in die Domschule, fiel im Wesentlichen abrathend aus. Dagegen erklärte sich die Justiz-Canzlei in einem geforderten Bericht dahin: die Bestrafung des Inquisiten sei einstweilen auszusetzen, derselbe wieder zur Schule zu bringen, den versammelten Lehrern und Schülern, in Gegenwart der hiesigen ganzen Geistlichkeit, durch Menckel vorzustellen, welcher in einer erbaulichen Rede den entsetzlichen Fall vorzutragen habe; dann müßte der Knabe öffentlich dem Teufel, dessen Werken und Wesen entsagen und seinen Taufbund erneuern; demnächst sei den Lehrern aufzugeben, daß sie ihre Aufmerksamkeit auf den Knaben verdoppelten, denselben der andern Schnljugend zum Mitleiden und zur Liebe empföhlen und ihr vorstellten, wie unchristlich es sein würde, nach weggethanem Aergernisse sich seiner zu schämen oder demselben seinen Fall vorzuhalten und seiner zu spotten. — Dieser Vorschlag erhielt die Allerhöchste Genehmigung, und am 10. Sept. 1771 ward der Inquisit vor versammeltem Collegium nach ernstlicher Vermahnung seiner Haft entlassen. (Am 16. Novbr. 1778 ward K., als ein umherlaufender, diebischer Mensch, „dessen Gemüths-Beschreibung als unrichtig im Kopfe mit Recht anzusehen sei", ins Zuchthaus zu Dömitz gebracht.)

1781 wurde M. wegen Schatzgräberei und abergläubischer Curen mit 4 Wochen Zuchthaus, seine Genossen mit resp. 14- und 8tägigem Gefängniß cum carena und ernstlichem Verweise bestraft.

Eine Hebamme M. hatte sich in den Ruf gebracht, übernatürliche Dinge wirken zu können. Darum ward sie (1786) ihres Amtes als Hebamme entsetzt, und zugleich dem Amts-

Gerichte zu Crivitz aufgegeben, die Ersten aus der Gemeinde vorzuladen und ihnen ernstlich vorzuhalten, daß sie von ihrem Aberglauben ließen, ihnen aber auch anzuzeigen, daß die M. nicht wegen Hexerei in Untersuchung gezogen, sondern nur wegen ihres unverantwortlichen betrügerischen Handelns aus ihrem Dienste entlassen sei.

Ein Nachrichter-Knecht und seine Ehefrau wurden im Jahre 1788 wegen abergläubischer und betrügerischer Vieh-Curen mit sechsmonatlichem Festungsbau bestraft, 1809 Einer wegen abergläubischer Quacksalberei zu 24stündiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

Im Jahre 1801 wurde ein Töpfermeister denuncirt, weil er durch Aufnahme eines Fußstapfens einem Dienstmädchen an ihrem Körper habe schaden wollen, und wenngleich zu bewundern ist, daß im 19. Jahrhunderte noch ein solcher Fall zur Untersuchung hat angenommen werden können, wurde er in der That mit 14tägigem Gefängniß bestraft; denn dergleichen Gaukelspiel sei schon als bloßer Muthwille strafbar, weil dadurch bei dem gemeinen Manne abergläubische Ideen gar leicht erweckt werden könnten. Dagegen ward 1805 auf eine Anfrage wegen Schatzgräber dem Amtsgericht zu Hagenow der Bescheid ertheilt, es habe sämmtliche Inculpaten vorzufordern, denselben die Patent-Verordnung vom 12. April 1768 vorzulesen und einzuschärfen, für künftige Vergehungen der Art sie mit unausbleiblicher, nach Befinden härterer Leibesstrafe zu bedrohen, und diejenigen, welche bei dem wirklichen Graben nach Schätzen zugegen gewesen, mit Geldstrafen von 12 Rthlrn. zu belegen.

Hexenprocesse.

Die im Jahre 1562 und am 2. Juli 1572 publicirten Polizei-Ordnungen setzten die Strafe des Verbrennens für diejenigen fest, welche sich des Wahrsagens und der Zauberei befleißen, und so traf die Feuerstrafe bis zum Ende des 17. Jahrhunderts gewöhnlich alle geständigen oder überwiesenen, wegen Hexerei (puncto veneficii) Beschuldigten. Die Acten, welche bei hiesiger Justiz-Canzlei sich zum größten Theile auf ertheilte Informatorien an Untergerichte beschränken, da Untersuchungen wegen Hexerei gegen Eximirte zu den größten Seltenheiten gehören, sind der Art gleichlautend, daß — und es waren in der Registratur unzählige aufbewahrt — sie nur zwei Decrete enthielten, auf das erste Belehrungs-Gesuch der Untergerichte: „Tortura“, auf den dann folgenden Bericht

fast immer nur: „Ignis". In den Jahren 1670 bis 1700 haben als beständige Commissarien in Hexenprocessen der Canzleirath A. F. zur Nedden und der gelehrte, berühmte Practicus Dr. Augustin Wolff, zuweilen auch Dr. David Jonathan Scharff, alle Belehrungen ohne Theilnahme des Collegiums ertheilt. Ich bin bemüht gewesen, diejenigen Processe bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts chronologisch zusammenzustellen, welche ein genügend klares Bild der Procedur und Decretur in diesen Untersuchungen geben können; doch schicke ich die Bemerkung voraus, daß bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts überall nur wenige Hexenprocesse unter den Acten der Justiz-Canzlei vorhanden sind. Die ältesten sind aus dem Jahre 1613.

Unterm 19. Septbr. 1613 sandte nämlich der Stadt-Vogt zu Sternberg Inquisitions-Acten über die B. und Consorten ein, und erbat ein Informatorium. Darauf ward ihm am 30. Sept. d. J. aufgegeben: „in so einer wichtigen Sache genügende „Zeugen-Verhöre anzustellen, mit den Inquisitinnen einstweilen „nichts vorzunehmen, was ihre Gemüther erschrecken könnte, auch „sich zu hüten, auf die Zeugen einzuwirken, daß sie etwa gar „die Angeschuldigten aus Dummheit der bösen Zauberei beschuldigen". Auf die eingesandten Zeugen-Aussagen, die im Ganzen höchst günstig für die Angeklagten ausfielen, erfolgte sofort unterm 15. Decbr. der Befehl: „die Inquisitinnen „sämmtlich forts der Verhaftung zu erlassen, und da ihnen „nichts böses nachzuweisen, die Weiber in bürgerliche Hande „zu lassen, undt ihres Lebens und Wandels vermeintlich „begangener Zauberey halber ein ehrlich Zeugnus auszu„schreiben." —

Auf die Beschwerde des Thorwärters W. zu Sternberg und weitere Anzeige von Bürgermeister und Rath daselbst (30. Decbr. 1613) wider den dortigen Stadt-Vogt Horn, daß er die Ehefrau des Ersteren, die durch eine angebliche Zauberin der Mitwissenschaft und Theilnahme an Hexerei beschuldigt war, trotz des von dieser geschehenen Widerrufs mit der Tortur belegt hatte und sie „so tirannisch, grewlich und jemmerlich zerpeinigen und martern lassen", daß sie während der Tortur gestorben sei (wie die Aussage des Scharfrichters dies bescheinigte, und die summarische Kundschaft der zur Tortur zugezogenen Zeugen es bestärkte): wurde der Stadtvogt sofort vor die Justiz-Canzlei geladen und vernommen. Horn wies die Ueberschreitung der gesetzlichen Gränzen bei Anwendung der Tortur zurück und brachte eine Bescheinigung der als Zeugen bei derselben adhibirten Bürger (vom 2. Jan. 1614)

bei: „das gedachtes Weib durchaus nicht von der Tortur, die „gebürlicher massen ist gegeben, gestorben, wie fälschlich muchte „vorgegeben werden, Besondern von dem Satan, dem sie „gedienet, in Unser Kegenwart merklich, aber unsichtbarlicher „Weise erwürgt und umgebracht worden, welches auch die „Balbierer, so sie besichtiget, mit bezeugen müssen". Dies Zeugniß stand in directem Widerspruche mit ihren fast wörtlich unter sich übereinstimmenden Aussagen vom 27. Decbr. 1613, wonach die Unglückliche, als der Scharfrichter sie „auf die Leiter gelegt, die Schraube auf die Schienen gesetzet, und sie zweimal angehohlet, oder zwey Ruck gethan", gesagt hat: „Ich will beeden; mein Gott wert balt kommen; undt daß „Vater unser gebetet, biß: vore uns Herre nicht in Ver„suchung. Im dritten Rucke hette sie die Zunge ausgestrekket, „undt were in Ohnmacht gefallen, und were auff der Ledder „thodt geblieben, Sie hette aber nichts bekendt".

Die ferner dem Stadtvogt vorgeworfene Rohheit, daß er den Leichnam der W. vom Thurm des Rathhauses ohne Strick, auch nicht die gewöhnliche Treppe hinunter, durch den Büttel unten in den Thurm habe werfen lassen, scheint ihm durchaus nicht ungewöhnlich, weil sie eine Hexe. Da die Vorhaltungen des Gerichts keine Ueberführung erwirkten, wurden die Acten sofort geschlossen und an die Juristen-Facultät der Universität Helmstädt versandt. Diese fällte unterm 5. Mai 1614 den Spruch: „daß aus den Acten und Wechsel„schreiben noch nicht erscheine, daß gedachter Unser Stadtvogt „an der Tortur — — zu viell gethan, — — derowegen er „ohne vorgehende fernere sonderbare außfuerung mit keiner Straff zu belegen sey". Eine fernere förmliche Anklage ward freigelassen, die Kosten compensirt.

1622 befahl die Justiz-Canzlei, eine der Hexerei Bezichtigte zu Eixen, „weil die vorige indicia purgiret", sofort der Haft zu entlassen. 1624 ließ sie den Hexenproceß gegen eine alte Magd, nachdem dieselbe den verstatteten Gegenbeweis geführt hatte, sofort sistiren. 1625 rescribirte die Justiz-Canzlei den Beamten zu Neustadt wegen fünf von ihnen inhaftirter „Hexen": „Weil nicht befindlich, daß solche bestendige und „rechtmessig erwiesene indicia, nach anzug der Rechte und „Peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung Caroli Quinti, vorhanden „sein, daß man darauff die gefangene mit der tortur belegen „solte —: alß habt Ihr sie der Haft zu entlassen, und euch „hinfüro besser vorzusehen, Jemand auf einer Hexin nomi„nation, bekentnuß oder aussage nicht alßbaldt und ohne „vorhergehende beständige und rechtmessige inquisition ins

„gefengnus zu bringen, damit ihr keine unschuldige Leute „bei dem gemeinen Pofel, so ohne das unartig genungk, „mehr ins gerüchte bringen helffet".

Ein arger Fall kam in Gadebusch vor. Stadt-Vogt und Gerichts-Assessoren daselbst haben ein 80jähriges Mütterlein M. K. wegen Zauberei und Hexerei auf Denunciation einer auf Hexerei Gefolterten nicht allein sofort gefänglich einziehen, „sondern auch flugs darauf ohne einige vorhergehende und „bewiesene andere Indicia und ohne rechtliche Information „gantz jämmerlich torquiren lassen". Dann aber, da sie die Tortur geduldig überstanden und in der Marter nichts bekannt, hat das Gericht sie aufs Wasser werfen lassen und sie „in ihrem nassen Geräthe" der Tortur „alsbald de novo wieder subjiciret", sie ohne jegliche Vertheidigung und trotz ihrer fortwährenden Berufung auf ihre Unschuld im Novbr. 1635 justificiren lassen. Außerdem hat das Gericht in dieser Untersuchungssache drei andere Weibspersonen, die in der Tortur nichts bekannten, „so offt und viell torquiren lassen, das sie darüber in der Frohnerei (ihren Geist) aufgegeben". — Als dies Verfahren dem Fiscal zu Ohren gekommen war, ging er unter dem 11. Novbr. 1637 mit der Klage wider das Gericht hervor, welche, nach vielen Verschleppungen durch Letzteres, am 27. Septbr. 1644 dessen Bestrafung mit einer Buße von 200 Fl. zur Folge hatte.

Auch gegen Bürgermeister, Gericht und Rath zu Crivitz erwirkte (1642) der Fiscal ein Erkenntniß auf eine Geldbuße von 100 Fl. Nämlich 3 Weiber zu Crivitz, welche der Zauberei bezichtigt waren, hatte das Gericht der strengsten Tortur unterworfen; die eine dieser Inquisitinnen war dann vor der zuerkannten Todesstrafe den Folgen der Tortur erlegen, die zweite verbrannt, die dritte hatte sich im Gefängniß erhängt. —

Ein Schulknabe im 14. Jahre, „der sich von Gott zum leidigen Satan gewandt und andere Zaubern gelehrt", wurde nach erfolgter Folterung und Bekenntniß, auf ein Erachten der Juristen-Facultät zu Greifswald, am 17. Januar 1643, nach voraufgegangener admonitio per ecclesiasticos, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht. — Um dieselbe Zeit wurde ein achtjähriger Zauberknabe, der von seiner Mutter verführt, sich „mit dem Teufel verknüpffet, auch vier Knaben zu verleiten versucht" habe, zur Untersuchung gezogen, und unterm 23. April 1643, nach eingeholtem Erachten der Juristen-Facultät zu Rostock, ein Erkenntniß dahin erlassen: daß, da gegen die Mutter noch zur Zeit keine genugsame

Anzeige zum peinlichen Processe beigebracht sei, der Knabe wegen kindlichen jungen Alters mit peinlichem Proceß nicht beleget werde. „Es ist aber derselbe durch scharfe Correction mit „Ruthen, von dem zauberischem Gifft abzustehen, mit allem „christlichen Eyfer von den Schulmeistern zu informiren, und „zu wahrer Gottesfurcht unabläßlichen Fleißes ernstlich an„zumahnen, wie auch von seiner Mutter eine Zeitlangk „abzusondern".

Der Hauptmann des Amts Grevesmühlen v. L. hat ein als Hexe verrufenes Weib eingezogen und von ihr durch die härteste Tortur (nach Behauptung des Stadtvogts sogar durch Einträufelung von Pech und Schwefel in die aufgeschnittenen Brüste) vielfache Geständnisse und Beschuldigungen Anderer erpreßt. Nach überstandener Tortur stirbt sie „so schleunig, daß dieser unverhoffte schleunige Todesfall „billig aus allen Umständen in große Suspicion gezogen „werden kann, und daher nicht anders zu schließen ist, alß „daß deroselben Teuffel, auf welche sie noch mehr der Zauberey „mitschuldig zu bekennen willens gewesen, sie umbgebracht „haben müßte, damit sie nicht alß andere auch vorm gehegten „recht mit abgelesen werden möchten." Die nachgesuchte Belehrung über ferneres Verfahren erfolgt am 28. Sept. 1649 vom Herzog Adolf Friedrich unmittelbar dahin: „die „eingelegte bekandnus vor gehegtem Gericht öffentlich „ablesen und darauff die hingestorbene Hexe unterm Galgen „graben" zu lassen, auch gegen die beschuldigten und bekannten Personen weiter zu procediren. Nun hatte sie aber auf der Folter auch „hartnäckig" die Frau des Stadtvogts Grisius (zu Grevesmühlen) der Zauberei beschuldigt und ausgesagt, daß sie derselben „eine Wurzel, oder, wie sie es nennen: Allrünchen" gegeben habe. Da der Hauptmann jetzt dem Stadtvogt oder seiner Frau vermelden ließ, sie sollten „zuforderst das Alrünichen oder Geldteufel herausgeben", holte Grisius, um vornehmlich eine Inquisition von seiner Frau abzuwenden, ein Erachten von der Juristen-Facultät in Greifswald ein. Dies fiel am 27. Nov. 1649 dahin aus, daß das ganze Verfahren wider die Gefolterte nicht den Rechten gemäß, ihre Aussagen auf der Folter ohne Bedeutung, — und Grisius berechtigt sei, gegen den Amtshauptmann wegen Forderung des Alräunchens eine Injurienklage anzustellen. Es entwickelt sich nun ein Injurien-Proceß zwischen Grisius und v. L., welchen die Justiz-Canzlei am 19. Juli 1650 durch gegenseitige Ehren-Erklärungen beilegt, indem beide Theile ihre Verleumdungen, namentlich

der Amtshauptmann die gegen die Ehefrau des Grisius erhobene Beschuldigung, der Hexerei verdächtig zu sein, zurücknahmen. —

Das Stadtgericht zu Grevesmühlen bat 1649 in einer Untersuchung wider zwei der Hexerei beschuldigte Frauenzimmer die Justiz-Canzlei um eine Belehrung, ward von dieser aber angewiesen, sich bei der Juristenfacultät zu Rostock Rechtens zu erholen. Das Stadtgericht fürchtete jedoch die Kosten der Verschickung und bat, sich vom Fiscal Dr. Neovinus oder vom Dr. Wedemann, wie Amt und Stadt Grevesmühlen schon mehrfach in solchen Fällen gethan, belehren lassen zu dürfen, erhielt indessen Abschlag. Auch die neue Bitte des Stadtgerichts, die beiden Inquisitinnen, wie auch in Tressow geschehen sei, zur Wasserprobe zu lassen, ward nicht gewährt. Das nun von der Facultät zu Greifswald eingeholte Erkenntniß lautete auf den Feuertod; aber in der Nacht von der Execution entkamen die beiden von demselben bedroheten Frauenzimmer. —

Ein Informatorium der Justiz-Canzlei aus dem Jahre 1662 in Betreff einer bezichtigten Hexe lautete dahin, daß, weil die Aussagen gegen die Inquisitin nicht gestatteten sie im Gefängniß zu behalten oder zu bestrafen, sie zu entlassen sei, „jedoch mit harter Einrede und Bedräuung guten Aufmerkens, ob einiges übell von ihr beschafft würde", auch mit der Ankündigung, daß sie sich mit den Ihrigen aus ihrem bisherigen Wohnorte wegzubegeben habe. —

Vor dem Amtsgericht zu Bützow sagten 1666 ein Bauer und seine Frau nebst drei Wittwen aus Oettelin aus, daß sie ihre alte Schulzenfrau lange im stärksten Verdacht böser Zauberei hätten; sie sollte aus Rache wegen Streitigkeiten Drohungen ausgestoßen und dem Bauern einen „Guß vor das Thor gegoßen" haben, daß den darüber Gehenden die Beine angeschwollen seien, viel Viehsterben, vorübergehende Raserei eines Mannes, die Erkrankung eines Mädchens verschuldet, solche Krankheiten aber hernach auch gehoben haben. Die Justiz-Canzlei gab hiernach den Beamten zu Bützow auf, die Beschuldigte auf diese Anzeige zu verhören und mit den Anklägern zu confrontiren; den Wahrsager aber, der inzwischen die Schulzenfrau und zwei andere Frauen als Zauberinnen bezeichnet hatte, in Haft zu nehmen und nach Schwerin zu schicken, weil er verhört werden sollte, woher er seine der Zauberei höchst verdächtige Kunst habe, „umb den im Lande vorgehenden an- und zulauf nach demselben zu sistiren."

In dem Verhör zu Bützow am 14. Juli und bei der Confrontation mit ihren Verklägern am 23. leugnete die Schulzin alle Anschuldigungen; es war aber „ein merckliches indicium" für das Amtsgericht, daß der Musketier, der sie mit zur Haft gebracht, hernach bis zum andern Tage starkes Reißen in beiden Beinen empfunden hatte. Auch sagte Magister H. aus, daß er vor fünf oder sechs Jahren, als die Angeklagte ihn zum Ehebruch zu verführen gesucht habe und von ihm zurückgewiesen sei, in der Nacht darauf, nachdem „ihm die Augen zugefallen", „große Hellenangst empfunden, den Teufel leibhaftig in der Hellen gesehen" und die Teufel vergeblich um Freilassung gebeten hätte. Diesen Verführungsversuch und die Aengstigung des Magisters leugnete die Schulzin gleichfalls, bekannte aber freiwillig, vor Alters sich mit andern Männern vergangen zu haben.

Eben dies Bekenntniß und „das lange böse Gerücht" bewogen die Justiz-Canzlei, „obwohl durch Confrontation wenig erhalten, die Zeugen auch mehrentheils circa propria perpessa damna versiren", auf den Fall, daß diese ihre Aussagen beschwüren, dem Amtsgericht am 27. Juli aufzugeben, die Verhaftete „entlich praevia territione mit messiger Tortur vorzunehmen". „Befraget zufoderst auf die Hauptpuncte des Zauberwesens! alß 1) ob sie zaubern könne? — 2) wer es ihr gelehrt? — 3) durch waß gelegenheit und mittel? — 4) ob ihr ein geist zugebracht? und wie derselbe sich genennet? — 5) ob mit selbigem sie bulschafft getrieben? — 6) ob irgendß er ihr einig merckmahl eingedrücket? — 7) ob und waß er ihr zugebracht?". — Dann sollte die Schulzin auch auf die übrigen Inquisitions-Artikel verhört werden.

Am 4. August empfing die Canzlei schon den Bericht der Bützowschen Beamten, daß sie obiger Weisung gemäß die Zeugen hätten schwören lassen, und da die Inquisitin hartnäckig geleugnet, sie diese erst hätten durch Vorhaltung der Marterwerkzeuge schrecken, dann aber foltern lassen. Bekannt hat sie auf der Folterbank nichts. Doch hat man, wie der Bericht sich ausdrückt, „offenbahr sehen konnen, daß der Böse feindt für ihr außgehalten, indeme sie unter dem gesicht gar schwartzbraun geworden" (sie war corpulent) —, daß „der Teufel inwendig in ihrem Bauche — gehüpffet und gesprungen", sie „auch darauff in der Tortur entschlaffen worden". — Als der Frohn sie aber nun auf die Erde gelegt, habe, heißt es weiter, „der Teufel mit einer ungewohnlichen stimme ihr auß dem Halse gerufen" 2c.; „wie man aber inmittelß

den Teuffel gar hohnisch außgemachet und von ihr zu weichen angeredet, ist sie zu Verstande wieder gekommen, und gesaget, Nun wehre er von ihr wegkgewichen". — „Alß nun entlich der gerechte Gott dem Teuffel in etwaß gewehret, hatt sie zu bekennen angefangen und gesaget: 1) Daß sie zaubern konte, und hette ihr die G. für 20 Jahren die Zauberkunst" — für 2 Rthlr. — „beim Ellerbusch gelehret, indeme sie an einen weissen Stock fassen und sagen mussen: Ich fasse an diesen stock, damit verlasse ich den lieben Gott". „2) Bekandt, daß die G. ihr alsofohrt einen buhlen vertrawt mit nahmen Claus; selbiger hette ein schwartz kleidt an-, und einen schwartzen Hutt mit schwartzen federn auffgehabt, auch sofohrt mit ihr gebuhlet und zur probe ihr 20 Rthlr. zugebracht, ihr auch ein merckmahl auf die rechte schulter eingedrücket, welches befunden, und hatt der Frohne mit deß Messerß spitze die haut nicht durchstechen konnen". — 3) und 4) „Bekandt, daß sie für 4 Jahren Chim W. die Zauberkunst im felde — wieder" (in gleicher Weise) „gelehret", „ihm alsofohrt darauff eine Teuffelinne vertrawet" 2c., die ihm 2 Rthlr. zugebracht. Ferner habe sie bekannt, mit der G. durch ihren Zauber die Pferde und Kühe getödtet, dem oben erwähnten Mädchen „einen fliegenden Geist aufs Leib gewiesen", den Magister H. geängstigt zu haben 2c.

Schon am 6. August gab nun die Justiz-Canzlei, da die Inquisitin „gar umbständlich und wahrheitsehrlich" bekannt habe, „das bekantes Ihr vom Satan imprimirtes stygma auch gefunden" sei, „auch bei der Tortur an Ihr sich zeigende übernatürliche geberdungen daß commercium und beywohnung mit dem Teufel merklich anzeigen", und sie dennoch „nachgehendß hinwiederumb wancken und zurückziehen wollen", — das Informatorium: „Alß möge sie mit gescherffeter peinigung nochmalß angegriffen", auch darüber befragt werden, ob „der Geist oder Buhle wehrender Ihrer gefengnuß, vor, in und nach erster Tortur bei Ihr gewesen, und was er mit Ihr geredet und gethan". Die von ihr genannten G. und Chim W. seien mit ihr zu confrontiren. Auch solle ein Geistlicher vor weiterer Tortur, event. nach derselben, ihr ins Gewissen reden.

Demgemäß wird am 10. August die Schulzin, welche ihr früheres Bekenntniß „gentzlich revociret", abermals auf die Folter gespannt. Der zugezogene Notar berichtet in seinem Protocoll, daß während der Folterung „der Buhle sich wieder bey ihr eingestellet, in gestalt einer mauß lauffen kommen und sich unter ihrem Lager verborgen, der dan abermal mit

Verbindung der Zungen sich bey ihr vermercken lassen. Alß sie aber balt loßgelassen und sich gestellet, als wenn sie bekennen wollen, ist doch nichts von ihr zu erfragen gewesen, darauff ihr lager durch den Frohnen auffgerüret, und sichtbahrlicherweise zwehen Mäuse darauß laufen kommen —, worauff sie dan angegriffen und anderweit torquiret worden. Welche Tortur sie nichts geachtet, ihr Buhle sich wieder bey ihr eingefunden und so sehr eingenommen, das sie nicht alleine in der Tortur übernatürlich geschlaffen, besondern auch ganz stumm geworden, daß man kein eintziges wort von ihr bekommen konnen". — Sie wird daher auf ihr Lager gelegt, wo sie „schnarcht" und erst nach einer Viertelstunde erwacht und einen Trunk verlangt. Als sich das Gericht am Nachmittag bei ihr mit dem Pastor einfindet und Letzterer ihr ins Gewissen redet, bestätigt sie, „ledig und loß, ohne einige angethane Marter", Punct für Punct ihr früheres Bekenntniß und gelobt nichts wieder zu revociren, fügt auch am andern Morgen auf Befragen hinzu, „daß ihr Buhle sowol in der Ersten alß letzten Tortur für ihr außgehalten, Sie schlaffent gemacht und inwendig im leibe in wehrender Zeit bei ihr sich verborgen, nun aber wehre er von ihr gewichen", und nun fühle sie Schmerzen. Gegenüber der mit ihr confrontirten G., welche Alles leugnet, hält sie ihre Aussagen aufrecht. Als aber gleich hernach das Gericht wieder mit Notar und Zeugen bei ihr erscheint, um sie auch mit dem von ihr denuncirten Chim W. zu confrontiren, findet man die Schulzenfrau todt. Der herbeigerufene Frohne hat „befunden, daß ihr der halß umgedrehet worden", und der herbeigerufene Pastor hat „ebenmessig zur künfftiger gezeugnuß zuschawen müssen, daß ihr der halß umbgedrehet gewesen" — vom Teufel. — Die Beamten lassen den Leichnam durch den Frohnen auf dem Galgenberg verscharren. —

Die Justiz-Canzlei billigt dies auf empfangenen Bericht und ordnet weitere Untersuchung gegen die der Zauberei von der Schulzin bezichtigten Personen, die G. und Chim W., an. — Hierauf sind aber weitere Anträge zu diesen Acten nicht eingegangen, und schließt damit dieser Hexenproceß. Im großen Ganzen sind alle andern ihm gleich; nur sterben nicht jedesmal die Inquisitinnen vor ihrer Verbrennung! —

1688 nahm die Regierung Veranlassung, die von der Justiz-Canzlei wider eine angebliche Hexe M. S. eingeleitete Untersuchung einer Prüfung zu unterziehen und sprach über das dabei eingehaltene Verfahren, namentlich darüber, daß man die Tortur am hellen Tage und an einem Orte vorgenommen,

daß man auf der Gasse fast hören können, was da vorgegangen, und darüber, daß man nicht zuvor bei der Inquisitin nach dem wesentlichen Stigma oder Teufels-Mark geforscht habe, ihr großes Mißfallen aus. Hieraus entspann sich nun zwischen den beiden Behörden ein animirter Schriftenwechsel und Streit, welcher der Entscheidung des Herzogs unterbreitet ward. Darauf erging vom Herzog Christian Louis unter dem 16. Febr. aus Paris die Resolution: „Was „die Hexensache betrifft, sind Wihr jederzeit der Meynung gewest, das brennen einstellen zu lassen und die Delinquenten, „wo ihnen mitt bestande etwas überwiesen, in andere Wege „abzustraffen, welches Wihr ferner allso wollen gehalten haben, „Zumahlen das Land durch viel Hexenbrennen mehr den zu „viel beschrien ist".

Aber dieser landesväterlichen Bestimmung ungeachtet sind Untersuchungen wegen Hexerei noch bis in die ersten Jahre des 18. Jahrhunderts mit altgewohnter Härte geführt und haben mit der Strafe: „Ignis!" geendet. Namentlich fallen noch in diese Zeit die oben S. 268 bereits erwähnten Rechtbelehrungen der (sage ich) Inquisitions-Commission der Justiz-Canzlei.

Fast als Ausnahme erscheint es, wie eine „Hexe" im Amt Neustadt (1689) davon kam. Sie sollte einem Manne den Verstand geraubt haben, ward nach Anweisung der Canzlei von den Beamten auf sehr schwankende Zeugenaussagen hin peinlich verhört und mit „ziemlicher" Tortur belegt. Da sie nichts gestand, unterwarfen die Beamten sie eigenmächtig am nächsten Tage der „schweren" Tortur, erreichten aber auch dadurch kein Geständniß. Die Justiz-Canzlei rügte die Ueberschreitung ihres Informatoriums scharf, befand auch, daß die Angeklagte „durch ausgestandene harte Tortur das crimen veneficii in so weit purgiret, dahero sie der hafft zu erlassen, und das übrige verborgene dem Allwissenden Gott heimzustellen" sei, verwies sie aber des Landes (30. Juni 1691).

Als 1682 das Gericht zu Warin die Justiz-Canzlei um Belehrung darüber bat, wie es sich zu benehmen habe gegen eine Dirne von 16 Jahren, die vor ungefähr 10 Jahren (also etwa 6jährig) vor dem Niedergericht zu Rostock gar umständlich behauptet, daß sie von einem Weibe das Zaubern gelernt habe, empfing es den Befehl, das Mädchen zu verhaften, zu verhören und nöthigenfalls zu foltern. Doch gelang es inzwischen der Gefährdeten sich nach Wismar zu flüchten. — „Eine Hexendirne von 10 Jahren" ward 1690

mit dem Schwerte gerichtet, ihr Körper unterm Galgen begraben, „nachdem sie nunmehr in ihrem Christenthumb und andacht gut beschaffen und in das allgemeine Kirchengebet geschlossen ist". (Ihre Mutter war bereits verbrannt.) — Auch 1692 ward ein 10jähriger Knabe wegen Hexerei enthauptet, sein Körper zu Asche verbrannt; ebenso ward 1695 eine 14jährige „Hexe", weil sie noch so jung sei und mit der erlernten Zauberei keinen sonderlichen Schaden gethan, auch nicht mit dem Teufel gebuhlt habe, nicht erwürgt und verbrannt, sondern mit dem Schwerte hingerichtet. —

Ganz exorbitante Qualen, mit welchen der Frohnerknecht auf eigene Hand zur höchsten Mißbilligung der Justiz-Canzlei gegen eine „Hexe" vorgegangen war, hatten dieser kein Geständniß abgedrungen. Deshalb ward auf Landesverweisung erkannt. „Da hat Gott newlich die Gnade gehabt, daß die Inquisitin ein ziembliches und beständiges Bekenntnus gethan". — Decret vom 13. Juli 1696: „Ignis"!

Dagegen ward 1697 eine Angeklagte wegen unzulänglicher Indicien freigelassen.

Daß man jetzt von dem Hexeneifer allmählich abließ, beweisen auch folgende Fälle.

Ein Bürger G. zu Crivitz verklagte im Herbst 1697 seinen Mitbürger, den wohlhabenden Drechsler L., „weil er es seiner Frau angethan", der Satan bliese ihr bisweilen den Leib auf wie eine Pauke. Die Justiz-Canzlei gab G. aber auf, zunächst einen Arzt zu fragen, ob es eine natürliche Krankheit oder „eine wahrhafte Besitzung" sei, auch fleißig selbst zu beten und den Prediger auf der Kanzel für die Frau beten zu lassen. Als G. aber im August des nächsten Jahres abermals über die Besessenheit seiner Frau klagte und mit derselben die Schuld wieder auf L. schob, weil er mit diesem früher einen Streit gehabt, vor 12 Jahren auch eine hernach verbrannte Hexe auf diesen ausgesagt hatte, daß er Teufelei treibe und hexen könne: da befahl die Justiz-Canzlei dem Stadtgericht zu Crivitz, eine Untersuchung anzustellen. Der alte L. antwortete bei der halb inquisitorischen, halb civilistischen Verhandlung höchst verständig, leugnete Alles und bat um Schutz. Als er dennoch verhaftet ward, hob die Justiz-Canzlei die Haft auf, weil er ein mit 2 Häusern angesessener Bürger sei, und erkannte nach geschlossenem Verfahren auf Actenverschickung. Dagegen sträubte sich der Kosten halber das Stadtgericht, während L. darauf bestand, weil er nicht den ihm angethanen Schimpf mit in die Grube nehmen und nicht in der letzten Stunde des Zuspruchs der Geistlichkeit

entbehren wolle, die sich während des Processes schon weigerte ihn zum Abendmahl zuzulassen. Die Canzlei befahl nun den Geistlichen, dem Angeklagten, da ihm zur Zeit nichts Rechtsbeständiges nachgewiesen sei, auf sein Verlangen das Abendmahl zu reichen. — Und da hierauf die Prediger zu Crivitz am 5. August 1699 baten, die Parteien gütlichst vergleichen zu dürfen, ward ihnen solches von der Canzlei warm empfohlen. Dies gelang ihnen; der Bürgermeister Zedlitz und alle Zeugen, die wider den Angeklagten aufgetreten waren, baten Letzteren um Verzeihung, gaben ihm eine vollständige Ehrenerklärung und bekannten vor der Geistlichkeit in der Kirche öffentlich, daß ihnen das Vorgegangene leid sei. Da nur allein der Denunciant G. sich noch dagegen sträubte, lud ihn die Justiz-Canzlei zum 23. März 1700 vor; und es gelang ihr nach langem und ernstem Zureden, G. zum Widerruf, Abbitte und Kostenersatz zu bewegen. Im Abschied sprach sie L. „der angemaßten Hexerei frei und absolvirt".

1705 fragte der Superintendent Neumann an, wie er den Pastor zu Moisall, wo ein Mädchen eine alte Frau der Hexerei beschuldigt hatte, zu instruiren habe. Da erließ am 23. Mai die Justiz-Canzlei einen Befehl an die Beamten zu Warin, jegliche Inquisition zu verhüten, damit die Angeklagte durch die aus Einbildung satanischer Anfechtung bei der offensichtlich gemüthskranken Denunciantin erwachsene, schlecht gegründete injurieuse Muthmaßung und Plauderei nicht an ihrem Leumund ohne Verschulden gekränkt werde, da auf des melancholischen Weibsbildes Aussagen nicht zu fußen sei. Auch sollten die Beamten den Prediger erinnern, von solchen gefährlichen, auf Zauberei abzielenden Fragen zu abstrahiren, da dem Anscheine nach erst seine Frage das Mädchen auf den Gedanken gebracht habe, von selbst auszusagen, daß sie mit dem leidigen Teufel, den sie doch nicht gesehen noch gesprochen, Nachts Unzucht triebe, und solches ihr von der Beschuldigten angethan und beigebracht wäre; denn vor der Hand sei nichts Anderes zu muthmaßen, als daß die besagte Dirne in tiefen Liebesgedanken gesteckt und Gott zweimal täglich um einen Bräutigam angeflehet habe, also in Melancholie und Schwermuth gerathen sei.

Tortur.

Daß die Tortur die Hexenprocesse befördert hat, ist nicht zu leugnen; aber daß sie solche allein verschuldet habe,

nicht wohl zu behaupten. Leichtere Mittel, „die Wahrheit" zu ermitteln, hatte die damalige Justizverwaltung nicht, die Tortur erschien ihr als das durch das Gesetz sanctionirte, einfachste und passendste. Ausschreitungen bei ihrer Anwendung wurden regelmäßig strenge gerügt. Daß solche vorgekommen sind, ergeben die Untersuchungsacten allerdings vielfach; die anscheinend stets gewissenhaft von zugezogenen Notaren in Beiscin zweier oder mehrerer Zeugen, meistens unter Leitung einer Gerichtsperson, über die Vollstreckung geführten Protocolle weisen schaudererregende Fälle nach, welche vielfach in der befangenen Gemüthsbildung der Richter und in der Verirrung ihres religiösen und juristischen Eifers, sowie in der Rohheit der Henker begründet sind. In dem Abschnitt über die Hexenprocesse sind Beispiele von der Grausamkeit mancher Procedur gegeben; solche finden sich aber auch bei Untersuchungen wegen anderer Verbrechen. Z. B. 1622 bei der Untersuchung gegen eine Diebsbande ward Einer derselben, den ein Genosse unter dem Galgen als den Anführer angegeben hatte, gefoltert. Da er auch bei schärferem Anziehen der „Schrauben an den braunschweigischen Stiefeln" nur zwei Pferde gestohlen zu haben bekannte, und dann in einen „Schlaf" verfiel, ward die Marter noch fortgesetzt, bis zur Verwunderung des Henkers die Schrauben mehrmals lossprangen. Der Inquisit starb schon am nächsten Tage, bevor die von der Justiz-Canzlei aufs Neue angeordnete „mäßige" Tortur vollstreckt werden konnte. — 1626 bekannte ein Frauenzimmer auf der Folter vielfache eigene Diebstähle und nannte auch Mitschuldige. Da sie angab, eine Mitschuldige habe ihr früher nur zu bekennen verboten, und nicht widerrief, so ward sie verurtheilt und enthauptet. Bei der Untersuchung gegen ihre Complicen stellte sich hernach ihre Unschuld heraus! — 1629 starb eine der Zauberei und des Diebstahls bezichtigte Frau noch auf der Folterbank. —

1666 verklagten bei der Justiz-Canzlei Geschwister K. Bürgermeister und Rath zu Rostock wegen grausamer Behandlung ihrer Mutter in einer Untersuchungssache. Die Canzlei forderte alsbald die Angeklagten zum Bericht auf, und diese übersandten ihre Rechtfertigung. Danach hatte das Rostocker Gericht die Juristenfacultät zu Gießen um einen Spruch befragt, statt dessen aber, weil die Professoren sich nicht hatten einigen können, die Acten nebst Gründen für und wider zurückerhalten, und nun, da die Inquisitin hartnäckig geleugnet, für rathsam gehalten sie mit der weiteren peinlichen

Frage zu belegen. Nun folgt der Hauptgrund: „Ob nun zwar die K. die Tortur überstanden und nicht daß geringste bekand, so haben sich dennoch bey und nach der Tortur gar merckliche indicia einer induration erzeuget". Diese werden aufgezählt: das Rufen der Unglücklichen auf der „Peinbank" sei ohne „starkes Geschrei" geschehen, sie habe keinen Angstschweiß und keine Thräne vergossen; „da der Frohnmeister die K. auf der Peinbank mit einem Schuster-Sauel oder Pfriemen hinten in den Nacken eines Daumengliedes lang und dann in beide große Fußzehen biß uff den Knochen hineingestochen, hat sie dasselbe nicht gefühlt, solches auch nicht geblutet, noch geschwollen"; sie habe auch den ihr auf den Leib geträufelten brennenden Schwefel „nicht empfunden", der Schwefel sei nicht eingebrannt, habe sich, wie er kalt geworden, ohne eine Spur zu hinterlassen, vom Frohnmeister wieder abwischen lassen, „welches", ist im Bericht selbst hinzugefügt, „unmöglich scheinet, daß es ein natürlicher Mensch außhalten und leiden konte"; endlich habe die Inquisitin sich nach der Tortur selbst von der Peinbank wieder aufrichten und aus dem „Peinkeller" heraufsteigen können; auch seien ihre Arme nicht geschwollen, „obgleich beide Apffel außgerissen". Von der Juristenfacultät zu Jena sind dann die Rostocker Referenten aber auf ihre Anfrage angewiesen, gegen jene Frau die Tortur und jedes weitere Verfahren einzustellen und dieselbe, „ärgernus zu vermeiden, dahin anzuhalten, daß sie die Stadt reume". — Der Rostocker Rath zweifelt nicht, „E. Durchl. werden — über der Supplicanten große Temerität und unzeitiges andringen ein ungnedigeß mißfallen schöpffen". Und wirklich decretirte die Justiz-Canzlei: „Ponatur ad acta absque communicatione", obwohl in dem Facultäts-Erachten fast unumwunden die Ueberzeugung ausgesprochen ist, daß die K. der ihr Schuld gegebenen Verbrechen nicht schuldig sei.

Solche Fälle haben schon gegen das Ende des 17. und in dem 18. Jahrh. vielfache Aeußerungen einzelner Räthe gegen die Tortur herbeigeführt; doch blieben sie mit diesen Ansichten den starren Collegen gegenüber in der Minorität. Unter Leitung der Justiz-Canzlei (der Räthe Amsel, zur Nedden und Gutzmer) ist die Tortur zum letzen Mal 1713 vollzogen (in Untersuchung wegen der Ermordung des Parchimschen Apothekers Petersen, die bei Zippendorf verübt war); das Protocoll besagt, „daß Inquisitus kaum 1/4 Stunde die cruciatura empfunden". Auf Tortur erkannt hat die Justiz-

Canzlei aber noch bis zum Jahre 1766, d. h. bis am 8. Jan. 1766 der Herzog Friedrich sie zum Erachten über die Frage der Abschaffung oder Beschränkung der Tortur aufforderte, „da Wir der gnädigsten Neigung geworden, „aus Abscheu für die bey unbehutsamer Anwendung der „peinlichen Frage möglichen Grausamkeiten die Tortur in „Unseren Landen der Gestalt abzuschaffen, daß solche nur in „dem einzigen Falle erlaubet bleiben soll, da ein seiner „Verbrechen schon geständiger oder überführter Inquisit seine „den Acten nach habenden Complices nicht anzeigen wolte".

Erst nach fast 11monatlichen Berathungen und gar vielfachem Hin- und Hervotiren erstattete die Justiz-Canzlei am 31. Jan. 1767 ihr Gutachten; die Majorität der Räthe sprach sich für die Beibehaltung der Tortur aus. Denn wenn ein Bösewicht die Tortur nicht mehr zu fürchten hätte, würde er sich durch bloßes Leugnen der gerechten Strafe entziehen, der Staat auch den Eindruck eines abschreckenden Exempels bei andern Verbrechern verlieren. Die Abschaffung der Tortur würde ihre nachtheiligsten Folgen in den Fällen zeigen, wo die göttliche Majestät selbst Blut und Rache fordere; nicht nur in Rücksicht auf die Sicherheit des Staats, sondern auch, um nicht Blutschuld auf denselben zu laden, sei die Bestrafung der ärgsten Verbrechen, des Hochverraths, Mordes, Raubes ꝛc., mithin auch die Tortur als das Mittel zu ihrer Entdeckung nothwendig; eine Einschränkung derselben würde doch nur stets den Gerichten als Geheimniß mitzutheilen sein. Die gefährliche und bedenkliche Seite, daß die Tortur in Grausamkeit ausschlagen könne, sei nicht zu verkennen; aber wenn der Richter seine Pflicht thue, schwierig bei ihrer Verfügung und sorgfältig in der Wahl der Torquenten sei und die Ausführung überwache, so fielen die Bedenken hinweg. Wenn aber Gott in seiner unerforschlichen Weisheit zulasse, daß der Richter fehlgreife, so müsse der Mensch in seiner Demuth schweigen, wie auch schon unschuldig gefolterte Delinquenten selbst gestanden hätten, daß sie die Rache Gottes wegen anderer verborgen gebliebener Missethaten verfolge, die den Tod verdienten. Der Bericht empfahl schließlich, die Scharfrichter durch die Polizei-Commission prüfen zu lassen und künftig nur solche anzustellen, die Zeugnisse ihrer Erfahrung und Brauchbarkeit beibrächten; auch könnte man statt der gefährlichen Instrumente ungefährliche einführen.

Die Verfasser dieses Berichts hatten die Schriften für die Aufhebung der Tortur von Thomasius u. s. w. sehr wohl gelesen, waren aber durch dieselben ebenso wenig überzeugt, als

durch die geistreichen, erhebenden und fast rührenden Vorstellungen ihrer in der Minorität verbliebenen Collegen, von denen namentlich einer das klarste Bild von der Zerrissenheit des Gemüths giebt, von der „Verantwortlichkeit, die durch die bestehenden Grundsätze das Herz eines Richters foltere", der in der Tortur eine Menschensatzung erblicke, die nicht die Wahrheit, sondern höchstens eine Wahrscheinlichkeit erziele, und darum, wenn der Richter daraufhin nach seinen richterlichen Eiden und Pflichten verurtheile, dessen Gewissen beschwere.

Der Landesherr ließ sich durch das Majoritäts-Erachten der Justiz-Canzlei aber nicht beirren; durch ein allerhöchstes Rescript vom 10. Aug. 1767 hob er die Tortur auf, unter den im Edict vom 16. Dec. 1769 enthaltenen Beschränkungen. Seitdem sind in einzelnen Untersuchungen von der Justiz-Canzlei freilich Anträge auf Zulassung der Tortur noch gestellt, aber jedesmal von der Regierung abschläglich beschieden. Z. B. glaubte die Canzlei 1772 in einer Untersuchung gegen eine zu Dömitz inhaftirte Diebesbande auf die Tortur erkennen zu müssen, überließ aber die Entscheidung über die Zulässigkeit derselben in diesem ihres Wissens ersten Falle seit dem Edict von 1769 höherem Ermessen. Die Regierung gab ihr nun zunächst auf, diejenigen Stellen in den Acten zu bezeichnen, aus denen man sich von der Nothwendigkeit der Tortur überzeugen könne; und nachdem dies geschehen war, erging an die Justiz-Canzlei unter dem 9. März 1774 die „gnädigste Resolution, daß Wir es für „sehr unzuverlässig halten, die Wahrheit durch die Tortur „herauszubringen; dahero Wir solche nicht gestatten mögen, „sondern vielmehr Euch in Gnaden überlassen, nunmehro „der Strafe wegen dasjenige zu erkennen, was Ihr den „Rechten in Vergleichung mit den bisher aufgenommenen „Protocollis und den darin enthaltenen Umständen gemäß „findet". — Und ähnlich beschied Herzog Friedrich durch die Regierung schon unter dem 3. Nov. 1773 die Justiz-Canzlei in einer Untersuchung wegen Blutschande: „Da nun aber „auch, nach Unserer Denkungs-Art, nach welcher wir ein „durch die peinliche Frage erpreßtes Bekenntniß für einen „hinlänglichen Beweis anzunehmen Uns nicht zu entschließen „vermögen, Wir die Resolution gefaßet haben, an Statt des „Erkenntnißes auf die Tortur und der Erwartung deren „mißlichen Ausganges lieber sofort zu einer solchen willkührlichen Bestrafung des Mißethäters schreiten zu laßen, „welche er nach seiner scandaleusen Lebensart verwürcket

„hat: So überlaßen wir es Euch, daß ihr nach Eurem
„Gewißen und Pflichten, womit Ihr der Gerechtigkeit ver=
„wandt seyd, nunmehr mit einer den Umständen und Acten
„gemäßen poena extraordinaria den Inquisitum beleget,
„wobey Ihr von selbsten auf eine solche Art der Strafe
„verfallen werdet, wodurch Ihr nicht das jetzt beynahe
„vergessene Andenken der begangenen groben That in den
„bürgerlichen Gesellschaften von neuem wieder erwecket".

III.

Mirislawa, Fürstin von Wenden,

im

Stiftscapitel zu Quedlinburg.

Vom

Geheimen Archivrath v. Mülverstedt,

Staats-Archivar zu Magdeburg.

Der fromme kirchliche Sinn, der das Mittelalter auszeichnet, äußerte sich bei den Fürstenhäusern und dem hohen Adel Deutschlands auch in der Gründung von Klöstern und geistlichen Stiftungen verschiedener Art. Dabei waltete aber auch ganz besonders die Absicht vor, durch die Existenz eigener Haus- und Familienstifter oder -Klöster, die unter dem beständigen Patronat der Stifter und ihrer Nachkommen und in einer gewissen Abhängigkeit von ihnen verblieben, hier nicht allein für die aus der Welt scheidenden Mitglieder des Hauses eine gesonderte letzte Ruhestätte an einem vornehmlich geheiligten Orte und im Laufe der Zeit inmitten ihrer Verwandten zu erlangen, sondern auch den Söhnen und Töchtern des Hauses, welche Neigung oder Bestimmung ihrer Eltern oder Verwandten dem geistlichen Leben und Stande zuführte, oder die ohne Aussicht auf Vermählung oder Succession in das väterliche Erbe blieben, einen Sitz stiller Zurückgezogenheit und eine geistliche Zufluchtstätte oder eine Versorgung für das Leben zu sichern, auch ihnen die Gelegenheit zu geben, eine Laufbahn zu beginnen, die sie zur Erlangung standesmäßiger geistlicher Würden, ja zu einer

Machtstellung führen konnte, welche die auswärtigen Beziehungen ihres Hauses in Staat und Kirche mehr oder minder zu fördern im Stande war. Es giebt kein altdeutsches Fürsten- oder Grafengeschlecht, welches nicht ein Haus- und Familienkloster, wenn nicht gegründet, so doch aufs Reichste begabt hätte, um solche Beziehungen zu demselben zu erlangen, welche die Erreichung der obigen Zwecke ermöglichten. Der niedere Adel folgte hier und dort nach Vermögen diesem Beispiele; aber in viel höherem Maße betheiligte er sich an dem allgemeinen Streben des Mittelalters, seine Söhne und Töchter in Stifter und Klöster eintreten zu lassen und sie dem geistlichen Stande zu widmen. In dieser Beziehung herrschte beim niederen und hohen Adel, bei den regierenden und Fürstenhäusern Deutschlands kein Unterschied im Norden und Süden, im Osten und Westen. Gleichviel, ob sie von deutscher oder undeutscher Herkunft waren, pflegten sie alle, oft in begeistertem Streben, das Wohl der christlichen Kirche durch reiche Spenden aller Art. So giebt die Geschichte Zeugnisse genug von dem werkthätigen Christenthum getaufter edler Wendenfürsten und Dynasten, sowie ihrer Nachkommen. Wie der Fürst des Havellandes Pribislaw-Heinrich bis an seinen 1150 erfolgten Tod im Verein mit seiner Gemahlin Petrissa, nachdem beide die Wahrheiten der erlösenden Heilskirche erkannt, mit unerschütterlicher Hingebung für die Neubegründung und dauernde Befestigung des nur noch dem Namen nach bestehenden Hochstifts Brandenburg wirkte und dem kühnen Förderer und Vertheidiger des Christenglaubens in der Ostmark, Albrecht dem Bären, ihm die Wege ebnend, sein Land als eine Erbschaft überlieferte: so wetteiferten die Nachkommen des edlen Fürsten Pribislaw von Meklenburg, der sein Haupt zuerst gläubig zur Taufe gebeugt, in Wohlthaten gegen das Hochstift Schwerin und andere Gotteshäuser, in Begabung von Stiftern, Kirchen und Klöstern.

Auch sie und ihre Nachbaren, die gleich ihnen aus edlem wendischem Blute entsprossenen Pommernfürsten [1]), sehen wir nicht hinter ihren Standesgenossen aus deutschem Stamme im übrigen Deutschland zurückstehen, weder in der äußer-

1) Anastasia, die Gemahlin Herzogs Bogislaw I., begab sich 1235 in das von ihr gegründete Kloster Marienbusch bei Treptow a. R. und starb hier 1240. Herzog Wartislav II., Sohn Swantibors, gründete 1187 das Kloster Colbatz; Jutta, Herzogin von Pommern, befand sich 1299 im Kloster zu Wollin und 1323 als Priorin zu Crummin.

lichen Pflege gottgeweihter Stätten, noch in dem Bestreben, Söhne und Töchter dem Dienste der Kirche zu weihen. Und von Letzteren entsagten wohl manche freiwillig der Welt und leisteten geistliche Gelübde für ein nur frommen Uebungen geweihtes Leben der Zurückgezogenheit in stillen Klostermauern. Ein solcher Sinn führte nicht nur Töchter des meklenburgischen Fürstenhauses, sondern auch einige seiner Söhne in die strengen Mönchsorden: Heinrich († nach 17. März 1291) und Bernhard († nach 24. Aug. 1309) v. Werle, die dem Dominicanerkloster in Röbel angehörten; aber größer war die Zahl der Fürstinnen, welche ihr frommer Sinn nach einfachen Jungfrauenklöstern zog, statt in die prächtigen Stifter weltgeistlicher Chorfrauen: die Aebtissinnen des Klosters Ribnitz, Beatrix (bis 1395, † 1399) und Euphemia († 1398), deren Schwester Constantia gleichfalls ein Glied des Klosterconvents war. Ebenso viele Töchter aus dem fürstlichen Zweige in Wenden (Werle) zeigen sich in gleichen Verhältnissen: eine Tochter des 1337 verstorbenen Fürsten Johann II. von Güstrow (Anna) als Nonne in Dobbertin (1344), Mirislawa, eine Tochter des Fürsten Bernhard von Werle († 1379?), als Klosterfrau in Eldena, endlich Rixa, eine Tochter des Fürsten Johann III., 1392 als Priorin zu Dobbertin, deren Nichte Agnes im Jahre 1402 als Conventualin zu Malchow, wo auch ihre Base gleiches Namens 1449 im Convent sich befand.

So waren es fast nur hiemathliche [1]) Klöster, welche sich die Töchter des meklenburgischen Fürstenhauses für ihr geistliches Leben erkoren, nicht glänzende Stifter freiweltlicher Chorfrauen, hochangesehen durch kaiserliche Privilegien und päpstliche Gnadenbriefe, durch reichen Besitz an Land und Leuten und durch das Vorrecht, sich nur den Sprößlingen des hohen deutschen Adels vom Fürsten-, Grafen- und Herrenstande zu öffnen.

Aber auch die Söhne des meklenburgischen Herrscherhauses sehen wir während des Mittelalters nicht als Canonikei solcher hohen Stiftskirchen, an denen es in ihrer Heimath und in den nächsten Nachbarlanden gebrach. Die Dom-Capitel von Ratzeburg, von Brandenburg und von Havelberg waren vom mönchischen Orden der Prämonstratenser, und die hohen Stiftskirchen von Schwerin, Cammin und Lübeck

1) 1241 bis etwa 1265 war in nicht ferner Nachbarschaft Elisabeth, eine Tochter des Fürsten Heinrich Borwin I., Aebtissin zu Wienhausen bei Celle.

waren weder durch ein Vorrecht für den Geburtsstand ausgezeichnet, noch durch die Vorzüge des Alters, der Privilegien oder des Reichthums, wie dies alles die Cathedrale von Halberstadt und die Metropolitankirche von Magdeburg besaßen.

Im 13. und 14. Jahrhundert wurden aber doch die zum geistlichen Stande bestimmten Fürstensöhne von Meklenburg — aus leicht erklärlichen Gründen — mit Pfründen in den Hochstiftern ihrer Heimath und deren nächster Umgebung providirt; so sehen wir Nicolaus, den Sohn des Herzogs Johann I., als Domherrn und Scholasticus zu Schwerin und als Domherrn zu Lübeck, zuletzt als Dompropst beider Stifter, seinen Bruder Hermann (1265, 66) als Scholaster zu Schwerin. Aus dem Hause Werle-Güstrow erscheint Fürst Barnim als Domherr und Dompropst zu Cammin bis 1333.[1])

Aber wir ersehen doch aus zwei Fällen während des Mittelalters, daß das meklenburgische Fürstenhaus bestrebt war, seine Söhne und Töchter in jene auswärtigen großen und reichen Stifter aufgenommen zu sehen, welche allein dem hohen Adel geöffnet waren.

Beide Fälle sind bereits bekannt. Ein Sohn des durch besondere Neigung für den geistlichen Stand ausgezeichneten Fürstenhauses Werle (auch nicht selten von Wenden, de Slavia genannt), das sich mit einem der Söhne des Fürsten Heinrich Borwin II. vom Stammhause Meklenburg abgezweigt hatte, der Fürst Günther, erscheint in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts als Besitzer einer Domherrnstelle des Erzstifts Magdeburg neben seiner Pfründe zu Güstrow. Ueber ihn haben wir unter Abbildung seines interessanten, dem Mekl. Urk.-Buch Bd. V, Nr. 3281 entlehnten Siegels in den Magdeburgischen Geschichtsblättern IV, S. 457 — 471 gehandelt. Welche Ursachen für seinen Eintritt in das seinem Geburtsrange angemessene Capitel der hohen Stiftskirche von Magdeburg wirksam waren, wird sich kaum noch erkennen lassen. Es kann sein, daß noch in seinen letzten Lebensjahren Erzbischof Erich, der Brandenburger, seine Reception ins Auge gefaßt hatte, oder daß der Einfluß des einst gleichfalls jenem Metropolitanstift als Domherr angehörenden Erzbischofs Johann von Riga (1295 — 1300), eines geborenen Grafen v. Schwerin und entfernten Verwandten Günthers, seine Aufnahme vorbereitete, daß die Mutter, aus dem dem Erzstift Magdeburg in mehr als einer Beziehung nahe-

1) Er starb als Mönch zu Colbatz in Pommern.

stehenden Geschlecht der Grafen v. Lindow seinen Eintritt förderte, oder endlich, daß der Papst dem durch gute Eigenschaften für den Dienst der Kirche vielversprechenden Fürsten Günther, der anscheinend noch vor Erlangung seiner Magdeburgischen Präbende zum Bischofe von Camin postulirt gewesen sein soll [1]), durch Verleihung der Madgeburgischen Pfründe eine besondere Gnade und weiteren Vorschub leisten wollte. Ist die Urkunde von 1312, die ihn als Ritter nennt [2]), ächt, so hat sich die geistliche Laufbahn Günthers als weltliche geendigt.

Das zweite Beispiel, daß ein dem geistlichen Stande sich widmendes Mitglied des meklenburgischen Fürstenhauses nicht ein heimathliches Kloster wählte, gab die Fürstin Mirislawa, oder wie sie in den uns bekannten Urkunden auch heißt, Myrislawa von Wenden. Es war dies auch natürlich, da sie nicht einem mönchischen Orden angehören, sondern in ein freiweltliches Stift eintreten wollte, und es in Meklenburg Frauen-Collegiatstifter nicht gab. So konnte daher nur eins der großen, reich privilegirten Stifter von ihr auserkoren werden, wie sie am nächsten in Niedersachsen zu Quedlinburg und Gandersheim bestanden. In beiden Stiftern sollte das Capitel nur aus Mitgliedern des hohen Adels bestehen, und hier ist dies Gesetz bis zu ihrer Aufhebung beobachtet worden. Es ist keine alleinstehende Thatsache, daß eine meklenburgische, also weither stammende, Prinzessin in dem Stiftscapitel von Quedlinburg Aufnahme fand; im 17. und 18. Jahrhundert waren es Prinzessinnen der Häuser Pfalz, Hessen-Darmstadt, Holstein und Schweden, welche hier die Würde der Aebtissin bekleideten, und während des Mittelalters sehen wir nicht ausschließlich Angehörige dynastischer Geschlechter Sachsens — die von Jahrzehnt zu Jahrzehnt sich durch Erlöschen verringerten — im kaiserlichen freiweltlichen Stift auf der Burg zu Quedlinburg, sondern auch regierende und dynastische Häuser Thüringens, Meißens und

1) Meine Bemerkung in den Magdeburgischen Geschichts-Blättern IV, S. 469 in Betreff des Ausdruckes postulatus erfährt eine Beschränkung durch eine im Staats-Archiv zu Magdeburg (s. r. Stift Halberstadt IX, No. 35) befindliche Original-Urkunde, ausgestellt zu Braunschweig am 28. Juli 1279 von Conradus Werdensis ecclesie postulatus. Auch 1271 nennt er sich so, 1275 und 1281 postulatus et tutor, 1290 aber episcopus, siehe v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II, pag. 139, 146, 151 und 158.

2) Mekl. Urk.-Buch V, No. 3562.

Niedersachsens stellten ein ansehnliches Contingent zu den Reihen der Stiftsfrauen von Sanct Servaz: das herzogliche Haus Braunschweig, die Grafengeschlechter von Regenstein, Gleichen, Stolberg und Schauenburg, die Burggrafen von Kirchberg und Dohna, die Edlen Familien von Querfurt, Schraplau, Hackeborn, Hadmersleben, Suselitz, Tannrode, Krosigk, Reuß von Plauen, Schenken zu Tautenburg u. a. m., aber auch von weiter her, aus Böhmen, Baiern und vom Rheinstrom die Edelherren Berka v. d. Duba, die Grafen v. Ortenberg und v. Isenburg. Unter diesen Umständen kann es nicht befremden, wenn auch eine nordische Fürstentochter im hohen Stift von Quedlinburg Aufnahme suchte und fand, „Mirislawa von Wenden".

Unter den zahlreichen Urkunden des Stifts Quedlinburg, welche v. Eraths großartiges Werk schon vor mehr als hundert Jahren der Oeffentlichkeit übergeben hat, befinden sich drei aus den Jahren 1402, 1407 und 1411, welche unter den Chorfrauen des Stifts, und zwar auch mit mehreren Würden bekleidet, die Mirislawa v. Wenden [1]) erwähnen. Der Name, den dieses Mitglied des Quedlinburger Stifts-Capitels trägt, hat schon vor längerer Zeit in ihr eine Angehörige des meklenburgischen Fürstenhauses von der werlischen Linie erkennen lassen, wozu schon allein die Beschaffenheit des der wendischen Sprache angehörigen Taufnamens ausreichte, und der Umstand, daß nur jener Zweig des Hauses Meklenburg allein für ein Geschlecht vom hohen Adel mit dem Namen Wenden in Betracht kommen konnte. Denn der bekannten, sehr angesehenen, am 13. März 1595 erloschenen braunschweigischen Familie v. Wenden vom niedern Adel, die es mit diesem Namen allein noch gegeben hat, war eben ihres Standes wegen der Eintritt in das Stiftscapitel von Quedlinburg verschlossen. Aus historischen Aufzeichnungen oder Urkunden war aber die Zugehörigkeit der Canonissin Mirislawa zum meklenburgischen Fürstenhause und ihre Genealogie schon längst bekannt; denn in der Stammtafel des Hauses Werle oder Wenden, welche Rudloff seinem Pragmatischen Handbuch der Meklenburgischen Geschichte, Bd. II, Abthl. 3 und 4, S. 629 beigefügt hat, erscheint sie als Tochter des bereits vor dem 16. Octbr. 1395 verstorbenen Fürsten Johann VI. von Wenden zu Goldberg und Waren und seiner erst nach 1402 verstorbenen Gemahlin Agnes, einer Tochter des Fürsten

1) Die Namensform lautet Myrislaw oder Mirislaw, gewissermaßen als indeclinabel.

Nicolaus IV. von Werle-Goldberg [1]). Sie hat nach Rudloffs Angabe noch am 29. Novbr. 1436 zu Malchin gelebt [2]). Ihren Namen empfing sie sehr wahrscheinlich von ihres Vaters Schwester Mirislawa, welche, wie oben erwähnt, Conventualin des Klosters Eldena war [3]).

Es leuchtet ein, daß die wenigen Urkunden, welche bisher von Mirislawa durch den Druck bekannt gemacht worden sind, nicht ausreichen, ein Lebensbild von ihr zu geben oder eingehend ihre hauptsächlichsten Lebensschicksale darzustellen. Aber eine neu aufgefundene, unten folgende Urkunde erweitert doch die spärliche Kunde von der frommen wendischen Fürstentochter im Stiftscapitel von Quedlinburg.

Ebenso wie die Motive zum Eintritte der Fürstin Mirislawa von Wenden gerade in das Stift Quedlinburg dunkel sind, entbehren wir auch Nachrichten über den Zeitpunkt ihrer Aufnahme in dasselbe. Es mag sein, daß eine nicht gleich auf der Hand liegende Verwandtschaft mit einem Hause, aus welchem ein Mitglied dem Stift angehörte, sie bestimmte und ihrem Eintritt förderlich ward, oder daß allein ihr Verlangen maßgebend war, ihre geistliche Laufbahn in einem ihrem Stande angemessenen Stifte zu beginnen, wobei nur Quedlinburg oder Gandersheim in Betracht gezogen werden konnte. Wenn wir in der ältesten Mirislawa erwähnenden Quedlinburger Urkunde vom Jahre 1402 sie schon mit der Würde der Portenaria des Stifts bekleidet

---

1) Ihre Geschwister waren Nicolaus († 21. August 1408), Christoph, Fürst zu Wenden († 25. März 1426), Wilhelm, der jung starb, und Agnes, die 1402 und noch 1449 dem Kloster zu Malchow angehörte.

2) Nachdem mit dem Tode ihres Vetters Wilhelm das werlische Fürstenhaus im Mannesstamme erloschen und das Land Wenden auf die Herzoge von Meklenburg übergegangen war, leistete „Mirislaw, van godes gnade fforstynne to Wenden vnde frochen to Werle etc.“, in Anwesenheit der Wendischen Stände zu Malchin am 28. November (amme midweken vor sunte Andreas auende) 1436 Verzicht auf das Land Wenden zu Gunsten ihrer Vettern, der Herzoge von Meklenburg, und bekannte sich von diesen wegen ihrer Leibzucht befriedigt. An der Urkunde hängt ein rundes Siegel mit dem werlischen Schild und Helm und mit der Umschrift:

s myritzlav di gr domicelle de werle

3) Auch sonst kommt der Name Mirislawa bei wendischen Herrscherfamilien vor, so bei einer Tochter des Herzogs Barnim I. von Pommern, die (vor 1290) mit dem Grafen Nicolaus (I.) von Schwerin-Wittenburg († 1323) vermählt war (sie starb 1327 oder 1328), und bei deren Tochter, welche sich 1327 mit dem Grafen Johann (III.) von Holstein-Plön vermählte. S. Wigger in Jahrb. XXXIV, S. 116, 122, 139.

sehen, so war ihr Eintritt in dasselbe wohl sicher schon im letzten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts erfolgt, vielleicht aus Anlaß des Todes ihres Vaters, des Fürsten Johann (VI), dessen eine Urkunde vom 16. October 1395 als bereits verstorben erwähnt. [1])

Jedenfalls wird Mirislawa während der Regierung der Aebtissin Ermegard, einer gebornen Burggräfin v. Kirchberg, die vom Frühjahr 1380 ab dem Stifte vorstand und am 20. August [2]) 1405 starb, in das Stiftscapitel eingetreten sein; eine Verwandtschaft derselben mit dem fürstlich wendischen Hause ist wenigstens aus Avemanns bekanntem Werke über die Burggrafen von Kirchberg nicht ersichtlich.

Die angeführte Urkunde vom Jahre 1402 [3]) ist ausgestellt von der Pröpstin Adelheid von Isenburg, der Unterpröpstin Mechthild v. Hackeborn und der Pförtnerin (Portenaria) Myritzlav von Wenden, und besagt nur, daß von ihnen 1 ½ Hufen und ein Hof zu Rieder (im Anhaltischen) der Aebtissin Ermegard behufs Verwendung zu frommen Zwecken verkauft worden seien. Es bedarf für jeden Sachverständigen hier nicht der Bemerkung, daß die Benennung der Fürstin Mirislawa mit dem bloßen Prädicat von Wenden, nicht als domina, domicella oder princeps (principissa) de Wenden, nur als hergebracht und gewöhnlich erscheint, indem die dortigen Stiftsmitglieder ihrer höheren Standesbezeichnung entbehrten. Denn es ist im Mittelalter Grundsatz, daß geistliche Personen ihren Familiennamen in Urkunden entweder ganz ablegen, oder wenn sie von demselben ein Standes- oder Würdenprädicat führen, dieses nicht gebrauchen, wie es zahllose Urkunden aller Gegenden, namentlich der Stifter Magdeburg, Halberstadt und Quedlinburg aus dem 12. bis 15. Jahrhundert erweisen. Es hängt dies sowohl mit dem Zweck und der Bedeutung des geistlichen Standes zusammen, als auch damit, daß z. B. die Führung des Grafentitels damals lediglich auf die Ausübung des Grafenamtes oder der Regierung hinweist.

Einen Beweis des hohen Ansehens, in welchem die werlische Fürstentochter sicherlich durch die Eigenschaften ihres Geistes und Herzens bei ihrer Aebtissin stand, bietet das Testament

---

1) Nach Mittheilung des Archivraths Dr. Wigger in Schwerin, dem ich auch noch einige andere Nachrichten über Mirislawa und ihre nächsten Verwandten zu verdanken habe.

2) Nach Andern in octava assumt. Mariae, also am 22. August; nach Winnigstedts Chronik in Abels Sammlung ꝛc. S. 506, 507 starb sie am 23. August.

3) v. Erath, Cod. dipl. Quedl. p. 637. 638.

derselben, welches sie im Gefühl ihres herannahenden Endes wenige Tage vor ihrem Tode, am 18. August 1405, errichtete.[1]) Zu den Vollstreckerinnen ihres letzten Willens ernannte sie die Conventualinnen ihres Stifts Mechthild v. Hackeborn und Mirislawa von Wenden. Domherren und Stiftsfrauen von so hoher Abkunft, wie Mirislawa, durften sich ohne Nachtheil für ihr Amt und ihre Pfründe eines öfteren und längeren Urlaubs erfreuen, um in der Heimath bald Erholung auf den väterlichen Besitzungen zu suchen, bald des ersehnten Verkehrs mit den Familienmitgliedern zu pflegen, bald an den Angelegenheiten des Hauses und feierlichen Rechtsacten Theil zu nehmen. Die Urkunden der Erz- und Hochstifter lassen solche Absentien genug constatiren (wie im Speciellen auch bei Mirislawas Urgroßvaterbruder, dem Domherrn Günther von Magdeburg), und so war auch Mirislawa in der Sommerzeit des Jahres 1405 abwesend, wie die obige Urkunde angiebt, in welcher sie trotzdem ein Zeugniß des höchsten Vertrauens von ihrer Aebtissin empfängt. Ob Mirislawa damals noch das Pförtnerinnen-Amt des Stifts verwaltete, ist nicht ersichtlich, da diese Urkunde sie sowohl, als die 1402 mit der Würde der Unterpröbstin bekleidete Mechthild v. Hackeborn nur einfach als canonicae ecclesiae Quedlinburgensis bezeichnet.[2])

Die dritte Urkunde, welche der Fürstin Mirislawa erwähnt, betrifft sie geradezu mit und ist bisher unbekannt gewesen. Wir geben sie hier nach dem im Staatsarchiv zu Magdeburg befindlichen Original[3]) wieder. Sie ist am 10. September 1405, drittehalb Wochen nach dem Tode der Aebtissin Ermegard, ausgestellt, welche damals noch keine Nachfolgerin erhalten hatte; denn diese, Adelheid Gräfin v. Isenburg, war damals noch Pröpstin. Es handelt sich in der Urkunde um die durch (jedenfalls erkorene) Schiedsrichter, die Grafen Ulrich v. Regenstein und Heinrich v. Wernigerode, geschehene Beilegung von Zwistigkeiten, die zwischen der Pröpstin Adelheid und den „beiden Jungfrauen, der v. Hackeborn und der v. Wenden“, gewährt hatten. Diese Streitigkeiten waren offenbar durch den Todesfall

1) v. Erath, Cod. Quedl. S. 641; hier ist wohl Miricsla ein Versehen für Miritsla.

2) Auch Fritsch, Geschichte des Stifts und der Stadt Quedlinburg I. S. 190 erwähnt die Mirislawa v. Wenden als Mitglied des Stifts capitels, dem auch gleichzeitig Elisabeth Prinzessin von Braunschweig angehörte.

3) S. r. Stift Quedlinburg, B. II, Nr. 7.

der Aebtissin und ihr Testament verursacht worden, für welches sie die beiden Stiftsfrauen zu Vollstreckerinnen ernannt hatte. Der Ausführung dieses Auftrages scheint Adelheid v. Isenburg Schwierigkeiten entgegengestellt zu haben, da sie sich allein als die natürliche Verweserin des Stifts betrachtete, um so mehr, als sie neben der Propstei bisher auch die dechaneiliche Würde bekleidete. Beide Aemter sollte sie aber sofort und noch vor der Neuwahl einer Aebtissin niederlegen. Namentlich hatte sie, abgesehen von andern Hindernissen, die Verabfolgung von Nachlaßstücken der verstorbenen Aebtissin zur Ausführung der letztwilligen Bestimmungen derselben den beiden Canonissinnen verweigert. Sogar die Schlüssel zur Bücherkammer und das Siegel des Stifts sollte die Pröpstin ihnen auszuhändigen gehalten sein, die danach selbst als Stellvertreterinnen der Aebtissin betrachtet wurden, so daß sie ihre Einwilligung zu geben haben sollten, wenn die Pröpstin etwa Veräußerungen des Stiftsguts vorzunehmen oder neue Conventsmitglieder zu recipiren beabsichtigte. Die beiden Grafen machten sich zur Gewährleistung für die Erfüllung dieses Testaments verbindlich. 1)

---

1) Die Urkunde selbst lautet: Von der gnade goddes wie Olrik, greue to Reynstein, vnd Hinrik, greue to Wernigerode, bekennen in dissem apenen breue vor alle den, de one seen, horen edder lesen, dat we hebben gededinghet twisschen vnser vrouwen der prouestinne Alheide von Ysenborch, vppe eyne syt, vnd der juncvrouwen von Hakeborne vnd der von Wenden, vppe de andern siten, alse vmme schelinghe vnd twidracht, de twisschen one an beydent siden vppgestan was, dat we de fruntliken vnd gütliken hengelecht hebben, et sy geistlik edder werlik, edder wur de twidracht vnd vnwille von gekomen sy. Vortmer so hebbe we gededinghet, dat de vorgenante vnse vrouwe de prouestinne schal von stund an vorlaten de prouestige vnd de dekenige, eyr dat eyn vrouwe edder ebdeschen des stiftes to Quedlingeborg gekoren werde; vnd we denne to der prouestige vnd dekenige gekoren vnd gesat werd, alse dat vore reyde vtgesproken is, den schal men darby laten by aller alden wonheit, vryheit vnd rechte, alse dat von alder to gewesen vnd gehort heft Ok so hebbe we gededinget twisschen disser benomeden vnser vrouwen der prouestinne: wat den juncvrouwen vorgenant gegheuen is von der erwerdigen vnser vrouwen Ermegarde, de eyn ebdisschen was vppe der borch, seliger dechtnisse, dat to der sulue horen mach vnd to festen edder memorien gelecht is, dat one dat schal rauliken volghen sunder jenigerleyen hinder. Were ok, dat noch wat were vppe der benomden vnser vrouwen houe, dat se one gegheuen hedde, dat schelden se ok ane hinder daraff bringhen. Vortmer so schal de eyrbenante vnse vrouwe de prouestinne de slotele to dem sytere vnd to dem ingesegele von sek antworden in alle der

Sehr bald nach diesem Vergleiche muß die Neuwahl einer Aebtissin erfolgt sein, wobei die Gräfin Adelheid v. Isenburg, welche die propsteiliche Würde 15 Jahre lang verwaltet hatte, erkoren wurde. Es beweist dies, daß schon unterm 16. November 1405 der Papst dem Bischof von Halberstadt den Auftrag ertheilte, die neugewählte Aebtissin zu weihen. Es ist dieser Zeitraum vom 10. Septbr. bis zum 16. Novbr. interessant für die Beurtheilung der Dauer der Botschaftsreise nach Rom und beweist, welchen Werth die römische Curie auf die schnelle Erledigung der Wahlangelegenheit bei einem so bedeutenden und hochangesehenen Stift legte. Vermuthlich wird die Weihe der neuen Aebtissin erst zu Anfang des Jahres 1406 stattgefunden haben. [1])

Mit großer Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß gleichzeitig mit der Neuwahl der Aebtissin auch die Wiederbesetzung der damals vacanten Würden der Pröpstin und Dechantin des Stifts erfolgte. Die Wahl lenkte sich, wie zu erwarten war, auf die von der verstorbenen Aebtissin Ermegard so ausgezeichneten Conventsmitglieder Mechthild

---

wise vnd mate, alse de vor gehat heft. Ok so en schal vnse vrouwe, de prouestinne vorgenannt, des goddeshuses gudere nicht vorsetten noch vorkopen sunder der vorgenanten twier juncvrouwen witschapp vnd willen vnd en schal ok neyne juncvrouwen in dat goddishus nemen ane ore witschapp vnd schal dat denne halden nach des goddeshuses sede vnd wonheit Dat alle disse vorschreuen dedinghe vnd jowelk artikel bysunder stede vnd gantz gehalten werde von vnser vrouwen, der prouestinne vorgenannt, dat loue we ergenante graue Olrik to Reynstein vnd graue Hinrik to Wernigerode disse benomeden twen juncvrouwen von Hakeborn vnd von Wenden. Würde one der ienich brok auer, dar willen we one truwelken to helpen, dat one de broke irfullet werde; dat loue we one stede vnd gancz to holdene ane argelist Ouer dissen dedinghen vnd beuestinge sint gewesen: Hans von Clins, Heyne Czelinghes. Kone Eghardes vnd Hans Hagedorn, to der tid borgermester beydir stedd to Quedlingeborg, Hans Heysen, Hans Czelingh, Hanckel Boddeker, Jan Wittejan, Clauwes Hilwordes, Cord Greuen, Tile Hindernisse vnd Olge Berndes, to des suluen tid ratmanne. Des to orkunde vnd merer wissenheit hebbe we Olrik, greue to Reynstein, vnd Hinrik, greue to Wernigerode, vnd we Alheid von Ysenborch, to der tid prouestinne, one dissen bref da[r] vpp gigheuen, besegelt mit vnsern ingesegeln angehenghet, nach Goddes gebort verteynhundert jar darneist in dem vesten jare, des donrsdaghes neist vor vnser leuen vrouwen daghe natiuitatis Marie. — [Siterium = buochkamere. Hoffmann, Sumerlaten.]

1) Aber doch wohl vor dem 12. März 1406, an welchem Tage Bischof Rudolf in Quedlinburg anwesend war. S. Janicke, Quedlinburger Urk.-Buch I, S. 221. 222; Schmidt, Urk.-Buch der Stadt Halberstadt II, S. 22. 23.

von Hackeborn und Mirislawa von Wenden. Die bekannten Canonissinnen waren damals zwei Schwestern Burggräfinnen zu Dohna, zwei Edelfräulein v. Dorstadt, eine Gräfin v. Gleichen und ein Fräulein Reuß v. Plauen.[1])

Erst 1407 haben wir ein urkundliches Zeugniß über Mirislawa als Dechantin des Stifts Quedlinburg [2]); aber wie lange sie diese Würde bekleidete, läßt sich nicht nachweisen. Es steht nur fest, daß sie noch 1411 als Dechantin fungirte. [3]) Von ihrer Wirksamkeit in ihrem hohen Amte und ihrem Verhältnisse zur Aebtissin Adelheid, ihrer früheren Gegnerin, ist nichts bekannt. Daß sie noch 1417 die Dechanei besessen, wie Fritsch angiebt [4]), ist nicht erweislich. Sie scheint, wie dies öfters vorkam, ihre Würde niedergelegt und sich in die Heimath zurückgezogen zu haben, wie dies nach der Urkunde, welche sie noch im Herbst 1436 zu Malchin ausstellte, anzunehmen ist. Im Jahre 1428 wird die Burggräfin Dorothea zu Dohna als Dechantin urkundlich genannt. [5]) Die Aebtissin Adelheid entsagte ihrem Amte 1435 wegen Altersschwäche, starb aber erst im Jahre 1441.

1) S. Kettner, Kirchen- und Stiftshistorie von Quedlinburg S. 85, und Fritsch a. a. O. I, S 195.

2) v. Erath, l. c. S. 648. Ihr Name ist in der Urkunde Myrizlaw geschrieben.

3) v. Erath, a. a. O. S. 654, wo sie Mirisla heißt.

4) und wahrscheinlich nach ihm Rudloff a. a. O. — Kettner l. c. p. 85 hat sie im Jahre 1417 nicht.

5) Kettner a. a. O S. 85 nennt zum Jahre 1435 nebst den oben genannten Stiftsfrauen auch Mirislawa als Portenaria, aber es ist dies nach den Urkunden bei Erath nicht bloß unerweislich, sondern auch in hohem Grade unwahrscheinlich, daß sie wieder und viel später mit einer viel niedrigeren Würde sich begnügt haben werde. — Mirislawa mochte im Jahre 1436, wo sie in Meklenburg erscheint wohl kaum das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben.

B.

Jahrbücher

für

Alterthumskunde.

I. Prähistorische Alterthümer.

a. Steinzeit.

Der Herr Ober-Inspector Major Baron v. Nettelbladt zu Güstrow schenkte dem Verein eine kleine Sammlung von Stein-Alterthümern, und zwar

I. Alterthümer, welche zu Güstrow und in der Umgegend gefunden wurden. Diese sind folgende:

1) Eine große Streitaxt aus Diorit, 16 Centim. lang und 3 Pfund schwer.

2) Eine halbe Streitaxt aus Diorit, mitten durch das Schaftloch durchgebrochen.

3) Ein Steinhammer aus feinkörnigem Granit, eiförmig, mit Schaftloch. Die Oberfläche ist geglättet. Möglich ist es, daß der Stein Naturbildung ist; wahrscheinlicher ist es, daß die Kunst nachgeholfen hat. Das dünnere Ende ist etwas abgenutzt. Werkzeuge dieser Art sind außerordentlich selten.

4) Ein großer, starker Keil aus braunem Feuerstein, 16 Centim. lang und 1⅕ Pfund schwer, überall geschliffen, an der Schneide etwas schadhaft.

5) und 6) zwei kleine, dünne Keile aus grauem und gelbem Feuerstein, 11 Centim. lang, ganz geschliffen.

7) Ein dickes, spanförmiges Feuersteinmesser, 10 Centim. lang, stark abgenutzt.

Ferner schenkte derselbe

II. eine kleine Streitaxt aus Diorit, 9 Centim. lang, welche zu Schwerin beim Schloßbau gefunden ist. Die Schneide ist abgebrochen.

Dr. G. C. F. Lisch.

b. Bronzezeit.

Bronzefund von Barnekow.

Zu Barnekow, im Kirchspiel Gressow, bei Wismar, also nicht weit vom Ostseestrande, einem Landgute des Herrn v. Ladiges, wurden im Frühling 1880 im Torfmoor beim Torfstechen viele bronzene Alterthümer auf einem Haufen liegend gefunden und von dem Herrn v. Ladiges im Monat December Sr. K. H. dem Großherzoge zum Geschenk überreicht, Allerhöchstwelcher sie sogleich den großherzoglichen Sammlungen zur Aufbewahrung überwiesen hat.

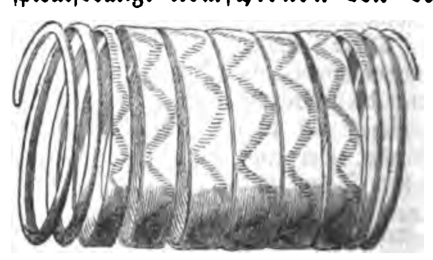
Die Bronzen, 15 Stück an der Zahl und im Ganzen ungefähr 5 1/4 Pfund (2 5/8 Kilogramm) im Gewicht, sind, wie die meisten Moorbronzen, ohne Rost und größtentheils gut erhalten, wie neu.

Die gefundenen und geretteten Bronzen sind folgende:

1) Zwei gleiche Armringe, dünne, von dreiseitigem Durchschnitt.

2) Drei gleiche Halsringe, dünne, mit überfassenden Endhaken und mit Drehungen modellirter Oberfläche.

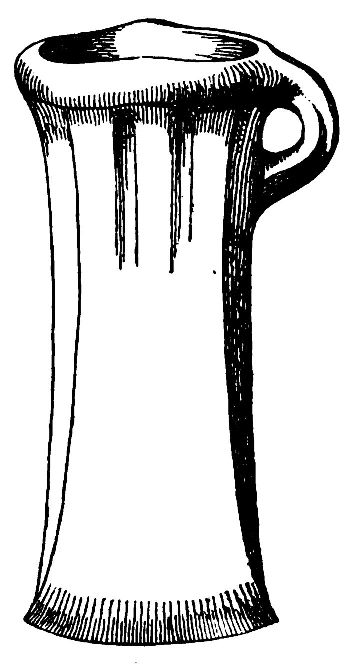
3) Zwei Paar spiralförmige Armschienen von der hieneben abgebildeten Gestalt, von dreieckigen dünnen Stangen, mit Querstrichen verziert.



1/2 Größe.

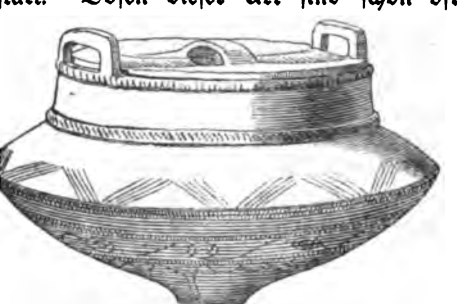
4) Zwei starke Beinringe, wie man annimmt, von rhombischem Durchschnitt, mit glatter Oberfläche, jeder ein halbes Pfund schwer.

5) Zwei „Celte" oder Frameen mit Schaftloch und Oehr, ganz von der hieneben abgebildeten Gestalt. Das eine Stück ist in der Mitte durchgebrochen, das andere im Schaftloch ausgebrochen.



Ganze Größe.

6) Eine Schmuckdose („Hängeurne") von der hieneben abgebildeten Gestalt. Dosen dieser Art sind schon oft im Lande gefunden, gewöhnlich mit darinliegenden Schmucksachen.



Halbe Größe.

Diese Dosen haben immer, wie auch diese Barnekowsche, auf dem Rande zwei aufrechte Oehre und einen flachen, einpassenden Deckel, welcher in der Mitte auch ein gleiches Oehr in gleicher Richtung hat. Durch diese drei Oehre ward zum Verschließen ein Riegel geschoben, von welchem bei manchen Exemplaren noch Spuren sichtbar sind. Die Unterseite dieser Barne-

kowschen Dose hat zum Schmuck Schuppenverzierungen, welche nicht oft vorkommen.

In der Schmuckdose lag:

7) ein kurzer Pfriemen von Bronze, ziemlich scharf, in einem Stück.

Zu diesen Bronzen kommen in diesem Funde noch

Schmucksachen aus Gold 1).

In der Dose lagen nämlich außer dem Bronzepfriemen auch

8) zwei Spiral-Fingerringe von doppeltem Golddraht von der hieneben abgebildeten Gestalt, deren Enden alle geschlossen sind. Der eine von diesen Fingerringen ist sehr weit, der andere enger. Goldene Fingerringe dieser Art sind in Meklenburg oft gefunden.

Aehnliche Ringe, Ohrringe und Fingerringe, von Golddraht fand auch Schliemann bei seinen Trojanischen Forschungen in der „zweiten prähistorischen Stadt"; vgl. Schliemanns Ilios, Leipzig 1881, S. 308, mit Abbildungen.

Diese Dose aus Barnekow zeigt noch eine andere Merkwürdigkeit, welche sonst noch nicht vorgekommen zu sein scheint. Da das Oehr auf dem Deckel abgebrochen ist, so ist der Deckel

9) durch einen Golddraht von der Stärke des Fingerringdrahtes von Seitenöhr zu Seitenöhr zugebunden und an den Enden verknotet.

Nach allen Anzeichen gehören die Alterthümer der mittleren, reinen Bronzezeit an.

---

1) Fast zu derselben Zeit ward in Meklenburg ein ähnlicher Fund gemacht. Nach mündlichen Mittheilungen des Herrn Kammerherrn v. Grävenitz auf Waschow bei Wittenburg wurden auf dessen angrenzendem Nebengute im Jahre 1880 auf einer weiten Fläche beim Steinbrechen zwischen Steinen viele Bronzen, darunter Schwerter, und auch „doppelter Golddraht" gefunden.

Dr. G. C. F. Lisch.



Nach der Meklenburgischen Zeitung 1880, Nr. 344, Decbr. 9, und nach Privatnachrichten sind „von den Torf-„machern verschiedene Stücke wieder in das Moor hinein-„geworfen, weil sie diese für werthlos hielten, und steht zu „hoffen, daß beim Beginne der Arbeit im nächsten Torfstich „noch mancherlei aufgefunden wird.“ — Die Arbeiter nannten diese Stücke „Stülpen“ (Gefäßdeckel); vermuthlich waren es „Hängeurnen“ oder Schilde.

Wahrscheinlich sind alle diese vorstehend aufgeführten Alterthümer Reste aus Pfahlbauten der Bronzezeit, welche bisher in Meklenburg noch nicht erkannt sind. Jedoch sind Bronzen sehr häufig in Torfmooren gefunden.

Dr. G. C. F. Lisch.

Bronzefund von Karbow.

Zu Dorf Karbow, Amts Lübz, südlich bei der Stadt Lübz, fand am 28. Juli 1881 der Büdner Döscher beim Pflügen seines Ackers ungefähr 6 Zoll unter der Erdoberfläche viele Alterthümer aus Bronze, welche von demselben vorschriftsmäßig an das Amt Lübz abgeliefert und von diesem an die großherzoglichen Sammlungen eingesandt wurden.

Die Bronzen, im Gesammtgewicht 4 Pfund schwer, welche überhaupt selten sind und in den Schweriner Sammlungen noch nicht vertreten waren, sind folgende:

I. Vier bronzene Stangen von Pferdezäumen oder „Stangengebissen“. Die Stangen, 6 Zoll lang, sind massiv gegossen, an den massiven Stellen auf der Oberfläche gereifelt verziert, die Enden etwas gebogen. An einem Ende ist ein rundes Loch; in der Mitte, im dicksten Theile, sind in verschiedenen Richtungen zwei ovale Löcher zum Durchziehen von Schnüren und Riemen um die Pferdeschnauze.

Stangen dieser Art waren schon früher bekannt. Auf dem internationalen Congreß zu Brüssel 1872 wurden zwei Exemplare aus den Schweizer Pfahlbauten des Bieler Sees vorgelegt, welche beschrieben und abgebildet sind in der Abhandlung: „Deux mors de cheval en bronze, Moeringen et Voudrevanges par M. Alexandre Bertrand“, Separat-Abdruck aus der Revue archéologique, Paris 1872. Diese

Stangen sind den zu Karbow gefundenen ganz ähnlich, nur fehlen bei den letzteren die Gebisse, d. h. die Querstangen oder Querketten.

Eine ganz ähnliche Stange, den Karbowschen mehr ähnlich, ist in Schonen gefunden und abgebildet im „Führer durch das Museum Vaterländischer Alterthümer in Stockholm von Oscar Montelius, übersetzt von J. Mestorf 1876", S. 31, Nr. 38.

Vom Grafen Gozzadini zu Bologna besitze ich Handzeichnungen von alten bronzenen Pferdegebissen, welche in Italien gefunden sein sollen.

Ueberall werden Stangen dieser Art von den Forschern für Theile von Pferdegebissen gehalten und für wichtig zur Geschichte der Thierzähmung.

II. Vierzehn Buckeln oder Becken von starkem gegossenen Bronzeblech, flach glockenförmige Schalen in Form eines Kugelabschnittes. Der Rand ist nach außen umgebogen. In der flachen Spitze ist ein Loch, durch welches von innen her eine Schleife oder Oese von 1 Zoll Durchmesser aus starkem Bronzedraht gezogen ist, welche auf der Oberfläche zu einem runden Knopf verarbeitet ist. Ohne Zweifel dienten diese Schleifen zum Aufheften der Buckeln. In Schonen sind ähnliche Buckeln gefunden. Vgl. Montelius a. a. O. — Wahrscheinlich dienten dieselben zum Pferde- oder Reiterschmuck. In Schweden hält man sie mit den Gebissen für Theile vom „Pferdegeschirr". Die Höhe ist bei allen Buckeln gleich, 1½ Zoll oder 3 Centimeter.

Die Breite ist verschieden. Es sind 3 Größen vorhanden: 5 Stück erster Größe = 5 Zoll (12 Centim.) Durchmesser; 4 Stück mittlerer Größe = 4 Zoll (9 Centim.) Durchmesser; 3 Stück geringster Größe = 3½ Zoll (8 Centim.) Durchmesser.

III. Eine bronzene Gußform zu einer Framea mit Schaftloch („Hohlcelt"). Die Form, welche aus zwei Längshälften besteht, ist ungewöhnlich groß und schwer, 5½ Zoll oder 13 Centim. lang und gegen 1 Pfund (28 Loth) schwer. Auf der Außenseite jeder Hälfte ist ein Ring angegossen, wahrscheinlich zum Zusammenbinden beim Gebrauch.

Der Fund bildete wahrscheinlich den Waaren-Vorrath eines Bronzehändlers. Mit den Bronzen sind keine Knochen und Thongefäße oder Scherben, überhaupt nichts eingeliefert,

was auf ein Begräbniß schließen ließe. Im Amte Lübz scheint ein großer Bronze-Verkehr gewesen zu sein. Unser früheres thätiges Vereinsmitglied, weiland Pastor Ritter zu Vietlübbe (das an Karbow grenzt), hat in seiner Gegend im Amte Lübz zahlreiche Kegelgräber aufgedeckt und in denselben sehr viele Bronzen gefunden, welche in den Jahrbüchern beschrieben und in den Sammlungen des Vereins aufbewahrt sind. In Ruthen, nördlich bei Lübz, nicht weit von Karbow, ward vor mehreren Jahren eine Bronzegießerei der Bronzezeit entdeckt. Vgl. Jahrb. XXXIX, 1874, S. 127 flgd.

Die großherzoglichen Sammlungen besitzen seit langer Zeit noch zwei Pferdegebisse, eines von Bronze und eines von Eisen, welche in der Gegend von Marnitz bei Lübz gefunden sind. Diese sind aber nur einfache „Trensen", wie sie noch heute im Gebrauche sind, mit einer Querstange mit Gelenk und einem großen Ringe an jedem Ende.

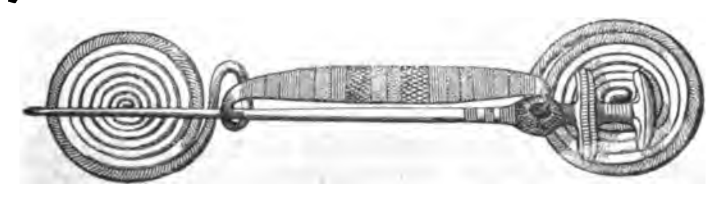
Schwerin, im August 1881. Dr. G. C. F. Lisch.

Bronze-Hefteln von Malkwitz.

Der Herr Oberförster Schlange zu Jabel bei Malchow hat durch Vermittelung des Herrn Pastors Pentz daselbst im März 1881 dem Verein mehrere Bruchstücke von Bronze-Geräthen übergeben, welche in dem zum Kloster Malchow gehörenden Malkwitzer Forstrevier beim Ausroden von Tannenstämmen gefunden sind. Diese Bruchstücke haben sich als Reste von zwei bronzenen Hefteln erwiesen, welche sich noch einigermaßen haben zusammenlegen und beschreiben lassen, wie folgt.

1) Eine lange Heftel.

Die eine Heftel, welche sehr lang ist, ist eine Heftel mit zwei runden Spiralplatten von starkem Bronzedraht, von der Grundform einer hierunter abgebildeten kleinen



Ganze Größe.

Bronzeheftel der Bronzezeit. Die eine Spiralplatte fehlt jetzt, die zweite ist wohl erhalten und hat 2 Zoll im Durchmesser. Alle Stücke sind mit edlem hellgrünem Rost bedeckt.

Diese Heftel ist ungewöhnlich lang. Der Bügel ist ungefähr 7 Zoll lang und 5/8 Zoll breit, die Nadel 9 Zoll lang, das Ganze wohl 10 Zoll lang gewesen. Der sehr schmale, flache Bügel ist reich verziert, indem an beiden Rändern zwischen drei flachen, glatten Bändern zwei Reihen flach modellirter Zickzacklinien in vertieftem Grunde stehen. Die Nadel hat am Kopfe drei Querbalken statt der gewöhlich vorkommenden zwei. Die großherzoglichen Sammlungen besitzen noch einen abgebrochenen gleichen Nadelkopf mit drei Querbalken, unbekannten Fundorts.

Nach Gestalt, Arbeit, Rost nnd Fundstelle stammt diese lange Heftel von Malkwitz mehr als wahrscheinlich aus einem niedrigen Kegelgrabe der Bronzezeit.

Vor mehr als 30 Jahren wurden zu Alt-Sammit bei Krakow mehrere Kegelgräber abgetragen und in denselben viele schöne Bronzen mit edlem Rost gefunden, unter diesen auch eine lange Bronze-Heftel. Vgl. Jahrb. XII, 1847, S. 407 flgd. Diese sehr merkwürdige Heftel von Alt-Sammit ist an Größe und Gestalt der ebenbeschriebenen Heftel von Malkwitz ganz gleich. Nur die Verzierungen sind etwas verschieden. Der Bügel ist ebenfalls mit Zickzacklinien[1]) der Länge nach verziert; aber er zeigt drei Reihen Zickzacklinien, während die Malkwitzer Heftel nur zwei Reihen hat. Der Kopf der Nadel hat, wie gewöhnlich, nur zwei Querbalken statt drei.

Im Allgemeinen sind diese beiden Hefteln freilich gleich, aber die Verzierungen sind verschieden. Daher können sie nicht in Einer Form gegossen sein. Aber sie sind ohne Zweifel von demselben Künstler modellirt und gegossen.

Jedenfalls ist die Uebereinstimmung dieser beiden Hefteln sehr merkwürdig und zeugt für einen lebhaften, weit verbreiteten Verkehr zur Bronzezeit. Eine ähnliche Uebereinstimmung in Einzelheiten und Verzierungen ist sonst in

---

1) Ich fühle mich gedrungen, hier einen früheren Irrthum zu berichtigen. In Jahrb. XII, S. 331 flgd. habe ich gesagt, daß die Heftel von Alt-Sammit mit einer dreifachen Reihe „eingeschlagener Dreiecke" verziert sei. Es sind aber nicht „Dreiecke", sondern Zickzacklinien, und diese nicht „eingeschlagen", sondern modellirt und gegossen, wie alle Verzierungen gegossener Bronzen der Bronzezeit. Ich war vor 30 Jahren noch nicht so gut unterrichtet, um dies sicherstellen zu können.

Dr. G. C. F. Lisch.

Meklenburg noch nicht beobachtet, wenn auch manche einfache und glatte Bronzen, wie z. B. Celte (Frameen), Messer, Sicheln u. dgl., aus derselben Form stammen mögen.

Zur größeren Aufklärung sei hier noch bemerkt, daß Malkwitz und Alt-Sammit ungefähr zwei geographische Meilen von einander entfernt sind.

2) Eine kurze Heftel.

Von anderer Beschaffenheit sind einige Bronze-Bruchstücke, welche sich nach der Zusammenlegung als Stücke einer kleinen Heftel erwiesen haben. Alle Stücke haben keinen Rost, sondern eine bräunliche Farbe, als Zeichen, daß sie vielleicht an einer feuchten, moorigen Stelle gefunden sind. Die Stücke sind folgende: ein schmaler glatter Blechbügel ohne Verzierungen, 4 Zoll lang, eine Nadel, auch 4 Zoll lang, und eine flache runde Blechplatte, gegen 2 Zoll im Durchmesser, statt der herkömmlichen Spiralplatte; eine zweite Platte fehlt. Die runde Blechplatte ist mit einem flachen, durchgehenden, rechtwinkligen Kreuze von Querstrichen in vertiefter Arbeit, in einem gleichen Randkreise verziert, einer Art von Verzierung, welche sonst noch nicht beobachtet ist.

Dr. G. C. F. Lisch.

---

c. Aus der Wendenzeit.

Der Burgwall bei Wulfsahl.

Nördlich vom Dorfe Wulfsahl (im Amte Neustadt, südlich von Parchim) liegt ein „Burgwall", links von dem Wege, der von Wulfsahl nach Karrenzin führt, nahe an der Scheide dieser beiden Dörfer, und westwärts durch eine schmale Niederung, die noch bei Menschen-Gedenken ein bewaldetes Bruch gewesen ist, getrennt von dem hier noch unbedeutenden Flüßchen Löknitz. Man erkennt in diesem „Burgwall" auf den ersten Blick einen recht ansehnlichen wendischen Burgwall. Er ist rund; seine ganze Grundfläche hat — nach der Flurkarte — einen Durchmesser von mehr als 100 Metern. Diese ganze Kreisfläche ist zunächst etliche Fuß hoch mit gelbem, von kleinen Steinen durchsetztem

Sande beschüttet und über die Umgebung erhöhet; dann aber ist der Umkreis wiederum zu einem Ringwall erhöhet, der nach vielleicht tausend und mehr Jahren an manchen Stellen noch mindestens 10 Fuß über die innere Fläche des Burgwalls, und an der Außenseite wohl noch 16 Fuß über die Bodenfläche hervorragt. Theils wohl um zu dem äußeren Ringe das Material zu gewinnen, vornehmlich aber zur Verstärkung des Befestigungswerkes, hat man dasselbe mit einem breiten Graben umzogen, der jetzt aber fast ganz zugesunken und theilweise von Binsengestrüpp bewachsen ist. Seit der Vererbpachtung wird dieser Burgwall nicht weiter benutzt, als allenfalls zur Weide; früher ist er aber, unter Schonung des äußeren Ringwalles, eine Reihe von Jahren hindurch beackert. Er ist jetzt mit Heidekraut, Moos, Flechten und Gras bewachsen, so daß es mir nicht gelingen wollte, auf der Oberfläche die bekannten Scherben aus der Wendenzeit zu finden. Sehr viele von diesen sind ohne Zweifel durch den Pflug zertrümmert, andere unter den Boden gepflügt. Bei dem Ausheben von Erde kamen unter der Fruchterde, in einer Tiefe von 20 bis 30 Centim., Proben von jenen wendischen Gefäßscherben zu Tage.

Uebrigens hätte man, wären diese auch nicht gefunden, wegen der ausgeprägten Form und der Lage über die Entstehungszeit und den Zweck dieser Befestigung keinen Augenblick im Zweifel sein können. Das Dorf Wulfsahl mit dem kümmerlichen Boden seiner Feldmark hätte auch nicht wohl im Mittelalter einen ritterbürtigen Mann verlocken können, dort seinen Wohnsitz zu nehmen und sich eine Burg zu bauen. Seiner Unbedeutendheit halber wird es in unsern Urkunden erst gegen das Ende des 14. Jahrhunderts genannt, und zwar 1392 noch mit dem wendischen Namen Volzendoůpe. Damals gehörte es freilich noch der angesehenen ritterbürtigen Familie Bozel, die auf Goldbeck saß, war aber bereits an die v. Koppelow verpfändet, und diese überließen 1392 ihr Pfandrecht an das Kloster Eldena. Das Kloster übersetzte merkwürdiger Weise jenen wendischen Namen Volzendoůpe sogleich auf deutsch: Vulueshole (d. i. Wolfshöhlen, s. jetzt oben S. 162), vielleicht weil die Einwohner noch Wenden waren und nun germanisirt werden sollten. 1396 sicherte sich das Kloster Eldena den Besitz des Dorfes durch eine Nachzahlung an die Vormünder der minderjährigen Bozel, mußte denselben aber das Einlösungsrecht doch noch zugestehen. Hans Bozel auf Goldbeck hat dann hernach noch einmal wegen „Wolueshole“ Schwierig-

keiten gemacht, ist aber 1412 von Eldena beruhigt, und das Dorf gehörte fortan zum Gute dieses Klosters, bis es in der Reformationszeit ins Domanium überging.

So zwecklos gegenwärtig der Burgwall bei Wulfsahl erscheinen mag, in der Wendenzeit war seine Stelle mit gutem Grunde gewählt. Nämlich die Löknitz trennte, wie die Abgrenzungen der Kirchspiele in jener Gegend noch deutlich zeigen, die beiden wendischen Burgwarde (Gaue) Brenz (jetzt etwa Amt Neustadt) und Marnitz, welche übrigens beide zu dem Lande Linagga, dem Gebiete des Volksstammes der Linonen, gehört zu haben scheinen. Der Gau Marnitz hat nun seine Grenzen auffallend stark gesichert. Denn im Osten hat derselbe außer dem vermuthlich auch wendischen Burgwalle zu Marnitz, der seit dem Mittelalter den Wohnsitz des fürstlichen Vogtes trug, noch einen kleineren (sicher wendischen) Burgwall, jetzt „die Burg" genannt, auf dem Wege von Marnitz nach dem Ruhnen-Berge aufgeworfen (Jahrb. XXIII, S. 303), im Süden die Grenze geschützt durch den unter dem Namen „Schwedenschanze" bekannten, noch nicht wissenschaftlich untersuchten, aber nach seiner Form auf der Flurkarte unverkennbar wendischen Burgwall zwischen Brunow und Horst. Zum Schutze ihrer Westgrenze aber, wozu die Löknitz nicht ausreichend erscheinen mochte, führten die Marnitzer hinter derselben den in Rede stehenden Burgwall bei Wulfsahl auf. Diesem Zwecke entspricht es auch, daß seine Thoröffnung auf der dem Flüßchen abgewandten Seite, ganz nahe am Wege nach Karrenzin, liegt.

Schwerin, im December 1880.

Dr. F. Wigger.

II. Mittelalterliches.

1) Burgstelle zu Borgfeld.

In den Jahrbüchern des Vereins, Jahrg. XXV (1860), S. 276 meint Hr. Geh. Archivrath Dr. Lisch bei Besprechung des Landes Tüzen (Tucen), der späteren Vogtei Stavenhagen, daß in der Nähe des Ortes Tüzen noch irgendwo eine wendische Gauburg liegen müsse, da das östlich an Tüzen grenzende Dorf den Namen Borgfeld (Burgfeld) führe. So

sehr nun auch diese Benennung für jene Annahme spricht, so habe ich doch trotz sorgfältiger Untersuchung der bezeichneten Gegend hier nirgends einen Platz finden können, der nach dem Muster der übrigen bekannten Burgwälle für einen solchen geeignet wäre. Das Terrain ist hier überall erhaben und hügelicht, nur von wenigen und sehr schmalen Wiesenstreifen durchschnitten, die ganz den Eindruck alter Flußbetten machen. Die einzige tiefere Einsenkung, das Tüzer Seebecken, ist gleichfalls nicht für die Anlage eines wendischen Burgwalls geeignet. Die Ufer desselben fallen steil ab, und Inseln sind in ihm nicht vorhanden. [1])

Nun sind aber in Borgfeld, im Pfarrgarten, wirklich noch die Ueberreste einer alten Befestigung erhalten; ihre ganze Lage und Beschaffenheit weisen sie jedoch entschieden erst dem Mittelalter zu. Dieselbe, im Geviert angelegt, nimmt einen etwas erhöhten Platz ein, dessen innerer Umfang an 400 Schritte beträgt und auf drei Seiten von einem 5 bis 6 Meter breiten und oft ziemlich tiefen Graben umrahmt ist. Auf der vierten Seite, nach Westen hin, wird der Graben durch einen kleinen Teich vertreten und von diesem auch gespeist. Hier und im Norden der Befestigung ist eine geringe Bodensenkung vorhanden, während nach Süden und Osten das Terrain jenseit des Grabens gleichmäßig ansteigt. Dieser Umstand verbietet denn auch, anzunehmen, daß die mittelalterliche Befestigung auf der Stelle eines Wendenwalles errichtet sei, da von einer natürlichen Vertheidigungslinie, durch größere Wasser- oder Sumpfflächen gebildet, hier nicht die Rede sein kann.

Als der Herr Pastor Sarnighausen vor mehr als 25 Jahren in Borgfeld ordinirt wurde, ist nach seiner Versicherung noch der Platz auf allen Seiten mit einem Walle umgeben gewesen, dieser seitdem aber aus wirthschaftlichen Rücksichten von ihm größtentheils entfernt worden bis auf die Nordseite, wo der Wall in die Anlage des Lustgartens mit hineingezogen ist. Der gegenwärtige Rest dieses Walles hat die Höhe von etwa 3 bis 4 Metern und ist heute überall von Bäumen und Gesträuch bestanden. Unmittelbar hinter demselben befindet sich eine kreisförmige Erhöhung, vom Urboden 4 Meter hoch, und hier trifft man noch zahlreiche Reste mittelalterlicher Bauart an, gewaltige Fundamente

1) Die wendische Gauburg des Landes Tüzen wird daher wohl anderswo zu suchen sein. Ich vermuthe, daß sie an der Stelle des mittelalterlichen Castells und heutigen Schlosses Stavenhagen lag.

und jene durch ihre Größe und Dicke ausgezeichneten Backsteine. Auch hat man hier vor Jahren eine Art Treppe aufgefunden, die aus großen Granitfliesen bestand, seitdem aber größtentheils zu baulichen Zwecken verwandt ist. An dieser Stelle scheint also ein Thurm gestanden zu haben. Die Geschichte Borgfelds im Mittelalter ist ziemlich dunkel. Nach einer sehr verdächtigen Urkunde von 1287 Septbr. 8. soll es zu den Besitzungen des Klosters Berchen gehört haben; doch ist dieser Besitz anderweitig nirgends bezeugt.[1])

Seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts war dieser Ort ein Lehngut der Familie Drake. In einer Urkunde des Klosters Ivenack vom Jahre 1412, December 21. (in sancto die beati Thome, apostoli gloriosi) wird ein Reinward Drake in Borgfeld (Renward Drake in Borguelt) unter den Zeugen genannt[2]). Der Ort war dann noch im Besitz der Familie bis 1592, wo die Letzte ihres Geschlechts, Engel Drake, vermählt mit Valentin v. Voß auf Luplow, starb, und nun die v. Kruse mit dem Gute belehnt wurden.[3])

Berthold Schmidt, Cand. phil.

2) Längsrillen und Rundmarken an meklenburgischen Kirchen.

Von Pastor Dr. **Krüger** in Lübz.

Die vornehmlich an kirchlichen Gebäuden vorkommenden Längsrillen und Rundmarken, auf welche schon vor zwei Jahrzehnten F. Voigt in Königsberg hingewiesen hat und auch in dem 1879 erschienenen Quartal- und Schlußbericht des Vereins aufmerksam gemacht worden ist, sind seit einigen Jahren der Gegenstand umfassender Nachforschungen geworden. In trefflicher Weise orientirt hierüber die in Prüfer's Archiv für kirchliche Baukunst erschienene Abhandlung: „Längsrillen und Rundmarken an mittelalterlichen Gebäuden", von Staatsarchivar Dr. v. Bülow in Stettin, in welcher Arbeit eine sehr dankenswerthe Uebersicht über das Fundgebiet dieser Zeichen gegeben wird. Nach den bisherigen Beobachtungen ist die Form der Längsrille wesentlich überall dieselbe, ebenso die der Rundmarke. Die Längsrillen sind augenscheinlich mit einem harten, spitzen Instrumente in das Gemäuer der

1) Mekl. Urk.-Buch III, 1923 n.
2) Nach dem Original im Schweriner H.-Archiv.
3) Jahrbücher des Vereins A. XI, 439.

Gebäude hineingearbeitet. Die Länge der Rillen beträgt oft nur 2—3 Zoll; doch finden sich auch Rillen von 2—3 Fuß Länge. Ihre Tiefe variirt wie ihre Breite, zwischen 1/4 bis 2 Zoll. Die anderswo gemachte Wahrnehmung, daß je länger die Rillen sind, desto geringer ihre Tiefe ist, wird durch meine Beobachtungen nicht bestätigt; die von mir aufgefundenen größeren Längsrillen hatten immer auch eine größere Tiefe. Bei manchen der von mir gesehenen Rillen verflachten sich die Enden bei entsprechender Abnahme der Tiefe und der Breite. Häufig sind die Rillen von einer Länge, Breite und Tiefe, daß man grade einen Finger in dieselben hineinlegen kann. Die Richtung der Rillen ist entweder senkrecht, oder schräge, oder wagerecht; indeß habe ich an meklenburgischen Kirchen bis jetzt noch keine wagerecht laufende Längsrille aufgefunden. — Die Rundmarken sind kreisrunde, schalenförmige, die Figur eines Kugelabschnittes darstellende Vertiefungen, deren Durchmesser gewöhnlich nicht 3/4 Zoll ist und selten über 3 Zoll hinausgeht. Ihre Tiefe beträgt 1/2 — 1 Zoll. Wo sie nicht durch den Einfluß der Witterung gelitten haben, da ist die Fläche glatt, und die Ränder sind scharf. Sie machen den Eindruck, als wären sie mit einem Brustbohrer, wie ihn der Stellmacher gebraucht, in die Bausteine hineingebohrt worden. Mitunter findet sich in der Mitte derselben noch eine kleinere, wie von einer Bohrerspitze herrührende Vertiefung; Rundmarken dieser Art finden sich auch an meklenburgischen Kirchen. Hin und wieder kommen Rundmarken von anderer Form vor; so sind z. B. in Oberschlesien Rundmarken gefunden worden, deren Vertiefung der Winkelspitze eines sphärischen Triangels gleicht, und an der Kirche zu Pitschen in Schlesien kommen öfters Rundmarken vor, deren geschweifte Wände eine Karnißlinie bilden. Bis jetzt habe ich Rundmarken von diesen Formen an Kirchen unseres Landes noch nicht aufgefunden. — Längsrillen sowohl wie Rundmarken finden sich fast ausschließlich nur an den Außenseiten der mittelalterlichen Gebäude, und zwar in einer 1—6 Fuß über der Erde liegenden Zone. In der Mitte dieser Zone sind sie gewöhnlich am zahlreichsten. Nur ein einziges Mal habe ich auch innerhalb eines Kirchthurmes Längsrillen gefunden. Durch alle bisherigen Beobachtungen wird bestätigt, daß sich beide Arten von Zeichen nie in einer größeren Höhe finden, als ein Mann mit seiner Hand zu reichen vermag. Vorzugsweise sind die Süd- und Westseiten der Kirchen die Fundstellen, und hier wiederum sind diese Zeichen am zahlreichsten in der Nähe

der Eingänge. Die Thürwölbungen, die Rundstäbe und Hohlkehlen der Portale sind nicht selten durch die Menge derselben verunstaltet. An den Nordseiten der Kirchen werden die Längsrillen und Rundmarken im Ganzen nur vereinzelt gefunden. An einzelnen Kirchen, z. B. an der Nicolaikirche und an der Marienkirche in Berlin, an der Jacobikirche in Stettin und an der Jacobikirche in Stralsund, kommen nur Rundmarken vor. Nach v. Bülow's Angabe (a. a. O.) waren bis dahin in Schlesien überall noch keine Längsrillen bemerkt worden; Rundmarken dagegen hatte man auch dort an mehreren Kirchen gefunden. Andererseits giebt es auch einzelne Kirchen, an denen man nur Längsrillen wahrgenommen hat, z. B. in Braunschweig und Goslar. Gewöhnlich bilden aber Rundmarken und Längsrillen ein buntes Durcheinander. Im allgemeinen scheinen die Rundmarken in größerer Menge als die Längsrillen vorzukommen; wenigstens möchte ich dies von den meklenburgischen Kirchen behaupten. Das geographische Fundgebiet dieser Zeichen umfaßt nach den Forschungen von Friedel und v. Bülow: Pommern, Posen, die Neumark, einzelne Theile der Mark, die Niederlausitz, Schlesien, die Provinz Sachsen, die Provinz Preußen und die Harzgegend. In dem Correspondenz-Blatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, 1880, No. 5, findet sich aus der Gegend von Bersenbrück in Hannover folgende Mittheilung: „Auch hier finden sich an vielen Kirchen in den Dörfern solche eingegrabenen Rillen, meistens an den Thürwänden der Süd- und Westportale". Ebendaselbst wird aus Thüringen berichtet, daß an den aus Sandsteinquadern erbauten und der spätgothischen Bauperiode angehörenden Kirchen zu Untermhaus bei Gera und zu Weida schälchenartige Vertiefungen von 2 bis 5 Centim. Durchmesser — also Rundmarken — wahrgenommen worden seien. Unzweifelhaft wird sich das Fundgebiet, zu dem inzwischen noch Meklenburg hinzugetreten ist, bei weiteren Nachforschungen noch beträchtlich erweitern.

Nachdem ich an der Kirche zu Lübz und an einigen Landkirchen der Umgegegend vergeblich nach Längsrillen und Rundmarken gesucht hatte, fand ich diese Zeichen zuerst an der aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. stammenden, im gothischen Stile erbauten Georgenkirche zu Parchim, und zwar in überaus großer Menge. Die Rundmarken zu beiden Seiten des Westportals haben durch den Einfluß der Witterung bereits sehr gelitten. Dagegen sind die Längsrillen und Rundmarken, die sich an der Südseite der Kirche an den Portalen, an und zwischen den Pfeilern, selbst in zwei zur

Aufstellung von Heiligenbildern benutzten Nischen zu beiden Seiten eines vermauerten Portals finden, wohl erhalten. Eine große und schöne Rundmarke von 2⅓ Zoll Durchmesser an dem Rundstabe eines Portals durchschneidet die Glasur des Backsteins. Manche der großen Längsrillen laufen über drei Backsteine und die Kalkfugen hin. Mehrere der Marken zeigen in der Mitte die obenerwähnte kleinere, anscheinend von einer Bohrerspitze herrührende Vertiefung. Auch am Chor der Kirche finden sich Marken, während die Nordseite keine Marken und nur eine einzige Längsrille hat. Im Innern des Thurmes, ganz in der Nähe des Westeinganges, fand ich auf übertünchten Backsteinen einige senkrechte Längsrillen. — Die 1278 geweihete Marienkirche zu Parchim hat ebenfalls Rundmarken und Längsrillen, aber in weit geringerer Menge als die Georgenkirche. Die an der Ostseite befindlichen Marken und Rillen sind bereits stark verwittert. Die Nordseite hat nur einige wenige Rundmarken, aber keine Längsrillen.

In Güstrow fand ich an der Pfarrkirche zu beiden Seiten des südlichen Einganges etwa 12 Rundmarken von gewöhnlicher Größe. — Der zu Anfang des 13. Jahrhunderts erbaute Dom hat auf der Nordseite zu beiden Seiten des Einganges etwa 25 Rundmarken von mittlerer Größe. Auf einem Backsteine findet sich eine größere Rundmarke, deren Kreislinie von drei kleineren Marken theilweise durchschnitten wird. An der Südseite der Kirche finden sich zerstreut gegen 50 Rundmarken. Die Westseite des Domes hat keine Marken, und auf der Ostseite ist das untere Mauerwerk vor einigen Jahren vollständig erneuert. Längsrillen sind in Güstrow weder an der Pfarrkirche, noch am Dome vorhanden.

An der Kirche zu Malchin dagegen, deren Alter mir nicht bekannt ist, finden sich Längsrillen und Rundmarken durcheinander. Die Nordseite und die Westseite der Kirche haben einige wenige Rundmarken. Die Hauptfundstelle ist der Ostgiebel des südlichen Seitenschiffes und die angrenzende Südseite des Chors. Hier zählte ich gegen 200 wohl erhaltene Rundmarken und etwa 50 sehr schöne Längsrillen, von denen 16 senkrecht, und die übrigen, 5—6 Zoll lang, 1½ Zoll breit und 1 Zoll tief, von oben rechts nach unten links über den Backstein laufen; nur eine einzige Längsrille hat die Richtung von oben links nach unten rechts.

An der Kirche zu Gnoien finden sich auf der Südseite einige senkrechte Rillen und schalenförmige Vertiefungen; es ist jedoch nicht mit Sicherheit zu erkennen, ob dieselben zu den Längsrillen und Rundmarken zu zählen sind.

Die Kirche zu Neukalen hat östlich vom südlichen Eingange drei Rundmarken, von denen zwei mit Mörtel ausgefüllt sind.

Die Neustädtische Kirche in Röbel hat an der Südseite, an der Ostseite und am Westportale etwa 30 — 40 Rundmarken, aber keine Längsrillen.

An der Kirche zu Plau fand ich zu beiden Seiten des südlichen Hauptportals, auch an den Rundstäben und in den Hohlkehlen des Portals etwa 30 Rundmarken und ebenso viele Längsrillen.

Am Dome in Schwerin finden sich hin und wieder einige Rundmarken und Längsrillen.

An den Kirchen zu Wismar sind — nach einer Mittheilung des Herrn Dr. Crull daselbst — keine Längsrillen zu finden, und Rundmarken von geringen Dimensionen sind nur an der Südseite der Marienkirche neben dem östlichen der beiden hier befindlichen Eingänge in kleiner Anzahl vorhanden.

In Rostock hat der Herr Staatsarchivar v. Bülow aus Stettin keine Rundmarken an den Kirchen gefunden. Ich selbst habe an den sämmtlichen Kirchen in Lübeck, am Dome zu Ratzeburg, an den Kirchen zu Zarrentin, Wittenburg, Goldberg, Krakow und an der erst im Jahre 1790 erbauten Kirche zu Stavenhagen vergeblich nach Längsrillen und Rundmarken gesucht. Auch die Kirchen zu Teterow, Rehna und Grabow haben diese Zeichen nicht. Ebenso habe ich an Dorfkirchen unseres Landes bis jetzt keins dieser Zeichen gefunden. Die auffallende Erscheinung, daß Rundmarken und Längsrillen in Rostock und Lübeck überall nicht und an den Kirchen in Schwerin und Wismar nur in ganz geringer Anzahl gefunden werden, erklärt sich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß schon im 13. Jahrhundert auf den Kirchhöfen vieler, besonders der größeren norddeutschen Städte kleine Gebäude neben den Kirchen errichtet, und in der folgenden Zeit Häuschen und Buden zwischen den Außenpfeilern der Kirchen an die Kirchen angebaut wurden. „So sind allmählich fast alle Kirchen und Kirchhöfe zu Lübeck und Hamburg, Wismar und Rostock, Schwerin und Stralsund und an vielen anderen Orten durch niedrige, dürftige Anbauten entstellt und nicht selten verunehrt worden", bemerkt Glöckler, Jahrb. XIII, S. 469.

Für die nähere Bestimmung der Zeitperiode, in welcher diese Zeichen in die Mauern der Kirchen eingegraben sind, fehlt es bis jetzt an sicheren Anhaltspunkten. Die starke

Verwitterung, welche diese Zeichen an manchen älteren Kirchen erlitten haben, deutet jedoch auf eine sehr frühe Zeit. Längsrillen und Rundmarken von ersichtlich jüngerem Ursprunge hat man bis jetzt nicht gefunden, wie denn überhaupt diese Zeichen an Kirchen, die erst im vorigen Jahrhundert erbaut sind, schwerlich vorhanden sein dürften. Die Ansicht, daß diese Zeichen den Backsteinen bereits vor ihrer Verwendung eingeprägt seien, wird vollständig durch die Thatsache widerlegt, daß einmal diese Zeichen sich stets nur bis zu einer für einen Mannesarm erreichbaren Höhe finden, und daß sodann die Längsrillen oft über 2 bis 3 Mörtelfugen hinlaufen und einzelne Rundmarken die Glasur der Backsteine durchschneiden, während andere mit ihrem Mittelpunkte in der Mörtelfuge selbst stehen und die Ränder der durch die Mörtelfuge geschiedenen Backsteine schneiden. Außerdem ist wohl zu beachten, daß Rundmarken und Längsrillen sich eben sowohl an den aus Sandstein und anderem Naturgestein, wie an den aus Backstein aufgeführten Kirchen finden.

Im übrigen aber sind Ursprung und Bedeutung dieser Zeichen zur Zeit noch ein ungelöstes Problem der Alterthumskunde. Hier und da fabelt die Volksüberlieferung von Löwen und Wölfen, die mit ihren Krallen die Rillen in die Kirchenmauern hineingekratzt hätten. In dem oben angeführten Bericht aus dem Hannöverschen wird über die Entstehung der Rillen mitgetheilt: ein alter Mann habe gesagt, unsere Vorfahren hätten ihre Wolfsspieße, welche sie zum Schutze auch beim Kirchgang bei sich geführt, an diesen Stellen scharf geschliffen, wodurch dann die Rillen entstanden seien. An den meisten Fundorten dieser Zeichen aber giebt es nicht einmal eine Volksüberlieferung über dieselben, und wo eine solche vorhanden ist, da ist sie augenscheinlich ein Spiel der Phantasie. An Erklärungsversuchen von Seiten wissenschaftlicher Männer fehlt es nicht; aber keiner dieser Versuche hat bis jetzt das Dunkel zu lichten vermocht, das die Bedeutung dieser Zeichen verhüllt.

Unter den Anthropologen herrscht die Meinung vor, daß die Rundmarken in historischem Zusammenhange mit den schalenförmigen Vertiefungen stehen, welche sich auf den sogenannten „Schalensteinen" finden, die in Dänemark häufig vorkommen und deren zwei auch in Meklenburg, nämlich auf dem Hünengrabe bei Naschendorf, gefunden sind (vgl. Jahrb. XLIV, S. 74 ff.). Allerdings ist eine gewisse Aehnlichkeit zwischen den Rundmarken und diesen Vertiefungen der

Schalensteine, welche letzteren ich nur aus den Abbildungen kenne, die Dr. Henry Petersen in Kopenhagen seinen Schriften über die „Helleristninger" beigegeben hat, nicht zu verkennen; aber mit Recht läßt sich gegen diese Anschauung geltend machen, daß ein historischer Zusammenhang zwischen diesen Eingrabungen auf den uralten, der heidnischen Zeit angehörenden Schalensteinen und den Rundmarken des christlichen Mittelalters höchst unwahrscheinlich ist, und daß bei dieser Annahme für die mit den Rundmarken untermischt vorkommenden Längsrillen sich keine Erklärung findet. — Auch die Ansicht, welche den Ursprung beider Arten von Zeichen auf Volksaberglauben zurückführt, erscheint als unhaltbar. Bei der Zähigkeit, mit welcher der Aberglaube im Volke wurzelt, ist es nicht denkbar, daß ein abergläubischer Gebrauch, der nahezu über ganz Norddeutschland verbreitet gewesen sein müßte, sich in einigen Jahrhunderten überall so vollständig sollte verloren haben, daß nirgends eine Erinnerung an denselben übrig geblieben wäre; es müßten sich vielmehr Spuren desselben noch an manchen Orten finden, — und das ist nicht der Fall. Es bleibt bei einem abergläubischen Gebrauche von so ausgedehnter Verbreitung auch der Umstand ganz unerklärlich, daß von nahe bei einander liegenden gleichalterigen Kirchen die eine mit diesen Zeichen überladen ist, während dieselben an der anderen ganz fehlen. Es ist überhaupt beachtenswerth, daß der Aberglaube die Kirchen fast gar nicht in den Bereich seiner Gebräuche hineinzieht, eine Wahrnehmung, die für Meklenburg durch die von Bartsch herausgegebene Sammlung von Sagen, Märchen und Gebräuchen aus Meklenburg bestätigt wird. Wenn Längsrillen und Rundmarken auf Volksaberglauben zurückzuführen wären, dann würden diese Zeichen nicht auf dem ganzen Fundgebiete eine so große Aehnlichkeit mit einander haben, sondern in einer reichen Mannigfaltigkeit der Formen auftreten; jedenfalls aber würden dieselben dann nicht mit jener Sorgfalt und Geschicklichkeit hergestellt worden sein, die dem Beschauer sofort ins Auge fällt. Hat man an einzelnen Kirchen Längsrillen aufgefunden, die nur oberflächlich und wie mit einem Nagel eingeritzt zu sein scheinen, so möchte doch zur Frage stehen, ob diese Rillen nicht auszuscheiden und als das Werk müssiger Knabenhände anzusehen seien. In Meklenburg habe ich derartige Rillen nicht beobachtet.

Die Längsrillen und weit mehr noch die Rundmarken weisen entschieden auf technisch geübte Hände und, so weit

ich sehe, überall auf eine und dieselbe Technik hin. Dieser Umstand, der mir von der größten Wichtigkeit zu sein scheint, deutet auf eine ganze andere Spur als die des Volksaberglaubens hin. Nach meiner Ansicht sind die Längsrillen und Rundmarken nichts Anderes als Zeichen, welche die Genossen der großen mittelalterlichen Bauhütten nicht nur während ihrer Beschäftigung in einer zur Ausführung eines größeren Gebäudes errichteten Hütte, sondern auch auf ihren Wanderungen durch die Landstriche in die kirchlichen Gebäude eingegraben haben. Da die Bauhütten sich ursprünglich am Fuße der großen Kirchen erhoben und in dem Kirchenbau ihre edelste und höchste Aufgabe sahen, und die Genossen der Bauhütten durch ihre Satzungen eng mit dem kirchlichen Leben verbunden waren: so liegt die Annahme nahe, daß die Bauhütten-Genossen gerade an den überall vorhandenen und leicht auffindbaren Kirchen ihre Zeichen anbrachten. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß sie hin und wieder auch in weltliche Gebäude ihre Zeichen eingruben, wie denn ja auch in Wirklichkeit, wenn auch sehr vereinzelt, Längsrillen und Rundmarken an weltlichen Gebäuden aufgefunden worden sind. Ist diese Annahme richtig, so erklärt sich:

1) Die an allen Fundorten beobachtete Formengleichheit dieser Zeichen, sowie die Technik, insbesondere die Gleichartigkeit der Technik, die denselben eigen ist.

2) Der Umstand, daß diese Zeichen sämmtlich älteren Zeiten entstammen. Nach vorgängigen feindseligen Reichtagsbeschlüssen untersagte nämlich Kaiser Karl VI. im Jahre 1731 alle Gebräuche und Geheimnisse der Steinmetzen aufs Strengste, und von diesem Zeitpunkte an fristeten nur noch die Bauhütten in Frankfurt, Köln, Zürich und Basel einige Jahrzehnte hindurch ein kümmerliches Dasein.

3) Die sehr beachtenswerthe Thatsache, daß im Volke jede Kenntniß des Ursprunges und der Bedeutung dieser Zeichen fehlt.

4) Das bunte Durcheinander von Längsrillen und Rundmarken. Vielleicht hatten die Genossen der einen Haupthütte die Rundmarke, die der anderen die senkrechte Längsrille, die der dritten die schräge Längsrille als ihr gemeinsames Zeichen.

Einen Stützpunkt dieser Erklärung sehe ich auch in der in A. Reichensperger's kleiner Schrift: „die Bauhütten des Mittelalters" enthaltenen Mittheilung: „Die Lehrlinge bekamen am Ende ihrer Lehrzeit ein Steinmetz-Zeichen. Das so verliehene Zeichen hatte jeder Geselle auf seinen Stein

zu setzen. Diese Zeichen bestanden ursprünglich in lateinischen Buchstaben, an deren Stelle im Verfolge geometrische Figuren traten. Das Lesen dieser Zeichen gehörte zu den untergeordneteren Geheimnissen der Hütten". Hatte jeder Steinmetzgeselle sein besonderes Zeichen, so liegt die Annahme nahe, daß die Genossen der einzelnen großen Bauhütten auch gemeinsame Zeichen führten, und solche Zeichen scheinen mir eben die Längsrillen und Rundmarken gewesen zu sein.

Möge die vorstehende Darlegung zur weiteren Nachforschungen über die in Meklenburg vorhandenen Längsrillen und Rundmarken anregen!

3) Alte Meßgewänder von Bützow.

Der Verwaltungsvorstand des Hospitals zum Heiligen Geist in Bützow hat einige alte Meßgewänder aus der vorreformatorischen Zeit, welche bis jetzt im Besitze des Hospitals gewesen sind, den großherzoglichen Alterthümersammlungen zur ferneren Aufbewahrung übergeben.

Diese Gewänder sind folgende:

zwei Priester-Kaseln (Meßgewänder) aus schwerem Seidengewebe, beide mit einem aufgenäheten großen Kreuze auf der Rückenhälfte.

Die eine Kasel hat einen blauen Grund mit eingewebten gelben Blumen und Hirschen. Das Kreuz, 4 Fuß hoch und ½ Fuß (6 Zoll) breit im Stamme, ist mit Seidenstickerei [1]) in Plattstich verziert, und zwar mit drei Bildern weiblicher Heiligen. Oben ist die H. Maria mit dem Christkinde auf dem Arme. Darunter stehen zwei weibliche Heilige mit Attributen in der Hand, welche sich aber nicht recht erkennen lassen. Wahrscheinlich sollen sie darstellen: die H. Elisabeth, die Hauptheilige der Hauptkirche, und die H. Katharine, die besondern Schutzheiligen der Kirche, daher auch die große Glocke vom Jahre 1412 diesen Heiligen geweihet ist. Vielleicht soll auch eine der Heiligen die H. Ursula sein, da eine Figur einen Pfeil in der Hand zu haben scheint. Diese Darstellungen stimmen ganz zu dem Heiligendienste der Bützowschen Collegiat-Kirche. Der reich mit Heiligenbildern geschmückte alte Altar (vom J. 1503) enthält fast nur weibliche Heilige. Vgl. Jahrbücher XXIV, 1859,

1) Das Kunstgewerbe der Seidenstickerei stand im Mittelalter sehr hoch.

S. 318 flgd. — Auf jedem Querbalken des Kreuzes steht ein Heiligen-Brustbild.

Die andere Kasel ist aus einem schweren Seidengewebe von karmoisinrother oder violetter Farbe. Das Kreuz, lang und schmal, 4 Fuß hoch und 2½ Zoll breit in den Balken, ist bunt mit eingewebten Blumen und anderen kleinen Verzierungen geschmückt. Außerdem ist 4 Male der Name **maria** und 3 Male der Name **ihesus** in verschiedenen Absätzen mit schwarzer Seide eingestickt.

Ferner sind eingesandt:

zwei Alben oder Meßhemden aus weißer Leinwand, von ungewöhnlicher Weite und Länge, etwas über 6 Fuß lang.

Außerdem:

ein Corporale, oder Handtuch, oder Kelchtuch, ein kleines viereckiges Tuch von weißer Leinwand.

Ohne Zweifel stammen alle diese Sachen aus dem 15. Jahrhundert.

Bekannt waren diese Reliquien seit langer Zeit. Schon vor mehr als 200 Jahren machten die Jesuiten auf dieselben Jagd. Nach einer von mir vor vielen Jahren aufgefundenen Nachricht im Staats-Archive nahmen im Jahre 1673 die Jesuiten die „Meßgewänder aus der Kirche zu Bützow" zum Gottesdienst für die Herzogin Isabelle Angélique, die katholische Gemahlin des Herzogs Christian Louis seit 1663, nach Schwerin, bei welcher Gelegenheit der Schweriner protestantische Superintendent Olthof die Wiedereinführung [1]) der katholischen Kirchentracht für den Altardienst empfahl.

Vielleicht sind diese im Jahre 1673 nach Schwerin für die Kirche geliehenen Bützowschen Meßgewänder nach Bützow zurückgegeben und dieselben, welche jetzt im Jahre 1881 den Schweriner Alterthümersammlungen geschenkt sind.

Dr. G. C. F. Lisch.

---

1) Der Gebrauch katholischer Meßgewänder für den Altardienst hat in der protestantischen Kirche noch lange nach der Reformation, bis zu den neuen Zeiten, bestanden und bestand noch in den neuesten Zeiten, vielleicht auch jetzt noch, in den nordischen Reichen. Ich habe es wenigstens im Jahre 1844 noch in der Kirche zu Roeskilde auf Seeland gesehen. Dr. G. C. F. Lisch.



III. Aus neuerer Zeit.

Herr Ober-Inspector Baron v. Nettelbladt zu Güstrow schenkte außer den oben S. 299 verzeichneten Steinalterthümern noch folgende Fundstücke aus neuerer Zeit:

fünf Bruchstücke von grün glasurten Ofenkacheln mit Verzierungen, aus dem 16. Jahrhundert.

Darunter ist der untere Theil einer dunkelgrün glasurten Kachel mit dem untern Theil eines männlichen Brustbildes und auf dem untern Rande mit folgender, in Minuskeln ergänzter Inschrift:

mAVRICIVS. D. [ei gratia] dVX. SAXOnie.

Ferner schenkte derselbe folgende Stücke, welche in einem Torfmoor bei Bützow gefunden sind, aus welchem das Landarbeitshaus Torf bezieht:

zwei braun gefärbte Beinknochen, wahrscheinlich von einem Hirsch,

zwei eiserne Kanonenkugeln, Zweipfünder.

IV. Zur Wappenkunde.

Ein Leinen-Laken mit dem meklenburgischen Wappen.

Bei der öffentlichen Versteigerung eines Nachlasses in dem Hause einer altadeligen Familie zu Schwerin kam auch ein Beutel mit Leinen-Lumpen („Plünnen") zur Papierfabrication zur Versteigerung, welchen eine Aufkäuferfrau für wenige Groschen erstand. Beim Ausräumen fand sich in dem Beutel auch ein altes, etwas beschädigtes, kunstreich gewebtes Leinen-Laken mit dem „meklenburgischen Wappen". Als sich dies aussprach, machten sogenannte „Antiquitätenhändler" Jagd darauf und boten verhältnißmäßig viel Geld, bis ich zur Zahlung der zwanzigfachen Summe des Kaufpreises getrieben ward, um das seltene Stück für die großherzoglichen Sammlungen zu erwerben und zu retten.

Das Laken ist etwas über 4 Fuß lang und etwas unter 4 Fuß breit und besteht aus sehr starker Leinewand, mit dem weißen Wappen auf rothem Grunde.

In der Mitte steht 3 Fuß hoch das volle, große, siebenschildige meklenburgische Wappen mit großer Krone, fünf Helmen, Helmzierden, Helmdecken und Schildhaltern. Am Rande umher steht eine Kante von 1/2 Fuß Breite, welche wiederholt im Kleinen die einzelnen Wappenschilde unter einfachen Fürstenkronen enthält. In jeder der vier Ecken steht ein großer Ordensstern mit einem kleinen Kreuz in der Mitte.

Das Laken verdient nicht nur in kunstgewerblicher, sondern auch in heraldischer Hinsicht große Beachtung.

Die Weberei ist musterhaft, sehr kunstreich ausgeführt und ganz untadelhaft.

Das Wappen ist das große, siebenschildige meklenburgische Landeswappen, genau so wie es im Jahre 1658 durch Regierungsbeschluß (nach Jahrb. VIII, S. 33) eingeführt und in den neuesten Zeiten nach den strengsten Forschungen im Thronsaale des Schweriner Schlosses [1]) in glänzender Stickerei wiederholt und danach in Jahrb. XXV, S. 115, Nr. 1, und hier im Holzschnitt wieder abgebildet ist.



Die Zeichnung aller Wappentheile auf dem Laken ist völlig richtig und ausgezeichnet schön ausgeführt, so daß dieses Wappen zu den besten alten Wappen im Lande gehört.

Die Zeit der Verfertigung dieses alten Kunstwerkes ist schwer zu ermitteln, da keine unmittelbare Zeichen dafür vorhanden sind. Nach dem Jahre 1658 wird das Laken

1) Dieses Wappen ist auch 1861 als Einzelblatt in Farbendruck bei Tiedemann in Rostock herausgekommen.

Die völlige Uebereinstimmung des alten Laken-Wappens mit dem neuen Thronsaal-Wappen ist ein schlagender Beweis für die Richtigkeit des letzteren.

jedenfalls gewebt sein, da erst in diesem Jahre das siebenschildige Wappen eingeführt ward. Vielleicht stammt es noch aus der Zeit des Herzogs Christian Louis (1658, † 1692) gleich nach Einführung des Wappens. Es ist aber auch nicht unwahrscheinlich, daß es der Zeit des Herzogs Christian Ludwig (1747, † 1756) angehört, worauf die Ordenssterne in den Ecken des Lakens zu deuten scheinen, da unter diesem Herzoge bekanntlich Ordensfeste am Schweriner Hofe gefeiert wurden. Jedenfalls wird das Laken zwischen 1660 und 1760 verfertigt sein. — Woher das Laken stammt, ist nicht zu ermitteln. Es stammt entweder aus einem fürstlichen Nachlaß oder war ein fürstliches Geschenk an eine adelige Familie.

Schwerin. Dr. G. C. F. Lisch.

Quartalbericht
des
Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

Schwerin, im October 1880.

Die erste Quartalversammlung des Vereinsjahres 1880/81 fand unter Vorsitz des Herrn Vice-Präsidenten Staatsrath Wetzell, Excellenz, am 4. October statt.

I. Wissenschaftliche Thätigkeit.

Das Jahrbuch ist nach dem Bericht des ersten Secretairs, des Herrn Archivrath Dr. Wigger, bereits so weit im Druck vorgeschritten, daß es wahrscheinlich Ende dieses Monats zugleich mit dem Quartalbericht an die Mitglieder wird versandt werden können. In nächster Zeit wird auch der Druck des vom Herrn Rector Römer in Grabow angefertigten Sachregisters zu Band V—X des Urkundenbuches beginnen. Die Fortsetzung dieses Werkes in einer neuen Serie, den Zeitraum von 1351 bis 1400 umfassend, wird eifrig vorbereitet. Die Abschriften von den Urkunden des Klosters Dobbertin sind im September d. J. von den Herren Archivrath Dr. Wigger und Archivregistrator Jahr in Dobbertin selbst collationirt und von den Siegeln Abdrücke genommen worden. Das Kloster Malchow hat seine Urkunden zum Collationiren an das Großherzogliche Geh. und Haupt-Archiv eingeschickt.

Leider hatte der Herr Senator Lisch hieselbst dem Vorstande mitgetheilt, daß er die Aufsicht über die Bildersammlung nicht weiter führen könne; dieselbe will an seiner Statt bis zur nächsten Generalversammlung der Herr Landgerichtsrath Schlettwein zu Schwerin gütigst übernehmen. Herrn Senator Lisch gebührt für seine Bemühungen um die Sammlung voller Dank.

II. Die Sammlungen des Vereins.

Unsere Sammlungen wurden auch in diesem Quartal von mehreren namhaften Gelehrten besucht, von denen einige besonders mögen aufgezählt werden. Herr Dr. Oscar Montelius, Secretair des Alterthums-Vereins in Stockholm, der berühmte schwedische Alterthumsforscher, studirte unsere Bronzen in den Tagen vom 1. — 4. August. Am 2. August hatten wir den Besuch des Herrn Professor Dr. Handelmann aus Kiel, am 12. August den des Herrn Dr. Much aus Wien, Secretairs der dortigen anthropologischen Gesellschaft, am 23. desselben Monats besichtigte die Sammlungen der Herr Oberlehrer Weismann, Schatzmeister der anthropologischen Gesellschaft in München, und Anfangs September Herr Freiherr von Bohlen auf Streu in Pommern.

Die neuen Erwerbungen der verschiedenen Sammlungen sind in dem folgenden Verzeichniß enthalten.

A. Alterthümer-Sammlung.

1) Steinzeit.

Ein spanförmiges Feuersteinmesser, 8 Cmtr. lang, mit stark ausgeprägter Schlagmarke, an den beiden Schneiden sehr abgenutzt, gefunden am Strande bei Wismar, geschenkt vom Herrn Dr. Crull.

Zwei Feuersteinkeile, von denen einer groß und stark, roh behauen, 20 Cmtr. lang, der andere flach und geschliffen, 13 Cmtr. lang, gefunden zu Pustohl, Amts Bukow, geschenkt vom Herrn Bobzin auf Pustohl.

Ein Messer aus hellgrauem Feuerstein, geschlagen, dünne und flache Klinge, 18 Cmtr. lang, und ein Messer aus dunkelgrauem Feuerstein, geschlagen, in Dolchform mit Griff, 10 Cmtr. lang, beide gefunden im Moor zu Biendorf bei Neubukow, geschenkt vom Herrn Landbaumeister Luckow zu Rostock.

Ein Keil aus hellgrauem Feuerstein, 20 Cmtr. lang, überall geschliffen, an der Schneide etwas abgesplittert, gefunden bei Wismar, und ein Keil aus dunkelgrauem Feuerstein, 10 Cmtr. lang, überall ausgebrochen, gefunden zu Arpshagen bei Klütz, Geschenke des Herrn Rentier C. Mann zu Wismar.

Ein vom untern Ende eines Hirschhorns abgekeilter Ring, 5 Cmtr. lang, gefunden auf dem Museumsbauplatz in Schwerin, geschenkt vom Herrn Kaufmann August Voß zu Schwerin.

Eine Handaxt aus Diorit, kleiner als gewöhnlich, 5 1/2 Zoll lang, gut gearbeitet, gefunden bei Hagenow, geschenkt vom Herrn Landbaumeister Luckow zu Rostock.

Eine Steinaxt, gefunden auf dem Kaninchenwerder bei Schwerin, geschenkt vom Herrn Archivrath Dr. Wigger.

2) Bronzezeit.

Eine dünne Bronzenadel, 17 Cmtr. lang, am obern Ende quer geriefelt, mit plattem, rundem Knopf, gefunden bei dem Kegelgrabe zu Friedrichsruhe bei Crivitz (vergl. Jahrb. XLIX., S. 81) und von dem Herrn Lehrer Wildhagen dem Verein geschenkt.

3) Christliches Mittelalter.

Eine eiserne Lanzenspitze, gut gearbeitet, ward zu Schwerin tief unter dem Spielthordamm beim Bau der neuen Schleuse 1880 gefunden und von den Arbeitern gegen ein Fundgeld erworben.

B. Münzsammlung.

Eine unkenntliche Münze, Gepräge und Umschrift verwischt, gefunden vor dem Museumsbau in Schwerin, geschenkt vom Herrn Hofbaurath Willebrand hieselbst.

Ein meklenburgischer Schilling vom Jahr 1552.
Av.: Der Stierkopf im Schilde.
Rev.: Durchgehendes Lilienkreuz mit V — T — I — O. Umschrift verwischt.

Ein polnischer Kupfergroschen vom Jahre 1768.
Av.: S. A. R. gekrönt, mit 17 — 68 (Stanislaus Augustus Rex).
Rev.: I . GROSSVS REG . POL : M : D : L : Gekröntes Wappen, darunter G.

Die beiden zuletzt genannten Münzen sind eingegangen durch Herrn Archivrath Dr. Wigger.

C. Bilder-Sammlung.

1) Photographie des Regierungsraths Joh. Aug. Schlettwein, nach einem Gemälde, und
2) Photographie des Geh. Justizraths Christian Friedrich Mühlenbruch, nach einem Oelbilde, geschenkt vom Herrn Landgerichtsrath Schlettwein in Schwerin.
3) Photographie des Historikers Regierungsrath F. A. Rudloff, nach einem Oelbilde, geschenkt vom Herrn Cand. phil. Schmidt zu Jena.

4) Skizzen der Gewölbemalereien zu Teterow von Michaelsen.
5) Ansicht von der heiligen Blutskapelle zu Doberan nach Abnahme des Daches und vor der Restauration, Bleizeichnung des Herrn Professors Andreä.
6) Zeichnung der Bülowen-Kapelle zu Doberan vor der Restauration.

Nr. 4—6 Geschenke des Herrn Dr. Crull in Wismar.

D. Büchersammlung.

I. Alterthumskunde.

1. Katalog der Ausstellung prähistorischer und anthropologischer Funde Deutschlands zu Berlin vom 5.—21. August 1880.
2. Supplement zu dem Katalog der Ausstellung. Berlin 1880.
3. Verhandlungen der XI. allgemeinen Versammlung der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte. Berlin 1880. (Nr. 1—3 Geschenke der deutschen anthropologischen Gesellschaft.)

II. Russische Ostseeprovinzen.

4. Verhandlungen der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat. Bd. IX. X. 1. Dorpat 1879. 1880. (Tauschexemplar der genannten Gesellschaft.)
5. Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Curlands. Bd. VII. Reval 1880.
6. Neue Beiträge zur deutschen Mundart in Estland, von K. Sallmann. Reval 1880. (Nr. 5 u. 6 Tauschex. der estn. Gesellschaft zu Reval.)

III. Schweden und Norwegen.

7. Meddelanden från Svenska Riks-Archivet utgifna af R. M. Bowallius. I. II. III. Stockholm 1877. 1878.
8. Norske Rigsregistranter tildeels i uddrag, udgivne efter offentlig foranstaltning, udgivet ved Otto Gr. Lundh. VI. 2. VII. 1. Christiania 1877.
9. Rune-Indskriften paa ringen i forsa kirke i Nordre Helsingland udgivet og tolket af Sophus Bugge. Christiania 1877.
10. Daae Ludv. Kong Christiern den förstes norske historie 1448—1458. Christiania 1879. (Festschrift zum Jubiläum der Universität zu Kopenhagen.)
11. Heilagra Manna Sogur. Fortaelinger og legender om

hellige maend og kvinder. Efter gamle haandsrifter udgivne af C. R. Unger I. II. Christiania 1877. (Nr. 8—11 Tauschex. der Universität zu Christiania.)

12. Norske oldsager i fremmede Museer. En oplysende fortegnelse af Ingl. Undsel. Christiania 1878. (Tauschex. der betr. Gesellschaft.)

IV. Dänemark.

13. Aarbøger for nordisk oldkyndighed og historie, udgivne af det kongelige nordiske oldskrift-selkab. 1878. Hft. 2—4. 1879, 1—4. 1880. 1. Kiøbenhavn.
14. Tillaeg til aarbøger for nordisk oldkyndighed og historie. 1877. 1878. Kiøbenhavn. (Nr. 13 u. 14 Tauschexemplare der betreffenden Gesellschaft.)

V. Niederlande.

15. De vrije Fries. XIV. deel. Leeuwarden 1880. (Tauschexemplar der friesischen Gesellschaft.)
16. Vereeniging tot beoefning van overijsselsch regt en geschiedenis. Verslag van de handelingen der 45 vergadering. Zwolle 1880. (Tauschexemplar des betreffenden Vereins.)

VI. Luxemburg.

17. Publications de la section historique de l'institut royal grand-ducal de Luxembourg, année 1880. Luxembourg 1880. (Tauschexemplar des genannten Instituts.)

VII. Belgien.

18. Les fiefs du comté de Namur, publiés par Stanislas Bormans, livr. IV., siècl. XVII. Namur 1880. (Tauschexemplar der betreffenden archäologischen Gesellschaft.)

VIII. Schweiz.

19. Der Geschichtsfreund. Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Bd. XXXV. 1880. Einsiedeln, New-York, Cincinnati und St. Louis. (Tauschex. des genannten Vereins.)
20. Jahrbuch für schweizerische Geschichte, herausgegeben auf Veranstaltung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. Bd. V. Zürich 1880. (Tauschex. der betreffenden Gesellschaft.)

IX. Italien.

21. Atti e memorie delle RR. Deputazioni di storia patria per le provincie dell' Emilia. Vol. V. 1. Modena 1880. (Tauschex. des Museums zu Parma.)

X. Oesterreich-Ungarn.

22. Mittheilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien. Bd. X. Nr. 1—7. Wien 1880. (Tauschexemplar der genannten Gesellschaft.)
23. Topographie von Niederösterreich. Herausgegeben vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich. Bd. II, 6. Wien 1879.
24. Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich. Jahrg. XIII. Wien 1879. (Nr. 23. und 24. Tauschexemplare des genannten Vereins.)
25. Mittheilungen der K. K. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. VI. 3. Wien 1880. (Tauschexemplar der genannten Commission.)
26. Sitzungsberichte der Gesellschaft der Wissenschaften in Prag. Jahrg. 1879. Prag 1880. (Tauschexemplar der genannten Gesellschaft.)
27. Památky archaeologicke a mistopisne, Redaktor J. Smolik. Dílu XI sesit 1—8. Praze 1878—1880. (Tauschexemplare des archäologischen Museums zu Prag.)
28. Westnik hrvatskoga arkeologickoga druztva. God. II. Agram 1880. (Tauschexemplar des betreffenden Vereins.)

XI. Allgemeine deutsche Sprach-, Geschichts- und Alterthumskunde.

29. Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. 1880. Nr. 7—9. (2 Exemplare.)
31. Literarischer Handweiser zunächst für das katholische Deutschland. 19. Jahrg. Nr. 13 17. (Tauschexemplar der Redaction.)
30. Neuer Nekrolog der Deutschen. I. 1. 1823. IV. 2. 1826. V. 1. 1827. VI. 1. 1828. VIII. 1. 1830. IX. 1. 1831. Registerband über die ersten 10 Jahrgänge. Weimar 1836. XII. 2. 1834. XIV. 2. 1836. XVII. 1. 1839. XVII. 1. 2. 1840. (Geschenk der Frau Oberkirchenräthin Schliemann aus dem Nachlaß ihres seligen Mannes.)

XII. Bayern.

32. Abhandlungen der historischen Classe der K. Bayerischen Akademie der Wissenschaften. XV. 1. München 1880.
33. Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Classe der K. Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München. 1879. II. 3. 1880. 1. 2.

34. A. v. Druffel, Ignatius von Loyola vor der römischen Curie. Festrede. München 1879. (Nr. 32—34 Tauschexemplare der Akademie zu München.)
35. Die Wartburg. Organ des Münchener Alterthumsvereins. 1880. Nr. 6 und 7. (Tauschexemplare des gen. Vereins).
36. Oberbayerisches Archiv für vaterländ. Geschichte, herausgegeben von dem historischen Vereine von Oberbayern. Bd. 38. München 1879.
37. Jahresbericht, 41ster, des historischen Vereines von Oberbayern für das Jahr 1878. (Nr. 36 und 37 Tauschex. des genannten Vereins).
38. Verhandlungen des historischen Vereines von Oberpfalz und Regensburg. Bd. XXXIV. Stadtamhof 1879. (Tauschex. des genannten Vereins.)
39. Die Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken von Magister Lorenz Fries. Herausgegeben im Auftrage des histor. Vereines von und in Wirzburg. Wirzburg 1879. (Tauschex. des betreffenden Vereins).

XIII. **Würtemberg.**

40. Münster-Blätter, herausg. von Friedr. Pressel. Ulm 1880. (Tauschex. des Vereins für Kunst und Alterthum zu Ulm.)

XIV. **Preußen.**

41. Schriften der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg. Jahrg. XXI. 1. 2. Königsberg 1880. (Tauschex. der genannten Gesellschaft.)
42. Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins. Heft 1 Danzig 1880. (Tauschex. in Folge angeknüpfter Verbindung.)
43. Schriften des Vereins für die Geschichte der Stadt Berlin. Heft XVII. 2. Aufl. Berlin 1880. (Tauschex. des genannten Vereins.)
44. Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde. XIII. 1. 2. Wernigerode 1880. (Tauschex. des Vereins.)
45. Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg. XV. 2. Magdeburg 1880.
46. Jahrbücher der königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt. Heft X. Erfurt 1880. (Tauschexemplar der genannten Akademie.)
47. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. VIII. 3. 4. Kassel 1880.
48. Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für

hessische Geschichte und Landeskunde. 1879. 2—4. 1880. 1. (Nr. 47 u. 48 Tauschexemplare des hessischen Vereins.)

XV. Anhalt.

49. Mittheilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Alterthumskunde. II. 8. Dessau 1880. (Tauschexemplar des genannten Vereins.)

XVI. Hamburg.

50. Mittheilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte. III. 4—9. Hamburg 1880.
51. General-Versammlung des Gesammt-Vereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine in Hamburg vom 6.—8. Sept. 1880. Aushängebogen. (Nr. 50 u. 51 Tauschexemplare des Hamburger Vereins.)

XVII. Meklenburg.

52. Ehren-Diplom des Herrn Geh. Archivrath Dr. Lisch als Senior des Vereins, ein Abdruck.
53. Eines Erbarn Rhats der Stadt Rostock Newe Gerichtsordnung. Publicirt Anno M. DLXXXVI. Rostock. Steph. Müllmann.
54. Jus Mecklenburgicum et Lubicense illustratum, una cum accessionibus jus Hamburgense ex-et applicantibus, pars I., ed. J. E. Mantzel. Rostochii MDCCXLIX. fol. (Nr. 53 und 54 gegen Bilder-Doubletten eingetauscht.)

III. Die Matrikel des Vereins.

Zum correnspondirenden Mitgliede wurde Herr Staatsarchivar Dr. von Bülow zu Stettin und Herr Reichsarchivar Bowallius in Stockholm ernannt; als ordentliche Mitglieder sind dem Verein im verflossenen Quartal beigetreten: Herr Candidat Schmidt in Jena, Frau S. Haberkern in Berlin, die Herren Gutspächter Burmeister zu Hohen-Luckow, Landesarchivar Dunkelmann zu Rostock, Rentier Passow zu Schwerin, Amtsrichter Engel ebendaselbst und Oekonom Heinr. Keding in Maßlow.

Ausgeschieden aus dem Verein ist kein Mitglied.

Dr. Fr. Schildt, Archivar,
zweiter Secretair des Vereins.

Quartalbericht

des

Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

Schwerin, den 3. Januar 1881.

Die statutenmäßige Quartalversammlung wurde heute unter Leitung des ersten Vereinssecretairs abgehalten.

I. Die Matrikel des Vereins

hat im letzten Quartal zahlreiche Veränderungen erfahren. Ausgeschieden sind 8 Mitglieder, die Herren: 1) Director der Justizcanzlei a. D. von Bülow, der durch seine Beiträge zu den Jahrbüchern und seine Geschenke für die Sammlungen den Verein zu großem Dank verpflichtete, gestorben den 6. October; 2) Senator Griewank zu Stavenhagen, ausgetreten den 27. October; 3) Rittergutsbesitzer von Gundlach zu Rumpshagen, gest. im October; 4) Rittergutsbesitzer von Klinggräff zu Chemnitz, gest. den 10. November; 5) Dr. Hostmann zu Celle, ausgetreten den 18. November; 6) der durch Anfertigung der Register zu den Jahrbüchern und durch viele Beiträge für dieselben um den Verein hochverdiente Pastor a. D. Ritter, gest. zu Rostock den 29. November; 7) Hofmarschall Graf von Bassewitz zu Neustrelitz, gest. 1. December; 8) Rittergutsbesitzer von Oldenburg zu Marxhagen, gest. den 24. December. Aufgenommen sind 12 neue ordentliche Mitglieder, die Herren: 1) Schulrath Dr. Hartwig zu Schwerin; 2) Gymnasiallehrer Dr. Oertzen ebendaselbst; 3) Erbpachthofbesitzer Groth zu Einhusen bei Kröpelin; 4) Oberamtsrichter Hofrath Westphal zu Schwerin; 5) Pr.-Lieutenant von Baerenfels-Warnow ebendaselbst; 6) Professor Dr. Schirrmacher zu Rostock; 7) Amtsverwalter Dr. Baller zu Dargun; 8) Pastor Dankert zu Schorrentin;

9) Domänenrath von Schuckmann in Schwerin; 10) Rittergutsbesitzer von Kardorff auf Wabnitz bei Bernstadt in Schlesien; 11) Bürgermeister Stegemann zu Parchim; 12) Rechnungsrath Wunderlich zu Schwerin.

Das königliche Reichs-Archiv zu Stockholm wünschte durch Schriftenaustausch mit dem Verein in Verbindung zu treten; es wurde dasselbe gern in die Zahl der correspondirenden Vereine und Institute aufgenommen.

II. Wissenschaftliche Thätigkeit.

Was die wissenschaftliche Thätigkeit des Vereins betrifft, so kann zunächst mitgetheilt werden, daß der Druck des XII. Bandes des Urkundenbuchs, das Wort- und Sachregister zu Band V—X enthaltend, seit einigen Wochen begonnen hat. Die Bearbeitung der zahlreichen Stadtbücher von Rostock, der Urkunden des Stiftes Ratzeburg, sowie der Gutsurkunden aus dem Zeitraum 1351 — 1400 und aller noch übrigen Urkunden des Klosters Malchow ist theils vollendet, theils der Vollendung ganz nahe.

Für das Jahrbuch, Jahrgang XLVI., ist eine Arbeit von Herrn Gymnasiallehrer Dr. Kühnel zu Neubrandenburg: Erklärung der wendischen Ortsnamen in Meklenburg, angemeldet. Ferner wird das Jahrbuch den zweiten Theil der Beiträge zur Geschichte der Justizcanzlei zu Schwerin vom Geheimen Hofrath zur Nedden und einige kleinere Aufsätze bringen.

III. Die Bildersammlung

st vermehrt worden: 1) durch ein Geschenk des Herrn Pastors a. D. Ragotzky: Nachbildung von dem Wappen im Gebetbuch des Herzogs Ulrich von Meklenburg, das Original gezeichnet von Cranach dem Jüngeren, die Nachbildung von Warnecke zu Berlin; 2) durch ein Geschenk des Herrn Landdrosten von Pressentin zu Dargun: eine schöne Photographie von dem v. Flotow'schen Leichenstein zu Dargun.

IV. Münzsammlung.

I. Geschenk des Herrn Rentiers von der Lühe-Schwerin:

1) Thaler der Stadt Frankfurt a./M. vom Jahre 1626.
   Av.: Stadtwappen auf einem Kreuze.
   MONETA NOVA REIPVB FRANCOFVRTENSIS 1626 ⁘

Rev.: Gekrönter Reichsadler.
:FERDINAND: II' D: G: ROM. IMP.: SEMP: AVGVST Æ.
Wellenheim nr. 4288.

2) Thaler der Stadt Nürnberg vom Jahre 1624.
Av.: 3 Wappenschilde mit 16—24.
·MONETA · ARGENTEA · REIPVB: NVRENBERG:
Rev.: Gekrönter Reichsadler.
FERDINANDI (sic!) II. D: G: ROMAN: IMPER: SEMP: AVGVST: D: P:
Wellenheim nr. 2817.

3) Thaler des Cantons St. Gallen vom Jahre 162?
Av.: Der Bär.
✿ MO: NO: CIVIT: SANGALLENSIS ✿ 162..
Rev.: Gekrönter Reichsadler.
SOLI * DEO * OPT: MAX * LAVS * ET * GLORIA
Wellenheim nr. 5865.
Madai: nr. 2089.

II. Geschenkt, übermittelt durch Herrn Archivrath Dr. Wigger:

4) Schwedisches 10-Oere-Stück in Silber vom Jahre 1855.

V. Die Büchersammlung

erhielt von Michaelis 1880 bis Neujahr 1881 folgenden Zuwachs:

I. Russische Ostseeprovinzen.

1) Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. Bd. XII, 2, 3. Riga 1880. (Tauschexemplar der betreffenden Gesellschaft.)

II. Schweden.

1) Bowallius, R. M., Meddelanden från Suenska Riks-Archivet. IV. Stockholm 1880. (Geschenk des Herrn Herausgebers.)

III. Niederlande.

3) Verslagen omtrent 's rijks verzamelingen van geschiedenis en kunst. II. Gravenhage 1879.
4) Archives néerlandaises des sciences exactes et naturelles publiées par la société hollandaise des sciences à Harlem. XIV, 5. Harlem 1879.

IV. Schweiz.

5) Baseler Chroniken, herausgegeben von der historischen und antiquarischen Gesellschaft in Basel. Bd. II. Leipzig 1880. (Tauschexemplar der genannten Gesellschaft.)

V. Oesterreich-Ungarn.

6) Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Classe. Bd. 94, 1, 2. Bd. 95, 1—4. Bd. 96, 1—3. Wien 1879, 1880.
7) Fontes rerum Austriacarum. Abth. II, Bd. 42. Wien 1879.
8) Archiv für österreichische Geschichte. Bd. 59, 1, 2. 60, 1, 2. 61, 1, 2. 62, 1. Wien 1879, 1880. (Nr. 6 bis 8 Tauschexemplare der genannten Akademie.)
9) Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. VI, 4. Wien 1880. (Tauschexemplar der genannten Commission.)
10) Bericht, 38ster, über das Museum Francisco-Carolinum nebst Lieferung 32 der Beiträge zur Landeskunde von Oesterreich ob der Ens. Linz 1880. (Tauschexemplar des genannten Museums.)
11) Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. III. Folge, Heft 24. Innsbruck 1880. (Tauschexemplar des Ferdinandeums.)
12) Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark. Heft 28. Graz 1880.
13) Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Jahrg. 17. Graz 1880.
14) Festschrift zur Erinnerung an die Feier der vor 700 Jahren stattgefundenen Erhebung der Steiermark zum Herzogthum. Graz 1880. (Nr. 12—14 Tauschexemplare des Grazer historischen Vereins.)

15). Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge. XIV, 3. XV, 1—3. Hermannstadt 1878, 1879, 1880.
16) Jahresbericht des Vereins für siebenbürgische Landeskunde für das Vereinsjahr 1878/79.
17) Der Hermannstädter Musikverein. Hermannstadt 1877.
18) Programm des Gymnasiums zu Hermannstadt. 1878. 1879. Inhalt: Reissenberger, Ludw., Die siebenbürgischen Münzen des freiherrlich Samuel von Brukenthal'schen Museums in Hermannstadt.
19) Westnik hrvatskogo arkeologickoga druztva. God. II, 4. Agram 1880. (Tauschexemplar des betreffenden Vereins.)

VI. Allgemeine deutsche Sprach-, Geschichts- und Alterthumskunde.

20) Monumenta Germaniae historica, scriptorum tom. XXV. Hanoverae 1880. Fol.
21) Dieselben. Poetarum Latinorum medii aevi. I, 1. Berlin 1880. 4°. (Nr. 20 und 21 aus dem hohen Ministerium des Innern übersandt.)
22) Bartsch, K., Bibliographische Uebersicht der Erscheinungen auf dem Gebiete der germanischen Philologie im Jahre 1879. Wien. (Geschenk des Herrn Verfassers.)
23) Schiller, K., und Lübben, A., Mittelniederdeutsches Wörterbuch Heft 29 und 30. Bremen 1880. (Angekauft.)
24) Literarischer Handweiser zunächst für das katholische Deutschland. Jahrg. 19. Nr. 18—24. (Tauschexemplar der Redaction.)
25) Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine 1880. Nr. 10 und 11. (2 Exemplare.)
26) Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Jahrg. 1879. V. Bremen 1880.
27) Correspondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. V, Nr. 1—6. 1880.

VII. Bayern.

28) Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Classe der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München. 1880. Heft III.

29) Abhandlungen der historischen Classe der k. b. Akademie der Wissenschaften. München 1880. 4°.
30) Döllinger, J. v., Das Haus Wittelsbach und seine Bedeutung in der deutschen Geschichte. München 1880. 4°.
31) Rockinger, L., Die Pflege der Geschichte durch die Wittelsbacher. München 1880. 4°. (Nr. 28—31 Tauschexemplare der königl. bair. Akademie.)
32) Die Wartburg. Organ des Münchener Alterthumsvereins. VII, 8, 9, und 10. München 1880. (Tauschexemplar des genannten Vereins.)
33) Jahresbericht des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg für 1879. Würzburg 1880. (Tauschexemplar des betreffenden Vereins.)
34) Die Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken von Magister Lorenz Fries. Herausgegeben im Auftrage des historischen Vereins von und in Wirzburg. II, 1. Wirzburg 1879. (Tauschexemplar des betreffenden Vereins.)
35) Bericht, 42ster, über Bestand und Wirken des historischen Vereins zu Bamberg im Jahre 1879. Bamberg 1880. (Tauschexemplar des betreffenden Vereins.)

VIII. Baden.

36) Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften. V, 2. Freiburg i. Br. (Tauschexemplar des genannten Vereins.)

IX. Sachsen-Altenburg.

37) Mittheilungen des Vereins für Geschichts- und Alterthumskunde zu Kahla und Roda. Bd. II, 2. Kahla 1880. (Tauschexemplar des genannten Vereins.)

X. Preußen.

38) Märkische Forschungen. Herausgegeben von dem Vereine für Geschichte der Mark Brandenburg. Bd. XV. Berlin 1880. (Tauschexemplar des betreffenden Vereins.)
39) Baltische Studien. Herausgegeben von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde. Jahrg. XXX, 1—4. Stettin 1880. (Tauschexemplar der genannten Gesellschaft.)

40) Steinbrück, J. J., Vom Götzendienst in Pommern und Rügen. Stettin 1792. 4°. (Geschenk des Herrn Dr. Crull in Wismar.)
41) Handelmann, H., Ueber Denkmäler und Oertlichkeiten, an welche sich die Sage vom Nerthus-Dienst anknüpft. Kiel 1880. (Geschenk des Herrn Verfassers.)
42) Danzig in naturwissenschaftlicher und medizinischer Beziehung. Festschrift. Danzig 1880. (Geschenk der Geschäftsführer der 53. Versammlung deutscher Naturforscher zu Danzig.)
43) Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Jahrg. XV, 3. Magdeburg 1880. (Tauschexemplar des betreffenden Vereins.)
44) Jahres-Bericht, 57ster, der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Breslau 1880. (Tauschexemplar der betreffenden Gesellschaft.)
45) Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde für Hohenzollern. Jahrg. XIII. 1879/80. Sigmaringen. (Tauschexemplar des betreffenden Vereins).
46) Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M. Bd. V. Frankfurt a. M. 1874—1879.
47) Die Entwicklung der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften in Frankfurt a. M. Zwei Vorträge. Frankfurt a. M. 1879, 4.
48) Neujahrs-Blatt des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M. für das Jahr 1880. (Nr. 46—48 Tauschexemplare des Frankfurter Vereins.)

XI. Lübeck.

49) Urkundenbuch der Stadt Lübeck. VI, 5, 6, 7, 8. Lübeck 1879. 1880.
50) Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck. Heft 10. Lübeck 1879. (Nr. 49 und 50 Tauschexemplare des Lübecker Vereins.)

XII. Meklenburg.

51) Böhlau, H. H. A., Mecklenburgisches Landrecht. III. Abtheilung, 1. Weimar 1880. (Geschenk des Herrn Verfassers.)
52) Jahrbücher und Jahresbericht des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. Jahrgang 45. Schwerin 1880.

53) Nekrolog des Oberappellationsgerichts-Präsidenten Fr. von Oertzen (Beilage zum Norddeutschen Correspondenten vom 10. April 1852), verfaßt von dessen Sohne, dem späteren Minister-Präsidenten und Präsidenten unsers Vereins J. von Oertzen. Geschenk des Herrn Geh. Leg.-Raths von Oertzen auf Leppin.

Die Berichte über die Münzsammlung und die Bibliothek sind von den Herren resp. Ministerialrath Burchard und Oberlehrer Dr. Latendorf verfaßt worden.

Dr. Fr. Schildt, Archivar,
zweiter Secretair des Vereins.

Quartalbericht

des

Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

Schwerin, den 4. April 1881.

Die heutige Quartalversammlung wurde unter Leitung des ersten Vereinssecretairs, des Herrn Archivraths Dr. Wigger, abgehalten.

I. Die Matrikel des Vereins.

Im verflossenen Quartal hat der Verein ein correspondirendes Mitglied, den Herrn Geh. Justizrath Dr. Michelsen, durch den Tod verloren. Michelsen war seit October 1835, also seit dem ersten Vereinsjahre, correspondirendes Mitglied. Er war damals Professor in Kiel; hernach siedelte er nach Jena über, wurde dann Director des germanischen Museums in Nürnberg und lebte zuletzt in Schleswig, wo er im Februar d. J. starb. Ebenfalls durch den Tod verloren wir auch ein ordentliches Mitglied, den Herrn Landrath Grafen von Voß auf Gr.-Gievitz. Derselbe starb am 26. Februar. Er war einer der ältesten Mitglieder des Vereins, dem er bald nach der Gründung, am 11. Mai 1835, beitrat.

Aufgenommen sind dagegen 6 ordentliche Mitglieder:

1) Herr Ministerialrath von Blücher
2) Herr Ministerialregistrator Müller } zu Schwerin;
3) Herr Oberstabsarzt Dr. Meyer
4) Herr Gymnasiallehrer Kühnel zu Neubrandenburg;
5) Herr Pastor Pentz zu Jabel bei Malchow;
6) Herr Referendar von Blücher zu Schwerin.

II. Wissenschaftliche Thätigkeit.

Die wissenschaftlichen Arbeiten des Vereins haben in diesem Vierteljahr wiederum in erfreulicher Weise ihren Fortgang genommen. Der Druck des XII. Bandes vom Urkundenbuch ist bis zum 11. Bogen vollendet, der 12. Bogen bereits in der Correctur. Es steht zu erwarten, daß die Arbeit an demselben ungestört fortgesetzt werden kann, und daß daher die zweite Abtheilung in nicht allzu ferner Zeit vollständig im Druck erschienen sein wird. Daneben ist die dritte Abtheilung des Werkes unausgesetzt weiter vorbereitet, und es wird der Druck derselben hoffentlich bald nach Vollendung des XII. Bandes beginnen können.

Auch von dem Jahrbuch, Jahrgang XLVI., wurden der Versammlung bereits einige fertige Druckbogen vorgelegt. Zum Druck fertige Arbeiten sind mehr als hinreichend vorhanden, und auch für einen späteren Jahrgang ist schon Vorrath genug gesammelt.

III. Die Sammlungen des Vereins.

Erwerbungen im letzten Quartal:

A. Alterthümer-Sammlung.

1) Steinzeit.

Ein Meißel aus Feuerstein, dreieckig, mit drei glatten Spaltflächen, 4 Zoll lang, gefunden zu Wendorf bei Penzlin. Geschenk des Herrn Thierarztes Moses zu Penzlin.

2) Bronzezeit.

Vor mehr als 15 Jahren ward zu Ivenack auf dem dem sogenannten Priesteracker durch einen Arbeiter eine bronzene Framea mit Schaftrinne (Paalstav) gefunden und dem Herrn Oberinspector Voß zu Marxfeld übergeben, welcher sie seitdem besessen und jetzt durch den Herrn Cand. phil. B. Schmidt aus Ivenack dem Verein zum Geschenk gemacht hat. Leider ist die Oberfläche abgeschabt und gereinigt.

Herr Oberförster Schlange zu Jabel bei Malchow übereichte durch den Herrn Pastor Penz daselbst die Bruchstücke von zwei bronzenen Hefteln, welche in dem zum Kloster Malchow gehörenden Malkwitzer Revier beim Ausroden von Tannenstämmen gefunden sind, wahrscheinlich in niedrigen Kegelgräbern.

B. Münzsammlung.

I. Geschenk des Herrn Geh. Oberzollraths Beetz hieselbst:

1) Danziger 3-Groschenstück vom Jahre 1557.
Av.: Gekrönter Kopf.
SIGIS · AVG · REX · PO · D · PRVS.
Rev.: * III * | GROSS · AR | TRIP · CIVI | GEDANEN | * 15 Stadtwappen * 57.
2) Preuß. Pfennigstück v. J. 1799.
3) Halber Real von Bolivia v. J. 1830, mit dem belorbeerten Brustbilde Bolivias:
Wellenheim Nr. 12974.
4) 10-Centavos-Stück von Bolivia v. J. 1875.
5) Unbestimmte (westgothische?) Bronzemünze.

II. Geschenk des Herrn Rechnungsraths Wunderlich hieselbst:

6) Dänisches 2-Schillingsstück v. J. 1650.
7) 45 meklenbg.-schwerinsche Silberdreilinge und Sechslinge aus den Jahren 1764 bis 1844.

C. Bibliothek.

I. Russische Ostseeprovinzen.

1) Verhandlungen der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat. Bd. X, Heft 3. Dorpat 1880. (Tauschexempl. der genannten Gesellschaft.)

II. Schweden und Norwegen.

2) Foreningen til norske fortidsmindesmerkers bevaring. Aarsberetning for 1879. Kristiania 1880.
3) Norske Bygninger fra Fortiden. Kristiania 1880. (Nr. 2 und 3 Tauschex. der genannten Gesellschaft.)
4) Antiquarisk Tidskrift för Sverige. Utgifven af Kongl. Vitterhets historie och antiquitets Akademien. IV, 3, 4. VI. 1, 2, 4. Stockholm. (Tauschexemplar der genannten Akademie.)

III. Niederlande.

5) Vereeniging tot beoefening van overijsselsch regt en geschiedenis. Verslag van de handelingen der 46. vergadering, Zwolle 1881. (Tauschexemplar des genannten Vereins.)

6) Handelingen en mededeelingen van dc maatschappij der Nederl. letterkunde de Leiden. Leiden 1880.
7) Levensberichten der afgestorvene medeleeden van de maatsschappij der Nederl. letterkunde. Leiden 1880. (Nr. 6 und 7 Tauschexemplare der Gesellschaft zu Leiden.)

IV. Italien.

8) Atti e memorie delle RR. Deputazioni di storia patria per le provincie dell' Emilia. V. 2. Modena. (Tauschexemplar des Museums zu Parma.)

V. Oesterreich-Ungarn.

9) Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. VII, 1. Wien 1881. (Tauschexemplar der genannten Commission.)
10) Mittheilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien. Bd. X. Nr. 8—12. Wien 1880. 81. (Tauschexemplar der genannten Gesellschaft.)
11) Carinthia. Jahrg. 70. Klagenfurt 1880. (Tauschex. des Kärnter Geschichtsvereins.)
12) Pamatky archaeologicke a mistopisne. XI, 9, 10. Praze 1880. (Tauschexemplar der betr. Gesellschaft.)
13) Viestnik hrvatskoga arkeologickoga drutzva. God. III, 1. Agram 1881. (Tauschexemplar des betreffenden Vereins.)

VI. Allgemeine deutsche Sprach-, Geschichts- und Alterthumskunde.

14) Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Organ des germanischen Museums 1880.
15) Jahresbericht, 26ster, des germanischen National-Museums. 1880. (Nr. 14 und 15 Tauschexemplare des genannten Museums.)
16) Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. 1880. Nr. 12. (Zwei Exemplare.)
17) Literarischer Handweiser, zunächst für das katholische Deutschland. Jahrg. 20. Nr. 1—6. 1881. (Tauschexemplar der Redaction.)

VII. Würtemberg.

18) Verzeichniß der Bücher, Schriften und Urkunden des historischen Vereins für das württembergische Franken. Hall 1880.
19) Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Jahrg. III, 1—4. Stuttgart 1880. (Tauschexemplar des k. statist.-topogr. Bureaus.)

VIII. Bayern.

20) Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Classe der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München. 1880. Heft 4 und 5. (Tauschexemplar der genannten Akademie.)
21) Die Wartburg. Organ des Münchener Alterthumsverein VII, 11, 12. VIII, 1 und 2. 1881. (Tauschexemplare des genannten Vereins.)
22) Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. Bd. XIV, 3. Bayreuth 1880. (Tauschexemplar des genannten Vereins.)
23) Katalog der historischen Abtheilung des Museums in Speyer. Speyer 1880.
24) Mittheilungen des historischen Vereins der Pfalz. IX. Speier 1880. (Tauschexemplar des genannten Vereins.)
25) Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg. Heft 2. Nürnberg 1880.

IX. Reuß.

26) Jahresbericht, 50 und 51, des Vogtländischen Alterthumsforschenden Vereins zu Hohenleuben und 2. u 3. Jahresbericht des Geschichts- und Alterthumsforschenden Vereins zu Schleiz. 1880. (Tauschexemplare des genannten Vereins.)

X. Sachsen.

27) Neues Archiv für sächsische Geschichte und Alterthumskunde. Herausgegeben von Hub. Ermisch. I, 1 — 4. Dresden 1880.

XI. Anhalt.

28) Mittheilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Alterthumskunde. II, 9. Dessau 1880. (Tauschexemplar des genannten Vereins.)

XII. Braunschweig.

29) Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. XVI. Braunschweig, II. Bd. Leipzig 1880.
30) Hänselmann, L., Feuerpolizei und Feuerhilfe im alten Braunschweig. Braunschweig 1878.
31) Ders., Der Tod Herzog Leopold's von Braunschweig. Braunschweig 1878.
32) Ders., Johann Ant. Leisewitz und die Armenpflege in der Stadt Braunschweig. Bremen. (Nr. 29 — 32 Tauschexemplare des Archiv-Vereins der Stadt Braunschweig.)

XIII. Preußen.

33) Märkische Forschungen. Herausgegeben von dem Vereine für Geschichte der Mark Brandenburg. Bd. XVI. Berlin 1881. (Tauschexemplar des betreffenden Vereins.)
34) Jahresbericht VII—XII über den historischen Verein zu Brandenburg a. d. H. Brandenburg 1881. (Tauschexemplare des genannten Vereins.)
35) Sitzungsberichte der Alterthumsgesellschaft Prussia zu Königsberg i. Pr. im 36. Vereinsjahre. Königsberg 1880.
36) Altpreußische Monatsschrift. XVII. 3 — 8. (Nr. 35 und 36 Tauschexempl. der Alterthumsgesellschaft Prussia.)
37) Zeitschrift für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands. Jahrg. 1879 und 1880. VII, 1, 2. Braunsberg 1880. (Tauschexemplare des genannten Vereins).
38) Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins. Heft II, III. Danzig 1880. 81. (Tauschexemplar des genannten Vereins).
39) Pyl, Theod., Geschichte des Cistertienserklosters Eldena. I. Greifswald 1880. 81. (Geschenk des Herrn Verf.)
40) Baltische Studien. XXX, 4. XXXI, 1. Stettin 1880. 1881.
41) v. Bülow, H., Beiträge zur Geschichte des Pommerschen Schulwesens im 16. Jahrhundert. Festschrift. Stettin 1880. (Nr. 40 und 41 Tauschexemplare der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde).
42) Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden. Bd. IV, 1. Emden 1880. (Tauschexemplar der genannten Gesellschaft.)

43) Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1880. Hannover 1880.
44) Systematisches Repertorium der im „Vaterländischen Archiv", in der „Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen" und im „Hannoverschen Magazin" enthaltenen Abhandlungen. Hannover 1880. (Nr. 43 und 44 Tauschexemplare des Vereins für Niedersachsen.)
45) Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Jahrg. XV, 4. Magdeburg 1880. (Tauschexemplar.)
46) Neues Lausitzisches Magazin. Bd. LVI, 2. Görlitz 1880. (Tauschexemplar der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.)
47) Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Heft LXVI—LXIX. Bonn 1879. 1880. (Tauschexemplar.)

XIV. Hansestädte.

48) Mittheilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte. Jahrg. III, 10—12. Hamburg 1881. (Tauschexemplare des genannten Vereins.)
49) Bericht des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde über das Jahr 1879.
50) Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. IV, 1. Lübeck 1881.
51) Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Th. VI, 9, 10. Lübeck 1880. (Nr. 49—51 Tauschexemplare des Lübeckischen Vereins.)

XV. Meklenburg.

52) Archiv des Vereins der Freunde der Naturgeschichte in Meklenburg. 34. Jahr. Neubrandenburg 1881. (Tauschexemplar des genannten Vereins.)
53) Kühnel, P., Die slavischen Ortsnamen in Mecklenburg-Strelitz. Th. I. Neubrandenburg 1881. (Geschenk des Herrn Verfassers.)
54) Jagic, V., Zur slavischen Runenfrage. Archiv für slav. Philologie. V. (1880). S. 195—215. (Ueber die sog. Prillwitzer Idole zu Neustrelitz. Geschenk des Herrn Obermedicinalraths Dr. Götz.)

55) Latendorf, Friedr., Horn, Karl. Aus der Allgemeinen deutschen Biographie abgedruckt. 1881. (Geschenk des Herrn Verfassers.)

D. Bilder-Sammlung.

Erwerbungen im letzten Halbjahr.

1) Portrait des Dr. med. Angelus Sala (geb. zu Vicenza, gest. als herz. Mekl.-Güstrowscher Leibarzt am 2. Oct. 1637 zu Bützow). Photographische Nachbildung. Geschenk vom Herrn Oberstabsarzt a. D. Dr. Blanck in Schwerin.
2) Portraits Sr. K. H. des Erbgroßherzogs Friedrich Franz (vom Jahre 1869) und J. K. H. der Frau Erbgroßherzogin Anastasia. Lithographien.
3) Photographien des am 17. Septbr. 1878 in Sternberg verstorbenen Dr. med. August Schlettwein und der früheren Rostocker Professoren Ihering, Mejer, König und Pauly.
4) Photographie von der Kirche in Brudersdorf im Amte Dargun.

2 — 4 Geschenke des Herrn Landgerichtsraths Schlettwein zu Schwerin.

5) Drei Ansichten von Nürnberg aus dem Jahre 1542. Photographische Nachbildungen.

Dr. Fr. Schildt, Archivar,
zweiter Secretair des Vereins.



XLVI, 4.

Quartal- und Schlussbericht

des

Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

Schwerin, Juli 1881.

Die diesjährige Generalversammlung fand am 11. Juli statt. Da das Präsidium verhindert war, an derselben Theil zu nehmen, so wurde die Versammlung vom ersten Secretair, Herrn Archivrath Dr. Wigger, eröffnet.

Darauf verlas der Unterzeichnete als zweiter Secretair den Jahresbericht:

„Mit heute beschließt unser Verein sein 46. Lebensjahr. Wenn auch an sich die Zahl 46 in unseren Zeitrechnungen eine besondere Bedeutung nicht hat, so ist doch das eben vollendete Jahr darum für uns bedeutungsvoll, weil es das erste ist, in dem wir die Riesenkraft entbehrten, mit welcher bis dahin der Herr Geh. Archivrath Dr. Lisch als erster Secretair für den Verein wirkte. Wir freuen uns indessen, daß wir unsern früheren hochverdienten ersten Secretair als Ehren-Senior und als Antiquar noch immer den unsern nennen können. Möge uns diese Freude noch lange vergönnt sein!

Das Amt des ersten Secretairs übernahm in der vorjährigen Generalversammlung der Herr Archivrath Dr. Wigger. Wir dürfen uns gratuliren, daß wir ein so wichtiges Amt

in so bewährte, treue Hand legen konnten, und wir dürfen daher um die Zukunft unsers Vereins zunächst unbesorgt sein.

In der wissenschaftlichen Thätigkeit ist ein anderer Weg, als der bisher rühmlichst betretene, nicht verfolgt, und anders wird es auch wohl keiner erwartet haben. Bis zum Ziel unsrer Bestrebungen sind wir natürlich nicht, denn das Gebiet unsrer Wissenschaft ist ebenso wie das aller Wissenschaft unendlich. Darin ist für uns aber gerade die Hoffnung begründet, daß wir uns immerfort am Erforschen und am Studiren unserer heimathlichen Geschichte werden erquicken können.

Auch in anderer Beziehung bietet sich dem Verein eine glückverheißende Aussicht dar. In den letzten 5 Jahren ist die Zahl der ordentlichen Mitglieder wieder stetig gewachsen. Im letzten Jahr haben sich dem Verein 28 neue Mitglieder angeschlossen, während 16 aus demselben ausschieden; wir erfreuen uns also eines Zuwachses von 12 Mitgliedern. Die Personalveränderungen bis zum April dieses Jahres sind in den drei letzten Quartalberichten schon mitgetheilt worden, ich beschränke mich deshalb heute darauf, diejenigen des vierten Quartals zur Kenntniß des Vereins zu bringen.

Von den ordentlichen Mitgliedern verloren wir durch den Tod:

1) Herrn Oberstlieutenant von Holstein zu Schwerin, gest. 10. April;
2) Herrn Professor Director Dr. Bachmann zu Rostock, gest. 15. April;
3) Herrn Geh. Hofrath zur Nedden zu Schwerin, gest. 17. Mai;
4) Herrn Hofbuchdrucker Dr. Bärensprung zu Schwerin, gest. 25. Juni.

Ausgetreten sind ferner:

5) Herr Oberst Baron von Nettelbladt zu Ludwigslust;
6) Herr Pastor zur Nedden zu Ribnitz;
7) Herr Director Mummenthey zu Altena in Westphalen.

Für den Ausfall gewannen wir in diesem Quartal nur drei neue Mitglieder wieder:

1) Herrn Pastor Türk zu Zahrenstorf bei Brüel;
2) Herrn Kammerherrn Grafen von Bernstorff auf Bernstorf bei Grevesmühlen;
3) Herrn Kalkulator Dierke zu Schwerin.

Die ganze Zahl der ordentlichen Mitglieder beträgt heute 296, es ist das gerade dieselbe Zahl, welche der Verein in seinem ersten Lebensjahre besaß. Bis zum Jahre 1846 brachte er es auf 402 Mitglieder, die größte Zahl bis jetzt überhaupt; dann ging es in den nächsten, politisch so bewegten Jahren rasch rückwärts, und das Mitgliederverzeichniß von 1850 zählt bloß noch 294. Einmal, und zwar im nächsten Jahr 1851 wurde das dritte Hundert noch um 3 überschritten, dann bis jetzt noch nicht wieder erreicht. Die kleinste Zahl weist das Jahr 1869 auf, nämlich 263.

Die Ehrenmitglieder und die correspondirenden Mitglieder sind dieselben geblieben. Zu erwähnen ist hier noch, daß unser verdienstvolles Ehrenmitglied, der Herr Geh. Archivrath Dr. Beyer hierselbst, am 10. Juni das seltene Glück hatte, sein 50jähriges Doctorjubiläum zu feiern. Se. Königliche Hoheit der Großherzog ehrte den Jubilar durch Verleihung des Ritterkreuzes der wendischen Krone, und die juristische Facultät der Universität zu Rostock erfreute ihn durch Erneuerung des Doctordiploms. Außerdem erhielt Dr. Beyer Glückwünsche von vielen Seiten.

Ein Schriftenaustausch ist angeknüpft mit dem historischen Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark.

In Betreff der wissenschaftlichen Arbeiten des Vereins ist zu berichten, daß das neue Jahrbuch bereits bis zum 12. Bogen und der neue Band des Urkundenbuchs bis zum 22. Bogen im Druck fertig sind. Beide werden also in nicht ferner Zeit im Besitz der Mitglieder sein können. Für die weitere Folge ist und wird, wie schon in den Quartalberichten mitgetheilt wurde, stetig gesorgt, und es ist eine Unterbrechung der Publicationen durchaus nicht zu befürchten. Die Guts- und Privaturkunden sind für den jetzt in Angriff genommenen Zeitraum fertig; die Rostocker Urkunden und Stadtbücher so weit gefördert, daß sie im nächsten Herbst können zurück geschickt werden; auch die übrigen städtischen Urkunden werden bereits bearbeitet. Unser sehr thätiges Mitglied, der Herr Dr. Crull in Wismar, hat in neuester Zeit die Urkunden des Klosters Ribnitz an Ort und Stelle für die Zwecke des Vereins revidirt. Ueber die an den Herrn ersten Secretair neu eingegangenen Beiträge zu den Jahrbüchern beabsichtigt derselbe selbst zu berichten.

Wie herkömmlich möge auch heute hier ein Wort gesagt werden über die neuesten wissenschaftlichen Schriften, welche zwar außerhalb des Vereins erschienen sind, aber doch dieselben oder ähnliche Zwecke verfolgen, wie wir.

Zu dem Programm der Realschule I. Ord. zu Bützow, ausgegeben Ostern 1881, erschien als Beilage eine Schrift des Oberlehrers Dr. Hölscher: „Geschichte des Herzoglichen Pädagogiums in Bützow (1760—1780)." Diese Schrift, nach den Quellen, die sich vorzugsweise im Großherzoglichen Geh. und Haupt-Archiv befinden, mit großer Sorgfalt und mit viel Geschick bearbeitet, ist ein dankenswerther Beitrag zur Geschichte unseres Vaterlandes, und es wird für alle Mitglieder die Mittheilung erfreulich sein, daß Herr Dr. Hölscher seine glücklich begonnene Thätigkeit auf dem Gebiet der meklenburgischen Geschichtsforschung durch Studien über die Geschichte der Universität zu Bützow fortsetzen will.

Im Archiv für slavische Philologie, Bd. V., und auch im Separatabdruck erschien eine Abhandlung von V. Jagić: „Zur slavischen Runenfrage", in welcher die Prillwitzer Götzenbilder in Rücksicht auf die darauf befindlichen Inschriften kritisch untersucht werden. Jagić kommt auf einem andern Wege zu demselben Resultat wie Levezow und Lisch, daß nämlich diese Götzenbilder gefälscht sind. Die Fälschung ist nach ihm nicht vor 1737 geschehen. Nunmehr scheint den falschen Prillwitzer Götzen genug Aufmerksamkeit geschenkt zu sein, und die Verhandlungen über dieselben können wohl als abgeschlossen gelten.

Von dem katholischen Pfarrer Bernhard Lesker in Zellhausen erschien noch 1880 eine Schrift, betitelt: „Aus Meklenburgs Vergangenheit, historische Skizzen, Separatabdruck aus Scheebens „Periodischen Blättern", welche in zwei Abhandlungen zerfällt:

1) Bilder aus der Kirchengeschichte Meklenburgs.
2) Wismar.

Daß ein katholischer Pfarrer die kirchliche Reformation in Meklenburg nicht wohlwollend behandelt, kann uns nicht befremden, und daß daher sein Urtheil von protestantischer Seite nicht stillschweigend würde hingenommen werden, hat Herrn Lesker gewiß auch nicht gewundert. Sicher werden die Mitglieder des Vereins die Entgegnungen in den meklenburgischen Zeitungen mit Interesse gelesen haben; Lesker erwiderte auf dieselben in der Schlesischen Volkszeitung, und die Redaction dieser Zeitung selbst unterstützte ihn dabei. Wir glauben uns hier umsomehr eines Urtheils enthalten zu dürfen, als bereits Worte genug gewechselt sind. Nur möchten wir mittheilen, daß Lesker in dem ersten Abschnitt seines Buches den Verfall der Hansa durch die Einführung der Reformation bedingt weiß; und daß nach seiner Behauptung

im zweiten der alte ehrliche M. Schröder (Verfasser der kurzen Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar) den Katholiken sicher nur aus Unkenntniß abhold war.

Dr. Wilhelm Rogge lieferte in neuester Zeit (datirt Berlin, 1881) eine nicht gerade umfangreiche, aber sehr verdienstvolle Arbeit: „Die St. Marienkirche zu Rostock. Ein Beitrag zur Geschichte des mittelalterlichen Backsteinbaues in Norddeutschland." Die auch im übrigen sauber ausgestattete Schrift gewinnt noch durch die schönen Lithographien, welche auf 4 Blättern ein Gesammtbild, den Grundriß, einen Längen- und einen Querschnitt und verschiedene Details der Kirche illustriren.

Endlich erschien in den letzten Tagen in Veranlassung der Wiedereinweihung der restaurirten Domkirche in Ratzeburg von dem technischen Leiter des Baues, dem Großherzoglich Meklenburg-Strelitzischen Landbaumeister Rickmann in Schönberg eine Festschrift unter dem Titel: „Die Domkirche zu Ratzeburg in geschichtlicher, architectonischer und monumentaler Beziehung." Rickmann giebt nach einer ganz kurzen Schilderung der landschaftlichen Schönheiten Ratzeburgs eine Geschichte, welche auf Grund der Geschichte des Bisthums von Masch vorzugsweise kurze Notizen über die Bischöfe des Stifts enthält, und kommt dann im 3. Abschnitt, überschrieben: „Architectonisches", zur Beschreibung des Domes selbst. Als eine sehr erfreuliche Beigabe sind zu erwähnen drei schöne Lichtdruckbilder, welche 1) den Dom mit nächster Umgebung, 2) den Dom allein von außen gesehen und 3) das Innere desselben darstellen.

Zu dem für uns hochwichtigen Werk: „Schiller und Lübben, mittelniederdeutsches Wörterbuch," sind bis jetzt als Nachtrag zwei Hefte Nr. 29 und 30 erschienen, welche bis zum Worte queken reichen.

Von den wissenschaftlichen Arbeiten der benachbarten Länder verdient nicht leicht ein anderes mehr unsre Theilnahme als die vom Verein für hansische Geschichte herausgegebenen Hanserecesse. Darum möge hier berichtet werden, daß in diesem Jahr von dem Werke wiederum ein Band erschien. Es ist dies der III. Abtheilung, umfassend die Hanserecesse von 1477 — 1530, 1. Band, welcher von Dietrich Schäfer bearbeitet ist. Ferner erschienen 1881 ein neuer Band des Lübeckischen Urkundenbuchs, I. Abtheilung, 6. Theil, welcher die Urkunden der Stadt Lübeck vom 13. Juli 1417 bis zum 3. Februar 1424 enthält, und, datirt 1879, ein neuer Band der hansischen Geschichtsblätter.

Eine Karte vom prähistorischen Meklenburg hat Major von Tröltsch in Stuttgart bearbeitet. Dieselbe wurde der anthropologischen Gesellschaft in Berlin im vorigen Jahr vorgelegt und in deren Protocollen günstig beurtheilt. v. Tröltsch wünscht die Theilnahme unsers Vereins insofern, als derselbe sich zur Abnahme einer größern Zahl von Exemplaren verpflichten soll. Die letzte Quartalversammlung glaubte aber diesem Wunsch nicht willfahren zu dürfen, weil dazu die Mittel nicht vorhanden sind.

Was die Erforschung der Alterthümer betrifft, so erwähne ich zunächst, daß der Herr Archivrath Dr. Wigger im Allerhöchsten Auftrag im vorigen Winter eine Untersuchung des Burgwalles zu Wulfsahl bei Parchim vorgenommen hat, über welche derselbe selbst Mittheilungen machen will.

Ueber sehr umfangreiche Ausgrabungen von Kegelgräbern auf der Feldmark von Friedrichsruh bei Crivitz berichtet der Lehrer Wildhagen zu Friedrichsruh in Nr. 109 und 156 der diesjährigen „Mecklenburgischen Landesnachrichten" recht ausführlich. Veranlaßt wurden diese Untersuchungen dadurch, daß im letzten Winter der sogenannte Kannensberg von dem Besitzer desselben abgefahren werden sollte. Herr Wildhagen, der schon lange lebhaftes Interesse für die heimische Alterthumskunde zeigte, und der mit Recht hier eine Ausbeute vermuthete, wandte sich nun sofort an die competente Stelle, damit etwaige werthvolle Funde vor dem Untergang gerettet würden. Er wurde selbst mit der Beaufsichtigung der Arbeit beauftragt und begann dieselbe, nachdem auch die dazu erforderlichen Geldmittel von Serenissimus Allergnädigst bewilligt waren. Obgleich eine stattliche Reihe von Grabhügeln aufgedeckt ist, so sind doch noch mehrere zunächst unberührt geblieben, weil sie zur Zeit mit Korn bestanden sind. Die bis jetzt gemachten Funde sind der Zahl nach nicht unbedeutend.

Der Verein sandte, wie schon im vorigen Jahresbericht erwähnt wurde, einzelne seiner Alterthümer zur anthropologischen Ausstellung nach Berlin; dieselben sind vom Herrn Dr. Beltz wieder an ihren Platz zurück gebracht worden. Herr Dr. Beltz hat auch die demnächstige Ueberführung der Sammlung in das neue Museum eifrig vorbereitet und über diese seine Thätigkeit Ende Mai d. J. an den Vorstand Bericht erstattet.

Eine Aufforderung des Dr. Nachtigall, auf dem für das nächste Jahr geplanten Geographen-Congreß zu Venedig auch unsere Sammlungen auszustellen, lehnte die letzte Quartalversammlung ab; dagegen war man der Ansicht, daß auf der heraldischen Ausstellung zu Berlin, welche im April und

Mai 1882 stattfinden soll, unsre Siegelabbildungen nicht fehlen dürften."

Der Herr Archivrath Dr. Wigger verlas nun ein Schreiben des Herrn Geh. Archivraths Dr. Lisch, in welchem derselbe der Versammlung mittheilt, daß er ein vollständiges Verzeichniß der Alterthümer-Sammlung angefertigt habe und dieses dem Verein überreiche.

Nach dem Bericht des ersten Secretairs über die Arbeiten für das Jahrbuch werden die slavischen Ortsnamen in Meklenburg vom Gymnasiallehrer Kühnel zu Neubrandenburg und die Geschichte der Justizcanzlei Schwerin vom Geh. Hofrath zur Nedden, welcher letzterer leider den vollständigen Druck seiner Arbeit nicht erlebte, mehr als 20 Bogen, also einen starken Band allein füllen. Zu späteren Jahrgängen sind Abhandlungen vorhanden vom Archivrath Dr. Wigger hieselbst, Director Dr. Krause zu Rostock, Geh. Archivrath von Mülverstedt zu Magdeburg und von dem Unterzeichneten.

Der Druck des Registers zur zweiten Abtheilung des Urkundenbuchs wird noch ein ganzes Jahr in Anspruch nehmen, da dasselbe reichlich 90 Bogen füllen wird. Wir werden demnächst denn auch ein so reichhaltiges und vollständiges Register besitzen, wie es bis dahin wohl keines giebt.

Es folgte dann der Bericht des Herrn Kassenführers, hier mitgetheilt in Anlage A.

Ueber die neuen Erwerbungen unsrer Sammlungen im letzten Quartal berichten die Verzeichnisse in den Anlagen B, C, D und E.

Der Herr erste Secretair theilte ferner mit, daß die Verhandlungen mit dem hohen Großherzoglichen Ministerium wegen Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Verein noch nicht völlig zum Abschluß gekommen sind. Es wird zu diesem Zweck eine kleine Veränderung der Statuten nöthig, da dieselben Bestimmungen enthalten müssen 1) über die Vertretung des Vereins vor Gericht, 2) über den Modus der Beschlußfassung. Die deshalb vorgeschlagenen Zusätze zu §. 12 der Statuten: „Dieselben (die Präsidenten) bilden in Gemeinschaft mit dem ersten und zweiten Secretair den Vorstand des Vereins, welchem die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt. Die Willenserklärungen des Vorstandes bedürfen der Unterschrift des Präsidenten oder des Vice-Präsidenten und eines der beiden Secretaire" und zu §. 36: „Dieselbe (die Generalversammlung) faßt gültige Vereinsbeschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit

der anwesenden ordentlichen Mitglieder“ wurden von der Versammlung genehmigt.

Dann wurde der Bericht des Herrn Dr. Beltz über seine Thätigkeit bei der Catalogisirung der Alterthümer, Vorbereitung zur Verschmelzung mit den Großherzoglichen Sammlungen und Ueberführung derselben in das neue Museum verlesen. Die Generalversammlung erklärte sich mit den Principien, nach welchen die Zusammenordnung vorbereitet wird, einverstanden und sprach auf eine desfallsige Anfrage des Herrn Dr. Beltz den Wunsch aus: „daß zur ausdrücklichen Bezeichnung des Eigenthums des Vereins

1) die Alterthümer des Vereins durch farbige Etiquetten, oder wenn das nicht mehr thunlich, durch ein anderes nicht zu verkennendes Zeichen, etwa durch ein V, deutlich von den Großherzoglichen Sammlungen möchten unterschieden werden;

2) auch im Catalog der Sammlungen das Eigenthum des Vereins durch ein sicher erkennbares, sonst in demselben nicht vorkommendes Zeichen, etwa einen Stern, unterschieden werde, und daß

3) auf dem ersten Blatt des Catalogs über die nach 1) und 2) gewählten Unterscheidungszeichen eine Mittheilung gemacht werde.“

Da nach Allerhöchster Resolution dem Verein vergönnt wurde, das erste Mal den demnächstigen Abtheilungsvorstand der Alterthümer-Sammlung im Museum zu wählen und darauf denselben Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu bezeichnen, so forderte der Herr Archivrath Dr. Wigger nunmehr die Versammlung zur Wahl auf. Herr Dr. Beltz wurde gewählt und dem Vorstande wurde aufgetragen über die stattgehabte Wahl an Se. Königliche Hoheit den Großherzog zu berichten.

In Anbetracht, daß bei der Ueberführung der Sammlungen in’s Museum vom Verein voraussichtlich mehrfach Bestimmungen und Anordnungen zu treffen sein werden, und daß sich dazu nicht gut die Willensäußerung der Generalversammlung einholen läßt, ermächtigte man den Vorstand demnächst die nöthig werdenden Anordnungen zu treffen.

Endlich stellte der Herr erste Secretair an die Versammlung die von einzelnen Vereinsmitgliedern schon oft erörterte Frage, ob es sich im Interesse des Vereins nicht empfehle, die Generalversammlung statt Nachmittags um 4 oder 5 Uhr früher, etwa 10 Uhr Morgens abzuhalten, damit dann noch ein passender Vortrag könnte gehalten werden, auch die Theilnehmenden sich später zu einem gemeinschaftlichen Mahl

vereinigen könnten. Die Versammlung beschloß, der Vorstand möchte in dieser Beziehung und auch über das Local für eine solche Versammlung Entscheidungen treffen. Man glaubte wenigstens einen Versuch hiermit machen zu müssen.

Ein Vorschlag von anderer Seite, daß die Generalversammlung früher als am 11. Juli stattfinden möchte, fand keine Billigung.

Da die Catalogisirung der Vereins-Bibliothek noch viel Arbeit erfordert, so schlug man dem Herrn Bibliothekar Dr. Latendorf Hülfe vor, zu welcher sich die Herren Rechnungsrath Wunderlich und Archivsecretair Dr. Saß hieselbst freundlichst erboten hatten. Herr Dr. Latendorf nahm diese Hülfe mit Dank an.

Damit war das 46. Vereinsjahr geschlossen; es folgten nunmehr die Wahlen für das 47. Die Beamten des Vereins erklärten sich zur Fortführung ihrer Functionen bereit. Zum Aufseher der Bildersammlung wurde Herr Landgerichtsrath Schlettwein hieselbst definitiv gewählt. Die vier Repräsentanten des Vereins wurden für das nächste Jahr wiedergewählt. Den Ausschuß des Vereins bilden also für das Jahr 11. Juli 18⁸¹/₈₂ folgende Mitglieder:

Präsident: Se. Excellenz der Herr Minister-Präsident Graf von Bassewitz.
Vice-Präsident: Se. Excellenz der Herr Staatsrath Dr. Wetzell.
Erster Secretair: Herr Archivrath Dr. Wigger.
Zweiter Secretair: der Unterzeichnete.
Antiquar: Herr Geh. Archivrath Dr. Lisch.
Bibliothekar: Herr Oberlehrer Dr. Latendorf.
Kassenführer: Herr Hofrath Dr. Wedemeier.
Aufseher der Münzsammlung: Herr Ministerialrath Burchard.
Aufseher der Bildersammlung: Herr Landgerichtsrath Schlettwein.
Repräsentanten: Herr von Kamptz.
Herr Revisionsrath Balck.
Herr Ministerialrath Burchard.
Herr Rittmeister von Weltzien.

Dr. Fr. Schildt, Archivar,
zweiter Secretair des Vereins.

Anlage A.

Auszug

aus der Berechnung der Vereinskasse vom 1. Juli 1880 bis zum 30. Juni 1881.

I. Einnahme.

1.	An ordentlichen Beiträgen aus früheren Jahren	120	ℳ	—	Pfg.
2.	An ordentlichen Beiträgen für das Jahr 1881	1710	„	—	„
3.	Erlös aus dem Verkaufe der Druckschriften	39	„	—	„
4.	Einzahlung aus der Haushaltskasse .	300	„	—	„
5.	Zinsen auf ausstehende Capitalien .	242	„	92	„
6.	Zurückgezahlte Capitalien	2200	„	—	„
7.	Ex monitis	—	„	—	„
8.	Kassenvorrath	151	„	18	„
	Summe der Einnahme	4763	ℳ	10	Pfg.

II. Ausgabe.

1.	Belegte Capitalien	1529	ℳ	92	Pfg.
2.	Brief- und Packet-Porto und Expeditionskosten	169	„	71	„
3.	Copialien	13	„	50	„
4.	Schreibmaterialien, Siegellack . . .	74	„	22	„
5.	Zeichnungen, Holzschnitte	—	„	—	„
6.	Druckkosten	1148	„	53	„
7.	Buchbinder-Arbeiten	223	„	32	„
8.	Für die Bibliothek und die Bildersammlung	36	„	70	„
9.	Für die Münzsammlung		„	—	„
10.	Für die Alterthümersammlung . . .	1	„	—	„
11.	Für Reisen im Interesse des Vereins		„	—	„
12.	Gehalte und Gratificationen . . .	903	„	—	„
13.	Ex monitis	—	„	—	„
14.	Diversa	75	„	15	„
	Summe der Ausgabe	4175	ℳ	5	Pfg.

Abschluß.

Die Einnahme betrug	4763 ℳ	10 ₰.
Die Ausgabe betrug	4175 „	5 „
Kassenbestand	588 ℳ	5 ₰.

Uebersicht des Vereins-Vermögens.

Das Vermögen des Vereins besteht am 30. Juni 1881 aus:

1. belegten Capitalien:		
a. bei der Großh. Reluitionskasse	4500 ℳ	— ₰.
b. „ „ Rostocker Bank	1500 „	— „
c. „ „ hiesigen Sparkasse	846 „	26 „
2. einem Kassenvorrathe von	588 „	5 „
Summe	7434 ℳ	31 ₰.

Schwerin, den 30. Juni 1881.

Hofrath Wedemeier.

Anlage B.

Erwerbung der Alterthümersammlung.

Mittelalter.

Eine Gußform aus Thonstein, ungefähr 2½ Zoll im Quadrat und ½ Zoll dick, an einer Seite für einen Schild mit einem werleschen Stierkopfe zwischen drei Rosen, an der anderen Seite für einen flachen, runden Spangenring und einen Schild mit einem Steighaken (Sturmleiter: Wappen der von Kalant und der von Bredow), schenkte der Herr Actuar Schulz zu Zarrentin. Nach der Form der Schilde gehört die Gußform wohl dem 14. Jahrhundert an und stammt nach dem Wappenzeichen wohl aus dem östlichen Meklenburg.

Geh. Archivrath Dr. Lisch.

Anlage C.

Zuwachs der Münzsammlung
im letzten Quartal.

I. Geschenk des Herrn Landbaumeisters **Stern** in Dargun, durch das Großherzogliche Amt daselbst:

1) Meklenburgischer Sechsling von 1528.
Av.: Gekrönter Stierkopf in einem Kreise.
o DVX o MEGB ALBTAPO (sic!)
Rev.: Der Stargard'sche Arm in einem Kreise.
† MONET · NOVA · GVST 28
Evers II, pag. 68.

2) Meklenburgischer Schilling von 1552.
Av.: In einem Kreise ein Schild mit gekröntem Stierkopfe.
IOHAN ALBERT · DEI · GR
Rev.: In einem Kreise ein durchgehendes Lilienkreuz, in dessen Winkeln:

V	T
I	O

DVX o | ME | GAP o | o 1552 |
Evers II, pag. 80.

3) Rostocker Wittepfennig sine anno.
Av.: MONETA ᴑ ROSTOKCEN ✶
Greif im punctirten Kreise.
Rev.: o CIVITAS o MAGNOPOL
Balkenschild im punctirten Kreise.
Evers II, pag. 394.

4) und 5) 2 desgleichen sine anno.
Av.: CIV | ITAS | MAG | NOP
Rev.: Durchgehendes gerades Kreuz, in dessen oberem linkem Winkel ein kleiner Greif.

6) und 7) 2 Stralsunder Wittepfennige sine anno.

Av.: Der Strahl in einem punctirten Kreise.
✱ MONATA SVNDANSIS

Rev.: Gerades Kreuz in einem punctirten Kreise, in dessen oberem linkem Winkel ein Strahl.
DAVS o IN o NOMINA TVO

Wellenheim Nr. 6836.

II. Geschenk des Herrn Cassiers Wiechel hieselbst:

8) Rostocker Dreiling von 1699.

III. Geschenk des Herrn Forstgeometers Mühlenbruch hieselbst:

9) Lübecker Schilling von 1552.

Av.: In punctirtem Kreise das Stadtwappen auf einem Kreuze, in dessen Winkeln 4 Kreise.
MONETA · LVBICEN 1552.

Rev.: In punctirtem Kreise ein Wappenschild mit dem Adler.
CIVITAS · IMPERIALIS.

Schwerin, den 10. Juli 1881.

Ministerialrath Burchard.

Anlage D.

Für die Bibliothek

gingen ein von Ostern bis Johannis 1881:

I. Alterthumskunde.

1. Zeitschrift für Ethnologie. Jahrg. XII. Berlin 1880. (Geschenk des Herrn Geh. Legationsrath v. Prollius in Berlin.)
2. Verhandlungen der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte. Jahrgang 1881. Sitzung vom 19. Februar. Berlin 1881.

II. Amerika.

3. Annual report of the board of regents of the Smithsonian institution for the year 1879. (Tauschexempl. der gen. Gesellschaft.)

III. Russische Ostseeprovinzen.

4. Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands, herausgegeben von der Ehstländischen Literarischen Gesellschaft. Bd. II. Heft 4. Reval 1881. (Tauschexempl. der gen. Gesellschaft.)

IV. Dänemark.

5. Arbøger for nordisk oldkyndighed og historie, udgivne af det kongelike nordiske oldskrift-selskab. 1880. 3. 4. Kiøbenhavn. (Tauschex. der Gesellschaft.)

V. Niederlande.

6. Verzameling van stukken, die betrekking hebben tot overijsselsch regt en geschiedenis. II. stuk. 12. Zwolle 1881. (Tauschexempl. des Vereins.)

VI. Belgien.

7. Annales de la société archéologique de Namur. XV. 1. Namur 1881. (Tauschex. der Gesellschaft).

VII. Schweiz.

8. Argovia. Jahresschrift der historischen Gesellschaft des Cantons Aargau. Bd. XII. Aarau 1881. (Tauschex. der Gesellschaft.)

VIII. Oesterreich-Ungarn.

9. Mittheilungen der geographischen Gesellschaft in Wien. Bd. XXIII. Wien 1880. (Tauschex. der gen. Gesellschaft.)
10. Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich. Bd. XIV. Wien 1880.
11. Topographie von Niederösterreich. Bd. II. Heft 8. Wien 1880. (Nr. 10 und 11. Tauschex. des unter Nr. 10 gen. Vereins.)
12. Közlemények Archaeologiai. XIII. 2. Budapest 1880 fol.
13. Monumenta Hungariae archaeolog. IV. 2. Budapest 1880 fol.
14. Hunfalvy, Paul, Literarische Berichte aus Ungarn, Bd. IV. 1—4. Budapest 1880.
15. Hunfalvy, Paul, Ungarische Revue. 1881. Heft 1—4. Leipzig, Berlin und Wien.
16. Torma, Karol. Repertorium ad literaturam Daciae archaeologicam et epigraphicam. Budapest 1880. (Nr. 12—16 Tauschexempl. der ungarischen Akademie der Wissenschaften.)
17. Rozprawy i sprawozdania z posiedzen wydzialu historyczno-filozoficznego Akademij Umiejetnosci, tom. XII. Krakowie 1880.
18. Scriptores rerum Polonicarum, tom. V. Cracoviae 1880. (Nr. 17 und 18 Tauschexemplare der Akademie zu Krakau.)
19. Viestnik hrvatskoga arkeologickoga druztva. God. III. 2. Agram 1881. (Tauschex. der Gesellschaft.)

IX. Allgemeine deutsche Sprach-, Geschichts- und Alterthumskunde.

20. Monumenta Germaniae historica. Auctorum antiquissimorum tom. IV. pars prior. Venanti Fortunati opera poëtica. Berolini 1881. Fol. (Aus dem hohen Großh. Ministerium des Innern.)
21. Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. 1881. Nr. 4—6.

22. Literarischer Handweiser, zunächst für das katholische Deutschland. Jahrg. XX. Nr. 7. (8 fehlt) 9—11. 1881. (Tauschex. der Redaction.)

X. Bayern.

23. Abhandlungen der historischen Klasse der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften. Bd. XV. 3. München 1880.
24. Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Klasse der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München. 1880. Supplements-Heft VI. 1881. Heft 1. (Nr. 23 und 24 Tauschex. der gen. Akademie.)
25. Die Wartburg. Organ des Münchener Alterthums-vereins. Jahrg. VIII. Nr. 3 — 5. München 1881. (Tauschex. des gen. Vereins.)

XI. Würtemberg.

26. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgegeben von dem k. statistisch-topographischen Bureau. Jahrg. 1880. I — IV. Stuttgart 1880. (Tauschexemplar des gen. Bureaus.)
27. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Heft 10. Lindau 1880. (Tauschex. des gen. Vereins.

XII. Sachsen.

28. Mittheilungen der deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig. Bd. VII. Leipzig 1881. (Tauschex. der gen. Gesellschaft.)

XIII. Thüringen.

29. Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde. II. 1. 2. Jena 1880. (Tauschexempl. des gen. Vereins.)

XIV. Anhalt.

30. Mittheilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Alterthumskunde. III. 1. Dessau 1881.

XV. Preußen.

31. Schriften des Vereins für die Geschichte der Stadt Berlin. Heft XVIII. Berlin 1881. (Tauschexemplar des genannten Vereins).

32. Vierteljahrsschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie. Herausgegeben vom Verein Herold zu Berlin. 1880. Heft 1 — 4.
33. Der deutsche Herold. Zeitschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie. XI. Jahrgang. Berlin 1880. (Nr. 32 und 33 Tauschexemplare des Vereins Herold.)
34. Schriften der naturforschenden Gesellschaft in Danzig. V. 1. 2. Danzig 1881. (Tauschexemplar der gen. Gesellschaft.)
35. Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins. Heft 4 und 5. Danzig 1881.
36. Pommerellisches Urkundenbuch. Herausgegeben vom westpreußischen Geschichtsverein. Abtheilung I. Danzig 1881. (Nr. 35 und 36 Tauschexemplare des westpr. Geschichtsvereins.)
37. Pommersches Urkundenbuch. Bd. II. Abtheilung I. Stettin 1881.
38. Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde. XIII. 3. 4. Wernigerode 1881. (Tauschexemplar des genannten Vereins.)
39. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. XVI. 1. Magdeburg 1881. (Tauschexemplar des Vereins zu Magdeburg.)
40. Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. I. — III. Dortmund 1875 — 1878.
41. Dortmunder Urkundenbuch. I. 1. Dortmund 1881.
42. Dortmunder Chroniken I. Dortmund 1880. (Nr. 40—42 Tauschexemplare des Dortmunder historischen Vereins.)
43. Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Bd. X. Kiel 1881.
44. Urkundensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. III. 2. Kiel 1880.
45. Register zum Diplomatarium des Klosters Ahrensbök. Bearbeitet von G. v. Buchwald. Kiel 1877. (Nr. 43 — 45 Tauschexemplare der genannten Gesellschaft.)
46. Handelmann, Grabhügel an der Käkenitzer Scheide bei Pöppendorf und andere Skelettgräber in Wagrien. 1881.
47. Derselbe über das Leben auf der unbedeichten Marsch und den Eddelaker Fund (Nr. 46 und 47 Geschenke des Herrn Verfassers, aus den Verhandlungen der Berliner anthropol. Gesellschaft.)

XVI. Meklenburg.

48. Journal d'un prisonnier de guerre en Prusse par un Officier de marine. Paris 1871. [Bezieht sich hauptsächlich auf Schwerin.] (Geschenk des Herrn Baron v. Hammerstein.)
49. Programm des Gymnasium und der Realschule I. Ordnung zu Rostock. 1881. Inhalt: a. Bestimmungen für die Prüfung der Abiturienten der Realschule I. Ordnung; b. Schulchronik. (Geschenk des Herrn Directors Dr. Krause.)

Dr. Latendorf.

Anlage E.

Zuwachs der Bildersammlung.

1) Ein Convolut Portraitskizzen und Karrikaturen, besonders aus der Zeit der meklenburgischen Abgeordneten-Kammer von 18⁴⁸/₅₀. (Geschenk des Herrn Ministerial-Registrators Crull zu Schwerin.)
2) Portrait des weil. Dr. med. Rossi zu Schwerin.
3) Portrait des † Gymnasial-Directors Prof. Dr. Ludwig Bachmann zu Rostock.
4) Ansicht von einer Straße in Dargun aus dem Jahre 1866. (Nr. 2—4 Geschenke des Unterzeichneten.)

Landgerichtsrath Schlettwein.

Jahrbücher

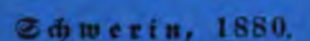
und

Jahresbericht

des

Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

Fünfundvierzigster Jahrgang.



Schwerin, 1880.



Jahrbücher

und

Jahresbericht

des

Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.



Sechsundvierzigster Jahrgang.

Schwerin, 1881.

In der Stiller'schen Hofbuchhandlung zu Schwerin
mission erschienen und zu haben:

hrbücher und Jahresberichte des Vereins für meklenbu
Geschichte und Alterthumskunde. Schwerin, geh., I.—
Jahrgang, 1836—1880, à Jahrgang 5 Mark.

gister über die ersten dreißig Jahrgänge der Jahrbücher, von
W. G. Ritter. Schwerin, Heft 1 u. 2, 1866 u. 1868, à 3 M

klenburgisches Urkundenbuch, herausgeg. von dem Vere
etc., Band I—XI, Schwerin, 1863—1878, à Band 15 Ma
(für Vereinsmitglieder à Band 6 Mark).

klenburgische Siegel. Separat-Abdrucke aus Band IV und
X des Meklenburgischen Urkunden-Buches, Heft I, Siegel
aus dem 12. und 13. Jahrhundert. 1867. Heft II, Siegel aus
den Jahren 1301 bis 1350. 1877, à Heft 4 Mark 50 Pfg.

ch, G. C. F., Urkundliche Geschichte des Geschlechts von Oertzen.
—III. Schwerin. 1847—1866. 21 Mark.

sch, G. C. F., Urkunden und Forschungen z. Gesch. des
Geschlechts Behr. I—IV. Schwerin, 1861—1868. à Bd.
5 Mark.

igger, F., Geschichte der Familie von Blücher. Schwerin.
Bd. I. 1870. 15 Mark. Bd. II, 1. 1878. 10 Mark. Bd. II, 2.
879. 6 Mark.

igger, F., Fürst Blücher von Wahlstatt. Schwerin, 1878.
Mark.

on andern neueren Meklenburg betreffenden Werken vorräthig:

ehsten, G., Der Adel Meklenburgs. Rostock, J. G. Tiede-
ann. 1864. 12 Mark.

lenburgisches Wappen, redigirt von G. C. F. Lisch. Rostock
G. Tiedemann. 1861. 6 Mark.

gel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübec
on Milde), Heft I—X, 1856—1879, à 2 Mark 40 Pf
eft II u. IV Siegel der meklenburgischen Städte.)

ger, F., Meklenburgische Annalen. Schwerin, Hil
nd. 1, 1860. 6 Mark.

des Vereins der Freunde der Naturkunde in Mekl
g, I—XXXIII. Neubrandenburg, Brünslow, 1847—1880.

uckt in der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei in Schwerin

Gedruckt in der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei in Schwerin.